



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gemeinsam gegen häusliche Gewalt.

Kooperation, Intervention, Begleitforschung

**Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen
Begleitung der Interventionsprojekte gegen
häusliche Gewalt (WiBIG)**

Band I	
Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt.....	3
Band II	
Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt.	379
Band III	
Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt.	691
Band IV	
Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis.....	835
Impressum	1031



Band I

Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt.

Wissenschaftliche Begleitung der Interventions-
projekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)
Universität Osnabrück

Abschlussbericht 2000 bis 2004

Projektleitung:

Prof. Dr. Carol Hagemann-White
Prof. Dr. Barbara Kavemann

**Wissenschaftliche Mitarbeiter-
innen und Mitarbeiter:**

Dipl. Päd. Stefan Beckmann
Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß
Dipl. Psych. Katja Grieger
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe

**Dieser Band wurde bearbeitet
von:**

Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß
Dipl. Psych. Katja Grieger
Prof. Dr. Barbara Kavemann
Ass. jur. Heike Rabe

Unter Mitarbeit von:

Judith Katenbrink
Johanna Kretschmann



Inhalt

I.	Einleitung	14
II.	Das methodische Vorgehen bei WiBIG	18
2.1	Allgemeine Aufgaben und Inhalte der Wissenschaftlichen Begleitung	18
2.2	Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz	19
III.	Von der herkömmlichen Komm-Struktur zur pro-aktiven und aufsuchenden Beratung.....	23
3.1	Die Entwicklung im Überblick	23
3.2	Innovative Beratungskonzepte	24
3.2.1	Beispiele mit Vorreiterfunktion: Pro-aktive Arbeit in Österreich und London ..	26
3.2.2	Das Beispiel der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.....	26
3.3	Die Bedeutung der Interventionsprojekte für die Entwicklung neuer Unterstützungsangebote	28
3.4	Die Bedeutung der Gesetzeslage und der polizeilichen Intervention für die Entwicklung neuer Unterstützungsangebote	29
3.5	Die Bedeutung der politischen Lage	36
3.6	Beispiele aus den Interventionsprojekten: Entwicklung eines innovativen Beratungskonzepts für einzelne Bundesländer	38
3.6.1	Beispiel KIK: Entwicklung einer landesweiten telefonischen Notruflinie bei häuslicher Gewalt.....	38
3.6.2	Beispiel RIGG: Einrichtung von Interventionsstellen.....	40
3.6.3	Beispiel BIG: Entwicklung eines Konzepts für pro-aktive Beratung im Land Berlin	41
3.7	Die Kontroverse über pro-aktive Beratung	45
3.7.1	Selbstbestimmung der Frau und Empowerment	48
3.7.2	Krise und Freiwilligkeitsprinzip.....	49
3.7.3	Advokatorische Ethik und Accountability	54
3.8	Zusammenfassung	58
IV.	Die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern.....	59
4.1	Einleitung und Fragestellung.....	59
4.2	Geschichte und Entwicklung.....	61
4.2.1	Konzeption der Interventionsstellen	63
4.2.2	Einbettung in das Interventionsprojekt CORA.....	64
4.3	Kooperationspartner und Kooperationsvereinbarungen.....	66
4.3.1	Polizei	66
4.3.1.1	Durchführungsbestimmungen zum SOG	66
4.3.1.2	Fortbildung der Polizei.....	66
4.3.1.3	Arbeitsabläufe zwischen Polizei und Interventionsstelle.....	67
4.3.1.4	Kooperationsebenen zwischen Polizei und Interventionsstelle.....	68
↑ 4.3.2	Frauen(schutz)häuser und Kontakt- und Beratungsstellen	69 →

4.3.3	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	70
4.3.4	Jugendämter	71
4.3.5	Männerberatungsstellen	71
4.4	Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsstellen	71
4.4.1	Erhebungen in den Interventionsstellen	72
4.4.1.1	Dokumentation der Interventionsstellenarbeit	72
4.4.1.2	Schriftliche Befragung der Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen	73
4.4.1.3	Interviews mit Klientinnen der Interventionsstellen	74
4.4.2	Dokumentation der Arbeit der Frauen(schutz)häuser sowie der Kontakt- und Beratungsstellen	74
4.4.3	Evaluation der Fortbildungen der Polizei	75
4.4.4	Interviews und Expertinnengespräche sowie teilnehmende Beobachtung ...	75
4.4.5	Zusammenfassender Überblick über die Datenlage	76
4.5	Zugang zur Zielgruppe – Zugang zur Beratung	76
4.5.1	Erfolgsrate der Kontaktversuche	78
4.5.2	Ablehnung des Beratungsangebots	79
4.6	Zielgruppen und erreichte Klientinnen und Klienten – Lebensverhältnisse und Gewaltverhältnisse	81
4.6.1	Beschreibung der Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen	82
4.6.1.1	Geschlecht, Alter und Nationalität	82
4.6.1.2	Einkommenssituation	83
4.6.1.3	Verhältnis zum Täter bzw. zur Täterin und Zusammenleben mit Kindern	83
4.6.2	Beschreibung der Stichprobe der Betroffenenbefragung	84
4.6.3	Beziehungsmuster und Beziehungsperspektiven	85
4.6.3.1	Gewalt gegen die Klientinnen und Klienten	87
4.6.3.2	Besondere Problemlagen und Belastungen der Täter	88
4.6.3.3	Besondere Problemlagen und Belastungen der Klientinnen	92
4.6.3.4	Soziale Isolation und Einsamkeit	93
4.6.3.5	Bedeutung der Kinder	94
4.6.4	Erfahrungen mit Institutionen bzw. Unterstützungseinrichtungen	97
4.6.4.1	Schwierigkeiten bei der Suche nach Hilfe	97
4.6.4.2	Kontakte zu Institutionen bzw. Unterstützungseinrichtungen	99
4.6.5	Zusammenfassung	100
4.7	Unterschiede zwischen den Zielgruppen der Interventionsstellen, der Frauen(schutz)häuser und der Kontakt- und Beratungsstellen	101
4.7.1	Beschreibung der Stichprobe der Erhebung in den Frauen(schutz)häusern und Kontakt- und Beratungsstellen	103
4.7.1.1	Geschlecht, Alter und Nationalität	103
4.7.1.2	Verhältnis zum Täter bzw. zur Täterin und Zusammenleben mit Kindern	103
4.7.2	Abgrenzung der verschiedenen Zielgruppen der Interventionsstellen, Frauen(schutz)häuser und Kontakt- und Beratungsstellen	103
4.7.2.1	Unterschiede in der Nutzung der Frauen(schutz)häuser und der Kontakt- und Beratungsstellen	104
↑ 4.7.2.2	Unterschiede in der Altersstruktur	107 →

4.7.2.3	Unterschiede in der Einkommenssituation.....	108
4.7.2.4	Unterschiede in der Inanspruchnahme durch Migrantinnen.....	109
4.7.2.5	Unterschiede in der Häufigkeit von Kontakten mit anderen Einrichtungen ..	109
4.7.2.6	Unterschiede in der Wahl gerichtlicher Schritte.....	110
4.7.3	Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Netzes von Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen.....	112
4.7.4	Zusammenfassung	114
4.8	Polizeiliche Intervention	115
4.8.1	Datenübermittlung.....	116
4.8.2	Verhängung von Wegweisung, Betretungs- und Aufenthaltsverboten.....	118
4.8.3	Polizeiliche Intervention aus der Perspektive der Betroffenen	120
4.8.3.1	Sicherheit während der Wegweisung bzw. des Betretungsverbots.....	121
4.8.3.2	Belästigung der Frau durch den Täter sowie Verstöße gegen die polizeilichen Maßnahmen	122
4.8.3.3	Einlass des Täters in die Wohnung während der Wegweisungsfrist	123
4.8.3.4	Langfristige Wirkung der polizeilichen Intervention	126
4.8.4	Wiederholte Polizeieinsätze	127
4.8.5	Bewertung der Polizei aus der Perspektive der Betroffenen	128
4.8.6	Zusammenfassung	129
4.9	Beratungsbedarf und Beratungspraxis	130
4.9.1	Bedarf an zugehender Beratung	130
4.9.1.1	Schock überwinden.....	131
4.9.1.2	Wiederherstellen von Vertrauen in tragfähige Beziehungen sowie in eine geltende Rechtsordnung.....	133
4.9.1.3	Entlastung durch aktive Unterstützung	136
4.9.1.4	Schutz.....	139
4.9.1.5	Handlungsfähigkeit wiedererlangen.....	140
4.9.2	Themenschwerpunkte in der Beratung.....	142
4.9.3	Schwierigkeiten der pro-aktiven Kontaktaufnahme	144
4.9.4	Bedingungen, unter denen Beratung stattfand	146
4.9.4.1	Wer wurde beraten	146
4.9.4.2	Dauer des Beratungsverlaufs.....	147
4.9.5	Formen der Beratung	148
4.9.5.1	Ausschließlich telefonische Beratung.....	149
4.9.5.2	Aufsuchende Beratung.....	149
4.9.5.3	Begleitung.....	150
4.9.5.4	Kinder als Thema in der Beratung/Beratung von Kindern	151
4.9.5.5	Beratung von Männern	152
4.9.5.6	Follow-up.....	153
4.9.6	Fallbezogene Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.....	155
4.9.6.1	Rechtsanwaltschaft	156
4.9.6.2	Kontakt- und Beratungsstellen.....	156
4.9.6.3	Frauen(schutz)häuser	157
4.9.6.4	Jugendämter	158
↑ 4.9.6.5	Weitervermittlung.....	159 →

4.9.7	Regionale Unterschiede.....	164
4.9.7.1	Polizeidirektion Anklam	164
4.9.7.2	Polizeidirektion Neubrandenburg.....	164
4.9.7.3	Polizeidirektion Rostock	165
4.9.7.4	Polizeidirektion Schwerin.....	166
4.9.7.5	Polizeidirektion Stralsund.....	167
4.9.8	Möglichkeiten und Grenzen	167
4.9.8.1	Akutberatung	167
4.9.8.2	Gruppenangebote.....	170
4.9.8.3	Beratung der gewalttätigen Männer.....	171
4.9.8.4	Wiederholungsfälle	172
4.9.9	Einschätzung der Beratungsarbeit aus der Perspektive der Betroffenen.....	173
4.9.10	Zusammenfassung	176
4.10	Entscheidungen der Klientinnen/Klienten der IST: Beendigung der Gewalt- beziehung und gerichtliche Schritte sowie subjektives Sicherheitsgefühl.....	178
4.10.1	Beziehungsperspektiven und Wohnsituation	179
4.10.2	Gerichtliche Schritte.....	179
4.10.2.1	Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz	180
4.10.2.2	Familienrechtliche Anträge.....	184
4.10.3	Erfahrungen mit dem Zivil- oder Familiengericht aus der Perspektive der Antragstellenden.....	185
4.10.3.1	Strafrechtliche Schritte	187
4.10.4	Subjektives Sicherheitsgefühl der Frauen nach den Interventionen.....	188
4.10.5	Zusammenfassung	190
4.11	Das Modell in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit Konzepten der Beratung nach polizeilicher Intervention in anderen Bundesländern.....	191
4.11.1	Merkmale der Beratung nach Platzverweis bzw. Wegweisung	192
4.11.2	Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt, Niedersachsen.....	195
4.11.3	Erstberatung durch die Allgemeinen Sozialen Dienste.....	198
4.11.3.1	Amt für Soziale Dienste der Stadt Bremen	198
4.11.3.2	Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Stuttgart.....	202
4.11.3.3	Allgemeiner Sozialer Dienst	203
4.11.3.4	Krisen- und Notfalldienst	205
4.11.3.5	Fraueninterventionsstelle	205
4.11.3.6	Männerinterventionsstelle	207
4.11.3.7	Zusammenfassende Einschätzung des Unterstützungssystems im Kontext des Projekts STOP.....	208
4.11.4	Zusammenfassung	210
4.12	Die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Ergebnisse von drei Jahren pro-aktiver Beratung nach polizeilicher Intervention.....	211
4.12.1	Zusammenfassung.....	211
4.12.2	Weiterführende Überlegungen aus der Perspektive der Wissenschaftlichen Begleitung.....	214



V.	Mobile Intervention – ein Modell aufsuchender Krisenintervention und Beratung in Berlin	216
5.1	Einleitung und Fragestellung	216
5.2	Geschichte, Entwicklung und Arbeitsweise der Mobilen Intervention	218
5.2.1	Kooperation	220
5.2.1.1	Kooperation im Binnenbereich des Hotline-Verbundes	220
5.2.1.2	Kooperation mit anderen Partnerinstitutionen	221
5.2.2	Arbeitsweise	223
5.2.2.1	Thema Sicherheit	226
5.3	Wissenschaftliche Begleitung der Mobilen Intervention	226
5.3.1	Zusammenfassender Überblick über die Datenlage	229
5.4	Zugang zur Zielgruppe – Zugang zur Beratung	230
5.4.1	Die Vermittlung Mobiler Intervention am Hotline-Telefon: Angebot und Anfragen	230
5.4.2	Anfragen am Hotline-Telefon	231
5.4.2.1	Anfragen pro Quartal	231
5.4.2.2	Anfragen nach Anrufenden	233
5.4.2.3	Anfragen durch die Polizei	235
5.4.2.4	Anfragen nach Wochentag und Tageszeit	237
5.4.3	Vorherige Nutzung von Hotline oder Mobiler Intervention durch Klientinnen	239
5.4.4	Von der Anfrage zur Durchführung einer Mobilen Intervention	240
5.4.4.1	Gründe für nicht erfolgte mobile Einsätze	240
5.4.4.2	Mobile Intervention nach Quartalen	243
5.4.4.3	Mobile Intervention nach Anrufenden	244
5.4.4.4	Mobile Intervention nach Nationalität	244
5.4.5	Zusammenfassung	245
5.5	Zielgruppen und erreichte Klientinnen	245
5.5.1	Geschlecht und Alter	247
5.5.2	Nationalität und Sprachmittlungsbedarf	247
5.5.3	Lebensverhältnisse und Gewaltverhältnisse	250
5.5.3.1	Einkommenssituation	250
5.5.3.2	Partnerschaftssituation, Zusammenleben und Kinder	251
5.5.3.3	Lebenssituation der Klientinnen und Barrieren des Hilfesystems	252
5.5.3.4	Gewaltformen	255
5.5.4	Zusammenfassung	257
5.6	Beratungsbedarf und Beratungspraxis	258
5.6.1	Verfassung der Klientinnen	258
5.6.1.1	Krise	260
5.6.2	Erwartungen	260
5.6.3	Inhalte der Beratung und Unterstützung	262
5.6.4	Organisieren von Sicherheit	264
5.6.4.1	Aufenthaltsorte von Klientinnen und Kindern nach Mobiler Intervention	265
5.6.5	Beratung in ungewöhnlichem Setting	268
↑	5.6.5.1 Mobilität der Beratung	268 →

5.6.5.2	Orte der Verabredung	270
5.6.5.3	Orte der Beratung	270
5.6.5.4	Kooperation während Mobiler Intervention	272
5.6.5.5	Im Einsatz anwesende Personen	278
5.6.5.6	Dauer der Einsätze	279
5.6.5.7	Beratung unter erschwerten Umständen	280
5.6.6	Beratung von Migrantinnen	282
5.6.7	Beratung von Klientinnen mit Kindern	285
5.6.8	Begleitungen	287
5.6.8.1	Begleitung zum Familiengericht	287
5.6.8.2	Begleitung in ein Frauenhaus	290
5.6.9	Weitervermittlung	291
5.6.10	Ausgang und Einschätzung der mobilen Einsätze durch die Beraterinnen ..	293
5.6.11	Zusammenfassung	296
5.7	Mobile Intervention im Kontext polizeilicher Intervention	298
5.7.1	Beratung im Polizeieinsatz und auf der Polizeidienststelle	300
5.7.2	Gegenseitige Erwartungen und Enttäuschungen	302
5.7.3	Entlastung der Polizei im Einsatz	306
5.7.4	Widersprüchliche Ziele: Polizeiliche Wegweisung und Begleitung ins Frauenhaus	308
5.7.5	Gewaltschutzgesetz und Gerichtsbegleitung	314
5.7.6	Opferbild und Unterstützungsbedürftigkeit	316
5.7.7	Zusammenfassung	317
5.8	Mobile Intervention: Die Ergebnisse von zwei Jahren aufsuchender Beratung und Krisenintervention in Berlin	318
5.8.1	Zusammenfassung	318
5.8.2	Weiterführende Überlegungen aus der Perspektive der Wissenschaftlichen Begleitung	321
VI.	Zusammenfassung und wichtigste Erkenntnisse	324
6.1	Erkenntnisse zur neuen Unterstützungspraxis	324
6.2	Empfehlungen und Vorschläge für das weitere Vorgehen	331
VII.	Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf	338
VIII.	Literaturverzeichnis	341
IX.	Tabellenanhang	345
9.1	Tabellenanhang zur Dokumentation der Beratungsarbeit in den Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns	345
9.2	Tabellenanhang Betroffenenbefragung in den Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommern	355
9.3	Tabellenanhang zur Dokumentation der Einsätze Mobiler Intervention	368



Tabellenverzeichnis

Tabelle	1	Anzahl der Beratungsverläufe in der IST	73
Tabelle	2	Anzahl der Beratungsverläufe in den FSH und KBST	75
Tabelle	3	Datenbasis der quantitativen Erhebungen	76
Tabelle	4	Datenbasis der qualitativen Erhebungen	76
Tabelle	5	Alter der Klientinnen und Klienten in FSH, KBST, IST	107
Tabelle	6	Weitervermittlungen der persönlich Beratenen, 2. Teilerhebung	161
Tabelle	7	Weitervermittlung der persönlich Beratenen an Beratungsstellen, 2. Teilerhebung	161
Tabelle	8	Dokumentierte Fälle Mobiler Intervention	229
Tabelle	9	Verteilung der Fälle nach Erhebungszeitraum	230
Tabelle	10	Anfragen nach Mobiler Intervention im Erhebungszeitraum (15.05.01-15.05.03)	231
Tabelle	11	Begleitung während Mobiler Intervention	287
Tabelle	12	Weitervermittlung	292
Tabelle	13	Verteilung der Dokumentationsbögen auf die IST aufgeschlüsselt nach Monaten	345
Tabelle	14	Übersicht über die Stichprobe untergliedert nach Teilgruppen	346
Tabelle	15	Zugang zur IST für alle Beratungsverläufe	346
Tabelle	16	Zugang beim ersten Beratungsverlauf	347
Tabelle	17	Versuche der pro-aktiven Kontaktaufnahme im Gesamtzeitraum	347
Tabelle	18	Versuche der pro-aktiven Kontaktaufnahme in den Teilerhebungszeiträumen	347
Tabelle	19	Ergebnis des pro-aktiven Kontaktversuchs	347
Tabelle	20	Altersgruppen Klientinnen/Klienten der IST	348
Tabelle	21	Altersgruppen Täter/Täterinnen der IST	348
Tabelle	22	Einkommenssituation Klientinnen/Klienten der IST	348
Tabelle	23	Einkommenssituation Täter/Täterin	349
Tabelle	24	Verhältnis zum Täter/zur Täterin: Weibliche Opfer	349
Tabelle	25	Verhältnis zum Täter/zur Täterin: Männliche Opfer	349
Tabelle	26	Tatvorwurf gegen den Täter/die Täterin	350
Tabelle	27	Gewalt nach Aussage der Klientinnen/Klienten	350
Tabelle	28	Gewalt gegen Kinder nach Aussage der Klientinnen/Klienten	351
Tabelle	29	Besondere Probleme Täter/Täterin	351
Tabelle	30	Besondere Probleme Klientin/Klient	351
Tabelle	31	Kontakt mit Einrichtungen wegen häuslicher Gewalt vor dem Erstkontakt mit der IST	352
Tabelle	32	Altersdurchschnitt nach Einrichtung	352
Tabelle	33	Einkommenssituation der Klientinnen/Klienten in FSH, KBST, IST	352
Tabelle	34	Maßnahmen der Polizei	353
Tabelle	35	Beratungsinhalte	353
Tabelle	36	Eigenwerte und Varianzaufklärung der Faktoren	353
Tabelle	37	Rotierte Komponentenmatrix	354
Tabelle	38	Personen, die von der IST beraten wurden	354
Tabelle	39	Dauer des Beratungsverlaufs	354
Tabelle	40	Tätigkeiten der IST-Mitarbeiterinnen: Anzahl der Fälle	355
Tabelle	41	Gründe gegen Antrag nach GewSchG	355
Tabelle	42	Rücklauf der Bögen nach IST	355
↑ Tabelle	43	Zeitpunkt der Beratung	356 →

Tabelle 44	Altersgruppe der Klientinnen/Klienten	356
Tabelle 45	Altersgruppe der Täter/Täterinnen	356
Tabelle 46	Verhältnis der Klientinnen zum Täter	357
Tabelle 47	Dauer des Verhältnisses in Jahren	357
Tabelle 48	Anzahl der Kinder im Haushalt	357
Tabelle 49	Alter der Kinder in Jahren	357
Tabelle 50	Schulbildung der Klientinnen	358
Tabelle 51	Einkommenssituation der Klientinnen/Klienten	358
Tabelle 52	Tätigkeiten der Klientinnen	358
Tabelle 53	Einkommenssituation Täter/Täterinnen	358
Tabelle 54	Früher involvierte Einrichtungen	359
Tabelle 55	Kontakt zum Jugendamt	359
Tabelle 56	Erfahrungen mit der Polizei	359
Tabelle 57	Kontaktaufnahme mit der Polizei	359
Tabelle 58	Maßnahmen der Polizei	360
Tabelle 59	Gründe für den Einlass des Täters in Wohnung bei WW/BV	360
Tabelle 60	Reaktionen der Polizei auf Verstoß gegen WW/BV/AV	360
Tabelle 61	Gründe gegen erneutes Einschalten der Polizei bei Verstoß gegen WW/BV/AV	361
Tabelle 62	Positive Anmerkungen zur Polizei	361
Tabelle 63	Negative Anmerkungen zur Polizei	361
Tabelle 64	Reaktionen des Täters/der Täterin auf Polizei	361
Tabelle 65	Form der Kontaktaufnahme	362
Tabelle 66	Form der pro-aktiven Kontaktaufnahme	362
Tabelle 67	Zugang der Betroffenen, die sich selbst an die IST gewandt hatten	362
Tabelle 68	Bewertung der pro-aktiven Kontaktaufnahme	362
Tabelle 69	Befürchtungen bezüglich der Beratung	363
Tabelle 70	Inhalte der Beratung	363
Tabelle 71	Anzahl der Beratungsgespräche	363
Tabelle 72	Art der Weitervermittlung	364
Tabelle 73	Weitervermittlung an Einrichtungen	364
Tabelle 74	Bewertung der Weitervermittlung	364
Tabelle 75	Positive Anmerkungen zur Beratung	365
Tabelle 76	Aktuelle Wohnsituation	365
Tabelle 77	Gründe für getrennte Wohnungen	365
Tabelle 78	Gründe für das Zusammenleben mit dem Täter	366
Tabelle 79	Gründe gegen Antrag nach GewSchG	366
Tabelle 80	Von wem gedrängt zu zivilrechtlichen Schritten	366
Tabelle 81	Hilfe bei der Antragstellung nach GewSchG	366
Tabelle 82	Gründe für Zurückziehen des Antrags nach GewSchG	367
Tabelle 83	Änderungen des Sorge- oder Umgangsrechts	367
Tabelle 84	Positive Anmerkungen zum Zivilgericht in den freien Mitteilungen	367
Tabelle 85	Gründe gegen Strafverfahren	367
Tabelle 86	Zusammenhang von Gewaltschutzgesetz und strafrechtlichen Schritten	368
Tabelle 87	Zusammenhang von Sicherheitsgefühl und Zusammenwohnen	368
↑ Tabelle 88	Zusammenhang von Sicherheitsgefühl und Strafverfahren	368

Tabelle 89	Anfragen nach Mobiler Intervention	368
Tabelle 90	Anfragen nach Mobiler Intervention nach Wochentagen	369
Tabelle 91	Gründe für Nicht-Zustandekommen einer Mobilen Intervention	370
Tabelle 92	Anfragen durch betroffene Frau und Zustandekommen von Mobiler Intervention	370
Tabelle 93	Anfragen durch Polizei und Zustandekommen von Mobiler Intervention	370
Tabelle 94	Anfragen nach Nationalität	371
Tabelle 95	Zustandekommen der Mobilen Intervention nach Nationalität, alle Anrufenden	371
Tabelle 96	Durchgeführte Mobile Interventionen nach Nationalität in Abhängigkeit von Anruferin bzw. Anrufer	371
Tabelle 97	Sprachmittlungsbedarf: Sprachen	372
Tabelle 98	Ökonomischer Status der mit einer Mobilen Intervention begleiteten Frauen	372
Tabelle 99	Beziehung zum Täter	372
Tabelle 100	Gemeinsamer Haushalt mit dem Täter	373
Tabelle 101	Beziehung zum Täter und gemeinsamer Haushalt	373
Tabelle 102	Kinder	373
Tabelle 103	Lebenssituation MI-Klientinnen und Hotline-Klientinnen	373
Tabelle 104	Verfassung der Klientinnen	374
Tabelle 105	Akute Krise nach Quartalen	374
Tabelle 106	Erwartungen der Klientinnen an Mobile Intervention	374
Tabelle 107	Worin bestand Unterstützung/Beratung der Klientinnen?	375
Tabelle 108	Sicherheitsempfinden der Klientinnen zu Anfang und Ende der Mobilen Intervention ..	375
Tabelle 109	Sicherheitsempfinden der Kinder zu Anfang und Ende der Mobilen Intervention	375
Tabelle 110	Aufenthaltort der Klientinnen nach Mobiler Intervention	376
Tabelle 111	Ort der Verabredung zwischen Beraterin und Klientin	376
Tabelle 112	Ort des Beratungsgespräches	377
Tabelle 113	Anzahl der kontaktierten Einrichtungen und Institutionen	377
Tabelle 114	Wer wurde durch die Beraterin kontaktiert?	377
Tabelle 115	Kooperationsgespräche	378
Tabelle 116	Gerichtsbegleitungen nach Quartalen	378



Abbildungsverzeichnis

Abbildung	1	Erfolg der verschiedenen Formen der pro-aktiven Kontaktversuche	78
Abbildung	2	Ergebnis der pro-aktiven Kontaktaufnahme nach Teilerhebungszeiträumen	79
Abbildung	3	Alter der Klientinnen und Klienten nach FSH, KBST und IST	108
Abbildung	4	Einkommenssituation der Klientinnen und Klienten nach FSH, KBST und IST	109
Abbildung	5	Datenübermittlung von der Polizei an die IST nach Quartalen	117
Abbildung	6	Belästigung und Bedrohung während der Wegweisungsfrist	122
Abbildung	7	Verhalten des Täters nach polizeilichen Maßnahmen	126
Abbildung	8	Bewertung der Polizei aus der Perspektive der Betroffenen	128
Abbildung	9	Inhalte der Beratung und deren Wichtigkeit aus der Perspektive der Betroffenen	144
Abbildung	10	Dauer der Beratungsverläufe	148
Abbildung	11	Tätigkeiten der Beraterinnen	148
Abbildung	12	Bewertung der Beratung aus der Perspektive der Betroffenen	174
Abbildung	13	Bewertung des Zivil- oder Familiengerichts aus der Perspektive der Betroffenen	185
Abbildung	14	Sicherheitsgefühl der Klientinnen nach verschiedenen Untergruppen	189
Abbildung	15	Anfragen nach Mobiler Intervention pro Quartal	232
Abbildung	16	Anfragen der Polizei im Vergleich mit Anfragen der betroffenen Frau nach Quartal	235
Abbildung	17	Anfragen der Polizei nach Mobiler Intervention im Verhältnis zu Polizeieinsätzen im Kontext von Mobiler Intervention	237
Abbildung	18	Vergleich von Mobiler Intervention, Polizeieinsätzen und Erste-Hilfe-Fällen nach Wochentag	238
Abbildung	19	Angefragte und durchgeführte Mobile Interventionen nach Quartal	243
Abbildung	20	Vergleich von Mobiler Intervention, Polizeieinsätzen und Erste-Hilfe-Fällen nach Tageszeit	369



I.

Einleitung

Seit 1976 gibt es mit den Frauenhäusern eine ausgewiesene Unterstützungspraxis bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Die Existenz dieser Einrichtungen machte sowohl die gesellschaftliche Verbreitung der Gewalt gegen Frauen als auch ihr Vorkommen in allen Gesellschaftsschichten sichtbar. Die Aktivitäten der Einrichtungen veränderten die öffentliche Wahrnehmung, zeigten, dass Unterstützung möglich ist und Veränderungen erreicht werden können, und wirkten nachhaltig innovativ auf das gesamte Feld der sozialen Arbeit.

Die Praxis stellte hohe Anforderungen, die Vielfalt und Widersprüchlichkeit der individuellen Problemlagen, Lebensperspektiven, Verletzungen und Wünsche der Frauen unter dem gemeinsamen Nenner „Gewalt“ wurde deutlich. In der Ausbildung der sozialen Berufe wurden damals nur wenige der für die Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen erforderlichen Kompetenzen vermittelt. In den neuen Frauenprojekten erfolgte daher eine intensive Phase der Professionalisierung und Qualifizierung. Es wurde ein Profil erarbeitet, wie im Rahmen von Krisenintervention und Beratung problemspezifisch, geschlechtsspezifisch und altersangemessen Unterstützung für Frauen und Mädchen angeboten werden kann. Unter der Maxime der Parteilichkeit (vgl. Kavemann 1997) verknüpften die Mitarbeiterinnen ihren politischen Anspruch auf gesellschaftliche Umwandlung mit dem Anspruch an Professionalität. Auf dieses Konzept konnten in der Folge alle Institutionen zurückgreifen, die ihrerseits Unterstützungsangebote einrichteten.

In den 1980er Jahren stieg die Anzahl der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Westdeutschland stetig an. Nach den ersten autonomen Projekten gab es nun auch Frauenhäuser in Trägerschaft traditioneller Wohlfahrtsverbände oder in kommunaler Trägerschaft. Obwohl sich die wenigen autonomen Projekte nicht allein zuständig für ein gesellschaftliches Problem verstanden, tauchten doch Konkurrenz und Existenzsicherung als neue Themen in der Auseinandersetzung auf. Die Arbeit im Frauenhaus war nicht nur politisches Engagement, sie war auch zum Arbeitsplatz geworden (Brückner 1996). An der finanziellen Absicherung der Einrichtungen und der tariflichen Bezahlung der Mitarbeiterinnen wurde von Feministinnen das Maß der gesellschaftlichen Anerkennung der Arbeit gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis abgelesen. Nach der Wende wurden in den ostdeutschen Bundesländern Frauenhäuser gegründet, ebenfalls teilweise auf Initiative von Frauengruppen, teilweise durch Verbände. Ihre Ausstattung lag in der Regel noch unter der, die in den westlichen Bundesländern durchgesetzt werden konnte.



Diese Schutz- und Unterstützungsangebote verbesserten zwar konkret die Lebenssituation vieler misshandelter Frauen, hatten darüber hinaus aber nur wenig Erfolg auf struktureller Ebene:

- Sie hatten auf die Tatsache, dass Männer diese Gewalt ausüben, offenbar keinen verändernden Einfluss.
- Die Unterstützungspraxis und die Frauenforschung hatten differenziertes Wissen über die Dynamik von Gewalt in intimen Beziehungen, die Bewältigungsstrategien der betroffenen Frauen, ihre Bindungen und Hoffnungen, die Gefährlichkeit der gewalttätigen Männer und ihre Strategien der Bedrohung und Verfolgung erbracht. Dies schlug sich jedoch nicht in einer veränderten Intervention der jeweils zuständigen staatlichen Institutionen nieder.
- Täterorientierte Ansätze waren kaum existent. Die Arbeit an der Verhaltensänderung gewalttätiger Männer wurde privat den betroffenen Frauen überlassen.
- Die Annahme, dass parteiliche Unterstützung allein das Geschlechterverhältnis verändern kann, hatte sich nicht bewahrheitet. Die Frauenhäuser mussten vielmehr befürchten, lediglich als gesellschaftliches Feigenblatt zu fungieren und die Folgen der Gewalt zu verwalten. Es gab keine weitergehenden gesellschaftlichen Anstrengungen, um die Gewalt gegen Frauen abzubauen. Die Existenz von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen führte teilweise sogar dazu, den Frauen die Verantwortung für die Gewalt auf neue Art zuzuweisen: Wenn Frauen die Gewalt nicht länger ertragen wollten, stand ihnen schließlich der Weg ins nächste Frauenhaus offen. Gingen sie nicht dorthin, waren sie offensichtlich mit ihrer Situation einverstanden.
- Eine Schere öffnete sich: Einerseits stand die Einrichtung Frauenhaus für eine flächendeckende Versorgung mit Schutz- und Unterstützungsangeboten, andererseits waren diese nur für die Frauen von Nutzen, die in der Lage waren, Informationen darüber zu erhalten, sich zur Flucht zu entschließen und ihr Zuhause – zumindest vorübergehend – aufzugeben und die die ihnen angetane Gewalt als ausreichend schwer erachteten, diese Hilfe zu verdienen. Wie viele Frauen in Gewaltverhältnissen lebten, ohne Hilfe in Anspruch zu nehmen bzw. ohne Zugang dazu zu erlangen, blieb unbekannt.

Weil die anhaltende politische Untätigkeit mit der Existenz der Frauenhäuser gerechtfertigt wurde, musste sich grundlegend etwas ändern, damit nicht weiterhin das Problem individualisiert wurde und die misshandelten Frauen und ihre Kinder die ganze Last der Konsequenzen tragen mussten.

Der Zusammenhang zwischen „privater“ Gewalt gegen Frauen und staatlicher (Nicht-) Reaktion bzw. Verantwortung wurde zentrales Thema und führte zu einem Perspektivenwechsel: Das Unterstützungsangebot musste ausdifferenziert werden und alle mit dem Problem befassten Institutionen sollten kompetent und nach einem gleichen



Problemverständnis ihre Interventionen koordinieren. So sollte erreicht werden, dass Frauen eine Wahlmöglichkeit jenseits der schieren Flucht haben.

Sobald analysiert wurde, was alles getan werden musste, um über bloßes „Helfen wollen“ hinauszugehen, wurden Leerstellen in der Intervention sichtbar, die erneut ratlos und hilflos machten. Der Weg aus dieser Hilflosigkeit, die auf Kosten der betroffenen Frauen ging, konnte nur durch die Bündelung von Initiative und Kompetenz gelingen.

Die Einrichtung „Frauenhaus“ hatte die Gesellschaft nicht reformiert, hatte die Grenzen der eigenen Möglichkeiten erkannt und sich selbst als entwicklungsbedürftig und entwicklungsfähig gezeigt (Der Paritätische 1998). Die Erkenntnis, dass die bisherigen Maßnahmen nicht geeignet gewesen waren, nachhaltige Veränderung in den gesellschaftlichen Normen und im Denken der Bevölkerung zu erzeugen, stellte nicht das Konzept „Frauenhaus“ in Frage, sondern die Art und Weise, wie die allgemeine Politik und Verantwortliche in Institutionen die Problematik der Gewalt im Geschlechterverhältnis ignorierten. Die Arbeit in den Frauenhäusern wurde seit ihrem Beginn durch eine intensive fachliche Diskussion begleitet. Teilweise blieb diese Diskussion in ideologischen Verhärtungen stecken, jedoch kam immer wieder Bewegung in die Positionen. Das Spektrum der Angebote ist im Laufe der Jahre nicht nur gewachsen, sondern hat sich erweitert und differenziert. Es sind neue Einrichtungen und neue Angebote dazugekommen, die aus der bisherigen Angebotsstruktur heraus entwickelt wurden und auf die bisherigen Strukturen ihrerseits verändernd einwirkten.

Anfang der 1990er Jahre gründeten sich Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Sie bildeten sich als interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperationsbündnisse und führten einen Perspektivenwechsel in der Diskussion über häusliche Gewalt herbei. In den Mittelpunkt wurden nun die gesellschaftliche Verantwortung für den Schutz der Betroffenen gestellt und Interventionsstrategien vorangetrieben, die stärker täterorientiert waren. „Wer schlägt, der geht“ wurde zur Leitlinie veränderter staatlicher Interventionspraxis. Für viele bei Polizei oder Gericht, aber auch in der Politik war dies ein völlig neuer Gedanke, der jedoch schnell überzeugte. Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes und die Änderung der Polizeigesetze in mehreren Bundesländern sind Ausdruck dafür, wie diese Entwicklung die gesellschaftlichen Normen verändert hat. Auch die Tatsache, dass vielerorts Angebote zur Verhaltensänderung – sog. Täterarbeit – eingerichtet und hierbei eng mit der Justiz kooperiert wurde, zeugt von einem grundlegenden Umdenken.

Die staatliche Intervention bleibt für die von häuslicher Gewalt Betroffenen und ihre Kinder nicht ohne Folgen und entspricht nicht immer den meist unklaren Erwartungen oder Wünschen, die Betroffene an Intervention haben. Sie kann sogar Krisen verschärfen oder auslösen. Vielerorts setzte sich deshalb die Einschätzung durch, dass nicht gewartet werden kann, bis Gewaltopfer von sich aus Beratungsstellen oder Frauenhäuser aufsuchen, sondern dass ihnen offensiver Information und Beratung angeboten werden müsse. Beispiele aus dem Ausland ermutigten diejenigen, die in Unterstützungseinrichtungen oder bei der Polizei dieses Ziel verfolgten.



Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Interventionsprojekten in Deutschland konnte die Entwicklung innovativer Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt mitverfolgt werden. Die Fachkräfte im Feld der sozialen Arbeit, die sich auf Unterstützung bei häuslicher Gewalt spezialisiert hatten, mussten ebenfalls einen Perspektivenwechsel vollziehen. Unter der Bezeichnung „pro-aktiver Ansatz“ wurde die Abkehr von der traditionellen Komm-Struktur der Beratungseinrichtungen eingeleitet. Zur Diskussion standen das bisherige Verständnis der Hilfe zur Selbsthilfe, der Autonomie der betroffenen Frauen und das Selbstverständnis der Beratungseinrichtungen. Es waren mühevoll Diskussionsprozesse, die jedoch zu konkreten Verbesserungen für betroffene Frauen und ihre Kinder führten. Deutlich geworden ist das große Ausmaß an Informations- und Unterstützungsbedarf sowie die Unterschiedlichkeit dieses Bedarfs je nach Lebensumstand und Gewaltsituation. Neben dem pro-aktiven Ansatz wurde für bestimmte Krisensituationen und Zielgruppen aufsuchende Beratung erfolgreich erprobt.

In diesem Band wird ein Einblick in die Entwicklung dieser innovativen Unterstützungsangebote gegeben, und die Evaluationen werden präsentiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den neuartigen Unterstützungsmodellen und ihren Interaktionen mit den bereits Bestehenden, ohne die sie nicht entwickelt worden wären und die sie ergänzen. Beide neuen Beratungsangebote, die hier vorgestellt werden, sind im Kontext von Interventionsprojekten entstanden.

Aus den Ergebnissen konnte eine Reihe Empfehlungen für die Praxis abgeleitet werden, die dazu dienen sollen, die begonnene Entwicklung zu fördern.

Das Forschungsteam hat bei dieser Arbeit in den Jahren 1998 bis 2004 viel Unterstützung bekommen. Der Dank geht daher an alle, die Fragen beantwortet und Einblick in ihre berufliche Praxis gewährt haben: Koordinatorinnen, Beraterinnen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Richterinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern. Ein besonderer Dank gilt den Betroffenen, die bereit waren, Auskunft über ihre Lebenssituation zu geben.



II.

Das methodische Vorgehen bei WiBIG

2.1 Allgemeine Aufgaben und Inhalte der Wissenschaftlichen Begleitung

Von Januar 1998 bis April 2004 begleitete das Forschungsteam WiBIG der Universität Osnabrück die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Während der ersten Phase von 1998 bis 2000, lag unser Schwerpunkt auf der Evaluation des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Im Mittelpunkt dieser Arbeitsphase stand die Analyse der Entwicklung interinstitutioneller und interdisziplinärer Kooperation. Die Ergebnisse liegen in zwei Berichtsbänden vor: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt (Kavemann u. a. 2001), Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (Leopold u. a. 2002).

In der zweiten Phase seit 2000 begleitete WiBIG bundesweit zehn Interventionsansätze bei häuslicher Gewalt:

- Berlin: Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG, mit der BIG-Hotline und der Mobilien Intervention,
- Bremen: Neue Wege e. V.,
- Freiburg: Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – FRIG,
- Gladbeck: Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien – GIP,
- Hannover: Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie – HAIP,
- Mecklenburg-Vorpommern: Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern mit fünf Interventionsstellen,
- Passau: Gewalt im sozialen Nahraum,
- Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG mit dem Plenum der regionalen Runden Tische,
- Schleswig-Holstein: Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK-Schleswig-Holstein mit 12 regionalen KIKs,
- Stuttgart: STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt.

Die Hauptaufgabe der Wissenschaftlichen Begleitung bestand in der vergleichenden Analyse der unterschiedlichen Interventionsprojekte. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen:



- die lokalen und regionalen Bedingungen, die sich als förderlich bzw. hinderlich für die Arbeit der Interventionsprojekte und Interventionsstellen erwiesen und zu ihrer jeweils spezifischen Struktur geführt haben (siehe WiBIG 2004d),
 - die Vorgehensweisen und Konzeptionen, die sich unter den gegebenen Bedingungen besonders bewährt haben u. a. im Hinblick darauf, welche Konzepte für den städtischen bzw. den ländlichen Raum entwickelt wurden (siehe WiBIG 2004d),
 - die Bedingungen der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden, welche Ziele erreicht und wie diese von den Beteiligten eingeschätzt werden (siehe WiBIG 2004 d Band V von lokaler Innovation zu Standards guter Praxis),
 - die neuartigen Unterstützungsangebote, die im Rahmen von Interventionsprojekten entwickelt wurden, am Beispiel der pro-aktiven Beratung in den fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der aufsuchenden Arbeit der Mobilien Intervention der BIG-Hotline (Berlin) (siehe Ergebnisse in diesem Band),
 - die Konzeption und Praxis sozialer Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt, die im Rahmen von Interventionsprojekten an acht Standorten in mehreren Bundesländern durchgeführt werden (siehe WiBIG 2004c),
- die veränderte polizeiliche und strafverfolgende Interventionspraxis im Kontext der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt am Beispiel des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7, Befragungen von Opfern häuslicher Gewalt und Polizeieinsatzkräften sowie durch Aktenauswertungen in Berlin, Flensburg und Hannover (siehe WiBIG 2004b).

2.2 Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz

Bei der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes bewährte sich ein über eine reine Zielüberprüfung hinausgehender, prozessbezogener Arbeitsansatz mit Rückmeldungen an die Akteurinnen und Akteure und Einspeisen von Zwischenergebnissen in den Arbeitsprozess von BIG (siehe dazu ausführlich Kavemann u. a. 2001). Auch bei der seit 2000 durchgeführten bundesweiten Evaluation von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt ging es vorrangig um die Analyse von Veränderungsprozessen in den Kooperationsbeziehungen und damit einhergehender veränderter Interventions- und Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Ausgangspunkt unserer Arbeit war daher die Praxis der begleiteten Projekte, ihre Konzepte, die jeweiligen Kooperationsprozesse und die damit einhergehenden Veränderungen in der jeweiligen Interventionspraxis und den Unterstützungsangeboten. WiBIG knüpfte an das bereits bewährte Konzept der prozessbezogenen, intervenierenden Evaluation an und sah von Beginn an regelmäßige Rückmeldungen von Zwischenergebnissen vor.



Die Rückkoppelungen bezogen sich häufig nicht nur auf die spezifischen Ergebnisse des jeweiligen Projektes, die Erfahrungen anderer begleiteter Interventionsprojekte flossen mit ein. Um den Projekten einen umfassenderen Überblick zu geben, die Ergebnisse in einem größeren Rahmen mit ihnen zu diskutieren und einen direkten Austausch zwischen den Projekten zu unterstützen, lud WiBIG jährlich zu Auswertungsworkshops ein.

Insgesamt war die Arbeit sehr projektbegleitend, WiBIG nahm mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren regelmäßige Zielbestimmungen und Zielüberprüfungen vor und diskutierte notwendige Zielmodifizierungen. Weiterhin wurde die Einschätzung von WiBIG bei Fragen, die die Organisationsentwicklung betrafen, erbeten. In den geführten Interviews ging es häufig auch um die Einschätzung der Projektarbeit durch die Befragten, einige Gespräche hatten Supervisionscharakter. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Beteiligten an den begleiteten Projekten schätzten diesen Arbeitsansatz und erhielten nach eigenen Aussagen durch „den Blick von außen“ wichtige Anregungen für ihre Arbeit. Der gewählte Arbeitsansatz trug somit zur Effektivität der Projekte bei (siehe hierzu Patton 1998).

Bei aller Involviertheit in den Prozess achtete WiBIG doch stets auf Rollenklarheit und Einhaltung allgemein gültiger Evaluationsstandards bzgl. Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit von Evaluation (Joint Committee on Standards for Educational Evaluation 2000).

Bei der Wahl der Erhebungsinstrumente passte sich WiBIG flexibel dem jeweiligen Projektverlauf an. Den inhaltlichen Erfordernissen entsprechend kamen sowohl qualitative (leitfadengestützte Interviews, teilnehmende Beobachtung) als auch quantitative (Fragebögen und Dokumentationsbögen) Methoden und Instrumente zum Einsatz. Darüber hinaus wurden als quantitative Erhebung angelegte Aktenanalysen durchgeführt. Je nach Teilerhebung und Projektphase überwogen einmal quantitative, einmal qualitative Methoden. Grundsätzlich wurde jedoch auf einen ausgeglichenen, sich ergänzenden Einsatz verschiedener Erhebungsinstrumente geachtet, um einen möglichst breiten Blick auf das jeweilige Untersuchungsfeld zu gewährleisten.

Alle Interviews wurden auf Band aufgenommen und transkribiert. Bei der Auswertung des qualitativen Interviewmaterials orientierte sich das Forschungsteam an der strukturierten qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, fasste jedoch aufgrund des Umfangs des Materials die Schritte der Paraphrasierung, Generalisierung, ersten und zweiten Reduktion zu einem Arbeitsschritt zusammen (vgl. Mayring 1990). In der explorativen Phase der Materialsichtung zur Kategorienbildung orientierte sich WiBIG an den Fragestellungen der Interviewleitfäden und fasste die Aussagen zu Themenblöcken zusammen. Teilnehmende Beobachtungen wurden systematisch protokolliert. Die Protokolle fließen in die Analyse mit ein.



Die statistische Auswertung der quantitativen Daten erfolgte per EDV mit dem Statistikprogramm SPSS. Es wurden sowohl Häufigkeiten analysiert als auch Zusammenhänge geprüft. Die Daten wurden den jeweiligen Fragestellungen entsprechend interpretiert. Zentrale Ergebnisse wurden auf ihre statistische Signifikanz hin überprüft und entsprechend kommentiert.

Die vorliegenden Ergebnisse resultieren aus der Auswertung vielfältigen qualitativen und quantitativen Datenmaterials, die das Untersuchungsthema aus mehreren Perspektiven beleuchten. Dieses multimethodische, in der Sozialforschung unter dem Stichwort „Triangulation“ diskutierte Vorgehen (u. a. Moser 1995, Lamnek 1995) eröffnet die Chance, dem zu erfassenden Gegenstand eher gerecht zu werden, indem breitere und profundere Ergebnisse erzielt werden können. WIBIG verglich ihre durch unterschiedliche Datenerhebungen gewonnenen Ergebnisse miteinander und setzte sie zueinander ins Verhältnis.

Dieser Band präsentiert Untersuchungsergebnisse zu zwei neuartigen, zugehenden Formen der Unterstützung bei häuslicher Gewalt: Die pro-aktive Beratung der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, die im Anschluss an polizeiliche Intervention Kontakt zu Betroffenen – überwiegend Frauen – aufnehmen und ihnen Beratung anbieten, und die Mobile Intervention der BIG-Hotline in Berlin, die in Krisensituationen aufsuchende Beratung und Unterstützung für Frauen anbietet. Die Ausführungen beziehen sich auf folgende Datenbasis:

- die Auswertung von 1.194 Beratungsverläufen in den fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern von Januar 2002 bis Juni 2003,
- die Auswertung einer schriftlichen Befragung von Klientinnen der Interventionsstellen (87 Fragebögen),
- die Auswertung von 912 Beratungsverläufen in den Frauenschutzhäusern und Kontakt- und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern von Mai 2002 bis April 2003, davon 627 Aufnahmen in Frauenschutzhäusern, und
- die Auswertung von 335 Anfragen und 240 durchgeführten Einsätzen der Mobilen Intervention von Mai 2001 bis Mai 2003.

Die Ergebnisse wurden im Laufe der Begleitforschung regelmäßig mit den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen – Interventionsstellen bzw. BIG-Hotline – und mit den Koordinatorinnen der beiden Interventionsprojekte CORA-Mecklenburg-Vorpommern und BIG-Berlin diskutiert. Es wurden sowohl regelmäßig Expertinneninterviews als auch sieben Interviews (persönlich bzw. telefonisch) mit Klientinnen der Interventionsstellen durchgeführt. Die Zwischenergebnisse wurden in Kooperationsgremien der jeweiligen Länder vorgestellt und diskutiert. Die Wissenschaftliche Begleitung nahm im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung in Interventionsprojekten an der Debatte über zugehende Beratungsangebote teil und informierte immer wieder über Praxis und Ergebnisse anderer Projekte, die zugehend arbeiteten.



Um die Diskussion zu fördern und Klarheit über die kontroversen fachlichen Positionen zu gewinnen, führte WiBIG Gespräche mit zwei Expertinnen, auf die im Folgenden Bezug genommen wird. Befragt wurden Prof. Dr. Maud Zitelmann zu berufsethischen Fragen und der Frage der advokatorischen Ethik und Susanne Gerull zur Praxis aufsuchender Beratung in der Wohnungslosenhilfe, um einen Vergleich mit einem anderen Feld der sozialen Arbeit zu haben.



III.

Von der herkömmlichen Komm-Struktur zur pro-aktiven und aufsuchenden Beratung

3.1 Die Entwicklung im Überblick

Die aus der Frauenbewegung hervorgegangenen Initiativen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen haben sich im Laufe von wenigen Jahrzehnten zu einer der erfolgreichsten sozialen Bewegungen im internationalen Maßstab entwickelt (Brückner 1998). In Deutschland haben die Frauenhäuser wesentlich zur Dynamik dieser Bewegung beigetragen. Als einzige der Anti-Gewaltprojekte hatten sie schon bald eine nachhaltige Präsenz in ausgewiesenen Häusern mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen. Dies ist als ein großer Erfolg anzusehen, gleichzeitig wurde der Institution Frauenhaus aber das gesamte Gewaltproblem mit all seinen Begleiterscheinungen aufgebürdet. Die großen gesellschaftlichen Institutionen und andere Bereiche der sozialen Arbeit erklärten sich lange Zeit als nicht zuständig für häusliche Gewalt – mit Verweis auf die Existenz der Frauenhäuser, die sich mit ihrer Selbstdefinition als „autonome“ Einrichtungen als einzig kompetent erklärten. Erst zu Beginn der 1990er Jahre begann eine Entwicklung, die weitere gesellschaftliche Bereiche erfasste und in die Verantwortung nahm. Die Thematik der Gewalt im privaten Bereich konnte aus der „Schmuddelecke“ und aus der „Frauenecke“ herausgeholt und zu einem anerkannt wichtigen Thema auf der politischen Agenda gemacht werden. Die international geführte Diskussion über Gewalt gegen Frauen förderte diese Aufwertung. Die Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen fand nun an vielen Orten statt, nicht nur im Frauenhaus – eine Entwicklung, die seitens der Frauenhausmitarbeiterinnen als entlastend aber auch als bedrohlich erlebt wurde und der sie deshalb durchaus ambivalent gegenüber standen.

In dieser Zeit gründeten sich erste Interventionsprojekte, wie sich in Deutschland die interinstitutionellen Kooperationsbündnisse nennen. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen waren initiativ für diese Entwicklung, die zu einer Bewegung wurde, und sehr aktiv in den Kooperationsgremien (vgl. Kavemann u. a. 2001). Die Beteiligung an dem intensiven fachlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen, der Abbau von tradierten Feindbildern, die gemeinsam geleistete Identifizierung von Lücken in der Intervention und die Bedarfsanalyse förderten die Aufgeschlossenheit neuen Konzepten gegenüber.

Mitte 2004 ist in Deutschland das Thema häusliche Gewalt politisch gut verankert. Im Anschluss an den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen haben mehrere Bundesländer, Kommunen und teilweise Organisationen eigene Aktionspläne vorgelegt. Die Untersuchung zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen wurde vom BMFSFJ in Auftrag gegeben, das BMJ vergab die Evaluation



des Gewaltschutzgesetzes¹. Die Interventionsprojekte haben einen wertvollen Beitrag geleistet und sehen diesen teilweise anerkannt: Das Land Berlin förderte die BIG-Interventionszentrale und die BIG-Hotline auch nach dem Auslaufen der über Bundesmittel mitfinanzierten Modellphase in reduziertem Umfang weiter, Schleswig-Holstein hat KIK zum Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung erklärt und Stuttgart wirbt mit seinem Interventionsprojekt STOP für eine sichere Stadt.

Parallel zu dieser Entwicklung wandelte sich die Art der Nutzung von Frauenhäusern (vgl. Brückner/Hagemann-White 2001). In den alten Bundesländern wird beschrieben, dass mehr Frauen, die früher in Frauenhäuser gegangen wären, inzwischen eher Frauenberatungsstellen aufsuchen oder über andere Möglichkeiten verfügen. Manche Häuser sind nicht ausgelastet, was in den neuen Ländern auch mit der Abwanderung der Bevölkerung und dem damit einhergehenden Wohnungsleerstand zu tun hat. Frauen bekommen innerhalb von ein bis zwei Tagen eine Sozialwohnung vermittelt. Dementsprechend verkürzt ist ihr Aufenthalt im Frauenhaus, dementsprechend kurz aber auch die Zeit, in der sie Beratung in Anspruch nehmen, es sei denn, es gibt ein ambulantes auf die besondere Problematik häuslicher Gewalt spezialisiertes Beratungsangebot vor Ort. Da das nicht oft der Fall ist, übernehmen die Frauenhäuser die Verantwortung und die ambulante Beratung im Frauenhaus nimmt immer mehr Zeit in Anspruch. Insgesamt wird festgestellt, dass mehr Frauen in prekärer materieller Lage in die Frauenhäuser kommen. Armut ist zu einem zentralen Thema geworden (vgl. Sellach/Enders-Drägässer 2003) und der Anteil von Frauen mit multiplen Problemen und schwierigen Lebenslagen nimmt zu². Der Anteil der Migrantinnen, vor allem aus Osteuropa inkl. Russland und der Türkei, wächst (vgl. Frauenhauskoordinierung 2001). Dadurch ändern sich die Aufgaben und Arbeitsbedingungen in der Frauenhausarbeit und der Beratungsstellenarbeit und der Bedarf an alternativen bzw. ergänzenden Unterstützungsangeboten nimmt zu. Gleichzeitig steigt vielerorts die Nutzung der Frauenhäuser im Zuge der öffentlichen Debatte über das Gewaltschutzgesetz an. Sie erweisen sich erneut als zentraler und unverzichtbarer Baustein des Unterstützungssystems.

3.2 Innovative Beratungskonzepte

Die neue Beratungspraxis, die in diesem Band vorgestellt wird, zeichnet sich dadurch aus, dass sie deutlich niedrigschwelliger ist als die bisherige Arbeitsweise der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen. Im Weiteren wird sie „zugehende Beratung“ genannt. Das innovative Moment ist darin zu sehen, dass die Lasten anders verteilt werden: Die Last der Entscheidung und die Mühe des Weges werden nicht mehr vollständig der betroffenen Frau aufgebürdet, sondern die Fachfrauen in den Beratungsstellen werden selbst aktiv und kommen der Frau weitgehend entgegen.

¹ Das Gewaltschutzgesetz – genauer: Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung (GewSchG).

² Entwicklungen dieser Art werden seit mehreren Jahren von der bundesweiten Frauenhauskoordinierung dokumentiert und in den von ihr organisierten Werkstattgesprächen diskutiert.

Pro-aktive Beratung und aufsuchende Beratung sind zwei unterschiedliche zugehende Beratungsangebote: Pro-aktiv zu arbeiten bedeutet, den Betroffenen aktiv und unaufgefordert Beratung anzubieten und nicht abzuwarten, bis sie selbst Beratung suchen. Die Beraterinnen tun den ersten Schritt. Aufsuchende Beratung bedeutet, die Frau – häufig in einer akuten Krisensituation – in ihrer Wohnung oder an einem anderen vereinbarten Treffpunkt zu beraten. Zwischen beiden Formen der Beratung gibt es Überschneidungen. Die zwei Modelle, die wir in diesem Bericht vorstellen, repräsentieren jeweils eine Form.

Interventionsstellen arbeiten pro-aktiv, aber nicht unbedingt aufsuchend. Sie bieten Beratung nach Platzverweis/Wegweisung³ an. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen erhalten von der Polizei die Information, dass ein Einsatz wegen häuslicher Gewalt stattgefunden hat, und melden sich bei den Betroffenen, in der Regel telefonisch. Die Beraterin stellt sich vor und erläutert das Angebot, die Betroffenen entscheiden sich dafür oder dagegen. Wann und wo und wie oft Beratung stattfindet wird dann im Gespräch geklärt. Was vereinbart wird, hängt vor allem vom Wunsch und der Situation der Klientin bzw. des Klienten, aber auch von den Ressourcen der Interventionsstelle ab.

Die Arbeit der Mobilen Intervention ist aufsuchend, aber nicht pro-aktiv. Hier meldet sich die Klientin bei der Hotline entweder von sich aus oder eine andere Person stellt den Kontakt für sie her. Sie bespricht mit der Beraterin, in welcher Situation sie ist und ob Beratung sofort vor Ort sinnvoll und möglich ist. Ein Einsatz erfolgt nur, wenn die Frau dies wünscht und eine Beraterin der Mobilen Intervention für den Einsatz frei ist.

Beiden Konzepten ist gemeinsam, dass Beratung nur dann stattfindet, wenn die Betroffenen Beratung wünschen. Das Angebot erfolgt durchaus auch ohne die Aufforderung der Betroffenen und kann sich auf Information beschränken. Beratung kann jederzeit abgelehnt oder abgebrochen werden. Trotzdem ist – vor allem seitens der Frauenberatungsstellen – gegen das pro-aktive Konzept immer wieder das Argument der „Zwangsberatung“ bzw. der Nötigung oder Entmündigung ins Feld geführt worden und auch der Mobilen Intervention wurde mit Skepsis begegnet. Beide Konzepte lösten offenbar Assoziationen mit überkommener, kontrollierender und sanktionierender Sozialarbeit – der Fürsorge – aus, die nicht mit dem Selbstverständnis der Frauenberatungsstellen in Einklang zu bringen waren und heftige Abwehrreaktionen hervorriefen (vgl. 3.7). Eine sehr emotionale Debatte war die Folge. Erst konkrete Erfahrungen mit der neuartigen Arbeitsweise konnten die Widerstände überwinden und dies auch nur im Laufe einer Jahre dauernden Auseinandersetzung.

³ Platzverweis bzw. Wegweisung und Betretungsverbot sind polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Sie ermöglichen es, eine gewalttätige Person für eine bestimmte Dauer von Tagen bzw. Wochen der Wohnung zu verweisen.



3.2.1 Beispiele mit Vorreiterfunktion: Pro-aktive Arbeit in Österreich und London

Erste Erfahrungen mit pro-aktiver Beratung nach polizeilicher Wegweisung wurden in Österreich gesammelt und den Beraterinnen in Deutschland zugänglich gemacht. Im Kontext des Gewaltschutzgesetzes⁴ war in jedem österreichischen Bundesland eine Interventionsstelle eingerichtet worden, die nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt automatisch die Polizeiberichte zugefaxt bekommt und pro-aktive Beratung durchführt. Die Erfahrungen mit der pro-aktiven Kontaktaufnahme waren durchweg positiv (Dearing/Haller 2000). Das Verfahren funktionierte, die angerufenen Frauen begrüßten überwiegend das Beratungsangebot, trotzdem brachten die Berichte aus Österreich noch keine Wende für die Diskussion in Deutschland. Auch Berichte aus dem Londoner Interventionsprojekt DVIP, das ebenfalls sehr gute Erfahrungen damit machte, Frauen – teilweise sogar wiederholt und hartnäckig – telefonisch zu kontaktieren und ihnen Information und Beratung anzubieten, wurden mit Interesse zur Kenntnis genommen⁵, dies blieb jedoch ohne praktische Konsequenzen.

3.2.2 Das Beispiel der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen

Als im Oktober 2001, angestoßen vom Landesinterventionsprojekt CORA in Mecklenburg-Vorpommern, das Polizei- und Ordnungsrecht des Landes geändert und erstmalig die automatische Datenweitergabe nach einem Polizeieinsatz an freie Träger gesetzlich geregelt wurde⁶, konnten auch in Deutschland Erfahrungen mit der pro-aktiven Arbeit gesammelt werden. Es war sicherlich kein Zufall, dass die Diskussion in einem neuen Bundesland weniger festgefahren war, galt es doch hier nicht, jahrzehntelang gültige feministische Positionen zu überdenken. Die feministische Tradition der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen war vergleichsweise jung und der Zugang zu dieser Frage sehr pragmatisch. Möglicherweise waren es aber genau diese Rahmenbedingungen, die verhinderten, dass die Praxis bei CORA schnell zu einem gesamtdeutschen Modell wurde. Die Interventionsstellen erhalten von jedem Einsatz wegen häuslicher Gewalt in ihrer Polizeidirektion ein Fax. Sie nehmen Kontakt zu den Betroffenen auf, unabhängig davon, ob auf dem Fax vermerkt wurde, dass die Betroffene die Informationsweitergabe nicht wollte. Sie lassen die Betroffenen entscheiden, ob sie beraten werden wollen oder nicht, nachdem sie über das Angebot informiert wurden.

Im Rahmen der sich in vielen Bundesländern verändernden polizeilichen Interventionspraxis gab es zunehmend lokale Initiativen für Interventionsstellen, z. B. in Baden-

⁴ Genauer: Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, in Kraft getreten am 1.5.1997. In Österreich ist auch das Polizeigesetz ein Bundesrecht und wurde gleichzeitig geändert und die Wegweisung eingeführt. Die Einrichtung von Interventionsstellen ist Teil der rechtlichen Bestimmungen.

⁵ Im Laufe unserer teilnehmenden Beobachtung in Kooperationsgremien der Interventionsprojekte brachten wir immer wieder Informationen aus anderen Projekten bzw. anderen Ländern ein.

⁶ Vgl. Erlass zur Anerkennung der Interventionsstellen, AmtsBl M.V. 2/2002, S. 241.



Württemberg, Hamburg oder Nordrhein-Westfalen. Niedersachsen entwickelte ebenfalls ein landesweites Konzept für pro-aktive Beratung, jedoch in anderer Form. Die Datenweitergabe an die Interventionsstellen erfolgt ebenfalls in jedem Fall per Fax, es ist jedoch den Beraterinnen überlassen, ob sie auch in den Fällen Kontakt aufnehmen, in denen notiert ist, dass die Frau nicht mit der Übermittlung ihrer Daten einverstanden ist. Die pro-aktive Beratung wurde an existierende Frauenberatungsstellen angebunden. Die Vergabe der Landesmittel für die Interventionsstellen erfolgte in Form einer Ausschreibung, auf die sich interessierte Träger bewerben konnten. Das Angebot wurde in sechs Modellregionen gefördert. Diese Initiative der Landesregierung setzte die Frauenberatungsstellen unter Zugzwang. Wenn sie nicht zulassen wollten, dass die Beratung nach Platzverweis von Trägern übernommen wurde, die nicht fachlich spezialisiert zu Gewalt gegen Frauen arbeiteten, dann mussten sie ihre Skrupel überwinden und ein Konzept für pro-aktives Arbeiten entwickeln⁷.

An anderen Orten werden andere Wege beschritten, um pro-aktive Beratung anzubieten: In Stuttgart wurde durch STOP die Erstberatung nach Platzverweis an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) gebunden, der dann an Fachberatungsstellen – vor allem die Fraueninterventionsstelle – weiter verweist. Im Land Bremen wurde diese Aufgabe den bezirklichen Sozialzentren – also ebenfalls dem ASD – übertragen.

Mitte 2004 hatte sich die Debatte über dieses neue Beratungsangebot entschärft, und im Rahmen der Interventionsprojekte – vor allem im Kontext der Diskussionen um die Änderung der Polizeigesetze und der Praxis der Wegweisungen – wurde pro-aktive Beratung zunehmend als eine geeignete Möglichkeit gesehen, dem Beratungsbedarf, der durch die geänderte Gesetzeslage entstanden ist, zu begegnen. Hierbei haben die Interventionsprojekte eine wichtige Rolle gespielt. Sachsen-Anhalt hat auf Initiative des Interventionsprojekts Halle nach dem Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns in jeder Polizeidirektion eine Interventionsstelle eingesetzt. In Rheinland-Pfalz hat auf Initiative von RIGG – Rheinlandpfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Mitte 2004 die vierte Interventionsstelle in einer Polizeidirektion ihre Arbeit aufgenommen, die fünfte und letzte wird 2005 folgen⁸. Bei KIK – Kooperations- und Interventionskonzept in Schleswig-Holstein und BIG – Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (s. u.) wird diskutiert, wie ein landesweites Konzept für pro-aktive Beratung aussehen könnte. Auch die Ängste seitens der Frauenhäuser, die neuen Unterstützungsangebote könnten dazu genutzt werden⁹, das stationäre Angebot abzubauen, haben sich relativiert, denn im Zuge der neuen Praxis ist die Inanspruchnahme der Frauenhäuser in vielen Regionen stark angestiegen und hat das Frauenhaus als unverzichtbaren Bestandteil des Unterstützungssystems bestätigt¹⁰.

⁷ Die Evaluation der Interventionsstellen in Niedersachsen wird von dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt.

⁸ Die Interventionsstellen – eine pro Polizeidirektion – befinden sich in Mainz, Westerburg, Trier und Kaiserslautern. Ludwigshafen wird 2005 folgen.

⁹ Vor allem im Kontext der Einführung des Modells „Rote Karte“ in Baden-Württemberg, aber auch in anderen Ländern, kam es zu Reaktionen der Kommunen, die Frauenhäuser einsparen wollten, weil sie annahmen, durch den Platzverweis sei deren Arbeit hinfällig geworden.

¹⁰ Die Finanzierung von Frauenhäusern wird z. B. in einem Bundesland wie Hessen zurzeit in Frage gestellt, das keinerlei neue Unterstützungsangebote eingerichtet und auch das Polizeigesetz nicht geändert hat.



3.3 Die Bedeutung der Interventionsprojekte für die Entwicklung neuer Unterstützungsangebote

Der Gründung der Interventionsprojekte lag die Analyse zugrunde, dass weniger die betroffenen Frauen ein Muster gelernter Hilflosigkeit zeigten als vielmehr die Institutionen, die Hilfe leisten sollen (vgl. Kavemann u. a. 2001). Die Gesellschaft handlungsfähig gegen diese Form der Gewalt im privaten Raum zu machen, bestehende Intervention zu optimieren und Interventionsschritte aufeinander abzustimmen, ist das Ziel der Interventionsprojekte.

In den Kooperationsgremien der Interventionsprojekte begegneten sich Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen und diskutierten, wie die bisherige Intervention, deren Mängel aufgedeckt worden waren, verbessert werden kann. Sie gewährten sich gegenseitig Einblick in ihre Praxis und konnten so im Laufe der Zeit realistischere Erwartungen an die Kooperationspartnerinnen und -partner richten. Die Kooperation und der Gewinn neuer Information werden in den von uns durchgeführten Befragungen einhellig von den Aktiven in den Interventionsprojekten als der größte Gewinn ihrer Mitarbeit benannt.

Ein Ergebnis dieser Diskussionen war die wachsende Erkenntnis, dass die Gruppe der Frauen, zu denen die Polizei gerufen wird, sich nur wenig überschneidet mit der Gruppe der Frauen, die in Frauenhäuser flüchten, und dass die Partnerinnen der Männer, die an sozialen Trainingskursen teilnehmen, nicht die Klientinnen von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern sind. Die jeweiligen Angebote arbeiten mit unterschiedlichen Zielgruppen, Überschneidungen gibt es zwar, aber sie sind nicht groß. Bestätigt wird diese Sicht durch eine aktuelle Schweizer Studie (Seith 2002). Jede der untersuchten Institutionen – Polizei, Frauenhaus und Sozialdienst – war mit häuslicher Gewalt befasst, die Klientel überschneidet sich jedoch nur zu einem kleinen Anteil (ebenda, S. 222 ff.).

Diese Erkenntnis verstärkte die Haltung, dass keine Stelle die Alleinzuständigkeit für die Problematik für sich reklamieren und deshalb keiner die Lösung allein aufgebürdet werden kann. Nur kooperative Konzepte können der Problematik in ihrer Komplexität begegnen. Die Institutionen brauchen sich gegenseitig, z. B. braucht die Polizei das Frauenhaus, um in Notfallsituationen Frauen an einem sicheren Ort unterzubringen bzw. traumatisierte Frauen gut betreut zu wissen. Umgekehrt braucht das Frauenhaus die Polizei für die Lösung eigener Sicherheitsprobleme und als eine der wenigen Institutionen, die rund um die Uhr im Einsatz ist. Das Jugendamt braucht das Frauenhaus, denn sie können Frauen beraten aber nicht geschützt unterbringen, und das Frauenhaus braucht das Jugendamt zur Lösung von Problemen mit dem Kindeswohl usw.

Diese Tatsache, die durch den Dialog in den Kooperationsrunden bewusst wurde, erleichterte die Auseinandersetzung und die Weiterentwicklung von Angeboten. Jetzt konnte gesagt werden, dass viele Frauen nicht ins Frauenhaus gehen wollen und



andere Formen der Unterstützung brauchen, ohne die Einrichtung Frauenhaus und ihre Bedeutung in Frage zu stellen. Die Konzeption und Arbeitsweise anderer Institutionen konnte gelassener angehört werden, ohne sie sofort eins zu eins auf die Lebenslagen und Bedürfnisse der eigenen Zielgruppe zu übertragen. So setzte sich in den Kooperationsgremien ein Gesamtbild der Betroffenen von häuslicher Gewalt zusammen, das sie in ihrer großen Unterschiedlichkeit sichtbar werden lässt. Es wurde zu einem erklärten Ziel der Interventionsprojekte, die Gruppen Betroffener zu erreichen, die bislang nicht im Unterstützungssystem ankommen.

Es ist ein besonderer Charakterzug der innovativen Beratungsangebote, dass sie im Kontext von Kooperationsbündnissen auf kommunaler oder Landesebene entstanden und in ein Gesamtkonzept der Intervention bei häuslicher Gewalt eingebunden sind.

3.4 Die Bedeutung der Gesetzeslage und der polizeilichen Intervention für die Entwicklung neuer Unterstützungsangebote

Der Gründung der Interventionsprojekte lag das Ziel zugrunde, Alternativen zur Flucht für Betroffene häuslicher Gewalt zu entwickeln. Nicht mehr sollten die Frauen und Kinder aus der Wohnung fliehen, sondern der Gewalttäter sollte die Konsequenzen seiner Tat tragen. Das Gewaltschutzgesetz, das Möglichkeiten eröffnet, geschützt in der Wohnung zu bleiben, und die polizeiliche Wegweisung waren Meilensteine auf diesem Weg.

Die Forderung an den Gesetzgeber, Möglichkeiten zu schaffen, um Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt für eine gewisse Zeit der Wohnung verweisen zu können, hatte das österreichische Gewaltschutzgesetz zum Vorbild. Dort trat 1997 das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft, das in einem zweistufigen Verfahren organisiert ist¹¹. Die Regelungen in Österreich wurden bewusst auf die Dynamik von Gewaltbeziehungen abgestimmt. Die unmittelbare polizeiliche Intervention erfolgt notfalls auch gegen den Willen des Opfers, das „psychisch noch im Bann der Gewaltbeziehung steht“ (Dearing/Haller 2000, S. 93). Nach Ablauf der Frist des polizeilichen Betretungsverbotes hingegen greift das Prinzip des Empowerment und das Opfer muss selbst aktiv werden, um weiterhin polizeilichen und gerichtlichen Schutz zu erhalten. „Mithin geht spätestens mit dem elften Tag die ‚Prozessherrschaft‘ auf die Frau über“ (ebenda S. 94). Die Reformen in Österreich stellen ein umfassendes Gesamtkonzept der staatlichen Reaktion auf häusliche Gewalt dar. Dazu gehörte auch die Einrichtung von Interventionsstellen, die unmittelbar nach der polizeilichen Intervention den Opfern pro-aktive Beratung zukommen lassen.

¹¹ Zunächst kann die Polizei dem Täter oder der Täterin eine Wegweisung aus der Wohnung und ein Betretungsverbot für 10 Tage erteilen. In einem zweiten Schritt kann das Opfer zivilrechtlich eine einstweilige Verfügung beantragen, was die Dauer des Betretungsverbotes zunächst um weitere 10 Tage verlängert. Gibt das Gericht dem Antrag statt, darf der Täter oder die Täterin die Wohnung für bis zu drei Monate nicht mehr betreten sowie keinen Kontakt zum Opfer aufnehmen (vgl. Dearing/Haller 2000).



Auch für die Bundesrepublik wurde – vor allem von Interventionsprojekten – das Anliegen formuliert, analog des österreichischen Modells einen unmittelbaren Schutz der Opfer durch die Polizei, das Angebot an Beratung und Information sowie die Möglichkeit weitergehenden zivilrechtlichen Schutzes miteinander zu verbinden. Die Abstimmung von polizeilicher Erstintervention und zivilrechtlichem Schutz konnte jedoch hier nicht in einem Bundesgesetz geregelt werden, da die Zuständigkeit für die polizeilichen Befugnisse bei den einzelnen Bundesländern liegt. Die Bundesländer wurden im Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgefordert, Rechtsgrundlage und polizeiliche Praxis so auszugestalten, dass eine Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes nach Polizeieinsatz ohne eine Lücke an Schutz und Sicherheit gewährleistet ist (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1999)¹². Ziel war und ist, dass die polizeiliche Wegweisung solange greift, bis das Opfer Wohnungszuweisung bzw. Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken konnte, falls dies gewünscht wird. Die Innenministerkonferenz beschloss im November 2000, von einer Arbeitsgruppe prüfen zu lassen, inwieweit neben den geplanten Schutzregelungen des Gewaltschutzgesetzes weitere Regelungen im Polizei- und Gefahrenabwehrrecht der Länder notwendig seien. Im Mai 2001 erging ein Beschluss, in dem die Innenministerkonferenz u. a. zu der Einschätzung gelangte, dass die bestehenden polizeirechtlichen Befugnisse ausreichen, um im Rahmen akuter Krisenintervention vor häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Sie sprach sich für eine verstärkte Wegweisung des Täters auf bestehender Rechtsgrundlage aus. Dieser Empfehlung sind nur wenige Bundesländer gefolgt. Bis Mitte 2004 hatten insgesamt neun Bundesländer die Polizeigesetze geändert und Wegweisungsmöglichkeiten bis zu 28 Tagen geschaffen. Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg hatten zum Teil in Modellversuchen eine Wegweisungspraxis von mehreren Tagen bzw. Wochen auf geltender Rechtsgrundlage etabliert. Auch in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist das Polizeigesetz zu diesem Zeitpunkt geändert worden. Baden-Württemberg befand sich Mitte 2004 im Gesetzgebungsverfahren und in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und im Saarland war die Einführung einer Wegweisungsmöglichkeit geplant.

In allen Ländern, in denen die Polizeigesetze bereits geändert worden sind, ist eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Wegweisung aus der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung sowie für ein Betretungsverbot geschaffen worden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen, die Umsetzung und Anwendung in der Praxis sind jedoch bundesweit sehr unterschiedlich (siehe Band „Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt“, WiBIG 2004).

Ein bestimmender Eindruck aus der Praxis ist die Zufriedenheit der Beamtinnen und Beamten mit der „neuen“ Handlungsmöglichkeit. Die Erweiterung des polizeilichen Maßnahmenrepertoires um eine einschneidende Eingriffsbefugnis wird in Fällen häus-

¹² Um das Ineinandergreifen von Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich von Bund bzw. Bundesländern fallen, zu optimieren, wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt einberufen.



licher Gewalt häufig als sehr wirkungsvoll bewertet. Es gibt aber nach wie vor noch eine Reihe von Anknüpfungspunkten für Verbesserungen in der Praxis. Die polizeilichen Maßnahmen werden regional noch sehr unterschiedlich genutzt, die Vorgehensweise ist wenig einheitlich. Dort, wo es z. B. keine Rahmenvorgabe für die Bemessung der Dauer von Wegweisungen bzw. Betretungsverboten gibt, wie in Baden-Württemberg, haben die Ordnungsbehörden Maßnahmen von ein paar Tagen bis zu über drei Monaten angeordnet (Innenministerium Baden-Württemberg 2001). Schwachstellen zeigen sich noch bei der nahtlosen Anknüpfung von zivilrechtlichen Folgemaßnahmen. In den Ländern, die den Informationsfluss zwischen den Zivilgerichten und der Polizei nicht im Polizeigesetz geregelt haben, versucht man, bilaterale Kooperationen auf anderen Wegen zu installieren. Ungelöst ist bisher das Problem, wie die geschädigten Personen nach einem Polizeieinsatz Kenntnis über die Adresse der weggewiesenen Person erlangt, wenn diese den Aufenthaltsort nicht bekannt gibt. Gerichtliche Folgeentscheidungen wie zum Beispiel über die Nutzung der Wohnung, können nur dann zugestellt werden und Wirksamkeit erlangen, wenn dem Gericht die Adresse des Weggewiesenen bekannt ist. Einige Polizeigesetze haben diesen Punkt rechtlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen z. B. ist die Polizei verpflichtet, den Störer aufzufordern, seine zukünftige Erreichbarkeit für den Fall rechtlicher Schritte der geschädigten Person mitzuteilen. Er soll eine Adresse oder zustellungsbevollmächtigte Person angeben. Andere Länder haben diesen Punkt bei der Gesetzesnovellierung unberücksichtigt gelassen. Teilweise herrscht die Auffassung, die Weitergabe von Daten des Störers an die verletzten Personen sei mit dem jeweiligen Landesdatenschutz nicht vereinbar. Fragen nach der Berücksichtigung des Willens der Geschädigten bei der Anordnung von Wegweisungen und der Einhaltung der Betretungsverbote sowie der Überprüfung der Einhaltung werden nicht einheitlich gehandhabt.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis in diesen Punkten langfristig auf Grundlage der verschiedenen Ländergesetze entwickelt und welche Vor- und Nachteile die Unterschiede der einzelnen Rechtsgrundlagen in der Bekämpfung häuslicher Gewalt hervorbringen. In einer Entscheidung hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Anordnung einer Wegweisung auf Grundlage des § 34 a PolG Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt¹³. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass das Gericht die Rechtsgrundlage zu einer längerfristigen Wegweisung aus einer Wohnung bisher für verfassungsgemäß hält.

Sind im Rahmen eines Polizeieinsatzes eine Wegweisung und ein mehrtägiges Betretungsverbot angeordnet worden, wird der verletzten oder bedrohten Person eine Phase zur Beruhigung und weiterführenden Planung eingeräumt. In dieser Zeit kann sie die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes nutzen. Seit Anfang 2002 ist auf Bundesebene das „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung“, kurz das Gewaltschutzgesetz, in Kraft getreten. Über die so genannten Näherungs-, Kontakt- und Belästigungsverbote (§ 1 Gewaltschutzgesetz) sowie die Zuweisung einer

 ¹³ BVerfG, NJW 2002, 2225 f.



gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung (§ 2 Gewaltschutzgesetz) können bedrohte oder verletzte Personen eine räumliche Distanz zu einer gewalttätigen Person erwirken, ohne dass sie selber fliehen oder ausweichen müssen¹⁴. Das Gewaltschutzgesetz auf Bundesebene und die polizeilichen Ländergesetze sind grundsätzlich rechtlich unabhängig voneinander. Eine Verzahnung der Rechtsgebiete erfolgt auf rechtlicher Ebene durch die Normierung von Informationspflichten der Gerichte und der Polizei, die in einzelnen Polizeigesetzen aufgenommen wurde. So werden z. B. die Gerichte verpflichtet, eine Entscheidung über einen Antrag auf Wohnungszuweisung der Polizei mitzuteilen¹⁵. Eine Pflicht, die Geschädigte während des Einsatzes über die Möglichkeit des zivilrechtlichen Schutzes sowie Existenz und Erreichbarkeit spezialisierter Beratungsstellen zu informieren, ist bislang nur in NRW gesetzlich geregelt worden. In Berlin hat die Polizei den geschädigten Personen die Anschrift der weggewiesenen Person mitzuteilen. Kennen die geschädigten Personen die Anschrift der weggewiesenen Personen nicht, erschwert das die Antragstellung bei den Gerichten. Gerichtliche Schutzanordnungen können nicht zugestellt und Verstöße dagegen nicht geahndet werden.

Ein Ineinandergreifen polizeilicher und gerichtlicher Anordnungen in der Praxis muss durch einen aufeinander abgestimmten Interventionsverlauf im Rahmen von Kooperationsbündnissen gewährleistet werden. Während die gesetzlichen Möglichkeiten der Wegweisung und des Betretungsverbot zum Zeitpunkt unserer Auswertung Mitte 2004 immer mehr in das polizeiliche Handlungsspektrum aufgenommen wurden und die Zahlen der angeordneten Maßnahmen in den Bundesländern zunahmen, wurde eher von zögerlichem und nur vereinzelt Gebrauch des zivilrechtlichen Instrumentariums berichtet. Es sind vielfältige Gründe dafür denkbar, wenn eine Frau sich während oder nach polizeilicher Intervention gegen die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes entscheidet.

■ Für manche Opfer kommt der Verbleib in der Wohnung nicht in Frage. Entweder sie wollen aufgrund der Erinnerung an das Geschehene nicht an dem Ort der Gewalt verbleiben oder sie fühlen sich den Anforderungen der alleinigen Alltagsbewältigung vorübergehend nicht gewachsen, weil sie sich in einer Krise befinden.

■ Manche Betroffene wollen keine Anträge stellen, weil vorherige Maßnahmen (z. B. die Wegweisung des Täters für einige Tage) ausreichen, um die Gewalt zu beenden.

¹⁴ Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und den damit verbundenen Anlaufschwierigkeiten können 2005 erste Ergebnisse der von der Universität Bamberg durchgeführten Evaluationsstudie erwartet werden. Unsere Forschung kann Aussagen zur veränderten rechtlichen Praxis nur in dem Maße machen, wie wir sie an den Schnittstellen mit der Beratungsarbeit erfassen konnten.

¹⁵ Der Informationsfluss zwischen Gericht und Polizei ist bislang nur in Nordrhein-Westfalen (§ 34a VI PolG NRW), Bremen (§ 14a PolG Bremen) und Berlin (§ 29 a ASOG) gesetzlich geregelt. In allen Fällen ist eine Pflicht der Gerichte formuliert worden, ihre Entscheidung über zivilrechtliche Anträge auf Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Überlassung der Polizei mitzuteilen.



■ Für bestimmte Fälle häuslicher Gewalt greifen die Maßnahmen des zivilrechtlichen Schutzes nicht. Die Opfer müssen anders und besser geschützt werden (z. B. im Frauenhaus).

■ Darüber hinaus möchten nicht alle Menschen Konflikte in ihren nahen sozialen Beziehungen mit juristischen Mitteln lösen. Auch bei häuslicher Gewalt präferieren manche Geschädigte andere Wege (siehe auch 5.6.8.1).

Ein anderer Punkt liegt aber auch in der Ausgestaltung des Rechts. Die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes obliegt der alleinigen Verantwortung der Betroffenen. Sie müssen bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Anordnung der Maßnahme stellen. Zur Nutzung der zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten müssen Geschädigte häufig erst befähigt werden.

Die geänderte Praxis und die geänderte Gesetzeslage brachten einen deutlich erhöhten Beratungsbedarf hervor, der überall festgestellt wurde, unabhängig davon, ob es neuartige Unterstützungsangebote gab oder nicht¹⁶. In jedem Fall, in dem dieser Unterstützungsbedarf – z. B. durch einen Polizeieinsatz – öffentlich geworden ist, musste geklärt werden: Schauen die professionell Helfenden zu und warten ab, wie die Betroffenen reagieren werden, oder mischen sie sich ein? Der Bedarf an Beratung lässt sich aus zwei Perspektiven heraus begründen: Aus der Intention des Gesetzgebers und aus den Bedingungen der Gewaltverhältnisse.

Soll ein neues Gesetz in der Praxis zur Anwendung kommen, brauchen diejenigen, zu deren Gunsten es eingeführt wurde, ausreichend Information, um es nutzen zu können. Bleibt diese Information aus, besteht das Recht nur auf dem Papier. Diese Ansicht teilt auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, die in ihren „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ ausführt: „Für die wirksame Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes ist u. a. die kompetente psychosoziale Unterstützung der Frauen und Kinder eine zentrale Voraussetzung. Dies geht nicht ohne die notwendigen Ressourcen, die, je nach Zuständigkeit, von Bund, Ländern und Kommunen bereitgestellt werden müssen“ (Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2002).

Die gesellschaftlichen Kräfte, die sich für das Gewaltschutzgesetz und die Änderungen in den Polizeigesetzen der Länder stark gemacht hatten, wollten nun auch die Umsetzung in der Praxis erreichen. Informationsmaterialien wurden entwickelt und an Betroffene verteilt und seitens der Polizei wurde sich dezidiert für ein zugehendes Beratungsangebot ausgesprochen. Als Ziel der Beratung wurde gesehen, Betroffene zu motivieren, nach polizeilicher Intervention weitergehende zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten zu beantragen. Mit diesem Ziel verbanden sich zwei unterschiedliche

¹⁶ Der gestiegene Beratungsbedarf wird z. B. im bundesweiten Werkstattgespräch der Frauenhäuser Thema. Auch die vom Sozialministerium in Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Untersuchung zum Beratungsbedarf nach Platzverweis, deren Ergebnisse im Herbst 2004 vorliegen werden, gibt bereits jetzt deutliche Hinweise auf einen erheblichen und differenzierten Beratungsbedarf.



Hoffnungen: Einerseits sollten Betroffene unterstützt werden, Gewaltverhältnisse zu beenden, andererseits sollte durch den Antrag beim Zivilgericht der Sinn der Intervention bewiesen werden und so bei den Einsatzkräften die Motivation erhalten bleiben, Wegweisungen auszusprechen.

Aber auch die Bedingungen der Gewaltverhältnisse verweisen auf zugehende Beratung im Kontext von Veränderungen der Interventionspraxis und Rechtslage. „Nur die Wissende kann Entscheidungen treffen“¹⁷ lautet eine These der Gesundheitsprävention, die ebenso für die Gewaltprävention Gültigkeit hat. Einer Frau werden z. B. bei einem Polizeieinsatz wichtige Entscheidungen abverlangt: Ob sie in der Wohnung bleiben oder ins Frauenhaus gehen will, ob sie einen Strafantrag stellen will, ob sie eine Aussage machen will. Es handelt sich um weitreichende Entscheidungen, deren Auswirkungen und Nebenwirkungen den Betroffenen in der akuten Situation in der Regel nicht klar sind, die sie aber diffus fürchten. Sie brauchen fundierte Information, um abzuwägen, was sie tun wollen, ob die Entscheidung Sicherheit fördert oder möglicherweise ihre Sicherheit gefährdet, ob sie ausreichend Kraft und soziale Unterstützung haben, um das alles durchzuhalten, ob sie die Entscheidung nicht am nächsten Tag bitter bereuen werden und ob sie wirklich sofort entscheiden müssen bzw. wie viel Zeit zum Nachdenken sie sich einräumen können. Je nach Art des Gewaltverhältnisses, der Lebensumstände der Betroffenen und der Gefährlichkeit des Täters muss überlegt werden, welche weiteren Schritte hilfreich sein werden. Intervention kann Gewalt beenden oder Gewalt eskalieren lassen. Um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, sind Beruhigung, eine Bestandsaufnahme und Gefahrenprognose sowie Information wichtig. Die Information muss sprachlich und inhaltlich verständlich sein.

Eine Informationsbroschüre allein hilft den wenigsten Frauen in dieser schwierigen Situation. Schriftliche Information kann zusätzlich unterstützend wirken, ersetzt aber nicht den persönlichen Kontakt und das Gespräch. In einem Zustand akuter Aufregung und Verwirrung ist jeder Mensch überfordert und auf Strukturierungshilfe von außen angewiesen. Von daher sollte überlegt werden, ob es wirklich sinnvoll ist, Betroffenen in dieser Lage eine Unterschrift abzuverlangen, mit der sie ihr Einverständnis zur Datenweitergabe an eine Interventionsstelle erklären. Es ist nur zu verständlich, wenn eine Unterschrift abgelehnt wird aus Sorge, sich zu etwas zu verpflichten, dessen Konsequenzen nicht ausreichend absehbar sind. Ein solches Vorgehen konterkariert die Absicht, die Schwelle zum Hilfsangebot zu senken, indem es an anderer Stelle eine neue Schwelle errichtet.

Auch die Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes setzt sich mit dieser Frage auseinander und spricht von einer „Autonomiefalle“, in die die Frau geraten könne. Das erklärte Ziel der Gesetzesreform sei das Empowerment der Betroffenen.

¹⁷ „Nur der Wissende kann Entscheidungen treffen“ war ein Motto der Krebstagung in Berlin im Februar 2004.



„Andererseits trifft die staatliche Intervention die Frau in einer extremen Situation außerordentlicher Verunsicherung an, in der von der Frau realistischer Weise nicht erwartet werden kann, dass sie über die Voraussetzungen und Ressourcen verfügt, sich gegen den Gewalttäter zu stellen. Damit die Frau in der Lage ist, aus dem Stadium der Hilflosigkeit in jenes der ‚konstruktiven Wut‘ überzuwechseln, müssen bereits Änderungen in den Rahmenbedingungen eingetreten sein. Die Frau muss sich in einer einigermaßen sicheren Situation befinden, es muss ihr Unterstützung angeboten und es müssen ihr Alternativen aufgezeigt worden sein. Eine gesetzliche Regelung, die von Anfang an alle für eine Veränderung notwendigen Entscheidungen der verletzten Frau abverlangen wollte, ohne danach zu fragen, ob diese zum Entscheidungszeitpunkt über die erforderlichen Mittel verfügt, diene nicht der Stärkung der Frau, sondern würde als Folge einer Überforderung des Opfers dem Gewalttäter in die Hände spielen. Die Autonomie wird dann für sie zur Falle. Auch ein Ansatz, der auf ein Empowerment der Frau abzielt, muss deshalb zur Kenntnis nehmen, dass Sicherheit und Autonomie der Frau nicht am Anfang des Prozesses der Auflösung der Gewaltbeziehung stehen können.“ (Dearing/Haller 2000, S. 93)

Es hilft den Betroffenen auch nicht, wenn sie mit Informationen und Material überschüttet werden, so gut das auch gemeint sein mag. Es sei auf die Definition einer psychosozialen Krise verwiesen (s. u.): Hilfreich ist Orientierung und Strukturierung. Abklären, was sie tun wollen, können Betroffene am besten im Beratungsgespräch, das ihnen ihre Optionen eröffnet und erklärt und ihnen die Wege beschreibt, auf denen sie weitergehen können, die Nutzen und Kosten gegeneinander abwägen hilft. Diese Beratung kann verhindern, dass Entscheidungen nicht ausreichend durchdacht sondern impulsiv getroffen und deshalb rasch wieder zurückgenommen werden, sobald Druck des Täters bzw. der Familie oder innerer Druck durch Mitleid und schlechtes Gewissen auf die Betroffenen einwirken. *„Die Gefahr besteht, dass das Scheitern institutioneller Maßnahmen den Frauen als Unentschiedenheit und Unwilligkeit angelastet wird, obwohl die Ursachen eigentlich in institutionellen und interinstitutionellen Barrieren begründet liegen.“ (Seith 2002, S. 246)*

Ein weiterer Aspekt sollte nicht vergessen werden: Die geänderte staatliche Intervention, mit der die staatlichen Institutionen sich eindeutig gegen Gewalt positionieren und ihrerseits einschreiten, muss die Auswirkungen bedenken, die diese Intervention auf die Betroffenen hat. Sie werden mit der Wegweisung oder mit Strafverfolgung im öffentlichen Interesse konfrontiert, alles Maßnahmen, an die sie selbst möglicherweise nie gedacht hätten. Dieses staatliche Vorgehen kann eine krisenhafte Situation beenden, indem eine Gewalteskalation verhindert wird, oder aber eine Krise auslösen, wenn die Betroffenen die Folgen der Intervention fürchten bzw. die Intervention nicht wünschen. Beide möglichen Auswirkungen der Intervention begründen ein Recht der Betroffenen auf unmittelbare Information und Beratung, um sie zu befähigen, rechtliche Möglichkeiten zu ihrem Schutz zu nutzen bzw. wenigstens die Konsequenzen der Intervention zu kennen. Diese Information und Beratung muss zugehend erfolgen. Es darf nicht den Betroffenen überlassen bleiben, sich kundig zu machen. Wollen staatliche und nichtstaatliche Institutionen mehr Verantwortung bei häuslicher Gewalt

↑ übernehmen und soll ihre Intervention nachhaltig sein, dann müssen sie aktiv auf die →

Betroffenen zugehen und sich bemühen, den Kontakt zu ihnen zu halten (vgl. Seith 2002, S. 245). Sowohl in Österreich als auch in Mecklenburg-Vorpommern sind dementsprechend die Interventionsstellen, die nach Wegweisungen pro-aktiv beraten, im Rahmen der Gesetzgebung bzw. der Erlasse in das polizeiliche Verfahren eingebunden.

3.5 Die Bedeutung der politischen Lage

Die politische Lage der letzten Jahre ist alles andere als ideal für die Realisierung neuer Unterstützungskonzepte. Im Rahmen der Umgestaltung des Sozialstaats und angesichts leerer Kassen in den Kommunen ziehen sich die öffentlichen Geldgeber weitgehend zurück und versuchen, sich auf die Pflichtleistungen zu beschränken. Alle verfügbare Energie in den Schutz- und Beratungseinrichtungen geht zur Zeit in den Kampf um den Erhalt des bereits erreichten Spektrums an Unterstützung und es bleibt wenig Spielraum in jeglicher Hinsicht für die Etablierung von Neuem. Im Gegenteil: Neue Angebote werden von den existierenden Frauenhäusern und Frauenfachberatungsstellen im Zuge dieser politischen Entwicklung wieder stärker als Konkurrenz und Bedrohung erlebt. WiBIG konnte diese widersprüchlichen Reaktionen, die zwischen der Entwicklung innovativer Ideen und der ängstlichen Bestandswahrung pendelten, in mehreren Interventionsprojekten beobachten. Vor allem die Diskussion in der AG pro-aktiv der BIG-Hotline in Berlin und die Diskussion der Beteiligung von Frauenfachberatungsstellen an KIK-Schleswig-Holstein waren beispielhaft für das Dilemma. Das Bemühen um die Sicherung des Erreichten kann seiner Weiterentwicklung im Wege stehen.

Die Einrichtungen sind damit befasst, den aktuellen Tendenzen zur Ökonomisierung der sozialen Arbeit und der Entsolidarisierung zu begegnen und diesem Trend fachliche Standards und die reale Not ihrer Klientinnen entgegenzusetzen.

„Die Reduzierung der komplexen sozialen Beziehung von sozialen Einrichtungen zu den Menschen, für die sie arbeiten, auf eine Kundenbeziehung wird zu Recht scharf kritisiert. Soziale Einrichtungen erbringen ihrem Selbstverständnis nach nicht nur eine bloße Dienstleistung, sondern haben darüber hinaus einen gesellschaftlichen, einen ethischen Anspruch. Dieser ganzheitliche Anspruch kommt mit der Ökonomisierung der sozialen Arbeit weiter unter Druck. Das trifft besonders die innovativen Arbeitsformen in Fraueneinrichtungen. (...) Mit dem betriebswirtschaftlichen Umbau der Sozialverwaltung wird nun der ganzheitliche Arbeitsansatz der Frauenhäuser erneut gefährdet. Schutz und in gewissem Umfang Betreuung lassen sich als Produkt definieren, aber doch nicht die Emanzipation der betroffenen Frauen.“ (Schreyögg 2003, S. 29)

Schreyögg befürchtet, dass die Anstrengungen der Einrichtungen in den letzten Jahren, stärker präventiv und ambulant zu arbeiten und Frauen nach Möglichkeit einen Aufenthalt im Frauenhaus zu ersparen, sich gegen die Frauenhäuser wenden können, wenn deren Arbeit nur noch nach ökonomischen Kriterien wie dem Verhältnis von Platzzahl und Belegungszahl bewertet wird. Auch die erweiterten gesetzlichen und polizeilichen Schutzmöglichkeiten wecken in den Einrichtungen ähnliche Besorgnis



und es entsteht die paradoxe Situation, dass die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenfachberatungsstellen betroffene Frauen informieren und ermutigen, die Möglichkeiten der polizeilichen Wegweisung und des Gewaltschutzgesetzes zu nutzen, und dadurch tendenziell dazu beitragen, dass stationäre Schutzangebote abgebaut werden. Die wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern seit Einrichtung der Interventionsstellen bestätigt jedoch Erfahrungsberichte aus Österreich, dass die Inanspruchnahme der Frauenschutzhäuser angestiegen ist und gleichzeitig sich der an die Kontakt- und Beratungsstellen gerichtete Bedarf an ambulanter Beratung erhöht hat¹⁸.

Zwei sehr unterschiedliche Beispiele sollen die Folgen dieser Entwicklung verdeutlichen. Besonders gefährdet sind die stationären Schutzeinrichtungen dort, wo keine langjährig gewachsene soziale Bewegung hinter ihnen steht und die öffentlichen Mittel besonders knapp sind. Ein Beispiel dafür ist Brandenburg. Seit über zwei Jahren wird hier um den Erhalt der Frauenhäuser im Land gekämpft. Die Umstellung des Finanzierungskonzepts in 2004 – die Mittel sollen nicht mehr an die Träger der Frauenhäuser direkt gehen, sondern eine Pauschale, die eine Reduzierung der Landesfinanzierung um ca. 25% bedeutet, soll den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angewiesen werden –, führt jetzt schon dazu, dass Personalstellen wegfallen, Gehälter nicht ausgezahlt werden können und erste Einrichtungen geschlossen wurden. Die knappen Kassen der Landkreise und Kommunen erlauben den Ausgleich der wegfallenden Mittel nicht. Das politische Interesse am Erhalt der Schutzmöglichkeiten ist zwar im Landesaktionsplan festgeschrieben, wird von den Kommunen aber nicht ebenso gesehen¹⁹. Dabei hatten sich die Einrichtungen darum bemüht, sich der aktuellen Entwicklung in der Intervention anzupassen, und die pro-aktive Beratung nach einer polizeilichen Meldung ohne zusätzliche Mittel übernommen.

Angesichts der eingeschränkten Finanzsituation der Kommunen zeigt sich die Bedeutung der Landespolitik: In Schleswig-Holstein, einem Bundesland mit einer seit Jahrzehnten aktiven Frauenbewegung und einer gesetzlichen Regelung der Frauenhausfinanzierung, verbleibt das Land in der politischen Verantwortung und modifiziert zwar das Finanzierungsmodell, verlangt den Einrichtungen auch eine etwas detailliertere Dokumentation der Arbeit ab, sorgt aber für deren Erhalt. Auch hier klagen die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen über die Veränderungen ihrer Arbeitsbedingungen, sehen aber teilweise im bundesdeutschen Vergleich, dass sie „auf hohem Niveau“ klagen.

Die politische Lage wirkt sich auch auf die soziale und ökonomische Situation betroffener Frauen aus. Im Werkstattgespräch zum Aktionsplan der Bundesregierung zur

¹⁸ Vgl. Auswertungsdiskussion mit der LAG der Frauenschutzhäuser und Kontakt- und Beratungsstellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 2.4.04.

¹⁹ Vgl. dazu Presseerklärung des Netzwerks der brandenburgischen Frauenhäuser e.V. vom 12.2.02, Ergänzung zum Protokoll des 10. Werkstattgesprächs zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 21.5.03, Protokoll des 12. Werkstattgesprächs vom 4.12.03.



Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen, dem bundesweiten Austausch- und Arbeitsforum der Frauenhäuser, das den Aktionsplan begleitet, werden immer wieder Informationen zusammengetragen, dass an manchen Orten Frauen Schwierigkeiten gemacht werden, wenn sie in ein Frauenhaus flüchten wollen, dass die Kostenübernahme durch das Sozialamt in Frage gestellt oder schlicht verweigert wird bzw. dass die Aufnahmekriterien durch die finanzierenden Kommunen verschärft werden²⁰. Außerdem ermutigt der sich verschärfende Ton in den Medien gegen „Sozialschmarotzer“ nicht, Hilfe bei den Ämtern zu suchen. Der soziale Abstieg, der als Auswirkung einer Trennung bzw. Scheidung befürchtet wird, wird konkreter, bedrohlicher.

Die gesamte Entwicklung hat Konsequenzen für die Beratung, die immer öfter mit einer Bündelung von Gewalterleben und sozialer Notlage zu tun hat, für die Lösungen zu finden schwer ist und zunehmend schwerer wird. Die wachsende Armut der Klientel und die gleichzeitig wachsende Armut der Träger erschweren die Unterstützungsarbeit.

3.6 Beispiele aus den Interventionsprojekten: Entwicklung eines innovativen Beratungskonzepts für einzelne Bundesländer

In den Kooperationsgremien mehrerer Interventionsprojekte²¹, die wissenschaftlich begleitet wurden, wurde pro-aktive Beratung diskutiert und ein Konzept für das Land bzw. die Kommune entwickelt. Insbesondere wird in diesem Band auf die Interventionsstellen im Kontext von CORA in Mecklenburg-Vorpommern und die Mobile Intervention der BIG-Hotline in Berlin eingegangen, zu deren Arbeit und Nutzung wir empirische Daten erhoben haben. Im Folgenden werden Beispiele aus Interventionsprojekten vorgestellt.

3.6.1 Beispiel KIK: Entwicklung einer landesweiten telefonischen Notruflinie bei häuslicher Gewalt

Angeregt durch das Beispiel der BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt im Land Berlin und durch den seitens der Polizei im Modellversuch Platzverweis in der Polizeidirektion Nord geäußerten Bedarf an Beratung, die unmittelbar an Polizeieinsätze und Platzverweise anschließt, begann in Abstimmung mit dem Landeskooperationstreffen und unter Beteiligung der Landeskoordination Anfang 2001 eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines Konzepts. Die Arbeit gestaltete sich schwierig. Nicht nur waren die Frauenhäuser unzufrieden mit dem geplanten Finanzierungsrahmen, der als zu eng bewertet wurde, es gab anhaltende Auseinandersetzungen darüber, ob und wenn ja wie ein pro-aktiver Zugang mit dem politischen und fachlichen Selbstverständnis der

²⁰ Vgl. Protokolle des 10., 11. und 12. Werkstattgesprächs der Frauenhäuser im Jahre 2003.

²¹ Zur Arbeitsweise und Struktur von Interventionsprojekten vgl. Kavemann u.a. (2001) sowie die Projektprofile im Anhang.



Einrichtungen zu verbinden sei. Die Helpline – so wurde das telefonische Beratungsangebot nach österreichischem Vorbild genannt – wurde nach langwierigen Verhandlungen ab Juni 2002 für eine halbjährige Probephase gestartet. Die Telefonnummer wurde jedoch im Unterschied zu Berlin nicht veröffentlicht, sondern wurde ausschließlich der Polizei bekannt gegeben. Diese sollte im Bedarfsfall für die Geschädigte den telefonischen Kontakt herstellen.

Während der Probephase wurde die Helpline so gut wie gar nicht angerufen. Das Konzept, das bestimmte Zeiten am Abend oder Wochenende abdeckte, erwies sich als zu kompliziert und mit den Bedürfnissen der Polizei im Einsatz nicht kompatibel. Nach 6 Monaten wurde der Probelauf ohne Verlängerung eingestellt.

Im Anschluss an diesen Fehlschlag wurde im Kontext von KIK-Schleswig-Holstein ein neuer Anlauf unternommen. In Abstimmung mit allen Frauenfacheinrichtungen wurde ein neuer Anfang gemacht, die Gespräche führten jedoch zu keinem realisierbaren Konzept. Nach wie vor waren die Vorbehalte auf Seiten der LAG der Frauenhäuser groß. Anfang 2004 fiel dann die Entscheidung, dass der Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Kiel die Umsetzung der Helpline übernehmen wird. Bis dahin sollen die Mitarbeiterinnen ausgewählt und fortgebildet und die Öffentlichkeitsarbeit angelaufen sein. Die Nummer soll dieses Mal möglichst flächendeckend im Land bekannt gemacht werden. Die Helpline soll – ganz ähnlich wie die BIG-Hotline – das bestehende Unterstützungsangebot in Schleswig-Holstein ergänzen und als telefonische Informations- und Kriseneinrichtung eine erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen sein. Sowohl rechtliche als auch soziale Informationen werden hier abrufbar sein. Zielgruppen sind Frauen, die von psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen oder bedroht sind, insbesondere nach Polizeieinsätzen oder Wegweisungen, sowie – etwas weiter gefasst als in Berlin – Frauen in Beziehungs- und Lebenskrisen und deren Kinder. Im Unterschied zur BIG-Hotline wird die Helpline nur außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstellen zu erreichen sein, dafür aber auch in späteren Nachtstunden: werktags von 18.00 Uhr bis 3.00 Uhr und am Wochenende von 10.00 Uhr bis 3.00 Uhr.

Diese Neuerung kam gerade rechtzeitig. Der Gesetzgebungsprozess zur Änderung des Polizeigesetzes war abgeschlossen, eine Spezialnorm wurde eingeführt, die die Wegweisung für maximal 14 Tage zulässt. Diese Änderung des Landesverwaltungsgesetzes trat im Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig wurde gesetzlich verankert, dass personenbezogene Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden können. Kurzfristig wurde in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eine Frauenfacheinrichtung mit der pro-aktiven Beratung betraut, wofür die regionale Struktur von KIK eine geeignete Basis bildet. Die Frauenverwaltung wird zukünftig Anerkennungsrichtlinien ausarbeiten.

Es konnten somit nach mühevollen Auseinandersetzungen in Schleswig-Holstein wichtige Ergänzungen im Spektrum der Hilfen neu geschaffen werden: ein niedrigschwelliges telefonisches Angebot und eine pro-aktive Beratung.



3.6.2 Beispiel RIGG: Einrichtung von Interventionsstellen

In Rheinland-Pfalz wurde auf Beschluss des Runden Tisches vom 19.6.2002 mit der Einrichtung von fünf Interventionsstellen im Land bis zum Jahr 2005 begonnen. Die Rahmenkonzeption²² war in der Fachgruppe „Optimierung des Hilfesystems“ erarbeitet und dem Runden Tisch mit einer entsprechenden Beschlussvorlage präsentiert worden. Auch eine Diskussion im Frauenausschuss des Landtages Anfang 2002 hatte das Thema pro-aktive Beratung zum Inhalt gehabt. Stellungnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Notrufe und der Konferenz der Frauenhäuser formulierten zwar teilweise konzeptionell abweichende Positionen, befürworteten aber grundsätzlich die Einrichtung pro-aktiver Beratung. Der Runde Tisch folgte der Beschlussvorlage mit der Ergänzung, dass das Konzept quantitativ und qualitativ modifiziert werden kann, wenn es sich in der vorgelegten Form nicht bewähren sollte.

Im Juli 2002 erfolgte seitens des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend die Trägerschreibung für die ersten beiden Interventionsstellen. Als primäre Aufgaben der Interventionsstellen wurden genannt:

- die Psychosoziale Erstbetreuung der Betroffenen,
- Information über rechtliche Möglichkeiten zur Beendigung der Gewalthandlungen,
- die individuelle Schutz- und Sicherheitsplanung in Absprache mit den anderen Institutionen im Hilfesystem,
- Einbindung in den regionalen Interventionsverbund (z. B. regionale Runde Tische),
- Weitervermittlung an andere Institutionen im Hilfesystem, z. B. zur fortgesetzten Beratung,
- Dokumentation der Tätigkeit (Jahresbericht) nach Erfolgskriterien.

Der Erfolg der Modellphase soll gemessen werden an der Nutzung des neuen Angebots, seiner Verbundenheit mit dem regionalen Hilfesystem, der Verbesserung der Situation der einzelnen Betroffenen, die über deren Feedback und das der Kooperationspartner erhoben werden soll, sowie über die Qualitätsentwicklung des pro-aktiven Konzepts.

Die Kontaktaufnahme sollte laut Ausschreibung telefonisch und mit dem Einverständnis der Frauen erfolgen, die Information über die Angebote der Interventionsstellen sollte schriftlich erfolgen. Die Art der Kontaktaufnahme wird als flexibel, einzelfallbezogen und regionalspezifisch bezeichnet. Es scheint so zu sein, dass ähnlich wie in Berlin darauf geachtet wird, dass das neue pro-aktive Beratungsangebot sich in das bestehende Hilfenetz einfügt und eng mit den vor Ort tätigen Einrichtungen kooperiert. Ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern wird die Aktivität der Interventionsstellen in der regionalen Vernetzung festgeschrieben.

 ²² Siehe Anlage zum Protokoll der Sitzung des landesweiten Runden Tisches vom 19.6.2002.



Der erste Zuschlag erfolgte im Dezember 2002 an den Sozialdienst Katholischer Frauen für eine Interventionsstelle in der Landeshauptstadt Mainz. Der Zweite wurde Anfang 2003 an den Notruf Westerbürg im ländlichen Landkreis Westerwald vergeben. Zur Enttäuschung der Frauenhäuser und Notrufe wurde aus Mangel an weiteren finanziellen Zusagen die Einrichtung der noch ausstehenden drei Interventionsstellen aufgeschoben. Die Mittel, die während der Projektlaufzeit für die Landeskoordination des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekts (RIGG) eingesetzt wurden, wurden im Anschluss für die Gründung der beiden Interventionsstellen zur Verfügung gestellt. Die Interventionsstelle Trier folgte als nächste und in 2005 wird die letzte Interventionsstelle in Ludwigshafen eröffnet werden. Damit war ein wichtiges Ziel erreicht, die flächendeckende Versorgung mit pro-aktiver Beratung. Der Erfolg gelang jedoch nur auf Kosten der Koordinierungsstelle, die maßgeblich mit dem Aufbau der regionalen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen befasst war, in die die Interventionsstellen sich einfüdeln sollten, die jedoch zu diesem Zeitpunkt noch vielerorts erst am Anfang standen.

3.6.3 Beispiel BIG: Entwicklung eines Konzepts für pro-aktive Beratung im Land Berlin

Der Übergang zur zugehenden Beratung erfordert einen längeren Prozess der Vorbereitung, denn es müssen fachliche und berufsethische Bedenken überwunden werden, Methoden und Vorgehensweisen sind auf der Basis bestehender Unterstützungsstrukturen im Land konzeptionell neu zu entwickeln; ferner müssen die Beratungsträger sich mit dem Kooperationspartner Polizei verständigen. Hierfür ist viel Zeit erforderlich, auch wenn bereits auf eine gut ausgebaute Kooperation auf Landesebene zurückgegriffen werden kann. Dafür bietet die Entwicklung in Berlin ein anschauliches Beispiel²³.

In Berlin begann eine strukturierte Auseinandersetzung mit dem pro-aktiven Zugang im Juli 2002 auf Einladung der BIG-Hotline gegen häusliche Gewalt²⁴. Anlass war, dass sowohl seitens der Polizei wie auch der Frauenberatungsstellen ein Ansteigen des Beratungsbedarfs gesehen wurde. Vertreterinnen der fünf Berliner Frauenberatungsstellen, die an mehreren Tagen die telefonische Beratung an der Hotline übernehmen, der BIG-Interventionszentrale, die die Koordination der Aktivitäten gegen häusliche Gewalt im Land Berlin inne hat, und von WiBIG wurden aufgefordert, an einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, die ein Konzept pro-aktiver Beratung bei häuslicher Gewalt für das Land Berlin erarbeiten sollte. Die Fragestellung lautete: Wie muss eine pro-aktive Arbeit in Berlin aussehen? Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich? Kann ein solches Angebot bei der Hotline mit ihrem bisherigen Profil angesiedelt werden?

²³ Hier wird auf unsere teilnehmende Begleitung der AG pro-aktiv der BIG-Hotline Bezug genommen, die wir von Juli 2002 bis Januar 2004 durchgeführt haben. Die Sitzungen wurden regelmäßig protokolliert und Ergebnisse unserer Arbeit sowie Erfahrungen anderer Initiativen im In- und Ausland zur pro-aktiven Beratung eingespeist.

²⁴ Zur Arbeitsweise der BIG-Hotline gegen häusliche Gewalt vgl. 5.2.



Die erste Bestandsaufnahme der AG im Juli 2002 spiegelte die damals zu erwartende Skepsis gegenüber pro-aktiver Beratung. Die Tatsache, dass alle zur Teilnahme bereit waren, zeigte aber auch, dass bereits Bewegung in die ursprünglich verhärteten Positionen gekommen war und durchaus Interesse an einer Weiterentwicklung und Ergänzung des bestehenden Angebots bestand.

Die Teilnehmerinnen besorgten sich einen Erfahrungsbericht der österreichischen Interventionsstellen und diskutierten das dortige Konzept. Es wurde als ein zu starkes „an die Hand nehmen“ der Klientinnen durch die Beraterinnen eingeschätzt und die Frage aufgeworfen, wie sich ein Konzept, das dem Selbstverständnis der Berliner Beratungsstellen entspricht, davon unterscheiden müsse, um für alle Beteiligten tragbar zu sein.

Bereits im Herbst war klar, dass trotz weiterhin bestehender Bedenken ein pro-aktiver Ansatz auf grundsätzliche Zustimmung trifft und es im Weiteren darum gehen würde, die Modalitäten zu vereinbaren. Alle fünf Beratungsstellen waren bereit, sich zu beteiligen, auch wenn ihre Situation angesichts der drohenden Kürzungen im Sozialbereich in der angespannten Finanzlage des Landes Berlin unsicher und eine Finanzierung der zusätzlichen pro-aktiven Arbeit mehr als fraglich war. Als Punkte für die weitere Diskussion kristallisierten sich genauere Fragen heraus, an denen weiter gearbeitet wurde.

- Fragen bezüglich der Ressourcen der Beratungsstellen: Wie können sich die Mitarbeiterinnen auf die pro-aktive Beratung vorbereiten? Brauchen sie noch spezifische Fortbildung? Wie viel zusätzliche Arbeit wird auf die Beratungsstellen zukommen und ist das zu schaffen? Wird es überhaupt zusätzliche Finanzierung für die zusätzliche Arbeit geben?
- Fragen zum Zugang zur Kooperation mit der Polizei: Wie wird sichergestellt, dass die Beratung von den Frauen als von der Polizei unabhängig wahrgenommen wird? Wie soll die Zustimmung der Frau zur Weitergabe ihrer Telefonnummer durch die Polizei eingeholt werden?
- Fragen zum Selbstverständnis: Wie kann das neue Angebot mit der bisherigen Komm-Struktur, die auch Anonymität zulässt, verknüpft werden? Welche Angaben soll die Polizei an die Beratungsstelle übermitteln (die Dauer des Platzverweises wurde gewünscht, die Adresse der Frau wollten die Beratungsstellen auf keinen Fall)?

Erste Details wie die Vorstellung des Angebots am Telefon, die Häufigkeit der Kontaktversuche und ein Formular für die Polizei wurden diskutiert. Es wurde vereinbart, dass eine Frau so wenig wie möglich „herumgereicht“ werden sollte. Die Beratungsstelle, die die Meldung bekommt und die den Erstkontakt hat, sollte auch die weiteren Gespräche übernehmen.

Anfang 2003 wurde die Planung noch konkreter. Ein Modell der Fax-Weiterleitung wurde entwickelt. Faxe der Polizei sollten unter der zentralen Nummer der Hotline eingehen, von wo aus sie an die Beratungsstelle weitergeleitet werden, die an diesem Tag

↑ Hotline-Dienst hat. Dem Vorschlag wurde nicht einhellig zugestimmt, denn ein Problem →

ergab sich für die Stelle, die montags Dienst hat. Sie müsste alle Fälle vom Wochenende übernehmen, was nicht zu schaffen ist. Die erschöpften Kapazitäten der Beratungsstellen wurden erneut Thema. Ausreichend Zeit und Ruhe für Beratungsgespräche waren jetzt schon nicht mehr vorhanden. Die Debatte stieß immer wieder an eine Grenze, weil klar war, dass es wahrscheinlich keine zusätzlichen Mittel für die pro-aktive Beratung geben würde. Wie sollte die neue Anzahl von Beratungen bewältigt werden, wenn es keine zusätzlichen Stunden gab? Die Diskussion über ein pro-aktives Beratungsangebot nach Platzverweis lag aber in der Luft, die Polizei sprach sich öffentlich und dringlich dafür aus. Die Frauenberatungsstellen fühlten sich sehr unter Druck, ein Konzept vorzulegen, damit nicht andere, weniger erfahrene und nicht parteilich arbeitende Einrichtungen die aktuelle Debatte für sich nutzten und vorpreschten.

Einen Monat später kamen die Vertreterinnen der Beratungsstellen gut vorbereitet zur Arbeitsgruppe. Sie hatten sich zwischenzeitlich geeinigt, dass sie die pro-aktive Beratung übernehmen wollten und dass sie dafür ein Kontingent von Honorarstunden sowie Mittel für Sprachmittlung benötigten. Die neue Praxis sollte modellhaft begonnen und evaluiert werden. Über zwei weitere Punkte wurde Einigkeit erzielt: Es sollten neue Zielgruppen von Frauen erreicht werden und die Frau sollte ihre Bereitschaft, angerufen zu werden, mit ihrer Unterschrift der Polizei gegenüber bestätigen. Erste Regelungen über telefonische und schriftliche Kontaktaufnahme und den Inhalt des Erstgesprächs wurden festgehalten.

Im Laufe des Frühjahrs 2003 gewann das Konzept an Profil. Die Inhalte des Erstgesprächs wurden vereinbart: Klären der Situation und Bedürfnisse der Klientin, unterbreiten des Beratungsangebots, das entweder in einer Krisenintervention oder in einem Informationsgespräch besteht, Informationen zu Platzverweis und Gewaltschutzgesetz. Insgesamt sollte das Gespräch eher kurz bleiben und nicht überfrachtet werden. Als Erfolgskriterium galt, die Frau im doppelten Sinne erreicht zu haben. Einmal faktisch am Telefon, zum anderen inhaltlich, indem ihr Information zugänglich gemacht wurde. Als wichtiger Unterschied zwischen herkömmlicher Beratung der Komm-Struktur und der pro-aktiven Beratung wurde angesehen, dass im ersten Fall diejenigen, die ihrerseits eine Beratungsstelle anrufen, bereits eine Erwartung an Hilfe haben, wenn auch oft nur eine diffuse. Diejenigen, die pro-aktiv angerufen werden, haben möglicherweise keine Erwartung, sie muss erst herausgefunden werden.

Es wurden Informationen über die Akzeptanz des pro-aktiven Ansatzes aus erster Hand in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Köln und Mecklenburg-Vorpommern besorgt und eine Juristin zur Abklärung einzelner Aspekte in die Runde eingeladen. Es entstand eine intensive Diskussion darüber, was die Beraterin tun soll, wenn ihr bekannt wird, dass der Täter sich trotz Platzverweis in der Wohnung aufhält. Die Frage blieb noch offen. Es gab Bedenken dagegen, bei der Polizei zu „petzen“. Des Weiteren wurde die muttersprachliche Beratung wieder Thema, die ein großes organisatorisches Problem darstellte. Die Stimmung zeigte, dass die Beteiligten mehr und mehr Interesse an diesem neuen Beratungskonzept entwickelt hatten und motiviert waren, bald damit zu beginnen.



Im Frühsommer 2003 lagen erste Eckpunkte und im Juni ein überarbeiteter Entwurf für ein Fax-Formular und für die Fax-Verteilung vor. Es wurde vereinbart, dass die Verteilung der Fälle nicht nach Tagen sondern nach Bezirken erfolgen soll, um der Klientin eine wohnortnahe Beratungsstelle anzubieten. Nach Dienstschluss der Beratungsstellen sollten die Faxe an die Hotline-Zentrale gehen. Faxe, die in den späten Abendstunden und am Wochenende ankommen, sollten von der Hotline-Mitarbeiterin übernommen werden. Im nächsten Schritt wurden Kooperationsgespräche mit der Polizei und ein schriftliches Konzept als Grundlage für Verhandlungen mit der Senatsverwaltung geplant. Die Probephase wurde für 2004 angesetzt.

Nach der Sommerpause lag das Konzept vor, das in den folgenden Sitzungen noch mehrfach überarbeitet wurde. Die Arbeitsgruppe formulierte eine Beschlussvorlage für den politischen Runden Tisch zu häuslicher Gewalt des Landes Berlin, der im Dezember tagte²⁵. Der Runde Tisch nahm die Beschlussvorlage wohlwollend zur Kenntnis, ohne jedoch konkrete Schritte zur Förderung oder Finanzierung dieser Arbeit zu beschließen.

In den Sitzungen Anfang 2004 lag der Schwerpunkt auf der Abstimmung des Verfahrens mit den Koordinatorinnen der Polizei und auf der Klärung letzter Differenzen wie z. B. der Frage, ob eine mündliche Einverständniserklärung der Frau zur Weitergabe ihrer Daten an die Beratungsstellen ausreicht oder ob einige auf einer schriftlichen Erklärung bestehen. Einigkeit bestand darin, dass ausschließlich Platzverweis-Fälle pro-aktiv beraten werden sollen. Dem Wunsch einiger Vertreterinnen der Polizei, doch bei allen Einsätzen häuslicher Gewalt per Fax eine pro-aktive Beratung für die Betroffenen abrufen zu können, sollte nicht entsprochen werden, weil die Kapazitäten der Beratungsstellen nicht ausreichten. Dieser Beschluss, der den Anspruch nicht ins Unendliche wachsen lässt, hielt die Gruppe zusammen, denn die Belastung, die die Beratungsstellen auf sich zukommen sahen, war enorm: Im Land Berlin gab es im Jahr 2003 insgesamt 13.400 Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt. In ca. 1.000 Fällen wurde ein erweiterter Platzverweis nach § 29 ASOG ausgesprochen. Für die Frauenberatungsstellen, die kleine Einrichtungen mit wenigen Personalstellen sind, war dies eine große Herausforderung.

Im Juli 2004 wurde das Konzept „Pro-aktives Arbeiten bei häuslicher Gewalt in Berlin“ vorgelegt, in dem die geplante Arbeitsweise, die Einbindung in das bestehende Unterstützungsangebot und die Kooperation mit der Polizei beschrieben wird. In gut anderthalb Jahren konnte der Weg von der Ablehnung pro-aktiver Beratung hin zu einem kostengünstigen, im Konsens abgestimmten Konzept für das Land Berlin zurückgelegt werden. Nach Einschätzung der Beteiligten war es eine mühsame aber

²⁵ Die Beschlussvorlage lautete: „Der Runde Tisch nimmt die Entwicklung eines Konzeptes für pro-aktives Arbeiten der BIG-Hotline und der Frauenberatungsstellen BORA, Frauenraum, Frauentreffpunkt, Tara und Interkulturelle Initiative zustimmend zur Kenntnis. Die ExpertInnenkommission bittet die Mitglieder des Runden Tisches, die AG pro-aktiver Ansatz bei der Durchführung eines halbjährigen Modellversuchs mit begleitender Evaluation im Jahr 2004 und bei der Akquirierung der erforderlichen Mittel zu unterstützen.“ (Tischvorlage der Sitzung vom 4.12.03, S. 14)



konstruktive Arbeit. Die Abstimmung mit der Vertreterin der Polizei machte die gegenseitigen Erwartungen und die Grenzen des Machbaren auf beiden Seiten deutlich. Das entstandene Konzept wird als realistisch und fachlich abgesichert angesehen. Die Finanzierung bleibt als offene Frage stehen, was den Erfolg dieser Arbeit vorläufig nicht schmälert. Sobald die Rahmenbedingungen gesichert sind, kann die pro-aktive Arbeit in Berlin beginnen. Ausschlaggebend für die Bedeutung dieses Arbeitsergebnisses ist die hier vollzogene Wende in der Haltung der Beraterinnen. Die Beratungsstellen sahen sich im Zuge der Erweiterung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse in der Verantwortung, ihr bisheriges Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln, und sie haben diese Herausforderung angenommen. Das erarbeitete Konzept baut auf einer Analyse der Unterstützungslandschaft in Berlin auf, setzt das neue Angebot dazu ins Verhältnis und legt damit eine Planung vor, die weit über die Eigeninteressen der Beratungsstellen an Bestandssicherung hinausgeht. Die Rahmenbedingungen im Land Berlin bieten durch die jahrelangen Aktivitäten von BIG, an denen die Beratungsstellen mitgewirkt haben, ein festes Fundament für die Umsetzung der pro-aktiven Beratungsarbeit und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass sie trotz knapper Kassen im Land realisiert werden kann.

3.7 Die Kontroverse über pro-aktive Beratung

Eine inhaltlich-fachliche, aber auch politisch getönte Auseinandersetzung über den pro-aktiven Ansatz wurde in den Teams vieler Beratungsstellen und Frauenhäuser sowie teilweise in Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften und bei den internationalen Treffen der Interventionsprojekte und Interventionsstellen, die jährlich Expertinnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zusammenführen, geführt²⁶. Beim Treffen in Rostock 2002 befassten sich interessierte Teilnehmerinnen in zwei Arbeitsgruppen konkreter mit dem Thema. Ausgehend von den Erfahrungen in Österreich und Mecklenburg-Vorpommern wurde diskutiert, über welche Kompetenzen die Beraterin verfügen muss, die pro-aktiv arbeitet, in welche Kooperation die Interventionsstelle eingebunden sein muss und wie der Kontakt zu Klientinnen und Kooperationspartnern – vor allem der Polizei – zu gestalten ist. Ein kritischer Aspekt war, dass die Interventionsstellen einen Teil der staatlichen Interventionskette bilden, auch wenn sie in freier Trägerschaft sind. Sie müssen verbindlich nach Wegweisungen bzw. Platzverweisen Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen. Ihr Auftrag ist im Spektrum der Gefahrenabwehr angesiedelt und deshalb per Erlass geregelt, also ein ganz anderer als der von Frauenhäusern, die klar nach dem Freiwilligkeitsprinzip arbeiten müssen. Es wurde von allen Teilnehmerinnen begrüßt, dass Interventionsstellen bei nicht-staatlichen Trägern angebundener sein sollen. Die Intervention erfolgt zwar von staatlicher Seite, die anschließende Beratung bewahrt aber trotz ihrer Einbindung in staatliche Intervention den Charakter einer gewissen Unabhängigkeit, um den Betroffenen glaubwürdig signalisieren zu können, dass ihre Entscheidungen respektiert werden. Beim darauf folgenden Treffen der Interventionsprojekte und Interventionsstellen in

 ²⁶ WiBIG nahm von 1998 bis 2003 beobachtend an den jährlichen Treffen teil.



Zürich 2003 war die pro-aktive Beratung erneut Thema einer Arbeitsgruppe. Hier ging es grundsätzlich darum, dass die Haltung und das Selbstverständnis der Beraterinnen verändert werden muss, wenn sie sich von der bisherigen Praxis der Komm-Struktur verabschieden und bestehende Bedenken überwinden wollen, was nicht von heute auf morgen geschehen kann.

Diese Diskussionen brachten die Auseinandersetzung auf einer fachlichen Ebene voran. Der grundsätzliche Konflikt brauchte jedoch noch Zeit und war bis Mitte 2004 nicht vollständig ausgetragen.

Nicht nur im Kontext der feministischen Gewaltdiskussion ist umstritten, wie der Hilfebedarf von Gewaltopfern eingeschätzt und wie ihm angemessen begegnet werden soll. Baurmann und Schädler (1991) interviewten im Auftrag des Bundeskriminalamts Opfer verschiedener Delikte u. a. nach ihren Erwartungen an das Hilfesystem und danach, ob sie lieber selbst bei der Hilfesuche aktiv werden würden oder ob ihnen lieber wäre, die Opferberatung würde ihrerseits initiativ werden. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass Kriminalitätsoffer mehrheitlich (62,2%) selbst entscheiden wollen, ob sie den Kontakt zu einer Opferhilfeeinrichtung herstellen wollen oder nicht, während nur 14,3% wünschten, die Stelle solle auf sie zukommen (Baurmann/Schädler 1991, S. 145). Unter diesen waren die Gewaltopfer die größte Gruppe im Vergleich zu Opfern von Eigentumsdelikten oder sonstigen Delikten. Die Autoren ziehen aus diesem Ergebnis den Schluss, dass eine zugehende Beratung nicht zu vertreten ist.

„Um das Risiko einer ‚tertiären Viktimisierung‘ durch unsachgemäße Opferunterstützung, die die Betroffenen gar nicht wollen, möglichst auszuschließen, ist es nahe liegend, generell nicht mit einem Hilfsangebot an die Opfer heranzutreten. Die Gefahr der zusätzlichen Schädigung liegt vor, weil sich die meisten der hier untersuchten Opfer gegen eine solche aufsuchende Beratung ausgesprochen haben. Es erscheine unverantwortlich, würden OpferhelferInnen gegen solche Opferbedürfnisse handeln, nur weil sie sich zum Ziel gesetzt haben, auch noch die wenigen Betroffenen zu erreichen, die eher auf Hilfe warten.“
(Baurmann, Schädler 1991, S. 147)

Die Autoren sehen es als vertretbar an, diese kleinere Gruppe zu vernachlässigen, weil ihre Ergebnisse keinen Beweis dafür erbringen, dass es sich hierbei um eine Gruppe besonders hilfloser oder besonders schwer geschädigter Personen handelt. Sie gehen davon aus, dass die aufsuchende Beratung ihre Zielgruppe nicht erreicht und das Risiko groß ist, statt zu helfen eher Schaden anzurichten (Baurmann/Schädler 1991, S. 158). Leider lassen die Autoren an dieser Stelle offen, worin der Schaden besteht, denn der Begriff der tertiären Viktimisierung, den die Studie benutzt, nimmt auf diskriminierende Zuschreibungs- und Etikettierungsprozesse bzw. auf grob fahrlässigen Umgang von Wissenschaftlern, Funktionären oder Helfern mit den Opfern sowie auf die Funktionalisierung von Opfern Bezug. Ob ein pro-aktives Beratungsangebot so verstanden werden kann, ist stark zu bezweifeln. Ein Problem, diese Ergebnisse mit unseren Untersuchungsergebnissen innovativer zugehender Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt zu vergleichen, liegt darin, dass Baurmann und Schädler nur nach aufsu-



chender Opferhilfe, jedoch nicht nach pro-aktiver telefonischer Beratung gefragt hatten. Außerdem gibt es in den von ihnen zitierten Interviews kein Beispiel häuslicher Gewalt. Die vorgestellten Gewaltopfer erlitten alle Gewalt im öffentlichen Raum, überwiegend durch ihnen gänzlich fremde Personen.

Kilchling (1995) kommt in seiner Untersuchung von Opferinteressen zu dem Ergebnis, dass nicht nur die Straftat, sondern das Täter-Opfer-Verhältnis einen erheblichen Anteil daran hat, wie die Erwartungen an Unterstützung ausfallen. Wenn das Opfer den Täter kannte, war das Hilfsbegehren vergleichsweise sehr hoch und wurde der Wunsch nach Hilfe als ein ausschlaggebender Grund für eine Strafanzeige genannt, viermal so oft wie von Opfern, denen ihr Schädiger unbekannt war (Kilchling 1995, S. 226). Je näher die Beziehung zwischen Opfer und Täter, desto eher verneinen die Opfer jeden Wunsch nach Bestrafung. Auch hinsichtlich des subjektiven Gefühls von Schädigung durch die Tat sowie der Möglichkeiten zur Bewältigung der Tat wick die Gruppe derer, die den Täter persönlich kannte, von den anderen ab.

„So fühlte sich fast die Hälfte aller Opfer mit persönlich bekanntem Täter durch die Tat sehr beeinträchtigt; das ist nicht nur ein deutlich höherer Anteil als bei den Opfern, die den Täter zuvor allenfalls flüchtig oder gar nicht kannten, sondern der höchste Einzelanteil überhaupt; er liegt sogar höher als die entsprechenden Vergleichsanteile der Raub-, ja selbst der Sexualopfer. (...) Betroffene, die ihren Täter zuvor gut kannten, konzentrieren sich schließlich überproportional in den schwersten Gruppen; das gilt für den Tatfolgenaspekt noch deutlicher als für die Folgenbewältigung und zwar auch in der statistischen Relevanz. Dies ist ein weiteres wichtiges Indiz für die besondere Relevanz, die solchen Vorbeziehungskonstellationen im Viktimisierungsfalle tatsächlich zukommen kann.“ (Kilchling 1995, S. 632)

Diese Untersuchungen geben interessante Hinweise für die Diskussion über zugehende Beratung. Sie stellen fest, dass die Opfer von kriminellen Handlungen und auch die Opfer von Gewalt keine homogene Gruppe sind, sondern teilweise sehr unterschiedlich in ihren Bedürfnissen nach Unterstützung. Sie klären aber auch darüber auf, dass Betroffene von Gewalt im privaten, häuslichen Bereich besonders stark auf Hilfe angewiesen sind und sehr unter den Folgen der Tat leiden. Dies spricht für ein zugehendes Angebot, das entlastend wirkt.

Kennzeichnend für beide Studien ist, dass sie den Begriff des Opfers in den Mittelpunkt ihrer Befragung stellen. Dieser Begriff, der charakteristisch ist für kriminologische Studien, ist nicht unproblematisch. Eine Untersuchung zum Beratungsbedarf von Frauen nach polizeilichem Platzverweis bei häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg (Helferich u. a. noch nicht erschienen) kam zu dem Ergebnis, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sich sehr im Hinblick auf ihre Selbsteinschätzung als Opfer unterscheiden. Aus qualitativen Interviews wurden vier unterschiedliche Muster von Beratungsbedarf herausgearbeitet: „Rasche Trennung (1)“, „Neue Chance (2)“, „Entscheidung im Trennungsprozess (3)“ und „Ambivalente Bindung (4)“. Zwei dieser Muster – (1) und (3) – beziehen sich auf Frauen, die einen psychotherapeutischen Zugang ablehnen und es ablehnen, sich als Opfer zu bezeichnen. Möglicherweise werden Beratungs-

↑ →

stellen, die sich „Opferberatung“ nennen, von diesen Betroffenen als Unterstützungsangebot nicht akzeptiert. Von diesen Stellen würde dann auch zugehende Beratung nicht gewünscht werden. Ein Informationsangebot durch eine Interventionsstelle, die die Betroffenen nicht von vornherein als hilfsbedürftige Opfer definiert, kann dann eher auf Akzeptanz treffen.

3.7.1 Selbstbestimmung der Frau und Empowerment

Kernpunkt der Ablehnung der zugehenden Beratung ist die Auffassung, dass ein proaktives Beratungskonzept das Recht der Frau auf Selbstbestimmung – oft wird auch von der Autonomie der Frau gesprochen – verletzt. Sie selbst müsse entscheiden, ob sie Beratung wolle oder nicht, es sei nicht Sache der Beratungsstellen, sich aufzudrängen, die Frau unter Druck zu setzen oder zur Beratung zu nötigen. Hier liegt der Grund für die zahlreichen Bedenken vieler Fachfrauen. Vor allem sehen sie die Gefahr einer Grenzüberschreitung, die verhindert werden muss: Das Opfer dürfe nicht noch einmal zum Opfer gemacht werden. Das bisherige Arbeitsprinzip der feministischen Beratungsstellen und Frauenhäuser sei eines, das auf Empowerment setzt. Darunter wird die Stärkung der Persönlichkeit der Klientin, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Kompetenzen verstanden. Ausgehend von diesem Verständnis habe Beratung nur dann Sinn, wenn die Klientin aus freiem Entschluss und aus eigener Initiative die Beratungsstelle aufsucht. Das Festhalten an der herkömmlichen Komm-Struktur wird so begründet.

Hinter dieser Argumentation sind aber auch andere, teilweise eigene Interessen der Mitarbeiterinnen erkennbar: Einerseits der starke Wunsch der Beraterinnen, eben nicht Teil der staatlichen Intervention zu werden, sondern sorgfältig auf die Autonomie ihrer Einrichtungen und die eigene Selbstbestimmung in der Arbeit zu achten, andererseits ein pädagogischer Impuls: Die Beraterin dürfe der betroffenen Frau nicht allzu weit entgegen kommen, sondern nur ein kleines Stück, damit das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe nicht durch Überfürsorglichkeit ausgehebelt werde²⁷. Da die Frauen nach dem Verlassen der Gewaltbeziehung und nach dem Auszug aus dem Frauenhaus auf sich selbst gestellt sein würden, sei es am ehesten hilfreich, sie so weit wie möglich alle anfallenden Aufgaben selbst erledigen zu lassen.

Für die Gründerinnengeneration der Frauenhäuser war klar, dass misshandelte Frauen ganz normale Frauen sind und die misshandelnden Männer diejenigen, die ein gravierendes Verhaltensproblem haben (vgl. Brückner/Hagemann-White 2001). Daher basiert das Konzept der Unterstützung im Frauenhaus auf dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die betroffene Frau galt als „Expertin ihrer Situation“. Niemand sonst konnte so viel über ihre Situation, das Ausmaß der Gefährdung und die Möglichkeiten der Veränderung wissen, wie sie selbst. Diese Sichtweise nahm die Frauen ernst und vermied es, sie zur sozialen Randgruppe zu erklären oder sie zu pathologisieren, repräsen-

 ²⁷ Diese Diskussion wurde z. B. in Berlin in der AG pro-aktiv geführt.



tiert aber auch sehr stark die genannte pädagogische Haltung, die zu einer Überforderung der Betroffenen führen kann. Diese Sicht auf von Gewalt betroffene Frauen als stark und selbstbestimmt wurde verstärkt durch die Selbsthilfebewegung gegen sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend, die sich dezidiert gegen den Begriff des Opfers wehrte und den Begriff der „Überlebenden“ einführte. Heute gibt es eine intensive Beschäftigung mit der Traumatisierung misshandelter Frauen und deren Beratungs- und Unterstützungsbedürftigkeit. Das Bild der von Gewalt betroffenen Frauen wurde differenzierter und so konnte sich die konzeptionelle Diskussion der Ausdifferenzierung von Angeboten öffnen.

Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung in mehreren Interventionsprojekten konnte WiBIG beobachten, wie im Zuge der Diskussion einzelne Einrichtungen oder einzelne Beraterinnen schleichend und ohne Grundsatzfragen im Team endgültig abzuklären, im Einzelfall zu einer pro-aktiven Arbeitsweise übergangen. Rief die Polizei an und bat darum, die Beratungsstelle möge sich bei einer Frau melden, die im Polizeieinsatz als besonders unterstützungsbedürftig wahrgenommen worden war, übernahmen einzelne Beraterinnen den Auftrag und nahmen Kontakt mit der Frau auf. Veränderungen stellten sich langsam ein.

3.7.2 Krise und Freiwilligkeitsprinzip

Sowohl die Interventionsstellen als auch die Mobile Intervention sehen Krisenintervention als eine zentrale Aufgabe an. Eine psychosoziale Krise wird verstanden als der Verlust des seelischen Gleichgewichts, den ein Mensch verspürt, wenn er mit Ereignissen konfrontiert wird, die er im Moment nicht bewältigen kann, weil sie seine erworbenen Fähigkeiten und erprobten Hilfsmittel zur Bewältigung seiner Lebenssituation überfordern (Sonneck 2000)²⁸. In akuten Krisen zeigen Betroffene im Allgemeinen eine hohe Motivation, Hilfe zu suchen und anzunehmen (Sonneck 2000, S. 33). Ob jedoch in bzw. nach einer krisenhaften Zuspitzung der Lebenssituation hilfreiche, verändernde Entscheidungen getroffen und Schritte unternommen werden oder ob Resignation und Vermeidungsverhalten die Oberhand gewinnen, hängt wesentlich davon ab, wie die Umwelt reagiert, ob eine Person Unterstützung erhält oder nicht.

Gewalterlebnisse können traumatisierend wirken und Krisen auslösen, die den Handlungsspielraum der Betroffenen vorübergehend einschränken. Auch die staatliche Intervention wie ein Polizeieinsatz kann als kritisches Ereignis erlebt werden und eine Krise auslösen. Die Annahme, dass eine Frau, die Gewalt erlebt – die möglicherweise schon über eine lange Zeit hinweg in einem Misshandlungsverhältnis lebt –, sich nach einer Gewalteskalation und einem Polizeieinsatz in einer Krise befindet, wird sowohl als Argument für eine pro-aktive Beratung als auch dagegen angeführt. Von den Kri-

²⁸ Sonneck unterscheidet traumatische Krisen von Lebensveränderungskrisen – z. B. Pubertät, Schwangerschaft, Pensionierung – und teilt ihren Verlauf in mehrere Phasen ein. Gewalteskalationen können zu den traumatischen Krisen gezählt werden (Sonneck 2000).



tikerinnen wird gesagt, Menschen in akuten Krisen seien oft nicht unmittelbar „erreichbar“. Es müsse etwas Zeit vergehen und Abstand gewonnen werden, bis sie für Beratung offen seien. Von den Befürworterinnen wird gesagt, dass es gerade die Krise sei, die Menschen für Veränderungen öffne. In der Krise liege eine große Chance, die genutzt werden müsse²⁹. Sei erst wieder einige Zeit vergangen, klammerten sich alle wieder an die eingespielten Verdrängungs- und Rechtfertigungsmuster. Seitens der Polizei wird diese These oft zitiert und der Wunsch nach einer unmittelbaren Beratung im Anschluss an die Intervention geäußert, um „Rückfälle“ aller Beteiligten in die gewaltförmigen Verhältnisse zu verhindern und wiederholte Gewalt, verbunden mit wiederholten, als fruchtlos empfundenen Polizeieinsätzen zu vermeiden.

Wahrscheinlich können in der Praxis beide gegensätzlichen Reaktionsweisen ange-
troffen werden. Es muss geprüft werden, ob die Schlüsse, die aus ihnen gezogen wer-
den, tatsächlich dafür dienen können, sich für oder gegen ein pro-aktives Beratungs-
angebot auszusprechen.

Auch wenn es zutrifft und die Klientin nach einem Gewaltausbruch bzw. einem Polizeieinsatz aufgewühlt, durcheinander und nicht voll aufnahmefähig ist, spricht u. E. nichts dagegen, unmittelbar anschließend Kontakt aufzunehmen und Unterstützung anzubieten. Löst ein Gewaltausbruch eine Krise aus, die zu einer Intervention führt – aber auch die Intervention wie z. B. der Polizeieinsatz kann eine Krise auslösen – handelt es sich immer um einen Notfall, und im Sinne der Notfallpsychologie ist es unbedingt erforderlich, ein Unterstützungsangebot zu machen (vgl. Hausmann 2003). Die Frage darf nicht lauten, ob Beratung angeboten wird, sondern vielmehr, wie diese Beratung aussehen muss, um der Verfassung der Betroffenen und ihren aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden: Es müssen nicht die Betroffenen zum Angebot, sondern das Angebot zu den Betroffenen passen (vgl. Davies et al. 1998). Die Betroffenen in der Krisensituation als nicht beratungsfähig zu bezeichnen und darauf zu warten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt soweit sind, dass sie den Erwartungen der Beraterinnen entsprechen, wäre eher zynisch.

Die vorliegende Literatur zu Krise und Krisenintervention spricht sich für schnelle, flexible und mehrstufige Intervention aus. Sonneck definiert als Ziel der Krisenintervention „Hilfe zur Selbsthilfe“, was dem Empowerment-Konzept der feministischen Beratungsstellen entspricht, und nennt als Prinzipien der Krisenintervention an erster Stelle den raschen Beginn und an zweiter Stelle die Aktivität der Helfenden, also ein Vorgehen, das nicht darauf wartet, dass die Person in der Krise tatkräftig handelt, sondern auf sie zugeht und sie entlastet, indem Stress reduziert wird (Sonneck 2000, S. 63). Auch Neuffer, der ein Handlungskonzept der Krisenintervention für die soziale Arbeit entwickelt, spricht sich bei akuten Krisen, zu denen er Gewalterleben zählt, für schützende und eingreifende Hilfen aus, die schnell – möglichst innerhalb von Stunden –

²⁹ Dies gilt für Opfer und Täter der Gewalt. Die Krise kann Täter bewegen, sich um Änderung ihres Verhaltens zu bemühen, und Opfer bewegen, neue Schritte zu ihrem Schutz bzw. zur Beendigung der Gewalt zu unternehmen.



erfolgen sollen (Neuffer 2001, S. 146). Er geht davon aus, dass eine akute Krise auch dann bestehen kann, wenn die Betroffenen zunächst kein Krisenbewusstsein haben, weil sie unter Schock stehen, und dass akute Krisen häufig aus chronifizierten Krisensituationen entstehen, die mit Rückzugsverhalten einhergehen und so die Inanspruchnahme von Hilfe erschweren – ein Muster, das auf Misshandlungsverhältnisse zutrifft. Für Limbrunner (2001), der Krisen als Entscheidungssituationen bezeichnet, geht es darum, dass ein „zwar freilassendes, aber stützendes Hilfs-Ich die Führung übernimmt. Der Krisenbegleiter³⁰ ordnet, strukturiert, antwortet, erklärt, ventiliert, entlastet, stützt, greift gegebenenfalls direktiv ein und aktiviert das Umfeld“ (ebenda S. 150). Krisen sind seiner Einschätzung nach zeitlich eingrenzbare Ausnahmezustände und zwar nicht nur seelische, sondern auch kognitive.

Diese Sichtweise von Krisen stellt das Bild der selbstbestimmten Überlebenden von Gewalt in Frage – nicht generell aber situativ solange die Krise andauert. An seine Stelle tritt nicht ein Konzept vom „armen Opfer“ oder einer Person, die unfähig ist, das eigene Leben zu regeln, sondern ein differenzierter – oft diagnostizierender – Blick auf die akuten Bedürfnisse der Frau sowie deren Stärken und Schwächen, soweit sie in dieser Situation absehbar sind, und eine Einschätzung ihrer momentanen Belastbarkeit³¹. Pro-aktive Konzepte setzen an diesem Verständnis von Krise an. Es geht darum, die Betroffenen in einer Ausnahmesituation zu stabilisieren und der Information zugänglich zu machen.

Ein Interventionskonzept, das geeignet ist nach einer Gewalteskalation schnell Kontakt zu den Betroffenen herzustellen, Schutz zu gewährleisten, zu stabilisieren, möglichst bald für Beruhigung, Orientierung und Information zu sorgen, aktiv die Belastungen für die Betroffenen zu reduzieren und sich an ihren aktuell dringendsten Problemen zu orientieren, bildet somit ein Konzept der Krisenintervention, das zu selbstbestimmten Entscheidungen verhelfen kann. Die Kombination von polizeilicher Wegweisung und pro-aktiver Beratung entspricht genau diesem Spektrum an Anforderungen, wenn beide gut aufeinander abgestimmt und in ein Gesamtkonzept von Intervention eingebettet sind, zu dem sichere Orte wie Frauenhäuser ebenso gehören wie weitergehende Beratungsangebote und längerfristige Schutzmöglichkeiten. Die aufsuchende Beratung ist seit langem integraler Bestandteil der Arbeit von Krisendiensten. Die leichte Erreichbarkeit von Beratungsangeboten erhöht die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und damit die Chance, dass Krisen produktiv bewältigt und nicht destruktiv verfestigt werden.

Bezüglich der Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt müssen aus diesen Überlegungen heraus mindestens zwei Fragen gestellt werden.

■ Sind alle von Gewalt betroffenen Frauen nach einem Polizeieinsatz in einer akuten Krise?

³⁰ Die Bezeichnung Krisenbegleitung trifft die Arbeit der Interventionsstellen und der Mobilien Intervention recht gut.

³¹ Diagnostiziert wird jedoch nur die momentane Verfassung der Betroffenen. Die Problemlösung bleibt bei ihnen und wird nicht von der Beratung vorweggenommen.



■ Ist für diejenigen, die Krisenbegleitung benötigen, das ambulante und stationäre Versorgungssystem leicht zugänglich?

Zuerst einmal kann festgehalten werden, dass ein Polizeieinsatz nach einem Gewaltausbruch sicherlich eine aufwühlende Situation ist. Es muss sich jedoch nicht zwangsläufig um eine akute Krise handeln. Es ist durchaus möglich, dass eine Frau, die die Polizei gerufen hat, sich zwar in einer Ausnahmesituation befindet, aber zufrieden damit ist, dass sie zu ihrem Schutz aktiv wurde. Verhalten sich die Beamtinnen und Beamten im Einsatz korrekt, verhängen sie wirksame Maßnahmen wie einen Platzverweis und informieren sie die Betroffene über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten, dann können sicherlich nicht wenige Frauen im Anschluss ihren Weg ins Unterstützungssystem aus eigener Kraft finden, in dem Bewusstsein, das Richtige getan zu haben, als sie die Polizei riefen. Ihr Thema in der Beratung wird vor allem ihr Informationsbedarf über weitere Schritte sein. Halten sie Beratung nicht für nötig, werden sie ein pro-aktives Angebot ablehnen. Es bleibt ihnen nach diesem Kontakt die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt an die Beratungsstelle zu wenden.

Für diejenigen, die sich in einer akuten Krise befinden, sind die Ausgangsbedingungen andere. Sie benötigen Unterstützung bei der Objektivierung und Validierung ihrer Erlebnisse und der Klärung der nächsten Schritte. Die Polizei im Einsatz händigt oft Notfallkarten oder Informationsbroschüren aus, die Telefonnummern oder Adressen von Beratungsstellen und Frauenhäusern auflisten. Verwirrend wirkt es, wenn mehr als eine Telefonnummer angegeben ist und nicht klar erkennbar ist, worin sich die Angebote unterscheiden. Steht auf der Notfallkarte eine längere Liste, kann dies ganz entmutigen, weil die betroffene Frau entweder die Liste durchtelefonieren oder sich blind für eine Nummer entscheiden muss. Aber auch wenn es nur eine Nummer gibt, stehen Betroffene vor einer hohen Hürde: Wenn eine Frau keine konkrete Vorstellung davon hat, was sie von einer Frauenberatungsstelle und einem Frauenhaus erwarten kann, wird sie diese Nummern nicht anwählen. Ganz ähnlich wird es Frauen gehen, die kaum oder gar nicht Deutsch sprechen.

Beratungsstellen und Frauenhäuser sind in ihrem Charakter sehr hochschwellige Angebote. Sie setzen eine gewisse Kenntnis voraus und vor allem einen Entschluss. Um in ein Frauenhaus zu gehen, muss die Frau entschieden sein, dass sie sich trennen will – und sei dies nur ein momentaner Entschluss, der am folgenden Tag geändert wird. Ohne diesen Entschluss wird sie ihre Wohnung nicht verlassen, es sei denn, sie ist akut bedroht und verängstigt und hat keinen anderen Ort, an den sie flüchten kann. So betrachtet kommen Frauen nicht freiwillig ins Frauenhaus, sondern ausschließlich deswegen, weil sie durch die Gewalt dazu gezwungen werden.

In eine Beratungsstelle zu gehen, setzt den Entschluss zur Trennung nicht voraus, aber die Frau muss sich, um diesen Schritt zu tun, klar darüber sein, dass sie ihre Lebenssituation verändern will. Frauen, die sich im Unklaren sind, ob und was sie unterneh-



men wollen und nach welcher Information sie suchen, werden sich nicht in der Beratungsstelle melden. Ebenso wenig werden dies Frauen tun, die nicht wissen, was sie von Beratung erwarten können.

Ein telefonisches Beratungsangebot – möglichst unter einer zentralen Nummer erreichbar – senkt die Schwelle, weil die Ratsuchende anonym bleiben kann. Ein pro-aktives Angebot ist noch niedrigschwelliger, da die betroffene Frau nicht einmal selbst den Entschluss fassen muss anzurufen, sondern ihr ein Angebot unterbreitet wird, das sie annehmen oder ablehnen kann. Die Beratung kommt zur Frau und wartet nicht, bis die Frau zur Beratung kommt. Dieses Entgegenkommen kann eine große Entlastung bringen. Entlastung ist ein Element der Krisenintervention. „Vorrangig muss in der Krisensituation der emotionale Druck vermindert werden, um Luft für weitere Aktionen zu bekommen.“ (Neuffer 2001, S. 147)

Die pro-aktive Botschaft, dass sich jemand um sie kümmert und für sie interessiert, kann auf Betroffene ermutigend und motivierend wirken (vgl. 4.5). Für Frauen, die sich nicht sicher sind, ob das, was ihnen passiert ist, schlimm genug ist, um Hilfe zu verdienen, oder ob sie nicht selbst einen Großteil an Verantwortung für das Geschehene tragen, ist es leichter, ein Angebot anzunehmen, als selbst aktiv Hilfe einzufordern³².

Wenn man davon ausgeht, dass sich zwar nicht alle, aber viele Frauen nach Gewaltausbrüchen und Polizeieinsätzen in einer akuten Krise befinden, dann sprechen somit gerade berufsethische Argumente für eine pro-aktive Beratung: Soll möglichst wenig in die Selbstbestimmung der Frau eingegriffen werden, ist es unerlässlich, so schnell und so niedrigschwellig wie möglich einzugreifen, um sie so früh wie möglich zu befähigen, kompetente Entscheidungen zu treffen.

Für diejenigen, die sich nicht in einem krisenhaften Zustand befinden, bedeutet das Beratungsangebot ebenfalls eine Ermächtigung zu gut informiertem Handeln und keine Einschränkung ihrer Selbstbestimmung.

Die Erfahrung, die mit der pro-aktiven Beratung im Kontext polizeilicher Wegweisung gemacht wurde, dass die Mehrheit der Betroffenen, zu deren Gunsten eine Wegweisung ausgesprochen wurde, bislang keinen Kontakt zum Unterstützungssystem hatten, schärfte das Bewusstsein von der Hochschwelligkeit der Komm-Struktur und förderte die Bereitschaft, zugehende Hilfen für neue Zielgruppen zu entwickeln.

³² Das Argument, die Frau würde durch den pro-aktiven Anruf überrumpelt und sei nicht in der Lage abzulehnen, wird öfter von den Kritikerinnen dieser Arbeitsweise vorgebracht, widerspricht allerdings der gleichzeitig postulierten Fähigkeit zur Selbstbestimmung.



3.7.3 Advokatorische Ethik und Accountability

In der Praxis der autonomen Frauenprojekte sind viele der basisdemokratischen Gründungsideale und Prinzipien solidarischer Selbsthilfe, Gleichheit und Betroffenheit aller Frauen längst über Bord geworfen worden, teils, weil sie aus professionellen Gründen nicht länger gewollt sind, teils, weil sie sich als nicht praktikabel erwiesen haben (Brückner 1996). Sie wurden bisher kaum durch neue Ideale und Prinzipien ersetzt. Barbara Holland-Cunz (1995) spricht von einer „ethischen Leere“, die sich in der Frauenbewegung ergeben hat.

Da der Kern der Kontroverse über die pro-aktive Beratung in Fragen der beruflichen Ethik besteht, haben wir nach einem ethischen Konzept gesucht, das die Diskussion möglicherweise weiter bringen kann. Wir haben das Konzept der „advokatorischen Ethik“ (Brumlik 1992) daraufhin beleuchtet, ob es das Konzept einer pro-aktiven Beratung theoretisch einbetten kann³³. Dies ist nicht eins zu eins möglich. Das Konzept kann nicht als Modell übernommen werden, sondern nur zur Anregung dienen. Die Idee der advokatorischen Ethik begründet zwar die Notwendigkeit eingreifenden und stellvertretenden Handelns, knüpft jedoch immer an eine gewisse Unmündigkeit an, entweder bei Kindern oder aber bei Erwachsenen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sind. Da Unmündigkeit nicht als Argument für pro-aktive Beratung Erwachsener vertretbar ist, kann die zugehende Arbeit nur mit dem Charakter und den Auswirkungen der Notlage, in der sich die Betroffenen befinden, begründet werden. Misshandelte Frauen sind keine Kinder und in der Regel auch nicht generell eingeschränkt in ihren Möglichkeiten, Entscheidungen zu treffen. Sie sind jedoch häufig in einer Ausnahmesituation, die sie heillos überfordert und in der sie allein gelassen werden. Es fehlt ihnen oft an Kenntnissen und Eingriffsmöglichkeiten, ihre Situation nachhaltig zu verbessern. Deshalb sind die staatlichen Institutionen in der Pflicht, für Schutz zu sorgen. Die Intervention in einer Gewaltsituation allein reicht jedoch nicht aus, um Gewaltverhältnisse zu beenden. Betroffene müssen in die Lage versetzt werden, wirkungsvolle Schritte der Veränderung zu unternehmen. Viele benötigen dazu neben der erforderlichen Information einen Anstoß und eine Begleitung. Es bedarf bei der Begründung pro-aktiver Beratung also einer Unterscheidung zwischen Unterstützung und Entmündigung, zwischen Unterstützungsbedürftigkeit und Hilflosigkeit. Wer anderen Unterstützung anbietet, wertet diese nicht ab. Wer der Unterstützung bedarf, disqualifiziert sich nicht als entscheidungsunfähig. Vorrangig geht es bei häuslicher Gewalt nicht um das Ausgleichen eines Gefälles an Mündigkeit (Brumlik 1992, S. 162), sondern eines Gefälles an Zugang zu Information und Handlungsspielraum.

Verkannt werden darf aber nicht, dass dauerhafte Unterwerfung unter Gewalt und Kontrolle Auswirkungen auf die körperliche und geistige Integrität der Betroffenen haben kann, die so weit gehen können, dass der Schutz und die Würde der eigenen

³³ Die Argumente für und gegen das Konzept der advokatorischen Ethik haben wir mit Maud Zitelmann diskutiert. Wir danken für die Anregung und Unterstützung.



Person nicht als selbstverständlich erachtet werden. Unterstützung muss dazu dienen, die Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken. Brumlik spricht von „Bemündigung“, die er den kategorischen Imperativ der advokatorischen Ethik nennt³⁴. Er unterscheidet zwischen „pädagogisch-advokatorischem Handeln“, das auf die Situation von Kindern und auf ein Eingreifen zum Wohle von Kindern bezogen wird, und caritativ-advokatorischem Handeln, das die Interessen von beeinträchtigten Menschen wahrnimmt, die keine Chance haben, den Zustand der Mündigkeit zu erreichen (vgl. Zitelmann 2002, S. 81). Die pro-aktive Beratung bei häuslicher Gewalt könnte im Unterschied dazu Beraterisch-advokatorisch genannt werden. Ein wichtiger Unterschied besteht darin, dass das stellvertretende Handeln „zum Wohle der Frauen“, früher an eine Grenze stößt: Die Entscheidungen werden bis auf wenige Ausnahmen³⁵ von ihr selbst getroffen.

Ein anderes ethisches Konzept, mit dem zugehende Beratung begründet wird, ist in der anglo-amerikanischen Diskussion über Gewalt gegen Frauen das der Accountability. Gemeint ist die Verantwortlichkeit, die die professionell Helfenden ihrer Klientel gegenüber haben. Nicht die politischen Ideale oder Ziele der Mitarbeiterinnen stehen im Zentrum, sondern die Wirksamkeit der Hilfe für die Betroffenen, die es nachzuweisen gilt. Es liegt in der Verantwortung der Beraterinnen, Konzepte zu entwickeln, um diejenigen zu erreichen, die von Information abgeschnitten oder mutlos und resigniert bzw. deren Widerstandskräfte zerstört sind. WiBIG versteht es als große ethische Herausforderung an die Beratungsarbeit, für diese Gruppen geeignete Hilfsangebote zu entwickeln. Zugehende Beratung ist ein Erfolg versprechender Weg.

Die Tatsache, dass Frauen, zu deren Gunsten eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wird, meistens keine Information über mögliche Unterstützung haben und in Frauenhäuser zunehmend außerordentlich unterstützungsbedürftige Frauen mit multiplen Problemen flüchten, bestätigt die Notwendigkeit konzeptioneller Weiterentwicklung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe und nimmt die Beraterinnen auf neue Art und Weise in die Pflicht. Sie bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Einmischung/Bevormundung und unterlassener Hilfeleistung. Es ist eine Herausforderung an die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, ein Konzept der Unterstützung zu entwickeln, das die feministische Parteilichkeit mit der führenden Kraft des „zwar freilassenden, aber stützenden Hilfs-Ichs“ (Limbrunner 2001) verknüpft, das die Beraterin ihrer Klientin in der akuten Krise sein soll und das einige Klientinnen auch außerhalb akut krisenhafter Situationen brauchen. Es geht um drei Ziele:

- denjenigen, die keine oder unzureichende Information haben, diese zugänglich zu machen;
- diejenigen, die in einer akuten Krise sind, zu stabilisieren, damit sie Informationen aufnehmen können;

³⁴ „Dass die Unmündigen mündig werden sollen und dass hierbei ihre Integrität unbedingt schutzwürdig ist, sind jene Prinzipien, die advokatorisches Handeln in einem alle Mal fragilen Gleichgewicht anleitet.“ (Brumlik 1992, S. 168)

³⁵ Ausnahmen sind polizeiliche und juristische Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse und nicht auf Wunsch der Betroffenen erfolgen, bzw. Maßnahmen zum Kinderschutz.



die Selbstmächtigkeit einer Gruppe von Frauen mit extrem geringen Ressourcen zu erhöhen.

Aufsuchende und pro-aktive Beratung in der Wohnungslosenhilfe – ein Beispiel für zugehende Beratung bei häuslicher Gewalt

Zugehende Soziale Arbeit in Form von aufsuchender Beratung gehört nicht etwa zur Vergangenheit der oft geschmähten Fürsorge, sondern wird aktuell als hilfreiche Intervention in bestimmten Notlagen diskutiert, z. B. in der Beratung Drogenabhängiger, Wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Familien³⁶.

Die Diskussion, die seit ca. 10 Jahren über aufsuchende Soziale Arbeit mit Wohnungslosen geführt wird (vgl. Gerull 2002) ist ein Praxisbeispiel, das sich gut auf häusliche Gewalt übertragen lässt, jedenfalls für die Gruppe von Betroffenen, denen mit reiner Information nicht geholfen ist. „Der Einsatz aufsuchender Hilfen (wird) von vielen wissenschaftlichen Experten gefordert, um einer resignierten und isolierten Klientel Hilfeangebote machen zu können, die mit den Standardmethoden behördlichen Handelns nicht erreichbar ist“ (Gerull 2002, S. 89). Susanne Gerull berichtet aus ihrer Forschungsarbeit, dass Familien und Personen, die sich selbst nicht helfen können, angesichts bedrohlicher Mietschulden oder Räumungsklagen zu Resignation und Selbstisolation neigen. Sie gehen dann von sich aus nicht auf Hilfsangebote zu. Deshalb sollten Angebote zur Unterstützung von den Fachberatungsstellen ausgehen. Sie zitiert eine Stellungnahme des Berliner Arbeitskreises Wohnungsnot, in der die „verharrenden Interventionspraktiken“ der zuständigen Institutionen kritisiert und als „unreflektierte Unterlassung von Hilfemaßnahmen“ bezeichnet werden (ebenda S. 91).

Nach Gerull sind auch in der ablehnenden Haltung vieler Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Wohnungslosenhilfe gegenüber aufsuchender Arbeit vor allem eigene Interessen erkennbar. Diese Einsätze seien arbeitsintensiv und nicht sehr beliebt. Deshalb werde oft abgewartet, bis die Räumungsklage läuft und Hilfe kaum mehr möglich ist. Dies wird begründet mit der Haltung, die Klientinnen und Klienten nicht entmündigen zu wollen und es in ihre Selbstverantwortung zu übergeben, auf schriftliche Angebote zu reagieren. Erfolgt keine Reaktion wird davon ausgegangen, dass keine Unterstützung gewünscht wird (ebenda S. 92).

Aufsuchende Beratung, die nach einem pro-aktiven Telefonat und in Notfällen auch unangemeldet stattfindet, verzeichnet große Erfolge. Der Kontakt zu den Familien gelingt, Hilfe kann frühzeitig einsetzen und Wohnungsverlust abgewendet werden.

³⁶ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ein Fachgespräch mit Susanne Gerull im August 2003.
Wir danken für die Anregung und Unterstützung.



Auch bei häuslicher Gewalt reagieren Betroffene nicht selten in einem Muster der Resignation und Mutlosigkeit. Zur Isolation durch den Gewalttäter kommt häufig noch Selbstisolation hinzu, aus Scham und um die Folgen der Gewalt nicht bekannt werden zu lassen. Die Versuche, von Institutionen Hilfe zu erlangen, sind schon oft gescheitert, die Behörden werden als nicht hilfreich wahrgenommen, Briefe werden oft nicht mehr aufgemacht, schriftliche Information nicht zur Kenntnis genommen. Für diese Zielgruppe dürfte sich aufsuchende Beratung als hilfreich und unterstützend erweisen. Nach einer polizeilichen Intervention z. B. bräuchten diese Betroffenen auf keinerlei Weise selbst tätig zu werden. Das Einzige, was von ihrer Seite erforderlich wäre, um ein Beratungsgespräch zustande zu bringen, ist die Bereitschaft zum Gespräch. Susanne Gerull weist darauf hin, dass zugehende und aufsuchende Beratung nicht zu Passivität verführt, sondern ermutigt und zu eigener Aktivität motiviert.

Die Diskussion über das Für und Wider aufsuchender Arbeit spiegelt die Ambivalenz der sozialen Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle. Diese Arbeitsweise muss nicht nur von der Klientel, sondern vor allem auch von der Institution akzeptiert werden. Wenn die Beraterin im Wohnzimmer einer von Räumungsklage bedrohten Familie sitzt, nimmt sie möglicherweise auch wahr, was an misslingender Haushaltsführung zu dieser Misere beigetragen hat. Auch die Beraterinnen der Interventionsstellen müssen sich mit Fragen der Kontrolle befassen: Was tun sie, wenn der Partner der Klientin am Küchentisch sitzt, obwohl gegen ihn eine Wegweisung in Kraft ist? Wann und wie weit sind sie Partnerinnen der Polizei im Interventionsverfahren und geben diese Information weiter? Diese Fragen müssen verbindlich fachlich geklärt werden, um nicht die einzelne Beraterin in moralische Bedrängnis zu bringen. Wie aufsuchende Beratung erfolgt und wie der Auftrag der Beraterin in diesen Fällen lautet, ist nicht individuell zu entscheiden. Fachliche Standards müssen entwickelt werden. Ein weiteres Argument für Standards ist, dass aufsuchende Beratung immer auch ein Eindringen in die Intimsphäre bedeutet. Die Hausbesuche dürfen nicht von den persönlichen Vorlieben einzelner Sozialarbeiterinnen abhängen, sondern müssen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Konzept der Arbeit verankert sein³⁷.

Erste Vorschläge für fachliche Standards könnten folgende Punkte sein³⁸:

- Die Beratung darf von den Betroffenen ohne Begründung abgelehnt werden;
- die Beraterin ist Gast in der Wohnung und verhält sich entsprechend;
- nur im Notfall finden Hausbesuche ohne Voranmeldung statt;
- Beratung wird in Krisensituationen möglichst schnell angeboten;
- Bedürfnisse werden abgeklärt, die Betroffenen werden nicht mit Informationen überhäuft, weitere Beratung wird vereinbart bzw. an andere Einrichtungen weitervermittelt;

³⁷ In der Belegschaft der BIG-Hotline wurde bei der Einführung der Mobilen Intervention lange diskutiert, dass diese Einsätze nur von den Beraterinnen gefahren werden, die dazu bereit sind.

³⁸ Nach einem persönlichen Gespräch mit Susanne Gerull.



- leben Kinder in der Familie, wird ihre Situation abgeklärt; eine akute Kindeswohlgefährdung ist immer ein Notfall;
- die Beraterin achtet auf ihre eigene Sicherheit.

Die Voraussetzungen, wann aufsuchende Beratung angemessen und sinnvoll ist – außer nach einer polizeilichen Wegweisung, in einer akuten Krise oder bei immobilien Klientinnen – müssen in der interdisziplinären Runde geklärt werden.

3.8 Zusammenfassung

Pro-aktive Beratung begründet sich einerseits durch den neu entstandenen Beratungsbedarf durch veränderte polizeiliche Eingriffsbefugnisse und die geänderte Rechtslage und andererseits durch den Wunsch, neue Zielgruppen zu erreichen, die von Information ausgegrenzt sind bzw. – situativ oder dauerhaft – nicht über die Möglichkeiten und Fähigkeiten verfügen, sich eigenständig Hilfe zu organisieren.

Aufsuchende Arbeit begründet sich einerseits durch den Bedarf eines Teils der Betroffenen, möglichst weitgehend von eigener Aktivität und Entscheidung entlastet zu werden, sei es in einer akuten Krise, sei es in einem Zustand langfristiger Resignation und Entmutigung und andererseits durch die Einschränkung der Mobilität bei einigen Gruppen von Betroffenen.

Die beiden evaluierten und im Folgenden vorgestellten Modelle pro-aktiver bzw. aufsuchender Beratung – die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und die Mobile Intervention in Berlin – untersuchte WiBIG unter den folgenden Fragestellungen, die sich aus den bisherigen Ausführungen ergaben.

- Welche Merkmale und Auswirkungen der Methode pro-aktiver und aufsuchender Arbeit als Instrument zur Unterstützung von Frauen in Misshandlungsverhältnissen und als präventives Instrument zur Beendigung von Gewaltverhältnissen können herausgearbeitet werden?
- Können pro-aktive und aufsuchende Hilfen in diesem Feld sozialer Arbeit nach Abwägung aller Vor- und Nachteile als geeignete Methoden angesehen werden?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Feststellungen für das Hilfesystem?
- Wie werden die zugehenden Hilfen von den Betroffenen erlebt und eingeschätzt?



IV.

Die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

4.1 Einleitung und Fragestellung

Die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sind als ein neues Unterstützungsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder sowie Männer als Opfer häuslicher Gewalt aus dem Interventionsprojekt CORA hervorgegangen. Im Zuge der ausgeweiteten Eingriffsbefugnisse der Polizei bei häuslicher Gewalt und der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) wurden die Interventionsstellen als Bindeglied zwischen polizeilicher Intervention und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach österreichischem Vorbild eingerichtet. D. h. die Polizei vermittelt Fälle häuslicher Gewalt an die Interventionsstellen, die daraufhin Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen und Beratung und Unterstützung anbieten. Damit erprobten die Interventionsstellen bundesweit erstmals den pro-aktiven Beratungsansatz. Ihre Aufgabe ist es, zum einen als Spezialberatungsstelle, andererseits als Schnittstelle zwischen allen mit der Problematik häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen zu fungieren und im Einzelfall geeignete Hilfen zu vermitteln und zu koordinieren.

Die Interventionsstellen (IST) in Mecklenburg-Vorpommern mit ihrem neuartigen Konzept der koordinierten staatlichen Intervention wurden ab Sommer 2001 bis zum Frühjahr 2004 wissenschaftlich begleitet. Im Mittelpunkt standen dabei folgende Hauptfragestellungen.

■ Wodurch zeichnet sich das neue Arbeitsfeld aus? Was können die IST leisten?

Hier war von Interesse, wie sich die Zusammenarbeit der IST mit der Polizei entwickelt und wie die IST ihre Funktion als Schnittstelle zu weiteren Einrichtungen erfüllen kann. Ebenso sollte untersucht werden, wie sich das Arbeitsfeld der IST von dem anderer Einrichtungen abgrenzt und wie sie sich in die Landschaft der bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote, insbesondere der Frauenschutz- und Beratungsstellen einfügt.

■ Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die Frage war, welche Klientinnen und Klienten überhaupt durch die neue Interventionspraxis erreicht würden und ob dies neue Zielgruppen sind, die bis dahin noch keinen Zugang zum Unterstützungssystem gefunden hatten. Des Weiteren stellte sich die Frage, ob sich die Klientinnen der IST von der Klientel der Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen unterscheiden.



Welchen Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben die erreichten Klientinnen und Klienten der IST?

Die Polizeieinsätze sind in der Regel Notfälle in eskalierten Gewaltsituationen, in denen die Betroffenen um ihre und die Sicherheit ihrer Kinder bangen. Was brauchen die Betroffenen nach einer polizeilichen Intervention und wie reagieren sie auf das ungebetene Beratungsangebot? Wird es als hilfreich erlebt oder lehnen sie es ab?

Welche Anforderungen stellt dieses neue Arbeitsfeld an die Beraterinnen?

Die Konzeption der IST sieht eine große Bandbreite von Aufgaben für die Beraterinnen vor. Deshalb untersuchten wir, ob sich die Konzeption in ihrer Aufgabenvielfalt in der Praxis umsetzen lässt, wie sich die Arbeit auf organisatorischer Ebene gestaltet und welche Qualifikationen und Kompetenzen hierfür notwendig sind.

Diesen Fragestellungen wurde in umfangreichen quantitativen und qualitativen Erhebungen nachgegangen. Mit den Beraterinnen der IST sowie mit den Koordinatorinnen des Interventionsprojekts CORA wurden Interviews und Zielbestimmungen durchgeführt. Die Beratungsarbeit der IST wurde anhand von zwei quantitativen Erhebungen evaluiert: Zum einen dokumentierten die Beraterinnen in den ersten anderthalb Jahren ihrer Arbeit von Januar 2002 bis Juni 2003 alle Fälle ihrer Beratungsarbeit anhand eines Erhebungsinstruments. Zum anderen wurden die Klientinnen und Klienten in einer schriftlichen Betroffenenbefragung einbezogen. Darüber hinaus wurden neun Klientinnen zu ihren Erfahrungen mit der neuen Interventionspraxis interviewt. Zusätzlich zur Evaluation der Beratungsarbeit konnten Polizeifortbildungen, die von den Beraterinnen der IST durchgeführt wurden, evaluiert werden.

Um den Fragen zur Unterschiedlichkeit der Zielgruppen der verschiedenen Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen nachzugehen sowie der Frage, wie die polizei- und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten die Arbeit in den Frauen(schutz)häusern und Kontakt- und Beratungsstellen beeinflussen, wurde hier ebenfalls eine quantitative Erhebung vorgenommen: Die Mitarbeiterinnen sämtlicher Frauen(schutz)häuser und Kontakt- und Beratungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern erklärten sich bereit, von Mai 2002 bis April 2003 ein Jahr lang alle neuen Fälle ihrer Beratungsarbeit zusätzlich zu ihrer eigenen Statistik anhand eines eigens entwickelten Erhebungsinstruments zu dokumentieren.

Die Entwicklung der Kooperationsbeziehungen der IST untereinander sowie mit anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern verfolgte WiBIG, indem eine Mitarbeiterin der Wissenschaftlichen Begleitung an zahlreichen Arbeits-/Austausch- und Vernetzungstreffen beobachtend teilnahm.

Die Ergebnisse der Erhebungen wurden schließlich regelmäßig in Auswertungs- und Expertinnengesprächen rückgekoppelt und diskutiert.



Die vorliegende Evaluation der Interventionsstellen beruht auf der Datenbasis von 1.194 von den Beraterinnen der IST dokumentierten Beratungsverläufen aus dem Zeitraum Januar 2002 bis Juni 2003, 87 Fragebögen der schriftlichen Klientinnenbefragung sowie 912 Dokumentationsbögen von Aufnahmen und Beratungsverläufen in Frauenhäusern und Kontakt- und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Es wurden 13 Expertinnen- und Auswertungsgespräche durchgeführt und neun Klientinnen der IST interviewt. Die 22 teilnehmenden Beobachtungen wurden systematisch protokolliert.

Der vorliegende Bericht belegt, dass sich das Konzept der koordinierten staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern bewährt hat: Die Schutzmaßnahmen nach dem novellierten Polizeigesetz haben Eingang in die polizeiliche Praxis gefunden. Weitere Sensibilisierung und nachhaltige Verstetigung des neuen Vorgehens durch Fortbildungen der Beamtinnen und Beamten sind zukünftig wichtig.

Mit den IST, die eine neue Zielgruppe erreichen, wurde eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Unterstützungsangeboten geschaffen. Ihre wichtigste Funktion ist, schnelle Hilfe in der Krise anzubieten und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu erweitern, indem sie psychosoziale Krisenintervention leisten und rechtliche Informationen über Schutzmöglichkeiten vermitteln. Die Ergebnisse zeigen, dass dieses Angebot auch den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht.

Der pro-aktive Ansatz ermöglichte in einem hohen Prozentsatz der Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Polizei eingeschaltet wurde, den Betroffenen Zugang zu einem Beratungs- und Unterstützungsangebot. Die Betroffenen nahmen die neuen Formen der Intervention in der großen Mehrheit sehr positiv auf. Der pro-aktive Ansatz wurde begrüßt, stellte aber auch besondere Anforderungen an die Beratungsarbeit, sie gestaltete sich anders als Angebote mit Komm-Struktur.

Die IST ersetzen nicht andere Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen, sondern sind im Gegenteil darauf angewiesen, dass Schutz, wie ihn Frauenhäuser bieten, sowie langfristige Beratung und Weitervermittlung möglich sind. Gute Kooperationsbeziehungen sind hierfür unabdingbar wichtig.

Die Ergebnisse belegen schließlich, dass unterschiedliche Angebote erforderlich sind, weil die Lebensumstände und die Gefahrensituation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sehr unterschiedlich sind.

4.2 Geschichte und Entwicklung

Das Konzept der Interventionsstellen (IST) in Mecklenburg-Vorpommern wurde im Rahmen des Interventionsprojekts CORA „CONtra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern“ entwickelt. Das Interventionsprojekt CORA wurde Ende 1997 von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung Mecklenburg-

↑ Vorpommerns als Landesmodellprojekt initiiert. In den ersten beiden Jahren der Modell- →

laufzeit wurden in der Region Rostock mit Hilfe einer Koordinierungsstelle interdisziplinäre Arbeitskreise gegründet und Kooperationsstrukturen aufgebaut. Die in der Modellphase des Interventionsprojekts gewonnenen Erkenntnisse flossen schließlich in ein Konzept für ein landesweites Interventionsprojekt³⁹ sowie in den 2001 von der Landesregierung verabschiedeten „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ ein.

Der Landesaktionsplan formulierte die Notwendigkeit eines umfassenden Gesamtkonzeptes zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, das u. a. die Erweiterung des polizeilichen und rechtlichen Handlungsspielraums enthielt. Das daraufhin im Oktober 2001 novellierte Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (§ 52 SOG M-V) ermöglichte der Polizei nun, gewalttätige Personen aus der Wohnung zu weisen und ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot zum Schutz bedrohter Personen für bis zu 14 Tage auszusprechen. Parallel dazu verankerte der Landesaktionsplan die IST als notwendige Schnittstelle zwischen polizeilicher und psychosozialer Intervention, die durch fundierte Beratung und rechtliche Information den Betroffenen ermöglichen sollte, vorhandene polizeiliche, straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten zu nutzen.

Diese Schnittstelle wurde notwendig, weil ohne pro-aktive fachspezifische und opferparteiliche Beratung die Gefahr besteht, dass die Betroffenen innerhalb der befristeten Zeit einer polizeilichen Wegweisung die zivilrechtlichen Möglichkeiten nicht für sich nutzen können, weil sie nicht ausreichend über ihre Rechte informiert sind. Sie sind häufig überfordert aus eigener Kraft Beratung zu suchen, z. B. aufgrund einer akuten Krisensituation, die durch eine Gewalteskalation mit anschließendem Polizeieinsatz ausgelöst werden kann, oder aufgrund einer Traumatisierung durch die Misshandlung. Die IST arbeiten somit im Zuge der Gefahrenabwehr, weil durch ihre Information und Unterstützung bei einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz nach einer polizeilichen Sicherheitsmaßnahme lückenloser Schutz des Opfers bis zur Erlangung längerfristiger zivilrechtlicher Schutzanordnungen möglich wird.

Neue Einrichtungen mussten geschaffen werden, da es bis dahin in Mecklenburg-Vorpommern zwar stationäre Frauenschutzeinrichtungen, aber kaum spezialisierte ambulante Beratungsangebote für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, gab. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, wurde in jeder der fünf Polizeidirektionen im Land eine IST eingerichtet, die von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns finanziert wird, wobei sich die Finanzierung aus Landesmitteln direkt aus dem Auftrag der Gefahrenabwehr ableitet. Hierfür sind die IST mit einem staatlichen Auftrag ausgestattet, der an die formale Anerkennung durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung gekoppelt ist (Erlass der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vom 05.02.2002, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2002 Nr.11, S. 241).

 ³⁹ Zur Struktur des landesweiten Interventionsprojekts CORA vgl. WiBIG 2004 d.



Das Neuartige an diesem Angebot war zum einen der pro-aktive Ansatz der Beratung im staatlichen Auftrag, der hier erstmals in der Bundesrepublik Deutschland erprobt wurde und damit von der herkömmlichen Komm-Struktur ambulanter Beratungsangebote abwich. D.h. die IST wird nach österreichischem Vorbild von der Polizei über einen Einsatz oder eine Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt informiert und nimmt daraufhin Kontakt zum Opfer auf, um rechtliche Information und Beratung anzubieten.

Über die Beratungsarbeit hinaus beinhaltet der neue Ansatz der IST, dass diese als Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen beauftragt ist, die Kooperation und Vernetzung aller bei häuslicher Gewalt involvierten Einrichtungen zu fördern. Im konkreten Fall trägt sie dazu bei, das Vorgehen der einzelnen Akteure effizient aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Um zu gewährleisten, dass die IST die Unabhängigkeit aufweisen können, die für die Koordination aller staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen notwendig ist, befinden sie sich in freier Trägerschaft. Da die Versorgung mit ambulanten Beratungsangeboten bei häuslicher Gewalt sehr lückenhaft war, wurden mit den IST neue Beratungs- und Anlaufstellen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geschaffen, und das pro-aktive Angebot nach polizeilicher Intervention nicht an bestehende Einrichtungen angebunden. Das auf Wunsch anonyme Beratungsangebot der Frauen(schutz)häuser sollte zudem nicht mit dem staatlichen Auftrag der IST in derselben Einrichtung vermengt werden.

Für die Finanzierung der IST war ein Stufenplan vorgesehen: Von den anvisierten zwei vollen Personalstellen für die Beratungsarbeit und einer halben Personalstelle für die Verwaltung konnte zunächst nur eine Stelle finanziert werden. Schließlich nahmen die fünf IST sukzessive ihre Arbeit auf (in Neubrandenburg im Juli 2001, in Rostock und Stralsund im Oktober 2001, in Schwerin im April 2002 und in Anklam im Juni 2002), zunächst mit nur einer vollen Personalstelle und im Laufe der 2. Jahreshälfte 2002 mit einer zusätzlichen halben Stelle. Mitte 2004 arbeiten in Anklam, Rostock und Stralsund die Beraterinnen in einem gemischten Team aus einer Sozialpädagogin und einer Juristin, in Neubrandenburg und Schwerin arbeiten je zwei Sozialpädagoginnen.

4.2.1 Konzeption der Interventionstellen

Die Aufgaben der IST umfassen insgesamt sechs Bereiche:

- Rechtliche und psychosoziale Unterstützung der Betroffenen und ihrer Kinder;
- Einfordern von täterbezogenen Interventionen;
- Vernetzungs- und Kooperationsarbeit in der Region sowie Beteiligung an landesweiter Vernetzung;
- Fortbildung und Sensibilisierung aller relevanten Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Ämter, Soziale Einrichtungen, Bildungswesen, Gesundheitswesen, u. a.);
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Dokumentation und statistische Erfassung.



Mitarbeiterinnen der IST geben Hinweise auf straf-, zivil- und polizeirechtliche Möglichkeiten des Schutzes, vermitteln an Rechtsanwältinnen oder -anwälte und unterstützen im Umgang mit Gerichten und Behörden. Schwerpunkte der psychosozialen Beratung sind die Krisenintervention sowie die Stabilisierung der Betroffenen, die Erstellung einer Gefährdungsprognose und eines individuellen Sicherheitsplans, Beratung zu Existenzsicherung, Begleitung zu Ämtern und Behörden und die Vorbereitung auf und Begleitung zu Gerichtsverhandlungen. Wird im Laufe der Beratung weiterer Unterstützungsbedarf offensichtlich, vermittelt die IST an spezialisierte Beratungs- und Hilfeangebote bzw. Psychotherapeutinnen.

Die Kinder der Betroffenen finden Berücksichtigung, indem auch ihre Sicherheit in die Gefährdungsprognose und in den Sicherheitsplan aufgenommen wird. Gegebenfalls vermittelt die IST spezifische Unterstützungsangebote für die Kinder und kooperiert mit dem Jugendamt – nach Möglichkeit in Absprache mit den Betroffenen.

Das Einfordern täterbezogener Interventionen beinhaltet die (sofortige) Verhinderung weiterer Gewalt durch die Mittel und Möglichkeiten von Polizei, Justiz und Ämtern. Außerdem nehmen die Beraterinnen auf Wunsch der Betroffenen mit Institutionen Kontakt auf und informieren über die Gefährdungssituation. Die IST sind aufgefordert, eng mit den Männerberatungsstellen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder zu erhöhen. Darüber hinaus beteiligen sie sich an der Entwicklung eines landesweiten Gesamtkonzepts für täterbezogene Intervention.

4.2.2 Einbettung in das Interventionsprojekt CORA

Für die Unterstützung des Aufbaus dieser neuen Strukturen wurde die Koordinierungsstelle des Interventionsprojekts CORA von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung aufgefordert, ihre Erfahrungen aus der Modellphase einzubringen und die Gesamtkoordination zu übernehmen. Die Koordinierungsstelle CORA war hierfür mit zwei vollen Personalstellen ausgestattet, ab dem 01.01.2002 jedoch nur noch mit einer vollen Stelle.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte waren Aufgaben der Koordinierungsstelle.

1) Koordination des Interventionsprojekts auf Landesebene:

- Aufbau der IST durch konzeptionelle Unterstützung, Vermittlung von Erfahrung in der Kooperations- und Vernetzungsarbeit aus der Modellphase sowie Fachwissen über Gewaltproblematik, rechtliche Möglichkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsgrundlagen in den Institutionen;
- Organisation der Vernetzung und des Erfahrungsaustauschs der IST untereinander sowie Weitergabe von Informationen zwischen den IST und der Landesebene;



- Erarbeitung von gemeinsamen Arbeitsmaterialien zur Umsetzung der Konzeption sowie deren Weiterentwicklung;
- Interessenvertretung des Interventionsprojekts auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

2) Kooperation auf Landesebene:

- Vertretung des Interventionsprojekts auf Landesebene (Ministerien, Landesverbände, Politik);
- Initiieren von landesweiten themenspezifischen Arbeitskreisen;
- Beteiligung an der Erstellung eines landesweiten Gesamtkonzepts staatlich täterbezogener Intervention.

3) Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit:

- Entwicklung von Konzepten für die Fort- und Ausbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie Durchführung landesweiter Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (u. a. im Bildungsinstitut der Polizei).

4) Dokumentation und statistische Erfassung:

- Zusammenfassung der regionalen statistischen Erhebungen der IST zu einer landesweiten Statistik;
- Analyse und Ableitung von Schlussfolgerungen auf Landesebene;
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Begleitung.

5) Ressourcencenter:

- Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Wissen und Erfahrungen;
- Initiierung und Begleitung von Forschungsvorhaben;
- Zusammenarbeit mit landes- und bundesweiten Netzwerken;
- Erschließung, Erstellung und Vermittlung von Arbeitsmaterialien⁴⁰.

Zu Beginn der Arbeit der IST stellte die Koordinierungsstelle den Beraterinnen umfangreiche Informations-, Arbeits- und Fortbildungsmaterialien zur Verfügung. Damit die Beraterinnen für die pro-aktive Beratungsarbeit optimal vorbereitet waren, organisierte sie zusätzlich im Dezember 2001 ein Seminar, in dem eine Mitarbeiterin der Wiener IST von ihren Erfahrungen aus der Arbeit in Österreich berichtete.

Darüber hinaus schulte die Koordinierungsstelle die Mitarbeiterinnen der IST sowie weitere Multiplikatorinnen aus den anderen Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen, damit diese zusammen mit den Beraterinnen der IST regional die Fortbildung der Polizei übernehmen konnten. Auf den monatlich stattfindenden Sitzungen der Landes-

⁴⁰ Vgl. Tätigkeitsberichte der Interventionsstellen und der Landeskoordinierungsstelle CORA in M-V 2002, S. 6. →

arbeitsgemeinschaft der IST und der Koordinierungsstelle tauschten sich die IST-Mitarbeiterinnen kontinuierlich über die regionale Entwicklung und notwendigen Maßnahmen aus. Die Koordinatorin transportierte diese Informationen wiederum auf die Landesebene u. a. in den Landesrat zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Im Landesrat kommen alle an der Umsetzung des Landesaktionsplans beteiligten Ministerien und Landesarbeitsgemeinschaften zusammen, um sich über notwendige Schritte zur weiteren Umsetzung des Landesaktionsplans zu verständigen. Der Landesrat wird von der Landesgleichstellungsbeauftragten einberufen und geleitet. Er kam im August 2002 erstmals zusammen und tagt seitdem vierteljährlich.

4.3 Kooperationspartner und Kooperationsvereinbarungen

4.3.1 Polizei

4.3.1.1 Durchführungsbestimmungen zum SOG

Um das geänderte SOG⁴¹ in die Praxis zu bringen, verfasste das Innenministerium im März 2002 einen Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (Az.: II 430-1/200.14.00, Polizeiliches Maßnahmenkonzept zur Wahrnehmung der Befugnisse nach § 52 Abs. 2 und 3 SOG M-V vom 01.03.2002), in dem die geänderten polizeilichen Maßnahmen konkretisiert wurden. Parallel dazu wurde ein „Leitfaden für die Polizei bei einem Einsatz häuslicher Gewalt“ von einer Arbeitsgruppe des Innenministeriums in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren des Interventionsprojekts CORA erarbeitet und an die Polizeibeamtinnen und -beamten ausgehändigt. Im Leitfaden werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen dezidiert erläutert und klare Handlungsanweisungen in Fällen häuslicher Gewalt gegeben.

4.3.1.2 Fortbildung der Polizei

Die Koordinierungsstelle des Interventionsprojekts CORA übernahm die landesweite Fortbildung der Führungsebene der Polizei, des Weiteren erfolgten polizeiintern Dienstschulungen zu der veränderten Rechtslage. Im Jahr 2002 konnten Fortbildungen der Polizei durch die Beraterinnen der Interventionsstellen (IST) wegen mangelnder Zeitressourcen seitens der Polizei erst nur vereinzelt umgesetzt werden. Mitte 2003 waren alle diensthabenden Polizistinnen und Polizisten fortgebildet. Die Fortbildungskonzepte für die Polizei sahen zwar ganztägige Veranstaltungen vor, jedoch waren flächendeckende Fortbildungen aller Polizeibeamtinnen/-beamten landesweit in diesem Umfang nicht durchsetzbar. In der Regel dauerte eine Fortbildung zwei Stunden. In dieser Zeit stellten die IST-Mitarbeiterinnen ihre Arbeit vor, erläuterten die Ausgestaltung der Kooperation mit der Polizei und versuchten, für die Paardynamik bei häuslicher Gewalt zu sensibilisieren. Vereinzelt fanden längere Fortbildungen statt: In Schwerin gab es in einem Revier

⁴¹ Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) wurde per Gesetz am 24.10.2001 geändert (GVOBl. M-V, S. 386) und trat am 30.10.2001 in Kraft.



ganztägige Veranstaltungen. In Stralsund dauerten alle Fortbildungen einen halben Tag und beinhalteten auch Rollenspiele. In allen Polizeidirektionen sind weitere Vertiefungen in Folgeveranstaltungen geplant.

4.3.1.3 Arbeitsabläufe zwischen Polizei und Interventionsstelle

Die neue Interventionspraxis gestaltet sich folgendermaßen: Die Polizei kann gewalttätige Personen aus der Wohnung weisen und ihnen für bis zu 14 Tagen ein Betretungsverbot aussprechen, wenn aufgrund der aktuellen Situation von einer weiteren Gefährdung des Opfers auszugehen ist. Der Wille des Opfers ist dabei unerheblich.

Die gewalttätigen Personen haben die Möglichkeit, Sachen zu packen und Dinge des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, dann werden ihnen die Wohnungsschlüssel abgenommen. Die Polizei prüft, ob die gewalttätige Person die Möglichkeit hat, bei Verwandten oder Bekannten zu bleiben und notiert eine ladungsfähige Anschrift, unter der die Person zu erreichen ist. Die gewalttätige Person wird über die Maßnahme aufgeklärt sowie über die Konsequenzen bei Zuwiderhandlung. Leistet die gewalttätige Person Widerstand, kann sie in Gewahrsam genommen werden. Sie erhält die Durchschrift der polizeilichen Verfügung sowie ein Faltblatt mit Informationen über Übernachtungsmöglichkeiten und Beratungsangebote für gewalttätige Männer.

Das Opfer wird ebenfalls über die Maßnahmen informiert und auf die Schutzmöglichkeiten des GewSchG hingewiesen sowie darauf, dass sich die Interventionsstelle melden wird (äußert das Opfer dagegen Einwände, wird dies in der Dokumentation des Einsatzes vermerkt, die Daten aber dennoch an die IST weitergegeben). Mit dem Opfer wird besprochen, ob die Maßnahmen ausreichend sind, oder ob zusätzlicher Schutz gewünscht wird, wie die Wohnung zu verlassen oder in ein Frauenhaus zu gehen.

Zusätzlich können Aufenthaltsverbote für Orte, wie den Arbeitsplatz des Opfers, den Kindergarten oder die Schule der Kinder ausgesprochen werden.

Die Polizei kontrolliert die Einhaltung des Betretungsverbots. Verstößt die gewalttätige Person dagegen, drohen 500 € Zwangsgeld oder Ersatzzwangshaft sowie die erneute Entfernung aus der Wohnung.

Umgehend nach dem Einsatz wird aufgrund § 41 SOG M-V die IST per Fax informiert. Sie erhält die Einsatzdokumentation, in der der Einsatz standardisiert protokolliert wurde und ergänzende ausführliche Protokolle sowie die personenbezogenen Daten des Opfers und der gefährdenden Person. Die IST setzt sich daraufhin zeitnah zum Einsatz mit dem Opfer in Verbindung und bietet Beratung an.

Im Anschluss an die Beratung gibt die IST ihrerseits wieder Rückmeldung an die Beamtinnen und Beamten der Polizei, ob sie die Betroffenen erreichen konnte und ob diese einen Antrag nach dem GewSchG gestellt haben. So erfährt die Polizei von



Schutzansprüchen der Betroffenen und kann bei Verstößen entsprechend sanktionieren⁴². Die IST-Beraterinnen verwenden für die Rückmeldung an die Polizei ebenfalls ein standardisiertes Fax-Formular und kreuzen darauf die entsprechende Aussage an.

4.3.1.4 Kooperationsebenen zwischen Polizei und Interventionsstelle

Die IST arbeiten auf verschiedenen Ebenen sehr eng mit der Polizei zusammen. Auf der Revierebene stellen die Beraterinnen häufig Rückfragen zu den Einsätzen und besprechen bei Bedarf das weitere Vorgehen, wenn die Klientinnen z.B. besonders schutzbedürftig sind oder wenn der Täter die polizeiliche Wegweisung verletzt hat. Gute Erfahrungen machte die IST Anklam damit, zusätzlich zu den bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Revieren alle Revierleiter zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen, um strukturelle Absprachen zu treffen. Auf diese Weise mussten die Beraterinnen ihre Anliegen nicht mit jedem Revierleiter einzeln verhandeln und die Absprachen erhielten einen noch verbindlicheren Charakter, weil sie von allen gemeinsam getroffen wurden. Die Revierleiter profitierten ihrerseits davon, weil sie sonst keinen Anlass haben, zusammenzukommen und sich über ihre Arbeit auszutauschen, bei dieser Gelegenheit aber interessante Einblicke in die Praxis anderer Reviere bekamen, weshalb sie den Vorschlag machten, dieses Austauschtreffen mit der IST zu institutionalisieren und einmal jährlich zu wiederholen.

In jedem Polizeirevier haben die IST speziell für häusliche Gewalt zuständige Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner, mit denen sie z. B. monatlich die Statistik abgleichen und auf diese Weise prüfen, ob ihnen tatsächlich alle Fälle häuslicher Gewalt vermittelt wurden. An die Direktionsebene wenden sich die Beraterinnen, wenn Konflikte mit einzelnen Revier- oder Inspektionsleitern oder Beschwerden über unzureichende Kooperation auf anderer Ebene nicht auszuräumen sind und deshalb von Vorgesetzten Anweisungen gegeben werden müssen. Auf Landesebene vereinbarten die IST, sich mit allen Polizeidirektionsleitern regelmäßig über den Stand der Umsetzung des neuen Interventionskonzepts sowie notwendigen Nachbesserungsbedarf auszutauschen und kommen dafür auf Einladung des Innenministeriums alle sechs Monate zu einem Austauschtreffen zusammen.

Auf Landesebene wurde z. B. besprochen, dass in extremen Ausnahmefällen spezielle Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, indem besonders gefährliche Gewalttäter kurzfristig für länger als nur wenige Stunden in Gewahrsam genommen werden. Allerdings ergab sich hierdurch ein Unterbringungsproblem: Die Ausnüchterungszellen auf den Polizeirevierebenen waren für längere Festsetzungen nicht ausgestattet, eine Unterbringung in Justizvollzugsanstalten wurde aber vom Justizministerium aus Rechtsgründen abgelehnt. Da hierfür eine weitere Änderung des SOG notwendig war, mussten Absprachen für vorübergehende Lösungen getroffen werden. Das Innenministerium erwei-

⁴² Diese Vereinbarung trafen die IST mit der Polizei auf der CORA-Klausurtagung im November 2002. Eine Rückmeldung von den Zivilgerichten über bewilligte Anträge nach dem GewSchG wird von den IST und Polizei gewünscht, fand aber noch keine Umsetzung.



terte deshalb die Regelung der Gewahrsamsordnung und veranlasste, im Zentralgewahrsam der Polizeidirektion Schwerin einen Raum für den längerfristigen Gewahrsam⁴³ entsprechend herzurichten.

Des Weiteren wurde auf Initiative der Interventionsstellen im November 2002 der Erlass des Innenministeriums um weitere Handlungsanweisungen ergänzt, wonach die Benachrichtigung der IST in jedem Fall häuslicher Gewalt zu erfolgen hat, nämlich auch dann, wenn es keinen Polizeieinsatz gibt und Sachverhalte direkt bei der Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden und/oder keine polizeiliche Wegweisung oder ein Betretungsverbot ausgesprochen wird. Außerdem wurde die Definition von häuslicher Gewalt explizit um Gewalt zwischen Expartnern – auch nach mehrjähriger Trennung – mit getrenntem Wohnsitz ergänzt.

4.3.2 Frauen(schutz)häuser und Kontakt- und Beratungsstellen

Schon vor der Einrichtung der IST hatte es in Mecklenburg-Vorpommern intensive Bemühungen gegeben, Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen zu schaffen, wobei der Schwerpunkt auf der Einrichtung von Frauen(schutz)häusern (FSH) lag. Seit 1990 waren 17 FSH gegründet worden, die jedoch wegen der veränderten Wohnungsmarktlage in den ländlichen Regionen immer weniger ausgelastet waren. Die Tatsache, dass in großer Zahl freie Wohnungen zur Verfügung stehen, muss im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung in diesem Bundesland gesehen werden. Zwischen 1995 und 2002 wanderten 10.477 Personen ab und die Geburtenrate ging stark zurück. Die Haushaltsgröße sank im gleichen Zeitraum von durchschnittlich 2,4 Personen auf 2,1 Personen (Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern).

Im Gegensatz zum Rückgang der Nachfrage nach Unterkunft in einem FSH stieg der Bedarf an ambulanter Beratung hingegen stetig. Während der CORA-Modelllaufzeit in Rostock stiegen z. B. die Beratungsanfragen im Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen an, wobei immer häufiger Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt waren, beraten wurden, da es für sie kein eigenständiges ambulantes Beratungsangebot gab. Anfang 2000 mussten die ersten FSH schließen und wandelten sich zu ambulanten Beratungsstellen mit je einer angegliederten Schutzwohnung um. Mit dieser Umgestaltung veränderten die betreffenden FSH auch ihr Konzept. Sie nannten sich Kontakt- und Beratungsstellen (KBST) und boten zusätzlich zum Ansatz der Komm-Struktur auch aufsuchende Beratung an. Weil es jedoch immer noch kein flächendeckendes Netz ambulanter Beratung gab, unterstützte die Landesarbeitsgemeinschaft der FSH und KBST die Einrichtung der IST. Sie beteiligten sich an der Erarbeitung des Landesaktionsplans, der die Notwendigkeit von IST formulierte, und setzte sich z. B. auch dafür ein, dass die zweite Personalstelle der IST bewilligt wurde. Zum Zeitpunkt der Einrichtung der IST gab es landesweit insgesamt

⁴³ Der längerfristiger Gewahrsam nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 56 Abs. 5 SOG M-V kann nach richterlicher Entscheidung für eine Dauer von maximal 10 Tagen bestimmt werden.



16 FSH⁴⁴ und fünf KBST⁴⁵. Mit einer Ausnahme befanden sich die FSH und KBST in freier Trägerschaft, wobei die Hälfte der FSH von unterschiedlichen regionalen Vereinen getragen wurde, die andere Hälfte war größeren Verbänden wie der Arbeiterwohlfahrt angegliedert. Die Häuser waren unterschiedlich groß. Die meisten verfügten über 12 Plätze bei 3 bis 6 Zimmern mit einem Personalschlüssel von zwei Mitarbeiterinnen mit Voll- oder Teilzeitstellen. Größere Häuser verfügten über 18 bis 24 Plätze bei 5-10 Zimmern und einem Personalschlüssel von drei Mitarbeiterinnen mit Voll- oder Teilzeitstellen. Das größte Frauenhaus ist in Rostock mit 11 Zimmern und 29 Plätzen mit vier Vollzeitstellen und einer Teilzeitstelle für die Arbeit mit Kindern.

Während der wissenschaftlichen Begleitung änderte sich dieses Versorgungsnetz mehrfach. Landesweit notwendige Einsparungen in öffentlichen Haushalten erforderten Umstrukturierungen, die zur Schließung von Einrichtungen oder weiteren Umwandlungen von FSH in KBST führten. Anfang 2004 gab es noch 13 FSH und fünf KBST (siehe Übersichtskarte im Anhang). Weitere Ausführungen zum Prozess der Umstrukturierungen und der Rolle der IST dabei sind im Abschnitt 4.7.3 zu finden.

Die Kooperation der drei Einrichtungstypen IST, FSH und KBST gestaltet sich folgendermaßen: Die IST vermitteln an die FSH, wenn ihre Klientinnen ein stationäres Schutz- und Unterstützungsangebot benötigen. Die FSH vermitteln ihrerseits Frauen an die IST, wenn diese Spezialberatung im Kontext zivilrechtlicher Schutzverfügungen brauchen. Eine Frau wird u. U. von mehreren Einrichtungen unterstützt, sie kommt z. B. im FSH unter und wird dort betreut und erhält zusätzlich in der IST Beratung zu speziellen Fragen des GewSchG, wobei die Hauptzuständigkeit beim FSH bleibt. Dort, wo es die KBST gibt, übernehmen diese bei Bedarf die längerfristige psychosoziale Beratung der Klientinnen und Klienten der IST.

4.3.3 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Arbeit in den IST in Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet sich von der in den österreichischen IST, wo sich die Beraterinnen aufgrund anderer rechtlicher Rahmenbedingungen stärker in das Verfahren einschalten können, indem sie z. B. Stellungnahmen für das Gericht verfassen. In Deutschland hingegen ist der Berufsstand der Rechtsanwaltschaft besonders geschützt. Hier gestaltet sich die Unterstützung bei der Antragstellung einer Schutzmaßnahme nach dem GewSchG und die Begleitung zu Gericht für die Beraterinnen schwierig, da sie schnell dem Vorwurf ausgesetzt sind, die Aufgabe der Rechtsanwaltschaft auszuüben. Deshalb müssen die IST-Beraterinnen bei gerichtlichen Schritten an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt weitervermitteln, wofür sie einen Pool von regionalen Kooperationspartnerinnen/-partnern aufbauten.

⁴⁴ FSH gab es im Jahr 2002 in folgenden Städten: Polizeidirektionsbereich (PD) Anklam: Eggesin, Greifswald, Wolgast; PD Neubrandenburg: Neubrandenburg; PD Rostock: Güstrow, Rostock; PD Stralsund: Bergen, Ribnitz-Damgarten, Stralsund; PD Schwerin: Ludwigslust, Schwerin, Parchim, Wismar.

⁴⁵ Die KBST befanden sich im Jahr 2002 in folgenden Städten: PD Neubrandenburg: Waren und Stavenhagen; PD Rostock: Bad Doberan, Güstrow und Kröpelin; PD Schwerin: Grevesmühlen. In den PD Anklam und Stralsund gab es keine KBST.



4.3.4 Jugendämter

Wenn Kinder im Haushalt der Betroffenen leben, ist die Polizei verpflichtet, jeden Fall häuslicher Gewalt nicht nur an die IST, sondern im gleichen Verfahren ebenso an das zuständige Jugendamt zu melden, so dass diesem die gleichen Informationen vorliegen wie den IST. Deshalb suchten alle IST-Beraterinnen zu Beginn ihrer Arbeit Kontakt mit den Jugendämtern, stellten sich und ihren Arbeitsansatz vor und trafen Absprachen für die Kooperation im Einzelfall.

Aufgabe der Beraterinnen ist es, in der Beratung der Klientinnen und Klienten auch die Sicherheit von deren Kindern mit im Blick zu haben. Wenn sich in der Beratung herausstellt, dass es ratsam oder sogar dringend geboten ist, das Jugendamt einzuschalten, weil die Mutter oder der Vater momentan überfordert sind, allein für das Wohl und die Sicherheit der Kinder zu sorgen, besprechen die Beraterinnen dies mit ihnen und sorgen u. U. dafür, dass das Jugendamt eingeschaltet wird.

4.3.5 Männerberatungsstellen

Mit dem Auftrag, täterbezogene Intervention einzufordern, eröffnet sich ein weiterer Spielraum für Kooperation mit den Männerberatungsstellen. In der Praxis informieren die Beraterinnen ihre Klientinnen über das Angebot der Männerberatungsstellen, um zu verdeutlichen, dass ihr gewalttätiger Partner dort Hilfe und Unterstützung bekommen kann, um sein Gewaltverhalten abzulegen und dass es in seiner Verantwortung ist, initiativ zu werden. Die gleiche Information erhalten die Täter schriftlich mit der Durchschrift einer polizeilichen Anordnung nach dem SOG.

Zunächst gab es in jeder Polizeidirektion eine Männerberatungsstelle. Die Männerberatungsstelle Schwerin hat sich jedoch aus konzeptionellen Gründen aus dem Interventionsprojekt zurückgezogen, da sie in Anlehnung an das Konzept von Männer gegen Männergewalt, Hamburg, ablehnte, mit justiziell gewiesenen Tätern zu arbeiten. Daraufhin fiel die Männerberatungsstelle 2003 aus der Landesförderung heraus und musste schließen. Die Beraterinnen der IST bemühten sich deshalb um neue Kooperationspartner, die mit gewalttätigen Männern arbeiten und soziale Trainingskurse anbieten.

4.4 Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsstellen

Aufgabe der Wissenschaftlichen Begleitung war, den Aufbau und die Arbeit der IST zu dokumentieren sowie die Ergebnisse mit dem Projekt rückzukoppeln. Hierfür wurden sowohl quantitative als auch qualitative Daten erhoben und neben der Perspektive der Beraterinnen auch die der Betroffenen sowie der Koordinierungsstelle CORA einbezogen. Ergänzt wurden diese Daten durch ebenfalls quantitative und qualitative Erhebungen in den anderen Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen, den FSH und den KBST. →

4.4.1 Erhebungen in den Interventionsstellen

4.4.1.1 Dokumentation der Interventionsstellenarbeit

Zunächst wurde in Zusammenarbeit mit den Beraterinnen ein umfangreiches Instrument für die Beratungsarbeit entwickelt, das von Januar 2002 bis einschließlich Juni 2003 eingesetzt wurde.

Anlässlich der CORA-Fachtagung zum Thema „Die neuen gesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gewalt und die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt als Instrumente der Prävention und Intervention“ im Oktober 2002 in Rostock wurden eine erste Zwischenbilanz gezogen und vorläufige Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung präsentiert sowie mit den Beraterinnen und ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern diskutiert. Diese erste Zwischenauswertung bezog die Monate Mai bis September 2002 ein. Die vorangegangenen Monate Januar bis April blieben dabei zunächst unberücksichtigt, um nicht unvermeidliche Anlaufschwierigkeiten der ersten Arbeitsphase zu fokussieren. Im Anschluss an die Diskussion der Ergebnisse Ende 2002 wurde der Dokumentationsbogen noch einmal angepasst, überflüssige Variablen entfernt und neue ergänzt (z. B. Beratungsinhalt), um Aufschluss über Fragen zu ermöglichen, die sich aus den ersten Erfahrungen der Praxis neu ergeben hatten. Das überarbeitete Erhebungsinstrument kam in den Monaten Februar bis Juni 2003 zum Einsatz, so dass eine vergleichende Gegenüberstellung der letzten fünf Monate (2. Teilerhebungszeitraum) mit den in der ersten Zwischenauswertung erfassten fünf Monaten (1. Teilerhebungszeitraum) möglich wurde.

Im Erhebungszeitraum Januar 2002 bis Juni 2003 wurden landesweit in allen IST insgesamt 1.270 Fälle häuslicher Gewalt bekannt (Statistik der Koordinierungsstelle CORA), davon 648 im Jahr 2002 und in den ersten sechs Monaten 2003 nahezu ebenso viele wie im gesamten Vorjahr, nämlich 622.

Das Arbeitsaufkommen war zunächst unterschiedlich, abhängig von den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der einzelnen IST. In einigen Regionen wie Rostock und Neubrandenburg gab es bereits ausgebaute Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen bezüglich häuslicher Gewalt, insbesondere mit der Polizei. In anderen Regionen wie der Polizeidirektion Schwerin und Anklam mussten diese Strukturen erst geschaffen werden.

Bis Mitte 2004 hatten sich die Fallzahlen in den IST angeglichen. Zusammen bearbeiteten die IST monatlich ca. 110 Fälle, das waren pro IST 22 im Monat oder fünf bis sechs neue Klientinnen und Klienten pro Woche.

Dieser Auswertung liegen insgesamt 1.194 Dokumentationsbögen⁴⁶ zugrunde, wobei sowohl die gelungenen als auch die nicht gelungenen Kontaktversuche dokumentiert wurden. Die Gesamtzahl der ausgewerteten Dokumentationsbögen ist damit größer als

⁴⁶ Einige Dokumentationsbögen mussten wegen unvollständiger Datensätze aus der Auswertung ausgeschlossen werden.



TABELLE 1: ANZAHL DER BERATUNGSVERLÄUFE IN DER IST

Anzahl der Beratungsverläufe	Anzahl	%-Anteil
1. Beratungsverlauf	1.089	91
2. Beratungsverlauf	80	7
3. Beratungsverlauf	19	2
4. Beratungsverlauf	6	0
Gesamt	1.194	100

die Gesamtzahl der Personen. Außerdem haben sich einzelne nach abgeschlossener Beratung erneut an die Interventionsstelle gewandt, was als ein neuer Beratungsverlauf/Fall gezählt wurde⁴⁷: 80 Personen wurden ein zweites Mal aufgenommen, 19 ein drittes Mal, sechs Personen ein viertes Mal (siehe Tabelle 1).

Der vorliegenden Auswertung liegen also die Daten von 1.089 Personen zugrunde.

Insgesamt fanden in 1.001 Beratungsverläufen/Fällen Beratungen statt, davon wurden in 942 Fällen das Opfer der Gewalt persönlich beraten, in 59 weiteren Fällen fanden Gespräche mit anderen Beteiligten statt.

4.4.1.2 Schriftliche Befragung der Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen

Um die Perspektive der Klientinnen und Klienten der IST in die Evaluation der Beratungsarbeit der IST mit einzubeziehen, entwickelte WiBIG ein Instrument für eine Betroffenenbefragung, das in der LAG der Interventionsstellen diskutiert wurde und in den Monaten Mai bis Oktober 2003 zum Einsatz kam. Die Beraterinnen verteilten oder verschickten per Post 500 Fragebögen an Frauen sowie weitere ca. 50 Bögen an alle Männer, die in der IST beraten worden waren. Um sowohl Klientinnen und Klienten zu erreichen, die aktuell Beratung erhalten hatten, als auch diejenigen, für die eine Beratung bereits eine gewisse Zeit zurücklag, sollte die eine Hälfte der Bögen verschickt, die andere im letzten Beratungskontakt persönlich ausgehändigt werden. Da viele Beratungskontakte sich jedoch auf ein einziges Gespräch beschränkten und die Beraterinnen es oft als unangemessen empfanden, in einer Krisensituation Fragebögen zu verteilen, verschickten sie stattdessen mehr als die vorgesehene Hälfte der Bögen. Nicht angeschrieben wurden die Frauen, die nach Einschätzung der Beraterinnen in einer akuten Gefährdungssituation lebten. Dem Umschlag mit dem Fragebogen und dem Anschreiben von WiBIG legten sie einen eigenen Brief an die ehemaligen Klientinnen und Klienten bei, in dem sie den Zweck der Befragung erklärten und gleichzeitig erneut Beratung anboten, falls die Betroffenen dies wünschten.

Auf diese schriftliche Befragung antworteten 90 Personen, 89 Frauen und ein Mann. Bezogen auf die 500 an Frauen ausgehändigten oder verschickten Bögen entspricht das einem Rücklauf von 18%. Die Rücklaufquote variierte zwischen den einzelnen IST in erster Linie abhängig davon, wie viele Bögen persönlich ausgehändigt werden konnten, hierdurch erhöhte sich die Rücklaufquote für einige IST auf bis zu 29% (siehe Tabelle 42).

⁴⁷ Im Folgenden werden die Begriffe Beratungsverlauf und Fall synonym verwendet.

In Rostock kam erschwerend hinzu, dass ca. 10% der verschickten Bögen die Adressatinnen und Adressaten nicht erreichten, da diese unbekannt verzogen waren.

In die Auswertung der Betroffenenbefragung sind 87 Bögen eingegangen (ein Bogen musste aussortiert werden, weil die Angaben zu widersprüchlich waren. Zwei weitere Bögen trafen erst ein, nachdem die Auswertung bereits abgeschlossen war).

Eine Auswertung des Gesamterhebungszeitraums, der die gesamten ersten eineinhalb Jahre seit Beginn der Arbeit der IST umfasst, sowie eine Diskussion der Ergebnisse mit den Beraterinnen erfolgte im Oktober 2003 und eine weitere Diskussion der Betroffenenbefragung und der Interviews mit Klientinnen im April 2004.

4.4.1.3 Interviews mit Klientinnen der Interventionsstellen

Über die schriftliche Betroffenenbefragung wurden gleichzeitig Interviewpartnerinnen für persönliche und telefonische Interviews gewonnen. Es wurden sieben Einzelinterviews und ein Gruppeninterview durchgeführt. Zu dem Gruppeninterview hatten vier Frauen zugesagt, davon konnten zwei jedoch kurzfristig nicht teilnehmen und sagten ab, so dass das Interview mit zwei Klientinnen und zwei Mitarbeiterinnen der Wissenschaftlichen Begleitung stattfand. Insgesamt gaben neun Frauen ein Interview. Die persönlichen Einzelinterviews fanden meist zu Hause bei den Interviewpartnerinnen statt und dauerten von 45 Minuten bis zu ca. drei Stunden. Für ein Einzelinterview konnten die Räumlichkeiten des Frauentreffs „Sundine“ in Stralsund genutzt werden, wo auch das Gruppeninterview stattfand, letzteres dauerte ca. zwei Stunden. Die zwei telefonischen Interviews dauerten jeweils etwa eine Stunde.

4.4.2 Dokumentation der Arbeit der Frauen(schutz)häuser sowie der Kontakt- und Beratungsstellen

Auf Initiative und in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierung entwickelte die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauen(schutz)häuser (FSH) und Kontakt- und Beratungsstellen (KBST) ein Erhebungsinstrument, das Aufschluss darüber geben sollte, inwiefern die veränderte Interventionspraxis der Polizei, die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz und die Einrichtung der Interventionsstellen (IST) Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der FSH und KBST haben würden. WiBIG übernahm bei der Entwicklung des Instruments beratende Funktion sowie die Auswertung der Ergebnisse. Die Dateneingabe wurde von der Koordinierungsstelle CORA in Zusammenarbeit mit WiBIG geleistet.

Für die Monate Mai 2002 bis April 2003 lagen Dokumentationsbögen über 912 Beratungen bzw. Aufnahmen in Schutzunterkünften der FSH oder KBST vor. Gezählt wurden alle Aufnahmen ab Mai. Frauen, die bereits im Mai im Frauenhaus wohnten, oder bereits in Beratung waren, wurden nicht mitgezählt. Von den 912 dokumentierten Beratungen fanden 627 (69%) in FSH statt, 285 (31%) in KBST. Es wurden 861 Personen beraten, davon 597 in FSH und 264 in KBST, 51 davon mehrfach, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen

↑ ist (siehe Tabelle 2).



TABELLE 2: ANZAHL DER BERATUNGSVERLÄUFE IN DEN FSH UND KBST

Anzahl	FSH		KBST		Gesamt	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
1. Beratungsverlauf	597	95	264	93	861	94
2. Beratungsverlauf	27	4	18	6	45	5
3. Beratungsverlauf	3	1	3	1	6	1
Gesamt	627	100	285	100	912	100

Die vorläufigen Ergebnisse wurden im Dezember 2002 auf einer Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft der FSH und KBST mit den Expertinnen diskutiert und das Instrument für die weitere Erhebung überarbeitet. Im April 2004 gab es noch einmal ein Expertinnengespräch mit der LAG der FSH und KBST über die weiteren Entwicklungen der Frauenschutz- und Unterstützungsarbeit seit Abschluss der Erhebungsphase im April 2003.

4.4.3 Evaluation der Fortbildungen der Polizei

Eine Evaluation der Fortbildungen der Polizei durch die Beraterinnen der IST war in zwei Regionen möglich, in Schwerin und in Stralsund. Die IST Schwerin führte in jeder Dienstgruppe der Reviere Fortbildungen von ca. zwei Stunden Länge durch. Insgesamt wurden 9 von 10 Schulungen evaluiert. Die Fortbildungen der IST Stralsund dauerten zwischen drei und fünfeinhalb Stunden. Hier wurden zwei der vier Veranstaltungen evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind im Band „Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt, WiBIG 2004“ zu finden.

4.4.4 Interviews und Expertinnengespräche sowie teilnehmende Beobachtung

Mit den Beraterinnen der IST wurden Interviews und Zielbestimmungen durchgeführt. Darüber hinaus nahm eine Mitarbeiterin der Wissenschaftlichen Begleitung regelmäßig an den landesweiten Vernetzungs- und Austauschtreffen verschiedener Gremien beobachtend teil, wie der LAG der IST, dem Landesrat Mecklenburg-Vorpommern, dem Austauschtreffen der IST mit der Polizei auf Landesebene sowie einzelnen besonderen Treffen, wie dem Austauschtreffen der LAG der IST zusammen mit den Trägern der IST und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung, einem Austauschtreffen der LAG der FSH/KBST mit der LAG der IST zum Thema gegenseitige Kooperation, der gemeinsamen Sitzung der LAG der Männerberatungsstellen und mit der LAG der IST zum Thema Opferschutz in der Täterarbeit.

Abschließend fanden bei den letzten Ergebnispräsentationen im April 2004 Expertinnengespräche mit den Beraterinnen der IST und getrennt davon mit den Beraterinnen der FSH und KBST statt, in denen die Eingliederung der IST in das bestehende Netz der

↑ Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen resümiert wurden. →

Auf Bundesebene nahm die Wissenschaftliche Begleitung regelmäßig an den Vernetzungs- und Austauschtreffen der Interventionsprojekte beobachtend teil, um die bundesweiten Diskussionen über die Beratungsarbeit nach polizeilicher Wegweisung zu verfolgen, ebenso am internationalen Treffen der deutschsprachigen Interventionsprojekte und Interventionsstellen.

4.4.5 Zusammenfassender Überblick über die Datenlage

Insgesamt beruht der vorliegende Berichtsteil auf folgender Datenbasis (siehe Tabelle 3 und Tabelle 4):

TABELLE 3: DATENBASIS DER QUANTITATIVEN ERHEBUNGEN		
Erhebungen	Anzahl der Fälle	Zeitraum
Dokumentation der Beratungsarbeit in den IST	1.194	Jan. 2002 bis Juni 2003
Betroffenenbefragung in den IST	87	Mai 2002 bis Okt. 2003
Erhebung in den FSH und KBST	912	Mai 2002 bis April 2003
Evaluation der Fortbildungen der Polizei	131	März 2003 bis Juni 2003

Die quantitativen Daten wurden in SPSS eingegeben und analysiert.

TABELLE 4: DATENBASIS DER QUALITATIVEN ERHEBUNGEN		
Erhebungen	Anzahl	Zeitraum
Interviews mit den Beraterinnen der IST	6	Herbst 2001 bis Frühjahr 2002
Interviews mit der Koordination	2	Herbst 2001 und Frühjahr 2004
Interviews mit Betroffenen	7	Juli 2003 bis August 2003
Teilnehmende Beobachtungen	22	Herbst 2001 bis Herbst 2003
Auswertungs- und Expertinnengespräche*	5	Herbst 2002, Herbst 2003 und Frühjahr 2004

* Im Einzelnen waren dies: eine Ergebnispräsentation auf der CORA-Klausurtagung, zwei Auswertungsgespräche mit den Beraterinnen der IST und zwei Auswertungsgespräche mit den Beraterinnen der FSH und KBST.

Die Interviews sowie die Auswertungs- und Expertinnengespräche wurden mit Ausnahme der CORA-Klausurtagung, die ausführlich protokolliert wurde, auf Tonband aufgezeichnet und transkribiert. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung dargestellt.

4.5 Zugang zur Zielgruppe – Zugang zur Beratung

Die Interventionsstellen (IST) in Mecklenburg-Vorpommern wurden speziell für den Beratungsbedarf nach einer polizeilichen Maßnahme nach dem SOG, einer Wegweisung, einem Betretungs- oder Aufenthaltsverbot in Fällen häuslicher Gewalt eingerichtet. Das Beratungsangebot nach einer SOG-Maßnahme soll gewährleisten, dass Opfer von Gewalt rechtzeitig Informationen über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten erhalten, die längerfristigen Schutz über die polizeiliche Maßnahme hinaus gewähren können. Ebenso zu

ständig sind die IST, wenn in einem Fall häuslicher Gewalt, der der Polizei zur Anzeige kam, keine gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen getroffen werden konnten oder notwendig waren, auch dann informiert die Polizei die IST. Darüber hinaus wurden die IST als öffentliche Anlauf- und Vernetzungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt sowie in diesem Feld professionell Tätige eingerichtet. Im Folgenden wird dargestellt, auf welchem Weg die Klientinnen und Klienten Zugang zur IST bekamen, bzw. wie sie von dem Angebot der IST erfuhren.

Wie im Konzept der IST vorgesehen, wurde der überwiegende Teil der Klientinnen und Klienten (88%)⁴⁸ durch die Polizei an die IST vermittelt (siehe Tabelle 15).

Von sich aus traten in 169 Fällen Betroffene (14%) an die IST heran und ersuchten um Beratung⁴⁹. Auch in dieser Teilgruppe waren die meisten bei ihrem ersten Kontakt mit der IST von der Polizei vermittelt worden (27%), andere waren über Ämter (13%), das Frauen-(schutz)haus (11%), Bekannte oder Verwandte (10%), Beratungsstellen (8%), sowie öffentliche Medien (9%) auf die IST aufmerksam geworden. Vereinzelt vermittelten auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Amts- und Staatsanwaltschaft, das Familiengericht, Ärztinnen und Ärzte, Gleichstellungsbeauftragte etc. (siehe Tabelle 16).

Auch fünf Männer suchten von sich aus Beratung in der IST, drei von ihnen waren Opfer ihrer Partnerinnen, die beiden anderen waren Täter.

In 83% aller Fälle (absolut: 989) versuchten die IST-Beraterinnen, pro-aktiv Kontakt zum Opfer der Gewalt aufzunehmen. In weiteren 26 Fällen wurde kein Kontakt aufgenommen, weil aus dem Polizei-Fax hervorging, dass die IST nicht weiter zuständig war, sondern z. B. das Jugendamt oder der Sozialpsychiatrische Dienst. Prinzipiell versuchten die Beraterinnen zunächst, die Klientinnen und Klienten telefonisch zu erreichen. War keine Telefonnummer bekannt oder blieben die Anrufe wiederholt ohne Erfolg, wurden sie angeschrieben und auf das Beratungsangebot hingewiesen (siehe Tabelle 17). Da in der ersten Zeit nach der Änderung des Polizeigesetzes häufiger vergessen wurde, die Telefonnummer der Betroffenen zu erfragen und schriftliche Kontaktversuche unbefriedigend blieben, versuchten in einigen Regionen die Beraterinnen – anders als in der Konzeption der IST ursprünglich vorgesehen – die Klientinnen und Klienten zu erreichen, indem sie diese persönlich aufsuchten. Einen Hausbesuch kündigten die Beraterinnen nach Möglichkeit schriftlich an. Um die Betroffenen jedoch so schnell wie möglich zu erreichen, blieben die Hausbesuche u. U. auch unangekündigt (weitere Ausführungen zur Kontaktaufnahme siehe 4.9.5.2).

⁴⁸ Bei den Prozentangaben handelt es sich um gültige Prozente, d. h. fehlende Daten sind in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Hieraus ergibt sich, dass die Grundgesamtheiten, die den Berechnungen der Prozentzahlen jeweils zugrunde liegen, durch fehlende Daten kleiner ausfallen als die in Frage kommenden Grundgesamtheiten und diese bei jeder Berechnung somit unterschiedlich sind. Im Text werden zusätzlich die absoluten Werte, auf die sich Prozentzahlen beziehen, mit angegeben. Angaben zu den Grundgesamtheiten sind den Tabellen im Anhang zu entnehmen. Die Anzahl der fehlenden Angaben oder „Missings“ (in Folge mit M abgekürzt) wird bei den Ergebnissen der Betroffenenbefragung mit aufgeführt, weil dies gegebenenfalls Hinweise auf die Aussagebereitschaft geben kann. Für die anderen quantitativen Untersuchungen werden die Grundgesamtheiten im Tabellenanhang ausgewiesen.

⁴⁹ In einem Fall gelang die pro-aktive Kontaktaufnahme nicht, die Klientin meldete sich später jedoch selbst. Sie wurde sowohl bei den Klientinnen mit pro-aktiven Kontaktversuchen als auch bei den Selbstmelderinnen mitgezählt.

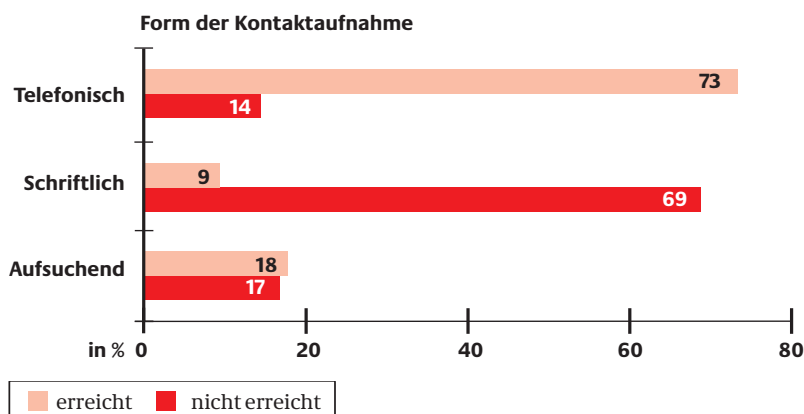
4.5.1 Erfolgsrate der Kontaktversuche

Im ersten Teilerhebungszeitraum von Mai bis September 2002 erfolgte die Kontaktaufnahme 72-mal (28% von 254) allein schriftlich (siehe Tabelle 18), blieb jedoch in 63% der Fälle erfolglos (40 von 64 Fällen aller schriftlichen Kontaktversuche). Deshalb begannen im Laufe der ersten Jahreshälfte 2003 alle Beraterinnen aufsuchend Kontakt aufzunehmen.

Im Gesamtzeitraum gelang die pro-aktive Kontaktaufnahme in 83% der Fälle (absolut: 809), wobei die Erfolgsrate im Laufe der Zeit anstieg, wie die Ergebnisse der beiden Teilerhebungen im Vergleich zeigen (siehe Abbildung 1 und Tabelle 19).

Am erfolgreichsten erwies sich insgesamt die telefonische Kontaktaufnahme (73%), gefolgt von der aufsuchenden Arbeit: In 18% der Fälle gelang die Kontaktaufnahme nur, indem die Beraterin die Klientin aufsuchte (absolut: 146). Der aufsuchenden Arbeit kam somit eine besondere Bedeutung zu: Es zeigte sich, dass hierdurch die Wahrscheinlichkeit größer wird, die Klientinnen und Klienten zu erreichen, die ansonsten nur erfolglos angesprochen worden wären. Aufsuchende Arbeit ist jedoch ohne die entsprechenden Ressourcen nicht leistbar. Schriftlich gelang die Kontaktaufnahme in 9% aller Fälle (siehe Abbildung 1).

ABBILDUNG 1: ERFOLG DER VERSCHIEDENEN FORMEN DER PRO-AKTIVEN KONTAKTVERSUCHE



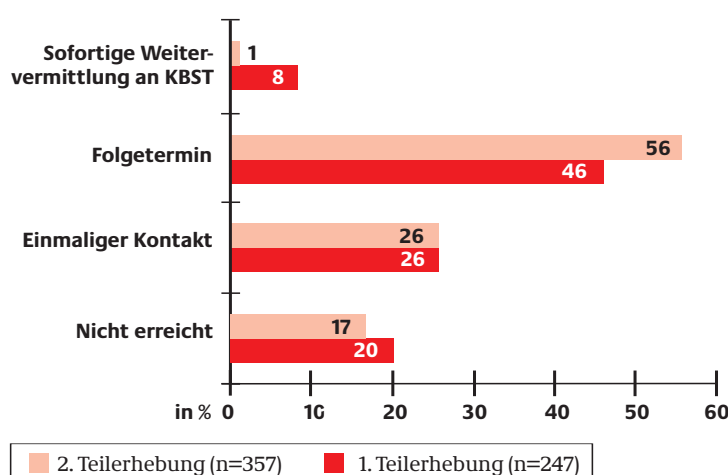
Neben der Form der Kontaktaufnahme spielte auch der Zeitpunkt eine wichtige Rolle. Die Beraterinnen sammelten zunehmend Erfahrung, zu welcher Tageszeit die Klientinnen und Klienten am besten zu erreichen sind, d. h. sie gingen dazu über, auch nach Feierabend bei ihnen anzurufen, um so die Berufstätigen besser zu erreichen. Ebenso bietet sich ein Kontaktversuch in der Mittagszeit an, wenn Kinder aus der Schule kommen oder zur Sendezeit bestimmter Fernsehserien.

Aber auch die Zeit, die seit dem Polizeieinsatz verstrichen war, spielte eine Rolle: Je mehr Zeit vergangen war, desto seltener kam es noch zu einer Beratung. Am ersten Tag und am Folgetag fand in 95% der Fälle eine Beratung statt, ab dem dritten Tag bis zum siebten Tag sank der Prozentsatz auf 84%, noch später auf 78%.



Trotz verschiedener Bemühungen konnten im ersten Teilerhebungszeitraum Mai bis September 2002 die Klientinnen und Klienten in 20% der Fälle nicht erreicht werden – sei es, dass sie auf die Versuche der Kontaktaufnahme nicht reagierten oder gar nicht unter der angegebenen Adresse und Telefonnummer erreichbar waren. In der 2. Teilerhebung von Februar bis Juni 2003 verringerte sich die Zahl der Nichterreichten um drei Prozentpunkte auf 17%, positiv formuliert gelang die pro-aktive Kontaktaufnahme im Gesamtzeitraum in 81% der Fälle, wobei sich der Prozentsatz in den letzten fünf Monaten auf 83% erhöhte (siehe Abbildung 2).

ABBILDUNG 2: ERGEBNIS DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME NACH TEILERHEBUNGSZEITRÄUMEN



4.5.2 Ablehnung des Beratungsangebots

Nur 35 Klientinnen und Klienten lehnten eine Beratung ausdrücklich ab, das sind 5% aller gelungenen pro-aktiven Kontaktaufnahmen.

Auch hier scheint der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme von Bedeutung zu sein. Je später die Kontaktaufnahme gelang, desto häufiger wurde die Beratung abgelehnt: In 23 von 34 Fällen waren bereits drei bis sieben Tage seit dem Polizeieinsatz verstrichen, während am selben und am Folgetag nur in sieben Fällen keinerlei Beratung gewünscht wurde. Dieses Ergebnis verweist – ebenso wie die oben geschilderte Beobachtung, dass Beratung seltener zustande kommt, wenn erst einige Tage nach dem Polizeieinsatz Kontakt aufgenommen wird, auf den Phasenverlauf einer psychischen Krise: Der Schock- und Labilisierungsphase folgt die Reaktions- und Turbulenzphase und schließlich die Bearbeitungsphase und Neuorientierung oder aber – bei ungünstigem Verlauf und unzureichenden Ressourcen zur Krisenbewältigung – die Blockierung und Symptomentwicklung sowie die Gefahr der Verfestigung von leiblichen und seelischen Störungen (Limbrunner 2001). Eine psychosoziale Unterstützung sowie ein Beratungs-

↑ angebot sollten also während der ersten Phasen erfolgen, um den Verlauf der weiteren →

Phasen günstig zu beeinflussen. Eine Ablehnung der Datenübermittlung scheint nicht gleichbedeutend mit der Ablehnung der Beratung zu sein. In acht Fällen hatte die Polizei auf dem Fax vermerkt, dass die betroffene Frau nicht mit der automatischen Datenübermittlung einverstanden war. Um jedoch sicherzugehen, dass diese Ablehnung nicht auf einem Missverständnis beruhte, entschieden sich die Beraterinnen, dennoch pro-aktiv Beratung anzubieten. In zwei Fällen konnte niemand erreicht werden, in den übrigen sechs Fällen nahmen die Frauen das Beratungsangebot an. Diese Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern bestätigen die immer wieder diskutierte Annahme, dass der Zugang zu Beratung und Hilfe erschwert wird, wenn als Bedingung für die Information der IST durch die Polizei eine Einverständniserklärung der Betroffenen eingeholt werden muss. Ist das schriftliche Einverständnis der Frau für eine Datenübermittlung an eine Beratungseinrichtung erforderlich, lehnen etwa 50% der Betroffenen die Datenweitergabe ab, so z. B. die ersten Erfahrungen der IST in Sachsen-Anhalt⁵⁰.

In der krisenhaften Situation eines Polizeieinsatzes sind Betroffene möglicherweise nicht in der Lage, die Informationen aufzunehmen, die ihnen die Polizei über die IST gibt. Sie lehnen die Datenübermittlung dann ab, wenn sie nicht absehen können, welche Folgen ihre Unterschrift haben könnte. Die Zustimmung oder Ablehnung der Betroffenen wird auch davon abhängen, wie gut die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Lage sind, das Beratungsangebot und das Prozedere zu erklären. Letztendlich besteht hier die Gefahr, dass die Betroffenen missverstehen, was sie unterschreiben, und so u. U. falsche Erwartungen geweckt oder Befürchtungen ausgelöst werden. Wenn die Datenübermittlung durch die Einverständniserklärung der Betroffenen abgesichert wird, entsteht der Eindruck, nur die Frauen, die zur Unterschrift bereit sind, wünschten Beratung. Unsere Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Gewissheit, ob ein Beratungsangebot gewünscht wird oder nicht, nur in einer ruhigen Gesprächssituation gewonnen werden kann, wenn die Beraterin Kontakt aufnimmt und selbst ihr Hilfeangebot erklärt. Damit geht sie zwar das Risiko ein, abgelehnt zu werden, dennoch kann das Beratungsangebot mehrere positive Effekte haben: Zum einen übernimmt jemand anderes die Verantwortung, Gewalt als solche zu benennen, zum anderen erhalten die Betroffenen die Information, dass es rechtliche Schutzmöglichkeiten gibt und Hilfe und Beratung angeboten wird. Auf diese Weise kann es den Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt leichter fallen, auf das Angebot zurückzugreifen und von sich aus Beratung nachzufragen (vgl. auch Burton u. a. 1998). Die besondere Herausforderung des pro-aktiven Arbeitens besteht für die Beraterin darin, auf klare und verständliche Art und Weise erklären zu müssen,

- wer sie ist,
- wie sie dazu kommt, anzurufen und woher sie die Telefonnummer oder Adresse hat,
- warum sie anruft,
- was sie anbieten und wofür die Beratung nützlich sein kann,
- dass das Angebot freiwillig ist
- und die Betroffenen jederzeit darauf zurückgreifen können, wenn sie derzeit keine Unterstützung wünschen.

 ⁵⁰ Mündliche Auskunft der Koordinatorinnen des Interventionsprojekts ISA.



Hierin unterscheidet sich dieser Ansatz grundlegend von der Arbeit mit der herkömmlichen Komm-Struktur, in der die Beraterinnen davon ausgehen können, dass die Klientinnen und Klienten für sich ein konkretes Anliegen formuliert und sich im Vorfeld über das Beratungsangebot informiert haben. Auch die österreichischen IST-Beraterinnen berichteten zu Beginn ihrer Arbeit, dass dies für sie zunächst ungewohnt war und eine Umstellung wie auch Übung erforderte⁵¹: Pro-aktives Arbeiten impliziert im Erstkontakt, für das eigene Angebot zu werben, sich nicht abgelehnt zu fühlen, wenn das Angebot nicht passend ist. Um sicher zu gehen, dass sich die Betroffenen nicht aus Unsicherheit nicht wieder melden, wenn sie das Beratungsangebot einmal abgelehnt haben, kann es sinnvoll sein, das Angebot zu einem späteren Zeitpunkt zu erneuern. Wichtig ist dabei, die Betroffenen nicht unter Druck zu setzen, sondern ein aufrichtiges Interesse an deren Wohlergehen zu vermitteln.

4.6 Zielgruppen und erreichte Klientinnen und Klienten – Lebensverhältnisse und Gewaltverhältnisse

Mit der Änderung der Interventionspraxis der Polizei verband sich die Hoffnung, dass neue Zielgruppen von häuslicher Gewalt Betroffener erreicht würden, insbesondere die Frauen, die bislang nicht im Hilfesystem ankommen. Bundesweit hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass häusliche Gewalt zwar in allen sozialen Schichten vorkommt, jedoch nur ein kleiner Anteil der betroffenen Frauen Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus sucht, vor allem diejenigen Frauen, die nur auf geringe finanzielle und soziale Ressourcen zurückgreifen können (vgl. Sellach/Enders-Drägässer 2003). Ein wichtiges Ziel bei der Gründung von Interventionsprojekten war deshalb, durch interinstitutionelle Kooperation Interventionen zugunsten der Betroffenen zu optimieren, um auf diese Weise mehr gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu erreichen.

In diesem Kapitel wird anhand der Ergebnisse der verschiedenen statistischen Erhebungen dargelegt, welche Frauen und Männer in Mecklenburg-Vorpommern von den Interventionsstellen (IST) erreicht wurden, welche Formen der Gewalt sie erlitten und in welcher Lebenssituation sie sich zum Zeitpunkt der Beratung befanden. Diese Ergebnisse beschreiben sowohl ihren Unterstützungsbedarf als auch die Ressourcen, die ihnen für die Suche nach Hilfe und zur Veränderung ihrer Lebenssituation zur Verfügung stehen. Die Auswertung der Dokumentation der Beratungsarbeit in den IST wird dabei um das qualitative Material aus den Interviews mit den Klientinnen der IST angereichert.

 ⁵¹ Mündliche Auskunft von Mitarbeiterinnen während des internationalen Austauschtreffens der Interventionsprojekte und Interventionsstellen in Zürich, April 2003. 

4.6.1 Beschreibung der Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen

4.6.1.1 Geschlecht, Alter und Nationalität

Die von WiBIG ausgewertete Dokumentation der Beratung der IST umfasst die Daten von 1.042 Frauen und Mädchen und 47 Männern und Jungen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden und infolge Klientinnen oder Klienten der Interventionsstellen waren. Insgesamt waren es 96% weibliche und 4% männliche Opfer. Die Altersspannweite der Klientinnen und Klienten war sehr weit, sie reichte von Misshandlungsfällen jüngerer Kinder, bei denen dann in der Regel die Mutter beraten wurde⁵², bis hin zu Seniorinnen und Senioren: Die älteste Frau, die beraten wurde, war 82 Jahre alt, der älteste Mann war 66 Jahre alt. Im Durchschnitt waren die Opfer 38 Jahre alt, die Altersgruppe der Mitte 30-40-Jährigen war am häufigsten vertreten, gefolgt von der Gruppe der 41-45-Jährigen (siehe Tabelle 20). Die Gruppe der 35-64-Jährigen machte einen Prozentsatz von 57% aus und ist – verglichen mit der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns, in der die Altersgruppe der 35-64-Jährigen 45% der Gesamtbevölkerung ausmacht – deutlich überrepräsentiert.

Bei den Tätern und Täterinnen ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt, hier sind 98% Männer (absolut: 1.058) und 2% Frauen (absolut: 26) zu finden. Die jüngsten Täter sind 15 Jahre, die jüngste Täterin ist 16 Jahre alt. Wie bei den Opfern ist die Altersgruppe der 36-40-Jährigen am häufigsten vertreten, wobei das Durchschnittsalter der Täter und Täterinnen bei 40 Jahren liegt (siehe Tabelle 21).

Die Opfer waren in der großen Mehrheit deutscher Nationalität (93%), wobei die Beraterinnen hier nicht die Staatsangehörigkeit dokumentierten, von der sie nicht unbedingt Kenntnis erhielten, da sie auch nicht auf dem Fax-Formular der Polizei dokumentiert wird, sondern vielmehr den ethnischen und kulturellen Hintergrund. So wurden z. B. Aussiedlerinnen und Aussiedler mit 2% zusätzlich registriert. Die 3% Migrantinnen und Migranten stammten vornehmlich aus osteuropäischen Ländern (23 Personen), wofür in 17 Fällen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden musste, am häufigsten für eine Übersetzung in die russische Sprache. Für 3% der Klientinnen und Klienten blieb die Nationalität unbekannt.

Dieser geringe Prozentsatz von Migrantinnen und Migranten unter dem Klientel der IST entspricht dem generell niedrigen Prozentsatz von 2,2%, den Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern ausmachen. Damit unterscheidet sich die soziale Arbeit sehr von der in den alten Bundesländern mit sehr viel höherem Anteil an Migrantinnen und Migranten. Dennoch muss im Einzelfall schnell Sprachmittlung organisiert werden. Hier besteht für die IST-Beraterinnen die Möglichkeit, einen bei der Polizei vorgehaltenen Pool an Dolmetscherinnen

⁵² Von 37 Mädchen und jungen Frauen unter 18 Jahren waren acht Mädchen 12 Jahre alt und jünger, 11 weitere waren jünger als 16; die neun Jungen waren zwischen 11 und 17 Jahren alt; insgesamt gab es 46 Minderjährige, das entspricht 5% von allen Klientinnen und Klienten.



und Dolmetschern zu nutzen. Ebenso stellen sie muttersprachliches Informationsmaterial zur Verfügung.

Unter den Tätern und Täterinnen war der Anteil derer mit Migrationshintergrund geringfügig höher als bei den Opfern. 89% waren deutscher Nationalität, 2% Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler, 3% kamen aus dem europäischen Ausland, 1% aus dem nicht-europäischen Ausland, bei 5% blieb die Nationalität unbekannt.

4.6.1.2 Einkommenssituation

Informationen zur Einkommenssituation der Klientinnen und Klienten erhielten die Beraterinnen in 618 Fällen, das sind 58%. In den anderen Fällen spielten Fragen des Lebensunterhalts in der Beratung keine Rolle oder blieben den Beraterinnen aus anderen Gründen unbekannt. Alle Angaben zur Einkommenssituation der Klientinnen und Klienten der IST beruhen damit lediglich auf den Angaben von zwei Dritteln aller beratenen Klientinnen und Klienten, es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass sich diese von den anderen systematisch unterscheiden.

Die Beraterinnen dokumentierten, dass 4% der 618 Klientinnen und Klienten (absolut: 41) zu Beginn der Beratung keinerlei eigenes Einkommen hatten. Von den 576, die über ein eigenes Einkommen verfügten, waren die meisten erwerbstätig: 43% bezogen Lohn, Gehalt oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, 2% waren geringfügig beschäftigt. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen unter den Klientinnen der IST war damit relativ niedrig gemessen an der Erwerbsquote im Jahr 2002 von landesweit 74,6% aller Männer und Frauen im erwerbsfähigen Alter, wobei Frauen unter den Erwerbstätigen einen Anteil von 45,6% ausmachten (Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern).

Arbeitslosengeld oder -hilfe erhielten 22%, das sind etwas mehr als die durchschnittliche Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern von 20% im Jahr 2002, bzw. bei Frauen 19,6% (Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern). Sozialhilfe erhielten 18%, eine Rente oder Pension 10% (siehe Tabelle 22). Fasst man die Gruppen mit unsicherer finanzieller Situation aufgrund fehlenden eigenen Einkommens von Hausfrauen, Arbeitslosigkeit oder Abhängigkeit von Sozialhilfe zusammen, ergibt sich ein Prozentsatz von 42%.

Bei den Tätern ist die Einkommenssituation noch seltener bekannt, hier liegen für nur 444 Fälle Informationen vor. Sie hatten etwas öfter ein eigenes Einkommen aus Erwerbsarbeit und bezogen öfter als die Betroffenen Arbeitslosengeld oder -hilfe, dafür seltener Sozialhilfe oder Rente (siehe Tabelle 23).

4.6.1.3 Verhältnis zum Täter bzw. zur Täterin und Zusammenleben mit Kindern

Opfer und Täter bzw. Täterin waren mehrheitlich verheiratet oder lebten in einer Partnerschaft (64%, absolut: 678). Bei 17% (178 Personen) befand sich die Ehe oder Partnerschaft in Auflösung, eine Situation, in der es häufig zu Gewalteskalationen kommt. →

Bei 6% (67 Personen) lag die Trennung bereits länger zurück. In 82% der Fälle lebten Opfer und Täter bzw. Täterin in derselben Wohnung. Das heißt, dass das Gros der Fälle dem klassischen Bild häuslicher Gewalt als Beziehungsgewalt von Männern gegenüber Frauen entspricht: alle aktuellen und ehemaligen partnerschaftlichen Beziehungsverhältnisse zusammengenommen waren dies 87% aller Fälle.

Es gab aber auch andere Fälle familiärer Gewalt: Eltern bzw. Stiefeltern waren gegenüber ihren Kindern in 4% aller Fälle gewalttätig, Kinder gegenüber ihren Eltern in 5% der Fälle (siehe Tabelle 24 und Tabelle 25), ebenso gab es Gewalt zwischen Geschwistern: In sieben Fällen war der Bruder der Täter. Ausnahmen bildeten Gewaltfälle im weitläufigeren Bekannten- und Verwandtenkreis.

Bei 56% der Klientinnen und Klienten (absolut: 610) lebten insgesamt 1.130 Kinder im Haushalt, in 103 Fällen (10%) blieb es den Beraterinnen jedoch unbekannt, ob Kinder im Haushalt lebten. In 80% der Fälle waren dies ein bis zwei, maximal acht Kinder pro Haushalt, für die die Klientinnen und Klienten Sorge trugen.

4.6.2 Beschreibung der Stichprobe der Betroffenenbefragung

Die Gruppe der Klientinnen und Klienten, die auf die Betroffenenbefragung geantwortet hat, unterschied sich in einigen Punkten, aber nicht wesentlich von der Gesamtgruppe der in der Dokumentation erfassten. Die Stichprobe umfasst 86 Frauen und einen Mann, bei den gewalttätigen Personen handelte es sich um 81 Männer und Jungen sowie um eine Frau und ein Mädchen. Mit einer Ausnahme waren alle Betroffenen deutscher Nationalität. Die Nationalität des Täters wurde nicht erfragt.

Unterschiede traten hinsichtlich folgender Aspekte auf:

- Migrantinnen und Migranten sind unterrepräsentiert;
- Frauen mittleren Alters (41 – 45 Jahre alt) haben häufiger geantwortet als sie in der Gesamtgruppe vertreten waren, jüngere Frauen (26 – 30 Jahre alt) sind leicht unterrepräsentiert (6% im Vergleich zu 10%);
- es haben häufiger Frauen mit Kindern geantwortet (73% gegenüber 56%);
- die Klientinnen hatten seltener bereits Kontakt mit dem Unterstützungssystem gehabt (66% gegenüber 35%);
- fast alle hatten Kontakt mit der Polizei, in der Gesamtgruppe hatten etwas weniger (88%) Polizeikontakt;
- sie sind häufiger nach einer polizeilichen Wegweisung des Täters kurzfristig aus der Wohnung gezogen (40% gegenüber 18%);
- die Täter sind häufiger festgenommen oder inhaftiert worden (8% gegenüber 4%);
- der Anteil derer, die einen GewSchG-Antrag gestellt hatten, war relativ hoch (45% gegenüber 23% in der Gesamtgruppe);
- die Rate der Weitervermittlungen ist niedriger (35% gegenüber 54%).



Möglicherweise haben Frauen⁵³ mit relativ hohem Leidensdruck oder schwerwiegenden Gewalterlebnissen geantwortet, bzw. solche, bei denen viele Ereignisse zusammengekommen waren. Andererseits treten die Unterschiede in Bereichen auf, über die die Beraterinnen nicht immer vollständig informiert sind, wenn die Beratung z. B. nur ein Gespräch umfasst oder die Betroffenen der Beraterin nicht alle Informationen mitteilen. Es gibt mehrere Bereiche, zu denen die Beraterinnen wenig Informationen erhalten. Sie erfahren häufig nicht,

- wenn die Täter oder Täterinnen gegen die polizeiliche Maßnahme verstoßen oder weiterhin bedrohen oder belästigen, und wie die Klientinnen oder Klienten damit umgehen und ob und wie die Polizei gegebenenfalls reagiert;
- ob die Klientinnen oder Klienten bei bestehender Wegweisung oder einem Betretungsverbot die Täter oder Täterinnen in die Wohnung lassen;
- wenn die Frauen kurzfristig aus der Wohnung ziehen oder ins Frauenhaus fliehen;
- ob juristische Anträge gestellt und diese aufrechterhalten werden sowie den Ausgang der Verfahren (Strafantrag, Antrag GewSchG, Änderungen des Sorge- oder Umgangsrechts);
- wenn die Beratenen weitere Beratung in anderen Einrichtungen in Anspruch nehmen;
- ob die Betroffenen sich von den Gewalttätigen trennen, ob sie die Wohnung wechseln oder nicht und ob sie in Sicherheit leben.

Hinsichtlich struktureller Merkmale der IST-Arbeit, wie der Form der Kontaktaufnahme (pro-aktiv oder eigenständige Kontaktaufnahme) oder der Dauer, unterscheiden sich die beiden Gruppen jedoch nicht. Zum Beispiel umfassen 56% aller Beratungen ein bis zwei Gespräche (30% ein Gespräch). Hier haben also nicht etwa nur die Frauen geantwortet, die besonders intensive Beratung in Anspruch genommen hatten. Von daher ist diese Stichprobe nicht vollständig repräsentativ für die Gesamtgruppe, wohl aber in den für die Beratungsarbeit relevanten Aspekten. Sie spiegelt einen kleinen aber beträchtlichen Ausschnitt aller Klientinnen und Klienten der IST wieder, so dass die Ergebnisse durchaus von Relevanz sind.

4.6.3 Beziehungsmuster und Beziehungsperspektiven

Die große Mehrheit der Klientinnen und Klienten der IST waren Frauen, deren Ehemänner oder Partner ihnen gegenüber gewalttätig waren. Zusammen mit den Frauen, die sich bereits getrennt hatten, machte diese Fälle häuslicher Gewalt 84% der Klientel aus. Die Beziehungen, in denen die Frauen lebten, die Gewaltformen ebenso wie das Ausmaß der Gewalt waren sehr unterschiedlich. Sie ließen sich in etwa den von Helfferich u. a in der Untersuchung zum Beratungsbedarf von Frauen nach polizeili-

⁵³ Da mit einer Ausnahme nur Frauen geantwortet haben, wird im Folgenden dieser Mann nur dann erwähnt, wenn seine Angaben von den durchschnittlichen Angaben der Frauen abweichen und bei der Interpretation der Ergebnisse eine geschlechtsspezifische Interpretation notwendig ist, ansonsten wird darauf verzichtet, ihn fortlaufend mit zu erwähnen und allgemein von den antwortenden Frauen gesprochen.



chem Platzverweis bei häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg beschriebenen Mustern von Beratungsbedarf zuordnen. Darin wurden aus qualitativen Interviews vier unterschiedliche Muster von Beratungsbedarf herausgearbeitet: „Rasche Trennung (1)“, „Neue Chance (2)“, „Entscheidung im Trennungsprozess (3)“ und „Ambivalente Bindung (4)“ (Helfferich u. a. noch nicht erschienen). Diese Muster des Beratungsbedarfs ergaben sich aus dem aktuellen Stand der Beziehung der betroffenen Frauen zu ihren gewalttätigen Partnern oder Ehemännern, der sich ändern und somit auch anderen Beratungsbedarf entstehen lassen konnte.

Die Schilderungen der Interviewpartnerinnen veranschaulichten diese Spannweite von Beziehungskonstellationen. Die neun Interviewpartnerinnen waren zwischen 23 und 52 Jahre alt, der Durchschnitt lag bei 43 Jahren. In allen Fällen war es der Ehemann oder Partner, der gegen die Frauen gewalttätig war, in sechs Fällen war das Paar verheiratet, in zweien nicht. Zum Zeitpunkt des Interviews hatten sich vier Frauen getrennt. Eine lebte in einer neuen Wohnung, die anderen drei in der alten, wobei in einem Fall der Täter auch im selben Haus in einer abgetrennten Wohnung lebte. Fünf Frauen lebten zum Zeitpunkt des Interviews mit dem Täter zusammen. Sieben Frauen hatten ein bis zwei Kinder im Alter zwischen vier und siebzehn Jahren zu versorgen, die meisten Kinder waren zwischen 13 und 15 Jahre alt.


Manche dieser Frauen betrachteten ihre Ehe als akzeptabel, die Probleme teilweise als normal und die Gewalt des Mannes als Episoden, die auf äußere Faktoren zurückzuführen waren. Problematisch werde die Situation gelegentlich, wenn der Mann unter Alkoholeinfluss aggressiv würde und dann auf beängstigende Weise randaliere, ohne bisher dabei körperlich gegen die Frau gewalttätig geworden zu sein.

„I: Sind es bestimmte Anlässe, bei denen Ihr Partner zur Flasche greift?“

A: Bestimmte Anlässe? Bei Problemen... da ist es eben gehäuft. Sonst geht es eigentlich, nicht? Wenn alles normal ist und es läuft, er Arbeit hat, kann ich mich eigentlich nicht beklagen, es sei denn, da treten auch Probleme auf, nicht?“ (K 4, Abs. 57)

Andere Frauen beschrieben, wie sich ihre partnerschaftliche Beziehung zunehmend verschlechterte, Konflikte nicht konstruktiv gelöst werden konnten, weshalb die Frauen nach zahlreichen gescheiterten Versuchen, sich mit dem Partner oder Ehemann zu verständigen, schließlich eine Trennung erwogen und einleiteten. Das folgende Beispiel illustriert solche Differenzen:

„Ich habe ihm dann auch klipp und klar gesagt: ‚So geht das nicht weiter. Entweder wir ändern was in unserer Ehe, wir sprechen jetzt mal richtig oder ich werde mich erkundigen, wie das mit der Scheidung läuft.‘ Und da kam dann von seiner Seite gar nichts, unsere Ehe wäre in Ordnung, er liebt mich und er ist glücklich und das ist eine gute Ehe und er könnte gar nicht verstehen, dass ich Probleme habe.“ (K 5, Abs. 13)

Mehrfach kam es dann zu Gewalteskalationen, weil die Partner nicht mit der Trennung einverstanden waren. Die Gewalt des Mannes forcierte meist die Trennung, in einem 

Fall jedoch kamen die Frau und ihr Ehemann nach einiger Zeit wieder ins Gespräch, diesmal auf konstruktive Weise.

Wieder andere Frauen schilderten langjährige Misshandlungsbeziehungen, traumatische Ausmaße von Lebensbedrohung sowie eine von Macht und Ohnmacht geprägte Beziehungsdynamik. Die Frauen erlebten sich selbst als hilflos gegenüber dem Mann und ihm ausgeliefert. Sie verhielten sich zunehmend rein defensiv und sahen sich aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, sich von dem Gewalttäter zu trennen, weil sie z. B. emotional ambivalent an ihn gebunden waren, oder aber materielle Bindungen sie davon abhielten, wie etwa das selbst gebaute Haus, das sie nicht aufgeben wollten. Aber auch diese Frauen suchten weiterhin nach Perspektiven, ihre Situation zu verändern.

4.6.3.1 Gewalt gegen die Klientinnen und Klienten

Informationen über Tatvorwürfe gegen den Täter oder die Täterin lagen den Beraterinnen in 579 Fällen vor. Diese Tatvorwürfe entsprachen dem klassischen Spektrum häuslicher Gewalt: Das Gros sind einfache Körperverletzungen (§ 213 StGB). Alle anderen Tatvorwürfe lagen dahinter weit zurück. Am zweithäufigsten wurde in einem Fünftel der Fälle die Bedrohung (§ 241) genannt, am dritthäufigsten mit 12% die gefährliche Körperverletzung (§ 224) (siehe Tabelle 26). Den Tatvorwürfen steht ein sehr viel breiteres Spektrum an Gewalttätigkeiten gegenüber, das in der Beratung zur Sprache kam. Die Beraterinnen dokumentierten für 1.024 Beratungsverläufe, welche Gewaltformen die Klientinnen und Klienten im Laufe der Gewaltbeziehung erlitten. Diese Informationen entnahmen sie dem Beratungsgespräch oder dem Faxformular der Polizei. Die Gewaltformen traten in verschiedenen Kombinationen auf. Mit 40% der Angaben zur Gewalt (absolut: 447) ist am häufigsten eine Körperverletzung mit Verletzungsfolgen zu finden, gefolgt von Körperverletzungen ohne Verletzungsfolgen (35%). An dritthäufigster Stelle erfuhren die Klientinnen und Klienten psychische Gewalt (27%), bedroht wurden sie in 18%, Morddrohungen wurden in 11% der Fälle ausgesprochen, zu einem Mordversuch kam es sogar in 24 Fällen (2%). Auch sexuelle Gewalt wurde in 32 Fällen dokumentiert (3%) (weitere Gewaltformen siehe Tabelle 27).

Auch in den Interviews beschrieben die Frauen, was sie erlitten hatten. Formen psychischer Gewalt waren zum Beispiel, dass die Frauen permanent entwertet und beschimpft wurden.

„Das waren immer halt nur diese, diese Diskussionen, ja, dass einem gesagt worden ist, dass man nichts kann, dass man nichts taugt, dass man zu nichts zu gebrauchen ist und dass man ein schlechter Mensch ist. Dieses Verbale hat sich in der Zwischenzeit immer gesteigert.“ (K 7, Abs. 7)

Die physische Gewalt, die die Interviewpartnerinnen beschrieben, war z. T. sehr massiv und keineswegs nur auf langjährige Misshandlungsbeziehungen beschränkt. Die Frauen wurden oft selbst von dem plötzlichen Übergriff überrascht.



„Dann war ich bei mir im Arbeitszimmer und hab wieder was fertig machen wollen und dann kam er hinterher und da hat er mich dann in den Würgegriff gekriegt und dann bin ich ja auf mein Bett gefallen, hab gestrampelt, hab geschrien und hab Glück gehabt, dass die Kinder zu Hause gewesen sind, dass die sich nach dem Essen noch nicht wieder zu ihren Freunden verabredet hatten und noch hier im Hause waren.“ (K 7, Abs. 23)

Andere Frauen sprachen davon, dass sie systematisch geschlagen wurden:

„Machte ich nicht das, was er wollte, hab ich Schläge gekriegt ohne Ende.“ (G/K 9, Abs. 38)

Auch sexuelle Gewalt wurde erwähnt:

„Irgendwann war es dann so weit, er stand auf ganz spezielle Sexpraktiken, ich hab gesagt, dass ich so was nicht möchte einfach aufgrund meiner Vergangenheit und auch so. Dann hat er sich das eben geholt, was er möchte. Mir glaubt eh keiner was. ‚Willst Du zur Polizei gehen?‘“ (K 9, Abs. 38)

4.6.3.2 Besondere Problemlagen und Belastungen der Täter

Die interviewten Frauen setzten sich mit möglichen Gründen für die Gewalttätigkeit ihres Partners auseinander. Sie erlebten ihn oft als verändert im Vergleich mit dem Beginn der Beziehung. Seine Probleme und Belastungen waren zentral für ihre Entscheidung für oder gegen die Beziehung.

Die Täter waren selten gerichtlich auffällig geworden⁵⁴ und ihre Gewalttätigkeit war keineswegs auf allgemein kriminelle Tendenzen zurückzuführen. Als Bedingungsfaktoren für das gewalttätige Verhalten der Partner führten die Interviewpartnerinnen vor allem Arbeitslosigkeit oder die unbefriedigende berufliche Situation der Männer sowie damit einhergehende Rollenkonflikte an.

„Seit sieben Jahren läuft das bei mir eigentlich relativ schief, da hat mein Mann einen neuen Job angefangen. Der ist vorher zur See gefahren, hatte wirklich was zu sagen, und seit er nur Binnenschiffahrt fährt, kommt er mit der Situation nicht mehr klar, und den Stress lässt er zu Hause ab.“ (G/K 8, Abs. 10)

„Irgendwo wollte er auch der Chef sein. Ich ging arbeiten und brachte das Geld und damit wird er irgendwoher entwertet als Mann. Er hat ja nicht das Sagen. (...) Er ließ sich in nichts reinreden, wie wir das Haus bauen oder was wir machen und er ließ sich auch auf nichts ein, dass wir was unternehmen. Er wurde immer eigenbrötlerischer.“ (K 2, Abs. 13)

⁵⁴ Unter den Tätern befanden sich einige, die bereits strafrechtlich auffällig geworden waren. Dies ist für 74 Täter bekannt, in 694 Fällen blieb diese Information den Beraterinnen jedoch unbekannt. Von den 74 Vorstrafen erfolgten 24 aufgrund einschlägiger Gewaltdelikte (22 wegen Körperverletzung, in zwei weiteren handelte es sich um Sexualdelikte, einmal um versuchten Mord). Die Zahl derer, gegen die bereits zivilrechtliche Schutzanordnungen vorlagen, ist mit 20 Fällen (2% von allen) noch einmal geringer (625 Fälle unbekannt).



Häufig im Zusammenhang mit den beruflichen Schwierigkeiten berichteten viele Interviewpartnerinnen von Alkoholproblemen der Männer, insgesamt schilderten acht von neun Interviewpartnerinnen eine z. T. massive Alkoholproblematik.

„Bei uns ist es meistens so, mein Mann ist eigentlich so verkehrt gar nicht, nur er kann im Moment – was heißt im Moment, schon seit Jahren – mit Alkohol nicht umgehen. Und sobald der Alkohol im Spiel ist, das ist wie Jekyll und Hyde, er verändert sich total, und da stört ihn alles, aber auch wirklich alles, jedes Wort von mir, jede Geste, ich dürfte überhaupt nicht existieren. Und in den Momenten dann, das bedarf nur einer ganz kleinen Winzigkeit, dann rastet er völlig aus.“ (G/K 8, Abs. 16)

Alkoholprobleme traten unter den Tätern und Täterinnen insgesamt sehr häufig auf. Bezogen auf alle Fälle häuslicher Gewalt, die von den IST-Beraterinnen dokumentiert wurden, waren am häufigsten Alkoholprobleme vermerkt, nämlich in 46% aller Fälle. Betrachtet man nur die Fälle, in denen eine Beratung stattfand und die Informationen der Beraterinnen noch einmal valider waren, erhöht sich die Rate derer, die Alkoholproblematik aufwiesen, sogar auf 51%⁵⁵. Andere Suchtproblematiken wie Drogenprobleme sind mit 2% jedoch geringfügig. Psychische Probleme wurden für 2% dokumentiert (siehe Tabelle 29). Damit wiesen die Täter und Täterinnen sehr viel häufiger zusätzliche Probleme auf als die Klientinnen und Klienten der IST, nämlich in 50% aller Fälle. Mehrfach formulierten die Frauen, dass es eigentlich die Männer seien, die Hilfe- und Unterstützungsbedarf hätten oder ihr Verhalten ändern müssten und nicht etwa sie selbst:

„Ich bin mein eigener Psychotherapeut, ich kann eigentlich so gut mit mir umgehen, das bringt mir nichts. Wenn einer dahin gehen müsste, müsste mein Mann das mal machen, damit man ihm irgendwie mal den Kopf zurecht rückt. Ich meine, wenn ich dahin gehe, ja gut, der würde mich jetzt vielleicht trösten, auch sagen: ‚Also so vielleicht und so vielleicht‘ und mich bestärken in bestimmten Sachen, die bei mir vielleicht untergegangen sind, aber ich weiß das ganz genau, das weiß ich alles selber im Prinzip, das bringt mir nichts.“ (G/K 8, Abs. 329)

Mit der Alkoholsucht der Partner umzugehen schilderten die Interviewpartnerinnen als sehr zermürbend. Viele versuchten, auf die Einsicht des Mannes hinzuwirken, die Alkoholproblematik als solche zu erkennen und sich deswegen in Behandlung zu begeben. Zeitweilig lenkten manche Männer auch ein und änderten ihr Verhalten oder zeigten ihre unterstützungsbedürftige Seite, was bei der Partnerin neue Hoffnung weckte:

„Es war sein Wunsch [die Heirat] und er hatte in dieser Zeit, wo er es nun unbedingt wollte, sich so verhalten, dass ich gedacht habe, es wendet sich alles zum Guten. Er schafft es wieder, aus dem Alkohol rauszukommen usw. und es wendet sich alles zum Guten, ja? Er ging plötzlich wieder mit mir einkaufen, er ließ sich mit mir auf der Straße sehen, was er schon lange nicht mehr gemacht hatte, er war freundlich, er half mir – und, und, und, ja?“ (K 3, Abs. 73)

⁵⁵ Zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes waren die Tatbeteiligten in 56% der Fälle alkoholisiert, davon in 76% allein der Täter/die Täterin, in 6% allein die Opfer und in 18% beide.



„Na ja, und dann hat er geweint, jämmerlich, und hat mir versprochen, dass er mit dem Alkohol aufhört, hat er auch aufgehört, hat sein Bierchen immer getrunken, okay, sage ich ja auch nichts dazu. Welcher Mann macht das nicht? So und dann fing er wieder an, ging es wieder los.“ (K 6, Abs. 7)

Die Alkoholproblematik der Partner wurde oft zum alles bestimmenden Thema, hinter dem die Gewalt aus der Perspektive der Interviewten als sekundär zurücktrat. Für sie war die zentrale Frage, wie mit der Sucht umzugehen sei. Sie suchten hierfür nach Wegen, gingen z. B. zu Suchtberatungsstellen oder schickten ihre Männer dorthin.

„Es gibt ja auch so ein Programm Gewalt, Männer gegen Gewalt oder so oder auch Jungen gegen Gewalt oder so was. Da hatte sie mir auch Sachen mitgeschickt, aber das ist nicht das Hauptproblem, ja? Also so, wenn er normal ist, nicht trinkt, passiert gar nichts. Dann gibt es auch keine wüsten Beschimpfungen und so, eben nur beim Trinken.“ (K 4, Abs. 197)

Ein immer wiederkehrendes Thema war, wann die Frauen ihre Hoffnung darauf, dass der Partner die Sucht überwindet, aufgeben sollten. Die Hoffnung auf Besserung und zeitliche Phasen, in denen die Sorgen etwas zurücktraten und Hoffnung berechtigt zu sein schien, waren starke Motivationsmomente, die Beziehung aufrecht zu halten.

Die Gründe, die Beziehung zum gewalttätigen Partner oder Ehemann aufrecht zu erhalten, waren insgesamt sehr vielfältig. Die Interviewpartnerinnen berichteten rückblickend, dass sie das Verhalten des Partners in Gesprächen mit ihm sehr wohl problematisierten. Viele Männer zeigten ihrerseits durchaus auch ein Problembewusstsein, bereuten ihr Verhalten und versprachen Besserung. Am Anfang der Gewaltproblematik als es noch ein Vertrauensverhältnis zwischen Partnerin und Partner gab, glaubten die Frauen auch an die Redlichkeit und Ernsthaftigkeit der Männer.

„Ich habe auch geglaubt, wenn er sagte, er sucht sich Hilfe und es bessert sich und es tut ihm alles leid, ich hab an das Gute in dem Menschen gedacht.“ (G/K 9, 36)

Ein Kriterium für oder gegen eine Trennung war die Einstellung der Frau zu Gewalt, was sie im Bereich des „Normalen“ oder Erträglichen sah und wann für sie bestimmte Grenzen überschritten wurden:

„K: Obwohl ich sagen muss, bei uns geht es eigentlich noch. Ich kenne andere Familien, wo es viel, viel schlimmer ist, nicht?

I: Also wenigstens nicht so häufig?

K: Ja, auch nicht so gravierend wie bei manchen, wo die Kinder verprügelt werden oder was weiß ich, das ist nicht der Fall, um Gottes willen. Ja, aber es ist eben immer so, ich weiß nicht, wie ich das sagen soll, es ist unterschwellig, es kann mal knallen, muss aber nicht.“ (K 4, 43-45)

Die Ungewissheit, wie sich die Situation weiterentwickeln würde und Phasen, in denen
↑ sich das Verhältnis wieder besserte und der Partner nicht mehr gewalttätig war, ließ →

viele Frauen zunächst abwarten. Schließlich wäre ein Ende der Beziehung in vielfacher Hinsicht mit großen Verlusten verbunden.

„Man selber geht immer davon aus, dass man das hinkriegt, dass man sich zusammenrauft, weil da hängt ja auch unheimlich viel dran, man hat sich ja auch was geschaffen und die Familie ist ja auch, sage ich mal, der Rückhalt.“ (K 7, Abs. 9)

Für mehrere Frauen kam durchaus in Frage, Paarberatung zu suchen, dies wiegelten die Männer jedoch meistens ab.

„Zur Eheberatung will er nicht mit mir gehen. Das hab ich ja auch schon mit ihm versucht. Ich sag: ‚Wir gehen mal zur Eheberatung. Meinst du, wir sind das einzige Paar, die dahin gehen? Da sind mehrere, viel mehr.‘ Nichts. Man kriegt ihn nicht dorthin. Ich weiß auch nicht, was ich mit ihm machen soll. Keine Ahnung mehr. So langsam geht mir das schon ein bisschen aus, was ich überhaupt machen soll mit ihm. Ich weiß es nicht mehr.“ (K 6, Abs. 52)

Wenn dann die Frauen zu der Einschätzung kamen, dass die Situation für sie nicht mehr tragbar war, hieß das noch nicht unbedingt, dass sie sofort die Trennung oder Scheidung vollzogen. Für manche war der nächste Schritt, sich über die Konsequenzen einer Scheidung zu informieren und diese abzuwägen.

„Ich habe mich dann beim Anwalt sachkundig gemacht, erst mal so beraten, wie läuft die ganze Geschichte mit der Scheidung überhaupt, irgendwo kreiste der Gedanke ja schon: ‚Du lässt dich scheiden.‘ Also es war irgendwie klar für mich, so möchte ich nicht weiterleben, so nicht, dass er mich schlägt oder wie auch immer, dass ihm die Hand ausrutscht, das war zu viel. Na ja, und dann habe ich mir das dann erst mal so erklären lassen und hab gedacht: ‚Na ja, es muss ja vielleicht auch noch einen anderen Weg geben als Scheidung und vielleicht wäre erst mal eine Trennung ganz gut.‘“ (K 5, Abs. 13)

Wie sich im letzten Zitat andeutet, räumten die Frauen dem Partner oft noch eine Chance zur Veränderung ein, stellten sich und ihm Ultimaten und versuchten so zu einer Entscheidung über den weiteren Verlauf der Beziehung, deren Zukunft oder deren Beendigung zu gelangen.

Das folgende Zitat veranschaulicht, wie der Zeitpunkt der Trennung von verschiedensten Faktoren abhängig sein kann:

„Erst war noch die Jugendweihe, dann war die Abschlussfeier unserer Tochter in der 10. Klasse, die Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, wo wir Eltern mit eingeladen waren, wo mein Mann noch mit sollte. Dann, muss ich sagen, lief die Zinsbindung für unseren Hauskredit aus, ich wollte den aber verlängern zu etwas anderen Konditionen und dazu brauchte ich die Unterschrift meines Mannes.“ (K 7, Abs. 48)

Einige Frauen versuchten den Zeitpunkt für die Trennung gut vorzubereiten, da sie
↑ weitere Gewalteskalationen fürchteten, die dann häufig auch auftraten. →

Andere Frauen verharrten in der Beziehung weil sie entmutigt oder systematisch unterdrückt wurden.

„Man hat immer denn noch zu hören gekriegt: Also wenn ich mal gehe: ‚Ihr kommt sowieso ohne mich nicht klar!‘“ (K 1, Abs. 71)

Frauen, die in brutalen Misshandlungsbeziehungen lebten, gelangten psychisch und physisch zeitweilig an einen Punkt, an dem sie am Ende ihrer Kräfte waren.

„Ja, ich habe ja vorher selbst so geredet, und hab mir gesagt, ich weiß ja selbst, dass ich mich trennen muss, und ich weiß selbst, dass es mir dann wieder besser geht. Aber ich selbst konnte ich zu dem Zeitpunkt nicht mehr sein, weil mein Ich eigentlich total kaputtgemacht worden ist. Wäre ich ich selbst gewesen, hätte ich den Schritt gar nicht mehr weiter gemacht, dann wäre ich bei dieser Person nicht geblieben.“ (G/K 9, Abs. 331)

„[Weint] Was der mit mir schon angestellt hat, an den Haaren durch die Wohnung geschleift. Ich mach’ ja schon genug mit ihm mit. Er ist so schlimm und ich falle auf ihn rein. So war das jetzt von neuem und jetzt tut mir das so Leid [weint heftig].“ (K 6, Abs. 19)

Es kam auch vor, dass eine Interviewpartnerin sich allein aus Angst nicht trennte, weil der Täter sie unter Drohungen zwang, zu bleiben.

„Und wenn ich meine, mich von ihm trennen zu müssen, soll ich’s machen, aber ich soll auch damit rechnen, wie schnell es doch passieren kann, dass man überfallen wird, oder wie schnell es passieren kann, wenn man die Treppe runterfällt, dass man sich das Genick bricht. Das Sorgerecht für das Kind bin ich so oder so los, mit meiner Vorgeschichte, und dann kann ich das Kind so oder so nicht weiter verpflegen, und ich soll mir genau überlegen, was ich mache. Ich habe Angst gehabt ohne Ende.“ (K 9, Abs. 43)

Neben der Beziehung spielten für die Frauen zahlreiche andere Faktoren eine Rolle, die ihre Entscheidungen und ihren Umgang mit der Situation mit bestimmten und auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

4.6.3.3 Besondere Problemlagen und Belastungen der Klientinnen

Für 16% aller Klientinnen und Klienten vermerkten die Beraterinnen zusätzliche Problemlagen oder Belastungsfaktoren, die in der Beratung zur Sprache kamen oder von denen die Beraterin auf anderem Wege erfuhr. Diese Belastungsfaktoren spielten im Umgang mit der Gewalt eine Rolle und grenzten den Handlungsspielraum gegebenenfalls sehr ein. Am häufigsten wurden Alkoholprobleme (10%) registriert, gefolgt von psychischen Problemen (4%). Körperliche oder geistige Behinderungen wurden für 2% vermerkt, Drogenprobleme in 4 Fällen (siehe Tabelle 30).

Die Interviewpartnerinnen erwähnten eigene Arbeitslosigkeit und fehlende finanzielle Möglichkeiten als wesentliche Belastungsfaktoren.



„Das ist hier in den neuen Bundesländern, denke ich mal, ganz schön extrem. Grad in Mecklenburg-Vorpommern mit der hohen Arbeitslosigkeit da gibt es ganz schön Probleme. Na ja, wir sind auch beide zu Hause. Man wurschtelt sich halt so durch.“ (K 4, Abs. 24)

„Wir kriegen beide nur noch Arbeitslosenhilfe. Wir haben hier natürlich nie so sehr viel verdient. Da ist das ganz schön wenig, nicht? Man kommt halt grad so über die Runden und wenn dann noch so was ist, dann reicht es hinten und vorne nicht. Obwohl, wir können uns eigentlich nicht beklagen. Wir sind vernünftig eingerichtet, haben ein Auto, haben zu essen, können unsere Miete bezahlen, haben keine Schulden und nichts, nicht? Aber es ist ein riesenproblem, man muss auf jede Mark gucken. Man muss sich schon überlegen, kannst du das mal machen oder kannst du da mal hinfahren. Es ist halt nicht so einfach.“ (K 4, Abs. 31)

Fehlende finanzielle Ressourcen auf unterschiedlichem Niveau schränkten die Frauen vielfach ein: Die einen konnten sich kaum den Busfahrtschein in die nächst größere Ortschaft leisten, andere hatten sich einen gewissen Lebensstandard hart erarbeitet und wollten diesen nicht aufgeben.

4.6.3.4 Soziale Isolation und Einsamkeit

Mehrere Interviewpartnerinnen schilderten, dass sie kaum über soziale Kontakte verfügten und von daher auch nicht auf soziale Unterstützung aus dem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis zurückgreifen konnten. In mehrfacher Hinsicht konnte diese Einsamkeit eine Folge der Gewalt sein. Die Freunde hatten sich zurückgezogen, wie die folgende Interviewpartnerin berichtete:

„Aus dem Freundeskreis kommt kein Mensch mehr zu uns, alle seilen sich langsam ab und sagen, also sobald er da ist: ‚Nein, wir nicht mehr!‘“ (G/K 8, Abs. 16)

Die Frauen wurden aber auch zum Teil von den Männern aktiv isoliert, indem sie verunglimpft oder Kontakte kontrolliert und Freundschaften unterbunden wurden.

„Er hat zu mir gesagt: ‚Dich wird in ganz [Ortsname] keiner mehr angucken. Dafür Sorge ich.‘“ (K 2, Abs. 63).

„Das ist ja, wissen Sie, wie das eben in solchen Ehen oft so ist, die Freundschaften das ist ja alles kaputtgegangen, nicht? Es ist ja der Alleinvertretungsanspruch, den der Mann irgendwie hat, den er irgendwie auch durchsetzt. Ja, es war eben keine Freundin.“ (K 5, Abs. 31)

Die Einsamkeit erschwerte es diesen Frauen wiederum, Unterstützung im sozialen Umfeld zu suchen. In Gesprächen machten sie zwar Andeutungen, scheuten aber aus verschiedenen Gründen davor zurück, sich mitzuteilen.

„Ich hab immer nur erzählt, wir haben Probleme, ich hab aber nie erzählt, was für Probleme, weil ich der Meinung war, damit muss ich alleine klar kommen.“ (G/K 9, Abs. 38)



Viele mochten andere nicht mit ihren Problemen belasten, oder fürchteten, kein Verständnis zu finden.

„Sie ist wirklich so eine gute Freundin für mich, dass ich sie nicht belasten will damit, ja? Ich wünschte mir jemanden, mit dem ich mich gut verstehe, aber wo ich keine Gewissensbisse habe, meine Probleme da abzulegen. Denn bei ihr habe ich Bedenken, die hat selbst Probleme und ich kann sie nicht belasten.“ (K 3, Abs. 90)

„Und die Freundin kann man ja auch nicht mitten in der Nacht deswegen aus dem Bett klingeln. Dann steht man schon alleine da.“ (G/K 9, Abs. 217)

In den ländlichen Regionen kommt noch erschwerend hinzu, dass hier die soziale Kontrolle besonders ausgeprägt ist, was den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen erschweren kann.

„Wem soll ich hier vertrauen in [Ortsname]? Keinem kann man vertrauen, ich bin in [Ortsname] groß geworden, das läuft doch alles lang.“ (K 6, Abs. 239)

Die Frauen mochten sich niemandem anvertrauen, da sie befürchteten, dass dies nicht vertraulich behandelt würde.

„Ich habe da schon wieder Angst, dass die Leute dann darüber reden und dann erfahren das welche, die es nicht erfahren sollen.“ (K 3, Abs. 94)

„In [Ortsname] ist das alles verwandt und verschwägert, das ist zwar eine Kleinstadt, aber Inzucht durch und durch. Und ich will das nicht, dass das die Runde macht, was ich da erzähle. Dann kann ich mich ja gleich auf den Markt stellen mit einem Megaphon und sagen, die Probleme habe ich.“ (K 3, Abs. 100)

4.6.3.5 Bedeutung der Kinder

Für viele Frauen spielten Kinder eine wichtige Rolle im Leben, wodurch ihre Entscheidungen wesentlich mit geprägt waren. Bei 56% der Klientinnen und Klienten (absolut: 610) lebten Kinder im Haushalt⁵⁶. In 80% dieser Fälle waren dies ein bis zwei, maximal acht Kinder pro Haushalt, für die die Klientinnen und Klienten Sorge trugen. In 35% der Fälle war das jüngste Kind noch im Kleinkindalter von ein bis einschließlich drei Jahren, in weiteren 20% noch nicht im schulpflichtigen Alter, was für viele Frauen bedeutete, dass ihr Alltag sehr nach dem Tagesablauf und den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet war und sie dadurch in verschiedener Hinsicht eingeschränkt wurden, wie z. B. in ihrer Mobilität. Veränderungen in der Lebenssituation dieser Frauen werden auch immer Auswirkungen auf die Kinder oder andere Angehörige haben, für die die Frauen sorgen, weshalb Veränderungen eine andere Bedeutung haben und die Folgen ihrer Entscheidungen weitreichender sein können als für Frauen, die weniger gebunden sind.

⁵⁶ In 103 Fällen (10%) blieb es den Beraterinnen unbekannt, ob Kinder im Haushalt lebten.

Äußerungen der Interviewpartnerinnen können die Bedeutung der Kinder illustrieren:

„K: Ich meine, mit dem Gedanken [der Trennung] hatte ich schon lange gespielt, immer diese Gewalt und alles. Aber bis der Entschluss dann gekommen ist, hat auch wieder eine Zeit gedauert.

I: Ist ja auch kein leichter Entschluss.

K: Nein. Ich meine schon vor allen Dingen wegen der Kinder und dann für sich selber.“
(K1, Abs. 69-71)

Manche Interviewpartnerinnen fürchteten, allein für die Kinder (finanziell) nicht sorgen zu können, andere wollten den Kindern eine vollständige Familie mit Vater erhalten. Die Sorge für die Kinder ließ die Frauen also einerseits von einer Trennung absehen, andererseits konnte sich das Blatt wenden und das Verantwortungsgefühl gegenüber den Kindern eine Trennung forcieren, wenn die Kinder in Mitleidenschaft gezogen wurden. Neben den Klientinnen und Klienten der IST waren häufig auch deren Kinder direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen. Häufig wurden die Kinder Zeuginnen oder Zeugen der Gewalt i.d.R. gegen die Mutter.

„Ich hab immer versucht, mit meinem Mann bestimmte Dinge alleine zu besprechen und das hat nicht funktioniert. Er hat denn immer die Chance genutzt, wenn die Kinder da gewesen sind, dem Ganzen immer noch eins draufzusetzen und mich dann vor den Kindern niedergemacht, das fand ich nicht gut.“ (K7, Abs. 214).

„Unser Sohn kam runter und hat dann seinen Vater gebeten, doch vernünftig zu sein und dadurch konnte ich aufstehen, sonst weiß ich ja nicht ...“ (K 2, Abs. 45)

Die Tatsache, dass die Kinder nicht unbeteiligt blieben und ebenfalls unter der Situation litten, gab für einige Interviewpartnerinnen dann den Ausschlag, etwas zu verändern.

„Die Wut hat schon ein paar Tage vorher [bevor die Frau die Polizei rief und die Trennung vollzog] drin gesteckt. Das Kind hatte am Tag zuvor Geburtstag. Er geht zu seinen Kumpels hin, setzt sich dahin, lässt sich den Kanal voll laufen auf Deutsch gesagt. Da interessiert ihn das nicht, ob das Kind nun Geburtstag hatte oder nicht. Also da habe ich gedacht: ‚Nein, so was kann es nicht geben.‘ Ich meine, mir hat es in dem Sinne nicht wehgetan, aber dem Kind vielleicht und vor allen Dingen noch die Lieblingstochter vom Vater. Also das habe ich ja direkt gar nicht verstanden.“ (K1, Abs. 69)

„Irgendwas muss auch passieren, so geht das nicht mehr. Und vor allen Dingen, ja gut, man selber denkt immer, man kriegt es alles in den Griff oder so, aber es bleibt ja immer noch das Kind, nicht? Und auf den möchte ich ja nun doch ein bisschen Rücksicht nehmen.“ (K 4, Abs. 265)

„Das war auch nicht gut und das sollte man den Kindern auch nicht vorleben, dass man so eine Ehe führt. Das ist nicht gut für die Partnerwahl der eigenen Kinder oder für Freund-



schaften, die die Kinder aufbauen, wenn man zeigt, dass der eine immer die Macht hat und der andere nur macht und tut und sich alles gefallen lässt. Das kann es nicht sein und das ist nicht gut.“ (K 7, Abs. 216)

Die zuletzt zitierte Interviewpartnerin schilderte auch, wie es sie entlastete, dass die Kinder die Trennungsabsichten mit den daraus folgenden Konsequenzen mittrugen. Sie bestärkten die Mutter und gaben ihr Rückhalt in ihrer Entscheidung.

„Ich hatte vorher auch mit den Kindern über die möglichen Konsequenzen gesprochen und wir waren uns einig, also die Kinder und ich die waren, also die haben mich unterstützt, die haben auch gesagt: ‚Mutti, mach’ das‘ und die haben auch zu mir gestanden - auch mit den ganzen möglichen Konsequenzen, dass es vielleicht so sein kann, dass wir aus dem Haus raus müssten, aber sie waren damit einverstanden, einfach weil sie eben bestimmte Dinge auch miterlebt haben und unsere Tochter hatte zwischendurch schon mal gesagt, warum ich mir das eigentlich noch antue und mit Papa immer noch zusammen lebe und durchhalte. ‚Das hast du nicht verdient‘, das war so oft der Tenor der Kinder. Unser Sohn ist etwas ruhiger, der hat sich in dieser Richtung nicht geäußert vorher, aber als wir eben, wie gesagt, zu dritt über die Konsequenzen gesprochen haben, war er auch der Meinung, es zu tun.“ (K 7, Abs. 9)

Die Kinder waren auf vielfältige Weise involviert. Eine Frau beschrieb z. B. einen Fall indirekter Misshandlung, indem der Mann Mutter und Kind getrennt von einander einschloss:

„Das Kind war stundenlang in seinem eigenen Zimmer alleine eingesperrt. Er war zu dem Zeitpunkt ein dreiviertel Jahr alt. Der hat nichts zu essen gekriegt, der konnte nicht frisch gemacht werden, also nicht gewindelt werden, gar nichts. Hat ihn überhaupt nicht interessiert.“ (G/K 9, Abs. 36)

Zu sehen, dass nicht nur sie selbst sondern auch die Kinder von der Gewalt betroffen waren und Schaden nahmen, war für manche Frauen ausschlaggebend, Hilfe zu suchen, die Trennung oder die Flucht zu wagen.

„Mein Leben war mir in dem Augenblick wirklich scheißegal, aber das Leben meines Kindes noch mit auf's Spiel zu setzen, ich weiß nicht ...“ (G/K 9, Abs. 83)

Die Ergebnisse der Dokumentation der Beratungsarbeit geben Anhaltspunkte dafür, wie oft Kinder von der Gewalt betroffen waren, wobei keineswegs davon auszugehen ist, dass den Beraterinnen das gesamte Ausmaß der Gewalt gegen die Kinder bekannt wird. In 62% der Fälle (absolut: 382), in denen Kinder im Haushalt lebten, wurde den Beraterinnen der IST bekannt, dass die Kinder Zeuginnen oder Zeugen der Gewalt wurden. In 29% aller Fälle, dokumentierten sie, dass die Täter und Täterinnen auch direkt gegen die Kinder gewalttätig waren. Am häufigsten, in einem Drittel der Fälle, handelte es sich dabei um Körperverletzungen ohne Verletzungsfolgen. Psychische Gewalt wurde am zweithäufigsten dokumentiert (28%), Verletzungen trugen die Kinder in

↑ 24% der Fälle davon (siehe Tabelle 28).



4.6.4 Erfahrungen mit Institutionen bzw. Unterstützungseinrichtungen

4.6.4.1 Schwierigkeiten bei der Suche nach Hilfe

Die Interviewpartnerinnen schilderten vielfältige Gründe, warum sie keine Hilfe in Einrichtungen suchten. Die Hemmschwelle, institutionelle Hilfe zu suchen war für viele groß.

„I: Hatten Sie vorher schon Erfahrungen mit anderen Einrichtungen?“

K: Nein, ich hatte immer gehofft, dass sich das mal so gibt, nicht? Aber anscheinend tut sich da nichts.“ (K 4, Abs. 67)

Verharrten die Frauen lange in der gewaltgeprägten Beziehung, konnte es sein, dass es auch immer gefährlicher wurde, Hilfe zu holen, weil das kontrollierende Verhalten des Mannes die Frauen zunehmend einengte und diese versuchten, keinen Anlass für neue Angriffe zu geben.

„Das muss ich aber dann machen, wenn er mal nicht da ist, da kann ich nicht anrufen, weil er immer mithorcht. ‚Wen rufst du jetzt wieder an?‘ Ich weiß nicht, er hat wirklich so ein unruhiges Gefühl, weil er immer sagt: ‚Wen rufst du denn jetzt schon wieder an?‘ Ich sage: ‚Ich rufe meine Mutter an. Wen soll ich sonst anrufen?‘ Er hat ein unruhiges Gefühl ...“ (K 6, Abs. 157)

Die Befürchtung, dass niemand das manchmal ambivalente Verhalten der misshandelten Frauen verstehen kann, hielt Frauen auch davon ab, sich professionell Helfenden anzuvertrauen und vor allem wiederholt Hilfe zu suchen.

„Meine Tochter ist ja in psychologischer Behandlung, dann klage ich mich bei der Frau schon immer mit aus, so und nun habe ich ja in der Zeit dummerweise auch noch meinen Mann geheiratet. Ich meine, da sagt die Frau dann auch: ‚Nanu, was ist denn mit der los? Erst klagt sie sich aus, sie kann nicht und es klappt nicht und dann heiratet sie den auch noch.‘ Ich meine, das ist natürlich alles was, was ein Außenstehender gar nicht verstehen kann und ich frage mich selber manches Mal, warum hast du das eigentlich gemacht?“ (K 3, Abs. 71)

Problematisch ist zudem, dass es außer der Polizei keine Institution gibt, die in Fällen häuslicher Gewalt in Akutsituationen Hilfe anbietet. Andere Einrichtungen oder Anlaufstellen, wie z.B. Ärztinnen und Ärzte sind ebenso wenig spezialisiert und arbeiten zudem oft mit langfristiger Terminvergabe.

„I: Haben Sie da schon mal versucht, irgendwie sich jemandem anzuvertrauen, irgendwo Unterstützung zu bekommen?“

A: Hab ich alles schon versucht. Aber es ist ja nicht so, jetzt bist du in Not, jetzt rufst du irgendeine Telefonnummer an und plups steht einer auf der Türschwelle und hilft dir. So ist es ja nicht. Hast du Probleme, musst du immer erst einen Antrag stellen zur Hilfestellung und, und, und. Dann ist da die Bearbeitungszeit und dann ist dies und jenes.



Das ist genauso wie mit dem Nervenarzt. Wenn ich in der Ecke liege abends, nachts um zehn und heule und habe einen Heulkampf und weiß nicht ein und aus, ich kann da nicht anrufen und sagen: ‚Mir geht es dreckig, Hilfe‘ und er steht auf der Matte. Das geht nicht. Dann hast du zu sehen, wie du dadurch kommst. Und den Termin hast du dann aber erst zwei Monate später bei ihm. Ja, in den zwei Monaten später geht es und wenn der Termin ist, geht es mir aber grade gut. Ja, was will er dann machen? Gesprächstermine hat er nicht, dann kriege ich die Medizin. Was will ich nur damit, antriebschwach bin ich jetzt schon, da brauche ich nicht noch Medizin, dass ich nachts schlafen kann. Was soll der Quatsch? Ich meine, gut, die Polizei die ist ja da, aber dann fragen sie: ‚Was hat er Ihnen getan?‘ Ja, wenn er mir nichts getan hat, dann gehen die wieder los. Die machen ja auch nicht Selbstschutz vor mir selber. Ich kann ja auch nicht anrufen und sagen: ‚Holen Sie den Mann hier raus, sonst schlage ich ihn tot.‘ Das kann ich auch nicht machen. Dann sagen sie mir: ‚Wieso Sie, hat er Ihnen denn was getan?‘ Ich sage: ‚Nein.‘ Ja, dann können wir gar nichts unternehmen.“ (K 3, Abs. 22-23)

Wenn es kaum auf häusliche Gewalt spezialisierte Angebote gibt, kann es auch immer sein, dass die angebotene Hilfe nicht passend ist oder die Helfenden nicht adäquat reagieren, wie auch im letzten Zitat deutlich wird. Darüber hinaus werden bestimmte Einrichtungen, wie das Jugendamt oder das Frauenhaus ohnehin gemieden oder als nicht passend bewertet.

„Mit dem Jugendamt will ich nichts zu tun haben.“ (K 3, Abs. 100)

„Und das Frauenhaus, ich weiß nicht, das ist immer so eine Sache, muss ich ganz ehrlich sagen, ich würde nicht ins Frauenhaus gehen wollen. Dann würde ich lieber bei irgendwelchen Freundinnen, Bekannten oder Verwandten übernachten wollen, aber nicht im Frauenhaus. Es geht mir nicht darum, dass man vielleicht dort was bezahlen muss oder so, nein, um Gottes Willen, aber Frauenhaus, ehrlich gesagt, weiß doch so oder so schon jeder Mann, wo das ist.“ (G/K 9, Abs. 258)

Vielerorts fehlte einfach das spezialisierte Angebot, insbesondere für die Männer. Manchmal hatten die Frauen zwar z. B. von Programmen für gewalttätige Männer gehört, wussten aber nicht, wo sie sich danach erkundigen sollten.

„Eine kurze Zeit habe ich gedacht, dass mein Mann so eine Therapie macht, gegen Aggressionen oder so was, aber da konnten wir überhaupt gar nichts finden. Da war auch keine Hilfe da. Wen soll man fragen? Er ist ja nicht krank gewesen oder nicht in ärztlicher Behandlung oder ich weiß nicht, wie ich es jetzt ausdrücken soll.“ (K 5, Abs. 33)

Neben dem Problem, dass es zu wenig Angebote gibt, sind diese vor allem in den ländlichen Regionen auch kaum zu erreichen. Unzureichende öffentliche Verkehrsmittel können eine Fahrt in die nächste Kleinstadt zu einer Tagesreise werden lassen.



„I: Haben Sie sonst irgendwie versucht, Unterstützung zu finden bei Einrichtungen, bei Beratungsstellen?

K: Wie soll ich? Ich kann keinen Bus fahren, dann fange ich an zu brechen. Ich brauche immer einen Fahrer, ein Auto, was schnell fährt und dass ich dann raus bin und dann habe ich ja wieder frische Luft, dann kann ich rumlaufen und dann wieder zurück. Aber mit dem Bus und hier sind ja so schöne Busverbindungen, na herrlich, fährst Du früh rein, kommst du abends zurück. Ja, und was soll man den ganzen Tag in [Ortsname]. Da rennt man ja bloß sinnlos rum und dann noch im Winter vielleicht. Na, schön kalt. Das ist alles so eine Sache.“ (K 6, Abs. 52)

Die wenigen Möglichkeiten, die es im ländlichen Raum gibt, wurden wiederum auch nur zurückhaltend genutzt, weil hier die Möglichkeit gegeben ist, dass der Täter anderweitig bekannt ist und von daher bei den Helfenden nur zurückhaltend oder gar nicht interveniert wird. Dementsprechend hatten manche Frauen auch schon schlechte Erfahrungen gemacht, dass ihnen nicht geholfen wurde, weil z. B. die Polizeibeamten den Täter kannten.

„Das Problem ist nur, ob die mir [die Polizisten] dann glauben. Ich meine, wenn das dieser kleine Blonde wäre, dann wüsste ich, der würde mir das glauben, der würde kommen, um das zu verhindern, aber bei dem anderen bin ich mir nicht sicher, vor allen Dingen, weil viele Polizisten bei uns in [Ortsname] sind, die meinen Mann von Kind an kennen. Die sind mit ihm zusammen zur Schule gegangen und er zählt sie einfach zu seinen Kumpels.“ (K 3, Abs. 55)

4.6.4.2 Kontakte zu Institutionen bzw. Unterstützungseinrichtungen

Um aufzuklären, inwieweit durch die polizeiliche Wegweisung neue Zielgruppen erreicht wurden, hielten die Beraterinnen fest, ob die von ihnen Beratenen schon vorher Hilfe und Unterstützung wegen der häuslichen Gewalt gesucht hatten und andere Einrichtungen deswegen involviert waren. Die Auswertungsergebnisse der Beratungsdokumentationen ergab, dass vor dem Kontakt zur IST mehr als ein Drittel der Betroffenen (35%, absolut: 332) bezüglich der häuslichen Gewalt keinen anderen Kontakt, zu irgendwelchen Einrichtungen hatte. Jedoch war diese Information den Beraterinnen in etwas weniger als der Hälfte der Fälle nicht bekannt. In den 180 Fällen, in denen Einrichtungen involviert waren, war mit 63% am häufigsten die Polizei genannt, dann mit 22% das FSH, mit 9% das Jugendamt, Beratungsstellen waren in 7%, Rechtsanwältinnen in 4% der Fälle aufgesucht worden (siehe Tabelle 31). Unter den anderen Einrichtungen wurde mit acht Fällen der Gesundheitsbereich am häufigsten genannt, hier hatten die Betroffenen bezüglich der Gewalt Hilfe beim Hausarzt, im allgemeinen oder psychiatrischen Krankenhaus, aber auch beim Pflegedienst oder bei der Sozialstation gesucht.

Ab Februar 2003 liegen zudem detailliertere Daten vor, inwieweit das Jugendamt die Familie bereits kannte, als die Klientinnen das erste Mal zur IST kamen. Das Jugendamt hatte bereits in 24% der Fälle, in denen die Klientinnen und Klienten auch Kinder hatten, Kontakt zur Familie, in 39% keinen Kontakt (in 37% blieb dies den Beraterinnen unbekannt). Auch hier zeigte sich, dass durch die Interventionen Betroffene erstmals

↑ Zugang zum Unterstützungssystem bekamen.



Somit erreichten die Interventionsstellen eine neue Zielgruppe von Gewaltopfern und lösten damit ein zentrales Ziel der neuen Kooperationsbündnisse und Interventionsprojekte ein.

Die Ergebnisse der Betroffenenbefragung weisen darauf hin, dass der Anteil der neuen Zielgruppe noch größer sein könnte, als in der Auswertung der Beratungsdokumentationen bereits deutlich wurde. In den Fragebögen antworteten mehr als zwei Drittel (66%, d. h. 57 von 86) der Befragten, durch den Anruf der Interventionsstelle erstmals mit dem Unterstützungssystem in Berührung gekommen zu sein. Am häufigsten, nämlich in 23 Fällen hatten die Frauen vorher schon einmal Kontakt mit der Polizei gehabt (siehe Tabelle 54), ein im Vergleich zur Auswertung der Beratungsdokumentation relativ hoher Prozentsatz (79% derer, die Hilfe gesucht hatten). Möglicherweise handelte es sich hier um schwerwiegendere Gewaltsituationen. Ein weiterer Hinweis in diese Richtung könnte sein, dass ca. 40% dieser Frauen während der polizeilichen Sicherheitsmaßnahme erneut belästigt oder bedroht wurden und sich schließlich zum Zeitpunkt der Befragung noch immer nicht sicher fühlten, obwohl sie nicht mehr mit dem Täter zusammenlebten.

In einem FSH hatten acht Frauen aus der Befragung schon einmal Schutz gesucht oder ambulant Beratung in Anspruch genommen. An das Jugendamt hatten sich sechs Frauen hilfesuchend gewandt. Das ist insofern interessant als hier deutlich wird, dass im Jugendamt häusliche Gewalt von Seiten der Betroffenen zur Sprache gebracht und nicht etwa verheimlicht wurde. Ein schon länger bestehender Kontakt zum Jugendamt wird an anderer Stelle im Fragebogen von vier weiteren Frauen angegeben, die häusliche Gewalt schien aber in diesem Jugendamtskontakt nicht thematisiert worden zu sein, oder war noch nicht vorgefallen. Die Klientinnen der IST sind also keineswegs durchgängig „amtsbekannt“.

Gewalt in anderen familiären Beziehungen wie Misshandlung von Kindern oder Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern war zu einem geringen Prozentsatz ebenso vertreten.

4.6.5 Zusammenfassung

Die Klientel der IST entsprach dem klassischen Bild häuslicher Gewalt: 96% der Opfer waren weiblich, während 98% der Täter männlich waren, in 87% der Fälle bestand zwischen Opfer und Täter eine aktuelle oder ehemalige Partnerschaft, in der beide in derselben Wohnung lebten. In über der Hälfte der Fälle lebten Kinder im Haushalt. Klientinnen und Klienten wie Täter und Täterinnen waren in der Regel deutscher Nationalität, was im Wesentlichen auf den geringen Anteil von Migrantinnen und Migranten an der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns zurückzuführen ist (2,2%).

↑ Von den Klientinnen und Klienten mit einem eigenen Einkommen waren 43% erwerbstätig. Sie lebten in unterschiedlichen Lebens- und Gewaltverhältnissen, die Bandbreite →

te reichte von partnerschaftlichen Beziehungen, in denen es erst in jüngster Zeit zu gewalttätigen Übergriffen kam bis hin zu langjährigen Misshandlungsbeziehungen. Ebenso unterschiedlich waren das Ausmaß der erlittenen Gewalt sowie deren Bewertung durch die Betroffenen.

Mehr als ein Drittel der Klientinnen und Klienten hatten vor der Beratung in der IST noch keinen Kontakt zu Hilfe- und Unterstützungseinrichtung bezüglich häuslicher Gewalt und erwiesen sich keineswegs als „amtsbekannt“. Die IST erreichten also eine neue Zielgruppe von Gewaltopfern und damit eines ihrer zentralen Ziele.

4.7 Unterschiede zwischen den Zielgruppen der Interventionsstellen, der Frauen(schutz)häuser und der Kontakt- und Beratungsstellen

Im nun folgenden Kapitel geht es um die Entwicklung der Inanspruchnahme der bereits vor der Einrichtung der Interventionsstellen (IST) bestehenden Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, der Frauen(schutz)häuser (FSH) und Kontakt- und Beratungsstellen (KBST) (zu den Aufgaben der unterschiedlichen Einrichtungen siehe auch Punkt 4.3.2). Die Inanspruchnahme der FSH und KBST stieg zum einen aufgrund der öffentlichen Diskussion und der geänderten Politik sowie durch die Weitervermittlungspraxis der IST, zum anderen aufgrund eines wachsenden Beratungsbedarfs wegen anderer und zunehmender Probleme der gewaltbetroffenen Frauen. Des Weiteren geht es um die Integration der IST in das bestehende Netz der Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen, die Unterschiede zwischen den Klientinnen und Klienten der drei Einrichtungstypen sowie ihrem unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Parallel zur Frauenhausarbeit haben ambulante Beratungsangebote zunehmend an Gewicht gewonnen. Zum einen haben viele Frauenhausbewohnerinnen nach ihrem Auszug aus dem FSH weiterhin Unterstützungs- und Beratungsbedarf, weshalb nachgehende Beratung angeboten wird, zum anderen zeigte die Erfahrung, dass mit der Einrichtung ambulanter Beratungsangebote diese vermehrt auch von Frauen angefragt werden, die nicht in ein FSH ziehen wollen, sondern für sich andere Lösungswege zur Beendigung der Gewalt suchen. Die allgemeine Lebenssituation dieser Frauen scheint sich von denen, die Schutz in einem FSH suchen, zu unterscheiden. Diese Erfahrungswerte konnten in Mecklenburg-Vorpommern erstmals flächendeckend für ein gesamtes Bundesland untersucht werden. Indem sich landesweit alle existierenden Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen im Bereich häuslicher Gewalt bereit erklärten, mit der Einführung der neuen Interventionspraxis einhergehende Auswirkungen auf die eigene Arbeit systematisch und vor allem einheitlich zu dokumentieren, ist es an dieser Stelle möglich, Aussagen über die Unterschiede zwischen den



erreichten Zielgruppen sowie der Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen zu treffen. Von besonderem Interesse war hierbei, wie sich die IST in die Landschaft der bestehenden Unterstützungsangebote eingliedern, die Inanspruchnahme entwickeln und Kooperationsbeziehungen gestalten würde.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern hatten schon während der Modellphase des Interventionsprojekts CORA die Mitarbeiterinnen des FSH Rostock beobachten können, dass sich mehr Frauen an das FSH wandten und Hilfe suchten. Auf der CORA-Klausurtagung im Oktober 2002 berichteten schließlich auch die Vertreterinnen anderer FSH und KBST einen Anstieg der Belegungszahlen. Auch ambulante Beratung wurde in den FSH vermehrt nachgefragt, was die Mitarbeiterinnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung der IST brachten, wenn sie auch die Kooperation mit den IST in mehreren Regionen als noch nicht optimal und noch ausbaufähig bezeichneten. Nachdem die Mitarbeiterinnen der FSH, KBST und IST im Sommer 2003 eine noch engere Kooperation vereinbart hatten und die FSH zusätzlich zu ihren originären Aufgaben die nachgehende Beratung für die IST übernahmen, erhöhte sich die Zahl der Klientinnen dort erneut. In der Abschlussdiskussion im April 2004 bestätigten die Mitarbeiterinnen der FSH und KBST noch einmal die generell erhöhte Nachfrage. Die KBST in Waren verzeichnete z. B. insgesamt ein Drittel mehr Klientinnen, die von der IST an die KBST vermittelt wurden. Die Mitarbeiterinnen der FSH berichteten, angesichts des großen Bedarfs an nachgehender Beratung der IST-Klientinnen an ihre Kapazitätsgrenzen zu stoßen. Denn gleichzeitig bräuchten die Frauen, die aus dem FSH ausziehen, zunehmend mehr nachgehende Beratung, weil einerseits viele Frauen eine Mehrfachproblematik aufweisen (Gewalt, Arbeitslosigkeit, Schulden, Suchtproblematik oder andere psychische Probleme, Erziehungsschwierigkeiten etc.), andererseits die sozialen Probleme aufgrund finanzieller Not auch immer stärker würden. Die größten FSH könnten wegen der hohen Auslastung deshalb nur noch in wenigen Ausnahmefällen aufsuchende Beratung anbieten und müssten die Zahl der Beratungsgespräche manchmal auch entgegen den Wünschen der Klientinnen begrenzen.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Frauen von den FSH und den KBST erreicht wurden. Die jeweiligen Klientinnen und Klienten werden anhand sozialstatistischer Merkmale sowie ihrer Lebenssituation beschrieben und ihr Unterstützungsbedarf in seiner Unterschiedlichkeit sowie in Abgrenzung zu den Klientinnen und Klienten der IST herausgearbeitet. Ergänzend zu den quantitativen Ergebnissen der zusätzlichen Statistik der FSH und KBST sowie der Dokumentation der IST-Arbeit werden Erkenntnisse aus den Expertinnendiskussionen mit den Mitarbeiterinnen der drei verschiedenen Frauenschutzeinrichtungen eingebracht. Zitate aus den Expertinnengesprächen sind mit dem Kürzel E und der Bezeichnung der Einrichtung (FSH, KBST oder IST), der die jeweils zitierte Mitarbeiterin zuzuordnen ist, gekennzeichnet. Ergebnisse der Interviews mit den Klientinnen der IST werden ebenfalls eingebracht, sie sind mit dem Kürzel K versehen.



4.7.1 Beschreibung der Stichprobe der Erhebung in den Frauen(schutz)häusern und Kontakt- und Beratungsstellen

In der Erhebung in den FSH und KBST wurden insgesamt 912 Beratungsverläufe dokumentiert, davon 627 (69%) in den FSH, 285 (31%) in den KBST. Es wurden 861 Personen beraten, davon 597 in den FSH und 264 in den KBST, 51 davon mehrfach (30 in den FSH, 21 in den KBST).

4.7.1.1 Geschlecht, Alter und Nationalität

Die vorliegende Stichprobe umfasst 854 Frauen und 7 Männer. Letztere wurden in den KBST beraten. Die Klientinnen und Klienten der FSH und KBST zusammen betrachtet waren im Durchschnitt 35 Jahre alt, die Altersgruppe der 36-40-Jährigen war am häufigsten vertreten. Die Täter und Täterinnen waren mit 39 Jahren im Durchschnitt älter als die Opfer, wobei die Altersgruppe der 31-35-jährigen Täter und Täterinnen am häufigsten vertreten war. Sowohl Opfer als auch Täter und Täterinnen waren in der Regel deutscher Nationalität (ca. 90%).

4.7.1.2 Verhältnis zum Täter bzw. zur Täterin und Zusammenleben mit Kindern

Meist lebten Opfer und Täter bzw. Täterin in einer Ehe oder Partnerschaft (73%, absolut: 600). In 76 Fällen (9%) befand sich die Ehe oder Partnerschaft in Auflösung, in 35 Fällen (4%) lag die Trennung bereits länger zurück, im Einzelfall bis zu 6 Jahren. Opfer und Täter bzw. Täterin lebten in 77% der Fälle zusammen.

Bei 62% der Klientinnen und Klienten lebten Kinder im Haushalt (absolut: 524). Bei 49% der Beratenen lebte ein Kind, bei 34% lebten zwei Kinder, bei 11% drei Kinder. Insgesamt lebten 914 Kinder in den hier erfassten Haushalten, in denen es zu häuslicher Gewalt kam.

4.7.2 Abgrenzung der verschiedenen Zielgruppen der Interventionsstellen, Frauen(schutz)häuser und Kontakt- und Beratungsstellen

Die Ergebnisse aus den Erhebungen zeigen, dass sich die Klientinnen und Klienten der verschiedenen Schutz- und Unterstützungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in mehrfacher Hinsicht unterscheiden. Unterschiede zwischen den Gruppen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu finden: Ambulante Beratung und Schutz bzw. Unterkunft werden unterschiedlich nachgefragt. Darüber hinaus unterscheiden sich die Gruppen der Klientinnen und Klienten in ihrer Altersstruktur sowie ihrer Einkommenssituation. Die Einrichtungen werden unterschiedlich häufig von Migrantinnen und Migranten genutzt. Zudem haben die jeweiligen Klientinnen und Klienten jeweils andere Hintergründe bezüglich der Erfahrungen mit Unterstützungseinrichtungen.



Schließlich kommen gerichtliche Schritte für die Klientinnen der einen Einrichtung mehr in Frage als für die anderer. Nachfolgend wird auf diese Aspekte weiter eingegangen.

4.7.2.1 Unterschiede in der Nutzung der Frauen(schutz)häuser und der Kontakt- und Beratungsstellen

Neben der generell erhöhten Nachfrage in den FSH und KBST zeichneten sich Unterschiede im Bedarf der jeweiligen Klientinnen sowie in ihrer Nutzung von stationären und ambulanten Angeboten ab. Schutz und Unterkunft wurde erwartungsgemäß häufiger in den FSH gesucht, hier suchten 70% der FSH-Klientinnen Schutz. Nach Aussage der Mitarbeiterinnen der FSH suchte das Gros dieser Frauen primär Sicherheit und brauchte eine Auszeit, um in einem geschützten Rahmen ihre Lebenssituation neu zu überdenken.

„Die Frauen, die ins FSH kommen, sind erst mal nur fertig. Sie suchen Ruhe und Sicherheit und müssen langsam wieder aufgebaut werden.“ (E4/FSH, S. 2)

Die FSH-Mitarbeiterinnen berichteten, dass es sich bei den Bewohnerinnen in den FSH häufig um Frauen mit Mehrfachproblematiken handelt, die einer intensiven Betreuung bedürfen. Nach dem Aufenthalt im FSH benötigen deshalb einige auch weiterhin ambulante Beratung. Insgesamt dokumentierten die Mitarbeiterinnen, dass ambulante Beratung von 34% aller FSH-Klientinnen in Anspruch genommen wurde.

Ausschließlich ambulante Beratung ohne einen vorangegangenen oder anschließenden Aufenthalt im FSH wurde in 25% der Fälle gesucht. Die Mitarbeiterinnen berichteten, dass sich diese Gruppe von Frauen auch häufig von Bewohnerinnen in den FSH distanziert, sie bezeichnen sich selbst auch nicht als „geschlagen“ oder „misshandelt“. Ein Aufenthalt im FSH kommt für sie aus Statusgründen nicht in Frage, auch wenn sich im Laufe der Beratung erweist, dass manche dieser Frauen besonders stark von psychischer Gewalt betroffen sind. Wesentlicher Bestandteil der ambulanten Beratung ist deshalb, dass sich die Frauen im Gespräch mit der Beraterin erst einmal bewusst werden, was ihnen angetan wird. Die Beraterin hört viel zu, hilft, die Geschehnisse einzuordnen und zu bewerten, und bestärkt die Frauen in ihrem Selbstwertgefühl. Darüber hinaus unterscheidet sich die Beratung der Frauen, die ausschließlich ambulante Beratung suchen, aber auch inhaltlich von der Arbeit mit den FSH-Bewohnerinnen. Die Frauen, die ambulante Beratung suchen, seien überwiegend Frauen, die klare Vorstellungen zur Lösung ihrer Probleme und hierfür vor allem Informationsbedarf haben. Dies bestätigten Mitarbeiterinnen aus FSH, die eine Umwandlung ihres Hauses in eine KBST mit vollzogen hatten. Sie stellten fest, dass sich mit der Umwandlung ihr Klientel und demzufolge die Arbeit stark veränderte. Sie beschrieben die Beratung suchenden Frauen wie folgt:

„Überwiegend haben die Frauen klare Fragen: ‚Ich möchte mich scheiden lassen. Er hat zum 100. Mal zugeschlagen, jetzt ist es aus, ich will nicht mehr. Können Sie mir helfen? Ich hab schon das Haus angemietet...‘ Dann geht es um die Vermögensteilung. Sie haben kon-



krete Fragen und sind dadurch in der Lage, ganz anders zu handeln.“ (E4/KBST, S. 2)

Viele der KBST-Klientinnen erkundigen sich zunächst nach ihren Möglichkeiten und möchten sich absichern, ob die Beraterin ihre Überlegungen bestätigen oder ob sie weitere Optionen nennen kann. Sie entwickeln dann in der Beratung Strategien, wie sie mit ihrer Situation umgehen wollen, warten aber die weitere Entwicklung häufig zunächst noch ab. Sie möchten ihrem Partner oder Ehemann noch eine Chance geben, wissen dann aber wie sie sich verhalten können für den Fall, dass eine Trennung unumgänglich wird. Andere warten noch auf den nächsten Anlass, die Trennung zu vollziehen. Wichtig wäre, dass die Beratung in den Frauenschutzeinrichtungen kostenlos ist, weshalb viele Frauen sich zunächst hier erkundigen, bevor sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufsuchen.

Generell machten die KBST-Beraterinnen die Erfahrung, dass die Hemmschwelle, wegen häuslicher Gewalt ambulant Beratung zu suchen, geringer ist als sich an ein FSH zu wenden. Allein der Name „Kontakt- und Beratungsstelle“ senke die Hemmschwelle, da es gesellschaftlich legitim sei, Beratung in Anspruch zu nehmen:

„Man kann zu verschiedenen Beratungsstellen gehen, ob das nun eine Verbraucherberatungsstelle ist oder sonst welche.“ (E4/KBST, S. 3)

„Sie sehen es als öffentliche Einrichtung und können dort hingehen wie in eine Bibliothek, sag ich mal. Gegenüber dem Frauenhaus sind die Vorbehalte immer noch sehr groß, nach wie vor. Auch die eigenen Eltern und Verwandten drohen: ‚Wenn Du mir das antust!‘ Es wird immer noch als schlimme Einrichtung dargestellt. Jede Frau versucht das zu verdunkeln und geht dort nur hin, wenn sie selbst nicht mehr weiter kann und keinen Ausweg mehr sieht. Ins Frauenhaus kamen die Frauen, die von Freundinnen wussten, wie es wirklich ist im Frauenhaus.“ (E4/KBST, S. 2)

Verglichen mit den FSH war in den KBST das Verhältnis der Inanspruchnahme von Schutz und Unterkunft gegenüber der ambulanten Beratung genau umgekehrt: In den KBST wurde in 81% der Fälle ambulante Beratung nachgefragt, in 21% der Fälle bezog die Klientin die Schutzwohnung. Obwohl das Angebot der Schutzwohnung öffentlich bekannt gemacht wird, wenden sich die Frauen in der Regel nicht direkt mit dem Anliegen an die KBST, in der Schutzwohnung unterkommen zu wollen – so die Erfahrung der Beraterinnen – vielmehr suchen sie ambulante Beratung, in deren Verlauf sich dann eventuell ein Einzug in die Schutzwohnung als notwendig erweist. Ausschließlich ambulante Beratung erhielten 72% aller KBST-Klientinnen und -Klienten.

Auch von den Klientinnen und Klienten der IST suchten einige Schutz oder anderswo Unterkunft: In 18% der Fälle zogen sie zumindest kurzfristig aus der Wohnung. Von diesen 166 Personen, zogen jedoch nur 27% in ein FSH bzw. in eine Schutzwohnung der KBST, deutlich häufiger, nämlich in 45% der Fälle kamen sie bei Verwandten oder im Freundeskreis unter, in 18% der Fälle hatten sie auch alternative Wohnmöglichkeiten

↑ wie eine zweite Wohnung, in 12% der Fälle mussten sie in ein Krankenhaus. →

Die Ergebnisse aus der Betroffenenbefragung weisen darauf hin, dass die Zahl derer, die kurzfristig aus der Wohnung ziehen, durchaus auch noch größer sein könnte als den IST-Beraterinnen bekannt wurde. Die Betroffenen gaben an, in 40% aller Fälle aus der Wohnung gezogen zu sein, sei es um sich den Telefonanrufen des Täters zu entziehen, bei Freundinnen oder Familienmitgliedern Schutz zu suchen, oder lediglich Abstand zum Geschehen zu bekommen. Am häufigsten kamen die Frauen bei Verwandten oder Freundinnen unter (20 von 34).

Von den Frauen, die an der Betroffenenbefragung teilnahmen, suchten nur sieben von 34 Frauen, die kurzfristig auszogen, ein Frauenhaus oder eine Schutzwohnung auf. Bemerkenswert ist, dass von diesen sieben Frauen sich fünf zu diesem Schritt entschlossen, obwohl zu ihren Gunsten eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot ausgesprochen worden war, diese Maßnahmen aber anscheinend nicht ausreichend sicher waren oder sie mehr Unterstützung brauchten, als die IST ermöglichen konnte.

Auch einige der interviewten Klientinnen der IST begründeten, warum sie nicht ins Frauenhaus gingen (siehe auch 4.6.4.1)⁵⁷:

„Das eine Wochenende haben die Kinder und ich es vorgezogen, bei Freunden zu bleiben, um bestimmten Dingen hier aus dem Wege zu gehen, weil das fand ich dann doch besser als im Frauenhaus. Da habe ich dann die Freunde vorgezogen.“ (K 7, Abs. 163)

Sie berichteten jedoch, dass auch wenn sie das FSH nicht in Anspruch genommen hatten, ihnen allein das Wissen um die Möglichkeit ein Gefühl größerer Sicherheit gewährte:

„Als mein Mann hier wieder das vorübergehende Wohnrecht hatte, hatte ich Bauchschmerzen bei dieser Entscheidung und da war das für mich schon eine Hilfe, dass ich wusste, wenn es klemmt, dass ich auch die Nummer vom Frauenhaus habe, dass ich weiß, wo ich hin kann.“ (K 7, Abs. 163)

„Die Beraterin hat mir noch andere Adressen gegeben – Frauenhaus und andere. Falls die Situation mal eskalieren sollte, dann weiß ich genau, jetzt mache ich das und das und das. Das werden wir nicht hoffen, aber na ja.“ (K 4, Abs. 279)

Insgesamt zeigte sich: Die Klientinnen der IST waren in der Regel andere als die der FSH. Ein Aufenthalt im FSH kam für viele IST-Klientinnen nicht in Frage, dennoch war für einen kleinen, aber nicht unerheblichen Teil von Frauen der weitergehende Schutz eines FSH und die intensivere Unterstützung der dortigen Mitarbeiterinnen dringend erforderlich.

⁵⁷ Die Zitate aus den Interviews mit den betroffenen Frauen können nicht auf die Gesamtgruppe der Frauen, die an der schriftlichen Betroffenenbefragung teilnahmen, verallgemeinert werden, veranschaulichen jedoch mögliche Sinnzusammenhänge, die den Hintergrund für diesen Fall erhellen können.



4.7.2.2 Unterschiede in der Altersstruktur

Frauen, die sich an ein FSH wandten, waren im Schnitt jünger – die Altersgruppe der 21-25-Jährigen war mit 19 % am häufigsten vertreten – und hatten häufiger Kinder im Kleinkindalter (52%) als vergleichsweise die Klientinnen und Klienten der KBST (Kleinkinder hatten 32%). Unter den KBST-Klientinnen und -Klienten war die Altersgruppe der 21-25-Jährigen hingegen selten vertreten (10%). Ihre Kinder waren am häufigsten zwischen sechs und elf Jahre (43%) alt und älter (41% waren 14 bis 17 Jahre alt).

Diese Ergebnisse lassen vermuten, dass die Umwandlung eines FSH in eine KBST – wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen – Konsequenzen für die Zielgruppe hat. Eine Beratungsstelle erreicht andere Frauen als ein FSH. Junge Frauen (25 und jünger), die Schutz und Unterkunft suchten, waren z. B. in den FSH mit 29% vertreten in den KBST nur mit 19%. Hierfür sind mehrere Gründe möglich: Das Leben in einer Schutzwohnung stellt höhere Anforderungen an die Selbstständigkeit der Frauen und scheint für junge Frauen – mit Kleinkindern – weniger geeignet zu sein. Möglicherweise bevorzugen diese jungen Mütter aber auch das Zusammenleben mit den anderen Bewohnerinnen im FSH, während diese Enge im Zusammenleben auf ältere Frauen eher abschreckend wirkt. Auch die Entschlossenheit, das eigene Zuhause aufzugeben, sich zu trennen und neu anzufangen, könnte bei jungen Frauen eher gegeben sein als bei älteren, die sich bereits etabliert haben und viel aufgeben müssten. Wird ein FSH in eine KBST umgewandelt, fallen diese jungen Frauen u. U. aus der Versorgung heraus.

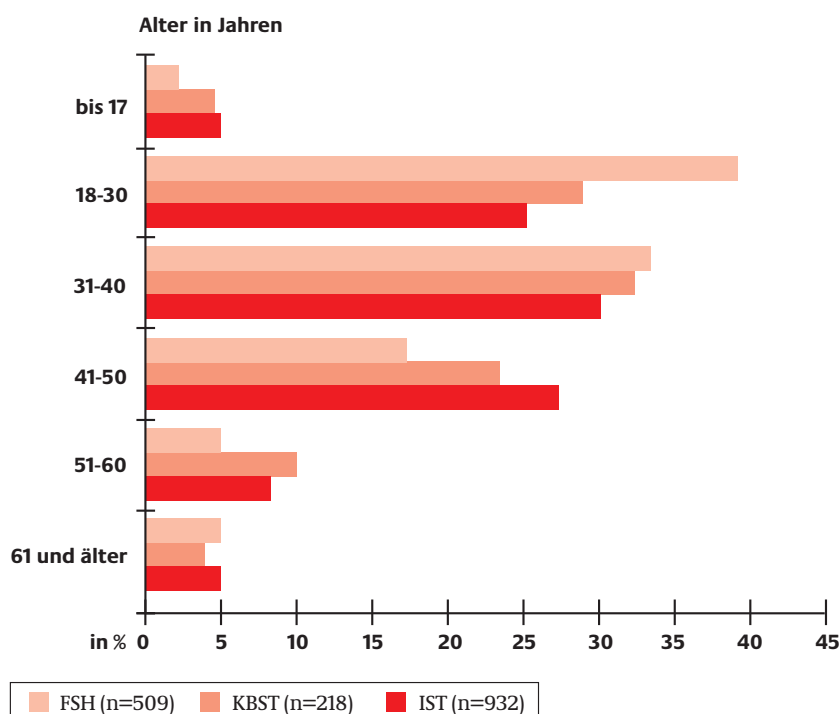
Vergleicht man das Alter der IST-Klientinnen und -Klienten mit denen der anderen Einrichtungen, so fällt auf, dass erstere im Schnitt sowohl signifikant älter waren als die der FSH als auch die der KBST. Bei den IST-Klientinnen und -Klienten ist auch der Anteil der Frauen über 60 Jahre am größten (siehe Abbildung 1, Tabelle 5 und Tabelle 32), womit die IST wiederum eine Zielgruppe erreicht, die seltener in den anderen Einrichtungen vertreten ist.

TABELLE 5: ALTER DER KLIENTINNEN UND KLIENTEN IN FSH, KBST, IST

Alter	FSH		KBST		IST	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
jünger als 17	9	2	8	4	46	5
18-20	36	7	14	6	34	4
21-25	94	19	22	10	103	11
26-30	64	13	25	12	95	10
31-35	82	16	27	12	113	12
36-40	87	17	44	20	166	18
41-45	55	11	36	17	155	17
46-50	32	6	13	6	97	10
51-55	21	4	19	9	53	6
56-60	5	1	3	1	19	2
61 und älter	24	5	7	3	51	6
Gesamt	509	100	218	100	932	100



ABBILDUNG 3: ALTER DER KLIENTINNEN UND KLIENTEN NACH FSH, KBST UND IST



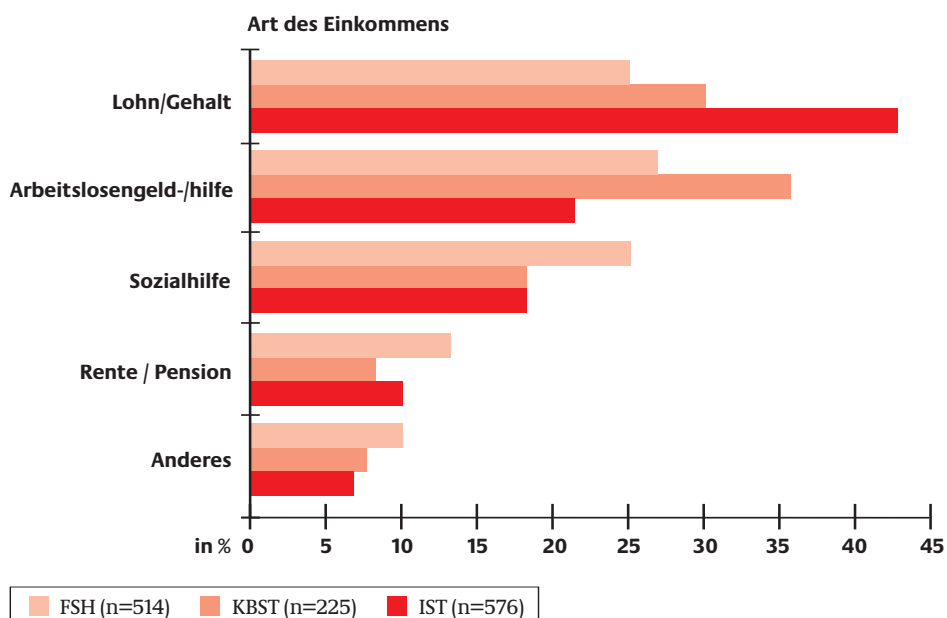
4.7.2.3 Unterschiede in der Einkommenssituation

Auch hinsichtlich ihres ökonomischen Status unterscheidet sich die Klientel der drei Einrichtungen. Wirtschaftlich waren die Klientinnen und Klienten der KBST etwas besser gestellt: 30% gegenüber 25% von den FSH-Klientinnen waren erwerbstätig (Lohn, Gehalt, oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit). Der Anteil der Betroffenen, die Sozialhilfe bezogen, war mit 25% in der Gruppe der FSH etwas größer als in der Gruppe der KBST (18%). Die häufigste Einkommensquelle der Klientinnen beider Einrichtungen bestand aus Arbeitslosenhilfe (FSH: 27%, KBST: 36%). Damit lagen die Frauen, die wegen häuslicher Gewalt hier Schutz und Beratung suchten, über der Erwerbslosigkeitsquote in Mecklenburg-Vorpommern, die im Jahr 2002 bei 20% lag, bzw. bei 19,6% bezogen auf Frauen (Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern).

Der Anteil der Erwerbstätigen unter den IST-Klientinnen und -Klienten lag bei 43% und ist damit signifikant höher als in den anderen beiden Gruppen (siehe Abbildung 4 und Tabelle 33).



ABBILDUNG 4: EINKOMMENSITUATION DER KLIENTINNEN UND KLIENTEN NACH FSH, KBST UND IST



4.7.2.4 Unterschiede in der Inanspruchnahme durch Migrantinnen
 Angesichts des geringen Anteils, den Migrantinnen an der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns ausmachen (2,2% laut Jahresbericht des statistischen Landesamts Mecklenburg-Vorpommerns für 2002) ist der Anteil der Migrantinnen in den FSH mit 10% (absolut: 58) vergleichsweise groß. Die FSH erreichten somit eine Zielgruppe, für die es in Mecklenburg-Vorpommern kaum institutionalisierte Hilfeangebote gibt und die generell schwer erreichbar ist. Der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund an den Klientinnen der KBST betrug 4% (10 von 224), in den IST war er mit 3% noch etwas geringer. In den Einrichtungen spielten somit Probleme der Sprachmittlung keine vergleichbare Rolle wie in den alten Bundesländern. Dies erfordert wiederum, besonders flexibel auf den Bedarf an Sprachmittlung im Einzelfall zu reagieren.

4.7.2.5 Unterschiede in der Häufigkeit von Kontakten mit anderen Einrichtungen

Sowohl das Klientel der KBST als auch der FSH hatten in etwas mehr als einem Fünftel der Fälle (FSH: 22%, KBST: 24%) bereits Kontakt mit der Polizei gehabt, davon 38 Klientinnen und Klienten wiederholt bis zu sieben Mal. Die Mehrheit dieser Kontakte stammt aus den letzten zwei Jahren, im Einzelfall lagen sie auch schon bis 1976 zurück. Bei einigen ist also schon eine lange Gewaltgeschichte mit wiederholten Polizeieinsätzen und Aufhalten im FSH im Hintergrund. Bei 9% der FSH- und KBST- Klientinnen und -Klienten war bereits eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot in Kraft, als sie sich an die FSH oder KBST wandten (FSH: 7%, KBST: 13%). Von diesen 71 Betroffenen suchten 15 Frauen (2%) bei bestehender Wegweisung Schutz und Unterkunft (11 im FSH, 4 in der Schutzwohnung der KBST), weil sie Angst hatten, sich die Täter in acht Fällen nicht an das Verbot gehalten hatten und in sechs Fällen die Frauen akut bedroht wurden.



Hingegen hatten IST-Klientinnen und -Klienten mit 12% der Fälle (absolut: 114) deutlich seltener schon einmal Kontakt mit der Polizei (wobei einschränkend gesagt werden muss, dass die Information über vorangegangenen Kontakt zu Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen den IST-Beraterinnen häufig nicht bekannt wird). Vor der Beratung in der IST hatten Frauen in 4% der Fälle (absolut: 39) schon einmal Schutz in einem Frauenhaus gesucht. Dies könnte vorsichtig dahingehend interpretiert werden, dass die Gewaltproblematik für einen Großteil der IST-Klientel noch nicht chronischen Charakter angenommen hat, die Intervention also relativ früh nach einem ersten Auftreten der Gewalt eingreift. Eine andere Interpretationsmöglichkeit ist, dass die Klientel der IST im Schnitt mehr darum bemüht ist, die Gewaltsituation nicht öffentlich werden zu lassen und es deshalb so lang wie möglich vermeidet, professionelle Hilfe und Unterstützung zu suchen. Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ der Universität Bielefeld (Schröttle u. a., noch nicht erschienen) gibt deutliche Hinweise darauf, dass von Gewalt betroffene Frauen am häufigsten im sozialen Umfeld Unterstützung suchen, seltener in Einrichtungen. Um die Frage zu klären, ob die Interventionen früh greifen, bräuchte es eine größer angelegte Betroffenenbefragung als hier möglich war. Die Interviews geben allerdings Hinweise darauf, dass dies für einen Teil der Klientel der IST zutrifft: Mehr als die Hälfte der neun Interviewpartnerinnen blickten auf eine kurze Phase körperlicher Gewalt zurück. Ihre Beziehungen zum gewalttätigen Partner zeichneten sich durch zunehmende Verschlechterung aus, zu Gewalteskalationen war es jedoch erst kurz vor der Beratung durch die IST gekommen.

4.7.2.6 Unterschiede in der Wahl gerichtlicher Schritte

Informationen zu den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes gehören zu den festen Bestandteilen der Beratung in den FSH und KBST, 82% aller Klientinnen und Klienten wurden hierzu beraten. Dies ist nicht zwangsläufig der Fall, da sich die Beratungsinhalte an der individuellen Situation der Ratsuchenden orientieren. In 133 Fällen – davon 100 Fälle im FSH – wurde das GewSchG nicht Thema, da sich die Betroffenen entweder selbst schon informiert hatten (FSH: 10%, KBST 23%) oder weil die IST in 8% der Fälle diesen Part übernahm. Am häufigsten kam das GewSchG nicht zur Sprache, weil die Klientinnen und Klienten für sich keinen Bedarf sahen und deshalb kein Interesse hatten. Nur 10% der FSH- und der KBST-Klientinnen und -Klienten stellten Anträge auf zivilrechtliche Schutzanordnungen (FSH 8%, KBST 14%). Verglichen mit den Klientinnen und Klienten der IST war der Anteil derer, die einen Antrag nach dem GewSchG stellten, also deutlich geringer (um 13 Prozentpunkte) (siehe auch Abschnitt 4.10.2.1). Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG scheinen für die Klientinnen und Klienten der FSH und KBST also nicht passend zu sein. Die Beraterinnen der FSH erklärten, dass die Bewohnerinnen nur sehr selten nach einer Trennung vom Gewalttäter in der alten Wohnung bleiben wollten und eine Wohnungszuweisung für sie deshalb kaum in Frage käme. Häufiger suchten sich die Frauen eine neue Wohnung und stellten eventuell einen Antrag auf ein Kontakt- und Näherungsverbot, um ihre Sicherheit zu erhöhen, insbesondere die Frauen, deren Gewalttäter bereits strafrechtlich auffällig waren, so dass die Beweislage günstig ist. Der Großteil der Frauen, die in ein FSH zögen, benötigten Zeit, um sich darüber klar zu werden, wie sie weiterleben wollten, die



Wohnsituation sei angesichts der Vielzahl der Probleme vergleichsweise nachrangig.

„Im Frauenhaus sind Frauen mit Mehrfachproblemlagen, die wissen nicht ein noch aus. Für die ist wichtig, dass die Gesamtlebenssituation sich verändert. Die sind froh, wenn sie im Frauenhaus beginnen können, darüber zu sprechen, da ist die Wohnung nicht das Wichtigste. Oft fühlen sich die Frauen auch gar nicht so stark. Viele Frauen haben psychische Probleme und brauchen Ruhe und Selbstfindung. Die brauchen Zeit.“ (E4/FSH, S. 2)

Die FSH-Mitarbeiterinnen berichteten, dass viele FSH-Bewohnerinnen auch keinen Antrag auf eine Wohnungszuweisung stellen, da sie Angst haben, in der alten Wohnung zu bleiben. Viele seien durch die Medienberichterstattung zum Thema häusliche Gewalt, in der immer wieder von Morden an Frauen berichtet wird, alarmiert und fürchten um ihre Sicherheit.

Ähnliche Beweggründe trafen für strafrechtliche Schritte zu. Hiervon sähe die Mehrheit der Frauen ab, da sie Angst vor den Repressalien des Täters hätten, oder weil sie die psychische Belastung, die mit einem Strafverfahren verbunden sei, nicht auf sich nehmen oder sich nicht länger mit den Gewaltgeschehnissen belasten wollten. Ein Strafverfahren war in 15% aller Fälle anhängig, wobei es Unterschiede zwischen den FSH- und KBST-Gruppen gab: Bei den FSH-Klientinnen war in 12% der Fälle ein Strafverfahren anhängig, für das die Frauen in 81% der Verfahren (39 von 49) einen Strafantrag gestellt hatten. Bei den KBST-Klientinnen war häufiger, nämlich in 20% der Fälle, ein Strafverfahren anhängig, die Klientinnen und Klienten hatten jedoch nur in etwas mehr als der Hälfte dieser Verfahren einen Strafantrag gestellt (27 von 49), d. h. hier handelte es sich entweder um schwerwiegendere Delikte, für die ein Strafantrag des Opfers nicht notwendig ist, oder aber um anderweitige Verfahren, wie z. B. ein Verfahren gegen die Klientinnen und Klienten. Insgesamt ist die Zahl derer, die einen Strafantrag stellten, sehr viel geringer als bei den IST. Die Beraterinnen der IST dokumentierten für etwa 40% der Fälle (136 von 339 im 2. Teilerhebungszeitraum⁵⁸), in denen die Klientinnen oder Klienten persönlich beraten wurden, dass diese einen Strafantrag gestellt hatten. Auch wenn die Frage, wie viele der Strafanträge von den Betroffenen in den drei Einrichtungen evtl. wieder zurückgezogen wurden, offen bleiben muss, da die Beraterinnen dies nur selten erfahren, werden dennoch Tendenzen sichtbar: In der Gruppe der FSH-Klientinnen sind Strafverfahren am seltensten, in der Gruppe der KBST kommen Strafverfahren in einem Fünftel der Fälle vor, am häufigsten kommen strafrechtliche Schritte bei den IST zum Tragen, die auch in der großen Mehrheit über die Polizei in die Beratung kommen. Generell scheinen juristische Maßnahmen für die Klientinnen und Klienten der FSH und KBST eher selten in Frage zu kommen.

⁵⁸ Hier wird nur der Zeitraum der 2. Teilerhebung betrachtet, da diese Daten zuverlässiger dokumentiert wurden.



4.7.3 Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Netzes von Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen

Entscheidend wichtig für gelingende Kooperationsbeziehungen der IST mit den FSH und KBST war die klare Abgrenzung der drei Einrichtungen in ihren Zuständigkeiten sowie Transparenz zwischen den verschiedenen Arbeitsansätzen zu schaffen. Dies war ein längerer Prozess und trotz der wohlwollenden Haltung der FSH und KBST, die sich ja landespolitisch entscheidend für die Einrichtung der IST mit eingesetzt hatten, dennoch nicht selbstverständlich.

Eine besonders enge Kooperation zwischen der IST und der KBST entwickelte sich gleich zu Beginn in der Polizeidirektion Neubrandenburg. Weil hier die Beratungszahlen, direkt nachdem die IST ihre Arbeit aufgenommen hatte und nur mit einer Personalstelle ausgestattet war, schnell anstiegen und die einzelne Beraterin dem Arbeitsaufkommen kaum nachkommen konnte, vermittelte die IST die Klientinnen und Klienten oft schon nach einem ersten Telefonkontakt an die KBST, die dann Beratungsaufgaben der IST mit übernahm (siehe Abschnitt 4.9.7.2).

Die Kooperationsbeziehungen waren allerdings nicht überall gleich gut und im Wesentlichen abhängig von zunehmender Konkurrenzangst angesichts schwindender Finanzierungssicherheiten. Die Kooperationsbeziehungen der FSH und KBST mit den IST wurden schließlich stark getrübt, als aufgrund der schlechter werdenden Situation der öffentlichen Haushalte finanzielle Kürzungen die Existenz der FSH und KBST in Frage stellten und gemeinsame politische Lobbyarbeit der IST mit den FSH und KBST allein keine weiteren Schließungen der FSH mehr verhindern konnte. Damit schien die Befürchtung, die IST gefährdeten die FSH, scheinbar doch noch Bestätigung zu finden. Zusätzlich gerieten die FSH und KBST durch anstehende Gebietsreformen unter Zugzwang, wodurch sich Zuständigkeiten änderten und demzufolge einzelne Kommunen mehr als andere durch die Mitfinanzierung der FSH und KBST belastet wurden.

Auf Nachdruck der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns, die die unvermeidlichen Kürzungen nicht im Alleingang ohne Mitsprache der Einrichtungen treffen wollte, fanden sich schließlich doch noch die Landesarbeitsgemeinschaften der FSH/KBST und der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der IST, der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der ebenfalls aus dem Ressort der Landesgleichstellungsbeauftragten finanzierten Männerberatungsstellen in einem Arbeitskreis „Netzwerk“ zusammen, um Vorschläge für ein optimales bedarfsgerechtes Interventionsnetz von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen zu erarbeiten. Dieser landesweite Arbeitskreis Netzwerk bildete für jede Polizeidirektion einen regionalen Unterarbeitskreis, ein regionales Netzwerk, in dem für jede Region ein Konzept entwickelt wurde, das in ein gemeinsames Positionspapier des landesweiten AK Netzwerk einging.

Hier wurden Vorschläge entwickelt, wie die Ressourcen und Kapazitäten der einzelnen
↑ Einrichtungen sich gegenseitig ergänzen und entlasten können. Finanzielle Einspa- →

rungen sollten erreicht werden, indem zum Beispiel die FSH den Bereitschaftsdienst der KBST mit übernehmen und die KBST ihrerseits zu einer Außenstelle des FSH werden. Unter anderem wurde vereinbart, dass nicht nur die KBST sondern auch alle FSH nachgehende Beratung für die IST übernehmen (zur praktischen Ausgestaltung der Kooperation zwischen IST, FSH und KBST im Einzelfall siehe auch Abschnitt 4.9.6.2 und 4.9.6.3). Auf der Grundlage der Stellungnahme der AG Netzwerk traf die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung die Entscheidungen über die Weiterfinanzierung der Einrichtungen: Weitere FSH wurden zu KBST umgewandelt, eine weitere Männerberatungsstelle geschlossen. In der Landesfinanzierung erhalten blieben neben den IST 13 FSH, fünf KBST, vier Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und zwei Männerberatungsstellen (zur Verteilung der Einrichtungen im Land siehe auch Abschnitt 4.3.2 und Übersichtskarte im Anhang).

Nachdem der Arbeitsauftrag, ein Konzept für bedarfsgerechte Infrastruktur an Unterstützungseinrichtungen gegen häusliche Gewalt zu entwickeln, erfüllt war, beschloss der Arbeitskreis Netzwerk mit seinen regionalen Unterarbeitskreisen weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen und darüber hinaus gemeinsam politische Lobbyarbeit zu leisten.

In der Abschlussdiskussion mit der wissenschaftlichen Begleitung resümierten die Beraterinnen der IST, dass neben der Kooperation mit der Polizei die regionale Vernetzung mit anderen Opferunterstützungseinrichtungen die wichtigste Arbeitsgrundlage der IST sei. Hierfür war es wichtig, alle an einen Tisch zu holen, Befindlichkeiten auszuräumen und in die fachliche Auseinandersetzung zu treten. Transparenz musste geschaffen werden, indem alle die jeweilige Arbeitsweise offen legten und im Anschluss Zuständigkeiten klärten sowie Absprachen für die konkrete Kooperation im Einzelfall trafen.

„Das ist aber sehr schwer zu machen! Jeder hält sein Opfer fest. Jeder Fall ist ein abrechenbarer Fall und gerade in der finanziell schwierigen Situation im Moment – Fördermittel werden gestrichen – ist es schon wichtig, dass man guckt und sich durch die Transparenz gegenseitig unterstützt und offen legt: Es kann nicht jeder jedes machen. Das ist jetzt auf den Weg gebracht.“ (E5/IST, S. 1).

Das Ziel der Kooperation müsse die Optimierung der Unterstützung des Opfers sein. Konkret bedeutet das, dass eine Frau u. U. von mehreren Einrichtungen unterstützt wird, sie kommt z. B. im FSH unter und wird dort betreut und erhält zusätzlich Beratung in der IST, wobei die Hauptzuständigkeit beim FSH bleibt. Klare Zuständigkeiten und Regeln für die Weitervermittlung im Einzelfall seien die Grundlage für weiterführende Kooperation. Hierauf aufbauend könnten interinstitutionelle oder politische Aktivitäten angestrebt werden. Die Beraterinnen der IST sowie die der FSH und der KBST schätzten schließlich die gegründeten Netzwerke als zentral wichtig für den Erhalt der Strukturen des Opferschutz- und Unterstützungsangebots ein. Die Mitwirkung der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sei hierfür wichtig, da sie

die Fraueneinrichtungen auf politischer Ebene in kommunalen Gremien und Ausschüssen vertreten. Die Beraterinnen gingen davon aus, dass die Netzwerke auch über die aktuellen Kürzungsdebatten hinaus Bestand haben, da es immer wieder Veränderungen geben werde, auf die die Netzwerke reagieren müssen.

Insgesamt zeigte sich, dass durch intensive Kooperations- und Vernetzungsbemühungen auf allen Seiten, Spannungen und Konflikte schließlich konstruktiv beigelegt werden konnten. Darüber hinaus profitierten schließlich alle Beteiligten von dem erfolgten Zusammenschluss. Vorbildlich war auch die Kooperation mit der ministeriellen Ebene, die zeigte, wie Umstrukturierungen aufgrund knapper werdender Finanzlagen in öffentlichen Haushalten nicht konzeptionslos erfolgen müssen. Statt dessen wurde versucht, ein Netz an Opferunterstützungseinrichtungen zu entwickeln, das dem Bedarf der Betroffenen entgegenkommt. Auch wenn das Resultat nicht optimal sein kann, weil es z. B. Regionen gibt, in denen das nächste FSH weit entfernt ist, so ist es doch gelungen, sozialen Notlagen weitgehend vorzubeugen.

4.7.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass FSH, KBST und IST jeweils andere Zielgruppen erreichen. In den FSH kommen häufiger junge Frauen mit kleinen Kindern und solche mit geringen finanziellen und sozialen Ressourcen unter. Sie sind neben der Gewalt häufig zusätzlich von vielfältigen Problemen belastet. Als besonders geeignet erwiesen sich die FSH für Migrantinnen, die in den anderen beiden Einrichtungen nur sehr selten vertreten waren.

KBST sind vom Aufgabenfeld wie von der Klientel her eine Mischung aus Beratungsstelle und FSH, wobei der Charakter der Beratungsstelle deutlich überwiegt und diese Einrichtung allein aufgrund ihres Namens wesentlich niedrigschwelliger ist als ein FSH.

Die Klientinnen und Klienten der IST heben sich am meisten von den Bewohnerinnen eines FSH ab. Das Klientel der IST verfügt durchschnittlich über deutlich mehr Ressourcen, sowohl finanziell als auch an sozialer Unterstützung. Ein Aufenthalt im FSH kommt für viele nicht in Frage, auch schon aus Statusgründen nicht. Vergleichbar ist nur die Rate der Personen, die eine Alkoholproblematik aufweisen. Dieser problematische Alkoholkonsum kann wiederum als Bewältigungsstrategie in einer von hoher psychischer Belastung gekennzeichneten akuten Gewalt- und Krisensituation interpretiert werden.

Diese Ergebnisse lassen vermuten, dass die Umwandlung eines FSH in eine KBST – wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen – Konsequenzen für die Zielgruppe haben kann. Eine Beratungsstelle erreicht andere Frauen als ein FSH. Wird ein FSH in eine KBST umgewandelt, besteht das Risiko, dass junge Frauen oder Migrantinnen aus der Versorgung herausfallen. Generell belegen die Ergebnisse die Notwendigkeit aller drei

↑ Einrichtungen, da jede für eine andere Zielgruppe Anlaufstelle ist. Die Lebenssituation →

tionen gewaltbetroffener Frauen sind sehr viel vielfältiger, als dass alle Frauen von einer Einrichtung erreicht würden. Ebenso ist das Ausmaß der Angst und Bedrohung für die Betroffenen sehr unterschiedlich, so dass nicht jede Maßnahme für alle gleichermaßen in Frage kommt. Von daher stehen die Angebote der FSH, KBST und IST unabhängig nebeneinander, wobei die Einrichtungen jeweils darauf angewiesen sind, dass ihr originäres Angebot durch das der anderen ergänzt wird und bei Bedarf eine schnelle und reibungslose Weitervermittlung möglich ist. FSH und KBST wurden also keineswegs verzichtbar nach der Einrichtung der IST. Im Gegenteil, eine staatliche Intervention wie die polizeilichen Maßnahmen der Wegweisung oder des Betretungsverbots können den Bedürfnissen der Betroffenen durchaus entgegenstehen und insbesondere ihren Sicherheitsbedürfnissen nicht ausreichend genügen. Insofern müssen weiterreichende Schutzmöglichkeiten, wie sie ein FSH bietet, vorgehalten werden. Ebenso müssen weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt werden können, wenn die Erstberatung und Krisenintervention der IST nicht ausreicht. Von daher ergänzen sich die Angebote der IST, KBST und FSH nicht nur, sie sind in dieser Kombination unverzichtbar. Diese Feststellung erleichterte die Kooperation der drei Einrichtungen untereinander und führte schließlich zur Gründung regionaler Netzwerke der Frauen- und Opferschutzeinrichtungen zusammen mit allen im Anti-Gewalt-Bereich arbeitenden Beratungsstellen, wo regelmäßig Fragen der Kooperation sowie der gemeinsamen politischen Arbeit abgestimmt werden. Vertreterinnen der regionalen Netzwerke kommen zusätzlich in einem landesweiten Netzwerk zusammen, das eng mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes zusammenarbeitet. Gute Kooperationsbeziehungen insbesondere in diesen Gremien erweisen sich als zentral wichtig für die Einbettung der IST in die Landschaft der bestehenden Beratungs- und Hilfeangebote.

4.8 Polizeiliche Intervention

In dem nun folgenden Kapitel soll dargelegt werden, inwieweit die neuen Interventionsmöglichkeiten des SOG Eingang in die polizeiliche Praxis fanden und wie sich die Kooperation zwischen Polizei und Interventionsstellen (IST) gestaltete. Hier ist bemerkenswert, dass schon nach kurzer Anlaufzeit die IST ihre Rolle als Bindeglied zwischen polizeilicher Intervention und psychosozialer Beratung wahrnahmen. Nachdem die Revierleiter sämtlicher Polizeireviere auf einer landesweiten Informationsveranstaltung des Innenministeriums zu den Neuerungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (SOG) fortgebildet worden waren, führte die Koordinierungsstelle des Interventionsprojekts CORA weitere Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfortbildungen für Revierleiter durch, damit diese die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Revieren zum Thema häusliche Gewalt schulen konnten. Schulungen zu den rechtlichen Veränderungen des SOG fanden polizeintern statt. Zusätzliche Fortbildungen durch die IST, in denen die Beraterinnen in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen der Frauen(schutz)häuser (FSH) die Arbeit der IST vorstellten, konnten seitens der Polizei erst später realisiert werden. In diesen Fortbildungen erläuterten die Beraterinnen ihre Arbeit und sensibilisierten für das Thema häusliche



Gewalt. Die meisten Fortbildungen dauerten in der Regel zwei Stunden, wobei die Beraterinnen den Hauptschwerpunkt auf die Gefahrenprognose legten, die die Polizistinnen und Polizisten in einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt – einem sogenannten HG-Einsatz – leisten müssen. In der Gefahrenprognose dokumentieren die Beamtinnen und Beamten im Einsatz die gewalttätigen Vorfälle und leiten daraus die Maßnahmen, die zum Schutz des Opfers getroffen werden, ab. Diese Gefahrenprognose ist in mehrfacher Hinsicht entscheidend. Sie muss präzise formuliert sein, damit die Maßnahme die Beweisgrundlage für nachfolgende zivilrechtliche Schritte bietet. Enthält die Gefahrenprognose kaum Informationen, ist sie anfechtbar und muss deshalb u. U. wieder aufgehoben werden, wenn sie angefochten wird. Zudem bietet die Gefahrenprognose zusammen mit einer ausführlichen Dokumentation des Falles den IST-Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, für die Beratung gut vorbereitet zu sein, da sie schon über Vorinformationen verfügen, die sie in der Beratung ansprechen und darauf Bezug nehmen können. Nicht zuletzt erhalten die Beraterinnen so auch wichtige Hinweise für ihre eigene Sicherheit während eines Hausbesuchs. In den Schulungen legten die Beraterinnen ihren Schwerpunkt auf konkrete Fälle aus der Praxis, stellten positive und negative Beispiele getroffener Gefahrenprognosen vor und berichteten deren Konsequenzen für den weiteren Verlauf des Falls.

Obwohl die Polizeischulungen durch die Beraterinnen der IST erst Mitte 2002 begonnen hatten und zum Zeitpunkt der ersten Zwischenauswertung im Herbst 2002 nur ein kleiner Teil der diensttuenden Beamtinnen und Beamten geschult war, wurde bereits die Wegweisung/das Betretungsverbot als geeignete polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt akzeptiert und angewandt. Hier traten vor allem die Regionen hervor, in denen schon vor Einrichtung der Interventionsstellen interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung zum Thema häusliche Gewalt praktiziert wurde: Rostock und Neubrandenburg. In Regionen ohne diese Ausgangsbedingungen lief die Kooperation zwischen der Polizei und den Interventionsstellen etwas langsamer an. Dennoch konnte auf der CORA-Klausurtagung im Oktober 2002 eine erste positive Zwischenbilanz zur Kooperation der IST mit der Polizei gezogen werden: Die Polizei wandte die neuen Maßnahmen an und übermittelte die Daten an die IST.

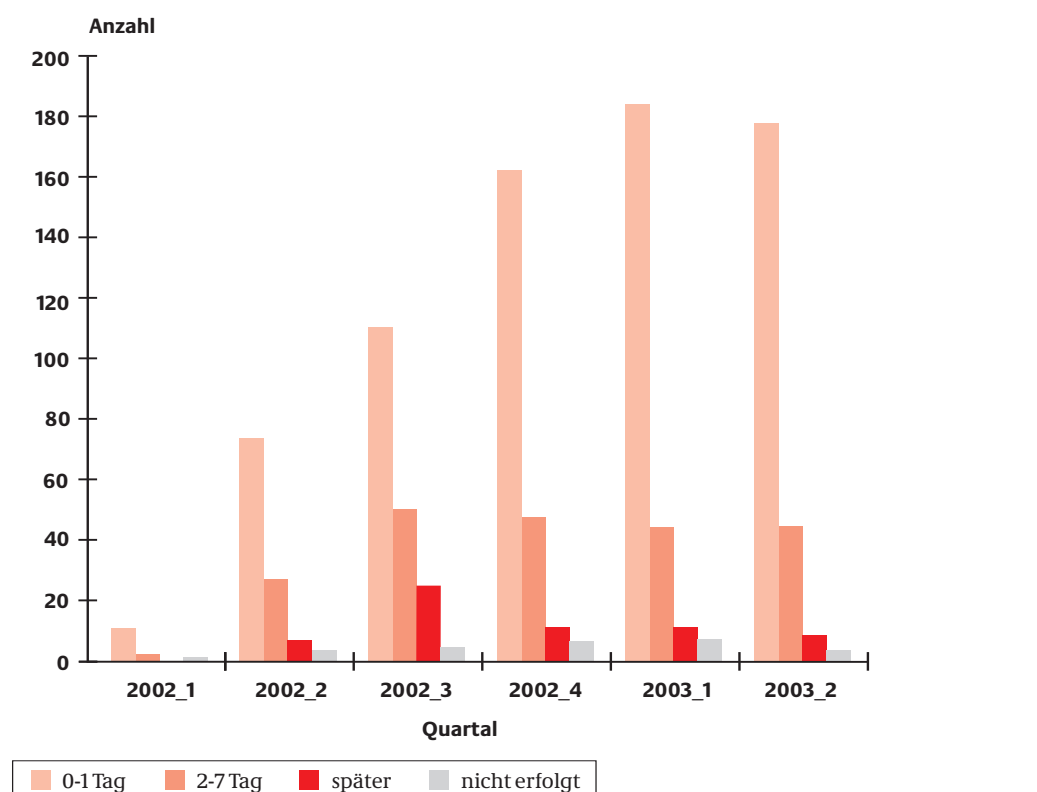
4.8.1 Datenübermittlung

Die Polizei ist in jedem Fall häuslicher Gewalt (HG-Fall) angehalten, unabhängig von den getroffenen Maßnahmen den Einsatz oder die Anzeige des Opfers auf dem Revier anhand eines standardisierten Formulars zu dokumentieren und umgehend per Fax an die IST zu schicken. Von allen 1.049 Fällen, in denen die Beraterinnen dokumentierten, dass die Polizei involviert war, erfolgte die Datenübermittlung in 1.013 Fällen. Dies geschah in 85% per Fax. Andere Formen der Datenübermittlung waren: per Telefon (4%; 44 Fälle), per Post (3%; 26 Fälle) oder per Bote (6%; 62 Fälle). Die Datenübermittlung per Boten ergab sich aufgrund technischer Schwierigkeiten: Die Fax-Vordrucke waren aus farbigem Papier gefertigt, wodurch das übermittelte Fax schwer lesbar war.



Generell hat sich die Datenübermittlung per Fax jedoch bewährt und durchgesetzt. Nur in 19 Fällen ist bekannt, dass die Polizei involviert war, die IST aber nicht informierte. Die Datenübermittlung durch die Polizei an die Interventionsstellen gelang also bis auf wenige Ausnahmen, jedoch nicht immer schnell genug. In mehr als 72% der Fälle wurden die Interventionsstellen noch am selben Tag oder am Folgetag informiert, in 28% der Fälle später. In 79% dieser 276 verspäteten Fälle geschah die Benachrichtigung noch im Laufe der ersten Woche nach Bekanntwerden der häuslichen Gewalt. Dadurch verlor die Geschädigte wertvolle Zeit, die für die Beratung hätte genutzt werden können. In 10% der Fälle kam das Fax zu spät, um im Rahmen der 14-Tage-Frist einer Wegweisung die Klientinnen und Klienten über die Möglichkeiten zivilrechtlichen Schutzes zu informieren und zu verhindern, dass die Täter und Täterinnen nach Ablauf der Frist wieder Zutrittsrecht zur Wohnung hatten. In 17 Fällen wurde die IST erst nach bis zu vier Wochen informiert, in weiteren 13 Fällen noch später. Die maximale Verzögerung betrug fünf Monate. Darunter befanden sich z. B. Fälle, in denen die Polizei Vorgänge zunächst nicht als häusliche Gewalt dokumentierte. Durch die nachträgliche Prüfung der Einsatzdokumentationen wurden im Nachhinein 11 Fälle als HG-Fälle eingestuft und dementsprechend später an die IST vermittelt, z. T. erst nach 5 Wochen. Hier zeigte sich, dass die Einordnung als HG-Fall noch nicht immer sicher erfolgte und Fortbildungen dazu notwendig waren. In Abbildung 1 ist aufgeführt, wie sich die Datenübermittlung im Laufe der Zeit veränderte.

ABBILDUNG 5: DATENÜBERMITTLUNG VON DER POLIZEI AN DIE IST
NACH QUARTALEN



Unterschiede in der Informationsweitergabe zwischen den einzelnen Polizeidirektionen (PD) waren abhängig davon, ob bereits Schulungen der Polizei durch die IST erfolgt waren. Der Eindruck der Beraterinnen war, dass Schulungen das am besten geeignete Instrument sind, um die Notwendigkeit einer zeitnahen Datenweitergabe an die IST zu vermitteln.

Umgekehrt vereinbarten die Beraterinnen der IST, der Polizei ebenfalls eine Rückmeldung darüber zu geben, ob die Klientinnen und Klienten erreicht werden konnten und ob Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt bzw. durchgesetzt wurden. In der ersten Teilerhebung dokumentierten die IST in 71% der Fälle, in denen die Klientinnen und Klienten über die Polizei an die IST kamen, eine Rückmeldung an die Polizei. Auf der CORA-Klausurtagung 2002 unterstrichen die Vertreterinnen und Vertreter der Polizei noch einmal, dass die IST in jedem Fall die Polizei darüber informieren sollten. Zum einen haben die Beamtinnen und Beamten ein persönliches Interesse, zu erfahren, was aus dem Einsatz geworden ist, zum anderen gibt die Information, dass die Betroffenen keine Beratung erhalten haben und deshalb nicht über zivilrechtliche und andere Schutzmöglichkeiten informiert sind, Hinweise auf ein möglicherweise weiterhin bestehendes Gefährdungspotential. Das Wissen darum, dass die Betroffenen besonders schutzbedürftig sind und zivilrechtliche Schutzmaßnahmen beantragt haben, gibt der Polizei wiederum zusätzlichen Anlass, zu kontrollieren, ob der Täter bzw. die Täterin sich daran hält. Ebenso können sie bei Wiederholungsfällen sicherer handeln. Deshalb wurde auch hier eine Meldung per Fax als standardisiertes Verfahren eingeführt. Zum Zeitpunkt der zweiten Teilerhebung geschah dies in fast 100% der Fälle. In der Region Rostock war diese Praxis zunächst noch nicht aufgegriffen worden. Um „eine unnötige Papierflut zu vermeiden“ wurde hier nur in besonderen Fällen Rückmeldung an die Polizei gegeben, wenn z. B. die Klientinnen und Klienten als weiterhin gefährdet galten. Die Beraterinnen der IST Rostock sind jedoch auch dazu übergegangen, in jedem Fall Rückmeldung zu geben.

4.8.2 Verhängung von Wegweisung, Betretungs- und Aufenthaltsverboten

In der Statistik „Einsätze Häusliche Gewalt“ der Landespolizei wurden für das Jahr 2002 mit 44% aller Fälle am häufigsten die Maßnahme des Betretungsverbots verhängt, gefolgt von der Maßnahme der Wegweisung (40%), wobei die Entscheidung, ob eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot verhängt wird, von den Gegebenheiten vor Ort abhängt. Eine Wegweisung kommt nur in Frage, wenn die gewalttätige Person in der Wohnung, in der das Opfer lebt, auch angetroffen wird. Das Betretungsverbot regelt, wie lange die gewalttätige Person die Wohnung nicht mehr betreten darf. Findet die Polizei bei einem Vorfall häuslicher Gewalt die gewalttätige Person in der gemeinsamen bzw. in der Wohnung des Opfers vor, in der beide zusammenleben, und lässt die Sachlage sowie die Gefahrenprognose auf eine weiterhin bestehende Gefahr für das Opfer schließen, werden in der Regel beide Maßnahmen verhängt und sowohl eine



Wegweisung als auch ein Betretungsverbot ausgesprochen. Bei einem Polizeieinsatz, bei dem die Polizei den Täter oder die Täterin nicht in der Wohnung des Opfers, sondern anderswo antrifft, wird lediglich ein Betretungsverbot verhängt.

Ein weiteres Kriterium für die Entscheidung, welche Maßnahme getroffen wird, ist die Verhältnismäßigkeit. Gibt es keinen Anhaltspunkt, dass ein Täter die Wohnung des Opfers wieder betritt, kann er zwar daraus weggewiesen werden, es fehlt aber die Grundlage für ein Betretungsverbot. Ebenso ist für die Frist der Maßnahme ausschlaggebend, was der Situation angemessen und deshalb verhältnismäßig ist. Die Frist kann maximal 14 Tage betragen, gibt es aber stichhaltige Gründe anzunehmen, dass die Gefahrensituation vorher beendet ist, weil der Täter z. B. ohnehin aus dem Haus und aus der Ortschaft wegzieht oder eine Dienstreise antritt, ist die Frist nur bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt. Die Polizistinnen und Polizisten im Einsatz haben also immer einen gewissen Entscheidungsspielraum und müssen ihre Wahl der Maßnahme begründen können.

Aufenthaltsverbote sollen für zusätzlichen Schutz sorgen, indem für Orte, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, wie z. B. Kindertagesstätte, Schule oder Arbeitsstätte der gewalttätigen Person untersagt wird, sich dort aufzuhalten. Diese Maßnahme wurde in 12% aller HG-Fälle verhängt.

Bis Ende des 1. Halbjahres 2003 erhöhte sich die Quote der neuen Maßnahmen der Gefahrenabwehr noch einmal: Betretungsverbote wurden in 53% der HG-Fälle, Wegweisungen in 45% und Aufenthaltsverbote in 14% verhängt. Für die Gesamtstatistik 2003 stieg noch einmal die Rate der Wegweisungen auf 50% sowie der Aufenthaltsverbote auf 15%.

Anhand der polizeilichen Statistik ist jedoch nicht zu ersehen, in wie vielen Fällen Maßnahmen gleichzeitig verhängt wurden. Eine Aussage dazu, in wie vielen Fällen mindestens eine der drei Maßnahmen angewendet wurde ist anhand der Dokumentation der Beratungsarbeit in den IST möglich, sie dokumentierten für jeden Beratungsverlauf die polizeilichen Maßnahmen, von denen sie per Fax oder auf anderem Wege Kenntnis erhielten. In 1.049 Fällen, in denen die Polizei involviert war, dokumentierten die Beraterinnen für 981 Fälle, dass die Polizei Maßnahmen traf (siehe Tabelle 33). Die Änderungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (SOG M-V) kamen dabei sehr zum Tragen, am häufigsten, nämlich in 67% der Fälle, wurde eine Wegweisung, ein Betretungsverbot oder Aufenthaltsverbot verhängt. Bezogen auf alle Fälle, in denen die Polizei involviert war, sind dies 63%. Die Maßnahme der Streitschlichtung wurde erfreulich selten herangezogen; hier hat sich bereits ein neues Verständnis der Problematik häuslicher Gewalt als Straftat etabliert.

In der Setzung von Maßnahmen unterschieden sich die einzelnen Regionen/Polizeidirektionen (PDs). Generell wurden in der PD Rostock die meisten Maßnahmen dokumentiert. In fast allen PDs stieg die Anzahl der Maßnahmen über die Quartale hinweg an, wobei im 4. Quartal 2002 vielerorts die Zahl der Maßnahmen noch einmal deutlich →

anstieg, was auf verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zurückzuführen war, wodurch das Thema häusliche Gewalt sehr präsent wurde. Insbesondere die Maßnahmen nach dem geänderten SOG wurden seit dem kontinuierlich verhängt. Diese erfolgreiche Einführung der neuen SOG-Maßnahmen kann u. a. auf die in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistete Rechts- und Handlungssicherheit zurückgeführt werden, die mit der Änderung des SOG, der Konkretisierung der Maßnahmen in dem Erlass des Innenministeriums⁵⁹ sowie dem „Leitfaden für die Polizei bei einem Einsatz häuslicher Gewalt“ (Innenministerium M-V 2002) möglich wurde. Fehlen diese Richtlinien und muss eine polizeiliche Wegweisung obendrein aus einer weit gefassten Generalklausel abgeleitet werden, ist den Beamtinnen und Beamten im Einsatz ein zu großer Entscheidungsspielraum übertragen. Dies kann dazu führen, dass sie auch in Fällen, in denen sie am Einsatzort eine polizeiliche Wegweisung als sinnvoll in Betracht ziehen, diese aufgrund zu großer rechtlicher Zweifel doch nicht aussprechen. Unabhängig von der gesetzlichen Grundlage ist bei der Setzung von Maßnahmen den Polizistinnen und Polizisten vor Ort immer ein Entscheidungsspielraum übertragen. Sie sind immer angehalten, Maßnahmen entsprechend ihrer Verhältnismäßigkeit in der gegebenen Situation zu verhängen. Ist dieser Entscheidungsspielraum jedoch zu groß, werden die Maßnahmen zurückhaltender verhängt, da jede Beamtin oder jeder Beamte die Maßnahme persönlich verantwortet und diese einer Überprüfung in höherer Instanz, wie z. B. vor dem Verwaltungsgericht, unterzogen werden können.

Generell ist es schwierig, Wegweisungs- oder Platzverweisquoten zu vergleichen, da die Statistiken der Länder unterschiedliche Dinge erheben und von daher nicht vergleichbar sind⁶⁰. Unabhängig davon kann die schnelle Einführung und Umsetzung der Änderungen des SOG⁶¹ in die Praxis als ein Erfolg gewertet werden, der nur durch vereinte Anstrengungen auf allen Ebenen der Polizei sowie der Beraterinnen der IST in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle CORA, den Mitarbeiterinnen der FSH und KBST, die mit an den Schulungen der Polizei beteiligt waren, sowie allen weiteren am Interventionsprojekt Beteiligten möglich wurde.

4.8.3 Polizeiliche Intervention aus der Perspektive der Betroffenen

Dass die Maßnahmen des SOG auch im Sinne der großen Mehrheit der Betroffenen sind, ist zum einen der Eindruck der Beraterinnen in ihrer täglichen Beratungsarbeit, zum anderen konnte die Betroffenenbefragung dies bestätigen. Fast alle Frauen, die an der Betroffenenbefragung teilgenommen haben, hatten im Zusammenhang mit der

⁵⁹ Polizeiliches Maßnahmenkonzept zur Wahrnehmung der neuen Befugnisse nach § 52 Abs.2 und 3 SOG M-V vom 01.03.2002, Az.: II 430-1/200.14.00.

⁶⁰ In Baden-Württemberg werden z. B. nur bestimmte Fälle häuslicher Gewalt erfasst und die Maßnahme des wenige Stunden umfassenden kurzfristigen Platzverweises fließt zusammen mit den langfristigen Platzverweisen in die Quote mit ein (siehe hierzu auch Band „Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt“, WiBIG 2004).

⁶¹ Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) wurde per Gesetz am 24.10.2001 geändert (GVOBl. M-V, S. 386) und trat am 30.10.2001 in Kraft.



Beratung durch die IST auch Kontakt zur Polizei (85 von 87). In 74 Fällen war die Polizei gerufen worden, in zehn Fällen ging die Frau selbst auf das Revier, um Anzeige zu erstatten. Häufiger als in der Gesamtgruppe berichteten die hier Befragten auch von polizeilichen Maßnahmen nach dem SOG, Ingewahrsamnahme sowie Festnahme und Inhaftierung des Täters bzw. der Täterin (siehe Tabelle 58). In den Fällen, in denen die Betroffenen angaben, der Streit sei von der Polizei geschlichtet worden, wurden zusätzlich auch noch weitergehende Maßnahmen, wie ein kurzfristiger Platzverweis oder eine Wegweisung verhängt. Nur in einem Fall schlichtete die Polizei den Streit im klassischen Sinne ohne weitere Maßnahmen. Dies war der Fall, in dem ein Mann Opfer und seine Partnerin gewalttätig war, und könnte darauf hindeuten, dass sich die Beamtinnen und Beamten schwer tun, gegen von Frauen ausgeübte Gewalt ebenso vorzugehen, wie sie in Fällen von Gewalt gegen Frauen angehalten sind. Ansonsten bestätigten die Angaben der Betroffenen die Ergebnisse der Auswertung der Beratungsdokumentation: Die Polizei schritt konsequent gegen häusliche Gewalt ein.

Die Wegweisung bzw. das Betretungs- oder Aufenthaltsverbot wurden von fast allen Frauen begrüßt, nur zwei von 63 Frauen äußerten sich ablehnend. Die Interviewpartnerinnen sprachen davon, wie sehr sie erleichtert waren.

„Ich kann Ihnen ganz offen und ehrlich sagen, wissen Sie was, ich war froh, dass er weg war. Ich war so fertig, da wünscht man sich nichts weiter, man sagt bloß: ‚Gott sei Dank, der ist weg. Du hast jetzt deine Ruhe.‘“ (K 6, Abs. 167)

Eine Interviewpartnerin beschrieb, wie hilfreich die Auszeit war, die durch die polizeiliche Sicherheitsmaßnahme eingeleitet wurde, weil sie und ihr Mann Zeit bekamen, ihre Situation zu überdenken. Hier ging die Auszeit jedoch über die Frist der Maßnahme hinaus.

„Aber diese Zeit, wo er nicht da war, also die zwei Wochen vorher und die vier Wochen dann nachher, waren ja dann insgesamt sechs Wochen⁶², die haben uns beiden insofern gut getan, dass wir Zeit hatten - was ich von Anfang an wollte - zum Nachdenken. Was ist schief gelaufen in der Ehe, was empfinden wir für den anderen noch?“ (K 5, Abs. 31)

4.8.3.1 Sicherheit während der Wegweisung bzw. des Betretungsverbots
Während der Zeit der Wegweisung fühlten sich die sieben Interviewpartnerinnen weitgehend sicher in der Wohnung. Zwei berichteten, dass sie sich unsicher fühlten, solange sie nicht wussten, wo der Mann untergekommen war und ob er sie nicht aufsuchen würde. Die Männer meldeten sich jedoch bei den Frauen und berichteten, wo sie sich aufhielten, so dass die Frauen sich anschließend sicher fühlten, weil er entweder weit genug entfernt war und in dem anderen Fall aus dem Anruf und dem Brief hervorging, dass die Frau aktuell nichts zu befürchten hätte.

 ⁶² Der Mann trat nach Ablauf der Frist der Wegweisung eine Dienstreise an.



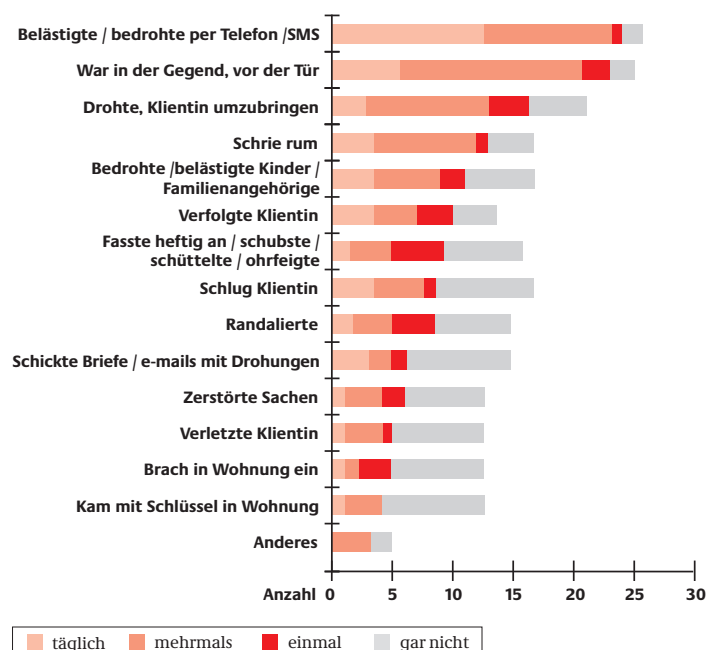
„Ich wusste, dass er nicht beweglich ist, aber er kann sich ja durch unsere Freunde auch immer hin- und herfahren lassen. Aber er hat hier angerufen und er hat mir auch einen Brief geschrieben, einen ganz netten. Es würde ihm so toll da gefallen und es wäre so schön so eine Klosteratmosphäre, ganz wunderbar und ich soll ihn doch besuchen kommen und dann können wir doch über alles reden und er will zurück: ‚Bitte, bitte, lass mich zurück.‘ Kein Wort der Entschuldigung, nichts.“ (K 2, Abs. 49)

Es gab aber auch den Fall, dass die Frau sich zunächst sicher fühlte, dann aber von ihrem Mann aufgesucht und schließlich angegriffen wurde.

4.8.3.2 Belästigung der Frau durch den Täter sowie Verstöße gegen die polizeilichen Maßnahmen

Generell berichteten 31 von 64 Betroffenen, zu deren Gunsten eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot verhängt worden war, noch während der Frist der Maßnahme vom Täter erneut belästigt, bedroht oder gar erneut misshandelt worden zu sein. Am häufigsten geschah dies per Telefon (inkl. SMS) oder aber der Täter „war in der Gegend oder vor der Tür“ (23), 17 Frauen erhielten eine Morddrohung, acht Frauen wurden erneut geschlagen. Diese Berichte zeigen, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht von allen Tätern akzeptiert wurden. In sechs Fällen verletzte der Täter die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot gegen den Willen der Frau und kam in die Wohnung oder brach dort ein. Zusammen mit den 13 Fällen, in denen die Frauen das Betreten der Wohnung billigten, beläuft sich die Zahl der Verstöße gegen das SOG auf 19 Fälle, das sind 29% von 66 SOG-Maßnahmen. Dieses Gefährdungspotential darf nicht unterschätzt werden.

ABBILDUNG 6: BELÄSTIGUNG UND BEDROHUNG WÄHREND DER WEGWEISUNGSFRIST



Auf diese Bedrohung hin schalteten 20 Frauen erneut die Polizei ein (Reaktionen der Polizei siehe Tabelle 60). Zehn weitere Frauen verzichteten darauf, die Polizei zu Hilfe zu rufen, davon dreimal, weil sie befürchteten, dass dadurch „alles noch schlimmer“ würde (Gründe siehe Tabelle 61).

Die Ergebnisse der Betroffenenbefragung dürfen zwar nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit aller Klientinnen und Klienten der IST hochgerechnet werden, da möglicherweise hier überproportional häufig Frauen teilnahmen, die besonders stark belästigt oder bedroht worden waren (zur Diskussion der Repräsentativität der Betroffenenbefragung siehe auch Abschnitt 4.6.2). Die Dokumentation der Beraterinnen dürfte allerdings die Rate der Verstöße gegen die polizeilichen Maßnahmen oder erneute Gewaltvorfälle wiederum unterschätzen, da sie nicht immer Kenntnis davon haben. Die Beraterinnen dokumentierten im Erhebungszeitraum in 15% der Fälle eine Verbotverletzung der Täter und Täterinnen, jedoch liegen nur für etwa die Hälfte der Klientinnen/Klienten hierüber Informationen vor. Dieser Prozentsatz stimmt zwar auch mit der landesweiten Polizeistatistik überein, die Dunkelziffer nicht gemeldeter Verstöße gegen eine polizeiliche SOG-Maßnahme kann aber durchaus auch höher sein.

Angesichts des Ausmaßes an erneuter Belästigung und Bedrohung verwundert es nicht, dass verhältnismäßig viele Frauen der Betroffenenbefragung zumindest kurzfristig aus der Wohnung zogen, z. B. bei Freundinnen oder Familienmitgliedern Schutz suchten, sei es, um sich den Telefonanrufen des Täters zu entziehen oder lediglich Abstand zum Geschehen zu bekommen. Die Frauen, zu deren Gunsten eine der neu eingeführten SOG-Maßnahmen ausgesprochen worden war, zogen in 24 von 65 Fällen kurzfristig aus, insgesamt taten dies 34 der 86 Frauen. Am häufigsten kamen die Frauen bei Verwandten oder Freundinnen unter (20 von 34) oder hatten alternative Wohnmöglichkeiten, wie z. B. eine zweite Wohnung. Nur sieben Frauen suchten ein FSH oder eine Schutzwohnung auf, davon fünf Frauen trotz einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbots⁶³. Damit war der Anteil der Frauen, die Zuflucht in einem FSH suchen mussten, zwar gering, für diese kleine Gruppe an Frauen waren die Schutz- und Beratungsmöglichkeiten, wie sie nur ein FSH bieten kann, jedoch unerlässlich.

4.8.3.3 Einlass des Täters in die Wohnung während der Wegweisungsfrist
Die Wegweisung oder das Betretungsverbot wurde zwar von fast allen begrüßt, dennoch nahmen 13 Frauen den Täter noch vor Ablauf der Frist der polizeilichen Sicherheitsmaßnahme wieder in die Wohnung auf. Als häufigsten Grund hierfür nannten sechs Frauen, dass sie sich Sorgen gemacht hätten, die zweithäufigste Begründung war eine Versöhnung. Weitere Gründe, die gleich häufig genannt wurden, waren Mitleid mit dem Täter, das Gefühl, mitschuldig zu sein, der Wunsch der Kinder, der Vater solle wieder zurückkommen, sowie Drängen des Täters (siehe Tabelle 59). Bemerkenswert ist, dass keine der Frauen angab, dass ihr die Dauer der Maßnahme zu lang war.

⁶³ Bezogen auf die Gesamtstichprobe dokumentierten die Beraterinnen der IST für 8% der Wegweisungs- bzw. Betretungsverbotfälle (50 von 645), dass die Frauen trotz der Maßnahme kurzfristig aus der Wohnung zogen.



Andere Gründe waren folgende: „Die Polizei hat es ihm erlaubt“, „Die Unterkunft kostete viel Geld, er wurde nicht von Freunden aufgenommen“, „Versprechen, Therapie zu machen“ sowie ein „Krankenhausaufenthalt“. Hintergründe für die Besorgnis der Frauen sind z. T. Arbeitslosigkeit, Alkoholprobleme und fehlende Unterkunftsmöglichkeiten für die Weggewiesenen. Die fehlende Unterkunft ist im Sommer ein relativ seltenes Problem, da in Mecklenburg-Vorpommern viele Menschen einen Kleingarten mit weitgehend bewohnbar ausgebauten Gartenlauben besitzen. Jedoch spitzt sich die Situation im Winter zu, wenn es keine Heizmöglichkeiten in diesen Gartenhäusern gibt. Seltener scheinen die weggewiesenen Männer bei Familienangehörigen oder Freunden unterzukommen. Anders als aus Österreich berichtet wird, scheinen die Familienstrukturen nicht ausreichend zu sein, um die Männer aufzunehmen. Die hohe Migrationsrate sowie andere Sozialstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern tragen hier sicherlich dazu bei: Auch in ländlichen Regionen leben viele Menschen in kleinen Mietwohnungen. Familienmitglieder sind oft abgewandert oder nicht vor Ort. Obdachlosenunterkünfte sind wiederum oft in einem sehr schlechten Zustand und werden als nicht zumutbar angesehen.

„I: Ja, da gibt es die Obdachlosenunterkünfte.

K: Ja und da ist es auch wieder ein Problem, was nicht niet- und nagelfest ist, das fehlt dann wahrscheinlich, nicht? Und wenn einer betrunken ist oder so, dann ist die Uhr weg, dann ist die EC-Karte weg und was nicht noch alles. Also das ist schon nicht so, so berauschend.“ (K 4, Abs.133)

Folgendes Beispiel veranschaulicht die Problematik der fehlenden Unterkunft:

„K: Es war ja so kalt draußen. Er hat ja auch keinen, wo er hingehen kann. Es ist nicht so, dass er jetzt sich mit irgendwelchen Leuten da zusammensetzt und dann hoch die Tassen, nicht? Das macht er ja zu Hause.

I: Also hatten Sie Mitleid mit ihm, bevor die 14 Tage rum waren?

K: Ja, ja. Ich meine, wenn man sich so lange kennt, es gab ja nicht nur schlechte Zeiten. Irgendwann denkt man auch: ‚Mensch, warum machst du das, muss das nun so extrem sein?‘ Und dann ist da auch immer noch das Kind. Er ist ja immerhin der Vater. So einfach ist das für ihn auch nicht.

I: Waren Sie denn einverstanden mit den Maßnahmen der Polizei?

K: Ja, erst mal ja. Aber das ist denn manchmal auch so, na, im Affekt kann man auch nicht sagen, aber na ja, erst mal ist man froh.“ (K 4, Abs. 81-85)

Dieselbe Frau berichtete weiter, dass der Mann wiederholt an der Tür klingelte:

„K: Einmal habe ich ihn noch abholen lassen, weil ich gedacht habe, na ja, wenn die [Polizisten] das untersagt haben, dass er hierher kommen soll, dann halte ich mich auch daran, aber dann mitten in der Nacht haben sie ihn dann wieder rausgelassen oder spät abends oder weiß der Kuckuck was. In der Nacht habe ich ihn dann reingelassen. Er war total erfroren, er hat mir dann auch Leid getan. (...) Er rannte hier ziellos rum, es war kalt und dunkel. Da hat er geklingelt, und ich habe ihn reingelassen.



Und dann ging es auch eine ganze Weile gut.

I: Wie hat sich dann Ihr Partner in der Situation verhalten?

K: Na ja, erst mal haben wir drüber geredet, nicht? Das war sehr wichtig, wollen wir mal so sagen.“ (K 4, Abs. 113)

Mehrere Interviewpartnerinnen schilderten, dass es sie sehr entlastete, wenn dem Täter andere günstige Wohnalternativen aufgezeigt wurden, wie z. B. ein Lehrlingswohnheim. In der Praxis ist hier vor allem die Polizei gefordert, dem weggewiesenen Täter Unterkunftsmöglichkeiten aufzuzeigen, indem z. B. zusammen mit dem Protokoll der Wegweisung auch eine Liste mit verschiedenen Wohnalternativen ausgehändigt wird. Das folgende Beispiel veranschaulicht, dass die Weggewiesenen im angetrunkenen Zustand jedoch auch nicht unbedingt in der Lage sind, diese Informationen aufzunehmen:

„Die [Polizeibeamten] sind dann mit mir nach Hause gefahren, zwei Beamte, haben meinem Mann eine halbe Stunde Zeit eingeräumt, der das aber auch nicht ernst genommen hat, muss ich ganz ehrlich sagen, als die beiden Beamten dann ins Haus sind. Mein Mann wirkte auch etwas leicht durcheinander durch den Alkohol. Die beiden Beamten haben ihm, wie gesagt, eine halbe Stunde Zeit gegeben, um Sachen zu packen und die Zeit hat er aber nicht genutzt, er hat mit den Beamten diskutiert und dann kam er raus mit einem Bügel in der Hand. Er hatte auch eine Reisetasche in der Hand, aber die war nicht gepackt, da war fast nichts drin und er hatte nicht mal Schuhe an. So kam mein Mann denn aus der Haustür und die Beamten haben ihn dann aber auch genau vor der Grundstücksgrenze stehen gelassen. Also mein Mann kam aus dem Haus mit diesem Ding in der Hand, fix und fertig, hat aber nicht registriert, dass er im Prinzip ja für vierzehn Tage jetzt diese Wegweisung hatte. Die Annahme des Protokolls hat er auch verweigert und dann stand er vor unserem Grundstück. Und da habe ich gedacht: ‚Ja und was machst du nun?‘ Das habe ich mich dann gefragt, es war ja trotzdem noch ein komisches Gefühl. Ich hab ja erst gedacht, die nehmen ihn mit und setzen ihn wenigstens irgendwo raus, aber nein, die haben ihn wirklich an unserer Grundstücksgrenze stehen gelassen und dann stand er eben da und hat die Welt nicht mehr verstanden.“ (K 7, Abs.11)

Als weiteren Grund der Sorge erwähnten die Frauen an verschiedenen Stellen der Betroffenenbefragung sowie in den Interviews, dass die Täter ihrer Einschätzung nach eigentlich eine Therapie bräuchten. Einige wenige Männer hatten diesen Schritt auch getan oder beabsichtigten zumindest, ihn zu tun. Die Frauen formulierten einen Hilfe- und Beratungsbedarf der Männer, der – solange ihm nicht nachgekommen wird – die Frauen belastete (siehe auch Abschnitt 4.9.8.3). Zusammen mit der Liste der Unterkunftsmöglichkeiten sollte die Polizei den Weggewiesenen also auch Adressen von Beratungseinrichtungen aushändigen.

In etwa der Hälfte der 13 Fälle, in denen die Frauen den Täter vor Ablauf der Frist in die Wohnung ließen, berichteten die Frauen, erneut bedroht oder belästigt worden zu sein.

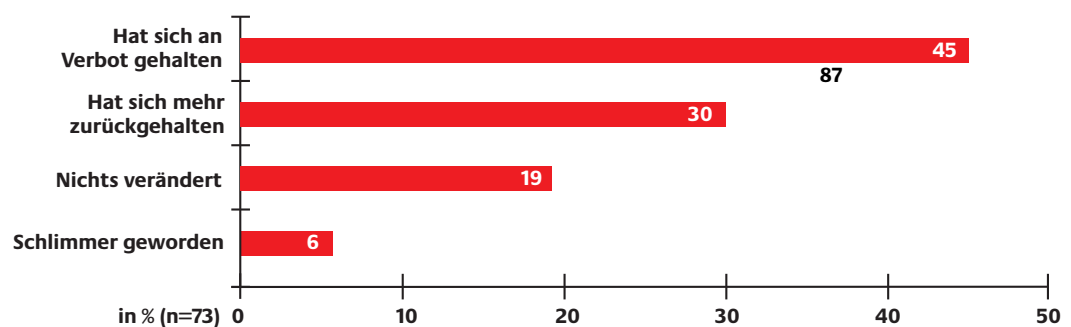


Jedoch ist anhand der Daten die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse nicht ablesbar. Vier Frauen schalteten daraufhin auch wieder die Polizei ein, die mit der Verhängung von Zwangsgeld reagierte.

4.8.3.4 Langfristige Wirkung der polizeilichen Intervention

Die Beraterinnen der IST dokumentierten in 6% der Fälle, in denen die Polizei Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot verhängt hatte, erneute Gewalttätigkeiten gegen die Klientinnen und Klienten. Die Dunkelziffer erneuter Gewalt ist jedoch unbestimmbar. Weder die Beraterinnen der IST noch die Polizei erfahren für gewöhnlich, ob ihre Interventionen langfristig halfen, Misshandlung zu beenden. Wir erhoben im Rahmen der Betroffenenbefragung, was das Einschreiten der Polizei letztendlich bewirkt hatte. Die Betroffenen urteilten in 75% der Fälle (55 von 73), die Intervention der Polizei sei insofern effektiv gewesen, als dass der Täter daraufhin zumindest weniger gewalttätig war. In 45% (33 von 73) hielt er/sie sich an das Gewaltverbot (siehe Abbildung 7).

ABBILDUNG 7: VERHALTEN DES TÄTERS NACH POLIZEILICHEN MASSNAHMEN



Der Zeitraum, für den die Betroffenen, diese Aussage trafen, war unterschiedlich lang und lässt sich nicht für alle genau rekonstruieren, da die Bögen über einen längeren Zeitraum verschickt oder verteilt wurden. Für sieben Frauen, die antworteten, der Täter habe sich an das Gewaltverbot langfristig gehalten, lag der Beginn der Beratung schon länger als ein halbes Jahr zurück. Die Maßnahmen des veränderten SOG erwiesen sich also für einige als hilfreich und langfristig als gewaltpräventiv. Um weitere Aussagen über die Präventivwirkung der Interventionen treffen zu können, bedarf es allerdings weiterer Forschung.

Ein Viertel der Befragten (18 von 73) gaben aber auch die Rückmeldung, es habe sich nichts verändert oder sie seien sogar stärker bedroht als zuvor. Denkbar ist auch, dass die Täter und Täterinnen lediglich die Art und Weise ihres gewalttätigen Verhaltens ändern, wie z. B. eine Interviewpartnerin berichtete. Ihr Mann war zwar nicht mehr körperlich gewalttätig, griff sie dafür aber verbal an:

„Aber das Schlimme ist ja jetzt, er schlägt nicht mehr so zu, das ist ja das Schlimme, weil er weiß, wenn er zuschlägt, kann ich die Polizei rufen, er ist ja nicht dumm in dem Punkt,

↑ *nicht? Wenn er zuschlägt, kann ich anrufen, holen sie ihn weg. So. Macht er nicht, nein,* →

jetzt ist er so, er macht einen an. Jetzt hat er sich angewöhnt, mich dermaßen zu reizen, dass ich dann zuschlage. Ich bin so weit, ich schlage zu. Ich habe neulich zu ihm gesagt, er kann froh sein, dass ich keinen Baseballschläger in der Wohnung habe. Wenn ich daran irgendwie kommen würde und ich hätte einen in der Wohnung stehen, den hätte ich ihm gestern Abend, habe ich damals gesagt: ‚Gestern Abend, ich hätte ihn dir drübergezogen‘, sage ich: ‚Egal wie, ich hätte ihn dir drübergezogen, so wütend war ich.‘“ (K 3, Abs. 15)

Einmalige Interventionen nach dem SOG sind also nicht ohne weiteres ausreichend, um weiterer Eskalation vorzubeugen. Hier kommt es u. U. auch zu wiederholten Einsätzen für die Polizei.

4.8.4 Wiederholte Polizeieinsätze

Wiederholte polizeiliche Einsätze stellen eine besondere Problematik dar. Hier kommt es immer wieder zu Motivationsproblemen bei den Beamtinnen und Beamten, da die Interventionen keinerlei Veränderung zur Folge zu haben scheinen. Trennen sich die Frauen nicht vom Gewalttäter und ergreifen sie keine zivilrechtlichen Maßnahmen, sehen die Beamtinnen und Beamten keinen Erfolg ihrer Arbeit und tendieren nicht selten dazu, dies auf alle Fälle häuslicher Gewalt zu verallgemeinern und nicht mehr zu intervenieren, wie die Beraterinnen der IST berichteten. Die Beraterinnen begegnen diesem Motivationsproblem, indem sie versuchen, die Polizistinnen und Polizisten für die schwierige Situation der Betroffenen zu sensibilisieren und Verständnis zu wecken. Sie betonen, dass der Erfolg der Intervention vielmehr darin besteht, dass die Betroffenen Zugang zu Beratung und Unterstützung bekommen und 14 Tage Gelegenheit haben, ihre Situation zu überdenken.

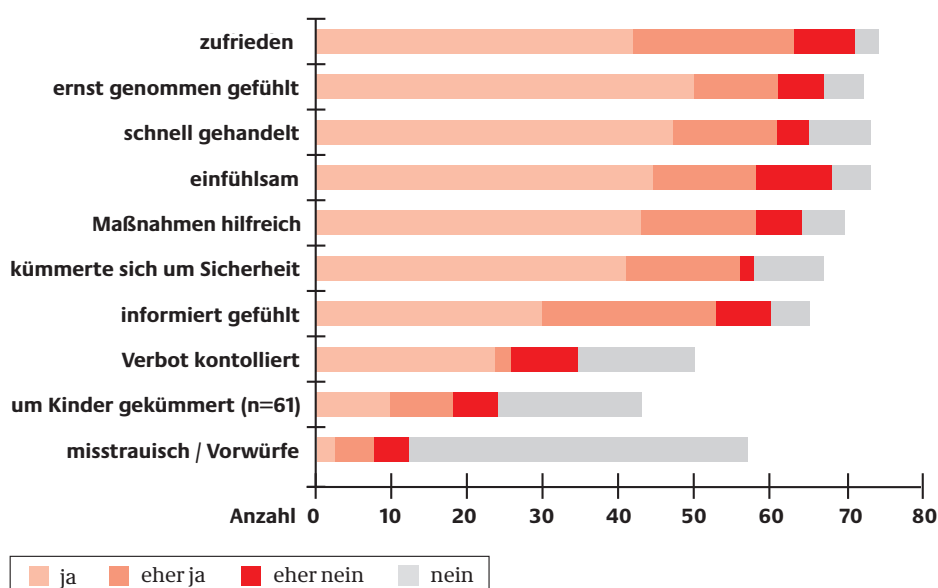
Als besonders schwierig erweisen sich solche Wiederholungsfälle, bei denen die betroffene Frau schon während des Einsatzes gegenüber den Polizeibeamtinnen und -beamten ausdrücklich sagt, dass sie bereits ihre Rechte kennt und entschlossen ist, keine zivilrechtlichen Schritte einzuleiten. Damit ist die rechtliche Grundlage für die Verhängung der maximalen Wegweisungsfrist von 14 Tagen nicht mehr gegeben, die sich in § 52 (2) SOG daraus ableitet, den Betroffenen nahtlosen Schutz bis zur Erlangung zivilrechtlichen Schutzes zu ermöglichen. Hier kann die Polizei die Länge der Maßnahme nur von der Gefahrenlage abhängig machen. Ist keine Gefahr mehr offensichtlich, muss die Wegweisung aufgehoben werden. In diesen Fällen konstruktiv zu intervenieren ist schwierig, nicht nur für die Polizei sondern auch für die Beraterinnen. Hierfür gibt es keine verallgemeinerbaren Regelungen, es bedarf sehr differenzierten Vorgehens und genauer Absprachen zwischen der IST und der Polizei im Einzelfall.



4.8.5 Bewertung der Polizei aus der Perspektive der Betroffenen

In allen groß angelegten quantitativen Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung der IST in Mecklenburg-Vorpommern erfragten wir die Rückmeldungen der von Gewalt Betroffenen zum Verhalten der Polizei. Sowohl die Dokumentation der Beratungsarbeit in den IST als auch die Statistik der FSH und KBST sowie die Betroffenenbefragung zeigten ein neues Verständnis für die Problematik häuslicher Gewalt bei einem Großteil der Beamtinnen und Beamten: 81% der Klientinnen und Klienten, die sich gegenüber den Beraterinnen der IST zu dieser Frage äußerten (256 von 316), waren mit der Polizei zufrieden, da sie sich ernst genommen fühlten und das Einschreiten gegen die Gewalttäterin oder den Gewalttäter begrüßten. Unzufrieden (10%) waren sie, wenn die Polizei kein Verständnis für die Notlage der Opfer hatte, oder die Gefahr nicht ernst nahm. Die Frauen die an der Betroffenenbefragung teilnahmen, bewertete das Verhalten der Polizei wie in Abbildung 8 dargestellt.

ABBILDUNG 8: BEWERTUNG DER POLIZEI AUS DER PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN



In den offenen Fragen, in denen die Betroffenen selbst formulieren konnten, was sie im Kontakt mit der Polizei besonders positiv bzw. negativ erlebt hatten, äußerten sich 50 Frauen positiv (siehe Tabelle 62). Sie lobten kompetentes Handeln der Beamtinnen und Beamten, Auskunftsbereitschaft und Weitergabe von Informationen sowie deren allgemeine Hilfsbereitschaft. Als besonders wichtig empfanden die Frauen, wenn die Beamtinnen und Beamten beruhigend auf die Angst der Frauen eingingen, sie sich ernst genommen und respektvoll behandelt fühlten. Verständnis sowie geduldiges und einfühlsames Zuhören bei Vernehmungen wurden ebenso gelobt. Die folgenden mit dem Kürzel FB gekennzeichneten Zitate sind Beispiele für die schriftlichen Anmerkungen, die die Betroffenen machten:



„Der Bearbeiter war sehr verständnisvoll und bemüht, alles zu tun für unseren Schutz.“ (FB)

Dritthäufigste Nennung war das schnelle Eingreifen der Polizei. Darüber hinaus konkretisierten einige, dass sie sowohl die Wegweisung als polizeiliche Maßnahme gut hießen als auch durch die Polizei Schutz und Sicherheit erfahren zu haben.

„Dass die Polizei so schnell war und für 14 Tage sofortigen Schutz zusagte.“ (FB)

„Sehr beruhigend, die Beamten hatten Zeit für mich und machten drei Tage lang nachts Kontrollfahrten.“ (FB)

Zwei Frauen gaben auch ausdrücklich die Rückmeldung, dass die Intervention der Polizei abschreckende Wirkung auf den gewalttätigen Ehemann hatte:

„Gute Erziehungsarbeit: Partner hat Respekt und gute Vorsätze.“ (FB)

Die Möglichkeit, negative Anmerkungen zu machen, nutzten 22 Frauen (siehe Tabelle 63). Kritisiert wurde, wenn sich die Frauen schlecht behandelt und nicht ernst genommen fühlten, die Polizistinnen und Polizisten ihnen respektlos begegneten oder die Betroffenen zum Täter machten.

„Die Ermittlungsbeamten nahmen Anzeige auf die leichte Schulter.“ (FB)

„Die Polizei war verständnislos, gab mir die Schuld. Selbst als ich mit einem Messer bedroht wurde, wurde ich wie ein Verbrecher behandelt.“ (FB)

Beklagt wurde, dass keine oder unzureichende Maßnahmen gegen den Täter ergriffen wurden und dass lange auf Hilfe gewartet werden musste.

4.8.6 Zusammenfassung

In Mecklenburg-Vorpommern ist es im Rahmen des Interventionsprojekts CORA gelungen, mit den Änderungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes verbesserte polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt zu schaffen und diese schnell in die Praxis einzuführen.

Auch in den Rückmeldungen der gewaltbetroffenen Frauen, die in den IST beraten wurden, spiegelt sich das veränderte Vorgehen und das neu gewonnene Verständnis der Polizeibeamtinnen und -beamten in Fällen häuslicher Gewalt, sie sind in der Mehrheit zufrieden mit dem Vorgehen der Polizei. Gleiches dokumentierten die Beraterinnen der FSH und der KBST für ihre Klientinnen. In der Betroffenenbefragung unter den Klientinnen und Klienten der IST begrüßten die Frauen die Maßnahmen des geänderten SOG als hilfreich und sinnvoll. Dennoch ließen manche Frauen die Wegge-
↑ wiesenen noch während der Frist in die Wohnung, u. a. weil es in mehreren Fällen für →

den Mann schwierig war, eine Unterkunft zu finden. Deshalb ist es also wichtig, dass die Polizei den Weggewiesenen Unterbringungsmöglichkeiten aufzeigt.

Die Betroffenen berichteten aber auch, während der Frist der polizeilichen Sicherheitsmaßnahme z. T. erheblich von dem weggewiesenen Täter belästigt, bedroht oder erneut misshandelt worden zu sein. Dieses Gefährdungspotential ist nicht zu unterschätzen. Dennoch berichteten drei Viertel der Betroffenen, dass der Täter seit der polizeilichen Intervention weniger gewalttätig gewesen sei, etwas weniger als die Hälfte konnten sagen, dass sich der Täter an das Gewaltverbot langfristig gehalten hatte.

Polizeiliche Interventionen können also ein wirkungsvolles Instrumentarium in Fällen häuslicher Gewalt darstellen, sie sollten jedoch in einen Kontext weiterer Interventionen eingebettet sein. Schon aus Sicherheitsgründen ist ein Beratungsangebot für die Gewaltbetroffenen unerlässlich, sie benötigen praktische Hinweise, wie sie ihre Sicherheit erhöhen können, Beratung zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten oder anderen Alternativen, wenn diese nicht in Frage kommen. Darüber hinaus müssen zusätzliche Schutzmöglichkeiten vorgehalten werden für den Fall, dass Wegweisung und Betretungsverbote nicht genügend Sicherheit bieten. Ein flächendeckendes Netz an FSH und Schutzwohnung ist hierfür erforderlich.

Polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen müssen durch Information für die Täter ergänzt werden. Den Weggewiesenen sollte dezidierte Aufklärung über die verhängten Maßnahmen aber auch Informationen, wo sie Unterkunft oder Beratung finden können, gegeben werden. Andernfalls wenden sich die Täter schon aufgrund ihrer persönlichen Überforderung wieder an die Partnerinnen und belästigen sie.

Da polizeiliche Gefahrenabwehr nicht unbedingt langfristig gewaltpräventiv wirkt, dürfen andere täterorientierte Interventionsstrategien parallel dazu nicht vernachlässigt werden, wie z. B. die strafrechtliche Verfolgung oder das Angebot von sozialen Trainingskursen für gewaltfreies Verhalten.

4.9 Beratungsbedarf und Beratungspraxis

4.9.1 Bedarf an zugehender Beratung

Die Analyse der Interviews erlaubte einen differenzierten Einblick, wie sich die Beratung nach einem Polizeieinsatz gestaltet, was sie ausmacht und worauf es dabei ankommt, wenn den von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern geholfen werden soll.

Es ließen sich fünf Faktoren als Kriterien für gelungene bzw. unzureichende Intervention ermitteln, die sich sowohl auf die Beratung als auch auf die polizeiliche Intervention anwenden ließen. Diese fünf Kriterien oder Kategorien leiten sich aus der besonderen Notfallsituation der Betroffenen nach einer Gewalteskalation ab und



beschreiben gleichsam die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, die Bewältigung einer Krise sowie der psychischen Folgen der erlittenen Gewalt zu ermöglichen (vgl. Limbrunner 2001, Herman 1993):

- Die Überwindung des Schocks durch die Gewalt;
- Wiederherstellen von Vertrauen in tragfähige Beziehungen sowie in eine geltende Rechtsordnung;
- Entlastung durch aktive Unterstützung und einen geschützten und Sicherheit gewährenden Rahmen der Beratung und Begleitung;
- Schutz vor weiterer Gewalt und anderweitigen Übergriffen;
- Handlungsfähigkeit wiedererlangen.

Im Folgenden werden diese Kategorien erläutert und anhand von Interviewbeispielen veranschaulicht. Die Interviewausschnitte enthalten häufig mehrere inhaltliche Aspekte und lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen. Diese Darstellung wurde gewählt, um einzelne Sätze nicht aus dem Kontext der Aussagen herauszulösen und Gesamtzusammenhänge auch in ihrer Komplexität zu erhalten.

4.9.1.1 Schock überwinden

Im ersten Schritt ging es für viele Interviewpartnerinnen darum, den Schock zu überwinden, dass der eigene Ehemann oder Partner gewalttätig wurde bzw. dass die Gewalt so sehr eskalierte, dass z. B. die Polizei eingeschaltet werden musste. Für viele war es zunächst schwierig, die Ereignisse, die man zu Beginn einer Liebesbeziehung nie für möglich gehalten hätte, gedanklich fassen und einordnen zu können. Die Gewalteskalation mit der nachfolgenden Polizeiintervention löste bei vielen Frauen eine akute psychische Krise aus, wie sie u. a. charakteristisch ist für traumatisierte Gewaltopfer. Die Interviewpartnerinnen beschrieben ihre körperliche und psychische Verfassung, nachdem sie zum Opfer geworden waren, als äußerst kritisch. Ihren Zustand unmittelbar nach dem Polizeieinsatz beschrieben die Interviewpartnerinnen als „fassungslos“⁶⁴ und „total aufgelöst“.

„Dann hat die Nachbarin, die auch die Polizei angerufen hatte, meine Tochter und mich zur Klinik gefahren, denn ich selber hätte nicht fahren können, ich war fix und alle und mir haben die Knie gezittert, also das war Wahnsinn. (...) Na ja, und Freunde haben uns dann von der Klinik abgeholt und die waren fassungslos, genauso fassungslos wie wir auch.“ (K 7, Abs.24)

Auch Frauen, die keine körperlichen Verletzungen davontrugen und ihrer Beschreibung nach auch nicht lebensbedrohlich attackiert wurden – deren Mann vielleicht „nur“ eine Tür eingetreten hatte –, beschrieben die erlebte Gewalt als sehr beängstigend, weil in der Situation selbst nicht absehbar war, was noch geschehen würde.

⁶⁴ Formulierungen in Anführungszeichen sind wörtliche Zitate der interviewten Klientinnen der IST.

„Das war auch mehr der Schock, das eventuell was passieren könnte und Angst wegen dem Kind.“ (K 4, Abs. 173)

Nach einem Polizeieinsatz, bei dem der Mann weggewiesen wurde, waren viele Frauen, in einem extrem verstörten Zustand. Sie beschreiben ein Gefühlschaos und immer wieder Selbstzweifel. Sie fragten sich, was sie falsch gemacht hatten, dass der Mann in dieser Weise mit Gewalt reagierte, fragten sich, ob sie richtig darauf reagiert hatten und ob es richtig war, die Polizei zu rufen. Einige hatten nach dem Polizeieinsatz auch Angst, dass alles noch schlimmer werden könnte.

„Hast du etwas verkehrt gemacht, dann gibt es nachher noch mehr Ärger.“ (K 4, Abs. 243)

Sie waren kaum in der Lage, sich zu beruhigen und einen klaren Gedanken zu fassen:

„Das Nervenkostüm ist ja so überreizt und überspannt dann, ja, und dann sind Sie egal weg am Heulen und jetzt ist der Mann weg, jetzt ist er bei der Polizei, dann schwanken Sie schon wieder zwischen Mitleid und Wut, und, ja, hab ich jetzt ..., ist er ..., oder –... ? Ja, das ist alles dann so ein Tohuwabohu im Kopf, und da kommen Sie alleine manchmal gar nicht mit klar.“ (G/K 9, Abs. 224)

„Und es heißt ja, zum Streit gehören immer zwei, also überlegt man auch, was hab ich jetzt verkehrt gemacht.“ (G/K 8, Abs. 225)

„Man ist ja immer im Kampf mit sich selber, nicht? Sie kommen irgendwann immer wieder da an, er hat mich geschlagen und er ist so böse und irgendwo kommen Sie gar nicht weiter. Ich hab auch nicht diese Meinung, dass man selber Schuld daran hat. Man muss niemanden schlagen, dafür gibt es keine Entschuldigung. Diese Meinung vertrete ich schon, aber man muss es auch aufarbeiten können.“ (K 5, Abs. 54)

Um die Geschehnisse „aufarbeiten“ zu können, brauchten die Frauen jemanden, mit dem oder mit der sie darüber sprechen konnten, allein um sich zu beruhigen. Wichtig war, dass sie sich „alles von der Seele reden“ und ihren „Tränen freien Lauf“ lassen konnten. Wenn sie berichteten, was geschehen war, und wenn sie dabei ihren Gefühlen und Gedanken Ausdruck verleihen konnten, lichtete sich das Gefühlschaos und die Frauen konnten sich beruhigen. Hierfür bedurften sie einer geschützten, ruhigen Gesprächsatmosphäre und betonten, wie wichtig es war, dass die Beraterin sich soviel Zeit nahm, wie die Frauen brauchten, sich ganz auf deren Bedürfnisse konzentrierte und zur emotionalen Stabilisierung beitrug.

„Man hat gar keinen Plan, man ist von der Situation, obwohl, sie hat sich ja gezeigt die Jahre, die Monate zuvor. Es war ja irgendwo ein Ende abzusehen, aber man will es nicht wahrhaben. Und dann dieses, ja, dann war bei mir alles abgeschaltet, richtig so wie Kurzschluss. Und dann steht man erst mal da. Dann muss die Leitung erst mal wieder gelegt werden, nicht? Und da war sie [die Beraterin] ein guter Elektriker [Lachen].“ (K 2, Abs. 76)



Im Gespräch gelang es ihnen dann, die Situation zu realisieren und überhaupt zu verstehen, was geschehen war, denn durch die Erfahrung, dass der ehemals liebevolle Partner zum Gewalttäter wurde, ist für viele Frauen „die Welt zusammengebrochen“. Es scheint alles in Frage gestellt zu sein, was zuvor als Selbstverständlichkeit erachtet wurde.

„Und ich hab denn abends hier zu Hause gesessen in der Badewanne und hab die Welt nicht mehr verstanden, weil ich mir auch gesagt habe, was musst du eigentlich für ein schlechter Mensch sein, wenn dir so was passiert in der kurzen Zeit jetzt, sage ich mal. Nachdem ich die Trennung eingereicht habe, ist das zum zweiten Mal passiert und da habe ich die Welt überhaupt nicht mehr verstanden, ich war fix und alle. Und ich habe von dem Arzt dann in der Notfallaufnahme auch eine Schlaftablette bekommen, damit ich überhaupt ein bisschen zur Ruhe komme.“ (K 7, Abs. 24)

4.9.1.2 Wiederherstellen von Vertrauen in tragfähige Beziehungen sowie in eine geltende Rechtsordnung

Die Frauen betonten immer wieder, wie wichtig es war, in der Krise nicht „allein gelassen“ zu werden.

„Also ich finde, das ist eine ganz wichtige Geschichte, dass man nicht in seiner Not alleine da steht. Denn eigentlich ist man ja in dem Moment, wenn so was passiert zu Hause, total hilflos. Du weißt ja gar nicht, was du machen sollst. Man ist unglücklich, man ist verletzt, ja, und man ruft eine Freundin an und das war's dann auch. Und dann heult man vielleicht noch eine Runde, ja, und dann wartet man auf die nächste Geschichte.“ (G/K 9, Abs. 132)

Für sie war es in dieser sehr existenziellen Situation elementar wichtig, jemanden zur Seite stehen zu haben. Die Frauen beschrieben sich als sehr schutz- und schonungsbedürftig. Insofern erlebten sie es als sehr wohltuend und heilsam, wenn die Menschen, mit denen sie in dieser Lage konfrontiert waren und mit denen sie sich auseinandersetzen mussten, ihnen mit Freundlichkeit und Einfühlungsvermögen begegneten, so dass sie Vertrauen fassen und sich dadurch „aufgehoben“ fühlen konnten. Das Gefühl der Geborgenheit und der menschlichen Nähe spielte eine zentrale Rolle. Eine Interviewpartnerin berichtete z. B. von der besonderen persönlichen Nähe, sich durch die Begleitung der Beraterin entwickelte, was sie als sehr wohltuend erlebte.

„Wir haben dann festgelegt, dass wir zur Rechtsanwältin gehen – beide. Sie [die Beraterin] hat mich gefragt, ob ich das möchte und sie hat mich dann begleitet, weil sie mir helfen wollte, dass ich mich dann so schnell wie möglich auch etabliere, mich sicher fühle, was ich machen soll und wo ich hingehen kann. Vor allem ihre Begleitung hat mir eigentlich auch sehr geholfen. Das ist auch schon erstaunlich, weil eigentlich waren wir uns wildfremd, aber durch die Situation waren wir uns dann sehr nahe gekommen. Ein bisschen vermisse ich es jetzt, ich bin leider abgehakt, mir geht es schon wieder zu gut wahrscheinlich [leichtes Lachen].“ (K 2, Abs. 70)



Im weiteren Verlauf der Beratung, wenn es für die Frauen darum ging, gemeinsam mit der Beraterin nächste Schritte zu besprechen, zeigten sie sich sehr beeindruckt, wenn die Beraterin dies mit viel Sorgfalt tat und hierfür die Zeit investierte, die die Frauen benötigten, um das Für und Wider abzuwägen.

Ebenso wurde positiv hervorgehoben, dass die Beraterinnen am Ende der Beratung den Frauen explizit die Möglichkeit einräumten, sich immer wieder an die IST wenden zu können.

„K9: Die [Beraterinnen] haben einem auch angeboten, egal, was ist, ja, dass man jederzeit dort hinkommen kann. Und das finde ich eigentlich schon nicht verkehrt.

K8: Das ist ein gutes Gefühl, so ist mir das damals auch gegangen, also mir hat das auch echt gut getan und, wie gesagt, Frau [Name der Beraterin] fand ich auch ganz toll.“
(G/K, Abs. 127-128)

„Ich meine, wenn man da öfter Probleme hat, die sind auch alle sehr nett und freundlich, muss ich sagen. Da kommt man sich schon gut, wie soll ich sagen, gut beraten und gut aufgehoben vor.“ (K 4, Abs. 157)

Sich immer wieder an die Beraterin wenden zu können, förderte das Vertrauen und gewährte Sicherheit, was den Frauen sehr wichtig war. Was die Frauen hier mit schlichten Worten beschrieben, kann schließlich dahingehend interpretiert werden, dass sie in der Beratung eine heilsame Beziehungserfahrung machten, die im Kontrast zu der Misshandlung stand. Auf diese Weise konnten sie wieder Vertrauen in tragfähige zwischenmenschliche Beziehungen gewinnen, das durch die Gewalt in Frage gestellt wurde.

Neben dem Aspekt, dass durch die Gewalt das Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen irritiert war und die Reaktionen des Umfelds von den Betroffenen besonders sensibel wahrgenommen und bewertet wurde, gibt es einen weiteren Aspekt, in dem Vertrauen wiederhergestellt werden musste: Wie in den oben dargestellten Zitaten deutlich wurde, waren die Frauen sehr mit der Frage beschäftigt, was sie falsch gemacht hatten und ob das gewalttätige Verhalten des Mannes gerechtfertigt war. Um die Ereignisse einordnen und bewerten zu können, bedurften die Frauen der Bestätigung durch Dritte, die deutlich machten, dass den Frauen Unrecht geschehen war und die auf diese Weise die geltende Rechtsordnung bestätigten. Insofern war es vielen wichtig, in der IST-Beraterin eine unvoreingenommene und professionelle Gesprächspartnerin zu haben, die half, die Gewalt als solche zu benennen, als inakzeptabel zu bewerten, Selbstzweifel abzumildern und so die Frauen zu bestärken. Durch die Ächtung der Gewalt als Unrecht und die klare Positionierung der Beraterin wurden die Werte und Normen, die durch die Gewalt in Frage gestellt worden waren, für die Betroffenen wieder bestätigt. Andere Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aus dem Freundes- oder Familienkreis wurden oft als weniger hilfreich erlebt, insbesondere dann, wenn sie voreingenommen der Frau Mitschuld an der Gewalt zuwiesen



oder weniger auf die Bedürfnisse der Frauen eingehen konnten und z. B. versuchten, ihr eigene Lösungsvorschläge aufzudrängen, die für die Frauen nicht hilfreich waren.

„K8: Aus meinem Freundeskreis haben auch – jetzt nicht mehr, aber damals – welche gesagt: ‚Na, mein Gott, die Polizei hättest du ja nun wirklich nicht gleich rufen brauchen‘ und haben mir dann auch noch ein bisschen den Buhmann zugeschoben und so gesagt: ‚Na, das hättet ihr auch unter euch regeln können.‘ Mittlerweile haben sie aber mitgekriegt, dass das nicht mehr untereinander gegangen wäre. Aber in dem Moment hätte ich auch wirklich gerne jemand gehabt, wo man mal fragt, Mensch, hab ich das jetzt wirklich richtig gemacht, hab ich überreagiert oder –

K9: Man zweifelt an sich selbst.

K8: Ja, das stimmt.“ (G/K 8/9, Abs. 218-220)

„Das ist das Wichtigste, wenn man irgendwelche Probleme hat, dass man mal mit jemandem reden kann, der unvoreingenommen ist, vielleicht noch nicht mal jemand, den man kennt.“ (K 4, Abs. 159)

„Ich denke, das ist auch was anderes, ob man das nun Freunden erzählt oder ob das nun eine Person ist, die man gar nicht weiter kennt, die eigentlich total außenstehend ist, und die ja viele Dinge auch ganz anders sieht und da kriegt man wirklich einige gute Ratschläge.“ (G/K 9, Abs. 129)

Im Freundes- und Familienkreis das Gespräch zu suchen, kam aus verschiedenen Gründen auch deshalb nicht in Frage, weil die Frauen diese nicht mit ihren Problemen belasten wollten, oder weil sie gar niemanden hatten, mit dem sie hätten reden können.

„Sie haben niemanden zum Sprechen, wen wollen Sie damit belasten? Ihre Mutter, die selber dreißig Jahre älter ist, genug eigene Probleme hat, das können Sie vergessen, nicht? Die Kinder, die mehr oder weniger erwachsen sind, aber außer meiner Tochter lebt ja auch keiner in einer festen Partnerschaft, da können Sie also auch so Verständnis nicht verlangen, bei meiner Tochter so halbwegs, aber na ja, gut, die lebt ihr eigenes Leben, sie hatte zwar ab und zu durchgerufen und gesagt: ‚Mutti, wie geht es dir?‘ ‚Na ja, mir geht es schon gut.‘ Sie ist dann auch mal gekommen, dann hat sie schon gesehen, wie es mir geht. Aber dass man sich jetzt richtig aussprechen konnte, davor habe ich mich dann doch geschaut. Da hätte ich schon jemand anderes gebraucht, entweder eine gute Freundin, na ja, die eben nicht da ist, oder eben richtig professionelle Hilfe, nicht?“ (K 5, Abs. 69)

Die Rechtsordnung konnte auch durch konkretes Handeln wiederhergestellt werden: indirekt durch jede Form von Unterstützung sowie auch direkt, indem die Beraterin z. B. als Zeugin vor Gericht auftrat. Viele Frauen lobten das Engagement der Beraterinnen, dass diese sich für die Frauen und ihre Interessen einsetzten.



„Bei der Interventionsstelle kann ich eigentlich nicht sagen, was ich mir noch besser wünschen würde, weil das war wirklich Wahnsinn, auch der persönliche Einsatz von der Frau [Name der Beraterin], nicht? Hut ab, kann ich nur sagen, was die leistet.“ (K 2, Abs. 143)

4.9.1.3 Entlastung durch aktive Unterstützung

In der Situation nach einem Polizeieinsatz in dem beschriebenen krisenhaften Ausnahmezustand allein gelassen zu werden bzw. allein zu sein, wurde als sehr belastend beschrieben, weil die Betroffenen sich selbst nicht in der Lage sahen, Hilfe zu suchen.

„Ich habe in meinem eigenen Saft gebrütet. Ich bin nicht dazu gekommen, meine Probleme zu sortieren, bin auch nicht dazu gekommen, jetzt, äh, ja, was hast du jetzt als Nächstes zu tun, was musst du als Nächstes tun, ja? Dazu bin ich immer gar nicht mehr gekommen für mich selber.“ (K 5, Abs. 51)

„Ich war einfach zu krank, um mich da zu informieren, um da die Kraft zu haben, jetzt, ja, mich zu erkundigen, was kannst du tun, wie kannst du es tun. Aber da, glaube ich, bin ich wohl nicht die Einzige. Das tut man in der Situation, glaube ich, nicht. Entweder macht man es vorher oder später, aber nicht dann.“ (K 5, Abs. 141)

Insofern entsprach das pro-aktive Beratungsangebot der IST dem Unterstützungsbedürfnis der gewaltbetroffenen Frauen. Als weitere Schwierigkeit beschrieben die Frauen, dass sie nicht wussten, was sie brauchten oder wonach sie fragen sollten. Hier kommt zusätzlich zum Tragen, dass viele Frauen noch keine Erfahrung mit Beratungs- oder Unterstützungseinrichtungen hatten und von daher auch nicht von deren Angebot wussten oder keine Vorstellung von den Möglichkeiten einer Beratung hatten: Keine der Interviewpartnerinnen hatte vor dem Kontakt zur IST wegen der Gewalt Beratung gesucht, laut Dokumentation der Beratungsarbeit, hatte mindestens ein Drittel des Klientels der IST keinen Kontakt zu Institutionen gehabt. Im nachfolgenden Fallbeispiel wird besonders deutlich, wie das pro-aktive Beratungsangebot und insbesondere das Angebot eines Gesprächs, in dem die Klientinnen das Erlebte schildern und sich selbst strukturieren können, hilfreich sein kann, wenn sich die Betroffenen in der akuten Krise nicht selbst zu helfen wissen.

Eine Interviewpartnerin hatte bereits im Vorfeld eines Polizeieinsatzes Beratung in der IST gesucht, um sich über ihre rechtlichen Möglichkeiten zu informieren. Sie war mit der Beratung sehr zufrieden und verblieb mit der Beraterin so, dass sich die Interviewpartnerin bei Bedarf wieder melden würde. Die Frau wandte sich an eine Rechtsanwältin, um die Scheidung von ihrem Ehemann einzuleiten. Infolgedessen kam es zu einer Gewalteskalation mit Polizeieinsatz und Wegweisung des Täters, woraufhin die IST durch die Polizei verständigt wurde und die Beraterin nahm pro-aktiv Kontakt mit der Klientin auf, um sich nach ihr zu erkundigen. In diesem Gespräch sagte die Klientin, dass sie bereits einen Termin mit der Rechtsanwältin habe und sie keinen weiteren Informationsbedarf habe. Da die Frau in diesem Telefongespräch einen stabilen Eindruck machte und die Beraterin die Klientin bei der Rechtsanwältin gut versorgt



wusste, machte sie der Frau kein weiteres explizites Gesprächsangebot. In den darauf folgenden Tagen ging es der Klientin zunehmend schlechter, da sie nicht ausreichend Gelegenheiten hatte, über das Erlebte zu sprechen. Diesen Bedarf konnte sie jedoch für sich selbst nicht klar formulieren und kam auch nicht auf den Gedanken, hierfür Hilfe in der IST zu suchen:

„K: Es ist immer gesagt worden: ‚Ich bin jederzeit erreichbar. Meine Telefonnummer haben Sie und Sie können immer anrufen.‘ Das muss ich schon dazusagen. Nun ist natürlich die Frage, wenn Sie irgendwann wieder wach werden, ja, wann wollen wir die Interventionsstelle anrufen und zu welchem Zweck oder wie auch immer. Ich hätte mir irgendwo schon gewünscht, eine Unterstützung zu haben, aber ich kann auch jetzt nicht genau formulieren in welcher Art. Also ich denke, es wäre vielleicht gut gewesen, wenn noch mal, obwohl es sicherlich nicht die Aufgabe der Interventionsstelle ist, wenn vielleicht aber doch noch mal durchgerufen worden wäre in diesen 14 Tagen, wo die Wegweisung war. ‚Frau [Name der Frau], Sie haben zwar unsere Telefonnummer, aber brauchen Sie Hilfe, können wir Ihnen irgendwie noch helfen?‘ Weil ich von mir aus hätte, also wusste auch nicht, was hätte ich sagen sollen, nicht? Einfach anrufen und sagen: ‚Ja, ich brauche Hilfe‘ oder – also das, das hätte ich nicht gekonnt. Aber ich hätte es mir vielleicht auch gewünscht.

I: Und können Sie sagen, was Sie sich dann gewünscht hätten?

K: Na ja, das ist schwer zu formulieren. Irgendwie muss man ja darüber sprechen [weint].

I: Ja, da haben Sie sich allein gefühlt damit?

K: Ja. Bei der Anwältin muss man natürlich immer ganz sachlich sein. Ich war zwar krankgeschrieben, ich war ja am ganzen Körper grün und blau und mein Blutdruck der schwebte ja irgendwo in höheren Regionen, der kam ja gar nicht wieder auf die Erde zurück [seufzt]. Aber ich sag mal, das ist eben schwierig. Die Ärztin wird dafür ja so primär auch nicht bezahlt. Sie hat sich Zeit genommen, das kann ich echt nicht sagen, das ist, sie hat sich schon Zeit genommen, aber ich hätte vielleicht noch eine Adresse gebraucht, wo ich hingehen kann.

I: Und da war sonst auch niemand, an den Sie sich hätten wenden können?

K: [Weint und ringt um Fassung] Das ist ja, wissen Sie, wie das eben in solchen Ehen oft so ist, die Freundschaften das ist ja alles kaputtgegangen, nicht? Es ist ja der Alleinvertretungsanspruch, den der Mann irgendwie hat, den er irgendwie auch durchsetzt. Ja, es war eben keine Freundin. Aber das ist aus meiner Sicht ja auch bekannt bei diesen Stellen. Das ist ja im Allgemeinen so in solchen Ehen, es ist ja bekannt, so dass ich mir also da gewünscht hätte ..., es wäre vielleicht gut gewesen, wenn noch mal jemand angerufen hätte und wenn man vielleicht hätte sagen können: ‚Ja, ich würde gerne eine Adresse haben.‘“ (K 5, Abs. 23-33)

In diesem Fallbeispiel wird der große Wunsch nach Hilfe und Unterstützung deutlich, der jedoch nur schwer formuliert oder gar aktiv nachgefragt werden konnte. Das Bedürfnis nach Hilfe in der Krisensituation war groß, weshalb das pro-aktive Bera-



tungsangebot von allen Interviewpartnerinnen dankbar aufgenommen bzw. von denen, die sich selbst bei der IST gemeldet hatten, für sehr wichtig befunden wurde.

Die schriftliche Betroffenenbefragung bestätigte die positive Bewertung des pro-aktiven Ansatzes. Von den 87 Frauen, die an der Befragung teilnahmen, hatten die Beraterinnen zu 70 Frauen pro-aktiv Kontakt aufgenommen (81%, davon am häufigsten telefonisch (72%). In 17% der Fälle (12 von 70) suchten die Beraterinnen die Frauen zu Hause auf, in 12% der Fälle erhielten die Frauen von der Beraterin einen Brief.

Im Fragebogen wurde danach gefragt, wie die Betroffenen die pro-aktive Kontaktaufnahme erlebt hatten. 69% begrüßten die pro-aktive Kontaktaufnahme und wählten die Aussage: „Ich fand es gut, dass sich jemand um mich kümmerte“, wobei etwa die Hälfte der Betroffenen darauf vorbereitet war, dass sich die IST melden würde, ein Drittel war überrascht, aber auch erleichtert, nicht selbst eine Beratungsstelle suchen zu müssen. Denkbar wäre es gewesen, dass auch bei rückblickend positiver Bewertung der Beratung die Betroffenen gleichzeitig berichten, dass es ihnen zuerst unangenehm war, von einer Fremden auf die Gewaltvorfälle angesprochen zu werden. Das berichteten aber nur vier Frauen. Weder Erwartungen noch Befürchtungen spielten für die Frauen bei der Einschätzung des pro-aktiven Beratungsangebots eine große Rolle. Auf die Frage, ob sie damit einverstanden waren, dass die Polizei die IST einschaltete, reagierten die Interviewpartnerinnen mit Erstaunen und fast befremdet, so fern war ihnen dieser Gedanke. Viele mussten nachdenken, um sich ihr damaliges Empfinden ins Gedächtnis zu rufen.

„I1: Wie war das in dem Moment, als sie sich gemeldet hat und Sie ja gar nicht damit gerechnet haben?

K8: Ich weiß nicht, irgendwie hatte ich das Gefühl ..., nein, ich war froh, glaube ich, weil ich hab jede Hilfe angenommen, gerne angenommen, es war mir auch nicht peinlich oder irgendwas. Ich meine, ich hatte ja nun schon die Polizei gerufen, das war ja nun schon unangenehm genug, und gerade in so einem kleinem Wohngebiet da das ist Gesprächsstoff.

I2: Das kriegen alle mit.

K8: Natürlich. Und mein Mann hatte sich ja auch noch beim Abführen aufgeführt, er musste in Handschellen und mit allem drum und dran. Und dann hatten sie ihn nachher freigelassen, dann stand er nachts wieder vor der Tür. Ich habe ihn nicht reingelassen, dann haben sie ihn wieder abgeholt. Also es war furchtbar. So. Und deswegen, also man nimmt wirklich gerne Hilfe an.“ (G/K 8, Abs. 98-101)

Im Rahmen der schriftlichen Betroffenenbefragung fragten wir die Klientinnen ebenfalls, wie es für sie war, als sich die Beraterin bei ihnen meldete, wie sie das oft unbekannte Beratungsangebot aufnahmen und speziell, ob die Klientinnen Befürchtungen bezüglich der Beratung hatten. Jedoch nur wenige Frauen kreuzten die vorgegebenen Antworten möglicher Befürchtungen an: 10 von 87 (12%) hatten Bedenken, dass die Beraterin möglicherweise vorschreiben wolle, was die Frauen tun sollten. Ein Fünftel



der Frauen äußerte die Angst, wegen der Beratung Probleme mit dem Täter zu bekommen. Hier wird deutlich, dass zwar bei weitem nicht die Mehrheit, aber doch einige Betroffene zunächst auch innerlich verhalten und z. T. auch ängstlich auf das Beratungsangebot reagierten. In diesen Punkten Entlastung zu schaffen bedeutet hier, die Befürchtungen der Klientinnen zu berücksichtigen, auf sie einzugehen und soweit möglich auszuräumen.

Neben dem pro-aktiven Beratungsangebot, mit dem aktiv Hilfe und Unterstützung angeboten wurde, gab es noch weitere positiv bewertete Entlastungsmöglichkeiten. Die Entlastung, die ihr durch die Begleitung der Beraterin zu Behörden zuteil wurde, beschreibt eine Interviewpartnerin wie folgt:

„Da stand das zwar: Wir begleiten Sie zu den Ämtern. Ich habe gedacht: ‚Ach Gott, was soll das? Bis jetzt bin ich immer alleine gut hingekommen, ja?‘ Aber in dieser Situation ist man, ich weiß nicht, wie blind und braucht jemand, der einen an die Hand nimmt und mit einem da überall hintappt und einen schützt vor den Dingen, die einem dann widerfahren.“ (K 2, Abs. 72)

Ein weiterer Aspekt der Entlastung ist, insbesondere den Klientinnen, die nicht mobil sind, da sie z. B. kleine Kinder zu versorgen haben oder auf dem Land leben, die Anreise zur Beratungsstelle zu ersparen. Darüber hinaus bietet ein Hausbesuch aber auch die Sicherheit der vertrauten Umgebung und damit einen geschützten und Geborgenheit bietenden Rahmen, der es den Frauen erleichterte sich zu öffnen:

„Ich persönlich muss sagen, fühle mich in meiner häuslichen Umgebung dann wohler bei solchen intensiven Gesprächen, das ist mir lieber als irgendwo in so einem Büro. Ja, mir ist es angenehmer.“ (K 7, Abs. 125)

Weiterhin wurde als wichtig betont, dass die Beratung kostenlos ist, auch hierdurch werden die Klientinnen entlastet, weil sie nicht erst überlegen müssen, ob sie sich die Beratung leisten können, und finanzielle Not nicht forciert wird.

4.9.1.4 Schutz

Wie schon im letzten Abschnitt erwähnt, hatten ein Fünftel der Betroffenen Angst, Probleme mit dem Täter zu bekommen, was sich auch in etwa der Hälfte dieser Fälle bestätigte: Sieben dieser Frauen wurden während der Zeit der polizeilichen Maßnahme bedroht oder belästigt. Insgesamt wurden 31 von 64 Frauen, deren Männer wegweisen wurden, erneut belästigt, bedroht oder gar misshandelt (zum Ausmaß der Gewalt während der Wegweisung siehe auch Abschnitt 4.8.3.2). Von daher waren konkrete Hinweise für die Sicherheit und praktische Ratschläge den Frauen sehr wichtig.

„Das ging ja auch darum, was ich tue, wenn etwas passiert. (...) Inzwischen, habe ich auch die Nummer bekommen vom Frauenhaus, wenn irgendwas ist, dass man sich da noch mal hinwenden könnte, weil, wie gesagt, als die Phase war, wo mein Mann hier wieder das vorübergehende Wohnrecht hatte, hatte ich ja Bauchschmerzen bei dieser Entscheidung und da



war das für mich schon eine Hilfe, dass ich wusste, wenn es klemmt, dass ich auch die Nummer vom Frauenhaus habe, dass ich weiß, wo ich hin kann. (...) Inzwischen habe ich auch ein paar Rufnummern der Polizeidienststellen, weil die sich zwischendurch ja dann auch bei mir gemeldet haben. (...) Das war schon in Ordnung, weil einem da Alternativen aufgezeigt worden sind.“ (K 7, Abs. 163)

„Dann hatte sie mir den Tipp gegeben, den ich auch halt befolgt habe: ‚Wenn Sie ein Handy haben, sehen Sie zu, dass es immer aufgeladen ist und haben Sie es immer in Reichweite. Wenn was ist, dass Sie eben sofort den Notruf der Polizei alarmieren können.‘ Und das habe ich auch getan.“ (K 5, Abs. 17)

Weitere Aspekte der Beratung, die dem besonderen Schutzbedürfnis der Interviewpartnerinnen entsprachen und von ihnen explizit als wichtig benannt wurden, waren die Möglichkeit der aufsuchenden Beratung, weitgehende Anonymität bei telefonischer Beratung sowie die Begleitung zu Ämtern und zu Gericht, wenn dort eine Begegnung mit dem Täter zu erwarten war.

4.9.1.5 Handlungsfähigkeit wiedererlangen

Für eine gelungene Beratung ist schließlich entscheidend, ob die Interviewpartnerinnen handlungsfähig wurden und das Gefühl hatten, nicht länger hilflos der Gewalt ausgeliefert zu sein. Rechtliche Informationen sowie praktische Hinweise der Beraterin, die für die Frauen nützlich waren, spielten hier eine sehr große Rolle. Neben der konkreten Informationsvermittlung erlebten die Frauen es als entlastend, wenn die Beraterin dabei half zu überlegen, welche Probleme in der aktuellen Situation Priorität hatten und welche Schritte in welcher Reihenfolge sinnvoll wären, damit sich die Frauen nicht überforderten, indem sie versuchten, alle Probleme auf einmal zu lösen.

„Frau [Name der Beraterin], die ist echt eine Perle mit ihrem praktischen Menschenverstand. So, wie sie einen dann auf den Boden der Realität setzt: ‚Und jetzt denken Sie mal an sich, und jetzt machen wir das so und so‘, und sie überrollt einen aber auch nicht, sie war einfach da.“ (K 2, Abs. 33)

Diese Strukturierungshilfe zusammen mit dem sorgfältigen Abwägen der geeigneten Strategien zur Verbesserung der Situation war wiederum nur hilfreich, wenn sie ganz individuell auf die Bedürfnisse der Frauen abgestimmt waren und die gesamte Lebenssituation berücksichtigten. Für die Bewertung ihrer Situation erlebten wiederum viele Frauen die außenstehende und unvoreingenommene Sicht der Beraterin als besonders hilfreich.

„Ich denke, das ist auch was anderes, ob man das nun Freunden erzählt oder ob das nun eine Person ist, die man gar nicht weiter kennt, die eigentlich total außenstehend ist. Die sieht ja viele Dinge auch ganz anders und da kriegt man wirklich einige gute Ratschläge.“ (G/K 9, Abs. 129)



Eine wichtige Voraussetzung für die weitere Handlungsfähigkeit der Frauen war, dass ihnen allein die Entscheidung oblag, welche der möglichen Optionen sie ergreifen wollten, sowie die uneingeschränkte Akzeptanz der Entscheidung durch die Beraterin.

„I: Und wie ist es ihr gelungen, dass Sie sich nicht unter Druck gefühlt haben?

K: Durch diese Ausführlichkeit der Gespräche und das Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten und wir hatten auch Zeit. Ich war, bei ihr in der Interventionsstelle war ich auch, wir hatten also mehrere Gespräche und ich hatte immer die Wahl und meine Rechtsanwältin hat uns ja auch beraten und die hat uns immer so beraten und hat gesagt: ‚Wenn Sie das machen, kostet es Sie nichts.‘ Das ist erst mal auch wichtig, weil man ja völlig, also meine Situation ist wirklich total festgefahren. Alles Geld, ich hab, ich verdiene ja gut, aber das ist auch alles festgelegt, nicht? Im Haus, Auto. (...) Ich habe wenig Spielraum. (...) Ja, also ich fand das so in Ordnung, weil sie total auf mich eingegangen ist, sie wollte mir da nichts überstülpen.“ (K 2, Abs. 79-80)

Die Entscheidungen den Frauen zu überlassen, war ausschlaggebend für gelingende Hilfe zur Selbsthilfe.

Hatten die Frauen hingegen das Gefühl, dass die Beraterin z. B. nicht akzeptieren konnte, dass sich die Frauen nicht vom Gewalttäter trennten, oder etwa dass die Unterstützung an Bedingungen geknüpft würde, beklagten sie dies als wenig hilfreich. In den nachfolgenden Zitaten beschreibt eine Interviewpartnerin, einen weniger guten Beratungskontakt, in dem es zu Missverständnissen kam:

„Und dann haben die mir gesagt von der Eheberatung oder was das ist [die Interviewpartnerin meint die IST], die haben angerufen, die haben gesagt: ‚Frau [Name], machen Sie das einfach so, wenn er nicht zur Therapie geht, dann reichen Sie die Scheidung ein.‘ Die sagen das so einfach. So einfach ist das gar nicht mit Scheidung. Ich meine, 19 Jahre, so einfach ist das nicht weggeschmissen, 19 Jahre!“ (K 6, Abs. 104)

„Wenn das sich nicht ändert, sollte ich lieber die Scheidung einreichen. Das wäre besser und dann kann ich zu denen kommen, denn kriege ich Hilfe. Irgend so was haben sie mir erzählt. Und dann habe ich zu denen gesagt, ich sag: ‚Was brauche ich denn für eine Hilfe, wenn ich geschieden bin? Dann bin ich ja für mich alleine. Dann brauche ich keine Hilfe mehr. Mit mir selber komme ich alleine klar. Ich brauche doch keine Hilfe dann.‘ Ich sag: ‚Was soll denn das?‘ ‚Ja, wir haben es nur gut gemeint und wollten Sie ja bloß beraten darüber, dass Sie dann zu uns kommen können, wenn Sie Hilfe brauchen.‘ Ich sag: ‚Ja, dann brauche ich keine mehr, wenn ich mich scheiden lassen hab.““ (K 6, Abs. 127)

Insgesamt bestätigten die Aussagen der Interviewpartnerinnen eindrücklich: Akutkrisen verlangen eingreifende und schützende Hilfen (vgl. Neuffer 2001, Limbrunner 2001, Gschwend, 2002). Ohne jede Hilfe von außen gelingt es den Betroffenen nicht, einen Schock zu überwinden sowie die innerer Stabilität wiederzuerlangen, die notwendig ist, um einen konstruktiven Ausweg aus der Krise zu finden. Hierzu bedarf es

↑ eines geschützten Rahmens und einer vertrauensvollen Beziehung zu den Helfenden. →

Dieses Vertrauen entsteht wiederum durch einen einfühlsam fürsorglichen Umgang mit den Betroffenen, der allein bestimmt ist durch ihre aktuellen Bedürfnisse. Konkrete Befürchtungen der Betroffenen bezüglich der Beratung müssen thematisiert werden sowie bestehende Gefährdung Berücksichtigung finden. Um handlungsfähig zu werden brauchen die gewaltbetroffenen Frauen Informationen und klärende Gespräche, um für sich zu einer Entscheidung kommen zu können, wie sie sich als nächstes verhalten und mit ihrer Situation umgehen. Der pro-aktive Ansatz entspricht damit dem Grundansatz sozialarbeiterischer Tätigkeit, der Hilfe zur Selbsthilfe.

4.9.2 Themenschwerpunkte in der Beratung

In der hier ausgewerteten Stichprobe fanden in insgesamt 1.001 Fällen Beratungen statt. In der ersten Phase der Dokumentation der Beratungsarbeit protokollierten die Beraterinnen ausführlich die Themen und den Verlauf der Beratung. Es zeichneten sich sechs charakteristische Themenbereiche ab: Rechtliche Information, Krisenintervention/psychosoziale Beratung/Hilfe bei Entscheidungsfindung, Sicherheitsplanung, Hilfe bei der Antragstellung von GewSchG-Anordnungen, praktische Unterstützung/Begleitung sowie die Situation der Kinder. In der letzten Version des Dokumentationsbogens hielten die Beraterinnen den Umfang dieser sechs Themenbereiche rückblickend für den gesamten Beratungsverlauf anhand einer sechsstufigen Skala (von 0 = „gar nicht“ bis 5 = „sehr viel“) fest⁶⁵.

Unsere Erhebung ergab, dass rechtliche Informationen und Kriseninterventionen nach Einschätzung der Beraterinnen den Hauptbedarf der Klientinnen und Klienten darstellten (Mittelwert: 3; Standardabweichung: 2). Sicherheitsplanung lag dahinter mit einem Punkt Abstand auf der Skala (Mittelwert: 2; Standardabweichung: 2), Praktische Unterstützung/Begleitung machte im Durchschnitt einen relativ geringen Anteil in der Beratung aus (Mittelwert: 1; Standardabweichung: 2), noch seltener war die Hilfe bei der Antragstellung (Mittelwert: 0,6; Standardabweichung: 1) (siehe Tabelle 35). Letzteres Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass Klientinnen und Klienten, die einen Antrag nach dem GewSchG stellen wollten, häufig an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitervermittelt wurden, die dann die Hilfe bei der Antragstellung übernahmen.

Bei den Klientinnen und Klienten mit Kindern, war die Situation der Kinder ebenso häufig Thema wie die Sicherheitsplanung (Mittelwert: 2; Standardabweichung: 2). Insgesamt unterschieden sich die Klientinnen und Klienten mit Kindern nicht von denen ohne Kinder bezüglich der Gewichtung der Beratungsinhalte.

⁶⁵ Diese Form der Erhebung übernahmen wir von der wissenschaftlichen Begleitung der niedersächsischen BISS-Stellen durch das Kriminologische Forschungsinstitut (KFN e.V.), um die Ergebnisse miteinander vergleichbar zu machen.



Die relativ großen Standardabweichungen sprechen dafür, dass sich die Beratungen im Einzelfall sehr unterscheiden können, d. h. dass der Spielraum für eine individuelle Ausgestaltung gegeben ist.

Eine Faktorenanalyse wurde berechnet, um Ähnlichkeiten der Variablen festzustellen (siehe Tabelle 36 und Tabelle 37). Es zeigte sich, dass einerseits rechtliche Informationen und Krisenberatung häufig zusammen auftraten, andererseits Hilfe bei der Antragstellung und praktische Unterstützung; weitere Differenzierungen gab es inhaltlich jedoch nicht, die Beratungsverläufe unterschieden sich lediglich in der Anzahl der Beratungskontakte. Die Inhalte der Beratung sind die gleichen, auch unabhängig davon, ob Frauen oder Männer beraten wurden. Die Beratungsarbeit ist demnach sehr spezifisch auf die Situation der Klientinnen und Klienten im Kontext von polizeilichen Maßnahmen ausgerichtet.

Die Perspektive der Klientinnen bestätigt die der Beraterinnen. Im Fragebogen an die Betroffenen wurde zum einen erfragt, welche Themen Inhalt der Beratung waren, zum anderen wurden die Frauen gebeten, diese Beratungsinhalte zusätzlich anhand der Kategorien „unwichtig, eher unwichtig, eher wichtig, wichtig“ einzustufen. Aus den Antworten der Befragten ging sehr deutlich hervor, dass rechtliche Informationen den häufigsten und wichtigsten Beratungsinhalt darstellten, gefolgt von der Möglichkeit, sich auszusprechen. Die Unterschiede in der Bewertung der rechtlichen Beratung und der Möglichkeit der Aussprache sind jedoch nur graduell, wie auch die Auswertung der Interviews nahe legt.

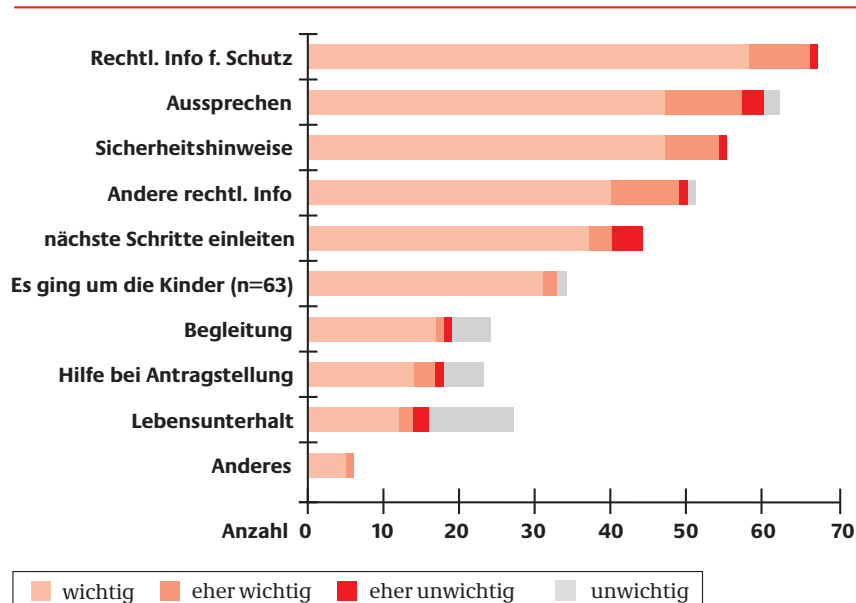
„Diese formale Geschichte, die rechtliche Seite, das ist ja wirklich, aus meiner Sicht, nur eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist wirklich so – da bin ich bestimmt nicht die Einzige, die sich so äußert –, dass man sich dann allein gelassen fühlt, dass man gar nicht mehr weiß irgendwann, bei dem einen früher, bei dem anderen wahrscheinlich später, was ist hier eigentlich los, was ist mit dir los und wie kannst du das jetzt alles sortieren.“
(K 5, Abs. 93)

Nächste Schritte erwägen und einleiten ist in 47% der Fälle (40 von 86⁶⁶) wichtig gewesen, für 5% unwichtig. Fragen des Lebensunterhalts sind nachrangig im Gegensatz zur Begleitung zu Behörden oder zu Gericht. Begleitungen kamen weniger häufig vor als Fragen des Lebensunterhalts, wurden aber als wichtiger eingestuft.

⁶⁶ Eine Frau wurde nicht beraten. Sie war von der IST angeschrieben worden, hatte aber auf das schriftliche Beratungsangebot nicht reagiert.



ABBILDUNG 9: INHALTE DER BERATUNG UND DEREN WICHTIGKEIT AUS DER PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN



Die Ergebnisse zeigen, dass das Beratungskonzept der IST mit dem Schwerpunkt auf der rechtlichen Beratung und der Krisenintervention erfolgreich umgesetzt werden konnte und dieses Angebot auch dem Bedarf der Klientinnen und Klienten entspricht.

4.9.3 Schwierigkeiten der pro-aktiven Kontaktaufnahme

Die pro-aktive Kontaktaufnahme gestaltete sich gerade in der Anlaufzeit der polizeilichen Interventionspraxis oft schwierig, da die Angaben in der Dokumentation der Polizeieinsätze anfangs unvollständig waren und versäumt wurde, die Telefonnummer der Klientinnen und Klienten zu erfragen. Da viele Klientinnen und Klienten zudem über keinen Festnetzanschluss verfügten, konnte dann auch die Telefonauskunft nicht weiterhelfen. In diesen Fällen mussten die Beraterinnen andere Strategien finden, um mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, indem sie z. B. schriftlich ihr Beratungsangebot unterbreiteten. Andere versuchten, die Telefonnummer der Nachbarn der Klientin oder des Klienten bei der Auskunft zu erfragen, baten diese, die Betroffenen ans Telefon zu holen, damit sie – soweit das gewünscht wurde – sich anderweitig verabreden und einen Termin ausmachen konnten.

Blieben telefonische und schriftliche Kontaktversuche erfolglos, war ein Hausbesuch oft die letzte Möglichkeit, Kontakt mit den Klientinnen und Klienten herzustellen. Zunächst gab es unter den Beraterinnen unterschiedliche Ansichten, wie viele und welche Art Versuche unternommen werden sollten, Klientinnen und Klienten zu erreichen. Die Beraterinnen diskutierten, ob eine ausbleibende Reaktion als Ablehnung des Beratungsangebots aufgefasst werden sollte und ab wann wiederholte Kontaktversuche als aufdringlich erlebt würden. Die Gefahr, dass der Täter möglicherweise seine Wegweisung verletzt und der Klientin die an sie gerichtete Post vorenthalten könnte, veranlas-



ste die Beraterinnen schließlich, den persönlichen Kontakt zu suchen. Einen solchen Hausbesuch kündigten die Beraterinnen in der Regel schriftlich an mit der Bitte, anzurufen, wenn der vorgeschlagene Termin ungünstig sei. Um möglichst schnell Kontakt aufzunehmen, blieb ein Hausbesuch aber u. U. auch unangemeldet, wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort der Klientinnen und Klienten für die Beraterinnen auf dem Weg lag. Trafen die Beraterinnen bei einem angekündigten Hausbesuch niemanden an, hinterließen sie wieder ein Schreiben, in dem sie mitteilten, dass sie da gewesen waren und die Klientin oder der Klient sich melden sollte, wenn sie oder er ein Beratungsgespräch wünschte.

Sehr schnell stellte sich heraus, dass viele Klientinnen und Klienten aufgrund unzureichender öffentlicher Verkehrsverbindungen nicht mobil genug waren, um zu einer Beratung in eine andere Ortschaft zu fahren. In den entlegeneren ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns werden manche Ortschaften nur von Schulbussen angefahren und während der Schulferien gibt es oft gar keine öffentlichen Verkehrsmöglichkeiten. So schied auch die Möglichkeit aus, Beratungen in Zweigstellen der IST im ländlichen Raum anzubieten, um den Klientinnen und Klienten so räumlich entgegen zu kommen und gleichzeitig mehrere Beratungstermine zeitlich zu bündeln. Beratungen von Angesicht zu Angesicht waren deshalb häufig nur möglich, wenn sich die Beraterin zu einem Hausbesuch auf den Weg machte.

Aufsuchende Arbeit in diesem Ausmaß war jedoch in der Konzeption der IST nicht vorgesehen und ein Dienstwagen stand nicht zur Verfügung. Hier wurde versucht, kreative Lösungen zu finden und z. B. bei der Polizei angefragt, ob sie ausgemusterte Dienstwagen zur Verfügung stellen könnte. Überall fehlende finanzielle Ressourcen ließen die Beraterinnen schließlich auf ihre privaten PKW zurückgreifen und lediglich die Fahrtkosten abrechnen.

Solange die IST aber nur mit einer Personalstelle ausgestattet waren, konnten die Beraterinnen nicht immer Hausbesuche machen, weil diese sehr zeitaufwendig sind und zusammen mit der Anfahrtszeit oft einen halben Arbeitstag und länger dauern. In dieser Situation waren die IST darauf angewiesen, sehr schnell, d. h. schon im ersten Telefonkontakt, weiterzuvermitteln. Solche sofortige Weitervermittlungen an eine KBST erfolgten hauptsächlich im 2. und 3. Quartal (21 Fälle der insgesamt 27 sofortigen Weitervermittlungen). Besonders in der Region Neubrandenburg mit dem höchsten Fallaufkommen entwickelte sich eine besonders enge Kooperation mit den örtlichen KBST: Die Beraterin der IST nahm telefonisch Kontakt mit den Klientinnen und Klienten auf, führte eine telefonische Erstberatung durch und bot für weitere und persönliche Beratungsgespräche an, einen Kontakt zur KBST herzustellen, die sich dann wiederum pro-aktiv bei den Klientinnen und Klienten meldete. Dieses Vorgehen war jedoch dem Mangel an Ressourcen geschuldet und wurde von der IST-Beraterin als sehr unbefriedigend erlebt und der schnelle Wechsel von Zuständigkeiten als Zumutung für die Klientinnen und Klienten bewertet.



Der hohe Bedarf an aufsuchender Beratung zusammen mit dem rasanten Anstieg der Fallzahlen führte schließlich dazu, dass schneller als ursprünglich vorgesehen, bereits im Sommer 2002 die zweite Personalstelle in den IST bewilligt und besetzt wurde.

4.9.4 Bedingungen, unter denen Beratung stattfand

Die pro-aktiven Beratungen hatten zumeist kurzfristigen Charakter. In 26% der Fälle (252 von 958) gab es nach dem Erstkontakt mit den Klientinnen und Klienten keine weiteren Beratungsgespräche, in der Regel, weil diese nach einer ersten telefonischen Beratung zunächst keinen weiteren Bedarf sahen und sich gegebenenfalls später wieder melden wollten. Nur eine kleine Zahl von Klientinnen und Klienten lehnten eine Beratung ausdrücklich ab, dies geschah in 35 Fällen, das sind 5% aller gelungenen pro-aktiven Kontaktaufnahmen.

Der Anteil der Klientinnen und Klienten, die nach einem ersten Kontakt mit der Beraterin Folgetermine vereinbarten, betrug im zweiten Teilerhebungszeitraum 56% der pro-aktiven Fälle. Dieser Prozentsatz hatte sich seit dem Beginn der pro-aktiven Arbeit um 10 Prozentpunkte erhöht, was auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen ist: Zum einen führten die Beraterinnen die höhere Rate an Folgeterminen auf ihre größere Beratungskapazitäten zurück, die mit der zweiten Personalstelle möglich wurden. Zum anderen auf die größere Zahl der aufsuchenden Beratungen als zweiter Beratungstermin nach einer kurzen ersten telefonischen Kontaktaufnahme. Nicht zuletzt erleichterte auch die zunehmende Beratungserfahrung, einen vertrauensvollen Kontakt herstellen zu können.

4.9.4.1 Wer wurde beraten

In den 1.001 dokumentierten Fällen, in denen Beratungen stattfanden, wurden 942 Klientinnen und Klienten persönlich beraten. In 59 weiteren Fällen wurden die Betroffenen nicht selbst beraten, es fanden aber Gespräche mit anderen Beteiligten oder Klärungsgespräche mit Einrichtungen statt, die für die Betroffenen zuständig waren. Wenn z. B. auf dem Polizei-Fax vermerkt war, dass die Klientin nach dem Polizeieinsatz Schutz im FSH suchen wollte, rief die IST-Beraterin im FSH an, um sich bei den Mitarbeiterinnen dort zu vergewissern, dass die Klientin auch angekommen war. Die Beratung übernahmen dann Mitarbeiterinnen des FSH. Andere Situationen, in denen kein persönlicher Kontakt aufgenommen wurde, waren solche, in denen die Klientinnen und Klienten z. B. in die Psychiatrie verbracht und nicht ansprechbar waren, wenn ein gesetzliches Betreuungsverhältnis bestand oder die Klientin bzw. der Klient z. B. minderjährig war und bereits in einem Heim lebte.

Neben Klientinnen und Klienten wurden im Bedarfsfall auch Familienangehörige (8% der 1.001 Fälle) sowie die Kinder der Klientinnen und Klienten (2%) beraten. In 5% der Fälle kam es zu Gesprächen mit dem Täter/der Täterin. Diese Gespräche waren selten vereinbart, sondern ergaben sich z. B. während eines Hausbesuchs, wenn z. B. der Täter

↑ die Wegweisung verletzt hatte oder diese bereits abgelaufen war. Diese Gespräche hat- →

ten meist konfrontativen Charakter: Die Beraterin klärte den Täter über die rechtliche Situation auf und darüber, dass sie bei einem Verstoß der Wegweisung dies als nächstes der Polizei melden muss und diese die Möglichkeit hat, den Verstoß mit einem Zwangsgeld zu sanktionieren. Eventuell wies sie ihn auch auf Unterkunftsmöglichkeiten sowie das Beratungsangebot der Männerberatungsstellen hin. In Einzelfällen führten die Beraterinnen, wenn sie entsprechend ausgebildet waren, auch auf Wunsch der Klientinnen Paargespräche gemeinsam mit dem Täter durch, dies war jedoch die Ausnahme. Paargespräche führten die Beraterinnen jedoch nie während bestehender Wegweisung in der Wohnung der Betroffenen, um keinerlei Anlass für den Verstoß gegen die polizeiliche Maßnahme zu geben.

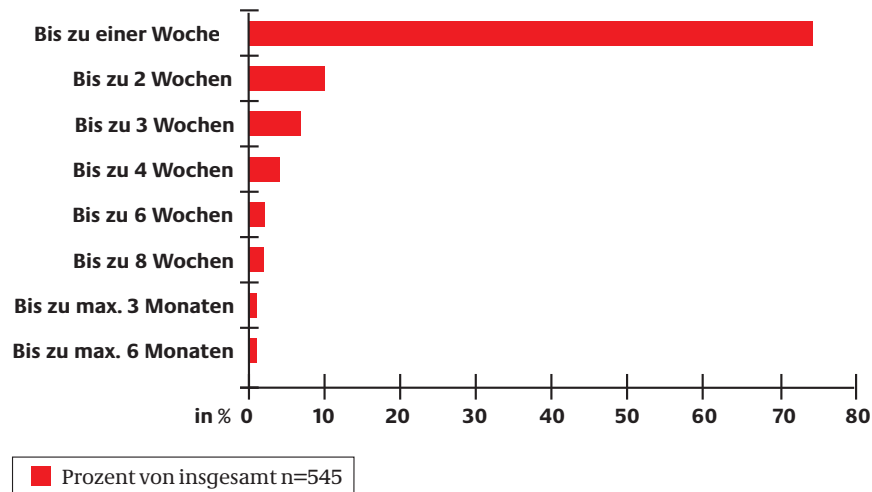
Außer den direkt oder indirekt Betroffenen wurden auch Professionelle beraten, wie z. B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bzw. Familienhelferinnen und -helfer (5%), in Einzelfällen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei (2%), Mitarbeiterinnen der FSH/KBST (2%), Rechtsanwältinnen und -anwälte (2%), gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer (2%), Personen aus Ämtern (1%) und anderen Beratungsstellen (1%) (siehe Tabelle 38).

4.9.4.2 Dauer des Beratungsverlaufs

Laut ihrer Konzeption sind die IST beauftragt, Krisenintervention sowie kurzfristige Beratung und Begleitung zu leisten. Auf ihrer Klausurtagung im Februar 2002 konkretisierten die Beraterinnen ihr Verständnis und ihre Definition von Krisenintervention. Demnach ist eine Krise dann beendet, wenn die Klientinnen und Klienten 1.) wieder in der Lage sind, sich selbst zu helfen und 2.) längerfristige Sicherheit gewährleistet ist. Vom Umfang her entspricht das ihren Erfahrungen nach ein bis sechs Sitzungen, in denen das Ziel darin besteht, für die aktuellen Probleme der Betroffenen Lösungsansätze zu finden. Besteht darüber hinaus Bedarf an längerfristiger Beratung oder Unterstützung, werden die Klientinnen und Klienten an andere fachspezifische Einrichtungen vermittelt. Die meisten Beratungsverläufe (74%) dauerten deshalb insgesamt nicht länger als eine Woche. Maximal dauerte ein Beratungsverlauf jedoch auch bis zu 6 Monaten an, wenn z. B. die Beraterin die Klientinnen und Klienten in einem Strafprozess begleiteten.



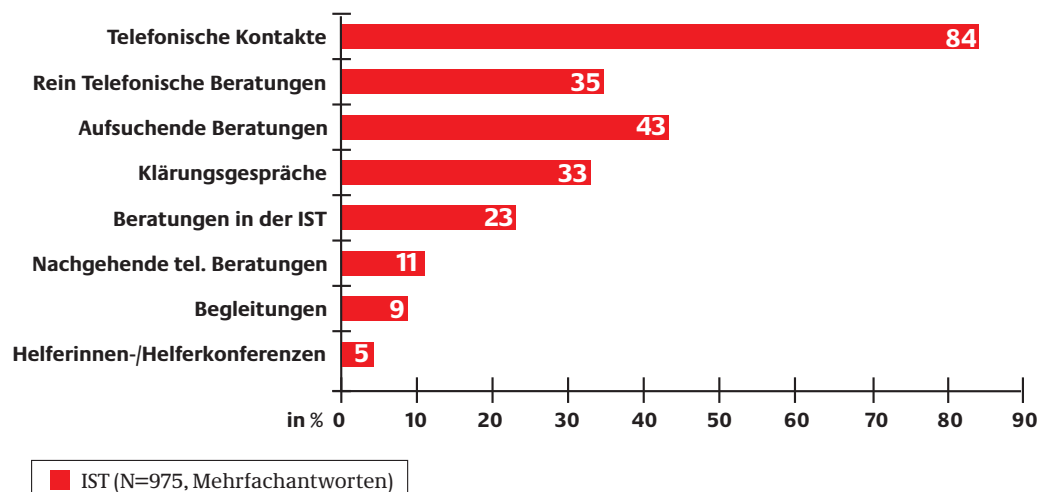
ABBILDUNG 10: DAUER DER BERATUNGSVERLÄUFE



4.9.5 Formen der Beratung

Die Beratungen erfolgten telefonisch, persönlich in den Räumen der Interventionsstelle und aufsuchend, wenn die Klientinnen und Klienten dies wünschten oder keine Möglichkeiten hatten, in die Räumlichkeiten der Interventionsstelle zu kommen. Weitere Tätigkeiten in der Beratungsarbeit sind Klärungsgespräche mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Helferinnenkonferenzen, Begleitungen zur Polizei, zu Ämtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Gericht, etc. sowie nachgehende telefonische Beratungen (Follow-up). Nachfolgend sind in der Abbildung 11 die Anzahl der Fälle abgebildet, in denen die jeweiligen Beratungstätigkeiten geleistet wurden, und anschließend die einzelnen Formen der Beratung weiter erläutert.

ABBILDUNG 11: TÄTIGKEITEN DER BERATERINNEN



4.9.5.1 Ausschließlich telefonische Beratung

In 35% der Fälle fand die Beratung ausschließlich am Telefon statt. Diese telefonischen Beratungen waren häufig pro-aktive Kontaktaufnahmen bei denen die Klientinnen oder Klienten nach dem Gespräch aus den unterschiedlichsten Gründen zunächst keinen weiteren Bedarf sahen. Eine Interviewpartnerin berichtete z. B., dass ein einmaliges telefonisches Beratungsgespräch für sie vollkommen ausreichend war.

„Das war schon aufschlussreich am Telefon und wenn man denn noch weiß, was man denn zu tun hat alleine, denn geht das.“ (K 1, Abs. 63)

Es gab aber manchmal auch Beratungsverläufe mit mehreren Telefonkontakten, weil weder die Beraterin noch die Klientin mobil genug waren.

„Sie hat mich dann Montag gleich zurückgerufen. Wir haben uns ein bisschen drüber unterhalten und dann hat sie auch gesagt, also von da aus, von Rostock bis Güstrow sind so 50 km, aber im Augenblick kam ich da nicht hin und sie nicht her.“ (K 4, Abs. 173)

Telefonische Beratung hat aber auch den Vorteil, dass sie den Klientinnen und Klienten erlaubt, weitgehend anonym zu bleiben, was andere wiederum als nicht förderlich für einen vertrauensvollen Kontakt mit der Beraterin empfinden können. Folgende Äußerungen der Interviewpartnerinnen können dies illustrieren:

„Am Telefon ist es recht anonym. Da kann man ein bisschen anders reden als wenn man dem gegenüber sitzt und den vielleicht schon mal in der Stadt gesehen hat oder so und denkt: ‚Oh Gott, nächstes Mal rennst du nicht wieder vorbei, da erkennt er dich vielleicht noch‘ oder so. Das ist ein ganz anderes Gefühl.“ (K 4, Abs. 164)

„Ja, telefonisch ist ein bisschen blöd, nicht? Würde ich sagen. Ich meine, ich stehe ja nicht andauernd da in der Ecke mit dem Gerät und sag: ‚Ja, ist in Ordnung.‘ Was soll das? Ich meine, wenn man sich von Angesicht zu Angesicht unterhält, ist was ganz anderes als telefonisch. Durch die Muschel kann man viel sagen, wenn der Tag lang ist, würde ich sagen.“ (K 6, Abs. 113)

Das telefonische Beratungsangebot ist wichtig und unverzichtbar, jedoch teilweise nicht ausreichend. Der persönliche Kontakt ist vielen sehr wichtig, weshalb im telefonischen Erstkontakt abgeklärt werden sollte, welche Form der Beratung gewünscht wird.

4.9.5.2 Aufsuchende Beratung

Weil die Beraterinnen mit aufsuchender Arbeit gute Erfahrungen machten, gingen sie dazu über, nicht nur im Ausnahmefall die Klientinnen und Klienten aufzusuchen, sondern obligatorisch einen Hausbesuch anzubieten und die Klientinnen und Klienten wählen zu lassen, wo das Beratungsgespräch stattfinden sollte. Es gab aber auch hier Klientinnen, die dieses Angebot ablehnten, da es ihnen unangenehm gewesen wäre, wenn die Beraterin auf diese Weise einen Einblick in ihre Privatsphäre bekommen

↑ hätte. Gerade diesen Einblick empfanden die Beraterinnen jedoch oftmals als hilfreich, →

um die häusliche Situation und insbesondere die der Kinder besser einschätzen zu können. Aufsuchende Beratung wurde insgesamt in weniger als der Hälfte der Fälle geleistet (43%), machte aber nach Einschätzung der Beraterinnen den Hauptanteil ihrer Arbeit aus, weil Hausbesuche sehr zeitaufwändig sind.

Ein Hausbesuch bedeutete für die Beraterinnen immer auch eine besondere Herausforderung, da sie nie wussten, was sie erwartet. So wurde das Thema Eigensicherung mit der steigenden Zahl der Hausbesuche akut, was ausführlich auf der Klausurtagung im Februar 2002 bearbeitet wurde. Zu den Sicherheitsvorkehrungen der Beraterinnen gehört, dass sie sich gegebenenfalls vor dem Hausbesuch bei der Polizei vergewissern, ob eine Wegweisung kontrolliert wurde. In Gefährdungssituationen fordern sie auch Begleitschutz durch die Polizei an. Nach Möglichkeit machen sie Hausbesuche zu zweit, in jedem Fall teilen die Beraterinnen aber ihrer Kollegin mit, wo sie einen Hausbesuch machen und sie rufen kurz an, wenn sie bei der entsprechenden Adresse angekommen sind und wenn die Beratung beendet ist. Ihr Auto parken sie nie direkt vor dem Haus der Klientinnen, damit ihr KFZ-Kennzeichen unbekannt bleibt. In der Wohnung behalten sie die Tür und eventuelle andere Fluchtwege im Blick.

Tatsächlich wurde während der Zeit der wissenschaftlichen Begleitung keine der Beraterinnen bei einem Hausbesuch attackiert. Die Erfahrung, dass sie in einem gewissen Prozentsatz nicht nur die Klientinnen, sondern auch die Täter antreffen, die sich nicht an die polizeiliche Sicherheitsmaßnahme halten, ließ die Beraterinnen als Vorsichtsmaßnahme das oben geschilderte Sicherheitskonzept entwickeln, um im Bedarfsfall gerüstet zu sein.

4.9.5.3 Begleitung

Vereinzelt begleiteten die Beraterinnen die Klientinnen und Klienten z. B. zur Polizei, zum Gericht, zu Rechtsanwältinnen und -anwälten, zum Sozialamt, Jugendamt oder ins FSH und zwar insgesamt in 9% der Fälle.

Die Ergebnisse der Betroffenenbefragung spiegeln die der Dokumentation der Beratungsarbeit: Begleitet wurden die Frauen am häufigsten zu Rechtsanwältinnen und -anwälten (45% von 82), seltener zu Gericht bzw. zur Rechtsantragstelle (16%), zur Polizei (11%) und zu Gerichtsverhandlungen (10%) oder zu Ämtern (Jugendamt: 10%, Sozialamt: 7%).

Konkret bedeutet Begleitung, dass die Beraterin Gesprächsmittlerin sein kann, die hilft, Missverständnisse zu verhindern. Sie kann die Klientinnen und Klienten in ihren Anliegen unterstützen und gegebenenfalls für sie eintreten, wenn es darum geht, Missverständnisse zu vermeiden oder die Interessen der Betroffenen mit zu vertreten. Im Nachhinein können Situationen besprochen, offene Fragen der Klientin oder des Klienten geklärt und sich daraus ergebende nächste Schritte vereinbart werden. Begleitungen können so helfen, schneller Unterstützung in die Wege zu leiten, als wenn die Klientin erst allein ihr Anliegen vertritt und dabei u. U. nicht erfolgreich ist. Misserfolgserlebnisse in einer relativ krisenhaften Situation und schutzbedürftigen Ver-



fassung bedeuten, dass das Gefühl der Klientin, selbst wieder handlungsfähig zu werden, zunächst vereitelt wird, und wirken sich damit negativ auf die Bewältigung der Krise aus. Theoretisch besteht die Gefahr, dass auch die Begleitung und ein starkes Intervenieren der Beraterin von der Klientin als eigener Misserfolg, nicht selbst für sich eintreten zu können, erlebt wird. Hier ist die Geschicklichkeit der Beraterin gefragt, sich angemessen einzubringen und nicht als Fürsprecherin der Klientin aufzutreten, wo diese auch selbst aktiv werden könnte. Der Schutzaspekt ist immer gegenüber dem Ziel der Beratung, die Handlungsfähigkeit der Klientin zu erhöhen, abzuwägen.

Die Ergebnisse der schriftlichen Betroffenenbefragung unterstreichen den positiven Effekt von Begleitungen. Von den 24 Frauen, die begleitet wurden, kreuzten 18 an, dass dies für sie „wichtig“ war („wichtig“: 17, „eher wichtig“: 1). Sechs Frauen, die begleitet wurden, bewerteten dies als „unwichtig“ („eher unwichtig“: 1, „unwichtig“: 5), was darauf hindeutet, dass nicht in jedem Fall Begleitung angezeigt ist. Die knappen Ressourcen der IST und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Regionen, die Begleitungen aufgrund großer räumlicher Distanzen erschweren, lassen vermuten, dass der Bedarf an Begleitungen durchaus größer ist, als ihm die Beraterinnen nachkommen konnten.

4.9.5.4 Kinder als Thema in der Beratung/Beratung von Kindern

Die Konzeption der IST formuliert als Zielgruppe „von häusliche Gewalt betroffene Frauen und Kinder sowie Männer als Opfer häuslicher Gewalt, vorrangig nach Polizeieinsätzen mit Wegweisung/Betretungsverbot nach § 52 SOG M-V“. Die Kinder der Klientinnen sind jedoch keine eigenständige Zielgruppe, der Schwerpunkt in der Beratungsarbeit liegt auf der „Einbeziehung des Aspektes der Sicherheit der Kinder in die Gefährdungsprognose und den Sicherheitsplan, wenn notwendig Suche nach spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder v. a. in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und möglichst in Absprache mit der gewaltbetroffenen Frau“ (Gesamtkonzeption 2003). In der Praxis finden die Kinder vornehmlich dann Berücksichtigung, wenn hier ein dringender Bedarf offensichtlich ist. Ist die Klientin oder der Klient in der Lage, für die Kinder zu sorgen, werden die Kinder kaum Thema. So gaben die Beraterinnen in der Dokumentation der Beratungsinhalte an, dass in 29% der Fälle – die größte Gruppe der Klientinnen und Klienten mit Kindern – die Situation der Kinder nicht zum Thema wurde, durchschnittlich erreichte dieses Thema auf der Beratungsskala von 0 = „gar nicht“ bis 5 = „sehr viel“ einen Mittelwert von 2,3 bei einer Standardabweichung von 1,9 Punkten. Dieses Ergebnis kann dahingehend interpretiert werden, dass bei der starken Begrenztheit der Beratungskapazitäten, ein eigener Beratungsbedarf der Kinder kaum Berücksichtigung finden kann und meist auch nicht weiter thematisiert wird.

Das folgende Zitat einer interviewten IST-Klientin verdeutlicht jedoch, dass insbesondere die Kinder, die Zeugen der Gewalt wurden, selbst Unterstützungsbedarf haben:

„Die Kinder und ich sind da zum Gespräch gewesen, weil ich mal drum gebeten hatte, dass die Kinder mal über das, was vorgefallen ist, mal reden können zu einem Dritten, da waren wir denn zu dritt zum Gespräch, weil ich hab Angst gehabt, dass mir die Kinder wegrut-



schen, weil doch unser Sohn auch sehr sensibel ist und ich habe gedacht, ich wusste nicht, wie er das verarbeitet. Aber das Gespräch bei Frau B., das war gut, die Kinder haben auch gesagt, wie sie darüber denken, die konnten auch ihren Tränen den Lauf lassen, was sie zu Hause auch nicht gemacht haben, was aber für mich ganz wichtig ist, weil ich hab ja auch hier gesessen und geheult, die Welt ist für mich zusammengebrochen, nachdem das passiert ist.“ (K 7, Abs. 123)

In 24 Fällen (2% aller Beratungsverläufe) haben die Beraterinnen auch mit Kindern Gespräche geführt. Angesichts der ca. 30% der bekannten Fälle, in denen die Kinder auch selbst Opfer der Gewalt wurden und des noch einmal höheren Prozentsatzes von 67% aller Fälle, in denen die Kinder Zeugen der Gewalt waren, ist anzunehmen, dass die Kinder einen höheren Bedarf an Unterstützung haben, den die IST unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht decken können. Wie sich dieser Bedarf gestaltet und wie ihm entsprochen werden kann muss dringend Thema weiterer Untersuchungen werden. Die beiden IST in Rostock und Schwerin haben bereits ein gemeinsames Konzept erarbeitet, das ein Angebot für die Kinder der Klientinnen und Klienten schaffen soll, indem zusätzlich zur Beratung der Mutter bzw. des Vaters und mit deren Einverständnis eine zweite Beraterin die Kinder altersgerecht berät und unterstützt. Hierzu gehört u. a. für das Kind eine eigene Gefährdungsprognose und einen einfachen kindgerechten Sicherheitsplan zu erstellen sowie die Entlastung des Kindes, in dem ihm vermittelt wird, dass es nicht für die Sicherheit der Mutter verantwortlich ist. Zudem soll das Kind darin bestärkt werden, dass es um Hilfe bitten darf. Diese Beraterin trägt dafür Sorge, dass die Interessen der Kinder berücksichtigt und gegebenenfalls weitere Hilfen vermittelt werden. Für diese Tätigkeit sind für jede IST jeweils zwei Beraterinnen mit einem Stundenkontingent von 60 Stunden pro IST veranschlagt.

4.9.5.5 Beratung von Männern

In den IST werden sowohl Frauen als auch Männer, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, beraten. Die IST verstehen sich zwar in erster Linie als Frauenunterstützungseinrichtung, dennoch unterschieden sich die Beratungen von männlichen Opfern inhaltlich sowie von der Länge des Beratungsverlaufs her nicht von denen der weiblichen Opfer. Fünf Männer nahmen auch eigeninitiativ Kontakt mit der IST auf und suchten Beratung⁶⁷. Die Erfahrung zeigte allerdings, dass Männer, die von der Polizei in einem Einsatz als Opfer registriert wurden, häufig gleichzeitig selbst gewalttätig waren, wohingegen die als Täterin registrierte Frau zuvor Opfer von Gewalttaten durch den Mann geworden war, im Kontext des Polizeieinsatzes sich jedoch gegenüber dem Täter zur Wehr gesetzt hatte. Deshalb ist die Zahl der Männer, die Klienten der IST wurden nicht gleichzusetzen mit männlichen Opfern in Misshandlungsbeziehungen. Für die Beraterinnen bedeutete dies, genau prüfen zu müssen, ob nicht auch die Täterin Opfer war und Beratung brauchte. Täter werden an die Männerberatungsstellen verwiesen.

⁶⁷ Auch unter den Personen mit wiederholtem Beratungsverlauf befinden sich zwei Männer: Einmal ein 17-jähriger Sohn einer Klientin (sie war im ersten Beratungsverlauf Opfer und Klientin der IST, nach einem zweiten Polizeieinsatz wurde jedoch der Sohn von der Polizei als Opfer des selben Täters (Vater) registriert). Ein weiterer Mann wurde zweimal nach einem Polizeieinsatz als Opfer seiner Ehefrau an die IST vermittelt bei einem dritten Beratungsverlauf meldete er selbst Beratungsbedarf an.



4.9.5.6 Follow-up

In einigen Fällen nahmen die Beraterinnen nach bereits abgeschlossener Beratung noch einmal pro-aktiv Kontakt mit den Klientinnen und Klienten auf, meist, weil sie sich persönlich Sorgen über den weiteren Verlauf der Entwicklung der Gefährdungssituation der Betroffenen machten. Also riefen sie diese nach einem gewissen Zeitraum noch einmal an, um sich nach ihrem Wohlergehen zu erkundigen. Diese nachgehende Beratung oder Follow-up fand nicht systematisch statt – insgesamt in 11% der Fälle –, wurde aber von den Interviewpartnerinnen sehr positiv kommentiert und auch als Empfehlung für die Beratungsarbeit ausgesprochen. In den Interviews äußerten mehrere Frauen einen mehr oder minder konkreten andauernden Unterstützungsbedarf, da sie immer noch in einer von Gewalt geprägten Lebenssituation lebten. Einige nutzten z. B. das Interview als Gelegenheit, über ihre Situation zu sprechen, wobei neuer Beratungsbedarf deutlich wurde, so dass sie am Ende des Gesprächs den Vorschlag der Interviewerin aufgriffen, erneut Kontakt zur IST aufzunehmen, um weitere Beratung oder die Vermittlung eines passenden Angebotes einzuholen. Sie selber hatten diesen Schritt aus unterschiedlichen Gründen nicht getan: Eine Frau war z. B. nicht mehr im Besitz der Informationsmaterialien der IST, weil der Täter diese weggeworfen hatte, und wusste auch nicht mehr genau, von welcher Stelle sie überhaupt beraten worden war. Andere waren nicht auf den Gedanken gekommen, erneut bei der IST nach Unterstützung zu fragen, da sie das Beratungsangebot allein mit der rechtlichen Information und der Antragstellung nach dem GewSchG in Verbindung brachten, nicht aber mit einem weiter gefassten psychosozialen Beratungsangebot zur Unterstützung von Betroffenen von häuslicher Gewalt. Hatten sich infolge der Gewalt neue Probleme ergeben, wie z. B. Schwierigkeiten in der Erziehung der Kinder, kamen die Frauen nach Abschluss der Beratung ebenfalls nicht auf die Idee, bei der IST nachzufragen, wo sie Unterstützung bei dem aktuellen Problem bekommen könnten. Wieder andere hatten keine Vorstellung davon, was Beratung leisten kann, dass längerfristige Beratung möglich ist und z. B. Entscheidungsprozesse zu der Frage, ob sich eine Frau von ihrem gewalttätigen Mann trennen will oder nicht, begleitend unterstützen kann. Da sie keine Erfahrung mit Unterstützungseinrichtungen oder Behörden wie dem Jugendamt hatten, wussten sie nicht, welche Erwartung sie diesbezüglich haben könnten.

„I: Hat die Interventionsstelle Ihnen noch andere Möglichkeiten aufgezeigt, wo Sie sich auch hinwenden können, wenn es jetzt nicht um konkrete Beratung, sondern um eine Begleitung geht, dass jemand da ist und zuhört, Gespräche anbietet?“

K8: Nein.

K9: Nein, gibt es denn so was?“ (G/K8, K9, Abs. 267-269)

„Na ja, ich bin arbeitslos, bin eigentlich den ganzen Tag zu Hause, da ist niemand weiter und ehemaligen Kolleginnen oder so da irgendwas zu erzählen, ist auch nicht so meine Sache, da bei jemandem sich ausheulen oder so, weil die meisten haben selber ihre eigenen Probleme und offizielle Stellen gibt es, denke ich mal, auch gar nicht so weiter, wo man sich hinwenden könnte, nicht?“ (K 4, Abs. 199)



Wieder andere Frauen hielten sich nicht für berechtigt, Hilfe in Anspruch nehmen zu können, oder wollten dies erst dann tun, wenn sie nicht in existenzieller Not waren. Sie zögerten, erneut Hilfe zu suchen und äußerten, sie müssten jetzt „allein klarkommen“.

„I: Haben Sie noch mehrere Termine gemacht mit der Beraterin?

K: Nein, wir hatten bloß diesen einen. Denn ich bin dann auch so, ich ziehe mich dann zurück. Ich muss ehrlich sagen, ich gehe eigentlich immer nur zu irgendwas hin, wenn ich wirklich nicht mehr weiter weiß, ... wenn ich wirklich die Wellen über mir zusammenschlagen sehe.“ (K 3, Abs. 65)

Nachfolgendes Beispiel illustriert den positiven Effekt eines Follow-ups in einer besonders schwierigen Situation. Da die Frau selbst heftige Gewalt angewandt hat, sah sie keine Möglichkeit, selbst aktiv Hilfe zu suchen. Der pro-aktive Zugang des Follow-up-Telefonats baut ihr die erforderliche Brücke.

„Ich habe wirklich einen Stock genommen und auf ihn draufgehauen. Er lag. Eigentlich ist es fies, wenn er schon liegt und nicht steht und denn noch immer rauf da. Ich meine, ich weiß, dass das fies ist, aber ich wusste mir keinen anderen Ausweg. Und am nächsten Tag ruft die Frau [Name der Beraterin] an bei mir, wie es geht. Ich sage: ‚Sie haben das wohl gerochen, dass das gestern gekracht hat, was?‘ ‚Wieso?‘ Da habe ich ihr ein bisschen erzählt, da fragte sie: ‚Haben Sie die Polizei gerufen?‘ Ich sagte: ‚Konnte ich doch nicht, ich habe ihn doch verprügelt, nicht er mich.‘ Und da hat sie zu mir gesagt, ich könnte die trotzdem rufen. Wenn es mal wieder so ist, dass ich der Meinung bin, ich will ihn verprügeln oder was, denn sollte ich lieber die Polizei rufen und denen das sagen, dass ich so weit bin und das würde auch gehen, dass sie ihn dann auch mitnehmen würden, weil er mich verbal attackierte und das wäre auch schlimm genug. Ich meine, das ist auch schlimm. Denn irgendwo habe ich Angst, dass ich mal so weit ausraste, dass ich nicht weiß, was ich tue. Das wäre nicht das erste Mal.“ (K 3, Abs. 53)

Angesichts der hier aufgeführten Hintergründe bietet sich ein Follow-up an, die Situation der Betroffenen neu zu erörtern und eventuelle Anknüpfungspunkte für neuen Unterstützungsbedarf aufzudecken und Lösungsstrategien zu entwickeln. Wenn die hinter der Gewalt stehenden Konflikte in der Beziehung unverändert bestehen bleiben, kann auch eine Wegweisung nur eine Ruhepause herbeiführen, aber keine nachhaltige Verbesserung bringen. Follow-up-Gespräche könnten helfen, rechtzeitig für entsprechende Beratung zu motivieren, bevor Frauen ihrerseits zu Gewalt greifen und die Situation immer weiter eskaliert.

Ein Follow-up bietet sich auch an, um den Unterstützungsbedarf der Kinder zu thematisieren. Besonders, wenn im ersten Beratungsverlauf die Bewältigung der Krise für die Klientin und den Klienten im Vordergrund stand und die Situation und die eigenen Bedürfnisse der Kinder nur wenig berücksichtigt werden konnten, kann dies in nachfolgenden Gesprächen erfolgen.



Zur Frage der Follow-up-Telefonate und ihrer konzeptionellen Einbettung führten wir im April 2004 ein Auswertungsgespräch mit den LAG der IST. Regelmäßig nachfolgende Kontaktaufnahme wird von den Beraterinnen für sinnvoll und wünschenswert gehalten. Ob sie mit den bestehenden begrenzten Ressourcen zu leisten ist, wird unterschiedlich eingeschätzt und hängt von der zeitlichen Belastung der Beraterinnen ab.

Die Beraterinnen hatten bis dahin auch nicht routinemäßig ein Follow-up-Telefonat geführt, weil sie Bedenken hatten, dass dies von den Klientinnen und Klienten als unangebracht und überfürsorglich erlebt werden könnte. Im folgenden Zitat wird deutlich, dass ein Follow-up bei den Klientinnen durchaus die Assoziation wecken kann, als besonders betreuungsbedürftig und unselbstständig zu gelten.

„Ich scheue mich, ehrlich gesagt, ein bisschen davor, weil da sag ich mir, na ja, eigentlich haben wir uns ja darüber schon unterhalten, sie hat mir Tipps gegeben und man sieht sich bei der Gerichtsverhandlung, worüber soll ich mich jetzt noch groß mit ihr unterhalten? Ihr meine Probleme da runterbrabbeln ist ja auch nicht das Wahre, und dann sage ich mir wieder, ach, na ja, jeder hat seine eigenen Probleme, dann brauche ich die nicht auch noch mit den Problemen zutexten. So denke ich in dem Moment. Würde dann aber jemand für mich da sein und sagen: ‚Ja hallo, ich wollt nur mal fragen, wie geht’s so und was halten Sie davon: Wollen wir uns mal wieder treffen, einfach nur zum Erzählen?‘ und versucht, das nicht so darzustellen, dass sie eine Betreuerin ist oder die einen berät, sondern als Freundin versucht rüberzukommen, also das würde ich in dem Moment schon hilfreicher finden.“ (K 9, Abs. 252)

Der Wunsch dieser Frau, die Beraterin möge einen freundschaftlichen Kontakt suchen, kann auch als Wunsch verstanden werden, als ebenbürtige Gesprächspartnerin gesehen zu werden, die wieder handlungsfähig und kompetent das eigene Leben in den Griff bekommt. Gerade nach der Erfahrung, einer psychischen Krise aufgrund der Gewaltereignisse, scheint dies den Betroffenen besonders wichtig zu sein. Die Gefahr, bei einem Follow-up den Klientinnen und Klienten das Gefühl zu vermitteln, sie würden als unfähig eingeschätzt, könnte jedoch gemindert werden, wenn die Beraterin z. B. im letzten Beratungsgespräch erläutert, dass sie im Follow-up routinemäßig noch einmal nachfragt, wie es den Betroffenen geht, weil die Erfahrung gezeigt habe, dass sich nach einiger Zeit neue Fragen ergeben. Dann könnten die Klientinnen und Klienten sich auch dazu äußern, ob sie ein Follow-up wünschen.

4.9.6 Fallbezogene Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Über die konkrete Beratungstätigkeit hinaus machten Kooperations- und Klärungsgespräche zum Einzelfall einen wichtigen Anteil an der Beratungsarbeit aus. In 326 Fällen wurden insgesamt 573 Klärungsgespräche geführt, davon am häufigsten mit der Polizei, gefolgt vom Jugendamt, dem FSH, Rechtsanwältinnen und -anwälten, Beratungsstellen, vereinzelt auch mit Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozial- und Gesundheitsamts.



Klärungsgespräche haben zum einen die Funktion, Informationen zum Fall auszutauschen, das Vorgehen zu beraten und diesbezüglich Absprachen zu treffen. Zum anderen werden die Beraterinnen hier im Auftrag der Klientinnen aktiv und setzen sich für deren Belange ein.

4.9.6.1 Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehörten zu den wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partnern der IST, da die Klientinnen und Klienten in der Regel nicht allein gerichtliche Schritte unternahmen, sondern dafür fachliche Unterstützung suchten. Dies zeigt auch die Betroffenenbefragung: Bei der Beantragung von Schutzanordnungen nach dem GewSchG nahm die Mehrheit der Frauen anwaltliche Hilfe in Anspruch (85%, d. h. 35 von 41), nur sechs Frauen stellten einen Antrag ohne Hilfe. In der Regel wurden Rechtsanwältinnen/-anwälte hinzugezogen (77%, d. h. 27 von 35). IST-Beraterinnen waren in 57% der Fälle behilflich und nur einmal wurde ausschließlich die Rechtsantragstelle bemüht, insgesamt wurde diese zweimal erwähnt.

Bei Anträgen nach dem GewSchG wurde häufig eine mündliche Gerichtsverhandlung angesetzt und damit die besondere Bedrohungssituation oder die psychische Belastung für die Frauen, wenn diese vor Gericht dem Täter begegnen, nicht berücksichtigt. In der Mehrheit (15 von 18) entschieden sich die Frauen, eine Begleitperson mit zur Verhandlung zu nehmen. Begleitung zur Gerichtsverhandlung ist wichtig und wird in der Regel auch von Rechtsanwältinnen und -anwälten geleistet. Alle Frauen mit Begleitung im Gerichtsverfahren wurden von Anwältinnen oder Anwälten begleitet, drei von 15 zusätzlich von der Mitarbeiterin der IST, ebenso viele von privaten Personen und in zwei Einzelfällen einmal vom Jugendamt bzw. einem Zeugen. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass die IST-Beraterinnen ebenso wie private Personen nur an der Verhandlung teilnehmen dürfen, wenn alle beteiligten Parteien dem zustimmen. Wünscht die gegnerische Partei einen Ausschluss der Öffentlichkeit, muss die Beraterin den Gerichtssaal verlassen. Da eine Begleitung der Klientinnen und Klienten inklusive Verhandlung mit Gewissheit nur durch Rechtsanwältinnen und -anwälte gewährleistet ist, sind die Beraterinnen dazu übergegangen, den Frauen immer zu empfehlen, bei zivilgerichtlichen Schritten auch Rechtsanwältinnen und -anwälte einzuschalten.

4.9.6.2 Kontakt- und Beratungsstellen

Die Kontakt- und Beratungsstellen (KBST) übernahmen am häufigsten die längerfristige Beratung der Klientinnen und Klienten der IST, wenn diese das wünschten. Damit gehörten die KBST – dort wo es sie gab (siehe auch Abschnitt 4.3.2) – nach der Polizei und den Rechtsanwältinnen und -anwälten zu den wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partnern der IST. Als zentral wichtig erwies sich vor allem die ähnliche Arbeitsweise der KBST im Vergleich mit den IST, was die beiden Einrichtungen miteinander kompatibel macht: Die KBST nehmen auf Wunsch ebenfalls pro-aktiv Kontakt auf und bieten auch Hausbesuche sowie Begleitungen zu Behörden an. Insgesamt wurden in 63 Fällen Frauen und drei Männer an eine KBST vermittelt (13% von 504 Weitervermittlungen). Generell von Vorteil erwies sich der neutrale Name



der Beratungsstellen im Vergleich zu den FSH, die ab Mitte 2003 ebenfalls nachgehende Beratung für die IST anboten.

Je nach persönlicher Qualifikation der Mitarbeiterinnen in den KBST besteht auch die Möglichkeit, längerfristige Beratungsreihen mit therapeutischem Charakter anzubieten. Der Bedarf an therapeutischen Angeboten zur Aufarbeitung der Gewalterlebnisse ist wiederum größer als die KBST ihm entsprechen können, wie in der Landesarbeitsgemeinschaft der FSH und KBST berichtet. Hier müssen die Frauen an dementsprechend ausgebildete Psychotherapeutinnen und -therapeuten vermittelt werden, die wiederum lange Wartelisten haben.

4.9.6.3 Frauen(schutz)häuser

Die Frauen(schutz)häuser (FSH) gehörten mit zu den wichtigsten Kooperationspartnern der IST, da in 80 Fällen (16% von 504 Weitervermittelten) die Sicherheit der Klientinnen und ihrer Kinder nicht anders zu gewährleisten war als durch eine Flucht in eine Schutzunterkunft. In 8% der Fälle (50 von 645), in denen eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, zogen die Frauen trotz der Maßnahme zumindest kurzfristig aus der Wohnung aus. Davon suchten neun Schutz in einem FSH (18% von 50). Wie schon im Kapitel 4.7.2 erläutert, ist die Schnittmenge des gemeinsamen Klientels eher klein und es zeigt sich, dass beide Einrichtungen unterschiedliche Zielgruppen erreichen. Aber weil die polizeiliche Intervention die Bedrohungssituation für die von Gewalt betroffene Frau u. U. auch verschärfen kann, wenn der Täter sich nicht an Schutzmaßnahmen hält, ist es unerlässlich alternative Schutzmöglichkeiten zu einer Wegweisung oder einem Betretungsverbot vorzuhalten.

Ohne ein entsprechendes Netz an FSH bzw. Schutzwohnungen sind polizeiliche Wegweisungen nicht verantwortbar. Dieses Netz sollte jedoch nicht nur flächendeckend, sondern auch so ortsnah wie möglich sein, um für die Betroffenen zumutbar zu sein. Diesbezüglich kam es z. B. in der PD Anklam zu Engpässen, wenn die Betroffenen mehr Schutz und Unterstützung brauchten, als dies in einer Schutzwohnung möglich ist. Dann mussten die Frauen in das 90 km entfernte FSH in Greifswald gebracht werden oder in das 60 km entfernte FSH der Nachbar-PD in Neubrandenburg. Das bedeutete nicht nur, dass die Frauen aus ihren alltäglichen Bezügen herausgerissen waren, sie konnten über die Entfernung auch nur schwer ihre Angelegenheiten ordnen bzw. ihrer Arbeit nachgehen.

Neben dem Schutzaspekt gewannen die FSH im Laufe der Zeit noch an zusätzlicher Bedeutung für die IST. Aufgrund des dringenden Bedarfs seitens der Beraterinnen, die Klientinnen in nachgehende Beratungsangebote weitervermitteln zu können, wurde im Sommer 2003 vereinbart, dass auch alle FSH nachgehende Beratung für die IST übernehmen, insbesondere dort, wo es bis dahin keine Kontakt- und Beratungsstellen gab. Diese Erweiterung der Aufgaben der FSH impliziert zum einen eine konzeptionelle Veränderung, zum anderen wiederum einen erhöhten Kooperationsbedarf mit den IST. Bisher ging es in der Beratung der Frauen, die sich ohne Vorkontakt zur IST selbst

↑ an ein FSH wenden, immer um die Abklärung, ob und zu welchem Zeitpunkt die →

Frauen in das Frauenhaus einziehen, also um die Frage, welchen Schutz und welche Unterstützung die Frauen bräuchten und ob das FSH als ein stationäres Angebot für sie passend ist. Vermittelt nun die IST eine Frau für eine nachgehende Beratung an das Frauenhaus, spielt die Frage, ob die Frau in das Haus einzieht, u. U. keine Rolle. D.h. die Mitarbeiterinnen der FSH müssen genau erfragen, mit welchem Anliegen die Frauen sich an sie wenden, ihr Angebot neu definieren und sich auch für ambulante Beratung zuständig fühlen, wenn die Frau andere Unterstützung als primären Schutz braucht. In der Praxis kann das zu Irritationen führen.

Zusätzlich problematisch ist, dass auch die FSH nur begrenzt Ressourcen für längerfristige Beratungsverläufe anbieten können und ein großer Schwerpunkt ihrer Arbeit auf der Beratung und Betreuung der stationär untergebrachten FSH-Klientinnen liegt. Ohne ausreichende Ausstattung bleibt die Lösung, dass die FSH die nachgehende Beratung für die IST übernehmen, unbefriedigend.

4.9.6.4 Jugendämter

Die Ausführungsbestimmungen des Innenministeriums zum SOG sehen vor, dass nicht nur die IST von der Polizei über einen Fall häuslicher Gewalt informiert werden und die Dokumentation eines Einsatzes zugefaxt bekommen, sondern ebenfalls das Jugendamt, wenn sich Kinder im Haushalt befinden. Für den Zeitraum Februar bis Juni 2003 liegen detailliertere Daten zur Kooperation von Polizei, IST und den Jugendämtern vor: In 247 Beratungsverläufen hatten die Klientinnen und Klienten Kinder, die in 75% der Fälle auch Zeuginnen und Zeugen der Gewalt (172 von 231) waren, für 20% blieb dies unbekannt. In 28% der Fälle waren die Kinder auch direkt von Gewalt betroffen (61 von 218), für 40% blieb dies unbekannt.

Aufgabe der Polizei ist es, per Fax die IST und das Jugendamt zu informieren und auch auf dem Dokumentationsbogen zu vermerken, dass das Jugendamt informiert wurde. Dies geschah vorschriftsmäßig nur in 35% der Fälle (42 von 119), in 23% dieser Fälle (27) wurde das Jugendamt nicht informiert. Zum größten Teil (42%) war es den Beraterinnen jedoch nicht bekannt, ob die Polizei das Jugendamt informiert hatte. In jedem Fall befürworten die Beraterinnen die standardmäßige Übermittlung von Daten durch die Polizei an das Jugendamt und wollen zukünftig in den weiteren Polizeifortbildungen darauf hinwirken, dass dies auch immer geschieht.

Aufgabe der Beraterinnen ist es, in der Beratung der Klientinnen und Klienten auch die Sicherheit von deren Kindern mit im Blick zu haben. Wenn sich in der Beratung herausstellt, dass es ratsam oder sogar dringend geboten ist, das Jugendamt einzuschalten, weil die Mutter oder der Vater momentan überfordert ist, allein für das Wohl und die Sicherheit der Kinder zu sorgen, besprechen die Beraterinnen dies mit ihnen und sorgen u. U. dafür, dass das Jugendamt eingeschaltet wird.

In 56% der Fälle hielten die Beraterinnen Klärungsgespräche mit dem Jugendamt für nicht dringend erforderlich und verzichteten deshalb darauf, Kontakt mit der Behörde
↑ aufzunehmen (66 von 118). Ihrerseits wandten sich die Beraterinnen in 40% der Fälle →

(47 von 118) ans Jugendamt. Die Zuständigen dort kannten die Familie bereits in über einem Viertel der Fälle, in 40% der Fälle hatte das Jugendamt zuvor keinen Kontakt gehabt (in 32% blieb dies unbekannt).

In den 66 Fällen, in denen die IST keinen Kontakt mit der Behörde aufnahm, hatte das Jugendamt in 29 Fällen auch vorher keinen Kontakt gehabt, blieb also außen vor. Auch die Betroffenenbefragung zeigte eine eher abwartende Haltung vieler Jugendämter. Zum Zeitpunkt der Befragung hatten von den Frauen mit Kindern 58% (35 von 60) Kontakt zum Jugendamt, der in der Mehrheit der Fälle im Zuge der jüngsten Intervention der Polizei aufgenommen worden war. Nur in acht von 35 Fällen bestand der Kontakt zum Jugendamt schon lange. In knapp einem Viertel der Fälle blieb das Jugendamt zunächst untätig, erst auf Initiative der Frauen kam der Kontakt zustande (siehe Tabelle 55). Die Beraterinnen der IST wünschten sich hingegen, dass die Jugendämter eine aktivere Rolle einnehmen, da sie selbst für die Kinder und deren eigene Bedürfnisse nur unzureichend tätig werden können. Für die Kinder stehen nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung und so laufen sie Gefahr, keine eigene Unterstützung zu erhalten. Die Beraterinnen streben deshalb für die Zukunft eine noch engere Kooperation mit dem Jugendamt an.

Schließlich fragten wir in der Betroffenenbefragung pauschal, wie zufrieden die Frauen mit dem Jugendamt waren. 65% (20 von 31) waren mit dem Jugendamt zufrieden, 35% (11) waren unzufrieden (Zufriedenheit mit dem Jugendamt: „ja“: 13; „eher ja“: 7; „eher nein“: 8; „nein“: 3). Auch wenn nicht differenzierter erhoben wurde, worin die Gründe für die Unzufriedenheit bestanden (Klientinnen und Klienten können auch unzufrieden sein, wenn das Jugendamt unbequeme, aber notwendige Maßnahmen trifft), bestätigt dieses Ergebnis den Eindruck der IST-Beraterinnen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt noch besser die spezifische Problematik bei häuslicher Gewalt berücksichtigen könnten. Deshalb boten alle IST in den Jugendämtern Fortbildungen an, die jedoch noch nicht überall umgesetzt werden konnten.

4.9.6.5 Weitervermittlung

Die Zahl der Weitervermittlungen in andere Einrichtungen im Laufe oder nach einer Beratung in der IST fielen relativ niedrig aus. Der wichtigste Faktor, der die Zahl der Weitervermittlungen begrenzt, ist das regional z. T. sehr unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebot. Insbesondere in den ländlichen Gebieten beklagten die Beraterinnen, auf nur wenige und kaum spezialisierte Weitervermittlungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können. Zudem änderte sich auch das Netz der Frauenunterstützungseinrichtungen – unterbelegte FSH wurden z. T. ersatzlos geschlossen bzw. in KBST umgewandelt – sowie die Zahl der Männerberatungsstellen von anfangs vier (in Greifswald, Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin) bis zum Ende der Erhebung auf drei (Schwerin wurde zum 1.6.2003 geschlossen. Zu Umstrukturierungen im Hilfe- und Unterstützungsangebot siehe 4.7.3).

Die Raten der Weitervermittlungen der IST an die verschiedenen Einrichtungen änderten sich im Laufe der Erhebung. Zum einen änderte sich die Dokumentationspraxis. →

Bis zum Herbst 2002 dokumentierten die Beraterinnen eine Weitervermittlung nur dann, wenn sie sicher wussten, dass die Klientinnen und Klienten Termine mit der nachfolgenden Einrichtung vereinbart und wahrgenommen hatten. Das geschah in knapp 45% der Fälle. Im 2. Teilerhebungszeitraum von Februar bis Juni 2003 wurden dann auch solche Weitervermittlungen dokumentiert, in denen die Beraterinnen Empfehlungen ausgesprochen hatten, und zusätzlich zwischen „aktiver Vermittlung“ und „Empfehlung“ differenziert. Aktive Vermittlungen bedeuteten, dass die Beraterinnen auf Wunsch halfen, den Kontakt zur nachfolgenden Einrichtung herzustellen, indem sie z. B. dort anriefen, kurz die Situation der Klientinnen und Klienten erläuterten und ihnen damit eine Brücke bauten und die Schwelle in die neue Einrichtung senkten. Eventuell begleiteten sie die Klientinnen und Klienten auch zum ersten Termin in einer nachfolgenden Einrichtung, um es den Betroffenen in einem gemeinsamen Gespräch zu erleichtern, einer fremden Person nicht erneut alle Vorkommnisse von vorn schildern zu müssen, und statt dessen darauf zu achten, dass alle wichtigen Informationen zur Sprache kamen.

Die Raten der Weitervermittlungen änderten sich auch abhängig davon, mit welchem Anteil die einzelnen IST jeweils vertreten waren (in der 1. Teilerhebung ist z. B. die IST Neubrandenburg überproportional vertreten und damit auch die für Neubrandenburg spezifischen Raten der Weitervermittlungspraxis). Für die regional unabhängige Betrachtung der Weitervermittlungspraxis sei deshalb hier auf den 2. Teilerhebungszeitraum zurückgegriffen.

Insgesamt wurden im 2. Teilerhebungszeitraum die 202 persönlich Beratenen in 56% der Fälle an andere Einrichtungen weitervermittelt, wobei es große regionale Unterschiede gab: Anklam verzeichnete in 74% der Fälle Weitervermittlungen, gefolgt von 62% in Neubrandenburg, 57% in Schwerin, 54% in Stralsund und 35% in Rostock.

Diese unterschiedlichen Zahlen kennzeichnen keineswegs gelungene oder nicht gelungene Beratungsarbeit, die Ursachen für diese große Spannweite sind zum Großteil auf die unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen zurückzuführen, die im Abschnitt 4.9.7 erläutert sind.

Die IST vermittelten hauptsächlich an Rechtsanwältinnen und -anwälte (41%), gefolgt von Beratungsstellen (28%) (siehe Tabelle 7), an dritter Stelle stand das Jugendamt.



TABELLE 6: WEITERVERMITTLUNGEN DER PERSÖNLICH BERATENEN, 2. TEILERHEBUNG

Weitervermittlungen	Anzahl	%-Anteil (n = 202)
Rechtsanwältinnen/-anwälte	83	41
Beratungsstellen	56	28
Jugendamt	45	22
Polizei	37	18
Wohnungsamt	34	17
Zivil-Familiengericht	32	16
Frauenhaus (FSH)	31	15
Sozialamt	31	15
Ärztin/Arzt/Krankenhaus	19	9
Amts- und Staatsanwaltschaft	15	7
Psychotherapeutinnen/-therapeuten	14	7
Gesundheitsamt/Sozialpsychiatrischer Dienst	6	3
Andere	9	5

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 7: WEITERVERMITTLUNG DER PERSÖNLICH BERATENEN AN BERATUNGSSTELLEN, 2. TEILERHEBUNG

Beratungsstellen	Anzahl	%-Anteil (n = 56)
Kontakt- und Beratungsstellen (KBST)	15	27
Suchtberatung	14	25
Männerberatungsstellen	13	23
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	11	20
Erziehungsberatung	2	4
Beratung bei sexualisierter Gewalt	1	2
Weißer Ring	1	2
Andere Beratungsstellen	4	7

Mehrfachantworten waren möglich.

Eine wichtige Ergänzung zur Auswertung der Beratungsdokumentation sind die Angaben der Frauen in der schriftlichen Betroffenenbefragung, inwieweit sie nach der Beratung in der IST weitere Beratungs- oder Unterstützungsangebote in Anspruch genommen haben, zumal viele durch die Interventionsstelle erstmals mit dem Unterstützungssystem in Berührung gekommen waren. Da die Zahl der Beratungskontakte, die die Beraterinnen im Schnitt anbieten konnten, sehr begrenzt war und sie auf eine schnelle Weitervermittlung angewiesen waren, andererseits die Rate der Weitervermittlungen aber relativ gering ist, stellte sich die Frage, ob die Unterstützung von den Betroffenen als ausreichend erlebt wurde.

Zunächst ist anzumerken, dass die hier erfassten Betroffenen sich von der Gesamtgruppe insofern unterschieden, als sie seltener Angaben machten, von der Beraterin an weitere Einrichtungen vermittelt worden zu sein, als die Beraterinnen Weitervermittlungen (aktive Vermittlungen und Empfehlungen) für die Gesamtgruppe aller persönlich beratenen Klientinnen und Klienten dokumentierten. Dies kann auf eine



unterschiedliche Auffassung bei Beraterinnen und Befragten zurückzuführen sein, was unter einer „Empfehlung“ weiterer Einrichtungen zu verstehen ist. Möglicherweise erinnerten sich die befragten Frauen nicht an alle Empfehlungen, da für einige die Beratung zum Zeitpunkt der Befragung schon mehrere Monate zurück lag, wie auch eine Interviewpartnerin berichtete:

„I: Hat die Beraterin Ihnen empfohlen, sich auch noch woanders hinzuwenden jetzt, da die rechtlichen Sachen geklärt sind?“

K: Das kann sein, das weiß ich nicht mehr. Das habe ich dann abgehakt für mich. Sicherlich hat sie mir ganz viel empfohlen und ich hab mir das, was ich wollte, rausgesucht.“ (K 2, Abs. 121-122)

35% der Befragten gaben an, weitervermittelt worden zu sein, d. h. die Beraterinnen zeigte ihnen konkrete Unterstützungsmöglichkeiten auf (29 von 84), in der Gesamtgruppe der in der Dokumentation der IST erfassten waren dies 56%.

In knapp 40% der Fälle (10 von 26) hatte die Beraterin in der Nachfolgeeinrichtung angerufen, um die Frauen dort anzukündigen und ihnen dadurch die Kontaktaufnahme zu erleichtern. In vier Fällen gab die Beraterin mit dem Einverständnis der Betroffenen deren Adresse und Telefonnummer an die Nachfolgeeinrichtung weiter, damit letztere pro-aktiv Kontakt mit den Frauen aufnehmen konnte. In einem dieser vier Fälle gab es zusätzlich noch ein gemeinsames Übergabegespräch zwischen der IST-Beraterin, der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der anderen Einrichtung und der Betroffenen. Insgesamt berichteten vier Frauen von einem solchen gemeinsamen Beratungsgespräch.

Für ein Drittel der weitervermittelten Frauen war es „in Ordnung, zu einer anderen Stelle zu wechseln“. Keine der Frauen kreuzte an: „Ich fand es nicht gut, dass ich nicht in der IST weiter beraten wurde“.

Ebenfalls ein Drittel der Weitervermittelten hatte keine weitere Hilfe in Anspruch genommen. Von diesen sagte nur eine Frau, dass sie „gern bei der Beraterin geblieben“ wäre. Alle, die keine weitere Hilfe in Anspruch genommen haben, hatten die Adresse und Telefonnummer der anderen Einrichtung bekommen und sollten sich bei Bedarf selbst dort melden. In einem Fall hatte die Beraterin zusätzlich auch noch in der Nachfolgeeinrichtung angerufen.

Die zweite Frau, die von sich sagt, sie wäre „gern geblieben“ erläutert noch: „Weil ich Angst hatte, wieder einem fremden Menschen meine Probleme zu erzählen“; in diesem Fall rief die Beraterin bei einer nachfolgenden Stelle an und gab die Telefonnummer und Adresse der Klientin weiter; von einer weiteren Einrichtung bekam diese Klientin Adresse und Telefonnummer und sollte sich selbst dort melden. Für diese Klientin war es „schwierig, schon wieder zu einer anderen Stelle zu wechseln“. Außer dieser Frau berichtete nur noch eine weitere ebenfalls von Schwierigkeiten mit der

↑ Weitervermittlung, sie „war nur zu einem Gespräch da [beim Psychologen]“.



In Einzelfällen bestätigt sich also sehr wohl, dass die Weitervermittlung ein kritisches Moment im Unterstützungsprozess darstellt.

Von den Frauen, die nicht weitervermittelt wurden, fühlten sich 83% (38 von 46) ausreichend beraten, 9 von 55 Frauen (16%), die nicht weitervermittelt wurden, machten hierzu keine Angabe.

Insgesamt kann aus den Ergebnissen jedoch festgehalten werden, dass eine Weitervermittlung an weitere Beratungs- und Hilfeangebote in der Betroffenenbefragung im Großen und Ganzen nicht als besonders problematisch beschrieben wurde. Insofern weicht dieses Ergebnis von dem Eindruck der Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle ab: Sie berichteten, dass Weitervermittlungen kaum möglich seien, weil die Klientinnen bei ihrer Beraterin bleiben und nicht einer fremden Person alles von vorn berichten wollten (Tätigkeitsbericht 2001, S. 25). Die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern sprechen allerdings dafür, dass es sehr auf die Form der Weitervermittlung ankommt. Gelingt es, die Schwelle in eine andere Einrichtung zu senken sowie eine Übergabe ohne großen Bruch in der Beratungsbeziehung oder Informationsverluste zu ermöglichen, ist Weitervermittlung unproblematisch. Bewährt hat sich ebenso die pro-aktive Kontaktaufnahme der nachfolgenden Einrichtung. Möglicherweise wirkt sich auch die Haltung der Beraterin darauf aus, wie die Klientinnen die Weitervermittlung erleben. Empfindet die Beraterin eine Weitervermittlung als Abbruch und anschließenden Neubeginn der Beratungsbeziehung für die Klientin/den Klienten und von daher als eine Zumutung, wird dieser der Wechsel in eine andere Einrichtung auch schwerer fallen. Vermittelt die Beraterin aktiv und selbstverständlich und gestaltet sie die Übergabe behutsam, fällt auch den Klientinnen/Klienten der Wechsel leichter.

Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass für viele Frauen eine Weitervermittlung gar nicht notwendig war. Dies entspricht den Erfahrungen aus der Krisenintervention bei vergewaltigten Frauen: Die Betroffenen streben danach, schnellstmöglich wieder handlungsfähig und selbstständig zu werden und nehmen deshalb in der Regel nur wenige Gespräche in Anspruch, um dann zu versuchen, „es möglichst bald wieder allein zu schaffen“ (Kretschmann 1993, S. 135). Kretschmann betont die Wichtigkeit der selbstgewählten Dosierung an Unterstützung sowie der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt eine Beratung in Anspruch nehmen zu können. Für die Beratung sei es hilfreich, den Konflikt der Betroffenen zwischen dem Wunsch, unterstützt zu werden und andererseits schnell wieder ohne Hilfe auskommen zu wollen, anzusprechen, was die Klientinnen oft schon entlaste. Zudem seien Frauen in der Anfangszeit nach der Gewalterfahrung sehr suggestibel und richteten sich in ihrer Hoffnung auf Trost und Entlastung schnell nach den Erwartungen anderer aus. Bezogen auf die Arbeit der IST mit ihren knappen Beratungsressourcen könnte demnach die Gefahr bestehen, dass die Betroffenen verfrüht an sich die Erwartung richten, ohne weitere Hilfe auskommen zu müssen. Dies birgt die Gefahr, dass sie es als persönliches Versagen auffassen, wenn sie sich von Problemen überfordert fühlen. Als Hinweis auf diese Problematik könnte gewertet werden, dass es für die Betroffenen scheinbar schwierig war, auf die Frage zu antworten, ob sie sich eine längerfristige Beratung gewünscht hätten: 47% (40 von 86) →

haben darauf nicht geantwortet. Die Mehrheit der Antwortenden (28 Frauen) sagten tendenziell „nein“, sie hätten sich keine längerfristige Beratung gewünscht („nein“: 19; „eher nein“: 9). 18 wären aber auch gern noch länger in Beratung geblieben („ja“: 12; „eher ja“: 6).

Klarer sind hingegen die Aussagen zu der Frage, ob die Beratung ausreichend war, wenn die Frauen nicht weitervermittelt wurden. Von den Frauen, die nicht weitervermittelt wurden, sagten 83%, dass die Beratung für sie ausreichte.

Resümierend kann aus den Ergebnissen der Betroffenenbefragung sowie der Interviews festgehalten werden, dass es den Beraterinnen in der IST in ihrer Arbeit gelingt, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und die Frauen zu ermächtigen, Handlungskompetenzen wieder zu entwickeln. Das heißt jedoch nicht, dass sich nicht später noch ein Beratungsbedarf einstellt, wie Follow-ups zeigten und wie in dem Wunsch nach längerfristigem Kontakt, wie er in einigen Interviews geäußert wurde, zum Ausdruck kommt.

4.9.7 Regionale Unterschiede

4.9.7.1 Polizeidirektion Anklam

Die IST Anklam hat das kleinste Einzugsgebiet, jedoch außer der Hansestadt Greifswald keine weiteren Städte mit entsprechender Infrastruktur. So kommt es, dass die Beraterinnen hauptsächlich aufsuchend arbeiten, da die Klientinnen und Klienten mangels öffentlicher Verkehrsmittel kaum die Möglichkeit haben, in die Räume der IST zu kommen.

Zudem gab es während des Erhebungszeitraums in der Polizeidirektion (PD) Anklam die meisten Umstrukturierungen im Netz der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen: Ein FSH wurde wegen Unterbelegung geschlossen und dafür eine neue KBST bei einem anderen Trägerverein eingerichtet. Die Schließung eines weiteren FSH ist wegen ungewisser kommunaler Finanzierung in der Schwebe. Das Angebot an anderen Fachberatungsstellen ist dünn, so dass die IST besonders stark mit Ämtern kooperierte. Da die Hemmschwelle, Hilfe und Unterstützung bei einem Amt zu suchen, für die Klientinnen besonders hoch ist, begleiteten die Beraterinnen häufig dorthin. Die IST Anklam weist die höchste Rate an Begleitungen auf, weil zum einen noch keine Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Ämtern realisiert werden konnten, zum anderen die Entfernungen das erlauben.

4.9.7.2 Polizeidirektion Neubrandenburg

In der PD Neubrandenburg gab es schon vor der Einrichtung der IST eine langjährige Vernetzungs- und Kooperationsarbeit zum Thema häusliche Gewalt, die insbesondere von der interdisziplinär besetzten Aktionsgemeinschaft AGNES⁶⁸ seit 1998 vorangetrieben wurde.

⁶⁸ AGNES steht für Aktionsgemeinschaft gegen häusliche Gewalt in Neubrandenburg und Mecklenburg-Strelitz (später sind die anderen Landkreise der PD auch dazu gekommen).



Die IST Neubrandenburg konnte als erste ihre Arbeit aufnehmen und hatte von daher ein halbes Jahr Vorlaufzeit bis zur Einführung des GewSchG im Januar 2002 gehabt, in dem die Beraterin bereits im Vorfeld viele bilaterale Kooperationskontakte knüpfen, Absprachen treffen sowie erste Fortbildungsveranstaltungen anbieten konnte. Die Fallzahlen stiegen hier besonders schnell an, so dass das Arbeitspensum nur durch eine schnelle Weitervermittlung der Klientinnen und Klienten zu bewerkstelligen war. Als zentral wichtig erwies sich hierfür die Kooperation mit den KBST in Waren und Stavenhagen, die ebenfalls pro-aktiv und aufsuchend arbeiten. Pro-aktiv arbeiteten die KBST in den Fällen, in denen die IST telefonisch den Erstkontakt aufnahm und sich im Gespräch weiterer Beratungsbedarf zeigte. Dann fragte die IST-Beraterin die Klientinnen und Klienten, ob sie damit einverstanden seien, dass deren Telefonnummer an die KBST in der näheren Umgebung weitergegeben würde, damit die KBST-Beraterin Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls einen Hausbesuch machen könnte. Besonders in der Anfangsphase, in der die IST-Arbeit nur von einer Beraterin geleistet werden musste, vermittelte sie auf diese Weise nach einem einmaligem Telefonkontakt weiter an die KBST. Diese reine Telefonvermittlung wurde von der Beraterin jedoch als ein sehr unbefriedigendes Vorgehen bewertet, da es aus beratungsfachlicher Sicht keinen Grund gab, warum die IST der KBST vorgeschaltet sein sollte. Lediglich rechtliche Grundlagen behielten der IST den Erstkontakt vor, darüber hinaus wurde sie jedoch in den Fällen der sofortigen Weitervermittlungen als Spezialberatungsstelle nicht weiter aktiv und trat als solche nicht in Erscheinung, im Gegenteil, die Beratungsaufgaben der IST wurden von der KBST mit übernommen. Dieses Missverhältnis änderte sich mit der Einrichtung der zweiten Personalstelle. Die enge Kooperation der IST mit der KBST hatte sich jedoch bewährt, so dass beide Einrichtungen weiterhin sehr eng zusammenarbeiteten. Häufig machten die Beraterin der IST und die der KBST z. B. gemeinsame Hausbesuche, wenn die Betroffenen damit einverstanden waren, so dass die Beraterin der KBST u. U. auch schon beim ersten Face-to-face-Gespräch dabei war und infolge die weitere Beratung übernahm. Dementsprechend gering war die durchschnittliche Anzahl der Beratungsgespräche, die die IST Neubrandenburg pro Beratungsverlauf aufwies, sie belief sich auf ca. zwei Kontakte, während die anderen IST im Schnitt drei Kontakte dokumentierten. Ebenso fiel die Rate der Klärungsgespräche niedriger aus, da diese Aufgabe nach erfolgter Weitervermittlung bereits von der KBST übernommen wurde. Diese nahtlose Zusammenarbeit der IST mit den KBST ist in dieser Form ein Spezifikum für die PD Neubrandenburg und als solche ein Ergebnis langjähriger guter Kooperationserfahrungen.

4.9.7.3 Polizeidirektion Rostock

Die Arbeit der IST Rostock zeichnete sich im Erhebungszeitraum vor allem durch den Umstand aus, dass der Beraterin kein Auto für die aufsuchende Arbeit zur Verfügung stand. Erst mit der Besetzung der zweiten Personalstelle konnte die IST auch aufsuchende Arbeit über die Stadtgrenzen hinaus anbieten. Dementsprechend häufig konnten die Klientinnen und Klienten lediglich angeschrieben werden, wenn sie telefonisch nicht erreichbar waren, was dazu führte, dass 36% aller pro-aktiven Kontaktversuche nicht gelangen. Dafür war es den Beraterinnen zeitlich möglich, vermehrt

↑ Follow-up-Gespräche zu führen. Hiervon verzeichnete die IST Rostock eine Rate von →

19% aller Fälle. Besonderheiten der IST Rostock bestehen darüber hinaus darin, dass aufgrund des besseren öffentlichen Verkehrsnetzes innerhalb des Stadtgebiets die Klientinnen und Klienten der IST sehr viel häufiger als in den anderen Regionen zur Beratung in die Räume der IST kommen können: Im Erhebungszeitraum geschah dies in 41% der Fälle.

Die Arbeitsweise der IST Rostock änderte sich, als die Beraterinnen jeweils ein Auto zur Verfügung hatten und glich sich der Arbeit in den anderen IST an. Die Klientinnen und Klienten wurden auch nicht etwa häufiger weitervermittelt, wie dies eventuell vermutet werden könnte, da die Großstadt Rostock über ein sehr viel ausdifferenzierteres Beratungsangebot verfügt als die kleineren Städte. In den ländlichen Regionen der PD Rostock ist das Beratungsangebot jedoch ebenso dünn wie in den anderen Polizeidirektionen. Grundsätzlich erwies sich aber die Komm-Struktur der meisten anderen Beratungseinrichtungen als hauptsächliches Hindernis für weitergehende Beratung. Ein Spezifikum für die IST Rostock war die höchste Rate an Klientinnen und Klienten, die von sich aus Beratung in der IST anfragten. Die Beraterinnen führten dies auf das deutlich bessere Netz öffentlicher Verkehrsmittel in der Stadt Rostock mit seinem näheren Umland im Vergleich zu den anderen Regionen zurück. Sind die Betroffenen selbst mobil, suchen sie auch eher Hilfe als andere, die für sich ausschließen, überhaupt ihr Dorf verlassen zu können. In den Regionen mit schlechteren Verkehrsverbindungen wäre es demnach wichtig, das Angebot der aufsuchenden Beratung in der Öffentlichkeitsarbeit der IST bekannt zu machen. Würde die Möglichkeit eines Hausbesuchs noch deutlicher formuliert, stiegen damit eventuell auch die Zahlen der Klientinnen und Klienten, die selbstinitiativ Hilfe bei der IST suchen.

4.9.7.4 Polizeidirektion Schwerin

Die IST Schwerin hat das größte Einzugsgebiet von allen IST. Für einen Weg müssen die Beraterinnen bis zu 70 km zurücklegen. Diese großen Entfernungen machen es den Klientinnen und Klienten oft völlig unmöglich, in die IST zu kommen. Deshalb suchten die Beraterinnen sie in 54% der Fälle auf und waren damit diejenigen IST-Beraterinnen, die am häufigsten Hausbesuche machten. Hierfür stellte ihnen ihr Trägerverein auch einen Dienstwagen zur Verfügung. Wegen der großen Entfernungen konnten die Beraterinnen aber auch nicht mehrere aufsuchende Beratungstermine ermöglichen und nur selten Begleitung zu Ämtern oder zu Gericht anbieten. Umso größer war der Anteil an Klärungsgesprächen mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, um die Klientinnen und Klienten auf diese Weise in ihren jeweiligen Anliegen zu unterstützen. Als erste IST schulten die Beraterinnen deshalb auch flächendeckend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter.

Ein Netz von Frauenberatungs- und Unterstützungseinrichtungen war zwar vorhanden, jedoch fanden hier ähnlich wie in der PD Anklam Umstrukturierungen statt, weshalb sich die Kooperationsbeziehungen z. T. neu finden und ausgestaltet werden mussten. Eine günstige Bedingung hierfür war, dass sich fast alle Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen in derselben Trägerschaft eines großen Wohlfahrtsverbandes befanden, was die Abstimmung untereinander erleichterte. Zum anderen war dieser



große Träger in der Lage, Mitarbeiterinnen, deren Stellen gestrichen wurden, andere Stellen anzubieten.

Auch der Pool an Rechtsanwältinnen und -anwälten konnte in den ländlichen Gebieten erst nach und nach aufgebaut werden, weshalb die IST-Beraterinnen zunächst häufig direkt an die Zivil- und Familiengerichte vermittelten.

4.9.7.5 Polizeidirektion Stralsund

Ähnlich wie in Rostock ist die IST Stralsund verkehrstechnisch besser zu erreichen als die IST Anklam oder Schwerin, weshalb in 27% der Fälle die Beratung in den Räumen der IST stattfinden konnte. Dennoch wurden die Klientinnen und Klienten in 44% der Fälle auch zu Hause aufgesucht. Verglichen mit den anderen IST verzeichnete die IST Stralsund die höchste Rate an Helferinnen- und Helferkonferenzen. Diesen Weg wählten die Beraterinnen, um insbesondere die Kooperation mit den Ämtern effizienter zu gestalten, da diese erst im Jahr 2003 für Fortbildungen durch die IST-Beraterinnen zum Thema häusliche Gewalt gewonnen werden konnten. Die Zahl der Begleitungen fiel dementsprechend niedriger aus (9% der Fälle) als vergleichsweise in Anklam (18% der Fälle). Ein weiterer Hintergrund für die geringere Notwendigkeit von Begleitungen war, dass die IST auch auf übergeordneter Ebene mit dem Jugendamt in dem regionalen Arbeitskreis Trennung und Scheidung vernetzt war, in dem neben Vertreterinnen des Jugendamts Rechtsanwältinnen und -anwälte, Richterinnen und Richter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts sowie weiteren Beratungseinrichtungen zusammen kamen. Der geringen Zahl von Begleitungen stand wiederum eine hohe Rate an Follow-ups in 19% der Fälle gegenüber, in denen sich die Beraterinnen nach dem weiteren Verlauf der Entwicklung für die Klientinnen erkundigten.

4.9.8 Möglichkeiten und Grenzen

4.9.8.1 Akutberatung

Angesichts der Tatsache, dass Krisenintervention einen wichtigen Bestandteil der Beratung nach einem Polizeieinsatz darstellt, ergibt sich die Frage, wie schnell Hilfe erfolgen sollte und wann der geeignete Zeitpunkt für die Kontaktaufnahme mit den gewaltbetroffenen Frauen ist. Laut Konzeption sind die IST-Beraterinnen gehalten, „möglichst zeitnah“ Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen. Dies ist manchmal noch am selben Tag, in der Regel aber am nächsten Werktag nach dem Polizeieinsatz der Fall. Da die IST zu üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind, können Betroffene, die am Wochenende einen Polizeieinsatz erleben, u. U. erst am dritten Tag nach einem Einsatz angerufen werden. Diese Zeit wurde von einigen Beraterinnen als unzumutbar lang eingeschätzt, weshalb sie eine nächtliche Rufbereitschaft befürworteten. Das Thema Rufbereitschaft wurde eingehend auf der Klausurtagung der IST-Beraterinnen am 26./27.02.03 diskutiert. Hier gingen die Meinungen z. T. weit auseinander. Es überwog schließlich die Meinung, dass dieser zusätzliche Arbeitsaufwand mit den gegebenen Ressourcen nicht leistbar sei, dass die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig ist und nächtliche Rufbereitschaft von anderen übernom-



men werden müsste. Die Beraterinnen vereinbarten, selbst eine Rufbereitschaft bis 18.00 Uhr zu leisten und auf regionaler Ebene zu klären, welche Einrichtungen nächtliche Rufbereitschaft übernehmen könnten. In Frage kamen hier die FSH in Kooperation mit den KBST, Notrufe – wo vorhanden – sowie der Kinder- und Jugendnotdienst. In einigen Regionen wurde diskutiert, inwiefern Rufbereitschaft in wechselseitiger Kooperation verschiedener Einrichtungen gewährleistet werden könnte. Die gängige Praxis (Stand April 2004) war, dass nur die FSH nächtliche Rufbereitschaft leisteten, was konzeptionell unterschiedlich umgesetzt wurde: In einigen FSH gehen zunächst die Bewohnerinnen nachts ans Telefon, eine Beraterin wird nur in besonderen Fällen hinzugezogen.

Um näheren Aufschluss über den Bedarf der Klientinnen an Akutberatung zu erhalten, wurde dieser in der schriftlichen Betroffenenbefragung erfragt. Hier sprachen sich von den 71 Frauen, die einen Polizeieinsatz erlebt hatten, 46 (65%) für ein anschließendes Beratungsgespräch „schon gleich in den nächsten Stunden“ aus. Dieses Ergebnis verdeutlichte noch einmal, dass ohne eine qualifizierte Rufbereitschaft tatsächlich ein Bedarf einer nicht unerheblichen Anzahl von Frauen ungedeckt bleibt.

Die Auswertung der Interviews mit den Klientinnen der IST konkretisierte, dass besonders die Frauen, die keinerlei andere soziale Unterstützung hatten, sich gewünscht hätten, direkt nach dem Polizeieinsatz mit jemandem sprechen zu können. Im Idealfall wünschten sie sich, dafür zu Hause aufgesucht zu werden.

„I1: Hätten Sie sich jeweils direkt, nachdem Sie die Polizei gerufen haben, auch ein Beratungsgespräch gewünscht, dass dann jemand grad da ist mitten in der Nacht?

K8: Ja.

K9: Würde ich auch so sagen, gerade in dem Moment braucht man jemand dringender denn je, weil man hat Zweifel, hat man das Richtige gemacht, hat man wirklich die Polizei jetzt richtig gerufen oder nicht. Und man ist ja dann auch wieder alleine, und man ist ja eigentlich so aufgeregt und aufgewühlt, man findet ja eigentlich nicht zur Ruhe. Und zu wem greift man dann? Und wenn jemand aggressiv wird, der legt ja nicht vorher die Tageszeit fest. Man kann ja nicht jedes Mal, nur, weil man mit jemandem reden will, bei der Polizei anrufen. Und die Freundin kann man ja auch nicht mitten in der Nacht deswegen aus dem Bett klingeln. Dann steht man schon alleine da.“

(G/K 8/9, Abs. 215-217)

„I: Hätten Sie sich direkt nach dem Polizeieinsatz ein Beratungsgespräch gewünscht?

K: Ja, wäre vielleicht nicht schlecht gewesen, weil da ist man denn so aufgeregt, ob man das nun richtig gemacht hat oder nicht und was nun wird. Das wäre schon nicht schlecht. Aber gerade wenn es so aufs Wochenende trifft, wer kommt denn am Wochenende und kümmert sich. Das ist auch nicht so einfach.“ (K 4, Abs. 144-145)

„I: Und da wäre es gut, wenn dann jemand vorbeikäme oder wenn jemand anriefe oder was wäre da eine gute Variante?

K: Anrufen, ich weiß nicht, anrufen bringt in dem Augenblick vielleicht auch nichts.



Dann in dem extremen Moment ist es vielleicht ganz gut, wenn jemand da ist, mit dem man reden kann. Da fühlt man sich dann doch ein bisschen sicherer, weil man auch meistens Angst hat, hast du etwas verkehrt gemacht oder so, dann gibt es nachher noch mehr Ärger. Also da, dass man sich da ein bisschen sicherer fühlt.“
(K 4, Abs. 242-243)

Andere Frauen betonten im Interview, dass sie direkt nach einem nächtlichen Polizeieinsatz mit erfolgter Wegweisung nur froh waren, jetzt geschützt zu sein und Ruhe zu haben. Ihnen reichte es aus, dass die IST-Beraterin am nächsten Tag oder auch nach dem Wochenende Kontakt aufnahm.

„Ich war froh, dass ich alleine war und dass er weg war und dass ich wusste, der ist ganz weit weg, der kommt nicht und ich kann endlich mal schlafen. Es war ja auch mitten in der Nacht, um Gottes Himmels willen, nicht? Nein, also da habe ich nichts vermisst und ich brauchte gar nichts zu machen. Am nächsten Tag rief [die Beraterin] ja schon an.“ (K 2, Abs. 78)

„K: Nein. Also ich persönlich nicht, weil das ist für einen erst mal eine ganz schlimme Situation und denn versucht man erst mal, ein bisschen was in sich selbst zu ordnen und wenn denn gleich jemand da gewesen wäre, der noch vielleicht auf mich eingeredet hätte oder der von mir noch irgendwas hätte wissen wollen, ich glaube, dem hätte ich im Moment gar nicht antworten wollen oder können. Erst mal musste ich für mich selber damit fertig werden, das ist nicht der richtige Ausdruck, weil das ist noch lange nicht fertig. Ich meine, selber – damit beschäftigt man sich noch. In den ersten Wochen auch danach konnte ich nicht gut schlafen. Ich habe jetzt noch Schwierigkeiten. Ich hab dann ja auch Schlaftabletten bekommen bzw. auch so ein pflanzliches Mittel, damit man halt nicht da sich an diese Dinge gewöhnt, aber ohne die ist es die ersten Tage gar nicht gegangen, weil ich einfach nicht zur Ruhe gekommen bin, man war so was von aufgewühlt. Aber in dem Moment gleich nach dem Einsatz hätte ich keinen bei mir haben wollen. Da war ich froh, dass die alle wieder weg waren, weil die Nachbarn hatten mich ja denn erst wieder hier zu Hause abgeliefert, meine Kinder waren ja denn unterwegs und ich hätte keinen anderen sehen wollen.

I: Und auch mit niemandem sprechen?

K: Nein, in dem Moment nicht. Das war eine ganz schlimme Situation. Ich hab dann ja auch, nachdem ich vom Arzt denn wieder hier war, in der Wanne gesessen und hab geheult, Rotz und Wasser, das ist mir schon lange nicht passiert, um irgendwo da diese Anspannung loszuwerden. Aber mit jemandem hätte ich nicht gleich reden wollen. Danach ja. Da ist denn das Wochenende zwischen gewesen und denn kam ja auch prompt der Anruf, nachdem das Protokoll eben vorlag von der Interventionsstelle, aber nicht gleich. Das ist dann alles noch so frisch. Ich weiß nicht, ob man denn auch, weiß nicht, ob das denn gut ist, wenn man dann gleich jemanden hat, mit dem man drüber redet. Da kann vielleicht auch manches falsch aufgefasst werden und dann ist man vielleicht noch so wütend oder weiß ich nicht. Nachher, nach zwei, drei Tagen, hatte ich jedenfalls ein bisschen Abstand zu dem, was da vorgefallen ist, aber verarbeitet habe ich das noch nicht.“ (K 7, Abs. 157-159)



Die Bedürfnisse der Frauen bezüglich einer Beratung direkt im Anschluss an einen (nächtlichen) Polizeieinsatz sind also unterschiedlich. Einig waren sie sich darin, dass das Beratungsangebot „möglichst schnell“ erfolgen sollte.

„Inzwischen hat man sich vielleicht schon wieder vertragen oder was weiß ich, sage ich jetzt mal so, nicht? Da wäre es schon ganz gut, wenn es die Möglichkeit geben würde, dass möglichst schnell jemand kommen kann, dass man mit denen reden kann.“ (K 4, Abs. 269)

Wir diskutierten mit den Mitarbeiterinnen der FSH und der KBST⁶⁹ sowie anschließend mit den Beraterinnen der IST⁷⁰ den Bedarf der Akutberatung. In beiden Gremien herrschte die einhellige Meinung, dass mit den gegebenen Ressourcen keine Einrichtung allein diesen Bedarf auffangen kann. Die Initiativen der Bundesregierung zur Einrichtung einer bundesweiten Hotline spezialisiert auf das Thema häusliche Gewalt könnte neue Impulse schaffen, um zumindest ein telefonisches Gesprächsangebot vorhalten und damit auch das Problem der Rufbereitschaft befriedigender lösen zu können.

4.9.8.2 Gruppenangebote

Ein Erfahrungswert der Frauenhaus- und Frauenberatungsstellen ist, dass Gruppenangebote für die Klientinnen eine wichtige Ergänzung zum Setting der Einzelberatung darstellen. Hier können von Gewalt betroffene Frauen die Bestätigung finden, dass sie nicht die einzigen sind, die von häuslicher Gewalt erfahren haben, was die einzelne Frau sehr entlasten kann. Sie können ihre Erfahrungen im Umgang mit der Gewalt sowie mit Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten austauschen, voneinander lernen und sich gegenseitig bestärken. Dieser Rückhalt in einer Gruppe von „Gleichgesinnten“ (Zitat einer Interviewpartnerin) ermöglicht eine besondere Qualität, den die Einzelberatung nicht bieten kann. Von daher wäre das Angebot einer Selbsthilfegruppe für die Klientinnen der IST wünschenswert und wurde auch von Interviewpartnerinnen angeregt.

„Ich denke mal, das würde Frauen auch was bringen, weil wir sind dann alle in der gleichen Situation, sitzen praktisch alle im gleichen Boot. Und das hätte mich nämlich auch interessiert, wie kommen andere da raus, wie meistern die das jetzt, wie sehen die das? Vielleicht sehe ich was zu verbissen, vielleicht haben die die gleiche Situation gehabt, sind da raus gekommen, haben das so und so gemacht. Und dass man sich gegenseitig aus der gleichen Situation heraus Ratschläge geben kann.“ (G/K 8, Abs. 286)

„Und ich denke mal, in solchem Kreis da bilden sich auch noch Freundschaften, dass man vielleicht auch mal telefoniert oder sich vielleicht auch manchmal gegenseitig wieder ein bisschen aufrichtet, Unterstützung gibt. Ja, weil man genau weiß, wie der andere fühlt. Ein Außenstehender, der so was nie mitgemacht hat, der kann das ja auch nicht verstehen, wie man gedemütigt werden kann und wie schlimm das alles ist. Und das wäre eigentlich in solcher speziellen Gruppe.“ (G/K 9, Abs. 288)

⁶⁹ LAG der FSH und KBST am 02.04.2004.

⁷⁰ LAG der IST am 07.04.2004.



Für eine professionell angeleitete Selbsthilfegruppe sind wiederum zusätzliche Ressourcen notwendig, die der IST nicht zur Verfügung stehen. Die Beraterinnen der IST Stralsund bemühten sich bereits vergeblich um eine Finanzierung. Dieser Bedarf könnte von nachfolgenden Beratungseinrichtungen, wie den KBST übernommen werden, jedoch sind auch hierfür die entsprechenden Ressourcen die notwendige Voraussetzung.

4.9.8.3 Beratung der gewalttätigen Männer

Ein Wunsch, der immer wieder von den Klientinnen an die Beraterinnen der IST herangetragen wird, ist, dass die Beraterin mit dem gewalttätigen Mann sprechen solle. An verschiedenen Stellen der Betroffenenbefragung sowie in den Interviews erwähnten die Frauen als einen Grund ihrer Sorgen, dass die Täter eigentlich eine Beratung oder Therapie bräuchten. Manche Frauen berichteten, dass einige wenige Männer diesen Schritt auch getan haben oder zumindest beabsichtigten, ihn zu tun. Die Frauen formulierten also einen Hilfe- und Beratungsbedarf der Männer, der – solange ihm nicht nachgekommen wird – die Frauen belastet. Solange der Mann für sich und sein Verhalten die Verantwortung ablehnt und nicht selbst initiativ wird, um sich Hilfe zu suchen, bleiben die Frauen mit ihren Sorgen um ihren Ehemann oder Partner allein. Mehrere Frauen formulierten den Wunsch, dass ein Beratungsangebot an die Männer gerichtet werden möge. Dies würde die Frauen sehr entlasten. Allein das Wissen darum, dass jemand anderes als sie selbst mit dem Täter spricht, ihm die Problematik seiner Situation aufzeigt und auf Hilfemöglichkeiten und Beratungsangebote hinweist, könnte den Frauen erleichtern, dem Mann seine Verantwortung dafür zu überlassen, ob er das Angebot ergreift oder nicht. Kommen die Beraterinnen diesem Wunsch der Betroffenen nach, laufen sie jedoch auch Gefahr, in die destruktive Beziehungsdynamik des Paares hineingezogen zu werden. Hier bedarf es im Einzelfall einer genauen fachlichen Prüfung, weshalb die meisten Beraterinnen ohne zusätzliche Qualifikation und Erfahrung mit Paarberatung diese Intervention prinzipiell ablehnen.

Aber auch die Interviewpartnerinnen, die sich keine Sorgen um den Mann machten, sich klar von ihm distanzierten und den Kontakt meiden wollten, wurden mit dem Unterstützungsbedarf der Männer konfrontiert, wenn diese nicht wussten, wie sie mit der Situation der Wegweisung und des Betretungsverbots umgehen sollten und sich dann an die Frau wandten und diese belästigten.

Ein Modell, das dem Wunsch der von Gewalt betroffenen Frauen entgegen käme, wäre ein pro-aktives Beratungsangebot für den Mann, z. B. durch eine Männerberatungsstelle. Angesichts der knappen finanziellen Ressourcen, die kaum ausreichen, um das bestehende Frauen- und Opferschutzangebot aufrecht zu erhalten, und der Tatsache, dass es nur vereinzelt Männerberatungsstellen gibt, stoßen solche Überlegungen von verschiedensten Seiten auf begründeten Widerstand. Jedoch bekommen die Weggewiesenen zusammen mit der Liste der Unterkunftsmöglichkeiten auch Adressen von Beratungseinrichtungen.



Folgende Zitate verdeutlichen die Sicht der Interviewpartnerinnen:

„Ich denke mir, es muss ja nicht nur die Frau eine Hilfe bekommen, Hilfe braucht vielleicht ja auch der Mann.“ (K 5, Abs. 69)

„Ich denke mal, die [Polizisten] können auch nicht sehr viel machen, nicht? Die können ihn mitnehmen und eine Weile dabehalten und dann, dann fallen sie [die weggewiesenen Männer] in ein Loch. Da ist niemand, der sie dann weiter betreut. So eine Frau, wenn die Probleme hat, kann zur Not in ein Frauenhaus gehen. Für Männer ist das schlecht.“ (K 4, Abs. 133)

*„Vielleicht gibt es ja eine Möglichkeit, dass man den Mann dann, weiß ich nicht, in einem Arbeiterwohnheim, in einer Obdachlosenunterkunft oder in einer Sozialwohnung vorübergehend unterbringen kann oder in einer, was weiß ich, in einer Wohngruppe, betreutes Wohnen oder wie auch immer, aber dass man das nicht der Familie aufbürdet, denn die Familie steht dann diesem Problem machtlos gegenüber, und das sollte ja auch nur für einen begrenzten Zeitraum sein. In diesen, ich sage mal, betreuten Wohnungen oder so, da gibt es doch auch die Möglichkeit, dass man eine Gemeinschaftswaschküche hat oder dass man eine Waschmaschine mitbenutzen kann, dass man seine persönlichen Dinge auf Vordermann bringen kann und wo man vielleicht auch schon mal ein Angebot des Gespräches hat, **warum** diese Wegweisung passiert ist. Mein Mann ist zweimal weggewiesen worden, zweimal hat er die Annahme des Protokolls verweigert. Dem ist das gar nicht ins Bewusstsein gedrungen, was da passiert ist mit ihm.“ (K 7, Abs. 176-178)*

4.9.8.4 Wiederholungsfälle

Schwierige Fälle für die Beraterinnen wie für die Polizei sind solche, in denen wiederholt interveniert wird, ohne dass eine Veränderung oder Reduzierung der Gewalt zu beobachten wäre. Insbesondere, wenn die Klientinnen dem Täter noch während der Wegweisungsfrist immer wieder Einlass in die Wohnung gewähren, beide vielleicht zusätzlich eine Alkoholproblematik aufweisen, und in mehrfachen Beratungskontakten mit der IST schon alles gesagt zu sein scheint, besteht die Gefahr, diese Klientinnen als „hoffnungslose Fälle“ aufzugeben und zunehmend mit Verärgerung zu reagieren. In diesen Fällen wird der Supervisionsbedarf für dieses Tätigkeitsfeld, wie er von Expertinnen einhellig gefordert wird (Davies et al. 1998, Dutton 2002), besonders deutlich. Kollegiale Supervision ist hier u. U. nicht ausreichend, sondern es ist externe Supervision notwendig, um zu vermeiden, dass sich die Beraterinnen in ihrer Ohnmacht, scheinbar nicht hilfreich intervenieren zu können, und in ihrem Ärger über die Klientin nicht nur gegenseitig bestätigen. Eine Möglichkeit für die Beraterinnen ist, diese Klientin an die Kollegin abzugeben, wenn die Frau nach einer bereits abgeschlossenen Beratung erneut von der Polizei an die IST vermittelt wird. Lässt sich vor der Klientin begründen, warum sich diesmal die Kollegin pro-aktiv an sie wendet, bietet dieser Beratungswechsel u. U. auch für die Klientin eine neue Chance. Während eines Beratungsverlaufs ist ein solcher Wechsel jedoch fachlich nicht sinnvoll. Hier sind die Beraterinnen gefordert, eine konstruktive Beratungshaltung beizubehalten und handlungsfähig zu bleiben, was im Arbeitsfeld der Beratung von Gewaltopfern nicht immer →

einfach ist. In jedem Einzelfall müssen die Beraterinnen klären, wie der Klientin oder dem Klienten geholfen werden kann, wie lange sie selbst für die Beratung zuständig sind, ab wann eine Weitervermittlung geboten ist und welche Einrichtung helfen kann, damit diese besonders schwierigen Klientinnen nicht aus der Versorgung fallen.

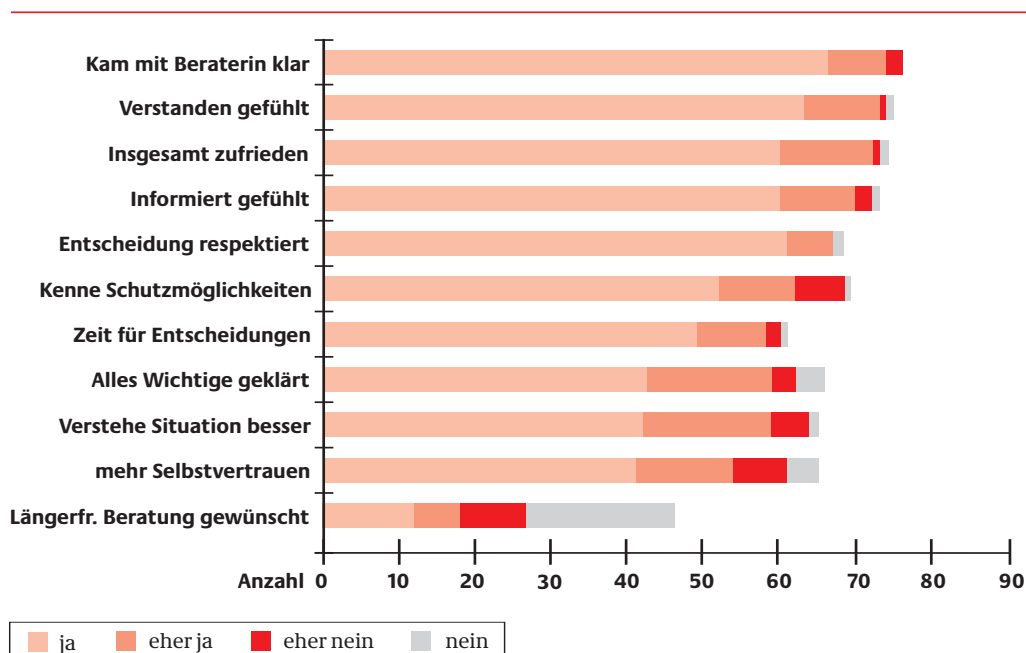
4.9.9 Einschätzung der Beratungsarbeit aus der Perspektive der Betroffenen

Inhaltlich wurde das Konzept der IST als Spezialberatungsstelle von den Beraterinnen aufgrund des Eindrucks, den sie von ihrer Arbeit haben sowie der Rückmeldung, die sie von ihren Klientinnen in den Beratungsgesprächen erhalten, für geeignet befunden. Anlass für Unzufriedenheit ergab sich in Monaten, in denen die Beraterinnen hohe Fallzahlen zu bewältigen haben. Dann arbeiten sie an der Grenze ihrer Belastbarkeit und müssen Abstriche in der Kooperations- und Vernetzungsarbeit machen.

Den generellen Erfolg der Interventionsstellenarbeit können auch die Ergebnisse der Betroffenenbefragung eindrucksvoll belegen: Das Angebot der IST, sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her, entsprach dem Bedarf der Frauen. Insgesamt gaben die Betroffenen sehr positive Rückmeldung. Es gab aber auch einige wenige (2) negative Rückmeldungen zur Beratung. Die Ergebnisse könnten leicht in die positive Richtung verzerrt sein. Das darf jedoch nicht die Aussagen der Betroffenen schmälern, die an der Befragung teilgenommen haben. Aus den ausgefüllten Bögen ging eine große Mitteilungsbereitschaft hervor. Die Betroffenen nutzten annähernd jede Möglichkeit für selbstformulierte Anmerkungen, was sehr ungewöhnlich für quantitative Befragungen ist. Hier scheint den Betroffenen die Botschaft, dass die IST gute und wichtige Hilfe geleistet haben, ein dringendes Anliegen gewesen zu sein.



ABBILDUNG 12: BEWERTUNG DER BERATUNG AUS DER PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN



Die häufigste Rückmeldung zur Bewertung der Beratung war, dass die Betroffenen mit der Beraterin gut zurecht kamen und sich vor allem verstanden, informiert und in ihren Entscheidungen respektiert fühlten. Dort, wo im Fragebogen direkt nach Kritik an den IST gefragt wurde, schrieben 22 Frauen ausdrücklich „nichts zu kritisieren“. Das sind 26% von allen 86 Frauen, die beraten wurden und den Bogen ausfüllten. Am häufigsten äußerten sich die Frauen positiv in Bezug auf die professionelle Haltung und die sozialen Kompetenzen der Beraterinnen. Hierzu gehörten Attribute wie freundliche Zugewandtheit, Verständnis für die Situation der Betroffenen ohne ihnen Mitschuld an der Gewalt zuzuweisen, eine vertrauensvolle Beratungsatmosphäre, Respekt vor der Entscheidungskompetenz der Betroffenen, Ermutigung und Bestärkung, so dass die Frauen ihre Selbstachtung wieder herstellen konnten. Folgende mit dem Kürzel FB gekennzeichneten Zitate geben Beispiele für die Anmerkungen der Frauen, was sie in der Beratung als besonders gut erlebten:

„Sehr gutes Infogespräch. Vertrauen, Wiederherstellen von Selbstachtung.“ (FB)

„Fühlte mich verstanden, respektiert, ich erhielt umfangreiche Infos und Empfehlungen.“ (FB)

Die fachliche Kompetenz der Beraterinnen sowie die Bedeutung der vermittelten Informationen wurde ebenso positiv hervorgehoben. Mit besonderem Nachdruck betonten die Betroffenen auch, wie wichtig es ihnen war, dass sie sich nicht allein gelassen fühlten und die Möglichkeit zur Aussprache hatten, sich alles von der Seele reden konnten und genügend Zeit hatten, alle Probleme besprechen zu können.



*„Die Beraterin war einfühlsam und hat mir Zeit gelassen, über meine Probleme zu sprechen.“
(FB)*

Beeindruckt zeigten sie sich auch von der schnellen und unbürokratischen Hilfe, die ihnen in der Beratung zuteil wurde und lobten das Engagement der Beraterinnen (siehe Tabelle 75). Auf die Frage, ob sie sich bei erneuten Gewaltvorfällen wieder an die IST wenden würden, antworteten schließlich 98% mit „ja“ (82 von 84).

Es wurden auch neun negative Anmerkungen gemacht, die verdeutlichen, wie sensibel dieses Beratungsfeld ist: In den Kommentaren spiegelt sich eine besondere Empfindsamkeit für Störungen im Beratungsverhältnis sowie die hohen Erwartungen, die an die Beraterinnen gestellt wurden. So kritisierte eine Betroffene: „Ich hatte das Gefühl, mein Fall sei eher eine Kleinigkeit, nichts Besonderes.“ Eine andere äußerte: „Nach der ersten Beratung hatte ich das Gefühl, Hilfe und Schutz zu finden, nach der zweiten wurde ich enttäuscht.“ Eine Frau schrieb: „Ich hätte mir mehr praktische Hilfe bei den Behörden gewünscht.“ Eine weitere Frau hätte sich eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ gewünscht, eine andere ein gemeinsames Paargespräch mit dem Täter. Die hier geäußerten Wünsche der Frauen gehen zum größten Teil über das Aufgabenspektrum der Interventionsstelle hinaus, zeigen aber den Bedarf einiger Betroffenen nach mehr Unterstützung. Konkret äußerten z. B. mehrere Interviewpartnerinnen den Wunsch, in einer Selbsthilfegruppe die Gelegenheit zu bekommen, sich mit anderen Frauen, die ähnliches erlebt hatten, auszutauschen und sich gegenseitig unterstützen zu können. Ein Teil des Bedarfs der Betroffenen blieb also ungedeckt.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, wie das neue Angebot der IST von seinem Inhalt wie der Form her vielen gewaltbetroffenen Frauen entsprechen konnte und eine große Hilfe darstellte. Besonders beeindruckend waren die Anmerkungen am Ende des Fragebogens, wo ungewöhnlich viele Frauen die Gelegenheit nutzten, etwas mitzuteilen.

„Mir war die Beratungsmöglichkeit völlig unbekannt. Hätte ich früher davon erfahren, wäre mir viel erspart geblieben.“ (FB)

„Durch die Beratung habe ich es geschafft, mich zu trennen. Vielen Dank.“ (FB)

„Dank an alle Beteiligten!“ (FB)

Die Interviewpartnerinnen resümierten, durch die Beratung nun die eigenen Rechte zu kennen, sich dadurch sicherer zu fühlen und dem Mann entschiedener begegnen zu können. Informationen spielten eine zentrale Rolle, um Hilflosigkeit zu überwinden. Zum anderen war die Hilfestellung zur Entscheidungsfindung von großer Bedeutung.

„Ja, dass ich mehr über mein Recht weiß und das eben auch für mich in Anspruch nehme, nicht? Weil vorher habe ich doch irgendwo immer noch gedacht: ‚Du bist seine Frau und du hast die und die Aufgaben, die und die Pflichten‘ und irgendwo war man immer mehr im



Rückzug. Ich gehe eigentlich auch nicht so vorwärts, aber wenigstens stehe ich erst mal und halte Stand, nicht? Ich weiß einfach, wo meine Rechte liegen.“ (K 2, Abs. 165)

„Also heute, denke ich mal, kann ich mir da besser helfen in manchen Situationen, nicht? Wenn dann mal wieder was auftreten sollte, weiß ich, wo ich mich hinwenden kann. Vorher war ich damit, völlig überfordert. Das ist schon nicht schlecht, dass es so was gibt. Von der Dame haben wir eben auch die Adresse hier von der Drogenberatungsstelle, also Drogen- und Suchtberatung nennt sich das, nicht? Die hat sie uns auch gegeben. Man weiß es, man hat es mal gehört, dass es so was gibt, aber wenn man das noch nicht benötigt hat, dann denkt man auch gar nicht dran und in dem Schock vielleicht auch nicht so.“ (K 4, Abs. 275)

„Seitdem ich mich zu dieser Entscheidung, mich zu trennen, durchgerungen habe, fühle ich mich persönlich besser, weil ich wieder etwas lockerer geworden bin. Meine Tochter hat mir inzwischen gesagt, dass ich wieder lachen kann, das hatte ich wohl vorher ganz verlernt. Ich weiß jetzt, wo ich hin will und das ist für mich ganz wichtig. Dass es Probleme gibt, das ist normal, die gab es vorher auch, aber vorher hatte ich keine Lösung dafür, da hab ich dann irgendwo mich immer im Kreis gedreht, war nicht zufrieden, war nicht glücklich, weil ich ja so nicht mehr leben wollte, aber ich hatte mich ja vorher nicht getraut, das zu verändern, weil ich nicht genau wusste, in welche Richtung ich gehe, wo ich hin will, was mir passieren kann, wenn ich mich denn dazu durchringe. So. Und dann nach der Beratung wusste ich ja, was auf mich zukommt. Und seitdem ich mich dazu durchgerungen habe, fühle ich mich wohl, weil ich jetzt weiß, in welche Richtung ich will, ich bin dabei, jetzt Dinge abzuarbeiten, das ist erst mal der Papierkrieg, was jetzt die Trennung von meinem Mann angeht, da sind so viele Dinge zu beachten. (...) Jetzt kümmerge ich mich wieder ordentlich um meinen Job, dass ich da vorwärts komme, dann bin ich schon wieder ein Stückchen weiter. So, und ich bin mir ganz sicher, dass ich mit meinem Mann nicht mehr zusammenleben will und bei dieser Entscheidung bleibe ich und das ist für mich schon wichtig. Also ich weiß jetzt, wo ich hin will und jetzt geht es mir besser – so. Und darin bestärkt hat mich auch mit die Interventionsstelle, muss ich ganz ehrlich sagen.“ (K 7, Abs. 216)

Der pro-aktive Ansatz sowie die Arbeit der IST stellen also eine Bereicherung im Unterstützungsangebot für Betroffene von häuslicher Gewalt dar.

4.9.10 Zusammenfassung

Aus den unterschiedlichen Lebenssituationen der Klientinnen und Klienten der IST ergab sich auch unterschiedlicher Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Generell war die wichtigste Funktion der Beratung, schnelle Hilfe in der Krise anzubieten und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu erweitern, indem die Beraterinnen psychosoziale Krisenintervention leisteten und rechtliche Informationen sowie praktische Hinweise über Schutzmöglichkeiten vermittelten.

Für Frauen, die sich durch die Gewalt und die Ereignisse der polizeilichen Intervention
↑ kurzzeitig in einem Zustand einer akuten psychischen Krise befanden, erwies sich pro- →

aktive Kontaktaufnahme der Beraterinnen als besonders wichtig. Interviewpartnerinnen schilderten, wie sie in dieser Situation nicht in der Lage waren, selbst Beratung zu suchen. Sie nahmen aber das Angebot der IST-Beraterinnen dankbar an. Im Gespräch mit der Beraterin war es möglich, einen erlittenen Schock zu überwinden und wieder erstes Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen sowie in eine Rechtsordnung zu fassen. In der Krise war es den Interviewpartnerinnen wichtig, entlastet zu werden, d. h. Hilfe angeboten zu bekommen, zu Hause aufgesucht zu werden, zur Polizei, zu Behörden oder zu Gericht begleitet zu werden. Selbst wieder handlungsfähig wurden die Frauen, indem sie ihre nächsten Schritte genau besprachen. Entscheidend dafür war, verschiedene Handlungsoptionen gemeinsam mit der Beraterin abzuwägen, die aber dann die Entscheidung darüber, ob und was die Betroffenen unternehmen, ihnen allein überließ und diese respektierte. Die Ergebnisse zeigten, dass das Angebot der IST den Bedürfnissen der Betroffenen entsprach: Diejenigen, die auf unsere Betroffenenbefragung antworteten, gaben positive Rückmeldung und berichteten, dass sie die Beratung als sehr hilfreich und bestärkend erlebt hatten. Somit erwies sich die Arbeit der IST im pro-aktiven Ansatz als Hilfe zur Selbsthilfe. Die pro-aktive Arbeit kann somit zur Bewältigung der psychischen Folgen der Gewalt beitragen und Langzeitfolgen verhindern helfen.

Neben den direkt von Gewalt Betroffenen wurden bei Bedarf auch deren Familienangehörige und Kinder beraten. Kinder sind zwar häufig Thema in der Beratung der Mütter, dem eigenen Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Kinder konnten die IST mir ihren begrenzten Ressourcen jedoch nicht gerecht werden. Beratungsverläufe hatten in der Regel kurzfristigen Charakter, im Schnitt umfasste der etwa drei Gespräche. Die Beratung orientierte sich stark an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und konnte rein telefonisch, in den Räumen der IST oder aufsuchend stattfinden. Der aufsuchenden Arbeit kam hierbei besondere Bedeutung zu, da in den ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns die Klientinnen und Klienten aufgrund fehlender öffentlicher Verkehrsmittel oft nicht mobil genug sind, um Beratung in einem anderen Ort zu suchen.

Die IST übernahm die Funktion der Schnittstelle zu anderen Einrichtungen. Klärungsgespräche mit Kooperationspartnerinnen und -partnern machten einen bedeutenden Anteil der Arbeit aus. Sehr wichtig für die Kooperation mit Rechtsanwältinnen und -anwälten, an die die Klientinnen und Klienten weitervermittelt wurden, wenn sie beabsichtigten, rechtliche Schritte zu unternehmen. Ebenso wichtig war in Fällen, in denen die Klientinnen und Klienten Kinder hatten, die Kooperation mit dem Jugendamt. Aufgrund der eher kurzfristigen Erstberatung der IST war es wichtig, den Betroffenen weitergehende Beratung anbieten zu können. Dies übernahmen die KBST sowie die FSH. Nach abgeschlossener Beratung erwies sich insbesondere für die Klientinnen und Klienten, die nicht weitervermittelt wurden und auch vor der IST keinerlei Erfahrungen mit dem Unterstützungssystem gemacht hatten, ein nochmaliger (pro-aktiver) Beratungskontakt der IST-Beraterinnen als wichtig, um abzuklären, ob nachträglich Beratungsbedarf entstanden war. Weitervermittlungen in andere

↑ Einrichtungen waren unproblematisch, wenn die Beraterinnen diese behutsam gestal- →

teten und nach Wunsch der Klientinnen und Klienten dort vorher anriefen, um den Betroffenen eine Brücke zu bauen, sie eventuell dorthin begleiteten und gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der nachfolgenden Einrichtung und den Betroffenen ein Übergabegespräch ermöglichten.

Regionale Unterschiede in der Arbeit der einzelnen IST waren im Wesentlichen vom Einzugsgebiet der IST, dem Netz der bestehenden Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen abhängig, weshalb sich die Zahl der Beratungskontakte, der Anteil der aufsuchenden Beratung sowie der Begleitungen unterschied.

Die Arbeit in der IST stellt hohe Anforderungen an die Beraterinnen. Sie müssen sich sehr flexibel auf die Bedürfnisse der Betroffenen sowie die Erfordernisse der Situation einstellen, mit vielen Kooperationspartnerinnen und -partnern interagieren und für die Betroffenen eintreten. Als besondere Herausforderung erwies sich zudem der Umgang mit Betroffenen, die wiederholt Klientinnen und Klienten der IST wurden und bei denen keine Verbesserung der Gewaltverhältnisse absehbar war. Externe Supervision für die Beraterinnen der IST stellt deshalb eine wichtige Arbeitsbedingung dar.

Beratungsbedarf, der durch die IST nicht abgedeckt werden konnte, betrifft neben dem bereits erwähnten eigenen Unterstützungsbedarf der Kinder der Betroffenen die Bereiche der nächtlichen Akutberatung direkt im Anschluss an einen Polizeieinsatz, ein Beratungsangebot für gewalttätige Männer sowie Gruppenangebote für die von Gewalt betroffenen Frauen.

4.10 Entscheidungen der Klientinnen/Klienten der IST: Beendigung der Gewaltbeziehung und gerichtliche Schritte sowie subjektives Sicherheitsgefühl

In diesem Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, welche Konsequenzen die Klientinnen und Klienten für sich zogen, welche Maßnahmen sie ergriffen und welche Auswirkungen diese Schritte für sie hatten. Vier Aspekte sollen dabei vorrangig beleuchtet werden. Zuerst werden die Gründe der Klientinnen für oder gegen eine Trennung vom Gewalttäter betrachtet, da hiervon weitere Schritte im Umgang mit der Situation maßgeblich mit bestimmt werden. Dann wird der Frage nachgegangen, für welche Frauen gerichtliche Schritte in Frage kamen, welche Maßnahmen ergriffen wurden und wie sie diese einschätzten. Die Betroffenen wurden befragt, welche Erfahrungen sie mit dem Zivil- oder Familiengericht gemacht haben. Nach den Erfahrungen mit strafrechtlichen Schritten wurde nicht gefragt, weil wir davon ausgingen, dass der Großteil der Verfahren, die sich über viele Monate hinziehen können, zum Zeitpunkt der Befragung für die meisten nicht abgeschlossen sein würde, weshalb sich die Frauen dazu noch nicht äußern konnten. Schließlich soll beleuchtet werden, inwiefern die getroffenen Maßnahmen die subjektive Sicherheit der Betroffenen erhöhten. In diesem Kapitel werden also insbesondere die Ergebnisse der Betroffenenbefragung sowie die Interviews mit den beratenen Frauen herangezogen.



4.10.1 Beziehungsperspektiven und Wohnsituation

Ein wesentliches Ziel für die Einführung der Wegweisungspraxis war, durch möglichst frühzeitige Intervention bei häuslicher Gewalt einer Eskalation und Flucht als letzter Hoffnung auf Schutz, z. B. in einem Frauen(schutz)haus (FSH), vorzubeugen – bedeutet eine Flucht doch immer maximale Einschnitte in den Lebensalltag der Betroffenen und häufig schwerwiegende materielle und immaterielle Verluste. Insofern ist ein erfreuliches Ergebnis der Betroffenenbefragung, dass es einem Großteil der Frauen möglich war, in ihrer Wohnung zu bleiben: 83% der Frauen lebten zum Zeitpunkt der Befragung in ihrer alten Wohnung (70 von 85), 13 Frauen hatten sich eine neue Wohnung gesucht. Von denjenigen, die kurzfristig ausgezogen waren, lebten zum Zeitpunkt der Befragung ebenfalls zwei Drittel wieder in der alten Wohnung, ein Drittel der Frauen war umgezogen. Langfristig gesehen blieb also die Mehrheit der Frauen der Betroffenenbefragung nach den Interventionen in der alten Wohnung. In der alten Wohnung lebte ein Drittel der Frauen mit dem Täter zusammen, zwei Drittel nicht. In der neuen Wohnung lebten drei von 13 Frauen mit dem Täter zusammen. Insgesamt lebten die Frauen in 70% der Fälle (61 von 87) nicht (mehr) mit dem Täter zusammen. Der häufigste Grund hierfür war in über der Hälfte der Fälle, dass sich die Frauen getrennt hatten. Häufig spielten Kinder bei der Entscheidung zur Trennung eine Rolle. Am zweithäufigsten berichteten die Frauen, sich unter anderem aus Rücksichtnahme auf ihre Kinder zu diesem Schritt entschlossen zu haben: 19 von 61 Frauen trennten sich, weil sie auch ihre Kinder schützen wollten, in sieben Fällen wollten die Kinder nicht mehr, dass der Täter bei ihnen wohnt (in einem Fall war allein die Rücksichtnahme auf die Kinder für die Frau ausschlaggebend dafür, nicht mehr mit dem Täter zusammenzuleben, zur endgültigen Trennung hatte sich die Frau noch nicht entschieden).

Lebten die Betroffenen mit dem Täter aktuell zusammen, nannten alle hierfür mehrere und insgesamt viele Gründe (siehe Tabelle 78). Am häufigsten, in etwas über der Hälfte der 26 Fälle wollten die Frauen es noch einmal versuchen, in 11 Fällen hatte sich der Täter entschuldigt, neunmal gaben die Frauen an, nicht alles aufgeben zu wollen. Es gab Frauen, für die eine Trennung nicht zur Disposition stand, andere die ihrem Ehemann die Möglichkeit einräumten, sein Verhalten zu ändern, wieder andere hatten auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Mann sich ändert, wie z. B., dass er eine Therapie machte oder beabsichtigte, eine zu beginnen. Externe Gründe, wie Besitzverhältnisse spielen bei der Entscheidung über eine Trennung eine große Rolle.

4.10.2 Gerichtliche Schritte

Die Beratungsreihen in den Interventionsstellen umfassen häufig nur ein bis zwei Gespräche, in denen die Beraterinnen die Betroffenen umfassend informieren und mit ihnen gemeinsam abwägen, welche Optionen in den jeweils individuellen Situationen in Frage kommen. Jedoch erfahren die Beraterinnen oft nicht, was die Beratenen letztendlich von dem umsetzen, was in der Beratung zur Sprache kam oder welche Maß-

↑ nahmen noch ergriffen wurden bzw. ob die Klientinnen und Klienten einmal gestellte →

Anträge zu einem späteren Zeitpunkt eventuell wieder zurückgezogen haben. Entscheiden sich die Klientinnen und Klienten während der Beratung für juristische Schritte, werden sie in der Regel an Rechtsanwältinnen und -anwälte weitervermittelt. Noch seltener haben die Beraterinnen deshalb Kenntnis über den Verlauf oder den Ausgang gerichtlicher Verfahren, und können deshalb darüber kaum zuverlässige Angaben machen. Von daher sind die hier vorgestellten Ergebnisse oft nur auf eine kleine Anzahl von Klientinnen und Klienten beschränkt, über die die Beraterinnen sicher Auskunft geben konnten.

Die Betroffenenbefragung konnte ergänzend zu den Informationen der Beraterinnen wichtige Aussagen liefern. Da an der Befragung jedoch auch nur eine relativ kleine Gruppe (87 Personen) teilgenommen hat, können insbesondere die Ergebnisse zu den Häufigkeiten der verschiedenen gerichtlichen Schritte sowie ihre Auftretenswahrscheinlichkeit nicht auf die Gesamtgruppe hochgerechnet werden. Jedoch gaben sowohl die Betroffenenbefragung als auch die Interviews mit den beratenen Frauen aufschlussreiche Hintergrundinformationen, die die Beweggründe der Betroffenen für ihre Entscheidungen erhellen.

4.10.2.1 Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Zivilrechtliche Maßnahmen insgesamt – Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Anträge auf Änderung des Sorge- oder Umgangsrechts – wurden im Kontext der Beratung durch die Interventionsstellen von 26% der Klientinnen und Klienten beantragt (248 von 964). Schutzanträge nach dem GewSchG stellten die Klientinnen und Klienten in 23% der Fälle (220 von 964), die beraten wurden. Da die Beraterinnen hierüber jedoch nicht immer informiert sind, kann es durchaus sein, dass hier die Rate der Antragstellenden unterschätzt wird. Verglichen mit der Auswertung der Dokumentation ergab sich aus der Stichprobe der Betroffenenbefragung eine höhere Rate an Klientinnen, die zivilrechtlichen Schutz beantragt haben. Ebenso möglich ist jedoch, dass an der Befragung häufiger die teilgenommen haben, die auch rechtliche Schritte unternahmen. Von diesen 83 Betroffenen stellten 38 einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, das sind 46%. Im Einzelnen wurden 51 Maßnahmen nach dem GewSchG beantragt: 27 Kontaktverbote, und 24 Wohnungszuweisungen, wovon in 14 Fällen die Frauen beide Maßnahmen beantragten, 13 Frauen beantragten ausschließlich ein Kontaktverbot, 10 ausschließlich eine Wohnungszuweisung. In neun Fällen sind die Angaben zur Antragstellung jedoch uneindeutig, d. h. es geht aus dem Bogen nicht genau hervor, ob der Antrag bei Gericht gestellt wurde oder nur in Vorbereitung war. Die Angaben legen nahe, dass ein Antrag in Erwägung gezogen und z. T. auch schon in die Wege geleitet worden war, dann aber bei Gericht entweder nicht eingereicht oder aber eingereicht und dann zurückgezogen wurde⁷¹. Endgültigen Aufschluss über die Häufigkeit von Anträgen nach dem GewSchG müssen letztendlich Statistiken bei den Zivil- und Familiengerichten liefern. Laut einer ersten Statistik für die ersten beiden Quartale 2003, die dem Landesrat Mecklenburg-Vorpommerns vorgelegt wurde,

⁷¹ In einem weiteren Fall blieb unklar, ob sich die Angaben, die zu zivilrechtlichen Schritten gemacht wurden, nicht auf ein Strafverfahren bezogen.



beläuft sich die Zahl der Verfahren nach dem GewSchG auf 50 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß §1 GewSchG und 15 Wohnungsüberlassungen gemäß § 2 GewSchG. Diese Zahlen weichen von den Daten aus der Dokumentation der IST-Arbeit ab, hier wurden mehr Anträge registriert: 67 Anträge nach §1 und 58 Anträge nach §2, wovon einige aber evtl. auch zurückgezogen wurden. Sichere Aussagen über die Zahl der Anträge nach dem GewSchG lassen sich erst machen, wenn über längere Zeit bei den Zivilgerichten statistische Daten gesammelt wurden und Ungenauigkeiten weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Evaluation des Gewaltschutzgesetzes dürfte hier für weitere Klärung sorgen.

Die Gründe gegen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz sind sehr individuell und vielfältig. 36 von 83 Frauen hatten keine zivilrechtlichen Schritte unternommen. Am Häufigsten, nämlich in 14 Fällen, wollten die Frauen dem Mann „noch eine Chance geben“. Für viele Frauen ist bereits das Einschreiten der Polizei und eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot eine sanktionierende Maßnahme, die den gewalttätigen Mann empfindlich trifft. Weitere Sanktionsmaßnahmen sind dann aus ihrer Sicht zunächst nicht erforderlich, da dieser deutliche „Denkzettel“ vielen erst einmal genügt und die Position der Frau gegenüber dem Mann ausreichend gestärkt wird. Ein Viertel der Antwortenden fühlte sich nicht weiter bedroht (neun Frauen) unabhängig davon, ob sie noch mit dem Täter aktuell zusammenlebten (fünf lebten zusammen, vier nicht). Wieder andere hatten „Angst, dass es schlimmer werden könnte“ (in sechs Fällen) (siehe auch Tabelle 79). D. h., Anträge sind oft nicht passend, weil keine Notwendigkeit besteht, oder die Misshandlung nicht im Vordergrund steht. Ist aber die Misshandlung so bedrohlich, dass ein Antrag weitere Gefahr mit sich bringen könnte, scheidet diese Option ebenfalls aus. Blicke ein Antrag nach dem GewSchG nach Einschätzung der Frauen ohne Wirkung, weil der Täter oder die Täterin sich nicht daran hielte, kommt dieser Schritt auch nicht in Frage. Ebenso mag bei der Entscheidung für oder gegen einen Antrag eine Rolle spielen, dass viele Frauen bis dahin keinerlei Erfahrungen mit Gerichtsverfahren im allgemeinen und mit dem GewSchG im besondern haben und dieser Weg für sie nicht nahe liegt.

Tendenziell stellten diejenigen Frauen, die schwerwiegendere Formen der Belästigung und Bedrohung erlebt hatten, auch einen Antrag: Von allen 38 Frauen, die einen Antrag nach dem GewSchG stellten, hatte nur eine keinen Kontakt mit der Polizei gehabt. In 19 der 31 Fälle, in denen eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot verhängt worden war, wurden die Frauen während dieser Zeit erneut belästigt oder bedroht, weshalb sie in 14 Fällen auch erneut die Polizei einschalteten.

Bezogen auf alle 28 Frauen, die während der SOG-Maßnahme belästigt oder bedroht worden waren, hatten ca. zwei Drittel (19) einen zivilrechtlichen Antrag nach dem GewSchG gestellt.



Es gab also auch Fälle, in denen die Frauen trotz eines Verstoßes gegen die SOG-Maßnahme und dem Gefühl, nicht sicher zu sein, bisher noch keinen Antrag nach dem GewSchG gestellt hatten.

Diejenigen, die keinen Antrag stellten, weil sie „Angst vor Schlimmerem“ hatten oder „vom Täter unter Druck gesetzt“ wurden, sind wiederum nicht dieselben, die schon während der SOG-Maßnahme weiterhin bedroht oder belästigt worden waren. Das Maß an empfundener Bedrohung kann also sehr unterschiedlich sein und steht auch nicht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen konkreten Gewaltvorfällen oder aber mit juristischen Schritten.

Der Entschluss, zivilrechtliche Schutzanordnungen zu beantragen, war auch nicht unbedingt endgültig. In zwölf Fällen gaben die Frauen an, den zivilrechtlichen Antrag bzw. die Absicht, einen Antrag zu stellen, wieder zurückgenommen zu haben.

Der häufigste Grund hierfür war, dass die Frauen dem Täter noch eine Chance geben wollten (in sieben Fällen), viermal wurde genannt, dass sich die Frauen nicht weiter bedroht fühlten, wovon zwei weiterhin mit dem Täter zusammenlebten. Keine der Frauen kreuzte die vorgegebenen Antwortoptionen an, vom Täter unter Druck gesetzt worden zu sein oder Angst gehabt zu haben, „dass es schlimmer werden könnte“ (siehe auch Tabelle 79).

Versuche, die Beziehung aufrechtzuerhalten waren am häufigsten ausschlaggebend für die Entscheidung über eine Antragstellung (siehe auch Tabelle 82). Möglicherweise hatte der ernsthafte Entschluss und die Initiative der Frauen, dem gewalttätigen Verhalten Grenzen zu setzen, bereits die angestrebte Wirkung, und der Mann versprach oder versuchte sein Verhalten zu ändern.

Bezogen auf die 38 Fälle, in denen die Angaben zu zivilrechtlichen Schritten eindeutig waren, fällt die Quote derer, die den Antrag zurückzogen, deutlich geringer aus (4 von 38). Davon hatten sich zwei gedrängt gefühlt, eine von Familienangehörigen (diese Frau kommentierte, dass nach einer Klärung anschließend eine Versöhnung möglich war), die andere von der Polizei. Letztere zog den Antrag erst in Folge der Gerichtsverhandlung zurück und ging auf Initiative des Richters einen Vergleich ein. In den anderen beiden Fällen kommentierten die Frauen ihre Entscheidung damit, nicht weiter bedroht zu sein bzw. mit einer allgemeinen Überforderungssituation („Tod des Vaters, wollte einfach nur Ruhe haben“).

Ein Einwand gegen den pro-aktiven Ansatz in der Arbeit mit misshandelten Frauen fußt auf der Erfahrung der Frauenhausarbeit bzw. der Arbeit mit Gewaltopfern allgemein, demnach die Betroffenen sehr suggestibel sein können und Ratschläge derer, die ihnen helfen wollen, annehmen, um sich deren Unterstützung zu sichern (vgl. Kretschmann 1993). In ihrer Stellungnahme zum Landesaktionsplan der Landesregierung NRW leh-



te die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW den pro-aktiven Ansatz mit der Begründung ab, dass dieser das Recht der Frauen auf Selbstbestimmung einschränke, zudem aber auch fachlich nicht angebracht sei:

„Es ist langjährige Erfahrung der Frauenhäuser, dass Frauen die über Behörden in die Frauenhäuser ‚geschickt‘ werden, weil sie einen Handlungsbedarf diagnostizieren, die Frauenhäuser zumeist sehr schnell wieder verlassen. Der von außen empfundene Handlungsbedarf trifft zumeist nicht auf die individuelle Handlungsbereitschaft und Handlungsmöglichkeiten der Frauen.“ (Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW 2001, S. 7)

Wir fragten deshalb in der Betroffenenbefragung, ob sich die Frauen gedrängt fühlten, zivilrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dies bejahten elf Frauen (ein Viertel der 47 Befragten, die Angaben zu zivilrechtlichen Anträgen gemacht hatten⁷²). Die Gruppe dieser Frauen ist jedoch bis auf zwei Ausnahmen nicht identisch mit der Gruppe derer, die Anträge zurückgezogen hatten. Sehr selten waren es professionell Helfende, von denen sich die Betroffenen gedrängt fühlten (genannt wurde einmal die Polizei und einmal die Staatsanwaltschaft). Das Sozialamt, die Beraterin der IST oder das Jugendamt wurden nicht genannt. Es gelang demnach den professionell Helfenden in der Regel, den Frauen ihre Entscheidung über zu treffende Maßnahmen zu überlassen. Hier zeigt sich ein weiteres Mal, dass der pro-aktive Ansatz an sich nicht schädigend wirkt, sondern es vielmehr eine Frage der professionellen Beratung und Beratungshaltung ist, die Betroffenen nicht zu entmündigen.

Druck auf die Frauen übten hingegen Familienmitglieder oder Freunde aus. Beinahe ebenso häufig antworteten die Frauen aber auch, dass sie sich selbst Druck machten. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass die Intervention von außen durchaus helfen kann, das Ausmaß der Gefahrensituation zu realisieren, was die Betroffenen motiviert, Initiative für den eigenen Schutz zu ergreifen.

Bei der Beantragung von Schutzanordnungen nach dem GewSchG nahm die Mehrheit der Frauen Hilfe in Anspruch (35 von 41). In der Regel wurden Rechtsanwältinnen und -anwälte hinzugezogen (27 von 35). IST-Beraterinnen waren in etwas mehr als der Hälfte der Fälle behilflich und nur einmal wurde ausschließlich die Rechtsantragstelle bemüht, insgesamt wurde diese zweimal erwähnt.

Für die Frist der polizeilichen Wegweisung oder des Betretungsverbots werden in der Regel 14 Tage veranschlagt, um hierdurch den Opfern lückenlosen Schutz bis zur Erlangung zivilrechtlicher Schutzanordnungen zu ermöglichen. Stellen die Betroffenen einen Eilantrag, in dem sie ihre Gefährdungssituation eidesstattlich versichern, können Schutzanordnungen per einstweiliger Anordnung schon innerhalb weniger Stunden erfolgen, ohne dass der Antragsgegner zuvor angehört wurde. Das Gericht kann aber auch eine mündliche Verhandlung ansetzen, in der die Betroffenen sowie

⁷² In die nachfolgenden Aussagen werden die 9 unklaren Angaben mit einbezogen (n = 47).



die Antragsgegner angehalten sind, Stellung zu beziehen. Das bedeutet für die von Gewalt betroffenen Frauen, dass sie vor Gericht mit dem Täter erneut zusammentreffen, womit eine psychische Belastung wenn nicht sogar eine Gefährdung einhergehen kann. Wir fragten die Betroffenen deshalb, welche Erfahrungen sie diesbezüglich gemacht hatten.

Nach einer polizeilichen Wegweisung bzw. einem Betretungsverbot stellten knapp die Hälfte der Betroffenen (47%) einen Antrag nach dem GewSchG (31 von 66). Zum Zeitpunkt der Befragung waren diese Anträge in 26 Fällen schon entschieden⁷³. Am häufigsten geschah dies in einem Eilverfahren, in einem Fall wurde die Frist der Wegweisung bis zum Zeitpunkt der Verhandlung ausgedehnt, in der Regel wurde also durch Eilverfahren ein lückenloser Schutz zwischen der polizeilichen Sicherheitsmaßnahme und der zivilgerichtlichen Entscheidung gewährt. In drei Fällen ist bekannt, dass die Verhandlung erst nach Ablauf der Frist der polizeilichen Sicherheitsmaßnahme stattfand, hier entstand eine potentielle Gefährdungssituation. In der Mehrheit (15 von 18) entschieden sich die Frauen, eine Begleitperson mit zur Verhandlung zu nehmen. IST-Beraterinnen ebenso wie private Personen dürfen an der Verhandlung einer Familiensache, die prinzipiell nicht öffentlich ist (170 GVG), nur teilnehmen, wenn die gegnerische Partei dem zustimmt. Da eine Begleitung der Klientinnen inklusive Verhandlung mit Gewissheit demnach nur durch Rechtsanwältinnen und -anwälte gewährleistet ist, sind die Beraterinnen dazu übergegangen, den Frauen immer zu empfehlen, bei zivilrechtlichen Schritten Rechtsanwältinnen und -anwälte einzuschalten. Dementsprechend wurden auch alle Frauen, die an der Betroffenenbefragung teilnahmen und zum Gerichtsverfahren begleitet wurden, von Anwältinnen und Anwälten begleitet, drei Frauen zusätzlich von der Mitarbeiterin der IST, ebenso viele von privaten Personen. In der Regel wurden die beantragten Schutzanträge bewilligt (25 von 28).

4.10.2.2 Familienrechtliche Anträge

Das Zivilrecht bietet neben dem GewSchG auch noch weitere Optionen, die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder zu erhöhen. Eine Möglichkeit ist, beim Familiengericht zu beantragen, dass dem misshandelnden Vater das Sorge- oder Umgangsrecht für die Kinder entzogen werden sollte. Wir gingen deshalb der Frage nach, wie oft diese Maßnahmen für die Betroffenen in Frage kamen und ob diese in Kombination mit Anträgen nach dem GewSchG oder etwa anstelle dessen gewählt wurden.

Die Beraterinnen der IST dokumentierten, dass die Klientinnen in etwa einem Drittel der Fälle, in denen der Täter sorge- oder umgangsberechtigt war, zivilrechtliche Maßnahmen beantragten⁷⁴, nämlich in 66 Fällen (27%) einen Antrag nach dem GewSchG und in 22 Fällen (8%) Änderungen der Sorge- oder Umgangsrechtsregelungen. Letztere wurden in über 70% der Fälle in Kombination mit einem Antrag nach dem GewSchG beantragt. Häufiger wurden also Anträge nach dem GewSchG ohne zusätzliche familienrechtliche Schritte beantragt: In 63% der Fälle, in denen ein Antrag nach dem

⁷³ Die nachfolgenden Aussagen über das Gerichtsverfahren beziehen sich mit einer Ausnahme auf die Frauen mit eindeutigen Angaben.

⁷⁴ Für 10% der Fälle blieb es den Beraterinnen unbekannt, ob zivilrechtliche Maßnahmen getroffen wurden.

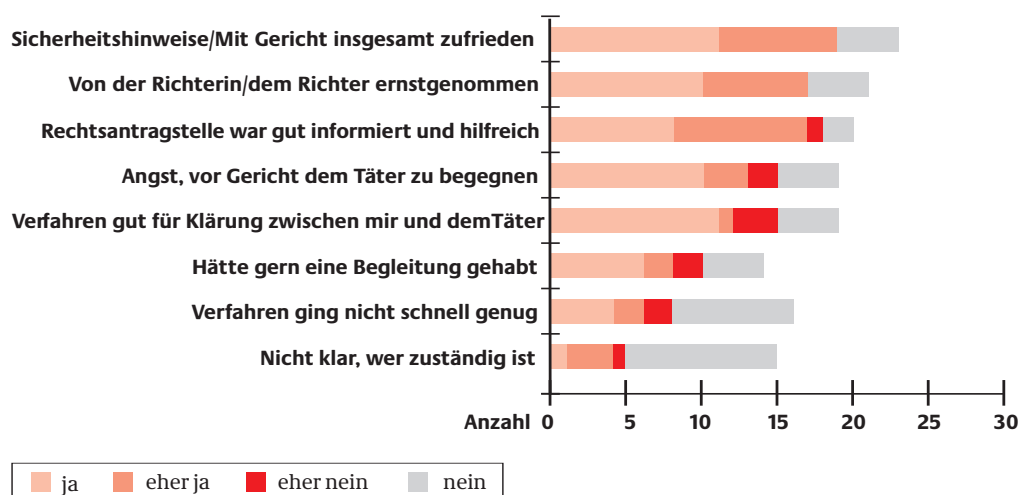
GewSchG gestellt wurde gab es zusätzlich keine weiteren familienrechtlichen Anträge. Auch die Ergebnisse der Betroffenenbefragung erbrachten, dass Anträge auf Änderungen des Sorge- oder Umgangsrechts eher selten sind und wenn, dann in Kombination mit anderen juristischen Maßnahmen beantragt wurden. In 57 Fällen war der (Ex)Partner/(Ex)Ehemann der Täter, dem in 36 Fällen ein Sorge- oder Umgangsrecht zustand. Änderungen des Sorge- oder Umgangsrechts beantragten die Frauen in acht Fällen (22%), in weiteren sechs waren sie sich noch unsicher über diesen Schritt. Die Täter hatten ihrerseits keine Änderungen beantragt.

Wie auch aus der Dokumentation der Beratungsarbeit hervorging, hatten hier die Frauen, die Änderungen des Sorge- oder Umgangsrechts beantragten, gleichzeitig auch zivilrechtliche Verfahren angestrengt. Sorge- und Umgangsrechtsänderungen anstelle von Anträgen nach dem GewSchG oder auch Strafanträge waren die Ausnahme. Die Frauen enthielten den Vätern die Kinder keineswegs vor, dieses Klischee fand hier keine Bestätigung.

4.10.3 Erfahrungen mit dem Zivil- oder Familiengericht aus der Perspektive der Antragstellenden

Insgesamt gesehen bewerteten die Frauen die Erfahrungen mit dem Gericht verhaltenener positiv als die mit der Polizei oder der IST, dennoch ist das Ergebnis erfreulicher als vermutet, angesichts der Tatsache, dass das Angebot der IST und der Landeskoordination CORA, Fortbildungen für den justiziellen Bereich anzubieten, kaum aufgegriffen wurde. In der folgenden Abbildung 13 sind die Antworten der Frauen dargestellt.

ABBILDUNG 13: BEWERTUNG DES ZIVIL- ODER FAMILIENGERICHTS AUS DER PERSPEKTIVE DER BETROFFENEN



13 von 19 Frauen äußerten Angst, vor Gericht dem Täter zu begegnen. Die Wichtigkeit von Begleitung zum Gericht betonten acht von 14 Frauen, sechs verneinten diesen Bedarf (davon haben drei tatsächlich eine Begleitung gehabt).

Für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz ist, abhängig vom Status der Beziehung, entweder das Zivil- oder das Familiengericht zuständig, ein Umstand der auch seitens der Gerichte zur Kenntnis genommen werden muss. Unklarheiten in Fragen der Zuständigkeit bemängelten immerhin vier von 15 Frauen. Am häufigsten wurde beklagt, wenn das Verfahren nicht schnell genug ging.

In den freien Mitteilungen unterstrichen sechs von zwölf Frauen, die sich äußerten, noch einmal, wie wichtig ihnen eine schnelle Entscheidung des Gerichts war. Eine ruhige, sachlich korrekte Haltung der RichterIn oder des Richters wurde von fünf Frauen positiv hervorgehoben. Umgekehrt wurde kritisiert, wenn sich Richterinnen oder Richter verständnislos gegenüber den Betroffenen zeigten, im Extrem diese sogar beschuldigten oder beschimpften.

Die Schutzmöglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes wurden sehr begrüßt, wie aus den Anmerkungen im Fragebogen⁷⁵ der Betroffenenbefragung hervorging:

„Gut zu wissen, dass Opfer Hilfe bekommen. Das Gesetz hat mir geholfen, meine Probleme zu lösen.“ (FB)

Das Gewaltschutzgesetz wurde auch von jenen gut geheißen, die selber davon keinen Gebrauch machten. Vielen Äußerungen im Fragebogen ist zu entnehmen, dass die gesellschaftliche Ächtung häuslicher Gewalt, wie sie durch das Gewaltschutzgesetz erfolgt, auch für die einzelnen Betroffenen bestärkend wirkt.

Eine Interviewpartnerin führte dies folgendermaßen aus:

„K: Ich weiß einfach, wo meine Rechte liegen.

I: Und worauf führen Sie diese Veränderungen zurück?

K: Na, ich denke mal, auf diese neuen Gesetze, die jetzt ein Jahr in Kraft sind und die nun allmählich durchgesickert sind zur Basis, die nun auch umgesetzt werden und zur Anwendung kommen, und das ist schon erstaunlich. Manche Männer kriegen da lange Gesichter, dass die Frau plötzlich geschützt wird, auch die Frau in der Ehe, da sind die total perplex. Mein Mann war echt der Meinung: ‚Da passiert doch eh nichts. Denkst Du, da kommt einer und hilft Dir?‘ Genau das hat er ja vor zehn Jahren mit seiner Frau auch erleben dürfen. Sie ging.“ (K 2, Abs. 165-171)

 ⁷⁵ Anmerkungen, die die Frauen im Fragebogen selbst formulierten, sind mit dem Kürzel FB gekennzeichnet. 

4.10.3.1 Strafrechtliche Schritte

Das klassische Instrument zur Inverantwortungnahme der Täter ist das Strafrecht mit seinen justiziellen Sanktionsmöglichkeiten. Eben dieses Instrumentarium wird jedoch von den Opfern häuslicher Gewalt erfahrungsgemäß eher zurückhaltend genutzt und häufig ist ihr Verhalten im Strafverfahren von Ambivalenz geprägt (weitere Ausführungen hierzu siehe im Band „Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt“, Kapitel „Mitwirkendes Verhalten und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten im Strafverfahren“, WiBIG 2004). Straftaten, die im Kontext häuslicher Gewalt verübt werden, sind mehrheitlich solche Delikte, für die das Strafrecht vorsieht, dass die Geschädigten ihr Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung anhand eines Strafantrags bekunden müssen (z. B. § 223 einfache Körperverletzung). Strafverfolgungsbehörden beklagen häufig, dass Geschädigte von einem Strafantrag absehen oder ihn zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückziehen. Ebenso häufig sind viele Geschädigte, die mit dem mutmaßlichen Täter verlobt oder verheiratet sind, nicht bereit, vor Gericht eine belastende Aussage zu machen, und nehmen deshalb von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Im Folgenden wird ausgeführt, inwieweit die von der IST beratenen Klientinnen und Klienten strafrechtliche Schritte anstrebten, und ihre Beweggründe hierfür werden beleuchtet.

Laut der Statistik „Einsätze Häusliche Gewalt“ der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (Az: II 430 c/200.14.00) fertigte die Polizei im Erhebungszeitraum in 72% aller dokumentierten Fälle eine Strafanzeige, wobei sich der Prozentsatz im Laufe der Zeit erhöhte und seit dem 1. Halbjahr 2003 auf 88% anstieg.

Die Beraterinnen der IST brachten in Erfahrung, dass ihre Klientinnen und Klienten in ca. 40% der Fälle, in denen diese persönlich beraten wurden, einen Strafantrag gestellt hatten (136 von 339 in der 2. Teilerhebung⁷⁶). Jedoch wissen die Beraterinnen nur selten, wie diese Verfahren weiter verlaufen und ob Strafanträge wieder zurückgezogen werden.

Von den Frauen, die an der Betroffenenbefragung teilnahmen, strebten weniger als die Hälfte ein Strafverfahren gegen den Gewalttäter an. Insgesamt hatten zwar 72% (53 von 80) der Frauen zunächst eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag gestellt, zogen den Antrag aber in 18 Fällen (23%) später wieder zurück. Fünf Frauen wünschten sich zwar eine Bestrafung, waren aber nicht zur Aussage in einem Strafverfahren bereit, weitere 18 lehnten ein Strafverfahren gänzlich ab. Hier bestätigten sich also landläufige Erfahrungen: Strafverfahren kommen für viele nicht in Frage.

Die Betroffenen wurden gebeten, ihre Gründe offenzulegen. Insgesamt äußerten sich 27 Frauen. Der am häufigsten genannte Grund war, dass sich die Frauen nicht weiter bedroht fühlten (12 von 27), weshalb die Hälfte davon auch den Strafantrag zurückzog. Bemerkenswert ist dabei, dass die Gefahr nicht etwa nur dann reduziert war, wenn die

⁷⁶ Hier wird nur die 2. Teilerhebung von Februar bis Juni 2003 betrachtet, da in diesem Zeitraum die Daten zuverlässiger dokumentiert wurden.



Frauen sich getrennt hatten: Sieben der zwölf Frauen lebten weiterhin mit dem Täter zusammen, vier hatten sich getrennt.

Die sieben Frauen, die äußerten, eine Anzeige bringe nichts, hatten zusätzlich als Begründungen angegeben, Angst vor Schlimmerem zu haben, eine hatte dem Druck des Täters nachgegeben. Manche hatten Zweifel daran, dass sie für glaubwürdig gehalten würden, sowie bereits im Vorfeld schon schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht. Alkoholprobleme wurden in diesem Kontext nicht als besonderer Hinderungsgrund genannt.

Es zeichneten sich also zwei Pole als Begründung gegen ein Strafverfahren ab: Auf der einen Seite stünde ein Strafverfahren der Beziehung entgegen, auf der anderen Seite berge ein Strafverfahren weitere, unabsehbare Risiken oder sogar Gefahren.

Zum Zeitpunkt der Befragung der Betroffenen war noch bei 38 Frauen ein Strafverfahren anhängig, davon waren 15 der Frauen auch zu einer Aussage vor Gericht bereit. Die Mehrheit der Frauen (25 von 38) hatte anwaltlichen Beistand, vier Frauen bestritten das Strafverfahren ohne juristischen Beistand, neun waren sich noch nicht im Klaren, ob sie juristischen Beistand einschalten wollten.

Häufig war die Kombination von strafrechtlichen Schritten und einem Antrag nach dem GewSchG. Hier gab es einen signifikanten Zusammenhang: 73% aller, bei denen ein Strafverfahren anhängig war, machten auch Gebrauch vom GewSchG (siehe Tabelle 86). Ist also einmal die Entscheidung gefallen, gerichtliche Schritte zu gehen, so wird häufig auch mehr als nur ein Instrumentarium genutzt. Das heißt aber auch, dass Schutzanordnungen nach dem GewSchG als flankierende Sicherheitsmaßnahme bei strafrechtlichen Schritten als sinnvoll erachtet wurden und Anwendung fanden, ein Ergebnis das auch die Mitarbeiterinnen der FSH in Mecklenburg-Vorpommern bestätigten: Kontakt- und Näherungsverbote können helfen, das Gefühl der Sicherheit zu erhöhen.

4.10.4 Subjektives Sicherheitsgefühl der Frauen nach den Interventionen

Am Ende des Fragebogens baten wir die Frauen, Auskunft darüber zu geben, wie sicher sie sich aktuell fühlten. Das Ergebnis war, dass das Sicherheitsempfinden der Frauen unabhängig von der räumlichen Trennung vom Gewalttäter war. Zum Zeitpunkt der Betroffenenbefragung lebten 30% aktuell mit dem Täter zusammen, 70% lebten getrennt. Davon unabhängig fühlte sich die Hälfte „eher sicher“ oder „sicher“, die andere Hälfte „eher unsicher“ oder „unsicher“ (1/6 „sicher“, 1/3 „eher sicher“, 1/3 „eher unsicher“, 1/6 „unsicher“). Ebenso verhielt es sich für Frauen mit Kindern: Die Hälfte fühlte sich unsicher. Es fühlten sich also Frauen sicher, obwohl sie noch mit dem Mann zusammenlebten, und es fühlten sich Frauen unsicher, obwohl sie sich getrennt hatten. Auch in dieser Untersuchung bestätigte sich, dass eine Trennung vom Gewalttäter →

kein Garant für Sicherheit ist, im Gegenteil: Häufiger fühlten sich die Frauen unsicher, die getrennt vom Täter lebten, nämlich 37 von 60 Frauen (62%), während von den 26 Frauen, die mit dem Täter zusammenlebten, sich 20 sicher fühlten, ein Ergebnis, das auch statistisch signifikant wurde (siehe Tabelle 88).

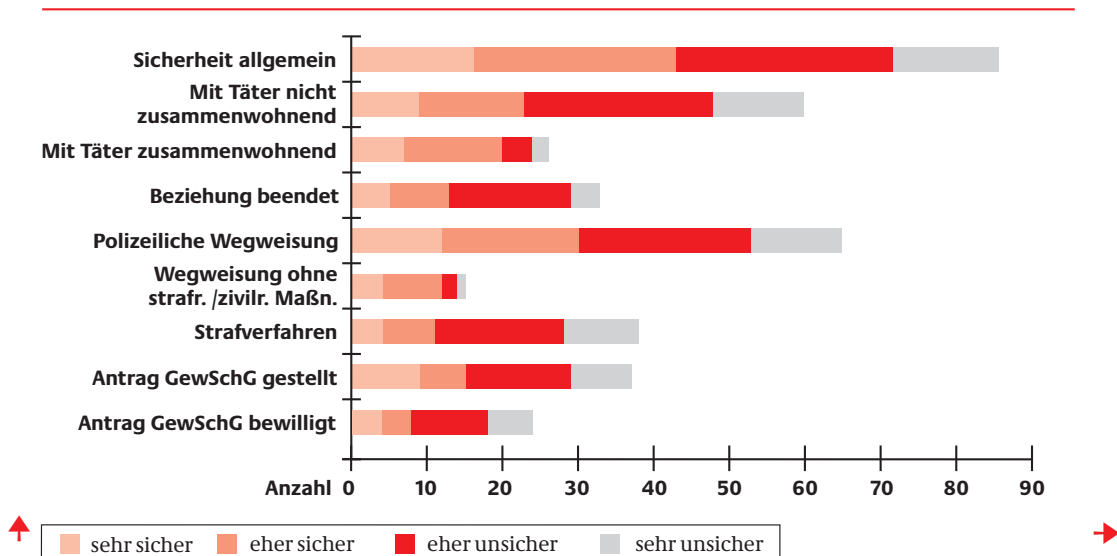
Eine Interviewpartnerin fasste ihr Gefühl der Unsicherheit folgendermaßen in Worte:

„Da kamen im Nachhinein immer noch diese Kontaktierungsversuche. Er ist auch mit seinem Auto hier regelmäßig aufgekreuzt und hat Kontrollfahrten gemacht. Das ist auch von Nachbarn registriert worden, dass er immer geguckt hat, ob jemand zu Hause ist oder ob mein Auto da ist oder nicht da ist, und wir fühlten uns richtig unwohl bzw. wir fühlen uns ja jetzt noch nicht sicher.“ (K 7, Abs. 26)

Wir prüften anhand der schriftlichen Betroffenenbefragung weitere Zusammenhänge, um der Frage nachzugehen, ob sich Frauen unter bestimmten Rahmenbedingungen, z. B. einer Schutzanordnung, sicherer fühlten. Es zeigte sich aber, dass auch eine bewilligte Anordnung nach dem GewSchG nicht automatisch das Sicherheitsgefühl der Betroffenen erhöht: Nur ein Drittel fühlte sich sicher, hingegen zwei Drittel weiterhin unsicher; ein Zusammenhang zwischen einem Antrag nach dem GewSchG und dem Sicherheitsgefühl ist nicht erkennbar. Es gab also sowohl Frauen, die sich wegen der Schutzanordnung sicher fühlten, als auch solche, die sich trotz der Schutzanordnung unsicher fühlten.

Frauen, bei denen ein Strafverfahren anhängig war, fühlten sich sogar signifikant häufiger unsicher als Frauen ohne laufendes Strafverfahren (siehe Tabelle 88). Hingegen fühlten sich die 15 Frauen, die nach einer polizeilichen Sicherheitsmaßnahme keine weiteren Schritte unternommen hatten, mit drei Ausnahmen alle sicher (siehe Abbildung 14).

ABBILDUNG 14: SICHERHEITSGEFÜHL DER KLIENTINNEN
NACH VERSCHIEDENEN UNTERGRUPPEN



Aus dieser Befragung ging hervor, dass sich keine äußeren Faktoren wie polizeiliche Maßnahmen, gerichtliche Schritte oder die Trennung vom Gewalttäter festmachen ließen, die mit dem Sicherheitsgefühl der Frau direkt zusammenhingen. Es zeigt sich, dass der Erfolg von Intervention letztendlich nicht an der Zahl der getroffenen Maßnahmen ablesbar ist, sondern allein an der Reaktion des Gewalttäters. Dieses Ergebnis verdeutlicht noch einmal, dass für viele das Gewaltproblem in ihrer Partnerschaft nach den erfolgten Interventionen noch nicht gelöst war. Andererseits ist die Rückmeldung, dass sich 50% tendenziell sicher fühlten, eine Erfolgsmeldung unabhängig von der Anzahl gestellter Gewaltschutzgesetzanträge.

4.10.5 Zusammenfassung

Die Beraterinnen der IST haben nicht immer lange genug Kontakt zu ihren Klientinnen und Klienten, als dass sie über den weiteren Verlauf der Geschehnisse, die Entscheidungen der Betroffenen sowie die veranlassten Maßnahmen genau Bescheid wüssten. Die Beraterinnen dokumentierten für 22% der Beratenen zivilrechtliche Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz, verlässliche Zahlen können jedoch nur Statistiken der Zivil- und Familiengerichte liefern. Die Betroffenenbefragung konnte Einblicke in die Beweggründe der Klientinnen und Klienten liefern. Demnach ist die Beziehungsperspektive, die die Frauen der Ehe oder Partnerschaft mit dem gewalttätigen Mann beimessen, ein wichtiges Kriterium sowohl für die Wahl zivilrechtlicher wie auch strafrechtlicher Maßnahmen, ebenso wie das Gefühl, weiter bedroht zu sein oder nicht. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind häufig nicht nötig, weil es dafür keine Veranlassung gibt, oder aber sie kommen nicht in Frage, weil die Betroffenen befürchten, dass die Bedrohung noch schlimmer würde. Tendenziell stellten die eher einen Antrag, die auch von erneuten Übergriffen des Täters nach der Intervention der Polizei berichteten. Die Tatsache, dass die Beraterinnen pro-aktiv Beratung zum GewSchG anboten, spielte bei der Entscheidung über die Antragstellung keine Rolle. Es gelang den Beraterinnen auf professionelle Weise, den Frauen Handlungsspielräume aufzuzeigen, ihnen aber bei der Wahl der Maßnahmen die Entscheidung zu überlassen.

Andere zivilrechtliche Schritte, wie Anträge auf Änderungen des Sorge- oder Umgangsrechts, waren selten.

Die Frauen der Betroffenenbefragung, die Erfahrungen mit dem Zivil- oder Familiengericht gemacht hatten, bewerteten diese Erfahrungen überwiegend positiv. Als besonders wichtig hoben sie hervor, dass die Verhandlungen möglichst schnell erfolgen und die Frauen eine Begleitung zum Verfahren haben sollten, da sie Angst davor hatten, dem Täter zu begegnen.

Generell begrüßten die Betroffenen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes und fühlten sich dadurch bestärkt, auch wenn sie selbst davon keinen Gebrauch machten. Manche schlossen dies zum Zeitpunkt der Befragung auch noch nicht völlig aus, sie

↑ wollten die weitere Entwicklung abwarten.



Nach ihrem aktuellen subjektiven Sicherheitsgefühl befragt, antwortete die Hälfte der Frauen, sich sicher zu fühlen, die andere fühlte sich tendenziell unsicher. Nach den erfolgten Interventionen war also das Gewaltproblem für viele noch nicht gelöst. Immerhin berichteten aber ebenso viele von einer Verbesserung ihrer Situation.

4.11 Das Modell in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit Konzepten der Beratung nach polizeilicher Intervention in anderen Bundesländern

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 01.01.2002 wurden auf Bundesebene zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, die die besondere Problematik häuslicher Gewalt berücksichtigen und wirksamen Schutz gewähren sollten. Für die sofortige Beendigung einer konkreten Gefahrensituation bedarf es jedoch polizeilicher Intervention. Hier formulierte der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, dass die Länder, in deren Kompetenzen das Polizeirecht liegt, prüfen sollten, wie polizeiliche Schutzmaßnahmen den zivilrechtlichen Schutz unterstützen können. In den Bundesländern wurden daraufhin unterschiedliche Wege beschritten. Einige Länder änderten ihr Polizeigesetz, andere nutzten die Möglichkeiten ihrer bestehenden Rechtsgrundlagen. Die neuen polizeilichen Interventionsmöglichkeiten des längerfristigen Platzverweises bzw. Wegweisung bedeuten aber einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen, der ohne flankierende Maßnahmen der Information und des Angebots von Beratung nicht zu verantworten ist. So sahen teilweise die diensttuenden Polizistinnen und Polizisten von der Verhängung der neuen Maßnahmen ab, solange sie nicht gleichzeitig ein Beratungsangebot für die Betroffenen vermitteln konnten, das Krisenintervention ermöglicht und Information über zivilrechtliche und andere Schutzmaßnahmen sowie psychosoziale Beratung anbietet. Es entwickelten sich daraufhin verschiedene Modelle der Beratung nach einer polizeilichen Intervention sowie verschiedene Verfahrenswesen der Kooperation zwischen Polizei und Beratung. Neben den unterschiedlichen fachlichen Debatten um die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung und insbesondere um den pro-aktiven Ansatz spielten Fragen des Datenschutzes eine große Rolle. So mussten abhängig von den jeweils landeseigenen datenschutzrechtlichen Grundlagen auch unterschiedliche Wege des Informationsflusses zwischen Polizei und Beratung gefunden werden.

Nachfolgend wird das Modell der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern mit den Modellen für Beratung nach polizeilicher Intervention in anderen Bundesländern verglichen und diskutiert. Hierfür werden zunächst wesentliche Merkmale, anhand derer sie sich unterscheiden, in Kürze aufgeführt. Anschließend werden drei Verfahren vorgestellt und näher beschrieben. Zum einen die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt in Niedersachsen, die ebenso wie die IST
↑ in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere den ländlichen Raum versorgen, jedoch →

in einem westdeutschen Bundesland. Anschließend werden zwei eher kontrastierende Modelle beschrieben, um der Frage nachzugehen, welche Erfahrungen unter anderen Rahmenbedingungen gemacht werden: Die Erstberatung nach Platzverweis/Wegweisung durch die Allgemeinen Soziale Dienste (ASD). ASD können unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzen. Nachfolgend werden die Modelle der Beratung nach Platzverweis/Wegweisung durch den ASD in Bremen sowie in Stuttgart vorgestellt. Das Modell in Bremen ist ein Beispiel für die Verwirklichung des neuen Angebotes ohne Einbindung in Vernetzung, das Modell in Stuttgart ist ein Beispiel dafür, wie sich das Arbeitsfeld im Kontext eines kommunalen Interventionsprojekts entwickeln kann.

4.11.1 Merkmale der Beratung nach Platzverweis bzw. Wegweisung

Abhängig von den in den Bundesländern jeweils verschiedenen polizeirechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen sowie der fachlichen Debatte um die Ausgestaltung der Beratung wurden unterschiedliche Wege beschritten. Die Modelle unterscheiden sich durch die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Merkmale (ausführlicher siehe WiBIG 2004 b).

■ Vorgehen der Polizei und Rechtsgrundlage

Neue polizeiliche Praxis wurde vielerorts bei bestehenden rechtlichen Grundlagen zunächst modellhaft erprobt, wie z. B. im Modellversuch „Rote Karte“ in Baden-Württemberg oder im „Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7“. Ein landesweit einheitliches Vorgehen bei unveränderter Rechtsgrundlage wurde z. B. in Niedersachsen durch einen konkretisierenden Erlass des Innenministeriums ermöglicht. Andere Länder wie Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen oder Mecklenburg-Vorpommern änderten ihr Polizeigesetz und leiteten auf diese Weise einheitliche polizeiliche Praxis ein.

In Baden-Württemberg ist sowohl die Beratungsarbeit als auch das polizeiliche Handeln regional sehr unterschiedlich. Hier wurde die neue polizeiliche Interventionspraxis des längerfristigen Platzverweises zunächst auf der rechtlichen Grundlage eines im Polizeigesetz sehr allgemein formulierten Auftrags der Polizei zur Gefahrenabwehr – der so genannten Generalklausel – erprobt, die der Polizei einen sehr breiten Handlungsspielraum lässt.

■ Dauer der polizeilichen Maßnahme des Platzverweises/der Wegweisung

In Mecklenburg-Vorpommern treffen die Vollzugsbeamtinnen und -beamten vor Ort die Entscheidung über die Dauer der Maßnahme. In Baden-Württemberg hingegen ist die Entscheidung über die polizeiliche Maßnahme nur vorläufig bis sie am Morgen des



folgenden Werktags von der Ordnungsbehörde bestätigt oder aufgehoben wird. Dies hat zur Folge, dass sowohl Geschädigte als auch die Weggewiesenen zunächst nicht wissen, auf welche Zeiträume sie sich einstellen müssen.

■ Datenübermittlung

Eine automatische Datenübermittlung im Zuge der Gefahrenabwehr, unabhängig vom Willen der Geschädigten, gibt es außer in Mecklenburg-Vorpommern noch in Niedersachsen und in Bremen. In anderen Bundesländern wird das Einverständnis der Geschädigten eingeholt. Dies geschieht auf unterschiedliche Weise: In Schleswig-Holstein werden mündliche Einverständniserklärungen als ausreichend erachtet. Schriftliche Einverständniserklärungen sind z. B. in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt erforderlich, d. h. die Geschädigten geben ihre Unterschrift oder kreuzen auf einem Formular die Aussage an, dass sie einverstanden sind, dass eine Beratungsstelle eingeschaltet wird. Erste Erfahrungswerte der Polizei in diesen Ländern zeigen jedoch, dass etwa 50% der Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis verweigern, da sie vor der Unterschrift zurückschrecken⁷⁷.

Unterschiede gibt es zudem im Umfang der Informationen, die das Polizei-Fax enthält. In Freiburg erhält die IST beispielsweise nur den Namen und die Telefonnummer der Geschädigten. In Stuttgart erhält das Amt für Soziale Dienste den gesamten Polizeivorgang. In Mecklenburg-Vorpommern werden Angaben der Geschädigten und des Beschuldigten sowie eine Beschreibung des Einsatzes und der getroffenen polizeilichen Maßnahmen an die IST gegeben, was von den Beraterinnen als sehr hilfreich bewertet wird. Umfassende Informationen erleichtern die Einschätzung der Gefährdungssituation der Geschädigten, der eventuell mitbetroffenen Kinder, aber auch der eigenen Gefährdung bei einem Hausbesuch.

■ Status der Beratungsstelle

Eine Besonderheit der IST in Mecklenburg-Vorpommern ist, dass sie per Erlass der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes mit staatlichen Auftrag ausgestattet sind, zusammen mit der Polizei im Zuge der Gefahrenabwehr tätig zu werden (Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern 2002). Die Polizei darf die Daten über erfolgte Einsätze wegen häuslicher Gewalt nur an die IST weiterleiten und nicht etwa auch an andere Frauen- oder allgemeine Opferberatungsstellen. Die IST wurden hierfür formal von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes anerkannt.

In anderen Bundesländern beruht die Kooperation zwischen der Polizei und den Einrichtungen, die die Beratung nach einem Platzverweis oder einer Wegweisung über-

⁷⁷ Protokoll des Netzwerktreffens der bundesdeutschen Interventionsstellen und Interventionsprojekte vom 12.11.03 – 14.11.2003.



nehmen, oft auf örtlichen oder regionalen Absprachen. So entwickelte sich z. B. in Niedersachsen in den Regionen, die nicht mit einer aus Landesmitteln geförderten Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) ausgestattet wurden, ebenfalls Kooperationen zwischen der Polizei und Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen.

■ Trägerschaft

In Bremen und vielerorts in Baden-Württemberg, wie z. B. in Stuttgart, übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und somit eine Behörde die Erstberatung nach Platzverweis/Wegweisung. In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt oder Hamburg befindet sich die Beratung nach Platzverweis/Wegweisung in freier Trägerschaft.

■ Organisationsform und Einzugsgebiet der Beratungsstellen

Abhängig von der Ausstattung der Bundesländer mit gewachsenen Beratungsstrukturen wurde die Beratung nach polizeilicher Wegweisung von bestehenden Einrichtungen mit übernommen und integriert (wie z. B. die BISS in Niedersachsen oder die IST in Rheinland-Pfalz), oder es wurden neue Beratungsstellen geschaffen wie außer in Mecklenburg-Vorpommern z. B. auch in Sachsen-Anhalt. Mecklenburg-Vorpommern hat damit als erstes Bundesland mit der Einrichtung der IST parallel zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes flächendeckend eine neue Struktur geschaffen. Seit November 2003 hat auch Sachsen-Anhalt mit drei IST eine flächendeckende Versorgung.

■ Qualifikation der Beratenden

Meistens wird die Beratung nach polizeilicher Intervention von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder vergleichbar im sozialen Bereich Qualifizierten – in den Interventionsstellen ausschließlich von Frauen – geleistet. In den IST in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen sowie Juristinnen im Team, womit sie auf unterschiedliche Qualifikationen und Kompetenzen zurückgreifen können.

■ Konzeption der Beratung

Die Konzeptionen der Beratungseinrichtungen, die Beratung nach polizeilicher Wegweisung anbieten, sind häufig landesweit nicht einheitlich. In Niedersachsen wurde z. B. ausdrücklich auf die Erprobung unterschiedlicher Konzeptionen Wert gelegt.

Das Beratungsangebot der IST und BISS ist ein frauenspezifisches und parteiliches Angebot. D. h. hier steht die von Gewalt betroffene Frau mit ihren Bedürfnissen im Zentrum der Beratung und Bestärkung. Die Beratung wird von Frauen geleistet. Die Kinder der Betroffenen gelangen in der Regel über die Mütter in das Unterstützungssystem.



Insbesondere dort, wo mit dem ASD eine Behörde für die Beratung nach Platzverweis/Wegweisung zuständig ist, muss das Beratungsangebot in Fällen, in denen Kinder in der Familie leben, allgemein gehalten und die Belange der ganzen Familie berücksichtigt werden. In Bremen und Stuttgart wird versucht, betroffenen Frauen eine Beraterin und gewalttätigen Männern einen Berater zuzuordnen.

I Zielgruppen

In Freiburg und in der IST Westerburg in Rheinland-Pfalz dürfen die IST laut Konzeption nur Frauen beraten, männliche Opfer müssen von anderen Stellen beraten werden. Dies wirft Fragen der Weitervermittlungsmöglichkeiten auf. Die Konzeption der IST in Mecklenburg-Vorpommern ist zwar in erster Linie auf die Problematik häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder ausgerichtet, es werden aber sowohl Frauen als auch Männer, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, beraten, ebenso in Sachsen-Anhalt.

4.11.2 Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt, Niedersachsen

Ein den IST in Mecklenburg-Vorpommern vergleichbares Modell, dessen Arbeit ebenfalls durch ländliche Strukturen⁷⁸ geprägt ist, findet sich unter den westdeutschen Bundesländern in Niedersachsen. Dort wurden im Rahmen des landesweiten „Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ für die Beratung nach einer polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt in sechs ländlichen Regionen so genannte Beratungs- und Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt (BISS) eingerichtet. Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales finanzierte hiermit einen Modellversuch mit einer Laufzeit von drei Jahren (2002 – 2004), dessen Evaluation dem Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) aufgetragen wurde.

In jedem Regierungsbezirk des Landes wurde eine Modellregion bestimmt, die mit einer BISS ausgestattet wurde. Jede BISS ist noch einmal in zwei bis drei Zweigstellen unterteilt, so dass sich in der Regel in jedem Landkreis der Modellregion eine BISS-Stelle befindet. Aufgrund des im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern relativ dichten Netzes an bereits bestehenden Frauenberatungs- und Unterstützungseinrichtungen im Land Niedersachsen wurden für die BISS keine neuen Beratungsstellen geschaffen, sondern diese an vorhandene Einrichtungen angebunden. Hierbei wurden bewusst unterschiedliche Trägerschaften und unterschiedliche strukturelle wie inhaltliche Konzepte ausgewählt.

⁷⁸ Rostock als größte Stadt Mecklenburg-Vorpommerns ist mit 198.964 Einwohnerinnen und Einwohnern kleiner als Lübeck (213.496), Freiburg im Breisgau (208.294) und Erfurt (200.060) und etwas größer als Kassel (194.748). Die Landeshauptstadt Schwerin ist mit 99.978 Einwohnerinnen und Einwohnern die zweitgrößte Stadt des Bundeslandes und vergleichbar groß wie Trier (100.024) oder Iserlohn (98.855). Neben Rostock und Schwerin gibt es nur vier weitere kreisfreie Städte: Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar, die zwischen 70.000 und 46.000 Einwohnerinnen und Einwohner verzeichnen (Informationen des Deutschen Städtetages: www.staedtetag.de). Unsere Ergebnisse beziehen sich somit im Wesentlichen auf ländliche Regionen.



Strukturell unterscheiden sich die BISS-Konzepte hinsichtlich der Verteilung und Organisation der verschiedenen Aufgabenbereiche, zu denen neben der eigentlichen Beratung auch die Koordinierungs-, Kooperations- und Vernetzungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit gehören. Die Aufgabe der Koordination wird in einigen BISS von den Beraterinnen gleichermaßen übernommen, in anderen gibt es dafür eigens eine Koordinatorin. Das Stundenkontingent der einzelnen Mitarbeiterinnen variiert zwischen 10 und 30 Stunden pro Woche.

Inhaltlich unterscheiden sich die Konzepte zum einen darin, welche Fälle an die BISS gemeldet werden: In einigen Regionen meldet die Polizei nur Fälle, in denen ein Platzverweis vorausging. In anderen Regionen werden alle Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt gemeldet. Zusätzlich unterscheiden sich die BISS darin, wie sie den pro-aktiven Ansatz verwirklichen. Ebenso wie in Mecklenburg-Vorpommern werden auch in Niedersachsen nach einem polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt die Daten der Betroffenen ohne deren Einverständniserklärung per Fax an die zuständige BISS weitergeleitet. Jedoch gestaltet sich der Zugang zu den von Gewalt Betroffenen in den Regionen insofern verschieden, als die Beraterinnen der BISS unterschiedlich damit umgehen, wenn die Polizei auf dem Fax vermerkt, dass eine Datenweitergabe nicht gewünscht wird. Einige Beraterinnen nehmen auch in diesen Fällen pro-aktiv Kontakt auf, andere verzichten darauf. Zum anderen unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Klientel. Etwa die Hälfte der BISS-Stellen beraten auch Männer, drei Viertel beraten auch Jugendliche. Die BISS, die Männer und Jugendliche nicht beraten, vermitteln diese an andere Stellen und/oder händigen Informationsmaterial aus.

Erste vorläufige Ergebnisse der Evaluation der BISS (Löbmann et al. 18.05.2004) bestätigen im Großen und Ganzen die Ergebnisse der Evaluation der IST in Mecklenburg-Vorpommern.

■ Die BISS wurden intensiv genutzt: Im Jahr 2003 registrierten die BISS insgesamt 1.917 Fälle häuslicher Gewalt.

■ Der pro-aktive Ansatz bewährte sich in der Praxis, er erlaubte eine schnelle Hilfeleistung für die von Gewalt Betroffenen und wurde selten abgelehnt. Auch in den Fällen, in denen eine Datenweitergabe an die BISS gegenüber der Polizei abgelehnt wurde, die Beraterinnen aber dennoch Kontakt aufnahmen, traf das Beratungsangebot fast nur auf positive Resonanz. Nur ein kleiner Teil der pro-aktiv erreichten Frauen hatte keinen Beratungsbedarf.

■ Es wurden neue Zielgruppen erreicht, die sich von der Klientel der Frauenhäuser unterschieden: Von den BISS wurden häufiger Frauen aus der Mittel- und Oberschicht erreicht.

■ Die Beratungsverläufe hatten eher kurzfristigen Charakter, es wurden meistens ein bis zwei Beratungsgespräche geführt, im Schnitt wurden 2,9 Kontakte dokumentiert.

↑ ■ Kinder konnten in der Beratung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Sie waren →

zwar häufig Thema in der Beratung der Mütter, konnten jedoch in der Beratung nicht zufriedenstellend mit versorgt werden.

Die BISS fungierten als Schaltstelle zu anderen Institutionen: In 65,4% der Fälle hatten die Beraterinnen den Klientinnen empfohlen, weitere Institutionen aufzusuchen, in 28,1% wurden sie aktiv weitervermittelt, am häufigsten zu Rechtsanwältinnen und -anwälten. Die BISS arbeiteten stark vernetzt mit anderen Institutionen und Einrichtungen.

Unterschiede zu den IST in Mecklenburg-Vorpommern zeichnen sich in den nachfolgend aufgeführten Bereichen ab.

Im Unterschied zu Mecklenburg-Vorpommern war der Anteil der beratenen Migrantinnen höher: 14,4% der Beratenen hatten keine deutsche Staatsbürgerschaft, 12,5% waren Aussiedlerinnen und Aussiedler. Somit hatten mindestens ein Viertel der Beratenen einen Migrationshintergrund, wobei z. B. Türkinnen in der zweiten Generation nicht als Migrantinnen sondern bei der Dokumentation als „einheimisch deutsch“ gezählt wurden. Für die Beratung der Migrantinnen und Migranten standen den Beraterinnen mehrsprachiges Informationsmaterial und gegebenenfalls Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung. Insgesamt jedoch gestaltete sich die Kontaktaufnahme und Beratungsarbeit mit Migrantinnen deutlich schwieriger als bei der einheimischen Klientel. Als besonders problematisch erwies es sich, wenn der Aufenthaltsstatus der Klientinnen nicht gesichert war.

Die Rate der Weitervermittlungen ist in Niedersachsen höher als in Mecklenburg-Vorpommern. In 65,4% der Fälle haben die BISS-Beraterinnen den Klientinnen empfohlen, weitere Institutionen aufzusuchen. In 28,1% wurden die Klientinnen aktiv weitervermittelt. Kurze Wege erleichterten zudem die Weitervermittlung insbesondere dann, wenn die BISS im selben Haus wie andere Einrichtungen verortet war. Die IST-Beraterinnen vermittelten hingegen nur 56% ihrer Klientinnen und Klienten an andere Einrichtungen (Empfehlungen und aktive Vermittlung zusammen), was im Wesentlichen jedoch auf die fehlende Infrastruktur an allgemeinen, wie an fachspezifischen Beratungsangeboten zurückzuführen ist. Dies scheint der einzige Unterschied zu sein, den die Lage der Beratungsstellen in Ost- bzw. Westdeutschland ausmacht: Die allgemeine psychosoziale Versorgung ist in Niedersachsen deutlich besser.

Aussagen zu den unterschiedlichen Organisationsstrukturen der BISS liegen noch nicht vor. Es zeigt sich aber bereits, dass sich die Anbindung an bestehende Einrichtungen bewährt hat: Vorhandene Ressourcen konnten mitgenutzt werden, Vertretungsregelungen und Austauschgespräche mit Kolleginnen waren möglich. Allerdings wäre der Austausch mit anderen pro-aktiv arbeitenden Stellen wichtig, da sich diese von der herkömmlichen Beratungsarbeit unterscheiden. Schwierig bei einer Anbindung an eine andere Beratungsstelle wäre hingegen, der BISS in der Außendarstellung ein eigenes Profil zu geben.



Die BISS-Beraterinnen verzeichneten rechtlichen Fortbildungsbedarf für sich und äußerten u. a. den Wunsch, vor Ort Ansprechpartnerinnen zu haben, an die sie sich in besonderen rechtlichen Fragen wenden könnten. Dieser Bedarf an juristischer Qualifikation in der Beratungsarbeit im Kontext polizeilicher Intervention ist in Mecklenburg-Vorpommern durch die Teamarbeit von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit Juristinnen abgedeckt. Sie bringen ihr spezifisches Fachwissen in die Beratungsarbeit wie in die Kooperationsarbeit mit ein.

4.11.3 Erstberatung durch die Allgemeinen Sozialen Dienste

Allgemeine Soziale Dienste entstanden Anfang der 80er Jahre aus der Umstrukturierung der Familienfürsorge. Ihre Aufgaben sind durch das Bundessozialhilfegesetzbuch (BSHG) sowie durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) normiert. Tätigkeiten nach dem BSHG umfassen z. B. allgemeine Sozialberatung und Unterstützung von Personen, die Sozialhilfe empfangen, Beratung bei drohender Obdachlosigkeit oder Wohnungsverlust, Vermittlung ans Sozialamt, Unterstützung bei Gerichtsverfahren und Vermittlung an Fachstellen. Das KJHG regelt hingegen die klassischen Aufgaben des Jugendamts. Hier lässt sich auch die Beratung nach polizeilicher Intervention inhaltlich verorten.

4.11.3.1 Amt für Soziale Dienste der Stadt Bremen

In Bremen entwickelte die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „häusliche Beziehungsgewalt“ des Bremischen Senats unter der Federführung der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ein Modell, in dem die Beratung nach einer polizeilichen Wohnungsverweisung dem Amt für Soziale Dienste (AfSD) übertragen wurde. Hintergrund für diese Entscheidung waren vor allem datenschutzrechtliche Gründe, die eine Übermittlung personenbezogener Daten an freie Träger in Bremen nicht zulassen. In freier Trägerschaft gab es den Verein Neue Wege e.V., der Beratung für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie Beratung für gewalttätige Männer anbot, jedoch mit äußerst geringen und ungesicherten Ressourcen. Spezifisch im Bereich häuslicher Gewalt arbeiteten in Bremen zwei Frauenhäuser und ein Notruf für vergewaltigte Frauen. Darüber hinaus gab es eine Beratungsstelle für die Problematik des sexuellen Missbrauchs, Beratungseinrichtungen im Frauengesundheitsbereich sowie ein breites Spektrum anderer Fachberatungsstellen. Die Frauenfacheinrichtungen waren in einem Arbeitskreis vernetzt.

Die Aufgaben und Verfahrenswege des AfSD wurden in einer fachlichen Weisung am 01.03.2002 erlassen. Demnach waren verschiedene Fachabteilungen des AfSD zuständig, je nachdem, ob minderjährige Kinder im Haushalt der von Gewalt Betroffenen lebten: Für Haushalte mit minderjährigen Kindern war der Ambulante Sozialdienst für Junge Menschen zuständig, für Haushalte ohne Kinder der Sozialdienst Erwachsene. Im Oktober 2003 führten wir mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Fachdienste zusammen mit der fachlichen Leitung ein Gruppeninterview, in dem wir

↑ Näheres über die Bremische Praxis erfahren.



In Bremen entstanden im Herbst 2001 im gesamten Stadtgebiet zwölf Sozialzentren, die aus einer grundlegenden Umstrukturierung des Amtes für soziale Dienste hervorgingen. Je nach Stadtteilprofil, Bevölkerungsstruktur und vorrangigen Problemlagen waren die Sozialzentren mit unterschiedlichen Fachdiensten und unterschiedlichem Personalschlüssel ausgestattet. Feste Bestandteile eines jeden Sozialzentrums waren jedoch der Sozialdienst für Erwachsene und der Ambulante Sozialdienst für Junge Menschen, der unter anderem die klassischen Aufgaben des Jugendamts wahrnahm. Die Umstrukturierung des AfSD geschah vor dem Hintergrund massiver Sparzwänge der Stadt Bremen, weshalb mehrere Fachdienste aufgelöst und deren Aufgaben anderen Abteilungen des AfSD zugewiesen wurden. So waren im Grunde alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit neuen zusätzlichen Aufgaben konfrontiert, von denen die Beratung nach einer polizeilichen Wohnungsverweisung nur eine von vielen war. Im Vorfeld der Einführung der neuen Praxis der Beratung nach einer polizeilichen Wohnungsverweisung war auch diskutiert worden, hierfür Spezialzuständigkeiten im AfSD einzurichten. Von der Schaffung dieser Parallelstruktur neben den neuen Strukturen des AfSD wurde jedoch abgesehen⁷⁹. Es waren auch zusätzliche Personalkapazitäten im Gespräch, die jedoch nicht finanziert werden konnten. Fortbildungen zum Thema wurden ebenfalls nicht realisiert. Jedoch wurde die neue Praxis seit Beginn ihrer Einführung im März 2002 bis März 2003 ein Jahr lang intern dokumentiert und ausgewertet, woraufhin im August 2003 die Dienstanweisung noch einmal überarbeitet und präzisiert wurde.

Für die Beratung nach einer polizeilichen Wohnungsverweisung wurde folgendes Verfahren zwischen Polizei und dem AfSD abgestimmt: Das bereits vorhandene Formblatt der Polizei, das eine behördliche Mitteilung über Kindesmisshandlung, psychische Erkrankung etc. macht, wurde um die Ankreuzmöglichkeiten: „Bedrohung/Misshandlung einer Ehefrau/Mutter mit Kindern“ und „Wohnungsverweisung gem. § 14 a BremPolG“ erweitert. Nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt wird dieses Formblatt zusammen mit einem nicht weiter standardisierten Bericht an die Servicestelle der zuständigen Sozialzentren gefaxt, die das Fax sofort an den zuständigen Sozialen Dienst weiterleitet. Der schreibt die Betroffenen umgehend an. Mit diesem Schreiben erhalten die Betroffenen ein Informationsblatt, in dem erklärt wird, dass nach Ablauf des polizeilichen Rückkehrverbots langfristiger Schutz möglich ist, wenn die Zuweisung der Wohnung beantragt wird. Es wird erläutert, welche Formalitäten hierfür notwendig sind⁸⁰, welche Unterlagen zur Rechtsantragsstelle mitgenommen werden müssen sowie die Adressen und Öffnungszeiten der zuständigen Gerichte mitgeteilt. Des Weiteren wird ein Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des

⁷⁹ Interview mit der Koordinatorin der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe am 06.03.2002.

⁸⁰ Das Verfahren wurde unter Zeitdruck eingeführt. Es fehlte an Abstimmung und deshalb wurde nach kurzer Zeit eine Überarbeitung erforderlich. Zunächst war dem Brief bereits ein Formblatt für die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beigelegt, das die Betroffenen nur noch unterschreiben brauchten. Dieses Formblatt erwies sich jedoch als nicht ausreichend, weshalb es im März 2003 auf Initiative des Familiengerichts ein Austauschgespräch zusammen mit dem AfSD und der Polizei gab, woraufhin das von der Polizei ausgehändigte Informationsmaterial sowie das vom AfSD verschickte Informationsblatt überarbeitet wurde. Die Richterinnen und Richter des Familiengerichts erklärten sich bereit, Mitteilungen über die Anordnung zur Überlassung einer Wohnung an Frauen mit minderjährigen Kindern dem AfSD zur Verfügung zu stellen.



AfSD angekündigt mit der Bitte, diesen Termin abzusagen, wenn ein Hausbesuch nicht gewünscht wird, bzw. dafür einen anderen Termin vorzuschlagen. Der Hausbesuch soll spätestens am dritten Tag nach der polizeilichen Wohnungsverweisung und u. U. auch unangekündigt erfolgen, wenn die Zeit für eine schriftliche Kontaktaufnahme nicht ausreicht oder aus dem Polizeibericht eine erhebliche Notlage oder eine Gefährdung der Kinder hervorgeht.

Als Ziele der Beratung und Unterstützung formuliert die Dienstanweisung des AfSD, die von Gewalt Betroffenen über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten zu informieren und sie bei der Antragstellung zu unterstützen, darüber hinaus weitergehende sozialpädagogische Unterstützung und Hilfen abzuklären sowie sozialpädagogische Hilfen und Maßnahmen einzuleiten, insbesondere wenn Kindeswohl gefährdet ist.

Der zuständige Sozialdienst gibt der Polizei per Fax auf einem Formblatt Rückmeldung, ob die betroffene Person erreicht werden konnte und beraten wurde und ob sie zivilrechtlichen Schutz beantragt hat. Im Interview berichteten unsere Gesprächspartnerinnen, dass aus Datenschutzgründen die Inhalte der Rückmeldung an die Polizei noch einmal überarbeitet wurden und nur noch die Information über die gelungene oder nicht gelungene Kontaktaufnahme zurückgemeldet wird. Die Information über eine Antragstellung kann die Polizei jedoch auf anderem Weg erhalten. Das Bremische Polizeigesetz räumt dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit ein, eine Anfrage an das Gericht zu stellen, ob und wann ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt wurde.

Der Bericht zur internen Auswertung des ersten Jahres der neuen Kooperationspraxis zwischen Polizei und AfSD beruht auf 91 Wohnungsverweisungen der Polizei, wovon 54 Fälle näher ausgewertet werden konnten. Davon war die Kontaktaufnahme des AfSD in 38 Fällen (70%) erfolgreich, in neun Fällen (16%) konnte kein Kontakt hergestellt werden und in sieben Fällen (13%) wurde die Beratung von den Betroffenen abgelehnt.

Zum Zeitpunkt unseres Interviews hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AfSD insgesamt im Laufe von anderthalb Jahren 147 Fälle häuslicher Gewalt von der Polizei gemeldet bekommen und bearbeitet. Verteilt auf die zwölf Sozialzentren mit ihrer mehrere Kolleginnen und Kollegen umfassenden Mitarbeiterschaft machten diese Fälle nur einen geringen Anteil ihrer Arbeit aus. Die Interviewpartnerinnen und -partner schöpften ihre Erfahrungen der Beratung nach Wohnungsverweisung aus z. T. nur wenigen Fällen, so dass sie kaum verallgemeinernde Aussagen treffen mochten. Sie berichteten, dass die angeschriebenen Frauen sich häufig auf den Brief hin beim AfSD meldeten und entweder mitteilten, dass sie keine Beratung benötigen, selbst schon gerichtliche Schritte eingeleitet hatten, anstelle eines Hausbesuchs lieber zum AfSD kommen oder aber den Termin bestätigen wollten. Zurückhaltung oder Ressentiments gegenüber dem AfSD als Behörde und insbesondere gegenüber dem Sozialdienst Junge Menschen mit seiner Funktion des Jugendamts beobachteten die Interviewpartnerinnen und -partner nicht. Sie begründeten dies mit der Vielzahl an Aufgaben, die der

↑ AfSD in Bremen inne hat, wie z. B. auch die Verwaltung aller kommunalen Kinder-



gärten, so dass viele Bürgerinnen und Bürger schon mit dem AfSD in Berührung gekommen wären. Die Mehrheit der Familien wäre dem AfSD ohnehin bereits bekannt gewesen.

Die Beratung gestaltete sich nach Aussagen unserer Interviewpartnerinnen und -partner sehr einzelfallabhängig und orientierte sich an den Bedürfnissen und der Bereitschaft der Betroffenen. Ebenso einzelfallabhängig wäre die Weitervermittlung, jedoch gäbe es diesbezüglich immer weniger Möglichkeiten, da Einrichtungen aufgrund fehlender finanzieller Mittel schließen müssten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AfSD informierten in der Beratung über individuell in Frage kommende Beratungsangebote der verschiedenen Institutionen und händigten Informationsmaterial dazu aus. Eine besondere Kooperation mit dem im Bereich häusliche Gewalt arbeitenden Verein Neue Wege e.V. gab es nicht. Stadtteilbezogene Vernetzungsarbeit gestaltete sich je nachdem, welche Schwerpunkte aus der Vielzahl an Aufgaben die für die Vernetzung zuständigen Sozialzentrumsleitungen wählten.

Das Bremische Modell der Beratung nach polizeilicher Wohnungsweisung zeigte, wie dieser Arbeitsbereich ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen Eingang in die Praxis finden kann. Es zeigte sich jedoch auch deutlich, dass die Beraterinnen und Berater wenig Gelegenheiten hatten, Erfahrungen und entsprechende Kompetenzen in diesem spezifischen Beratungsfeld zu sammeln. Die Qualität der Beratung ist damit in erster Linie von dem persönlichen Wissen und dem individuellen Engagement der Beratenden abhängig. Ebenso wenig können sich fachspezifische Kooperationsbeziehungen etablieren, wie z. B. zwischen den Beraterinnen der IST und Rechtsanwältinnen und -anwälten. Die Kooperationsbezüge der Mitarbeitenden eines Allgemeinen Sozialdienstes sind sehr viel breiter und unspezifischer. Gibt es keine Kooperationsvereinbarungen mit frauenspezifischen Beratungseinrichtungen, gibt es auch keine Rückkopplungen zwischen diesen Beratungsbereichen und somit auch keine Erfahrungsberichte von Klientinnen, die über die Beratung des AfSD an eine nicht-behördliche Einrichtung vermittelt wurden. Wie das Beratungsangebot des AfSD von den Betroffenen empfunden wurde, blieb so letztendlich offen. Die dezentrale Organisation des Allgemeinen Sozialdienstes erschwert zudem die Verwirklichung von Qualitätsstandards in der Beratung nach der Wohnungsweisung. Hierzu müssten alle Mitarbeitenden fortgebildet werden, ein Aufwand der angesichts der Tatsache, dass diese Beratung nur einen Teil der Aufgaben ausmacht, nicht unbedingt vorrangig zu sein scheint. Jedoch lässt sich aufgrund durchschnittlich höherer Fallzahlen bezüglich häuslicher Gewalt z. B. in Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen vermuten, dass die Fallzahlen seitens der Polizei in Bremen nach zusätzlicher Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch noch deutlich ansteigen könnten. Das bedeutete wiederum, dass die bisherigen Kapazitäten für die Beratungsarbeit vermutlich nicht mehr ausreichen würden und doch noch zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.



4.11.3.2 Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Stuttgart

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt evaluierte unsere Forschungsgruppe auch die Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – Projekt STOP⁸¹.

Im Rahmen der zweijährigen Modelllaufzeit des Projekts STOP in den Jahren 2001 und 2002 wurde ein Verfahren erprobt, in dem mehrere verschiedene Institutionen eingebunden wurden, um für ein differenziertes Spektrum der Beratung nach einem Platzverweis zu sorgen, nämlich der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt (ASD) als Erstanlaufstelle in Kooperation mit dem Krisen- und Notfalldienst (KNFD), der Fraueninterventionsstelle (FIS), der Männerinterventionsstelle (MIS) und der Serviceeinrichtung der Stadt „Leben im Alter“ (LIA)⁸². Die Federführung des Modellprojekts hatte das Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit, die Koordinatorin war bei der Stadt angestellt.

Dem **Allgemeinen Sozialen Dienst** der Stadt (ASD) wurde die Funktion der Erstanlaufstelle/Erstinterventionsstelle zugewiesen und somit die Aufgabe der Beratung nach einem Polizeieinsatz mit erfolgtem Platzverweis. Die Auswahl erfolgte auf Grund datenschutzrechtlicher Beschränkungen. Nach Auffassung des Landesdatenschutzesbeauftragten ist eine Weiterleitung personenbezogener Daten an freie Träger nicht zulässig. Polizeiberichte werden per Fax durch das Amt für öffentliche Ordnung (AfÖO) an den ASD geschickt, der daraufhin pro-aktiv Beratung für die ganze Familie anbietet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD arbeiten sowohl mit den gewaltbetroffenen Frauen wie mit den gewalttätigen Männern und sprechen möglichst auch immer mit den Kindern. Meist übernehmen es die Kollegen, den Kontakt mit den Tätern aufzunehmen⁸³, aber auch die Kolleginnen des ASD arbeiten selbstverständlich mit Klienten, ebenso wie es vorkommen kann, dass die gewaltbetroffenen Frauen von einem Mann beraten werden.

Für akuten Bedarf an Krisenintervention insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten des ASD und anderer Einrichtungen wurde der **Krisen- und Notfalldienst** (KNFD) beauftragt, der telefonische, persönliche und aufsuchende Beratung anbot. Die Polizei war angehalten, in jedem Einsatz, in dem sie Kinder vor Ort antraf, den KNFD hinzuzuziehen. Hierfür schlossen sich verschiedene Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft zu einem Kooperationsprojekt zusammen. Insgesamt arbeiteten fünf Angestellte auf Teilzeitstellen und elf freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem festen Team. Tagsüber wurde die Telefonnummer des KNFD zwischen dem ASD und anderen Einrichtungen weiterschaltet.

⁸¹ Anders als bei den anderen Interventionsprojekten begleitete WiBIG das Projekt STOP noch nicht während der Modellphase, sondern evaluierte die Ergebnisse des Projekts nach deren Abschluss. Hierfür wurden u. a. die einrichtungsinternen Statistiken ausgewertet sowie getrennte Interviews mit den an STOP beteiligten Einrichtungen geführt (siehe auch Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung von STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt, Kavemann et al. 2003).

⁸² Zur Geschichte und Entwicklung des Modellprojekts STOP siehe den Abschlussbericht der Koordinatorin (Projekt STOP 2003).

⁸³ Einige Mitarbeiter des ASD hatten sich für die Arbeit mit gewalttätigen Männern weitergebildet und standen im engen Kontakt mit der Wiener Männerberatungsstelle sowie dem Stuttgarter Täterprogramm.



Ein zusätzliches (pro-aktives) Angebot frauenspezifischer, parteilicher Beratung machte die **Fraueninterventionsstelle** (FIS). Sie hielt an zwei Tagen in der Woche telefonische Beratungszeiten vor (Helpline genannt) und bot darüber hinaus persönliche Beratung und Begleitungen zum Gericht an. Ebenfalls waren Bestärkungsgruppen für gewaltbetroffene Frauen konzipiert. Auch die FIS nahm ihre Arbeit als Kooperationsverbund auf: Zwei Frauenhausberatungsstellen teilten sich diese Aufgabe und wurden hierfür mit je zwei Personalstellen ausgestattet. Eine einheitliche Telefonnummer der FIS wurde öffentlich bekannt gemacht, die Beratungen fanden aber in den getrennten Beratungsstellen statt.

Für gewalttätige Männer wurde das spezialisierte Beratungsangebot der **Männerinterventionsstelle** (MIS) eingerichtet. Zum Konzept der MIS gehörte auch ein Täterprogramm, das jedoch während der Modelllaufzeit aufgrund mangelnder Ressourcen noch nicht umgesetzt werden konnte. Insgesamt stand der MIS eine halbe Personalstelle zur Verfügung, die auf drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeteilt wurde.

Für Menschen ab 63 Jahren war nicht mehr der ASD, sondern die Serviceeinrichtung der Stadt „**Leben im Alter**“ (LIA) zuständig, die beim Sozialamt angegliedert ist.

Diese fünf direkt in das STOP-Verfahren eingebundenen Einrichtungen waren wiederum eingebettet in ein breites Spektrum weiterer Unterstützungseinrichtungen, die spezialisiert oder unspezifisch ebenfalls mit häuslicher Gewalt befasst sind: Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für die Problematik des sexuellen Missbrauchs, Einrichtungen des Kinderschutzes, psychologische Beratungsstellen, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie Sucht- und Schuldnerberatungsstellen.

4.11.3.3 Allgemeiner Sozialer Dienst

Die Entscheidung für den ASD als Erstanlaufstelle ging auf mehrere Gründe zurück. Zum einen hatte das Referat Soziales, Jugend und Gesundheit die Federführung des Projekts inne. Zum anderen sollte ein besonderer Schwerpunkt auf den Kinderschutz gelegt werden. Als einen wichtigen Grund wurden jedoch Fragen des Datenschutzes angeführt. Im Vorfeld war auch diskutiert worden, die FIS mit der Aufgabe der Erstintervention zu betrauen. Zugunsten einer engen Auslegung des Datenschutzrechtes, das eine Übermittlung personenbezogener Daten an Einrichtungen in freier Trägerschaft ohne Einverständniserklärung nicht zulässt, wurde jedoch davon Abstand genommen (zu Fragen des Datenschutzes in Baden-Württemberg siehe Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung von STOP, Kavemann et al. 2003). Eine Rolle bei der Entscheidung für den ASD spielte auch, dass sich die Polizei dafür einsetzte, da zwischen der Polizei und dem ASD bereits ein eingespieltes Kooperationsverhältnis bestand, indem bereits vor der neuen Interventionspraxis Fälle, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wurde, dem ASD gemeldet wurden.

Da die Aufgaben des ASD in Stuttgart sowohl die klassischen Aufgaben des Jugendamtes
↑ nach dem KJHG als auch Beratung von Erwachsenen nach dem BSHG (allgemeine →

Beratung für Familien, die Sozialhilfe empfangen, Unterstützung im Umgang mit dem Sozialamt, Beratung bei drohendem Wohnungsverlust oder Obdachlosigkeit, Unterstützung bei Gerichtsverfahren, Vermittlung an Fachberatungsstellen etc.) umfassen, konnte die Beratung nach dem Platzverweis hier inhaltlich ergänzt werden. Informierte nun die Polizei den ASD per Fax über einen Platzverweis, so hatte der einen doppelten Auftrag: Einerseits sollten die gewaltbetroffenen Erwachsenen – in der Regel Frauen – über Schutz- und Beratungsmöglichkeiten informiert und bei der Entscheidungsfindung und weiteren Schritten unterstützt werden. Andererseits mussten Fragen des Kinderschutzes abgeklärt und eventuell erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Zugang zu den Betroffenen gestaltete sich unterschiedlich, abhängig davon, ob sich Kinder in der Familie befanden: In letzterem Fall übermittelte die Polizei automatisch die Daten an den ASD. Lebten keine Kinder in der Familie, war die Polizei verpflichtet, eine schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen einzuholen, bevor sie die Daten an den ASD übermittelte. Die Schwelle zu einem Beratungsangebot war für Frauen ohne Kinder somit ungleich höher, sie mussten sich in der Einsatzsituation dafür entscheiden und eine Unterschrift leisten. Diese Unterscheidung zwischen Frauen mit und ohne Kinder ist im bundesweiten Vergleich die einmalige Ausnahme (zur Bewertung der automatischen Datenübermittlung siehe auch Kapitel 4.8.1 in diesem Band).

Insgesamt bearbeitete der ASD im Modellzeitraum 516 Fälle, davon 217 im Jahr 2001 und 299 im Jahr 2002. Die Aufgabe der Erstberatung nach einem Platzverweis übernahm der ASD zunächst ohne zusätzliche personelle Ressourcen. Erst am Ende der Modelllaufzeit erhielt der ASD zwei weitere Personalstellen für die insgesamt zehn Bereiche, in die der ASD das Stadtgebiet aufgeteilt hat. Bis dahin wurden die Meldungen der Polizei von den jeweils zuständigen Bereichen zusätzlich geleistet und mussten in die ansonsten langfristig dicht terminierte Arbeitsplanung kurzfristig integriert werden. Um die Bearbeitung der unplanbaren STOP-Fälle zu koordinieren, übernahm in jedem der zehn Bereiche je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Orientierungsberatung, d. h. diese Person war die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Polizei, bei ihr ging das Fax oder die Meldung ein und sie organisierte die schnelle Bearbeitung je nach Dringlichkeit, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Polizeieinsatz. Die Kontaktaufnahme wie die Erstberatung gestaltete sich ähnlich wie bei den Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern: Zunächst wurde versucht, telefonisch Kontakt aufzunehmen und einen Folgetermin am nächsten Tag zu vereinbaren. War niemand telefonisch zu erreichen, warf eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter noch am selben Tag einen Brief in den Briefkasten der Betroffenen, in dem diese einen Beratungstermin angeboten bekommen und gebeten werden, am nächsten Morgen beim ASD anzurufen. Nahmen die Betroffenen keinen Kontakt mit dem ASD auf, wurde versucht, sie zu Hause aufzusuchen und bei ausbleibendem Erfolg wieder ein Schreiben hinterlassen. Reagierte die Frau daraufhin wieder nicht und war keine akute Bedrohung bekannt, wurde in einem Abschlusschreiben das Beratungsangebot aufrecht erhalten. Ging aber aus dem Polizeibericht eine besondere Gefahrensituation hervor, rückten auch ohne vorangegangene Kontaktversuche ein

↑ oder zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD sofort zu einem Hausbesuch aus. →

Auf diese Weise erreichte der ASD fast immer die Betroffenen. Nur selten wurden die Kontaktversuche abgelehnt. Interessanterweise zeigte sich, dass viele über die Polizei vermittelten Familien dem ASD bereits bekannt waren, allerdings wurden nach Schätzungen einer interviewten Mitarbeiterin des ASD in 40% der Fälle eine neue Zielgruppe erreicht.

Mit der Einbindung des ASD als Erstinterventionsstelle gelang STOP in Stuttgart, was sich bei anderen Interventionsprojekten in der Regel als Problem darstellte: die Einbindung des Jugendamtes in die Intervention bei häuslicher Gewalt (vgl. Kavemann et al. 2001). Da STOP-Fälle häuslicher Gewalt in der Partnerschaft, in denen die Betroffenen Kinder hatten, als Kinderschutzfälle verstanden wurden, war der Auftrag an das Jugendamt deutlich formuliert. Hiermit wurde sichergestellt, dass die Kinder von Anfang an als Mitbetroffene gesehen und berücksichtigt wurden. Schwierigkeiten in der Praxis zeigten sich bezüglich der Nutzung des gesamten Spektrums an Unterstützungsmöglichkeiten, der Fraueninterventionsstelle, der Männerinterventionsstelle und des KNFD, wie es das STOP-Verfahren vorsah.

4.11.3.4 Krisen- und Notfalldienst

Wegen der besonderen Betonung des Kinderschutzes war im STOP-Verfahren vorgesehen, dass außerhalb der Öffnungszeiten des ASD die Polizei zu jedem Einsatz wegen häuslicher Gewalt, bei dem Kinder vor Ort angetroffen werden, unmittelbar den Krisen- und Notfalldienst hinzuzieht. In der Praxis konnte sich dieses Vorgehen jedoch nicht durchsetzen, die Fallzahlen, in denen der KNFD von der Polizei gerufen wurde, ging sogar von 57 Fällen im Jahr 2001 im zweiten Modelljahr 2002 auf 33 zurück. Damit machten STOP-Fälle nur einen sehr geringen Anteil der Arbeit des KNFD aus. Die Polizei begründete dies gegenüber dem KNFD damit, dass viele Betroffene in der akuten Situation nicht die Kraft hätten, eine zusätzliche Person in Anspruch zu nehmen und zur Ruhe kommen wollten, insbesondere dann, wenn für den nächsten Tag angekündigt war, dass der ASD sich melden würde. Darüber hinaus vermutete der Interviewpartner des KNFD jedoch auch, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sich damit schwer tun, einen Fall abzugeben. Sie wären inzwischen gut fortgebildet und hätten einen hohen Anspruch an ihre Arbeit. Sie versuchten häufig selbst, den Akutbedarf der Betroffenen zu regeln und sie z. B. an einem sicheren Ort unterzubringen. Das Engagement der Polizistinnen und Polizisten ist zwangsläufig mit einem hohen Zeitaufwand verbunden und birgt zusätzlich die Gefahr der eigenen Überforderung. Wie die Evaluation der Polizeiarbeit in Berlin ergab, kann eine Überforderung der Polizistinnen und Polizisten im Einsatz zu Spannungen und Frustrationen innerhalb der Polizei führen, die sich wiederum destruktiv auf die Motivation und Bearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt auswirken kann. Um dies in Stuttgart zu verhindern, war also weiterer Abstimmungs- und Klärungsbedarf zwischen den Kooperationspartnern notwendig.

4.11.3.5 Fraueninterventionsstelle

Die frauenspezifische und parteiliche Beratung in der FIS war nicht als nachrangiger

↑ Fachdienst gedacht, sondern vielmehr als paralleles und ergänzendes Angebot neben →

dem auf die gesamte Familie ausgerichteten Auftrag des ASD. In der Beratung durch den ASD sollten alle Frauen – sowohl mit als auch ohne Kinder – auf das spezialisierte Angebot der Fraueninterventionsstelle hingewiesen und auf Wunsch dorthin weitervermittelt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD sollten dafür werben, die Daten der Betroffenen per Fax an die FIS weiterleiten zu dürfen, damit die FIS pro-aktiv mit den Frauen Kontakt aufnehmen kann. Hierfür war erneut eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Die FIS war wiederum gehalten, Rückmeldung an den ASD zu geben, wenn der Kontakt nicht zustande kam oder abgebrochen wurde.

In der Praxis zeigte sich, dass die Weitervermittlung vom ASD an die FIS nicht immer gelang. Nur in einem Drittel der Fälle, in denen der ASD zu Frauen nach einem Platzverweis des Gewalttäters Kontakt aufnahm, meldeten diese sich anschließend bei der FIS oder stimmten zu, von einer Mitarbeiterin der FIS angerufen zu werden. Hierfür gab es vielfältige Gründe: Zum einen war es schwierig, die Vereinheitlichung der Praxis unter den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zehn ASD-Bezirke zu verwirklichen, da die Weitervermittlung im wesentlichen von der Haltung, mit der auf das zusätzliche Beratungsangebot hingewiesen wird, abhängt: Wird das Angebot der FIS als wichtige Ergänzung wertgeschätzt, die etwas leistet, was eine Behörde, die für die gesamte Familie zuständig ist und gleichzeitig das staatliche Wächteramt des Jugendamtes ausübt, nicht bieten kann, wird die Empfehlung anders ausfallen, als wenn die Information nur pflichtgemäß erfolgt. Der Wunsch und die Pflicht des ASD, Fälle häuslicher Gewalt, in denen Kinder mitbetroffen sind, in eigener Verantwortung zu behalten, stand einer Weitervermittlung zusätzlich im Wege. Zudem bedeutete Beratung durch verschiedene Stellen für die Frauen allein schon einen zeitlichen Mehraufwand, der gerade in der begrenzten Frist des Platzverweises, in dem viele Wege zu Ämtern und zu Gericht erledigt werden müssen, zu einer zusätzlichen Belastung werden kann, so dass viele Frauen keine Weitervermittlung wünschten. Zusätzlich tendierten viele Frauen dazu, bei der ersten Stelle, mit der sie Kontakt hatten, in Beratung zu bleiben. Schließlich waren weitere hinderliche Faktoren das Erfordernis, erneut eine schriftliche Einverständniserklärung unterzeichnen zu müssen sowie die schwere Erreichbarkeit der FIS.

In den Fällen, in denen der ASD an die FIS weitervermittelte, geschah dies aus Sicht der Beraterinnen der FIS eher wie an ein nachrangiges Beratungsangebot. Die Frauen wünschten sich vor allem längerfristige psychosoziale Beratung, in der sie sich z. B. intensiver mit der erlebten Gewalt auseinandersetzen oder ihre Perspektive klären wollten. Ein anderer Teil der Frauen wurde vom ASD an die FIS vermittelt, damit diese einzelne, abgegrenzte Teilaufgaben übernahm. Die Beraterinnen der FIS begleiteten die Klientin dann z. B. zum Gericht, die übrige Beratung fand aber weiterhin im ASD statt.

Das doppelte Beratungsangebot erwies sich jedoch auch als sehr verwirrend. Frauen, die vom ASD und der FIS beraten wurden, wussten oftmals nicht, wer, wann warum mit ihnen Kontakt aufnahm. Die FIS-Beraterinnen hatten den Eindruck, dass die Beratung durch den ASD von vielen Frauen als verpflichtend wahrgenommen wurde und sie der →

Weitervermittlung an die FIS zustimmten, weil der ASD ihnen dies nahe legte. Die FIS-Beraterinnen betonten im Erstkontakt mit den Frauen deshalb besonders, dass ihr Beratungsangebot freiwillig und unabhängig ist. Die Beratungen fanden in einem Drittel bis zur Hälfte der Fälle telefonisch statt. Diese Form der Beratung wurde von vielen Frauen allein aus zeitlichen Gründen bevorzugt, weil sie neben der Beratung durch den ASD und z. B. Wegen zu Rechtsanwältinnen und -anwälten, Polizei oder Gericht keinen weiteren zeitlichen Spielraum hatten.

Gegenüber den FIS-Beraterinnen brachten die Klientinnen zur Sprache, dass sie Angst vor gemeinsamen Gesprächen mit dem Täter beim ASD hatten. Hier trat ein generelles Problem familienorientierter Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt zutage: Wird das Kindeswohl so interpretiert, dass das Aufwachsen in einer „vollständigen“ Familie erste Priorität hat, besteht die Gefahr, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD das Sicherheits- und Distanzierungsbedürfnis der gewaltbetroffenen Frauen zu wenig berücksichtigen und statt dessen auf gemeinsame Gespräche mit dem Täter, einvernehmliche Lösungen und Versöhnung drängen. Eine solche Haltung kann Frauen davon abhalten, weitergehende zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten zu nutzen, strafrechtliche Schritte einzuleiten oder Anträge auf das alleinige Sorgerecht zu stellen, wenn sie befürchten, sonst vom Jugendamt für feindselig und unkooperativ gehalten zu werden. Über die Beratung in der FIS zeigte sich also, dass einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD noch weiteren Fortbildungsbedarf zum Thema häuslicher Gewalt in der Partnerschaft hatten.

Die Gesprächspartnerin, die der wissenschaftlichen Begleitung über die Arbeit des ASD in Stuttgart berichtete, bestätigte, dass die Haltung, mit der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD Fälle häuslicher Gewalt bearbeiten, entscheidend für qualifiziertes Vorgehen ist und ein einheitlicher Standard bei allen Mitarbeitenden in den zehn Bezirken noch erarbeitet werden sollte. Ein Fortbildungskonzept war bereits in Arbeit. Sie betonte aber auch, dass der ASD in die Rolle kommen kann, insofern Druck zu machen, als er das Wohl der Kinder im Blick behalten und gegebenenfalls anmahnen müsste. Dann müsse gemeinsam mit der Mutter überlegt werden, welche Unterstützung sie braucht. Hier kann der ASD selbst Angebote machen und z. B. Familienhilfe organisieren. Frauenspezifische Angebote kann er jedoch nicht machen, weshalb insbesondere die angebotenen Selbsthilfegruppen der FIS eine wichtige Ergänzung wären.

Problematisch war jedoch, dass die FIS aufgrund des geringen Stundenkontingents, das den Beraterinnen für ihre Arbeit zur Verfügung stand, gerade die Angebote, die eine wichtige Ergänzung zum Beratungsangebot des ASD darstellten, die Gerichtsbegleitung und das Gruppenangebot kaum oder gar nicht verwirklichen konnten.

4.11.3.6 Männerinterventionsstelle

Ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Weitervermittlung an die FIS zeigten sich auch in Bezug auf die Vermittlung in das täterorientierte Angebot der Männerinterventionsstelle (MIS), wohin die Weitervermittlung noch seltener gelang als zur FIS. Hier



kam zusätzlich zum Tragen, dass die MIS ein sehr neues Angebot war, das möglicherweise noch nicht allen ASD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern bekannt war. Andererseits waren die Arbeitskapazitäten der MIS auch zu gering und von daher Angebote sehr begrenzt. Das Täterprogramm hatte ebenfalls noch nicht angeboten werden können.

4.11.3.7 Zusammenfassende Einschätzung des Unterstützungssystems im Kontext des Projekts STOP

In der Unterstützungsarbeit für Betroffene von Gewalt ist es immer schwierig, mehrere Opfergruppen gleichzeitig im Blick zu behalten und z. B. die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und ihren Kindern gleichermaßen und vor allem gleichberechtigt zu berücksichtigen. Meistens stehen die Belange der von Gewalt betroffenen Frauen im Vordergrund, ihre Kinder gelangen über sie und meistens erst an zweiter Stelle ins Unterstützungssystem. Dieses grundsätzliche Dilemma bleibt bestehen, wenn umgekehrt dem Kinderschutz die erste Priorität eingeräumt wird. So zeigte sich im Projekt STOP, in dem der ASD die Erstberatung nach einem polizeilichen Platzverweis leistete und ein ganzheitliches Beratungsangebot für alle Mitglieder der Familie anbieten sollte, dass hier die Belange der von Gewalt betroffenen Frauen vernachlässigt werden können, wenn diese in erster Linie in ihrer Rolle als Mütter gesehen und in die Verantwortung genommen werden. Hier zeigte sich zusätzlicher Versorgungsbedarf an unabhängiger und parteilicher Beratung für die Frauen.

Dieses zusätzliche Angebot frauenspezifischer Beratung war um so wichtiger als das Beratungsangebot des ASD nur eingeschränkt freiwillig war. Eine Freiwilligkeit der Beratung war zumindest für die Frauen mit Kindern, mit denen der ASD im Rahmen des STOP-Verfahrens pro-aktiv Kontakt aufnahm, aufgrund dessen Verpflichtung auf der Basis des KJHG den Kinderschutz zu sichern, nicht gegeben. Der ASD kann Eingriffe in elterliches Recht in die Wege leiten und die Rolle der kontrollierenden Behörde wahrnehmen. Dies muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass kein vertrauensvoller Beratungskontakt zu den gewaltbetroffenen Müttern zustande kommen kann. Entscheidend ist, ob die Belange der Frauen sowie ihre Ängste und Befürchtungen ernst genommen und ihre Bedürfnisse nach Schutz und Sicherheit nicht vernachlässigt werden. Wichtig ist, die Vorgehensweisen der Behörde transparent zu machen und die angeratenen Schritte gut zu erklären. Eine enge Kooperation mit parteilicher Frauenberatung ist darüber hinaus unverzichtbar, damit die Klientin die Möglichkeit erhält, Themen anzusprechen, die sie aus individuell unterschiedlichen Gründen nicht mit Vertreterinnen oder Vertretern einer Behörde besprechen will. Gute Kooperationsbeziehungen und eine fachliche Abstimmung zwischen ASD und FIS zeigten sich als erforderlich, damit die Angebote und Ziele der beiden Einrichtungen nicht als Doppelung oder aber als konkurrent erlebt werden. Werden Frauen sowohl vom ASD als auch von Frauenberatungseinrichtungen beraten und verfolgen beide unterschiedliche Beratungsziele, kann dies zu Irritationen und zur Verunsicherung der Klientinnen führen.



Die Arbeit mit den Tätern und eine enge Kooperation des ASD mit Beratungsangeboten für gewalttätige Männer bieten zusätzliche Chancen der Entlastung für gewaltbetroffene Frauen. In Fällen häuslicher Gewalt in den Partnerschaften schüren die misshandelnden Männer oft die Angst, dass Jugendamt könnte der Frau die Kinder wegnehmen. Wird hingegen die väterliche Verantwortung betont, nimmt das den alleinigen Druck von der Mutter. Zusätzlich zeigten die Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern und auch andernorts, dass gewaltbetroffene Frauen immer wieder auch einen Unterstützungsbedarf bei den Tätern sehen. Nicht selten sind sie die einzigen, die den Täter mit seinem Fehlverhalten und seiner Problematik konfrontieren – womit sie sich durchaus auch in Gefahr bringen können – und fühlen sich verantwortlich, solange dieser Bedarf ungedeckt bleibt. Häufig äußern gewaltbetroffene Frauen den Wunsch, jemand anderes möge mit dem Täter reden, nicht zuletzt, um damit auch die Position der Frau zu stärken. Erhält der Täter ein eigenes Hilfe- und Unterstützungsangebot, wie bei STOP konzipiert, kann dies die Frauen von ihrem Verantwortungsgefühl entlasten, weil es dann dem Täter überlassen ist, das Angebot aufzugreifen.

Insgesamt betrachtet bot das Stuttgarter Modell die Chance eines ausdifferenzierten Beratungs- und Unterstützungsangebots, wie es keineswegs selbstverständlich ist: Neben den Behörden Polizei und Jugendamt waren familienorientierte, frauen- und männerspezifische sowie opfer- und täterorientierte Angebote eingebunden, es gab pro-aktive, aufsuchende und herkömmliche Beratung mit Komm-Struktur sowie Einzel- und Gruppenangebote. Auch eine Versorgung nach üblichen Dienstzeiten für akute Krisenintervention wurde vorgehalten. Spezialisierte Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten sowie für Kinder wären noch wünschenswerte Ergänzungen. Die besondere Herausforderung für dieses Modell bestand darin, ein koordiniertes Vorgehen zu verwirklichen, das den Betroffenen von Gewalt auch das gesamte Spektrum zugute kommen ließ. Hierfür war noch mehr gegenseitige Anerkennung der Arbeit sowie eine dezidierte Abstimmung der Kooperation aufeinander notwendig. Alle Beteiligten in diesen Prozess der Einigung und Abstimmung auf ein einheitliches Vorgehen und Qualitätsstandards einzubeziehen stellte eine Aufgabe für die Zukunft dar, die aufgrund der dezentralen Organisation des ASD mit seinen vielen Mitarbeitenden in zehn Bezirken mit unterschiedlichen Problemballungen und Arbeitsschwerpunkten keine einfache Aufgabe darstellte. Fraglich blieb insbesondere, wie eine Dopplung der Beratung durch den ASD und frauen- bzw. männerspezifischen Unterstützungsangeboten vermieden werden und alle Angebote sinnvoll aufeinander abgestimmt werden könnten. Von daher löste das Stuttgarter Modell noch nicht die Probleme des Modells der Beratung durch die IST in Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern stellte sich die Frage, wie die Kinder in der Beratung und insbesondere ihr eigenständiger Bedarf an Beratung und Unterstützung mehr berücksichtigt werden könnte. Ebenso fehlte hier ein flächendeckendes Angebot an Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Täterprogramme für gewalttätige Männer. In einem optimalen Szenario wäre denkbar, spezifische Angebote für Frauen, Kinder und Täter unter einem Dach zu einer interdisziplinären „Interventionszentrale“ zu vereinen, in der Fälle im Team bearbeitet würden. Die Mitarbeitenden könnten sich auf kurzem Wege verständigen und Aufgaben sinnvoll untereinander aufteilen. So



könnten Kooperationsbarrieren zwischen verschiedenen Einrichtungen weitgehend abgebaut und der Informationsfluss maximal gefördert werden. Entsprechend positive Erfahrungen mit gebündelter, koordinierter Intervention aus England und den USA (DVIP, DAIP), weisen in diese Richtung.

4.11.4 Zusammenfassung

Im Vergleich mit einem ähnlich wie das Modell Mecklenburg-Vorpommerns auf ländliche Regionen ausgerichtete Modell der BISS in Niedersachsen bestätigen sich die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern: Der pro-aktive Ansatz gelingt und wird positiv aufgenommen, die inhaltlichen Schwerpunkte der eher kurzfristigen Beratungen liegen auf Krisenintervention, rechtlichen Informationen und psychosozialer Beratung, wobei die Interventionsstelle als Schnittstelle zu anderen Einrichtungen fungiert. Es zeigte sich, dass sich im Unterschied zu den BISS die interdisziplinäre Teamarbeit zwischen Sozialpädagoginnen und Juristinnen besonders bewährt, da das Arbeitsfeld der Beratung nach einer polizeilichen Intervention im hohen Maße juristisches Fachwissen erfordert. Zudem eröffnen juristische Qualifikationen in der Kooperationsarbeit vertiefte fachliche Auseinandersetzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und der Justiz.

Verglichen mit Modellen der dezentral organisierten Beratung durch Allgemeine Soziale Dienste stellt sich das Modell der IST als Spezialberatungsstelle dar, in der die Beraterinnen Spezialwissen und Erfahrung im Arbeitsfeld der Beratung nach polizeilicher Intervention sammeln können, die den Betroffenen zugute kommen. Ebenso können die IST spezialisierte Kooperationsbeziehungen aufbauen, die eine schnelle Weitervermittlung und somit effiziente Hilfestellung gewährleisten. Hohe fachliche Standards durch Spezialisierung sind durch Allgemeine Soziale Dienste ungleich schwieriger zu erreichen, da ihr Arbeitsauftrag sehr viel breiter gefasst ist und ein weites Spektrum verschiedener Problembereiche abdecken soll, weshalb verschiedene Aufgabenbereiche nebeneinander stehen. Schwierig ist es auch, einheitliches Vorgehen aller Kolleginnen und Kollegen einer großen Mitarbeiterschaft zu realisieren. Hierzu sind Richtlinien allein nicht ausreichend, wiederholte vertiefende Fortbildungen sind notwendig.

Erfüllen Allgemeine Soziale Dienste die Funktion der Erstberatung nach einer polizeilichen Intervention, ist es erforderlich, für Fortbildung in der Institution zu sorgen, nach Möglichkeit Spezialzuständigkeiten einzurichten, um Kompetenz und Erfahrung zu bündeln und parallel ein nicht-behördliches Beratungsangebot zu vermitteln. Hierfür sind enge Kooperationsbezüge zu frauenspezifischen, parteilichen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sowie täterspezifischen Angeboten wichtig. Dies ist besonders wichtig, weil die unterschiedlichen Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern erfahrungsgemäß nicht gleichzeitig und gleichberechtigt berücksichtigt werden können.



4.12 Die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Ergebnisse von drei Jahren pro-aktiver Beratung nach polizeilicher Intervention

4.12.1 Zusammenfassung

Parallel zur Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (SOG M-V), womit es möglich wurde, gewalttätige Personen aus der Wohnung des Opfers wegzuweisen und für maximal 14 Tage ein Betretungsverbot auszusprechen, wurde mit den Interventionsstellen ein die polizeiliche Maßnahme flankierendes Beratungsangebot eingerichtet. Landesweit wurde eine flächendeckende Struktur von fünf Interventionsstellen (IST) – je eine in jeder der insgesamt fünf Polizeidirektionen (PDs) des Landes – eingerichtet. Alle Fälle häuslicher Gewalt, die der Polizei bekannt werden, werden per Fax an die IST gemeldet: Die IST erhält ein Fax mit Angaben zu Opfer und Täter bzw. Täterin sowie gegebenenfalls die Dokumentation eines Polizeieinsatzes. Die Beraterinnen nehmen daraufhin möglichst zeitnah pro-aktiv Kontakt zu den Betroffenen auf, um rechtliche Informationen insbesondere zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten sowie psychosoziale Beratung anzubieten und bei Bedarf Krisenintervention zu leisten. Neben den polizeilich vermittelten Betroffenen stellen die IST ihr Beratungsangebot auch öffentlich zur Verfügung: 14% der Klientinnen und Klienten hatten selbst den Kontakt zur IST aufgenommen.

Die neuen polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen fanden schnell Eingang in die Praxis. Hierzu trug ein die Sicherheitsmaßnahmen des SOG konkretisierender und damit weitgehende Rechtssicherheit bietender Erlass des Innenministeriums bei, ein Leitfaden für die polizeiliche Praxis sowie Fortbildungen aller Polizeibeamtinnen/-beamten. Die Beraterinnen bearbeiteten im Erhebungszeitraum der wissenschaftlichen Begleitung von Januar bis Juni 2003 insgesamt 1.270 Fälle häuslicher Gewalt, wobei die Zahl der Klientinnen/Klienten aufgrund unterschiedlicher struktureller Ausgangsbedingungen der IST anfangs variierten und sich dann bei etwa 22 Personen im Monat pro IST einpendelte. Es handelte sich um 1.042 Frauen und 47 Männer. Das Konzept der koordinierten staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt hat sich in Mecklenburg-Vorpommern somit eingespielt. Um das Vorgehen nachhaltig zu verstetigen, sind jedoch weitere Sensibilisierung und Fortbildungen der Beamtinnen und Beamten zukünftig wichtig.

Mit den IST wurde eine Ergänzung zu den bestehenden Unterstützungsangeboten geschaffen, die eine neue Zielgruppe erreichte. Der pro-aktive Ansatz ermöglichte in einem hohen Prozentsatz der Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Polizei eingeschaltet wurde, den Betroffenen Zugang zu einem Beratungs- und Unterstützungsangebot. Hier bewährte sich die telefonische Kontaktaufnahme, während die schriftliche Kontaktaufnahme weitgehend erfolglos blieb. Ein Teil der Betroffenen (17%) konnte nur



erreicht werden, indem die Beraterinnen diese aufsuchten. In 81% der Fälle gelang der pro-aktive Kontaktversuch und erreichte Klientinnen und Klienten, die in 35% der Fälle vor der polizeilichen Intervention in Bezug zu der erlebten häuslichen Gewalt noch keinen Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen gehabt hatten.

Die Betroffenen nahmen die neuen Formen der Intervention in der großen Mehrheit sehr positiv auf. Der pro-aktive Ansatz wurde begrüßt, es zeigte sich aber auch, dass er besondere Anforderungen an die Beratungsarbeit stellt, die sich anders gestaltet als Angebote mit Komm-Struktur.

Die Klientinnen und Klienten der IST lebten in unterschiedlichen Lebens- und Gewaltverhältnissen, die Bandbreite reichte von partnerschaftlichen Beziehungen, in denen es erst in jüngster Zeit zu gewalttätigen Übergriffen kam, bis hin zu langjährigen Misshandlungsbeziehungen. Ebenso unterschiedlich waren das Ausmaß der erlittenen Gewalt sowie deren Bewertung durch die Betroffenen. Aus den unterschiedlichen Lebenssituationen ergab sich auch unterschiedlicher Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Generell war die wichtigste Funktion der Beratung, schnelle Hilfe in der Krise anzubieten und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu erweitern, indem die Beraterinnen psychosoziale Krisenintervention leisteten und rechtliche Informationen sowie praktische Hinweise über Schutzmöglichkeiten vermittelten. Die Ergebnisse zeigten, dass dieses Angebot auch den Bedürfnissen der Betroffenen entsprach: Diejenigen, die auf unsere Betroffenenbefragung antworteten, gaben positive Rückmeldung und berichteten, dass sie die Beratung als sehr hilfreich und bestärkend erlebt hatten. Entscheidend dafür war, verschiedene Handlungsoptionen gemeinsam mit der Beraterin abzuwägen, die aber dann die Entscheidung darüber, ob und was die Betroffenen unternehmen, ihnen allein überließ und diese respektierte. Somit erwies sich die Arbeit der IST im pro-aktiven Ansatz als Hilfe zur Selbsthilfe. Die pro-aktive Arbeit kann zur Bewältigung der psychischen Folgen der Gewalt beitragen und Langzeitfolgen verhindern helfen.

Die Beratungen hatten in der Regel kurzfristigen Charakter, ein Beratungsverlauf umfasste im Durchschnitt drei Kontakte und war im Laufe einer Woche abgeschlossen. Im Einzelfall umfasste ein Beratungsverlauf aber auch bis zu 17 Kontakte und erstreckte sich über mehrere Monate. Die Beratungstätigkeiten wurden sehr flexibel auf die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten sowie die Erfordernisse der Situation abgestimmt. Die Beratungen erfolgten telefonisch, in den Räumen der IST sowie aufsuchend, da insbesondere in den ländlichen Regionen viele Betroffene nicht mobil genug waren, um in die Beratungsstelle zu kommen oder ein Hausbesuch ihrem situativen Bedürfnis nach Entlastung entgegen kam. Aufsuchende Beratung wurde in 43% der Fälle geleistet, machte aber vom Zeitaufwand den größten Anteil der Arbeit aus. Anderen Klientinnen genügte die rein telefonische Beratung, einige bevorzugten diese aufgrund der größeren Anonymität. Vereinzelt begleiteten die Beraterinnen die Klientinnen und Klienten zur Polizei, zum Gericht, zu Ämtern oder ins FSH. Klärungsgespräche mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern der IST machten einen wichtigen Anteil der Arbeit aus. Hier wurden Informationen zum Fall



ausgetauscht sowie Maßnahmen aufeinander abgestimmt und koordiniert. Gute Kooperationsbeziehungen waren unabdingbar wichtig, hierfür investierten die Beraterinnen u. a. viel Zeit und Arbeit in die verschiedensten Formen der Vernetzung mit anderen Einrichtungen.

Gerichtliche Schritte wurden nur von einem kleinen Teil der Beratenen unternommen. Ausschlaggebend für die Entscheidung war zumeist, welche Perspektive die Klientinnen und Klienten bezüglich der Aufrechterhaltung der Beziehung hatten. Die Hälfte der Klientinnen die an der Betroffenenbefragung teilgenommen hatte, gab an, sich zum Zeitpunkt der Befragung subjektiv sicher zu fühlen, die andere Hälfte fühlte sich unsicher. Für einen Teil der Betroffenen war die Gewaltproblematik nach den erfolgten Interventionen also noch nicht vollständig gelöst.

Eine nochmalige pro-aktive Kontaktaufnahme der Beraterinnen nach einem abgeschlossenen Beratungsverlauf erwies sich als hilfreich, weil sich für die Betroffenen nach Abschluss der Beratung neuer Beratungsbedarf ergeben konnte.

Nachgehender Beratungsbedarf wurde am häufigsten von den anderen Frauenunterstützungseinrichtungen geleistet, den Kontakt- und Beratungsstellen (KBST) und den Frauen(schutz)häusern (FSH). Beide Formen der Beratung ergänzen einander. Die Erwartung, dass mit der Einführung der IST auf andere Frauenunterstützungseinrichtungen verzichtet werden könne, hat sich nicht erfüllt. Die IST sind im Gegenteil darauf angewiesen, dass längerfristige Beratung und Vermittlung von weitergehendem Schutz, als durch die polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen möglich ist, vermittelt werden konnte. Dies war insofern besonders wichtig, weil in 15% der Fälle bekannt wurde, dass der Täter oder die Täterin das Betretungsverbot verletzten. Die Betroffenenbefragung zeigte ein erhebliches Gefährdungspotential, das nicht unterschätzt werden darf.

Neben der Unterschiedlichkeit des Angebots unterschieden sich die drei Einrichtungstypen hinsichtlich der Merkmale ihrer Klientel. Die IST erreichten andere Zielgruppen als die FSH und die ambulanten KBST. Die Klientinnen der FSH waren im Schnitt jünger, hatten häufiger Kinder im Kleinkindalter, verfügten über geringere finanzielle und strukturelle Ressourcen und waren häufiger durch zusätzliche Probleme belastet. Ebenso wurde das Angebot der FSH häufiger von Migrantinnen genutzt. Hingegen waren die Klientinnen und Klienten der IST finanziell besser gestellt als die FSH- und KBST-Klientinnen, zudem verfügten sie über mehr soziale Unterstützung und anderweitige Ressourcen. Kontakt- und Beratungsstellen erwiesen sich vom Klientel her als eine Mischung der Zielgruppen der IST und der FSH. Die KBST zeichneten sich gegenüber den FSH durch ihre besondere Niedrigschwelligkeit aufgrund ihres Namens aus, der weder speziell auf Gewalt noch auf Frauen hinweist. Die Ergebnisse belegen also, dass unterschiedliche Angebote erforderlich sind, weil die Lebenssituation und die Gefahrensituation der Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sehr unterschiedlich sind.



Eine Weitervermittlung der Klientinnen und Klienten erwies sich als unproblematisch, wenn die Beraterin diese behutsam gestaltete und für eine ausführliche Übergabe an die nachfolgende Einrichtung sorgte. Schwierigkeiten bezüglich der Weitervermittlung ergaben sich insbesondere in den ländlichen Regionen aufgrund der mangelnden Angebotsstruktur sowie aufgrund der Komm-Struktur der meisten Beratungsangebote.

Im Vergleich mit anderen Modellen pro-aktiver Arbeit nach polizeilicher Intervention wie z. B. in Stuttgart, wo der ASD mit dieser Aufgabe betraut wurde, oder in Bremen, wo es die Sozialzentren sind, erwies sich die IST als Spezialberatungsstelle als besonders geeignet für die Entwicklung spezifischer Expertise der Beraterinnen. Darüber hinaus zeigte sich die Kombination von sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen und juristischen Qualifikationen und Fachkompetenzen als wichtige gegenseitige Ergänzung und erweiterte die Möglichkeiten fachlicher Kooperation mit Behörden, Polizei und Justiz und somit des Kooperationspielraums allgemein, denn Juristinnen/Juristen sind z. B. mit der Justiz ganz anders vertraut und werden von Richterinnen/Richtern sowie der Staatsanwaltschaft anders wahrgenommen. Die Konzeption der IST als eigenständige Beratungsstelle erleichterte zudem die öffentliche Präsenz der Einrichtung.

4.12.2 Weiterführende Überlegungen aus der Perspektive der Wissenschaftlichen Begleitung

Die IST erwiesen sich in mehrfacher Hinsicht als ein erfolgreich umgesetztes Interventionskonzept. Aufgrund mangelnder Zeitressourcen konnten die Beraterinnen jedoch nicht jedem Beratungsbedarf gerecht werden. Unsere Befragung von Klientinnen zeigte, dass über die Hälfte direkt nach dem Polizeieinsatz eine aufsuchende Akutberatung gewünscht hätten, von der sie in erster Linie Beistand in der akuten Krisensituation erwartet hätten. Ebenso wenig wie Akutberatung konnten die IST-Beraterinnen telefonische Rufbereitschaft in den Nachtstunden zeitlich abdecken. Diese wird von den FSH übernommen, jedoch gab es keine automatische Anrufweitschaltung an eine diensthabende Mitarbeiterin. Fachliche Unterstützung wurde in einigen Regionen erst über den Umweg, dass eine Bewohnerin des Frauenhauses eine Mitarbeiterin telefonisch anfordert, organisiert. Die Bestrebungen der Bundesregierung, eine bundesweite Hotline bei häuslicher Gewalt einzurichten, können dazu beitragen, dieses Problem zu lösen. Dennoch müssen regional zusätzliche Lösungen gefunden werden, wenn die telefonische Krisenintervention nicht ausreicht und persönlicher Beistand oder weitergehender Schutz gewünscht wird, als ihn polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen bieten können.

Der eigenständige Beratungsbedarf der Kinder der Betroffenen konnte ebenfalls nicht ausreichend Berücksichtigung finden, da in der Kürze des durchschnittlichen Beratungsverlaufs in der Regel die Situation der Mutter oder des Vaters im Vordergrund steht. Hier empfiehlt es sich ein spezifisches Angebot für Kinder vorzuhalten, indem



sich z. B. eine eigene Beraterin speziell um die Belange der Kinder kümmert. Werden hierfür nicht zusätzliche Ressourcen bereitgestellt, könnte zukünftig versucht werden, die Jugendämter stärker einzubinden.

Neben dem Beratungsbedarf der von Gewalt betroffenen Frauen zeigten die Betroffenenbefragung und die Interviews, dass auch gewalttätige Männer durch die polizeiliche Wegweisung mit einem Betretungsverbot in eine krisenhafte Situation geraten können, in der sie nicht wissen, wo sie Unterkunft finden können und wie sie weiterhin mit der Situation umgehen sollen. Dies konnte zu einer massiven Belästigung der gewaltbetroffenen Frau führen, die im Einzelfall in lebensbedrohliche Angriffe auf die Frau und die Kinder eskalierte. Hier ist die Polizei aufgefordert, die Weggewiesenen umfassend aufzuklären und ihnen Informationen über Unterkunftsmöglichkeiten und Beratungsangebote für gewalttätige Männer auszuhändigen. Hier ist überlegenswert, ob nicht zusätzlich auch Männerberatungsstellen im Sinne der Gefahrenabwehr tätig werden und pro-aktiv Beratung anbieten sollten.

Da in etwa der Hälfte der Fälle die Täter und Täterinnen im Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zur Gewalttätigkeit eine Alkoholproblematik aufwiesen, wäre zu überlegen, inwieweit noch engere Kooperationen mit Suchtberatungsstellen gefunden werden können. Für die Inanspruchnahme von Suchtberatungsstellen wie auch anderen Spezialberatungsstellen erwies sich die Komm-Struktur als ein wesentlicher Hinderungsfaktor. Deshalb ist zu erwägen, ob die Komm-Struktur vieler Beratungseinrichtungen – insbesondere in den ländlichen Regionen – zugunsten zugehender Arbeitsweisen ergänzt werden kann.



V.

Mobile Intervention – ein Modell aufsuchender Krisenintervention und Beratung in Berlin

5.1 Einleitung und Fragestellung

Die Mobile Intervention wurde als ein zusätzliches Angebot zur telefonischen Beratung der BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt vom Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) entwickelt und im Mai 2001 begonnen⁸⁴.

Mobile Intervention ist ein Angebot aufsuchender Beratung und Krisenintervention, das täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr bereitgehalten wird. Sie berät auf Wunsch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in ihrer Wohnung oder an einem anderen Treffpunkt und wird häufig im Kontext polizeilicher Intervention angefragt.

Die Mobile Intervention war ein neuartiges Angebot, zwar gab es im Land Berlin mehrere auf Beratung bei häuslicher Gewalt spezialisierte Einrichtungen wie die fünf Frauenberatungsstellen, die sechs Frauenhäuser und mehrere bezirkliche Zufluchtswohnungen. Es gab auch aufsuchende Arbeit in Krisensituationen durch den Berliner Krisendienst, der auch nach Dienstschluss der Behörden in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende telefonisch zu erreichen ist und der in kritischen Situationen auch Hausbesuche macht. Zum Konzept des Kindernotdienstes gehörte auch, Hausbesuche zu machen, wenn das erforderlich war, und Mütter mit Kindern in Notsituationen aufzunehmen. Eine aufsuchende Beratung, die auf häusliche Gewalt spezialisiert ist, die Krisenintervention macht, Hausbesuche aber auch dann anbietet, wenn keine akute Krise besteht, sondern Frauen aus anderen Gründen nicht mobil sind, und die Begleitungen zur Polizei, zum Gericht und anderen Orten durchführt, wenn das erforderlich ist, stellte jedoch ein Novum und eine Ergänzung der Berliner Infrastruktur dar⁸⁵.

Die Wissenschaftliche Begleitung konnte die Entwicklung der Mobilien Intervention von Mai 2001 bis Mai 2003 verfolgen. Dafür wurden im Zeitraum von 24 Monaten 335 Fälle Mobiler Intervention dokumentiert und ausgewertet. Zusätzlich führten wir 3 Expertinneninterviews mit der Hotline-Leitung sowie 2 mit erfahrenen Mitarbeiterinnen der Mobilien Intervention und 2 mit der Hotline-Belegschaft. Auch die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wurden von uns befragt. Wir führten 2 Interviews mit einer Vertreterin des Kindernotdienstes, 2 Interviews mit Multiplika-

⁸⁴ Die Interventionszentrale, die die Arbeit gegen häusliche Gewalt im Land Berlin koordiniert, und die BIG-Hotline haben den gleichen Trägerverein.

⁸⁵ In der Pressekonferenz zum dreijährigen Bestehen der Hotline nahm z. B. der Polizeipräsident und Vertreterinnen der Polizei Bezug auf die verbesserte Erreichbarkeit von Information und Unterstützung und die gute Entlastung der Polizei im Einsatz durch das Angebot der Mobilien Intervention (BIG-Hotline 2003, S. 2).



torinnen häusliche Gewalt zweier Polizeidirektionen und ein Gruppeninterview mit der Koordinatorin und 15 Multiplikatorinnen/Multiplikatoren – 10 Frauen und 5 Männer – einer Polizeidirektion. Ein Interview führten wir mit einer Vertreterin des Türkischen Bundes Berlin.

Die Evaluation richtete sich nach folgenden Hauptfragestellungen:

- Wer fragt wann und mit welchem Bedarf mobile Beratung an?
- Wodurch zeichnet sich dieses neue Arbeitsfeld aus? Was kann Mobile Intervention leisten?
- Welche Zielgruppen werden besonders gut, welche eher nicht erreicht?
- Welche Anforderungen stellt dieses neue Arbeitsfeld an die Beraterinnen?

Die Neuartigkeit der Mobilen Intervention bestand nicht nur in ihrer Spezialisierung, sondern in der sinnvollen Verknüpfung mit der Hotline und der engen Zusammenarbeit mit den anderen Unterstützungsangeboten. Diese Abstimmung gekoppelt mit der Mobilität bedeutete eine qualitative Verbesserung des Unterstützungsangebotes, die durch die telefonische Beratung allein nicht gegeben war. Sie soll Frauen zu Gute kommen, die mehr brauchen als telefonische Beratung und die nicht in der Lage sind, das Haus zu verlassen, sei es, dass sie zu sehr geängstigt oder traumatisiert sind, sei es, dass sie aufgrund körperlicher Einschränkungen daran gehindert sind oder gerade im Krankenhaus liegen. Auch für Frauen, die durch die Versorgung kleiner Kinder in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, ist die Mobile Intervention gedacht.

Besondere Bedeutung kann die Mobile Intervention für Frauen in einer akuten Krise nach einer Gewalteskalation erlangen, wenn diese Unterstützung brauchen, um konkrete nächste Schritte abzuklären und Sicherheit herzustellen, sowie für Frauen, die in ihrer momentanen Lebenssituation damit überfordert sind, aktiv selbst Hilfe zu suchen.

Anders als in der Konzeption erwartet, haben besonders häufig Migrantinnen die Mobile Intervention genutzt, für die dieser Beratungszugang die Organisation von Sprachmittlung – telefonisch oder persönlich – erlaubt.

Unerwartet hat sich Mobile Intervention als eine geschätzte Entlastung der Polizei herausgestellt. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Einsatz rufen die Mobile Intervention in die Einsatzsituation oder auf die Dienststelle, wenn sie der Meinung sind, dass die betroffene Frau sofortige Unterstützung benötigt.

Die Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention müssen bereit und in der Lage sein, eine Vielzahl zusätzlicher Probleme in Angriff zu nehmen, die im Zuge der Unterstützung bei Krisen wegen häuslicher Gewalt sehr oft auftreten. Sie können sich nicht auf professionelle psychosoziale Beratung beschränken, sondern sehen die von Gewalt betroffene Frau und deren Kinder in ihrer momentanen Lage mit allen Problemen, die es zu regeln und allem zusätzlichen Bedarf, den es zu organisieren gilt. Mobile Intervention erweist sich als ein ganzheitlicher Beratungszugang. Die Fallbeispiele, die im Folgenden in den Text eingeflochten sind, verdeutlichen die Anforderungen an Flexibilität, Mobilität und Fach-

5.2 Geschichte, Entwicklung und Arbeitsweise der Mobilen Intervention

Der Verständlichkeit halber sollen zunächst Entwicklung, Arbeitsweise und Einbettung der Mobilen Intervention in das Gesamtfeld zusammenhängend dargestellt werden. Die Arbeitsweise und Datenlage der Begleitforschung wird im Anschluss vorgestellt.

Die BIG-Hotline bietet seit 1999 unter einer zentralen Telefonnummer⁸⁶ für das Land Berlin an 365 Tagen zwischen 9.00 und 24.00 Uhr telefonische Beratung für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Das Konzept wurde im Rahmen einer der sieben Fachgruppen des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt – BIG – entworfen (vgl. Kavemann u. a. 2001, S. 215 ff.)⁸⁷.

Bei BIG wurde damals sowohl eine telefonische Rund-um-die-Uhr-Beratung als auch ein Modell für aufsuchende Beratung konzipiert. Beide sollten Bestandteile der geplanten Interventionszentrale sein. Es wurde schon zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die zivilrechtlichen Schutzanordnungen, die vom Gewaltschutzgesetz, das Anfang 2002 in Kraft trat, erwartet wurden, und die erweiterten Eingriffsbefugnisse der Polizei zur Folge haben würden, dass mehr Frauen um Unterstützung nachfragen, weil sie z. B. durch die Polizei von Unterstützungsangeboten erfahren oder weil sie Beratung über die neuen Schutzmöglichkeiten suchen, von denen sie aus den Medien erfahren haben.

Im November 1999 nahm die BIG-„Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen“ ihre Arbeit auf. Sie wurde größtenteils durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen finanziert und brachte zusätzlich einen Eigenanteil aus Spendenmitteln auf. Die vorgesehene Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft konnte jedoch aus Kostengründen bis Mitte 2004 nicht realisiert werden. Die Mobile Intervention konnte die Arbeit aufnehmen, da sie über einen Sponsor finanziert wurde.

Die Hotline ist von 9.00 bis 24.00 Uhr besetzt und bietet telefonische Information und Beratung. Sie wurde als niedrighwelliges Angebot konzipiert und sollte zudem der Unterversorgung in den Abendstunden und an den Wochenenden entgegen wirken. Der Anruferin wird sofort die benötigte Unterkunft bzw. Unterstützung oder Information vermittelt. Das Berliner Spektrum an Unterstützungsangeboten für Frauen in Gewaltsituationen war bis dahin reichhaltig, aber unübersichtlich. Die bezirklichen „Notfall-Karten“ boten Hilfe suchenden Frauen eine Liste von bis zu 15 Telefonnummern an (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Zufluchtwohnungen), durch die sie sich durchtelefonieren mussten – wenn sie nicht das Glück hatten, bereits als Erstes eine Einrichtung anzuwählen, die sie sofort aufnehmen bzw. ihren Beratungsbedarf decken konnte. Wie sich das Angebot der Einrichtungen voneinander unterscheidet, ist für die

⁸⁶ Die Telefonnummer ist 6 11 03 00.

⁸⁷ Information über die Hotline und die Mobile Intervention unter www.big-hotline.de.



Anruferin in der Regel nicht ersichtlich. Hier bewährt sich die zentrale Telefonberatung. Die Hotline bündelt alle Auskünfte unter einer Telefonnummer für ganz Berlin. Die Mitarbeiterinnen wissen, in welchem Frauenhaus Plätze frei sind und welche Beratungsstelle an welchem Wochentag kostenlose Rechtsberatung anbietet. Sie vermitteln der Hilfe suchenden Frau eine passende Unterstützung in ihrer Sprache oder einen sicheren Ort, an dem sie z. B. auch mit ihrem 14-jährigen Sohn aufgenommen wird. Sie geben Information über Schutzmöglichkeiten und andere Unterstützungsangebote. Der erste Anruf der Frau soll abklären, was sie braucht, wenn erforderlich auch Krisenintervention bieten und somit zu einem konkreten Ergebnis führen. Ziel ist, den Betroffenen und ihren Kindern schnell eine möglichst umfassende Information und bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Die Hotline berät jedoch nicht nur Betroffene, sondern auch Angehörige und Unterstützerinnen bzw. Unterstützer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institutionen.

In der Hotline-Zentrale arbeiteten drei hauptberufliche Koordinatorinnen und ca. 30 Mitarbeiterinnen, die sich die Schichtdienste teilen, meist nebenberuflich. Sie sprechen teilweise mehrere Sprachen und haben unterschiedliche Qualifikationen. Sie sind Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen, Rechtsanwältinnen oder haben andere einschlägige Qualifikationen. Sie haben teilweise Berufserfahrung in der Frauenhausarbeit oder der Frauenberatung bzw. in den Krisendiensten. Die Belegschaft wird regelmäßig zu aktuellen Fragen fortgebildet.

Dank der Großspende eines Sponsors – der Philip Morris GmbH – stand seit Mai 2001 ergänzend zur Telefon-Hotline Mobile Intervention für aufsuchende Beratung zur Verfügung. Die gesponserten Mittel deckten das Honorar für eine zusätzliche Beraterin pro Schicht, die sich bereithält, mobile Einsätze zu fahren, wenn an der Hotline der Bedarf für aufsuchende Beratung deutlich wurde bzw. der Wunsch danach bestand. Die Mobile Intervention begann mit einer Modellphase von drei Monaten (15.5. bis 12.8.2001), in der das Konzept erprobt und jeder Einsatz intensiv in der AG-Mobile Intervention (s. u.) ausgewertet wurde. Sie konnte dann von Jahr zu Jahr verlängert werden, weil der Sponsor sich immer wieder zu einer Fortsetzung der Finanzierung bereit erklärte.

Der Sponsor stellte auch Mittel zur Verfügung, um durch eine Öffentlichkeitsaktion mit Großplakaten⁸⁸ in der Stadt auf die Hotline aufmerksam zu machen. Außerdem wurde mehrmals Hotline-Information im U-Bahn-Fernsehen finanziert. Das Angebot der Mobilien Intervention wurde in der Öffentlichkeitsarbeit nicht erwähnt, sondern nur in Fachkreisen weitergegeben. Seit ca. Anfang 2003 und somit für die letzten Monate unseres Erhebungszeitraums wurde das Angebot mobiler Beratung auch im Informationsmaterial der Hotline erwähnt. Die anfängliche Entscheidung, das mobile Angebot nicht in der Außendarstellung breit zu streuen, hatte mit der unsicheren und unzureichenden finanziellen Ausstattung und Absicherung der Mobilien Intervention⁸⁹

⁸⁸ Die Plakate können auf der Internetseite der Hotline betrachtet werden www.big-hotline.de.

⁸⁹ Die Gelder des Sponsors wurden immer für höchstens ein Jahr bewilligt.

zu tun. Es sollte vermieden werden, ein Angebot bekannt zu machen und Erwartungen zu wecken, denen mit einer einzigen Honorarstelle für das Land Berlin, die möglicherweise nach wenigen Monaten nicht mehr existieren würde, nicht entsprochen werden konnte. Dadurch entstand die Situation, dass betroffene Frauen über das Angebot nicht informiert waren und Mobile Intervention nur dann in Anspruch nehmen konnten, wenn ihnen diese entweder über Fachkräfte vermittelt oder bei einem Anruf an der Hotline angeboten wurde. Nur diejenigen, die bereits einen Einsatz der Mobilien Intervention hatten, konnten von sich aus aktiv erneut danach fragen.

Die Hotline blickte – nicht ohne Stolz, wie es in ihrer Broschüre zum dreijährigen Bestehen hieß – auf 12.336 Anrufe in den ersten drei Jahren zurück. Die Inanspruchnahme der Hotline stieg von etwas über 200 Anrufen zu Beginn im 4. Quartal 1999 bis auf 1.600 Anrufe im 3. Quartal 2002 stetig an. Die Plakataktion sowie das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und die damit verbundene Medienpräsenz des Themas häusliche Gewalt sowie der Modellversuch Platzverweis in Berlin zogen eine erkennbare Steigerung der Anrufrfrequenz nach sich. Sie hatte sich schnell zu einem gut genutzten und von vielen Seiten als unverzichtbar eingeschätztem Unterstützungsangebot im Land Berlin entwickelt. Sie fungiert als Krisenintervention, niedrigschwellige Orientierungshilfe, Informationspool, Drehscheibe für Vermittlungen an andere Einrichtungen, Sprachmittlungspool und Entlastung für andere Institutionen.

Zur Planung des neuen Angebots der aufsuchenden Beratung und Krisenintervention wurde die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Mobile Intervention gegründet, der jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Beratungsstellen, der Frauenhäuser, der Polizei, des Berliner Krisendienstes, des Kindernotdienstes und des Netzwerks behinderter Frauen angehören. In dieser Arbeitsgruppe wurde in interinstitutioneller Abstimmung das Konzept für die Mobile Intervention entwickelt. Vom Planungsstadium im Sommer 2001 an bis zur Fertigstellung des Konzeptes Ende 2003 begleitete diese Gruppe die Mobile Intervention, diskutierte schwierige Fälle, unterstützte bei der Klärung von Konflikten, analysierte die Entwicklung und Inanspruchnahme und diskutierte mit der Wissenschaftlichen Begleitung regelmäßig die Ergebnisse der Evaluation.

Die BIG-Hotline in Berlin ist – ebenso wie die Helpline in Österreich – Modell für die Diskussion in anderen Bundesländern geworden. Die Planung einer bundesweiten Hotline bei Gewalt gegen Frauen ist in der Diskussion.

5.2.1 Kooperation

5.2.1.1 Kooperation im Binnenbereich des Hotline-Verbundes

Die Hotline ist ein Kooperationsverbund zwischen der Hotline-Zentrale und den fünf Berliner Frauenberatungsstellen. Diese besetzen abwechselnd an jeweils einem Werktag durch Anrufweitschaltung das Hotline-Telefon. Abends und an den Wochenenden sind die Mitarbeiterinnen der Hotline-Zentrale am Telefon. Dieses Modell hat



sich gut eingespielt, obwohl es eine recht komplizierte Konstruktion ist (vgl. Organigramm im Anhang)⁹⁰. So konnte gewährleistet werden, dass das neue Angebot unmittelbar auf das bereits existierende aufbaut und damit verschränkt wird, dass die Fachkompetenz der Beratungsstellenmitarbeiterinnen genutzt wird und die Beratungsstellen nicht in ihrer Existenz gefährdet wurden. Die Anmeldung von Frauen für eine anschließende, möglicherweise längerfristige psychosoziale Beratung oder für die kostenlose Rechtsberatung kann von den Beratungsstellenmitarbeiterinnen am Hotline-Telefon unproblematisch vorgenommen und wohnortnah vermittelt werden.

5.2.1.2 Kooperation mit anderen Partnerinstitutionen

Die Mobile Intervention, die ihrerseits Teil des Kooperationsverbundes der Hotline ist, arbeitete von Anfang an intensiv mit anderen Einrichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit wird in der interinstitutionell besetzten AG Mobile Intervention organisiert, diskutiert und dort werden auch Konflikte gelöst. Zum Thema Kooperation führten wir im Sommer 2003 ein Gruppengespräch mit der Belegschaft der Hotline, in dem es um die Praxis der Kooperation, das Selbstverständnis und die Aufgaben der Mobilien Intervention in Abgrenzung zu den Kooperationspartnerinnen und -partnern ging. An dieser Stelle werden die wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partner der Mobilien Intervention sowie die Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen beschrieben. Alle hier vorgestellten Kooperationspartnerinnen und -partner nahmen an der AG Mobile Intervention teil. Auf die einzelfallbezogene Kooperation während mobiler Einsätze wird in Kapitel 5.6.5.4 eingegangen.

■ Frauenhäuser

Die BIG-Hotline steht in enger Kooperation mit anderen Einrichtungen, z. B. den sechs Berliner Frauenhäusern, die der Hotline regelmäßig mitteilen, wie viele Frauen sie gerade aufnehmen können. Auch mit den Frauenhäusern des Umlandes bestehen enge Verbindungen, da es immer wieder vorkommt, dass die Berliner Einrichtungen voll belegt sind und Frauen an Einrichtungen in Brandenburg vermittelt werden müssen.

Die Zusammenarbeit mit den Berliner Frauenhäusern ist regelmäßig. Ein Drittel aller Frauen, zu deren Gunsten eine Mobile Intervention stattfand, waren am Ende des Einsatzes im Frauenhaus, 70 dieser Frauen (29 %) wurden von der Beraterin dorthin begleitet.

Es gab Irritationen, weil die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser darauf bestanden, dass die Kolleginnen der Mobilien Intervention das geltende Verfahren des Zugangs zu einem Frauenhaus einhalten müssen. Das bedeutet, dass sie zuerst telefonisch abklären, ob die Frau in diesem Frauenhaus aufgenommen werden kann, dann mit der

⁹⁰ Die Organisationsstruktur der Hotline war von Anfang an widersprüchlich und deshalb immer wieder Thema der Diskussion. Einerseits handelt es sich um ein Projekt, eine Einrichtung vergleichbar einer Beratungsstelle. Die große Anzahl der stundenweise arbeitenden Beraterinnen macht sie zu einem Betrieb mit entsprechenden inneren Strukturen. Durch das Modell der Weiterschaltung an die Beratungsstellen ist die Hotline aber auch ein Kooperationsverbund.



Frau zu einem vereinbarten Treffpunkt fahren, von wo aus erneut angerufen werden muss, und dann die Frau abgeholt wird. Dieses Vorgehen ist dazu gedacht, die Anonymität und Sicherheit der Frauenhäuser zu garantieren. Die Beraterinnen der Mobilien Intervention hätten es ihren Klientinnen gern etwas leichter gemacht und sie direkt zu den Frauenhäusern begleitet, fügten sich aber den Sicherheitskriterien. In den Gesprächen mit den Beraterinnen wurde deutlich, dass sie durch die Begleitungen von Frauen ins Frauenhaus erlebt haben, wie hochschwellig der Zugang zu dieser Einrichtung und wie hilfreich für viele Frauen die Begleitung dorthin ist (Fallbeispiele zur Begleitung ins Frauenhaus siehe Kapitel 5.6.8.2).

■ Berliner Krisendienst

Mit dem Berliner Krisendienst war die Kooperation für den Einzelfall vereinbart worden. In der Praxis fand dies jedoch selten statt, es gab insgesamt nur drei gemeinsame Einsätze. Wenn eine Frau im Telefonat so verwirrt oder verstört ist, dass der Krisendienst oder der Sozialpsychiatrische Dienst gebraucht wird, gibt die Hotline-Mitarbeiterin den Fall in der Regel gleich an diese ab. Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisendienstes vor Ort dann der Ansicht, dass eine zusätzliche Beratung zu häuslicher Gewalt sinnvoll ist, können sie von der Wohnung der Frau aus Mobile Intervention anfordern. Dies kam aber nur einmal vor. Die Kooperation mit dem Berliner Krisendienst führt somit selten zu gemeinsamen mobilen Einsätzen, sondern findet am Hotline-Telefon statt.

■ Kindernotdienst

Kinder und Jugendliche sind immer dann Thema, wenn es um Gewalt im privaten Raum geht, und sie sind mitbetroffen durch Gewalt zwischen den Eltern. Sie sind dabei, wenn Gewalt stattfindet, wenn die Polizei kommt, wenn mit der Hotline telefoniert wird, oft auch bei Beratungsgesprächen mit der Mobilien Intervention und sie werden mit ins Frauenhaus genommen. Kinder stellen einerseits in Krisensituationen eine Belastung für die betroffenen Frauen dar und können auch die Beratungssituation erschweren, andererseits haben sie einen eigenständigen Bedarf an Schutz, Information und Zuwendung, dem sehr oft nicht Rechnung getragen werden kann. Um die Belange der Kinder und Fragen des Kindeswohls verantwortlich zu berücksichtigen, wurde der Kindernotdienst als Kooperationspartner eingebunden. Um die Zusammenarbeit zu intensivieren wurde das Team der Hotline zu einer Fortbildung in den Kindernotdienst eingeladen und konnte die Räumlichkeiten besichtigen. Der Kindernotdienst hat sich an der Erarbeitung von Informationsmaterialien für Kinder zum Thema häusliche Gewalt beteiligt, sowie Öffentlichkeitsarbeit dazu gemacht.

Es erscheint in der Praxis der Mobilien Intervention schwierig, die Beratungsbedürfnisse der Frau und der Kinder in Einklang zu bringen. In der Krisensituation muss es zuerst darum gehen, mit der Frau die nächsten Schritte abzuklären und einen Weg zu finden, der Sicherheit für die Familie bedeutet. Gehen Frau und Kinder in ein Frauenhaus, kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder dort auch kompetente



Unterstützung bekommen. Bleibt die Frau mit den Kindern in der Wohnung – z. B. nach einer Wegweisung – müsste im Anschluss dafür gesorgt werden, dass die Kinder Aussprachemöglichkeiten und Beratung erhalten.

Zum Ende der wissenschaftlichen Begleitung intensivierte die Hotline die Kooperation mit den Kriseneinrichtungen für Jugendliche, dem Jugendnotdienst und dem Mädchennotdienst. Bei Jugendlichen wird eher als bei Kindern gesehen, dass sie eigene Wünsche äußern, sich möglicherweise von den Eltern trennen wollen und dabei Unterstützung brauchen.

■ Netzwerk behinderter Frauen

Die Kooperation mit dem Netzwerk behinderter Frauen bezieht sich auf konzeptionelle und praxisbegleitende Arbeit im Rahmen der AG Mobile Intervention. Hier können kritische Fälle diskutiert und Fragen des Vorgehens im Mobilen Einsatz bei Klientinnen mit Behinderungen abgestimmt werden. Darüber hinaus gab es in wenigen Einzelfällen eine Abstimmung im konkreten Einsatz, wenn nach spezifischen Unterstützungs- oder Unterbringungsmöglichkeiten für behinderte Frauen gesucht wurde. Dafür ist der Rat der Mitarbeiterinnen des Netzwerks behinderter Frauen hilfreich, die die Infrastruktur für diese Zielgruppe in Berlin sehr gut kennen.

■ Polizei

Die Polizei ist die wichtigste Kooperationspartnerin der Mobilen Intervention. Einerseits fragt sie die Mobile Intervention an, andererseits wird sie von den Beraterinnen angefragt, wenn Schutz erforderlich ist. Der Zusammenarbeit mit der Polizei ist ein eigenes Kapitel (5.7) gewidmet.

5.2.2 Arbeitsweise

Einer Mobilen Intervention geht immer ein Anruf bei der Hotline voraus. Die betroffene Frau ruft selbst an bzw. Angehörige oder andere Unterstützende stellen den telefonischen Kontakt für sie her. Die Anrufe gehen werktags bei der Beratungsstelle, die an diesem Tag den Hotline-Dienst hat, unter der Hotline-Nummer ein. Die Beraterin bespricht mit der Anruferin⁹¹, worum es geht. Stellt sich heraus, dass ein Mobiler Einsatz sinnvoll ist und die Mitarbeiterin, die für Mobile Intervention zuständig ist, nicht bereits in einem anderen Einsatz unterwegs ist, wird ein Einsatz angeboten. Stimmt die betroffene Frau dem zu, wird die Nummer, unter der sie zu erreichen ist, an die Kollegin in der Hotline-Zentrale gegeben, die sich bei der Frau meldet und mit ihr einen geeigneten Treffpunkt vereinbart, an dem die Beratung stattfinden kann. Das bedeutet, dass in der Hotline-Zentrale immer zwei Mitarbeiterinnen pro Schicht anwe-

⁹¹ Rufen männliche Opfer häuslicher Gewalt an, werden sie an die Männerberatungsstellen der Stadt weitervermittelt.



send sind, von denen eine für die mobilen Einsätze zur Verfügung steht. Abends sind drei Mitarbeiterinnen in der Hotline-Zentrale, die alle drei sowohl die telefonische Beratung als auch mögliche mobile Einsätze übernehmen. Eine Mitarbeiterin bleibt immer in der Hotline-Zentrale am Telefon. Diese fungiert als „Basisstation“ (MBS, S. 3) und „Sicherheitsleine“ für die Beraterin im Außendienst und kann angerufen werden, wenn weitere Informationen, Adressen oder Vermittlung benötigt wird. Mit der Kollegin in der Zentrale kann sie sich auch besprechen, wenn ihr eine Situation unsicher oder überfordernd erscheint und sie sich versichern möchte, dass sie richtig vorgeht.

Für die mobilen Einsätze gibt es einen Rucksack, in dem sich die Ausstattung für den Notfall befindet, z. B. das Handy, Stadtplan, Informationsmaterialien, Adressenlisten, Taschentücher, Geld, Schokolade, ein Teddybär. Bevor die Beraterin losfährt klärt sie je nach Lage des Falles und der Informationen, über die sie bereits verfügt, schon weitere Schritte ab, z. B. wo ein freier Platz in einem Frauenhaus zur Verfügung steht, und meldet möglicherweise die Klientin gleich an oder sie informiert den Kindernotdienst bzw. organisiert falls erforderlich eine Dolmetscherin oder Polizeischutz. Die Beraterin fährt in der Regel mit dem Taxi zum Treffpunkt. Auch alle weiteren Wege, die im Rahmen dieses Einsatzes zu erledigen sind, werden mit dem Taxi gemacht, dafür stehen Coupons zur Verfügung⁹². Im Unterschied zur Fahrt in einem Dienstwagen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Taxi sehr viel geeigneter, denn unterwegs erledigt die Beraterin per Telefon einen Großteil der erforderlichen Organisation und Abstimmung für den Einsatz. Auch Beratung findet oft im Taxi auf dem Weg zum Frauenhaus oder zu einer weiteren Station des mobilen Einsatzes statt, wofür das Taxi in bestimmten Grenzen einen abgeschlossenen und ruhigen Raum bietet. In 22 Fällen (9 %) fand die Beratung ausschließlich unterwegs im Taxi statt.

In der Regel fahren die Beraterinnen alleine zum mobilen Einsatz. Ist die Situation, in die sie sich begeben, sehr kompliziert, weil z. B. mehrere Kinder dabei sind, oder sind die Umstände nicht ganz sicher, fahren abends und am Wochenende auch zwei Mitarbeiterinnen gemeinsam raus. Neue Mitarbeiterinnen begleiten die erfahrenen zuerst, bevor sie eigenständig mobile Einsätze übernehmen. Eine Vertreterin des Leitungsteams beschreibt das Vorgehen:

„Es kommt relativ selten mittlerweile vor, dass sie zu zweit fahren. Und dann ist es eher, glaube ich, abends, spät abends, also dass sie da dann – Aber in der Regel waren es jetzt fast immer Kolleginnen, die zwar lange da sind, aber selten Dienst machen und dann doch lieber mit einer Kollegin fahren, die schon mehr Erfahrung da draußen hat. Aber das kommt, wie gesagt, relativ selten vor. Und bei den Neuen hat das auch ein Stück weit damit zu tun, wie schnell sie sagen, ich traue mir das jetzt alleine zu, nur mit dem Hintergrunddienst in der Zentrale, oder ich will lieber noch mal mitfahren oder geht eine von euch mit.“

(H 5/03, S. 43)

⁹² Die Mitarbeiterinnen fahren nicht mit einem Dienstwagen, weil dies Probleme der Versicherung mit sich bringen würde.



Die Mobile Intervention ist als Krisenintervention und Erstberatung gedacht, nicht als wiederholtes Angebot. Nur in besonderen Fällen – z. B. wenn im Anschluss eine Gerichtsbegleitung stattfindet, oder es ein sehr komplizierter Fall ist – kommt es zu mehr als einem Einsatz bei der gleichen Klientin. Der weitere Beratungsbedarf der Klientinnen wird durch die Frauenberatungsstellen gedeckt oder durch die Frauenhäuser, wenn die Frau dort untergebracht wird.

Als Grundregel gilt, dass die Beraterin nur dann fährt, wenn die Klientin dies möchte und sie sich an einem sicheren Ort verabredet. Als sicherer Ort gilt laut Konzeption vom Dezember 2003 jeder Ort, an dem der Täter nicht ist, vor allem die Frauenberatungsstellen, die Hotline-Zentrale, der Kindernotdienst, die Polizeidienststellen oder der Standort des Berliner Krisendienstes. Mobile Intervention findet aber auch häufig in der Wohnung der Frau statt, auch wenn diese gerade der Ort akuter Gewalt war, wenn der Täter in Gewahrsam genommen wurde bzw. wenn die Polizei vor Ort ist. Wurde der Täter durch die Polizei der Wohnung verwiesen, muss am Telefon geklärt werden, ob die Situation dadurch ausreichend sicher ist. Oft wird die Polizei gebeten, auf das Eintreffen der Beraterin zu warten, um solche Fragen zu besprechen. Es kann somit sowohl von sicheren als auch von gesicherten Orten gesprochen werden.

Mobile Intervention ist nicht nur der sofortige Einsatz in Notfallsituationen, sondern besteht auch in geplanten Treffen mit der Klientin. Wird ein mobiler Einsatz verabredet, was oft für eine Begleitung zum Familiengericht vorkommt, dann wird telefonisch oder während eines vorherigen Einsatzes geklärt, welche Unterlagen die Frau benötigt, welche vorhanden sind bzw. noch besorgt werden müssen und welches Gericht zuständig ist. Am Morgen des vereinbarten Tages ruft die Frau bei Arbeitsbeginn um 9.00 Uhr⁹³ in der Hotline an und verabredet sich mit der diensthabenden Beraterin. Diese klärt ab, ob die Unterlagen vollständig sind und keine Gefährdung besteht. Sie entscheidet über den Einsatz und organisiert – falls erforderlich – Schutz oder Sprachmittlung.

Kriterien, eine Mobile Intervention nicht durchzuführen, sind z. B. die Ablehnung der Frau oder die Tatsache, dass sich die Frau bereits an einem sicheren Ort befindet, an dem sie auch Beratung erhält wie z. B. im Frauenhaus. Auch wenn keine häusliche Gewalt vorgefallen ist, fährt die Mobile Intervention nicht, sondern vermittelt an den Krisendienst. Die Entscheidung, ob ein Einsatz sinnvoll und notwendig ist, wird grundsätzlich von der Mitarbeiterin getroffen, die den Einsatz übernimmt, und bei Bedarf nach Rücksprache mit Kooperationspartnern wie Polizei, Kindernotdienst oder Krisendienst.

Ein Einsatz kann abgebrochen werden, wenn sich die Sicherheitslage ändert und z. B. die Klientin die Beraterin bedroht oder der Täter erscheint bzw. wenn die Frau nicht bereit ist, die Polizei hinzuzuziehen, obwohl Gefahr droht.

⁹³ Für Gerichtsbegleitungen wäre es wichtig, den Dienst bereits um 8.00 Uhr beginnen zu können, dafür fehlen allerdings die Mittel.



5.2.2.1 Thema Sicherheit

Sicherheit und potentielle Bedrohung waren ein zentrales Thema der Startphase. Seitens der Beratungsstellen bestand vor allem wegen des möglichen Risikos für die Beraterin im mobilen Einsatz zuerst heftige Abwehr gegen die Einführung des neuen Angebots. Über viele Teamsitzungen hinweg wurde dieses Problem im Frühjahr 2001 diskutiert. Im Laufe der Zeit führte die praktische Erfahrung dazu, dass das Thema in den Hintergrund trat. Bedrohliche Situationen kamen überraschend selten vor und die Mitarbeiterinnen gewannen an Erfahrung und Routine auch mit schwierigen Situationen.

Sicherheit wurde erneut zum Thema, als die Begleitungen zum Gericht seit Anfang 2002 häufiger wurden, die Beraterin sich also mit ihrer Klientin längere Zeit an einem öffentlichen Ort aufhielt, an dem sie der gewalttätige Mann leicht finden konnte. Mehrfach war hierbei Polizeischutz erforderlich.

Ein weiterer Anlass führte im selben Jahr zu einer Debatte über Fragen der Sicherheit. Eine Beraterin war während einer Gerichtsbegleitung von der Klientin, die über den Ablauf bei Gericht enttäuscht war, bedroht und angegriffen worden. Dies führte dazu, dass Kriterien für den Abbruch eines mobilen Einsatzes erarbeitet wurden (s.o.).

5.3 Wissenschaftliche Begleitung der Mobilen Intervention

Die Wissenschaftliche Begleitung evaluierte die Mobile Intervention für einen Erhebungszeitraum von zwei Jahren (Mitte Mai 2001 bis Mitte Mai 2003). Dafür wurden sowohl qualitative wie quantitative Daten erhoben und ausgewertet. Die Zwischenergebnisse wurden regelmäßig an die Hotline-Leitung, die Hotline-Belegschaft und die AG Mobile Intervention rückgekoppelt.

Die Anrufe bei der Hotline und somit auch diejenigen, die zu einer Mobilen Intervention führen, werden seitens der Mitarbeiterinnen für eine Dokumentation in den PC eingegeben. Dies bedeutete, dass wir die Basisdaten der Hotline-Dokumentation übernehmen und auf deren Gestaltung auch nur bedingt Einfluss nehmen konnten. Für die Evaluation der Mobilen Intervention entwickelte WiBIG einen zusätzlichen Erhebungsbogen, den die Mitarbeiterinnen nach einem Einsatz ausfüllten. Unser Instrument erfragte die Situation, in der die Frau sich befand, den Ablauf der Absprachen zwischen ihr und der Beraterin, die ergriffenen organisatorischen Maßnahmen, die Verfassung von Frau und Kindern, den Inhalt von Erwartungen und Beratung sowie den Verbleib von Frau, Kindern und Täter zum Ende der Beratung. Zusätzlich wurde eine Einschätzung der Beraterin zur erfolgten Kooperation mit anderen Einrichtungen sowie eine Erfolgseinschätzung des Einsatzes erfragt. Die Falldokumentation der Hotline bestand somit aus dem Deckblatt, das die wichtigsten sozialstatistischen Daten und Angaben zu häuslicher Gewalt und zusätzlichen Problemen erfasste, dem Einsatzprotokoll, das die Mitarbeiterin nach Beendigung des Einsatzes als freien Text schrieb →

und dem Erhebungsbogen der wissenschaftlichen Begleitung. Für die Auswertung standen uns alle drei Teile zur Verfügung.

Der Erhebungsbogen wurde mit Beginn der Modellphase eingeführt und mit der Hotline-Leitung abgestimmt. Die Mitarbeiterinnen wurden geschult, damit die Eintragungen möglichst einheitlich erfolgten. Es gelang trotzdem nicht, alle Beraterinnen zu einem einheitlichen Verständnis der Fragen des Erhebungsbogens zu bringen, da berufsbedingt nicht alle 30 bis 40 Mitarbeiterinnen an den Sitzungen teilnehmen konnten, in denen wir den Bogen erklärten. In einer so großen Gruppe muss davon ausgegangen werden, dass nie alle Beteiligten die gegebene Information gleich verstehen und gleich umsetzen. Deshalb war es erforderlich, immer wieder mit Vertreterinnen der Praxis zu diskutieren und das Instrument anzupassen.

Bei der Mobilen Intervention handelte es sich um eine in diesem Feld ganz neue Praxis, von der nicht genau vorhersagbar war, wie sie angenommen und in der Praxis ausgestaltet werden würde. Die Wissenschaftliche Begleitung musste von daher sehr flexibel auf die bewegte Entwicklung in diesen zwei Jahren reagieren. Das Instrument musste im Laufe des Erhebungszeitraums mehrfach überarbeitet und an die sich stetig wandelnde Praxis angepasst werden. Die erste Fassung war „am grünen Tisch“ erstellt worden, ohne dass bereits Erfahrungen mit der Praxis der mobilen Einsätze vorlagen. Sie orientierte sich am damaligen Konzept, das sich stark auf behinderte und anderweitig schwer oder gar nicht mobile Frauen ausrichtete. In der Praxis zeigte sich dann, dass die hauptsächlich erreichten Zielgruppen der Mobilen Intervention überwiegend andere sind (vgl. 5.5). Auch der Ablauf der Einsätze erwies sich als vielfältiger als ursprünglich gedacht und im Erhebungsbogen berücksichtigt. Anfangs ging es bei der Diskussion um die Falldokumentationen beispielsweise nur darum, ob ein Einsatz erfolgte oder aber abgelehnt wurde – entweder durch die betroffene Frau, die keine Beratung wünscht, oder durch die Beraterin, wenn die Frau sich z. B. nicht auf einen sicheren Treffpunkt einlassen will oder zu stark alkoholisiert ist, um dem Beratungsgespräch zu folgen. Später sprachen wir nicht mehr von „abgelehnten“ Einsätzen, sondern davon, dass ein Einsatz „nicht zustande kommt“. Dafür gab es vielfältige Gründe. Es zeigte sich, dass viele Einsätze nicht abgelehnt wurden und trotzdem nicht erfolgten, da die telefonische Beratung ausreichend gewesen war und die Frau sich später wieder melden bzw. zu einer Beratungsstelle gehen wollte oder von der Polizei ins Frauenhaus gebracht wurde. Es ist dann nicht erforderlich, dass die Beraterin dorthin fährt. Ein ähnliches Problem ergab sich aus der Erfahrung, dass in drei Fällen die Beraterin nach einer telefonischen Verabredung zum vereinbarten Treffpunkt fuhr, die Frau dort aber nicht antraf und sie telefonisch nicht erreichen konnte. Oder aber die Frau rief in der Hotline-Zentrale an, um das Treffen abzusagen, während die Beraterin schon unterwegs war. In diesen Fällen war alles eingeleitet worden, was zu einem Einsatz gehört, die Frau aber nicht beraten worden. Wir entschieden uns, um dem Aufwand seitens der Hotline gerecht zu werden, jeden Fall, auch wenn die Beraterin sich vergeblich auf den Weg zum Beratungstermin gemacht hatte, als durchgeführten Einsatz zu zählen.



Ein erhebliches Problem der Erhebung bestand darin, dass das Deckblatt der Falldokumentationen von der Hotline-Leitung nach den Bedürfnissen des Hotline-Dienstes konzipiert war, was nicht identisch mit den Wünschen der Wissenschaftlichen Begleitung war. Es wäre jedoch unmöglich gewesen, in unseren Erhebungsbogen nochmals Fragen zur Sozialstatistik oder zur Gewaltsituation aufzunehmen, weil die Doppelung für die Mitarbeiterinnen nicht nachvollziehbar gewesen wäre. So kam es, dass die Angaben zur Sozialstatistik, den Gewaltformen, den zusätzlichen Problemen der Frauen und ihrer Lebenssituation für unseren Bedarf zu spärlich ausfielen. Erwähnt werden muss auch, dass die Hotline den Ratsuchenden auf Wunsch Anonymität gewährt, was eine Erleichterung für viele Anruferinnen bedeuten kann, was es aber unmöglich macht, anhand der Dokumentationen Klientinnen wiederzuerkennen und Beratungsgespräche ins Verhältnis zu setzen. Jeder Anruf bekommt eine ID-Nummer und nur über diese kann eine Bezugnahme erfolgen. Da die Klientin ihre ID nicht kennt, kann in der telefonischen Beratung nicht auf bereits geführte Gespräche zurückgegriffen werden. Wiederholte Beratung an der Hotline wird statistisch nur erkannt, wenn die Beraterin die Klientin erkennt bzw. diese sich kenntlich macht und die Beraterin die frühere ID heraussucht und vermerkt⁹⁴.

Die ausgefüllten Falldokumentationen wurden uns in Kopie übergeben, von uns in SPSS eingegeben und ausgewertet. Dafür war einiges an Vorarbeit erforderlich.

■ Z. B. gab es Unstimmigkeiten bei den Eintragungen zu der Frage, wer die Hotline angerufen hat. Weil die Beraterin in aller Regel mit der betroffenen Frau selbst spricht, bevor sie vor Ort fährt, wurde als Anruferin in vielen Fällen „betroffene Frau“ angekreuzt, obwohl das Einsatzprotokoll mit den Worten begann: „Herr X von Polizeiabschnitt Y rief an, dass er eine Frau da hat ...“

■ Auch bei der Antwortmöglichkeit, dass eine Institution den telefonischen Kontakt hergestellt hat, gab es Missverständnisse. In nicht wenigen Fällen wird es vorgekommen sein, dass die Mitarbeiterin der Mobilien Intervention den Anruf der Beratungsstelle, die gerade Hotline-Dienst hatte und in der Zentrale Mobile Intervention anfragte, als Anruf einer Institution gewertet hat. Diese Hotline-internen Anrufe sollten so jedoch nicht gezählt werden. Ausschlaggebend war, wer die Hotline kontaktiert hatte.

Wir versuchten, diese Irrtümer so weit wie möglich zu korrigieren. Dazu lasen wir alle Einsatzprotokolle und glichen die Eintragungen im Bogen denen im Protokoll an, was uns sicherlich nicht in allen Fällen gelungen ist.

Die im Folgenden vorgestellten Ergebnisse zur Inanspruchnahme der Mobilien Intervention wurden ausschließlich aus der Perspektive der Beraterinnen erhoben und dokumentiert. Die Beraterinnen trugen ihre Einschätzung über die Verfassung und

⁹⁴ Die Wissenschaftliche Begleitung des Berliner Krisendienstes empfiehlt für die Krisenarbeit eine Aufhebung der Anonymität, um wiederholte Beratungen und Beratungsverläufe zu erkennen, was auch im Sinne einer Qualitätssicherung sinnvoll ist (Vgl. Zimmermann/Bergold 2003).



Problemlage der Klientin, ihr Sicherheitsempfinden sowie über ihren Beratungsbedarf in den Erhebungsbogen ein. Teilweise wurde abschließend eine Einschätzung oder ein Feedback durch die Klientin notiert, aber auch das unterlag der Auswahl und Entscheidung der Beraterinnen.

Mehrmals im Laufe des Erhebungszeitraums stellten wir der Hotline-Leitung bzw. der Hotline-Belegschaft und der AG Mobile Intervention Zwischenergebnisse vor und diskutierten die Ergebnisse. Diese Treffen waren sehr gut geeignet, um offene Fragen zu klären, die sich für uns aus dem Lesen der Einsatzprotokolle ergeben hatten. Zwischenergebnisse wurden auch in der interinstitutionellen Arbeitsgruppe Mobile Intervention vorgestellt. Darüber hinaus wurden wir zu einigen Pressekonferenzen der Hotline eingeladen, um die Arbeit der Mobilen Intervention aus wissenschaftlicher Sicht darzustellen und neue Entwicklungen im Kontext der Interventionsprojekte vorzutragen.

Wir versuchten vergeblich, betroffene Frauen zu befragen, zu denen die Mobile Intervention gefahren war. Es war selbstverständlich nicht möglich, die Frauen während des Einsatzes nach ihrer Bereitschaft zum Interview befragen zu lassen. Das wäre einer Notfall- bzw. Krisensituation nicht angemessen gewesen. Es gelang auch nicht, Frauen zu identifizieren, die nach einem Mobilen Einsatz in einer Beratungsstelle oder einem Frauenhaus angekommen waren. Diese Einrichtungen dokumentieren nicht, woher die Klientin die Telefonnummer oder Adresse hat. Ein vorheriger Einsatz der Mobilen Intervention wird dann nur bekannt, wenn die Frau dies selbst zur Sprache bringt, und wird auch dann nicht systematisch dokumentiert. So mussten wir auf die Perspektive der Nutzerinnen verzichten. Diese Lücke in der Erhebung sollte nach Möglichkeit in Zukunft geschlossen werden. Vor allem zwei Gründe sprechen dafür:

Die Einschätzung der Beraterinnen über Ablauf und Erfolg der Mobilen Intervention sagt hauptsächlich etwas über ihre Zufriedenheit mit den Einsätzen aus und spiegelt nicht die Realität der Betroffenen;

Es gibt Hinweise darauf, dass sich die Klientinnen der Mobilen Intervention von denen der Interventionsstellen wo wir eine Betroffenenbefragung durchführen konnten, unterscheiden (vgl. 5.5.4).

5.3.1 Zusammenfassender Überblick über die Datenlage

Die im Weiteren dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die folgenden Datenquellen.

TABELLE 8: DOKUMENTIERTE FÄLLE MOBILER INTERVENTION

Zeitraum	24 Monate
Fälle Mobiler Intervention	335
Davon zustande gekommen	240
Davon nicht zustande gekommen	81
Davon verschoben	14

Die Fälle verteilen sich wie folgt auf den Erhebungszeitraum:

TABELLE 9: VERTEILUNG DER FÄLLE NACH ERHEBUNGSZEITRAUM		
7,5 Monate 2001	12 Monate 2002	4,5 Monate 2003
69	215	51

Darüber hinaus führten wir drei Expertinneninterviews mit der Hotline-Leitung, zwei mit erfahrenen Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention sowie zwei mit der Hotline-Belegschaft durch. Unter den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Mobilen Intervention führten wir zwei Interviews mit einer Vertreterin des Kindernotdienstes, zwei Interviews mit Multiplikatorinnen häusliche Gewalt zweier Polizeidirektionen und ein Gruppeninterview mit der Koordinatorin und 15 Multiplikatorinnen/Multiplikatoren – 10 Frauen und 5 Männer – einer Polizeidirektion. Zusätzlich führten wir ein Interview mit einer Vertreterin des Türkischen Bundes Berlin.

Die Interviews wurden aufgezeichnet und transkribiert. Bei den Gesprächen mit der Hotline-Belegschaft wurde wegen der großen Anzahl der Beteiligten auf einen Tonbandmitschnitt verzichtet und stattdessen ein Protokoll geführt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung in den Themenbereichen Zielgruppen, Beratungsbedarf und Beratungspraxis sowie Beratung im Kontext polizeilicher Intervention dargestellt und diskutiert.

5.4 Zugang zur Zielgruppe – Zugang zur Beratung

5.4.1 Die Vermittlung Mobiler Intervention am Hotline-Telefon: Angebot und Anfragen

Eine Mobile Intervention wird immer über das Telefon der Hotline bei häuslicher Gewalt vermittelt. Neben dem Angebot an telefonischer Beratung, Krisenintervention und Informationsvermittlung wird somit für Anruferinnen, bei denen ein Bedarf gesehen wird, die Möglichkeit Mobiler Intervention vorgehalten. Die meisten Anrufenden wissen zunächst nichts von diesem mobilen Angebot, da es im Informationsmaterial der Hotline nicht erwähnt wird. Ob die Beraterin am Hotline-Telefon einer betroffenen Frau eine Mobile Intervention anbietet, hängt von mehreren Faktoren ab: Wie wird der Bedarf an aufsuchender Beratung eingeschätzt? Ist die Kollegin für mobile Einsätze gerade verfügbar? Scheint ein Mobiler Einsatz für das Anliegen der Klientin zu diesem Zeitpunkt Erfolg versprechend? Nicht Erfolg versprechend wäre ein Einsatz z. B. dann, wenn eine Frau Gerichtsbegleitung wünscht, die Gerichte aber bereits geschlossen haben bzw. keine Wartenummern mehr für diesen Tag ausgeben. Ausschlaggebend für das Anbieten aufsuchender Beratung ist somit die Einschätzung der Beraterin vom Unterstützungsbedarf der Frau, die sie im Telefongespräch gewinnt. Führt das Gespräch zu dem Ergebnis, dass eine Mobile Intervention angeboten wird und

gewünscht ist, vermittelt die Beraterin den Telefonkontakt zu der für die mobilen Einsätze zuständigen Kollegin. Diese klärt dann mit der betroffenen Frau alles Weitere ab. Diese Vorgehensweise impliziert, dass Frauen, die am Hotline-Telefon anrufen, in der Regel von sich aus nicht Mobile Intervention anfragen. Dennoch werden sie im Statistikbogen als Anfragende geführt, wenn sie von sich aus das Hotline-Telefon angerufen und daraufhin mit der zuständigen Beraterin die Modalitäten für eine Mobile Intervention besprochen haben.

Stellt die Polizei den Kontakt zum Hotline-Telefon her, liegt der Fall häufig anders. Da in der polizeilichen Öffentlichkeit von Seiten der Hotline breit mit dem Angebot Mobiler Intervention geworben wurde, fragt die Polizei diese in der Regel gezielt an.

Im Folgenden werden alle Anrufe am Hotline-Telefon, bei denen der Wunsch nach Mobiler Intervention bestand oder aber das Angebot Mobiler Intervention gemacht wurde, als Anfragen behandelt. Nicht alle dieser Anfrage-Telefonate führten dann auch zu einem Mobilen Einsatz (siehe Kapitel 5.4.4).

5.4.2 Anfragen am Hotline-Telefon

Im Erhebungszeitraum von zwei Jahren, der mit dem Start der Mobilen Intervention Mitte Mai 2001 begann, wurde am Hotline-Telefon insgesamt 335-mal Mobile Intervention angefragt bzw. angeboten. Die Anfragen verteilten sich auf die Jahre des Erhebungszeitraums wie folgt.

TABELLE 10: ANFRAGEN NACH MOBILER INTERVENTION IM ERHEBUNGSZEITRAUM (15.05.01-15.05.03)			
Jahr	Monate	Zahl der Anfragen	Anfragen pro Monat
2001	7,5	69	9
2002	12	215	18
2003	4,5	51	11
Gesamt	24	335	14

Der Gesamtdurchschnitt lag bei monatlich 14 Anfragen.

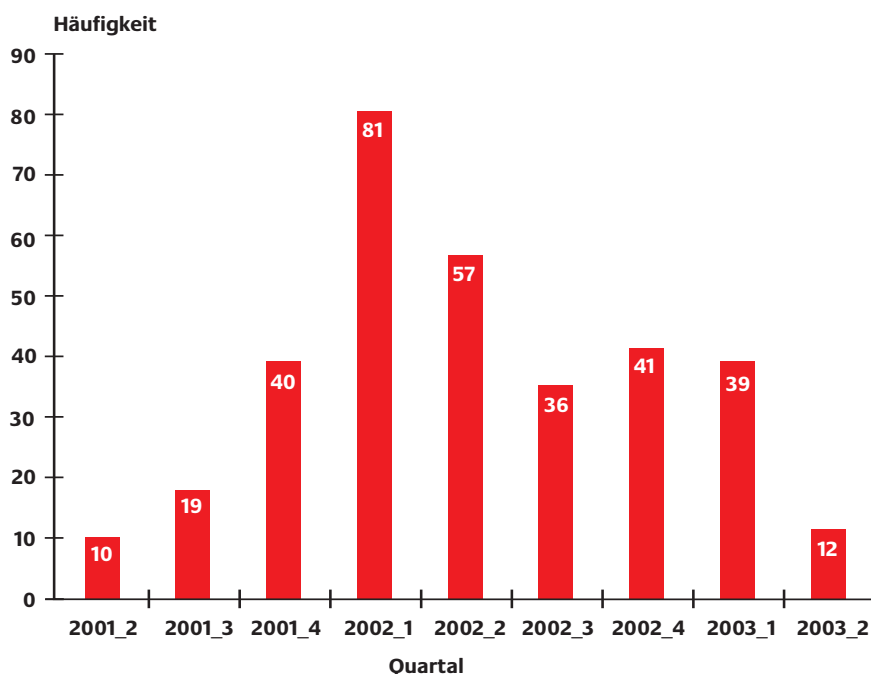
In 2001 war die durchschnittliche Zahl der monatlichen Anfragen noch vergleichsweise gering. Das neue Angebot mobiler Beratung musste zunächst etabliert und erprobt werden. Das Jahr 2002 bildete mit durchschnittlich 18 Anfragen pro Monat den Höhepunkt unseres Erhebungszeitraums. Im Jahr 2003 ging die Anzahl der Anfragen gegenüber dem Vorjahr stark zurück, sank jedoch nicht auf das anfängliche Niveau ab. Dieser Rückgang erklärt sich hauptsächlich durch eine geringere Nachfrage von Seiten der Kooperationspartnerin Polizei (siehe Kapitel 5.4.2.2).

5.4.2.1 Anfragen pro Quartal

Betrachtet man die Anfragen nach Mobiler Intervention quartalsweise, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Die Anfragen begannen langsam und steigerten sich relativ rasch im Laufe der Zeit. Diese Steigerung ist deshalb bemerkenswert, weil von Seiten

der Hotline ausschließlich allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die Hotline-Telefonnummer betrieben wurde und es kaum Hinweise auf die Mobile Intervention für die allgemeine Öffentlichkeit gab (siehe oben). Viel spricht dafür, dass die Beraterinnen am Hotline-Telefon schnell einschätzen lernten, wann für eine Anruferin eine aufsuchende Beratung das am besten geeignete Angebot ist. Die ersten Mobilen Interventionen wurden innerhalb der Hotline ausführlich ausgewertet und die gemachten Erfahrungen in die weitere Arbeit einbezogen. So spielte sich rasch das Funktionieren der relativ komplizierten Struktur ein (siehe 5.2.2).

ABBILDUNG 15: ANFRAGEN NACH MOBILER INTERVENTION PRO QUARTAL*



* Hierbei muss berücksichtigt werden, dass das erste und letzte Quartal im Erhebungszeitraum jeweils nur anderthalb Monate umfasste.

Die nochmalige Steigerung im ersten Halbjahr 2002 erklärt sich vor allem durch den Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 vom 7.1. bis 7.7.2002, der über die Grenzen dieser Modelldirektion hinaus eine erhöhte Anfrage nach Mobiler Intervention durch die Polizei auslöste⁹⁵. In ganz Berlin wurde das Thema häusliche Gewalt innerhalb der Polizei intensiv diskutiert. Eine polizeiinterne Struktur von Koordinatorinnen/Koordinatoren für jede der damals 7 Direktionen und Multiplikato-

⁹⁵ Der sechsmonatige Modellversuch Platzverweis wurde im ersten Halbjahr 2002 in der damaligen Berliner Polizeidirektion 7 durchgeführt. Diese Direktion umfasste einen Bereich von 586.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Ostteil der Stadt. Im Modellzeitraum wurde die Maßnahme Platzverweis bei häuslicher Gewalt bei bestehendem Polizeirecht ohne eine spezielle Ermächtigungsgrundlage zur längerfristigen Wegweisung bei häuslicher Gewalt erprobt. Ein Ziel des Modellversuchs war es, die Notwendigkeit einer Polizeirechtsänderung abzuklären. Schon während der Modellphase wurde jedoch eine Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechtes (ASOG) vorbereitet, die am 15.02.2003 in Kraft trat. Der Modellversuch wurde durch WiBIG wissenschaftlich begleitet, eine der Hauptfragestellungen war, wodurch sich Einsätze häuslicher Gewalt mit Platzverweis von solchen ohne Platzverweis unterscheiden.



rinnen/Multiplikatoren für jeden Polizeiabschnitt, die speziell für die Thematik häusliche Gewalt zuständig und fortgebildet waren, war bereits Mitte 2001 eingeführt worden.

5.4.2.2 Anfragen nach Anrufenden

Am Hotlinetelefon rufen sowohl betroffene Frauen⁹⁶ selbst als auch Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem privaten Umfeld oder aus Institutionen an. Unabhängig davon, wer den telefonischen Kontakt ursprünglich hergestellt hatte, spricht die Beraterin in jedem Fall mit der betroffenen Frau selbst und erklärt ihr das Angebot der Mobilien Intervention. Erst wenn die Klientin einem Einsatz zustimmt, macht sich die Beraterin auf den Weg zum verabredeten Treffpunkt. Dieses relativ komplizierte Verfahren führte im Statistikbogen teilweise zu unkorrekten Angaben darüber, wer eine Mobile Intervention anfragte. Wir haben uns bemüht, diese Fehler zu korrigieren (siehe Kapitel 5.3).

Die Angabe, die betroffene Frau habe angerufen, sagt nur begrenzt etwas über die Initiative der Frau zur Hilfesuche aus. Häufig scheint es auch die Situation zu sein, dass z. B. während eines Polizeieinsatzes oder in einer Beratungseinrichtung der Frau die Nummer der Hotline gegeben und ihr ein Telefon zur Verfügung gestellt wird. Sie wählt die Hotline selbst an, dem ging aber die Initiative einer anderen Person voraus.

In über zwei Fünftel (42%) der Fälle fragten betroffene Frauen selbst beim Hotline-Telefon Mobile Intervention an bzw. bekamen diese angeboten. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren in 28% die Anfragenden, gefolgt von anderen Institutionen oder Professionellen wie Beratungsstellen, Krankenhäuser, Zufluchtswohnungen oder dem Kindernotdienst mit insgesamt 27%. Private Unterstützungspersonen, Verwandte oder Kinder hingegen waren insgesamt in nur knapp 5% der Fälle die Anrufenden (siehe Tabelle 89 im Anhang).

Die Tatsache, dass in insgesamt mehr als der Hälfte der Fälle die Anfragen nach Mobiler Intervention auf einen Anruf der Polizei oder einer anderen Institution zurückzuführen waren, spricht für einen gewissen Bekanntheitsgrad der Hotline im institutionellen Bereich.

Werden die Anfragen nach Mobiler Intervention durch die Polizei und durch betroffene Frauen einander gegenübergestellt, lässt sich eine Entwicklung verzeichnen. Die Anfragen durch die Kooperationspartnerin Polizei stiegen mit Beginn des Modellversuchs Platzverweis in der Polizeidirektion 7 zu Beginn des Jahres 2002 sprunghaft an. Dies belegt zum einen den großen Beratungsbedarf nach einem erfolgten Platzverweis, zum anderen die gesteigerte Aufmerksamkeit der Polizei für das Thema häusliche Gewalt über die Grenzen der Modelldirektion hinaus. In gleichem Maße wie die polizeilichen Anfragen stiegen jedoch auch die Anfragen durch betroffene Frauen

⁹⁶ Die Hotline versteht sich als Angebot für von Gewalt betroffene Frauen. Rufen männliche Opfer an, was selten vorkommt, werden sie an Männerberatungsstellen weiter verwiesen.



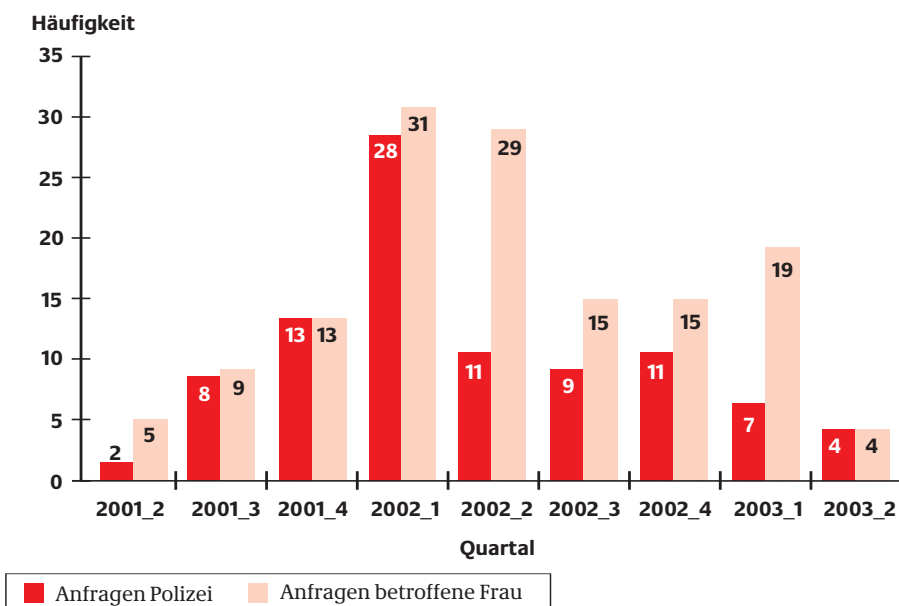
selbst in diesem Quartal. Ein Grund hierfür kann die breite öffentliche Berichterstattung zum Anfang 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz und dem Modellversuch Platzverweis sein, die häufig mit der Information über die Hotline gekoppelt war. Es ist wahrscheinlich, dass dadurch viele betroffene Frauen ermutigt wurden, Unterstützung in Anspruch zu nehmen⁹⁷. Ein weiterer Grund für den Anstieg der Anfragen durch betroffene Frauen im ersten Quartal 2002 kann in der verstärkten Weitergabe der Hotline-Telefonnummer durch die Polizei liegen.

Interessant ist, dass die Anfragen durch betroffene Frauen auch im zweiten Quartal 2002 konstant hoch blieben, die Anzahl polizeilicher Anfragen aber rapide absank und auch in den folgenden Quartalen niedrig blieb. Das kann daran liegen, dass die Polizei zunehmend dazu überging, im Einsatz die Hotline nicht mehr selbst mit der Bitte um Mobile Intervention anzuwählen, sondern den betroffenen Frauen ein Telefon zur Verfügung zu stellen. Auf Seiten der Polizei hatte sich die Praxis der Hotline herumgesprochen, die Entscheidung über eine Mobile Intervention nur mit der betroffenen Frau gemeinsam zu treffen. Weiterhin fiel aber in das zweite Quartal 2002 ein nachhaltiges Missverständnis zwischen den Kooperationspartnern Hotline und Polizei. Für kurze Zeit ging die Polizei davon aus, dass die Hotline nun nicht nur aufsuchende, sondern auch pro-aktive Beratung anbieten würde. Einige Beamtinnen und Beamte begannen, Faxe mit den persönlichen Daten von Geschädigten an die Hotline zu senden und erwarteten, dass zu diesen Frauen pro-aktiv Kontakt aufgenommen würde wie durch eine Interventionsstelle. Die Hotline wollte aber zu diesem Zeitpunkt nicht pro-aktiv arbeiten, was u. a. in der noch zögernden Haltung der Beratungsstellen begründet war, die ihre grundsätzlichen Überlegungen, ihre Konzeption umzustellen, noch nicht abgeschlossen hatten. Dies führte zu einer großen Enttäuschung auf polizeilicher Seite. Dieses Beispiel zeigt, wie stark kommunikative Missverständnisse eine kooperative Zusammenarbeit belasten können. Dass die Rate der Anfragen nach Mobiler Intervention durch die Polizei in 2003 nochmals leicht sank, obwohl die Kooperationsbeziehung keinen dauerhaften Schaden genommen hatte, lag sicherlich auch an einer umfangreichen Strukturreform, der die Berliner Polizei ab Herbst 2002 ausgesetzt war. Vor allem die Tatsache, dass viele für häusliche Gewalt Zuständige innerhalb der Polizei lange Zeit nicht wussten, wie ihr künftiger Arbeitsplatz aussehen würde, senkte die Aufmerksamkeit für das Thema häusliche Gewalt vorübergehend⁹⁸.

⁹⁷ Auch in der Statistik der telefonischen Beratung der Hotline ließ sich im ersten Quartal 2002 eine Steigerung der Anrufe verzeichnen.

⁹⁸ Auch Beispiele anderer Institutionen zeigen, dass innere Strukturreformen die Beschäftigung mit fachlich neuen Themen wie häusliche Gewalt behindern. So musste BIG beispielsweise erst die Bezirksreform im Land Berlin abwarten, bis in den Jugendämtern der neu zusammengelegten Bezirke Fortbildung zu häuslicher Gewalt initiiert werden konnte.



ABBILDUNG 16: ANFRAGEN DER POLIZEI IM VERGLEICH MIT ANFRAGEN DER
BETROFFENEN FRAU NACH QUARTAL*

n = 335

* Hier sei nochmals daran erinnert, dass es sich beim ersten und letzten Quartal um nur anderthalb Monate handelt.

5.4.2.3 Anfragen durch die Polizei

In 93 von 335 Fällen (28%) war es die Polizei, die Mobile Intervention anfragte. Bei 87 Kontakten wurde die anrufende Polizeidienststelle notiert, was einen Überblick über die Nutzung der Mobilen Intervention in den Direktionen bzw. Abschnitten erlaubt.

Die Mobile Intervention wurde Berlinweit von der Polizei in Anspruch genommen, die Nutzung differierte jedoch stark zwischen den verschiedenen Direktionen. So gingen über zwei Fünftel der polizeilichen Anfragen auf das Konto einer einzigen von damals noch sieben Direktionen. Dafür lassen sich folgende Gründe herausarbeiten: Zwischen der dort zuständigen sehr aktiven Koordinatorin für häusliche Gewalt und der Hotline bestand eine intensive Zusammenarbeit. In dieser Direktion war die Koordinatorin als einzige in ganz Berlin auf einer Vollzeitstelle für diese Aufgabe eingesetzt, ihre Direktion war flächenmäßig relativ klein und die Beamtinnen und Beamten waren alle fortgebildet. Andere Koordinatorinnen oder Koordinatoren hatten nur eine begrenzte Stundenzahl für diese Aufgabe zur Verfügung neben anderen Funktionen wie z. B. der einer Opferschutzbeauftragten.

In zwei anderen Direktionen wurde die Mobile Intervention während des Erhebungszeitraums fast gar nicht angefragt. Die Ursachen waren nicht eindeutig zu ermitteln. Wie intensiv sich um Unterstützung für die betroffenen Frauen bemüht wird, hängt jedoch offenbar damit zusammen, wie viel Zeit, Energie und Engagement die Koordinierenden in der Polizei für die Information, Fortbildung und Motivierung ihrer Beamtinnen/Beamten aufwenden können.

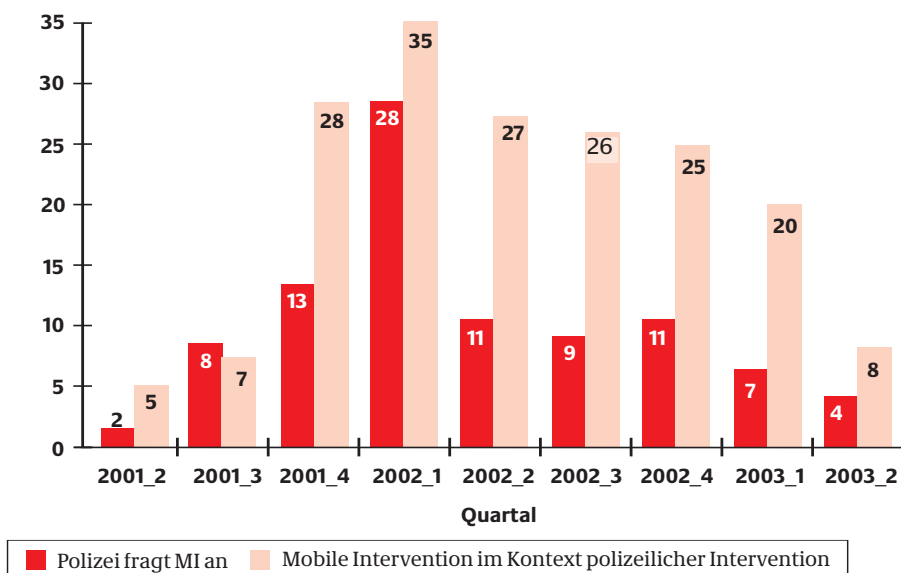


Die Daten geben jedoch deutliche Hinweise auf eine sehr unterschiedliche Nutzung bzw. einen sehr unterschiedlichen Bekanntheitsgrad der Hotline/Mobilen Intervention in den Berliner Polizeidirektionen. Das Angebot an zeitnaher Krisenintervention und Information für betroffene Frauen während oder nach polizeilicher Intervention wurde noch keinesfalls ausgeschöpft.

Mobile Intervention ist oft im Kontext von Polizeieinsätzen tätig, unabhängig davon, wer den telefonischen Kontakt herstellt bzw. die Initiative ergreift, sei es, dass die Polizei noch vor Ort ist und die Beraterin in den Einsatz hineinkommt, sei es, dass die Frau nach einem Polizeieinsatz aufgesucht wird – nicht selten auf der Polizeidienststelle – sei es, dass der Einsatz am Vortag stattfand oder wenige Tage zuvor. Umgekehrt ziehen die Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention die Polizei zu Einsätzen hinzu, wenn für Sicherheit gesorgt werden muss.

Abbildung 17 zeigt, dass die Anzahl Mobiler Interventionen im Kontext polizeilicher Intervention nicht in gleichem Maße absank wie die Rate polizeilicher Anfragen nach Mobiler Intervention. Fallbezogene Zusammenarbeit von Polizei und Mobiler Intervention fand demnach weiterhin statt, wurde aber seltener durch einen Anruf der Polizei bei der Hotline initiiert. Daraus kann jedoch nicht automatisch auf ein niedrigeres Engagement der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt geschlossen werden. Anrufe von betroffenen Frauen können auf die unterschiedlichste Weise durch die Initiative der Polizei zustande kommen, was nicht dokumentiert wurde. So können Beamtinnen/Beamte betroffenen Frauen die Telefonnummer der Hotline geben, sie können ihnen ein Telefon zur Verfügung stellen, sie können sogar die Nummer wählen und der Frau den Hörer weiterreichen, wie unsere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei zeigten. Einiges spricht dafür, dass die Polizei ihr anfängliches Verhalten, bei Einsätzen selbst die Mobile Intervention hinzuzurufen aus dem wachsenden Wissen heraus veränderte, dass die Hotline-Beraterin vor einem mobilen Einsatz zunächst mit der Frau persönlich sprechen möchte. Unterschiede zwischen den Polizeidirektionen hinsichtlich der Anfragen nach Mobiler Intervention können demnach auch auf Unterschiede in der Vorgehensweise zurückgeführt werden.



ABBILDUNG 17: ANFRAGEN DER POLIZEI NACH MOBILER INTERVENTION
IM VERHÄLTNIS ZU POLIZEIEINSÄTZEN IM KONTEXT
VON MOBILER INTERVENTION*

* Hier sei erneut daran erinnert, dass es sich beim ersten und letzten Quartal jeweils nur um anderthalb Monate handelt. Die dargestellten Daten beziehen sich auf zwei verschiedene Grundgesamtheiten: Während den Anfragen ein $n = 335$ zugrunde liegt, gehen die MI-Einsätze auf $n = 240$ zurück.

5.4.2.4 Anfragen nach Wochentag und Tageszeit

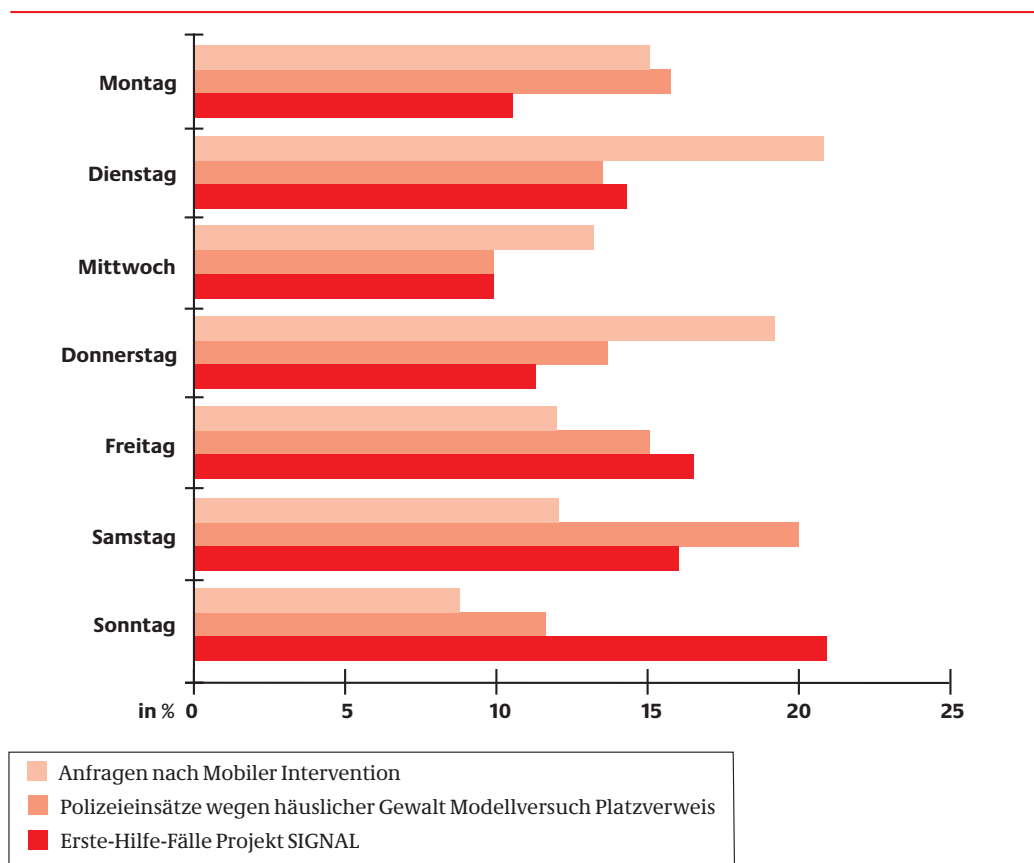
Die Mobile Intervention wird an allen Tagen der Woche vorgehalten, auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Behörden und Beratungsstellen. Angefragt wurde sie jedoch überwiegend während der Woche und überwiegend zu den üblichen Öffnungszeiten. Die Tage mit den meisten Anfragen nach Mobiler Intervention waren Dienstag und Donnerstag. An Dienstagen gingen im Erhebungszeitraum 20% der Anfragen ein, an Donnerstagen 19%. Sonntage waren in der Nutzung stark unterrepräsentiert: Nur 8% der Anfragen gingen an einem Sonntag ein. Über 70% der Anfragen gingen zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr bei der Hotline ein, die Spitze lag gleich nach Beginn der Dienstzeit der Hotline zwischen 9.00 und 10.00 Uhr. In diesem Zeitraum kamen gut ein Viertel der Anfragen an (siehe Tabelle 90 und Abbildung 20 im Anhang).

Interessant ist es, die Anfragen nach Mobiler Intervention zu der Inanspruchnahme und Aktivität wichtiger möglicher Kooperationspartner ins Verhältnis zu setzen. Uns stehen Angaben zu Wochentag und Zeitpunkt von Polizei und Rettungsstelle zur Verfügung.

In den folgenden Vergleich wurden 237 Anfragen nach Mobiler Intervention (Mai 2001 bis Mai 2003), 380 Polizeieinsätze in der Direktion 7 (Modellversuch Platzverweis vom 7.1.2002 bis 7.7.2002) und 132 Fälle der Ersten Hilfe des Benjamin-Franklin-Universitätsklinikums von Oktober 1999 bis Dezember 2002 aufgenommen (Hellbernd u. a. 2003/2004, S. 132).



ABBILDUNG 18: VERGLEICH VON MOBILER INTERVENTION, POLIZEIEINSÄTZEN
UND ERSTE-HILFE-FÄLLEN NACH WOCHENTAG



Die Spitzenzeiten der Aktivitäten bei häuslicher Gewalt unterschieden sich deutlich nach Interventionsbereich. Während Polizei und Rettungsstelle am Samstag bzw. am Sonntag – auf jeden Fall an einem Wochenendtag – besonders viel zu tun bekamen, lagen die Spitzen der Anfragen nach Mobiler Intervention an Wochentagen. Am Wochenende scheint der Bedarf an Notfallversorgung – sei es von Verletzungen durch Krankenhäuser oder von Gefahrenlagen durch die Polizei – besonders hoch zu sein. Bedarf an unterstützender Beratung und Krisenintervention für die Opfer, der in beiden Fällen vorhanden sein kann, wurde offenbar von den Institutionen Krankenhaus und Polizei nicht in einem Maße gesehen, dass es sich in der Nutzungsstatistik der Mobilen Intervention niedergeschlagen hätte. Die geringe Wochenendnutzung der Mobilen Intervention bei gleichzeitig hoher Inanspruchnahme von Polizei und Krankenhaus ergibt ein ungenutztes Potenzial an Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Ähnliches galt für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Mobilen Intervention, der Polizei und des Krankenhauses hinsichtlich der Tageszeit. Während für Polizei und Rettungsstelle in den Abend- und Nachtstunden ab 20.00 Uhr eine heiße Phase beginnt, sanken die Anfragen nach Mobiler Intervention abrupt ab. Dies hat auch damit
 ↑ zu tun, dass die Hotline nur bis 24.00 Uhr Dienst tut. Zu einem Telefondienst rund um →

die Uhr reichte die Finanzierung leider nicht aus. Somit beendet die Beraterin, die Mobile Einsätze übernimmt, ihre Bereitschaft um 24.00 Uhr. Wenig bekannt war allerdings, dass sie einen Einsatz auch dann übernimmt, wenn die Anfrage kurz vor zwölf gestellt wird. Einsätze, die vor zwölf begonnen werden, werden natürlich bis zu ihrem Ende durchgeführt, unabhängig davon, wie viele Stunden über die Dienstzeit hinaus erforderlich sind.

Die hauptsächliche Nutzung der Mobilen Intervention erfolgte zwischen 9.00 und 12.00 Uhr vormittags. Hierunter befanden sich sämtliche verabredeten Anrufe für Gerichtsbegleitungen⁹⁹, denn bevor die Beraterin zum Gericht geht oder zu einem Treffpunkt, um die Frau abzuholen, wird telefonisch abgeklärt, ob die Vereinbarung weiterhin steht, die benötigten Unterlagen komplett sind und ob Maßnahmen wegen einer akuten Bedrohung getroffen werden müssen. Um früh bei Gericht sein zu können, finden diese Anrufe in der Regel direkt nach Dienstbeginn der Hotline um 9.00 Uhr statt.

5.4.3 Vorherige Nutzung von Hotline oder Mobiler Intervention durch Klientinnen

Im Gegensatz zu anderen telefonischen Angeboten der Krisenintervention und Beratung wie beispielsweise Krisendiensten oder der Telefonseelsorge hat die Hotline bislang keine Probleme mit so genannten Daueranrufern. Ihr Anteil an den Anrufern der Hotline lag beispielsweise im Jahr 2002 bei unter 1%. Die Gefahr, dass durch immer wieder anrufende Personen die telefonische Erreichbarkeit der Hotline beeinträchtigt wird, ist somit nicht gegeben (BIG-Hotline 2002). Dennoch kommt es vor, dass Klientinnen sich wiederholt mit Beratungsbedarf an die Hotline wenden. Vor allem die Erfahrung, dass ein erstes Gespräch hilfreich war oder auch die Tatsache, dass sich aus eingeleiteten Veränderungen neue Fragen ergeben haben, können Klientinnen veranlassen, erneut die Hotline anzurufen. Auch unter den Nutzerinnen der Mobilen Intervention befanden sich Frauen, die zuvor schon die Hotline angerufen oder sogar eine Mobile Intervention in Anspruch genommen hatten.

Unter den 335 Anfrage-Fällen unserer Auswertung sind 113 (34%), in denen es zuvor bereits einen oder mehrere Anrufe bei der Hotline gegeben hatte. Darunter befanden sich 54 Fälle, in denen Mobile Intervention zwischen der Beraterin und der Klientin vereinbart worden war. Dabei handelte es sich oft um Gerichtsbegleitungen, für die zuvor abgeklärt werden musste, ob die benötigten Unterlagen vollständig sind und wann der geeignete Zeitpunkt für einen Gerichtsbesuch ist. Dieses Telefongespräch findet in der Regel am vorherigen Tag statt und zählt somit als vormaliger Anruf bei der Hotline.

⁹⁹ Insgesamt fanden im Erhebungszeitraum 59 Begleitungen zu einem Familiengericht statt. Dies entspricht einem Anteil von 25% an allen durchgeführten Mobilen Interventionen und von 18% an allen Anfragen nach Mobiler Intervention (zu Begleitungen siehe Kapitel 5.6.8).



In 37 Fällen (11%) hatte es bereits früher eine Mobile Intervention gegeben. Hierbei handelte es sich häufig um Frauen, die einen mobilen Einsatz als sehr hilfreich empfunden haben und dieses Angebot noch einmal nutzen wollten. In einigen Fällen befanden sich Frauen in solch komplizierten Lebenssituationen, dass zwei Mobile Interventionen kurz hintereinander nötig wurden, bis alles Erforderliche organisiert war.

Wenn bei Frauen, die schon einmal einen mobilen Einsatz hatten, der Wunsch besteht, nun auch bei weiteren Gängen begleitet zu werden, entstehen für die Beraterinnen gelegentlich schwierige Situationen. Sie wollen und können nicht jede Klientin zu allen Ämtern begleiten, sondern sehen ihre Aufgabe darin, in akuten Situationen Beratung und Krisenintervention zu leisten. Dem Bedarf oder Wunsch vieler Frauen nach weitergehender längerfristiger und auch intensiverer Begleitung und Unterstützung kann ein Angebot wie die Mobile Intervention nicht gerecht werden. In diesen Fällen ist eine Anbindung an Beratungsstellen gefragt.

5.4.4 Von der Anfrage zur Durchführung einer Mobilen Intervention

Anfragen nach Mobiler Intervention wurden überwiegend positiv beantwortet, oder anders formuliert: Wenn eine Mobile Intervention angefragt oder von der Beraterin am Hotlinetelefon empfohlen wurde, kam sie auch meistens zustande. Von den 335 angefragten Mobilen Interventionen kamen 240 (72%) zustande, 81 (24%) kamen nicht zustande. Eine relativ kleine Anzahl (14 Fälle, 4%) wurde verschoben, weil der Zeitpunkt dafür ungünstig oder die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Dabei handelte es sich meist um Begleitungen zum Gericht.

5.4.4.1 Gründe für nicht erfolgte mobile Einsätze

In der Konzeptionsphase der Mobilen Intervention war über die Frage, wann die Voraussetzungen für einen mobilen Einsatz gegeben sind, stark diskutiert worden. Viele Beraterinnen hatten Bedenken, dass die Einsätze mit einer Gefahr für die eigene Sicherheit verbunden sein könnten oder dass mobile Einsätze von Frauen gewünscht werden, die z. B. durch starke Alkoholisierung oder psychische Erkrankungen gar nicht zugänglich für eine Beratung sind. Da noch keine Erfahrungen mit der aufsuchenden Beratung gemacht worden waren, bestimmte die Ungewissheit, was die Beraterinnen in solchen Einsätzen erwarten würde, die konzeptionelle Diskussion. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass allein die jeweils für Mobile Intervention zuständige Mitarbeiterin darüber entscheidet, ob sie zum Einsatz fährt oder ob ihre Einschätzung der Situation dagegen spricht. Die Auswertung der Statistiken zeigt, dass die zu Anfang sorgenvoll betrachteten Themen wie Gefährdung der Sicherheit und Alkoholisierung in der Praxis kaum eine Rolle spielten. Dass die Situation für die Beraterin zu unsicher war, um zu einem Einsatz zu fahren, kam im Erhebungszeitraum viermal vor, dass eine Frau zu stark unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stand, in zwei Fällen. Dabei handelte es sich nicht um Anfangsprobleme. Die Unsicherheit der Situation wurde zum ersten Mal nach über einem halben Jahr Praxis der Mobilen Intervention als Grund für eine Absage genannt (zu den in diesem Abschnitt verwendeten Ergebnissen siehe 5.4.4.1 im Anhang). →

Der häufigste Grund für das Nichtzustandekommen einer Mobilen Intervention trotz Anfrage war, dass die telefonische Beratung sich als ausreichend herausstellte. In 30% der nicht zustande gekommenen Mobilen Interventionen wurde dieser Grund angeführt. Das kam vor allem in Fällen vor, in denen der Kontakt zur Hotline durch die Polizei hergestellt worden war. Im Telefonat mit der Klientin wurde dann klar, dass die telefonische Beratung ausreichte und alles weitere am folgenden Tag in einer Beratungsstelle geklärt werden konnte bzw. alles weitere für die Klientin in ihrer aktuellen Situation zu viel gewesen wäre.

In einem Fünftel der Fälle (absolut: 16), in denen eine Mobile Intervention nicht zustande kam, wurde der Einsatz von der Frau nicht gewünscht. Dies kam fast nur dann vor, wenn die Frauen den Kontakt zur Hotline nicht selbst hergestellt hatten. Mobile Interventionen kamen auch dann nicht zustande, wenn sie von Dritten für notwendig erachtet wurden, die Frau dies aber nicht ausdrücklich wünschte. Dies ist eine Konsequenz der Praxis der Beraterinnen. 11 der 16 Fälle, in denen Frauen einen mobilen Einsatz ablehnten, lagen in den beiden Quartalen, in denen die Anfragen nach Mobiler Intervention sprunghaft angestiegen waren. Eine mögliche Erklärung könnte die gesteigerte Aufmerksamkeit der Polizei für Fälle häuslicher Gewalt sein, die öfter als sonst die Hotline angerufen haben, um der betroffenen Frau unmittelbar eine Beratung (und sich selbst Entlastung) zu verschaffen, und es ins Ermessen der Beraterin stellten, mit der Frau zu klären, was sie möchte.

In einem weiteren Fünftel der Fälle war eine Mobile Intervention nicht mehr nötig, weil andere Personen die betroffene Frau weiter begleiteten. Die Beraterin klärt in diesen Fällen telefonisch mit der Frau die nächsten weiteren Schritte ab und stellt sicher, dass sie die nötige Unterstützung zur Durchführung durch Dritte erhält. Häufig war das der Fall, wenn eine Frau ins Frauenhaus wollte und die eingeschaltete Polizei sich bereit erklärte, sie dorthin zu bringen. Manchmal waren es auch Freunde oder Verwandte, die sich um sie kümmerten und einen unmittelbaren zusätzlichen Einsatz der Beraterin überflüssig machten. Bei der Entscheidung für oder gegen die Fahrt zum Einsatz spielt die Klärung eine wichtige Rolle, was konkret in der aktuellen krisenhaften Situation für die Klientin das Wichtigste ist, um sie nicht mit mehr Beratung zu überhäufen, als sie im Moment aufnehmen kann.

Mobile Intervention kam auch dann nicht zustande, wenn Anrufende Wünsche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Mobilen Intervention äußerten. Dies war insgesamt aber lediglich in neun Fällen der Fall. So kam es z. B. gelegentlich vor, dass Frauen, die an einen sicheren Ort umziehen wollten, sich von der Mobilen Intervention ausschließlich Hilfe beim Packen wünschten. Andere hätten gerne Begleitung zum Jugendamt oder zum Sozialamt gehabt. Da die Entscheidung über einen mobilen Einsatz immer von der zuständigen Beraterin selbst getroffen wird, kann die Einschätzung dessen, wofür die Mobile Intervention zuständig ist, zwischen den Beraterinnen im Einzelfall variieren. Dennoch fühlen sich die Mitarbeiterinnen ähnlichen Kriterien verpflichtet, wenn sie z. B. entscheiden müssen: Hat die Frau die nötigen

↑ Ressourcen, um alleine zurecht zu kommen? Gibt es andere Personen, die sie weiter →

unterstützen können? Generell gilt, dass auch in Fällen, in denen eine Mobile Intervention aufgrund von Nichtzuständigkeit abgelehnt wurde, die betroffenen Frauen telefonisch beraten wurden. Meist konnte dann am Telefon geklärt werden, wie die Frau weiter vorgehen kann.

Weitere – zahlenmäßig aber eher untergeordnete – Gründe für das Nichtzustandekommen Mobiler Intervention waren z. B. dass Frauen sich zunächst telefonisch gemeldet hatten, dann aber von einem vereinbarten Rückruf nicht mehr erreicht wurden oder dass Frauen Gerichtsbegleitung wünschten, die Voraussetzungen dafür aber nicht erfüllt waren. In diesen Fällen wird den Frauen in der Regel angeboten, zu einem späteren Zeitpunkt mit vollständigen Unterlagen eine Gerichtsbegleitung durchzuführen, dies wurde aber nicht immer angenommen.

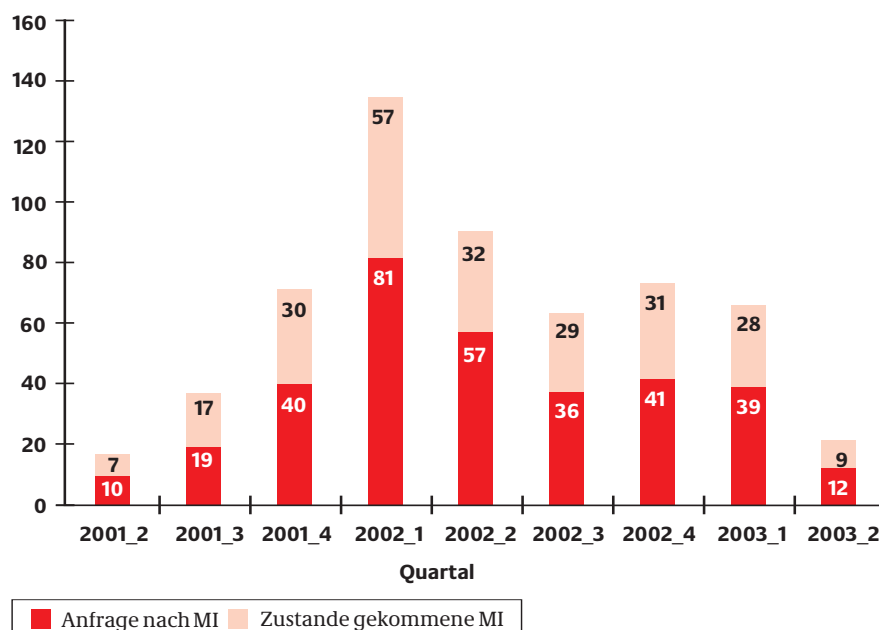
In sechs Fällen (7% der nicht zustande gekommenen Mobilen Interventionen) kam es vor, dass eine Mobile Intervention angefragt wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte, weil die Beraterin bereits im Einsatz war. Allerdings erlaubt diese Zahl keine Rückschlüsse darauf, wie oft der Bedarf nach Mobiler Intervention nicht gedeckt werden konnte, weil bereits ein Einsatz lief. Das liegt an der Arbeitsweise der Hotline mit angegliederter Mobiler Intervention (siehe Kapitel 5.2.2). Tagsüber, wenn die Hotline durch eine Weiterschaltung an die Beratungsstellen funktioniert, werden Anfragen nach Mobiler Intervention dort entgegengenommen. Im Laufe der ersten Erfahrungen mit mobilen Einsätzen stellte es sich als notwendig heraus, dass die Mitarbeiterinnen in den Beratungsstellen darüber informiert werden, sobald die Kollegin der Hotline zu einem Einsatz aufbricht. Entsteht dann eine Anfrage nach Mobiler Intervention, wird diese sofort von der Beratungsstellen-Mitarbeiterin negativ beschieden. Solche Anrufe gehen aber nicht in die Statistik der Mobilen Intervention ein, sie tauchen ausschließlich in der Hotline-Statistik auf. Ruft eine betroffene Frau am Hotline-Telefon an, bei der ein mobiler Einsatz angebracht wäre, wird ihr dieser nur dann angeboten, wenn die zuständige Beraterin auch verfügbar ist. Die hier dokumentierten sechs Fälle, in denen eine Mobile Intervention wegen eines bereits laufenden Einsatzes abgelehnt werden musste, beziehen sich somit ausschließlich auf Anrufe in den Abendstunden oder am Wochenende, wenn der Hotline-Telefondienst in der Zentrale stattfindet. Darüber hinaus handelte es sich bei diesen Fällen nur um direkte Anfragen nach Mobiler Intervention, denn das Angebot eines Mobilen Einsatzes wird betroffenen Frauen auch durch die Mitarbeiterinnen der Zentrale nur dann gemacht, wenn die mobile Beraterin verfügbar ist. Es ist somit davon auszugehen, dass es weit häufiger als dokumentiert vorkam, dass eine Mobile Intervention sinnvoll und wichtig gewesen wäre, jedoch nicht zustande kommen konnte, weil die Beraterin bereits unterwegs war. Ein Verfahren, den Bedarf an aufsuchender Beratung abzuklären und einen Einsatz dann möglicherweise später, nach Beendigung des laufenden Einsatzes zu fahren, wurde nicht erarbeitet.



5.4.4.2 Mobile Intervention nach Quartalen¹⁰⁰

Durchschnittlich kamen 72% der angefragten Mobilien Interventionen zustande (siehe Kapitel 5.4.4). Über die neun Quartale unseres Erhebungszeitraums unterlag diese Quote jedoch leichten Schwankungen. Gleich im 3. Quartal 2001, dem zweiten unseres Erhebungszeitraums, kamen fast 90% der angefragten Mobilien Interventionen auch zustande. Eine solch hohe Quote kam später nicht wieder vor. Dieses Quartal zeichnete sich dadurch aus, dass zum einen bereits mehrere Monate Praxis erprobt waren, zum anderen die Zahl der Anfragen noch relativ gering war. Die Voraussetzungen dafür, dass aus den allermeisten Anfragen auch ein Einsatz entstand, waren offenbar günstig. Mit einem Anstieg der Anfragen in den folgenden Quartalen sank auch die Quote der Durchführungen. Mit 56% ihren niedrigsten Stand erreichte sie im 2. Quartal des Jahres 2002. Dieses Quartal war durch eine besonders niedrige Anzahl von Anfragen durch die Polizei, aber einen hohen Anteil Anfragen durch betroffene Frauen gekennzeichnet (siehe Kapitel 5.4.2.2). Als Grund für das Nichtzustandekommen einer Mobilien Intervention dominierte in diesem Quartal, dass andere Personen die Frau weiter begleiteten, mit 30%. In diesem Quartal fand sich aber auch mit 9% die höchste Quote an verschobenen Mobilien Interventionen im Erhebungszeitraum. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund des damals relativ neuen Gewaltschutzgesetzes: Wenn Gerichtsbegleitung nötig ist, die Voraussetzungen dafür aber zum Zeitpunkt des Anrufs nicht gegeben sind, wird der Einsatz auf den nächsten Tag verschoben. Somit senkte die relativ hohe Quote an Verschiebungen die Quote der durchgeführten Mobilien Interventionen. Im weiteren Verlauf des Erhebungszeitraums pendelte sich die Quote des Zustandekommens Mobilier Interventionen zwischen 70 und 80% ein.

ABBILDUNG 19: ANGEFRAGTE UND DURCHGEFÜHRTE MOBILE INTERVENTIONEN NACH QUARTAL



¹⁰⁰ Nochmals sei darauf hingewiesen, dass das erste und das letzte Quartal unseres Erhebungszeitraums nur anderthalb Monate umfasste.

5.4.4.3 Mobile Intervention nach Anrufenden

In über zwei Fünftel der Fälle waren betroffene Frauen es selbst, die Mobile Intervention am Hotline-Telefon anfragten oder angeboten bekamen (42%; siehe Kapitel 5.4). Rief die betroffene Frau selbst an, kam Mobile Intervention durchschnittlich weder seltener noch häufiger zustande als in der Gesamtgruppe.

Anders stellte sich die Situation dar, wenn der Kontakt durch die Polizei hergestellt wurde. Während im Gesamtdurchschnitt 72% der Anfragen zu einer Mobilien Intervention führten, kam nach polizeilicher Anfrage in 83% der Fälle Mobile Intervention zustande. Dass eine Mobile Intervention verschoben wurde, kam nach einer Anfrage durch die Polizei gar nicht vor. Fragten andere als die Polizei an, lag die Quote des Zustandekommens nur bei 67%, dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant (siehe Tabelle 93 im Anhang). Hier wird die Wichtigkeit des Kooperationspartners Polizei deutlich. Es könnte sein, dass Frauen, für die die Polizei den Kontakt zur Mobilien Intervention herstellt, häufiger in akuten Krisen sind und dementsprechend häufiger Mobiler Intervention bedürfen. Die Tatsache, dass sich die Klientin in der Notfallsituation eines Polizeieinsatzes befindet oder gerade befunden hat, kann für die Beraterin eine besondere Notwendigkeit aufsuchender Unterstützung bedeuten. Auch das Bedürfnis der Beamtinnen und Beamten der Polizei, bei der Beratung und psychischen Unterstützung einer Frau entlastet zu werden und den Polizeieinsatz zu einem guten Ende zu bringen, spielt hier für die Beraterin sicherlich eine Rolle.

5.4.4.4 Mobile Intervention nach Nationalität

In 49% der Fälle wurde Mobile Intervention für Migrantinnen¹⁰¹ angefragt, in 46% für deutsche Frauen und bei 5% der Anfragen war die Nationalität der Klientin unbekannt (siehe Tabelle 94 im Anhang). Es zeigt sich ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen der Nationalität der Klientin und dem Zustandekommen Mobiler Intervention: Während insgesamt 72% der Abklärungsgespräche zu einer Mobilien Intervention führten, waren es bei einer nichtdeutschen Klientin 81%. Dementsprechend niedriger war die Quote an nicht zustande gekommenen bzw. verschobenen Mobilien Interventionen. Handelte es sich bei der Klientin um eine Migrantin, wurden lediglich 3% der Einsätze verschoben, 16% kamen nicht zustande (siehe Tabelle 95 im Anhang).

Die Gründe für das Nichtzustandekommen Mobiler Intervention waren bei Migrantinnen anders verteilt als bei deutschen Frauen. Häufigster Grund war, dass andere Unterstützungspersonen die Frau weiter begleiteten. Der in der Gesamtgruppe am häufigsten aufgetretene Grund, dass die telefonische Beratung ausreichte, lag bei Migrantinnen mit 15% nur an 4. Stelle (siehe Tabelle 91 im Anhang). Dies könnte daran liegen, dass die Beraterinnen tendenziell fürsorglicher über Migrantinnen denken bzw. dann, wenn sie die Sprache der Klientin nicht sprechen, am Telefon nicht sicher sind, ob sie gut verstehen und verstanden werden und die Lage der Frau richtig einschätzen.

 ¹⁰¹ Zur Definition von Nationalität in der Statistik der Hotline siehe Kapitel 5.5.2.



5.4.5 Zusammenfassung

Mobile Intervention wird am Hotline-Telefon entweder angefragt oder angeboten. Alle Telefonate, bei denen die Möglichkeit mobiler Beratung besprochen wurde, wurden als Anfragen gewertet. Die Zahl der Anfragen war zu Beginn relativ gering, steigerte sich im Jahr 2002 mit der breiten Öffentlichkeitsarbeit zum Gewaltschutzgesetz stark und pendelte sich dann bei durchschnittlich 11 pro Monat ein. In 42% der Fälle waren betroffene Frauen selbst die Anfragenden, in den übrigen Fällen fragten Professionelle – am häufigsten die Polizei – Mobile Intervention an. Obwohl Mobile Intervention von 9.00 bis 24.00 Uhr an allen Tagen, also auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Behörden und Beratungsstellen vorgehalten wurde, erfolgten die Anfragen überwiegend an Wochentagen und innerhalb gewohnter Öffnungszeiten.

Von den 335 angefragten Mobilen Interventionen kamen 240 (72%) zustande, 81 (24%) kamen nicht zustande. Eine relativ kleine Anzahl wurde verschoben, weil der Zeitpunkt ungünstig oder die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Fragte die Polizei eine Mobile Intervention an, kam der Einsatz im Durchschnitt häufiger zustande als bei anderen Anfragenden. Handelte es sich bei der Klientin um eine Migrantin, kam ebenfalls überdurchschnittlich häufig eine Mobile Intervention zustande. Dies spricht für einen großen Bedarf an Unterstützung von Migrantinnen, die über eine telefonische Beratung hinausgeht.

Der häufigste Grund für das Nichtzustandekommen mobiler Einsätze war, dass die telefonische Beratung sich aus Sicht der Beraterin als ausreichend herausstellte.

5.5 Zielgruppen und erreichte Klientinnen

Im Laufe der letzten Jahre, in denen über die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen nachgedacht wurde, rückte verstärkt deren Unterschiedlichkeit in den Fokus der fachlichen Diskussion. Nicht nur, dass die Formen und Ausprägungen der Gewalt je nach Fall variieren, auch die Lebenssituationen, in denen die Frauen mit Gewalt konfrontiert sind, können sehr unterschiedlich sein. Um passende Unterstützung anzubieten, muss diese Unterschiedlichkeit bedacht werden, um die verschiedenen Unterstützungsbedarfe einschätzen und ihnen gerecht werden zu können. Frauen, die Gewalt erleben, verfügen über unterschiedliche Ressourcen, die für die Bewältigung der Gewalterlebnisse und die Möglichkeit, der Gewalt zu entkommen, entweder förderlich oder hinderlich sein können. Erleichternde Ressourcen sind z. B. die Verfügbarkeit eigenen Geldes, gute deutsche Sprachkenntnisse, Erfahrung und Sicherheit im Umgang mit Institutionen, Erfahrung und Sicherheit im Treffen von Entscheidungen, soziale Kompetenz sowie ein intaktes und unterstützendes soziales Umfeld. Je nach der persönlichen Lebenssituation, aber auch je nach der Art der Gewaltbeziehung verhalten sich von Gewalt betroffene Frauen unterschiedlich gegenüber dem Unterstützungssystem. So unterscheidet beispielsweise die finnische Sozialforscherin Piispa (2002) zwischen vier Typen von Gewaltbeziehungen und stellte Unterschiede im



Hilfesuchverhalten fest. Handelte es sich bei der Gewalt um eine überwundene Episode in der Vergangenheit oder währte die Gewalt in der Beziehung erst kurz, hatten die Frauen sich nicht an die Polizei oder Unterstützungseinrichtungen gewandt, dafür zu 70% an Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld. Bei andauernden Gewaltbeziehungen, die Piispa als „Partnership Terrorism“¹⁰² charakterisierte, hatten 75% sich an Unterstützungseinrichtungen gewandt, und zwar vor allem an Einrichtungen im medizinischen Bereich. Handelte es sich um die Gewaltform „Mental Torment“¹⁰³, suchten weniger als die Hälfte der Frauen Unterstützungseinrichtungen auf.

Durch die interinstitutionelle Kooperation trat die wichtige Erkenntnis zutage, dass die unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen mit unterschiedlichen Gruppen von Gewaltopfern zu tun haben. Es scheinen andere Frauen zu sein, die die Polizei rufen, als diejenigen, die in ein Frauenhaus gehen oder in eine Beratungsstelle, auch wenn es deutliche Überschneidungen gibt und durch die Kooperation die Weitervermittlung von Einrichtung zu Einrichtung leichter geworden ist. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass die verschiedenen Angebote von Hilfe und Unterstützung unterschiedliche Zielgruppen erreichen. Somit stellt sich verstärkt die Frage, welche Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen durch welche Angebote und welche (noch) nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Lücken im Unterstützungssystem können erkannt und geschlossen werden. Ziel ist eine Ausdifferenzierung des Unterstützungssystems, damit möglichst alle Gruppen von Betroffenen Zugang zu Hilfe, Information und Beratung finden können.

Die Mobile Intervention wurde eingerichtet, um auch Beratung für solche Frauen anbieten zu können, die die nötige Mobilität zum Erreichen von Beratungsangeboten mit Komm-Struktur vorübergehend oder dauerhaft nicht aufbringen können. Das Angebot soll vor allem Frauen zugute kommen, die „schwer traumatisiert sind, durch Einschränkungen das Haus schwer verlassen können oder durch andere Gründe gehindert sind, nach einer telefonischen Beratung selbständig weitere Schritte zu gehen“, so das Konzept der Mobilen Intervention (BIG-Hotline 2002, S. 9). Mobile Intervention ist somit als Ergänzung zur telefonischen Beratung an der Hotline konzipiert.

Im Folgenden wird anhand der erhobenen Statistiken dargestellt, mit welchen Problemlagen Frauen die Mobile Intervention während unseres Erhebungszeitraums in Anspruch genommen haben. Die durch aufsuchende Beratung erreichten Klientinnen werden anhand sozialstatistischer Merkmale und ihrer Lebenssituation beschrieben. Im Gegensatz zum vorangegangenen Kapitel, in dem es um die 335 Anfragen nach Mobiler Intervention ging, bezieht sich dieses Kapitel – soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt – nur auf die 240 durchgeführten Mobilen Interventionen.

¹⁰² Unter „Partnership Terrorism“ versteht Piispa, die diesen Begriff von Johnson übernimmt, eine Form der Gewalt in langjährigen Beziehungen, vor allem Ehen, die neben physischer und psychischer Gewalt vor allem aus starker Kontrolle und Unterdrückung bestehen.

¹⁰³ Unter „Mental Torment“ versteht Piispa Beziehungen, in denen seit mindestens sieben Jahren keine physische Gewalt mehr angewandt wurde, die frühere Gewalt aber sehr heftig war. An die Stelle der physischen Gewalt trat ein System aus Angst, Kontrolle und Machtausübung mit für das Opfer gravierenden – vor allem psychosomatischen – Folgen.



5.5.1 Geschlecht und Alter

Die Mobile Intervention ist ein Angebot, das ausschließlich für Frauen vorgehalten wird. Das Informationsmaterial der Hotline und die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich ausdrücklich an von Gewalt betroffene Frauen sowie deren Unterstützungspersonen. Am Hotline-Telefon hingegen rufen auch Männer an. Allerdings ist der Anteil männlicher Anrufer konstant gering. Von Januar bis Oktober 2002 lag ihr Anteil beispielsweise bei nur 8%, obwohl sich diese Statistik auch auf Anrufende bezieht, die nicht selbst von Gewalt betroffen sind, sondern als Unterstützungsperson anrufen (BIG-Hotline 2002). Anscheinend befanden sich auch unter den anrufenden Unterstützungspersonen mehr Frauen als Männer. Allerdings wurde bei anrufenden Institutionen wie der Polizei das Geschlecht in der Regel nicht dokumentiert. Rufen Männer, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, mit dem Wunsch telefonischer Beratung bei der Hotline an, werden sie an Männerberatungsstellen weiter verwiesen.

Die Altersspanne der Frauen, für die im Erhebungszeitraum Mobile Intervention durchgeführt wurde, ist groß. Die Jüngste war 16 Jahre alt, die älteste 90. Der Altersdurchschnitt betrug 32 Jahre. Ein eindeutiger Schwerpunkt lag auf der Altersspanne zwischen 20 und 40 Jahren, also einer Phase, in der viele Frauen sich in der reproduktiven Familienphase befinden. Auch andere Bereiche des Interventionssystems bei häuslicher Gewalt werden von Betroffenen dieser Altersgruppe am stärksten in Anspruch genommen. So waren beispielsweise 60% der Geschädigten, die während der Modellphase zum längerfristigen Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 einen Einsatz wegen häuslicher Gewalt hatten, zwischen 21 und 40 Jahre alt (Direktion 7 VB 15 2002, S. 10). Auch bei der Inanspruchnahme von Frauenhäusern ist diese Altersgruppe besonders stark vertreten. In den Jahren 2000 und 2001 waren jeweils 72% der Frauenhausbewohnerinnen zwischen 20 und 40 Jahren alt, damit ist diese Gruppe gegenüber ihrem Anteil an der Bevölkerung (52%) deutlich überrepräsentiert (Frauenhauskoordinierung 2001)¹⁰⁴. Frauen diesen Alters sind dementsprechend entweder häufiger von Gewalt betroffen oder nehmen bei Gewalterlebnissen häufiger Hilfe in Anspruch als Frauen anderen Alters.

Es kam auch vor, dass Kinder sich an die Hotline wendeten, um eine Mobile Intervention für ihre Mutter anzufragen. Das jüngste anrufende Kind war 9 Jahre alt. Der Junge war mit seiner Mutter vor dem Vater geflüchtet und bat um Hilfe für sich und seine Mutter.

5.5.2 Nationalität und Sprachmittlungsbedarf

Die Nationalität der Klientinnen wurde von den Hotline-Mitarbeiterinnen nicht nach dem eindeutigen Kriterium der Staatsangehörigkeit festgehalten. Entscheidend für

¹⁰⁴ Die Verteilung nach Altersgruppen entspricht der, die aus der Statistik der Berliner Frauenhäuser erkennbar ist.



die Einteilung waren vielmehr die Selbstpräsentation der Klientin sowie offensichtliche Merkmale wie Sprachmittlungsbedarf oder Probleme mit dem Ausländerrecht. Es ist somit denkbar, dass z. B. Aussiedlerinnen oder auch Einwanderinnen der zweiten oder dritten Generation, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, aufgrund anderer Merkmale als Migrantinnen klassifiziert wurden. Andererseits kann es auch vorgekommen sein, dass nichtdeutsche Frauen mit sehr guten deutschen Sprachkenntnissen, deren Migrationsgeschichte für die Beratung keine Rolle spielte, als Deutsche eingeordnet wurden. Die Einteilung in Nationalitäten erlaubt somit keine Aussagen über den rechtlichen Status der Klientinnen. Es handelt sich eher um Information darüber, ob bei den Klientinnen ein Migrationshintergrund vorlag oder von ihnen präsentiert wurde. In diesem Sinne wird im Weiteren von Migrantinnen gesprochen.

Mehr als die Hälfte der Mobilien Interventionen wurde für Migrantinnen durchgeführt. Ihr Anteil lag bei 55%, während der Anteil deutscher Frauen bei 42% lag. Bei 3% der Klientinnen blieb die Nationalität unbekannt. Trotz der von offiziellen Statistiken abweichenden Dokumentationsweise lässt sich sagen, dass Migrantinnen unter den Klientinnen der Mobilien Intervention deutlich häufiger vertreten waren als in der Berliner Bevölkerung¹⁰⁵.

Die Nationalität bzw. ethnische Herkunft war für sämtliche Anruferinnen des Hotline-Telefons seltener bekannt als für die Klientinnen der Mobilien Intervention. Im Jahr 2002 blieb von 14% der Anruferinnen die Nationalität unbekannt. Dennoch zeigen sich Unterschiede zur Klientel der Mobilien Intervention: Von allen Anruferinnen bei der Hotline waren 60% Deutsche. Mit 26% war der Migrantinnenanteil weit niedriger als bei den Klientinnen der Mobilien Intervention. Der Bedarf an aufsuchender Beratung bei häuslicher Gewalt scheint gerade bei Migrantinnen besonders gegeben zu sein. Darauf deutet auch hin, dass bei Klientinnen mit Migrationshintergrund die Anfrage nach einer Mobilien Intervention weit häufiger auch zu einem mobilen Einsatz führte als bei deutschen Frauen (siehe Kapitel 5.4.4.2).

Zu bedenken ist allerdings, dass nicht immer die betroffenen Frauen selbst es waren, die den Kontakt zur Hotline herstellten. Häufig wird Mobile Intervention vermittelt, indem die Polizei oder andere Unterstützungspersonen die Hotline kontaktieren (siehe Kapitel 5.4.2.2). Der große Anteil von Migrantinnen unter den Klientinnen der Mobilien Intervention kann demnach auch damit zu tun haben, dass Professionelle für diese Zielgruppe einen besonders hohen Bedarf an aufsuchender Unterstützung sahen, eventuell auch zur eigenen Entlastung. So riefen beispielsweise nichtdeutsche Frauen seltener als deutsche die Hotline selbst an. Während 48,5% der deutschen Klientinnen selbst den Kontakt zur Hotline hergestellt hatten, waren es bei den Migrantinnen nur 35% (siehe Tabelle 96 im Anhang).

¹⁰⁵ 2002 betrug der Anteil ausländischer Frauen an der weiblichen Berliner Bevölkerung 11,98%; der Ausländeranteil insgesamt betrug 13,11% (Statistisches Landesamt Berlin 2003, www.statistik-berlin.de, 19.03.2004).



Die hohe Inanspruchnahme von Mobiler Intervention durch Migrantinnen hat – wie uns in Gesprächen mit der Hotline-Leitung und der Polizei bestätigt wurde – auch mit dem umfangreichen Angebot an Sprachmittlung zu tun, das die Hotline bietet. Sie verfügt über einen Pool an Sprachmittlerinnen, die bei Bedarf entweder telefonisch zugeschaltet oder zu einem mobilen Einsatz hinzugezogen werden können. Die Kartei umfasste zum Zeitpunkt der wissenschaftlichen Begleitung 51 Sprachen von Arabisch bis Zulu. Da Beratung mit Sprachmittlung im persönlichen Kontakt einfacher zu gestalten ist als am Telefon, kann das Angebot an Sprachmittlung auch ein Grund für aufsuchende Beratung sein. Dementsprechend war auch der Anteil an durchgeführter Sprachmittlung bei Mobilien Einsätzen weit höher als am Telefon: Für das Jahr 2002 war in 8% der telefonischen Beratungen Sprachmittlung erforderlich, aber in 30% (absolut: 71) der Mobilien Einsätze im Erhebungszeitraum.

Für die erforderliche Sprachmittlung musste nicht immer eine Dolmetscherin hinzu gerufen werden. In 14 Fällen (6% aller Fälle) reichten die Sprachkenntnisse der Beraterin aus, um in einer anderen Sprache als Deutsch zu beraten. In ebenfalls 6% der Fälle konnte die Sprachmittlung durch andere Personen – z. B. eine Freundin der betroffenen Frau – geleistet werden. Festzuhalten bleibt aber auch, dass immerhin knapp die Hälfte der durch Mobile Intervention unterstützten Migrantinnen ausreichend Deutsch sprach.

Die Bandbreite, die in der Sprachmittlung benötigt wurde, war mit 18 Sprachen groß. Am häufigsten war Übersetzung in Türkisch und Russisch nötig. Hierbei handelt es sich um die größten ausländischen Bevölkerungsgruppen in Berlin. Weitere benötigte Sprachen waren z. B. Albanisch, Italienisch, Englisch, Polnisch, aber auch einmal Gebärdensprache (siehe Tabelle 97 im Anhang). Die Hotline spricht Migrantinnen in Gewaltverhältnissen gezielt mit Informationsmaterial in fünf Fremdsprachen an (Englisch, Türkisch, Polnisch, Arabisch und Russisch).

Die hohe Inanspruchnahme der Mobilien Intervention durch Migrantinnen bildet eine Parallele zur Inanspruchnahme der Frauenhäuser. Auch deren Angebot wird stark von Migrantinnen genutzt. So betrug beispielsweise im Jahre 2000 der Migrantinnenanteil in Frauenhäusern 43%, im Jahre 2001 steigerte er sich leicht auf 46% (Frauenhauskoordination 2001)¹⁰⁶. Für Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, scheinen sowohl aufsuchende Beratung als auch der Schutzraum Frauenhaus – häufig aber die Kombination von beidem¹⁰⁷ – wichtige Angebote zu sein. Interessant ist, dass der Berliner Krisendienst, der ebenfalls ein Angebot aufsuchender Beratung und Krisenintervention vorhält, von Migrantinnen und Migranten im Vergleich zu ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung unterdurchschnittlich genutzt wird (Bergold/Zimmermann 2003). Dort wird aus diesem Grund an einer interkulturellen Öffnung gearbeitet, die – zumindest gemessen am Anteil nichtdeutscher Nutzerinnen – bei Hotline und Mobiler Intervention bereits gelungen ist.

¹⁰⁶ Der Anteil der Migrantinnen in den Berliner Frauenhäusern liegt – je nach Einrichtung zwischen 41% und 55%, also tendenziell etwas höher als der Bundesdurchschnitt. In den beiden interkulturellen Schutzeinrichtungen liegt er entsprechend höher bei 81% bzw. 89%.

¹⁰⁷ Ungefähr ein Drittel der MI-Klientinnen, aber fast 40% der Migrantinnen war nach einer Mobilien Intervention im Frauenhaus (siehe Kapitel 5.6.3.1).



5.5.3 Lebensverhältnisse und Gewaltverhältnisse

Im Folgenden werden die Klientinnen der Mobilen Intervention anhand ihrer Lebenssituation und der erlebten Gewalt beschrieben. Spezielles Augenmerk wird auf besondere Belastungen gelegt, denen ein nicht unerheblicher Teil der Klientinnen zeitweise oder dauerhaft ausgesetzt war. In welcher Lebenssituation sich eine von Gewalt betroffene Frau befindet, kann einen entscheidenden Einfluss darauf haben, welche Ressourcen ihr zur Verfügung stehen, um Unterstützung zu suchen und ihre Situation zu verändern.

5.5.3.1 Einkommenssituation

Von 207 der 240 Frauen (86%), für die eine Mobile Intervention durchgeführt wurde, war ihr ökonomischer Status bzw. ihre Erwerbstätigkeit bekannt. Die größte Gruppe bildeten mit 31% Hausfrauen, gefolgt von Frauen, die von Sozialhilfe lebten (26%). Für Hausfrauen stellt sich in einer Gewaltsituation das Problem, dass ihre finanzielle Absicherung durch eine Trennung vom Partner wegfallen würde. 10% der Frauen waren arbeitslos und insgesamt 12% Rentnerinnen, Studentinnen oder in der Elternzeit befindlich. Erwerbstätig waren lediglich 20% der Klientinnen (siehe Tabelle 98 im Anhang). Damit war für die Mehrheit der durch Mobile Intervention beratenen Frauen ihre ökonomische Situation unsicher bzw. schwierig (insgesamt 67% Hausfrauen, Sozialhilfeempfängerinnen und arbeitslose Frauen)¹⁰⁸.

Die durchschnittliche ökonomische Situation der Klientinnen der Mobilen Intervention schien prekärer zu sein als die der Hotline-Klientinnen insgesamt. Für die Gesamtheit der Anruferinnen bei der Hotline war der ökonomische Status zwar viel seltener bekannt. Das liegt daran, dass in einer ausschließlich telefonischen Beratung die finanzielle Situation der Klientin nicht unbedingt Thema werden muss, während bei einer Mobilen Intervention durch den persönlichen Kontakt zur Klientin viel mehr über ihre Situation bekannt wird. Im Jahr 2000 gab die Hotline z. B. an, dass von 35% der Anruferinnen ihr ökonomischer Status bekannt war. Bezogen auf diese Klientinnen stellte sich aber ein anderes Bild als bei der Mobilen Intervention dar: Hier bildeten mit 41% erwerbstätige Frauen die Mehrheit; Klientinnen mit schwieriger oder durch die Gewalt unsicherer finanzieller Situation (Sozialhilfeempfängerinnen, arbeitslose Frauen und Hausfrauen) stellten insgesamt ebenfalls 41% (BIG-Hotline 2000). Das ist ein Hinweis darauf, dass Mobile Intervention besonders von Frauen in schwieriger sozialer Lage in Anspruch genommen bzw. für diese eingesetzt wurde.

Auch aus Frauenhäusern wird zunehmend über Armut bzw. die schwierige ökonomische Situation der Bewohnerinnen berichtet (vgl. Sellach/Enders-Drägässer 2003).

¹⁰⁸ Die Bewohnerinnen der Berliner Frauenhäuser leben zu einem deutlich höheren Prozentsatz von Sozialhilfe. Dies sagt jedoch nichts über die Unterschiedlichkeit der Zielgruppen aus. Eine Flucht ins Frauenhaus hat für viele Frauen die Konsequenz, zumindest vorübergehend von Sozialhilfe abhängig zu werden. Dem entsprechend liegt der Anteil der Erwerbstätigen bei den Klientinnen der Mobilen Intervention etwas höher. Über den Anteil der Arbeitslosen in den Berliner Frauenhäusern kann nichts vergleichend ausgesagt werden, da aus der sehr reduzierten Statistik nicht hervorgeht, ob hier Hausfrauen mit in die Gruppe der Arbeitslosen gerechnet wurden.



Viele der Klientinnen der Mobilen Intervention gingen nach dem Einsatz in ein Frauenhaus (siehe Kapitel 5.6.4.1). Für Frauen in sozialer Notlage scheinen – ähnlich wie für Migrantinnen – sowohl aufsuchende Beratung als auch der Schutzraum Frauenhaus besonders bedeutsame Angebote zu sein. Bei den Nutzerinnen von Frauenhäusern und den Klientinnen der Mobilen Intervention handelt es sich möglicherweise um ähnliche Gruppen gewaltbetroffener Frauen. Demgegenüber scheinen die durch die Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns erreichten Klientinnen Frauen in anderer sozioökonomischer Situation zu sein. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen bei den Klientinnen der Interventionsstellen lag mit 43% deutlich über dem bei der Mobilen Intervention.

5.5.3.2 Partnerschaftssituation, Zusammenleben und Kinder

Bei den allermeisten Klientinnen der Mobilen Intervention handelte es sich um Frauen, die von Gewalt in ihrer aktuellen Partnerschaft betroffen waren. 80% der Klientinnen (absolut: 193) waren mit dem Täter entweder verheiratet oder lebten mit ihm in einer unverheirateten Partnerschaft¹⁰⁹. Getrennt vom Partner bzw. geschieden waren 7,5% (absolut: 18), in Trennung befindlich 5% (absolut: 11). Ein sehr kleiner Teil stand zum Täter in einem Verwandtschaftsverhältnis. Für 3% war ihre Beziehung zum Täter nicht bekannt.

Die große Mehrheit der Klientinnen lebte mit dem Täter im gleichen Haushalt (81%; absolut: 194). Die Überschneidungen dieser Frauen mit der Gruppe der in Partnerschaft lebenden war sehr groß. Nur wenige lebten noch mit einem Partner zusammen, von dem sie bereits getrennt waren, einige führten eine Partnerschaft, ohne zusammen zu wohnen. Der Anteil der Klientinnen, die nicht mit dem Täter zusammen wohnten, war mit 16% relativ gering (siehe Tabelle 101 im Anhang).

Frauen, die mit dem Täter sowohl in aktueller Partnerschaft als auch in gemeinsamer Wohnung lebten, bildeten somit eine große Gruppe unter den Klientinnen der Mobilen Intervention. Darüber hinaus lebten nicht wenige davon als Hausfrauen und verfügten somit über kein eigenes Einkommen. Für diese Frauen bedeutet Gewalt in der Partnerschaft und eine damit verbundene Intervention ein grundsätzliches Infragestellen ihrer derzeitigen Lebenssituation. Es müssen viele schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden, z. B. über den weiteren Verbleib in der gemeinsamen Wohnung; die Auswirkungen einer Flucht ins Frauenhaus oder einer Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes müssen bedacht werden. Dafür bedarf es umfassender Information und in der Regel ergibt sich aus den getroffenen Entscheidungen organisatorischer Regelungsbedarf. Gerade für diese Frauen bietet aufsuchende Beratung die Möglichkeit, sowohl in den Entscheidungsprozessen unterstützt, als auch auf dem unmittelbar anschließenden Weg kompetent begleitet zu werden.

¹⁰⁹ Die Statistik der Hotline unterscheidet nicht zwischen verheirateten und unverheirateten Partnerschaften. Gleiches gilt auch für getrennte unverheiratete und getrennte verheiratete Partnerschaften.



Die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Klientinnen der Mobilen Intervention mit dem gewalttätigen Partner in gemeinsamem Haushalt lebte, hatte auch Konsequenzen für ihren Bedarf am Organisieren von Sicherheit. Es ist nicht verwunderlich, dass viele Klientinnen an einen sicheren Ort gebracht werden mussten (siehe Kapitel 5.6.4).

In vielen Fällen waren nicht allein die Klientinnen von der Gewalt betroffen und damit unterstützungsbedürftig, sondern es waren Kinder mitbetroffen. Diese Mitbetroffenheit kann sich unterschiedlich gestalten: Kinder können selbst Opfer der Gewalt geworden sein, sie sind aber auch durch das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter in der Regel mitbetroffen. Und nicht zuletzt haben natürlich die Konsequenzen der Gewalt – eine Flucht ins Frauenhaus oder an einen anderen Ort, ein Polizeieinsatz oder eine in akuter Krise befindliche Mutter – massive Auswirkungen auf ihre Situation (vgl. Kavemann 2002).

Laut der Statistik der Hotline hatten 77% der Klientinnen der Mobilen Intervention Kinder (absolut: 184). Die Anzahl der Kinder reichte von einem bis zu neun, knapp die Hälfte der Mütter hatte zwei oder drei Kinder. Im zusätzlichen Dokumentationsinstrument für die Einsätze der Mobilen Intervention wurde für 65% der Klientinnen vermerkt, dass Kinder im Haushalt lebten. Die Differenz zwischen den Angaben kann sich dadurch erklären, dass manche Klientinnen nicht mit ihren Kindern zusammenlebten, sei es, dass diese das Haus schon verlassen hatten, sei es dass sie bei dem (Ex-) Partner lebten. Zumindest für die Kinder, die mit der Klientin in einem Haushalt lebten, kann jedoch von einer Mitbetroffenheit durch die Gewalt ausgegangen werden. Direkt durch die Intervention betroffen, also anwesend bei dem mobilen Einsatz, waren Kinder bei 47% der Klientinnen (siehe Tabelle 102 im Anhang).

Durch die Anwesenheit von Kindern bei Mobiler Intervention erhöht sich der Beratungsaufwand: Die Klientin oder die Beraterin müssen für die Kinder sorgen und sie gegebenenfalls beruhigen oder beschäftigen. Es gestaltet sich möglicherweise schwierig, ein längeres konzentriertes Gespräch zu führen, die Aufmerksamkeit der Klientin ist u. U. stark auf die Kinder gerichtet. Die Beraterin wird – wenn die Kinder in einem entsprechenden Alter sind – auch mit ihnen über die Situation und die nächsten Schritte sprechen. Der Gang ins Frauenhaus oder an einen anderen sicheren Ort kompliziert sich, wenn die Frau mit dem Kinderwagen oder mehreren kleinen Kindern zum Treffpunkt fahren muss. Aber auch wenn Kinder nicht direkt bei der Mobilen Intervention anwesend sind, muss häufig organisatorisch für sie gesorgt werden, indem z. B. Schule oder Kindergarten informiert werden, dass sie auf die Sicherheit der Kinder achten, und das Abholen organisiert wird.

5.5.3.3 Lebenssituation der Klientinnen und Barrieren des Hilfesystems

Wenn betroffenen Frauen der Zugang zum Unterstützungssystem nicht gelingt, hängt dies vor allem mit den Barrieren und Versäumnissen des Hilfesystems zusammen, das z. B. für Frauen mit Behinderungen schwer zugänglich und nur selten auf die Bedürfnisse von Frauen mit kleinen Kindern eingestellt ist. Andererseits können besondere

↑ Problemlagen den Zugang zum Unterstützungssystem erschweren sowie die Gewalt- →

situation besonders krisenhaft machen. Durch besondere Problemlagen belastete Frauen sind in ihren Ressourcen im Umgang mit der Gewalt sowie der Hilfesuche vergleichsweise eingeschränkt. Die Schwellen, die zu den Unterstützungsangeboten zu überwinden sind, sind für sie besonders hoch. Aufsuchende Beratung kann eine Entlastung darstellen, indem sie zum einen die Frau der Mühe des Weges entheben, zum anderen durch intensive Begleitung Barrieren ausräumen kann. Mobile Intervention wurde deshalb als besonders geeignetes Angebot für Frauen mit Einschränkungen und Belastungen konzipiert. Allerdings muss betont werden, dass diese Einschränkungen häufig nur deshalb als solche wahrgenommen und bezeichnet werden, weil das Unterstützungssystem unzureichend auf Frauen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Ressourcen eingestellt ist. Nur dadurch erscheint z. B. die Tatsache, dass eine Klientin für kleine Kinder oder Angehörige sorgen muss, als Einschränkung und wird auch von den Beraterinnen auf diese Weise dokumentiert.

Für viele Klientinnen der Mobilen Intervention wurde durch die Beraterinnen eine Lebenssituation dokumentiert, die durch eine Einschränkung ihrer Ressourcen mitbestimmt war. Für lediglich 17% wurde keine Einschränkung dokumentiert (absolut: 40). Am häufigsten wurde dokumentiert, dass die Klientin durch betreuungsbedürftige Angehörige oder kleine Kinder in ihrer Mobilität eingeschränkt war, dies traf auf 53% der Klientinnen zu (siehe Tabelle 103 im Anhang). Wenn eine von Gewalt betroffene Frau für kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sorgen muss, wird sie die Auswirkungen ihrer Entscheidungen nicht nur für sich selbst, sondern auch für die von ihr Abhängigen bedenken, eine Veränderung ihrer Lebenssituation bedeutet eine schwerwiegende Entscheidung. Mobile Intervention kann hier eine wichtige Unterstützung darstellen. Dass aufsuchende Beratung für diese Frauen wahrscheinlich in besonderer Weise geeignet ist, zeigt auch der Vergleich mit der Statistik der telefonischen Beratung an der Hotline. Unter den telefonisch beratenen Klientinnen waren in 2002 lediglich 46%, die betreuungsbedürftige Angehörige oder kleine Kinder zu versorgen hatten (BIG-Hotline 2002). Diese Gruppe von Frauen war somit bei den Klientinnen der Mobilen Intervention leicht überrepräsentiert.

Ebenso leicht überrepräsentiert waren Frauen, die an Einsamkeit bzw. Isolation litten. Waren dies am Hotline-Telefon 27%, betrug ihr Anteil unter den Klientinnen der Mobilen Intervention 32%. Einsame oder isolierte Frauen können nicht auf ein soziales Umfeld als Ressource zurückgreifen, das in Gewaltsituationen unterstützend tätig werden kann, aufsuchende Beratung kann dann besonders wichtig sein¹¹⁰.

Frauen, die durch Behinderungen beeinträchtigt sind, waren unter den Klientinnen der Mobilen Intervention vergleichsweise selten vertreten. Für 8% (absolut: 19) wurde dokumentiert, dass sie eine körperliche Beeinträchtigung hatten. Am häufigsten

¹¹⁰ Die in diesem Abschnitt verwendeten Zahlen der Hotline-Statistik beziehen sich auf die durch die Hotline dokumentierten telefonischen Beratungen vom 1. Januar bis 30. Oktober 2002, wie sie in der Jubiläumsschrift zum 3-jährigen Bestehen der Hotline veröffentlicht wurden.



kamen Gehörlosigkeit und Gehbehinderung vor, manchmal wurde aber auch lediglich allgemein dokumentiert, dass die Klientin schwerbehindert war. Für die Beraterinnen stellten körperlich beeinträchtigte Klientinnen insofern eine schwierige Zielgruppe dar, als es in Berlin kaum sichere Unterbringungsmöglichkeiten für sie gab. Die Versorgungslage für behinderte Frauen, die von Gewalt betroffen sind, wurde von der Hotline als sehr problematisch beschrieben (Hotline 2002). Obwohl diese Gruppe bei der Konzeptionierung der Mobilen Intervention als wichtige Zielgruppe angedacht war, erwies sich deren Unterstützung – zumindest bei Klientinnen, die sicher untergebracht werden mussten – als wenig erfolgreich und damit für die Beraterinnen als wenig zufrieden stellend. Vielleicht ist das ein Grund dafür, dass beeinträchtigte Frauen unter den Klientinnen der Mobilen Intervention nicht wesentlich häufiger vertreten waren als unter den Klientinnen der telefonischen Hotline-Beratung (8% gegenüber 5%).

Gemessen daran, dass die Mobile Intervention unter anderem speziell für körperlich beeinträchtigte Frauen konzipiert wurde und dass es in Berlin 2002 unter der weiblichen Bevölkerung laut Statistischem Landesamt 11% Schwerbehinderte gab¹¹¹, kann der Anteil beeinträchtigter Klientinnen als gering angesehen werden. Das kann auch damit zu tun haben, dass für diese eher immobile Zielgruppe bislang keine spezifische Öffentlichkeitsarbeit über die Hotline und vor allem über das zusätzliche Angebot aufsuchender Beratung gemacht werden konnte¹¹².

Frauen, die durch Krankheit, Sucht oder psychiatrische Probleme betroffen sind, waren unter den Klientinnen der Mobilen Intervention zwar vertreten, aber nicht in hohem Maße. Für 6% der aufgesuchten Klientinnen war eine Erkrankung bekannt, sie litten beispielsweise unter Epilepsie, Tinnitus oder Hyperventilation. Ebenfalls 6% waren durch eine Suchterkrankung eingeschränkt, 4% zeigten psychiatrische Einschränkungen wie Depressionen oder Psychosen. Für alle diese Klientinnen gilt, dass ihre Unterbringung an sicheren Orten schwieriger ist als üblich. Frauenhäuser nehmen nur nach vorheriger Absprache und in Einzelfällen Frauen mit Suchtproblemen oder psychiatrischen Erkrankungen auf. Zwar gibt es in Berlin eine Zufluchtswohnung speziell für diese Frauen, sie hat jedoch wenige Plätze und ist meistens belegt. Zudem können Klientinnen dort nicht so schnell untergebracht werden wie in einem Frauenhaus, was auch damit zu tun hat, dass die Frauen in der Regel erst ihre Wohnung aufgeben müssen, um dort einzuziehen. Klientinnen mit chronischen Krankheiten können zwar in Frauenhäusern untergebracht werden, der organisatorische Aufwand bei der Flucht ist aber oftmals höher als bei gesunden Frauen, beispielsweise durch das Organisieren von Medikamenten. Dabei kann Mobile Intervention unterstützend sein.

Als weitere Einschränkungen der Klientinnen wurden festgehalten: aufenthaltsrechtliche Probleme der Klientinnen (5%) und Jungen über 13 (6%). Beides bringt einen beson-

¹¹¹ Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes vom 16.10.2002 (www.statistik-berlin.de).

¹¹² Ein Großteil der Öffentlichkeitsarbeit der Hotline wurde in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. an Buswartehäuschen gemacht, Orte, an denen sich immobile Frauen wahrscheinlich seltener aufhalten als mobile. Das spezifische Angebot aufsuchender Beratung durch Mobile Intervention wurde erst seit Februar 2004 im Flyer der Hotline erwähnt.



deren Beratungsbedarf mit sich. Klientinnen, die über keine sichere Aufenthaltsberechtigung in Deutschland verfügen, haben nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Lebenssituation zu verändern. Für Klientinnen, die Mütter von Jungen über 13 sind, kommt die Möglichkeit, in ein Frauenhaus zu gehen, in der Regel nicht in Frage. Auch hier ist besonderer organisatorischer Aufwand nötig, wenn eine sichere Unterkunft gefunden werden muss.

5.5.3.4 Gewaltformen

Die meisten Klientinnen waren – gemäß dem Auftrag der Mobilen Intervention – von häuslicher Gewalt betroffen. Dabei handelte es sich vorwiegend um die Kombination physischer und psychischer Gewalt. Für 208 der 240 Klientinnen (86%) dokumentierten die Beraterinnen diese beiden Gewaltformen, 19 davon hatten darüber hinaus auch noch sexuelle Gewalt erlitten. 27 Klientinnen (11%) waren nur entweder von psychischer oder von physischer Gewalt betroffen, wobei psychische Gewalt häufiger alleine vorkam (21-mal) als die physische (6-mal). Für 5 Klientinnen wurden keine Gewalterlebnisse dokumentiert. Hierbei handelte es sich meist um Fälle, in denen Kinder von Gewalt betroffen waren und die Mütter beim Organisieren von Sicherheit unterstützt wurden. In drei Fällen war dazu eine Dolmetscherin nötig, die durch die Mobile Intervention hinzugezogen wurde. Eine Klientin, für die keine Gewalterlebnisse festgehalten wurden, lag mit ungeklärten Verletzungen im Krankenhaus und sprach kein Deutsch. Die durch das Krankenhauspersonal hinzugezogene Mobile Intervention konnte gemeinsam mit einer Dolmetscherin klären, dass die Verletzungen wohl nicht durch Gewalt verursacht worden waren.

Auch die Kinder der Klientinnen hatten häufig direkt Gewalt erlebt. Lebten ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Klientin, waren diese zu fast 80% ebenfalls direkt von Gewalt betroffen. In nur 30 Fällen (19,1% der 157 Fälle, in denen Kinder im Haushalt lebten) wurde keine Gewaltbetroffenheit der Kinder bekannt. Bei der Gewalt gegen Kinder handelte es sich meist um psychische Gewalt, 79% der beteiligten Kinder waren davon betroffen. Hiermit ist sicher oft das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter gemeint. Physische Gewalt lag in 29% der Fälle vor, sehr häufig allerdings in Kombination mit psychischer Gewalt. In vier Fällen wurde sexuelle Gewalt gegen die Kinder bekannt.

Nicht selten war dem mobilen Einsatz unmittelbar eine Gewaltsituation vorausgegangen und die Klientinnen oder die Kinder hatten körperliche Verletzungen davongetragen. In knapp einem Viertel der Mobilen Interventionen (59) war die Klientin verletzt, mehrheitlich waren diese Verletzungen aber bereits versorgt, sei es, dass die Klientin schon im Krankenhaus war, sei es, dass andere Unterstützungspersonen ärztliche Hilfe organisiert hatten. In 17 Fällen waren die Beraterinnen der Mobilen Intervention mit unversorgten Verletzungen konfrontiert. Sie übernahmen es dann, für die Klientin eine Behandlung zu organisieren. Körperlich verletzte Kinder waren in 7 Fällen an einer Mobilen Intervention beteiligt. Auch hier wurde eine Versorgung organisiert, wenn das vor dem Einsatz noch nicht geschehen war.



Den Einsatzprotokollen der Mobilien Intervention sind vielfältige Beschreibungen der erlittenen Gewalt der Klientinnen und ihrer Kinder zu entnehmen, wie sie von den Klientinnen berichtet und von den Beraterinnen aufgeschrieben wurden. Als Beispiele für erlebte physische Gewalt der Klientinnen dienen folgende Ausschnitte aus den Einsatzprotokollen:

„ID 571: Die Frau lebt mit dem Mann, der drogenabhängig ist, seit anderthalb Jahren zusammen. Seit einem Jahr wird er immer brutaler. Besonders schlimm sind seine Ausbrüche, wenn die Kinder im Bett sind. So hat er ihr vor einem Monat den Oberkiefer gebrochen und die oberen Zähne ausgeschlagen. Eine Operation kann nicht gemacht werden, da sie schwanger ist.“

„ID 499: Die Frau wurde am Vormittag von ihrem Mann stark mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen, schämte sich, so nach draußen zu gehen und benötigte Begleitung ins Krankenhaus, um das alles durchzustehen.“

„ID 382: Der Mann hat, nach einem Streit um Nichtigkeiten, die Frau körperlich misshandelt und versucht sie zu ersticken. Er hat ihr den Mund und die Nase so zugeedrückt, dass sie zusammengesackt ist. Das hatte er zuvor schon 2-mal gemacht.“

Im Folgenden wird ein Beispiel für psychische Gewalt, die häufig aus Kontrolle, Einschüchterung oder verbalem Terrorisieren besteht, aufgeführt.

„ID 478: Die betroffene Frau wird von ihrem Mann terrorisiert und steht unter seiner ständigen Kontrolle. Das geht sogar so weit, dass er sie beobachten lässt.“

Häufig kamen psychische und physische Gewalt gemeinsam vor, im folgenden Beispiel hatte die Klientin auch noch sexuelle Gewalt erlebt, das Einsatzprotokoll dokumentiert eine über Jahre dauernde Misshandlungsgeschichte.

„ID 506: Ich kam zur Vernehmung hinzu, die Frau war ziemlich aufgelöst, mit der Zeit konnte sie etwas beruhigt werden und schilderte die Grausamkeiten einer 5-jährigen Beziehung mit Knechtschaft, Eingesperrtsein, dauernder analer Vergewaltigung bis hin dazu, dass der Täter ihr in den schwangeren Bauch trat, sie die Treppe hinunterschmiss und an den Haaren wieder hoch zerrte und das solange betrieb, bis sie blutend zusammenbrach, weil er sein Kind nicht wollte.“

Wenn auch die Kinder von Gewalt betroffen waren, war das für Klientinnen nicht selten der Anlass, Hilfe zu suchen.

„ID 384: Seit ca. einem Jahr schlägt er sie, mittlerweile gehen seine aggressiven Übergriffe auch auf das Kind über. So ist die Frau heute aus der Wohnung geflüchtet, nachdem er erst sie und dann das Kind geschlagen hat.“



Viele der Klientinnen der Mobilen Intervention waren akut bedroht und mussten an einen sicheren Ort flüchten, um der Gewalt zu entkommen. Fehlender Schutzraum war für viele ein Grund, sich an die Hotline bzw. Mobile Intervention zu wenden. Folgendes Beispiel zeigt, wie stark die Bedrohung sein kann.

„ID 381: Angerufen hat die JVA Lichtenberg. Zurzeit sitzt dort eine Frau in Haft, wegen 120 Euro Ordnungsgeld, die sie lieber absitzen will, um vor ihrem Freund zu flüchten, der sie regelmäßig schlägt, besonders dann, wenn er getrunken hat. Deshalb hat sie sich bei der JVA gemeldet und bat um Inhaftierung.“

Knapp ein Drittel der Klientinnen der Mobilen Intervention litt unter Isolation bzw. Einsamkeit (siehe Kapitel 5.5.3.3). Isolation kann sowohl eine Form der Gewalt sein, wenn z. B. das Opfer durch den Täter vom sozialen Umfeld ferngehalten und alle Kontakte kontrolliert werden. Sie kann aber auch eine Folge der Gewalt sein, die es den Frauen erschwert, Unterstützung zu erhalten.

„ID 496: Die Frau wird seit Jahren von ihrem Mann geschlagen, alle Freunde haben sich von ihnen abgewandt.“

Die Beispiele verdeutlichen die Unterschiedlichkeit der Gewalterlebnisse der Klientinnen und geben einen Ausschnitt dessen wieder, womit die Beraterinnen bei ihren Einsätzen konfrontiert sind. Ganz unabhängig davon, ob eine Klientin durch besondere Problemlagen oder Einschränkungen belastet ist, stellt das Erleben von Gewalt eine mindestens belastende, häufig krisenhafte Situation dar. Auch für Frauen, die über gute Ressourcen wie ein stützendes soziales Umfeld, Geld oder gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, kann die besondere Unterstützung aufsuchender Beratung notwendig sein.

5.5.4 Zusammenfassung

Die Klientinnen der Mobilen Intervention waren von den unterschiedlichsten Formen häuslicher Gewalt betroffen und befanden sich zum Zeitpunkt des Einsatzes in einer Situation, die durch vielfältigen und intensiven Unterstützungsbedarf gekennzeichnet ist. Die Mobile Intervention wurde besonders stark von Frauen genutzt, die sich in der reproduktiven Familienphase befinden, viele trugen Verantwortung für betreuungsbedürftige kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige. Die aufsuchende Beratung trägt der eingeschränkten Mobilität vieler Frauen dieser Gruppe Rechnung. Klientinnen, die durch Krankheit oder Behinderung in der Mobilität oder in ihren Ressourcen eingeschränkt sind, bildeten – entgegen der Konzeption – bislang keine Hauptzielgruppe. Von Gewalt betroffene Migrantinnen nutzten die Mobile Intervention in hohem Maße, was unter anderem durch das breite Angebot an Sprachmittlung begründet ist. Der ökonomische Status vieler Klientinnen war niedrig, die Veränderungsmöglichkeiten hinsichtlich der eigenen Lebenssituation sind für diese Gruppe eingeschränkt. Mobile Intervention kann für diese Frauen eine wichtige Unterstüt-



zung bei der Planung nächster konkreter Schritte sein. Die meisten Klientinnen lebten mit dem Täter in aktueller Partnerschaft und/oder in gemeinsamem Haushalt. Dadurch erklärt sich der große Bedarf an Organisieren von Sicherheit (siehe Kapitel 5.6.4). Insgesamt wies die Beschreibung der erreichten Klientinnen der Mobilen Intervention starke Ähnlichkeiten zur Beschreibung der Nutzerinnen von Frauenhäusern auf, wie sie von der Frauenhauskoordinierung jährlich in der Frauenhausstatistik vorgelegt wird. Die Dokumentation der Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns (siehe Kapitel 4) deutet darauf hin, dass es sich bei den Klientinnen der Interventionsstellen und den Klientinnen der Mobilen Intervention um unterschiedliche Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen handelte. Allerdings muss einschränkend angemerkt werden, dass der geringen Kapazitäten wegen der reale Bedarf an Mobiler Intervention noch nicht erkennbar ist, da dieses Angebot bislang nicht öffentlich gemacht wurde.

5.6 Beratungsbedarf und Beratungspraxis

Der Beratungsbedarf der Klientinnen war – gemäß ihrer unterschiedlichen Situation und Verfassung – vielfältig. Dementsprechend vielfältig stellten sich auch die Beratungspraxis und die Anforderungen an die Beraterinnen dar. Kennzeichnend für Mobile Intervention ist, dass die Beratung sehr häufig in einem ungewöhnlichen Setting stattfindet: unterwegs im Taxi, an verschiedenen Orten, in der Anwesenheit von Kindern oder anderen Personen, im Wartesaal des Gerichtes und vieles andere. Dementsprechend lange konnte ein Einsatz dauern. Die Beratungspraxis Mobiler Intervention wird auch anhand von Fallbeispielen illustriert.

5.6.1 Verfassung der Klientinnen

Die Beraterinnen dokumentierten nach jedem mobilen Einsatz die Verfassung der Klientin während der Mobilen Intervention. Ein mobiler Einsatz konnte mehrere Stunden dauern (siehe Kapitel 5.6.5.6), die Verfassung der Klientin kann sich somit im Laufe der Beratung verändern. Für viele Klientinnen wurden dementsprechend mehr als ein Gemütszustand festgehalten.

Fast zwei Fünftel der Frauen wurden von den Beraterinnen als ruhig eingeschätzt (39%, absolut: 92), wenige dieser Frauen machten im Laufe des Gesprächs auch noch einen verängstigten Eindruck, zwei waren zusätzlich zeitweise aufgedreht. Für die meisten Klientinnen, die von den Beraterinnen als ruhig eingeschätzt wurden, war dies die einzige Beschreibung ihrer Verfassung. Es scheint demnach eine Gruppe von Frauen zu geben, die während des mobilen Einsatzes in einem gefassten und zumindest aufnahmefähigen Zustand war. Frauen, die sich während der Mobilen Intervention – die ja durchaus eine Ausnahmesituation darstellt – ruhig verhalten, können wahrscheinlich dem Beratungsgespräch folgen, die vermittelten Informationen aufnehmen und müssen von der Beraterin nicht mehr unbedingt beruhigt werden. Trotz

↑ ihrer eher ruhigen Verfassung wurden mehr als die Hälfte dieser Klientinnen von den →

Beraterinnen als in einer akuten Krise befindlich eingeschätzt. Die ruhige Stimmung kann somit auch Ausdruck ihres individuellen Umgangs mit der Krise sein. Möglicherweise benötigen diese Frauen dann nach der Intervention, wenn sie in Sicherheit sind, nachgehende Unterstützung bei der Bearbeitung der Krise.

In 75 Fällen (32%) wurde die Klientin als verängstigt wahrgenommen. Dies waren häufig Fälle, in denen die Polizei nicht beteiligt war und die Frauen sich zu Beginn der Beratung unsicher oder nicht wirklich sicher fühlten. Hatte es keinen Polizeieinsatz gegeben, waren die Klientinnen häufiger verängstigt, als wenn die Polizei eingeschaltet war. Die Verängstigung der Klientinnen hing in diesen Fällen mit einer Situation der Bedrohung oder Unsicherheit zusammen, die noch nicht geklärt war. Verängstigte Klientinnen gingen am Ende einer Mobilen Intervention weit häufiger in ein Frauenhaus als andere, der Bedarf am Herstellen von Sicherheit war bei ihnen besonders hoch. In 15 Fällen wurde durch die Beraterin der Mobilen Intervention die Polizei hinzugezogen.

Für 34 Klientinnen (14%) wurde festgehalten, dass sie in aufgedrehter Verfassung waren. Diese Frauen befanden sich nach Einschätzung der Beraterinnen alle in einer Krise, die offenbar der Anlass für die aufgedrehte Verfassung war. Für die Mehrheit der als aufgedreht beschriebenen Klientinnen wurden zusätzlich andere emotionale Zustände festgehalten. Es handelte sich bei ihnen offensichtlich um Frauen, bei denen sich die krisenhafte Situation in wechselnden Gemütszuständen äußerte.

Ein nicht unerheblicher Teil der Klientinnen war während des mobilen Einsatzes zumindest zeitweise in derart krisenhafter Verfassung, dass zu vermuten ist, sie waren nicht aufnahmefähig für ein Beratungsgespräch. Insgesamt 61 und somit ein Viertel der Klientinnen standen nach Einschätzung der Beraterinnen unter Schock, waren apathisch oder weinten. Am häufigsten kam mit 32 Fällen der Schock vor (siehe Tabelle 104 im Anhang). Alle Klientinnen, die unter Schock standen, weinten oder apathisch waren, befanden sich nach Einschätzung der Beraterinnen in einer akuten Krise. Die Beratung dieser Frauen war weit aufwändiger als die der übrigen Klientinnen.

Nach einem Gespräch mit Beraterinnen der Mobilen Intervention während des Erhebungszeitraumes wurden zwei weitere Kategorien für die Beschreibung der emotionalen Verfassung in das Erhebungsinstrument aufgenommen. Zum einen kam es gelegentlich vor, dass Klientinnen sich – auch gegenüber der Beraterin – wütend und aggressiv verhielten. Zum anderen gab es Klientinnen, deren Verfassung sich am besten mit „erschöpft“ beschreiben ließ. Diese beiden Möglichkeiten wurden bei der letzten Überarbeitung des Dokumentationsbogens aufgenommen und wurden somit nur für die letzten 97 Mobilen Interventionen ausgefüllt. Davon kam es in vier Fällen zu aggressiven Äußerungen oder Handlungen der Klientin, 12-mal wurde die Klientin als erschöpft wahrgenommen.

↑ Mit Klientinnen, die sich aggressiv verhalten, wurde bei der Konzeptionierung und während der ersten Erfahrungen mit Mobiler Intervention nicht gerechnet. Als eine →

Beraterin von einer Frau, die sie zum Familiengericht begleitete, angegriffen und bedroht wurde, wurden daraus Konsequenzen gezogen: Es wurde sich auf Kriterien geeinigt, unter denen ein mobiler Einsatz abgebrochen werden kann, und es wurde sicher gestellt, dass eine im Einsatz befindliche Beraterin jederzeit telefonische Unterstützung bei der Hotline erhalten kann.

5.6.1.1 Krise

Mobile Intervention ist in den meisten Fällen auch Krisenintervention. Die Beraterinnen schätzten 74% der Klientinnen als in einer akuten Krise und 17% als in einer „mittleren“ Krise befindlich ein. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den Klientinnen des Hotline-Telefons. In der Hotline-Statistik des Jahres 2002¹¹³ wurden lediglich 51% der Klientinnen als in akuter und 29% als in „mittlerer“ Krise befindlich eingestuft (BIG-Hotline 2002).

Allerdings veränderte sich die Einschätzung der Beraterinnen der Mobilien Intervention hinsichtlich der Krisenbelastung der Klientinnen im Laufe der Zeit. Wurden im ersten Quartal unseres Erhebungszeitraumes noch alle Klientinnen in einer akuten Krise gesehen, waren es im letzten Quartal nur noch 78%. Im Jahr 2002 fiel der Anteil der Klientinnen in als akut eingeschätzter Krise ab, zeitweise bis auf 65%. Ein Grund dafür kann sein, dass im Jahr 2002 vermehrt Gerichtsbegleitungen durchgeführt wurden und diese Klientinnen sich zu diesem Zeitpunkt seltener in Krisen befanden als die übrigen (siehe Tabelle 105 im Anhang). Eine andere Erklärung wurde von den Beraterinnen selbst genannt: Die Sicherheit im Umgang mit den Klientinnen in den teilweise außergewöhnlichen Beratungssituationen nahm mit zunehmender Erfahrung deutlich zu. Der Zustand einer Frau, die beispielsweise aufgrund der Interventionssituation durcheinander ist, wurde mit zunehmender Erfahrung nicht mehr unbedingt als akute Krise wahrgenommen.

Trotz der Schwankungen hinsichtlich der Einschätzung der Klientinnen steht fest, dass in den meisten mobilen Einsätzen die Beraterinnen mit Klientinnen konfrontiert waren, die sich in einer Krise befanden. Dementsprechend waren Krisenintervention, Stabilisierung und Beruhigung wichtige Bestandteile der Beratungstätigkeit (siehe Kapitel 5.6.3).

5.6.2 Erwartungen

Die Erwartungen der Klientinnen an den mobilen Beratungseinsatz wurden durch die Beraterinnen ihrer Einschätzung gemäß dokumentiert. Diese konnte sowohl aus direkten Äußerungen der Klientinnen resultieren, aber auch aufgrund ihrer Reaktionen wie Enttäuschung oder Dankbarkeit entstanden sein.

 ¹¹³ Die Statistik bezieht sich auf den Zeitraum Januar bis Oktober 2002 (5259 Anrufe).



Zunächst fällt auf, dass weniger Erwartungen durch die Klientinnen formuliert bzw. für die Beraterinnen erkennbar wurden, als die Klientinnen dann tatsächlich Unterstützung bekommen haben. Nach Angaben der Beraterinnen wurden im Durchschnitt 2,6 Beratungstätigkeiten erwartet, tatsächlich ausgeführt wurden aber im Durchschnitt 3,8. Ein Grund dafür kann sein, dass Klientinnen der Mobilen Intervention im Vorfeld noch gar nicht wissen, was sie alles erwarten können. So wurde beispielsweise nie explizit öffentlich damit geworben, dass die Hotline Gerichtsbegleitungen durchgeführt. Wurde eine Klientin dann zum Gericht begleitet, ohne dies erwartet zu haben, brachte sie häufig ihre Überraschung und Dankbarkeit zum Ausdruck. Ein weiterer Grund ist, dass viele Frauen durch die akute Krise, in der sie sich befinden, gar nicht in der Lage sind, konkrete Erwartungen zu formulieren.

Die mit knapp 70% am häufigsten dokumentierte Erwartung der Klientinnen war Beratung bzw. Information über ihre weiteren Möglichkeiten. Dies belegt, wie viele der beratenen Frauen zunächst Information benötigten, um ihre nächsten Schritte planen und angehen zu können. Über die Hälfte der Klientinnen erwartete von der Mobilen Intervention Beruhigung, Verständnis und ein Gespräch. Diese Frauen befanden sich häufig in einer krisenhaften Verfassung und erwarteten neben der Beruhigung auch häufig noch Information über ihre Möglichkeiten. Selten erwarteten sie auch noch die Begleitung an einen sicheren Ort oder zum Gericht. Das weist darauf hin, dass es neben den Aufnahmefähigen eine Gruppe von orientierungslosen und schlecht informierten Klientinnen gab, die bevor sie sich für einen nächsten Schritt – z. B. den Gang ins Frauenhaus – entscheiden konnten, zunächst beruhigt und informiert werden mussten.

Etwas über ein Viertel der Klientinnen erwartete die Begleitung in ein Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung. Diese Frauen waren alleine nicht in der Lage, sich in Sicherheit zu bringen, hatten sich aber bereits für diesen nächsten Schritt entschieden. Knapp ein Viertel der Klientinnen erwartete von der Mobilen Intervention konkrete Unterstützung, z. B. beim Packen, Aufräumen oder Versorgen der Kinder. Diese Klientinnen befanden sich nach Einschätzung der Beraterinnen zu fast 80% in einer akuten Krise, bei den übrigen wurde die Krise als „mittel“ eingeschätzt. Es handelt sich bei diesen Klientinnen also um Frauen, die sich durch die Gewalt oder durch den Polizeieinsatz in einem Zustand von Hilflosigkeit oder Überforderung befanden und damit bei der Verrichtung konkreter Tätigkeiten Unterstützung benötigten.

Weitere Erwartungen der Klientinnen waren die Begleitung zum Gericht, dass für Sicherheit gesorgt wird und sie in der Wohnung bleiben können, die Sicherheit der Kinder zu organisieren, eine Begleitung an einen anderen Ort, Unterstützung im Kontakt mit der Polizei und Unterstützung bei der Antragstellung beim Gericht (siehe Tabelle 106 im Anhang).



5.6.3 Inhalte der Beratung und Unterstützung

Die Beraterinnen dokumentierten nach jedem Einsatz, was an Unterstützung und Beratung während der Mobilen Intervention geleistet wurde.

Information über weitere Möglichkeiten

Die häufigste Beratungstätigkeit war das Informieren der Klientin über ihre Möglichkeiten. In 188 Fällen (78%) gehörte dies zu den Tätigkeiten während der Mobilen Intervention und traf auf einen entsprechend hohen Bedarf (siehe oben). Bei den Klientinnen der Mobilen Intervention handelte es sich demnach in der Regel um Frauen, die noch nicht über ausreichend Information verfügten, um über ihre nächsten Schritte entscheiden zu können. Die Beraterinnen informierten die Klientinnen vor allem über die Möglichkeiten, nach dem Gewaltschutzgesetz eine Wohnungszuweisung oder Schutzanordnung zu erhalten, über die Alternative der Flucht in ein Frauenhaus sowie über die Möglichkeiten polizeilicher Intervention wie Platzverweis oder Strafverfolgung. Aber auch Information über das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Sorgerecht für die Kinder, eigenständiges Aufenthaltsrecht oder über die Beantragung von Sozialhilfe und vieles andere mehr wurde informiert. Auf Seiten der Klientinnen bestand ein großer Bedarf an rechtlichen Informationen, knapp ein Drittel befand sich in ungeklärter rechtlicher Situation (absolut: 75).

Das Informieren der Klientinnen über die zivil- und polizeirechtlichen Bestimmungen nahm einen zentralen Stellenwert bei der Beratung ein. Die Klientinnen benötigten diese Information, um zu entscheiden, ob die neu geschaffenen Möglichkeiten für ihre individuelle Situation infrage kamen. Diese Erfahrung belegt – ebenso wie auch die Evaluation der Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns – den großen Beratungsbedarf, der durch die Erweiterung der Interventionsmöglichkeiten entstanden ist.

Abklären konkreter nächster Schritte

Mit 68% der Klientinnen wurden konkrete nächste Schritte wie beispielsweise der Gang an einen sicheren Ort oder zum Gericht oder auch das Einschalten der Polizei abgeklärt. In der Regel wurden sie vorher umfassend informiert.

Es gab jedoch auch 50 Klientinnen (21%), bei denen zwar die Vermittlung von Information, nicht aber das Abklären weiterer Schritte dokumentiert wurde. Sie waren wahrscheinlich schnell entschieden, was der nächste Schritt sein sollte. Manche Klientinnen konnten oder wollten während der Mobilen Intervention aber auch noch keine Entscheidung über nächste Schritte treffen. Die Beratung musste sich dann auf das Informieren beschränken und sicherstellen, dass die Klientin weiß, wo sie zur Entscheidungsfindung nachgehende Beratung erhalten kann, z. B. durch Weitervermittlung an eine Beratungsstelle (siehe Kapitel 5.6.9).

↑ Weiterhin gab es 24 Frauen, die von der Beraterin nicht mehr informiert, sondern mit den lediglich weitere Schritte abgeklärt wurden. Mehrheitlich handelte es sich da- →

bei um Klientinnen, die zuvor schon einmal an der Hotline telefonisch beraten worden waren, die also bereits über ihre Möglichkeiten Bescheid wussten.

Beruhigen, Stabilisieren, Krisenintervention

Die Mehrheit der Klientinnen musste durch die Beraterin zunächst beruhigt und stabilisiert werden bzw. benötigte Krisenintervention. Bei 61% dokumentierten die Beraterinnen diese Tätigkeiten (absolut: 146). Das verwundert angesichts des mit 74% hohen Anteils an Frauen in akuter Krise nicht (siehe oben). Die Klientin zu beruhigen und stabilisieren war aber in keinem Fall die einzige Tätigkeit der Beraterin. In der Regel wurde die Frau darüber hinaus auch noch mit Information versorgt, häufig auch noch ein Sicherheitsplan besprochen. Viele Klientinnen mussten zunächst beruhigt und stabilisiert werden, um für eine Beratung überhaupt zugänglich zu sein. Manchmal stand die Krisenintervention so stark im Vordergrund, dass alles andere zurücktreten musste. Dann wurde zumindest versucht, der Klientin die Möglichkeit späterer Beratung zu eröffnen. Hierzu ein Beispiel aus einem Einsatzprotokoll.

„ID 1041: Die betroffene Frau stand noch unter Schock. Sie wirkte sehr aufgelöst und verzweifelt. Sie war nicht in der Lage, die von mir gestellten Fragen richtig zu beantworten. Nachdem sie sich im Laufe des Gesprächs zunächst stabilisierte, brach sie dann wieder in sich zusammen. Ich verzichtete auf eine ausführliche Beratung, sondern konzentrierte mich auf wenige Punkte der Abklärung, z. B. den Aufenthaltsort nach dem Krankenhaus. (...) Eine kontinuierliche Beratung will die Frau dann später in Anspruch nehmen. Ich habe ihr Adresse und Telefonnummer einer Beratungsstelle gegeben.“

Begleitung

Ein wichtiger Bestandteil vieler mobiler Beratungseinsätze war die Begleitung der Klientin zum Gericht, an einen sicheren Ort oder woandershin. Die Mobilien Interventionen, bei denen eine Begleitung durchgeführt wurde, stellten eine eigenständige Gruppe von Einsätzen dar. Deshalb ist der Begleitung ein eigenes Kapitel gewidmet (siehe Kapitel 5.6.8).

Anderes

Die Vielschichtigkeit der Beratungstätigkeiten während Mobiler Intervention wird auch dadurch deutlich, dass in immerhin 13% der Fälle (absolut: 30) Beratungsinhalte dokumentiert wurden, die nicht in den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten vorgesehen waren. Mit einer Klientin wurde z. B. detailliert abgeklärt, wie sie in Zukunft mit ihrer Familie über die erlebte Gewalt sprechen kann, um mehr soziale Unterstützung zu erhalten. Eine andere wurde darin unterstützt, eine Unterbringung für ihre Katze zu finden, damit sie die Wohnung verlassen kann. Drei Frauen wurden hinsichtlich ihrer Suchtproblematik beraten und ihre Motivation abgeklärt, zu einer Fachberatungsstelle zu gehen. Aber auch Beratung über den Umgang mit dem Jugendamt, über die Beziehung zu den Kindern oder über den Gang einer Strafanzeige wurde dokumentiert.



Ein weiterer wichtiger Bestandteil vieler Mobiler Interventionen war das Organisieren von Sicherheit für die Klientinnen und ihre Kinder. Darauf wird im Folgenden gesondert eingegangen, da es sich um einen Tätigkeitsschwerpunkt handelt.

5.6.4 Organisieren von Sicherheit

Der Bedarf am Organisieren von Sicherheit war groß. Ein erheblicher Teil der Klientinnen wohnte mit dem Täter im gleichen Haushalt und/oder lebte mit ihm in bestehender Partnerschaft (siehe Kapitel 5.5.3.2). Für diese Frauen stellten sich Fragen von Sicherheit in der Regel ganz akut. Nach der Eskalation der Gewalt bzw. nach dem Polizeieinsatz konnten viele nicht mehr riskieren, in der gemeinsamen Wohnung oder an anderen vertrauten Orten dem gewalttätigen Partner alleine zu begegnen. Gegebenenfalls musste die Polizei eingeschaltet werden, viele Klientinnen benötigten Unterstützung bei der Flucht an einen sicheren Ort.

Über ein Viertel der Klientinnen fühlte sich zu Beginn der Mobilen Intervention nach Einschätzung der Beraterinnen unsicher bzw. nicht wirklich sicher. Das Unsicherheitsgefühl resultierte in der Regel aus einer vorangegangenen Drohung des Täters oder aus der Gewissheit, in Gefahr zu sein, sobald ein Zusammentreffen mit ihm stattfindet. Knapp 18% waren zwar ruhig, aber für die Beraterin spürbar in einer wachsamem Haltung angesichts möglicher Gefahr. Wirklich sicher fühlten sich dem Eindruck der Beraterinnen nach etwas über zwei Fünftel der Frauen (Zahlen siehe Tabelle 108 im Anhang). 18% der Klientinnen erwartete von der Beratung, dass für Sicherheit gesorgt wird bzw. dass sie sicher in der Wohnung verbleiben können.

Für mehr als die Hälfte der Frauen wurde somit in der Beratung ein Sicherheitsplan erstellt (siehe Tabelle 107 im Anhang). Das bedeutet, dass genau durchgesprochen wurde, wann und auf welche Art und Weise sie gefährdet sind und welche Möglichkeiten der Eigensicherung ihnen zur Verfügung stehen. Konnte oder wollte die Klientin beispielsweise nicht an einen sicheren Ort gehen und bestand die Gefahr, dass der Täter zur Wohnung zurückkommt, wurden Möglichkeiten der Benachrichtigung von Nachbarn oder der Polizei besprochen. Befand sich der Täter in polizeilichem Gewahrsam oder hatte eine Wegweisung erhalten, wurde mit der Frau abgeklärt, was im Falle seiner Entlassung bzw. seines Verstoßes gegen die Wegweisung zu tun ist. Entschied sich eine Klientin für den Gang in ein Frauenhaus, wurde ein Plan erstellt, auf welchem Wege sie sicher noch einmal in die Wohnung gehen kann, um benötigte Dinge abzuholen.

In knapp einem Drittel der Fälle wurde auch ein Sicherheitsplan für die Kinder erstellt (siehe Tabelle 107 im Anhang). Wenn eine Klientin Kinder hatte und das Erstellen eines Sicherheitsplanes Thema der Beratung war, wurde dementsprechend in der Regel auch die Sicherheit der Kinder mit berücksichtigt. Dabei ging es dann beispielsweise um die Frage, wie die Kinder von Kindergarten oder Schule abgeholt werden können, ohne eine Konfrontation mit dem Täter zu riskieren. Entführungsfahr musste abge-



klärt werden. In drei Fällen stand die Sicherheit der Kinder im Vordergrund der Beratung: Einmal ging es um einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, in einem anderen Fall lag die Klientin verletzt im Krankenhaus und die Beraterin vereinbarte mit ihr eine Lösung, wie die Kinder bis zu ihrer Entlassung versorgt werden können. In dem dritten Fall hielt der Täter, der der Vater der Kinder war, aber kein Aufenthaltsbestimmungsrecht hatte, die Kinder in seiner Wohnung fest.

Wir fragten in dem Erhebungsbogen die Beraterinnen danach, wie sie das Sicherheitsempfinden der Frauen einschätzten. Dass die Mobile Intervention aus Sicht der Beraterinnen die Sicherheit der Klientinnen verbesserte, wird hierdurch gut belegt. In der Regel wurde eine Veränderung des anfänglichen Unsicherheitsgefühls dokumentiert. So hatten am Ende des Einsatzes nach Einschätzung der Beraterinnen nur noch insgesamt 6% der Frauen das Gefühl, unsicher bzw. nicht wirklich sicher zu sein. Für 63% – und damit die deutliche Mehrheit – wurde dokumentiert, dass sie sich nach der Mobilien Intervention sicher fühlten. An welchen Kriterien die Beraterinnen es festmachten, wie sicher die Klientin sich nach dem Einsatz fühlte, konnte nicht systematisch erhoben werden. In vielen Fällen legten sie jedoch ihre Einschätzung des Einsatzes und der Klientin im Protokoll ausführlich dar, dort stand dann beispielsweise „Die Klientin wirkte nach dem Einsatz entspannt“. Da die Kommunikation über Fragen der Sicherheit in den meisten Fällen Thema der Beratung war (siehe oben), kann zumindest vermutet werden, dass die Einschätzung der Beraterinnen in vielen Fällen das Sicherheitsgefühl der Klientinnen gut erfasste. Dass durch die Mobile Intervention wirklich das Sicherheitsempfinden der Klientinnen gefördert werden konnte, erscheint auch vor dem Hintergrund plausibel, dass es Bestandteil vieler Einsätze war, die Klientin an einen sicheren Ort zu bringen bzw. zu vermitteln.

5.6.4.1 Aufenthaltsorte von Klientinnen und Kindern nach Mobiler Intervention

Fast drei Viertel der Frauen befanden sich nach der Mobilien Intervention an einem sicheren Ort. Als sicherer Ort galt jeder Ort, an dem der Täter nicht ist und auch nicht ohne weiteres gelangen kann. Der häufigste Aufenthaltsort nach einem mobilen Einsatz war das Frauenhaus (Zahlen siehe Tabelle 110 im Anhang). Auch der Verbleib in der eigenen oder einer anderen Wohnung wurde, wenn der Täter mit Sicherheit dort keinen Zutritt bekam, als sichere Unterbringung gewertet, ebenso das Krankenhaus sowie der Kindernotdienst.

Dass sich ein Drittel der Klientinnen für den Gang ins Frauenhaus entschied, hatte unterschiedliche Gründe. Ging beispielsweise vom Täter eine große Bedrohung aus und gab es im Umfeld der Klientin keine Möglichkeit, an einem dem Täter unbekanntem Ort unterzuschlüpfen, blieb häufig nur der Gang ins Frauenhaus als Möglichkeit des Schutzes. Es kam auch in sieben Fällen vor, dass der Täter durch die Polizei eine Wegweisung erhalten hatte oder in Gewahrsam genommen wurde und die Frau sich dennoch dafür entschied, ihre Wohnung zu verlassen und in ein Frauenhaus zu gehen. Grund dafür war dann ihre Gewissheit, dass er sich nicht an die Wegweisung halten würde bzw. dass er nach der Entlassung aus dem Gewahrsam wieder eine Gefahr dar-



stellen würde. Solche Beispiele belegen, dass die polizeilichen Möglichkeiten täterorientierter Intervention nicht ausschließlich als Alternative zum Frauenhaus diskutiert werden sollten. Sie können nicht in allen Fällen Sicherheit garantieren und reichen manchmal nicht aus, um der Frau ein subjektives Gefühl von Sicherheit zu vermitteln. Der Bedarf, vorübergehend in ein Frauenhaus zu flüchten, ergab sich aber manchmal auch aus den Öffnungszeiten der Gerichte. Entschied sich beispielsweise eine Frau freitagsabends, die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes zu nutzen, musste sie bis zum Montagmorgen zunächst sicher untergebracht werden. Für Migrantinnen schien sich seltener eine Alternative zum Frauenhaus zu bieten als für deutsche Frauen: Befanden sich von den deutschen Klientinnen nach einer Mobilien Intervention 25% im Frauenhaus, waren es von den Migrantinnen fast 40%. Nach Einschätzung der Beraterinnen bot das Frauenhaus für Migrantinnen häufig den Vorteil, dass sie dort für Mitglieder ihrer Familie nicht auffindbar sind.

Eine für Klientinnen mit Kindern angenehme Alternative zum Frauenhaus stellt die Unterbringung im Kindernotdienst dar (5%). Dort können von häuslicher Gewalt betroffene Mütter mit ihren Kindern vorübergehend aufgenommen werden. Im Vergleich zu den Frauenhäusern sind die Bedingungen dort wesentlich angenehmer, weil die Räumlichkeiten nicht so beengt, sondern kindgerecht und schön gestaltet sind. Ein Fallbeispiel zur Unterbringung im Kindernotdienst befindet sich in Kapitel 5.6.5.4.

Für 18% der Klientinnen musste nach der Mobilien Intervention keine andere Unterbringung gefunden werden, sie konnten in Sicherheit in der eigenen Wohnung bleiben. Dies war z. B. dann der Fall, wenn sie nicht mit dem Täter zusammenlebten und er auch keinen Schlüssel besaß. Bei gemeinsamer Wohnung konnte die Frau dann in Sicherheit dort bleiben, wenn der Täter durch die Polizei – meist durch Wegweisung – von der Wohnung entfernt wurde. Für Situationen, in denen durch polizeiliche Maßnahmen Sicherheit hergestellt werden konnte, wurde jedoch meist keine Mobile Intervention angefragt. 9% der Klientinnen befand sich nach dem mobilen Einsatz in einer anderen Wohnung in Sicherheit. Sie schlüpfen vorübergehend bei Verwandten oder Freundinnen unter. Der große Vorteil dieser Möglichkeit besteht darin, dass die aufnehmenden Personen in der Regel auch eine wichtige Unterstützung für die Frau darstellten und sie teilweise weiter begleiten konnten.

Ein anderer sicherer Ort war für verletzte Frauen, die behandelt werden mussten, das Krankenhaus. Eine Schwierigkeit bestand allerdings darin, für die Kinder eine sichere Unterbringung zu organisieren, während die Mutter im Krankenhaus lag. In der Regel konnten die Kinder bei Verwandten untergebracht werden.

Knapp 17% der Klientinnen befanden sich nach der Mobilien Intervention nicht an einem sicheren Ort, meist blieben sie unter unsicheren Bedingungen in der eigenen Wohnung, die sie häufig gemeinsam mit dem Täter bewohnten. Entweder hielt sich der Täter dann auch schon wieder in der Wohnung auf oder sein Aufenthaltsort war unbekannt, es bestand die Gefahr, dass er zurückkehren könnte. Dass Frauen sich entschieden, in der Wohnung zu bleiben, obwohl sie dort eventuell möglicherweise in



Gefahr waren, hatte häufig mit ihren Lebensumständen zu tun. So wollten z. B. Klientinnen mit Haustieren ihre Tiere nicht alleine lassen, andere hatten aufgrund jahrelanger finanzieller Abhängigkeit von ihrem Mann keinen Überblick über ihre finanzielle Lage und trauten sich nicht zu, ohne Geld zu flüchten.

Ließ die Beraterin eine Klientin in der unsicheren Wohnung zurück, sprach sie mit ihr in der Regel einen Sicherheitsplan durch. Es wurde verabredet, dass sie bei Gefahr sofort die Polizei oder andere Hilfe rufen sollte, dass sie sich jederzeit wieder bei der Hotline melden kann und sie wurde für längerfristige Beratung an eine geeignete Beratungsstelle verwiesen.

22 Frauen (9%) befanden sich nach der Mobilen Intervention an einem so genannten anderen Ort. Darunter wurden alle Orte gefasst, die nicht Frauenhaus, Wohnung, andere Wohnung, Kindernotdienst oder Krankenhaus waren. Da es sich um die unterschiedlichsten Orte handelte, wurden sie in einer Sammelkategorie zusammengefasst. Es kann sich dabei sowohl um sichere Orte handeln als auch um unsichere, in manchen Fällen kann keine klare Aussage über die Sicherheit des Ortes gemacht werden. Fünf Klientinnen befanden sich nach einer Mobilen Intervention beispielsweise in einer Notunterkunft bzw. einem Obdachlosenheim, weil die Frauenhäuser belegt waren oder die Frau alkoholisiert war. Abgesehen davon, dass dies in der Regel keine angenehme Unterkunft ist und dort auch wenig Möglichkeit der Beratung und Unterstützung in Gewaltfragen gegeben ist, besteht das Risiko, dass der Täter dort hingelangt. Eine Frau wollte nach der Mobilen Intervention zunächst auf der Straße leben, auch dort war sie nicht in Sicherheit. Die meisten Frauen, die sich nach der Mobilen Intervention an einem „anderen Ort“ befanden, waren jedoch in Sicherheit. Drei lebten bereits in einer Zufluchtswohnung und nutzten die Mobile Intervention nur zur Gerichtsbegleitung. Zwei Klientinnen wurden von der Beraterin in der Haft aufgesucht und für die bevorstehende Entlassung zu Fragen der Sicherheit beraten. Eine Klientin mietete sich nach der Mobilen Intervention in ein dem Täter unbekanntes Hotel ein.

Die Kinder, die im Haushalt der Klientin lebten, waren zu 62% nach der Mobilen Intervention an einem sicheren Ort. Waren die Kinder direkt bei der Mobilen Intervention anwesend, befanden sie sich danach zu 70% in Sicherheit. Die Differenz zwischen den beiden Zahlen erklärt sich dadurch, dass in manchen Fällen bei einer Mobilen Intervention keine Möglichkeit bestand, den Aufenthaltsort der Kinder zu beeinflussen. Das war z. B. dann der Fall, wenn sie sich beim Vater befanden, aber für Polizei oder Jugendamt keine konkrete Veranlassung bestand, eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen, die zu einer kurzfristigen Herausnahme hätte führen können.

In der Regel befanden sich die Kinder nach einer Mobilen Intervention bei der Mutter. In nur 16% der Fälle, bei denen Kinder im Haushalt der Klientin lebten, befanden sich Mutter und Kinder nach einer Mobilen Intervention an unterschiedlichen Orten. So kam es fünfmal vor, dass eine Klientin in ein Frauenhaus ging, die Kinder aber aus rechtlichen Gründen beim Vater (in der Regel der Täter) blieben. Wenn die Klientin zur

↑ Behandlung im Krankenhaus bleiben musste, konnten die Kinder meist bei Verwand- →

ten sicher untergebracht werden, in zwei Fällen verblieben sie jedoch in der von der Beraterin als unsicher eingeschätzten Wohnung.

5.6.5 Beratung in ungewöhnlichem Setting

Mobile Intervention findet in der Regel nicht in einem klassischen Beratungssetting statt. Beraterin und Klientin legen teilweise lange Wege durch die Stadt gemeinsam zurück, die Beratung findet dann unterwegs statt. Die meisten Klientinnen befinden sich nach der Beratung an einem anderen Ort als zuvor, außergewöhnliche Beratungsorte wie Taxi oder Café kommen nicht selten vor. Häufig sind andere Personen während der Beratung zumindest zeitweise anwesend. Vielfach liegen weitere, die Beratung erschwerende Umstände vor, mit denen Beraterin und Klientin umgehen müssen. Im Folgenden werden die Besonderheiten Mobiler Intervention hinsichtlich des Beratungssettings beschrieben und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht.

5.6.5.1 Mobilität der Beratung

Mobile Intervention ist im wahrsten Sinne des Wortes mobil. Am Telefon trifft die Beraterin mit der Klientin eine Verabredung, wo sie sich treffen. Dies ist nicht immer der gleiche Ort, von dem aus die Frau telefoniert, und nicht immer findet dann das Beratungsgespräch auch dort statt. Häufig befindet sich die Klientin nach der Mobilen Intervention an einem anderen Ort als zuvor.

Nur bei knapp über einem Fünftel der Klientinnen waren der Ort der Verabredung, der Ort des Beratungsgesprächs und der Aufenthaltsort der Frau nach der Beratung derselbe. In fast 80% der Fälle fand während der Mobilen Intervention ein Ortswechsel statt. Das kam beispielsweise dann vor, wenn Beraterin und Klientin sich in der durch die Polizei gesicherten Wohnung zur Beratung verabredeten, die Polizei aber nicht für die ganze Dauer der Beratung vor Ort bleiben und die Wohnung sichern konnte. Das Beratungsgespräch wurde dann in der Regel auf der Polizeidienststelle geführt (siehe auch Kapitel 5.7). Oder von einem vereinbarten Treffpunkt aus gingen Beraterin und Klientin an einen Ort, der für ein Beratungsgespräch geeigneter oder sicherer war, z. B. eine Behörde. In anderen Fällen fuhr die Beraterin von einer Verabredung auf der Polizeidienststelle aus mit ihrer Klientin ins Frauenhaus und versorgte sie während der Taxifahrt mit der notwendigen Information. Von der Polizeiwache aus begleitete die Beraterin ihre Klientin öfter auch ins Krankenhaus oder zum Gericht.

Ein wichtiger Grund für die Mobilität der Beratung ist der Bedarf Sicherheit zu organisieren (siehe oben). Alle Orte, an denen der Täter auftauchen könnte, kommen für die Beratung – zumindest ohne Sicherung durch die Polizei – nicht infrage. Aus diesem Grund kann die Beratung z. B. manchmal nicht in der Wohnung der Klientin stattfinden, auch wenn Beraterin und Klientin sich dort verabredet haben. Sie suchen dann gemeinsam einen sicheren Ort auf. Auch der Bedarf vieler Klientinnen an Schutz und sicherer Unterkunft begründet die Mobilität der Beratung. Muss eine Frau in ein

↑ Frauenhaus flüchten, wird sie häufig durch die Beraterin zum Treffpunkt begleitet. →

Eine weitere Ursache für die Wege, die Beraterin und Klientin gemeinsam zurücklegen, ist der teilweise große organisatorische Regelungsbedarf. Kinder müssen von der Schule oder der Kindertagesstätte abgeholt werden, Papiere für die Antragstellung bei Gericht müssen besorgt werden, zur Vollstreckung muss ein Gerichtsvollzieher aufgesucht werden, sie müssen zur Polizei, zu Ämtern und vieles mehr. Grundsätzlich gilt, dass die Beraterinnen keinen umfassenden Begleitservice anbieten können, da dieser mit einer einzigen Beraterin, die für mobile Einsätze zur Verfügung steht, nicht zu leisten ist. Gänge werden dann gemeinsam erledigt, wenn die Frau dies nach Einschätzung der Beraterin nicht alleine schaffen würde und wenn keine anderen Personen verfügbar sind, die sie begleiten können. Dass der Umfang an gemeinsamer Mobilität von Beraterinnen und Klientinnen im Rahmen der Mobilen Intervention so groß ist, deutet darauf hin, dass es immer wieder Frauen gibt, die ohne aufsuchende Beratung und persönliche Begleitung der Gewalt nicht entkommen könnten.

Die große Mobilität der Beratung bedeutet für Beraterin und Klientin, dass sie einige Zeit gemeinsam verbringen (siehe Kapitel 5.6.5.6) und auch unterwegs Beratungs- und Informationsgespräche stattfinden. Zwar versuchen die Beraterinnen in der Regel, während eines mobilen Einsatzes zumindest für eine gewisse Zeit einen geeigneten Ort für ein intensives Beratungsgespräch zu finden. Manchmal war das jedoch nicht möglich. Je nach der Verfassung der Frau fand die Informationsvermittlung oder das Abklären weiterer Schritte auch unterwegs, beispielsweise im Taxi oder auf dem Flur des Familiengerichts, statt.

Folgendes Fallbeispiel von einem sehr mobilen Einsatz, der acht Stunden dauerte, verdeutlicht den organisatorischen Aufwand vieler Mobiler Interventionen.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1887: 9.05 bis 17.00 Uhr: Die Anruferin von ID 1886 lässt den Kindernotdienst hier anrufen, damit wir sie zum Gericht begleiten. Sie will eine Schutzanordnung und Zuweisung der ehelichen Wohnung im Eilverfahren erreichen. (...) Ich habe von einer Kollegin die Information, dass sie bei einer Ärztin weitere Nachweise über Verletzungen durch Misshandlungen ihres Mannes erhalten kann. Wir kontaktieren daher zunächst die Ärztin und fahren dann hin, um die Bestätigung abzuholen, fahren zur Polizei, um Anzeige zu erstatten, dann zum Amtsgericht wegen der Schutzanordnung. Diese ist jedoch nach Ansicht der Rechtspflegerin unsinnig, wenn die Zuweisung der Ehwohnung noch nicht erfolgt ist, also fahren wir zum Familiengericht. Nach längerer Diskussion lehnt die Richterin den Eilantrag ab. Sie besteht auf einer Anhörung des Ehemannes und setzt einen Termin für nächste Woche fest. Wir fahren in eine Beratungsstelle, weil sie in der Nähe ist und ich von dort aus eine Unterkunft für die Frau und ihre drei Kinder organisieren will. Ich vermittele sie telefonisch an das Frauenhaus X und organisiere weiterhin ein Vorgespräch für eine Zufluchtswohnung am Donnerstag. Dann fahren wir gemeinsam zum Kindernotdienst zurück, wo ihre Kinder sind. Danach fahren wir alle zusammen mit dem Taxi zum Treffpunkt für das Frauenhaus.“

Mobile Beratung forderte von den Beraterinnen viel Flexibilität und Belastbarkeit, aber
↑ auch eine gute Ortskenntnis. Darüber hinaus hat die große Mobilität der Beratung eine →

symbolische Aussagekraft: Die Begleitung durch die Beraterin machte die Wege sichtbar, die viele von Gewalt betroffene Frauen zurücklegen müssen, um die Gewaltsituation zu beenden – bislang weitgehend unbemerkt vom professionellen Hilfesystem – und sie verdeutlichte, wie mühevoll das sein kann.

5.6.5.2 Orte der Verabredung

Es waren viele unterschiedliche Orte, an denen sich Beraterin und Klientin zur Beratung verabredeten. An erster Stelle stand mit 24% die Wohnung der Klientin (Zahlen siehe Tabelle 111 im Anhang), die in der Regel auch der Ort der Gewalt ist. Das hat damit zu tun, dass über ein Drittel der Klientinnen sich während des Verabredungstelefonates in der eigenen Wohnung befanden. War diese Wohnung bis zum Eintreffen der Beraterin ein sicherer oder gesicherter Ort, konnte sich die Beraterin mit der Frau auch dort verabreden. In knapp über ein Fünftel der Fälle verabredeten sich Beraterin und Klientinnen auf einer Polizeidienststelle. Dies war in der Regel dann der Fall, wenn die Polizei schon eingeschaltet war bzw. selbst den Anruf bei der Mobilen Intervention initiiert hatte. Häufig hatten die Beamtinnen und Beamten die Frau nach einem Polizeieinsatz zur Vernehmung mit auf den Abschnitt genommen und von dort wurde dann das Telefonat mit der Hotline geführt (siehe auch Kapitel 5.7).

In 14% der Fälle verabredeten sich Beraterin und Klientin im Familiengericht, um einen Antrag auf Wohnungszuweisung oder Schutzanordnung zu stellen. Die Beraterin klärte dann vorher telefonisch mit der Frau ab, ob alle Unterlagen vollständig waren, damit die Antragstellung Erfolg versprechend war. Knapp über ein Zehntel der Klientinnen verabredete sich mit der Beraterin an einem öffentlichen Ort wie z. B. in einem Café, an einer U-Bahnstation oder in einem Park. Dies war in der Regel dann der Fall, wenn die Wohnung der Klientin nicht sicher war und sie noch nicht über ein Einschalten der Polizei entschieden hatte. In 10% der Fälle war die Klinik der Ort der Verabredung. Weitere – zahlenmäßig eher untergeordnete – Verabredungsorte waren Behörden oder Einrichtungen wie der Kindernotdienst, das Büro von Gleichstellungsbeauftragten oder das Jugendamt sowie die Wohnungen von Nachbarn, Freundinnen oder Verwandten der Frau. In seltenen Fällen verabredeten sich Beraterin und Klientin in der Zentrale der Hotline oder in einer Beratungsstelle. Dies kam dann vor, wenn kein anderer sicherer Ort gefunden werden konnte, oder wenn die Klientin zufällig während des Telefonates schon in der Nähe war.

5.6.5.3 Orte der Beratung

Da die Einsätze Mobiler Intervention in der Regel mehrere Stunden dauerten und mit viel Mobilität verbunden waren, fand das Beratungsgespräch oft nicht nur an einem Ort statt. Die Beraterinnen dokumentierten jedoch den Ort, an dem das Gespräch am längsten geführt wurde bzw. an dem die meisten Beratungsinhalte vermittelt wurden. Die folgende Auflistung der Beratungsorte enthält somit pro Mobiler Intervention immer den bedeutsamsten Beratungsort.

↑ Auch hier standen die Wohnung der Klientin, die Polizeidienststelle und das Familiengericht an der Spitze, allerdings in anderer Reihenfolge als bei den Orten der Verab- →

redung. Mit 20% war das Familiengericht der Ort, an dem die Beratung am häufigsten stattfand (siehe Kapitel 5.6.8), gefolgt vom Polizeiabschnitt mit 18% und der Wohnung der Klientin mit 17%. Bei Klientinnen, die medizinisch versorgt werden mussten, wurde das Beratungsgespräch im Krankenhaus geführt; dies kam in 12% der Fälle vor (Zahlen siehe Tabelle 112 im Anhang). Dort konnte die Beraterin die Klientin auch dabei unterstützen, ein ärztliches Attest über die Verletzungen zu erhalten, was nach Aussage der Beraterinnen häufig schwierig war und mit professioneller Begleitung für die Frauen weniger demütigend.

In einem Zehntel der Fälle wurde das Beratungsgespräch hauptsächlich im Taxi¹¹⁴ oder in einem anderen Auto, z. B. einem Einsatzwagen der Polizei geführt. So konnte die Beraterin beispielsweise einer Klientin auf dem Weg zum Frauenhaus erzählen, was sie dort erwarten wird. Bei einem Taxi oder anderen Auto handelt es sich zwar im Vergleich zu öffentlichen Verkehrsmitteln um einen relativ geschützten Raum. Allerdings muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zumindest der Taxifahrer oder die Taxifahrerin das Beratungsgespräch mit anhört, was eine eher ungewöhnliche Beratungssituation bedeutet.

Wenn – wie in 7% der Fälle – das Beratungsgespräch in einer Einrichtung oder Behörde stattfand, dann häufig deshalb, weil die Klientin dort etwas zu erledigen hatte. So wurde beispielsweise die Wartezeit auf dem Flur der Ausländerbehörde genutzt, um einer Migrantin Information über ihre weiteren Möglichkeiten zu geben, sobald der Aufenthalt gesichert ist. Oder die Beratung wurde im Jugendamt durchgeführt, wo die Frau einen Termin hatte und von der Beraterin begleitet wurde.

In 11 Fällen (5%) kam es vor, dass die Beratung überwiegend am Telefon stattfand, obwohl es sich um einen mobilen Einsatz handelte. Das war z. B. dann der Fall, wenn die Klientin eine Gerichtsbegleitung wünschte und vorher am Telefon schon abgeklärt wurde, welche Unterlagen sie benötigt und in welchem Gericht man sich verabreden muss. Sämtliche Informationen über das Gewaltschutzgesetz und den Gang des Verfahrens wurden der Klientin im Voraus am Telefon vermittelt. Der mobile Einsatz hatte dann hauptsächlich den Zweck der Begleitung und Unterstützung bei der Antragstellung, nicht mehr der Erstberatung.

Während sich Klientin und Beraterin noch in 11% der Fälle an einem öffentlichen Ort verabredet hatten, fand das Beratungsgespräch nur noch zu 4% an einem solchen statt. Beraterin und Klientin gelang es in der Regel, zumindest für die Zeit des intensiven Gesprächs einen ungestörten Ort als beispielsweise eine Parkbank zu finden.

Die Bandbreite der Orte, an denen die Beratung mobiler Einsätze stattfand, spiegelt die Vielfalt an Beratungsanforderungen, mit denen diese Arbeit konfrontiert. Einen sicheren und möglichst ungestörten Ort für ein Beratungsgespräch zu organisieren, stellte

¹¹⁴ Für die Fortbewegung bei Mobiler Intervention wurde hauptsächlich das Taxi benutzt. Dies hat zum einen mit Fragen der Versicherung zu tun, zum anderen kann die Zeit im Taxi von der Beraterin zum Telefonieren und Organisieren genutzt werden (siehe Kapitel 5.2.2).



eine wichtige Aufgabe der Beraterinnen bei Mobilien Interventionen dar. Auch wenn dies in der Regel gelang, bedeutet Beratung bei Mobiler Intervention ein deutliches Abweichen vom üblichen Beratungssetting.

Folgendes Fallbeispiel beschreibt das Organisieren eines ungestörten Beratungsortes.

Einsatzprotokoll der Mobilien Intervention

„ID 816, 11.00 – 17.30 Uhr: Angerufen hat die betroffene Frau selbst. Heute kam es zu wiederholten körperlichen Auseinandersetzungen mit ihrem Mann und zu einem Polizeieinsatz. Gerufen wurde die Polizei von der gemeinsamen Tochter. Der Ehemann wurde von der Polizei mitgenommen und dem Haftrichter vorgeführt.

Verabredet habe ich mich mit der Klientin in der Wohnung, da der Täter nach Aussage der Polizei noch mindestens vier Stunden in Haft bleiben würde und eine Beratung am Telefon kaum möglich war. In der Wohnung angekommen, zeigte sich mir ein Bild der Verwüstung. Ein Teil der Möbel lag umgeworfen herum, Fenster waren eingeschlagen, usw.

Da in diesem Chaos keine Beratung möglich war und die Frau und ihre Tochter viel weinten, entschieden wir, zu einer Freundin der Frau zu fahren, zumal sie dort mit ihrer Tochter auch ein paar Tage bleiben kann. Gemeinsam packten wir einige persönliche Sachen und fuhren dann mit dem Auto der Frau [sie brauchte ein behindertengerechtes Auto] zu der Freundin. Die Adresse der Freundin ist dem Täter nicht bekannt. Dort beriet ich die Klientin zu den Möglichkeiten einer Schutzanordnung, Zuweisung der Wohnung, Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Tochter sowie den Möglichkeiten Frauenhaus und Zufluchtswohnung. Die Freundin der Frau kümmerte sich um das Kind. Am Montag will die Klientin gemeinsam mit ihrer Freundin zum Gericht gehen.“

5.6.5.4 Kooperation während Mobiler Intervention

Die Mobile Intervention ist auf intensive Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen angewiesen, zum einen um ihren Klientinnen den Zugang zu anderen Einrichtungen zu erleichtern und zum anderen um im Einzelfall auf deren Unterstützung zurückgreifen zu können (siehe Kapitel 5.2.1). In vielen Fällen war die Beratung der Klientin somit nicht die einzige Aufgabe der Beraterin während ihres mobilen Einsatzes, sondern sie hatte auch einzelfallbezogene Kooperation zu organisieren.

Bei nur 28% der Mobilien Interventionen wurde von der Beraterin keine weitere Einrichtung oder Institution kontaktiert bzw. hinzugezogen. Meist schaltete die Beraterin mindestens eine weitere Einrichtung ein, in über einem Viertel der mobilen Einsätze waren es zwischen zwei und fünf Einrichtungen. Am häufigsten (32%) kam es vor, dass die Beraterin mit einem Frauenhaus Kontakt aufnahm, um abzuklären, ob eine Klientin dort untergebracht werden kann (Zahlen siehe Tabelle 113 und Tabelle 114 im Anhang). In 17% der Fälle war es notwendig, dass die Beraterin – mit Einverständnis der Klientin – die Polizei einschaltete, um für Sicherheit zu sorgen oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Weiterhin wurden in 14% der Fälle der Kindernotdienst, in 6% eine

↑ Beratungsstelle und selten der Krisendienst oder ein Notarzt kontaktiert. Das Kontak- →

tieren von weiteren Einrichtungen bedeutet für die Beraterin in der Regel einen hohen organisatorischen Aufwand, der entweder noch von der Hotline-Zentrale aus oder, wenn möglich, auf dem Weg zum Treffpunkt per Handy erledigt wurde. Auch aus diesem Grund erwies es sich als sinnvoll, die Wege mit einem Taxi zurückzulegen.

Persönliche Kooperationsgespräche

In über zwei Drittel der Mobilien Interventionen wurde von der Beraterin neben Gesprächen mit der Klientin, ihren Kindern und Unterstützungspersonen auch noch mindestens ein Kooperationsgespräch geführt.

Die meisten Gespräche zum Abklären einzelfallbezogener Zusammenarbeit wurden mit der Polizei geführt. In 106 Fällen (44%) führten die Beraterinnen ein Gespräch mit Beamtinnen oder Beamten, die mit dem Fall der Klientin befasst waren bzw. hinzugezogen worden waren. Bis auf wenige Ausnahmen verliefen diese Gespräche konstruktiv (Zahlen siehe Tabelle 115 im Anhang).

Begleitete die Beraterin eine Klientin zum Gericht, kam es gelegentlich zu Gesprächen mit Richterinnen oder Richtern bzw. Bearbeitenden in der Rechtsantragstelle. Diese Gespräche waren zu einem höheren Anteil konfrontativ bzw. konflikthaft als die Gespräche mit der Polizei. Von 14 dokumentierten Gesprächssituationen mit Richterinnen und Richtern wurden vier als konfrontativ bewertet; von 17 Gesprächssituationen in Rechtsantragstellen waren es sechs. Bei den Konfrontationen in Rechtsantragstellen ging es meist um die Zuständigkeiten von Gerichten, über die die Bearbeitenden in den Rechtsantragstellen nicht immer korrekt informiert waren. Die Beraterinnen gingen dann auch eine Auseinandersetzung ein, um zu verhindern, dass die Klientin aus mangelnder Sachkenntnis von Gericht zu Gericht geschickt wurde.

Gespräche mit anderen an der Intervention beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partnern verliefen zum allergrößten Teil konstruktiv. Insgesamt wurde für 61 Fälle (25%) ein Gespräch mit anderen Professionellen dokumentiert, es handelte sich dabei häufig um Klinikpersonal (Ärzte bzw. Pflegekräfte) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Behörden oder Einrichtungen (Jugendamt, Psychiatrie, Sozialstation, Zeugenberatung etc.). Lediglich sieben dieser Gesprächssituationen hatten einen konfrontativen Charakter. Dabei ging es beispielsweise im Krankenhaus darum, zu erreichen, dass die Klientin ein Attest für ihre Verletzungen erhielt, und zu verhindern, dass der Arzt ihr eine Teilschuld an der Gewalt zusprach.

Kooperation mit dem Kindernotdienst

Kinder waren in großer Zahl bei mobilen Einsätzen präsent (siehe Kapitel 5.5.3.2). In 33 Fällen (21% aller Fälle mit im Haushalt lebenden Kindern) kontaktierte die Beraterin den Kindernotdienst; aber die vereinbarte Möglichkeit, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Kindesnotdienstes in den mobilen Einsatz einzubeziehen, wurde lediglich in 10 Fällen genutzt.

hatte mehrere Gründe: Ein Einsatz durch zwei Personen wird dann als sinnvoll angesehen, wenn mehrere Kinder vor Ort zu versorgen sind. Dann geht es darum, Voraussetzungen für ein ruhiges Beratungsgespräch mit der Frau zu schaffen oder das Krisenmanagement für viele Personen auf zwei Beraterinnen verteilen zu können. Die Beraterinnen entschieden sich in diesen Fällen aber eher dafür, eine zweite Kollegin der Hotline mitzunehmen, als jemanden vom Kindernotdienst hinzuzuziehen. Die Gründe dafür lagen in den Anforderungen der Notfallsituation, in der es besonders wichtig ist, die gegenseitige Arbeitsweise gut zu kennen und sich aufeinander verlassen zu können. Dieses Vertrauen bildet sich leichter bei Personen, die aus der Arbeit gut bekannt sind.

„Was ich in einigen Gesprächen mit Kolleginnen schon erlebt habe, ist die Frage, wenn noch eine weitere Person mit rausfährt, klappt da eigentlich die Kooperation vor Ort? Ja, wenn ich die überhaupt nicht kenne, nachher muss ich mich auch noch um die kümmern. Solche Phantasien. Oder diese widersprüchliche Zusammenarbeit, was den Einsatz vielleicht erschwert, anstatt ihn zu erleichtern. Das Wichtige bei dieser Kooperation läuft eigentlich über die persönlichen Kontakte.“ (Hotline 5/03, S. 44)

Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention hielten den Einbezug des Kindernotdienstes dann für notwendig, wenn Kinder „aus der Wohnung geholt“ werden sollten, die dort mit dem Vater geblieben waren, während die Mutter z. B. zur Polizei oder zur Beratungsstelle gegangen ist. Das liegt jedoch nicht in der Entscheidungskompetenz des Kindernotdienstes, es sei denn, es gibt Hinweise auf drohende Gefahr für die Kinder. Dann müsste das Jugendamt bzw. die Polizei verständigt werden. Ist der Mann auch sorgeberechtigt und sind die Kinder bei ihm nicht bedroht, kann dem Wunsch der Frau, die Kinder bei sich zu haben, nicht unmittelbar entsprochen werden, sondern die Entscheidung muss das Familiengericht treffen.

Die Kooperation mit dem Kindernotdienst gestaltete sich im konkreten Fall teilweise sehr kompliziert. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindernotdienstes waren nur dann bereit zu einem Hausbesuch, wenn die Frau ihnen gegenüber diesen Wunsch geäußert hatte. Nachdem sie von der Kollegin der Mobilen Intervention um Unterstützung gebeten wurden, meldeten sie sich dann telefonisch bei der Frau und fragten nach, ob sie mit dem Besuch einverstanden sei. Viele der Frauen waren dann verwirrt, was diese zweite Anfrage bedeutete, nachdem sie mit der Mobilen Intervention gerade eine Verabredung getroffen hatten. Das Angebot, dass jemand extra für ein Gespräch mit den Kindern kommen sollte, überraschte die meisten Mütter. Ein eigenständiger Beratungsbedarf der Kinder wurde von ihnen in dieser Situation meist nicht gesehen. Die Beraterinnen der Mobilen Intervention zogen es deshalb meist vor, eine Kollegin mitzunehmen, wenn sie Unterstützung brauchten, um komplizierte Absprachen oder Verwirrung zu vermeiden.

Der Kindernotdienst war jedoch insofern ein wichtiger Kooperationspartner, als dass die Möglichkeit bestand, dort eine Frau mit kleinen Kindern kurzfristig sicher unterzubringen. Die Beraterinnen waren über diese Fälle immer sehr froh, denn hier ist es →

überschaubarer und ruhiger als in den Frauenhäusern, sie sprachen davon, Frau und Kinder in „eine Idylle“ zu bringen. Der Kindernotdienst hatte beim Jugendsenat die Genehmigung beantragt, in Fällen häuslicher Gewalt Kinder gemeinsam mit der Mutter aufnehmen zu können, wenn dies im Sinne des Kindeswohls das Beste ist. Dies wurde für die Fälle genehmigt, in denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren alt ist.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 797, 17.45 bis 21.00 Uhr: Die Polizei Abschnitt X hatte angerufen, bei ihnen saß eine Frau, die von ihrem Mann geschlagen worden war und jetzt in ein Frauenhaus wollte. Eine sofortige Mobile Intervention war nicht möglich, da die Mitarbeiterin gerade im Einsatz war. Zu Beginn der Abendschicht fuhr ich zur Polizeiwache. Die Frau wartete dort bereits seit drei Stunden mit dem Baby auf dem Arm. Sie hatte nur eine Handtasche bei sich. Es war eine 16-jährige bosnische Frau mit einem ein Jahr alten Baby. Sie wirkte arm und verwahrlost, ihre Schuhe hatten Löcher und ihre Zähne waren z. T. schwarz. Das Kind war ziemlich ruhig und lachte häufig, war aber auch erschöpft und durchgeschwitzt. Die Frau sprach ausreichend gut Deutsch und erzählte, dass sie von ihrem Mann geschlagen worden war. Morgen wolle sie zu ihrer Mutter, hatte allerdings kein Fahrgeld und keine genaue Adresse. Aber heute wolle sie in einem Mutter-Kind-Heim bleiben, sie dachte, ich käme von einer solchen Einrichtung. Sie berichtete in jugendlich-heiterem Ton von ihrem Hintergrund. Sie ist mit 11 Jahren zum ersten Mal nach muslimischem Recht verheiratet worden, jetzt ist sie bereits zum dritten Mal ‚verheiratet‘. Ihr Baby ist vom zweiten Mann. Der jetzige Mann hat sie schon oft geschlagen, ebenso dessen Vater. Zuerst verstand ich, dass sie im Asylbewerberheim wohne. Ihr Problem war, dass der Mann ihre Papiere genommen hatte, die sie dringend braucht. Sie hat derzeit eine Duldung, weil ihr Kind zwei Löcher im Herz habe und in Behandlung sei. Dann aber erzählte sie, dass sie in der Wohnung des dritten Mannes lebt und keine Sozialhilfe bekommt, sondern Geld von ihm und seinem Vater. Sie wolle zu ihrer Mutter oder zu einem Freund einer Verwandten, der sie ohne Bezahlung aufnehmen wolle. Angesichts dieser Eindrücke war ich schockiert und kontaktierte den Kindernotdienst, damit sie erstmal dort bleiben könnte und auch weitergehende Unterstützung bekommt. Auch war ich um den Zustand des Babys jetzt und in längerfristiger Perspektive besorgt. Beide hatten seit Stunden nichts gegessen. Der Kindernotdienst erklärte sich einverstanden und wir fuhren hin. Dort führten wir mit zwei Mitarbeiterinnen ein weiteres Gespräch. Die Frau wird heute Nacht dort bleiben, eventuell morgen ihre Mutter kontaktieren, das Kind soll aber in der Kindergruppe bleiben, während sie zu ihrer Mutter fährt. Gemeinsam mit der Mutter soll dann ein weiteres Gespräch geführt werden, um mehr Klarheit in die gesamte Situation zu bekommen. Das Jugendamt wird auf alle Fälle auch informiert, eine längerfristige Option wäre die Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim. Gute Kooperation mit allen Beteiligten.“

Kooperation mit dem Krisendienst

Mit dem Berliner Krisendienst war die Kooperation für den Einzelfall vereinbart worden. In der Praxis fand dies jedoch selten statt, es gab insgesamt nur drei gemeinsame Einsätze. Wenn eine Frau im Telefonat so verwirrt oder verstört war, dass der Krisendienst oder der Sozialpsychiatrische Dienst gebraucht wurden, gab die Hotline-Mitarbeiterin den Fall in der Regel gleich an diese ab. Waren die Mitarbeiterinnen und



Mitarbeiter des Krisendienstes vor Ort dann der Ansicht, dass eine zusätzliche Beratung zu häuslicher Gewalt sinnvoll wäre, konnten sie von der Wohnung der Frau aus Mobile Intervention anfordern. Dies kam aber nur einmal vor. Die Kooperation mit dem Berliner Krisendienst führte somit selten zu gemeinsamen mobilen Einsätzen, sondern fand vorwiegend am Hotline-Telefon statt.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 554, 14.00 Uhr: Angerufen hat die Beratungsstelle mit Hotline-Dienst und um eine Mobile Intervention gebeten. Leider konnte ich den Einsatz nicht übernehmen, da ich noch in einer Gerichtsbegleitung war. Es handelte sich um eine Frau, die von häuslicher Gewalt betroffen ist. Sie hat heute zum ersten Mal mit ihrer Ärztin über die Gewalt gesprochen und ist während des Gesprächs immer tiefer in eine Krise gerutscht. Da ich mich noch für unbestimmte Zeit beim Gericht aufhalten muss, hat die Beratungsstelle den Krisendienst eingeschaltet. Dieser hat Kontakt mit der Frau aufgenommen und wird um 16.00 Uhr eine Beraterin in die Praxis schicken. Bis zum Eintreffen des Krisendienstes in ca. 2 Stunden kann die Frau sich weiterhin in der Praxis ihrer Ärztin aufhalten und wird von dieser betreut.“

Kooperation mit Krankenhäusern

In 12% der Mobilen Interventionen (22 Fälle) fand die Beratung im Krankenhaus statt. Oft hatte die Beraterin die Frau dorthin begleitet, in anderen Fällen war sie vom Personal des Krankenhauses angerufen worden bzw. hatte man dort der Frau ein Telefon zur Verfügung gestellt.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 11, 14.15 bis 17.45 Uhr: Die Leiterin des Projekts SIGNAL rief an und bat um eine Mobile Intervention für eine betroffene Frau, die im Universitätsklinikum liegt. Ich fuhr hin. Da fand ich eine Frau, deren Gesicht nur eine Masse verschiedener Farben war, die Nase und der linke Wangenknochen war gebrochen und ein Zahn herausgeschlagen. Die Augen waren fast nicht sichtbar. Sie war von ihrem schizophrenen Mann angegriffen worden. Er befand sich in einer schizophrenen Phase und fühlte sich verfolgt und bedroht. Er wollte ein großes Messer, um sich zu verteidigen und als sie es ihm verweigerte, hat er sie angegriffen. Sie wird am Donnerstag entlassen. Wir besprechen, wie ihr Schutz aussehen kann. Sie will nicht ins Frauenhaus, sondern lieber bei einer Freundin bleiben. Nachdem ich sie auf die Gefährdung hingewiesen habe, sagt sie, der Mann kenne die Adresse der Freundin nicht. Ich erkläre ihr die Möglichkeit der Schutzanordnung und der Zuweisung der Wohnung. Ich habe ihr die Telefonnummern von zwei Beratungsstellen vermittelt und eine Erklärung zu ihrer rechtlichen Situation gegeben. Sie möchte, dass der Täter in die Psychiatrie eingewiesen wird. Ich rate ihr, sich in dieser Hinsicht an den sozialpsychiatrischen Dienst zu wenden. Ich habe mehrmals die gleiche Information wiederholt, weil sie nur sehr langsam aufnehmen konnte.“

Die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern gestaltete sich schwierig. Hier treffen die Beraterinnen auf eine große Anzahl von Beschäftigten im Schichtdienst. Die Fortbildungen zu häuslicher Gewalt, die in Berliner Krankenhäusern – initiiert durch das

↑ Modellprojekt SIGNAL – gemacht wurden, schienen in der Wahrnehmung der Mobilen →

Intervention ein Tropfen auf den heißen Stein zu sein. Es wurde über unpassendes Verhalten und unqualifizierte Einmischung von Ärzten während der Beratungsgespräche berichtet bzw. sich beklagt, dass auch Frauen mit vollkommen zerschlagenem Gesicht stundenlang im Beisein anderer Wartenden in der Ambulanz sitzen mussten.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 571: 14.00 bis 20.00 Uhr: Angerufen hat die Frauenarztpraxis der betroffenen Frau. Die Arzthelferin hat die junge schwangere Frau im Treppenhaus gefunden, nachdem diese dort von ihrem Freund zusammengeschlagen worden war, und bat um unsere Hilfe. Unsere Telefonnummer hatte sie von der Frauenbeauftragten bekommen. Ich bat die Arzthelferin, mir die Frau ans Telefon zu holen. Ich wollte die Situation mit ihr abklären, wo sich der Mann befindet usw., doch plötzlich legte sie auf und verließ fluchtartig die Praxis. Aus Datenschutzgründen durfte mir die Arzthelferin nicht die Telefonnummer geben, aber zum Glück konnte sie die junge Frau über Handy erreichen und fragen, ob ich mich mit ihr in Verbindung setzen kann. Nach Rücksprache mit ihr traf ich mich mit ihr im Krankenhaus. Ihre drei Kinder wurden von einer Freundin versorgt. Im Krankenhaus angekommen lag die Frau am Wehengerät. Die Beratung war etwas schwierig, weil ständig die Hebamme oder der Arzt ins Zimmer kamen, um ihren Zustand zu überprüfen. Sie lebt mit einem drogenabhängigen Mann zusammen. Seit einem Jahr wird er immer brutaler, besonders schlimm sind seine Ausbrüche, wenn die Kinder im Bett sind. Er hat ihr vor einem Monat den Oberkiefer gebrochen und die oberen Zähne ausgeschlagen. Eine OP kann nicht gemacht werden, weil sie schwanger ist. Ich habe mit dem Arzt besprochen, dass die Frau zu ihrem Schutz erst einmal im Krankenhaus bleiben kann. Die Kinder können über einen längeren Zeitraum bei der Freundin bleiben. Die Adresse ist dem Täter nicht bekannt. Mit dem Kindernotdienst habe ich verabredet, dass die Kinder dort sofort untergebracht werden können, wenn der Mann sie doch aufspürt. Ich habe die Frau über ihre Möglichkeiten der Schutzanordnungen bzw. Zufluchtswohnung beraten. Der Arzt hat auf meine Bitte hin ein langes Protokoll über ihre Verletzungen geschrieben. Sie wird noch einem Internisten vorgestellt wegen möglicher innerer Verletzungen. Mit der betroffenen Frau habe ich verabredet, dass sie, wenn sie etwas zur Ruhe gekommen ist, in der Hotline anruft. Der Freundin gab ich die Nummer vom Kindernotdienst.“

Die Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention wünschten sich die Möglichkeit, sich telefonisch in der Ersten Hilfe ankündigen zu können, wenn sie sich mit ihrer Klientin auf den Weg ins Krankenhaus machen, um sie dort schnell versorgen lassen zu können. Vorgeschlagen wurde für Krankenhäuser eine Binnenstruktur an Zuständigkeit und Kompetenz zum Thema häusliche Gewalt, wie sie die Polizei mit den Koordinatorinnen/Koordinatoren und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren eingerichtet hat.

Kooperation mit Polizei und Frauenhäusern

Bei Polizei und Frauenhäusern handelt es sich um die wichtigsten Kooperationspartner der Mobilen Intervention. Der Beschreibung der Kooperation mit der Polizei wurde ein eigenes Kapitel gewidmet (siehe Kapitel 5.7). Die Kooperation mit den Frauenhäusern wird unter dem Stichwort Begleitung in Kapitel 5.6.8.2 beschrieben, da die

↑ Klientinnen in vielen Fällen durch die Mobile Intervention dorthin begleitet wurden. →

5.6.5.5 Im Einsatz anwesende Personen

In nur 87 Fällen (36% der Mobilien Einsätze) war die Beraterin mit ihrer Klientin alleine. Die klassische Eins-zu-eins-Situation in der Beratung, in der Beraterin und Klientin alleine und in Ruhe ein Gespräch führen, kam somit in zwei Drittel der Einsätze nicht zustande. Anwesend waren hauptsächlich Kinder (91,39%), Polizeibeamtinnen und -beamte (44,19%), Freundinnen und Freunde der Frau (35,15%) oder Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (13,6%).

Die Anwesenheit anderer Personen bei einem Beratungsgespräch kann es schwierig machen, eine ausreichend ruhige und vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen. Die Beraterin kann sich nicht immer ausschließlich um die Bedürfnisse ihrer Klientin kümmern, eventuell wird durch die anderen Anwesenden Zeitdruck oder Unruhe produziert. Auf der anderen Seite kann die Anwesenheit anderer auch Vorteile haben. So kann mit einem anwesenden Polizeibeamten möglicherweise gleich über strafrechtliche Schritte oder die Begleitung in ein Frauenhaus gesprochen werden. Medizinisches Personal kann zur Ausstellung von Attesten befragt werden. Mit Freundinnen und Freunden kann eine weitere Begleitung und Unterstützung der Frau besprochen werden.

Nach Auskunft der Beraterinnen bemühten sie sich bei mobilen Einsätzen immer darum, zumindest für eine gewisse Zeit mit der Klientin alleine zu sein. Bei Beratungen auf einer Polizeidienststelle gelang es beispielsweise meist, dass für die Beratung ein Raum zur Verfügung gestellt wurde. Da es dort aber keine speziellen Beratungsräume gibt, wurde dann ein Büro zur Verfügung gestellt. Dies musste dann gegebenenfalls früher als geplant wieder frei gemacht werden oder während der Beratung kamen ab und zu Beamtinnen und Beamte in das Zimmer, um Akten zu holen oder um nachzufragen, wie lange die Beratung noch dauern würde. Die Beraterinnen äußerten sich jedoch sehr positiv über die Kooperationsbereitschaft der Polizei in solchen Fällen (siehe auch Kapitel 5.7).

Waren bei dem mobilen Einsatz Kinder anwesend, waren diese in der Regel auch bei dem Beratungsgespräch dabei. Je nach Alter und Verfassung der Kinder mussten diese dann zeitweilig versorgt, beschäftigt oder beruhigt werden, was die Situation eventuell verkomplizierte und zu Unterbrechungen des Gesprächs führte.

Dass bei Mobiler Intervention häufig noch andere Personen anwesend waren, bedeutete zusätzliche Gespräche. Die Beraterin führte in 67 Fällen (28%) Gespräche mit Unterstützungspersonen der Klientin. Dabei handelte es sich um private Unterstützende aus dem sozialen Umfeld der Klientin wie Freundinnen, Verwandte oder Nachbarn. Auch die Unterstützenden hatten einen Bedarf an Information über die weiteren Möglichkeiten der Klientin und vor allem über die Möglichkeiten, ihr zur Seite zu stehen. Diese Gespräche verliefen fast alle konstruktiv, lediglich in vier Fällen kam es zu einer Konfrontation.

↑ In sieben Fällen führte die Beraterin auch ein Gespräch mit dem anwesenden Täter, drei dieser Gespräche verliefen konfrontativ. →

5.6.5.6 Dauer der Einsätze

Die Einsätze dauerten unterschiedlich lang, die Dauer sagte jedoch nicht notwendigerweise etwas über ihre Intensität, die Krise der Klientin oder die Belastung der Beraterin aus. Eine Begleitung zum Familiengericht z. B. kann mehrere Stunden in Anspruch nehmen, die überwiegend mit gemeinsamem Warten verbracht werden, wenn die erforderliche Beratung bereits am Telefon oder im Rahmen einer vorangegangenen Mobilien Intervention stattgefunden hat. Oft ist die lange Dauer des Einsatzes jedoch ein Hinweis auf eine sehr komplizierte Situation.

Die Dauer der Einsätze lag zwischen 1 bis 14 Stunden, der Durchschnitt lag bei 4 Stunden und 48 Minuten. Bei dem 14-stündigen Einsatz handelte es sich um die Begleitung einer marokkanischen Klientin von einem Obdachlosenheim zum Sozialamt, wo es um die Beschaffung einer Wohnung ging. Die Klientin konnte weder lesen noch schreiben. Die lange Einsatzdauer resultierte aus langer Wartezeit beim Sozialamt und der Notwendigkeit, die Frau zu ihrer neuen bereitgestellten Wohnung zu begleiten. Zunächst wollte die Klientin die Wohnung nicht nehmen, da sich darin kein Fernsehapparat befand und sie als Analphabetin auf das gesprochene Wort des Fernsehers angewiesen ist. Sie musste überzeugt werden, dennoch zunächst in der Wohnung zu bleiben.

Fährt die Beraterin zu einer Mobilien Intervention, muss sie sich auf einen mehrstündigen Einsatz einstellen und vorbereiten. Dass die Mobilien Interventionen teilweise so lange dauerten, lag u. a. am vielfältigen organisatorischen Regelungsbedarf, den die aktuelle Situation vieler Klientinnen mit sich brachte.

Die Evaluation des Berliner Krisendienstes kam zu dem Ergebnis, dass die mobilien Einsätze des Krisendienstes durchschnittlich 96 Minuten, also knapp über eineinhalb Stunden dauerten (Zimmermann/Bergold 2003a, S. 103). Die Dauer der Einsätze der Mobilien Intervention lag damit im Durchschnitt deutlich höher. Dies hat sicher mit Anspruch und Angebot der Mobilien Intervention zu tun, die Klientin sowohl bei Entscheidungsprozessen über weitere Schritte als auch – wenn nötig – bei deren Umsetzung zu unterstützen und begleiten. Viel Zeit benötigte bei Mobilien Interventionen auch das Organisieren von Sicherheit, eine Aufgabe, die sich für eine auf Gewaltbetroffene spezialisierte Beratung in besonderem Maße stellt. Bei dem Berliner Krisendienst hingegen war in weniger als 10% der Fälle die Klientin oder der Klient Opfer von Gewalt bzw. Gewaltandrohung geworden (Zimmermann/Bergold 2003b, S. 39).

Die mehrstündigen Einsätze Mobiler Intervention können sowohl für die Klientin als auch für die Beraterin belastend sein. Je länger ein Einsatz dauert, desto eher besteht die Möglichkeit, dass die Frau oder die Kinder sehr erschöpft sind, dass etwas zu Essen besorgt werden muss, dass Frau oder Kinder die Geduld verlieren und dass sich so die Situation zuspitzt. Die Beraterinnen müssen sich darauf einstellen, bei langen Einsätzen die emotionalen und kräftemäßigen Schwankungen von Klientinnen und Kindern empathisch zu begleiten und aufzufangen.



5.6.5.7 Beratung unter erschwerten Umständen

Abgesehen von dem ohnehin für Beratung unüblichen Setting, in dem Mobile Intervention häufig stattfand, konnte eine Reihe von ungünstigen Umständen die Beratungssituation zusätzlich erschweren. Für 81 Mobile Interventionen (34%) dokumentierten die Beraterinnen einen oder mehrere erschwerende Umstände, die den Einsatz besonders belastend oder kompliziert machten. Die Angaben der Beraterinnen waren so vielfältig und die Bandbreite der Erschwernisse so groß, dass eine Zusammenfassung zu Kategorien schwierig war. Im Folgenden werden sowohl die wichtigsten Nennungen vorgestellt als auch beispielhaft die Bandbreite der erschwerenden Umstände dargestellt.

In 11 Fällen stellte sich für die Beraterin die Absprache mit einem Frauenhaus als kompliziert dar. Es kam z. B. vor, dass die Beraterin die Frau nicht zum Treffpunkt begleiten durfte, aber Sorge hatte, sie alleine dort warten zu lassen. Auch gab es Fälle, in denen im Frauenhaus telefonisch nur eine Bewohnerin zu erreichen war und sich nicht abschließend klären ließ, ob eine Aufnahme der Klientin möglich war. In 9 Fällen erschwerte eine Alkoholisierung der Klientin den mobilen Einsatz. Dies ist zum einen problematisch, weil sie dadurch nur eingeschränkt aufnahmefähig für das Beratungsgespräch ist, zum anderen können alkoholisierte Frauen kaum in einem Frauenhaus untergebracht werden.

Die Anwesenheit weiterer Personen wurde zwar nicht grundsätzlich, in manchen Fällen jedoch deutlich als erschwerend für die Beratung empfunden. In 10 Fällen komplizierte die zeitweilige Anwesenheit des Täters die Mobile Intervention, entweder weil von ihm eine Gefahr ausging, die ein gegebenenfalls fluchtartiges Organisieren von Sicherheit erforderte, oder weil er sich in die Beratung einmischte. Aber auch andere Personen konnten eine zusätzliche Belastung darstellen. Eintragungen in den Erhebungsbögen wie „anstrengende Schwiegermutter dabei“, „Bruder des Täters in der Wohnung“ oder „Bekannter der Familie schrieb Beratung in allen Details auf“ verdeutlichen die Schwierigkeiten exemplarisch.

Es gab einige Hinweise auf Schwierigkeiten oder Organisationspannen bei der Flucht, in der Regel in ein Frauenhaus. So kam es z. B. in der Anfangszeit der Mobilien Intervention vor, dass das Handy der Beraterin plötzlich leer war, weil nach dem vorhergehenden Einsatz vergessen worden war, es aufzuladen, sodass sie keinen Frauenhausplatz organisieren konnte oder dass mit dem Frauenhaus versehentlich ein falscher Treffpunkt verabredet wurde. Auch ein Taxifahrer ohne Ortskenntnis oder Schnee und Glatteis auf der Straße erschwerten in Einzelfällen die Flucht. Manchmal hatte eine Klientin zu viel Gepäck, das nicht alles in das Taxi verladen werden konnte, in einem anderen Fall ließ sich der Kinderwagen nicht zusammenklappen und passte nicht in das Taxi. In mindestens vier Fällen mussten zunächst Haustiere der Klientin untergebracht werden, bevor sie in ein Frauenhaus gehen konnte, manchmal wurde die Flucht ins Frauenhaus dadurch verhindert, dass es nicht gelang, die Tiere so unterzubringen, dass die Frau beruhigt und damit einverstanden war.

Drei Klientinnen hatten trotz Vorbereitung nicht alle nötigen Unterlagen dabei, andere Einsätze wurden durch unklare Auskünfte der Gerichte über Zuständigkeiten, unfreundliches Verhalten von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern oder Richterinnen und Richtern oder sehr lange Wartezeiten erschwert.

Der große Bedarf an Sprachmittlung bzw. eine schlechte Verständigung mit der Klientin verkomplizierte in acht Fällen die Beratung, was in Betracht der Häufigkeit von Sprachmittlung verhältnismäßig selten war. So kam es z. B. vor, dass gerade keine geeignete Dolmetscherin gefunden werden konnte und andere übersetzen mussten; in einem Fall war die Dolmetscherin der Klientin gegenüber offensichtlich feindlich eingestellt.

Die aufgeführten Beispiele erschwerender Umstände verdeutlichen, wie flexibel und belastbar die Beraterinnen sein müssen, um den Eventualitäten mobiler Einsätze gewachsen zu sein. In den allermeisten Fällen konnte eine für Beraterin und Klientin befriedigende Lösung gefunden und die Frau zumindest in Sicherheit gebracht werden. Wurde ein Einsatz durch Pannen oder Schwierigkeiten erschwert, dauerte er in der Regel länger als andere Einsätze.

Interessant ist, dass sich bei Beraterinnen, die viel Erfahrung mit Mobiler Intervention gesammelt hatten, anscheinend die Maßstäbe dessen, was als erschwerend wahrgenommen wird, verschoben hatten. Folgendes Fallbeispiel dokumentiert einen Einsatz, der von der Beraterin als frei von erschwerenden Umständen eingestuft wurde. Gemessen an einem üblichen Beratungssetting würde der Einsatz jedoch als deutlich erschwert und kompliziert eingeschätzt werden.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 290, 13.35 – 17.50 Uhr: Angerufen hat eine Beamtin des Abschnittes X und bat um einen mobilen Einsatz, da sich eine betroffenen Frau bei ihr befindet und in kein Frauenhaus gehen kann, da sie zwei Hunde, viele Vögel und einen Hamster hat.

Die Frau wurde letzte Nacht von ihrem Freund mit einer Eisenstange schwer verletzt. Sie wird mit ihren Tieren ohne Schlüssel und Geld in einer Kellerwohnung eingesperrt und von ihrem Freund mit Essen versorgt. Ich bat die Beamtin, mir die Frau ans Telefon zu holen, damit ich mit ihr die Situation und ihre Möglichkeiten besprechen kann.

Gesprächsverlauf: Die Frau hat ihren jetzigen Freund vor 8 Jahren in Holland kennen gelernt und ist kurze Zeit später mit ihm nach Berlin gezogen. Seit dieser Zeit wurden die Abstände der Misshandlungen, die in Holland angefangen hatten, immer kürzer und die Misshandlungen brutaler. Vor zwei Wochen hat er ihr die unteren Zähne ausgeschlagen und vor einem Jahr die Rippen und den Unterkiefer gebrochen. Sie hatte schon einmal die Polizei eingeschaltet. Diese hat Fotos von der verwüsteten Tatwohnung gemacht und eine Anzeige aufgenommen.

Da sie ohne Tiere die Wohnung nicht verlassen will, habe ich mit ihr besprochen, dass ich mich um eine Unterkunft für die Tiere kümmere, aus der sie die Tiere jederzeit abholen kann bzw. sie dort besuchen. Auf diese Möglichkeit hat sie sich eingelassen. Leider bekam

↑ *ich vom Tierheim die Auskunft, dass die Unterbringung eines Hundes pro Nacht 17 Euro* →

kostet. Ich rief daraufhin wieder die Frau an und habe mit ihr die Möglichkeit einer Schutzanordnung besprochen, damit sie in Ruhe eine neue Wohnung suchen und mit einer Kollegin der Frauenberatungsstelle ihre finanzielle Situation klären kann. Damit war die Klientin einverstanden.

Da sie hier in Deutschland nicht krankenversichert ist und sich in Berlin nicht auskennt [weil sie im Keller eingesperrt war] und außerdem kein Geld hat, verabrede ich mich mit ihr auf dem Polizeiabschnitt, um gemeinsam mit ihr ins Krankenhaus zu fahren, damit ihre Verletzungen attestiert und behandelt werden. Für heute Nacht kann sie bei einem Freund schlafen. Morgen will sie dann mit einer erneuten Mobilen Intervention zum Gericht fahren, um den Antrag auf Schutzanordnung zu stellen. Sie sagt, sie traut sich nicht zu, den Weg alleine zu machen, da ihr Selbstwertgefühl ‚im Keller‘ sei. Die Polizeibeamtin will sich morgen mit der Koordinatorin für häusliche Gewalt in Verbindung setzen, damit die Klientin ein Notfallhandy bekommt, weil sie in der Kellerwohnung keinen Telefonanschluss hat. Im Notfall muss sie die Polizei anrufen können. Morgen müsste der Tagdienst noch einmal bei der Polizei anrufen, ob das mit dem Handy geklappt hat und es gegebenenfalls auf dem Abschnitt abholen.

Vorläufiges Ergebnis: der Besuch im Krankenhaus war sinnvoll, da dort neben den neuen Verletzungen auch gleich die älteren versorgt werden konnten. Im Krankenhaus wurde uns ein Raum für die Beratung zur Verfügung gestellt. Da die Frau ein Drogenproblem hat [Alkohol und Hasch] wäre eine Drogenberatung sinnvoll, die sie auch in Anspruch nehmen will.“

5.6.6 Beratung von Migrantinnen

Bei der Mehrheit der Klientinnen der Mobilen Intervention handelte es sich um Migrantinnen (siehe Kapitel 5.5.2). Aus diesem Grund wird die Beratung von Migrantinnen an dieser Stelle eigens beschrieben und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht.

Zunächst ist erwähnenswert, dass die Einsätze für Migrantinnen – anders als vielleicht erwartet – nicht länger dauerten als die übrigen und, abgesehen von dem Organisieren von Sprachmittlung bei Bedarf, auch nicht unbedingt aufwändiger waren als die Einsätze für deutsche Frauen. Die Einsätze für Migrantinnen dauerten im Durchschnitt ca. 10 Minuten kürzer als die für deutsche Frauen. Bei der Beratung von Migrantinnen wurden durchschnittlich genauso viele Beratungstätigkeiten durchgeführt wie bei der Beratung deutscher Frauen, die Anzahl zusätzlich geführter Gespräche mit anderen Anwesenden oder Kooperationspartnern unterschied sich ebenfalls nicht.

Ein Unterschied bestand allerdings in der Frage der Sicherheit. Während sich 25% der deutschen Frauen nach Mobiler Intervention im Frauenhaus aufhielten, waren es von den Migrantinnen 40%. Bei Klientinnen mit Migrationshintergrund scheint entweder der Bedarf, an einen sicheren anonymen Ort zu gelangen, besonders gegeben zu sein oder aber ihre Lebenssituation legte eher den kostenlosen und durch intensive Unterstützung geprägten Aufenthalt im Frauenhaus nahe. Dafür spricht, dass es sich bei den

↑ migrierten Klientinnen weit häufiger um Frauen ohne eigenes Einkommen handelte →

und dass sie zu einem signifikant höheren Anteil Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden hatten als die übrigen Klientinnen (26% gegenüber 15%).

Ein Problem, das sich nur für Migrantinnen stellt und mit dem die Beraterinnen auch konfrontiert waren, sind aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten. Für insgesamt 12 Klientinnen mussten Probleme des Aufenthaltsrechtes geklärt werden (siehe dazu Fallbeispiel unten). Allerdings war es während Mobiler Intervention in der Regel nicht möglich, eine abschließende Klärung herbeizuführen. Häufig wurden die betroffenen Klientinnen an Anwältinnen oder die kostenlose Rechtsberatung der Frauenberatungsstellen vermittelt. Folgendes Fallbeispiel verdeutlicht, wie ein ungesicherter Aufenthaltsstatus das Abklären nächster Schritte und das Organisieren von Sicherheit der Klientin beeinträchtigen kann.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1506, 22.00 – 1.00 Uhr: Eine Polizistin vom Abschnitt X meldet einen Einsatz häuslicher Gewalt. Die Frau und der Junge befinden sich auf der Wache und wollen, nach Rückfrage, ein Beratungsgespräch. Auf der Wache stellte uns die Beamtin einen eigenen Raum für die Beratung zur Verfügung. Die thailändische Frau, die leidlich deutsch spricht, lebt seit 6 Jahren in Deutschland. Sie war jahrelang mit einem Deutschen verheiratet, lebt in Scheidung, hat aber einen neuen Freund und dieser schlägt sie seit zwei Jahren. Heute hat ein Nachbar die Polizei gerufen. Die Polizei fand die Frau und den Jungen verstört in einer Ecke des Badezimmers. Die ganze Familie des Mannes lebt auch in diesem Haus. Die Frau hat ausländerrechtliche Schwierigkeiten: Sie zeigte mir ihre Abschiebungspapiere, die monatlich von der Ausländerbehörde verlängert werden. Sie hat riesengroße Angst, dass sie abgeschoben wird, wenn sie ihren jetzigen Freund verlässt, wenn sich also ihre Meldeadresse verändert. Sie hat aber eine Anwältin, die sich um sie kümmert und sich der Sache angenommen hat. Aus einem Schreiben der Anwältin geht hervor, dass ein Abschiebestopp existiert, solange bis sich richterlich geklärt hat, wie lange sie denn wirklich verheiratet war [der Mann hat dazu andere Angaben gemacht als sie]. Nach einer Stunde Gespräch war die Frau unentschlossen über ihren weiteren Weg. Ich sagte ihr, dass ich sehr um ihre Sicherheit besorgt bin. Auch ein Polizist sprach noch einmal mit ihr, dann riefen wir mitten in der Nacht noch eine Mitarbeiterin ihrer Anwältin an, die wohl immer erreichbar ist. Sie konnte der Klientin erst mal die Angst vor der Abschiebung nehmen, sie wird nicht sofort abgeschoben, wenn sie in ein Frauenhaus geht. Sie soll sich morgen bei der Anwältin melden. Daraufhin entschloss sich die Frau, in ein Frauenhaus zu gehen. Ich organisierte einen Platz und die Polizei brachte sie zum Treffpunkt.“

Nicht alle, aber doch etwas über die Hälfte der Migrantinnen benötigte während der Mobilen Intervention Sprachmittlung. Diese wurde auf unterschiedliche Arten organisiert. Entweder fanden Beraterin und Klientin eine Sprache, in der sie sich verständigen konnten (z. B. Englisch) oder andere mussten übersetzen. Wenn es unproblematisch war, eine Unterstützungsperson der Klientin um Übersetzung zu bitten, wurde darauf zurückgegriffen. In vielen Fällen schalteten die Beraterinnen jedoch professionelle Sprachmittlung ein. Nach Auskunft der Beraterinnen war es für die Klientinnen

↑ sehr erleichternd, in ihrer Muttersprache kommunizieren zu können. →

Folgendes Fallbeispiel beschreibt einen Einsatz Mobiler Intervention, bei dem professionelle Sprachmittlung hinzugezogen wurde.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 794, 19.40 – 23.45 Uhr: Der Krisendienst des Bezirkes X ruft an. Bei ihm sitzt eine türkische Frau, die von ihrem Mann geschlagen worden war, bei der Polizei Anzeige erstattet hatte und auch schon in der Unfallchirurgie gewesen war. Allein hatte sie sich dann auf den Weg zum Krisendienst begeben. Eine Verständigung war kaum möglich, da die Frau kaum deutsch sprach. Ich organisierte eine Dolmetscherin von unserer Liste und machte mich auf den Weg zum Krisendienst.

Die Frau berichtete, dass sie seit 30 Jahren verheiratet ist und wohl ähnlich lange in Deutschland lebt. Ihr Mann habe sie oft geschlagen, sie zeigte uns ihre Verletzungsspuren an den Armen. Außerdem beschädigte er die Wohnungseinrichtung. Die Frau war auch schon einmal im Frauenhaus Y, wohin sie aber nicht noch einmal gehen wollte, weil es dort so voll und laut gewesen war. Sie wirkte resolut und erzählte viel. Gleichzeitig schien ihre Resignation und Verzweiflung angesichts der schrecklichen Situation mit dem Ehemann durch, sie wirkte auch rein äußerlich sehr gebeugt. Ich hatte den Eindruck, eine viel ältere Frau vor mir sitzen zu haben. Sie hatte zwei Plastiktüten dabei und fragte sich, wo sie heute Nacht unterkommen könne. Sie wollte im Keller schlafen. Mit der Idee, erstmal in ein anderes Frauenhaus zu gehen, wo auch türkischsprachige Frauen sind, und dort zur Ruhe zu kommen, um dann weitere Schritte einzuleiten, konnte sie sich anfreunden. Gemeinsam fuhren wir bei strömendem Regen zum Treffpunkt, wo sie von zwei Frauen, darunter eine türkischsprachige, abgeholt wurde. Die Kooperation mit der Dolmetscherin, die sehr spontan eingesprungen war und einen sehr weiten Anfahrtsweg von Bezirk Y nach Bezirk X zurückgelegt hatte, verlief sehr gut. Ebenso gut lief die Kooperation mit dem Mitarbeiter des Krisendienstes.“

Das Bereitstellen von Sprachmittlung bedeutete trotz des umfangreichen Pools an Sprachmittlerinnen, über den die Hotline verfügt, organisatorischen Aufwand. Manchmal gelang es nicht, professionelle Sprachmittlung zu organisieren, obwohl dies nach Einschätzung der Beraterinnen sinnvoller gewesen wäre. In der Regel wurde aber eine Lösung gefunden, wie folgendes Fallbeispiel zeigt.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 2327, 22.31 – 2.00 Uhr: Ein Polizeibeamter vom Abschnitt X rief an und berichtete, dass eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau mit ihrem kleinen Kind und ihrem jüngeren Bruder auf dem Abschnitt erschienen ist, um Anzeige gegen ihren Ehemann zu erstatten. Das Problem bestand darin, dass die Frau überhaupt kein Deutsch spricht. Der jüngere Bruder der Frau spreche gut Deutsch und könne als Sprachmittler eingesetzt werden, so der Beamte. Nach diesen Informationen beriet ich mich zunächst mit meinen Kolleginnen. Wir waren der Meinung, dass es sinnvoll wäre, eine Dolmetscherin einzuschalten. Leider war dies dann doch nicht möglich, da es um diese Uhrzeit keine Dolmetscherin/Dolmetscher gab, die laotisch übersetzen konnten. So beschlossen wir, dass ich zum Polizeiabschnitt fahre und dort die Frau vor Ort berate, notfalls mit der Übersetzung ihres Bruders. (...) Im Gespräch sagte der Bruder, er sei völlig schockiert über die Gewalt gegen seine Schwester. Er wirkte sehr glaubwürdig und ich hatte den Eindruck, dass er alles tun würde, um seiner



Schwester zu helfen. (...) Der Bruder nahm dann die Frau nach der Beratung mit zu sich nach Hause.“

5.6.7 Beratung von Klientinnen mit Kindern

Bei vielen Einsätzen Mobiler Intervention waren Kinder direkt oder indirekt beteiligt (siehe Kapitel 5.5.3.2). Die Mehrheit der Klientinnen der Mobilen Intervention waren Mütter. Aus diesem Grund wird hier auf die Beratung von Frauen mit Kindern sowie der Einfluss der Anwesenheit von Kindern bei Mobiler Intervention gesondert eingegangen. Indirekt waren Kinder dann beteiligt, wenn sie zwar nicht beim mobilen Einsatz anwesend waren, aber in der Beratung z. B. das Abholen von der Schule oder die Beantragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts organisiert werden mussten. Fallbeispiele illustrieren die Beratung von Klientinnen mit Kindern.

Bei den in mobile Einsätze involvierten Kindern handelte es sich in der Regel um leibliche Kinder des Täters. Das bedeutet, dass die rechtlichen Bestimmungen, z. B. ob der Vater ein Aufenthaltsbestimmungsrecht hat oder nicht, immer bei der Entscheidung über die nächsten Schritte bedacht werden mussten. Viele Klientinnen wurden darin unterstützt, einen Antrag auf alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht zu stellen. In nur 13 Fällen handelte es sich bei dem Täter um den Lebensgefährten der Mutter, nicht aber den leiblichen Vater der Kinder. Folgendes Fallbeispiel verdeutlicht die Schwierigkeiten, die auftreten können, wenn der Täter der Vater der Kinder ist. Es handelte sich um eine Begleitung zum Familiengericht zwecks Antrag auf Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1010, 9.00 – 14.05 Uhr: Ich hatte mich mit der Klientin bei der Rechtsantragstelle des Familiengerichtes X verabredet. Als ich ankam, war der Antrag auf Schutzanordnung schon formuliert.

Sie war bzw. ist seit 15 Jahren mit dem Täter verheiratet. Seit drei Monaten wohnt sie mit ihrem dreijährigen Sohn in einer eigenen Wohnung. Es stellte sich heraus, dass sie sich große Sorgen um ihre 7-jährige Tochter macht, die noch bei ihrem Mann lebt. In letzter Zeit hatte er nicht mehr zugelassen, dass sie sie sehen kann. Am Geburtstag der Tochter durfte sie nur 10 Minuten mit ihr sprechen. Der Vater fragte die Tochter, wo sie am liebsten bleiben würde. Sie antwortete mit gesenktem Kopf „bei der Mutter“. Als er sie daraufhin böse anguckte, schwieg sie. Drei Tage später schickte er seiner Frau eine SMS mit dem Wortlaut „Rate mal, bei wem unsere Tochter jetzt bleiben möchte?“. Er hat sie inzwischen massiv beeinflusst, hat die Mutter als Hure und Schlampe in ihrer Anwesenheit beschimpft.

Der Richter genehmigte die Schutzanordnung ohne weiteres. Zusammen mit der Frau berieten wir, dass ein Antrag auf Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder unbedingt nötig ist, solange bis das Sorgerecht durch die Scheidung endgültig geklärt ist. Denn die betroffene Frau ist bislang gezwungen, durch das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht mit dem Täter in Kontakt zu treten, um ihre Tochter zu sehen. Andererseits wurde

↑ ihm gerade die Kontaktaufnahme für ein Jahr verboten. Er benutzt die Tochter, um Druck →

auf die Frau auszuüben.

Die Frau erfuhr von dem Richter, dass sie das Scheidungsverfahren beschleunigen kann und ich habe sie dafür an die Rechtsberatung vermittelt.

Sie war froh, dass ich gekommen war. Sonst hätte sie nicht gewusst, dass sie für ihre Tochter ein Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragen kann. Sie hat nun große Hoffnung, dass der Antrag im Eilverfahren gewährt wird.“

Für die 113 Fälle, in denen Kinder bei einer Mobilen Intervention direkt anwesend waren, konnten die Beraterinnen deren Verfassung dokumentieren. Die meisten wurden als ruhig wahrgenommen. Da ergänzend zu dieser Angabe sehr häufig von den Beraterinnen geäußert wurde, dass die Kinder sich „normal“ verhielten, wurde diese Beschreibung bei der Überarbeitung des Dokumentationsbogens eingefügt, obwohl sie wenig aussagekräftig ist. In insgesamt 43 Fällen wurden die Kinder als normal bzw. ruhig beschrieben (38%). Das bedeutete, dass die Anwesenheit der Kinder für den Mobilen Einsatz keine besondere Beeinträchtigung darstellte, die über ein erwartetes Maß hinausging. Dennoch mussten auch diese Kinder versorgt, betreut oder beschäftigt werden. In 21 Fällen (19%) verhielten sich die Kinder aufgedreht. Dies bedeutete in der Regel für die Beratungssituation eine deutliche Beeinträchtigung. Sieben Kinder waren verletzt und mussten ärztlich behandelt werden. In 16 Einsätzen waren die Kinder deutlich verängstigt, dreimal sogar apathisch, in 9 Fällen standen sie unter Schock und 11-mal weinten sie. Für alle diese Fälle gilt, dass die Kinder ein hohes Maß an Aufmerksamkeit benötigten und getröstet, beruhigt sowie über die Situation aufgeklärt werden mussten.

Die Beraterinnen führten dementsprechend nicht nur Gespräche mit den Klientinnen, sondern auch mit deren Kindern, sofern sie alt genug waren. Bei 52 Mobilen Interventionen führten die Beraterinnen ein Gespräch mit den Kindern, in 4 Fällen übernahmen dies Kolleginnen/Kollegen des Kindernotdienstes, dreimal wurde das Gespräch gemeinsam geführt. Inhalte der Beratung der Kinder waren hauptsächlich das kindgerechte Vermitteln von Informationen über die Situation und die weiteren Schritte sowie das Beruhigen und Stabilisieren der Kinder.

In seltenen Fällen waren es die Kinder, die sich an die Hotline wandten, um Unterstützung für ihre Mutter und sich zu organisieren. Folgendes Fallbeispiel illustriert eine solche Situation.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1764, 10.30 – 14.40 Uhr: Ein 9-jähriger Junge russischer Herkunft ruft mehrmals hintereinander kurz aus einer Telefonzelle am Bahnhof Zoo an, weil er und seine Mutter Hilfe brauchen. Seine Mutter spricht kein Deutsch, deshalb muss er die Telefonate immer kurz unterbrechen. Die beiden befinden sich nach Auskunft des Jungen seit 10 Tagen am Bahnhof Zoo, sie sind vor dem Vater geflüchtet. Die erste Idee, dass die beiden sich zur Polizei begeben, um dort eine Mobile Intervention zu machen, lässt sich nicht realisieren. Die zweite Idee ist die Bahnhofsmision. Ich kündige die beiden dort telefonisch an. Als ich in der Bahnhofsmision eintreffe, warten die beiden relativ ruhig dort. Es stellte sich heraus, dass sie bereits im Frauenhaus waren, dort aber flüchten mussten, weil der Mann sie dort gefun-



den hatte. Sie leben seit mehreren Tagen auf der Straße und sind daran interessiert, außerhalb von Berlin untergebracht zu werden. (...) Ich organisierte die Unterbringung und setzte die beiden noch in den richtigen Zug.“

5.6.8 Begleitungen

Ein wichtiges Arbeitsfeld im Kontext Mobiler Intervention war – wie bereits öfter angesprochen wurde – die Begleitung von Klientinnen, in den häufigsten Fällen in ein Frauenhaus oder zum Familiengericht. Insgesamt fand in 154 der 240 durchgeführten Mobilen Interventionen eine Begleitung statt (64%). Auch hier zeigt sich wieder, dass Mobile Intervention im wahrsten Sinne des Wortes mobil ist.

TABELLE 11: BEGLEITUNG WÄHREND MOBILER INTERVENTION

Begleitung wohin?	Anzahl	Prozentanteil
In ein Frauenhaus	68	29%
Zum Familiengericht/Amtsgericht	59	25%
An einen anderen Ort (Polizei, Krankenhaus, Behörden, Kindernotdienst etc.)	42	18%

In neun Fällen wurde eine Klientin sowohl zum Gericht als auch an einen anderen Ort begleitet, in sechs Fällen sowohl ins Frauenhaus als auch an einen anderen Ort. Begleitung sowohl in ein Frauenhaus als auch zum Familiengericht gab es nicht. Auch wenn die Frauen vorerst den Schutzraum Frauenhaus bevorzugten, bedeutet das jedoch nicht, dass diese beiden Möglichkeiten sich grundsätzlich ausschlossen. In manchen Fällen wurde die Klientin beispielsweise zunächst in ein Frauenhaus begleitet, weil sie noch nicht alle Unterlagen für die Antragstellung bei Gericht beisammen hatte. Im Frauenhaus wurde sie dann durch die dortigen Mitarbeiterinnen bei der Antragstellung unterstützt. Die große Anzahl an Begleitungen entweder in ein Frauenhaus oder zum Familiengericht macht erneut deutlich, dass Mobile Intervention häufig dazu dient, Sicherheit für die Klientinnen (und ihre Kinder) zu organisieren.

Konzeptionell machen die Beraterinnen ihr Angebot an Begleitung an Frauen nur dann, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass diese den Weg alleine nicht gehen könnten. Es ist Aufgabe der Beraterin, die Ressourcen der Klientin insoweit einzuschätzen und mit ihr zu besprechen, dass sie beurteilen kann, ob die Flucht oder der Behörden-gang alleine bewältigt werden kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Frauen die wichtige Erfahrung eigener Handlungsfähigkeit nicht genommen wird. Andererseits hatten die Beraterinnen auch den Anspruch, sehr sorgfältig darauf zu achten, dass Überforderungen der Klientinnen vermieden werden und sie in der krisenhaften Situation möglichst viel Entlastung bekommen.

5.6.8.1 Begleitung zum Familiengericht

Insgesamt wurden 59 Klientinnen zum Familien- bzw. Amtsgericht begleitet, um einen zivilrechtlichen Antrag auf Schutz zu stellen. Es verwundert nicht, dass mit Inkraft-



treten des Gewaltschutzgesetzes Anfang 2002 die Zahl der Gerichtsbegleitungen sprunghaft anstieg. Bevor es dieses Gesetz gab, konnte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch zivilrechtlicher Schutz und die Zuweisung der Wohnung beantragt werden, das Verfahren und die Rechtsanwendung waren jedoch für die Betroffenen häufig zu kompliziert. Durch die Bündelung dieser Anspruchsgrundlagen im Gewaltschutzgesetz erleichterten sich die Antragstellung und die Verfahrenswege. Zudem wurde das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes mit viel Öffentlichkeitsarbeit begleitet, was rasch zu einem Anstieg der Anträge führte.

In den zwei Quartalen unseres Erhebungszeitraumes vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurden von der Mobilen Intervention lediglich fünf Gerichtsbegleitungen durchgeführt (Zahlen siehe Tabelle 116 im Anhang). Im ersten Quartal 2002 stieg die Zahl sprunghaft auf 19 an, senkte sich in den folgenden Quartalen aber wieder auf durchschnittlich sieben Begleitungen pro Quartal ab. Der große Bedarf an Gerichtsbegleitung direkt nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes entstand vor allem durch die Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung. Die Bearbeitenden waren mit den neuen Regelungen noch nicht vertraut, es gab Unstimmigkeiten über die Verfahrenswege sowie die Zuständigkeiten der Gerichte. Zu Beginn gewannen die Beraterinnen der Mobilen Intervention, aber auch andere Kooperationspartner bei BIG, wie die Polizei, den Eindruck, dass eine Frau nur dann eine Chance auf positive Bewilligung einer einstweiligen Verfügung hatte, wenn sie von einer kompetenten Person zum Gericht begleitet wurde. Mitte 2004 hatte sich die Berliner Praxis besser eingespielt, eine Gerichtsbegleitung war nicht mehr in jedem Fall nötig. So gingen die Beraterinnen der Mobilen Intervention auch dazu über, eine Klientin lediglich telefonisch oder auch während eines mobilen Einsatzes bei der Antragstellung zu unterstützen – ihr Information über die benötigten Papiere zu geben, herauszufinden, welches Gericht zuständig ist –, sie aber nicht mehr unbedingt persönlich zu begleiten. Insgesamt wurden 15 Klientinnen bei der Antragstellung unterstützt, ohne begleitet zu werden. Eine Begleitung wurde nur noch dann durchgeführt, wenn zu erwarten war, dass die Klientin die Antragstellung alleine nicht bewerkstelligen konnte.

Häufig war eine verzweifelte oder krisenhafte Verfassung der Klientin der Grund, warum eine Begleitung durchgeführt wurde:

„ID 752: Die Frau ist ziemlich verzweifelt und besonders auch um ihre Tochter besorgt. Ich erkläre ihr das Vorgehen zwecks Schutzanordnung und biete ihr an, sie zu begleiten, da sie so durcheinander ist.“

Um für neue Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention die Einarbeitung zu erleichtern und als Checkliste wurde von Beraterinnen der Mobilen Intervention ein Konzept für Gerichtsbegleitungen erarbeitet. Darin ist die Vorgehensweise bei der Beantragung von Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen genau beschrieben. Die Öffnungszeiten und Nummernvergabe der Gerichte und die Rechte und Pflichten der Klientin sowie der Beraterin werden genauso erläutert wie alle Unterlagen, die die

↑ Klientin zur Antragstellung benötigt. Die vielfältigen Erfahrungen, die die Beraterin →

nen mit Gerichtsbegleitungen gemacht hatten, fanden anhand von Tipps zu bewährter Vorgehensweise Eingang in das Papier. Dieses Konzept war ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung der Gerichtsbegleitungen, Misserfolge aufgrund von falscher Information konnten für künftige Begleitungen ausgeschlossen werden. Dennoch hatten die Klientinnen der Mobilen Intervention nicht immer Erfolg mit der Beantragung von Wohnungszuweisungen oder Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Die folgenden Fallbeispiele verdeutlichen die Schwierigkeiten, die nach wie vor dabei auftreten konnten.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 649: Gestern hat Beratungsstelle X angerufen und um eine Mobile Intervention für heute gebeten. Es ging um eine verheiratete Frau, die seit 9 Monaten bei ihrer Mutter wohnt. Sie ist am Montag zum Amtsgericht gegangen, aber die Rechtspflegerin meinte, für das, was der Mann der Klientin angetan hat, werde keine Schutzanordnung erlassen. Die Rechtspflegerin hatte auch gesagt, dass für diesen Fall das Familiengericht zuständig ist, weil sie verheiratet ist. Gestern hatte ich die Frau gebeten, dass sie zunächst Anzeige erstatten soll und sich außerdem ihre Verletzungen attestieren lassen soll. Die Anzeige hatte sie bereits erstattet, ein Attest konnte sie aber nicht holen. Wir sind also heute zum Amtsgericht gegangen, um eine Schutzanordnung zu beantragen. Wie immer sagte man uns dort, dass das Familiengericht zuständig ist. Letztlich haben sie aber doch akzeptiert, dass das Amtsgericht zuständig ist, weil die Frau seit mehr als 6 Monaten nicht mehr mit ihrem Mann zusammen wohnt. Schließlich bekam sie die gewünschte Schutzanordnung.“

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1106, 9.00 – 17.10 Uhr: Verabredet hatten wir uns vor dem Familiengericht Y für 9.30 Uhr. Um 9.00 Uhr war der Antrag auf Schutzanordnung von der Rechtspflegestelle schon geschrieben. Diese stellte fest, dass die Frau vor einigen Wochen umgezogen war und deshalb jetzt ein anderes Familiengericht zuständig ist. Dort konnten wir dann auch gleich zum zuständigen Richter gehen. Nur leider hatte der an diesem Tag frei, seine Vertretung hatte Urlaub und deshalb musste ein Tagesrichter gesucht werden. Dieser hat dann auch sofort den Beschluss erlassen.“

Auf dem Weg zur U-Bahn rief mich Herr X vom Polizeiabschnitt Y an, um mir mitzuteilen, dass der Täter aus der Psychiatrie entlassen wurde und auf dem Weg zur Wohnung der Frau sei. Die Frau und ich fuhren dann gleich zum Polizeiabschnitt, um dort den Wohnungsschlüssel abzuholen, damit er dem Täter nicht wieder ausgehändigt werden kann. Bei der Übergabe der Schlüssel stellte die Frau fest, dass ihr Mann falsche Schlüssel abgegeben hatte und somit die Wohnungsschlüssel noch in seinem Besitz sein müssen. Dann brachte ich die Frau zu ihrer Wohnung und verabredete einen Sicherheitsplan für den Fall, dass der Täter auftaucht.

Nach Beendigung des Einsatzes rief mich wieder Herr X vom Polizeiabschnitt Y an, und teilte mir mit, dass in dem Gerichtsbeschluss ein falsches Geburtsdatum des Täters steht, der Beschluss somit aufgehoben ist. Die Frau muss unbedingt am nächsten Tag vom Richter das Geburtsdatum ändern lassen. Ich habe die Frau darüber informiert und sie will auch gleich am nächsten Tag alleine zum Gericht gehen.“



5.6.8.2 Begleitung in ein Frauenhaus

Ein Drittel der Klientinnen befand sich nach einem mobilen Einsatz in einem Frauenhaus. Die meisten davon wurden auch dorthin – bzw. zum vereinbarten Treffpunkt – begleitet. Dadurch wurde den Beraterinnen bewusst, wie hochschwellig das Schutzangebot Frauenhaus ist.

Wenn sie mit einer Frau und zwei bis drei kleinen Kindern spät abends auf dem Weg zum Treffpunkt waren, der Kinderwagen sich nicht zusammenklappen und im Taxi verstauen ließ, die Frau kein Geld zur Verfügung hatte, um Verpflegung, Windeln und Säuglingsnahrung für den kommenden Tag zu kaufen, sich auch das Taxi nicht hätte leisten können und dann noch die Verständigung mit dem Telefondienst der Frauenhausbewohnerinnen nicht klappt, gewannen sie einen Eindruck davon, wie schwer es für diese Frau gewesen wäre, das aus eigener Kraft zu schaffen. Ist die Klientin dann im Frauenhaus untergebracht, ist das für die Beraterinnen ein guter Ausgang des mobilen Einsatzes, denn dort ist sie in Sicherheit und wird gut unterstützt.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1064, 17.50 bis 20.00 Uhr (eine Mobile Intervention war angezeigt, kam aber nicht zustande): Der Bekannte einer betroffenen Frau rief an. Sie ist bei ihm untergekommen und hat ihren Aufenthaltsort einer Freundin verraten, die es dem Täter weitererzählt hat. Jetzt wo er es weiß, ist sie dort nicht mehr sicher. Sie will das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre drei Kinder – 5 Monate, 3 Jahre und 5 Jahre alt – und hat schon die Zusage vom Jugendamt, dass ihr Antrag unterstützt wird. Jetzt hat sie Angst, weil ihre Schwägerin angedeutet hat, sie wolle die Kinder zu sich nehmen. Ich habe ihnen zwei Nummern von Frauenhäusern gegeben, aber dort war alles belegt. Auch in Potsdam und Königswusterhausen war alles voll. Dann bot das Frauenhaus X an, dass sie dort übernachten kann, wenn sie mit dem kleinsten Kind in einem Bett schläft. Allerdings ist dem Bekannten streng untersagt, sie zum Treffpunkt zu fahren und mir ist es untersagt, dort mit ihr zu warten. Nach dem Telefonat mit der Frauenhausmitarbeiterin rief ich die Frau zurück und bot Ihr Begleitung zum Treffpunkt an. Als sie sich nicht meldete, wie sie sich entschieden hat, rief ich wieder an und erfuhr, dass ihr Bekannter sie und die Kinder am Treffpunkt abgeliefert hatte und sich nun Sorgen machte, ob sie gut angekommen ist. Ich rief wieder im Frauenhaus an. Dort sagten sie mir, sie hätten am Treffpunkt keine Frau mit drei Kindern gefunden. Ich rief den Bekannten an, der mir eine Handynummer der Frau gab – leider ohne Guthaben – unter der ich sie erreichte. Sie wartete an der falschen Stelle. Sie beschrieb mir die Stelle und ich rief wieder im Frauenhaus an und sagte ihnen, wo sie zu finden ist. Sie haben sie dann abgeholt.“

Zur Frage, ob und wann die Beraterinnen eine Klientin in ein Frauenhaus begleiteten, führten wir ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention. Die Ressourcen der Klientin, ihre aktuelle Verfassung, die Anwesenheit von Kindern sowie der Bedarf an Sprachmittlung waren Kriterien, nach denen sie im Einzelfall ihre Entscheidung für oder gegen Begleitung ins Frauenhaus trafen. Weiterhin wurde geprüft, ob andere, z. B. die Polizei die Begleitung übernehmen konnten.

War eine Beraterin vor Ort im Gespräch mit der Frau und am Ende des Gesprächs stand
↑ fest, dass sie ins Frauenhaus wollte, dann wurde sie in aller Regel auch dorthin ge- →

bracht, es sei denn, andere Personen übernahmen die Begleitung. Andernfalls wurde am Telefon geklärt, in welcher Verfassung die Frau und wie belastbar sie war. War sie stabil, hatte Fahrgeld und Telefongeld bzw. Handy und kannte den Weg ins Frauenhaus bereits, konnte auf eine Begleitung verzichtet werden, nachdem ein freier Platz für sie organisiert wurde. Eine Frau mit Kindern wurde in der Regel begleitet, weil der organisatorische Aufwand sie in der Krise leicht überfordert. Wenn eine Frau nur deshalb begleitet werden sollte, weil sie kein Geld hatte, wurde auch versucht, eine andere Lösung zu finden, sie z. B. von der Polizei zum Treffpunkt bringen zu lassen, falls diese bereits eingeschaltet war. War eine Frau auf der Wache und konnte von der Polizei nicht ins Frauenhaus gebracht werden, weil kein Einsatzwagen frei war, wurde falls erforderlich die Begleitung übernommen. Es wurde darauf geachtet, dass die Frau nicht Objekt einer Auseinandersetzung zwischen der Beraterin und der Polizei wurde, wer diese Aufgabe zu übernehmen hat. Sprachschwierigkeiten waren immer ein Grund, die Frau zu begleiten und ihre Ankunft im Frauenhaus entsprechend genau zu planen. In diesen Fällen wurde die Fahrtzeit im Taxi oft genutzt, um der Frau zuzusichern, dass sie im Frauenhaus zwar geschützt, aber nicht kaserniert ist und jederzeit gehen kann, dass es ein guter Ort ist und keine Schande, dort zu sein. Vor allem türkischen Klientinnen half diese Versicherung.

5.6.9 Weitervermittlung

Im Rahmen eines mobilen Einsatzes nahm das Abklären weiterer Schritte einen wichtigen Platz ein. Dazu gehörte, dass die Beraterin der Frau erläuterte, welche Möglichkeiten sich zu schützen bzw. ihre Lebenssituation zu verbessern sie hat und welche Einrichtungen es in Berlin gibt, die sie dafür in Anspruch nehmen kann. Unter der Weitervermittlung an andere Einrichtungen und Institutionen verstehen wir Informationen und Empfehlungen. Da die Klientin aber die Entscheidung, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen, nicht immer sofort während des Einsatzes trifft, sagen die Angaben in der Statistik der Hotline über Weitervermittlungen nicht in allen Fällen etwas darüber aus, ob die empfohlene Einrichtung tatsächlich aufgesucht wurde.

Die Empfehlung der Beraterin ist eine wichtige Orientierungshilfe für die Frau. Ihr wird z. B. das Angebot beschrieben,

■ dass sie sich an die Rechtsantragstelle des Gerichts wenden kann, um Anträge auf Schutzanordnungen zu stellen, welches Gericht für sie zuständig ist und wo es in Berlin zu finden ist;

■ dass sie in ein Frauenhaus flüchten kann, wenn sie bedroht ist, was ein Frauenhaus bietet und wie es funktioniert, dass sie hier nicht kaserniert ist, sondern alles von ihrer freien Entscheidung abhängt, dass für die Finanzierung gesorgt werden wird und dass es auch nicht ehrenrührig ist, diesen Schutzraum in Anspruch zu nehmen;

■ dass sie die Krisenstation einer Klinik aufsuchen kann, wenn sie merkt, dass sie intensivere Hilfe braucht und nicht befürchten muss, sofort psychiatrisiert zu werden. →

Sie erhielt Telefonnummern oder Informationsmaterialien und in einigen Fällen auch die Namen von Ansprechpartnerinnen. Da die Frauen mehrheitlich kaum Kenntnisse hatten, wie das Unterstützungssystem bei häuslicher Gewalt funktioniert, welche Angebote es beinhaltet und welche Erwartungen sie daran richten können, sind die Empfehlungen der Beraterin von großer Bedeutung.

TABELLE 12: WEITERVERMITTLUNG

Einrichtung, an die vermittelt wurde	Häufigkeit	%
Frauenhaus	93	39%
Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen	92	38%
Gericht	77	32%
Rechtsberatung/Anwältin/Anwalt	60	25%
Polizei	31	13%
Andere Beratungsstelle	20	8%
Dolmetscherin	14	6%
Krankenhaus/ärztliche Versorgung	14	6%
Kriseneinrichtung	5	2%
Andere	14	6%

Mehrfachantworten waren möglich.

Insgesamt 88% der Klientinnen wurden an mindestens eine andere Einrichtung oder Institution weitervermittelt. Am häufigsten vermittelt wurde in die Berliner Frauenhäuser bzw. in Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen und somit in Einrichtungen, die auf Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt spezialisiert sind. Diese konnten den notwendigen Schutz bieten, wenn eine Frau in Rahmen eines mobilen Einsatzes an einen sicheren Ort gebracht werden musste bzw. die weitergehende Beratung übernehmen, die in der Regel an die akute Krisenintervention anschließen musste. An andere Beratungsstellen wurde deutlich seltener vermittelt. Es handelte sich um Beratungsstellen für Migrantinnen unterschiedlicher Herkunft, um Drogen- oder Erziehungsberatungsstellen oder den Kindernotdienst.

An dritter und vierter Stelle stand die Vermittlung rechtlichen Schutzes – in einem Drittel der Fälle wurde an das Gericht für die Beantragung von Schutzanordnungen oder Wohnungszuweisungen vermittelt, und in über der Hälfte der Fälle dann auch dorthin begleitet. In einem Viertel der Fälle wurde an die Rechtsberatung bzw. in anwaltliche Vertretung vermittelt, um Anträge für das Gericht vorzubereiten bzw. Rechtsfragen detaillierter abzuklären.

An fünfter Stelle standen Vermittlungen an die Polizei. Diese Empfehlung kann bedeuten, dass der Klientin eine Strafanzeige angeraten wurde oder dass sie darüber informiert wurde, dass sie für bestimmte Schritte Polizeischutz erbitten kann. Vermittelt wurden auch Dolmetscherinnen, wenn Migrantinnen für weitere Schritte Sprachmittlung benötigten.

↑ Ärztliche Versorgung wurde in 14 Fällen vermittelt, noch seltener war es erforderlich, der Klientin zu empfehlen, in eine Kriseneinrichtung zu gehen. →

Die Vermittlung der Klientin nahm in vielen Fällen konkretere Formen an. Sie wurde nicht nur informiert, um dann aus eigener Kraft und Initiative andere Einrichtungen aufzusuchen, sondern auch stärker entlastet, indem die Beraterin für sie unmittelbar in der Krisensituation Kontakte herstellte und Verabredungen traf: Wenn der mobile Einsatz tagsüber erfolgte, konnte die Beraterin ihre Klientin z. B. für einen Termin in der kostenlosen Rechtsberatung einer nahe gelegenen Frauenberatungsstelle anmelden, klären, ob die Rechtsantragstelle noch geöffnet ist oder welche Dolmetscherin am nächsten Tag die Begleitung übernehmen kann.

Wenn eine Frau – mit ihren Kindern – die Wohnung verlassen musste oder wollte, übernahmen es die Beraterinnen, abzuklären, wo ein Platz in einem Frauenhaus frei ist. Dies bedeutet eine große Entlastung, denn wenn die Berliner Frauenhäuser sehr belegt sind, was oft vorkommt, sind viele Telefonate – auch mit Frauenhäusern im Umland – erforderlich, um sichere Unterbringung zu organisieren. In diesen Fällen ging die Vermittlung meist noch weiter: Von den Frauen, die ins Frauenhaus vermittelt wurden, wurden knapp drei Viertel auch dorthin begleitet.

Die Abstufung unterschiedlich intensiver Vermittlung – von der reinen Information, über die Vorbereitung eines Termins bis zur persönlichen Begleitung – erlaubt es den Beraterinnen, individuell auf die Möglichkeiten der Klientin einzugehen und ihre Unterstützung an ihrer momentanen Verfassung auszurichten. Eine weitergehende Vermittlung oder Begleitung war nicht in allen Fällen möglich oder auch gewünscht und wurde auch nicht von allen Frauen benötigt. Jedoch befanden sich die Klientinnen der Mobilien Intervention überwiegend in einer akuten Krise. Dies konnte zur Folge haben, dass Vermittlung nicht gelingt und sie trotz der Information durch die Beraterin keine weiteren schützenden oder stützenden Angebote nutzen kann. Möglicherweise kann sie mündliche Information während der krisenhaften Situation nicht vollständig aufnehmen. Auch schriftliche Information ist in Gewaltsituationen oder krisenhaften Situationen nicht immer geeignet. Es könnte sich lohnen, über Follow-up-Telefonate nachzudenken, wie sie auch von den Interventionsstellen überlegt und teilweise mit Erfolg praktiziert wurden. Wenn die Frau einige Tage später in etwas ruhigerer Verfassung angetroffen wird, kann sie sicherlich viele Informationen besser verarbeiten. Wenn pro-aktive Arbeit in Berlin eingerichtet worden ist, wie es Mitte 2004 bei der Hotline geplant war, könnte ein solches nachgehendes Angebot möglicherweise damit verknüpft werden.

5.6.10 Ausgang und Einschätzung der mobilen Einsätze durch die Beraterinnen

Der Dokumentationsbogen gab den Beraterinnen Gelegenheit, im Anschluss an ihre Angaben zu den Beratungsinhalten und den Erwartungen der Frau ihre Einschätzung des Beratungsgesprächs und am Ende des Dokumentationsbogens eine Gesamteinschätzung des Einsatzes zu notieren. Sie äußerten sich überwiegend zufrieden. In 67% der Fälle (160 Einsätze, n = 240) gingen die Beraterinnen davon aus, dass sie die Erwar- ➔

tungen ihrer Klientin erfüllen konnten. In diesen Fällen wurde die Beratung als positiv erlebt. In weiteren 23% (55 Einsätze) konnten zumindest einige konkrete Verabredungen getroffen werden. Die Beratung verlief somit nicht optimal, erbrachte aber zumindest einige Ergebnisse, womit die Beraterinnen oft den Umständen entsprechend zufrieden sein konnten. In nur 5% (13 Einsätze) führte die Mobile Intervention zu keinem konkreten Ergebnis, sei es dass die Klientin sich auf keine Vorschläge zur Verbesserung ihrer Situation einlassen konnte, sei es dass das Gespräch wegen ungünstiger äußerer Umstände ergebnislos verlief.

Gespräche mit Kindern wurden in gut der Hälfte der Einsätze (59) dokumentiert, in denen Kinder mit dabei waren ($n = 113$). Oft wurden keine Einzelgespräche mit dem Kind geführt, teilweise waren sie zu klein oder schliefen während der Beratung. In 56 Fällen hielten die Beraterinnen eine Einschätzung der Gespräche mit dem Kind/den Kindern fest. In über der Hälfte dieser Fälle konnten sie ihrer Ansicht nach die Erwartungen der Mädchen und Jungen erfüllen und in weiteren Fällen einige konkrete Verabredungen mit ihnen treffen. Nur in 2 Fällen hatten diese Gespräche kein konkretes Ergebnis.

Die abschließende Gesamteinschätzung der mobilen Einsätze durch die Beraterinnen fiel ebenfalls günstig aus. Die Beraterinnen gaben zu 73% (175 Fälle, $n = 240$) an, dass der Einsatz aus ihrer Sicht klärend und hilfreich gewesen sei und sein Ziel erreicht habe. Dies war überwiegend dann der Fall, wenn sich Frau und Kinder am Ende des Einsatzes in Sicherheit befanden. In 13% der Fälle ($n = 190$)¹¹⁵ wurde das Ziel nur teilweise erreicht, aber immerhin ein gewisses Ergebnis erzielt. Nur in 9 Fällen (4%) wurde ein Einsatz als vergeblich gewertet.

Die Gesamteinschätzung mit Blick auf die Kinder war günstig, jedoch wurden entsprechend weniger Einschätzungen dokumentiert. In 37 Fällen (33%, $n = 113$) hat aus der Sicht der Beraterin der Einsatz den Kindern genützt und in 7 Fällen (6%) wurde ausdrücklich vermerkt, dass er nicht genützt habe.

Mit diesen Einschätzungen machten die Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention eine deutliche Aussage über den Erfolg ihrer Arbeit. Ganz offenbar gelang die Krisenintervention in der Mehrheit der Einsätze und erreichte die Akutberatung die Bedürfnislage der Klientinnen. Für die Kinder lässt sich die Frage nach dem Erfolg der Mobilen Intervention nicht so eindeutig beantworten. Es schien schwierig und teilweise unmöglich zu sein, in den akuten Einsatzsituationen den Bedarf der Frauen an Krisenintervention und Beratung mit dem Bedarf der Kinder an Unterstützung in Einklang zu bringen. Geht die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus oder in den Kindernotdienst, kann die Beraterin sich darauf verlassen, dass auch die Kinder dort ausreichende Information und Zuwendung erhalten. Für diejenigen, die – z. B. nach einem

¹¹⁵ Diese Antwortmöglichkeit wurde nach einer Zwischenauswertung eingeführt, als deutlich wurde, dass den Beraterinnen die Beurteilungsmöglichkeiten „hilfreich und klärend“ und „vergeblich“ zu wenig differenziert waren und eine dazwischen liegende Kategorie gebraucht wurde.



Platzverweis – in der Wohnung bleiben, müsste aus Sicht der Beraterinnen ein Angebot für die Kinder im Anschluss gemacht werden.

Die Einschätzung der Beraterinnen, ob der mobile Einsatz hilfreich war oder nicht, hat sich im Laufe der Zeit stark verändert. Wurden in 2001 noch 91% der Einsätze als erfolgreich eingeschätzt, so waren es in 2002 noch 72% und in 2003 nur noch 59%. Die Verschiebung fand allerdings überwiegend zugunsten der Einschätzung, dass das Ziel teilweise erreicht werden konnte, statt und kaum zugunsten der Einschätzung, dass der Einsatz vergeblich war. In 2003 wurde sogar kein einziger Einsatz als vergeblich eingestuft. Um diese Entwicklung zu verstehen, baten wir die Teilnehmenden der AG Mobile Intervention im Rahmen eines Expertinnengesprächs um ihre Interpretation¹¹⁶. Der drastische Rückgang der Zufriedenheit mit den Einsätzen wurde auf einen differenzierteren Blick zurückgeführt. Stand am Beginn dieser Arbeit noch im Vordergrund, ob die Klientin erreicht und ob die unvorhersehbaren Umstände des Einsatzes bewältigt werden konnten, so stiegen mit wachsender Erfahrung und Sicherheit im Einsatz die Ansprüche der Beraterinnen an ihre Arbeit. Das Ergebnis des Einsatzes wurde jetzt stärker daran gemessen, was noch alles an Klärung, Unterstützung oder Begleitung wichtig gewesen wäre, sich aber im Rahmen des Einsatzes – sei es aus zeitlichen Gründen, sei es, dass die Klientin an ihre Grenzen kam oder die äußeren Umstände es nicht erlaubten – nicht realisieren ließ. Diese Erklärung für die veränderte Einschätzung wurde von der Mitarbeiterin des Kindernotdienstes bestätigt, die schon jahrelange Erfahrung mit aufsuchender Beratung hatte und der diese Entwicklung aus ihrer eigenen Tätigkeit bekannt war. Eine große Rolle bei der veränderten Einschätzung spielte auch die Unsicherheit, was aus der Frau wird. Die Beraterin begibt sich im Rahmen der aufsuchenden Krisenintervention sehr intensiv in Kontakt mit ihrer Klientin und sieht sie danach in der Regel nicht wieder. Oft bleibt sie mit der Frage nach der Sicherheit und dem Wohlergehen ihrer Klientin auch nach dem Einsatz noch befasst. Die Vertreterin der Polizei bestätigte aus ihrer Erfahrung, dass diese Ungewissheit und die Frage danach, was ein Polizeieinsatz gebracht hätte auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sehr beschäftigte.

Die Veränderung in der Bewertung der eigenen Tätigkeit verweist auf einen Bedarf an kollegialem Austausch und an Supervision, damit das Gleichgewicht zwischen einer kritischen Sicht auf weiteren Unterstützungsbedarf der Frauen und Kinder und einer unrealistischen Erhöhung der eigenen Ansprüche gewahrt und ins Verhältnis zu den personellen und zeitlichen Ressourcen der Mobilen Intervention gesetzt werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr der Frustration und Erschöpfung.

Trotz vielfältiger Bemühungen ist es uns leider nicht gelungen, Klientinnen der Mobilen Intervention zu interviewen. Weder über die Beratungsstellen noch über die Frauenhäuser konnte der gewünschte Kontakt hergestellt werden, da hier nicht systematisch erfragt wurde, wie die Frau in die Einrichtung gelangt und welche Beratungskon-

 ¹¹⁶ Diskussion mit der AG Mobile Intervention am 24.9.2003.



takte sie vorher hatte. Es schied für uns aus, die Beraterinnen der Mobilen Intervention zu bitten, die Frage nach einem Interview in der akuten Krisenintervention zu stellen. Somit bleibt hier eine Leerstelle, wo die Einschätzung der Frauen stehen müsste, zu deren Unterstützung dieses neue Angebot eingerichtet wurde. Diese Leerstelle sollte dringend von zukünftiger Forschung geschlossen werden.

Einen kleinen, wenn auch unsystematischen Einblick, wie die Frauen die Mobile Intervention erlebten, konnten wir den Dokumentationsbögen entnehmen. Da die Beraterinnen nach und nach damit begannen, Äußerungen der Klientinnen zum mobilen Einsatz in den Bögen zu vermerken, führten wir zu einem relativ späten Zeitpunkt eine offene Frage dazu ein. Aus 22 Dokumentationsbögen liegen uns entsprechende Anmerkungen vor. Ausschließlich positive Rückmeldungen wurden festgehalten. In etwa der Hälfte dieser Fälle (10) hielt die Beraterin ausdrücklich fest, dass die Klientin sich für die Unterstützung bedankt hatte bzw. sehr viel Dankbarkeit ausdrückte.

„Hat mich über den grünen Klee gelobt und sich sehr herzlich bedankt.“

„Hat sich vielmals bedankt und wirkte am Ende entspannt.“

„Viel Dankbarkeit und Einladung zum Kaffee [dankend abgelehnt].“

„Sie ist sehr dankbar, dass sich so viele Menschen für sie einsetzen.“

Andere Klientinnen äußerten, dass sie für die Mobile Intervention dankbar waren und weitere Schritte unternehmen wollten (2) bzw. dass sie froh waren, dass ihnen Unterstützung angeboten wurde (5) oder es wurde seitens der Beraterinnen einfach „zufrieden“, „froh“ oder „total glücklich“ notiert. Von anderen Frauen wurde gesagt, dass sie es ohne die Hilfe der Mobilen Intervention nicht geschafft hätten, Sicherheit zu organisieren.

„Nur mit der Hotline-Unterstützung hat sie es geschafft, zum Gericht zu gehen.“

„Ohne unsere Unterstützung hätte sie es mit dem Rechtspfleger nicht ausgehalten und keine Schutzanordnung beantragt.“

5.6.11 Zusammenfassung

Die Verfassung der beratenen Klientinnen stellte sich den Beraterinnen sehr heterogen dar. Mit fast zwei Fünftel gab es eine Gruppe Frauen, die von den Beraterinnen als ruhig und dementsprechend aufnahmefähig für Information und Beratung eingeschätzt wurde. Demgegenüber stand ein Viertel der Klientinnen, die sich in deutlich krisenhafter Verfassung befanden – unter Schock standen, apathisch waren oder weinten –, so dass im Zentrum der Beratung Krisenintervention und Stabilisierung stand. In

↑ knapp einem Drittel der Einsätze waren die Beraterinnen mit verängstigten Klientin- →

nen konfrontiert, bei denen ein hoher Bedarf am Organisieren von Sicherheit gegeben war. Insgesamt wurden fast drei Viertel der beratenen Frauen als in akuter Krise befindlich eingeschätzt. Beruhigen, Stabilisieren und Krisenintervention waren dementsprechend wichtige Beratungstätigkeiten bei Einsätzen Mobiler Intervention.

Über zwei Drittel der Klientinnen erwarteten von der Mobilen Intervention Beratung und Information über ihre weiteren Möglichkeiten. Sie benötigten diese Informationen, um sich für ihre nächsten Schritte entscheiden zu können. Das Informieren der Klientin über ihre weiteren Möglichkeiten sowie das Abklären konkreter nächster Schritte waren dementsprechend die am häufigsten durchgeführten Beratungstätigkeiten.

Ein Viertel der beratenen Frauen hatte sich schon für den Gang ins Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung entschieden und erwartete die Begleitung dorthin, da es eine Überforderung gewesen wäre, den Weg alleine zu beschreiten. Die Begleitung von Klientinnen war ein wichtiges Aufgabenfeld Mobiler Intervention. In fast zwei Drittel der Einsätze wurde die Frau in ein Frauenhaus, zum Familiengericht oder an einen anderen Ort begleitet. Eine Begleitung zum Familiengericht ging in der Regel mit der Unterstützung bei der Antragstellung von Schutzanordnungen oder Wohnungszuweisungen einher.

Die Klientinnen der Mobilen Intervention hatten einen großen Bedarf am Organisieren von Sicherheit. Für mehr als die Hälfte wurde in der Beratung ein Sicherheitsplan erstellt, fast drei Viertel befanden sich nach dem Einsatz an einem sicheren Ort, lediglich 6% hatten nach der Mobilen Intervention noch das Gefühl, nicht wirklich sicher zu sein. Für sie wurden Möglichkeiten der Eigensicherung abgeklärt. Wenn Kinder bei einem Einsatz anwesend waren, wurden ihre Sicherheitsbelange ebenfalls abgeklärt.

Mobile Intervention ist im wahrsten Sinne des Wortes mobil. Nur bei knapp über einem Fünftel der Klientinnen waren der Ort der Verabredung, der Ort der Beratung und der Aufenthaltsort der Frau nach der Beratung derselbe. Diese Mobilität resultierte in der Regel aus dem Bedarf am Organisieren von Sicherheit oder aus einem umfangreichen organisatorischen Regelungsbedarf. Klientinnen wurden zum Gericht, ins Frauenhaus oder zu Ämtern begleitet, Kinder wurden von der Schule abgeholt oder ähnliches. Die Beratung fand häufig in einem ungewöhnlichen Setting statt: Manchmal war ein Taxi oder ein Restaurant der nächstliegende sichere Ort für ein Beratungsgespräch. In nur etwas mehr als einem Drittel der Fälle war die Beraterin mit der Klientin während des Beratungsgesprächs alleine und somit ungestört, nicht selten waren Kinder anwesend, die beschäftigt werden mussten. Neben der Beratung der Frauen hatten die Beraterinnen häufig auch noch die Aufgabe, Gespräche mit kooperierenden Einrichtungen zu führen oder den Klientinnen nahe stehende Unterstützungspersonen über die weiteren Möglichkeiten zu informieren.

Die Einsätze dauerten dem ungewöhnlichen Setting und den vielfältigen Aufgaben entsprechend mit durchschnittlich 4 Stunden und 48 Minuten vergleichsweise lange. Teilweise hatte das auch mit erschwerenden Umständen zu tun, die bei knapp über

↑ einem Drittel der mobilen Einsätze auftraten. Dabei handelte es sich beispielsweise um →

Organisationspannen, schwierige Absprachen mit Kooperationspartnern oder das Unterbringen von Haustieren.

Viele Klientinnen der Mobilen Intervention hatten auch nach Beendigung des Einsatzes noch Bedarf an weiter gehender Beratung und Unterstützung. Knapp 90% der beratenen Frauen wurden an andere Einrichtungen und Institutionen vermittelt.

Die Beraterinnen schätzten die mobilen Einsätze und die geführten Beratungsgespräche überwiegend positiv ein. Zu fast drei Viertel wurde angegeben, dass der Einsatz klärend und hilfreich war und sein Ziel erreicht hatte.

5.7 Mobile Intervention im Kontext polizeilicher Intervention

Die Berliner Polizei hat von Beginn an intensiv in den Kooperationsgremien des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) mitgearbeitet. Im Laufe dieser Jahre ist sie immer wieder aktiv geworden, um die polizeiliche Praxis bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt zu verbessern. Der Einsatzbefehl „häusliche Gewalt“ ersetzt den überkommenen Begriff „Familienstreitigkeiten“ und die Fälle häuslicher Gewalt werden seit 2001 in der PKS-Berlin gesondert erfasst. Vom 7.1. bis 7.7.2002 wurde ein Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 durchgeführt und im Anschluss daran das ASOG novelliert und um eine Spezialnorm (§ 29a ASOG) ergänzt, die die Wegweisung aus der Wohnung regelt. Außerdem entwickelte die Berliner Polizei als direkte Auswirkung ihrer Mitarbeit im Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) eigene Ansätze und Strukturen zur Implementation des Themas. Checklisten und Leitlinien wurden erstellt und in Schulungen und Fortbildungen einer breiten polizeilichen Basis vermittelt (siehe dazu Leopold u. a. 2002).

Eine polizeiinterne Projektgruppe häusliche Gewalt wurde geschaffen. Aus jeder Polizeidirektion waren ein bis zwei Polizeibeamtinnen und -beamte vertreten. Die Mitglieder wurden trotz knapper Personaldecke für ein halbes Jahr von ihrer regulären Arbeit freigestellt, sie wurden qualifizierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre Kolleginnen und Kollegen vor Ort, führten diverse Schulungen in den Direktionen und Abschnitten durch und standen mit Rat und Tat bei Problemen zum Thema zur Seite. Aus dieser Arbeitsgruppe erwuchs das fest institutionalisierte System der Koordinatorinnen/Koordinatoren und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren häusliche Gewalt (h.G.). Jede Direktion hat eine h.G.-Koordinatorin oder einen h.G.-Koordinator und jeder Abschnitt¹⁷⁷ eine h.G.-Multiplikatorin oder einen h.G.-Multiplikator. Es wurden Strukturen geschaffen, die für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen sehr gute Voraussetzungen boten.

 ¹⁷⁷ Abschnitt heißen in Berlin die Polizeidienststellen.



Die Polizei war in über einem Viertel der Fälle die Institution, die den Kontakt zur Hotline herstellte und Mobile Intervention anfragte. Sie war somit die wichtigste Kooperationspartnerin der Mobilien Intervention. Die Zusammenarbeit verlief und verläuft nicht immer reibungslos, denn die gegenseitigen Erwartungen können nicht immer erfüllt werden und es gibt immer wieder Missverständnisse und Verständigungspressen. Dies darf nicht verwundern, angesichts der relativ kurzen Zeit, in der die Berliner Polizei Erfahrung mit der Mobilien Intervention sammeln konnte und der großen Anzahl von Einsatzkräften in der Stadt. Mitte 2004 wird jedoch von einer guten Partnerschaft ausgegangen. Beide Seiten wissen, was sie aneinander haben und wie sehr sie sich gegenseitig brauchen: Die Polizei sorgt für die Sicherheit der Klientin und Beraterin, die Beratung sorgt für die Entlastung der Polizei.

Es gibt in Berlin kein geregeltes Verfahren, dass nach Einsätzen wegen h.G. Beratung hinzuzuziehen ist. Durch Leitlinien für den polizeilichen Einsatz und eine Änderung des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetzes (ASOG) sind die Eingriffsbefugnisse der Polizei erweitert und die Wegweisung eingeführt worden. Sie ist eine Einzelfallentscheidung, die durch eine entsprechende Gefahrenprognose begründet werden muss, und wird nicht regelhaft angewandt. Jeder weitere Schritt ist ebenfalls der Einschätzung der Beamtinnen und Beamten vor Ort überlassen. Ob seitens der Polizei in einem Einsatz oder auf der Dienststelle die Hotline angerufen und eine Beraterin der Mobilien Intervention angefragt wird, hängt von vielen Faktoren ab: Zuerst vom Grad des Engagements bzw. dem Informationsstand der Polizeibeamtinnen und -beamten. Wenn sie zusätzliche Unterstützung für die Frau nicht für erforderlich halten oder nicht gewillt sind, sich um sie zu kümmern, werden sie keine weiteren Schritte unternehmen. Aber auch dann, wenn die Situation der Frau gut geklärt scheint, z. B. wenn der gewalttätige Partner aus der Wohnung gewiesen wurde und sie sich ausreichend sicher fühlt oder wenn sie ins Frauenhaus gegangen ist oder anderweitige Unterstützung hat, können sich die Polizeibeamtinnen und -beamten nach dem Einsatz verabschieden, ohne weitere Schritte zu unternehmen. Die Auswertung der Fälle, in denen die Mobile Intervention durch die Polizei angefragt wurde, zeigt, dass dies überwiegend in Situationen der Fall war, in denen die Betroffene sehr unterstützungsbedürftig auf die Polizei wirkte bzw. die Situation sehr verworren oder unsicher war, d. h. wenn die Frau sich nicht entscheiden konnte, weitere Schritte zu ihrer Sicherheit zu unternehmen, die polizeilichen Maßnahmen aber nicht ausreichten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Das ist z. B. dann der Fall, wenn nicht bekannt ist, wo sich der Gewalttäter gerade aufhält, deshalb gegen ihn nicht unmittelbar eine Wegweisung verhängt werden kann und sehr wahrscheinlich ist, dass er zurückkommen wird. Da die Polizei der Frau nicht für die kommenden Stunden Personenschutz bieten kann, muss anders für ihren Schutz gesorgt werden, meist wurde sie dann ins Frauenhaus begleitet. Die Entscheidung, die Wohnung zu verlassen, kann jedoch oft von Betroffenen in der akuten Krise nicht sofort getroffen werden. Sie brauchen Unterstützung, um abzuklären, was jetzt richtig und sinnvoll ist, und sie brauchen Information, was ein Frauenhaus ist und was sie dort zu erwarten haben. Ähnlich sind Situationen, in denen der Polizei aufgrund von Sprachschwierigkeiten die Verständigung mit der Betroffenen nur schwer gelingt und deshalb auch das Informieren und Weitervermitteln bzw.



das Abklären ihrer Gefährdung nicht gelingt. Oder aber die Frau ist völlig verängstigt und kann nicht in der Wohnung bleiben, obwohl diese durch die polizeiliche Wegweisung gesichert wurde. In diesen Situationen griffen gut informierte und engagierte Polizistinnen und Polizisten – aber auch nur diese – zum Telefon und riefen die Hotline an. Gemessen an der hohen Zahl von 7.552 Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2002 und der verhältnismäßig geringen Zahl von 315 Mobilien Interventionen im gleichen Zeitraum, von denen nur 59 durch die Polizei angefragt wurden, wird deutlich, dass es sich hierbei keineswegs um eine geregelte oder übliche Maßnahme handelte.

Im Folgenden stellen wir Ergebnisse der Interviews mit Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der Polizei, gekennzeichnet mit dem Kürzel P, Mitarbeiterinnen der Mobilien Intervention, gekennzeichnet mit M, sowie der Hotline-Leitung, gekennzeichnet mit H, vor.

5.7.1 Beratung im Polizeieinsatz und auf der Polizeidienststelle

Polizeieinsatz und Beratung im Mobilien Einsatz fanden oft in enger Verbindung statt. In mehr als einem Viertel der Fälle (26%) war die Polizei noch vor Ort, als die Beraterin in der Wohnung eintraf oder aber es hatte am selben Tag ein Polizeieinsatz stattgefunden. In weiteren 29% hatte es am Vortag bzw. ein oder zwei Tage zuvor einen Polizeieinsatz gegeben. Die Polizei fragte Beratung an, sie sicherte den Rahmen für Beratung, sie stellte Raum dafür auf der Dienststelle zur Verfügung, sie sorgte in anderen Situationen für Sicherheit oder sichere Begleitung.

Wurde der Kontakt zur Hotline über die Polizei hergestellt und war sie noch am Tatort, besprach die Beraterin mit den Beamtinnen und Beamten, wie sicher die Situation der Klientin ist. War der Mann in Gewahrsam genommen oder anderweitig mitgenommen worden, z. B. zur Blutentnahme, konnte die Beraterin ohne weitere polizeiliche Maßnahmen ihre Klientin in der Wohnung treffen. War nicht klar, ob er der Wohnung fernbleiben wird, blieb die Polizei in vielen Fällen am Einsatzort, bis die Beraterin eintraf und möglicherweise sogar bis das Beratungsgespräch zu einem Ergebnis geführt hat. Das stellt jedoch für die Polizei eine starke zeitliche Belastung dar, da in der Regel bereits andere Notfälle gemeldet werden, zu denen der Funkwagen fahren muss.

„Es ist unterschiedlich. Also wenn es wirklich zu lange dauert – es kommt darauf an, was die Kollegin¹¹⁸ sagt. Wenn sie sagt, sie kann sofort kommen, dann kann man noch ein bisschen in der Wohnung bleiben, dann müssen halt die anderen Funkwagen ein bisschen mehr fahren. Aber wenn es länger dauert, dann bringen wir in der Regel die Frau zum Abschnitt und lassen da die Beratung durchführen, damit der Funkwagen so schnell wie möglich wieder frei wird. (...) Ich sitze ja mehr auf der Wache und sage dann dem Kollegen im

¹¹⁸ Die Polizeibeamtin spricht hier von der Beraterin der Mobilien Intervention als Kollegin.

Funkwagen, dann bring sie mal lieber her, dann haben wir hier Ruhe und können alles beraten, können vielleicht auch die Zeugenvernehmung machen und haben einfach mehr Land. Unter Umständen bringen wir sie dann später wieder in die Wohnung, um natürlich zu gucken, ob der Täter nicht wieder da ist. Oder eventuell, dass sie sich dann den Schlüsseldienst holt, das Schloss auswechselt et cetera. Es ist schon schwierig, wenn man den Funkwagen über Stunden blockiert, dann macht uns auch die Zentrale Dampf, gerade wenn mehrere Eilaufträge da sind. Dann verlangen die, dass sich der Funkwagen wieder frei meldet.“ (P/B1, S. 8)

Die Beraterinnen der Mobilien Intervention müssen sich in dieser durch polizeiliche Logik und Zeitdruck bestimmten Situation zurechtfinden und eine gute Lösung für die Klientin finden. Wie lange der Einsatz dauerte, hing allerdings nicht nur davon ab, wie schnell die Beraterin vor Ort sein konnte bzw. wie schnell die Beratung zu einem Ergebnis kam, sondern auch an der Kompetenz und Sicherheit, mit der die Polizei über geeignete Maßnahmen entschied.

„Einsätze häuslicher Gewalt nehmen immer noch einen großen Zeitaufwand in Anspruch bei Polizeieinsätzen und es wird natürlich darauf geachtet, denn es ist sehr schwierig, wenn es sehr, sehr lange dauert. Der eine ist firm, der weiß, wie er das abzuarbeiten hat, ruft an, zack, zack. Der andere muss sich erst beraten, will keine Entscheidung treffen, der Wachleiter kommt zum Ort. Das ist sehr vielschichtig.“ (P/BM, S. 9)

Der Rückzug ins Beratungsgespräch ist im Kontext eines polizeilichen Notfalleinsatzes ein Fremdkörper. Der Faktor Zeit spielt in beiden Feldern eine wichtige, aber gegensätzliche Rolle. Die Beraterin möchte Ruhe herstellen und die Klientin nicht drängen, um die Situation gut abklären zu können, die Polizei ist schnelles, promptes Reagieren und Entscheiden gewohnt. Außerdem stellt in einem Polizeieinsatz jede zusätzlich anwesende Person ein zusätzliches Sicherheitsproblem für die Polizei dar. Deshalb achten viele Beamtinnen/Beamten darauf, dass bis zum Eintreffen der Mobilien Intervention der Mann die Wohnung verlassen hat. Dazu nutzten sie oft den kurzfristigen Platzverweis, wenn nicht eine längerfristige Wegweisung verhängt werden konnte.

„Eingangs haben wir dahin geschult, dass es nicht zwei Schwerpunkte durch den Einsatz hat, dass wir nicht die Mobile Intervention schützen müssen, wenn es in der Wohnung zur Sache geht, sondern dass sie in die Wohnung reingehen, wenn der Täter nicht mehr da ist, dass sie nicht mit dem Mann zusammensitzen, wenn der schon auf hundertachtzig ist.“ (G/B1, S. 8)

Wenn die Frau mit zur Wache genommen wurde oder wenn sie sich von sich aus dort gemeldet hat, ohne dass zuvor ein Polizeieinsatz stattgefunden hatte, dann wird das Beratungsgespräch etwas ungestörter sein, als dies in der Wohnung meist der Fall ist. In 21% der Fälle war die Polizeidienststelle der vereinbarte Treffpunkt mit der Klientin, in 19% war sie der Ort, an dem Beratung durchgeführt wurde. Beraterinnen berichteten, dass sehr oft versucht wurde, ihnen einen ruhigen Raum zur Verfügung zu stellen.



Es wurde ihnen dann für die Zeit des Beratungsgesprächs ein Büro überlassen. Die Beraterinnen wussten es sehr zu schätzen, dass sie nicht mitten im Betrieb oder auf dem Flur beraten mussten, und sahen es als Vertrauensbeweis an, allein mit ihrer Klientin im Büro sein zu dürfen.

5.7.2 Gegenseitige Erwartungen und Enttäuschungen

Wenn in einer neuen Situation Kooperation erprobt wird, führt dies neben positiven Erfahrungen unweigerlich auch zu Missverständnissen und Ärgernissen. Beide Seiten müssen verstehen lernen, was die jeweils andere Berufsgruppe in der Situation zu leisten hat, welchen Regeln sie folgt und warum. Gelingt dies, sind beide Seiten eher bereit, sich entgegenzukommen. In Gesprächen mit Hotline-Mitarbeiterinnen und einem Gruppeninterview mit h.G.-Multiplikatorinnen und h.G.-Multiplikatoren einer Berliner Polizeidirektion gingen wir den guten und schlechten Kooperationserfahrungen und den gegenseitigen Erwartungen nach.

So war es für die Beraterinnen ein wichtiger Schritt, zu verstehen, unter welchem Zeitdruck die Beamtinnen und Beamten im Einsatz stehen, um deren Drängen nicht automatisch als Ignoranz der Frau gegenüber auszulegen. Dieses Verständnis steigerte die Bereitschaft, geeignete Lösungen für das Beratungsgespräch zu finden, statt darauf zu beharren, dass die Polizei die ganze Zeit über die Wohnung sichert.

Umgekehrt war es für die Polizei im Einsatz nicht leicht, das Verhalten der Beraterinnen zu verstehen. Es herrschte bei vielen engagierten Beamtinnen und Beamten die Meinung, dass die Mobile Intervention auf ihre Anforderung hin automatisch kommt. Das etwas kompliziertere Verfahren, dass die Beraterin erst mit der betroffenen Frau sprechen will, bevor sie losfährt, musste sich erst einspielen. Es musste akzeptiert werden als Voraussetzung aufsuchender Beratung, nicht als Abwerten oder in Zweifel ziehen der Einschätzung der Polizei, die die Frau als unterstützungsbedürftig wahrgenommen hatte.

Als besonders problematisch erwiesen sich Einzelfälle, in denen die Polizei den Kontakt zur Hotline herstellte und erwartete, dass die Mobile Intervention die Frau weiter begleiten würde, die Beraterin aber nicht kam. Solche Erfahrungen mit der Mobilien Intervention – „die kommen ja nicht, wenn man sie ruft!“ – stehen dem Selbstverständnis der Polizei vollkommen entgegen, erscheinen als unangemessene Reaktion auf einen Notfall. Der Grund, warum die Beraterin den Einsatz nicht übernehmen wollte, war der Polizei meistens nicht bekannt und so konnten sich die Fantasien frei entfalten. Meistens wurde eine willkürliche Weigerung angenommen.

„Ein Negativbeispiel habe ich auch. Wir hatten ein Opfer bei uns auf dem Abschnitt und da haben wir die Mobile Intervention angerufen und die waren der Meinung, sie bräuchten gar nicht kommen, das könnte die Frau alleine machen. Sie war aber der deutschen Sprache

↑ nicht mächtig. Erst auf Druck kam dann jemand von der Mobilien Intervention, die die



Dame dann aber auch nicht weiter zur Rechtsantragstelle begleiten wollte, obwohl die gesagt haben: ‚Kein Problem, kommen Sie her, wir haben noch auf.‘ Das wollte sie nicht, sie wollte nicht mitgehen. Da habe ich gesagt: ‚Das kann’s nicht sein. Wenn ich Sie anfordere, dann möchte ich auch bitte, dass Sie sich um die Dame kümmern.‘ Klar, dass sie vielleicht viel Arbeit haben, aber wenn sie keine Lust dazu haben, dann sollen sie’s lassen.“ (P/BW, S. 3)

Das Unverständnis über die Reaktion der Beraterin steigerte das Gefühl, mit der Zuständigkeit für die misshandelte Frau überfordert zu sein. Der Eindruck verstärkte sich, dass die Polizei auch noch die Sozialarbeit erledigen soll, während andere Einrichtungen nicht ausreichend aktiv werden.

„Wir können es nicht mehr leisten, diese soziale Handlungskompetenz immer wieder aufzubringen, wenn zwanzig Einsätze auf der Einsatzliste stehen und die Frau weiß nicht wohin, hat kein Geld, keine Mittel und ich muss da mit zum Sozialamt vielleicht, Prozesskostenhilfe, also das übersteigt einfach die polizeiliche Intervention und das kann die Polizei auf keinen Fall mehr leisten, und hier müssen solche Institutionen wie Mobile Intervention, wie Interventionsteams, insgesamt Beratungsstellen mehr in die Pflicht genommen werden.“ (P/BW, S. 4)

Die Beraterinnen reagierten ihrerseits empfindlich auf eine Haltung der Polizei, die sie – so war ihr Eindruck – je nach Bedarf als abrufbare Hilfskräfte einstuft. So wollten sie ihre Arbeit nicht verstanden wissen. Sie wollten es sich als Fachkräfte nicht nehmen lassen, selbst am Telefon eine erste Klärung vorzunehmen und zu entscheiden, ob ein mobiler Einsatz sinnvoll und von der Frau gewünscht ist. Sie wollten auch nicht „den Transportdienst für die Polizei machen“ (M, 6/03) wenn Frauen ins Frauenhaus gebracht werden sollten und die Polizei dies nicht selbst übernehmen konnte – oder wollte, wie es der Beraterin schien. Im Gespräch der Wissenschaftlichen Begleitung mit der Belegschaft der Hotline über das Selbstverständnis der Mobilen Intervention stellte sich heraus, dass sie es als Abwertung ihres Einsatzes verstanden, wenn er als reine Dienstleistung gesehen wurde. Der Frau Entlastung zu sein ist im Sinne der Konzeption, aber der Polizei Entlastung zu sein, wurde von den Beraterinnen nicht einheitlich als Aufgabe gesehen.

Negative Kooperationserfahrungen verbreiten sich schnell und wirken lange nach.

„Na, bei mir ist es so, man erinnert sich immer bloß an die schlechten Fälle, weil wenn es gut läuft, da braucht man sich ja nicht mehr drum zu kümmern.“ (P/BM, S. 3)

Deshalb ist dringend zu empfehlen, gegenseitige Erwartungen gut abzuklären, Irrtümer zu berichtigen und das eigene Vorgehen den Kooperationspartnerinnen und -partnern gut zu erklären. Es wurde die Regel eingeführt, dass die Beraterin nochmals mit der Polizei spricht, um zu erläutern, warum ein mobiler Einsatz gerade nicht sinnvoll bzw. nach telefonischer Beratung nicht mehr nötig ist bzw. dass er von der Frau nicht gewünscht wird. So wird der Eindruck vermieden, dass die Mobile Intervention



nicht kommt oder nichts tut. Die Beamtinnen und Beamten wissen dann, dass die Frau ausreichend versorgt ist und weiß, wie es für sie weitergeht.

Negative Erfahrungen aus der Perspektive der Beraterinnen waren eher selten und wurden vor allem dann notiert, wenn die Polizei durch die Mobile Intervention zum Schutz angefordert wurde und nicht umgekehrt. Die anfänglichen Streitigkeiten zu Beginn eines solchen Falles bedeuteten aber nicht, dass er schlecht verlief. Kam die Polizei dann, gaben die Beraterinnen zu Protokoll, dass sie sehr professionell arbeitete. Die Kooperation mit der Polizei war insgesamt unproblematischer, als die Befürchtungen der Beraterinnen hätten erwarten lassen. Ganz offenbar hat sich der polizeiliche Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in den letzten Jahren deutlich verändert. Selten ergab sich die problematische Situation, dass die Polizei vor Ort eher die Gewalt herunterspielen und dem Mann glauben wollte, die Beraterin aber die Frau schützen wollte.

Das Bild von der jeweils anderen Berufsgruppe, deren Handlungsweise teilweise als unverständlich wahrgenommen wird, korrigiert sich am nachdrücklichsten dann, wenn die anderen in der kompetenten Ausübung ihrer Arbeit beobachtet werden können. So erging es den Polizistinnen/Polizisten, wenn eine Beraterin in einer chaotischen Situation Klärung schaffte und zu einer sinnvollen Lösung verhalf, in der die Polizei längst an ihre Grenzen gestoßen war.

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 579, 9.00 bis 17.30 Uhr: Die Polizei befindet sich in der Wohnung der Freundin der betroffenen Frau, wohin diese mit ihren beiden Kindern in der letzten Nacht geflüchtet ist. Die betroffene Frau spricht kaum Deutsch und die Freundin übernimmt die Sprachmittlung. Die betroffene Frau wünscht sich eine Beratung vor Ort. Der Mann befindet sich noch in der Gefangenensammelstelle, es ist nicht klar, wann er dem Richter vorgeführt und ob er dann entlassen wird. Deshalb will die Polizei bis zum Ende der Beratung in der Wohnung bleiben. Die Kinder der Frau sind zurzeit in der Wohnung der Schwiegereltern, eine Etage tiefer. Da die betroffene Frau vermutet, dass die Schwiegereltern die Kinder einfach behalten, bitte ich die Polizei, die Kinder zu holen.

Als ich in der Wohnung ankam, befanden sich dort die betroffene Frau, die beiden Kinder, die Schwiegereltern, die Freundin, deren Mutter und ein Polizist [er begleitete uns während des gesamten Einsatzes]. Eine längere Beratung mit der Frau fand in der Küche statt. Leider wurden wir ständig unterbrochen, weil das Handy klingelte – der Bruder der Frau, der in X wohnt und sie am Montag mit den Kindern zu sich holen will, rief ständig an – oder die Mutter der Freundin kam mit merkwürdigen Begründungen herein, die Kinder saßen neben uns und weinten viel und laut. Der Kindernotdienst hatte keine/n Mitarbeiter/in frei und konnte nicht kommen. Aus Scham, schlecht zu sein, weigerte sich die Frau, in ein Frauenhaus zu gehen, obwohl ihr Mann droht, sie umzubringen, wenn er sie findet. Die Lösung war dann, bei einem entfernten Cousin unterzukommen, den ihr Mann nicht kannte. Der Bruder hatte das organisiert. Als die betroffene Frau sich so entschieden hatte, wollten wir

↑ *in die Tatwohnung gehen, um dort noch einige Sachen für die Kinder zu holen. Da mussten* →

wir feststellen, dass die Schwiegereltern den älteren Sohn mitgenommen hatten. Das Kind musste dann wiederum von der Polizei aus der Wohnung geholt werden. In der Tatwohnung angekommen – sie wurde zuerst von der Polizei durchsucht – klingelte es andauernd an der Tür. Der Polizist kümmerte sich um die Besucher damit die Frau ‚in Ruhe‘ ihre Sachen einpacken konnte. Dann kam auch noch die Mutter der Freundin, die sich große Sorgen um ihre Tochter machte, weil sie schwer krank ist. Der Täter hatte auch sie in der letzten Nacht bedroht und mehrmals mit dem Messen auf ihre Tür eingestochen. Deshalb entschied ich, die Freundin nicht mehr übersetzen zu lassen, sondern eine Dolmetscherin für Türkisch zu bekommen, was zuerst gar nicht zu klappen schien. Ich fuhr dann mit der Frau zu der Dolmetscherin in die Beratungsstelle Y. Dort besprach ich mit ihr alle ihre Möglichkeiten. Sie will auf keinen Fall in ein Frauenhaus gehen. Es war zu spät, um noch eine Rechtsberatung in der Beratungsstelle zu bekommen, deshalb entscheiden wir, dass die Frau morgen in der Hotline anruft, um eine Begleitung zum Familiengericht bittet und danach zu einer Beratungsstelle, um die Kostenübernahme für ihren Umzug nach X zu klären. Die Kinder werden in dieser Zeit von ihrer Cousine betreut. Die Frau versucht für den Gang zum Gericht eine Übersetzungshilfe zu organisieren.

Adresse der Frau und Anzeige auf dem Schreibtisch: Frau spricht kaum Deutsch. Polizeischutz zum Familiengericht ratsam, da Ehemann sehr gewalttätig. Tel Nr. des Polizeiabschnitts:...

Die Beraterinnen der Mobilen Intervention änderten ihr Bild von der Polizei, wenn sie sie beim Herstellen von Sicherheit in gefährlichen Situationen erlebte. Mit viel Anerkennung und teilweise in lebhaften Bildern schilderten Beraterinnen, wie die Beamtinnen/Beamten hochprofessionell vorgingen, wenn die Frau und die Kinder noch mit dem Mann in der Wohnung und stark bedroht waren. Die Polizistinnen/Polizisten teilten die Positionen – Hauseingang, Treppenaufgang und Wohnungstür – untereinander auf, einer nahm die Beraterin schützend hinter sich und mit gezogener Waffe wurde die Wohnung betreten. Ähnliche Situationen ereigneten sich beim Familiengericht, wenn eine bedrohte Frau mit Polizeischutz die Gerichtsflure entlang begleitet wurde, weil bekannt war, dass der Mann ihr hier auflauern wollte. Die Beraterin war dann froh, dass sie in diesen hoch brisanten Momenten nicht vorausgehen musste. Das routinierte Vorgehen der Polizei und die Tatsache, dass sie sich und die Klientin gut geschützt fühlte, beeindruckte die Beraterinnen und hinterließ einen ganz anderen Eindruck als die manchmal etwas hilflos wirkenden Versuche der Polizisten, betroffene Frauen zu beruhigen und zu unterstützen (M 6/03).

Um die Zusammenarbeit noch weiter zu verbessern, fand im März 2002 ein gemeinsames Treffen aller h.G.-Koordinatorinnen und h.G.-Koordinatoren in den Räumen der Hotline-Zentrale statt, an dem neben Vertreterinnen der Hotline-Leitung und Belegschaft auch eine leitende Vertreterin des LKA und eine Vertreterin der Koordinierungsstelle von BIG teilnahmen. Dieses Treffen war ein gutes Forum für Nachfragen, Austausch und Kooperationsvereinbarungen. Themen des Erfahrungsaustauschs waren z. B. Probleme mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die tendenziös bzw.

↑ fehlerhaft übersetzen, oder die Enttäuschung, wenn eine Frau keine Beratung anneh- →

men und auch sonst nichts unternehmen will. Es wurde besprochen, wie Gerichtsbegleitungen durch die Mobile Intervention vermittelt werden können und warum manchmal die Ressourcen dafür nicht ausreichen. Das Treffen wurde als sehr produktiv und vertrauensbildend erlebt. Die Beraterinnen waren beeindruckt von Engagement und Kompetenz der Polizeibeamtinnen und -beamten und umgekehrt verstanden diese nun eher die Arbeitsweise der Mobilien Intervention. Ein weiterer intensiver Kontakt kam zustande, als die Beraterinnen durch die Polizei zu Fragen der Eigen-sicherung fortgebildet wurden.

Als im Laufe des Jahres 2002 seitens der Polizei teilweise dazu übergegangen wurde, nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt ein Fax an die Hotline zu schicken und pro-aktive Beratung anzufordern, kam es zu einem Missverständnis, das das Verhältnis zwischen Polizei und Hotline für längere Zeit belastete. Einige Koordinatorinnen der Polizei gingen davon aus, dass dieses Verfahren mit der Hotline vereinbart sei und Betroffene nach einem Platzverweis nun unmittelbar Beratung erhalten würden. Die Hotline hatte dieses Vorgehen jedoch nicht beschlossen, sondern es war erst neu in die Diskussion gekommen. Die Beratungsstellen, die werktags das Hotline-Telefon besetzen, waren noch völlig unentschieden, ob sie ihre bisherige Arbeitsweise verändern wollten, und auch die Hotline-Zentrale war noch nicht bereit, von der Anonymität als Grundprinzip abzuweichen (vgl. Kapitel 3.7). Dass die Faxe nicht gewollt waren und die Reaktion der Hotline als ablehnend empfunden wurde, enttäuschte viele engagierte Polizeibeamtinnen und -beamte. Seither wurde einerseits in einer Arbeitsgruppe intensiv an einem Konzept für pro-aktive Beratung in Berlin gearbeitet und andererseits durch Gespräche verhindert, dass die Kooperation Schaden nahm.

5.7.3 Entlastung der Polizei im Einsatz

Im Polizeieinsatz für Sicherheit zu sorgen und die Gefahrensituation zu beenden ist Aufgabe der Polizei. Damit sind jedoch die Probleme der Betroffenen nur zum Teil gelöst. In aller Regel stellen sich vielfältige andere Fragen in dieser Situation, sei es, dass die Frau völlig aufgelöst und in einer akuten Krise ist, so dass sie keine Entscheidung über ihre nächsten Schritte treffen kann, sei es, dass ihre ganze Lebenssituation eine komplizierte Notlage ist. Polizeibeamtinnen und -beamte brauchten dann Entlastung und die Chance, sich auf ihre Aufgaben zu konzentrieren.

„Oder wenn man selber überfordert ist. Wir hatten mal einen Fall, wo sie mittellos war, mehr oder weniger ausgehalten wurde von ihrem Mann, sich also nicht zu helfen wusste und auch kein Geld gehabt hätte, um für den nächsten Tag Essen, Trinken et cetera zu kaufen. Und dann hatten wir auch jemanden gerufen, kam auch sofort, hat sehr gut geklappt. Weil da wären wir überfordert gewesen und so konnte man das nahtlos übergeben.“ (P/BM, S. 1)

Fallbeispiele dafür, dass die Möglichkeit der „nahtlosen Übergabe“ als Entlastung empfunden wurde, gibt es viele. Die Beschreibungen verdeutlichen, dass seitens der Polizei
↑ viel Entgegenkommen möglich wird, wenn ihr Entlastung angeboten wird. →

Einsatzprotokoll der Mobilen Intervention

„ID 1388, 19.10 bis 22.30 Uhr: Ein Beamter von Abschnitt X berichtet, dass eine Frau mit zwei Kindern (Jungen, 10 und 11 Jahre alt) auf der Polizeiwache wäre, die vor ihrem gewalttätigen Ehemann geflüchtet ist. Ich bot ihm an, auf die Wache zu kommen, um die Frau persönlich zu beraten. Er war sehr froh über das Angebot. Ich fragte ihn, ob er die Möglichkeit habe, die Frau zu einem Treffpunkt des Frauenhauses zu begleiten, aber er sagte, dass es wegen des Einsatzes bei der Love-Parade sehr ungünstig sei. Ich vereinbarte mit ihm, dass ich auf die Wache komme. Als ich dort ankam, erzählte mir die Frau, dass sie seit 10 Jahren von ihrem Mann gequält und geprügelt wird. Sie hat schon drei Versuche gemacht, sich zu trennen, hatte auch schon einmal eine eigene Wohnung, hat ihn aber leider wieder aufgenommen. Sie hatte die Hoffnung, dass alles besser wird, aber nach wie vor trinkt er und schlägt sie und die Kinder. Heute waren sie mit den Kindern im Schwimmbad, dort bedrohte er sie mit Mord. Sie flüchtete zur Polizei und wollte nur in ein Frauenhaus. Ich klärte sie über das Gewaltschutzgesetz auf und die Beamten versicherten ihr, dass sie am Montag mit ihr in die Wohnung fahren würden, um Papiere und Kleidung für die Kinder zu holen. Die Kinder wirkten einerseits sehr betroffen, aber auch sicher und vertrauensvoll zu ihrer Mutter. Sie wollten auf jeden Fall aus der Gewaltsituation raus und waren froh darüber, nicht mehr nach Hause zu müssen. Die Frau will mit den Kindern auf jeden Fall in die Wohnung zurück und will am Montag zum Familiengericht, um eine Schutzanordnung zu bewirken. Sie wurde mit den Kindern am Treffpunkt des Frauenhauses abgeholt.“

Die Mobile Intervention konnte Entlastung für die Polizei bieten, nicht nur im Polizeieinsatz, sondern auch danach, wenn es darum ging, die Beratung von Frauen zu übernehmen, die sich gerne an eine Person anlehnen möchten, die ihnen Orientierung bietet. Immer wieder kommen Betroffene nach einem Polizeieinsatz zum Polizeirevier mit dem Wunsch, dass ihnen bei ihren vielfältigen Problemen geholfen wird und die Polizistinnen/Polizisten wollen sie nicht einfach „abwimmeln“, sind dafür aber weder ausgebildet noch zuständig. Seitens der h.G.-Multiplikatorinnen und h.G.-Multiplikatoren wurde dieses Gefühl von Zuständigkeit, das durch den Kontakt zu den Betroffenen entstehen kann, als eine starke Belastung benannt. Ihr Bemühen um Verständnis und Einfühlung kann leicht zur Falle werden, weil ihnen die Möglichkeit zur Abgrenzung fehlt, wenn sich eine Frau an sie klammert. Die Beraterinnen der Mobilen Intervention haben dagegen in Aus- und Fortbildung erlernt, wie sie sich zuwenden und wieder abgrenzen können.

„Das große Problem, das wir als Polizei haben, ist, dass wir gerade in dieser Situation sehr stark auf das Opfer eingehen müssen und auf die Gewaltsituation und uns darauf einlassen müssen, uns selber öffnen müssen, um die Frau zu öffnen, damit sie uns etwas preisgibt, dass sie uns ihren Willen preisgibt, dass sie uns sagt, was sie will. Ich denke, das ist das größte Problem, das wir als Polizei haben und was die Kollegen nicht gerne machen. Sie wollen nicht den persönlichen Kontakt zu diesen Opferfrauen. Mir selbst geht es auch so. Es gibt Frauen, da mache ich es, da baue ich diesen Kontakt auf, weil ich weiß, hier ist vielleicht etwas zu gewinnen und die Frau ist stark genug. Es gibt aber auch Frauen, wo ich sage, nee, das ist mir –. Also da habe ich es mir abgewöhnt. Am Anfang habe ich es bei jedem Opfer gemacht, eben die persönliche Schiene zu fahren, aber das ist so tiefgreifend, weil wir uns

↑ →

selber damit belasten. (...) Ja, den Abstand zu halten, dass sie wirklich auch nicht zu nahe kommen. Ich sage dir, davor haben die Kollegen immer Angst, dass die Frau in dieses Schema verfällt.“ (P/BM, S. 22)

Eine weitere Situation, in der die Mobile Intervention spürbare Entlastung für die Polizei bietet, sind Fälle häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen, die kaum oder kein Deutsch sprechen.

„Ich hatte positive Erfahrungen mit Fremdsprachigkeit, wo Kollegen mich angerufen haben und haben gesagt: ‚Mensch, hier ist es ganz schwer. Die Frau versteht ganz wenig Deutsch.‘ Da hat die Mobile Intervention – ich glaube, einmal war es Türkisch und Englisch – sehr gut geklappt, – oder Spanisch. Dass die Kollegin von der Mobilen Intervention die Migrantin begleitet hat, das war sehr positiv, ein bisschen Fremdsprachigkeit und auch das Verständnis. Sie wäre alleine nicht in der Lage gewesen, zum Gericht zu finden, um dort vorzutragen, was sie gerne möchte, nämlich einen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz. Und das hat sehr gut geklappt.“ (P/BW, S. 2)

Bei der Polizei und anderen Institutionen hat sich herumgesprochen, dass die Hotline ein mehrsprachiges Team und einen umfangreichen Pool von Dolmetscherinnen und Dolmetschern hat und dieses Angebot wird gern genutzt.

5.7.4 Widersprüchliche Ziele: Polizeiliche Wegweisung und Begleitung ins Frauenhaus

Die Zielsetzung der Polizeibeamtinnen und -beamten, wenn sie in einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt eine längerfristige Wegweisung aussprechen, ist, den Betroffenen Luft und Zeit zu verschaffen, um beim Familiengericht bzw. beim Zivilgericht die Zuweisung der Wohnung oder eine Schutzanordnung zu bewirken. So verstanden sie den Auftrag der Wegweisung und leiteten dieses Verständnis aus der Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) ab. Dort wird die Wegweisung als flankierende Maßnahme begründet:

„Das Gewaltschutzgesetz hat den zivilrechtlichen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt verbessert. Flankierend dazu muss die Polizei aber in der Lage sein, Maßnahmen zum Schutz der Opfer für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden einer gerichtlichen Entscheidung zu ergreifen“¹¹⁹.“

¹¹⁹ Drucksache 15/490 15. Wahlperiode, Abgeordnetenhaus von Berlin.



Auch Knappe beschreibt die gesetzliche Regelung im Berliner ASOG als eine, die dazu gedacht ist, „keine Wirkungslücke zwischen Polizei- und Zivilrecht entstehen zu lassen“ (Berg/Knappe/Kiworr 2000¹²⁰, S. 7) und ebenfalls als „flankierende“ Befugnis der Polizei.

So erklärt sich, weshalb es zu Missverständnissen zwischen Polizei und Mobiler Intervention kam. Die Beraterinnen sahen in der Wegweisung eine reine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die jedes Mal angewendet werden muss, wenn Gefahr droht. Betroffene Frauen sehen in der Wegweisung häufig eine Sanktion für die ausgeübte Gewalt. Beide Positionen nehmen Bezug auf die öffentliche Diskussion „wer schlägt, der geht“ und sind somit nicht aus der Luft gegriffen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten erwarteten jedoch anschließende Anträge bei Gericht und sahen die rechtliche Grundlage für die Wegweisung so, dass diese nicht ständig wiederholt werden kann¹²¹.

„Wir haben bei uns auf der Dienststelle eine Listenführung, wer taucht da wann und wie oft auf. Und wenn der das zweite Mal auftaucht, dann gewähre ich diese Wegweisung nicht mehr, sondern dann sage ich: ‚Gut, ich mache einen Platzverweis, ich kann ihn für heute rausschmeißen, aber Sie hatten damals die Möglichkeit, jetzt müssen Sie die Sache in die Hand nehmen und sich zum Gericht begeben.‘ Weil dieses Gesetz hat ja einen bestimmten Hintergrund, eine bestimmte Basis. Es geht darum, hier zivilrechtlichen Schutz zu gewährleisten, aber wenn man merkt, dass der gerichtliche Schutz nicht in Anspruch genommen wird, dann verwirkt derjenige auch irgendwann mal sein Recht, dann muss er sich auf die Beine machen.“ (P/BM, S. 26)

Ähnlich unterschiedlich waren Perspektiven von Polizei und Beratung, wenn es darum geht, dass eine Wegweisung ausgesprochen wird, die Frau sich aber dann trotzdem entschließt, ins Frauenhaus zu gehen.

„Das zeigt mir letztendlich, dass wir noch viel subtiler rangehen müssen, mit anderen Worten, ich muss genau nachfragen – was ich ja ohnehin schon mache –, was sie wollen. Und wenn sie mir keine klare Antwort geben kann, sie will sich trennen oder sie will jetzt in der Wohnung bleiben oder ähnliches, ich meine, irgendeine Entscheidung muss ich treffen. Das bringt dann nichts, ihn für 14 Tage aus der Wohnung zu schmeißen, wahrscheinlich dann noch mit Widerstandshandlungen und dem ganzen Klimbim, den wir dann haben, das ist ja auch ein ziemlicher Arbeitsaufwand. Damit sie nachher sagt, na prima, ich gehe ins Frauenhaus.“ (P/BM, S. 20)

¹²⁰ Unter dem Erscheinungsdatum 2000 wird hier auf Neuerungen von 2003 Bezug genommen. Offenbar handelt es sich um eine überarbeitete Auflage des Kommentars.

¹²¹ Für die Beraterinnen ist es ein ungewöhnlicher Gedanke, dass Schutz und Hilfe an Bedingungen gebunden sind. Das Unterstützungsangebot der Frauenhäuser und Beratungsstellen wirkt so offen, als könne es von allen betroffenen Frauen in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Allerdings gibt es auch hier Regeln, die Bedingungen stellen, z. B. keine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Bereitschaft Beratung anzunehmen usw., die jedoch nicht festgeschrieben sind, sondern eher informell wirksam sind.



„Weil wir an Recht und Gesetz gebunden sind. Wir können keine Maßnahme gegen eine Person richten, in die Freiheit der Person eingreifen, - wir greifen ein in das Recht auf Wohnung und freie Beweglichkeit, und wir können dies nicht tun, wenn sie nicht in der Wohnung bleibt. Wir können nicht sagen, wir machen hier eine Maßnahme gegen die Person und die Frau entzieht sich dann unserem Schutz. Dann ist unsere Maßnahme rechtswidrig. Das wird uns jeder Richter auf die Finger hauen und dann im Umkehrschluss und irgendwelche Sachen nachwiesen, was weiß ich, Verfolgung Unschuldiger oder sonst irgendetwas.“ (P/BM, S. 20)

Gelang der Anschluss gerichtlicher Schritte, hat die Wegweisung für die Polizei ihren Zweck erfüllt und ist der Einsatz zur Zufriedenheit beendet. Andernfalls stellte sich das Gefühl ein, der Einsatz sei umsonst gewesen. Die Zielsetzung der Beraterin in einem mobilen Einsatz war, die Situation zu klären, weitere Schritte zu besprechen, die die Frau auch schaffen kann, und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Frau mit ihren Kindern in Sicherheit gelangt. Befand sich die Familie am Ende des mobilen Einsatzes an einem sicheren Ort, waren die Beraterinnen mit ihrer Arbeit am ehesten zufrieden.

Die Frau und die Kinder in Sicherheit zu bringen, bedeutet in vielen Fällen, sie in ein Frauenhaus zu begleiten. Für die Beraterin ist das ein gutes Ende ihrer Bemühungen, für die Polizei stellt es häufig eine Enttäuschung dar. Es erscheint nach Einführung der Wegweisung und des Gewaltschutzgesetzes wie ein Rückfall in alte Verhältnisse, als es diese neuen Möglichkeiten in der Wohnung zu bleiben noch nicht gab. Im Gruppeninterview mit h.G.-Multiplikatorinnen und h.G.-Multiplikatoren häusliche Gewalt einer Berliner Polizeidirektion kam es über diesen Punkt zu einer interessanten Diskussion, die im Folgenden ausführlicher zitiert wird. Einige sahen es kritisch, wenn sie den Eindruck hatten, die Beraterin lege der Frau zu rasch den Gang ins Frauenhaus nahe und zu wenig Gewicht auf die Wegweisung und die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten. Das stelle das Selbstverständnis der Polizei in Frage.

„Das große Problem, was ich sehe, ist, wir haben uns das Ziel gesetzt, dass die Frauen eben nicht mehr in die Frauenhäuser gehen, sondern in der Wohnung bleiben, dass wir ihnen in ihrer Wohnung Schutz bieten und diesen Schutz können wir auch leisten. (...) Also für mich ist es das, was wir eigentlich erreichen wollten. Wir wollten erreichen, dass die Frauen in ihrer Wohnung bleiben, dass die Kinder in ihrem Schutzbereich bleiben, und wenn die Frau ein Telefon zu Hause hat, dann können wir auch leisten, dass dieser Mann zwar an der Tür randaliert, aber nicht in die Wohnung reinkommt. Und in dem Moment sind wir da, um ihn wieder wegzuholen.“ (P/BM, S. 17)

„Ich würde mir wünschen, dass die Intervention in eine andere Richtung geht, dass die eben sagen: ‚Nee, Sie müssen nicht ins Frauenhaus, Sie können in Ihrer Wohnung bleiben.‘ Aber das ist genau die Erfahrung, die ich gemacht habe, dass nämlich die Beratung gleich dahingehend geht: ‚Na, Sie können ins Frauenhaus und ich zeige Ihnen auch, wie Sie dahin kommen.‘“ (P/BM, S. 18)



Hinter diesen Ausführungen steht jedoch nicht nur die Enttäuschung, dass die polizeilichen und gerichtlichen Möglichkeiten nicht genutzt werden, sondern auch die Erfahrung, dass es eine Zumutung ist, in ein Frauenhaus gehen zu müssen.

„Mal ehrlich, ich habe keine Frau erlebt, die einmal im Frauenhaus war und dort niemals wieder zurück möchte.“ (P/BM, S. 16)

Ein weiteres Argument für die Wegweisung anstelle eines Frauenhausaufenthalts war das Empowerment, das darin gesehen wird, dass nicht die Frau das Feld räumen muss, und auch ein pädagogischer Impuls, die Frau solle doch etwas zur Beendigung der Gewalt unternehmen.

„Vor allem lasse ich sie in ihrem Bewusstsein in ihrer Opferrolle, wenn ich sie nämlich da –. Auch wenn sie sich selber entscheidet, in ein Frauenhaus zu gehen, das ist ja nur wieder ein Rückzug, das ist die gleiche Schiene, weil es ist das einzige, das sie kennt. Letztendlich musst du einen Menschen eigentlich erst mal an die Freiheit heranführen, also er muss diesen Lichtblick einmal erlebt haben, dann fängt er erst an, danach zu suchen, vorher nicht. Also, sie kennt nichts anderes, also macht sie genau das, was sie immer gehabt hat: Frauenhaus. Also mit anderen Worten, weiterer Rückzug. Und da ist es, ach, noch ein Opfer. Und genau das darf eigentlich nicht sein.“ (P/BM, S. 19)

Andere Gruppenteilnehmende vertraten die Ansicht, dass es nach wie vor für viele Frauen das einzig Richtige sei, in ein Frauenhaus zu flüchten, wenn sie sich in der Wohnung nicht sicher fühlen. Einige hoben hervor, dass die Flucht für kurze Zeit die richtige Entscheidung sein kann und die Frauen dann wieder in die Wohnung zurückkehren, wenn sie für Sicherheit gesorgt haben.

„Ich hatte einmal den Fall, der Frau habe ich auch gesagt, wir können ihn aus der Wohnung weisen und so weiter. Und sie meinte: ‚Nein, ich will ins Frauenhaus, er weiß ja sonst, wo ich wohne.‘ So habe ich sie dann mit der Mobilen Intervention ins Frauenhaus gebracht. Die sind zuerst mit ihr ins Krankenhaus, weil sie aussah wie ein Teller bunter Knete, und dann mit ihr ins Frauenhaus gefahren. Und sie kam irgendwann später wieder zum Abschnitt und hatte vom Frauenhaus eine eigene Wohnung bekommen. So. Diese Zufluchtswohnung. Und von da an konnte sie ihr Leben alleine gestalten. Hätte sie aber sonst nicht gekonnt, in der Angst, dass er immer wieder zurückkommt. Und es ist kein Rückzug, sondern im Frauenhaus wird denen auch beigebracht, du kannst alleine leben, du kannst alleine entscheiden, was du möchtest.“ (P/BW, S. 19)

„Ich kann keiner Frau sagen: ‚Sie sind sicher‘, es ist immer ein Risiko. Ich denke auch, das ist gar nicht der Sinn des Gewaltschutzgesetzes oder dieser Wegweisung, dass ich nun sage, eine Frau muss nicht mehr ins Frauenhaus. Ich denke, der Sinn war, dass eine Frau selbständig entscheiden kann als Opfer, wie sie ihr Leben gestaltet zukünftig, sie muss einfach selbständig entscheiden können, wo will ich hin. Und wenn sie der Meinung ist: ‚Ich will ins Frauenhaus, da fühle ich mich sicherer, erst in dieser Sicherheit kann ich mich um meine Probleme küm-



mern', dann denke ich, sollten wir das akzeptieren... Ich erkläre ihr natürlich genau, was das ist, aber meist kommt dann: ,Wissen Sie, Sie kennen meinen Mann nicht.'“ (P/BM, S. 18)

Eine Polizistin bezog sich auf ihre eigene Erfahrung im Frauenhaus. Sie betonte die Bedeutung des Austauschs unter den Bewohnerinnen, die in der Krise nicht alleingelassen sind.

„Es ist schon in so einem Frauenhaus eine schreckliche Situation, da drin zu sein. Ich hab das ja nun selbst miterlebt, wie so ein Frauenhaus von innen aussieht, und das ist natürlich schrecklich, da zu sein. Und meine Mutter damals war froh gewesen, dass sie uns Kindern da einen sicheren Ort gegeben hat und sie sich Beratung holen konnte. Ich hab das, wie gesagt, von der anderen Seite, von der inneren Seite selber persönlich erlebt, und diese Frauen, die haben die Möglichkeit, erst mal zu schlafen und am nächsten Tag sind da Gruppen, wo sie sich hinsetzen und ihre Fragen stellen. Und durch diese Gruppierung merkt die eine oder andere, das Problem habe ich ja auch, die Frage hätte ich auch stellen können, aber ich wäre jetzt im Moment einfach nicht drauf gekommen. Das fand ich, dass das meiner Mutter wahrscheinlich sehr geholfen hat, sich auszutauschen. Und deswegen finde ich eigentlich, auch wenn das Frauenhaus absolut schrecklich war, oder diese Frauenhäuser in dem Sinne schrecklich sind und natürlich keiner hin möchte, sondern irgendwann Ruhe haben möchte, eine sehr gute Institution, um dort erst mal diesen Schrecken verarbeiten zu können.“ (P/BW, S. 16)

Ein ähnliches Gefühl von Aufatmen und Unterstützung bekommen wurde aber auch im Kontext der Wegweisung berichtet.

„Frauen, die vollkommen überlastet sind, gestresst sind, die sind so was von fertig, die können gar keinen klaren Gedanken fassen, und deshalb berichten sie auch, wenn wir die Männer wegweisen zum Beispiel, dass sie sagen, wir haben eigentlich erst mal Luft geholt, zum ersten Mal in unserem Leben haben wir nachgedacht über unsere Situation. Und, wie gesagt, sie sortieren sich. Also da war dann Ruhe eingekehrt, und warum sollen wir das nicht mal so lassen, das ist doch auch ein Feedback, das wir bekommen in den Familien.“ (P/B1, S. 15)

Die Diskussion bewegte sich zwischen den beiden Positionen nicht als polarisierende Kontroverse, sondern eher als unterschiedliche, sehr differenzierte Schwerpunktsetzung. Man kann von einem Dilemma sprechen. Aus der Perspektive der erweiterten Eingriffsmöglichkeiten und der täterorientierten Intervention sieht die Praxis der Mobilien Intervention teilweise enttäuschend aus. Wird von den subjektiven Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen ausgegangen, die sehr unterschiedlich sein können, ist das Verlassen der Wohnung oft die beste kurzfristige Option in der Krise. Beraterinnen wiesen darauf hin, dass selbst dann, wenn das Ziel eines Hausbesuchs die Begleitung zum Gericht ist, möglicherweise trotzdem eine Gefahrenanalyse vorgenommen werden muss, die dazu führt, dass die Frau mit den Kindern zuallererst an einem sicheren Ort untergebracht werden muss, um von dort aus gerichtliche Schritte anzugehen (M/Diskussion Selbstverständnis, 6/2003). Das Gruppeninterview mit der



Polizei wies allerdings auf Klärungsbedarf hin. Wenn bei engagierten Polizistinnen/Polizisten der Eindruck entsteht, die Beraterinnen unterliefen die Zielsetzung der polizeilichen Intervention, dann muss das Gespräch gesucht werden. Es galt zu vermeiden, dass Mobile Intervention seltener eingeschaltet wird, weil die Beamten glauben, das Ergebnis der Beratung sei sowieso der Gang ins Frauenhaus.

Es geht somit wieder einmal um Kommunikation und Vermittlung als Herzstück der Kooperation. Die h.G.-Koordinatorinnen und h.G.-Koordinatoren sowie die h.G.-Multiplikatoreninnen und h.G.-Multiplikatoren bei der Polizei müssen gut über die Beratungsziele informiert sein und ein differenziertes Wissen über die Unterschiedlichkeit des Sicherheits- und Unterstützungsbedarfs betroffener Frauen haben.

Unabhängig davon, ob Frauen nach einem Polizeieinsatz ins Frauenhaus gehen oder in der Wohnung bleiben, wurde sowohl von der Polizei als auch von den Beraterinnen akuter Beratungsbedarf gesehen. In beiden Fällen kann die Mobile Intervention eine wichtige Rolle spielen. Wird sie zukünftig durch ein pro-aktives Beratungsangebot ergänzt, verbessert sich die Versorgung der Betroffenen aus Sicht der Polizei noch einmal erheblich.

„Das ist genau das Bindeglied, welches die Lücke schließt, meiner Meinung nach. Vielleicht sehen die anderen das ähnlich oder anders. Das ist genau das, was wir brauchen und da müssen wir hin. Einmal die Begleitung, sicherlich, Mobile Intervention, aber es muss auch heißen, anschließend die Familie, die Kinder, die Frau, den Mann, zu betreuen, die von häuslicher Gewalt Betroffenen zu beraten, zu begleiten und zu vermitteln. Das kann die Polizei nicht, sondern das muss durch Institutionen, Einrichtungen, Vereine, Krisenberatungsstellen noch mehr –. Und Mobile Intervention heißt für mich nicht nur zum Gewaltschutzgesetz beraten, sondern in allen diesen Dingen zu beraten, hinzuweisen, welche Möglichkeiten sie haben, eben nicht nur Begleitung, aber das wird vielfach angenommen.“
(P/B1, S. 14)

Seitens der Polizei wurde sich von pro-aktiver Beratung vor allem eine größere Nachhaltigkeit der polizeilichen Maßnahmen erhofft. Sehr oft wird erlebt, dass Betroffene nicht in der Beratung ankommen, wenn es dem Zufall überlassen bleibt, ob der Kontakt hergestellt wird oder nicht, bzw. dass sie, wenn sie alleine gelassen werden, nach vierzehn Tagen, wenn sie zur Vernehmung geladen werden, nicht mehr bereit sind, auszusagen und alles als nicht so schlimm dargestellt wird. Eine unmittelbar anschließende pro-aktive Beratung könnte aus ihrer Sicht dazu beitragen, dass Frauen sich nicht so leicht drängen lassen, die Wegweisungen zu unterlaufen, dass gerichtliche Schritte eingeleitet und so Misshandlungsverhältnisse dauerhaft verändert werden.

Möglicherweise wird ein pro-aktives Beratungsangebot auch die Arbeit der Mobilien Intervention beeinflussen. In einigen Fällen empfahl die Beraterin einen Frauenhausaufenthalt weniger einer akuten Bedrohung wegen, sondern weil sie weiß, dass die Frau dann in gute, professionelle Beratung kommt und das aus eigener Kraft nicht

↑ schaffen würde. Käme verlässlich am nächsten Tag der pro-aktive Anruf der Beratungs- →

stelle, könnte manche Klientin in der Wohnung bleiben. Die so oft voll belegten Plätze der Frauenhäuser würden dann den akut bedrohten oder stark verängstigten Frauen zur Verfügung stehen.

5.7.5 Gewaltschutzgesetz und Gerichtsbegleitung

Ein wichtiger und umfangreicher Teil der Arbeit der Mobilien Intervention ist die Aufklärung der Betroffenen über die polizeilichen und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten. Seit das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten ist und das Berliner ASOG geändert wurde, sind die Beraterinnen zu dieser Entwicklung kontinuierlich fortgebildet worden. Trotzdem entstand bei den von uns befragten Polizeibeamtinnen und -beamten der Eindruck, dass die Beraterinnen der Hotline und Mobilien Intervention noch nicht ausreichend kompetent in rechtlichen Fragen sind. Die in der Öffentlichkeit immer wieder anzutreffende Vermischung bzw. Verwechslung von Wegweisung und Gewaltschutzgesetz wurde offenbar auch bei einigen Beraterinnen beobachtet. Ob es sich dabei um Anfangsprobleme bzw. um Einzelfälle handelte oder ein durchgängiges Problem, ließ sich nicht feststellen. Tatsache war, dass die Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der Polizei diese Zweifel äußerten.

„Ich halte das für einen sehr guten Ansatz, dass sie mehr geschult werden über die polizeiliche Wegweisung und das Gewaltschutzgesetz, vielleicht noch ein bisschen intensiver als das früher der Fall war. (...) Die Form- und Verfahrensvorschriften des Gewaltschutzgesetzes sind ganz wichtig, nämlich wann erlangt es Gültigkeit? Wenn es hinterlegt wird, wenn es überbracht wird und dass das nicht die Polizei übernehmen kann. Und die wechseln oft Wegweisung und Gewaltschutzgesetz, das ist für sie alles eins, also für die meisten Menschen ist es eins, wie man hört.“ (P/B1, S. 6)

Unklar blieb auch für die Polizei, ob es sich bei dem kritisierten Verhalten um tatsächliche Fehlinformationen handelte, die auf zu geringe Qualifikation der Beraterinnen zurückzuführen war, oder ob es sich um Vermittlungsprobleme handelte. So oder so wurden die Beraterinnen für das Ergebnis der Beratung verantwortlich gemacht.

„Also die kommen da zum Teil mit Vorstellungen an, wo man sagt als Polizeibeamter, das kann ich nicht leisten, tut mir leid. Ich kann den Typen nicht sofort verurteilen, aus dem Mittelalter sind wir raus. (...) Ich denke, die Arbeit der Frauen ist schon besser geworden, aber sie sollten sich noch mal umfassender informieren ... noch mal beraten bezüglich Straftaten und Zivilsachen... Wobei die Frage ist, ob die Frauen, die da anrufen das nicht verstehen oder ob die Frauen das am Telefon schlecht rüberbringen, das weiß man halt nicht.“ (P/BM, S. 6)

Voraussetzung dafür, als fachlich kompetente Kooperationspartnerinnen akzeptiert zu werden, war, dass die Beraterinnen der Mobilien Intervention sich in korrekten Formulierungen der Polizei gegenüber ausdrückten und keine unrealistischen Erwartungen an die Polizei richteten. Es besteht jedoch immer das Risiko, dass Beratungsinhalte



zwar korrekt vermittelt, aber von den Klientinnen missverständlich aufgenommen bzw. an die Polizei entstellt wiedergegeben werden.

Vor allem im Hinblick auf die Nutzung des Gewaltschutzgesetzes wurde der Einsatz der Mobilien Intervention von der Polizei sehr geschätzt. Die Begleitung zum Gericht und die fachkundige Beratung beim Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen wurden als eine ganz wichtige Unterstützung betroffener Frauen eingeschätzt. Sie trägt dazu bei, dass im Anschluss an den Polizeieinsatz rechtliche Möglichkeiten in Anspruch genommen werden und so nachhaltiger Schutz geschaffen wird, was ohne diese Beratung bzw. Begleitung nicht gelungen wäre.

„Wir haben Erfahrungen damit, dass wenn die Mobile Intervention dabei ist, dann komischerweise die Anträge ganz anders angenommen werden von den Rechtspflegern. Das habe ich vielfach festgestellt, wo wir es haben, dass die Kollegen die Frauen zum Familien- oder Amtsgericht schicken und sie werden abgewiesen von den Rechtspflegern. Also sie stärken sie im Verfahren total, finde ich. Diese Erfahrung habe ich gemacht, dass sie abgewiesen wurden vom Rechtspfleger, ist so schlimm nicht, soll morgen wiederkommen, soll übermorgen wiederkommen. So dass sie durch die Mobile Intervention ein bisschen bestärkt werden, wie das abläuft.“ (P/BW, S. 2)

„Ein Opfer, welches anschließend durch ein Interventionsteam begleitet und gestärkt wird, geht im Strafverfahren und im Zivilrecht einen ganz anderen Weg als ein Opfer alleine.“ (P/B1, S. 14)

Wenn die Polizei an einem Fall häuslicher Gewalt beteiligt war, bei dem es zu einer Mobilien Intervention kam, haben die Beraterinnen in fast einem Viertel der Fälle (24%) die Klientin anschließend zum Gericht begleitet. Gab es keinen Polizeieinsatz, kam es nur halb so oft (12%) zu einer Gerichtsbegleitung. Das Einschreiten der Polizei verknüpft mit einer raschen, kompetenten Information und dem Angebot der Begleitung fördert möglicherweise die Motivation von Frauen, Anträge auf längerfristigen zivilrechtlichen Schutz zu stellen.

Da die Polizei sehr interessiert daran war, dass anschließende gerichtliche Schritte zum Schutz der Betroffenen gelingen, wurde Mobile Intervention dafür gern angefragt. Bei den Gerichten wurden seitens der Polizei noch deutliche Umsetzungsdefizite beim Gewaltschutzgesetz gesehen. Teilweise wurde von bürokratischer Engstirnigkeit berichtet, die den Notfallsituationen, die die Polizei so unmittelbar erlebt, nicht gerecht wurde, teilweise wurde noch Unerfahrenheit mit der damals neuen rechtlichen Norm angenommen. Die Polizei tut bereits ihr Bestes – so sahen es die engagierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren –, jetzt ist die Justiz an der Reihe, ihren Beitrag zum Schutz bei häuslicher Gewalt zu erbringen. Hier beklagten die Befragten neben der noch nicht optimalen Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes auch die von ihnen nicht konsequent genug erlebte Strafjustiz.

(...) Der Rest liegt eigentlich an der Justiz, denn die sind jetzt mal gefordert, da auch mal Stärke zu zeigen, und dass sie auch arbeiten können, dass sie Leistung erbringen können.“ (P/BM, S. 29)

Die Polizei erwies sich aufgrund ihrer eigenen Interessenslage als eine gute Kooperationspartnerin der Mobilen Intervention, wenn es um Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz ging. Immer wieder waren Beamtinnen/Beamte bereit, Beratung und Begleitung für die betroffenen Frauen zu organisieren und z. B. Kopien der Wegweisungen an die Gerichte zu faxen, um die Anträge von Frauen zu unterstützen.

5.7.6 Opferbild und Unterstützungsbedürftigkeit

Die Polizei erlebt Betroffene bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt als durchaus unterschiedlich. Sie trifft Frauen an, die sich rasch gegen gewalttätige Übergriffe des Partners wehren und diese nicht dulden oder gar zur Gewohnheit werden lassen. Und sie trifft Frauen an, die intensiver Gewalt und/oder Unterdrückung ausgesetzt waren und lange in Misshandlungsverhältnissen gelebt haben. Das Opferbild der Polizei orientierte sich an dieser Typologie. Opfer sind diejenigen, die sich nicht wehren können, das wurde in unserem Gruppeninterview sehr deutlich. Diejenigen, die sich zur Wehr setzen bzw. diejenigen, die als handlungs- und entscheidungsfähig erlebt werden, wurden nicht als Opfer von Gewalt und damit nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet.

„Nun gibt es ja zwei verschiedene Frauen. Die einen sagen sich, bei den ersten Schlägen rufe ich die Polizei, der fliegt raus und ich lasse mir das nie wieder gefallen. Die nehmen auch keine Mobile Intervention in Anspruch, weil sie selbstbewusst genug sind, das nicht zu tun. Aber oft ist es ja das Ende einer langen Leidensgeschichte, jeder Selbständigkeit beraubt oder gar nicht in der Lage, irgendetwas aufzubauen, die braucht Hilfe. Wir haben Frauen hier auf dem Abschnitt, da muss ich die Telefonverbindung herstellen, weil sie entweder verunsichert sind oder gar nicht in der Lage, ein eigens Gespräch zu führen. Das ist leider so. Das sind Frauen, die zu Hause dann hinter der Wohnungstür stehen, und wenn der Mann sagt: ‚Mach auf!‘, dann machen die auf. Und es gibt Männer, die treten dann dreimal gegen, dann macht sie auf.“ (P/BM, S. 18)

„Was erwarten Sie von mir?“, das ist die erste Frage, die ich einer Frau stelle, und dann gibt es verschiedene Aspekte, die sie mir aufzeigt, oder sie sagt gar nichts, weil sie halt richtig Opfer ist und sich nicht entscheiden kann. Und dann kann man sich immer noch entscheiden, das ist eine Frau fürs Frauenhaus.“ (P/BM, S. 21)

Seitens der Polizei wurde die Unterschiedlichkeit im Unterstützungsbedarf gesehen. Hieran kann die Hotline bzw. die Mobile Intervention mit ihrem Angebot anknüpfen. Ist die betroffene Frau ansprechbar und verhältnismäßig ruhig, braucht sie Information über ihre weiteren Möglichkeiten und möglicherweise spezielle Rechtsberatung bzw. Begleitung zum Gericht. Dieser Bedarf kann sicherlich in vielen Fällen durch ein

↑ telefonisches Beratungsgespräch und entsprechende Vermittlung gedeckt werden. Ist →

sie in einer akuten Krise und kaum belastbar, braucht sie Mobile Krisenintervention, die ihr nicht nur die notwendige Information gibt, sondern vorerst dazu verhilft, diese überhaupt aufnehmen zu können. Das ist am Telefon nicht möglich, sondern kann besser im persönlichen Kontakt gelingen. Ist sie akut bedroht oder verängstigt, sollte sie an einen sicheren Ort begleitet werden und von dort aus weitere Schritte einleiten.

Das Opferbild der Polizei, das in unserem Interview gezeichnet wurde, weist auf die Gefahr hin, dass für Frauen, die gefasst und handlungsfähig wirken, nicht in gleichem Maße Unterstützung organisiert wird, wie für aufgelöst und hilflos wirkende¹²². Die „starken“ Frauen können aber ebenso Beratungs- und Informationsbedarf haben, sei es, dass sie sich ebenfalls in einer Krise befinden und dies nur anders zeigen, sei es, dass sie keine Krisenintervention, sondern Beratung mit einem anderen Schwerpunkt brauchen. Das Angebot sollte auf jeden Fall alle Betroffenen erreichen.

5.7.7 Zusammenfassung

Ablauf und Logik polizeilicher Intervention einerseits und Ablauf und Logik von Krisenintervention und Beratung andererseits stehen sich entgegen. Vor allem der Faktor Zeit spielt eine wichtige Rolle. Während die Polizeibeamtinnen/–beamten in der Regel unter großem Zeitdruck arbeiten und es zu ihren Standards gehört, schnell und effizient zu sein, funktioniert Beratung nach anderen Prinzipien. Der Klientin muss Zeit gelassen werden, in Krisensituationen müssen Informationen langsam und auch wiederholt vermittelt werden, sie darf zu keinem Entschluss gedrängt werden. Beratung im unmittelbaren Kontext polizeilicher Intervention ist eine eher ungewöhnliche Verbindung, die von der Mobilen Intervention erprobt wurde und sich bewährt hat. Im Rahmen der Kooperation wurde eine Form gefunden, die zum Wohle der Betroffenen und ihrer Kinder den Notwendigkeiten beider beteiligter Parteien bestmöglich gerecht werden kann. Voraussetzung ist das Anerkennen der unterschiedlichen Voraussetzungen, die die jeweilige Arbeit braucht.

Gelingen kann die Verständigung über intensivere Kommunikation und Austausch zwischen Polizei und Beratung. Auf diesem Wege kann vermittelt werden, wie und mit welchem Ziel beraten wird, um Missverständnisse zu vermeiden. In Austauschtreffen können die Beraterinnen ihre Kooperationspartnerinnen und -partner auch überzeugen, dass sie nicht gegen die Ziele der Polizei arbeiten, wenn sie auch andere Optionen anbieten als die Wegweisung, weil die Bedürfnisse der Betroffenen sehr unterschiedlich sind und respektiert werden müssen.

¹²² Auch die wissenschaftliche Untersuchung zum Beratungsbedarf nach Platzverweis, die im Auftrag des Sozialministeriums in Baden-Württemberg von SoFFIK – Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut – Kontaktstelle der Evangelischen Fachhochschule Freiburg durchgeführt wird (Helfferich u. a. noch nicht erschienen), gibt deutliche Hinweise darauf, dass Frauen, die nicht einem herkömmlichen Opferbild entsprechen, im Polizeieinsatz oft nicht als unterstützungsbedürftig wahrgenommen werden.



Die Ergebnisse des Forschungsteams zeigen, dass die Kooperation weitgehend gelang und die Rückmeldungen von beiden Seiten positiv waren. Wenn in Berlin ein pro-aktives Beratungsangebot eingeführt wird – wie es von der Polizei nachdrücklich gewünscht wurde – ist absehbar, dass dadurch das Verhältnis zwischen Polizei, Hotline und Beratungsstellen noch verbessert werden wird.

5.8 Mobile Intervention: Die Ergebnisse von zwei Jahren aufsuchender Beratung und Krisenintervention in Berlin

5.8.1 Zusammenfassung

Die Zahl der Anfragen nach Mobiler Intervention war zu Beginn relativ gering, steigerte sich im Jahr 2002 mit der breiten Öffentlichkeitsarbeit zum Gewaltschutzgesetz stark und pendelte sich dann bei durchschnittlich 11 pro Monat ein. In 42% der Fälle waren betroffene Frauen selbst die Anfragenden, in den übrigen Fällen fragten Professionelle – am häufigsten die Polizei – Mobile Intervention an. Von den 335 angefragten Mobilien Interventionen kamen 240 (72%) zustande, 81 (24%) kamen nicht zustande. Eine relativ kleine Anzahl wurde verschoben, weil der Zeitpunkt ungünstig oder die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Fragte die Polizei eine Mobile Intervention an, kam der Einsatz im Durchschnitt häufiger zustande als bei anderen Anfragenden. Handelte es sich bei der Klientin um eine Migrantin, kam ebenfalls überdurchschnittlich häufig eine Mobile Intervention zustande. Dies spricht für einen großen Bedarf an Unterstützung von Migrantinnen, die über eine telefonische Beratung hinausgeht. Der häufigste Grund für das Nichtzustandekommen mobiler Einsätze war, dass die telefonische Beratung sich nach Einschätzung der Beraterinnen als ausreichend herausstellte.

Die Klientinnen der Mobilien Intervention waren von den unterschiedlichsten Formen häuslicher Gewalt betroffen und befanden sich zum Zeitpunkt des Einsatzes in einer Situation, die durch vielfältigen und intensiven Unterstützungsbedarf gekennzeichnet war. Die Mobile Intervention wurde besonders stark von Frauen genutzt, die sich in der reproduktiven Familienphase befinden, viele trugen Verantwortung für betreuungsbedürftige kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige. Die aufsuchende Beratung trägt der eingeschränkten Mobilität vieler Frauen dieser Gruppe Rechnung und stellt somit eine Ergänzung des bislang suboptimalen Unterstützungssystems dar. Klientinnen, die durch Krankheit oder Behinderung in der Mobilität oder in ihren Ressourcen eingeschränkt sind, bildeten – entgegen der Konzeption – bislang keine Hauptzielgruppe. Von Gewalt betroffene Migrantinnen nutzten die Mobile Intervention in hohem Maße, was vermutlich unter anderem durch das breite Angebot an Sprachmittlung begründet war. Der ökonomische Status vieler Klientinnen war niedrig, die Veränderungsmöglichkeiten hinsichtlich der eigenen Lebenssituation waren für diese Gruppe vergleichsweise eingeschränkt. Mobile Intervention kann für diese

↑ Frauen eine wichtige Unterstützung bei der Planung nächster konkreter Schritte sein. →

Die allermeisten Klientinnen lebten mit dem Täter in aktueller Partnerschaft und/oder in gemeinsamem Haushalt. Dadurch erklärte sich der große Bedarf am Organisieren von Sicherheit (siehe Kapitel 5.6.4). Fand Mobile Intervention im Kontext polizeilicher Intervention statt, dann oft in Situationen, in denen deren Maßnahmen nicht ausreichten, um ausreichend subjektive Sicherheit herzustellen. Insgesamt weist die Beschreibung der erreichten Klientinnen der Mobilen Intervention starke Ähnlichkeiten zur Beschreibung der Nutzerinnen von Frauenhäusern auf, wie sie von der Frauenhauskoordinierung jährlich in der Frauenhausstatistik vorgelegt wird. Die Dokumentation der Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns (siehe Kapitel 4) deutet darauf hin, dass es sich bei den Klientinnen der Interventionsstellen und den Klientinnen der Mobilen Intervention um unterschiedliche Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen handelt.

Die Verfassung der Klientinnen stellte sich den Beraterinnen sehr heterogen dar. Mit fast zwei Fünftel gab es eine Gruppe Frauen, die von den Beraterinnen als ruhig und dementsprechend aufnahmefähig für Information und Beratung eingeschätzt wurde. Demgegenüber stand ein Viertel der Klientinnen, die sich in deutlich krisenhafter Verfassung befanden – unter Schock standen, apathisch waren oder weinten –, so dass im Zentrum der Beratung Krisenintervention und Stabilisierung stand. In knapp einem Drittel der Einsätze waren die Beraterinnen mit verängstigten Klientinnen konfrontiert, bei denen ein hoher Bedarf, Sicherheit zu organisieren, gegeben war. Insgesamt wurden fast drei Viertel der beratenen Frauen als in akuter Krise befindlich eingeschätzt. Beruhigen, Stabilisieren und Krisenintervention waren dementsprechend wichtige Beratungstätigkeiten bei Einsätzen Mobiler Intervention.

Die Klientinnen erwarteten nach Einschätzung der Beraterinnen von der Mobilen Intervention zu über zwei Dritteln Beratung und Information über ihre weiteren Möglichkeiten. Sie benötigten diese Informationen, um sich für ihre nächsten Schritte entscheiden zu können. Das Informieren der Klientin über ihre weiteren Möglichkeiten sowie das Abklären konkreter nächster Schritte waren dementsprechend die am häufigsten durchgeführten Beratungstätigkeiten.

Ein Viertel der beratenen Frauen hatte sich schon für den Gang ins Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung entschieden und erwartete die Begleitung dorthin, da es eine Überforderung gewesen wäre, den Weg alleine zu beschreiten. Die Begleitung von Klientinnen war ein wichtiges Aufgabenfeld Mobiler Intervention.

Für mehr als die Hälfte wurde in der Beratung ein Sicherheitsplan erstellt, fast drei Viertel befanden sich nach dem Einsatz an einem sicheren Ort, lediglich 6% hatten nach der Mobilen Intervention noch das Gefühl, nicht wirklich sicher zu sein. Für sie wurden Möglichkeiten der Eigensicherung abgeklärt. Wenn Kinder bei einem Einsatz anwesend waren, wurden ihre Sicherheitsbelange ebenfalls abgeklärt.

Mobile Intervention ist im wahrsten Sinne des Wortes mobil. Nur bei knapp über einem Fünftel der Klientinnen waren der Ort der Verabredung, der Ort der Beratung



und der Aufenthaltsort der Frau nach der Beratung derselbe. Diese Mobilität resultierte in der Regel aus dem Bedarf an Sicherheit oder aus einem umfangreichen organisatorischen Regelungsbedarf. Klientinnen wurden zum Gericht, ins Frauenhaus oder zu Ämtern begleitet, Kinder wurden von der Schule abgeholt oder ähnliches. Die Beratung fand häufig in einem ungewöhnlichen Setting statt: Manchmal war ein Taxi oder ein Restaurant der nächstliegende sichere Ort für ein Beratungsgespräch. In nur etwas mehr als einem Drittel der Fälle war die Beraterin mit der Klientin während des Beratungsgesprächs alleine und somit ungestört, nicht selten waren Kinder anwesend, die beschäftigt werden mussten. Neben der Beratung der Frauen hatten die Beraterinnen häufig auch noch die Aufgabe, Gespräche mit kooperierenden Einrichtungen zu führen oder den Klientinnen nahestehende Unterstützungspersonen über die weiteren Möglichkeiten zu informieren.

Die Einsätze dauerten dem ungewöhnlichen Setting und den vielfältigen Aufgaben entsprechend mit durchschnittlich 4 Stunden und 48 Minuten vergleichsweise lange. Teilweise hatte das auch mit erschwerenden Umständen zu tun, die bei knapp über einem Drittel der mobilen Einsätze auftraten. Dabei handelte es sich beispielsweise um Organisationspannen, schwierige Absprachen mit Kooperationspartnern oder das Unterbringen von Haustieren.

Viele Klientinnen der Mobilen Intervention hatten nach Einschätzung der Beraterinnen auch nach Beendigung des Einsatzes noch Bedarf an weiter gehender Beratung und Unterstützung. Knapp 90% der beratenen Frauen wurden an andere Einrichtungen und Institutionen vermittelt. Die Beraterinnen schätzten die mobilen Einsätze und die geführten Beratungsgespräche ganz überwiegend positiv ein. Zu fast drei Vierteln wurde angegeben, dass der Einsatz klärend und hilfreich war und sein Ziel erreicht hatte.

Mobile Intervention fand sehr häufig im Kontext polizeilicher Intervention statt. Ablauf und Logik polizeilicher Intervention einerseits und Ablauf und Logik von Krisenintervention und Beratung stehen sich entgegen. Vor allem der Faktor Zeit spielt eine wichtige Rolle. Während die Polizeibeamtinnen/-beamten in der Regel unter großem Zeitdruck arbeiten und es zu ihren Standards gehört, schnell und effizient zu sein, funktioniert Beratung nach anderen Prinzipien. Der Klientin muss Zeit gelassen werden, in Krisensituationen müssen Informationen langsam und auch wiederholt vermittelt werden, sie darf zu keinem Entschluss gedrängt werden. Beratung im unmittelbaren Kontext polizeilicher Intervention ist eine eher ungewöhnliche Verbindung, die von der Mobilen Intervention erprobt wurde und sich bewährt hat. Im Rahmen der Kooperation wurde eine Form gefunden, die zum Wohle der Betroffenen und ihrer Kinder den Notwendigkeiten beider beteiligter Parteien bestmöglich gerecht werden kann. Voraussetzung ist das Anerkennen der unterschiedlichen Bedingungen, die die jeweilige Arbeit braucht.

↑ Gelingen kann die Verständigung über intensivere Kommunikation und Austausch zwischen Polizei und Beratung. Auf diesem Wege kann vermittelt werden, wie und mit wel- →

chem Ziel beraten wird, um Missverständnisse zu vermeiden. In Austauschtreffen konnten die Beraterinnen ihre Kooperationspartnerinnen und -partner auch überzeugen, dass sie nicht gegen die Ziele der Polizei arbeiten, wenn sie auch andere Optionen mit der Frau durchsprechen, als nach einer Wegweisung in der Wohnung zu bleiben, weil die Bedürfnisse der Betroffenen sehr unterschiedlich sind und respektiert werden müssen.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass die Kooperation weitgehend gelang und die Rückmeldungen von beiden Seiten positiv waren.

5.8.2 Weiterführende Überlegungen aus der Perspektive der Wissenschaftlichen Begleitung

Das Angebot der Mobilen Intervention hat sich im Laufe ihrer ersten beiden Jahre in vielen Fällen so hilfreich und sinnvoll erwiesen, dass es lohnt darüber nachzudenken, wie es möglichst vielen Betroffenen zugute kommen kann. Bisher ist die Zahl mobiler Einsätze verhältnismäßig gering, gemessen an der Anzahl von Fällen häuslicher Gewalt und entsprechenden Polizeieinsätzen. Dafür können mehrere Gründe genannt werden:

- Das Angebot Mobiler Intervention war noch nicht bekannt genug und wurde deshalb noch nicht häufig in Anspruch genommen;
- die zur Verfügung stehenden personellen und zeitlichen Kapazitäten waren zu gering, um die Versorgung im Land Berlin zu gewährleisten.

Beide Aspekte bedingten sich wechselseitig und führten dazu, dass Mobile Intervention die Betroffenen nicht bedarfsgerecht erreichte. Weil die personellen Kapazitäten für die Einsätze – eine Mitarbeiterin pro Schicht – so gering sind, wurde lange Zeit darauf verzichtet, dieses Angebot öffentlich zu machen. Ausschließlich in Fachkreisen und gegenüber den Kooperationspartnerinnen und -partnern wurde die Mobile Intervention bekannt gemacht. So sollte verhindert werden, dass Betroffene in großer Anzahl Mobile Intervention einfordern und dann enttäuscht werden. Ein vergleichbares Problem war bereits in der Zusammenarbeit mit der Polizei aufgetreten: Weil einige Male die Beraterin bereits im Einsatz und deshalb für die Anfrage der Polizei nach Mobiler Intervention nicht verfügbar war, entstand bei den Beamtinnen/Beamten der Eindruck, dass „die ja nie kommen, wenn man sie ruft“.

Am Hotline-Telefon entscheidet die diensthabende Beraterin, abhängig davon, ob sie Bedarf für Mobile Intervention feststellt. Bisher wurde nicht regelmäßig gefragt, ob eine betroffene Frau aufsuchende Krisenintervention bzw. Beratung wünscht oder begleitet werden möchte. Ist die Kollegin, die sich für die Einsätze bereithält, gerade unterwegs, wird ein solches Angebot gar nicht unterbreitet. Die Stichprobe der hier

↑ dokumentierten Einsätze Mobiler Intervention spiegelt somit nicht den tatsächlichen →

Bedarf, sondern ist eher zufällig oder direktiv zustande gekommen, weil die Beraterin gerade frei war bzw. am Hotline-Telefon entsprechend entschieden wurde. Nicht die betroffene Frau entschied, ob sie Mobile Intervention wollte, sondern die Beraterin entschied an ihrer Stelle nach Kriterien, die relativ unabhängig vom Bedarf der Frau sind. Unsere Ergebnisse legen die Vermutung nahe, dass aufsuchende Beratung sowie Begleitung für sehr viel mehr Betroffene als bisher eine wichtige Unterstützung und Stärkung für weitere Schritte sein kann. Es stellt sich die Frage, welche Strategien entwickelt werden können, um dieses Angebot in bedarfsgerechtem Umfang zu machen. Die bisherige Praxis der Mobilen Intervention gibt bereits erste Hinweise: In nicht geringer Anzahl fuhr die Beraterin zu einer Krisenintervention und die Betroffenen wurden danach von Angehörigen, Freunden oder Bekannten weiter begleitet und unterstützt. Auch die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ der Universität Bielefeld (Schrötte u. a., noch nicht erschienen) gibt deutliche Hinweise darauf, dass sich von Gewalt betroffene Frauen überwiegend an Bekannte und Verwandte um Unterstützung wenden. Es wäre zu überlegen, wie in mehr Fällen das soziale Umfeld Betroffener einbezogen und als Unterstützungspotenzial gewonnen werden kann, um im Anschluss an die Erstberatung durch die Fachkraft praktische Unterstützung oder Begleitung zu bieten. Der Einbezug des sozialen Umfeldes muss allerdings durch die Beratungsfachkräfte sorgfältig geprüft und mit der betroffenen Frau abgestimmt werden, denn bei Gewalt im sozialen Nahraum sind hier Gefährdungen nicht auszuschließen. Auch ist von Betroffenen nicht immer gewünscht, dass die Gewalt in ihrer Beziehung in ihrem privaten Umfeld Thema wird, weil es ihnen unangenehm ist oder sie fürchten, zur Belastung zu werden. Die Evaluation der Interventionsstellen gab Hinweise darauf, dass Frauen nicht selten Beratung durch Professionelle bevorzugen, da es sich bei diesen um Außenstehende handelt, zu denen keine engen persönlichen Bindungen bestehen.

In der Praxis waren somit zweierlei Arten von Unterstützenden anzutreffen, die unterschiedliche Bedarfe deckten. Es handelte sich dabei um zweierlei Tätigkeiten, die unterschiedliche Kompetenzen erfordern, Krisenintervention und Beratung auf der einen und persönliche Unterstützung und Begleitung auf der anderen Seite.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich für WiBIG folgende Fragen:

Wie können die begrenzten Ressourcen des Beratungsbereichs bewusst und sparsam aber bedarfsgerecht eingesetzt werden? Welche Lösungen können gefunden werden für Fälle, in denen es z. B. ausschließlich darum geht, einer Frau und ihren Kindern beim Weg in ein Frauenhaus behilflich zu sein, die nicht den Einsatz von Fachkräften erfordern? Die anschließende fachliche Beratung findet dann im Frauenhaus statt. Wie können andere Unterstützungspersonen gefunden und geschult werden, die die Frau adäquat informieren und unterstützen können, möglicherweise sogar in deren Muttersprache? Für Begleitungen dieser Art wäre es z. B. denkbar, zur Verstärkung der Mobilen Intervention Studierende der sozialen Arbeit im Praktikum einzusetzen.



Wie kann der Bedarf an Begleitungen abgedeckt werden, der mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr groß ist? Welche Lösungen können gefunden werden, um die zum Teil zeitintensiven, mit langen Wartezeiten verbundenen Begleitungen ressourcenbewusst zu gestalten? Begleitungen zur Rechtsantragstelle der Gerichte sind eine erhebliche Entlastung und nach Aussage der Beraterinnen oft ausschlaggebend dafür, ob eine Frau eine Eilentscheidung erwirkt oder nicht. Wenn Beraterinnen eine Gerichtsbegleitung mit ihrer Klientin für den kommenden Tag oder einen anderen Zeitpunkt vereinbaren, geben sie diese an die Kollegin ab, die am jeweiligen Tag Dienst hat. Ein Wechsel der Bezugsperson findet somit bei diesen Begleitungen bereits jetzt häufig statt. Auch in diesen Fällen könnte die Arbeit zwischen einer Erstberatung durch eine Fachkraft, die über spezialisierte Kenntnisse verfügt, und der weiteren Begleitung durch Unterstützerinnen, die gezielt in Teilkompetenzen geschult wurden, aufgeteilt werden. Wenn es darum geht, sich mit Richterinnen/Richtern auseinander zu setzen, ist allerdings Fachkompetenz erforderlich. Dies wäre keine Aufgabe für Studierende. In der Erstberatung könnte durch die Beraterin der Mobilen Intervention abgeklärt werden, welches Maß an Unterstützung die betroffene Frau benötigt. Geht es darum, dass sie in dieser Situation nicht allein gelassen werden soll oder dass sie ihre Kinder mit zum Gericht nehmen muss und Entlastung braucht, könnten andere Unterstützerinnen übernehmen. So könnte vermieden werden, dass hochqualifizierte Beraterinnen sehr viel Zeit wartend auf Gerichtsfluren verbringen, währenddessen andere Betroffene in Notsituationen keine Mobile Intervention bekommen können.

Als Konsequenz der Differenzierung der Einsätze und der Einbindung zusätzlicher Arbeitskraft könnte das Angebot aufsuchender Krisenintervention und Beratung sowie Begleitung offensiv durch Öffentlichkeitsarbeit und am Hotline-Telefon an betroffene Frauen herangetragen werden, auch wenn keine weitere Finanzierung durch das Land erreichbar ist. Dies wäre ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung, denn den betroffenen Frauen würde das gesamte Angebot an Möglichkeiten offenbart und sie könnten sich damit tatsächlich für eine Unterstützung ihrer Wahl entscheiden, die ihren Nöten und Bedürfnissen entspricht.



VI.

Zusammenfassung und wichtigste Erkenntnisse¹²³

Neue Unterstützungspraxis ist in Deutschland erst in einigen Regionen und nach unterschiedlichen Modellen eingeführt und erprobt worden. Die neue Praxis staatlicher Intervention ist nach wie vor uneinheitlich und ihre Verknüpfung mit Beratungsangeboten ebenfalls regional unterschiedlich, unzureichend ausgestattet und noch keineswegs selbstverständlich. Unsere Ergebnisse können dazu dienen, den Entwicklungsprozess zu fördern und zu beschleunigen.

Die Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes waren zu erwarten und sie dauern noch an. Es gibt Hinweise auf ermutigende Fortschritte ebenso wie auf ernüchternde Stagnation. Die Praxis verweist auf die Notwendigkeit von Fortbildung und von einer Vereinfachung der Verfahren in vielerlei Hinsicht, damit die schützende und unterstützende Intention des Gesetzes zum Tragen kommt.

Die hier vorgelegten Ergebnisse resümieren sechs Jahre Begleitforschung im Kontext einer sehr dynamischen Entwicklung. Die Empfehlungen sollen anregen, die Erkenntnisse aus der Begleitung dieser Prozesse für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Neben den konkreten Verbesserungen, die hier vorgestellt werden, sind Erkenntnisse über die Unterschiedlichkeit von Unterstützungsbedarf und die Notwendigkeit differenzierter Angebote und Wahlmöglichkeiten besonders wichtig. Der Politik kommt eine zentrale Rolle bei der Implementierung und Verstetigung der neuen Praxis zu. Die untersuchten Praxisbeispiele zeigen, was trotz der überall beklagten Sparzwänge im sozialen Bereich an Innovation möglich ist. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, wie fatal mangelnde Förderung und Einschnitte bei der Unterstützung sich auf die Umsetzung der geänderten Rechtslage auswirkten.

6.1 Erkenntnisse zur neuen Unterstützungspraxis

Dieser Band legt den Schwerpunkt auf zwei neuartige, zugehende Formen der Unterstützung bei häuslicher Gewalt: Die pro-aktive Beratung der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, die im Anschluss an polizeiliche Intervention Kontakt zu Betroffenen – überwiegend Frauen – aufnehmen und ihnen Beratung anbieten, und die Mobile Intervention der BIG-Hotline in Berlin, die in Krisensituationen aufsuchen-

¹²³ An dieser Stelle kann keine abschließende Einschätzung gegeben werden, denn alle Praxis, die wir zum Erstellen dieses Bandes begleitet, erforscht und beobachtet haben, befindet sich in Bewegung.



de Beratung und Unterstützung für Frauen anbietet. Den folgenden Empfehlungen liegt die Auswertung von 1194 Beratungsverläufen in den fünf Interventionsstellen von Januar 2002 bis Juni 2003, einer schriftliche Klientinnenbefragung (87 Fragebögen) sowie die Auswertung von 335 Anfragen und 240 durchgeführten Einsätzen der Mobil-Intervention von Mai 2001 bis Mai 2003 zugrunde. Ergänzt werden sie durch 912 Dokumentationsbögen von Aufnahmen und Beratungsverläufen in Frauenhäusern und Kontakt- und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ergebnisse wurden im Laufe der Begleitforschung regelmäßig mit den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen und mit den Koordinatorinnen der beiden Interventionsprojekte CORA-Mecklenburg-Vorpommern und BIG-Berlin diskutiert. Es wurden sowohl regelmäßig Expertinneninterviews als auch einige Interviews mit Klientinnen der Interventionsstellen durchgeführt. Die Auswertung dieser quantitativen und qualitativen Erhebungen lässt die Schlussfolgerung zu, dass sich diese neuartige Unterstützungspraxis bewährt hat und dass es wünschenswert ist, dass diese Angebote Betroffenen von häuslicher Gewalt überall in Deutschland zur Verfügung stehen. Beide Formen der zugehenden Beratung, sowohl die pro-aktive als auch die aufsuchende, lassen sich aus der Schwachstellenanalyse der Interventionsprojekte, aus dem Bedarf der Betroffenen und aus der veränderten staatlichen Praxis begründen.

Pro-aktive Beratung begründet sich einerseits durch den Wunsch, neue Zielgruppen zu erreichen, die von Information ausgegrenzt sind bzw. – situativ oder dauerhaft – nicht über die Möglichkeiten und Fähigkeiten verfügen, sich eigenständig Hilfe zu organisieren, oder für die es eine Entlastung in der Krise bedeutet, wenn die Beratungsstelle auf sie zukommt, andererseits durch den neu entstandenen Beratungsbedarf, der durch die veränderten polizeiliche Eingriffsbefugnisse und die veränderte Rechtslage hervorgebracht wird.

Aufsuchende Arbeit begründet sich einerseits durch den Bedarf eines Teils der Betroffenen, möglichst weitgehend von eigener Aktivität und Entscheidung entlastet zu werden, sei es in einer akuten Krise, sei es in einem Zustand langfristiger Resignation und Entmutigung, und andererseits durch die Einschränkung der Mobilität bei einigen Gruppen von Betroffenen.

Beide Formen zugehender Beratung begründen sich durch die strukturellen Barrieren, die das Hilfesystem gegenüber Betroffenen aufbaut, sowie durch die Notwendigkeit, die Polizei im Einsatz zu entlasten und von Beratungstätigkeiten freizustellen.

Weiterhin begründen sich beide Formen zugehender Beratung durch den seit Mitte der 1990er Jahre erkannten Schutz- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen und deren Anspruch auf eigenständige Information und Beratung¹²⁴.

¹²⁴ Ein Beratungsangebot, das in akuten Krisensituationen bzw. im häuslichen Umfeld die Verfassung der Kinder aktuell wahrnehmen und Mädchen und Jungen nach ihrer Sicht der häuslichen Gewalt fragen kann, ist geeignet, ihren spezifischen Bedarf an Information oder Beratung zu erkennen. Auch wenn in der Beratung der Mutter nicht immer die Bedürfnisse der Töchter und Söhne berücksichtigt werden können, ist es möglich, im Anschluss eigenständige Unterstützung für sie zu organisieren.



Damit leisten zugehende Unterstützungsangebote einen maßgeblichen Beitrag zur Anwendung und Umsetzung der polizeilichen und rechtlichen Schutzmöglichkeiten vor häuslicher Gewalt und gleichzeitig einen Beitrag zur Nachhaltigkeit von Unterstützung sowie zur Gewaltprävention und damit auch zur Senkung von individuellen und gesellschaftlichen Folgekosten der Gewalt (vgl. WHO 2004).

Die neuen zugehenden Unterstützungsangebote decken strukturelle Barrieren des Hilfesystems auf, tragen zum Funktionieren der Interventionskette bei und helfen, deren Schwachstellen zu erkennen und nachzubessern.

Das Konzept der Interventionskette steht dafür, dass an eine Gewalttat im häuslichen Bereich eine Reihe von Interventionen und Schutzmaßnahmen anschließen, die möglichst reibungslos ineinander greifen und möglichst lückenlosen Schutz garantieren sollen. In den Kooperationsrunden der Interventionsprojekte bzw. an den Runden Tischen werden die Verfahren aufeinander abgestimmt und die Schnittstellen bearbeitet. An diesen Schnittstellen entsteht Beratungsbedarf, der vielen Betroffenen gar nicht bewusst ist. Zugehende Beratung klärt die Betroffenen auf über die nächsten möglichen Schritte zu mehr Schutz und Sicherheit für sich und ihre Kinder und sie unterstützt bzw. begleitet, wenn Betroffene diese Schritte gehen wollen. Im Laufe von aufsuchender Beratung und Begleitung zu Ämtern und Institutionen wurde für die Beraterinnen die Hochschwelligkeit mancher Angebote sichtbar. Indem Beraterin und Klientin die Wege zu Schutz und Hilfe gemeinsam gingen bzw. die Beraterin die Klientin in ihrem privaten Lebensumfeld erlebte, wurden Ausmaß und Unterschiedlichkeit des konkreten Unterstützungsbedarfs sehr viel sichtbarer, als dies bislang im Rahmen von Beratung in einer herkömmlichen Komm-Struktur möglich gewesen war. Durch die Zusammenarbeit mit der Polizei in den Einsatzsituationen und durch die Begleitung von Klientinnen zum Familiengericht oder ins Krankenhaus erlebten die Beraterinnen, wie diese Institutionen den betroffenen Frauen die Hilfesuche erleichterten oder erschwerten und wie der Umgang und der Kenntnisstand ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu häuslicher Gewalt war. Sie gewannen darüber hinaus eine Vorstellung davon, wie es ihrer Klientin ergangen wäre, hätte sie diese Begleitung nicht gehabt. Dieser unmittelbare Einblick verhilft dazu, im Einzelfall strukturelle Probleme zu erkennen, die in den Kooperationsgremien bearbeitet werden können.

Das Unterstützungssystem baut eine Vielzahl von institutionellen Barrieren auf, die die Hilfesuche erschweren. Wenn die Hilfesuche nicht gelingt, wird dies ganz häufig als Defizit der Hilfesuchenden gewertet. Der Vielgestaltigkeit der Lebenslagen wird noch unzureichend Rechnung getragen. Viele, die professionell mit Gewaltbetroffenen zu tun haben, verfügen über zu wenige Kenntnisse der besonderen Problematik häuslicher Gewalt sowie der Rechtslage. Wenn z. B. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes Rechtsantragstellen den Betroffenen falsche Auskunft über die Zuständigkeiten von Gerichten geben, braucht es sehr viel Unterstützung, um den rechtlichen Schutz zu erlangen, den das Gewaltschutzgesetz in Aussicht stellt.



Die neuen zugehenden Unterstützungsangebote sind geeignet, die strukturellen und institutionellen Barrieren sichtbar zu machen. Insofern kann zugehende Beratung als eine wertvolle Chance für die an Intervention und Unterstützung beteiligten Institutionen gesehen werden, Fehlentwicklungen zu erkennen und zu korrigieren, indem sie eine Rückkoppelung darüber erfahren, wie ihr Handeln oder Nichthandeln sich auf die Situation der Betroffenen auswirkt.

■ Eine besondere Bedeutung kommt hier der aufsuchenden Krisenintervention und der Begleitung zu, die die Betroffenen in ihrem Lebensumfeld sieht und die Wege der Hilfesuche mit ihnen gemeinsam gehen. Auf diese Weise kann ein Einblick aus der Perspektive der Betroffenen gewonnen werden, welche Veränderungen hilfreich sein können und nach welchen subjektiven Kriterien die Stationen der Interventionskette genutzt bzw. nicht genutzt werden.

■ Die neuen Angebote senken die Schwelle ins Hilfesystem und verbessern die Chancen der Betroffenen, die Form der Beratung oder des Schutzes zu wählen, die ihren Bedürfnissen, ihrer Gefährdung und ihrer Lebenssituation entspricht.

Die neuen zugehenden Unterstützungsangebote erreichen neue Zielgruppen und stellen deshalb eine Ergänzung staatlicher Intervention und stationärer Schutzangebote dar.

■ Ihnen gelingt die Kontaktaufnahme auch zu von häuslicher Gewalt Betroffenen, die keine Information über Möglichkeiten der Intervention und des Schutzes haben und die ihre Rechte ebenso wenig kennen wie das örtliche Beratungsangebot.

■ Sie sind geeignet, den Kinderschutz/die Jugendhilfe in das Verfahren einzubinden, den Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt in Erfahrung zu bringen und an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten.

■ Pro-aktiver Beratung gelingt es, auch diejenigen von häuslicher Gewalt Betroffenen mit Information und Unterstützung zu versorgen, die von sich aus keinen Unterstützungsbedarf an Beratungsstellen herantragen würden, sei es,

■ weil sie sich subjektiv nicht als unterstützungsbedürftig sehen, obwohl sie Gewalt erleiden und ihnen Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten fehlen;

■ weil sie glauben, dass ihr Fall „nicht schlimm genug“ ist, um Unterstützung zu verdienen;

■ weil sie verängstigt oder resigniert sind, nicht mehr aktiv Hilfe suchen bzw. nicht mehr auf Hilfe hoffen.

Dadurch können Gewaltverhältnisse früher beendet werden. Zugehende Beratung leistet dadurch einen Beitrag zur Umsetzung des Anspruchs Sozialer Arbeit, eine Menschenrechtsprofession zu sein.



■ Zugehende Beratung hat sich auch sehr für die Zielgruppe von Migrantinnen – insbesondere denjenigen mit geringen Deutschkenntnissen – bewährt. Die erforderliche Sprachmittlung kann sehr viel einfacher organisiert werden, wenn die Nachfrage nach Beratung nicht unerwartet kommt, sondern der Zeitpunkt des Anrufs oder des Hausbesuchs von der Beraterin bestimmt werden kann. Wurde bereits auf dem Fax der Polizei angegeben, dass Sprachmittlung erforderlich ist, kann eine Dolmetscherin die Beraterin im Einsatz begleiten oder telefonisch zugeschaltet werden. Auch dem Beratungsbedarf der Gruppe von Migrantinnen, die in sozialer Isolation leben und die Strukturen des deutschen Hilfesystems nicht kennen, kann so gut entsprochen werden.

Aufsuchende Beratung ist für einige Zielgruppen unbedingt erforderlich und für andere ausgesprochen entlastend.

■ Als flankierende Maßnahme ist aufsuchende Beratung für viele wichtig, die immobil sind bzw. für die es eine Anstrengung oder Zumutung bedeutet, den Weg zur Beratungsstelle zurückzulegen (z. B. Frauen mit kleinen Kindern, Frauen im Rollstuhl oder mit anderen einschränkenden Behinderungen).

■ Aufsuchende Beratung ebnet Gruppen von Betroffenen den Weg in das Unterstützungssystem und erreicht das Klären nächster Schritte für sie, die durch starke Krise, dauerhafte psychische oder körperliche Einschränkungen oder anders eingeschränkte Ressourcen nicht aus eigener Kraft nächste Schritte hätten gehen können.

Die zugehenden Unterstützungsangebote wurden positiv angenommen, nur selten abgelehnt und treffen offensichtlich den Bedarf.

Befürchtungen, dass betroffene Frauen den pro-aktiven Ansatz ablehnen oder sich dieser destruktiv auswirken könnte, weil die Betroffenen sich entmündigt oder erneut zum Opfer gemacht fühlen, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil erwies sich die pro-aktive Beratung ebenso wie aufsuchende Beratung als ein wichtiger Beitrag zur Bestärkung der Betroffenen im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbstmächtigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben. Sie stehen dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe nicht entgegen, sondern ebnet Betroffenen den Weg, für ihre Interessen einzutreten. Erst durch zugehende Beratung erhalten viele Betroffenen die Informationen, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und Beratung überhaupt aufnehmen zu können.

Die neuen zugehenden Unterstützungsangebote erweisen sich in mehrerer Hinsicht als bestärkend.

■ Pro-aktive Beratung entlastet die Betroffenen in krisenhaften Situationen. Sie vermittelt ihnen, nicht mit ihren Problemen allein gelassen zu werden, und sorgt im konkre- ➔

ten wie im übertragenen Sinn für Sicherheit: Für den erforderlichen Schutz ebenso wie für die Rückversicherung einer interessierten und stützenden Umwelt, die Gewalt-handlungen nicht duldet und bemüht ist, die angefochtene Rechtsordnung wieder herzustellen.

■ **Aufsuchende Beratung/Akutberatung** ist in der Lage, Stabilität und Orientierung in der Krise zu vermitteln, wenn die Betroffenen nach einer Gewalteskalation oder einem Polizeieinsatz unmittelbare Unterstützung zur Beruhigung und zum Abklären weiterer Schritte benötigen. Bei der Planung von Hausbesuchen muss sorgfältig die Unterstützungsbedürftigkeit abgeklärt werden. Es ist ein Eindringen in die Privatsphäre, das nicht ein Pauschalangebot für alle sein kann, aber für viele unerlässlich und wertvoll ist. Aufsuchende Beratung entspricht dem Bedarf an Beistand und persönlicher Unterstützung, der in einer (psychischen) Ausnahme- bzw. Überforderungssituation gegeben ist. Sie kann Begleitung im konkreten wie im weiteren Sinne sowie ganz praktische Hilfeleistungen bedeuten.

■ **Zugehende Beratung** unterstützt die Betroffenen in der Bewältigung der Folgen der Gewalt und kann somit dazu beitragen, Langzeitfolgen vorzubeugen.

Damit bieten diese Angebote von häuslicher Gewalt Betroffenen konkrete Unterstützung und verhindern deren Überforderung. Sie helfen, Ohnmachtgefühle und Misserfolge bei der Hilfesuche und bei der Wahrnehmung von Rechten zu vermeiden.

Die zugehenden Beratungsangebote brauchen die Einbettung in ein Netz an Unterstützungseinrichtungen.

Die neuen zugehenden Beratungsangebote ergänzen bestehende Einrichtungen und können sie nicht ersetzen. Im Gegenteil: Sie sind auf sie angewiesen. Stationäre Angebote wie Frauenhäuser werden nicht überflüssig, stattdessen ebnet der pro-aktive Ansatz und die aufsuchende Beratung vielen Frauen den Weg dorthin, die ihn aus eigener Kraft nicht gefunden hätten. Überall dort, wo pro-aktiv und aufsuchend gearbeitet wird, werden auch Betroffene erreicht, für die die polizeilichen und/oder juristischen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen,

■ sei es, dass sie so geängstigt sind, dass sie kurzzeitig an einen sicheren Ort gehen, von dem aus sie in ihre Wohnung zurückkehren, sobald sie die Krise durchgestanden bzw. Sicherheit organisiert haben;

■ sei es, dass sie anhaltend bedroht sind, und aus diesem Grund an einen sicheren Ort flüchten müssen, von dem aus sie längerfristige Schutzmaßnahmen beantragen und/oder sich eine neue Wohnung suchen.

Flankierend ist es wichtig, weggewiesene Männer über Beratungsangebote bzw. Täterprogramme und Unterkunftsmöglichkeiten zu informieren, da die Intervention möglicherweise auch bei ihnen eine krisenhafte Situation bewirkt, in der sie persönlich über- ➔

fordert sind und dann die betroffenen Frauen belästigen was die Gefahr weiterer Gewalthandlungen mit sich bringt.

Soweit die Beratung für Mädchen und Jungen nicht durch die pro-aktive Beratung abgedeckt werden kann, müssen Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder dem Jugendamt gefunden werden.

Auch die Einblicke in die Arbeitsweise der an der Interventionskette beteiligten Institutionen und Einrichtungen sprechen für eine Einbindung, die Rückkoppelung und Monitoring ermöglicht.

Die zugehenden Unterstützungsangebote bieten Entlastung für die Polizei

Die Polizei sieht in den akuten Einsatzsituationen oft einen großen Unterstützungsbedarf der Betroffenen und ihrer Kinder. Diesen zu decken liegt weder in ihrer Kompetenz noch ist es ihr Auftrag. Es ist jedoch schwer erträglich, die Betroffenen unversorgt oder in unsicheren Situationen zurückzulassen, weshalb die Polizei immer wieder in gewisser Weise Beratungstätigkeit übernimmt. Der Bedarf an jederzeit abrufbarer Krisenintervention und Beratung seitens der Polizei ist groß. Dort, wo es dieses Angebot nicht gibt, wird von der Polizei oft versucht, es auf Umwegen, z. B. in bilateralen Absprachen mit einzelnen Stellen, zu erreichen.

In der Krise Unterstützung zu bieten, stellt spezifische professionelle Ansprüche. Hier sind Kompetenzen zur Einschätzung von Unterstützungsbedarf gefragt, über die die Polizei nicht verfügt. Eine ergebnisoffene Haltung kann von der Polizei im Einsatz nicht erwartet werden, denn sie ist auf eine schnelle Entscheidung der Betroffenen angewiesen, um handlungsfähig zu sein. Wenn die weitere Klärung an eine Beraterin abgegeben werden kann, sorgt das für Entspannung auf allen Seiten. Aber auch weitere Aspekte müssen gesehen werden:

■ Es soll vermieden werden, dass Betroffene sich an „ihre“ Polizistinnen/Polizisten binden bzw. dass sich die Beamtinnen/Beamten mit der Betreuung überfordern. Werden die Betroffenen irgendwann als lästig empfunden, mindert dies den erforderlichen Respekt der Beamtinnen/Beamten und kann ihr Engagement verhindern. Für die Sicherung des Engagements der Polizei ist es hilfreich, sie von der Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen der Betroffenen weitgehend zu entlasten.

■ Kann die Polizei die Information an eine Interventionsstelle weitergeben und davon ausgehen, dass am Folgetag Kontakt aufgenommen wird, bzw. kann sie eine aufsuchende Krisenintervention hinzuziehen, wenn unmittelbarer Bedarf besteht, können die Beamtinnen/Beamten sehr viel besser weiter ihrer Arbeit nachgehen und wissen die Betroffenen gut versorgt. Dann können sie auch eher täterorientiert arbeiten, sich auf Beweissicherung und Ermittlung konzentrieren und geraten seltener in Konflikte wegen ihres hohen Zeitdrucks.



↑ Zugehende Beratung ist geeignet, Sicherheit zu organisieren, auch wenn die polizeilichen oder gerichtlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Betroffenen subjektiv ein ausreichendes Sicherheitsgefühl zu vermitteln.

6.2 Empfehlungen und Vorschläge für das weitere Vorgehen

Dem Beratungsbedarf, den die geänderte Rechtslage und die geänderte polizeiliche Praxis hervorgebracht haben, sollte mit zugehenden Angeboten begegnet werden, da sie sich für die Beratung in diesem Kontext als geeignet erwiesen haben.

Da der Staat durch die erweiterten polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten und das Gewaltschutzgesetz neue und für viele Betroffene unerwartete Möglichkeiten eröffnet, sollte ein pro-aktives Informations- und Beratungsangebot folgen. Wenn der Staat so grundlegend in die Privatsphäre eingreift, ist er in der Verantwortung, Informationen zu den erfolgten Interventionen zu geben und über rechtliche Möglichkeiten aufzuklären (Wegweisung/Betretungsverbot, Strafverfolgung und Gewaltschutzgesetz). Diese Verantwortung besteht auch deswegen, weil von Gewalt Betroffene in der Regel von einem Polizeieinsatz nur unmittelbaren Schutz, jedoch keine weitergehende Strafverfolgung oder anschließende Sanktionen erwarten. Wenn die Betroffenen dann unerwartet mit weitergehender staatlicher Intervention konfrontiert werden, entsteht der Eindruck, dass sie die Wegweisung/das Betretungsverbot verantworten müssen. Dies kann ein Hindernis für die Hilfesuche in späteren Gewaltsituationen sein. In Einzelfällen, die schwer vorhersagbar sind, kommt es zu Gewalteskalationen. Deshalb müssen Betroffene durch Beratung von der als bedrohlich und erdrückend empfundenen Verantwortung für die staatliche Intervention entlastet werden.

Nach jedem Polizeikontakt, auch wenn es nicht zu einer Wegweisung/einem Betretungsverbot gekommen ist, ist ein pro-aktives Unterstützungsangebot zu vermitteln. Diese polizeilichen Maßnahmen fallen in den Bereich der Gefahrenabwehr. Sie werden entsprechend den Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechts eingesetzt. Diese sind nicht unbedingt deckungsgleich mit den Notwendigkeiten der konkreten Gewaltsituation oder den Bedürfnissen des Opfers. Es gibt Fälle, in denen eine Wegweisung des Täters aus der Wohnung für das Opfer durchaus günstig wäre, die Situation aber gefahrenabwehrrechtlich anders zu beurteilen ist. Aus diesem Grund ist es unseres Erachtens nicht sinnvoll, ein pro-aktives Beratungsangebot ausschließlich an die Maßnahme Wegweisung/Betretungsverbot zu koppeln. In allen Fällen häuslicher Gewalt, die der Polizei bekannt werden, sollte unabhängig von den zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen ein Beratungsangebot bereitgestellt werden.

Aus der Verpflichtung des Staates zur Information und Beratung der Betroffenen lässt sich nicht die Verpflichtung der Betroffenen zur Nutzung ihrer rechtlichen Möglichkeiten oder zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen ableiten.



Die neuartigen Angebote sollten in lokale und regionale Kooperationsbündnisse sowie in Interventionsprojekte auf Landesebene eingebunden werden, damit sie ihr wertvolles Wissen einbringen und dazu beitragen können, dass auf struktureller Ebene die Interventionskette mehr und mehr am Unterstützungsbedarf der Gewaltopfer ausgerichtet wird.

Optimal ist ein Angebot pro-aktiver und aufsuchender Beratung, das auch außerhalb üblicher Öffnungszeiten erreichbar ist. Wenn nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um eigene Stellen dafür einzurichten, sollte im lokalen oder regionalen Hilfenetz überlegt werden, wie das Angebot in Kooperation am ehesten sichergestellt werden kann. Wenn z. B. keine aufsuchende Akutberatung umsetzbar ist, könnte eine Zwischenlösung darin bestehen, dass auf Kooperationsbasis in der Stadt oder Region eine telefonische Rufbereitschaft organisiert wird, damit Betroffene telefonische Krisenintervention erhalten können bzw. die Polizei im Einsatz diese abrufen kann. Wenn keine einzelne Einrichtung in der Lage ist, eine Hotline mit guter Erreichbarkeit einzurichten und zu betreiben, sollte überlegt werden, welche Einrichtungen sich per Weiterschaltung diese Aufgabe teilen können.

Die Einrichtung einer bundesweiten Hotline bei häuslicher Gewalt kann eine einheitliche Versorgung mit telefonischer Krisenintervention bieten. Sie ist jedoch nicht unabhängig von regionalen Bedingungen und lokaler Ausstattung, denn die Betroffenen, die mehr brauchen, als eine telefonische Information oder Aussprachemöglichkeit, sind darauf angewiesen, vor Ort kompetente Unterstützung bzw. den erforderlichen Schutz zu finden.

Das Unterstützungsnetz in Kommunen bzw. Regionen muss weiterentwickelt werden, um Sicherheitslücken zu schließen. Alternativen müssen entwickelt werden für den Fall, dass Frauenhäuser voll belegt sind. Für die Fälle, in denen Wegweisungen oder Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht greifen, werden rasche polizeiliche Reaktion und juristische Sanktion sowie die Entwicklung einer mehrstufigen Intervention benötigt.

Die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen, die von pro-aktiver Beratung oder aufsuchender Krisenintervention erreicht wurden, längerfristigen Unterstützungsbedarf haben. Neben stationären Einrichtungen sind demnach ausreichend Angebote an psychosozialer Beratung, Rechtsberatung und Psychotherapie erforderlich.

Der pro-aktive Ansatz sollte sich nicht nur auf die Erstberatung beschränken. Routinemäßige pro-aktive (telefonische) Follow-ups eignen sich gut, um weiterhin bestehendem oder neu entstandenem Beratungsbedarf zu entsprechen, insbesondere dann, wenn in der akuten Krise nur das Notwendigste geklärt werden konnte. Außerdem zeigen die Forschungsergebnisse, dass eine Weitervermittlung in längerfristige Beratung erfolgreicher verläuft, wenn auch diese Angebote pro-aktiv konzipiert sind. Es hängt

↑ von der Zusammensetzung des lokalen oder regionalen Unterstützungsnetzes ab, ob →

diese Aufgaben von einer oder mehreren Einrichtungen übernommen werden.

Wir empfehlen für die Kooperation zwischen polizeilicher Intervention und Beratung:

- Die Kommunikation zwischen den Beteiligten muss geregelt sein. Es bedarf klarer Information über die Erreichbarkeit und Art und Umfang des Beratungsangebots. Hilfreich sind Vereinbarungen über die Information der Beratungseinrichtungen durch die Polizei und der Rückmeldung an die Polizei. Die Bereitschaft zu Austausch und Kommunikation fördert einen reibungslosen Ablauf in akuten Situationen. Das Informationsbedürfnis der Polizei, ob Betroffene erreicht und versorgt werden konnten, ist ernst zu nehmen und steht nicht im Widerspruch zur Vertraulichkeit von Beratungsgesprächen.
- WiBIG empfiehlt im Kooperationsverbund interinstitutionell abgestimmte Vereinbarungen über die Kooperation, um keine falschen Erwartungen aufkommen zu lassen.
- Der Bedarf der Polizei an eigener Entlastung durch zugehende Beratung der Betroffenen ist ernst zu nehmen.
- Fortbildungen für die Polizei, an denen die Beraterinnen beteiligt werden, die im Kontext polizeilicher Intervention zugehend arbeiten, verbessern die Kooperation und vermindern Missverständnisse und Reibungen.

Vorschläge an die Politik für weiteres Vorgehen

Die Landesregierungen stellen Mittel zur Verfügung, die es den im Land tätigen auf häusliche Gewalt spezialisierten Einrichtungen ermöglichen, pro-aktive Beratung nach Polizeieinsätzen zu übernehmen. In Bundesländern, die über wenig oder keine geeigneten Einrichtungen verfügen, sollten Interventionsstellen eingerichtet werden. Einige Bundesländer haben sich für eine Interventionsstelle pro Polizeidirektion entschieden. Dies entspricht der Mindestanzahl benötigter Ausstattung.

Die Landesregierungen klären mit ihren Datenschutzbeauftragten ab, welche Voraussetzungen für die pro-aktiv arbeitenden Beratungsstellen geschaffen werden müssen, damit sie von der Polizei entsprechende Informationen gefaxt bekommen können.

Die Landesregierungen stellen Mittel für die Fortbildung der Beratungsstellenmitarbeiterinnen zur Verfügung, um sie auf die spezifische Vorgehensweise der pro-aktiven Arbeit und der aufsuchenden Beratung sowie auf den Umgang mit eventuellen Gefahrensituationen vorzubereiten. Die Fachkräfte in den Beratungsstellen organisieren diese Fortbildung unter Einbezug von Expertinnen und Experten mehrerer Disziplinen sowie der Berücksichtigung von langjährigen Erfahrungen im In- und Ausland.

Die Landesregierungen stellen Mittel zur Verfügung, um die Polizei fortzubilden, um die Zusammenarbeit mit der pro-aktiven Beratung zu fördern. In diese Fortbildungen sind die



Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen/Interventionsstellen einzubinden. Die Polizei der Länder organisiert diese Fortbildungen und stellt ausreichend Zeit dafür zur Verfügung.

Vorschläge an die Institutionen der Interventionskette für weiteres Vorgehen

In den Kooperationsgremien auf Landesebene und in den Regionen wird das Verfahren der Informationsweitergabe und der gegenseitigen Rückmeldungen vereinbart.

Angesichts begrenzter Ressourcen in den Beratungsstellen und den Kassen der Kommunen und Länder auf der einen und stark gestiegenen Bedarfs auf der anderen Seite, sollte überlegt bzw. geprüft werden, ob und woher Unterstützung kommen kann und inwieweit Fachkräfte aus anderen Institutionen eingebunden werden können, um Beratungsbedarf abzudecken. Weiterhin könnte ein Vorgehen entwickelt werden, Ehrenamtliche gezielt zu qualifizieren, um z. B. Begleitungen durchzuführen. Dafür sollte eine fachliche konzeptionelle Diskussion geführt werden.

Anforderungen an die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen für pro-aktive und aufsuchende Beratung

Zugehende Beratung bei häuslicher Gewalt beschreitet neue Wege und findet unter anderen Umständen statt, als dies bislang der Fall war. Das bedeutet andere, weitergehende Anforderungen an die Beraterinnen. Obwohl sowohl in den Interventionsstellen als auch bei der Mobilien Intervention ausschließlich Mitarbeiterinnen mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung beschäftigt wurden, war dennoch Fortbildung und Einarbeitung wichtig, was für die weitere Planung neuer Unterstützungsangebote berücksichtigt werden muss. Grundausbildungen liegen teilweise lange zurück und vermitteln nicht alle Kompetenzen, die in dem neuen Arbeitsfeld gebraucht werden. Die Rechtslage hat sich entscheidend verändert und die Beraterinnen brauchen aktuelle Kenntnisse, gerade auch angesichts der Tatsache, dass dieses Wissen in den nicht spezialisierten Einrichtungen und den großen Institutionen noch zu wenig etabliert ist. Außerdem werden die spezifischen Kompetenzen, die für Krisenintervention, für Hausbesuche oder für die Kooperation benötigt werden, im Rahmen der Ausbildung z. B. zur Sozialarbeiterin kaum vermittelt.

Darüber hinaus ist ganz praktisches Training erforderlich: Wie meldet sich die Beraterin, wenn sie einen pro-aktiven Anruf führt? Wie stellt sie in kurzen Worten ihr Beratungsangebot dar, sodass es der betroffenen Frau am anderen Ende der Leitung einleuchtet und sie ihre Chance erkennt? Wie sagt sie der Klientin, dass sie das Jugendamt informieren wird? Wie verhält sie sich, wenn sie den gewalttätigen Partner ihrer Klientin am Telefon hat oder er ihr unerwartet die Tür öffnet?

Das bedeutet, dass Fortbildung bei Beginn der Arbeit und auch berufsbegleitend unerlässlich ist. Die Mitarbeiterinnen müssen sich auf dem Laufenden halten, was die Ent-

↑ wicklung der Rechtslage und der Rechtspraxis angeht und sie brauchen aktuelle



Informationen, wie ihre Kooperationspartnerinnen und -partner – die Polizei, die Frauenhäuser, die Jugendämter und die Gerichte – mit der Problematik arbeiten.

Da Rechtskenntnisse einen hohen Stellenwert in dem Arbeitsfeld häuslicher Gewalt einnehmen, hat sich ein interdisziplinäres Team von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Juristinnen besonders bewährt. Zum einen ergänzen sich die beiden Qualifikationen, zum anderen haben Juristinnen einen anderen Einblick in den justiziellen Bereich und können kollegial mit Kooperationspartnerinnen und -partnern aus dem Polizei- und Justizbereich kommunizieren.

WiBIG konnte einen Katalog von Anforderungen an die Qualifikation für pro-aktive und aufsuchende Beratung zusammenstellen. Einige richten sich an die spezialisierten Fachkräfte, die in Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen pro-aktiv und/oder aufsuchend Krisenintervention oder Erstberatung anbieten. Andere Beraterinnen, die nicht diese Frontline-Arbeit durchführen, sondern z. B. Begleitungen oder praktische Unterstützung anbieten, sollten jedoch gut fortgebildet sein und über ein bestimmtes Spektrum an Basisqualifikation verfügen.

Als Basisqualifikationen können folgende angesehen werden:

- Grundkenntnisse über häusliche Gewalt;
- Fähigkeit, im angemessenen Ton konstruktiv und lösungsorientiert Konflikte besprechen zu können;
- Akzeptanz, Respekt vor anderen Lebensentwürfen;
- Bereitschaft keine Ansprüche an die Klientel zu stellen, klientenzentriertes Arbeiten, nicht angebotszentriert;
- Bereitschaft, sich auf Kinder einzustellen;
- Hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität, Alltagskompetenz, Organisationsfähigkeit;
- Strategien für Begegnungen mit den Tätern.

Als spezialisierte Kenntnisse für Krisenintervention und Beratung sind folgende erforderlich:

- ausreichende Kenntnisse in Krisenintervention, abschätzen können, wann ärztliche Hilfe erforderlich ist;
- ausreichende Rechtskenntnisse (Polizei und Gericht), vor allem zum Gewaltschutzgesetz;
- Kenntnis der Behördenstrukturen, Zuständigkeiten und Verfahrenswege;
- Kenntnis des regionalen Unterstützungsnetzwerks;
- gute persönliche Kontakte zu den Kooperationspartnern.

Aus diesem Spektrum an Anforderungen ergibt sich ein dringender Bedarf an Einbindung in ein Team und regelmäßiger Supervision. Für größere Gruppen von Honorarkräften muss eine verbindliche Struktur erarbeitet werden, in der Information und Erfahrungsaustausch stattfinden können, und eine Supervision. Auch ehrenamtliche

↑ Mitarbeiterinnen brauchen Anleitung und eine Einbindung.



Arbeit mit von Gewalt Betroffenen bedeutet eine spezifische psychische Belastung der Beraterinnen, die Burn-out-Prophylaxe erforderlich macht.

Anforderungen an die Ausstattung von pro-aktiver und aufsuchender Beratung

Da pro-aktive Beratung sehr oft auch zu aufsuchender Beratung führt, ähneln sich die Anforderungen an die Ausstattung. In jedem Fall muss in einer Stelle, die dieses Angebot macht, mehr als eine Beraterin dafür zur Verfügung stehen. Die erforderliche Anzahl der Beraterinnen ist abhängig von mehreren Faktoren:

- Größe des Einzugsgebiets und Entfernungen, die zurückgelegt werden müssen, um Klientinnen und Klienten zu erreichen;
- Bevölkerungsdichte;
- Häufung von häuslicher Gewalt und zusätzlichen Problemen im Einzugsgebiet, z. B. soziale Brennpunkte;
- Dichte und Ausstattung des regionalen Unterstützungsnetzes, Vorhandensein von Frauenhäusern und Beratungsstellen, Männerberatungsstellen sowie Täterarbeit in erreichbarer Nähe;
- Anteil von Migrantinnen und Migranten an der Bevölkerung und existierende Möglichkeiten, Sprachmittlung in Anspruch zu nehmen;
- Aktivität und Struktur von Kooperation im Einzugsgebiet.

Wenn aufsuchend gearbeitet wird, empfiehlt sich, dass eine Kollegin während dieser Zeiten als Hintergrunddienst bei Hausbesuchen erreichbar ist. Dies sorgt für die Sicherheit der Mitarbeiterin, die zu Hausbesuchen fährt, und übernimmt gleichzeitig die Funktion einer „Basisstation“, wenn sich der Einsatz als kompliziert und organisatorisch aufwändig herausstellt.

Je nach regionalen Gegebenheiten brauchen die Beraterinnen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sprachmittlung, die rasch zu organisieren und auch telefonisch zuzuschalten ist.

Sowohl aufsuchende als auch pro-aktive Beratungen erfordern Mobilität. Die Beraterinnen müssen ihre Klientinnen vor Ort aufsuchen können. Dafür wird eine Fahrmöglichkeit gebraucht. Die Ausgestaltung der Mobilität muss an Gegebenheiten vor Ort und dem Bedarf angepasst sein. In Großstädten empfiehlt sich für Kriseneinsätze ein Verfahren, das Taxifahrten mit Gutscheinen abrechnet, da die Beraterin sich dann nicht auf den Stadtverkehr konzentrieren muss. In anderen Fällen könnten die öffentlichen Verkehrsmittel geeignet sein. In ländlichen Regionen ist ein Dienstwagen unverzichtbar, da die Beraterin ihre Arbeitszeit nicht mit Warten auf die spärlichen Busverbindungen verbringen kann. Die Beraterinnen benötigen darüber hinaus ein ausreichendes Stundenkontingent, über das sie flexibel verfügen können, da manche Klientinnen/Klienten nur zu bestimmten Tageszeiten wie beispielsweise in den frühen

↑ Abendstunden erreichbar sind.



Für telefonische Beratung ist es empfehlenswert, über mehr als eine Telefonleitung zu verfügen. Vor allem dort, wo einerseits dringende Anrufe eingehen können und andererseits viel Beratung telefonisch gemacht wird, weil möglicherweise die Entfernungen zu groß sind für häufige Besuche, muss sichergestellt sein, dass die Beraterin sich ausreichend Zeit für das Beratungsgespräch nehmen kann, ohne dass andere Anrufe unbeantwortet bleiben. Für jede mobile Beratung ist ein Handy unerlässlich.

Für die pro-aktive Arbeit hat sich die Einrichtung einer Spezialberatungsstelle besonders bewährt, da die Beraterinnen so spezifische Expertise und Arbeitserfahrung erlangen können. Bei der Entscheidung über die Anbindung der pro-aktiven Arbeit an bestehende Einrichtungen empfiehlt sich deshalb die Einrichtung einer spezialisierten Zuständigkeit. Wird die Aufgabe der pro-aktiven Arbeit einer großen Anzahl an Beraterinnen z.B. in einem ASD aufgetragen, so müssen diese umfassend qualifiziert und fortlaufend fortgebildet werden.



VII.

Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf

Die Wissenschaftliche Begleitung hat sowohl die neuen Unterstützungsangebote als auch ihre Verschränkung mit bestehender Praxis in den Blick genommen. Dabei tauchten einige Probleme auf, aus denen Schlüsse für weiteren Forschungsbedarf gezogen werden können.

Es ist zurzeit nicht möglich, die Inanspruchnahme mehrerer Stationen der Interventionskette nachzuvollziehen und deshalb können nur Aussagen über die Inanspruchnahme einzelner Angebote bzw. die Anwendung einzelner Maßnahmen gemacht werden. Während auf der einen Seite in Interventionsprojekten und an Runden Tischen am Funktionieren der Interventionskette gearbeitet und gefeilt wird, fehlen auf der anderen Seite Erkenntnisse über den Verlauf von Intervention und Hilfesuche. Dies liegt vor allem an Mängeln der Dokumentation. Zwar führt z. B. die Polizei in Berlin seit 2001 eine Statistik, in der Fälle häuslicher Gewalt ausgewiesen werden, wie oft aber seitens der Polizei Krisenintervention oder Beratung organisiert wurde, wird nicht festgehalten. Ob im Anschluss zivilrechtliche Schritte eingeleitet wurden, ist nur im Einzelfall bekannt. Die Statistik der Gerichte erhebt nicht systematisch, welche Maßnahmen der Polizei einem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vorangingen. Die Interventionsstellen und die Mobile Intervention führen eine detaillierte Statistik über ihre Inanspruchnahme und können Aussagen darüber machen, wo sich die Klientinnen am Ende der Beratung bzw. der Einsätze aufhalten. Sehr oft wissen sie auch, ob sie sich in Sicherheit befinden, teilweise haben sie Information darüber, welche weiteren Maßnahmen seitens der Klientinnen ergriffen wurden, selten jedoch über deren Ausgang. In den Berliner Frauenberatungsstellen, die per Weiterschaltung den Hotline-Dienst an den Werktagen abdecken, wurde bisher nicht festgehalten, ob eine neue Klientin den Kontakt zur Beratungsstelle oder zu deren Rechtsberatung über die Hotline bekommen hat oder anderweitig darauf aufmerksam wurde. Auch in Berliner Frauenhäusern wird nicht systematisch dokumentiert, ob Frauen über die Hotline oder die Mobile Intervention an diesen Ort vermittelt wurden. Aussagen über den Erfolg von Weitervermittlung am Telefon und dem Gelingen von Anbindung an Unterstützungsangebote in der Stadt bleiben der subjektiven Einschätzung der Beraterinnen überlassen.

Versuche, das Konzept der Interventionskette zu überprüfen und ihren Sinn zu belegen, müssen an diesen Dokumentationslücken scheitern¹²⁵. Es bleibt offen, ob Betroffene die

¹²⁵ Im Rahmen der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt wurde z. B. das Ziel verfolgt, durch ein Angleichen der Statistiken der beteiligten Institutionen und Einrichtungen eine bessere Vergleichbarkeit der Inanspruchnahme zu erreichen und zu überprüfen, inwieweit die angestrebte Weitervermittlung Betroffener an geeignete Unterstützungsangebote gelingt (vgl. Kavemann u. a.: Evaluation des Projektes STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt, Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, August 2003).



empfohlenen Unterstützungsangebote erreichen oder ob sie „auf der Strecke bleiben“. Weshalb einige betroffene Frauen Angebote zu ihrem Schutz nicht nutzen und was sie daran hindert bzw. was sie als ein passendes Angebot ansehen, bleibt ebenfalls oft unbeantwortet.

Hinter der lückenhaften Dokumentation der Frauenfacheinrichtungen steht neben chronischem Zeit- und Personalmangel auch eine Haltung von Vorsicht und Misstrauen gegenüber dem Staat, die eine lange Geschichte hat. Die Beraterinnen versuchen, ihren Klientinnen die zugesicherte Anonymität zu gewährleisten und sie vor staatlichen Zugriffen zu schützen. So wird z. B. immer wieder einmal von einem Jugendamt im Frauenhaus nachgefragt, ob die Mitarbeiterinnen nicht im Gespräch erfahren hätten, wer der Vater eines Kindes ist, den die Frau nicht hatte angeben wollen, oder die Ausländerbehörde forscht nach, ob sich „illegale“ Frauen im Haus aufhalten. Solche Vorfälle geben dem Wunsch, Statistik zu verweigern, neue Nahrung. Es kann aber vor allem bei den autonomen Frauenhäusern generell eine bewusste und als politisch verstandene Zurückhaltung bezüglich der Dokumentation ihrer Arbeit beobachtet werden¹²⁶. Bereits Angaben zu Alter, Erwerbsstatus oder Herkunft und Sprache der Bewohnerinnen gelten vielen als personenbezogene Daten, die an die Geldgeber weiterzugeben ein Unterlaufen der Anonymität bedeutet. Die Initiative der bundesweiten Frauenhauskoordinierung, die Dokumentation der Frauenhäuser zu verbessern und zu vereinheitlichen, gestaltet sich seit Jahren mühsam und droht an der Verweigerungshaltung zu scheitern.

Eine Analyse des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs, Auswirkungen der veränderten Rechtslage und der veränderten Interventionspraxis und eine dementsprechend bedarfsgerechte Planung von Unterstützung sind deshalb kaum möglich. Regionale Unterschiede in der Nutzung von Angeboten oder Unterschiede in der Nutzung durch einzelne Zielgruppen sind ohne verlässliche Dokumentation ebenfalls schwer erklärbar.

Die Begleitforschung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt und der von ihnen hervorgebrachten neuen Praxis durch ein universitäres Forschungsprojekt, das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gearbeitet hat, konnte Zugang zu Beraterinnen und Betroffenen gewinnen. Dies hatte zum einen mit der gewählten Arbeitsweise zu tun, die großen Wert auf Transparenz und Rückkoppelung legte, und zum anderen mit der Expertise und Erfahrung der Forschenden. Die Praktikerinnen konnten sicher sein, dass sich „ihre“ Wissenschaftliche Begleitung solidarisch zur Zielsetzung der Arbeit verhält und dass sie und ihre Einrichtung durch den fachlichen Input aus der Wissenschaft, die Rückmeldung von Zwischenergebnissen und die Identifizierung von Klärungs-/Handlungsbedarf aus der Begleitforschung Gewinn ziehen konnten. Der Prozessnutzen der Evaluation (Patton 1998) wurde für alle Beteiligten erfahrbar gemacht. Die Wissenschaftliche Begleitung

¹²⁶ Eine Ausnahme sind die Frauenhäuser in Trägerschaft der Caritas, die schon immer eine ausführliche Statistik führen und Entwicklungen in ihrer Nutzung gut belegen können.



trug dabei auch zur Verständigung zwischen Berufsgruppen und Arbeitsfeldern bei. Dabei blieben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konsequent in der Rolle der Forschenden, die einen Außenblick zu wahren haben, und achteten darauf, dass ihre Arbeit nicht mit dem Auftrag der Koordinatorinnen vermischt oder verwechselt wurde.

Diese Arbeit hat gezeigt, wie eine Verzahnung von Forschung und Praxis möglich ist und welche weiterführenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Es wurde aber auch deutlich, welche Bereiche bislang nicht erfasst werden konnten und was dies für Lücken an Erkenntnisgewinn bedeutet. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Eine umfangreichere Befragung von Nutzerinnen pro-aktiver und aufsuchender Beratung steht z. B. noch aus, der Vergleich zwischen den Zielgruppen, die von unterschiedlichen Einrichtungen erreicht werden bzw. die unterschiedliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen, sollte weitergeführt werden. Da der Weg zu den Klientinnen über die Unterstützungseinrichtungen führt, ist ein Vertrauensverhältnis auch für dieses Vorhaben als Voraussetzung zu sehen. Wenn die Arbeit, die WiBIG zwischen 1998 und 2004 begonnen und vorangetrieben hat, fortgesetzt würde, könnte für Einrichtungen, die mit gleichen oder ähnlichen Zielgruppen arbeiten, ein systematischer, interaktiver Evaluationsprozess entwickelt werden. Das Funktionieren und die Nutzung der Interventionskette könnten transparent gemacht und durch eine verbesserte und empirisch fundierte Schwachstellenanalyse die Praxis des Opferschutzes optimiert werden. Neben der Arbeits- und Wirkungsweise neuer, modellhafter Praxis könnten die Veränderungen im Feld der sozialen Arbeit und der Intervention bei häuslicher Gewalt untersucht und Auswirkungen bzw. Ausstrahlungen der Neuerungen auf bestehende Praxis identifiziert werden. Prozesse des Umdenkens und des Wandels würden intensiv in den Blick genommen und der fachlichen Diskussion zugeführt. Der begonnene Prozess der Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung würde fortgeführt.

Die Chancen, dass es gelingt, Erkenntnisse über die Entwicklung des Unterstützungsbedarfs und der Unterstützungspraxis zu erlangen, indem der Druck auf die Einrichtungen erhöht wird und ihnen unter Zwang Statistiken abgefordert werden, stehen schlecht. Der Erkenntnisgewinn aus unwillig geführter und daher unzuverlässiger Dokumentation ist ohnehin gering. Die Forschungsarbeit von WiBIG hat gezeigt, dass Evaluation gelingen kann, wenn nicht nur Zahlen erhoben, sondern in intensivem Kontakt mit den Expertinnen und Experten deren Bedeutung ermittelt wird. Sowohl die Bedürfnisse der Betroffenen als auch die fachliche Sicht und die Interessen und Sachzwänge der Einrichtungen fanden Berücksichtigung. Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt konnten aus mehreren Perspektiven beleuchtet werden. Auf diesem Weg kann Praxis weiter begleitet und weiterentwickelt werden.



VIII.

Literaturverzeichnis

- AMT FÜR SOZIALE DIENSTE (2003): DIENSTANWEISUNG 06/03. VERFAHREN DER SOZIALEN DIENSTE ZUM
WOHNUNGSVERWEISUNGSRECHT GEM. § 14A BREMPOLG.
- BAURMANN, MICHAEL/SCHÄDLER, WOLFRAM (1991): DAS OPFER NACH DER STRAFTAT – SEINE ERWARTUNGEN
UND PERSPEKTIVEN. WIESBADEN.
- BERICHT DER RESSORTÜBERGREIFENDEN ARBEITSGRUPPE „HÄUSLICHE BEZIEHUNGSGEWALT“ VOM 4. MÄRZ 2003
UMSETZUNG DER IM 1. BERICHT GEPLANTEN MASSNAHMEN.
- BERICHT DER RESSORTÜBERGREIFENDEN ARBEITSGRUPPE „HÄUSLICHE BEZIEHUNGSGEWALT“ VOM 18.04.2000.
- BIG-HOTLINE (2000): SACH- UND QUALITÄTSBERICHT BIG E.V. – HOTLINE BEI HÄUSLICHER GEWALT GEGEN FRAUEN.
BERLIN.
- BIG-HOTLINE (2002): 3 JAHRE HILFEN FÜR FRAUEN UND DEREN KINDER, DIE VON HÄUSLICHER GEWALT
BETROFFEN SIND. BERLIN.
- BRÜCKNER, MARGRIT (1996): FRAUEN- UND MÄDCHENPROJEKTE. VON FEMINISTISCHEN GEWISSEITEN ZU
NEUEN SUCHBEWEGUNGEN. OPLADEN.
- BRÜCKNER, MARGRIT (1998): WEGE AUS DER GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN. EINE EINFÜHRUNG.
FRANKFURT/MAIN.
- BRÜCKNER, MARGRIT/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2001): GIBT ES NOCH EINE FRAUENHAUSBEWEGUNG?
- BRUMLIK, MICHAEL (1992): ADVOKATORISCHE ETHIK: ZUR LEGITIMATION PÄDAGOGISCHER EINGRIFFE. BIELEFELD.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HRSG.) (1999): DOKUMENTATION DER
FACHTAGUNG „ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT“. BONN.
- BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE ZUR UMSETZUNG DES AKTIONSPANS DER BUNDESREGIERUNG ZUR BEKÄMPFUNG
VON GEWALT GEGEN FRAUEN (2002): RAHMENBEDINGUNGEN FÜR POLIZEILICHE/GERICHTLICHE SCHUTZ-
MASSNAHMEN BEI HÄUSLICHER GEWALT, ARBEITSPAPIER.
- BURTON, S./REGAN, L./KELLY, L. (1998): SUPPORTING WOMEN AND CHALLENGING MEN. LESSONS FROM THE DOMESTIC
VIOLENCE INTERVENTION PROJECT. BRISTOL.
- DAVIES, JILL/LYON, ELEANOR/MONTI-CATANIA, DIANE (1998): SAFETY PLANNING WITH BATTERED WOMEN:
COMPLEX LIVES/DIFFICULT CHOICES. LONDON.
- DEARING, ALBIN/HALLER, BIRGIT (HRSG.) (2000): DAS ÖSTERREICHISCHE GEWALTSCHUTZGESETZ, JURISTISCHE
SCHRIFTENREIHE BAND 183, WIEN.
- DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND – GESAMTVERBAND E.V. (HRSG.) (1998): VERNETZT GEGEN
MÄNNERGEWALT. DOKUMENTATION DES FACHFORUMS FRAUENHAUSARBEIT VOM 25. BIS 27.11.1998 IN
BONN, FRANKFURT/MAIN.
- DIREKTION 7 VB 15 (2002): ABSCHLUSSBERICHT ZUM PROBELAUF „LÄNGERFRISTIGE PLATZVERWEISUNG IN FÄLLEN
HÄUSLICHER GEWALT“ IN DER DIREKTION 7, 7.1.-7.7.2002. BERLIN.
- FACHABTEILUNG 3 UND 2, AMT FÜR SOZIALE DIENSTE (2003): AUSWERTUNG VERFAHREN DER SOZIALEN DIENSTE
ZUM WOHNUNGSVERWEISUNGSRECHT GEM. § 14A BREMPOLG.



- FRAUEN HELFEN FRAUEN E.V. ROSTOCK, INTERVENTIONSPROJEKT CORA, LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE (HRSG.) (2003): TÄTIGKEITSBERICHTE DER INTERVENTIONSSTELLEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT UND DER LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE CORA IN MECKLENBURG-VORPOMMERN. TÄTIGKEITSBERICHT 2002. FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER LANDESREGIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2002): ANERKENNUNG VON INTERVENTIONSSTELLEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT IN MECKLENBURG-VORPOMMERN. ERLASS VOM 05.02.2002. AMTSBLATT FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN 2002, NR. 11, S. 241.
- FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER LANDESREGIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2001): LANDESAKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN. SCHWERIN.
- FRAUENHAUSKOORDINIERUNG E.V. (2001): STATISTIK FRAUENHÄUSER UND IHRE BEWOHNERINNEN. BEWOHNERINNENSTATISTIK 2001 VON FRAUENHÄUSERN.
- GERULL, SUSANNE (2002): AUFSUCHENDE HILFEN IN DER WOHNUNGSSICHERUNG. THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN IN: SOZIALE ARBEIT 3/2002, S. 89–96.
- GSCHWEND, GABY (2002): NOTFALLPSYCHOLOGIE UND TRAUMA-AKUTTHERAPIE: EIN KURZES HANDBUCH FÜR DIE PRAXIS. BERN, GÖTTINGEN, TORONTO, SEATTLE.
- HAUSMANN, CLEMENS (2003): HANDBUCH DER NOTFALLPSYCHOLOGIE UND TRAUMABEWÄLTIGUNG. GRUNDLAGEN, INTERVENTIONEN, VERSORGUNGSSTANDARDS. WIEN.
- HELFFERICH, CORNELIA/LEHMANN, KATRIN/KAVEMANN, BARBARA/RABE, HEIKE (NOCH NICHT ERSCHIENEN): WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG ZUM BERATUNGSBEDARF UND BERATUNGSANGEBOT NACH EINEM PLATZVERWEIS WEGEN HÄUSLICHER GEWALT, BADEN-WÜRTTEMBERG, SOFFI K FREIBURG.
- HELLBERND, HILDEGARD/BRZANK, PETRA/WIENERS, KARIN/MASCHEWSKY-SCHNEIDER, ULRIKE (2003/2004): HÄUSLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN: GESUNDHEITLICHE VERSORGUNG. DAS S.I.G.N.A.L.-INTERVENTIONS-PROGRAMM. BONN.
- HERMAN, JUDITH L. (1994): DIE NARBEN DER GEWALT: TRAUMATISCHE ERFAHRUNGEN VERSTEHEN UND ÜBERWINDEN. MÜNCHEN.
- HOLLAND-CUNZ, BARBARA (1995): FRAUENBEWEGUNG UND DIE MEDIALE KONSTRUKTION DER WIRKLICHKEIT. IN: JANSEN, MECHTHILD/BARINGHORST, SIGRID/RITTER, MARTINA (HRSG.): FRAUEN IN DER DEFENSIVE? MÜNSTER.
- INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2001): MODELLVERSUCH PLATZVERWEIS IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT. ABSCHLUSSBERICHT DER INTERMINISTERIELLEN ARBEITSGRUPPE. STUTTGART.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2002): POLIZEILICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON OPFERN HÄUSLICHER GEWALT. ERLASS VOM 01.03.2002. AZ.: II 430-1/200.14.00.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2002): LEITFADEN FÜR DIE POLIZEI BEI EINEM EINSATZ „HÄUSLICHE GEWALT“. SCHWERIN.
- JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION / JAMES R. SANDERS (HRSG.) (2000): HANDBUCH DER EVALUATIONSSTANDARDS. DIE STANDARDS DES „JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION“. 2. DURCHGESEHENE AUFLAGE, OPLADEN.
- KAVEMANN, BARBARA (1997): ZWISCHEN POLITIK UND PROFESSIONALITÄT. DAS KONZEPT DER PARTEILICHKEIT. IN: HAGEMANN-WHITE, CAROL/KAVEMANN, BARBARA/OHL, DAGMAR: PARTEILICHKEIT UND SOLIDARITÄT. PRAXISERFAHRUNGEN UND STREITFRAGEN ZUR GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS. BIELEFELD.
- KAVEMANN, BARBARA/LEOPOLD, BEATE/SCHIRRMACHER, GESA/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2001): MODELLE DER KOOPERATION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES BERLINER INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (BIG). BAND 193 DER SCHRIFTENREIHE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. STUTTGART.



- KAVEMANN, BARBARA (2002): KINDER MISSHANDELTER MÜTTER – ANREGUNGEN ZU EINER ZIELGRUPPEN-SPEZIFISCHEN INTERVENTION. IN: BREITENBACH, BÜRMANN U. A. (HRSG.): GESCHLECHTERFORSCHUNG ALS KRITIK. BIELEFELD.
- KAVEMANN, BARBARA / LEOPOLD, BEATE / GRIEGER, KATJA / RABE, HEIKE / BECKMANN, STEFAN (2003): EVALUATION DES PROJEKTES STOP – STUTTGARTER ORDNUNGSPARTNERSCHAFT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. BERLIN.
- KILCHING, MICHAEL (1995): OPFERINTERESSEN UND STRAFVERFOLGUNG, FREIBURG I. BR.
- KRETSCHMANN, SUSANNE (1993): KRISENINTERVENTION UND THERAPIE MIT VERGEWALTIGTEN FRAUEN. MÜNSTER.
- LAMNEK, SIEGFRIED (1995): QUALITATIVE SOZIALFORSCHUNG. BAND 2 METHODEN UND TECHNIKEN. 3. KORRIGIERTE AUFLAGE. WEINHEIM.
- LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT AUTONOMER FRAUENHÄUSER NRW (2001): STELLUNGNAHME DER AUTONOMEN FRAUENHÄUSER NRW ZUR ANHÖRUNG DES LANDTAGES AM 25./26. OKTOBER 2001 – HÄUSLICHE GEWALT. LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE ZUSCHRIFT 13/1032.
- LEOPOLD, BEATE/KAVEMANN, BARBARA/SCHIRRMACHER, GESA/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2002): FORTBILDUNGEN FÜR DIE INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT. AUSWERTUNG DER FORTBILDUNGEN FÜR POLIZEIAN-GEHÖRIGE SOWIE JURISTINNEN UND JURISTEN. ERGEBNISSE DER EVALUATION DURCH DIE WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG. STUTTGART.
- LIMBRUNNER, ALFONS (2001): DER MENSCH IM AUSNAHMEZUSTAND. BERATUNG UND BEGLEITUNG DURCH SOZIALE ARBEIT. IN: BLÄTTER DER WOHLFAHRTSPFLEGE 7+8, S. 148-151.
- LÖBMAN, REBECCA/HERBERS, KARIN/SCHACHT, GABI (2004): VORLÄUFIGE ERGEBNISSE DER EVALUATION DER BERATUNGS- UND INTERVENTIONSSTELLEN (BISS) FÜR OPFER HÄUSLICHER GEWALT (18.5.2004). KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN (KFN) E.V. HANNOVER.
- MAYRING, PHILIPP (1990): QUALITATIVE INHALTSANALYSE. GRUNDLAGEN UND TECHNIKEN. WEINHEIM.
- MOSER, H. (1995): GRUNDLAGEN DER PRAXISFORSCHUNG. FREIBURG IM BREISGAU.
- NEUFFER, MANFRED (2001): KRISENINTERVENTION IN DER SOZIALEN ARBEIT. IN: BLÄTTER DER WOHLFAHRTSPFLEGE 7+8, S. 145-148.
- PATTON, MICHAEL Q. (1998): DIE ENTDECKUNG DES PROZESSNUTZENS. ERWÜNSCHTES UND UNERWÜNSCHTES LERNEN DURCH EVALUATION. IN: HEINER, M. (HRSG.): EXPERIMENTIERENDE EVALUATION. ANSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG LERNENDER ORGANISATIONEN. WEINHEIM.
- PROJEKT STOP (2003): STUTTGARTER ORDNUNGSPARTNERSCHAFT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ABSCHLUSSBERICHT UND MATERIALSAMPLUNG. LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, REFERAT SOZIALES, JUGEND UND GESUNDHEIT.
- SCHREYÖGG, FRIEDEL (2003): DAS FRAUENHAUS IM SOZIALSTAAT – „UMBAU“ ODER „ABBAU“. IN: FRAUENHAUS-KOORDINIERUNG E. V. (HRSG.): FRAUENHÄUSER IM MAINSTREAM, DOKUMENTATION DES 5. FACHFORUMS FRAUENHAUSARBEIT. FRANKFURT/MAIN.
- SCHRÖTTE, MONIKA/MÜLLER, URSULA U. A. (NOCH NICHT ERSCHIENEN): UNTERSUCHUNG ZU LEBENSITUATION, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT VON FRAUEN IN DEUTSCHLAND, BIELEFELD.
- SEITH, CORINNA (2003): ÖFFENTLICHE INTERVENTIONEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ZUR ROLLE VON POLIZEI, SOZIALDIENST UND FRAUENHÄUSERN. FRANKFURT AM MAIN/NEW YORK.
- SELLACH, BRIGITTE/ENDERS-DRAGÄSSER, UTA (2003): INITIATIVEN ZUR BEKÄMPFUNG DER ARMUT IM FRAUENHAUS. IN: FRAUENHAUSKOORDINIERUNG E.V., FRAUENHÄUSER IM MAINSTREAM. DOKUMENTATION DES 5. FACHFORUMS FRAUENHAUSARBEIT VOM 6. BIS 8. MAI 2003 IN ERKNER/BERLIN.
- SONNECK, GERNOT (2000): KRISENINTERVENTION UND SUIZIDVERHÜTUNG. WIEN.
- STATISTISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN: LANDESDATEN IM ÜBERBLICK.
[HTTP://WWW.STATISTIK-M-V.DE](http://www.statistik-m-v.de) (25.05.2004).



TÄTIGKEITSBERICHTE DER INTERVENTIONSSTELLEN UND DER LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE CORA IN M-V 2002.

WHO (2004): HUGH WALTERS ET AL.: THE ECONOMIC DIMENSIONS OF INTERPERSONAL VIOLENCE. GENÈVE.

WiBIG (2004 B): STAATLICHE INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT, BMFSFJ (HG.)

WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE

WiBIG (2004 C): TÄTERARBEIT IM KONTEXT VON INTERVENTIONSPROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT,

BMFSFJ (HG.)

WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE

WiBIG (2004 D): VON REGIONALEN INNOVATIONEN ZU MASSSTÄBEN GUTER PRAXIS. DIE ARBEIT VON INTERVENTIONS-

PROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, BMFSFJ (HG.)

WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE

WIENER INTERVENTIONSSTELLE GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE (2002): TÄTIGKEITSBERICHT 2001.

ZIMMERMANN, RALF-BRUNO/BERGOLD, JARG (2003A): WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITFORSCHUNG DES BERLINER

KRISENDIENSTES, BAND 1, BLAUE REIHE, BERLINER ZENTRUM PUBLIC HEALTH. BERLIN.

ZIMMERMANN, RALF-BRUNO/BERGOLD, JARG (2003B): WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITFORSCHUNG DES BERLINER

KRISENDIENSTES, BAND 2, BLAUE REIHE, BERLINER ZENTRUM PUBLIC HEALTH. BERLIN.



IX.

Tabellenanhang

9.1 Tabellenanhang zur Dokumentation der Beratungsarbeit in den Interventionsstellen Meck- lenburg-Vorpommerns

TABELLE 13: VERTEILUNG DER DOKUMENTATIONSBÖGEN AUF DIE IST
AUFGESCHLÜSSELT NACH MONATEN

Monat	Polizeidirektion					Gesamt
	Anklam	Neubranden- burg	Rostock	Schwerin	Stralsund	
Januar	-	-	1	-	-	1
Februar	-	4	-	-	1	5
März	-	7	5	-	-	12
April	-	22	4	-	9	35
Mai	-	23	11	-	11	45
Juni	5	15	13	4	9	46
Juli	14	22	15	4	11	67
August	14	23	23	11	9	80
September	18	22	10	8	18	76
Oktober	21	16	26	4	13	80
November	13	16	23	14	12	78
Dezember	24	23	21	14	16	98
Zwischensumme 2002	109	193	152	59	109	622
Januar	19	26	23	22	25	115
Februar	13	14	16	11	7	61
März	22	21	27	18	22	110
April	20	16	18	15	24	93
Mai	16	17	27	13	23	96
Juni	18	18	33	15	13	96
Zwischensumme 2003	108	112	144	94	114	572
Gesamt	217	305	296	153	223	1.194



TABELLE 14: ÜBERSICHT ÜBER DIE STICHPROBE UNTERGLIEDERT
NACH TEILGRUPPEN

Teilgruppen	Anzahl der Fälle		
	Gesamterhebung (Januar 2002 bis Juni 2003)	1. Teilerhebung (Mai 2002 bis Sept. 2002)	2. Teilerhebung (Febr. 2003 bis Juni 2003)
Beratungsverläufe gesamt	1.194	313	405
Polizei war involviert	1.049	277	382
Polizeieinsatz	1.028	275	368
WW/BV/AV	661	173	251
Pro-aktiver Kontaktversuch	989	260	362
Pro-aktiv erreicht	772	197	297
Selbst aktiv gewordene Klientinnen und Klienten	169	48	74
Beratungsverläufe, in denen Beratung statt fand	1.001	261	390
Persönlich beratene Klientinnen/Klienten	942	244	362

TABELLE 15: ZUGANG ZUR IST FÜR ALLE BERATUNGSVERLÄUFE

Zugang	Anzahl	%-Anteil
Polizei	1.025	88%
Beratungsstellen	24	2%
Frauenhaus	22	2%
Ämter (Jugend- und Sozialamt)	22	2%
Bekannte/Verwandte/Freundinnen/Freunde	18	1%
Zeitung/Faltblatt/Öffentlichkeitsarbeit	11	1%
Rechtsanwältinnen und -anwälte	7	1%
Anderer	26	2%
Unbekannt	14	1%
Gesamt	1.169	100%



TABELLE 16: ZUGANG BEIM ERSTEN BERATUNGSVERLAUF

Zugang	Selbstinitiativ		Pro-aktiv		Gesamt	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Polizei	34	27%	905	97%	939	88%
Beratungsstellen	10	8%	8	1%	18	2%
Frauenhaus	14	11%	6	1%	20	2%
Jugend-/Sozialamt	16	13%	5	1%	21	2%
Bekannte/ Verwandte/ Freundinnen	12	10%	5	1%	17	2%
Zeitung/Faltblatt/ Öffentlichkeits- arbeit	11	9%	-	-	11	1%
Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	4	3%	2	0%	6	1%
Anderer	14	11%	4	0%	18	2%
Unbekannt	11	9%	3	0%	14	1%
Gesamt	126	100%	938	100%	1.064	100%

TABELLE 17: VERSUCHE DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME
IM GESAMTZEITRAUM

Kontaktversuche	Anzahl	%-Anteil
Telefonisch	613	63%
Schriftlich	191	19%
Aufsuchend	176	18%
Gesamt	980	100%

TABELLE 18: VERSUCHE DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME
IN DEN TEILERHEBUNGSZEITRÄUMEN

Kontaktversuche	1. Teilerhebung		2. Teilerhebung	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Telefonisch	145	57%	244	68%
Schriftlich	72	28%	43	12%
Aufsuchend	37	15%	74	20%
Gesamt	254	100%	361	100%

TABELLE 19: ERGEBNIS DES PRO-AKTIVEN KONTAKTVERSUCHS

Ergebnis	1. Teilerhebung		2. Teilerhebung	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Nicht erreicht	50	20%	60	17%
Einmaliger Kontakt	65	26%	94	26%
Folgetermin	113	46%	200	56%
Sofortige Weitervermittlung an KBST	19	8%	3	1%
Gesamt	247	100%	357	100%



TABELLE 20: ALTERSGRUPPEN KLIENTINNEN/KLIENTEN DER IST

Altersgruppen	Anzahl	%-Anteil
jünger als 17	46	5%
18–20	34	4%
21–25	103	11%
26–30	95	10%
31–35	113	12%
36–40	166	18%
41–45	155	17%
46–50	97	10%
51–55	53	6%
56–60	19	2%
61 und älter	51	6%
Gesamt	932	100%

TABELLE 21: ALTERSGRUPPEN TÄTER/TÄTERINNEN DER IST

Altersgruppen	Anzahl	%-Anteil
jünger als 17	12	1%
18–20	21	2%
21–25	71	8%
26–30	91	10%
31–35	116	13%
36–40	171	19%
41–45	184	20%
46–50	135	15%
51–55	60	7%
56–60	23	3%
61 und älter	37	4%
Gesamt	921	100%

TABELLE 22: EINKOMMENSITUATION KLIENTINNEN/KLIENTEN DER IST

Einkommen	Anzahl	%-Anteil (n = 576)
Lohn/Gehalt/Eink. aus selbst. Tätigkeit	249	43%
Arbeitslosengeld/-hilfe	126	22%
Sozialhilfe	104	18%
Rente/Pension	59	10%
Geringfügige Beschäftigung	10	2%
BAFÖG	4	1%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 23: EINKOMMENSITUATION TÄTER/TÄTERIN

Einkommen	Anzahl	%-Anteil (n = 422)
Lohn/Gehalt/Eink. aus selbst. Tätigkeit	187	45%
Geringfügige Beschäftigung	2	1%
Arbeitslosengeld/-hilfe	145	34%
Sozialhilfe	52	12%
Rente/Pension	33	8%
BAFÖG	1	1%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 24: VERHÄLTNIS ZUM TÄTER/ZUR TÄTERIN: WEIBLICHE OPFER

Verhältnis	Täter		Täterinnen	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Eheleute	349	34%	–	–
Eheleute in Trennung	80	7%	–	–
Ex-Eheleute	15	1%	–	–
Partner/Partnerin	312	30%	3	50%
Partner/Partnerin in Trennung	93	9%	–	–
Ex-Partner/Ex-Partnerin	53	5%	–	–
Eltern	19	1%	3	50%
Kinder	44	4%	–	–
Andere Familienangehörige	16	1%	–	–
Freunde/Freundinnen/Bekannte	6	1%	–	–
Anderes	13	1%	–	–
Unbekannt	17	1%	–	–
Gesamt	1.017	100%	6	100%

TABELLE 25: VERHÄLTNIS ZUM TÄTER/ZUR TÄTERIN: MÄNNLICHE OPFER

Verhältnis	Täter		Täterinnen	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Eheleute	–	–	9	45%
Eheleute in Trennung	–	–	2	10%
Ex-Eheleute	–	–	1	5%
Partner/Partnerin	1	45%	4	20%
Partner/Partnerin	–	–	1	5%
Ex-Partner/Ex-Partnerin	–	–	1	5%
Eltern	7	28%	1	5%
Kinder	9	36%	–	–
Andere Familienangehörige	4	15%	1	5%
Freunde/Freundinnen/Bekannte	–	–	–	–
Anderes	4	15%	–	–
Unbekannt	–	–	–	–
Gesamt	25	100%	20	100%



TABELLE 26: TATVORWURF GEGEN DEN TÄTER/DIE TÄTERIN

Tatvorwurf	Anzahl	%-Anteil (n = 579)
§ 223 Einfache Körperverletzung	415	72%
§ 241 Bedrohung	110	19%
§ 224 Gefährliche Körperverletzung	70	12%
§ 303 Sachbeschädigung	39	7%
§ 185 Beleidigung	26	5%
§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	21	4%
§ 240 Nötigung	15	3%
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen	10	2%
§ 123 Hausfriedensbruch	9	2%
§ 239 Freiheitsberaubung	9	2%
§ 212 Totschlag	4	1%
§ 4 GewSchG	2	0%
§ 226 Schwere Körperverletzung	1	0%
§ 253 Erpressung	1	0%
Anderer	15	3%
Unbekannt	8	1%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 27: GEWALT NACH AUSSAGE DER KLIENTINNEN/KLIENTEN

Gewalttätigkeit	Anzahl	%-Anteil (n = 1.104)
Mordversuch	24	2%
Morddrohung	132	12%
Waffenbesitz	8	1%
Verletzung mit Waffe	6	1%
Drohung mit Waffe	51	5%
Andere Drohung	155	14%
Nötigung	27	2%
Freiheitsentzug	33	3%
Körperverletzung ohne sichtbare Verletzungen (z. B. Ohrfeige)	384	35%
Körperverletzung mit Verletzungsfolgen (z. B. Hämatome)	447	40%
Psychische Gewalt	299	27%
Belästigung	74	7%
Nachstellung	49	4%
Sexuelle Gewalt	32	3%
Sachbeschädigung	143	13%
Stalking	10	1%
Andere	64	6%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 28: GEWALT GEGEN KINDER NACH AUSSAGE DER
KLIENTINNEN/KLIENTEN

Gewalttätigkeit	Anzahl	%-Anteil (n = 178)
Morddrohung	13	7%
Verletzung mit Waffe	3	2%
Drohung mit Waffe	5	3%
andere Drohung	15	8%
Nötigung	4	2%
Freiheitsentzug	2	1%
Körperverletzung ohne sichtbare Verletzung	59	33%
Körperverletzung mit Verletzungsfolgen	43	24%
psychische Gewalt	49	28%
Belästigung	6	3%
Nachstellung	7	4%
sexuelle Gewalt	5	3%
Stalking	15	8%
Anderes	13	7%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 29: BESONDERE PROBLEME TÄTER/TÄTERIN

Besondere Probleme	Anzahl	%-Anteil (n = 1.001)
Alkoholprobleme	498	50%
Psychische Probleme	23	2%
Drogenprobleme	22	2%
Behinderung	4	0%
Andere	15	1%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 30: BESONDERE PROBLEME KLIENTIN/KLIENT

Besondere Probleme	Anzahl	%-Anteil (n = 1.001)
Alkoholprobleme	104	10%
Psychische Probleme	37	4%
Behinderung	14	2%
Drogenprobleme	4	0%
Andere	26	3%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 31: KONTAKT MIT EINRICHTUNGEN WEGEN HÄUSLICHER GEWALT VOR DEM ERSTKONTAKT MIT DER IST

Einrichtung	Anzahl	%-Anteil (n = 180)
Polizei	114	63%
Frauenhaus	39	22%
Jugendamt	17	9%
Beratungsstelle	13	7%
Rechtsanwältin	7	4%
Andere	17	9%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 32: ALTERSDURCHSCHNITT NACH EINRICHTUNG*

Einrichtung	Deskriptive Statistiken				
	n	Mittelwert in Jahren	Standardabweichung	Min	Max
FSH	517	34,66	11,95	14	73
KBST	222	36,83	11,92	15	79
IST	932	37,51	12,79	3	82
Gesamt	1.671	36,54	12,48	3	82

* F = 8,801; df = 2, 1668; p = 0,000. Posthoc Test (Scheffe-Prozedur) wies eine statistische Signifikanz zwischen den Einrichtungen FSH und IST aus (p = 0,000)

TABELLE 33: EINKOMMENSITUATION DER KLIENTINNEN/KLIENTEN IN FSH, KBST, IST

Einkommen	FSH		KBST		IST	
	Anzahl	%-Anteil (n = 514)	Anzahl	%-Anteil (n = 225)	Anzahl	%-Anteil (n = 576)
Lohn/Gehalt/Eink. aus selbst. Tätigkeit ¹	129	25%	68	30%	249	43%
Arbeitslosengeld-/hilfe ²	136	27%	80	36%	126	22%
Sozialhilfe ³	129	25%	40	18%	104	18%
Rente/Pension	67	13%	19	8%	59	10%

Mehrfachantworten waren möglich.

¹ $\chi^2=41,31$; df = 2; p = 0,000

² $\chi^2=15,96$; df = 2; p = 0,000

³ $\chi^2=11,45$; df = 2; p = 0,003



TABELLE 34: MASSNAHMEN DER POLIZEI

Maßnahmen	Anzahl	%-Anteil (n = 981)
Betretungsverbot	578	59%
Strafanzeige	566	58%
Wegweisung	455	46%
Gewahrsam	286	29%
Sicherstellung Wohnungsschlüssel	156	16%
Aufenthaltsverbot	155	16%
Beweissicherung	73	7%
Kennzeichnung als Wiederholungsfall	40	4%
Verletzungen beschrieben	67	7%
Platzverweis	57	6%
Festnahme	41	4%
Streitschlichtung	37	4%
Klientin woanders untergebracht	30	3%
Informationsmaterialien ausgehändigt	21	2%
Beweissicherung / Durchsuchung	11	1%
Datenübermittlung vom Opfer abgelehnt	8	1%
Blutprobenentnahme	7	1%
Begleitschutz	5	1%
Täter woanders untergebracht	5	1%
Andere	27	3%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 35: BERATUNGSINHALTE

Beratungsinhalte Skala von 0 (gar nicht) bis 5 (sehr viel)	Gesamt		Klientinnen mit Kindern (n = 240)		Klientinnen ohne Kinder (n = 164)	
	Mittelwert	s*	Mittelwert	s*	Mittelwert	s*
Rechtliche Info	2,9	2,02	3,2	1,9	2,8	2,1
Hilfe bei Antragstellung	0,6	1,32	0,7	1,4	0,5	1,2
Krisenintervention psychosoziale Beratung	3,1	1,93	3,3	1,8	3,1	2,0
Sicherheits- planung	2,0	1,92	2,2	1,9	1,9	2,0
Praktische Unterstützung	1,1	1,60	1,2	1,6	1,1	1,6
Situation der Kinder	-	-	2,3	1,9	-	-

*s = Standardabweichung

TABELLE 36: EIGENWERTE UND VARIANZAUFKLÄRUNG DER FAKTOREN

Faktor	Rotierte Summen der quadrierten Faktorladungen für Extraktion*		
	Eigenwert	% der Varianz	Kumulierte %
1	2,64	44,03	44,03
2	1,57	26,08	70,11

* Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse
n = 240 (Frauen mit Kindern)



TABELLE 37: ROTIERTE KOMONENTENMATRIX

Beratungsinhalt	Faktor 1	Faktor 2
Rechtliche Info	0,805	0,161
Krisenintervention psychosoziale Beratung	0,859	0,170
Sicherheitsplanung	0,787	0,131
Situation der Kinder	0,739	0,205
Hilfe bei Antragstellung	0,009	0,892
Praktische Unterstützung	0,282	0,809

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse
 Rotationsmethode: Varimax mit Kaiser-Normalisierung
 n = 240 (Frauen mit Kindern)

TABELLE 38: PERSONEN, DIE VON DER IST BERATEN WURDEN

Beratene Personen	Anzahl	%-Anteil (n = 1.001)
Klientin/Klient	942	94%
Angehörige, Bekannte, Nachbarn	75	8%
Sozialarbeiterinnen/-arbeiter Familienhelferinnen/-helfer	52	5%
Täter	48	5%
Kinder	24	2%
Polizei	24	2%
Frauenhaus/KBST	21	2%
Rechtsanwältin/-anwalt	18	2%
Gesetzl. Betreuerin/Betreuer	15	2%
Ämter	7	1%
Beratungsstelle	6	1%
Andere	13	1%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 39: DAUER DES BERATUNGSVERLAUFS

Dauer	Anzahl	%-Anteil
Bis zu einer Woche	404	74%
Bis zu 2 Wochen	52	10%
Bis zu 3 Wochen	30	6%
Bis zu 4 Wochen	23	4%
Bis zu 6 Wochen	11	2%
Bis zu 8 Wochen	14	3%
Bis zu max. 3 Monaten	6	1%
Bis zu max. 6 Monaten	5	1%
Gesamt	547	100%



TABELLE 40: TÄTIGKEITEN DER IST-MITARBEITERINNEN: ANZAHL DER FÄLLE

Tätigkeiten	Anzahl	%-Anteil (n = 975)
Telefonische Kontakte	815	84%
Reine Telefonberatung	345	35%
Aufsuchende Beratung	419	43%
Klärungsgespräche mit Kooperationspartnerinnen/-partner der IST	326	33%
Persönliche Beratungsgespräche in den Räumen der IST	228	23%
Nachgehende telefonische Beratungen	110	11%
Begleitungen	87	9%
Helferinnen-/Helferkonferenzen	46	5%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 41: GRÜNDE GEGEN ANTRAG NACH GEWSCHG

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 127)
Zweite Chance, Versöhnung, will keine Trennung	36	28%
Räumliche Trennung	32	25%
kein Bedarf, nicht nötig, wollte nicht	24	19%
keine Gefahr	11	9%
Mann macht Therapie/Beratung/Trainingskurs	7	6%
Ambivalenz, erst mal abwarten	7	6%
Scheidung/andere rechtliche Schritte	7	6%
Kinder	2	2%
Vorfälle nicht schlimm genug	2	2%
Finanzielle Abhängigkeit	1	1%
Angst vor Täter	1	1%
Andere	21	17%

Mehrfachantworten waren möglich.

9.2 Tabellenanhang Betroffenenbefragung in den Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommern

TABELLE 42: RÜCKLAUF DER BÖGEN NACH IST

IST	Anzahl	%-Anteil (n = 87, M = 0)
Stralsund	25	29%
Anklam	24	28%
Neubrandenburg	14	16%
Schwerin	14	16%
Rostock	10	11%
Gesamt	87	100%



TABELLE 43: ZEITPUNKT DER BERATUNG

Zeitpunkt	2002	2003
Januar	1	5
Februar	-	6
März	-	6
April	1	3
Mai	-	8
Juni	-	8
Juli	1	9
August	-	13
September	1	3
Oktober	4	1
November	9	-
Dezember	1	-
Gesamt pro Jahr	18	62
Gesamt	80, M = 7	

TABELLE 44: ALTERSGRUPPE DER KLIENTINNEN/KLIENTEN

Altersgruppe	Anzahl	%-Anteil (n = 86, M = 1)
jünger als 17	1	1%
18-20	2	2%
21-25	8	9%
26-30	5	6%
31-35	9	10%
36-40	25	29%
41-45	14	16%
46-50	11	13%
51-55	9	11%
56-60	1	1%
61 und älter	1	1%
Gesamt	86	100%

TABELLE 45: ALTERSGRUPPE DER TÄTER/TÄTERINNEN

Altersgruppe	Anzahl	%-Anteil (n = 87, M = 0)
jünger als 17	3	4%
18-20	2	2%
21-25	7	8%
26-30	7	8%
31-35	8	9%
36-40	14	16%
41-45	17	20%
46-50	14	16%
51-55	7	8%
56-60	6	7%
61 und älter	2	2%
Gesamt	87	100%

TABELLE 46: VERHÄLTNIS DER KLIENTINNEN ZUM TÄTER

Verhältnis	Anzahl		%Anteil (n = 83, M = 4)
	Täter	Täterinnen	
Eheleute	35	–	42%
Eheleute in Trennung	5	–	6%
Ex-Eheleute	–	–	–
Partner/Partnerin	28	1	35%
Partner/Partnerin in Trennung	–	–	–
Ex-Partner/Ex-Partnerin	7	–	9%
Eltern	–	–	–
Kinder	3	1	5%
Schwager	1	–	1%
Freunde/Bekannte	2	–	2%
Gesamt	81	2	100%

TABELLE 47: DAUER DES VERHÄLTNISSSES IN JAHREN

Dauer	Anzahl	%Anteil (n = 60, M = 21)
0 – 1 Jahr	9	15%
1 – 5 Jahre	18	30%
6 – 10 Jahre	7	12%
11 – 15 Jahre	11	18%
16 – 20 Jahre	7	12%
21 – 25 Jahre	3	5%
26 – 40 Jahre	5	8%
Gesamt	60	100%

TABELLE 48: ANZAHL DER KINDER IM HAUSHALT

Anzahl der Kinder	Anzahl	%Anteil (n = 63, M = 0)
1	36	57%
2	22	35%
3	3	5%
4	2	3%
Gesamt	63	100%

TABELLE 49: ALTER DER KINDER IN JAHREN

Altersgruppe	Anzahl	%Anteil (n = 63, M = 0)
0-3	19	30%
4-5	9	14%
6-10	17	27%
11-13	20	32%
14-17	33	52%
18 und älter	2	3%

↑ Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 50: SCHULBILDUNG DER KLIENTINNEN

Schulabschluss	Anzahl	%-Anteil (n = 86, M = 1)
Schule ohne Abschluss beendet	2	2%
Volks- und Hauptschulabschluss	9	11%
Polytechnische Oberschule (POS) mit Abschluss 8. Klasse	9	11%
Polytechnische Oberschule (POS) mit Abschluss 10. Klasse	40	47%
Realschulabschluss/Mittlere Reife (Fachschulreife)	5	6%
Fachhochschulreife (Abschluss einer Fachschule, etc.)	6	7%
Abitur (Hochschulreife) oder Erweiterte Oberschule (EOS) mit Abschluss 12. Klasse; Berufsausbildung mit Abitur	14	16%
Gesamt	86	100%

TABELLE 51: EINKOMMENSITUATION DER KLIENTINNEN/KLIENTEN

Einkommen	Anzahl	%-Anteil (n = 87, M = 0)
Lohn/Gehalt/Eink. aus selbst. Tätigkeit	39	45%
Arbeitslosengeld/-hilfe	25	29%
Sozialhilfe	16	18%
Rente/Pension	8	9%
Unterhalt	2	2%
Erziehungsgeld	3	3%
Anderes	4	5%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 52: TÄTIGKEITEN DER KLIENTINNEN

Tätigkeit	Anzahl	%-Anteil (n = 86, M = 1)
Arbeite in gelerntem Beruf	15	17%
Arbeite in anderem Beruf	25	29%
Arbeitslos/arbeitssuchend	30	35%
Hausfrau	16	19%
Gesamt	86	100%

TABELLE 53: EINKOMMENSITUATION TÄTER/TÄTERINNEN

Einkommen	Anzahl	%-Anteil (n = 87, M = 0)
Lohn/Gehalt/Eink. aus selbst. Tätigkeit	27	31%
Arbeitslosengeld/-hilfe	32	37%
Sozialhilfe	10	12%
Rente/Pension	8	2%
Unterhalt	1	1%
Finanziert durch Klientin/Klient	3	4%
Anderes	10	21%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 54: FRÜHER INVOLVIERTE EINRICHTUNGEN

Einrichtung	Anzahl	%-Anteil (n = 29, M = 0)
Polizei	23	79%
Frauenhaus	8	28%
Jugendamt	6	21%
Beratungsstelle	5	17%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 55: KONTAKT ZUM JUGENDAMT

Art des Kontaktes	Anzahl	%-Anteil (n = 35, M = 0)
Die Polizei hat das Jugendamt informiert	10	29%
Der Kontakt besteht schon lange	8	23%
Habe mich selbst nach den letzten Vorfällen an das Jugendamt gewandt	7	20%
Die Interventionsstelle hat mir geraten, mich an das Jugendamt zu wenden	5	14%
Das Jugendamt hat von sich aus Kontakt zu mir aufgenommen	2	6%
Anders	3	9%
Gesamt	35	100%

TABELLE 56: ERFAHRUNGEN MIT DER POLIZEI

Erfahrung mit der Polizei	Anzahl	%-Anteil (n = 87, M = 0)
Polizeieinsatz	74	85%
Selbst auf Revier gegangen	10	12%
Kein Kontakt mit Polizei	2	2%
Polizei tätig nach Beratungsbeginn	1	1%
Gesamt	87	100%

TABELLE 57: KONTAKTAUFNAHME MIT DER POLIZEI

Wer hat die Polizei gerufen?	Anzahl	%-Anteil (n = 72, M = 2)
Selbst angerufen	58	81%
Kind/Kinder	3	4%
Nachbarn	5	7%
Jemand Anderes	6	8%
Ich weiß es nicht	-	-
Gesamt	72	100%



TABELLE 58: MASSNAHMEN DER POLIZEI

Maßnahmen	Anzahl	%-Anteil (n = 84, M = 1)
Wegweisung, Betretungs- oder Aufenthaltsverbot	66	79%
Gewahrsam	35	42%
Infomaterial ausgehändigt	17	20%
Streit geschlichtet	8	10%
Festnahme/Haft	7	8%
Nichts	2	3%
Andere	14	17%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 59: GRÜNDE FÜR DEN EINLASS DES TÄTERS IN WOHNUNG
BEI WW/BV

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 13, M = 0)
Sorgen um ihn	6	46%
Versöhnt	4	31%
Mitleid	3	23%
Fühlte mich mitschuldig	3	23%
Kinder wollten, dass er wieder bei uns wohnt	3	23%
Er drängte mich	3	23%
Er machte große Probleme	2	15%
Dauer zu lang	–	–
Andere	4	31%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 60: REAKTIONEN DER POLIZEI AUF VERSTOSS GEGEN WW/BV/AV

Reaktionen der Polizei	Anzahl	%-Anteil (n = 20, M = 0)
Die Polizei hat ihn erneut weggeschickt	7	35%
Die Polizei hat ein Zwangsgeld angedroht	7	35%
Die Polizei hat ein Zwangsgeld verhängt	7	35%
Die Polizei kam zu spät, er war schon weg	6	30%
Die Polizei hat nichts gemacht	1	5%
Andere	7	35%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 61: GRÜNDE GEGEN ERNEUTES EINSCHALTEN DER POLIZEI BEI
VERSTOSS GEGEN WW/BV/AV

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 10, M = 10)
Hatte keine Gelegenheit dazu	1	10%
Die Polizei wäre nicht rechtzeitig da gewesen	3	30%
Hatte Angst, dass man mir nicht glaubt	1	10%
Die Polizei kann ihn nicht aufhalten	2	20%
Dann wäre alles noch schlimmer geworden	3	30%
Habe bereits schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht	-	-
Andere	5	50%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 62: POSITIVE ANMERKUNGEN ZUR POLIZEI

Anmerkungen	Anzahl	Absolute %-Anteile (n = 85)
Hilfe, Kompetenz	24	28%
Verständnis	19	22%
Schnelle Reaktion	16	19%
Sicherheit, Schutz	11	13%
Wegweisung	8	9%
Abschreckung Täter	2	2%
Andere	4	5%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 63: NEGATIVE ANMERKUNGEN ZUR POLIZEI

Anmerkungen	Anzahl	Absolute %-Anteile (n = 85)
Schlecht behandelt, zum Täter gemacht	11	13%
Keine/unzureichende Maßnahme gegen Täter	7	8%
Dauerte zu lange	6	7%
Andere	1	1%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 64: REAKTIONEN DES TÄTERS/DER TÄTERIN AUF POLIZEI

Reaktion	Anzahl	%-Anteil (n = 69, M = 10)
Hat sich dann an das Verbot gehalten	33	45%
Hat sich mehr zurückgehalten	22	30%
Es hat sich nichts verändert	14	19%
Es ist schlimmer geworden	4	6%
Gesamt	73	100%



TABELLE 65: FORM DER KONTAKTAUFNAHME

Kontaktaufnahme	Anzahl	%-Anteil (n = 86, M = 1)
Pro-aktiv	70	81%
Selbstinitiativ	16	19%
Gesamt	86	100%

TABELLE 66: FORM DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME

Kontaktaufnahme	Anzahl	%-Anteil (n = 70, M = 1)
Schriftlich	8	12%
Telefonisch	50	72%
Aufsuchend	12	17%
Gesamt	70	100%

TABELLE 67: ZUGANG DER BETROFFENEN, DIE SICH SELBST AN DIE IST GEWANDT HATTEN

Zugang	Anzahl	%-Anteil (n = 16)
Polizei	11	69%
Zeitung/Radio/Fernsehen/Faltblätter/Vorträge	–	–
Freunde/Bekannte/Verwandte	1	6%
Anderer	4	25%
Gesamt	16	100%

TABELLE 68: BEWERTUNG DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME

Bewertung	Anzahl	%-Anteil (n = 71)
Fand es gut, dass sich jemand um mich kümmerte	49	69%
Vorbereitet, dass sich jemand melden würde	33	47%
Hätte von alleine keine Hilfe gesucht	25	35%
Überrascht	24	34%
Erleichtert, dass ich nicht selbst nach einer Beratungsstelle suchen musste	21	30%
Unangenehm, von einer Fremden auf den Vorfall angesprochen zu werden	5	7%
Geärgert, dass meine Telefonnummer/meine Adresse weitergegeben wurde	1	1%
Als Einmischung in mein Privatleben empfunden	1	1%
Ich hätte auch alleine Hilfe gesucht	2	3%
Ich brauchte keine Beratung	1	1%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 69: BEFÜRCHTUNGEN BEZÜGLICH DER BERATUNG

Befürchtungen	Anzahl	%-Anteil (n = 87, M = 0)
Keine Befürchtung	31	36%
Angst, deshalb Probleme mit dem Täter zu bekommen	17	20%
Angst, die Beraterin wolle mir vorschreiben, was ich tun sollte	10	12%
Angst, nicht mehr unterstützt zu werden, wenn ich keine gerichtlichen Schritte unternehme	2	2%
Angst, nicht mehr unterstützt zu werden, wenn ich mich nicht trenne	1	1%
Andere	3	3%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 70: INHALTE DER BERATUNG

Beratungsinhalte	Anzahl	%-Anteil (n = 86, M=0)
Rechtliche Info für Schutz	68	78%
Aussprechen	62	71%
Sicherheitshinweise	56	64%
Andere rechtl. Info	52	60%
nächste Schritte einleiten	44	51%
Es ging um die Kinder (n = 63)	35	56% von n = 63
Lebensunterhalt	27	31%
Begleitung	24	28%
Hilfe bei Antragstellung	23	26%
Andere	7	8%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 71: ANZAHL DER BERATUNGSGESPRÄCHE

Anzahl (inkl. telefonisch)	Anzahl	%-Anteil (n = 83, M = 4)
0	1	1%
1	24	30%
2	20	26%
3	13	14%
4	6	6%
5	7	8%
6-9	7	9%
10-15	5	6%
Gesamt	83	100%



TABELLE 72: ART DER WEITERVERMITTLUNG

Art der Weitervermittlung	Anzahl	%-Anteil (n = 26, M = 3)
Ich bekam die Adresse und Telefonnummer der anderen Stelle und sollte mich selbst dort melden	12	46%
Beraterin hat bei der anderen Stelle angerufen	10	39%
Beraterin hat meine Telefonnummer und Adresse weitergegeben	4	15%
Gemeinsames Gespräch zwischen Beraterin, Mitarbeiter/in der anderen Stelle und mir	4	15%
Ich bekam Informationsmaterial	3	12%
Anders	6	23%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 73: WEITERVERMITTLUNG AN EINRICHTUNGEN

Einrichtung	Anzahl	%-Anteil (n = 25, M = 1)
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt	8	32%
Beratungsstellen	7	28%
Frauenhaus	4	16%
Jugendamt	2	8%
Familiengericht	1	4%
Amtsgericht	1	4%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 74: BEWERTUNG DER WEITERVERMITTLUNG

Bewertung	Anzahl	%-Anteil (n = 22, M = 7)
Es war in Ordnung, zu einer anderen Stelle zu wechseln	7	32%
Keine weitere Hilfe in Anspruch genommen	7	32%
Wäre gern bei meiner Beraterin geblieben	2	9%
Es war schwierig für mich, schon wieder zu einer anderen Stelle zu wechseln	2	9%
Fand es nicht gut, dass ich nicht in der Interventionsstelle weiter beraten wurde	-	-
Andere	4	18%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 75: POSITIVE ANMERKUNGEN ZUR BERATUNG

Anmerkungen	Anzahl	Absolute %-Anteile (n = 87)
Respekt gegenüber Klientin/Klient, Verständnis, keine Schuldzuweisung, Vertrauen, Zugewandtheit, Bestärkung	32	37%
Information, Kompetenz	21	24%
Nicht allein sein, Ansprechpartnerin haben, die Zeit hat	14	16%
Spezifische Unterstützung (Begleitung, Paargespräch, etc.)	7	8%
Schnelle, unbürokratische Hilfe	4	5%
Allgemeines Lob	4	5%
Andere	2	2%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 76: AKTUELLE WOHN-SITUATION

Wohnsituation	Anzahl	%-Anteil (n = 85, M = 2)
Alte Wohnung	70	83%
Neue Wohnung	13	15%
Bei Verwandten/Bekanntem/Freunden	1	1%
Frauenhaus/Schutzwohnung	1	1%
Woanders	–	–
Gesamt	85	100%

TABELLE 77: GRÜNDE FÜR GETRENNTE WOHNUNGEN

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 61, M = 0)
Habe mich von ihm getrennt	33	54%
Ich möchte meine Kinder schützen	19	31%
Die Kinder wollen nicht, dass er bei uns wohnt	7	12%
Habe mich noch nicht endgültig entschieden und will noch abwarten	4	7%
Er hat sich von mir getrennt	1	2%
Andere	15	21%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 78: GRÜNDE FÜR DAS ZUSAMMENLEBEN MIT DEM TÄTER

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 26, M = 0)
Will es noch einmal versuchen	14	52%
Er hat sich entschuldigt	11	42%
Will nicht alles aufgeben	9	34%
Er macht Therapie	8	30%
Möchte den Kindern den Vater nicht nehmen	6	23%
Wollte mich nie trennen	5	19%
Das war ein einmaliger Vorfall	4	15%
Die Kinder wollen, dass er bei uns wohnt	3	12%
Bin von seinem Einkommen abhängig	2	8%
Was passiert ist, rechtfertigt keine Trennung	1	4%
Andere	6	23%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 79: GRÜNDE GEGEN ANTRAG NACH GEWSCHG

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 36, M = 0)
Möchte dem Täter noch eine Chance geben	14	39%
Fühle mich nicht weiter bedroht	9	25%
Hatte Angst, dass es schlimmer werden könnte	6	17%
Will erst mal abwarten	6	17%
Vorfälle waren zu geringfügig	3	8%
Andere	9	25%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 80: VON WEM GEDRÄNGT ZU ZIVILRECHTLICHEN SCHRITTEN

Von wem gedrängt	Anzahl	%-Anteil (n = 11, M = 0)
Familienmitglieder/Freunde	5	46%
Polizei	1	9%
Jugendamt	–	–
Sozialamt	–	–
Beraterin der Interventionsstelle	–	–
Andere	7	55%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 81: HILFE BEI DER ANTRAGSTELLUNG NACH GEWSCHG

Helfende	Anzahl	%-Anteil (n = 35, M = 0)
Rechtsanwältin/-anwalt	27	77%
Beraterin der Interventionsstelle	20	57%
Rechtsantragstelle	2	6%
Andere	2	6%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 82: GRÜNDE FÜR ZURÜCKZIEHEN DES ANTRAGS NACH GEWSCHG

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 11, M = 1)
Möchte dem Täter noch eine Chance geben	7	64%
Fühle mich nicht weiter bedroht	3	27%
Täter hat mich unter Druck gesetzt	-	-
Hatte Angst, dass es schlimmer werden könnte	-	-
Andere	3	27%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 83: ÄNDERUNGEN DES SORGE- ODER UMGANGSRECHTS

Änderungen	Anzahl	%-Anteil (n = 54, M = 3)
Keine Änderung	40	74%
Klientin hat Änderungen beantragt	8	15%
(Ex)Partner hat Änderungen beantragt	-	-
Ich weiß es noch nicht	6	11%
Gesamt	54	100%

TABELLE 84: POSITIVE ANMERKUNGEN ZUM ZIVILGERICHT IN DEN FREIEN MITTEILUNGEN

Anmerkungen	Anzahl	Absolute %-Anteile (n = 28)
Schnelle Entscheidung	6	21%
Ruhige einfühlsame Art der Richterin/des Richters	5	18%
Andere	2	7%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 85: GRÜNDE GEGEN STRAFVERFAHREN

Gründe	Anzahl	%-Anteil (n = 27, M = 0)
Ich fühle mich nicht weiter bedroht	12	44%
Eine Anzeige bringt nichts, dadurch ändert er sich nicht	7	26%
Angst, dass es schlimmer werden könnte	7	26%
Will nicht, dass er vor Gericht kommt und bestraft wird	6	22%
Angst, dass man mir nicht glaubt	3	11%
Schlechte Erfahrungen mit der Polizei	3	11%
Vorfälle zu geringfügig	2	7%
Täter hat mich unter Druck gesetzt	1	4%
Andere	6	22%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 86: ZUSAMMENHANG VON ANTRÄGEN NACH GEWALTSCHUTZGESETZ UND STRAFRECHTLICHEN SCHRITTEN*

Strafrechtliche Schritte	Zivilschutz		
	Ja	Nein	Gesamt
Ja	27 (73,0%)	10 (27,0%)	37 (100,0%)
Nein	8 (25,8%)	23 (74,2%)	31 (100,0%)
Gesamt	35 (51,5%)	33 (48,5%)	68 (100,0%)

* $\chi^2=15,02$; $df=1$; $p=0,000$

TABELLE 87: ZUSAMMENHANG VON SICHERHEITSGEFÜHL UND ZUSAMMENWOHNEN*

Zusammenwohnen	Sicherheit vor Täter				Gesamt
	Sehr unsicher	Eher unsicher	Eher sicher	Sehr sicher	
Ja	2 (7,7%)	4 (15,4%)	13 (50,0%)	7 (26,9%)	26 (100%)
Nein	12 (20,0%)	25 (41,7%)	14 (23,3%)	9 (15,0%)	60 (100%)
Gesamt	14 (16,3%)	29 (33,7%)	27 (31,4%)	16 (18,6%)	86 (100%)

* $\chi^2=10,90$; $df=3$; $p=0,012$

TABELLE 88: ZUSAMMENHANG VON SICHERHEITSGEFÜHL UND STRAFVERFAHREN*

Strafverfahren	Sicherheit vor Täter				Gesamt
	Sehr unsicher	Eher unsicher	Eher sicher	Sehr sicher	
Ja	10 (26,3%)	17 (44,7%)	7 (18,4%)	4 (10,5%)	38 (100%)
Nein	4 (9,8%)	10 (24,4%)	18 (43,9%)	9 (22,0%)	41 (100%)
Gesamt	14 (17,7%)	27 (34,2%)	25 (31,6%)	13 (16,5%)	79 (100%)

* $\chi^2=11,05$; $df=3$; $p=0,011$

9.3 Tabellenhang zur Dokumentation der Einsätze Mobiler Intervention

TABELLE 89: ANFRAGEN NACH MOBILER INTERVENTION

Anrufer/in	Anzahl	%-Anteil
Betroffene Frau	140	42%
Polizei	93	28%
Institution	61	18%
Professionelle Unterstützerinnen/Unterstützer	29	9%
Andere Unterstützerin/Unterstützer	10	3%
Kind	2	0,6%
Andere Verwandte	4	1,2%
Andere	19	6%
Gesamt	335	100%



TABELLE 90: ANFRAGEN NACH MOBILER INTERVENTION NACH WOCHENTAGEN

Wochentag	Anzahl	%-Anteil
Montag	50	15%
Dienstag	69	21%
Mittwoch	44	13%
Donnerstag	63	19%
Freitag	41	12%
Samstag	40	12%
Sonntag	28	8%
Gesamt	335	100%

ABBILDUNG 20: VERGLEICH VON MOBILER INTERVENTION, POLIZEIEINSÄTZEN UND ERSTE-HILFE-FÄLLEN NACH TAGESZEIT

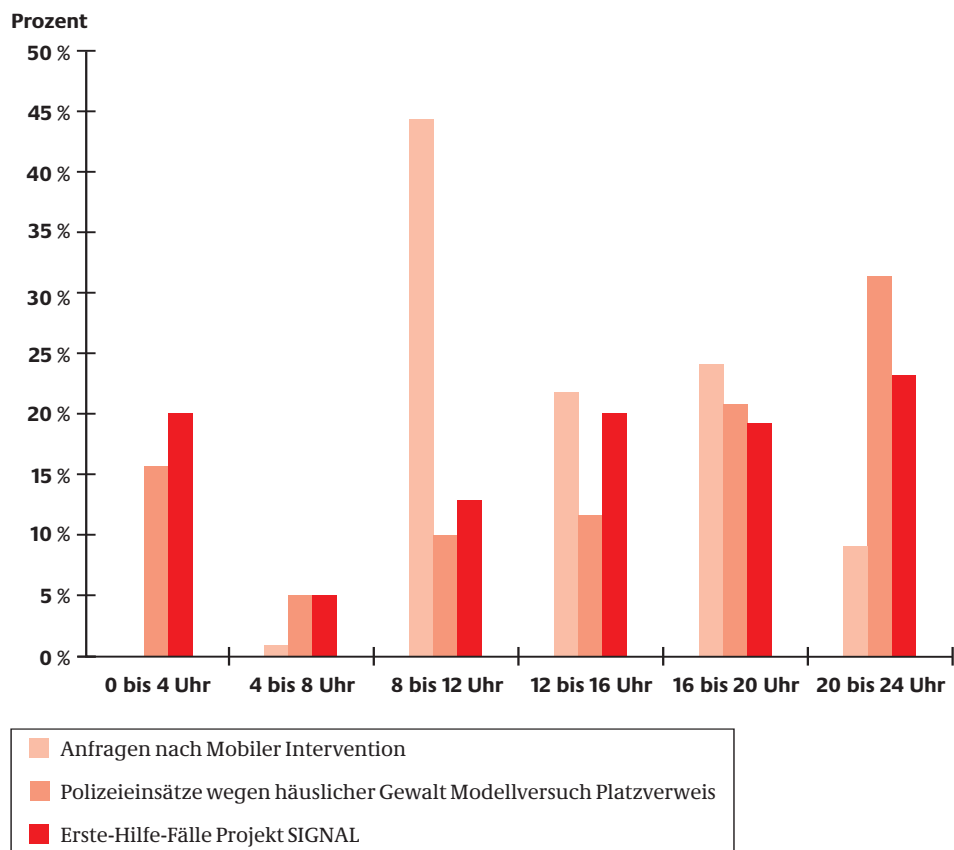


TABELLE 91: GRÜNDE FÜR NICHT-ZUSTANDEKOMMEN EINER MOBILEN INTERVENTION

Grund	Gesamt		Nicht-Deutsche		Deutsche	
	Anzahl	%-Anteil (Rang)	Anzahl	%-Anteil (Rang)	Anzahl	%-Anteil (Rang)
Telefonkontakt ausreichend	24	30% (1.)	4	15% (4.)	19	41% (1.)
Andere begleiten	17	21% (2.)	6	23% (1.)	9	20% (3.)
Frau wollte nicht	16	20% (3.)	5	19% (2.)	10	22% (2.)
MI nicht zuständig	9	11% (4.)	5	19% (2.)	4	9% (4.)
Frau nicht mehr erreichbar	8	10% (5.)	4	15% (4.)	1	2% (10.)
Beraterin im Einsatz	6	7% (6.)	1	4% (8.)	2	4% (7.)
Voraussetzungen Gericht nicht erfüllt	4	5% (8.)	1	4% (8.)	3	7% (5.)
Situation ist unsicher	4	5% (8.)	2	8% (6.)	2	4% (9.)
Frau verlässt Wohnung	2	3% (10.)	–	–	2	4% (9.)
Alkohol/Drogen	2	3% (10.)	–	–	1	2% (10.)
Andere	5	6% (7.)	2	8% (6.)	3	7% (5.)

n = 81
Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 92: ANFRAGEN DURCH BETROFFENE FRAU UND ZUSTANDEKOMMEN VON MOBILER INTERVENTION

Anruferin	MI kommt zustande		Keine MI		MI verschoben	
	Anzahl	% von Anrufer/in	Anzahl	% von Anrufer/in	Anzahl	% von Anrufer/in
Betroffene Frau	100	72%	32	23%	8	6%
Nicht betroffene Frau	140	72%	49	25%	6	3%
Gesamt	240	72%	81	24%	14	4%

TABELLE 93: ANFRAGEN DURCH POLIZEI UND ZUSTANDEKOMMEN VON MOBILER INTERVENTION *

Anrufer/in	MI kommt zustande		Keine MI		MI verschoben	
	Anzahl	% von Anrufer/in	Anzahl	% von Anrufer/in	Anzahl	% von Anrufer/in
Polizei	77	83%	16	17%	–	–
Nicht Polizei	163	67%	65	27%	14	6%
Gesamt	240	72%	81	24%	14	4%

*($\chi^2 = 10,206$; $p = 0,006$)



TABELLE 94: ANFRAGEN NACH NATIONALITÄT

Nationalität	Anfragen (n = 335)	
	Anzahl	%-Anteil
Deutsch	155	46%
Nicht-deutsch	163	49%
Unbekannt	17	5%
Gesamt	335	100%

TABELLE 95: ZUSTANDEKOMMEN DER MOBILEN INTERVENTION NACH NATIONALITÄT, ALLE ANRUFENDEN*

Nationalität	MI kommt zustande		Keine MI		MI verschoben	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Deutsch	101	65%	46	30%	8	5%
Nicht-deutsch	132	81%	26	16%	5	3%
unbekannt	7	3%	9	53%	1	7%
Gesamt	240	72%	81	24%	14	4%

* $\chi^2 = 0,206$; p = 0,001

TABELLE 96: DURCHFÜHRTE MOBILE INTERVENTIONEN NACH NATIONALITÄT IN ABHÄNGIGKEIT VON ANRUFERIN BZW. ANRUFER

Anruferin/Anrufer	Deutsch		Nicht-deutsch		unbekannt	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Betroffene Frau	49	48,5%	46	35%	5	71%
Andere Personen	52	51,5%	86	65%	2	29%
Gesamt	101	100%	132	100%	7	100%

n=240



TABELLE 97: SPRACHMITTLUNGSBEDARF: SPRACHEN

Sprache	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Türkisch	14	5,8%
Russisch	12	5,0%
Englisch	8	3,3%
Polnisch	7	2,9%
Albanisch	4	1,7%
Italienisch	4	1,7%
Persisch	3	1,3%
Spanisch	3	1,3%
Tamil	3	1,3%
Vietnamesisch	3	1,3%
Arabisch	2	0,8%
Laotisch	2	0,8%
Französisch	1	0,4%
Gebärdensprache	1	0,4%
Griechisch	1	0,4%
Indonesisch	1	0,4%
Mongolisch	1	0,4%
Thai	1	0,4%
Gesamt	71	29,6%

TABELLE 98: ÖKONOMISCHER STATUS DER MIT EINER MOBILEN INTERVENTION
BEGLEITETEN FRAUEN

Status	Anzahl	Prozentanteil (n = 240)	Prozentanteil (bekannte)
Hausfrau	64	27%	31%
Sozialhilfe	55	23%	27%
berufstätig	42	18%	20%
arbeitslos	20	8%	10%
Schülerin/Studentin	11	5%	5%
Rentnerin	10	4%	5%
Anderer	5	2%	2%
Unbekannt	33	14%	-
Gesamt	240	100%	100%

TABELLE 99: BEZIEHUNG ZUM TÄTER

Beziehungsart	Anzahl	Prozentanteil (n = 240)
Verheiratete/unverheiratete Partnerschaft	193	80%
Geschiedene/getrennte Partnerschaft	18	7,5%
In Trennung	11	5%
Verwandt	4	2%
Andere	4	2%
Unbekannt	10	3%
Gesamt	240	100%

TABELLE 100: GEMEINSAMER HAUSHALT MIT DEM TÄTER

Zusammenleben	Anzahl	Prozentanteil
Leben zusammen	194	81%
Leben nicht zusammen	38	16%
Unbekannt	8	3%
Gesamt	240	100%

TABELLE 101: BEZIEHUNG ZUM TÄTER UND GEMEINSAMER HAUSHALT

Beziehungsart	Gemeinsamer Haushalt		Kein gemeinsamer Haushalt	
	Anzahl	% von Beziehungsart	Anzahl	% von Beziehungsart
Partnerschaft	182	94%	9	5%
Geschieden/getrennt	3	18%	13	77%
In Trennung	3	27%	8	73%
Verwandt	3	75%	1	25%

n = 240

TABELLE 102: KINDER

Kinder	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Haben Kinder	184	77%
Kinder im Haushalt	157	65%
Bei MI anwesend	113	47%

TABELLE 103: LEBENSITUATION MI-KLIENTINNEN UND HOTLINE-KLIENTINNEN

Lebenssituation	Mobile Intervention (n = 240)		Hotline (n = 1.579) ¹	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Betreuungsbedürftige Kinder/ Angehörige	127	53%	727	46%
Einsamkeit/Isolation	77	32%	431	27%
Einschränkungen/Behinderungen	19	8%	75	5%
Sucht	15	6%	82	5%
Krankheit	14	6%	70	4%
Psychiatrie-betroffen	9	4%	81	5%
Suizid	4	2%	23	1,5%
Haustier	4	2%	–	–
Sonstiges	18	7,5%	262	17%

Mehrfachantworten waren möglich.

¹ Die Zahlen der Hotline-Klientinnen beziehen sich nur auf den Zeitraum vom 01.01.2002 bis 30.10.2002 (vgl. Hotline, 2002).

TABELLE 104: VERFASSUNG DER KLIENTINNEN

Verfassung	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Schock	32	13%
Verängstigt	75	31%
Aufgedreht	34	14%
Ruhig	92	38%
Apathisch	12	5%
Weint	26	11%
Andere	29	12%
Später in Fragebogen eingefügt	Anzahl	%-Anteil (n = 97)
Erschöpft	12	12%
Wütend, aggressiv	4	4%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 105: AKUTE KRISE NACH QUARTALEN*

Quartal	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
2. Quartal 01	7	100%
3. Quartal 01	14	82%
4. Quartal 01	26	87%
1. Quartal 02	42	74%
2. Quartal 02	21	66%
3. Quartal 02	19	65,5%
4. Quartal 02	20	65%
1. Quartal 03	21	75%
2. Quartal 03	7	78%

* Die Zahlen der erst- und letztgenannten Quartale beziehen sich auf jeweils nur zwei Monate.

TABELLE 106: ERWARTUNGEN DER KLIENTINNEN AN MOBILE INTERVENTION

Erwartung	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Beratung/Information über weitere Möglichkeiten	164	68%
Beruhigung, Verständnis, Gespräch	124	52%
Begleitung ins Frauenhaus/Zufluchtswohnung	65	27%
Konkrete Unterstützung	57	24%
Gerichtsbegleitung	53	22%
Für Sicherheit sorgen/in Wohnung bleiben	42	18%
Sicherheit der Kinder organisieren	39	16%
Begleitung woandershin	32	13%
Unterstützung bei Vernehmung etc.	23	10%
Unterstützung Antragstellung bei Gericht	21	9%
Andere	17	7%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 107: WORIN BESTAND UNTERSTÜTZUNG/BERATUNG DER KLIENTINNEN?

Unterstützung / Beratung	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Information über weitere Möglichkeiten	188	78%
Abklären konkreter weiterer Schritte	162	68%
Beruhigen, Stabilisieren, Krisenintervention	146	61%
Sicherheitsplan für Frau	128	53%
Sicherheitsplan für Kinder	74	31%
Begleitung ins Frauenhaus oder Zufluchtswohnung	68	28%
Gerichtsbegleitung	59	25%
Begleitung zu anderen Orten	42	18%
Unterstützung Antragstellung bei Gericht	15	6%
Anderes	30	13%

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 108: SICHERHEITSEMPFINDEN DER KLIENTINNEN ZU ANFANG UND ENDE DER MOBILEN INTERVENTION

Sicherheitsempfinden	Zu Beginn (n = 240)		Am Ende (n = 240)	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Unsicher	37	15%	3	1%
Nicht wirklich sicher	25	10%	11	5%
Ruhig, wachsam	43	18%	40	17%
Sicher	103	43%	152	63%
Keine Angabe	32	13%	34	14%
Gesamt	240	100%	240	100%

TABELLE 109: SICHERHEITSEMPFINDEN DER KINDER ZU ANFANG UND ENDE DER MOBILEN INTERVENTION

Sicherheitsempfinden	Zu Beginn (n = 113)		Am Ende (n = 113)	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Unsicher	10	9%	4	3,5%
Nicht wirklich sicher	6	5%	3	3%
Ruhig, wachsam	17	15%	15	13%
Sicher	32	28%	44	39%
Keine Angabe	48	43%	47	41,5%
Gesamt (Kinder bei MI anwesend)	113	100%	113	100%



TABELLE 110: AUFENTHALTSORT DER KLIENTINNEN NACH MOBILER INTERVENTION

Aufenthaltsort der Klientin nach Mobiler Intervention	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Sichere Orte	174	73%
Frauenhaus	80	33%
Wohnung, sicher	44	18%
Andere Wohnung, sicher	22	9%
Krankenhaus	17	8%
Kindernotdienst	11	5%
Unsichere Orte	40	17%
Wohnung, unsicher	35	15%
Andere Wohnung, unsicher	5	2%
Andere Orte	22	10%
Gesamt	240	100%

TABELLE 111: ORT DER VERABREDUNG ZWISCHEN BERATERIN UND KLIENTIN

Ort der Verabredung	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Wohnung der Klientin	58	24%
Polizeiabschnitt	51	21%
Familiengericht	33	14%
Öffentlicher Ort (Park, Restaurant, U-Bahnstation, etc.)	28	11%
Krankenhaus	24	10%
Behörde/Einrichtung	20	8%
Andere Wohnung (Nachbarn/Freundinnen/Verwandte)	14	6%
Hotline	4	2%
Beratungsstelle	4	2%
Anderer Ort	4	2%
Gesamt	240	100%



TABELLE 112: ORT DES BERATUNGSGESPRÄCHES

Ort der Beratung	Anzahl	%-Anteil
Familiengericht	48	20%
Polizeiabschnitt	44	18%
Wohnung der Klientin	41	17%
Krankenhaus	28	12%
Taxi oder anderes Auto	24	10%
Behörde/Einrichtung	18	7%
Überwiegend am Telefon	11	5%
Öffentlicher Ort (Park, Restaurant, U-Bahnstation, etc.)	9	4%
Anderer Wohnung (Nachbarn, Freundinnen, Verwandte)	7	3%
Hotline	5	2%
Beratungsstelle	3	1%
Anderer Ort	2	1%
Gesamt	240	100%

TABELLE 113: ANZAHL DER KONTAKTIERTEN EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN

Anzahl der kontaktierte Einrichtungen	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Keine	66	27%
Eine	110	46%
Zwei	47	20%
Drei	14	6%
Vier	1	0%
Fünf	2	1%
Gesamt	240	100%

TABELLE 114: WER WURDE DURCH DIE BERATERIN KONTAKTIERT?

Kontaktierte Einrichtungen	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Frauenhaus	77	32%
Polizei	40	17%
Kindernotdienst	33	14%
Beratungsstelle	14	6%
Krisendienst	6	3%
Notarzt	2	1%

Mehrfachantworten waren möglich.



TABELLE 115: KOOPERATIONSGESPRÄCHE

Kooperationsgespräche	Anzahl	%-Anteil (n = 240)
Polizei	106	44%
Konstruktiv	95	
Konfrontativ	5	
Weder noch	6	
Rechtsantragstellen/Richterinnen/Richter	31	13%
Konstruktiv	17	
Konfrontativ	10	
Weder noch	4	
Andere (z. B. Ärzte, Jugendamt, Schulleiterin/-leiter)	61	25%
Konstruktiv	46	
Konfrontativ	7	
Weder noch	8	

Mehrfachantworten waren möglich.

TABELLE 116: GERICHTSBEGLEITUNGEN NACH QUARTALEN

Quartal	Anzahl der Gerichtsbegleitungen	%-Anteil (n = 240)
2. Quartal 01	–	–
3. Quartal 01	1	2%
4. Quartal 01	4	7%
1. Quartal 02	19	32%
2. Quartal 02	10	17%
3. Quartal 02	7	12%
4. Quartal 02	5	8%
1. Quartal 03	8	14%
2. Quartal 03	5	8%
Gesamt	59	100%



Band II

Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt.

Entwicklung der Praxis von Polizei und
Staatsanwaltschaft im Kontext von
Interventionsprojekten gegen häusliche
Gewalt

Wissenschaftliche Begleitung der Interventions-
projekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)
Universität Osnabrück

Abschlussbericht 2000 bis 2004

Projektleitung:

Prof. Dr. Carol Hagemann-White
Prof. Dr. Barbara Kavemann

**Wissenschaftliche Mitarbeiter-
innen und Mitarbeiter:**

Dipl. Päd. Stefan Beckmann
Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß
Dipl. Psych. Katja Grieger
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe

**Dieser Band wurde bearbeitet
von:**

Dipl. Psych. Katja Grieger
Prof. Dr. Barbara Kavemann
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe

Unter Mitarbeit von:

Cornelia Hintz
Judith Katenbrink
Johanna Kretschmann
Simone Röser



Inhalt

Einleitung	9
I. Überblick über die Entwicklung gefahrenabwehrender und strafverfolgender Maßnahmen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt	11
2. Beteiligung von Polizei und Justiz in Interventionsprojekten	11
3. Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei: Interne Maßnahmen, Modellversuche und rechtliche Entwicklung	13
3.1 Gesetzliche Grundlagen polizeilicher Intervention	13
3.2 Ausgangslage und Problemfelder polizeilicher Praxis	16
3.3 Neue Begriffe und Instrumente: Checklisten, Leitlinien und statistische Erhebungen	18
3.4 Schulungen und Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt	20
3.5 Strukturelle Verankerung durch polizeiliche Ansprechpartnerinnen/-partner und feste Zuständigkeiten	21
3.5.1 Beispiel Berlin: Koordinatorinnen/Koordinatoren und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren häusliche Gewalt	21
3.5.2 Beispiel Hannover: HAIP-Teams im Kriminal- und Ermittlungsdienst	23
3.5.3 Vorgehen anderer Bundesländer und Kommunen	24
3.6 Modellversuche zur polizeilichen Wegweisung	25
3.6.1 Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg	25
3.6.2 Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7	27
3.6.3 Pilotprojekt Wegweisung der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord	28
3.6.4 Fazit	30
3.7 Verankerung von Wegweisungen/Platzverweisen bei häuslicher Gewalt in den Polizeigesetzen der Bundesländer	30
3.7.1 Wegweisung auf bestehender Rechtsgrundlage	31
3.7.1.1 Bayern	31
3.7.2 Wegweisung auf geänderter polizeirechtlicher Grundlage	31
3.7.2.1 Hamburg	31
3.7.2.2 Mecklenburg-Vorpommern	32
3.7.2.3 Nordrhein-Westfalen	33
3.7.2.4 Bremen	34
3.7.2.5 Hessen	35
3.7.2.6 Berlin	35
3.7.2.7 Thüringen	36
3.7.2.8 Sachsen-Anhalt	36
3.7.2.9 Niedersachsen	36
3.7.3 Polizeirechtsänderung in Planung	36
↑ 3.7.3.1 Baden-Württemberg	36 →

3.7.3.2	Schleswig-Holstein	37
3.7.3.3	Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland	37
3.7.4	Skizzierung der Unterschiede und Problemfelder in der Praxis	38
4.	Verfahren häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung – Ausgestaltung und Problemfelder	45
4.1	Strafrechtliche Intervention	45
4.1.1	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	45
4.1.1.1	Privatklagedelikte	45
4.1.1.2	Antragsdelikte	46
4.1.1.3	Zeugnisverweigerungsrecht	47
4.1.2	Gerichtliches Verfahren	48
4.1.3	Ansätze rechtlicher und tatsächlicher Weiterentwicklung	48

II. Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – WiBIG

50

5.	Allgemeine Aufgaben und Inhalte der Wissenschaftlichen Begleitung	50
6.	Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz	52
7.	Teilerhebungen im Bereich Polizei und Justiz	54
7.1	Evaluation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	54
7.2	Befragungen zu Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt	54
7.2.1	Erfahrungen von Frauen mit einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt	55
7.2.2	Erfahrungen von Polizistinnen und Polizisten mit h.G.-Einsätzen	55
7.3	Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7	56
7.3.1	Zielsetzung und Fragestellungen	56
7.3.2	Erhebungsmethoden und Struktur der Erhebungsinstrumente	56
7.4	Aktenauswertung: Sonderdezernate Amtsanwaltschaft Berlin, Flensburg und Hannover	58
7.4.1	Fragestellung	58
7.4.2	Methode	59
7.4.2.1	Aktenauswertung	59
7.4.2.2	Interviews	61
7.5	Zusammenfassender Überblick über die Datenlage	62

III. Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung im Kontext Polizei und Justiz

63

A.	Evaluation polizeilicher Aus- und Fortbildung	63
8.	Polizeiliche Aus- und Fortbildung „Häusliche Gewalt“	63
8.1	Rahmenbedingungen, Veranstaltungen und Teilnehmende	63
8.1.1	Aus- und Fortbildungen „Häusliche Gewalt“ in Berlin	63
8.1.2	Fortbildungen „Häusliche Gewalt“ in Mecklenburg-Vorpommern	64
8.1.3	Befragte und vorliegende Evaluationsbögen „Häusliche Gewalt“	65
8.2	Fortbildungsseminare „Häusliche Gewalt“ – Vergleich nach Zeit und Ort der Durchführung	66
↑ 8.2.1	Alter, Dienstjahre und Geschlecht der Befragten	66



8.2.2	Akzeptanz des Begriffs und Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt.....	66
8.2.3	Präferenzen polizeilicher Maßnahmen und Einschätzung der Wirksamkeit... 67	67
8.2.4	Weiterer Informationsbedarf und Resümee der Befragten	70
8.3	Polizeiliche Ausbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“ – Vergleich nach Veranstaltung und Zeit der Durchführung.....	71
8.3.1	Alter, Geschlecht und Berufserfahrung der Befragten	71
8.3.2	Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt.....	72
8.3.3	Präferenzen polizeilicher Maßnahmen und Einschätzung der Wirksamkeit... 74	74
8.3.4	Weiterer Informationsbedarf und Resümee der Befragten	76
9.	Schulungen im Rahmen des Modellversuchs „Platzverweis“.....	77
9.1	Rahmenbedingungen.....	77
9.2	Geschlecht, Alter und Dienstjahre der Befragten	77
9.3	Einschätzung des Platzverweises als geeignete polizeiliche Maßnahme und Wunsch nach eindeutiger gesetzlicher Regelung	78
9.4	Vorbereitung auf den Modellversuch.....	79
10.	Zusammenfassung	80
B	Tatgeschehen und Interventionen von Polizei und Justiz.....	88
11.	Stichprobenbeschreibungen und Datenlage der Erhebungen.....	88
11.1	Modellversuch „längerfristiger Platzverweis“ in der Berliner Polizeidirektion 7.....	88
11.2	Stichproben der Aktenauswertungen Berlin/Flensburg.....	89
11.2.1	Amtsanwaltschaft Berlin.....	89
11.2.2	Amtsanwaltschaft Flensburg	91
11.3	Stichprobe der Aktenauswertung Hannover	93
12.	Beteiligte von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	94
12.1	Ausgewählte sozialstatistische Daten von Geschädigten und Beschuldigten .. 94	94
12.1.1	Geschlecht der Beteiligten	94
12.1.2	Nationalität der Beteiligten	95
12.1.3	Beziehung zwischen Opfer und Täter/Täterin	97
12.1.4	Kinder am Tatort	98
13.	Tatumstände in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	102
13.1	Tatzeit.....	102
13.2	Tatort	103
13.3	Tatvorwurf.....	104
13.4	Verletzungen.....	105
13.5	Alkoholisierung	108
13.6	Benachrichtigung der Polizei.....	110
14.	Polizeiliche Maßnahmen.....	111
14.1	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.....	111
14.1.1	Die Anwendung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt	114
14.1.1.1	Quoten: der Anteil von Wegweisungen an allen Fällen häuslicher Gewalt	114
14.1.1.2	Gefahrenprognose.....	117
14.1.1.3	Andere beeinflussende Faktoren für das Aussprechen von Wegweisungen... 120	120
14.1.2	Die Anwendung weiterer gefahrenabwehrender Maßnahmen.....	123
↑ 14.1.2.1	Kontaktverbot	123



14.1.2.2	Ingewahrsamnahme	124
14.1.3	Die Dokumentation von Fällen häuslicher Gewalt mit Wegweisung	126
14.1.4	Die Etablierung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt	128
14.1.4.1	Hinderliche Faktoren zur Etablierung der Maßnahme	128
14.1.4.2	Förderliche Faktoren zur Etablierung der Maßnahme	130
14.1.4.3	Unterschiedliches Vorgehen bei der Verankerung des Themas häusliche Gewalt und der Maßnahme Wegweisung	131
14.1.4.4	Koppelung an das Gewaltschutzgesetz	132
14.1.5	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	135
14.2	Maßnahmen der Strafverfolgung/Beweissicherung	137
14.2.1	Vernehmung der Beteiligten	137
14.2.1.1	Verteilung der Vernehmungsmöglichkeiten	138
14.2.1.2	Reaktionen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Vernehmung	140
14.2.1.3	Aussageverhalten der Beteiligten bei den verschiedenen Möglichkeiten der Vernehmung	142
14.2.1.4	Zusammenfassung	143
14.2.2	Richterliche Vernehmung	144
14.2.3	Fotografien	146
14.2.4	Zeuginnen und Zeugen	148
14.2.4.1	Kinder als Zeuginnen/Zeugen	151
14.2.5	Spontanäußerungen	152
14.2.6	Zur Qualität polizeilicher Ermittlungsarbeit	154
15.	Polizeiliche Intervention in der Praxis – Ergebnisse der Befragungen von häuslicher Gewalt betroffener Frauen sowie von Polizistinnen und Polizisten	156
15.1	Konzeption und Organisation der Befragungen und Datenlage	156
15.1.1	Befragung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen	156
15.1.2	Polizeibefragung	159
15.2	Stichproben	162
15.2.1	Frauenbefragung	162
15.2.2	Polizeibefragung	162
15.3	Angaben zum letzten Polizeieinsatz	163
15.3.1	Zeitraum und Ort des Einsatzes	163
15.3.2	Einsatzauftrag und Anlass für den Polizeieinsatz	164
15.3.3	Täter/Täterin	165
15.3.4	Notruf, Zeitraum bis zum Eintreffen der Polizei und anwesende Einsatzkräfte	166
15.3.5	Einsatzort Wohnung	168
15.3.6	Befragung, Beweissicherung und polizeiliche Eingriffsmaßnahmen	171
15.3.7	Mitbetroffene Kinder	176
15.3.8	Verbleib von Opfer und Täter/Täterin nach dem Polizeieinsatz	179
15.3.9	Information des Opfers und ausgehändigtes Material	180
15.3.10	Einschätzung des Polizeieinsatzes durch die Befragten	183
15.3.11	Polizeiliche Vernehmung	187



15.3.12	Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt – Einschätzungen und Anregungen der befragten Polizistinnen und Polizisten	192
15.4	Zusammenfassung	199
16.	Mitwirkendes Verhalten und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten im Verfahren	206
16.1	Indikatoren für Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	206
16.2	Interpretationsspielraum der Bearbeitenden	208
16.3	Inkonsistentes Kooperationsverhalten von Geschädigten	209
16.4	Die Bedürfnisse und Interessen von Opfern häuslicher Gewalt	211
16.5	Die Kooperationsbereitschaft beeinflussende Faktoren	214
16.5.1	Partnerschaftssituation	214
16.5.2	Anwesenheit von Kindern	215
16.6	Möglichkeiten der Veränderung	215
16.6.1	Interpretationsmuster reflektieren und Handlungsspielräume nutzen	215
16.6.2	Unterstützungseinrichtungen hinzuziehen	216
16.6.2.1	Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe	217
16.7	Zusammenfassung	219
17.	Amtsanwaltschaftliches Vorgehen	220
17.1	Ladung der Beteiligten durch die Staatsanwaltschaft	220
17.2	Verfahrensabschluss durch die Staatsanwaltschaft	222
17.2.1	Erhebung der öffentlichen Klage	224
17.2.2	Einstellung	225
17.2.2.1	Einstellungsarten und -gründe	226
17.2.2.2	Einfluss des Geschädigtenwillens auf die Verfahrenseinstellung	228
17.2.2.3	Mögliche Handlungsspielräume	231
17.2.2.4	Zusammenfassung	233
17.2.2.5	Schlussfolgerungen	233
17.3	Kooperation mit Täterarbeit anbietenden Einrichtungen	236
17.3.1	Rechtliche Zugangswege in die sozialen Trainingskurse	237
17.3.1.1	Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, §153a StPO	237
17.3.1.2	Verwarnung mit Strafvorbehalt	239
17.3.1.3	Strafaussetzung zur Bewährung	240
17.3.2	Ein Einblick in die derzeitige Praxis	240
17.3.2.1	Zugang in die sozialen Trainingskurse	240
17.3.2.2	Auswahl „geeigneter“ Verfahren	241
17.3.3	Ergebnisse einer ausgewählten Praxis	242
17.3.3.1	Inanspruchnahme	243
17.3.3.2	Verfahren bei Nichtabschluss des sozialen Trainings	245
17.3.4	Zusammenfassung	246
18.	Verfahrensabschluss durch das Gericht	248
19.	Sonderfall: Gegenanzeigen	249
20.	Rechtliche Möglichkeiten und Vorgehensweisen bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt – ein Blick ins Ausland	253
↑ 20.1	Schweiz – Verzicht auf das Antragsfordernis	253 →

20.2	Schweden – Einführung eines zusätzlichen Straftatbestandes.	255
20.3	England und Wales – Die Entwicklung einer nationalen Strategie	256
20.4	Vereinigte Staaten von Amerika – No-Drop-Policies	258
20.5	Die Kontroverse über die Einbindung der Geschädigten in das Strafverfahren	261
20.6	Ein Modell polizeilicher Intervention zur Prävention wiederholter Viktimisierung durch häusliche Gewalt	264
21.	Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“	268
21.1	Einschätzung der Expertinnen zur Arbeit in Sonderdezernaten.....	269
21.2	Anforderungen an die Ausgestaltung eines Sonderdezernates	269
21.3	Anforderungen an die Dezententinnen/Dezententen von Sonderdezernaten	270
21.4	Zusammenfassung	272
22.	Zusammenfassung und wichtigste Erkenntnisse	274
22.1	Wichtigste Ergebnisse der Evaluation polizeilicher Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt	274
22.1.1	Ergebnisse zur Konzeption und Durchführung polizeilicher Aus- und Fortbildung	274
22.1.2	Ergebnisse zu Inhalt und Zielsetzung polizeilicher Aus- und Fortbildung.....	275
22.2	Wichtigste Ergebnisse der Aktenauswertungen sowie der Evaluation des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7.....	275
22.2.1	Tatumstände und Tatbeteiligte	276
22.2.2	Polizeiliche Praxis und Verbesserungsbedarf	276
22.2.3	Amtsanwaltschaftliche Praxis und spezifische Probleme	277
22.3	Wichtigste Ergebnisse der Befragungen von häuslicher Gewalt betroffener Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizeieinsätzen und von Polizeieinsatz- kräften zu ihrem letzten h.G.-Einsatz	278
22.3.1	Tatumstände und Tatbeteiligte	278
22.3.2	Umsetzung der polizeilichen Leitlinien	279
22.3.3	Einschätzung von Polizeieinsätzen durch betroffene Frauen.....	280
22.3.4	Einschätzung der Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamte	280
22.4	Wichtigste Erkenntnisse aus den einzelnen Teilstudien.....	281
23.	Empfehlungen.....	290
24.	Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf	297
IV	Literaturverzeichnis	300
V	Tabellenanhang	305



Tabellenverzeichnis

Tabelle	1	Datenmaterial zum Untersuchungsfeld Polizei und Strafverfolgung	62	
Tabelle	2	Befragte nach Art, Ort und Zeit der Veranstaltung	65	
Tabelle	3	Rangfolge bevorzugter Interventionsstrategien nach Fortbildungsseminaren	68	
Tabelle	4	Rangfolge bevorzugter Interventionsstrategien nach Ausbildungsveranstaltung	75	
Tabelle	5	Überblick über die Stichprobe der Amtsanwaltschaft Flensburg	92	
Tabelle	6	Beziehung der Beteiligten Amtsanwaltschaft Berlin/Amtsanwaltschaft Flensburg	98	
Tabelle	7	Tatort aus den Akten der Amtsanwaltschaften Berlin und Flensburg	103	
Tabelle	8	Verletzungen Geschädigte durch Körperverletzungsdelikte	106	
Tabelle	9	Alkoholisierung der Beteiligten	108	
Tabelle	10	Gefahrenmomente und Anteil der Platzverweise	119	
Tabelle	11	Verteilung der polizeilichen Vernehmungsmöglichkeiten	139	
Tabelle	12	Reaktionen auf Vernehmungsbogen/polizeiliche Ladung in Flensburg und Berlin	141	
Tabelle	13	Aussageverhalten in Vernehmungsbögen/polizeiliche Vernehmungen in Flensburg und Berlin	142	
Tabelle	14	Am Tatort anwesende Personen	149	
Tabelle	15	Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen	175	
Tabelle	16	Gründe für „keine Eingriffsmaßname“	175	
Tabelle	17	Ansprechpartnerinnen/-partner für anwesende Kinder	177	
Tabelle	18	Indikatoren für Kooperationsbereitschaft von Geschädigten im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in Flensburg und Berlin	207	
Tabelle	19	Verfahrensabschluss durch die Amts- und Staatsanwaltschaft	246	
Tabelle	20	Unterschiede von Fällen mit und ohne Gegenanzeige am Beispiel der Amtsanwaltschaft Berlin	249	
Tabelle	21	Akzeptanz des Begriffes „Häusliche Gewalt/h.G.“	305	
Tabelle	22	Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt	305	
Tabelle	23	Haltung von Polizeischülerinnen, Polizeischülern und Studierenden zu Polizeieinsätzen	305	
Tabelle	24	Einschätzung von h.G.-Einsätzen durch Polizeischülerinnen und Polizeischüler	306	
Tabelle	25	Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit der Tatbeteiligten	306	
Tabelle	26	Gefahrenmomente	306	
Tabelle	27	Gründe für das Nichtaussprechen eines längerfristigen Platzverweises	307	
Tabelle	28	Anwesenheit von Kindern am Tatort	307	
Tabelle	29	Anwesenheit von Kindern und Aussprechen eines Platzverweises	308	
Tabelle	30	Befragung von Zeuginnen und Zeugen bei Fällen mit und ohne Platzverweis	308	
Tabelle	31	Beweissicherung bei Fällen mit und ohne Platzverweis	308	
Tabelle	32	Partnerschaftssituation und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	308	
Tabelle	33	Zusammenleben und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	309	
Tabelle	34	Anwesenheit von Kindern und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	309	
Tabelle	35	Art des Verfahrensausgangs je nach Ausprägung der Mitwirkungsbereitschaft	309	
Tabelle	36	Art der Einstellung je nach Ausprägung der Mitwirkungsbereitschaft	309	
Tabelle	37	Vergleich der Verfahrensausgänge Berlin und Flensburg	310	
	Tabelle	38	Einstellungsarten in Berlin und Flensburg	310



Abbildungsverzeichnis

Abbildung	1	Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt angebracht	73
Abbildung	2	Geschlechterkonstellationen im Verhältnis von Geschädigten und Beschuldigten, Amtsanwaltschaft Berlin	94
Abbildung	3	Verfahrensausgang Berlin/Flensburg	223
Abbildung	4	Einstellungsarten Flensburg/Berlin	226
Abbildung	5	Begründung der Einstellungen nach § 170 II StPO Berlin	311
Abbildung	6	Begründung der Einstellungen nach § 170 II StPO Flensburg	311
Abbildung	7	Verfahrensausgang Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main 1998 – 2002	311



Einleitung

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt entscheidend verändert. Diese Veränderungsprozesse wurden möglich, weil die beiden großen staatlichen Institutionen Polizei und Justiz ihre Praxis weiter entwickelt und dem spezifischen Problem der Gewalt im privaten Raum stärker angepasst haben.

Die Frauenhausbewegung hatte, begonnen in den 1970er Jahren, ein breites Netz an Schutz- und Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen hervorgebracht, die die Lebenssituation vieler misshandelter Frauen verbessern konnten. Die Unterstützungspraxis und die Frauenforschung hatten differenziertes Wissen über die Dynamik von Gewalt in intimen Beziehungen, die Bewältigungsstrategien der betroffenen Frauen, ihre Bindungen und Hoffnungen, die Gefährlichkeit der gewalttätigen Männer und ihre Strategien der Bedrohung und Verfolgung erbracht. Dies schlug sich jedoch lange nicht in einer veränderten Intervention der jeweils zuständigen staatlichen Institutionen nieder. Doch vor allem bei der Polizei, die bei Einsätzen häuslicher Gewalt häufig direkt das Ausmaß der Gewalt und die schwierige Situation der Opfer und ihrer Kinder erlebt, hatte sich zunehmend Resignation breit gemacht. Wiederholte Einsätze in der gleichen Familie sowie die Erfahrung, die Situation der Opfer nicht nachhaltig verändern zu können, machten Einsätze häuslicher Gewalt zu einem unbeliebten Teil polizeilicher Praxis. Auch auf Seiten der Frauenunterstützungseinrichtungen herrschte Unzufriedenheit: Viele Beraterinnen gelangten zu der Erkenntnis, dass es nicht ausreichte, im Einzelfall zu schützen und zu unterstützen, sondern dass das Problem auch in seiner gesellschaftlichen Dimension bearbeitet werden musste. Um nachhaltig Gewalt im privaten Raum reduzieren zu können, mussten neue Wege der koordinierten Intervention entwickelt werden.

Mit der Gründung von Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt, in denen alle mit dem Thema befassten Einrichtungen und Institutionen koordiniert am Thema arbeiten – den Interventionsprojekten – hatte sich ein Perspektivenwechsel vollzogen: Der Staat und seine Institutionen beteiligten sich zunehmend daran, häusliche Gewalt zu „entprivatisieren“. Durch die interinstitutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit konnte die Thematik häusliche Gewalt in ihrer Vielgestaltigkeit erkannt und die Intervention auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden: Häusliche Gewalt soll abgebaut und soweit wie möglich künftig verhindert werden. Dazu gehört eine gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt. Täter und Täterinnen sollen in die Verantwortung genommen sowie die Unterstützung der Betroffenen optimiert werden.

Den Institutionen Polizei und Justiz kommt bei der Umsetzung dieser Ziele eine wichtige Bedeutung zu. Indem sie aktiv handeln oder untätig bleiben, repräsentieren sie die Haltung des Staates gegenüber häuslicher Gewalt. Ihr Eingreifen leistet einen wichtigen Beitrag zur Inverantwortungnahme der Täter und Täterinnen, ihr Umgang mit den Opfern kann diesen den Weg in das Unterstützungssystem erleichtern oder erschweren. Es waren deshalb Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Straf- und Zivil-



justiz maßgeblich daran beteiligt, Maßnahmen zur Veränderung polizeilicher und justizieller Praxis bei häuslicher Gewalt zu erarbeiten.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt konnte WiBIG sowohl die Entwicklung der Diskussion über polizeiliche und justizielle Intervention als auch die Veränderungsprozesse in der Praxis mitverfolgen.

Die im Rahmen des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen propagierte Losung „Wer schlägt, der geht“ sowie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes trugen entscheidend zur Etablierung einer neuen polizeilichen Praxis bei. In vielen Bundesländern wurden dafür spezielle Rechtsgrundlagen eingeführt. Wie einschneidend diese Veränderungen waren, wurde auch durch die große Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit deutlich.

Während die Polizei vielerorts zu einer tragenden Säule von Kooperationsbündnissen wurde und die neue Praxis auf große Umsetzungsbereitschaft auf Seiten der Beamtinnen/Beamten stieß, war die Justiz deutlich schwieriger für Kooperation und Veränderung erreichbar. Doch auch hier trugen engagierte Vertreterinnen und Vertreter dazu bei, dass die Problematik der konsequenten Strafverfolgung häuslicher Gewalt in den Blick genommen und Veränderungen konzipiert werden konnten.

Mit diesem Band legt die Begleitforschung sowohl eine Bestandsaufnahme polizeilicher und justizieller Intervention bei häuslicher Gewalt als auch eine Evaluation stattgefundenen Veränderungsprozesse vor. Im Laufe des Forschungsprozesses wurden unterschiedliche Studien durchgeführt, deren Ergebnisse hier zusammengefügt werden. Die Fragestellungen orientierten sich stark an der Zielsetzung der Interventionsprojekte. Es ist gelungen, durch das Zusammenführen der Studien die strafrechtliche und gefahrenabwehrrechtliche Intervention bei häuslicher Gewalt aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und auf Schwierigkeiten sowie Potenziale hin zu untersuchen. Die hier vorgelegten Ergebnisse resümieren sechs Jahre Begleitforschung im Kontext einer sehr dynamischen Entwicklung. Die Empfehlungen sollen anregen, die Erkenntnisse aus der Begleitung dieser Prozesse für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen.

Die Fülle der Ergebnisse und Erkenntnisse verdankt die Begleitforschung ganz entscheidend all denen, die Fragen beantwortet und Einblick in ihre berufliche Praxis gewährt haben: Beamtinnen und Beamte der Polizei, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren häuslicher Gewalt der Berliner Polizei, engagierte Polizeiführungen, Dezernentinnen und Dezernenten aus Amts- und Staatsanwaltschaften, Behördenleitungen von Amts- und Staatsanwaltschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsstellen sowie Koordinierende fast aller begleiteten Interventionsprojekte. Ein ganz besonderer Dank gilt den von Gewalt betroffenen Frauen, die bereit waren, Auskunft über ihre Einschätzung von Polizeieinsätzen zu geben.



I.

Überblick über die Entwicklung gefahrenabwehrender und strafverfolgender Maßnahmen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt

2. Beteiligung von Polizei und Justiz in Interventionsprojekten

Wesentliche Ziele von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt sind der Abbau und die künftige Verhinderung von Gewalt gegen Frauen sowie die gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt. Erreicht werden soll dies durch eine aufeinander abgestimmte und somit optimierte Intervention und Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder. Dazu gehören auch die Optimierung von polizeilicher Intervention und Strafverfolgung sowie ein möglichst reibungsloses Ineinandergreifen beider Institutionen (zu Zielen, Struktur und Arbeitsweise von Interventionsprojekten siehe Kavemann et al. 2001).

Der Polizei kommt im Kontext häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zu, sie ist vielfach die erste staatliche Institution, die in Fällen akuter Gewaltanwendung oder -androhung von Betroffenen, Angehörigen, Nachbarinnen/Nachbarn oder anderen Zeuginnen/Zeugen eingeschaltet wird. Das Verhalten und die Arbeitsweise von Polizistinnen/Polizisten – sowohl im Einsatz und bei den vor Ort getroffenen Maßnahmen, bei der Vernehmung auf der Wache/dem Abschnitt, der Beweissicherung und Fertigung von Anzeigen – haben häufig einen maßgeblichen Einfluss auf das weitere Verfahren. Der Verlauf eines Polizeieinsatzes kann Weichen stellen für das weitere Hilfe-suchverhalten des Opfers. Es ist im Interesse von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder, wenn Polizistinnen/Polizisten bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt um die spezifische Problematik und entsprechende Hilfeangebote wie Frauenhäuser etc. wissen. Dazu bedarf es der Kooperation zwischen Polizei und Frauenschutzprojekten auf verschiedenen Ebenen. Dies kann durch direkte Kontakte vor Ort erfolgen oder auch durch die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten zum Thema häusliche Gewalt gemeinsam durch Polizeiangehörige und Frauenhausmitarbeiterinnen.

Die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt durch die Polizei – Beweissicherung, Begründung der getroffenen Maßnahmen, Vernehmung von Tatbeteiligten und Zeuginnen/Zeugen, Fertigen der Anzeige und Anlage der Akte – hat Einfluss auf die weitere Bearbeitung durch Amts- und Staatsanwaltschaft. Das justizielle Vorgehen – z. B., ob Anklage erhoben wird oder nicht – stützt sich immer auf vorliegende polizeiliche Ermittlungen. Genügen diese nicht den Anforderungen der Justiz, wird es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit kein weiteres Verfahren geben. Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt werden



dann nicht in Verantwortung genommen, ihr Verhalten hat letztlich keine Konsequenzen. Durch das Einbinden von Polizei und Amts- und Staatsanwaltschaft in Interventionsprojekte kann erreicht werden, dass polizeiliches und justizielles Vorgehen gegen Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt koordiniert und aufeinander abgestimmt wird. So wird beispielsweise durch die gleiche Definition von häuslicher Gewalt die Vorgangsbearbeitung bei Polizei und Justiz vereinheitlicht, dies erleichtert die weitere Bearbeitung und verfahrensbedingte Schlupfwinkel für Täter und Täterinnen werden kleiner. Auch können durch die Einbeziehung von Amts- und Staatsanwaltschaft in Interventionsprojekte die Zahl der Verfahrenseinstellungen und die Verweise auf den Privatklageweg erheblich sinken.

In allen wissenschaftlich begleiteten Interventionsprojekten¹ waren Polizei und Amts- bzw. Staatsanwaltschaft von Beginn an gleichberechtigt vertreten. Je nach Projektstruktur arbeiteten Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Justiz in fach- und/oder themenspezifischen Arbeitsgruppen zusammen bzw. nahmen am Runden Tisch teil². Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anderer Einrichtungen und Behörden wurden einvernehmlich Definitionen häuslicher Gewalt, Informationsbroschüren für Betroffene und Professionelle, Leitlinien für einzelne Behörden, Fort- und Ausbildungskonzepte etc. entwickelt. Verfahrensweisen der beteiligten Behörden und Einrichtungen wurden modifiziert und so weit wie möglich aufeinander abgestimmt. Dabei wurden je nach Region und Institution verschiedene Wege gegangen und Ergebnisse erzielt. Die Bereitschaft zu Innovation und Veränderung war unterschiedlich ausgeprägt, aber auch die institutionellen Gegebenheiten und Möglichkeiten unterschieden sich teilweise erheblich.

¹ Berlin: Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG);
Bremen: Neue Wege Bremen;
Freiburg: Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG);
Gladbeck: Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien (GIP);
Hannover: Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP);
Mecklenburg-Vorpommern: CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in MV;
Passau: Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle;
Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG);
Schleswig-Holstein: Kooperations- und Interventions-Konzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – (KIK-Schleswig-Holstein) mit derzeit 12 regionalen KIKs in kreisfreien Städten und Landkreisen;
Stuttgart: Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt (STOP).

² Die von uns begleiteten Interventionsprojekte weisen unterschiedliche Strukturen auf. In Berlin (Modellphase), Rheinland-Pfalz, Freiburg, Stuttgart und Mecklenburg-Vorpommern erfolgte die Arbeit in kontinuierlich tagenden, interdisziplinären Fach- bzw. Arbeitsgruppen. Daneben tagen verschieden zusammengesetzte und unterschiedlich fungierende Runde Tische. In Hannover, Gladbeck und den einzelnen KIK-Regionen kommen die am Interventionsprojekt Beteiligten an Runden Tischen, in Mecklenburg-Vorpommern im Landesrat und in Berlin (nach Abschluss der Modellphase) in der Expertenkommission zusammen. In allen Projekten werden je nach Bedarf zeitlich befristet arbeitende, themenspezifische ad-hoc-Arbeits- bzw. Unterarbeitsgruppen gebildet.



3. Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei: Interne Maßnahmen, Modellversuche und rechtliche Entwicklung

Ein besonders starkes Augenmerk lag in allen Interventionsprojekten und Kooperationszusammenhängen auf der Arbeitsweise der Polizei. An Polizistinnen/Polizisten werden im Kontext häuslicher Gewalt von vielen Seiten hohe Anforderungen gestellt. Sie repräsentieren besonders augenfällig „den Staat“ bzw. seine repressiven Organe. Der polizeiliche Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt, den Opfern, Tätern/Täterinnen und beteiligten Kindern ist daher häufig Gradmesser dafür, wie ernst es eine Gesellschaft mit der Ächtung häuslicher Gewalt und der Inverantwortungnahme der Täter und Täterinnen nimmt.

3.1 Gesetzliche Grundlagen polizeilicher Intervention

Der Bereich der polizeilichen Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt ist in allen Interventionsprojekten von wesentlicher Bedeutung. Die Polizei als staatliche Einrichtung mit einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft wird in vielen Notfällen von Geschädigten, Familienangehörigen oder Nachbarn zu Hilfe gerufen. Hier besteht häufig ein erster Ansatzpunkt für eine effektive staatliche Intervention. Die rechtlichen Grundlagen für polizeiliches Handeln ergeben sich aus den Polizeigesetzen der Länder³. Den Ländern obliegt die Zuständigkeit für die Fragen des Polizeirechts, so dass es keine übereinstimmende Regelung für diesen Bereich gibt. Da sich die überwiegende Anzahl der Ländergesetzgebungen aber stark ähnelt, sehen die meisten Gesetze die für den Bereich der häuslichen Gewalt relevanten so genannten Standardmaßnahmen des Platzverweises bzw. der Wegweisung und der Ingewahrsamnahme vor.

Der Platzverweis bietet die Möglichkeit, eine Person vorübergehend von einem Ort für eine bestimmte Zeit zu verweisen. Auf dieser Grundlage kann die Polizei den Täter/die Täterin anweisen, eine Wohnung oder einen bestimmten anderen Ort, wie z. B. den Arbeitsplatz der geschädigten Person, zu verlassen und nicht mehr zu betreten. Voraussetzung hierfür ist in den meisten Ländern das Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr. Erheblich ist eine Gefahr dann, wenn sie für ein bedeutsames Rechtsgut besteht (Knemeyer 2001, §10 I 2.). Dies ist z. B. die Gesundheit oder körperliche Unverletzlichkeit einer Person. Die Voraussetzung der Gegenwärtigkeit ist dann erfüllt, wenn eine schädigende Handlung noch andauert oder unmittelbar bevorsteht. Diese Aspekte müssen die Beamtinnen/Beamten in der Situation des Einsatzes im Rahmen der so genannten Gefahrenprognose bewerten. Liegen die Voraussetzungen nach Einschätzung der Polizei vor, kann sie dem Täter/der Täterin einen Platzverweis aus der Wohnung erteilen. Uneinheitlich interpretiert ist die zulässige Dauer der Maßnahme. Die gesetzliche

³ Der Begriff des Polizeigesetzes ist ein allgemeiner Ausdruck für die Ländergesetze, die unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Die häufigste Bezeichnung ist die des „Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung“ (SOG). Das bayerische Polizeigesetz z. B. trägt den Titel „Polizei- und Aufgabengesetz“.

Formulierung des Platzverweises enthält keine zeitliche Vorgabe, sondern unbestimmte Begriffe wie z. B. „vorübergehend“⁴. Hierunter wurde häufig nur eine kurze Zeit verstanden, die den Anforderungen an eine effektive polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt nicht entspricht. Nach Überprüfung der Rechtslage sind einige Bundesländer zu dem Ergebnis gekommen, dass auch eine längerfristige Anordnung im Rahmen des Platzverweises zulässig ist, und haben zulässige Zeitspannen für die Rechtssicherheit der Beamtinnen/Beamten in Erlassen festgelegt. Andere Länder haben sich hingegen für eine Änderung der Polizeigesetze entschieden. Wieder andere arbeiten weiterhin mit der Möglichkeit des kurzfristigen Platzverweises.

Gegenstand der derzeitigen Diskussion im Rahmen der Erweiterung polizeilicher Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt ist daher die so genannte Wegweisung und das Betretungsverbot⁵. Hierfür wurden in der Regel Spezialnormen in die Polizeigesetze eingefügt, die es der Polizei erlauben, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zwischen 10 und 28 Tagen aus der Wohnung zu verweisen. Die detaillierte Darstellung dieser Möglichkeit sowie ein Überblick über die bundesweite Entwicklung erfolgt unter 3.7.

Die Ingewahrsamnahme ist eine kurzfristige⁶ polizeilich angeordnete Freiheitsentziehung. Sie kommt nur unter relativ engen Voraussetzungen in Betracht. Diese Maßnahme kann die Polizei anwenden, um eine Gefahr für Leib und Leben von dem Störer/der Störerin⁷ selbst abzuwenden. Ein typischer Fall für diesen Schutzgewahrsam ist der Ausnüchterungsgewahrsam, der gegenüber stark alkoholisierten Personen angeordnet wird. Der zweite Anwendungsbereich ist der so genannte Präventivgewahrsam. Er ist anzuordnen, wenn es für die Verhinderung unmittelbar bevorstehender Störungen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist, in manchen Bundesländern darüber hinaus auch zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat. Auch diese Vorschrift, insbesondere in der Ausprägung des Präventivgewahrsams, ist zum Schutz von Geschädigten häuslicher Gewalt grundsätzlich geeignet. Ihr Anwendungsbereich ist aber dadurch eingeschränkt, dass sie nur angeordnet werden kann, wenn es zur Gefahrenabwehr „unerlässlich“ ist. Dies bedeutet, dass die Polizei zunächst weniger einschneidende Maßnahmen als die, wenn auch nur kurze, Freiheitsentziehung wie den Platzverweis oder die Wegweisung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit wählen muss. Ist allerdings bereits am Einsatzort klar, dass der Störer/die Störerin eine Wegweisung nicht akzeptieren wird, kann die Polizei sofort die Ingewahrsamnahme anordnen. In diesen Fällen, wie auch im Fall eines späteren Unterlaufens ist eine (erneute) Wegweisung nicht geeignet und die Anordnung der Ingewahrsamnahme unerlässlich.

⁴ Siehe zum Beispiel § 17 I, S. 1 des niedersächsischen Gefahren- und Abwehrrechts.

⁵ An diesem Punkt variiert der Sprachgebrauch in den verschiedenen Landesgesetzen. So heißt dieselbe Maßnahme beispielsweise in Nordrhein-Westfalen: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot.

⁶ Die zulässige Höchstdauer der polizeilichen Ingewahrsamnahme variiert in den einzelnen Bundesländern. In der Regel ist sie ohne richterlichen Beschluss für maximal 48 Stunden zulässig.

⁷ Störer/Störerin ist der polizeirechtliche Begriff für den Verursacher/die Verursacherin einer Gefahr.



Eine weitere Möglichkeit im Rahmen polizeilicher Handlungsoptionen ist die vorläufige Festnahme gemäß § 127 II StPO. Die Beamten/Beamtinnen des Polizeidienstes sind u. a. dann zur Anordnung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls auf der Grundlage der §§ 112, 112a StPO vorliegen. Dies sind zwar enge Voraussetzungen, können aber trotzdem für Fälle häuslicher Gewalt einen Anwendungsspielraum eröffnen.

Ist „Gefahr im Verzug“ und liegt ein dringender Tatverdacht sowie ein Haftgrund vor, kann die Polizei einen Täter/eine Täterin vorläufig festnehmen. Das Gesetz kennt verschiedene Haftgründe. § 112 II, Nr. 3b StPO normiert den Grund der so genannten Verdunkelungsgefahr in der Form, dass der/die Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens auf u. a. Zeuginnen/Zeugen in unlauterer Weise einwirkt, um die „Ermittlung der Wahrheit“ zu erschweren. Entscheidend ist hierbei das Element der Unlauterkeit. Grundsätzlich darf der/die Beschuldigte sich mit Zeuginnen/Zeugen absprechen, sie sogar ersuchen, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Unlauter wird dieses Vorgehen, wenn es beispielsweise unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses oder sonst in unerlaubter Weise, wie z. B. durch Bedrohung, geschieht. In Fällen häuslicher Gewalt, in denen die Geschädigten in der Regel die einzigen Zeuginnen/Zeugen sind und sie geprägt sind von Misshandlung und gekennzeichnet durch wiederholte Anzeigenerstattung sowie Rücknahmen von Strafanträgen und Aussageverweigerung, liegt eine unlautere Einflussnahme durch die Beschuldigten nahe. Es kann der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr in Betracht kommen⁸.

Ein zweiter für den Bereich der häuslichen Gewalt relevanter Haftgrund ist die Wiederholungsgefahr gemäß § 112a I, Nr. 1 StPO. Hierbei handelt es sich um die vorbeugende Maßnahme der Sicherungshaft zum Schutz vor weiteren erheblichen Straftaten. Aus dem im Gesetzestext aufgeführten Katalog kommt für den Bereich der häuslichen Gewalt die Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) in Betracht. Die Tat muss wiederholt und fortgesetzt begangen worden sein, „d. h. mindestens zweimal durch rechtlich selbstständige Handlungen“ (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 112a StPO, Rz. 8). Berücksichtigt werden dabei Taten, die Gegenstand eines weiteren Ermittlungsverfahrens sind. Die Wiederholungsgefahr muss durch bestimmte Tatsachen begründet werden, „die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Serie gleichartiger Taten noch vor einer Verurteilung fortsetzen“ (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 112a StPO, Rz. 14). Zu berücksichtigen sind dabei Persönlichkeitsstruktur und soziales

⁸ Die grundsätzliche Diskussion, ob wegen eines Privatklagedeliktes (die meisten Tatvorwürfe im Bereich häuslicher Gewalt wie die einfache Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung sind Privatklagedelikte) überhaupt ein Haftbefehl auf der Grundlage von § 112 StPO und damit auch die vorläufige Festnahme angeordnet werden darf, sollte im Bereich der häuslichen Gewalt für die meisten Fälle nicht mehr geführt werden müssen. Hintergrund der Diskussion ist die Überlegung, dass bei Privatklagedelikten die Klage nur dann zu erheben ist, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Haftbefehl als freiheitsentziehende Maßnahme zur Sicherung der Strafverfolgung nicht erforderlich. Da aber in Fällen häuslicher Gewalt laut der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in der Regel ein öffentliches Interesse zu bejahen ist, entzieht sich die Fallgruppe der häuslichen Gewalt der Diskussion.



Umfeld. Eine einschlägige Vorstrafe ist nicht erforderlich. Auch dieser Haftgrund könnte Anwendung finden in den Fällen lang andauernder Misshandlungsgeschichten, die geprägt sind von schweren und wiederholten Taten.

Der Polizei stehen mit diesen Maßnahmen und insbesondere mit den neu eingeführten Möglichkeiten von Wegweisung und Rückkehrverbot effektive Instrumentarien zur Verfügung, Fällen häuslicher Gewalt im Einsatz zu begegnen. Wie und in welchem Umfang sie zur Anwendung gekommen sind und was förderliche oder hinderliche Faktoren in der Praxis darstellen, ist u. a. Gegenstand einzelner Untersuchungen (siehe Kapitel 14.1).

3.2 Ausgangslage und Problemfelder polizeilicher Praxis

Einige Interventionsprojekte nahmen zu Beginn ihrer Arbeit eine ausführliche Bestandsaufnahme und Problemanalyse zu bearbeitender Felder und Themen auf. Seitens des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) wurden als konkrete Problemfelder polizeilicher Praxis vor allem folgende Punkte genannt:

- die polizeiliche Begrifflichkeit „Familienstreitigkeiten“ als Einsatzauftrag bei Fällen häuslicher Gewalt,
- das Nichtausschöpfen bestehender gesetzlicher Grundlagen bei entsprechenden polizeilichen Einsätzen, insbesondere hinsichtlich des Betretens der Wohnung,
- die Form der Befragung von Beschuldigten und Opfern am Tatort,
- die häufig unzureichende Beweisaufnahme am Tatort,
- das seltene Ergreifen von unmittelbaren Präventivmaßnahmen,
- die fehlende statistische Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt,
- die unzureichende Einbeziehung des Themas Männergewalt gegen Frauen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (BIG e.V., o. J.).

Darauf aufbauend bestand die Hauptaufgabe der Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ bei BIG in der Erarbeitung von Richtlinien sowie Handlungsempfehlungen und -anweisungen für alle Einsatzschritte des polizeilichen Einsatzes bei Fällen häuslicher Gewalt. Dies beinhaltete auch:

- die Prüfung vorliegender gesetzlicher Grundlagen zwecks Ausschöpfung bestehender Ermessensspielräume,
- die Erstellung zweckmäßiger Handlungsanleitungen und Richtlinien für alle Stadien des polizeilichen Einsatzes bei Fällen häuslicher Gewalt,
- die Unterbreitung von Vorschlägen zum besseren Eingehen auf die spezifische Situation misshandelter Migrantinnen und von häuslicher Gewalt mit betroffenen Kinder,
- das Aufstellen von Vorgaben zur statistischen Erfassung häuslicher Gewalt,
- die Entwicklung von Vorschlägen zur Etablierung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (ebenda).



Obwohl bei BIG als Bundesmodellprojekt seit 1997 zu diesen (und anderen) Themen gearbeitet wurde, kamen einige Jahre später⁹ andere Interventionsprojekte in ihren Bestandsaufnahmen zu vergleichbaren Ergebnissen. So nannte die Koordinierungsstelle RIGG für den Bereich der Polizei u. a. folgende Problembereiche:

- fehlende statistische Erfassung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- erschwerter Überblick über Verfahrensverlauf aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit polizeilicher und justizieller Daten,
- Dominanz der Streitschlichtung vor Inverantwortungnahme des Täters/der Täterin,
- fehlende Leitlinien für polizeiliches Vorgehen vor Ort,
- mangelndes Verständnis der Einsatzbeamtinnen und -beamten für Gewaltproblematik (RIGG 2001).

Daran anknüpfend sollte sich die Fachgruppe Polizei mit folgenden Themen befassen:

- „Prüfung bestehender Interventionsmöglichkeiten und deren Ausschöpfung;
- Änderung des Polizeirechts/Abstimmung mit dem Gewaltschutzgesetz;
- Definition des Begriffs ‚Gewalt in engen sozialen Beziehungen‘;
- statistische Erfassung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen;
- Abstimmung der polizeilichen Statistik mit der Staatsanwaltschaft;
- Handlungsleitfäden für Einsätze Gewalt in engen sozialen Beziehungen;
- Informationsmaterial für Opfer und Täter/Täterin beim Einsatz;
- Ausbildung/Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schutzpolizei und der Kommissariate K2.“ (ebenda, S. 29)

Fragen der statistischen Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt, der Sensibilisierung von Polizistinnen/Polizisten für die spezifische Situation von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder, der Inverantwortungnahme von Tätern/Täterinnen häuslicher Gewalt durch die Polizei, der institutionellen Verankerung des Themas, der Kooperation mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Probleme der praktischen Umsetzung der neuen polizeilichen Maßnahme Wegweisung/Platzverweis wurden in allen begleiteten Interventionsprojekten diskutiert. Die Notwendigkeit veränderten polizeilichen Vorgehens wurde überall gesehen und in allen Kooperationszusammenhängen war die Polizei auch grundsätzlich bereit, sich mit dem Thema häusliche Gewalt auseinander zu setzen und mit anderen Einrichtungen und Institutionen zusammenzuarbeiten. Dabei wurden unterschiedliche Notwendigkeiten gesehen und verschiedene Wege beschritten.

⁹ Zwischenzeitlich wurden Neuerungen bei der Berliner Polizei, wie beispielsweise ein veränderter Einsatzbefehl oder die erarbeiteten Leitlinien für polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt sowie die Auseinandersetzungen um das Gewaltschutzgesetz, bundesweit diskutiert.



3.3 Neue Begriffe und Instrumente: Checklisten, Leitlinien und statistische Erhebungen

Das Beispiel der Berliner Polizei zeigt, welche Neuerungen in einer eher als schwerfällig und konservativ eingeschätzten Behörde möglich sind. Die Thematisierung häuslicher Gewalt ist in der Berliner Polizei eng mit der Arbeit von BIG verbunden. Die BIG-Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ hat wichtige Ergebnisse erzielt, die die polizeiliche Praxis im Kontext häuslicher Gewalt nachhaltig verändert haben und die über die Grenzen Berlins hinaus bundesweit ausstrahlten (Kavemann et al. 2001, Leopold et al. 2002).

1997 wurde der strittige und auch polizeiintern teilweise kritisch betrachtete Einsatzbefehl „(Familien-)Streitigkeiten“ durch den Begriff „Häusliche Gewalt/h.G.“ ersetzt und in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis übernommen. Damit wurde deutlich signalisiert, dass es sich bei diesen Fällen um Gewalt und somit in der Regel um Straftaten und nicht um harmlose Streitereien zwischen Mann und Frau handelt. Mit dieser neuen Begrifflichkeit wurde ein Diskussionsprozess auf breiter Basis eingeleitet.

Seit 1998 kommt in der Funkbetriebzentrale (FuBZ) die Checkliste „Häusliche Gewalt“ zum Einsatz. Sie ermöglicht bei eingehenden Notrufen wegen häuslicher Gewalt die präzise Erfassung des Sachverhaltes und erleichtert die Entscheidung über das Vorliegen eines Eilauftrages. Die allgemeinen Grundsätze über die Entscheidung bzgl. des Einsatzauftrages werden durch die Checkliste nicht außer Kraft gesetzt. Sie hilft vielmehr bei der präzisen Erfassung des Sachverhaltes bei Notrufen wegen häuslicher Gewalt und nennt Kriterien für das Vorliegen eines Eilauftrages: Wenn das Opfer erheblich verletzt ist, der Täter/die Täterin anwesend ist, er/sie mit weiteren unmittelbaren Angriffen gedroht hat und/oder im Besitz von Waffen ist. Nahe gelegt wird ein Eilauftrag, wenn Kinder anwesend sind oder die Gefahr besteht, dass der Täter/die Täterin sich in der Nähe aufhält bzw. mit baldiger Rückkehr und weiteren Gewalttaten zu rechnen ist. Auch wird bei Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt das Entsenden einer Beamtin empfohlen.

1999 wurden der Öffentlichkeit gemeinsam vom Berliner Polizeipräsidenten und BIG die in der BIG-Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ erarbeiteten Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ vorgestellt. In ihnen werden Hintergrundinformationen zum Thema häusliche Gewalt gegeben und alle Schritte, die bei einem entsprechenden Einsatz zum Tragen kommen (können), aufgelistet, erläutert und mit entsprechenden Handlungsanweisungen bzw. -empfehlungen versehen (Polizeipräsident Berlin und BIG 1999). Die Berliner Leitlinien waren die ersten Handlungsempfehlungen für Polizistinnen/Polizisten zum Thema häusliche Gewalt. Sie erfuhren bundesweite Beachtung und dienten als Diskussions- und Arbeitsgrundlage für alle existierenden polizeilichen Leitfäden für Fälle häuslicher Gewalt.

↑ In allen Interventionsprojekten wurde die mangelnde statistische Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt kritisiert. In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zwar →

systematisch Daten zu sämtlichen Straftaten erfasst. Für den Bereich der häuslichen Gewalt war und ist die PKS jedoch nur bedingt aussagekräftig. Zum einen sind dort nur die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten enthalten, somit ist nur das Hellfeld erfasst. Zum anderen werden nach dem Erfassungsmodus die Straftaten nur unter den Delikten des Strafgesetzbuches (wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc.) und nicht zusätzlich unter einem Sammelbegriff „häusliche Gewalt“ erfasst. Spekulationen über das Ausmaß waren somit Tür und Tor geöffnet. Zwar gaben regionale Erhebungen und Modellversuche Anhaltspunkte dafür, dass Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt durchaus zum Polizeialltag gehören, sie waren jedoch sehr unterschiedlich angelegt und ihre Aussagen somit nur begrenzt vergleichbar. Auch spiegelten sie die Situation in der Regel nur für eine bestimmte Region innerhalb eines Bundeslandes – Städte, Landkreise oder Bezirke – und für einen ausgewählten Zeitraum von einigen Monaten wider. Sie erfüllten jedoch wichtige Vorreiterfunktionen für die von den Interventionsprojekten angestrebte flächendeckende Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt in der Kriminalstatistik: Das Argument, es sei technisch zu kompliziert, neben der reinen Straftaterfassung häusliche Gewalt als Deliktgruppe zu erfassen, wurde ebenso widerlegt wie die Behauptungen, häusliche Gewalt würde in der Regel mit Alkoholkonsum einhergehen, würde nur bestimmte soziale Schichten betreffen und sei bzgl. der Polizeiarbeit zahlenmäßig zu vernachlässigen (ausführlicher siehe Leopold et al. 2002).

Berlin war das erste Bundesland, das häusliche Gewalt als Deliktgruppe in seine Kriminalstatistik aufnahm. Seit Januar 2001 erfolgt die gesonderte statistische Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt in der Berliner Polizeistatistik, in der nicht nur die Häufigkeiten, sondern auch die näheren Tatumstände dokumentiert werden. Seit 2001 ist die Zahl der erfassten Fälle stetig gestiegen: von 4.274 Fällen im Jahr 2001 über 7.552 Fälle im Jahr 2002 zu 10.371 Fällen im Jahr 2003 (PKS-Berlin 2001, 2002 und 2003). Mit der Thematik häusliche Gewalt vertraute Expertinnen/Experten der Berliner Polizei gehen jedoch nicht von einem dramatischen Anstieg des Fallaufkommens aus, sondern führen die gestiegenen Zahlen sowohl auf eine gestiegene Anzeigenbereitschaft seitens der Betroffenen¹⁰ als auch auf ein größeres Problembewusstsein innerhalb der Behörde und somit ein besseres Anzeige- und Meldeverhalten der Polizistinnen/Polizisten zurück. So gingen noch Mitte 2002 die h.G.-Koordinatorinnen und h.G.-Koordinatoren je nach Polizeidirektion von einem Deckungsgrad zwischen 50% und 90% aus und schätzten, dass es noch einige Zeit dauern würde, bis die PKS-Berlin alle polizeilich bekannten Fälle häuslicher Gewalt erfasst und ausweist (Leopold/Grieger/Rabe 2002). Die hohen Zahlen für das Jahr 2003 wurden auf eine immer weiter voranschreitende Dunkelfelderhellung zurückgeführt. „Die Auswertung des Phänomens häusliche Gewalt im Rahmen der hier vorhandenen Informationssysteme Verbrech-

¹⁰ Dies hängt sicherlich auch mit der Berichterstattung in den Medien zu häuslicher Gewalt und einem anderen polizeilichen Umgang damit zusammen. So wurde z. B. sehr ausführlich in der Berliner Presse über das Gewaltschutzgesetz und die Möglichkeit einer polizeilichen Wegweisung des Täters/der Täterin berichtet. In diesem Zusammenhang wurden auch immer wieder Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt, allen voran die Hotline, genannt. Auch werden Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt von Amts wegen angezeigt.



ensbekämpfung ergab eine deutliche Steigerung des Anzeigenvolumens zum Vorjahr. Gleichzeitig stiegen die polizeilichen Folgemaßnahmen Wegweisung/Betretungs- und Kontaktverbot gem. § 29 a ASOG. Die Erhellung des Dunkelfeldes wird als Ergebnis guter polizeilicher Arbeit und Vertrauen der Betroffenen in hilfreiche Interventionsmöglichkeiten gewertet.“ (Der Polizeipräsident in Berlin 2004, S. 2)

Auch in anderen Bundesländern werden von der Polizei Fälle häuslicher Gewalt gesondert statistisch erfasst. In der Regel erfolgte dies im Zusammenhang mit der Erprobung bzw. Einführung der polizeilichen Wegweisung, wobei zum Teil nicht alle Fälle häuslicher Gewalt, sondern nur die, die für einen Platzverweis in Frage kommen, entsprechend dokumentiert werden. Mecklenburg-Vorpommern hat im Zuge der Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) die Voraussetzungen für die Dokumentation von Fällen häuslicher Gewalt geschaffen. Rheinland-Pfalz erfasst nach einem regionalen Modellversuch in der Kriminaldirektion Kaiserslautern auch ohne Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) seit 1.1.2003 landesweit im Kontext von Gewalt in engen sozialen Beziehungen verübte Delikte (RIGG 2003). Die Aufnahme häuslicher Gewalt als Deliktgruppe in die bundesweite Kriminalstatistik steht nach wie vor aus.

3.4 Schulungen und Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt

Bei der Implementierung des Themas häusliche Gewalt kommen Schulungen sowie der Fort- und Ausbildung eine bedeutsame Rolle zu. Auch die begleiteten Interventionsprojekte legten großen Wert auf die Schulung und Fortbildung von Polizistinnen/Polizisten. So war beispielsweise die Entwicklung von Vorschlägen zur Etablierung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ in die polizeiliche Aus- und Fortbildung ein Arbeitsauftrag für die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ von BIG (BIG e.V., o. J.). Auch bei RIGG wurde „Ausbildung/Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schutzpolizei und der Kommissariate K2“ ausdrücklich als Aufgabe der Fachgruppe Polizei festgehalten (RIGG 2001, S. 29). Bei KIK-Schleswig-Holstein war die „Fortbildung der beteiligten Institutionen“ (KIK Schleswig-Holstein 2001, S. 7) – und somit auch der Polizei – im Arbeitsfeld der regionalen Koordinatorinnen/Koordinatoren verankert.

Die Umsetzung des Fortbildungsauftrages erfolgte unterschiedlich. So wurden z. B. in Berlin gemeinsam mit der Landespolizeischule verschiedene Konzepte für sowohl verpflichtend als auch freiwillig wahrzunehmende Veranstaltungstypen für unterschiedliche Zielgruppen bei der Berliner Polizei konzipiert (siehe auch Kapitel III.A; ausführlicher Leopold et al. 2002). Unabhängig von Dauer und Zielgruppe werden die Veranstaltungen in der Regel im interdisziplinären Teamteaching gemeinsam von erfahrenen Polizistinnen/Polizisten und Mitarbeiterinnen von Frauenschutzprojekten durchgeführt. Seit 1998 ist das Thema „Häusliche Gewalt“ als eigenständiges Seminarange-



bot bzw. gesonderter Unterrichtsblock in der polizeilichen Aus- und Fortbildung verankert. Es werden also nicht nur bereits im Beruf stehende interessierte Polizistinnen/Polizisten erreicht, sondern ganze Ausbildungsjahrgänge werden mit dem Thema vertraut gemacht.

Andere Bundesländer zogen nach. So wurde z. B. in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Modellphase des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes RIGG „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ mit eigenständigen Veranstaltungen bedeutend stärker als bislang sowohl in der polizeilichen Grundausbildung als auch in der Weiterbildung thematisiert. Die Fortbildungen werden auf landesweiter Ebene fortgesetzt und sollen auch regionalisiert angeboten werden. Die Koordinierungsstelle RIGG empfahl in ihrem Abschlussbericht insbesondere die Fortbildung von Einsatzbeamtinnen und -beamten (RIGG 2003). In Schleswig-Holstein wiederum wurden Fortbildungsveranstaltungen punktuell auf regionaler Ebene von den jeweiligen KIK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren durchgeführt und waren häufig eng verknüpft mit der modellhaften Erprobung der polizeilichen Wegweisung.

Vor allem im Zuge der Einführung neuer polizeilicher Instrumente und Maßnahmen sind neben Fortbildungen auch verpflichtende Schulungen erforderlich. Hier wird aus Zeit- und Kostengründen häufig auf Schulungen in Form von Multiplikatorenveranstaltungen zurückgegriffen (siehe auch Kapitel 9). Dieses Modell weist zwar im Hinblick auf eine breite Vermittlung von Rechtssicherheit bei der Anwendung neuer Praxis Schwächen auf, ist aber ein Schritt zur Implementierung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei.

3.5 Strukturelle Verankerung durch polizeiliche Ansprechpartnerinnen/-partner und feste Zuständigkeiten

Ein deutliches Kriterium für die Implementierung des Themas häusliche Gewalt ist die strukturelle Verankerung von Ansprechpartnerinnen/-partnern für die Thematik innerhalb der Institution sowie die Schaffung von speziellen Zuständigkeiten. Dies ist in der Regel ein längerer Prozess, der höchst unterschiedlich abläuft. Er kann beschleunigt und erleichtert werden, wenn auch die Leitungsebene hierin eine Notwendigkeit sieht.

3.5.1 Beispiel Berlin: Koordinatorinnen/Koordinatoren und Multiplikatoren/Multiplikatoren häusliche Gewalt

In Berlin ist die strukturelle Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Polizei am breitesten. Nach und nach wurden berlinweit Strukturen geschaffen, die sicherstellen, dass das Thema häusliche Gewalt im polizeilichen Alltag nicht untergeht und mit der gebührenden Aufmerksamkeit behandelt wird.



Im Herbst 2000 wurde gemeinsam mit der Landespolizeischule 2 (LPS 2) eine polizeiinterne „Projektgruppe häusliche Gewalt“ geschaffen. Sie sollte durch Informationsveranstaltungen innerhalb der Berliner Polizei kompetentes Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt fördern und dazu beitragen, „alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Repression und Prävention auszuschöpfen“ (Projektgruppe häusliche Gewalt). Aus jeder der damals sieben Polizeidirektionen waren ein bis zwei Polizeibeamtinnen und -beamte vertreten. Die Mitglieder wurden trotz knapper Personaldecke für ein halbes Jahr von ihrer regulären Arbeit freigestellt, um entsprechende Schritte zu entwickeln. Sie wurden qualifizierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre Kolleginnen und Kollegen vor Ort, führten diverse Schulungen in den Direktionen und Abschnitten durch und standen mit Rat und Tat bei Problemen zum Thema zur Seite.

Aus dieser Projektgruppe erwuchs das nach einiger Zeit fest institutionalisierte System der Koordinatorinnen/Koordinatoren und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren häusliche Gewalt. Seit 2001 gibt es in jeder Direktion eine h.G.-Koordinatorin/einen h.G.-Koordinator und auf jedem Abschnitt eine h.G.-Multiplikatorin/einen h.G.-Multiplikator. Darüber hinaus wurde im Zuge der letzten Polizeireform 2003 auch im Stab des Landeskriminalamtes (LKA) eine spezielle Zuständigkeit für häusliche Gewalt geschaffen. Auch die h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren sind seitdem den Stäben ihrer jeweiligen Direktion zugeordnet.

Alle h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren treffen sich regelmäßig einmal im Monat, um neue Entwicklungen zu besprechen, direktionsübergreifend informiert zu sein und ggf. gemeinsame Schwerpunkte zu entwickeln. Sie sind auf Direktionsebene Ansprechpartnerinnen und -partner für Kolleginnen und Kollegen sowie andere Einrichtungen und Institutionen, die mit der Problematik häusliche Gewalt zu tun haben. Sie verankern das Thema in ihrer Direktion und initiieren und pflegen die interinstitutionelle und interdisziplinäre Kooperation. Sie organisieren in ihren Direktionen regelmäßige Zusammenkünfte der h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren und sorgen mit ihnen für Schulungen vor Ort. Nur eine h.G.-Koordinatorin ist ausschließlich für das Thema häusliche Gewalt zuständig. Für alle anderen ist dies nur ein Teil ihrer regulären Aufgaben als Polizistin oder Polizist.

Die h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren sind ebenfalls regulär tätige Polizistinnen/Polizisten und daher als Einsatzkräfte oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf den Abschnitten präsent. Sie sind kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre Kolleginnen und Kollegen vor Ort, beim gemeinsamen Einsatz sowie in den Dienstbesprechungen. Durch die regelmäßigen Treffen mit den Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der anderen Abschnitte ihrer Direktion haben sie einen Überblick über die Situation in anderen Abschnitten. Nicht wenige von ihnen beteiligen sich aktiv an bezirklichen oder kiezgebundenen Kooperationsrunden und Aktivitäten gegen häusliche und andere Gewaltkriminalität.



Zweimal im Jahr findet in der LPS 2 ein von h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren organisiertes überregionales Multiplikatorentreffen statt, das unter einem thematischen Schwerpunkt wie z. B. „Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ steht und den Charakter einer Fachtagung hat. Hierzu werden neben hochrangigen polizeiinternen Referentinnen/Referenten auch Fachreferentinnen/-referenten aus anderen Institutionen, Einrichtungen und Disziplinen eingeladen. Ein Schwerpunkt des „Multi-Treffens“ ist der Erfahrungsaustausch und die Diskussion der Teilnehmenden untereinander.

Innerhalb recht kurzer Zeit wurden somit in Berlin Strukturen geschaffen, die verhindern, dass das Thema häusliche Gewalt bei der Berliner Polizei wieder in Vergessenheit gerät. Unabhängig von der strukturellen Verankerung ist und bleibt weiterhin das individuelle Engagement auf verschiedenen Ebenen tätiger Polizistinnen/Polizisten der Hauptmotor für die weitere Verbesserung polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt.

3.5.2 Beispiel Hannover: HAIP-Teams im Kriminal- und Ermittlungsdienst

In Hannover sind die jeweiligen Beauftragten für Kriminalprävention gleichzeitig auch verantwortliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Thema häusliche Gewalt. Darüber hinaus gibt es in den Kriminal- und Ermittlungsdiensten der Polizeiinspektionen und -kommissariate speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die so genannten „HAIP-Teams“. Sie übernehmen neben ihrer sonstigen Sachbearbeitertätigkeit grundsätzlich die polizeiliche Bearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt. Eine Ausnahme bilden Fälle, bei denen im Kontext häuslicher Gewalt Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verzeichnen sind. Sie werden in der Regel vom Fachkommissariat für Sexualdelikte im Zentralen Kriminaldienst bearbeitet (HAIP 2003).

Seit Bestehen von HAIP im Jahre 1997¹¹ treffen sich die HAIP-Teams einmal jährlich. Ebenso wie bei den überregionalen Treffen der Berliner h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren und h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren steht auch bei den Arbeitstreffen der HAIP-Teams der Erfahrungsaustausch und die Fortbildung im Vordergrund. Die Mitglieder der HAIP-Teams fungieren gleichzeitig für ihre Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpartnerinnen und -partner zum Thema häusliche Gewalt. Sie geben aktuelle Informationen zum Thema an die Einsatzkräfte weiter und schulen diese im Rahmen des Dienstunterrichts zu neuen polizeilichen Maßnahmen im Kontext häusliche Gewalt.

Bundesweit einmalig ist das seit 1979 bei der Hannoverschen Polizei angesiedelte Präventionsprogramm Polizei – Sozialarbeit (PPS). Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte arbeiten unter einem Dach, sie kooperieren mit-

 ¹¹ HAIP ist mit BIG das am längsten arbeitende Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt in Deutschland. 

einander, sind aber nicht gegenseitig weisungsbefugt. Aufgaben von PPS sind Krisenintervention, Beratung und Kurzzeitbetreuung „für Menschen in akuten sozialen und psychischen Notsituationen, insbesondere bei Suizidgefährdeten, Paar- und Familienkonflikten, Opfern von Straftaten, psychisch Kranken, kriminalitätsgefährdeten und straffällig gewordenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzugezogen, wenn Todesnachrichten zu überbringen sind“ (HAIP 2003, S. 18).

Es lag daher nahe, PPS auch in den HAIP-Verbund und die polizeiliche Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt mit einzubeziehen. So können die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bei Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt direkt hinzugezogen werden. Sie werden grundsätzlich im Nachhinein über entsprechende Polizeieinsätze informiert und nehmen Kontakt mit Opfern und Tätern/Täterinnen auf. Opfer werden über weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote beraten, Tätern/Täterinnen wird die Strafbarkeit ihrer Gewalttaten verdeutlicht, Tätern wird die Teilnahme am ebenfalls im HAIP-Verbund vertretenen Sozialen Trainingsprogramm für Täter häuslicher Gewalt nahegelegt (siehe dazu WiBIG 2004 c). Die Arbeit mit Opfern und Tätern/Täterinnen häuslicher Gewalt ist ein Schwerpunkt der PPS-Arbeit.

Anders als in Berlin, wo neue Strukturen für die Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt geschaffen wurden, knüpfte die Hannoversche Polizei an Bestehendes an und übertrug bestimmten Polizeibeamtinnen/-beamten sowie den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von PPS das neue Aufgabenfeld „Männergewalt in der Familie“. Die Spezialisierung setzt jedoch erst auf der Ebene der Sachbearbeitung ein.

3.5.3 Vorgehen anderer Bundesländer und Kommunen

In Rheinland-Pfalz zog die Polizei aus der Modellphase¹² des rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) organisatorische Konsequenzen. Auf Polizeiinspektionsebene wurden „GESB-Koordinatorinnen/-Koordinatoren“¹³ eingesetzt, wodurch sich weitere Verbesserungen v. a. im Hinblick auf die interinstitutionelle und interdisziplinäre Kooperation erhofft werden (RIGG 2003). Im Gegensatz zu Berlin kann hier jedoch noch nicht auf einen längeren Zeitraum der Koordinatorentätigkeit zurückgeblickt werden. Die Begleitforschung kann daher keine Aussagen dazu treffen, wie sich das Koordinatoren-Modell in einem Flächenland bewährt bzw. welche spezifischen Schwierigkeiten hier entstehen (können) und welche Lösungen sich anbieten würden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Zuge der Etablierung der Interventionsstellen (siehe hierzu den Band „Neue Unterstützungspraxis“) in den Polizeidirektionen

¹² Die Laufzeit von RIGG betrug zweidreiviertel Jahre (Oktober 2000 bis Juni 2003).

¹³ GESB steht für Gewalt in engen sozialen Beziehungen.



und Revieren Ansprechpartnerinnen und -partner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interventionsstellen benannt. Es gibt regelmäßige Beratungen der Polizeireviere und Polizeidirektionen zu auftretenden Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Interventionsstellen und zur Abstimmung der statistischen Erhebungen.

In Freiburg wurden im Herbst 2001 auf dem Polizeirevier Freiburg-Nord und im Frühjahr auf dem Revier Freiburg-Süd mehrere Schwerpunktsachbearbeiterinnen/-bearbeiter für die Bereiche Freiburg-Stadt und Freiburg-Land eingesetzt. Sie sind bei den jeweiligen Polizeiposten angesiedelt und werden durch einen Vorgesetzten koordiniert. Nach Aussagen der Freiburger Staatsanwaltschaft hat dies zu einer wesentlichen Vereinfachung in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz geführt. Der Austausch wird durch regelmäßige Telefonate und persönliche Treffen erleichtert.

3.6 Modellversuche zur polizeilichen Wegweisung

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung – Gewaltschutzgesetz (GewSchG) am 1.1.2002 stellte sich für die Polizei die Frage, ob die bestehenden Polizeigesetze eine ausreichende Rechtsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt – Wegweisung aus der eigenen Wohnung oder auch das Aussprechen eines Aufenthalts- und Näherungsverbot – bieten, oder ob das jeweilige Polizeigesetz einer Novellierung bedarf. Einige Länder sahen von vornherein eine entsprechende Gesetzesänderung vor, andere sahen hierzu keine Veranlassung und wieder andere wollten diese Frage erst entscheiden, wenn Erfahrungen mit der neuen polizeilichen Maßnahme Wegweisung/Platzverweis bei häuslicher Gewalt vorlagen, und starteten dazu entsprechende Modellversuche.

3.6.1 Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das auf geltender Rechtsgrundlage einen Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt durchführte (siehe auch Kapitel I.2.7). Der bundesweit als „Rote Karte“ bekannte Modellversuch lief vom Juni 2000 bis Juli 2001 in 86 Städten und Gemeinden. Mit ihm sollten „Erfahrungen mit der Anwendung des bestehenden polizeirechtlichen Instrumentariums in Fällen häuslicher Gewalt gesammelt werden, die Zusammenarbeit Polizei-, Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie den Justizbehörden intensiviert sowie ganzheitliche Interventionskonzepte entwickelt werden“ (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001, S. 12).

aufeinander abgestimmte Intervention bei häuslicher Gewalt nachzudenken und entsprechend Interventionsprojekte und Kooperationszusammenhänge zu initiieren bzw. zu institutionalisieren. So nahm die Landeshauptstadt Stuttgart ihre Beteiligung am Modellversuch Rote Karte zum Anlass, ihr seit längerem diskutiertes Konzept eines Interventionsprojektes umzusetzen. Im Rahmen des Projektes STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – sollte „eine neue Form der Kooperation zwischen Polizei, dem Amt für öffentliche Ordnung, psychosozialen Beratungs- und Begleitungsstellen sowie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten“ (Projekt STOP 2003, S. 9) eingeführt und erprobt werden. Andere Interventionsprojekte und Kooperationszusammenhänge, wie z. B. das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG), intensivierten ihre Arbeit auch ohne Beteiligung am landesweiten Modellversuch.

Auf der Grundlage des baden-württembergischen Polizeigesetzes (PolG) und der entsprechenden Auslegung der polizeilichen Generalklausel (§§ 1 und 3 PolG) wurden in 70 von 86 am Modellversuch beteiligten Städten und Gemeinden im Rahmen der Eilzuständigkeit durch den Polizeivollzugsdienst insgesamt 769 Platzverweise (29,5% von 2.608 dokumentierten h.G.-Fällen) ausgesprochen, von denen 432 (56,1%) durch die Ortpolizeibehörden/Ordnungsämter fortgeführt wurden (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001). Zu erwähnen ist hier die von anderen Bundesländern abweichende Verfahrensweise. In Baden-Württemberg entscheiden die Beamtinnen/Beamten des Polizeivollzugsdienstes über die Angemessenheit der Maßnahme und sprechen den Platzverweis aus. Der schriftliche Bescheid und somit die Bestätigung des Platzverweises obliegt jedoch der Ortpolizeibehörde respektive den Ordnungsämtern. Sie können bei Zweifeln an seiner Angemessenheit bzw. bei einer veränderten Gefahrenlage diesen wieder aufheben. So wurden 337 (44%) der durch den Polizeivollzugsdienst erlassenen Platzverweise durch die Ortpolizeibehörden/Ordnungsämter nicht fortgeführt.

Leider sind die Angaben zur Dauer der Platzverweise etwas ungenau. Der zeitliche Rahmen der erlassenen Platzverweise wurde mit „bis zu einer Woche“ bis hin zu „länger als drei Monate“ angegeben (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001, S. 20). Auch wird von „vorübergehenden, kurzfristigen“ und „längerfristigen“ Platzverweisen gesprochen, jedoch nicht weiter ausgeführt, welcher Zeitrahmen darunter zu verstehen ist. 466 der erlassenen Platzverweise wurden als „längerfristig“ bezeichnet.

Die interministerielle Arbeitsgruppe des Sozial-, Innen- und Justizministeriums wertete die Erfahrungen mit den während der Modellphase ausgesprochenen Platzverweisen als positiv und kam u. a. zu dem Schluss, dass das baden-württembergische Polizeigesetz eine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtsgrundlage für ein Platzverweisverfahren bei häuslicher Gewalt darstellt (siehe auch Kapitel 3.7). Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung stellte sich jedoch heraus, dass Polizistinnen/Polizisten aus verschiedenen Städten Baden-Württembergs eine Spezialnorm zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt begrüßen würden und sich dadurch mehr Rechtssicherheit versprechen. Baden-Württemberg wird trotz der Einschätzung, dass das derzeitige PolG eine



ausreichende Grundlage für das Platzverweisverfahren darstellt, sein Polizeigesetz novellieren und ebenso wie andere Bundesländer eine Spezialnorm schaffen. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

3.6.2 Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7

Auch in Berlin stellte sich die Frage, ob das geltende Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Aussprechen eines längerfristigen, mehr als 48 Stunden dauernden Platzverweises im Kontext häuslicher Gewalt darstellte, oder ob eine entsprechende Novellierung nötig wäre. Um diese Frage fundiert entscheiden zu können, wurde Anfang 2002 in einer Berliner Polizeidirektion, der damaligen Polizeidirektion 7¹⁴, ein sechsmonatiger Modellversuch Platzverweis durchgeführt (7.1. bis 7.7.2002). Anhand der Ergebnisse sollte über eine eventuelle Novellierung des ASOG diskutiert und entschieden werden. Auf Anfrage der Berliner Polizei hin wurde der Modellversuch durch WiBIG evaluiert. Ziel der Evaluation war neben der Erhebung und Analyse von Daten zum polizeilichen Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt¹⁵ v. a. das Herausarbeiten von Faktoren, die sich förderlich bzw. hinderlich auf die Umsetzung des Platzverweises auswirkten (siehe dazu ausführlicher Kapitel 14.1).

In der Direktion 7 wurden im Modellzeitraum insgesamt 1.071 h.G.-Fälle dokumentiert. In 75 Fällen (7%) wurde als polizeiliche Maßnahme ein längerfristiger Platzverweis und in 11 Fällen (1%) ein Kontaktverbot ausgesprochen.

Nach Auskunft der h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren und h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren der Direktion 7 standen die meisten Polizistinnen und Polizisten dem Platzverweis als polizeilicher Maßnahme bei häuslicher Gewalt trotz einiger Bedenken grundsätzlich positiv gegenüber. Der Anteil der im Modellzeitraum ausgesprochenen längerfristigen Platzverweise und Kontaktverbote in der Direktion 7 erschien jedoch im Vergleich mit dem baden-württembergischen „Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt“ auf den ersten Blick als eher gering. Der Anteil der dort ausgesprochenen Platzverweise lag bei 29,5% (769 Platzverweise bei 2.608 h.G.-Fällen) (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001). Auch andere Bundesländer weisen auf den ersten Blick teilweise deutliche höhere Quoten an Wegweisungen auf. Sie sind jedoch bei näherem Hinsehen nicht miteinander vergleichbar, da es wesentliche Unterschiede in der jeweiligen Datengrundlage und Statistikführung gibt. Darüber hinaus hat sicherlich auch die jeweilige polizeiliche Verfahrensweise Auswirkungen auf die Bereitschaft von Einsatzkräften, einen Platzverweis/eine Wegweisung auszusprechen (siehe dazu ausführlich Kapitel 14.1.4).

¹⁴ Im Zuge der letzten Berliner Polizeireform 2003 wurden die ursprünglich sieben Direktionen neu zugeschnitten. Derzeit gibt es in Berlin sechs Polizeidirektionen, die damalige Direktion 7 existiert so nicht mehr. Ihr damaliger Leiter ist nun Direktionsleiter der Direktion 6, in der ein Teil der Direktion 7 aufgegangen ist.

¹⁵ Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten fließen in die Ausführungen in Kapitel III.B.1-3 mit ein. →

Die Begleitforschung bewertete den Probelauf Platzverweis trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten insgesamt als positiv. An hinderlichen Faktoren konnte der verzögerte Beginn der Modellphase, Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen sowie ein hoher Aufwand durch die schriftliche Begründung und die Sofortvernehmung analysiert werden (siehe dazu ausführlich Kapitel 14.1.4). Der Modellversuch trug jedoch wesentlich zur weiteren Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Berliner Polizei bei. Im Vorfeld und während des Modellversuches kam es zu einer Art „Wettbewerb“ zwischen den Direktionen, keine wollte bei der Erprobung der neuen Maßnahme abseits stehen. Polizistinnen/Polizisten aus anderen Direktionen meinten, es könne nicht sein, dass nur die Opfer, die im Einzugsgebiet der Direktion 7 lebten, von der Polizei geschützt würden und die Möglichkeit hätten, in der Wohnung bleiben zu können und nur dort die Täter/Täterinnen mit unmittelbaren Konsequenzen ihres gewalttätigen Handelns rechnen müssten. Das ASOG gelte berlinweit und müsse auch in der ganzen Stadt entsprechend ausgelegt und angewandt werden. Auch wäre ohne den Modellversuch Platzverweis in der Direktion 7 die Wegweisung bei häuslicher Gewalt sicherlich nicht so schnell im ASOG verankert worden.

Der Modellversuch verdeutlichte die Bereitschaft von Polizistinnen/Polizisten zu einem polizeilichen Umgang mit der Problematik, der sowohl die Situation des Opfers ernst nimmt als auch den Täter/die Täterin zur Verantwortung zieht. Sie sahen und sehen ihre Arbeit als einen Teil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt und setzten sich auf vielfältige Art und Weise mit der Thematik auseinander. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder. Sie erwarten aber auch von anderen Institutionen und Einrichtungen Flexibilität und Reformbereitschaft. Vor dem Hintergrund des Gewaltschutzgesetzes stellten sie ernstzunehmende Forderungen an Justiz, Jugendämter und Beratungsstellen, damit die polizeiliche Wegweisung des Täters/der Täterin aus der gemeinsamen Wohnung dem Opfer tatsächlich die Möglichkeit zur Entscheidung für ein gewaltfreies Leben eröffnet. Hier bestand und besteht noch weiterer Abstimmungsbedarf.

3.6.3 Pilotprojekt Wegweisung der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord

Auch in Schleswig-Holstein stellte sich die Frage, ob das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt darstellt. Als Hilfestellung für die polizeiliche Praxis gab es in Schleswig-Holstein jedoch einen Erlassentwurf des Innenministeriums zum polizeilichen Einschreiten bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich. Nach Abschluss des Pilotprojektes wurde ein endgültiger Erlass erarbeitet, der seit dem 1.3.2003 landesweit gilt (siehe Kapitel 3.7.3.2).

↑ Ebenso wie in Berlin sollten auch in Schleswig-Holstein die Erfahrungen einer Polizeidirektion Grundlage für die weitere Diskussion einer eventuellen Gesetzesänderung →

sein. Von Dezember 2001 an wurde in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord mit den Dienststellen Polizeiinspektion (PI) Flensburg, PI Husum und PI Schleswig das Pilotprojekt „Wegweisung“ durchgeführt. Die Laufzeit war nicht definiert, wichtig war vielmehr, „dass aussagekräftiges Erfahrungsmaterial vorlag“ (Lindemann 2003, S. 4). Andere Polizeidirektionen konnten sich jederzeit der Erprobung anschließen. Das Pilotprojekt wurde nach dreizehnmonatiger Laufzeit zum 31.12.2002 abgeschlossen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 504 Fälle von Gewalt in der Familie erfasst, in denen 95 polizeiliche Wegweisungen erfolgten, dies entspricht einer Wegweisungsquote von 18,8% (Abschlussbericht über das Pilotprojekt Wegweisung 2003).

Nach Einschätzung aller Beteiligten ist das Pilotprojekt ausgesprochen erfolgreich verlaufen. Die Weisung stellt aus Sicht der Polizei eine „überaus sinn- und wirkungsvolle Erweiterung ihres Handlungsinstrumentariums“ dar (Abschlussbericht Pilotprojekt Wegweisung 2003, S. 7). Konstatiert wird ein gesteigertes „Kompetenzbewusstsein“, ein „Bewusstseinswandel sowohl in der Bevölkerung als auch im Kollegenkreis“ (ebenda) sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit der neuen Eingriffsermächtigung. So würde häufig in Einsatzberichten, Anzeigen oder Vermerken festgehalten, warum keine Wegweisung ausgesprochen wurde. Hervorgehoben wurde auch die gute interinstitutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit im KIK-Kontext.

Bei den Schlussfolgerungen aus dem Pilotprojekt bestand jedoch zunächst keine Einigkeit. Auch in Schleswig-Holstein fühlten sich durchaus nicht alle beteiligten Polizistinnen/Polizisten auf Grund der bestehenden Rechtslage sicher genug bei der Umsetzung der Wegweisung. Folgerichtig forderte die Polizei eine Spezialermächtigung.

„Nach ausführlicher Diskussion und Stellungnahme im Vorfeld des Pilotprojektes Wegweisung und anlassbezogen immer wieder während der Projektlaufzeit sowie zusätzlich nach Beobachtung und Auswertung der Rechtsentwicklungen in anderen Bundesländern hält die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord einvernehmlich mit den am Projekt beteiligten Inspektionen eine spezielle, eindeutig gefasste Eingriffsermächtigung im Landesverwaltungsgesetz für erforderlich. (...) Die von hier eindeutig befürwortete Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein wird zweifellos nicht ohne langwierige rechtliche und auch politische Diskussion möglich sein. Sie sollte jedoch im Interesse der Rechtsklarheit für alle von einem solchen Verfahren betroffenen bzw. an der Aufarbeitung beteiligten Personen und öffentlichen Stellen sowie im Interesse der Handlungssicherheit für die Polizei angestrebt werden.“ (ebenda, S. 5)

Demgegenüber hielten das Innenministerium und das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eine Gesetzesänderung oder Ergänzung nicht für erforderlich. Beide Häuser vertraten noch im Herbst 2003 die Auffassung, dass das Landesverwaltungsgesetz mit der polizeilichen Generalklausel in Verbindung mit dem Ausführungserlass des Innenministeriums eine ausreichende Rechtsgrundlage für effektive präventiv-polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt biete (Linde-



mann 2003). Es wurde jedoch nach umfassenden Diskussionen und parlamentarischen Debatten auch in Schleswig-Holstein Mitte 2004 die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt gesetzlich verankert (siehe dazu Kapitel 3.7.3.2).

3.6.4 Fazit

Trotz unterschiedlicher Dauer der Modellversuche Platzverweis bzw. Wegweisung und unterschiedlicher Vorgehensweisen zogen alle drei Bundesländer aus den Modellversuchen letztlich die Konsequenz der gesetzlichen Verankerung der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt. Lediglich in deren Umsetzung zeigen sich Unterschiede. Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das einen entsprechenden Modellversuch durchführte, die beschlossene Verankerung der Wegweisung im Polizeigesetz befindet sich jedoch noch im Gesetzgebungsverfahren. In Berlin bestand schnell grundsätzliche Einigkeit bezüglich der Verankerung des Platzverweises im ASOG und dort wurde sie, verglichen mit den drei Modellversuchsländern, am schnellsten vollzogen. In Schleswig-Holstein konnten die anfangs gegensätzlichen Positionen im Hinblick auf eine gesetzliche Verankerung letztlich doch zusammengeführt werden.

Die Modellversuche trugen vor allem wesentlich dazu bei, dass das Thema häusliche Gewalt auch innerhalb der Polizei an Bedeutung gewann und sich ein veränderter polizeilicher Umgang mit Opfern und Tätern/Täterinnen immer mehr durchsetzt. Darüber hinaus trugen sie aufgrund des sie begleitenden Medieninteresses zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit bei. Auch motivierten Presseberichte über ein sich veränderndes polizeiliches Aufgabenverständnis etliche Frauen, in akuten Gewaltsituationen die Polizei zu rufen oder auch zurückliegende Misshandlungen durch ihren (Ex-)Ehemann/Partner anzuzeigen.

3.7 Verankerung von Wegweisungen/Platzverweisen bei häuslicher Gewalt in den Polizeigesetzen der Bundesländer

Der Aktionsplan der Bundesregierung legt bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt einen Schwerpunkt auf die Änderung von Gesetzen. Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) stellt auf Bundesebene entsprechende Schutzregelungen bereit, deren Umsetzung unterstützender Maßnahmen bedarf. Die Begründung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) schlägt an dieser Stelle pauschal vor, „dass flankierende Maßnahmen in den Ländern erforderlich sind“. Die konkrete Ausgestaltung dieser Forderung bleibt den einzelnen Ländern selbst überlassen. Die Innenministerkonferenz

↑ beschloss im November 2000, von einer Arbeitsgruppe prüfen zu lassen, inwieweit →

neben den geplanten Schutzregelungen des Gewaltschutzgesetzes weitere Regelungen im Polizei- und Gefahrenabwehrrecht der Länder notwendig seien. Im Mai 2001 erging ein Beschluss, in dem die Innenministerkonferenz u. a. zu der Einschätzung gelangte, die bestehenden polizeirechtlichen Befugnisse reichten aus, um im Rahmen akuter Krisenintervention vor häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Sie spricht sich für eine verstärkte Wegweisung des Täters/der Täterin auf bestehender Rechtsgrundlage aus. Dieser Empfehlung sind einige Bundesländer gefolgt. Es werden aber zum Teil auch andere Wege beschritten. So haben bis Mitte 2004 insgesamt neun Bundesländer die Polizeigesetze geändert und Wegweisungsmöglichkeiten bis zu 28 Tagen geschaffen. Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg haben zum Teil in Modellversuchen eine Wegweisungspraxis von mehreren Tagen bzw. Wochen auf geltender Rechtsgrundlage etabliert. Trotzdem ist in Niedersachsen das Polizeigesetz geändert worden. Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein befinden sich im Gesetzgebungsverfahren.

3.7.1 Wegweisung auf bestehender Rechtsgrundlage

3.7.1.1 Bayern

Eine Änderung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist nicht vorgesehen. Art. 16 PAG regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Platzverweises und des Betretungsverbot zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr. Das Staatsministerium des Inneren hat eine ausführliche Rahmenvorgabe herausgegeben, in der die Rechtsgrundlagen des polizeilichen Einschreitens konkretisiert werden. Danach stützt Art. 16 PAG die Platzverweisung eines Wohnungsinhabers aus seiner eigenen Wohnung. Die Dauer der Maßnahme darf nur vorübergehend sein. Sie muss daher zeitlich befristet werden, kann aber je nach Einzelfall auch einen Zeitraum von mehreren Tagen und Wochen umfassen, so lange, bis die Gefahrenabwehr erreicht ist (Rahmenvorgabe Bayerisches Staatsministerium des Inneren vom 20.12.2001).

Als eine Alternative zum Platzverweis weist die Rahmenvorgabe auf die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme hin, Art: 17 I, Nr. 3 PAG. Um ein Zusammentreffen von Störer/Störerin und geschädigter Person außerhalb der Wohnung zu vermeiden, kann flankierend ein Kontaktverbot auf der Grundlage von Art. 11 I und II, Nr. 1, 3 PAG erlassen werden.

3.7.2 Wegweisung auf geänderter polizeirechtlicher Grundlage

3.7.2.1 Hamburg

Als erstes Bundesland hat Hamburg das Polizeigesetz (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, SOG) geändert. Die Gesetzesänderung ist im Juli 2001 in Kraft¹⁶ getreten und beinhaltet für den Bereich zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt

¹⁶ §12 a II Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Hamburg vom 18.7.2001 (GVBl. S. 252).

die Einführung eines Absatzes 2 in § 12a SOG. Hiermit wird der Polizei die Möglichkeit an die Hand gegeben, in Fällen häuslicher Gewalt einen längerfristigen Platzverweis auszusprechen.

Mit dem Platzverweis in § 12a Abs. 1 SOG und der Ingewahrsamnahme § 13 SOG standen der Polizei auch vor der Änderung des SOG rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, einen Gewalttäter/eine Gewalttäterin aus der Wohnung zu entfernen. Auf beide Paragraphen können jedoch nach Auffassung des Innensenates nur Maßnahmen mit einer sehr begrenzten Geltungsdauer gestützt werden. Ein Platzverweis nach Absatz 1 ist nur „vorübergehend“ möglich, die Ingewahrsamnahme ist ohne richterliche Überprüfung höchstens für 48 Stunden durch § 13 I SOG gedeckt. Die Behörde für Inneres hielt aus diesem Grund eine Gesetzesänderung, die Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage, für notwendig. § 12a II S. 1 SOG ermöglicht es der Polizei, den Störer/die Störerin sofort aus der Wohnung zu verweisen und ein befristetes Betretungsverbot auszusprechen bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnerinnen/Bewohnern derselben Wohnung. Nach S. 2 endet das Betretungsverbot spätestens am zehnten Tag nach seiner Anordnung, es sei denn, die oder der Geschädigte stellt einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung. In diesem Fall endet das Betretungsverbot mit Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens aber mit Ablauf des 20. Tages nach Anordnung des Verbotes (S. 3).

Darüber hinaus ist in § 31 SOG auch das Grundrecht auf Freizügigkeit, Art. 11 GG mit aufgenommen worden. Die Änderung trägt dem Zitiergebot aus Art. 19 I, S. 2 GG Rechnung.

Das LKA hat ergänzend „Praktische Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ entwickelt (LKA 2002).

3.7.2.2 Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gab es vor der Änderung des Polizeigesetzes (Sicherheits- und Ordnungsgesetz, SOG) in § 52 I SOG die Möglichkeit, eine Person zur Abwehr einer Gefahr vorübergehend von einem Ort zu verweisen. Mit der Ende Oktober 2001 in Kraft getretenen Änderung des SOG¹⁷ erweiterten sich die Reaktionsmöglichkeiten der Polizei auf häusliche Gewalt. Die Neueinführung des Absatzes 2 ist eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für ein Eingreifen bei häuslicher Gewalt. Satz 1 normiert die Möglichkeit der Wegweisung des Störers/der Störerin aus der Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnerinnen/Bewohnern derselben Wohnung. Unter denselben Voraussetzungen ist auf Grundlage von Satz 2 ein Betretungsverbot anzuordnen. Beide Maßnahmen haben eine Geltungsdauer bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Nutzung der Wohnung. Eine Dauer von 14 Tagen darf

¹⁷ § 52 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24.10.2001 (GVOBl. M-V S. 335).



dabei nicht überschritten werden (S. 3). Ausdrücklich normiert ist in Satz 4 die Möglichkeit, ergänzende Maßnahmen zur Durchsetzung der Maßnahmen anzuordnen.

§ 52 III SOG eröffnet die Möglichkeit, längerfristige Aufenthaltsverbote bis zu zehn Wochen für Bereiche innerhalb eines Gemeindegebietes zu erlassen, wenn zu befürchten ist, dass eine Person innerhalb dieses Gebietes eine Straftat begehen wird. Ein solches Aufenthaltsverbot kann bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Wohnung umfassen, in schweren Fällen häuslicher Gewalt aber als Grundlage für flankierende Maßnahmen außerhalb der Wohnung dienen.

Um eine einheitliche und sichere Anwendung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten zu gewährleisten, hat das Innenministerium ergänzend zu der Gesetzesvorlage einen konkretisierenden Erlass herausgegeben (Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern 2002).

3.7.2.3 Nordrhein-Westfalen

Am detailliertesten hat Nordrhein-Westfalen auf die Anforderungen an eine effektive Bekämpfung häuslicher Gewalt reagiert. Die Änderung im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen sieht u. a. die Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage bei häuslicher Gewalt in Form eines eigenständigen Paragraphen vor, der in sieben Absätzen neben der eigentlichen Wegweisung auch Melde-, Informations- und Kontrollpflichten regelt¹⁸. Eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot kann die Polizei zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von Leib, Leben oder Freiheit auf der Grundlage von § 34a I PolG NRW anordnen.

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Gestaltung des weiteren Verfahrensablaufes nach einer Wegweisung für die störende und die geschädigte Person geregelt. Die folgenden Schritte sind alle als Pflichten der Polizei ausgestaltet. Dem Störer/der Störerin ist Gelegenheit zu geben, „dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfes“ mitzunehmen. Die Polizei hat den Störer/die Störerin aufzufordern, seine/ihre zukünftige Erreichbarkeit für den Fall rechtlicher Schritte der geschädigten Person mitzuteilen. Es soll eine Adresse oder zustellungsbevollmächtigte Person angegeben werden.

Der Polizei obliegen umfangreiche Hinweis- und Aufklärungspflichten. Sie hat die geschädigte Person auf die Möglichkeiten zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, ihr Beratungsangebote zu nennen und mit Einverständnis der geschädigten Person über die Weitergabe von Name, Telefonnummer und Adresse den Kontakt zu einer Beratungseinrichtung herzustellen.

Die zeitliche Begrenzung des Betretungsverbotes liegt in der Regel bei zehn Tagen. Mit Ablauf des zehnten Tages nach der Anordnung endet das Verbot, es sei denn, die Polizei hat eine kürzere Zeitdauer angeordnet oder die geschädigte Person hat zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gestellt.

¹⁸ § 34a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2001 (GV NRW 2002 S. 43).



Im Gegensatz zu den Neugestaltungen in den anderen Bundesländern ist der Inhalt der zu beantragenden einstweiligen Anordnung weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung auf die zivilrechtliche Wohnungszuweisung beschränkt. Das Rückkehrverbot endet am Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch nach Ablauf einer zehntägigen Verlängerung der Maßnahme.

§ 34a normiert in Absatz 6 eine Benachrichtigungspflicht der Gerichte gegenüber der Polizei in den Fällen, in denen die geschädigte Person zivilrechtlichen Schutz beantragt hat. Dieser gesetzlich vorgeschriebene Informationsfluss zwischen Polizei und Gericht verschafft der Polizei notwendige Kenntnis über die Dauer des Betretungsverbot und ist in dieser Form einmalig. In anderen Bundesländern muss dies über eine verabredete Kooperation zwischen den beiden Institutionen erreicht werden. In Absatz 7 wird die Polizei verpflichtet, die verhängten Maßnahmen mindestens einmal zu überprüfen. Auch das ist in keine andere Polizeirechtsänderung aufgenommen worden. Durch die Anpassung des § 35 I PolG (Ingewahrsamnahme) an die Neueinführung des § 34a PolG wird gewährleistet, dass die Wegweisung zum Schutz vor häuslicher Gewalt auch durch die Ingewahrsamnahme durchgesetzt werden kann. Weiterhin ist das „Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden“ (OBG) geändert worden. Hiermit wird klargestellt, dass die Ermächtigung zur Wohnungsverweisung sowie zur Verhängung des Rückkehrverbotes ausschließlich der Polizei zusteht und nicht in die gemeinsame Zuständigkeit von Ordnungsbehörden und Polizei fällt.

Die Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen hebt sich an einigen Punkten von der anderer Länder ab. Die Verpflichtung der Polizei, die Einhaltung der angeordneten Maßnahme zu überprüfen, die ausdrücklich normierte Regelung der alleinigen Zuständigkeit der Polizei sowie die umfangreichen Hinweispflichten der Polizei in Bezug auf mögliche zivilrechtliche Anschlussmaßnahmen und Beratungsangebote sind in anderen Bundesländern nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

Flankierend dazu hat das Innenministerium eine Handlungsanweisung zur Vereinheitlichung der polizeilichen Vorgehensweise sowie zur Erleichterung der Anwendung des neuen Rechtes herausgegeben (Innenministerium Nordrhein-Westfalen 2001).

3.7.2.4 Bremen

Bremen hat einen ähnlichen Weg wie Nordrhein-Westfalen beschritten und mit der Einführung des § 14 a Polizeigesetz¹⁹ einen eigenständigen Paragraphen „Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ geschaffen.

Ebenso ähnelt die inhaltliche Ausgestaltung stark der Neuerung im Polizeigesetz NRW. Die Wegweisung und das Rückkehrverbot unterliegen der Voraussetzung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Zuständig für die Verhängung dieser Maßnahmen ist in Bremen der Polizeivollzugsdienst. Die Regelung über die

 ¹⁹ § 14 a Polizeigesetz Bremen vom 18.12.2001 (BremGBl. 2002, S. 73).



Dauer von Wegweisung und Betretungsverbot entspricht fast wortgleich der Regelung des § 34 a Absatz 5 PolG NRW. Dem Störer/der Störerin muss Gelegenheit gegeben werden, „dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs“ mitzunehmen. Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Adresse oder zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Das PolG Bremen gestaltet diesen Absatz 3 aber im Gegensatz zum PolG NRW als Verpflichtung der störenden Person aus. Auch hier wurde eine Benachrichtigungspflicht der Gerichte über das Ob und den Zeitpunkt einer Antragstellung auf zivilrechtlichen Schutz eingeführt. In Bremen erfolgt eine Benachrichtigung aber lediglich auf Anfrage der Polizei.

3.7.2.5 Hessen

Hessen hat die längstmögliche Dauer eines Betretungsverbotes eingeführt. Gemäß des neuen Absatzes 2 von § 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)²⁰ kann eine Person bei Verursachung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus der Wohnung oder unmittelbaren Umgebung weggewiesen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Hierbei darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschritten werden. Ist bis dahin keine wirksame richterliche Entscheidung über zivilrechtlichen Schutz gefallen, besteht die Möglichkeit, das Betretungsverbot um maximal 14 weitere Tage zu verlängern.

Wie die meisten anderen Bundesländer, die eine Gesetzesänderung vorgenommen haben, hat auch das Ministerium für Inneres und Sport ergänzend polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt herausgegeben.

3.7.2.6 Berlin

Die Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin hebt sich mit einigen Formulierungen in dem neu eingefügten § 29 a ASOG²¹ von den anderen Ländern ab. Auch hier wurde eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Polizei geschaffen, gewaltbereite Personen aus einer Wohnung wegzuweisen und ein maximal 14-tägiges Betretungsverbot zu verhängen. Voraussetzung hierfür ist eine Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen/Bewohnern derselben Wohnung. Dies kann ergänzt werden durch ein Betretungsverbot für den Bereich um die Wohnung und andere Orte, an denen sich die geschädigte Person aufhalten muss. Die Eingriffsvoraussetzungen sowie der Schutzbereich der Norm sind in der Formulierung eng an das Gewaltschutzgesetz angelehnt und unterscheiden sich hierin von den anderen Bundesländern.

In Absatz zwei und drei sind verschiedene Informationspflichten normiert. Die Polizei hat den Geschädigten die Anschrift der weggewiesenen Person oder eine zustellungsbevollmächtigte dritte Person „zum Zwecke der Zustellung behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen“ zu nennen. Das Zivilgericht hat die Polizei zu informieren,

²⁰ § 31 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Hessen vom 6.9.2002 (GVBl. I S. 547).

²¹ § 29 a Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin vom 10.2.2003 (GVBl. S. 67).



wenn es im Wege des Eilverfahrens eine Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung getroffen hat.

Ergänzend dazu wurde der Polizei in § 30 I Nr. 3 ASOG die Möglichkeit gegeben, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn es unerlässlich ist, u. a. die Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29 a ASOG durchzusetzen.

3.7.2.7 Thüringen

Thüringen vertritt die Ansicht, dass es einer Anpassung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (ThürPAG) im Sinne einer Aufnahme des „Wegweisungsrechtes“ in den Katalog der polizeilichen Befugnisse nicht bedarf.

Jedoch wurde am 27. Juni 2002 das Polizeiaufgabengesetz geändert. In § 11 PAG ist der Art. 11 GG aufgenommen worden. Es kann damit über die Paragraphen des PAG auch das Grundrecht auf Freizügigkeit eingeschränkt und längerfristige Platzverweise auf § 18 PAG gestützt werden.

3.7.2.8 Sachsen-Anhalt

Die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Sachsen-Anhalt²² weist im Vergleich zu den anderen Bundesländern keine Abweichungen auf. § 36 III SOG schafft die Grundlage für eine Wegweisung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Das Betretungsverbot endet spätestens nach 14 Tagen.

3.7.2.9 Niedersachsen

Niedersachsen hat Ende 2003 eine umfassende Änderung des Polizeigesetzes vorgenommen und in diesem Rahmen auch eine Grundlage für die Möglichkeit eines längerfristigen Platzverweises geschaffen²³. Der ursprüngliche § 17, auf dessen Grundlage bis zur Änderung der Platzverweis in der Regel für 7 Tage anzuordnen war, ist um einen Absatz 2 erweitert worden. Gemäß Satz 2-4 dieses Absatzes kann die Polizei eine Person aus ihrer Wohnung und unmittelbaren Umgebung für maximal 14 Tage verweisen und ihr das Betreten verbieten. Sie hat die gefährdete Person über die Dauer der verhängten Maßnahme zu informieren und dem Störer/der Störerin Gelegenheit zu geben, benötigte Gegenstände mitzunehmen.

3.7.3 Polizeirechtsänderung in Planung

3.7.3.1 Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland einen Modellversuch im Platzverweiserfahren auf geltender Rechtsgrundlage durchgeführt (siehe auch Kapitel 3.6.1). In dieser Zeit wurden 769 Platzverweise durchgeführt, gestützt auf die polizeiliche Gene-

²² § 36 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt vom 12.6.2003 (GVBl. S. 150).

²³ § 17 II des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.12.2003 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30).



ralklausel §§ 1 I, S. 1, 3 Polizeigesetz (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001). Baden-Württemberg hat im Polizeigesetz als einziges Bundesland keine Standardmaßnahme „Platzverweis“ verankert und ist deshalb in der Lage, Wegweisungen auf die Generalklausel zu stützen. Gemäß §§ 1 I, S. 1, 3 PolG hat die Polizei die Aufgabe, „von dem Einzelnen und Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden ...“. In diesem sehr weiten gesetzlichen Rahmen hat die Polizei eine Ermessensentscheidung über das Ob und Wie eines Platzverweises zu treffen. Dies hatte teilweise eine sehr große Bandbreite von Entscheidungen in Bezug auf die Länge der Platzverweise zur Folge. Ein Ergebnis des Modellversuches ist daher, Platzverweismaßnahmen im Bereich häuslicher Gewalt als spezielle Ermächtigungsgrundlage im Polizeigesetz zu regeln.

3.7.3.2 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist eine Gesetzesänderung am 25.6.2004 in Kraft getreten. Sie sieht die Einführung einer Spezialnorm vor. Eine Wegweisung aus einer Wohnung und angrenzendem Bereich kann künftig auf der Grundlage eines § 201a I des Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für maximal 14 Tage gegen eine Person ausgesprochen werden, wenn „Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung erforderlich ist“. Weiter kann die Polizei für die gleiche Zeitdauer ein Betretungsverbot für die Wohnung und bestimmte andere Orte anordnen.

Laut Absatz 3 der Vorschrift können personenbezogene Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden, um ihr Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Hierüber wird eine regelmäßige Anschlussmöglichkeit für die psychosoziale Beratung nach einem Platzverweis geschaffen. Dies wird vielerorts von Seiten der Beratung aber auch wiederholt von Seiten der Polizei als dringend notwendig formuliert. Bisher ist die Möglichkeit in Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes einmalig.

3.7.3.3 Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland

Eine Änderung des Polizeigesetzes ist in allen drei Bundesländern in Planung. Vorbereitet ist die Einführung einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Wegweisung aus der Wohnung. In Rheinland-Pfalz wird insbesondere die Festsetzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Höchstdauer von Wegweisung und Betretungsverbot sowie die Zuständigkeit von Polizei und/oder Ordnungsbehörden für die neue Maßnahme diskutiert.

Über die Entwicklungen der Polizeigesetze Sachsens und Brandenburgs liegen derzeit keine Informationen vor.



3.7.4 Skizzierung der Unterschiede und Problemfelder in der Praxis

Die einzelnen Bundesländer regeln die Anforderungen an eine Gewährleistung von rechtlichem Schutz vor häuslicher Gewalt auf teilweise sehr unterschiedliche Art. Die Unterschiede lassen sich in Gruppen zusammenfassen. Sie sind zum Teil noch rein rechtstheoretischer Natur, andere zeigen bereits Unterschiede in der Praxis. Dabei werden zum Teil unterschiedliche Anforderungen aus juristischer und psychosozialer Sicht deutlich.

■ Eingriffsvoraussetzungen

In den meisten Ländern, die das Polizeigesetz geändert haben, hat die Polizei die Befugnis, zur Abwehr *einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit* eine Wegweisung und/oder ein Betretungsverbot zu erteilen. Das Polizeigesetz Hamburg hat den Begriff der dringenden *Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit* gewählt. Eine weitere Abweichung ist in Berlin formuliert worden. Hier ist „nur“ eine Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit erforderlich.

Gegenwärtig ist eine Gefahr dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Schaden in allernächster Zeit eintreten wird. Ein Eingreifen zur Gefahrenabwehr muss also zeitlich dringlich sein (Knemeyer 2001, § 10 I 2.). Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes sinken mit zunehmender Bedeutung des Rechtsgutes. Befürchtet die Polizei im Einsatz z. B. Lebensgefahr, reicht auch die Prognose einer entfernteren Wahrscheinlichkeit.

Dringlich ist nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 47, 31 (40)) eine Gefahr dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut geschädigt wird. Eine zeitliche Dringlichkeit ist nicht erforderlich. Hamburg und Berlin heben sich insofern von den anderen Bundesländern ab. Hier ist es nicht erforderlich, dass die Gefahr unmittelbar bevorsteht, im Rahmen der Gefahrenprognose werden keine so hohen Anforderungen an das zeitliche Element des Schadenseintritts gestellt.

Eine Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit ist die Voraussetzung für das polizeiliche Eingreifen auf der Grundlage des ASOG Berlin. Die anderen Polizeigesetze erfordern für die Erteilung einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbotes das Vorliegen einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Eine Gefahr für Leib oder Leben ist „eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht“ (Knemeyer 2001, § 10 I 2.). Dies dürfte sich mit dem Begriff der Gefahr für den Körper im Berliner ASOG decken. Dessen Eingriffsvoraussetzungen bieten aber vom Wortlaut her durch den zusätzlichen Begriff der Gesundheit gegenüber den anderen Bundesländern einen größeren Anwendungsspielraum.



Wie sich die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf die unterschiedlich formulierten Eingriffsvoraussetzungen entwickeln wird, ist noch nicht abzusehen.

■ Ausgestaltung des polizeilichen Ermessens

Es liegt im Ermessen der Polizei zu entscheiden, wie lange ein Betretungsverbot in der konkreten Situation zur Abwehr der Gefahr andauert. In den einzelnen Polizeigesetzen der Länder ist dieser Ermessensspielraum unterschiedlich ausgestaltet. Einige Länder haben für die Bemessung der Dauer nur einen maximalen Rahmen gesetzt und damit die Entscheidung in das uneingeschränkte Ermessen der Beamtinnen/Beamten gestellt. Z. B. endet in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin das Betretungsverbot nach spätestens 14 Tagen. Die Polizeigesetze in Bremen und Nordrhein-Westfalen sehen eine Regelfrist für das Betretungsverbot vor. Hier endet das Betretungsverbot mit Ablauf des 10. Tages nach seiner Anordnung, „soweit nicht der Polizeivollzugsdienst im Einzelfall eine kürzere Geltungsdauer festlegt“ (§ 14 a IV PolG Bremen). Es gibt bereits erste Stimmen in der Literatur, die darauf hinweisen, dass eine Regelfrist nicht generell und unabhängig von der individuellen Gefahrenprognose ausgesprochen werden kann. Sie sind der Auffassung, dass der entsprechende Passus in den Polizeigesetzen von Bremen und Nordrhein-Westfalen verfassungskonform auszulegen ist, und gehen davon aus, dass auch die vorgegebene Regelfrist nur dann in Betracht kommt, wenn innerhalb dieses Zeitraumes mit einer Gefahr zu rechnen ist (Collin, DVBL 2003). Entscheidend für die koordinierte Intervention bei häuslicher Gewalt aus der Perspektive der psychosozialen Beratung ist die Gewährleistung einer ausreichend langen Zeitdauer, um den Geschädigten die Möglichkeit zu verschaffen, sich zu orientieren, Unterstützung in Anspruch nehmen zu können und gegebenenfalls schützende zivilrechtliche Anschlussmaßnahmen bei den Gerichten zu beantragen.

■ Zuständigkeiten für die Wegweisung

Es gibt in den Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Für die Anordnung der Wegweisungen und Betretungsverbote sind entweder die Ordnungsbehörden und/oder die Polizei zuständig. In den meisten Ländern fällt die Zuständigkeit in den Bereich der Polizei. Nordrhein-Westfalen hat dies ausdrücklich im Ordnungsbehördengesetz NRW geregelt. In Baden-Württemberg beispielsweise obliegt die Zuständigkeit dem Polizeivollzugsdienst nur, solange die Ordnungsbehörde nicht erreichbar ist. Gemäß den §§ 60 I, 66 II, 62 IV PolG ist für den Erlass von Platzverweisen auf der Grundlage der Generalklausel die so genannte Ortspolizeibehörde, das heißt die Gemeinde, zuständig. Die wiederum lässt diese Aufgabe von den Ordnungsämtern erfüllen. Tritt dann ein so genannter Eilfall ein, entsteht parallel dazu eine Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes, § 60 II PolG. Der Eilfall begründet sich dadurch, dass ein Eingreifen der Ortspolizeibehörde auf Grund einer zwangsläufig raschen Überprüfung aus der Sicht der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten nicht rechtzeitig möglich ist (Polizeigesetz für Baden-Württemberg 1999, § 60, Rz. 8). Dies dürfte im Kontext häuslicher Gewalt aufgrund einer Akutsituation häufig



an Wochenenden oder zu Abend- und Nachtzeiten der Fall sein. Der Polizeivollzugsdienst nimmt in diesen Fällen polizeiliche Aufgaben wahr. § 60 II sieht dabei aber die Einschränkung „vorbehaltlich anderer Anordnungen der Ortspolizeibehörde“ vor. Damit erhält die vollzugspolizeiliche Maßnahme einen gewissen Vorläufigkeitscharakter (ebenda Rz. 10). Sie ist beschränkt auf die Zeitdauer, in der die Ortspolizeibehörde nicht erreichbar ist. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Verhängung eines Platzverweises in der Regel zweimal geprüft werden und die Ordnungsbehörden in der Lage sind, die Entscheidungen des Polizeivollzugsdienstes zu bestätigen, zu korrigieren oder aufzuheben.

Dieses Vorgehen kann sowohl bei den Geschädigten als auch bei den Störenden zu Unsicherheit bzw. Unklarheit führen. Geschädigte wissen nicht sofort, für wie lange sie in Sicherheit sind und wie viel Zeit ihnen für die Planung weiterer Schritte zur Verfügung steht. Störer/Störerinnen wissen nicht, für wie lange sie sich auf die Außerhäusigkeit einrichten müssen. Um diesen Unsicherheitsfaktor zu reduzieren, ist also reibungsloses Zusammenwirken zwischen Polizeivollzugsdienst und der Ortspolizeibehörde und insbesondere seitens der Ortspolizeibehörde rasches Handeln gefordert. Klare Arbeitsabsprachen, zuverlässige Erreichbarkeit, geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie regelmäßige Informationswege in beide Richtungen sind notwendig, um doppelte Arbeit und damit auch doppelte Belastungen für die Geschädigten zu vermeiden und alle für ein mögliches Strafverfahren relevanten Informationen in einer Hand zu bündeln.

Auch das Polizeigesetz Rheinland-Pfalz kennt diese geteilte Zuständigkeit für den Platzverweis. Im Rahmen der Polizeirechtsänderung wird dort die Frage nach der Zuordnung der alleinigen Zuständigkeit bei der Polizei für den Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt diskutiert.

I Dauer der Maßnahme

Die mögliche Dauer einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbotes variiert in den einzelnen Ländergesetzgebungen zwischen 10 Tagen bei der einstufigen Maßnahme bis hin zu insgesamt 28 Tagen in Hessen bei der Wegweisung mit Verlängerungsmöglichkeit bei Beantragung von zivilrechtlichem Schutz. Überwiegend wurde das Modell der zweistufigen Maßnahme mit einer Dauer von insgesamt bis zu 20 Tagen gewählt. Wie diese rechtlichen Spielräume genutzt werden und welche Vorgehensweisen die Praxis etabliert, kann jetzt noch nicht gesagt werden und erfordert weiterführende vergleichende Untersuchungen. Aus der Sicht der Geschädigten ist, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit entscheidend, in einem geschützten Rahmen weitergehende Maßnahmen treffen zu können.

I Meldepflicht

Der Informationsfluss zwischen Gericht und Polizei ist bislang nur in Nordrhein-Westfalen, Bremen und Berlin gesetzlich geregelt. In allen Fällen ist eine Pflicht der Gericht- →

te formuliert worden, ihre Entscheidung über zivilrechtliche Anträge auf Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Überlassung der Polizei mitzuteilen. Dort, wo diese Pflicht nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, sind diese Mitteilungswege auf Kooperationsbasis zu etablieren. Hier wurde häufig von Verbesserungsbedarf berichtet.

■ Informationspflicht

Eine Pflicht, die Geschädigten während des Einsatzes über die Möglichkeit des zivilrechtlichen Schutzes sowie Existenz und Erreichbarkeit spezialisierter Beratungsstellen zu informieren, ist bislang nur in NRW gesetzlich geregelt worden. Andere Länder sehen dies in Erlassen vor. In Berlin hat die Polizei den geschädigten Personen die Anschrift der weggewiesenen Person mitzuteilen. Das ist in keinem anderen Gesetz so geregelt. An diesem Punkt zeigen sich noch Lücken in der Praxis. Kennen die geschädigten Personen die Anschrift der weggewiesenen Personen nicht, erschwert das die Antragstellung bei den Gerichten. Gerichtliche Schutzanordnungen können nicht zugestellt und Übertretungen dagegen nicht geahndet werden.

■ Überprüfungspflicht

In NRW wurde eine Pflicht der Polizei eingeführt, die Einhaltung der Wegweisung mindestens einmal während der Geltungsdauer der polizeilichen Maßnahme zu überprüfen. Die anderen Länder sehen dies nicht vor.

■ Umgang mit dem Willen der gefährdeten Person

In Fällen häuslicher Gewalt kann es zu der Situationen kommen, in denen die gefährdete Person zwar die Polizei ruft und Hilfe verlangt, die Anordnung einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotes aber ablehnt. Diese Ablehnung kann zu zwei Zeitpunkten auftreten. Zum einen zeitgleich mit der Anordnung der Maßnahme, zum anderen während der Dauer der Maßnahme. Das sind die Fälle, in denen der Störer/die Störerin entgegen der polizeilichen Anweisung nach ein paar Tagen erneut in der Wohnung angetroffen wird. In zahlreichen polizeilichen Handreichungen sind die Beamtinnen/Beamten ausdrücklich angewiesen, die polizeiliche Maßnahme ausschließlich auf der Grundlage der Gefahrenprognose anzuordnen. „Ein entgegenstehender Wille des Opfers ist unbeachtlich“ (z. B. Innenministerien Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen 2002). Diese Anweisung wird häufig so verstanden, dass der Wille des Opfers auch keinen Einfluss auf die Erstellung der Gefahrenprognose hat. Dies wird auch in der Literatur vertreten. Kay führt in der NVwZ 2003 aus, dass „ein der polizeilichen Maßnahme entgegenstehender Wille des Opfers für die Gefahrenprognose grundsätzlich unbeachtlich ist, da Opfer einer schon längeren Gewaltbeziehung typischerweise dazu neigen, das Geschehen zu verharmlosen oder



den Gewalttäter/die Gewalttäterin (vielfach aus Angst vor späteren Racheakten oder wegen wirtschaftlicher bzw. emotionaler Abhängigkeit) vor der Polizei in Schutz zu nehmen“ (Kay 2003, S. 523).

Kontrovers diskutiert wird dagegen die Frage, welchen Einfluss der Wille der Geschädigten auf die Entscheidung der Aufrechterhaltung des Betretungsverbot haben soll. Collin nimmt in einer Abhandlung über das polizeiliche Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt eine Auswertung aktueller, zum Teil auch unveröffentlichter Rechtsprechung vor. Er hat in den Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Frage auseinandersetzen mussten, überwiegend die Auffassung gefunden, dass es unerheblich sei, ob das Opfer damit einverstanden ist, dass der Täter/die Täterin wieder in die Wohnung einzieht. Es komme allein auf die Gefahrenprognose an. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat dem entgegen die Rechtsauffassung geäußert, dass das Opfer mit der Zustimmung zu dem Wiedereinzug des Störers/der Störerin auf polizeirechtlichen Schutz verzichtet. Damit entfalle der Zweck eines Betretungsverbot, was dann nicht mehr aufrecht zu erhalten sei (Beschluss vom 6.6.2002 – 2 B 1288/02). Der Autor selbst will den Willen der geschädigten Person als Indiz im Rahmen der Gefahrenprognose berücksichtigen wissen. Seiner Auffassung nach kollidieren in dieser Situation der Schutzauftrag des Staates aus Art. 2 II GG mit dem Grundrecht des Einzelnen auf Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG. Selbst wenn der geäußerte Wille eine Selbstgefährdung zur Folge habe, sei von einem Vorrang des Selbstbestimmungsrechtes auszugehen, wenn die Willensbildung freiwillig und ohne dritte Personen zu schädigen erfolgt ist. Die Dynamik etablierter Gewaltverhältnisse sowie wirtschaftliche Abhängigkeiten seien in jedem einzelnen Fall bei der Beurteilung der Freiwilligkeit zu berücksichtigen (Collin 2003).

Die Gewährleistung der Selbstbestimmung von Geschädigten ist auch aus der Perspektive der Beratung ein hohes Gut. Hier wird sehr darauf geachtet, autonomiewahrend zu arbeiten. In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob man Geschädigte ohne ihre ausdrücklich bekundete Zustimmung nach einem Platzverweis pro-aktiv anrufen sollte, um ihnen ein Beratungsangebot zu machen, kontrovers diskutiert worden²⁴.

In der Situation des Polizeieinsatzes entsteht die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Differenzierung. Ob die Entscheidung der Geschädigten gegen polizeiliche Schutzmaßnahmen freiwillig und ohne Druck oder Zwang durch den Störer/die Störerin entstanden ist, wird für die Beamtinnen/Beamten vor Ort schwer zu beurteilen sein, gerade unter Berücksichtigung, dass die Sicht der Innenperspektive von Opfern aus einer Gewaltbeziehung heraus häufig keinen Raum lässt, neue Wege zu erkennen. Dementsprechend eingeschränkt ist die Wahlfreiheit. Ein Indiz hierfür könnten wiederholte Polizeieinsätze sein.

²⁴ Diese Diskussion ist überwiegend beendet. Spezialisierte Beratungsstellen haben positive Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise gemacht. Befürchtungen im Hinblick auf Autonomieverletzung haben sich nicht bewahrheitet. Siehe dazu auch den Band „Neue Unterstützungspraxis“ unseres Abschlussberichtes.



Auch innerhalb des Beratungsbereiches ist die Diskussion über die Umgehensweise mit der Thematik noch nicht abgeschlossen. Erfährt z. B. die Beraterin, dass die Klientin den Störer während der Dauer einer Wegweisung wieder in die Wohnung gelassen hat, kann sie die Polizei informieren und ihre Klientin damit u. U. schützen. Sie läuft aber zeitgleich Gefahr, das Vertrauen der Klientin zu verlieren und die Beratung nicht fortsetzen zu können. Beide Wege werden derzeit erprobt.

Unserer Ansicht nach ist die Situation noch einmal anders zu bewerten, wenn Kinder in dem Haushalt der Geschädigten leben. Im Rahmen einer Grundrechtsabwägung kann die Gefährdung von beteiligten Kindern bzw. die Schutzverpflichtung gegenüber ihnen im Rahmen der Entscheidung für oder gegen die Aufrechterhaltung polizeilicher Maßnahmen nicht unberücksichtigt bleiben.

Will man den Willen der Geschädigten in die Beurteilung des Gefährdungspotentials einer Situation mit einbeziehen und kommt man im Einzelfall zu der Entscheidung, dass für die Aufrechterhaltung eines Betretungsverbot keine gefahrenabwehrrechtliche Grundlage mehr besteht, stellt sich die Frage nach der staatlichen Reaktion auf die eigenständige Übertretung der Anordnung durch den Störer/die Störerin.

■ Datenübermittlung

Polizeiliches Eingreifen bei häuslicher Gewalt ist im Kontext von Interventionsprojekten überwiegend als „Maßnahmenpaket“ konzipiert. Die Verknüpfung von Wegweisung und anschließender psychosozialer Beratung wird als unerlässlich betrachtet. Auch von Seiten der Polizei wird die anschließende regelmäßige Versorgung der Geschädigten von Fachstellen als dringend notwendig bezeichnet. Es entlastet den Einsatz und damit auch die einzelnen Beamtinnen/Beamten, wenn sie die Geschädigten und deren Kinder in der neuen Situation betreut und über mögliche gerichtliche Folgemaßnahmen informiert wissen. An diesem Punkt konkurrieren in vielen Bundesländern die Anforderungen von Polizei und Beratung mit der Auslegung des Datenschutzes. Vielerorts wird eine Weiterleitung der Daten aus dem Polizeieinsatz an Beratungsstellen in freier Trägerschaft als unvereinbar mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewertet. Als erstes Bundesland hat jetzt Schleswig-Holstein die Frage der Zulässigkeit der automatischen Datenweitergabe an Beratungsstellen im Landesverwaltungsgesetz geregelt. In § 201a Absatz 3 können personenbezogene Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden. Hierüber wird eine regelmäßige Anschlussmöglichkeit für die psychosoziale Beratung nach einem Platzverweis geschaffen.

Ein bestimmender Eindruck aus der Praxis ist die Zufriedenheit der Beamtinnen/Beamten mit der „neuen“ Handlungsmöglichkeit. Die Erweiterung des polizeilichen Maßnahmenrepertoires um eine einschneidende Eingriffsbefugnis wird in Fällen häuslicher Gewalt häufig als sehr wirkungsvoll bewertet. Es gibt aber nach wie vor noch eine Reihe von Anknüpfungspunkten für Verbesserungen in der Praxis. Die neue polizeiliche Maßnahme wird regional noch sehr unterschiedlich genutzt, die Vorgehensweise



ist wenig einheitlich. Dort, wo es z. B. keine Rahmenvorgabe für die Bemessung der Dauer von Wegweisungen bzw. Betretungsverboten gibt, wie in Baden-Württemberg, haben die Ordnungsbehörden Maßnahmen von ein paar Tagen bis zu über drei Monaten angeordnet (Innenministerium Baden-Württemberg 2001). Schwachstellen zeigen sich noch bei der nahtlosen Anknüpfung von zivilrechtlichen Folgemaßnahmen. In den Ländern, die den Informationsfluss zwischen den Zivilgerichten und der Polizei nicht im Polizeigesetz geregelt haben, wird versucht, bilaterale Kooperationen auf anderen Wegen zu installieren. Ungelöst ist das Problem, wie die geschädigten Personen nach einem Polizeieinsatz Kenntnis über die Adresse der weggewiesenen Person erlangt, wenn diese den Aufenthaltsort nicht bekannt gibt. Gerichtliche Folgeentscheidungen wie zum Beispiel über die Nutzung der Wohnung, können nur dann zugestellt werden und Wirksamkeit erlangen, wenn dem Gericht die Adresse der weggewiesenen Person bekannt ist. Einige Polizeigesetze haben diesen Punkt rechtlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen z. B. ist die Polizei verpflichtet, den Störer/die Störerin aufzufordern, die zukünftige Erreichbarkeit – eine Adresse oder zustellungsbevollmächtigte Person – für den Fall rechtlicher Schritte der geschädigten Person mitzuteilen. Andere Länder haben diesen Punkt bei der Gesetzesnovellierung unberücksichtigt gelassen. Teilweise herrscht die Auffassung, die Weitergabe von Daten der weggewiesenen an die verletzten Personen sei mit dem jeweiligen Landesdatenschutz nicht vereinbar. Fragen nach der Berücksichtigung des Willens der Geschädigten bei der Anordnung von Wegweisungen und der Einhaltung der Betretungsverbote sowie der Überprüfung der Einhaltung werden nicht einheitlich gehandhabt.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis in diesen Punkten langfristig auf Grundlage der verschiedenen Ländergesetze entwickelt und welche Vor- und Nachteile die Unterschiede der einzelnen Rechtsgrundlagen in der Bekämpfung häuslicher Gewalt hervorbringen. In einer Entscheidung hat sich bereits das Bundesverfassungsgericht mit der Anordnung einer Wegweisung auf Grundlage des neuen § 34a PolG Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass das Gericht die Rechtsgrundlage zu einer längerfristigen Wegweisung aus einer Wohnung selbst für verfassungsgemäß hält (BVerfG, NJW 2002, 2225 f.).



4. Verfahren häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung – Ausgestaltung und Problemfelder

4.1 Strafrechtliche Intervention

Die strafrechtliche Intervention in Verfahren häuslicher Gewalt ist für die Geschädigten in zwei Verfahrensstadien relevant, dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und dem gerichtlichen Hauptverfahren.

4.1.1 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn u. a. die Staatsanwaltschaft²⁵ oder eine Beamtin/ein Beamter der Polizei eine Maßnahme trifft, die darauf abzielt, gegen eine Person strafrechtlich vorzugehen. Das Verfahren dient der Sammlung des Be- sowie Entlastungsmaterials. Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für das Verfahren in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Die Polizei wird dabei als Ermittlungsorgan tätig und ist gemäß § 161 S. 2 StPO verpflichtet, „dem Ersuchen und Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen“. Wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht einstellt, erhebt sie die öffentliche Klage bei Gericht. Dies geschieht durch die Einreichung einer Anklageschrift mit dem Antrag, ein Hauptverfahren zu eröffnen. Eine besondere Art, die öffentliche Klage zu erheben, ist der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO). In einem Strafbefehlsverfahren werden die Rechtsfolgen der Tat (z. B. Geldstrafe, Auflagen, Weisungen) bereits durch den schriftlichen Strafbefehl festgelegt. Es findet keine Hauptverhandlung statt. Meldet das Gericht keine Bedenken an und legt der/die Angeklagte innerhalb von zwei Wochen keinen Einspruch ein, steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Auf dem Weg von der Aufnahme des Ermittlungsverfahrens, das in der Regel durch die Polizei stattfindet, bis hin zur abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben für die Bearbeitung der Verfahren häuslicher Gewalt einige Problemkreise.

4.1.1.1 Privatklagedelikte

Die meisten im Kontext häuslicher Gewalt einschlägigen Delikte sind so genannte Privatklagedelikte. So werden z. B. einfache Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung im Rahmen des § 374 StPO als Privatklagedelikte aufgeführt. Eine Strafverfolgung dieser Delikte findet nur statt, wenn dies im „öffentlichen Interesse“ ist. Ansonsten werden die Geschädigten auf den Privatklageweg verwiesen. Das bedeutet, sie müssen als Anklägerinnen und Ankläger in eigener Sache vor Gericht auftreten. Dies ist für von häuslicher Gewalt Betroffene eine unzumutbare Aufforderung und widerspricht der Auffassung, dass häusliche Gewalt

 ²⁵ Die Staatsanwaltschaft gehört zu der Organisationseinheit der Staatsanwaltschaft.



keine Privatsache ist und der Staat die Verantwortung für eine öffentliche Sanktionierung hat. Bereits 1988 wurden die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) – eine bundeseinheitlich gefasste ermessenkonkretisierte Anweisung an alle Staatsanwaltschaften – dahingehend geändert, dass diese Verfahren nicht auf den Privatklageweg verwiesen werden sollen, da es der verletzten Person auf Grund ihrer persönlichen Beziehung zu dem Täter/der Täterin nicht zuzumuten ist, die Privatklage zu erheben (Nr. 86 II, S. 2 RiStBV). Diese Regelung ist durch einen Beschluss der Justizministerkonferenz 1994 ausdrücklich betont worden. In dem Beschluss vom 22./23.11 heißt es: „... demnach wird in den Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung auf Grund des Beziehungsgeflechtes zwischen Täter und Opfer in der Regel zu bejahen sein.“

4.1.1.2 Antragsdelikte

Eine Reihe dieser Privatklagedelikte, wie zum Beispiel die einfache Körperverletzung oder die Beleidigung, sind darüber hinaus auch noch als Antragsdelikt ausgestaltet. Grundsätzlich geht die Strafprozessordnung davon aus, dass jeder Tatvorwurf, dem ein hinreichender Tatverdacht zugrunde liegt, ohne Rücksicht auf die Interessen und Wünsche der geschädigten Personen öffentlich angeklagt wird. Das Gesetz kennt jedoch Ausnahmen, die unterschieden werden in die so genannten absoluten und relativen Antragsdelikte. Voraussetzung für die Anklage dieser Delikte ist ein Strafantrag der geschädigten Person. Sie bekundet damit den Willen, dass die ihr gegenüber begangene Tat strafrechtlich verfolgt werden soll. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bei der Verwirklichung bestimmter Delikte eine Nähe zwischen Täter/Täterin und Opfer hergestellt wird, über deren Neuaufgabe durch eine Strafverfolgung das Opfer mitentscheiden soll. Verzichtet die geschädigte Person auf eine Antragstellung und bringt damit zum Ausdruck, dass sie keine weitere Verfolgung des Täters/der Täterin wünscht, tritt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung hinter den Willen des Opfers zurück. Verfahrensrechtlich wird von einem Verfahrenshindernis gesprochen. Die Amts- und Staatsanwaltschaften können die Tat nicht verfolgen, wenn es sich um ein absolutes Antragsdelikt²⁶ handelt. In diesem Bereich ist allein der Wunsch der geschädigten Person maßgeblich. Im Falle eines relativen Antragsdeliktes, wie zum Beispiel der einfachen Körperverletzung, § 223 StGB, die den größten Anteil der Strafverfolgung im Kontext häuslicher Gewalt einnimmt²⁷, eröffnet sich der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft ein Ermessensspielraum. Sie können den fehlenden Strafantrag durch die eigene Entscheidung, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, ersetzen und damit das Verfahrenshindernis beseitigen. Die Dezernentinnen/Dezernenten stehen dabei vor der Abwägung, auf der einen Seite den formulierten Willen der geschädigten Person zu respektieren, auf der anderen Seite aber Straftaten ahnden zu müssen, die aufgrund bestimmter Kriterien eine öffentliche Verfolgung erfordern und nicht im privaten Raum geregelt werden sollen. Entscheidungshilfen für die Amts- und Staatsanwaltschaft finden sich auch für diese

²⁶ Absolute Antragsdelikte, die im Kontext häuslicher Gewalt eine Rolle spielen, sind § 123 StGB, Hausfriedensbruch und § 185 StGB, Beleidigung.

²⁷ Siehe Kap. 13.3.



Frage in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Nr. 234 I RiStBV empfiehlt für den Fall der Verfolgung ohne Strafantrag, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen namentlich anzunehmen ist, wenn dem Opfer aufgrund seiner persönlichen Beziehung zum Täter/zur Täterin nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen. Zumindest in Verfahren, in denen eine Körperverletzung angezeigt wurde, haben die Amts- und Staatsanwaltschaften klare Vorgaben.

4.1.1.3 Zeugnisverweigerungsrecht

Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für die Bejahung des öffentlichen Interesses und dafür, die Straftat zu verfolgen, kann sie eine Anklage nur erheben, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dies ist wiederum der Fall, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des/der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein wird (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 170 StPO, Rz. 1). Hier besteht ein weiteres Problemfeld. In Fällen häuslicher Gewalt ist der Tatvorwurf häufig nur schwer nachweisbar. Gibt es keine Zeuginnen/Zeugen der Tat und konnte die Polizei auch keine weiteren Beweise erheben, hängt das Verfahren an der belastenden Aussage der geschädigten Person. Ist diese verlobt, verheiratet oder mit dem/der Beschuldigten verwandt, ist ihre Verpflichtung zur Aussage beschränkt.

Steht einer Person in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht wie z. B. aufgrund einer Ehe nach § 52 I, Nr. 2 StPO²⁸ zu und verweigert diese Person später in einer Hauptverhandlung die Aussage, sind alle Angaben, die sie im Laufe des Verfahrens gemacht hat, gemäß § 252 StPO unverwertbar. Das Zeugnisverweigerungsrecht in Verbindung mit § 252 StPO soll potentielle Zeuginnen/Zeugen umfassend vor dem Entstehen einer Konfliktlage schützen. Es entfernt sie aus dem Spannungsfeld zwischen der Verpflichtung der Zeugin/des Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage auf der einen und der strafrechtlichen Belastung von Angehörigen auf der anderen Seite. Die zeugnisverweigerungsberechtigte Person muss zwar einer Ladung zur Vernehmung folgen, kann dann aber alle Angaben zur Sache verweigern. Frühere Angaben dürfen auch nicht über einen anderen Weg wie z. B. die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls in das Verfahren eingeführt werden. Von dieser grundsätzlichen Regel gibt es Ausnahmen wie die richterliche Vernehmung²⁹ und die Spontanäußerung³⁰.

²⁸ § 52 I StPO normiert die Zeugnisverweigerungsrechte von Angehörigen: Verlobte, Ehegatten sowie mit den Beschuldigten in gerader Linie verwandte oder verschwägerte oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandte oder bis zum zweiten Grad verschwägerte Personen haben das Recht, das Zeugnis zu verweigern.

²⁹ Siehe unter 14.2.2.

³⁰ Siehe unter 14.2.5.



4.1.2 Gerichtliches Verfahren

An die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens schließt sich das Kernstück des Strafprozesses, die Hauptverhandlung, an. In ihr wird ein Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt. Dies soll in einer Weise geschehen, die die größte Gewähr für die Erforschung der Wahrheit und zugleich für die bestmögliche Verteidigung des/der Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bietet. Diese Prämisse hat das Bundesverfassungsgericht³¹ in einer Entscheidung aus dem Jahr 1974 aufgestellt (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, Vorbemerkung zu § 226 StPO, Rz. 1).

Dieser Vorgabe entspricht die Ausgestaltung der Hauptverhandlung mit dem Täter/der Täterin als Mittelpunkt. Zwar wurden die strafprozessualen Regelungen in den letzten Jahren vermehrt unter der Perspektive eines verbesserten Opferschutzes geändert³², Geschädigten von Straftaten bleibt aber trotzdem überwiegend die Rolle als Zeugin/Zeuge. Gerade die Doppelrolle als Geschädigte und Zeugin scheint für viele Frauen nur schwer miteinander vereinbar.

4.1.3 Ansätze rechtlicher und tatsächlicher Weiterentwicklung

Nicht gelöst ist das Problem des Umgangs mit „fortgesetzt rechtsuntreuen, unwilligen Tätern mit einem hohen Gewaltpotential“ (Freudenberg in Barton 2004, S. 306), die sich unbeeindruckt zeigen von staatlichen Maßnahmen und Anordnungen zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Art. Nach Einschätzung der Expertinnen/Experten ist eine adäquate Reaktion die Anordnung der Untersuchungshaft. Dies gestaltet sich in der Praxis als schwierig, da Richterinnen und Richter im Bereich häuslicher Gewalt mit dem typischen Deliktspektrum kaum Haftbefehle erlassen. In den meisten Fällen liege kein Haftgrund i. S. d. §§ 112, 112 a StPO vor. Aus diesem Grund haben Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte einen Lösungsvorschlag diskutiert³³, der die Einführung eines neuen Haftgrundes vorsieht. In Betracht gezogen wurde die Konzipierung „eines Haftgrundes der Begehungsgefahr“, angeknüpft an die Voraussetzung der Bedrohung, § 241 StGB. Hintergrund dieses Vorschlages war zum einen, dass in vielen Fällen häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang mehrfache Bedrohungen vorausgegangen sind. Die Androhung der Tat hat sich als etwas für den Verlauf des Falles sehr Typisches erwiesen, was ein Ernstnehmen dieser Ankündigungen erfordert. Zum anderen scheinen die Gerichte den Erlass eines Haftbefehles auf der Grundlage der derzeit bestehenden Haftgründe³⁴ in der Situation, in der „nur“ mit dem Tod gedroht wird, häufig abzulehnen. „Da aber der Erlass eines Haftbefehles einen schwerwiegenden Einschnitt in Freiheitsrechte darstellt, sollte er in der

³¹ BVerfGE 74, 358, (372).

³² Siehe ausführlicher Kavemann et al. 2001.

³³ Der Lösungsansatz wurde im Rahmen der Bielefelder Verfahrenstage im Juni 2003 „Verfolgen – Vermitteln – Verklagen? Welche Verfahren verdienen den Vorzug bei der Aufarbeitung von Beziehungsgewalt?“ entwickelt.

³⁴ Zu den Voraussetzungen der Haftgründe siehe Kap. 3.1.

Situation der Bedrohung zunächst mit der unabdingbaren Voraussetzung erlassen werden, dass dieser Haftbefehl zunächst einmal nicht vollstreckt, sondern unter den Bedingungen außer Vollzug gesetzt wird, die das Gewaltschutzgesetz bietet“ (a. a. O., S. 307). Das bedeutet, der Täter/die Täterin bekommt eine Anordnung, sich entweder der geschädigten Person nicht zu nähern oder ihr die Wohnung zu überlassen. Der Aufschub der Vollstreckung des Haftbefehles schafft ein abgestuftes Vorgehen, das der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme Rechnung trägt. Erst wenn die beschuldigte Person mit dem Wissen um einen bestehenden Haftbefehl gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt, wird dieser Haftbefehl vollstreckt. Die beschuldigte Person hat somit auf dem Weg in die Haft mehrere Warnungen, verknüpft mit Chancen zur Umkehr, erhalten. Expertinnen/Experten sehen diesen Vorschlag auch aufgrund rechtlicher Schwierigkeiten noch nicht als ausgreift an. Er soll aber die dringend benötigte Diskussion initiieren und ein erstes Denkmodell bieten (a. a. O.). In Mecklenburg-Vorpommern wird in diesen Fällen die Lösung des Problems auf der polizeirechtlichen Ebene, auf der Grundlage des längerfristigen Gewahrsams nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 56 Abs. 5 SOG diskutiert. Konzipiert war eine Unterbringung der Störer/Störerinnen in den Justizvollzugsanstalten des Landes, was aber mit einem Hinweis auf mangelnde Zuständigkeit vom Justizministerium abgelehnt wurde. Hierfür bedarf es nach Ansicht des Ministeriums einer Gesetzesänderung, die jetzt vorgesehen ist (Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, 16.5.2003, Az. II 430-1/200.14.67).

In vielen Bundesländern haben die Strafverfolgungsbehörden Sonderzuständigkeiten für Verfahren häuslicher Gewalt eingerichtet. In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise werden Verfahren häuslicher Gewalt landesweit auf der Ebene der Staatsanwaltschaften in Sonderdezernaten bearbeitet.

Dort, wo WiBIG die Arbeit der Interventionsprojekte begleitet hat, beteiligen sich Vertreterinnen und Vertreter von Amts- und Staatsanwaltschaften. Sie kooperieren zunehmend mit Einrichtungen, die Täterarbeit für gewalttätige Männer anbieten (siehe unter Kapitel 17.3).



II.

Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – WiBIG

5. Allgemeine Aufgaben und Inhalte der Wissenschaftlichen Begleitung

Von Januar 1998 bis April 2004 begleitete das Forschungsteam WiBIG der Universität Osnabrück die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Während der ersten Phase von 1998 bis 2000 lag der Schwerpunkt auf der Evaluation des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Im Mittelpunkt dieser Arbeitsphase stand die Analyse der Entwicklung interinstitutioneller und interdisziplinärer Kooperation. Die Ergebnisse liegen in zwei Berichtsbänden vor: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt (Kavemann et al. 2001), Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (Leopold et al. 2002).

In der zweiten Phase seit 2000 begleitete WiBIG bundesweit zehn Interventionsansätze bei häuslicher Gewalt:

- *Berlin*: Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG, mit der BIG-Hotline und der Mobilien Intervention,
- *Bremen*: Neue Wege e.V.,
- *Freiburg*: Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – FRIG,
- *Gladbeck*: Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien – GIP,
- *Hannover*: Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie – HAIP,
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern mit fünf Interventionsstellen,
- *Passau*: Gewalt im sozialen Nahraum,
- *Rheinland-Pfalz*: Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG mit dem Plenum der regionalen Runden Tische,
- *Schleswig-Holstein*: Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK-Schleswig-Holstein mit 12 regionalen KIKs
- *Stuttgart*: STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt.

Die Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Begleitung bestand in der vergleichenden Analyse der unterschiedlichen Interventionsprojekte. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen:



- | die **lokalen und regionalen Bedingungen**, die sich als förderlich bzw. hinderlich für die Arbeit der Interventionsprojekte und Interventionsstellen erwiesen und zu ihrer jeweils spezifischen Struktur geführt haben (siehe WiBIG 2004 d),
- | die Vorgehensweisen und Konzeptionen, die sich unter den gegebenen Bedingungen besonders bewährt haben, u. a. im Hinblick darauf, welche Konzepte für den städtischen bzw. den ländlichen Raum entwickelt wurden (siehe WiBIG 2004 d),
- | die **Bedingungen** der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden, welche **Ziele** erreicht und wie diese von den Beteiligten eingeschätzt werden (siehe WiBIG 2004 d),
- | die **neuartigen Unterstützungsangebote**, die im Rahmen von Interventionsprojekten entwickelt wurden, am Beispiel der pro-aktiven Beratung in den fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der aufsuchenden Arbeit der Mobilien Intervention der BIG-Hotline (Berlin) (siehe Abschlussbericht Band „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“),
- | die **Konzeption und Praxis sozialer Trainingskurse** für Täter häuslicher Gewalt, die im Rahmen von Interventionsprojekten an acht Standorten in mehreren Bundesländern durchgeführt werden (siehe Abschlussbericht Band „Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“),
- | die **veränderte polizeiliche und strafverfolgende Interventionspraxis** im Kontext der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt am Beispiel des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7, Befragungen von Opfern häuslicher Gewalt und Polizeieinsatzkräften sowie durch Aktenauswertungen in Berlin, Flensburg und Hannover (siehe vorliegenden Bericht).



6. Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz

Bei der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes bewährte sich ein über eine reine Zielüberprüfung hinausgehender, prozessbezogener Arbeitsansatz mit Rückmeldungen an die Akteurinnen/Akteure sowie Einspeisen von Zwischenergebnissen in den Arbeitsprozess der Interventionsprojekte (siehe dazu ausführlich Kavemann et al. 2001). Auch bei der seit 2000 durchgeführten bundesweiten Evaluation von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt ging es vorrangig um die Analyse von Veränderungsprozessen in den Kooperationsbeziehungen und damit einhergehender veränderter Interventions- und Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Ausgangspunkt der Arbeit war daher die Praxis der begleiteten Projekte, ihre Konzepte, die jeweiligen Kooperationsprozesse und die damit einhergehenden Veränderungen in der jeweiligen Interventionspraxis und den Unterstützungsangeboten. Die Begleitforschung knüpfte an das bereits bewährte Konzept der prozessbezogenen, intervenierenden Evaluation an und sah von Beginn an regelmäßige Rückmeldungen von Zwischenergebnissen vor.

Die Rückkopplungen bezogen sich häufig nicht nur auf die spezifischen Ergebnisse des jeweiligen Projektes, die Erfahrungen anderer begleiteter Interventionsprojekte flossen mit ein. Um den Projekten einen umfassenderen Überblick zu geben, die Ergebnisse in einem größeren Rahmen mit ihnen zu diskutieren und einen direkten Austausch zwischen den Projekten zu unterstützen, hat die Begleitforschung jährlich zu Auswertungsworkshops eingeladen.

Insgesamt arbeitete WiBIG sehr projektbegleitend, mit den Koordinatorinnen/Koordinatoren wurden regelmäßige Zielbestimmungen und -überprüfungen vorgenommen und notwendige Modifizierungen diskutiert. Weiterhin wurde von den Akteurinnen/Akteuren die Einschätzung der Begleitforschung bei Fragen, die die Organisationsentwicklung betrafen, erbeten. In den Interviews ging es häufig auch um die Einschätzung der Projektarbeit durch die Befragten, einige Gespräche hatten Supervisionscharakter. Die Koordinatorinnen/Koordinatoren sowie die Beteiligten der begleiteten Projekte schätzten diesen Arbeitsansatz und erhielten nach eigenen Aussagen durch „den Blick von außen“ wichtige Anregungen für ihre Arbeit. Dieser Arbeitsansatz trug somit zur Effektivität der Projekte bei (siehe hierzu Patton 1998).

Bei aller Involviertheit in den Prozess achteten die Forschenden jedoch stets auf Rollenklarheit und Einhaltung der allgemein gültigen Evaluationsstandards bzgl. Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit von Evaluation (Joint Committee on Standards for Educational Evaluation 2000; WiBIG 2004 d).

Bei der Wahl der Erhebungsinstrumente passte die Begleitforschung sich flexibel dem jeweiligen Projektverlauf an. Den inhaltlichen Erfordernissen entsprechend kamen sowohl qualitative (leitfadengestützte Interviews, teilnehmende Beobachtung) als auch

↑ quantitative (Fragebögen und Dokumentationsbögen) Methoden und Instrumente zum →

Einsatz. Darüber hinaus wurden als quantitative Erhebung angelegte Aktenanalysen durchgeführt. Je nach Teilerhebung und Projektphase überwogen einmal quantitative, einmal qualitative Methoden. Grundsätzlich achtete die Begleitforschung jedoch auf einen ausgeglichenen, sich ergänzenden Einsatz verschiedener Erhebungsinstrumente, um einen möglichst breiten Blick auf das jeweilige Untersuchungsfeld zu gewährleisten.

Alle Interviews wurden auf Band aufgenommen und transkribiert. Bei der Auswertung des qualitativen Interviewmaterials orientierte WiBIG sich an der strukturierten qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, fasste jedoch aufgrund des Umfangs des Materials die Schritte der Paraphrasierung, Generalisierung, ersten und zweiten Reduktion zu einem Arbeitsschritt zusammen (vgl. Mayring 1990). In der explorativen Phase der Materialsichtung zur Kategorienbildung orientierte die Begleitforschung sich an den Fragestellungen der Interviewleitfäden und fassten die Aussagen zu Themenblöcken zusammen. Teilnehmende Beobachtungen wurden systematisch protokolliert. Die Protokolle fließen in die Analyse mit ein.

Die statistische Auswertung der quantitativen Daten erfolgte per EDV mit dem Statistikprogramm SPSS. Es wurden sowohl Häufigkeiten ausgewertet als auch Zusammenhänge geprüft. Die Daten wurden den jeweiligen Fragestellungen entsprechend interpretiert. Zentrale Ergebnisse wurden auf ihre statistische Signifikanz hin überprüft und entsprechend kommentiert.

Die vorliegenden Ergebnisse resultieren aus der Auswertung vielfältigen qualitativen und quantitativen Datenmaterials, die das Untersuchungsthema aus mehreren Perspektiven beleuchten. Dieses multimethodische, in der Sozialforschung unter dem Stichwort „Triangulation“ diskutierte Vorgehen (u. a. Moser 1995, Lamnek 1995) eröffnet die Chance, dem zu erfassenden Gegenstand eher gerecht zu werden, indem breitere und profundere Ergebnisse erzielt werden können. Die durch unterschiedliche Datenerhebungen gewonnenen Ergebnisse wurden miteinander verglichen und zueinander ins Verhältnis gesetzt.



7. Teilerhebungen im Bereich Polizei und Justiz

7.1 Evaluation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Für die Evaluation von im Kontext von Interventionsprojekten durchgeführten Fortbildungen für Polizeiangehörige zum Thema häusliche Gewalt konzipierte die Begleitforschung auf die jeweiligen Veranstaltungen und Zielgruppen spezifisch zugeschnittene Evaluationsbögen. Neben persönlichen Daten wurden u. a. Erfahrungen aus der Berufspraxis zum Bereich häuslicher Gewalt, Einstellungen zu Veränderungen der polizeilichen Praxis sowie Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung abgefragt (zur genaueren Struktur der jeweiligen Fragebögen siehe Leopold et al. 2002). Alle Fragebögen waren als Selbstausfüller konzipiert, die von den Teilnehmenden am Ende der Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen ausgefüllt wurden (zu den Ergebnissen siehe Kapitel III.).

7.2 Befragungen zu Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt

Bereits während der Modellphase von BIG deuteten Aussagen von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sowie von häuslicher Gewalt betroffener Frauen darauf hin, dass sich das Einsatzverhalten von Berliner Polizistinnen/Polizisten geändert hatte. Sie würden sensibler auf die Bedürfnisse des Opfers eingehen und stärker mit Frauenschutzeinrichtungen kooperieren. Um jedoch genauere Aussagen darüber machen zu können, ob die in der BIG-Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ entwickelten Leitlinien polizeilichen Handelns (Polizeipräsident Berlin und BIG 1999, siehe auch Leopold et al. 2002) sich auch in der polizeilichen Praxis niederschlugen, unterstützte die Begleitforschung 2001 die Arbeitsgruppe „Monitoring/Clearing“ des BIG-Steuerungsgremiums Polizei bei der Konzeption eines Fragebogens zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt. Befragt werden sollten Frauen, die Erfahrungen mit entsprechenden Polizeieinsätzen hatten.

Schon damals war angedacht, eine Parallelbefragung unter Polizistinnen/Polizisten durchzuführen. Die Realisierung dieses Vorhabens gelang jedoch erst 2003 (zu den Ergebnissen beider Befragungen siehe Kapitel III.B.15.). Um Aussagen zur Umsetzung der Leitlinien polizeilichen Handelns in h.G.-Fällen in die polizeiliche Praxis aus polizeilicher Sicht machen zu können, wurden Berliner Polizistinnen/Polizisten zu ihren Erfahrungen mit Einsätzen bei häuslicher Gewalt (h.G.-Einsätze) befragt. Die Befragung sollte auch dazu dienen, eventuelle Schwachstellen bei h.G.-Einsätzen zu identifizieren und Vorschläge für Verbesserungsmöglichkeiten zu entwickeln. Erhofft wurden sich auch Hinweise für die Gestaltung weiterer Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt. Ziel der Polizei-Befragung war weiterhin ein möglicher Vergleich der Sichtweisen von Frauen, die einen Polizeieinsatz erlebten und von Polizeibeamtinnen und -beamten, die einen h.G.-Einsatz durchführten.



7.2.1 Erfahrungen von Frauen mit einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt

Der für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen konzipierte „Fragebogen zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt“ war in zwei Teile untergliedert. Teil 1 enthielt Fragen zum Polizeieinsatz vor Ort, in Teil 2 ging es um die Vernehmung auf dem Polizeiabschnitt. Auf dreizehn Seiten wurden durch insgesamt 67 Fragen folgende Themenbereiche abgefragt:

- Grundsätzliches zum Polizeieinsatz (Anlass, Anzahl Polizeieinsätze etc.),
- Angaben zum letzten Polizeieinsatz (Tatgeschehen, Verhalten der Einsatzbeamtinnen und -beamten vor Ort, Beweissicherung, erhaltene Informationen etc.),
- anwesende Kinder (Verhalten der Einsatzbeamtinnen und -beamten ihnen gegenüber etc.),
- polizeiliche Maßnahmen (Maßnahmen gegenüber Täter etc.),
- polizeiliche Vernehmung (Vorladung, Vernehmungsablauf, erhaltene Informationen etc.).

Beide Teile des Fragebogens schlossen mit einer offenen Frage ab. Hier konnten die Befragten weitere Anmerkungen zum Polizeieinsatz bzw. zur polizeilichen Vernehmung machen. Auf der letzten Seite war für Nachfragen oder Wünsche bezüglich Klärung und Vermittlung bei eventuellen Konfliktfällen mit der Polizei oder auch grundsätzlichen Informationen zu BIG eine Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle sowie Telefonnummer und Adresse der BIG-Koordinierungsstelle angegeben.

Der Fragebogen wurde im Laufe der Erhebung aus auswertungstechnischen Gründen geringfügig modifiziert.

7.2.2 Erfahrungen von Polizistinnen und Polizisten mit h.G.-Einsätzen

Der für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen konzipierte „Fragebogen zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt“ diente als Vorlage für den Polizei-Fragebogen. Struktur und Fragestellungen des Frauen-Fragebogens wurden grundsätzlich beibehalten, sie wurden jedoch auf Polizeibeamtinnen und -beamte zugeschnitten. Auch der Polizei-Fragebogen enthielt die oben genannten Themenbereiche und die offenen Fragen für Mitteilungen zum Einsatz und zur Vernehmung. Darüber hinaus wurden die Befragten um Anregungen zur Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt gebeten. Auch der Polizei-Fragebogen enthielt als letzte Seite Ansprechpartnerin, Telefonnummer und Adresse der BIG-Interventionszentrale.



7.3 Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7

7.3.1 Zielsetzung und Fragestellungen

Im Rahmen der Begleitforschung kam WiBIG der polizeilichen Anfrage um wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs Platzverweis in der Direktion 7 nach und evaluierte 2002 die Umsetzung längerfristiger Platzverweise auf Grundlage des damals gültigen Berliner Polizeirechts (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG). Ursprünglich sollte erst nach Ablauf des Modellversuchs darüber entschieden werden, ob das ASOG um eine entsprechende Spezialnorm ergänzt werden oder Wegweisungen aus der Wohnung weiterhin im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr erfolgen sollten. Ziel der externen Evaluation durch WiBIG war daher die Erhebung und Analyse sowohl von Daten zum polizeilichen Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt als auch von Faktoren, die bei entsprechenden Einsätzen die Umsetzung eines Platzverweises auf Grundlage des gültigen ASOG erschweren.

Folgende Leitfragen dienten daher als Orientierung:

- Wurden die Polizistinnen/Polizisten ausreichend auf den Modellversuch vorbereitet? Welche Konsequenzen sind aus den durchgeführten Schulungen zu ziehen?
- Inwieweit werden die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ in der Praxis berücksichtigt?
- Wie unterscheiden sich die polizeilichen Einsätze, in denen kein Platzverweis erfolgte, von denen, in denen ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen wurde? Welche Tatumstände wirken sich hinderlich bzw. begünstigend auf das Erteilen eines Platzverweises aus?
- Mit welchen Schwierigkeiten und Hindernisse hatten die Polizeibeamtinnen/-beamten bei der Umsetzung des längerfristigen Platzverweises zu kämpfen? Welche Faktoren erleichtern bzw. erschweren die Umsetzung des längerfristigen Platzverweises bei häuslicher Gewalt?
- Empfiehlt sich die Novellierung des ASOG bzgl. der Einführung einer Spezialnorm „Platzverweis bei häuslicher Gewalt“?

7.3.2 Erhebungsmethoden und Struktur der Erhebungsinstrumente

Wie in der gesamten Arbeit setzte die Begleitforschung auch bei der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs Platzverweis den inhaltlichen Erfordernissen entsprechend verschiedene quantitative und qualitative Erhebungsinstrumente ein: Evaluations- und Dokumentationsbögen, qualitative leitfadengestützte Interviews sowie teilnehmende Beobachtungen.



I Evaluation durchgeführter Schulungen

Um Aussagen dazu treffen zu können, ob die Polizistinnen/Polizisten sich genügend auf den Probelauf vorbereitet fühlten, entwickelte die Begleitforschung einen speziellen Auswertungsbogen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulungen zum Modellversuch. Abgefragt wurden neben den persönlichen Daten auch bisherige Erfahrungen mit Platzverweisen in Fällen häuslicher Gewalt, die Einschätzung der Eignung und Wirksamkeit dieser polizeilichen Maßnahme sowie die Meinung bzgl. einer Novellierung des ASOG (zu den Ergebnissen siehe Kapitel III.2). Bei allen Fragen wurden verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben, bei einigen bestand die Möglichkeit, eigene Antworten zu formulieren. Der Fragebogen sollte am Ende der jeweiligen Schulungen von den Teilnehmenden ausgefüllt werden.

I Dokumentation der h.G.-Fälle und Platzverweise in der Direktion 7

Zum Vergleich der Fälle und Polizeieinsätze im Kontext häuslicher Gewalt, bei denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde und solchen, bei denen diese polizeiliche Maßnahme unterblieb, und um Aussagen hinsichtlich begünstigender bzw. erschwerender Faktoren treffen zu können, entwickelte die Begleitforschung einen Dokumentationsbogen für alle h.G.-Fälle. Er sollte von den Einsatzbeamtinnen/-beamten im Anschluss an den Einsatz ausgefüllt werden. Um die Zeit der Polizistinnen/Polizisten nicht über Gebühr zu beanspruchen, umfasste er nur eine Seite und war so konzipiert, dass er in fünf Minuten ausgefüllt werden konnte. Dokumentiert werden sollten Tatort, Tatzeit, Geschlecht der Geschädigten und Beschuldigten, Einsatzanlass, am Tatort anwesende Personen, Gefahrenprognose, Beweissicherung, Maßnahmen gegenüber Beschuldigten und Geschädigten sowie ausgehändigte Unterlagen und Informationsmaterial. Bei allen Kategorien gab es Antwortvorgaben sowie die Rubrik „anderes“ mit der Möglichkeit freier Antworten. Bei den Fragen nach polizeilichen Maßnahmen, Beweissicherung und ausgehändigtem Material gab es die Antwortmöglichkeiten „ja“ bzw. „nein, weil ...“ mit Platzvorgaben für freie Begründungen bei negativer Antwort.

Um für die Polizistinnen/Polizisten das doppelte Ausfüllen mit dem bei jedem Einsatz/Vorfall obligatorisch anzufertigenden polizeiinternen Berichts-/Strafanzeigeformular Pol 900 zu vermeiden und darüber hinausgehende Informationen zum jeweiligen Vorfall zu bekommen, bekam die Begleitforschung zusätzlich den jeweils entsprechenden, um die persönlichen Daten geschwärzten Pol 900. Dieses Vorgehen war mit den für den Modellversuch federführenden Vertreterinnen des Polizeipräsidenten bei BIG vereinbart und datenschutzrechtlich geklärt. Auch wurde der von WiBIG entwickelte Dokumentationsbogen mit ihnen abgeglichen.

I Expertinnen- und Experteninterviews

Die Sichtweisen, Einschätzungen und praktischen Erfahrungen derjenigen, die in unterschiedlichen Funktionen mit dem Modellversuch Platzverweis befasst waren,

↑ wurden in insgesamt vier leitfadengestützten, qualitativen Gruppeninterviews mit →

den h.G.-Koordinatorinnen der Direktion 7, den h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren der Direktion 7 sowie den beiden Vertreterinnen des Polizeipräsidenten bei BIG und dem Leiter der Direktion 7 thematisiert. Im Mittelpunkt der jeweiligen Gespräche standen Fragen zur Umsetzung des und zu praktischen Erfahrungen mit dem Platzverweis. Erfragt wurden auch die Meinungen zu einer möglichen ASOG-Novellierung.

I Teilnehmende Beobachtung

Ergänzend zur quantitativen Datenerhebung und den Interviews nahm die Begleitforschung während der Modellphase an den regelmäßigen Sitzungen der h.G.-Koordinatorinnen aller Berliner Polizeidirektionen sowie an einem überregionalen Treffen aller Berliner h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren und h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren teil. Die Forschenden bekamen dadurch einen guten Einblick in die polizeiliche Diskussion zum Thema häusliche Gewalt und Platzverweis sowie in die jeweiligen Abläufe und Umsetzungen des längerfristigen Platzverweises und den damit verbundenen Schwierigkeiten in den einzelnen Direktionen.

7.4 Aktenauswertung: Sonderdezernate Amtsanwaltschaft Berlin, Flensburg und Hannover

Ein Schwerpunkt in der Arbeit gegen häusliche Gewalt ist immer die Inverantwortungnahme der Täter/Täterinnen durch den Staat, durch das Strafrecht, gewesen. Vielerorts wurde und wird die Vernachlässigung dieser Forderung bemängelt, werden ähnliche Umsetzungsschwierigkeiten beklagt. Während die Entwicklung von Arbeitsroutinen im Bereich häuslicher Gewalt in anderen Institutionen wie zum Beispiel der Polizei oder Beratungseinrichtungen voranschreitet und zum Teil mit der Etablierung neuer Verfahrensweisen lange im Dunkelfeld verbliebene Zielgruppen erreicht und unterstützt, scheint der Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Tätern/Täterinnen zu stagnieren. Ein bestimmender Aspekt der Diskussion um die Strafverfolgung in diesem Bereich ist die hohe „Verweigerungsrate“ der Geschädigten und eine entsprechend hohe Einstellungsquote von Seiten der Behörden. Um diese Behauptungen zu überprüfen sowie Umsetzungshindernisse zu identifizieren, hat die Begleitforschung zwei Untersuchungen über Verfahren wegen häuslicher Gewalt in den Amtsanwaltschaften Berlin und Flensburg durchgeführt. Beide Untersuchungen fanden in Sonderdezernaten statt, die in ein Interventionsprojekt eingebunden sind.

7.4.1 Fragestellung

In Berlin arbeitete von Beginn an das Sonderdezernat häusliche Gewalt der Berliner Amtsanwaltschaft kontinuierlich in der Fachgruppe bzw. im Steuerungsgremium Strafrecht des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt mit. In diesem

↑ Kontext und in Absprache mit der Fachgruppe entstand das Konzept für eine Unter- →

suchung durch die wissenschaftliche Begleitung. Auslöser für dieses Vorhaben war die anhaltende Sorge um die hohe Quote der Verfahrenseinstellungen, die dem Ziel einer konsequenten Inverantwortungnahme von Gewalttätern/-täterinnen widersprach. Die leitenden Fragestellungen, die die Fachgruppe Strafrecht zunächst sich gestellt und dann an die Begleitforschung weitergegeben hat, waren:

- Was sind die Begründungen für eine hohe Anzahl von Fällen, in denen das Verfahren für die Beschuldigten folgenlos eingestellt wird?
- Wo gibt es Ansatzpunkte für Verbesserungen im Ermittlungsverfahren?

Diese Anfrage hat sich auch mit dem Forschungsinteresse von WiBIG gedeckt. Über das Anliegen der Fachgruppe hinaus hat WiBIG weitergehende Fragestellungen formuliert und in zwei Untersuchungen einmal in dem Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ der Berliner Anwaltschaft und zum Vergleich in einem Sonderdezernat „Gewalt in der Familie“ der Anwaltschaft Flensburg bearbeitet.

- In welchem Umfang wird die strafrechtliche Inverantwortungnahme von Tätern/Täterinnen häuslicher Gewalt gewährleistet? Wie sieht justizielle Erledigungspraxis der Verfahren häuslicher Gewalt aus?
- Sind behördeninterne Vorgaben umgesetzt worden?
- Gibt es bestimmte Arbeitsroutinen in der polizeilichen sowie anwaltschaftlichen Bearbeitungsweise?
- Welche Arbeitsroutinen in der polizeilichen und anwaltschaftlichen Praxis bewähren sich in Fällen häuslicher Gewalt?
- Wie werden juristische Spielräume im Kontext häuslicher Gewalt genutzt?

7.4.2 Methode

Zur Untersuchung dieser Fragestellungen wurde ein Mehrmethodenansatz gewählt.

7.4.2.1 Aktenauswertung

Die primäre Untersuchungsmethode war die Dokumentenanalyse in Form einer Aktenauswertung. Die Aktenauswertung ist ein so genanntes „nichtreaktives Messverfahren“. Sie bearbeitet ein Datenmaterial, das nicht eigens für den Zweck der Forschung erstellt wurde und auf das die untersuchenden Personen zum Zeitpunkt der Erhebung keinen Einfluss haben. Verzerrungen des Materials können aus dem Design des Erhebungsinstrumentes sowie aus der Auswahl der Stichprobe resultieren. Hierauf wurde im Vorfeld ein besonderes Augenmerk gelegt. Um den Erhebungsbogen an die Auswahl und Darstellungsform der Informationen in Strafakten anpassen zu können, wurde eine kleine Anzahl anonymisierter Akten eingesehen. Bei der Auswahl der Stichproben war jeweils besondere Sorgfalt auf das Problem der Umlaufakten zu legen.

Eine weitere methodologische Schwierigkeit der Aktenauswertung liegt in einer gewissen Begrenzung des Aussagewertes der gewonnenen Daten. Ermittlungs- und Strafakten spiegeln zum einen den Gang der Organisation wider. Sie dokumentieren ferner, →

was die einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den verschiedenen Institutionen machen und sollen alle fallrelevanten Informationen enthalten, die die Grundlage für die amts- bzw. staatsanwaltschaftliche Entscheidung bilden. In den Ermittlungsakten sind in der Regel neben ausgewählten sozialstatistischen Daten der Beteiligten, Einsatzprotokolle, Vernehmungsniederschriften der Beteiligten sowie Zeuginnen/Zeugen der Tat, weitere Beweismittel und Niederschriften von Ermittlungshandlungen sowie Verfügungen von Polizei bzw. Amts- und Staatsanwaltschaften zu finden. Mündete der Abschluss des Ermittlungsverfahrens in eine Hauptverhandlung, enthalten die Akten darüber hinaus noch ein Protokoll der Verhandlung mit Zeugenaussagen sowie der Dokumentation des Verfahrensabschlusses durch Einstellung oder Urteil. Vollständig und chronologisch geführte Akten erfüllen so ihre primäre Funktion der Dokumentation fallrelevanter Informationen für die Entscheidungsfindung verschiedener Institutionen. Sie scheinen damit einen lückenlosen und objektiven Überblick über den Gang des einzelnen Verfahrens zu geben. Bei der Bearbeitung des erhobenen Materials ist aber zu bedenken, dass diese Daten aus der Gesamtheit eines komplexen Lebenssachverhaltes notwendigerweise ausgewählt sind von Bearbeiterinnen/Bearbeitern mit bestimmten professionellen Vorgaben sowie persönlichen Anschauungen.

Die Daten, die die Begleitforschung der Auswertung entnehmen konnte, waren somit durch verschiedene Auswahlfilter der Polizei und Staatsanwaltschaft gelaufen. Es ergeben sich Begrenzungen des Aussagewertes von Daten aufgrund individueller sowie struktureller Faktoren.

- *Bestimmte politische, administrative Bedingungen* (Müller 1980, S. 2): Hierbei ist beispielsweise an zeitliche Vorgaben, Pensenschlüssel sowie personelle Ressourcen zu denken.
- *Individuelle sowie institutionalisierte Norm- und Wertvorstellungen von zwei Professionen* (Müller 1980, S. 41): Das Verständnis von häuslicher Gewalt, die Bewertung der Strafwürdigkeit von Gewalt im privaten Raum, die einzelne Bearbeiterin auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene sowie die „Meinung des Hauses“ spielen eine Rolle bei der Bewertung von Informationen.
- *Das professionelle Selbstverständnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter* bestimmt, auf welche Weise der originäre Auftrag der Strafverfolgung ausgefüllt wird. Die Entscheidung, z. B. vorrangig schlichtend, sozialarbeiterisch oder als reine Verfolgungsbehörde tätig zu werden, stellt die Weichen für die Auswahl von Maßnahmen und damit auch von zugrunde liegenden aktenkundigen Informationen.
- *Beschneidung komplexer Lebenssachverhalte und Umcodierung in juristische Kategorien.*
- *Antizipation der Verwertung eigener Informationen durch die nachgeschaltete Behörde* (Müller 1980, S. 42): Hier nehmen Wechselwirkungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft Einfluss auf die Datenauswahl. Herrscht z. B. bei der Polizei die Vorstellung, dass die Staatsanwaltschaft Gewalttaten im häuslichen Bereich mit geringem Verfol-



gungsinteresse bedenkt oder sehr hohe, kaum umsetzbare Anforderungen an die Beweislage stellt, wird sie davon ausgehen, dass ein Großteil ihrer Arbeit unverwertet bleibt. Dies wird zu einer Informationsauswahl auf der Grundlage rein arbeitsökonomischer Gesichtspunkte führen.

Daraus entwickeln sich zwei entscheidende Prämissen, die bei der Auswertung von Daten an manchen Stellen zugrunde gelegt werden müssen. Zum einen verfügen die Angehörigen der verschiedenen Institutionen als Grundlage ihrer Entscheidungen über weit mehr Informationen als sie letztlich in den Akten festhalten. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die ausgewählten Informationen keine Quelle objektiv-neutraler Daten sind. Man stößt eher auf eine durch die Ermittlungsbeamtinnen und -beamten konstruierte, aktentauglich aufbereitete Realität (Albrecht 1990, S. 604), was dazu geführt hat, dass die Aktenwirklichkeit auch als Realität *sui generis* bezeichnet wird (Hermann 1988, S. 864). Dies ist aber kein Zeichen von Willkür der beteiligten Institutionen, sondern ein Resultat aus der Notwendigkeit der Informationsauswahl unter dem Einfluss der oben beschriebenen Filterkriterien.

Für die Bearbeitung der leitenden Forschungsfragen nach der justiziellen Erledigungspraxis sowie den Arbeitsroutinen von Polizei und Anwaltschaft im Bereich häuslicher Gewalt ist die gewählte Auswertungsmethode jedoch brauchbar. Die Grenzen der Aktenauswertung zeigen sich dort, wo es um die externe Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen oder der Ausübung von Ermessensspielräumen auf der Grundlage dieser rein quantitativen Daten geht. Ebenso wenig erfassbar sind Details und Hintergründe von Straftaten oder Motivation von Geschädigten und Beschuldigten. An entsprechender Stelle wird in der Auswertung darauf hingewiesen. An diesen Stellen kann die Begleitforschung lediglich Vermutungen und Diskussionsbedarf formulieren.

Für die Auswertung der Akten wurde ein standardisierter Erhebungsbogen konzipiert. Grundlage dafür bildeten eine kleine Anzahl im Vorfeld der Untersuchung eingesehener anonymisierter Akten der Anwaltschaft Berlin. Mit dem Bogen wurden 76 Merkmale der einzelnen Fälle erhoben. Persönliche Angaben zu den Beteiligten, Informationen über das Tatgeschehen, Einzelheiten über den Gang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie die abschließende Entscheidung von Anwaltschaft oder Gericht wurden abgefragt. Schwerpunkte wurden dabei auf die Maßnahmen der Beweissicherung und Begründungen für die Verfahrensabschlüsse gelegt.

7.4.2.2 Interviews

Eine Auswertung von Justizakten setzt darüber hinaus die Kenntnis ihres Entstehungs- und Verwendungszusammenhanges voraus (Müller 1980, S. 865). Ohne fundiertes Wissen über den generell rechtlichen und spezifisch behördlichen Kontext, in dem die Verfahren bearbeitet werden, ist die Auswertung sehr auf die Darstellung reiner Häufigkeiten beschränkt und die Interpretation der Häufigkeiten gelangt schnell in den Bereich ungestützter Spekulationen (Müller 1980, S. 19). Zum besseren Verständnis die-

↑ ser Entstehungs- und Verwendungszusammenhänge sowie zur Unterstützung der →

Interpretation der Ergebnisse wurden zwei Gruppeninterviews mit Expertinnen der Berliner Polizei und Anwaltschaft sowie mit den zuständigen Vertreterinnen der Amts- und Staatsanwaltschaft Flensburg geführt.

Um vergleichende Eindrücke hinsichtlich der polizeilichen und amtsanwaltschaftlichen Vorgehensweise im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu gewinnen, wurden im Anschluss daran weitere Expertinneninterviews in den Sonderdezernaten „Häusliche Gewalt“ in Flensburg, Hannover sowie Frankfurt am Main geführt. Diese Auswertungsinterviews haben einen Bedarf an weiterführender Diskussion gezeigt, der einen größeren Rahmen benötigte. Fragen nach der Bearbeitungsweise der Verfahren oder Bewertung juristischer Spielräume im Kontext häuslicher Gewalt, die Notwendigkeit von Sonderdezernaten und ihre Anforderungen an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter wurden in einer abschließenden Expertinnenrunde mit sieben Dezernentinnen von Sonderdezernaten aus verschiedenen Bundesländern übergreifend diskutiert.

Alle Interviews wurden entweder als Leitfaden gestützte qualitative Gruppen- oder Einzelinterviews geführt.

7.5 Zusammenfassender Überblick über die Datenlage

Allein für das Untersuchungsfeld veränderter polizeilicher und strafverfolgender Interventionspraxis hat die Begleitforschung eine Vielzahl von Daten erhoben. Den Aussagen dieses Bandes liegen insgesamt 2.837 Frage- und Dokumentationsbögen, 11 Interviews, 10 Protokolle teilnehmender Beobachtungen und 1.043 ausgewertete Akten zugrunde. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das zu den einzelnen Teilerhebungen vorliegende Datenmaterial.

TABELLE 1: DATENMATERIAL ZUM UNTERSUCHUNGSFELD POLIZEI UND STRAFVERFOLGUNG

Teilerhebung	Frage-/bzw. Dokumentationsbögen	Interviews- und Gruppendiskussionen	Teilnehmende Beobachtung	ausgewertete Akten
Aus- und Fortbildungen	2.262*	–	3	–
Befragungen Polizeieinsatz	195	–	–	–
Modellversuch Platzverweis Direktion 7	380**	4	7	–
Aktenauswertungen	–	7	–	1.043
Insgesamt	2.837	11	10	1.043

* inklusive der Evaluationsbögen der Schulungen zum Modellversuch Platzverweis

** nur Einsatzdokumentationen



III.

Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung im Kontext Polizei und Justiz

A. Evaluation polizeilicher Aus- und Fortbildung

8. Polizeiliche Aus- und Fortbildung „Häusliche Gewalt“

Auch nach der Modellphase von BIG wurden die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeiangehörige zum Thema „Häusliche Gewalt“ weiter evaluiert. Darüber hinaus evaluierte WiBIG auch in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte polizeiliche Fortbildungen „Häusliche Gewalt“. Anknüpfend an bereits vorliegende Ergebnisse (Leopold et al. 2002) wird im Folgenden der Schwerpunkt auf den Vergleich der Daten aus der Modellphase und der neueren Evaluation sowie zwischen Berliner und mecklenburg-vorpommerschen Ergebnissen gelegt.

8.1 Rahmenbedingungen, Veranstaltungen und Teilnehmende

8.1.1 Aus- und Fortbildungen „Häusliche Gewalt“ in Berlin

An den Rahmenbedingungen der Fort- und Ausbildungen zum Thema häusliche Gewalt für Berliner Polizistinnen und Polizisten hat sich nichts Wesentliches geändert. Es ist nach wie vor obligatorischer Bestandteil der Ausbildung, und zwar sowohl für Polizeischülerinnen und -schüler (Grundkurse und vertiefende Aufbaukurse mit Rollenspielen) als auch für Studierende im Rahmen des Studiengangs gehobener Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) (zur Konzeption und Durchführung siehe ausführlich Leopold et al. 2002). Trotz knapper finanzieller Mittel wurden diese Veranstaltungen weiter im interdisziplinären/interinstitutionellen Teamteaching und mit externen Referentinnen (Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen) und einem Referenten (ein pensionierter, in rechtlichen Fragen sehr versierter Polizist) durchgeführt.

An der Landespolizeischule II (LPS) fanden weiterhin mehrtägige freiwillige Fortbildungsveranstaltungen statt. Jedoch wurde dem Wunsch früherer Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach mehr Zeit für Austausch und Diskussion entsprochen und in den Jahren 2000 bis 2002 einwöchige Fortbildungen angeboten. Sie bestanden aus drei

↑ Blöcken, die zwar inhaltlich aufeinander aufbauten, thematisch jedoch in sich



geschlossen waren und somit ggf. auch einzeln besucht werden konnten. Die Themen waren: „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“, „Vernehmung bei häuslicher Gewalt“ sowie „Richtervorführung“. Vor dem Hintergrund eingeschränkter Ressourcen und der Neuordnung der Führungsstrukturen im Zuge der Polizeireform fanden die Fortbildungen 2003 nur noch als dreitägige Veranstaltungen mit den Themenblöcken „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ und „Richtervorführung“ statt. Das Thema „Vernehmung bei häuslicher Gewalt“ wurde im Kontext Vernehmungstechniken verankert.

8.1.2 Fortbildungen „Häusliche Gewalt“ in Mecklenburg-Vorpommern

Auch im Rahmen anderer von WiBIG begleiteter Interventionsprojekte wurden Polizistinnen/Polizisten zum Thema häusliche Gewalt fortgebildet. Evaluiert wurden neben Berliner Veranstaltungen auch Fortbildungen, die im Kontext der Arbeit des mecklenburg-vorpommerschen Interventionsprojektes CORA - Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern (siehe auch WiBIG 2004a) – in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurden.

Im Jahr 2000 fanden für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Rostock Tagesseminare „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ statt. Sie wurden im interinstitutionellen Teamteaching gemeinsam von Polizistinnen/Polizisten und Mitarbeiterinnen von CORA und Frauenprojekten durchgeführt. Behandelt wurden rechtliche Grundlagen polizeilicher Intervention und Basisthemen zu häuslicher Gewalt (Definition und Begrifflichkeiten, Häufigkeiten, Gewaltzyklus, Ursachen und Folgen der Gewalt sowie die Frage, warum Frauen sich nicht von ihrem gewalttätigen Partner trennen). Die Fortbildungen waren inhaltlich vergleichbar mit den Berliner Ein-Tages-Seminaren, daher kam der gleiche Evaluationsbogen zum Einsatz (siehe dazu Leopold et al. 2002).

Im Rahmen der Arbeit der Interventionsstellen (IST) in Mecklenburg-Vorpommern (siehe dazu WiBIG 2004 a) führten deren Mitarbeiterinnen im Frühjahr 2003 auch Fortbildungsveranstaltungen für Polizistinnen/Polizisten aus der jeweiligen Region durch. Im Gegensatz zu den Rostocker Fortbildungen von 2000 und den Berliner Veranstaltungen wurden diese nicht von einem interinstitutionellen Team aus Polizei und IST geleitet. Referentinnen waren die jeweiligen Mitarbeiterinnen der IST sowie teilweise Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern.

Die meisten Veranstaltungen der IST-Schwerin und der IST-Stralsund wurden evaluiert. Es handelte es sich um mehrstündige Veranstaltungen unterschiedlicher Dauer. Die von der IST-Schwerin durchgeführten gingen über zwei Stunden, die Fortbildungen der IST-Stralsund dauerten zwischen drei und fünfeinhalb Stunden. Die IST-Schwerin schulte in insgesamt zehn Veranstaltungen (davon neun evaluiert) jede Dienstgruppe der Reviere der Polizeidirektion (PD) Schwerin einzeln, die IST-Stralsund führte insgesamt vier Veranstaltungen (davon zwei evaluiert) für einzelne Polizeireviere der PD Stralsund durch. →

Unabhängig von der Dauer waren die gleichen inhaltlichen Schwerpunkte vorgesehen. Neben gesetzlichen Grundlagen sowie Basisthemen zu häuslicher Gewalt (s. o.) wurde die Arbeit der IST sowie die Kooperation mit der Polizei behandelt. Da die grundsätzlichen Fragestellungen mit denen der 2000 durchgeführten Veranstaltungen für die PD Rostock sowie mit dem Berliner Ein-Tages-Seminar vergleichbar waren, basierten die Evaluationsbögen für die IST-Veranstaltungen auf denen der Ein-Tages-Seminare.

8.1.3 Befragte und vorliegende Evaluationsbögen „Häusliche Gewalt“

Aus den Jahren 1998 bis 2003 liegen insgesamt 2.706 Evaluationsbögen von 2.262 Befragten³⁵ aus 46 verschiedenen polizeilichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vor. Davon haben 510 Befragte an Fortbildungen der LPS-Berlin und 195 an mecklenburg-vorpommerschen Fortbildungen teilgenommen. Neun Befragte wurden in Thüringen³⁶ fortgebildet. 1.548 Befragte waren Polizeischülerinnen und -schüler bzw. Studierende der FHVR.

TABELLE 2: BEFRAGUNG NACH ART, ORT UND ZEIT DER VERANSTALTUNG			
Art der Veranstaltung	Ort/Bundesland	Zeitraum	Befragte
Fortbildung			
Eintägige Seminare	Berlin	1998/1999	115*
	MV (PD Rostock)	2000	64
- Schulung durch IST	MV (PD Schwerin und PD Stralsund)	2003	131
Mehrtägige Seminare			
- Zwei-Tages-Seminare	Berlin	1998/1999	118*
- Drei-Tages-Seminare	Berlin	2003	63
	Thüringen ³⁷	2001	9
- Fünf-Tages-Seminare	Berlin	2000 – 2002	214
Fortbildung gesamt		1998 – 2003	714
Ausbildung			
Grundkurs Polizeischülerinnen und Polizeischüler	Berlin	1998/1999	311*
	Berlin	2000/2001	271
Aufbaukurs Polizeischülerinnen und Polizeischüler	Berlin	1998/1999	135*
	Berlin	2000/2001	258
FHVR	Berlin	1999	167*
	Berlin	2000/2001	406
Ausbildung gesamt		1998 – 2001	1.548
Befragte gesamt		1998 – 2003	2.262

* Zu den Ergebnissen dieser Bögen (insgesamt 846) siehe ausführlich Leopold et al. 2002

³⁵ In den Drei- und Fünf-Tages-Seminaren wurden die einzelnen Themenblöcke evaluiert, die Teilnehmer/-innen haben daher in der Regel mehrere Evaluationsbögen ausgefüllt.

³⁶ Die Thüringer Veranstaltung wurde von der für die Fortbildungen „Häusliche Gewalt“ zuständigen Mitarbeiterin der Berliner LPS II durchgeführt. Sie entsprach in Thematik und Aufbau den Blöcken 1 (Polizeieinsatz häusliche Gewalt) und 2 (Vernehmung bei häuslicher Gewalt) der fünftägigen Berliner Seminare, die Teamerin ließ daher die entsprechenden Berliner Evaluationsbögen ausfüllen.

³⁷ Auf die Thüringer Ergebnisse wird nur dann gesondert eingegangen, wenn sie stark von den anderen abweichen. Ansonsten werden sie den Berliner Bögen zugezählt.

8.2 Fortbildungsseminare „Häusliche Gewalt“ - Vergleich nach Zeit und Ort der Durchführung

Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf Fortbildungsseminare zum Thema „Häusliche Gewalt“. Es handelte sich um freiwillig wahrzunehmende Angebote für bereits im Polizeidienst stehende, somit berufserfahrene, Polizistinnen/Polizisten.

8.2.1 Alter, Dienstjahre und Geschlecht der Befragten

Die Befragten waren zwischen 23 und 58 Jahre alt und bis zu 40 Jahre im Polizeidienst tätig. Der größte Teil der Teilnehmenden hatte je nach Veranstaltungstyp zwischen fünf und zwanzig Jahre Berufserfahrung. Die Teilnehmenden der Fünf- und Drei-Tages-Seminare waren zu gut zwei Fünftel (42,1%) zwischen fünf und fünfzehn Jahre, die der Ein-Tages-Seminare zu fast zwei Fünftel (39,7%) zwischen elf und zwanzig Jahre im Polizeidienst tätig. Die Befragten aus Mecklenburg-Vorpommern waren insgesamt älter und wiesen insgesamt auch mehr Dienstjahre auf als ihre Berliner Kolleginnen/Kollegen.

Der Frauenanteil variierte je nach Art und Ort der Veranstaltung zwischen 10,3% und 66,7%. Der geringste Anteil der Polizistinnen an den Fortbildungen war in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen (10,3%), er lag deutlich unter dem Frauenanteil in den Berliner Fortbildungen (zwischen 40% und 47,9%) und dem Thüringer Seminar (66,7%).

8.2.2 Akzeptanz des Begriffs und Konfrontation mit Fällen häuslicher Gewalt

Der Begriff „häusliche Gewalt“ und der damit verbundene Einsatzbefehl lösten sowohl in Berlin als auch in Mecklenburg-Vorpommern den über Jahrzehnte lang gebräuchlichen und zum Teil auch polizeiintern strittigen Begriff und Einsatzbefehl „(Familien-) Streitigkeiten“ ab. Die Verwendung von „häuslicher Gewalt“ im Polizeisprachgebrauch ist Ausdruck eines sich wandelnden polizeilichen Auftrages in Fällen häuslicher Gewalt. Polizeibeamtinnen und -beamte sollen nicht mehr – wie es ihnen teilweise noch in der Ausbildung vermittelt wurde – den „Streit“ schlichten und für Ruhe und Ordnung sorgen, sondern auch bei Beziehungsgewalt gefahrenabwehrend und strafverfolgend tätig werden. Bei der in allen Fortbildungsveranstaltungen gestellten Frage, ob die Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ für sinnvoll gehalten wird, geht es daher nicht nur um die reine Begrifflichkeit. Die Akzeptanz bzw. Ablehnung des Begriffs „häusliche Gewalt“ kann auch Rückschlüsse darüber zulassen, ob grundsätzlich Bereitschaft besteht, neben den formalen Neuerungen auch den damit verbundenen neuen Arbeitsauftrag anzunehmen.



Die Akzeptanz der Begrifflichkeit ist insgesamt ausgesprochen hoch. In allen Fortbildungsveranstaltungen äußerten sich so gut wie alle Befragten zustimmend, der jeweils größte Teil bejahte dies unmissverständlich. Nur Einzelne waren eher skeptisch und insgesamt nur fünf der 714 befragten Fortbildungsteilnehmenden (0,7%) lehnten die Einführung des Begriffs „häusliche Gewalt“ strikt ab. Partielle und kategorische Ablehnungen waren sowohl in den Berliner als auch in den mecklenburg-vorpommerschen Fortbildungen zu finden. Obwohl der Begriff „häusliche Gewalt“ in beiden Bundesländern zum offiziellen polizeilichen Sprachgebrauch gehört, lehnten ihn auch 2003 noch einzelne Befragte kategorisch ab (siehe Anhang, Tabelle 21).

Polizeieinsätze und Fälle häuslicher Gewalt werden bundesweit sehr unterschiedlich dokumentiert und statistisch erfasst (siehe Kapitel 3.3). Die Befragung der Fortbildungsteilnehmenden, wie häufig sie mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert werden, kann nur eine subjektive Einschätzung ergeben. Für zwei Fünftel bis über drei Viertel der Befragten (59,4% bis 77,1%) gehörten Fälle häuslicher Gewalt zum Arbeitsalltag. Sie wurden häufig (7,8% bis 38,1%) bzw. immer wieder (41,1% bis 64,1%) damit konfrontiert. Polizistinnen/Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern haben eigenen Angaben zufolge nicht so häufig mit Fällen häuslicher Gewalt zu tun wie ihre Berliner Kolleginnen/Kollegen. Sie haben die Antwortvorgabe „ja, häufig“ mit 7,8% bzw. 13,0% deutlich seltener angekreuzt als die Berliner Befragten, die je nach Seminar zwischen 27,8% und 38,1% zustimmten (siehe Anhang, Tabelle 22).

Diese subjektiven Einschätzungen spiegeln die vorliegenden Daten wider. So weist die mecklenburg-vorpommersche Kriminalstatistik für das Jahr 2003 insgesamt 1.007 Einsätze „HG“ auf (PKS-Mecklenburg-Vorpommern 2003). Demgegenüber wurden in Berlin im gleichen Jahr 10.371 h.G.-Fälle und somit gut zehnmal so viele wie in Mecklenburg-Vorpommern dokumentiert (PKS-Berlin 2003).

8.2.3 Präferenzen polizeilicher Maßnahmen und Einschätzung der Wirksamkeit

Sowohl in Berlin als auch in Mecklenburg-Vorpommern sind Polizeibeamtinnen und -beamte gehalten, den Täter/die Täterin häuslicher Gewalt in Verantwortung zu nehmen und das Opfer zu schützen (Polizeipräsident Berlin und BIG 1999, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern). Angewandte und präferierte polizeiliche Interventionsstrategien können jedoch durchaus mehrgleisig sein. In allen Veranstaltungen wurden die Teilnehmenden daher gefragt, welches ihrer Erfahrung nach sinnvolle Interventionsstrategien bei polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt sind. Die folgende Tabelle gibt an, welche polizeilichen Interventionsstrategien die Befragten für sinnvoll hielten. Aus den Häufigkeiten der Nennungen wurde eine Rangfolge der als sinnvoll erachteten Interventionsstrategien erstellt.



TABELLE 3: RANGFOLGE BEVORZUGTER INTERVENTIONSSTRATEGIEN NACH FORTBILDUNGSSEMINAREN (MEHRFACHNENNUNG)

Seminar	Rangfolge eintägiger Seminare			Rangfolge mehrtägiger Seminare			
	Berlin 1998/1999	MV 2000	MV 2003	Berlin 1998/1999	Berlin 2000/2002	Berlin 2003	Thüringen 2001
Befragte	115	64	131	118	214	63	9
Maßnahme: sich Zutritt zur Wohnung verschaffen	1 (87,8 %)	4 (53,1 %)	3 (55,0 %)	1 (84,7 %)	2 (81,8 %)	2 (82,5 %)	2 (66,7%)
getrennte Befragung*	–	–	–	–	1 (88,8 %)	1 (84,7 %)	1 (100%)
Streit schlichten	4 (56,5%)	2 (59,4 %)	2 (63,3 %)	2 (62,7 %)	6 (44,9 %)	6 (36,5 %)	3 (55,6%)
Täter vorübergehend aus Wohnung entfernen**	2 (68,7 %)	1 (64,1 %)	6 (10,7 %)	2 (62,7 %)	3 (67,8 %)	3 (74,6 %)	5 (33,3%)
Täter wegweisen***	–	–	1 (67,2 %)	–	–	–	–
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	6 (38,3 %)	5 (40,6 %)	4 (45,8 %)	4 (55,9 %)	5 (48,6 %)	5 (41,3 %)	6 (11,1%)
Geschädigte zum Verlassen der Wohnung bewegen	5 (46,1%)	6 (26,6%)	7 (3,8%)	5 (33,1%)	7 (26,6%)	7 (12,7%)	4 (44,4%)
Geschädigte zur Anzeige/ zum Strafantrag bewegen	3 (58,3%)	3 (54,7%)	5 (36,6%)	3 (58,5%)	4 (53,7%)	4 (55,6%)	4 (44,4%)

* nur in den mehrtägigen Seminaren ab 2000 erhoben

** kurzfristiger Platzverweis, kein längerfristiger Platzverweis nach § 29a ASOG bzw. § 53 SOG M-V

*** nur 2003 in Mecklenburg-Vorpommern erhoben

Im Vergleich von Zeit und Ort der durchgeführten Seminare werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Einschätzung der Befragten deutlich³⁸. Bei den Berliner Befragten rangierten die getrennte Befragung der Beteiligten und das Verschaffen des Zutritts zur Wohnung mit Zustimmungsquoten zwischen 81,8% und 88,8% sehr weit oben. Beide Maßnahmen sind die Voraussetzung dafür, dass sich die Polizeieinsatzkräfte ein Bild vom Tatgeschehen machen und weitere Maßnahmen ergreifen können.

Bei den Befragten der Fortbildungsseminare in Mecklenburg-Vorpommern liegt der Platzverweis bzw. die Wegweisung des Täters/der Täterin an erster Stelle. Betrachtet man jedoch den Anteil der Nennungen, sind die Unterschiede bei den täterorientierten Maßnahmen Platzverweis/Wegweisung zwischen allen Befragten nicht so gravierend. Die mecklenburg-vorpommerschen Polizeikräfte präferierten zu fast zwei Drittel bzw. gut drei Viertel die Entfernung des Täters/der Täterin, ihre Berliner Kolleginnen und Kollegen taten dies zu annähernd zwei Drittel bis fast drei Viertel. In den 2003

³⁸ Die Ergebnisse des Thüringer Seminars werden aufgrund der kleinen Zahl von Befragten nicht näher erläutert. Die Rangfolge der präferierten Maßnahmen kann nur eine Tendenz wiedergeben.



durchgeführten Seminaren sind die Zustimmungsquoten gestiegen. Dies liegt sicherlich auch daran, dass die Möglichkeit des längerfristigen Platzverweises bzw. der polizeilichen Wegweisung im Oktober 2001 im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) und im Februar 2003 im Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) verankert wurde. In beiden Ländern wurde im Vorfeld der Polizeirechtsänderungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gewaltschutzgesetzes intensiv um polizeiliche und polizeirechtliche Möglichkeiten eines Platzverweises bzw. einer Wegweisung bei häuslicher Gewalt aus der eigenen Wohnung diskutiert.

Der Interventionsstrategie des Streitschlichtens kommt mit bis zu annähernd zwei Drittel (63,4%) Zustimmung immer noch ein ziemlich hoher Stellenwert zu. Hier werden jedoch recht erhebliche Unterschiede zwischen Berlin und Mecklenburg-Vorpommern erkennbar. In Berlin ist diesbezüglich ein deutlicher Abwärtstrend zu verzeichnen, die Streitschlichtung liegt bei den Befragten der seit 2000 stattgefundenen Seminare an vorletzter Stelle. Demgegenüber rangiert sie bei den mecklenburg-vorpommerschen Befragten auf Platz zwei. Hier könnten verschiedene Faktoren zum Tragen kommen. Die Teilnehmenden der mecklenburg-vorpommerschen Fortbildungen waren insgesamt älter und länger im Polizeidienst tätig als die Berlinerinnen/Berliner, sie könnten daher die polizeiliche Interventionsstrategie Streit schlichten stärker verinnerlicht haben. In der statistischen Auswertung lässt sich jedoch kein signifikanter Zusammenhang zwischen Alter, Dienstjahren und Zustimmung bzw. Ablehnung des Streitschlichtens feststellen. Wahrscheinlich kommt an diesem Punkt den regionalen Unterschieden – Metropole und Flächenland mit ländlichen Strukturen – größere Relevanz zu. Bei den mecklenburg-vorpommerschen Befragten ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Tatbeteiligten und ihre Lebensumstände persönlich kennen, bedeutend größer als bei ihren Berliner Kolleginnen/Kollegen. Besteht eine wie auch immer geartete persönliche Beziehung zum Täter/zur Täterin und zum Opfer, wird die Bereitschaft, schlichtend einzugreifen, eventuell größer sein als bei unbekanntem Tatbeteiligten.

Auf den ersten Blick scheinen sich Streitschlichtung und Wegweisung des Täters/der Täterin gegenseitig auszuschließen. Unter den Befragten ist jedoch ein nicht unerheblicher Teil, der beide Strategien in Erwägung zieht. Die Streitschlichtung kann sicherlich in bestimmten Fällen gefahrenabwehrend wirken und sich somit als sinnvoll erweisen. In langjährigen Misshandlungsbeziehungen ist sie jedoch kontraproduktiv.

Das Opfer, in der Regel die Frau, zu einer Anzeige bzw. dem Stellen eines Strafantrages zu bewegen, rangierte mit 36,6% bis 58,5% Zustimmungen zwischen Platz drei und fünf. Obwohl in beiden Bundesländern bei häuslicher Gewalt eine Anzeige von Amts wegen erfolgt³⁹ und das Vorliegen eines Strafantrags für das Eröffnen eines Strafver-

³⁹ In Berlin sind Polizistinnen/Polizisten verpflichtet, beim Vorliegen einer Straftat häusliche Gewalt eine Anzeige vorzunehmen (Polizeipräsident und BIG 1999), in Mecklenburg-Vorpommern sollen sie grundsätzlich in allen Fällen eine Strafanzeige fertigen (Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern 2002). Dabei ist es in beiden Bundesländern unerheblich, ob das Opfer einen Strafantrag stellt.



fahrens nicht zwingend ist, hat dies doch Auswirkungen auf das weitere Verfahren (siehe Kapitel 17.2). Das Nichtstellen oder Zurückziehen eines Strafantrags wird häufig als Signal mangelnder Kooperationsbereitschaft der geschädigten Person in einem zukünftigen Verfahren gesehen und mit mangelndem Interesse an Strafverfolgung gleichgesetzt. Von daher ist es verständlich, dass ein Großteil der Befragten die geschädigte Person dazu motivieren wollte, einen Strafantrag zu stellen.

Die lange Zeit übliche polizeiliche Strategie, das Opfer – in der Regel die Frau – zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, nimmt im Laufe der Zeit deutlich ab. Dies hängt sicherlich mit der rechtlichen Möglichkeit des Platzverweises bzw. der Wegweisung des Täters zusammen. Trotz dieser Möglichkeit werden nach wie vor etliche Frauen nur dadurch sicher sein können, wenn sie ihre Wohnung verlassen und sich an einen sicheren Ort begeben (siehe dazu auch WiBIG 2004 a).

Hinsichtlich der präventiven Wirksamkeit ihres Handelns waren die Befragten insgesamt eher zuversichtlich. Zwischen 44,4% und 64,4% waren der Meinung, dass konsequentes polizeiliches Handeln bzw. eine Wegweisung eine erneute Gewalthandlung des Täters/der Täterin verhindern könne. Betrachtet man nur die Ergebnisse der seit 2000 durchgeführten Fortbildungen, so ist das Bild einheitlicher, ungefähr die Hälfte der Befragten (49,7% bis 55,0%) bejahte eine präventive Wirkung ihres Handelns. Insgesamt waren zwar fast genau so viele (30,2% bis 49,6%) befragte Polizistinnen/Polizisten skeptisch bezüglich der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen. Jedoch war nur ein kleiner Teil der Befragten der Meinung (zwischen 1,7% und 12,2%), dass polizeiliches Handeln überhaupt keinen Einfluss auf das weitere Verhalten des Täters/der Täterin hat.

8.2.4 Weiterer Informationsbedarf und Resümee der Befragten

Die Befragten hatten durchgängig einen großen Bedarf an weiteren Informationen zum Thema häusliche Gewalt. Ein Viertel bis gut drei Fünftel (zwischen 24,4% und 61,0%) sprachen sich dafür aus, dass das Thema fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung sein sollte. Weitere 30,5% bis 60,3% wünschten weitere Fortbildungen. Nur für einen kleinen Teil waren die Informationen nicht neu (zwischen 1,6% und 11,5%) und insgesamt nur neun Befragte (1,3%) fanden mehr Informationen nicht nötig. Die Berliner Befragten äußerten insgesamt einen größeren Bedarf an weiteren Informationen zum Thema als ihre Kolleginnen/Kollegen in Mecklenburg-Vorpommern, die zu einem größeren Anteil die in den Fortbildungen vermittelten Informationen als nicht neu empfanden (6,3% bzw. 11,5% gegenüber 1,6% bis 4,3% in Berlin).

Auch hinsichtlich der Gestaltung weiterer Fortbildungen gab es Unterschiede. Über die Hälfte bis fast drei Viertel der Berliner Befragten präferierten mehrtägige Fortbildungen. Je länger die Befragten sich mit dem Thema befassen konnten, desto größer war die Zustimmung zu mehrtägigen Seminaren. Während die Teilnehmenden der

↑ eintägigen Seminare sich nur zu 54,8% für längere Fortbildungen aussprachen, waren →

es bei den Wochenseminare 72,4%. Demgegenüber wünschte sich unter den mecklenburg-vorpommerschen Befragten nur ein kleinerer Teil (6,1% bzw. 21,9%) mehrtägige Seminare. Unabhängig von der Dauer weiterer Fortbildungen bestand das Bedürfnis nach mehr Diskussion (zwischen 17,5% und 47,3%). Vor allem diejenigen, die kürzere Veranstaltungen besucht hatten, wünschten sich mehr Zeit für den Austausch (25,0% bis 47,3%), aber auch etliche Teilnehmende der mehrtägigen Seminare (17,5% bis 34,7%) hätten gerne mehr Zeit für Diskussionen gehabt.



Alle Teilnehmenden wurden nach dem für sie Wichtigsten im Seminar befragt. Jedoch äußerten sich nicht alle Befragten dazu. Zwischen 5,2% und 44,3% beantworteten diese Frage nicht. Die vorliegenden freien Antworten wurden zu Kategorien zusammengefasst. Einen großen Stellenwert bei der Wichtigkeit nahmen die Informationen zum Thema häusliche Gewalt, rechtliche Informationen sowie die vermittelten Möglichkeiten polizeilichen Handelns ein. Auch der Erfahrungsaustausch und die Diskussion mit den anderen Teilnehmenden waren von großer Bedeutung.

Die Teilnehmenden der Wochenseminare scheinen besonders stark von der Fortbildung profitiert zu haben. Mehr als ein Drittel von Ihnen (34,6%) benannten mehrere inhaltliche Punkte wie beispielsweise die Hintergrundinformationen zum Thema, die Übungen zur Vernehmung und Informationen zur Richtervorführung als das für sie Wichtigste. Etliche sprachen sich ausgesprochen lobend über das von ihnen besuchte Seminar aus und hoben die angenehme Arbeitsatmosphäre, die Offenheit in der Diskussion sowie das Engagement der Seminarleiterin und der Referentinnen/Referenten hervor.

8.3 Polizeiliche Ausbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“ – Vergleich nach Veranstaltung und Zeit der Durchführung

Im Gegensatz zu den Teilnehmenden der Fortbildungsseminare verfügten die in den Veranstaltungen der polizeilichen Ausbildung Befragten in der Regel noch nicht über Berufserfahrung als Polizistin/Polizist. Sie erhielten in den Grundkursen (GK) und FHVR-Seminaren einen theoretischen Zugang zum Thema. In den Aufbaukursen bekamen Polizeischülerinnen und -schüler anhand eines Rollenspiels einen ersten Einblick, wie ein Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt tatsächlich ablaufen könnte, der Zugang zum Thema spielte sich hier auf einer anderen, an möglichen Erfahrungen orientierten Ebene ab (siehe hierzu ausführlicher Leopold et al. 2002).

8.3.1 Alter, Geschlecht und Berufserfahrung der Befragten

Die Befragten waren insgesamt zwischen 17 bis 34 Jahre alt. Bei den Polizeischülerinnen und -schülern war die Altersgruppe der 18- bis 21-jährigen mit 45,0% insgesamt  die Größte. Es zeichnete sich jedoch eine leichte Altersverschiebung bei den Befragten 

der ab 2000 durchgeführten Grund- und Aufbaukurse nach oben ab. Sie waren insgesamt etwas älter, knapp drei Viertel (72,6%) der Befragten der ab 2000 evaluierten Aufbaukurse waren bis zu 25 Jahre alt, in den 1998/99 stattgefundenen Kursen betrug ihr Anteil noch 82,8%. Bei den Studierenden der FHVR war die Altersgruppe der 22- bis 25-Jährigen mit insgesamt 61,1% die Größte. Auch hier zeichnete sich im Laufe des Erhebungszeitraums eine leichte Altersverschiebung nach oben ab. Der Anteil der Jüngeren bis 25 Jahre nahm leicht ab und der der Älteren nahm leicht zu.

Am Geschlechterverhältnis veränderte sich im Laufe der Jahre insgesamt nichts Grundlegendes. Bei den Polizeischülerinnen und -schülern blieb der Frauenanteil im Grundkurs mit 35,1% gegenüber 35,7% fast gleich, im Aufbaukurs nahm er mit 35,5% gegenüber 39,6% leicht zu. Demgegenüber sank bei den befragten Studierenden der FHVR der Frauenanteil im Laufe des Erhebungszeitraums von 34,1% auf 26,5% im Jahr 2001.

Einige der befragten Studierenden verfügten als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte über mehrjährige Berufserfahrungen als Polizistin bzw. Polizist. Ihr Anteil war jedoch mit insgesamt 6,5% recht gering.

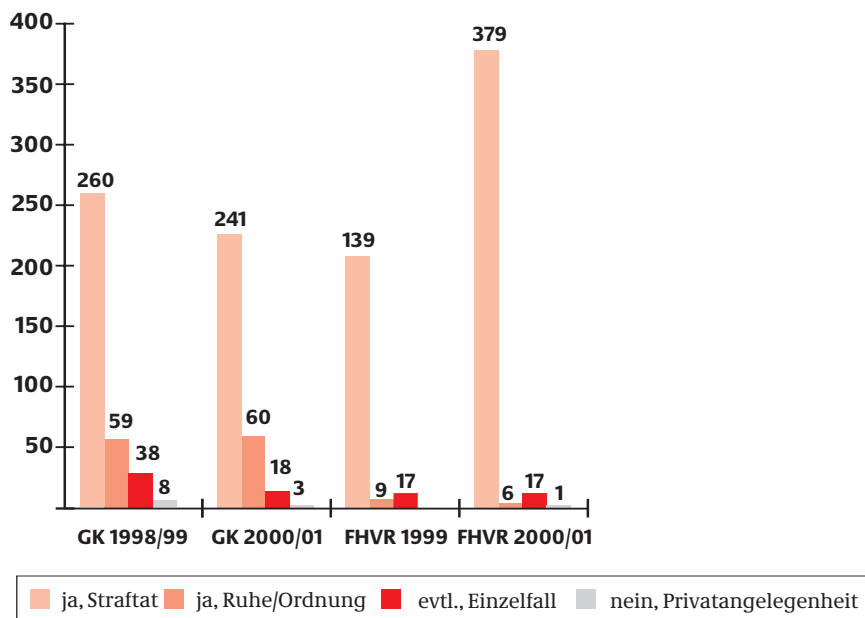
8.3.2 Haltung zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt

Fast alle Befragten gingen davon aus, dass Fälle häuslicher Gewalt zu ihrem Berufsalltag gehören werden. Circa die Hälfte (45,7% bis 54,2%) meinte, später häufig damit konfrontiert zu werden.

Eine sehr große Mehrheit (83,2% bis 93,3%) sah Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und hielt einen Polizeieinsatz daher unbedingt für angebracht. Im Laufe des Erhebungszeitraumes stieg der Anteil der Befürworterinnen und Befürworter bei den Polizeischülerinnen und -schülern von 83,6% auf 88,9% und bei den Studierenden von 83,2% auf 93,3%.



ABBILDUNG 1: POLIZEIEINSATZ BEI HÄUSLICHER GEWALT ANGEBRACHT



GK: Grundkurs, FHVR: Fachhochschulseminare

Ein Teil der Befragten hielt einen Polizeieinsatz auch deswegen für angebracht, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Dieser Aspekt spielte jedoch nur bei den Polizeischülerinnen und -schülern eine Rolle. Insgesamt befürwortete dies ein Fünftel (20,4%) von ihnen, bei den Studierenden waren es insgesamt nur 2,6%. Der deutlich höhere Anteil von Polizeischülerinnen und -schülern, die einen Polizeieinsatz auch unter dem Gesichtspunkt des Wiederherstellens von Ruhe und Ordnung sahen, kann auch am Ausfüllverhalten des Erhebungsinstrumentes liegen. Obwohl bei dieser Frage keine Möglichkeit der Mehrfachnennung vorgesehen war, kreuzten in den Grundkursen etliche Befragte mehr als eine Antwort an (siehe Anhang, Tabelle 23).

Etliche wollten die Entscheidung, ob ein Polizeieinsatz angebracht sei, vom konkreten Einzelfall abhängig machen. Ihr Anteil wurde in den Jahren 2000/2001 jedoch deutlich geringer und sank von 12,2% auf 6,6% bei den befragten Polizeischülerinnen und -schülern und von 10,2% auf 4,2% bei den FHVR-Studierenden.

Insgesamt 12 Befragte (0,8%) definierten häusliche Gewalt als Privatangelegenheit und hielten daher einen Polizeieinsatz nicht für angebracht.



8.3.3 Präferenzen polizeilicher Maßnahmen und Einschätzung der Wirksamkeit

Auch die Teilnehmenden der Grundkurse und FHVR-Seminare wurden gefragt, welches ihrer Meinung nach sinnvolle Interventionsstrategien bei polizeilichen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt sind.

Die Einschätzungen der Befragten lagen bei einigen Punkten dicht beieinander, bei anderen sind deutliche Unterschiede zu verzeichnen. An erster Stelle stand bei fast allen die getrennte Befragung der Tatbeteiligten. Sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen rangierte mit Platz eins bzw. zwei oder drei ebenfalls sehr weit oben. Wie die meisten Befragten der Fortbildungsseminare sahen offenbar auch die befragten Auszubildenden und Studierenden diese beiden Maßnahmen als Voraussetzung für das weitere polizeiliche Handeln an.

Bei den täterorientierten Maßnahmen bestand nicht so große Einhelligkeit. Die vorübergehende Entfernung des Täters/der Täterin aus der Wohnung rangierte mit einem Viertel bis fast zwei Drittel Zustimmung zwischen zweiter und letzter Stelle. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum Erhebungszeitraum die Möglichkeit eines Platzverweises bei häuslicher Gewalt noch nicht breit diskutiert wurde. Der Berliner Modellversuch Platzverweis wurde erst in der ersten Hälfte des Jahres 2002 durchgeführt. Auch die Gewahrsamnahme erachteten viele Befragte offenbar nicht als besonders sinnvoll. Allerdings erhielt sie in den meisten Veranstaltungstypen teilweise deutlich mehr Zustimmung als die Entfernung des Täters/der Täterin aus der Wohnung. Darüber hinaus sind bei den Befragten der Aufbaukurse und der FHVR-Seminare im Laufe der Zeit Steigerungsraten bei der Zustimmung zu verzeichnen.



TABELLE 4: RANGFOLGE BEVORZUGTER INTERVENTIONSSTRATEGIEN NACH
AUSBILDUNGSVERANSTALTUNG

Jahr	Grund- und Aufbaukurse				FHVR-Seminare	
	Grundkurs 1998/1999	Grundkurs 2000/2001	Aufbaukurs 1998/1999	Aufbaukurs 2000/2001	1999	2000/2001
Befragte	311	271	135	131	167	406
Maßnahme:						
sich Zutritt zur Wohnung verschaffen	1 (82,8%)	2 (83,0%)	2 (83,7%)	2 (84,1%)	3 (70,1%)	2 (91,1%)
getrennte Befragung*	–	1 (92,3%)	1 (99,3%)	1 (96,6%)	1 (90,4%)	1 (95,3%)
Streit schlichten	5 (55,5%)	5 (53,5%)	4 (63,0%)	3 (63,6%)	5 (54,5%)	6 (53,2%)
Täter vorübergehend aus Wohnung entfernen**	2 (65,3%)	7 (39,1%)	7 (25,2%)	6 (24,0%)	6 (46,7%)	5 (61,3%)
Täter in polizeilichen Gewahrsam nehmen	4 (63,7%)	4 (59,8%)	6 (44,4%)	4 (62,0%)	4 (58,1%)	4 (65,9%)
Geschädigte zum Verlassen der Wohnung bewegen	6 (49,8%)	6 (45,4%)	5 (49,6%)	5 (39,1%)	7 (29,3%)	7 (25,9%)
Geschädigte zur Anzeige/ zum Strafantrag bewegen	3 (64,3%)	3 (65,7%)	3 (70,4%)	4 (62,0%)	2 (75,4%)	3 (71,4%)

Mehrfachnennungen waren möglich

* erst ab Ende 1999 erhoben

** kurzfristiger Platzverweis, kein längerfristiger Platzverweis nach § 29a ASOG

Ebenso wie bei den Befragten der Fortbildungsseminare kommt der Strategie des Streitschlichtens auch bei den befragten Auszubildenden und Studierenden ein recht hoher Stellenwert zu. Über die Hälfte bis annähernd zwei Drittel von ihnen stimmten dieser polizeilichen Interventionsstrategie zu. Bei den Befragten der Aufbaukurse war die Zustimmungquote am höchsten.

Vor dem Hintergrund des Rollenspiels „Polizeieinsatz bei Familie Berger“ und somit einer eher praxisorientierten Behandlung des Themas (siehe dazu Leopold et al. 2002) wäre eher zu vermuten gewesen, dass in den Aufbaukursen das Streitschlichten einen geringeren und täterorientierte Maßnahmen einen höheren Stellenwert einnehmen würden. Durch die praktische Übung scheint jedoch erst einmal ein gewisser Verunsicherungseffekt einzutreten. Immerhin meinten zwei Fünftel bis über die Hälfte der Befragten nach dem Rollenspiel, dass ein h.G.-Einsatz wohl doch komplizierter sei als sie dachten. Mehr als ein Viertel bis annähernd ein Drittel brauchten dafür noch mehr Wissen und Vorbereitung und fast ein Drittel der Befragten würden entsprechende Einsätze lieber vermeiden. Um die zwei Drittel hätten bei entsprechenden Einsätzen gerne einen erfahrenen Kollegen dabei. Eine erfahrene Kollegin an ihrer Seite wünschten sich ca. zwei Fünftel (siehe Anhang, Tabelle 24). Die zutage getretene Unsicherheit sollte auch weiterhin in ausführlichen Nachbereitungen des Aufbaukurses aufgegriffen und diskutiert werden. Dabei ist es wichtig, dass Ängste und Befürchtungen formuliert und Strategien zu deren Verarbeitung entwickelt werden.

Das Opfer – in der Regel die Frau – zu einer Anzeige bzw. zu einem Strafantrag zu bewegen, hielten trotz der anzufertigenden Anzeige von Amts wegen bis zu drei Viertel der Befragten für sinnvoll, jedoch ist hier ein leicht abnehmender Trend zu beobachten. Die Frau zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, rangierte auf einem hinteren bzw. dem letzten Platz. Auch hier ist ein leichter Abwärtstrend zu verzeichnen. Die befragten Auszubildenden und Studierenden stimmen bzgl. der Platzierung der opferorientierten Maßnahmen mit den Teilnehmenden der Fortbildungsseminare ungefähr überein, sie befürworteten jedoch deutlich häufiger als ihre berufserfahrenen Kollegen/Kolleginnen Interventionsstrategien, die sich an das Opfer richteten.

8.3.4 Weiterer Informationsbedarf und Resümee der Befragten

Auch die Auszubildenden und Studierenden äußerten einen erheblichen Bedarf an weiteren Informationen zum Thema häusliche Gewalt. Je nach Veranstaltungstyp sprach sich gut ein Drittel (34,0%) bis über die Hälfte (55,0%) für berufsbegleitende Fortbildungen aus. Als festen Bestandteil der (weiteren) Ausbildung wollten es jedoch deutlich weniger Befragte (12,5% bis 37,7%) verankert sehen. Auch meinte ein nicht unerheblicher Teil, dass die Informationen nicht neu und somit ausreichend seien (16,2% bis 30,5%). Scheinbar wird das Thema häusliche Gewalt auch in anderen thematischen Bereichen der polizeilichen Ausbildung und des Studiums berücksichtigt. Dies mag den recht großen Unterschied zu den befragten Fortbildungsteilnehmenden, von denen nur 1,67% bis 11,5% die Informationen als nicht neu ansahen, erklären. Möglicherweise wird jedoch durch die polizeiliche Praxis die Komplexität des Themas häusliche Gewalt auch bewusster, so dass die berufserfahrenen Befragten der Fortbildungsseminare die vermittelten Informationen anders einordnen und von daher als für sie neu einstufen konnten.

Ebenso wie die Teilnehmenden der Fortbildungsseminare wurden auch die Auszubildenden und Studierenden nach dem für sie Wichtigsten gefragt. Ein Fünftel (20,3%) bis knapp die Hälfte (48,0%) beantworteten diese Frage nicht. Auch hier wurden die vorliegenden freien Antworten zu Kategorien zusammengefasst. Für die Befragten der Aufbaukurse war mit Abstand das durchgeführte Rollenspiel und die damit verbundene Auswertung das Wichtigste. Die Informationen über polizeiliche Maßnahmen und das Lernen über die Gewaltsituation nahmen für alle befragten Polizeischülerinnen und -schüler und Studierende einen recht großen Stellenwert ein. Für etliche waren weiterhin Informationen zu Hilfsmöglichkeiten von besonderer Bedeutung. Austausch und Diskussion spielten für die Auszubildenden und Studierenden lange nicht eine so große Rolle wie für ihre berufserfahrenen Kolleginnen/Kollegen aus den Fortbildungsseminaren.



9. Schulungen im Rahmen des Modellversuchs „Platzverweis“

Ein wesentliches Ziel des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 bestand in der Erprobung eines polizeilichen Platzverweises bei häuslicher Gewalt vor dem Hintergrund des damals herrschenden, noch keine Spezialnorm enthaltenen ASOG. Die Novellierung erfolgte erst nach Abschluss des Modellversuchs. WiBIG hat den Modellversuch Platzverweis und somit auch die in diesem Kontext durchgeführten Schulungen evaluiert (siehe Kapitel 7.3).

9.1 Rahmenbedingungen

Zur Vorbereitung auf den Modellversuch Platzverweis fanden ab Herbst 2001 in der Berliner Polizeidirektion 7 mehrere Schulungsveranstaltungen statt. So wurden im Oktober 2001 Multiplikatorenveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen – h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren sowie Abschnitts- und Dienstgruppenleiterinnen/-leitern – durchgeführt, auf denen der Direktionsleiter rechtliche und verfahrensmäßige Grundlagen des längerfristigen Platzverweises referierte. Es folgten weitere Vertiefungsveranstaltungen im größeren Rahmen.

Die einzelnen Veranstaltungen unterschieden sich hinsichtlich Zeit und Zahl der Teilnehmenden. So nahmen beispielsweise an einer sechsständigen Veranstaltung für Abschnitts- und Dienstgruppenleiterinnen/-leiter ca. 150 Polizeibeamtinnen/-beamte teil. Andere Schulungen, wie die für h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren, dauerten drei bis vier Stunden. Die Unterweisung der Einsatzbeamtinnen/-beamten auf den Abschnitten oblag der jeweiligen Abschnitts- und Dienstgruppenleitung sowie den zuständigen h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren. Bei Bedarf führten die h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren auf den Abschnitten weitere Informationsveranstaltungen durch.

Weiterhin referierte der Leiter der Direktion 7 auf dem im Februar 2002 veranstalteten überregionalem Treffen aller h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren und h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren sowie im April 2002 auf einem außerplanmäßigen Treffen aller h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren zu Verfahrensweise und offenen rechtlichen Fragen.

9.2 Geschlecht, Alter und Dienstjahre der Befragten

Von den verschiedenen Schulungen zum Modellversuch Platzverweis liegen insgesamt 142 Auswertungsbögen vor. Davon wurden 60 (42,3%) im Rahmen von Schulungen in der Direktion 7 und 82 (57,7%) auf einem Mitte Februar 2002 in der Landespolizeischule



(LPS) durchgeführten überregionalen Treffen von h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren ausgefüllt⁴⁰.

Über die Hälfte (53,5%) der Befragten waren Frauen. Der überproportional hohe Anteil von Polizistinnen resultiert daraus, dass über die Hälfte der Befragten auf einem überregionalen Multiplikatorinnen/Multiplikatorentreffen erreicht wurde und die Funktion der h.G.-Koordination bzw. die der auf den Abschnitten tätigen h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren häufig von Frauen ausgeübt wird.

Die Befragten waren zwischen 23 und 58 Jahre alt. Fast drei Viertel (74,6%) waren bis 40 Jahre alt, die am stärksten vertretene Altersgruppe waren die 36- bis 40-Jährigen (30,3%). Die befragten Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren zwischen einem und 38 Jahren im Polizeidienst tätig, über die Hälfte (56,3%) wiesen bis zu 15 Dienstjahre auf.

9.3 Einschätzung des Platzverweises als geeignete polizeiliche Maßnahme und Wunsch nach eindeutiger gesetzlicher Regelung

Die meisten Befragten (64,8%) hatten bis dato bei einem Einsatz aufgrund häuslicher Gewalt noch keinen Platzverweis nach dem damals in Frage kommenden § 29 ASOG ausgesprochen. Der Anteil derjenigen, die diese polizeiliche Maßnahme im Kontext häuslicher Gewalt bereits verhängt hatte, war mit insgesamt knapp einem Drittel (31,0%) jedoch erstaunlich hoch.

Die sehr große Mehrheit der Befragten (95,1%) hielt einen Platzverweis für ein geeignetes Mittel zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt. Nur einige (4,9%) äußerten sich diesbezüglich eher ablehnend. Niemand lehnte einen Platzverweis in diesem Kontext jedoch strikt ab. Darüber hinaus wurde ein Platzverweis bei häuslicher Gewalt auch als ein wirksames Mittel polizeilicher Intervention eingeschätzt. Annähernd zwei Drittel der Befragten (63,4%) meinten, dass dem Täter/der Täterin dadurch die Rechtswidrigkeit seines/ihrer Handelns gezeigt wird und gut drei Viertel (76,8%) sahen darin einen verbesserten Opferschutz. Allerdings war auch gut ein Fünftel (21,8%) der Meinung, dass ein Platzverweis alleine nicht viel bewirken würde. Niemand hielt einen Platzverweis für sinnlos.

⁴⁰ Die überregionalen Treffen der h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren aus allen Polizeidirektionen finden zweimal jährlich statt. Im Mittelpunkt dieser Treffen steht der Austausch zwischen den einzelnen Direktionen sowie die Vermittlung veränderter polizeilicher Vorgehensweisen im Kontext häuslicher Gewalt. Thema des Februar-Treffens war der Modellversuch Platzverweis mit dem Schwerpunkt „Rechtliche Grundlagen“ und hatte Schulungscharakter.



Bei der Geltungsdauer waren die meisten Befragten eher zurückhaltend. Gut drei Fünftel (61,3%) präferierten einen Zeitraum von drei bis fünf Werktagen. Immerhin fast ein Viertel (23,2%) hielt jedoch bis zu zehn Werktagen für angemessen. Ein kleinerer Teil (9,9%) wollte sich nicht festlegen, sondern die Dauer eines Platzverweises als Einzelfallentscheidung von der jeweiligen Situation abhängig machen.

Fast drei Viertel (72,5%) der Befragten waren der Meinung, dass das ASOG eine eindeutige Regelung zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt enthalten sollte. Nur gut ein Viertel (27,5%) meinte, dass der derzeitige § 29 ASOG eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen würde. Interessant ist an dieser Stelle ein Vergleich zwischen Befragten aus der Direktion 7, also Polizistinnen/Polizisten, die durch den bevorstehenden Modellversuch unmittelbar mit der Thematik Platzverweis konfrontiert waren und ihn ggf. umsetzen mussten, und ihren Kolleginnen/Kollegen aus anderen Direktionen. Befragte aus der Direktion 7 sprachen sich mit mehr als vier Fünftel (81,3%) eindeutiger für eine gesetzliche Regelung aus als Befragte aus anderen Direktionen, die zu knapp zwei Drittel (65,4%) eine gesetzliche Verankerung des Platzverweises bei häuslicher Gewalt befürworteten.

9.4 Vorbereitung auf den Modellversuch

Die Frage, ob sie sich ausreichend auf den Modellversuch Platzverweis vorbereitet fühlen, bejahten zwar fast vier Fünftel (79,6%) der Befragten. Richtig sicher fühlte sich jedoch nur knapp ein Fünftel (19,7%). Zwei Drittel (59,9%) der Befragten fühlten sich nur grundsätzlich ausreichend vorbereitet und meinten, das würde die Praxis zeigen. Ein weiteres Fünftel (20,4%) fühlte sich nicht ausreichend auf den Modellversuch Platzverweis vorbereitet und hatte weiteren Informations- und Klärungsbedarf. Insgesamt gesehen fühlten sich die befragten Polizeibeamtinnen und -beamten der Direktion 7 eher etwas weniger gut auf die Umsetzung eines Platzverweises bei häuslicher Gewalt vorbereitet als die anderen Befragten.



10. Zusammenfassung

I Große Akzeptanz geänderter Begriffe und polizeilicher Maßnahmen

Die Akzeptanz des Begriffes „häusliche Gewalt“ als polizeilicher Einsatzbefehl an Stelle des lange gebräuchlichen „(Familien-)Streitigkeiten“ war ausgesprochen hoch. So gut wie alle Befragten äußerten sich zustimmend.

Auch der Platzverweis als eine mögliche polizeiliche Maßnahme bei häuslicher Gewalt stieß auf sehr große Akzeptanz. Er wurde sowohl als verbesserter Opferschutz als auch als Mittel gesehen, dem Täter/der Täterin die Rechtswidrigkeit der Gewalttat zu verdeutlichen. Es herrschte aber auch eine gewisse Skepsis hinsichtlich der alleinigen Wirksamkeit eines Platzverweises, etliche in den Schulungen zum Modellversuch Platzverweis Befragte schätzten ihn lediglich als einen Teil von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt ein. Niemand lehnte einen Platzverweis jedoch kategorisch ab oder hielt ihn für sinnlos.

Skepsis hinsichtlich der Wirksamkeit eines Platzverweises mag auf den ersten Blick etwas resignativ wirken, sie zeigt aber auch, dass der polizeiliche Beitrag in der Bekämpfung häuslicher Gewalt als ein Teil der Interventionskette nicht überbewertet wird. Diese Haltung kann vor zu großen Erwartungen an das, was mit einem Platzverweis bewirkt werden kann, schützen und somit einer tatsächlichen Resignation der Einsatzbeamtinnen und -beamten bezüglich der Wirkung polizeilicher Maßnahmen entgegenwirken. Sie kann aber auch dazu führen, dass von vornherein die Wirksamkeit eines Platzverweises als gering eingeschätzt wird und er somit im Zweifelsfall eher unterbleibt. In der weiteren Diskussion sollte daher immer die Bedeutung des Platzverweises als wichtiger polizeilicher Beitrag in der Interventionskette bei häuslicher Gewalt hervorgehoben werden.

Künftige, noch in der Ausbildung stehende Polizistinnen/Polizisten sahen fast durchgängig Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und befürworteten einen entsprechenden Polizeieinsatz.

Diese ausgesprochen positiven Ergebnisse dürfen jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass einzelne Befragte auch noch 2003 den Begriff „häusliche Gewalt“ als polizeilichen Einsatzbefehl strikt ablehnten, obwohl er in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern im polizeilichen Sprachgebrauch etabliert ist. Bedenklich ist weiterhin, dass auch von den befragten Polizeischülerinnen/-schülern und Studierenden der FHVR einige der Ansicht waren, dass häusliche Gewalt Privatangelegenheit sei und keinen Polizeieinsatz rechtfertige.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl bei der Berliner Polizei als auch unter den mecklenburg-vorpommerschen Polizistinnen/Polizisten einige Beamtinnen/Beamte Schwierigkeiten mit der Begrifflichkeit und Thematik häusliche Gewalt haben und einem entsprechenden Einsatzbefehl entsprechend kritisch gegenüberstehen. Diese zwar kleine, dafür →

aber die geänderten Begriffe und Maßnahmen strikt ablehnende Gruppe innerhalb der Polizei darf nicht vernachlässigt werden. Polizistinnen/Polizisten sind als Beamtinnen/Beamte zwar an ihren gesetzlichen Arbeitsauftrag, polizeiliche Richtlinien und Vorgaben ihrer Dienstherren gebunden. Lehnen sie bestimmte Maßnahmen und Vorgehensweisen jedoch grundsätzlich ab, können sie aufgrund ihres Ermessensspielraums im konkreten Fall die offiziellen Richtlinien unterlaufen. So können sie in Fällen häuslicher Gewalt bspw. von vornherein solidarisch mit dem männlichen Beteiligten sein, dem Opfer kein Gehör schenken, vorherige Gewalthandlungen nicht erfragen, eine vorliegende Körperverletzung als nicht schwerwiegend genug bewerten, eine mögliche weitere Gefährdung des Opfers herunterspielen oder auch einfach „vergessen“, eine Anzeige anzufertigen.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass nur eine kleine Gruppe von Polizistinnen/Polizisten entsprechend handelt bzw. handeln würde, wäre dies dem sich wandelnden polizeilichen Verständnis und Auftrag bei häuslicher Gewalt – Inverantwortungnahme des Täters/der Täterin und Schutz des Opfers – abträglich. Einzelne negative Beispiele polizeilichen Handelns könnten die zahlreichen positiven Erfahrungen von Opfern häuslicher Gewalt mit Polizeieinsätzen⁴¹ überlagern und (andere) Opfer davon abhalten, bei Gewalthandlungen die Polizei zu rufen. Hier sind insbesondere leitende Polizistinnen/Polizisten gefragt, sie sollten das Thema häusliche Gewalt immer wieder so in Dienstbesprechungen etc. einbringen, dass Probleme bei entsprechenden Einsätzen und eventuelle Widerstände gegenüber dem Thema oder bestimmten polizeilichen Maßnahmen benannt und bearbeitet werden können. Dafür müssten sie aber auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen und häusliche Gewalt als ernst zu nehmendes Problem sehen, dem sich die Gesellschaft und somit auch die Polizei als Repräsentantin des Staates zu stellen hat. Die notwendige Entprivatisierung häuslicher Gewalt kann nur dann voranschreiten, wenn auch staatliche Stellen und deren Bedienstete die Relevanz des Themas anerkennen und ihren Arbeitsauftrag entsprechend ernst nehmen.

I Polizeiliche Leitlinien und gesetzliche Regelungen zum Platzverweis beeinflussen Wahl der Interventionsstrategie

Polizeiliche Leitlinien und gesetzliche Möglichkeiten wirken sich offensichtlich auf die Wahl der als sinnvoll erachteten Interventionsstrategie aus. Bei der Präferenz polizeilicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt stellten sowohl berufserfahrene als auch sich in der Ausbildung befindende Berliner Polizistinnen/Polizisten vorrangig darauf ab, sich überhaupt erst einmal ein Bild vom Vorfall machen zu können. Sie nannten die getrennte Befragung der Tatbeteiligten und sich Zutritt zum Tatort Wohnung zu verschaffen am häufigsten als sinnvolle Strategien polizeilichen Handelns. Ihre mecklenburg-vorpommerschen Kolleginnen/Kollegen nannten das Betreten der Wohnung zu

⁴¹ So berichten Mitarbeiterinnen von Berliner Frauenschutzeinrichtungen von einer sehr guten Zusammenarbeit mit der Polizei. Klientinnen der mecklenburg-vorpommerschen Interventionsstellen äußern sich mehrheitlich zufrieden mit dem Polizeieinsatz (siehe dazu den Band „Neue Unterstützungspraxis“ unseres Abschlussberichtes).



einem deutlich niedrigeren Anteil⁴². Ohne eine Besichtigung des Tatortes und eine voneinander unabhängige Befragung der Tatbeteiligten kann aber nicht entschieden werden, ob und welche Straftaten vorliegen und welche weiteren polizeilichen Maßnahmen notwendig sind.

Vergleicht man die Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ und den mecklenburg-vorpommerschen Leitfaden für die Polizei bei einem Einsatz „Häusliche Gewalt“ miteinander, so fällt auf, dass die Berliner Leitlinien die getrennte Befragung und das Betreten der Wohnung deutlicher und eindeutiger als Notwendigkeit formulieren als der mecklenburg-vorpommersche Leitfaden⁴³. Eine klare und eindeutige Formulierung scheint eher als Vorgabe angenommen und entsprechend akzeptiert zu werden als eine eher weiche und allgemeiner gefasste Wortwahl. Es empfiehlt sich somit, in polizeilichen Leitlinien und Handlungsanweisungen klare und eindeutige Formulierungen zu wählen.

Auch die Antworten der Berliner Studierenden der FHVR weisen darauf hin, dass vorliegende Leitlinien Auswirkungen auf die Wahl der Interventionsstrategie haben. Die Berliner Leitlinien erschienen im Herbst 1999. Ebenfalls im Herbst 1999 fanden am Ende des derzeitigen Studienganges die ersten FHVR-Seminare zum Thema „Häusliche Gewalt“ statt. In den Seminaren wurden die Leitlinien mit ihren entsprechenden Vorgaben thematisiert, sie waren aber noch nicht in der allgemeinen polizeilichen Diskussion. Zwar sah das ASOG schon immer die Möglichkeit vor, unter bestimmten anderen Voraussetzungen eine Wohnung auch ohne richterlichen Beschluss zu betreten. Grundsätzlich galt die Wohnung jedoch als schützenswerter privater Bereich und häusliche Gewalt als Privatangelegenheit. Entsprechend wurde in der polizeilichen Ausbildung bei „(Familien-)Streitigkeiten“ auch auf Streitschlichtung und (Wieder-)Herstellung von Ruhe und Ordnung abgezielt. Die Studierenden, die 1999 befragt wurden, befanden sich am Ende ihres Studiums⁴⁴ und sie zeigten im Vergleich mit den anderen Befragten bei der Antwortvorgabe „sich Zutritt zur Wohnung verschaffen“

⁴² Die Antwortvariable „die Beteiligten getrennt zu befragen“ wurde in den eintägigen Fortbildungsseminaren und somit auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht erhoben.

⁴³ Zur getrennten Befragung: „Trennen Sie die Beteiligten und befragen Sie sie, soweit möglich, in getrennten Räumlichkeiten. Dies ist erforderlich, weil Frauen in der Regel nicht in der Gegenwart des Misshandlers aussagen. Um eine sachbezogene Aussage zu erreichen, muss ausgeschlossen werden, dass der Mann durch Blicke, Gesten und/oder Äußerungen auf die Frau einwirken kann bzw. zu Hilfeleistungen bei einer Frau mit Behinderungen herangezogen werden kann.“ (Polizeipräsident und BIG 1999, S. 17) Eine vergleichbare Aussage und deutliche Aufforderung zur getrennten Befragung fehlt im mecklenburg-vorpommerschen Leitfaden, hier wird allgemeiner auf eine verständnis- und vertrauensvolle Gesprächsführung abgestellt.

Zum Betreten der Wohnung: „In Fällen häuslicher Gewalt ist es zum Schutz der misshandelten Frau und ihrer Kinder in der Regel **notwendig, die Wohnung zu betreten**. Denken Sie daran, § 36 ASOG zur Gefahrenabwehr und §§ 102/103 StPO zur Strafverfolgung geben Ihnen die Möglichkeiten zu dieser Maßnahme!“ (Polizeipräsident und BIG 1999, S. 16) Die Formulierung im mecklenburg-vorpommerschen Leitfaden ist demgegenüber weicher: „Lassen Sie sich nicht abweisen. Auch wenn es hinter der Wohnungstür ruhig ist, kann unter Umständen ein sofortiges Betreten der Wohnung erforderlich sein.“ (§§ 59 SOG M-V, 102/103 StPO) (Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, S. 3).

⁴⁴ Demgegenüber stand und steht für Berliner Polizeischülerinnen und -schüler das Thema häusliche Gewalt bereits im zweiten Ausbildungsjahr auf dem Plan.

den niedrigsten Zustimmungswert⁴⁵. Seit Anfang 2000 waren das Thema häusliche Gewalt, die polizeilichen Leitlinien sowie die darin propagierten Maßnahmen bei der Berliner Polizei fast an der Tagesordnung und Gegenstand breiter fachlicher Diskussion. Die Studierenden, die in den Folgejahren 2000/2001 befragt wurden, stimmten mit einer Steigerungsrate von 20% „sich Zutritt zur Wohnung verschaffen“ zu. Ebenso ist bei der getrennten Befragung eine Steigerung zu verzeichnen.

Auch die Diskussion um den Platzverweis bei Fällen häuslicher Gewalt und seine Verankerung in den Polizeigesetzen von Mecklenburg-Vorpommern und Berlin wirkten sich offensichtlich auf die Wahl der Interventionsstrategie aus. Ist der Platzverweis bzw. die Wegweisung eindeutig gesetzlich geregelt, wird er/sie offensichtlich von den Befragten auch als vorrangig in Erwägung zu ziehende polizeiliche Maßnahme gesehen und angenommen. Parallel dazu sank in beiden Bundesländern die Bereitschaft, die Frau zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, zum Teil drastisch.

Das lange Zeit propagierte Streitschlichten nahm bei den mecklenburg-vorpommerschen Befragten einen deutlich größeren Stellenwert ein als bei den befragten Berliner Polizeikräften, die dies im Laufe der Zeit immer weniger als sinnvolle Strategie nannten. Hier mögen die Unterschiede in den regionalen Gegebenheiten und die damit zusammenhängende größere bzw. mögliche geringere Anonymität zwischen Tatbeteiligten und Einsatzkräften zum Tragen kommen (siehe Kapitel A). In beiden Bundesländern sollte jedoch verstärkt darauf abgestellt werden, dass im Kontext häuslicher Gewalt das Streitschlichten keine vorrangige polizeiliche Maßnahme sein sollte.

I Weiterhin großer Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt in der polizeilichen Aus- und Fortbildung

Die meisten Befragten äußerten erheblichen Bedarf an weiteren Fortbildungen und Informationen zum Thema häusliche Gewalt. Insbesondere Berliner Polizistinnen/Polizisten präferierten mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen. Gewünscht wurde genügend Zeit für Austausch und Diskussion.

Der in den Fortbildungsveranstaltungen praktizierte Erfahrungsaustausch mit anderen Kolleginnen/Kollegen war für die Befragten von großer Bedeutung. Zu hören, wie andere mit schwierigen Fällen umgehen, welche Strategien Erfolg versprechend sein könnten oder auch, wie eventuell eigener und/oder Frustration anderer Kolleginnen/Kollegen begegnet werden kann, kann erheblich zur Motivationssteigerung beitragen und einem Burnout und letztlich zynischem Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt

⁴⁵ Zwar haben auch die Teilnehmenden der Fortbildungsveranstaltung eine entsprechende berufliche Sozialisation erfahren, bei ihnen werden aber die konkreten Erfahrungen mit Fällen häuslicher Gewalt dazu beigetragen haben, dass sie eher die Notwendigkeit sahen, die Wohnung zu betreten und somit den Tatort in Augenschein zu nehmen.



entgegenwirken. Auch diskutierten Referentinnen/Referenten mit, die nicht im Polizeidienst tätig sind, sondern andere Disziplinen wie Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie oder Justiz vertreten. Andere Blickwinkel und anderes Fachwissen konnten einfließen und die polizeiliche Arbeit befruchten.

Damit vorhandene – und teilweise auch berechtigte – Skepsis gegenüber den eigenen Handlungsmöglichkeiten und der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen nicht in Frustration und letztlich polizeilicher Untätigkeit mündet, empfehlen sich regelmäßige, außerhalb von Fortbildungsveranstaltungen stattfindende Diskussionsrunden und Austauschtreffen mit Kolleginnen/Kollegen aus anderen Dienststellen und Mitarbeiterinnen von vorrangig im Zuständigkeitsgebiet liegenden Frauenschutzeinrichtungen. Hier könnten positive Beispiele vorgestellt und von Erfahrungen anderer Polizistinnen/Polizisten, z. B. wie sie mit Wiederholungsfällen umgehen, aber auch von anderen Berufsgruppen, profitiert werden. Auch könnte dadurch die Bereitschaft zur Kooperation mit Frauenschutzeinrichtungen sowie anderen Beratungsstellen und unterstützenden Einrichtungen gefördert werden. Dies könnte Polizeibeamtinnen und -beamte auch von einem möglichen Druck und eigenem Anspruch entlasten, neben ihren originären Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung und somit dem Opferschutz auch für das weitere Handeln und Wohlergehen des Opfers zuständig zu sein.

Befragte Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Schulungen zum Modellversuch Platzverweis äußerten sich hinsichtlich der Dauer eines Platzverweises eher zurückhaltend. Erfahrungsgemäß reichen drei bis fünf Werkzeuge aber nicht aus, damit das Opfer eine Entscheidung über seine weitere Lebensgestaltung treffen und die dazu notwendigen Schritte einleiten kann. In weiteren Schulungen und Informationsveranstaltungen sollte daher die nötige und mögliche Dauer eines Platzverweises thematisiert und dazu ermutigt werden, hier großzügiger zu verfahren. Empfehlenswert wäre eine wie beispielsweise im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz (PolG NRW) festgelegte Regeldauer, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann (siehe auch Kapitel 3.7).

Zwischen den praktischen Erfahrungen bei h.G.-Einsätzen und dem in Fortbildungen vermittelten Bild von häuslicher Gewalt können teilweise erhebliche Unterschiede bestehen. Die Praxis ist oft zu vielschichtig, als dass die Problematik in teilweise nur stundenweisen Fortbildungen umfassend behandelt werden könnte.

Polizistinnen/Polizisten begegnen auch Männern als Opfer häuslicher Gewalt und Frauen als Täterinnen. Häusliche Gewalt kommt auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sowie zwischen erwachsenen Kindern und (Schwieger-)Eltern vor.



- Manche Tathergänge sind verworren und von den Einsatzkräften nicht eindeutig zu rekonstruieren. Gegenseitige Anzeigen der Tatbeteiligten sind keine Seltenheit⁴⁶. Dabei wird nicht immer deutlich, ob dem wirklich wechselseitige Gewalthandlungen, Notwehr oder lediglich gegenseitige Beschuldigungen zugrunde liegen.
- Opfer reagieren nicht immer so, wie Polizistinnen/Polizisten es erwarten. Sie können sichtbare Gewalt leugnen, Hilfsangebote ablehnen, ausdrücklich keine Strafverfolgung wünschen, einem Platzverweis/einer Wegweisung des Täters/der Täterin widersprechen, ausfallend sein und „hysterisch“ wirken oder alkoholisiert sein und somit dem gängigen Opferbild widersprechen. Trotzdem sind sie Opfer häuslicher Gewalt.
- Oftmals ist die Unterscheidung zwischen punktueller Gewalteskalation und langjähriger Misshandlung schwierig. Nicht jeder Gewalttat geht eine lange Misshandlungsgeschichte voran und nicht jede gewalttätige Auseinandersetzung mündet zwangsläufig in einer Gewaltbeziehung. Während in dem einen Fall eine Anzeige und ernste Verwarnung durch die Polizei ausreichend sein mag, ist in anderen Fällen ein Platzverweis/eine Wegweisung oder sogar eine Gewahrsamnahme erforderlich.
- Ein Platzverweis/eine Wegweisung alleine sind keine Garantie für die Sicherheit des Opfers. In einigen Fällen kann zusätzlich dessen Unterbringung an einem sicheren Ort (Frauenhaus etc.) notwendig sein.
- Häusliche Gewalt wird nicht nur durch einen Polizeieinsatz bekannt. In etlichen Fällen kommen Opfer einen oder mehrere Tage später zur Wache bzw. zum Abschnitt und wollen den Vorfall zur Anzeige bringen. In diesen Fällen gestaltet sich z. B. die Beweissicherung bedeutend komplizierter als bei einem Einsatz vor Ort. Auch die Frage der Wahl polizeilicher Maßnahmen stellt sich dann anders dar.

Auf all diese Besonderheiten müssen Polizistinnen/Polizisten adäquat reagieren und die angemessenen Maßnahmen ergreifen. In den Fortbildungsveranstaltungen sollte genügend Zeit und Gelegenheit zur Verfügung stehen, um auf Besonderheiten und „Abweichungen“ vom Üblichen eingehen zu können. Eventuell empfehlen sich differenzierte Fortbildungsveranstaltungen zu speziellen Themen wie beispielsweise „Umgang mit Wiederholungsfällen häuslicher Gewalt“ oder auch „Täter-Opfer-Beziehungen und Opferverhalten“.

Schulungen in Form von Multiplikatorenveranstaltungen stellen eine bevorzugte, weil zeit- und kostensparende Form der Informationsvermittlung, dar. Sie eignen sich bei der Einführung veränderter Vorgehensweisen wie beispielsweise dem polizeilichen Platzverweis/der Wegweisung jedoch nur bedingt. Die Erfahrungen mit den Schulungen im Rahmen des Modellversuchs Platzverweis zeigen, dass letztlich viele Fragen

⁴⁶ Beim Modellversuch Platzverweis waren ein Viertel der angezeigten Fälle (25,3%) Gegenanzeigen. Aussagen von Polizistinnen/Polizisten zufolge handelt es sich bei Gegenanzeigen teilweise auch um Racheakte von gewalttätigen Männern, die dadurch einer Strafverfolgung entgehen wollen. Trotzdem muss jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden.



offen blieben und Zweifel und Unsicherheiten nicht genügend bearbeitet werden konnten. Der Anteil der Befragten, die sich nicht genügend auf den Modellversuch vorbereitet fühlten, war genauso groß wie der Teil, der sich sicher genug fühlte. Die meisten Befragten wollten die Praxis abwarten. Das Prinzip von Multiplikatorenveranstaltungen – Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermitteln ihr erworbenes Wissen in ihrem jeweiligen Arbeitskontext – kann jedoch nur dann zufrieden stellend funktionieren, wenn keine entscheidenden Fragen offen bleiben. Sollen nun diejenigen, die sich unsicher fühlen, ihren Kolleginnen/Kollegen die erhaltenen Informationen weiter vermitteln, so dürfte sich der Grad der Unsicherheit potenzieren. Die notwendige und geforderte Rechtssicherheit lässt sich so nur schwer herstellen. Auch bei knappen Ressourcen sollten daher entsprechende Schulungen möglichst nicht in Form von Multiplikatorenveranstaltungen durchgeführt werden. Vielmehr sollte allen zu Schulenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fragen mit entsprechenden fachlich versierten Expertinnen/Experten zu diskutieren.

Neben differenzierten Informations- und Fortbildungsangeboten für im Beruf stehende Polizistinnen/Polizisten empfiehlt sich bundesweit die feste Verankerung des Themas häusliche Gewalt als eigenständiger Themenblock in der polizeilichen Ausbildung. Dem Thema wird durch eine eigenständige Behandlung der Stellenwert beigegeben, der ihm sowohl gesellschaftlich als auch in der polizeilichen Praxis zukommt. Polizeischülerinnen/-schüler sowie Studierende sollten zudem die Möglichkeit erhalten, durch Rollenspiele einen an der späteren Praxis orientierten Eindruck von polizeilichen Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt zu bekommen. Auch wenn ggf. ein Verunsicherungseffekt eintreten mag, wird ihnen dadurch die Komplexität eines polizeilichen Einsatzes deutlicher als ausschließlich durch theoretische Wissensvermittlung.

! Täterorientierte Interventionsstrategien deutlicher vermitteln und entsprechende Rechtssicherheit stärken

Obwohl die große Mehrheit der Befragten Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat ansah, lag die Streitschlichtung bei den als sinnvoll erachteten polizeilichen Maßnahmen sowohl bei den berufserfahrenen Befragten als auch bei den Polizeischülerinnen/-schülern und Studierenden teilweise deutlich vor einem Platzverweis/einer Wegweisung. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass bei einem Platzverweis/einer Wegweisung sorgfältig zwischen verschiedenen Rechtsgütern abgewogen werden muss und eine sehr sorgfältige Gefahrenprognose erstellt werden muss. Beides erfordert ein hohes Maß an Rechtssicherheit, über die insbesondere Polizeischülerinnen/-schüler und Studierende (noch) nicht ausreichend verfügen. Aber auch berufserfahrene Polizistinnen/Polizisten haben einen großen Wunsch nach Rechtssicherheit. Dies zeigen auch die Evaluationsergebnisse der Schulungen zum Modellversuch Platzverweis. Obwohl erst der Modellversuch darüber Aufschluss geben sollte, ob eine Spezialnorm im ASOG sinnvoll ist oder die bisherige Gesetzeslage ausreicht, sprach sich bereits zu Beginn der Modellphase eine deutliche Mehrheit für eine eindeutige gesetzliche Regelung aus. Daher sollte sowohl in der Aus- und Fortbildung als auch im

↑ →

polizeilichen Alltag, wie beispielsweise im Rahmen von Dienstgesprächen, täterorientierte Interventionsstrategien stärker ins Blickfeld gerückt und die entsprechende Rechtssicherheit gestärkt werden.

Vorgaben von Platzverweisquoten empfehlen sich jedoch nur bedingt. Es besteht die Gefahr, dass darunter die Dokumentation von Fällen häuslicher Gewalt leidet. Bundesweit bestehen zum Teil große Unterschiede in der kriminalstatistischen Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt und in diesem Kontext ausgesprochenen Platzverweisen/Wegweisungen. In einigen Ländern wie in Berlin werden unabhängig vom Delikt und den verhängten polizeilichen Maßnahmen alle Fälle häuslicher Gewalt als solche dokumentiert und nur Platzverweise ab einer Dauer von 48 Stunden statistisch erfasst. In anderen Ländern wie Baden-Württemberg werden nur bestimmte Fälle häuslicher Gewalt entsprechend erfasst und alle, auch sehr kurzfristige, nur über einige Stunden verhängte Platzverweise fließen in die Statistik ein. Die Platzverweisquoten klaffen daher deutlich auseinander⁴⁷, sie sind aber aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmodalitäten und Datenbasis nicht miteinander vergleichbar. Eine Vergleichbarkeit der Platzverweis- bzw. Wegweisungsquoten kann daher seriös erst nach entsprechender Datenbereinigung erfolgen. Darüber hinaus ist eine hohe Platzverweisquote nicht per se Garant für gutes, der jeweiligen Situation angemessenes polizeiliches Handeln. Es besteht die Gefahr, dass um der Quote willen angemessene andere polizeiliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Gewahrsamnahme oder die Anordnung einer Blutprobe, nicht in Erwägung gezogen werden.

⁴⁷ So lag die Platzverweisquote des Berliner Modellversuchs Platzverweis in der Direktion 7 mit 7% deutlich unter der Quote des Baden-Württembergischen Modellversuchs Rote Karte mit 29,5%.



B. Tatgeschehen und Interventionen von Polizei und Justiz

Grundlage der folgenden Ausführungen sind überwiegend die Daten aus unseren drei Erhebungen: den Aktenauswertungen in Flensburg und Berlin sowie der Auswertung der Dokumentationen der Polizeieinsätze in der Polizeidirektion 7 während des Modellversuchs Platzverweis, ergänzt durch Expertinneninterviews mit der Polizei und Amts- sowie Staatsanwaltschaft. Um die hier gewonnenen Daten in einen weiteren Zusammenhang stellen und vergleichend diskutieren zu können, hat die Begleitforschung zu ausgewählten Fragestellungen Ergebnisse anderer Erhebungen herangezogen.

11. Stichprobenbeschreibungen und Datenlage der Erhebungen

11.1 Modellversuch „längerfristiger Platzverweis“ in der Berliner Polizeidirektion 7

In der Berliner Polizeidirektion 7 fielen während des Modellzeitraums (7.1.2002 bis 7.7.2002) 1.071 Fälle häuslicher Gewalt an, davon wurde in 75 Fällen ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen. Die Platzverweisquote betrug somit 7%. Die Beamtinnen/Beamten wurden gebeten, für alle Fälle häuslicher Gewalt das Dokumentationsinstrument auszufüllen, damit in der Evaluation Fälle mit Platzverweis und Fälle ohne Platzverweis miteinander verglichen werden können. Diese umfassende Erhebung gelang nicht. Das hatte zum einen damit zu tun, dass das Ausfüllen des Bogens zu Beginn des Modellversuchs häufig noch vergessen wurde, zum anderen steht das Ausfüllen eines Extra-Evaluationsbogens der polizeilichen Arbeitsroutine entgegen. Darüber hinaus war es ein hoher organisatorischer Aufwand, alle in der Direktion 7 tätigen Beamtinnen/Beamten zu erreichen. Die damalige Direktion 7⁴⁸ umfasste ein Zuständigkeitsgebiet von 586.000 Einwohnerinnen/Einwohnern und war in 7 Abschnitte mit jeweils zwischen 150 und 300 Beamtinnen/Beamten untergliedert. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass nicht alle vor Ort Tätigen in der Kürze der Zeit von der Information erreicht werden konnten, dass für ein halbes Jahr alle Fälle häuslicher Gewalt gesondert für eine externe Evaluation dokumentiert werden sollten.

In die Evaluation einbezogen wurden 380 in der Direktion 7 im Modellzeitraum dokumentierte Fälle häuslicher Gewalt, in 48 davon wurde ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen (13%). Die vorliegenden Ergebnisse beziehen sich somit auf gut ein Drittel der insgesamt 1.071 in der Direktion 7 im Modellzeitraum angefallenen Fälle häuslicher Gewalt und knapp zwei Drittel der ausgesprochenen 75 Platzverweise.

 ⁴⁸ Im Zuge der polizeilichen Strukturreform 2003 wurde diese Direktion aufgelöst.



Bezüglich relevanter Vergleichsgrößen wie Beziehung zwischen Geschädigten und Beschuldigten, Verteilung der Taten auf Wochentage und Tageszeiten sowie von der Polizei durchgeführte Maßnahmen unterscheidet sich die Stichprobe jedoch nur unwesentlich von den im Abschlussbericht der Direktion 7 vorgestellten Gesamtdaten des Modellversuchs. Die Überrepräsentation der Fälle, in denen ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen wurde, in der untersuchten Stichprobe hat den Vorteil, dass die Gruppe der Fälle mit Platzverweis ausreichend groß ist, um fundierte vergleichende Aussagen zu Fällen ohne einen Platzverweis machen zu können.

11.2 Stichproben der Aktenauswertungen Berlin/Flensburg

Bei der Auswahl des Datenmaterials wurde sich in beiden Auswertungen auf die Verfahren der amtsanwaltschaftlichen Sonderdezernate beschränkt, da hier die überwiegende Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt unter einer einheitlichen Kennzeichnung bearbeitet werden. Die Staatsanwaltschaften in Berlin und Flensburg haben für diese Fälle bis Mitte 2004 keine Sonderdezernate gebildet. Die Verfahren werden nach Buchstaben verteilt in allgemeinen Dezernaten bearbeitet. Es hätte einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordert, eine geringere Anzahl von Akten einzeln aus der Masse staatsanwaltschaftlicher Verfahren herauszusuchen.

11.2.1 Staatsanwaltschaft Berlin

Anfang des Jahres 2002 wurde die Datenerhebung in dem Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Berlin nach einer dreimonatigen Erhebungsphase abgeschlossen⁴⁹. 1999 haben sich Justiz und Polizei im Kontext von BiG auf folgende gemeinsame Definition von häuslicher Gewalt geeinigt. Danach wird ein Fall häuslicher Gewalt angenommen, wenn

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art besteht, also Täter/Täterin und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben bzw. Täter/Täterin und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften verfügen;
- die häusliche Gemeinschaft in Auflösung befindlich ist;
- die häusliche Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit aufgelöst worden ist;
- bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in gemeinsamer Wohnung zu leben.

Taten, die im Rahmen dieser Definition angezeigt werden, fallen unter die Zuständigkeit des Sonderdezernates.

⁴⁹ An dieser Stelle möchten wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sonderdezernats für ihre Unterstützung danken.

Es wurde eine Basiserhebung an einer Stichprobe von insgesamt 597 Akten des Sonderdezernats häusliche Gewalt aus den Jahren 1999 und 2000 durchgeführt. In der Berliner Anwaltschaft fielen in diesen Jahren jährlich ca. 6.000 Verfahren häuslicher Gewalt an. Die durch WiBIG gezogene Stichprobe umfasst somit knapp 10% der in einem Jahr im Sonderdezernat angefallenen Verfahren häuslicher Gewalt. Bei der Auswahl des Aktenmaterials waren zwei Zielvorgaben miteinander zu verbinden.

■ Zum einen sollten die Akten möglichst aktuell sein. Die Begleitforschung wollte die Chance nutzen, zu prüfen, ob Veränderungen in der Bearbeitung von Verfahren häuslicher Gewalt, die in den Fachgruppen des Berliner Interventionsprojekts besprochen worden waren, zur Anwendung kamen.

■ Auf der anderen Seite sollte ihres hohen Informationswertes wegen eine möglichst große Anzahl von durch Anwaltschaft oder Gericht abgeschlossene Verfahren erfasst werden.

Die Akten wurden nach einem relativen Zufallsprinzip ausgewählt: Von zwei Geschäftsstellen wurden die ersten beiden Stapel und die letzten beiden Stapel der in 2000 erledigten Akten gezogen. Die Stapel umfassten in beiden Fällen etwa 200 Aktenzeichen. Sowohl in den Aktenstapeln des Jahresanfangs als auch vor allem in denen des Jahresendes befanden sich trotz einer kalkulierten Bearbeitungszeit von 2 Jahren Lücken in der Reihe der Aktenzeichen dort, wo Akten doch noch in Bearbeitung befindlich und für WiBIG nicht zugänglich waren. Eine Anzahl Akten, die noch nicht in der Geschäftsstelle abgelegt waren, konnte aus den Büros von Richterinnen/Richtern angefordert werden, wo sie lagen, weil noch abzuwarten war, ob die Verurteilten Auflagen einhielten usw. Eine Verzerrung der Stichprobe durch das Fehlen bestimmter Umlaufakten konnte auf diesem Weg gemindert werden.

Ein Vergleich mit der offiziellen Verfahrensausgangstatistik der Anwaltschaft Berlin ergab dennoch eine Differenz hinsichtlich der Verfahrensabschlussanteile. Der Anteil der Einstellungen insgesamt ist in der Stichprobe etwas überrepräsentiert, dementsprechend unterschätzt sind die Anteile von Strafbefehlen und Anklagen. Die offizielle Gesamtstatistik der Anwaltschaft ist im Anhang (siehe Tabelle 37) ebenfalls dargestellt und dort, wo die Verzerrung Auswirkungen auf die Ergebnisse hat, eine Kennzeichnung vorgenommen worden. Die Verzerrungen können zum Teil auf die oben erwähnte Problematik der Umlaufakten zurückgeführt werden. Allerdings erklärt sich dadurch nicht die gesamte Differenz.

Die Statistik zu häuslicher Gewalt wird von der Anwaltschaft Berlin nicht generell, sondern speziell für die Expertinnen-/Expertenkommission der Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt (BIG) und den Runden Tisch des Landes Berlin erstellt. Ob das Verfahren der Auswahl und Berechnung auch zur Verzerrung beigetragen hat, ist von außen nicht zu erkennen, aber nicht auszuschließen. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, ob es sich um eine zufällige oder verfahrensbedingte Verzerrung handelt.



WiBIG entschied sich für die Auswahl von Aktenstapeln an Stelle von einzeln gezogenen Akten, da die Bundeszentralregisterauszüge, die vorn in den Akten liegen, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstellen vorher entfernt werden mussten, da sie nicht eingesehen werden durften, und die gewählte Vorgehensweise zeitsparender war.

Insgesamt wurden die Daten von 597 Akten aufgenommen. Hierfür wurden Einsatzberichte, Personalbögen, Vernehmungen sowie Abschlussverfügungen im Rahmen einer Basisauswertung durchgesehen. Von diesen Akten wurden 295 zusätzlich einer Detailauswertung unterzogen. Dafür wurden 88 Fälle ausgewählt, die durch Urteil in der Hauptverhandlung oder mit Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen wurden, sowie 207 Fälle, die die Staatsanwaltschaft eingestellt hat. Kriterien für die Auswahl der Fälle, die einer Feinanalyse unterzogen wurden, waren:

- Hinweise auf eine lange Vorgeschichte von Misshandlung,
- männliche Opfer und Täterinnen,
- Gegenanzeigen der beschuldigten Personen.

In diesen Verfahren erfolgte eine vertiefte Auswertung. Erhofft hatte die Begleitforschung sich weiterführende Informationen, Besonderheiten in Bezug auf die ausgewählten Fallkonstellationen sowie Gruppen von Beschuldigten und Geschädigten. Da Akten in der Regel nur die für ein Strafverfahren relevanten Informationen enthalten und diese nur einen kleinen, bestimmten Ausschnitt eines Lebenssachverhaltes abbilden, musste die Begleitforschung sich an einigen Stellen darauf beschränken, Arbeitsroutinen im Umgang mit bestimmten Fallgruppen darzustellen.

Diese Eingrenzung auf die von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Verfahren bedeutet, dass hier nur Aussagen über einen Ausschnitt der justiziell sichtbar gewordenen Fälle häuslicher Gewalt gemacht werden können. Taten, die über dieses Deliktspektrum hinausgehen, wie z. B. versuchte und vollendete Tötungsdelikte, Freiheitsberaubung sind in der Auswertung nicht enthalten.

11.2.2 Staatsanwaltschaft Flensburg

Zur Erweiterung des Bildes, das sich in Berlin gezeigt hat, wurde in 2003 eine zweite, vergleichende Aktenauswertung im Sonderdezernat „Gewalt in der Familie“ der Staatsanwaltschaft Flensburg durchgeführt. Im Oktober 2001 hat das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt an Frauen des Landes Schleswig-Holstein (KIK) eine Definition der Fälle häuslicher Gewalt aufgestellt, die besagt, dass ein Fall von häuslicher Gewalt dann angenommen wird, wenn es in einer bestehenden oder ehemaligen häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art zu einer



Gewalttat gekommen ist⁵⁰. Taten, die in diesem Kontext begangen und angezeigt werden, fallen überwiegend unter die Zuständigkeit des Sonderdezernates der Staatsanwaltschaft. Dieser Zuständigkeitsbereich wird auf der Grundlage einer behördeninternen Organisationsverfügung definiert und umfasst u. a. die typischen Delikte häuslicher Gewalt wie die einfache und gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 StGB, Beleidigung, § 185 StGB, Hausfriedensbruch, § 123 StGB, Bedrohung, 241 StGB und die Sachbeschädigung, § 303 StGB. In diesem Kontext weiterhin relevante Delikte wie die Nötigung, § 240 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB und die Freiheitsberaubung, § 239 StGB werden nach Zuweisung über den Sachzusammenhang häusliche Gewalt im Sonderdezernat bearbeitet. Das Sonderdezernat Flensburg ist in die zwei Zuständigkeitsbereiche Stadt und Land⁵¹ Flensburg unterteilt.

Die Stichprobe umfasst insgesamt 362 Verfahren aus vier ausgewählten Gruppen. Bei der Zusammenstellung des Datenmaterials waren wie in Berlin die Aspekte von Aktualität und Abschluss der Verfahren miteinander zu vereinbaren. Akten jüngerer Datums sollten vor allem deswegen in ausreichender Anzahl einbezogen werden, um die veränderte Praxis des Platzverweises zu erfassen. Um eine möglichst große Bandbreite an Verfahren zu bekommen, wurden Akten aus den beiden Jahrgängen 2001 und 2002 sowie aus den Regionen Stadt und Land gezogen. Die Stichprobe mit einer Gesamtzahl von 362 Akten verteilt sich gleichmäßig auf Stadt und Land sowie auf den Zeitraum Januar bis Juni 2001 bzw. April bis September 2002 und hat eine ausreichende Größe. Sie entspricht 37% der Gesamtzahl der erledigten Verfahren in 2001 und 2002.

TABELLE 5: ÜBERBLICK ÜBER DIE STICHPROBE DER AMTSANWALTSCHAFT
FLENSBURG

	Sonderdezernat Gewalt in der Familie	
	Stadt	Land
Januar – Juni 2001	94 Verfahren	86 Verfahren
April – September 2002	90 Verfahren	92 Verfahren

Bei einem Vergleich mit den offiziellen Erledigungszahlen des amtsanwaltschaftlichen Sonderdezernates Flensburg hat sich an zwei Stellen eine geringfügige Verzerrung der Stichprobe herausgestellt. Der Anteil an Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit einer Anklageerhebung abgeschlossen wurden und in eine gerichtliche Hauptverhandlung mündeten, ist in der Stichprobe leicht unterrepräsentiert. Diese Akten ha-

⁵⁰ Siehe auch den Erlass zum polizeilichen Einschreiten bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich vom 26. Februar 2003 des Innenministeriums Schleswig-Holstein. Die vollständige Definition lautet:

Ein Fall von häuslicher Gewalt ist dann anzunehmen, wenn

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art besteht, also Täter/Täterin und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben oder
- Täter/Täterin und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften verfügen oder
- die häusliche Gemeinschaft in Auflösung befindlich ist oder
- die häusliche Gemeinschaft seit einiger Zeit aufgelöst ist oder
- bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakt unterhalten, ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben, und es zu einer Gewalttat kommt.

⁵¹ Flensburg Land deckt die Amtsgerichtsbezirke Kappeln, Husum, Niebüll und Schleswig ab.

ben sich zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung teilweise noch im behördlichen Umlauf befunden. Es handelt sich dabei überwiegend um Akten aus dem Jahr 2002, in denen entweder noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen war oder die sich in der Vollstreckung befunden haben. Konkret bedeutet das, der prozentual errechnete Anteil an Anklagen ist niedriger als der der behördeninternen Statistik. Entsprechend leicht überrepräsentiert ist der Anteil an Verfahrenseinstellungen ausgefallen. Die offizielle Gesamtstatistik der Staatsanwaltschaft wird ebenfalls dargestellt und dort, wo die Verzerrung Auswirkungen auf die Ergebnisse hat, eine Kennzeichnung vorgenommen.

11.3 Stichprobe der Aktenauswertung Hannover

Nach Absprache mit dem Männerbüro Hannover erhielt WiBIG die Aktenzeichen aller über die Justiz vermittelten Klienten, über die das Männerbüro für den Zeitraum Frühjahr 2001 bis Frühjahr 2003 ausgefüllte Klientendokumentationsbögen vorliegen hatte. Darüber hinaus bekam die Begleitforschung Aktenzeichen von den Klienten, die in den Unterlagen des Männerbüros für die Jahrgänge 2001 und 2002 geführt wurden, die ein Angebot der Trainingskursteilnahme durch die StA/AA im Männerbüro erhalten, sich dort aber nicht gemeldet haben bzw. zu einem Erstgespräch nicht erschienen sind. Von letzteren Tätern liegen bis auf die Aktenzeichen keine weiteren Angaben vor. Hintergrundgedanke war, einen Einblick zu erhalten, wie mit Teilnehmern in Fällen eines Abbruchs, Ausschlusses oder einer Nichtteilnahme am Täterprogramm, strafrechtlich weiter verfahren wird.

Anhand der in den Erhebungsinstrumenten verwendeten Codierung für jeden Teilnehmer war es dem Männerbüro möglich, gezielt die Aktenzeichen von Teilnehmern, von denen ausgefüllte Evaluationsinstrumente vorlagen, aus ihren Unterlagen herauszuziehen.

Summa summarum konnten 160 Aktenzeichen an die Staatsanwaltschaft Hannover übermittelt werden, mit der Bitte, für diese eine Aktenanalyse anhand eines vorab erarbeiteten quantitativen Erhebungsinstruments durchführen zu können. Dem Antrag wurde von der Staatsanwaltschaft Hannover stattgegeben. Nicht zu allen eingereichten Aktenzeichen war es möglich, die dazugehörige Akte zu bekommen. Zum Teil handelte es sich noch um laufende Verfahren. Es war aus organisatorischen Gründen nur möglich 84 Akten einer standardisierten Analyse zu unterziehen. Die Stichprobe dieser 84 Akten bildet aufgrund der verschiedenen oben ausgeführten Einschränkungen in der Auswahl bzw. des Zugangs der Aktenzeichen keinen repräsentativen Ausschnitt ab. Generalisierende Aussagen lassen sich aufgrund der Problematik der Stichprobenziehung nicht ableiten. Um repräsentative Aussagen dazu machen zu können, wie in Fällen eines Abbruchs, Ausschlusses oder einer Verweigerung der Teilnahme an dem Täterprogramm des Männerbüros Hannover strafrechtlich verfahren wird, hätten komplette Akteneingangssätze für einen bestimmten Zeitraum in der Amts- bzw.



Staatsanwaltschaft analysiert werden müssen, in denen Beschuldigten das Angebot der Trainingskursteilnahme durch Amts- bzw. Staatsanwaltschaft unterbreitet wurde. Das war nicht möglich.

12. Beteiligte von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

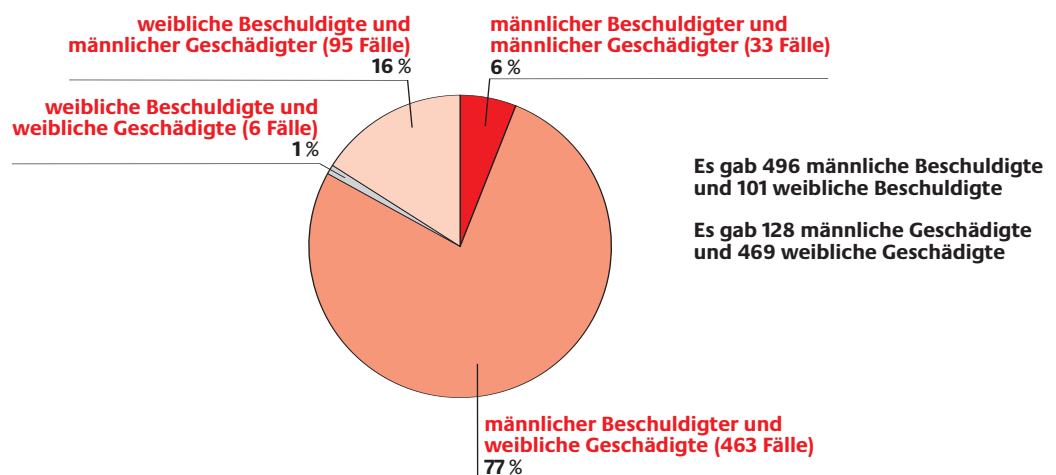
12.1 Ausgewählte sozialstatistische Daten von Geschädigten und Beschuldigten

12.1.1 Geschlecht der Beteiligten

Die Verteilung von Tätern und Geschädigten nach Geschlecht zeigt in den Untersuchungen die bekannte Polarisierung. Im Hellfeld der Taten häuslicher Gewalt sind die Beschuldigten überwiegend männlichen, die Geschädigten überwiegend weiblichen Geschlechts. Dennoch kommen auch alle anderen Konstellationen vor: männliche Geschädigte und weibliche Beschuldigte sowie Geschädigte und Beschuldigte, die beide männlich oder beide weiblich sind.

Beispielhaft werden hier die Geschlechterkonstellationen in den Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin dargestellt. Die prozentuale Verteilung deckt sich erstaunlich genau mit den Ergebnissen aus der Aktenanalyse Flensburg und der Erhebung zum Modellversuch Platzverweis in Berlin.

ABBILDUNG 2: GESCHLECHTERKONSTELLATIONEN IM VERHÄLTNISS VON GESCHÄDIGTEN UND BESCHULDIGTEN, AMTSANWALTSCHAFT BERLIN, N = 597



Einen sehr geringen Anteil mit 6% und 1% nahmen die Verfahren ein, in denen die Beteiligten gleichen Geschlechts waren. Hierbei muss es sich nicht ausschließlich um Partnerschaften handeln, es gab auch Tatvorwürfe im Verhältnis Vater und Sohn bzw. Mutter und Tochter sowie in weiteren familiären Beziehungen⁵².

Da ein Fokus der öffentlichen Diskussion um Gewalt im Geschlechterverhältnis derzeit auf der Gewaltanwendung von Frauen gegen Männer liegt, wurden die beiden Gruppen mit den nicht gleichgeschlechtlichen Tatbeteiligten näher untersucht. Hierbei hat sich gezeigt, dass der Anteil wechselseitiger Anzeigenerstattungen in der Gruppe mit männlichen Geschädigten und weiblichen Beschuldigten besonders hoch war. Situationen, in denen Gegenanzeigen vorliegen, haben sich aus den Akten als sehr unklar, für die Beamtinnen/Beamten oft schwer einschätzbar und für die Zuordnung von Aktion und Reaktion, sowie Motivation der Beteiligten als wenig brauchbar herausgestellt (zu Gegenanzeigen siehe auch Kapitel 19).

Werden die Fälle mit Gegenanzeigen ausgeklammert, verändert sich das Bild in den Gruppen der nicht gleichgeschlechtlichen Tatbeteiligten. Die Konstellation männlicher Beschuldiger/weibliche Geschädigte steigt im Vergleich zu 77% in der Gesamtstichprobe auf 85,8%. Hieran wird deutlich, wie gering die Zahl der Verfahren ist, in denen weiblichen Beschuldigten einseitige Gewaltanwendung zu Lasten männlicher Geschädigter vorgeworfen wurde. Insgesamt handelte es sich dabei um 34 Fälle (7,2%). Diese Ergebnisse decken sich mit den Ergebnissen der anderen Teiluntersuchungen. Anzeigen gegen Frauen wegen Gewaltanwendung an einem Mann kamen demnach meist dann vor, wenn es Hinweise auf gegenseitige Gewalt gab bzw. gegenseitige Beschuldigungen vorlagen. Das lässt vermuten, dass die Zahl der Misshandlungsverhältnisse, in denen es eindeutig um Täterinnen und männlichen Opfer geht, eher gering ist.

12.1.2 Nationalität der Beteiligten

Im Zusammenhang mit Straftaten wird häufig diskutiert, inwiefern Täter/Täterinnen bzw. Beschuldigte überproportional häufig Nichtdeutsche sind. Kaum ein anderes sozialstatistisches Merkmal erlangt im Kontext der öffentlichen Diskussion über Kriminalität eine so hohe Bedeutung wie die Nationalität. Bei häuslicher Gewalt ist die Anzahl nichtdeutscher Tatbeteiligter aus folgenden Gründen relevant: Migrierte Opfer häuslicher Gewalt benötigen häufig in besonderer Weise Unterstützung und Beratung, aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten können die Lebenssituation verschärfen, häufig ist Sprachmittlung nötig. Das Unterstützungssystem sollte sowohl spezifische Angebote für Opfer mit Migrationshintergrund vorhalten als auch generell auf die Inanspruchnahme durch die unterschiedlichsten Gruppen von Nichtdeutschen eingestellt sein.

⁵² Dies liegt an der Definition häuslicher Gewalt, wie sie im Berliner Interventionsprojekt BIG erarbeitet und von Polizei und Anwaltschaft übernommen wurde. Darin sind auch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einem Angehörigenverhältnis stehen, enthalten.



Hinsichtlich der Täter kann die Nationalität relevant werden, wenn es um die Konzeptionierung und Durchführung von Täterkursen geht. Unzureichende Deutschkenntnisse können die Teilnahme an einem Trainingsprogramm unmöglich machen. In Hannover bietet das Männerbüro beispielsweise auch Kurse für türkischsprachige Täter häuslicher Gewalt an; andernorts sind schlechte Deutschkenntnisse von Tätern für Amts- und Staatsanwaltschaften ein Hinderungsgrund für die Weisung in ein Täterprogramm. Zu bedenken ist allerdings, dass von der in den Akten dokumentierten Staatsangehörigkeit nicht eins zu eins auf Migrationshintergrund bzw. Sprachkenntnisse geschlossen werden kann. Migrantinnen und Migranten mit deutschem Pass wurden als Deutsche gezählt, Aussiedlerinnen und Aussiedler ebenfalls.

Angaben zur Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit der Tatbeteiligten liegen lediglich aus den Aktenauswertungen der Staatsanwaltschaften Berlin und Flensburg vor. Bei der Dokumentation der Einsätze im Rahmen des Modellversuchs Platzverweis in Berlin wurde dies nicht erhoben. Bei den meisten Tatbeteiligten handelte es sich um Deutsche, deren Anteil war jeweils unter den Geschädigten etwas höher als unter den Beschuldigten. Der Anteil nichtdeutscher Beschuldigter und Geschädigter unterschied sich leicht zwischen Flensburg und Berlin. Während in Berlin 24,6% der Beschuldigten und 20,6% der Geschädigten keine deutsche Staatsangehörigkeit hatten, waren dies in Flensburg 16,3% der Beschuldigten und 13,6% der Geschädigten.

Der Ausländeranteil im Land Berlin lag im Jahr 2000 bei 12,8%. Damit waren sowohl unter den Beschuldigten als auch unter den Geschädigten der Erhebung die Nichtdeutschen überproportional häufig vertreten. Dass über ein Fünftel der Geschädigten nichtdeutscher Nationalität war, belegt einen hohen Beratungsbedarf für die Gruppe migrierter Opfer. Was die Beschuldigten angeht, stellt sich die Frage nach einer höheren Belastung durch Straftaten häuslicher Gewalt von Nichtdeutschen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Berlin war im Jahr 2000 häusliche Gewalt noch nicht gesondert ausgewiesen, somit auch kein Anteil Nichtdeutscher an den Tatverdächtigen bekannt. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger für alle Straftaten lag insgesamt bei 30,2%, also ebenfalls über ihrem Anteil an der Bevölkerung. Allerdings weist die PKS darauf hin, dass diese Zahl nicht zu einem pauschalen Kriminalitätsvorwurf an Ausländer missbraucht werden darf. Zum einen unterscheidet sich die ausländische Bevölkerung hinsichtlich ihrer Geschlechts- und Altersstruktur sehr stark von der deutschen. So ist die nichtdeutsche Wohnbevölkerung jünger und weist einen größeren Männeranteil auf als die deutsche. Da junge Männer insgesamt eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, Straftaten zu begehen, kann der höhere Ausländeranteil unter den Tatverdächtigen zumindest teilweise durch die Struktur der nichtdeutschen Bevölkerung erklärt werden (Der Polizeipräsident in Berlin 2000, S. 244). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu bedenken, dass Straftaten häuslicher Gewalt weit häufiger von Männern als von Frauen begangen werden (siehe Kapitel 12.1.1). Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass es bestimmte Straftaten gibt, die naheliegenderweise hauptsächlich durch Nichtdeutsche begangen werden, so z. B. Straftaten



gegen das Ausländer- und das Asylverfahrensgesetz⁵³. Auch dies beeinflusst den Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen (Der Polizeipräsident in Berlin 2000, S. 244). Da in der Erhebung nur Tatverdächtige häuslicher Gewalt vorkommen, gilt diese Einschränkung nur für die allgemeine PKS, die beiden anderen Einschränkungen allerdings auch für den Teilbereich häusliche Gewalt. Es fällt auf, dass der Anteil Nichtdeutscher in der Erhebung mit 24,6% unter der Quote aller Straftaten durch Ausländer (30,2%) in der PKS liegt. Häusliche Gewalt scheint demnach ein Tatvorwurf zu sein, bei dem Ausländer im Vergleich zu anderen Tatvorwürfen seltener vertreten sind. Insgesamt muss noch berücksichtigt werden, dass sämtliche Zahlen sowohl in der Erhebung als auch in der PKS sich auf das Hellfeld häuslicher Gewalt beziehen. Über den tatsächlichen Anteil von Nichtdeutschen unter den Tätern (und auch Opfern) häuslicher Gewalt können sie nichts aussagen.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind für Flensburg ähnlich denen Berlins. Einziger Unterschied ist der in Schleswig-Holstein laut statistischem Bundesamt mit 5,4% (Jahr 2000) niedrigere Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung. Dadurch kann auch der im Vergleich zu Berlin niedrigere Anteil Nichtdeutscher in den Erhebungen erklärt werden.

Türkische Tatbeteiligte bildeten sowohl in Flensburg als auch in Berlin nach den Deutschen die zweitgrößte Gruppe (siehe Tabelle 21 im Anhang). Weiterhin wurde in den Erhebungen lediglich zwischen Tatbeteiligten aus dem europäischen und aus dem nicht-europäischen Ausland unterschieden. Hierbei wurde nach der EU-Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Erhebung vorgegangen, also vor der Osterweiterung. In Flensburg war der Anteil Tatbeteiligter aus dem europäischen Ausland leicht niedriger als aus dem nicht-europäischen, in Berlin war das Verhältnis umgekehrt (siehe Tabelle 21 im Anhang).

12.1.3 Beziehung zwischen Opfer und Täter/Täterin

In der überwiegenden Anzahl der Verfahren, zwischen 55% (196 Verfahren in Flensburg) und 75% (287 Verfahren in der Polizeidirektion 7) der drei Untersuchungen, waren die Beteiligten zum Zeitpunkt der Straftat entweder unverheiratete Partnerinnen/Partner, Ehepartnerinnen/Ehepartner oder Verlobte. Die Partnerschaft hat somit noch bestanden. Im Mittelfeld aller Werte liegen die Daten der Berliner Amtsanwaltschaft.

⁵³ Auch Deutsche können gegen diese Gesetze verstoßen, wenn sie Teilnahmehandlungen wie Anstiftung oder Beihilfe begehen. Dies kommt aber vergleichsweise selten vor.



TABELLE 6: BEZIEHUNG DER BETEILIGTEN AMTSANWALTSCHAFT
BERLIN/AMTSANWALTSCHAFT FLENSBURG

	Amts-anwaltschaft Berlin n = 597	Amts-anwaltschaft Flensburg n = 362	Polizei-direktion 7 Berlin n = 380
Verheiratet	178 (29,8%)	92 (25,4%)	124 (32,6%)
Unverheiratete Partnerschaft	158 (26,5%)	94 (26%)	142 (37,3%)
Getrennte unv. Partnerschaft	70 (11,7%)	77 (21,3%)	45 (11,8%)
In Trennung/Scheidung	69 (11,6%)	48 (13,3%)	Keine Angabe
Geschieden	8 (1,3%)	10 (2,8%)	4 (1,1%)
Verlobt	50 (8,4%)	10 (2,8%)	21 (5,5%)
Anderes	61 (10,5%)	31 (8,6%)	44 (11,5%)

Hervorstechend in Berlin war die relativ hohe Zahl der Verlobnisse, da diese Form der Partnerschaft nicht sehr zeitgemäß ist und in den anderen Untersuchungen keinen vergleichbaren Stellenwert einnahm. Bei der näheren Untersuchung der Gesamtzahl der Verlobnisse stellte sich heraus, dass 76% aller Verlobnisse „plötzliche Verlobnisse“ waren, das heißt, die Tatbeteiligten hatten sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens verlobt. Hier liegt die Vermutung nahe, dass _ der Verlobnisse zustande kamen, um der geschädigten Person die Möglichkeit zu verschaffen, von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.

Im Kontext der Strafverfolgung spielt dies, wie der Status der Verheirateten, eine Rolle für die Beweissituation vor Gericht. Die Ermittlungsbehörden treffen bei ihrer Arbeit auf eine nicht unerhebliche Zahl von Geschädigten, die berechtigt sind, keine Aussage zu machen. Weiter zeigt sich, dass in 23,3% (139) der Verfahren der Berliner Amts-anwaltschaft die Beteiligten entweder bereits getrennt waren oder sich in dem Prozess der Trennung befanden. Die Zahl in Flensburg lag mit 34,5% (125) sogar noch höher. Das bestätigt die häufig formulierte Annahme, dass gewalttätige Übergriffe nicht in jedem Fall mit einer Trennung der Beteiligten beendet sind. Relativ gering mit 1,3 bzw. 3% ist der Anteil derer, die bereits geschieden sind. Der Anteil der angezeigten Taten geht mit zunehmender Zeit nach der Trennung deutlich zurück. Das überrascht nicht, da in der Regel einer Scheidung ein Trennungsjahr vorausgeht und somit eine längere Zeit vergangen ist.

12.1.4 Kinder am Tatort

Zu den Beteiligten von Verfahren häuslicher Gewalt gehören in einer schwer zu bestimmenden Anzahl von Verfahren auch Kinder. Sie können dabei von der Ermittlungsbehörde in unterschiedlichen Positionen und Funktionen angetroffen werden. Entweder werden sie unmittelbar verletzt und sind somit Geschädigte in einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren oder sie sind bei der Tat anwesend, sei es direkt oder beispielsweise in einem Nebenzimmer, dann sind sie zwar nicht im Sinne des Strafrechts Geschädigte, aber dennoch betroffen und potenzielle Zeuginnen/Zeugen. Sie können aber auch beides, Geschädigte und Zeuginnen/Zeugen sein.



Die Begleitforschung hat versucht, aus den Akten in Erfahrung zu bringen, inwieweit Kinder bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt anwesend waren, wahrgenommen wurden und im anschließenden Ermittlungs- und Strafverfahren eine Rolle spielten. Die einzig systematische Erfassung von Kindern im Ermittlungsverfahren konnte in Berlin in den polizeilichen Formularen bei den Personalien der Beschuldigten gefunden werden. Hier wird die Frage, ob die Beschuldigten Kinder haben festgehalten, da dies im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielt, für den Fall, dass die beschuldigte Person angeklagt und verurteilt wird. Das sagt jedoch nichts darüber aus, in welchem Alter die Kinder sind, ob sie mit der beschuldigten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben geschweige denn, ob sie bei Situationen häuslicher Gewalt oder bei dem Polizeieinsatz anwesend waren. Über Kinder der Geschädigten wurde nichts vermerkt. Angaben über die Existenz oder Anwesenheit von Kindern an einem polizeilichen Einsatz in irgendeiner Form konnten nur festgehalten werden, wenn Hinweise darauf in Vernehmungen oder in den Einsatzberichten auftauchten. Hinweise auf die Existenz von Kindern wurden in den Akten der Berliner Anwaltschaft in 288 Verfahren gefunden. Das bedeutet, dass in mindestens 48,2% der Verfahren entweder die Beschuldigten oder die Geschädigten Elternteil waren. In über drei Viertel dieser Fälle hatten die Beteiligten ein oder zwei Kinder. In 73 Fällen (12%) war in der Akte vermerkt, dass Kinder am Tatort anwesend waren. Die Zahlen über die Mitbetroffenheit von Kindern stellen in den Fällen aus den genannten Gründen lediglich Mindestangaben dar. In den anderen Teilerhebungen zeigten sich jedoch andere Zahlen, die vermuten lassen, dass das tatsächliche Ausmaß der Mitbetroffenheit von Kindern erheblich größer ist. Den Akten der Anwaltschaft Flensburg war in 17,4% (63) der Fälle die Anwesenheit von Kindern am Tatort zu entnehmen. In 31,3% (89) der Verfahren der Polizeidirektion 7 wurden Kinder am Tatort notiert. Diese Unterschiede in den Zahlen, insbesondere die Differenz in den Prozentsätzen der beiden Berliner Untersuchungen sind auf Unterschiede in der Dokumentation zurückzuführen. Dort, wo die Anwesenheit von Kindern bereits bei der Anzeigenaufnahme von den Beamtinnen/Beamten systematisch dokumentiert werden soll, wie es z. B. in Stuttgart der Fall ist, steigt die Zahl der Kinder sprunghaft an. Die Auswertung von 171 Polizeiakten im Rahmen einer Untersuchung in Baden-Württemberg zum Beratungsbedarf von Frauen nach einem Platzverweis⁵⁴ gibt an, dass in über der Hälfte der Fälle 61% (104) Kinder bei der Tat anwesend waren. Diese polizeiliche Zahl wird anderenorts durch die Angabe von Geschädigten bestätigt.

Bei einer Untersuchung der Arbeit von Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern⁵⁵ gaben knapp 60% der Geschädigten in einer Beratung nach einem Polizeieinsatz an, ihre Kinder seien Zeuginnen und Zeugen von Gewalt gewesen. Diese Zahlen lassen sich nicht in einen direkten Vergleich miteinander setzen, um eine gültige Richtgröße in Bezug auf die Anwesenheit von Kindern am Tatort zu ermitteln. Ihnen kann aber sehr

⁵⁴ Wissenschaftliche Untersuchung zum Beratungsbedarf und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, SoFFI K., Evangelische Fachhochschule Freiburg.

⁵⁵ Siehe auch Band „Neue Unterstützungspraxis“ Abschlussbericht, WiBIG 2004.

wohl die Annahme entnommen werden, dass eine zunehmende Sensibilisierung für eine Mitbetroffenheit der Kinder diese mit steigenden Zahlen sichtbar werden lässt. Der Prozess der Sensibilisierung kann dadurch gefördert werden, dass die Anwesenheit von Kindern und ihr Alter systematisch in Berichtsformularen abgefragt wird.

Der Leitfaden zum polizeilichen Handeln in Fällen häuslicher Gewalt in Berlin⁵⁶ enthält ein Kapitel über die Mitbetroffenheit von Kindern und fordert auf, Kinder ernst zu nehmen und anzusprechen. Bei der Verhängung eines Platzverweises ist die Polizei angehalten, im Fall der Mitbetroffenheit von Kindern das Jugendamt zu informieren. Nach Aussage der Expertinnen/Experten sollte eine routinemäßige Dokumentation der Anwesenheit von Kindern in einer Ermittlungssituation in gewissem Umfang bereits in der polizeilichen Praxis etabliert sein. Angedeutet werden aber auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung in diesem Bereich.

„Kinder sollten schon eine Rolle spielen in den Verfahren, auch bei den Befragungen. Darauf wird eigentlich auch in den Schulungen orientiert. In den Unterrichtsmaterialien wird gesagt, dass nach Kindern gefragt werden soll und bei der Anzeigenaufnahme auch vermerkt werden soll, dass sie anwesend waren. Es sollte also passieren, ist aber wie mit anderen Sachen auch, na, ja.“ (P I)

„Wenn das aus Sicht der Kollegen nicht für die so genannte Tatbefundsaufnahme ein wesentlicher Aspekt ist, dass ein Dreijähriger im Nebenraum war, dann kann es vorkommen, dass er eben nicht berücksichtigt wird. Und dazu kommt auch, dass auf dem Vordruck eben kein Hinweis ist, der die Beamten dahin führt, zu sagen, erwähne es bloß, dass er da ist. Der Effekt ist, das sehe ich nicht, das schreibe ich nicht auf.“ (P I)

Das Beharren auf einer systematischen Dokumentation ist aus mehreren Aspekten wichtig.

■ Die Dokumentation trägt dazu bei, die große Zahl der Kinder sichtbar zu machen, die in Fällen häuslicher Gewalt anwesend sind.

■ Die Polizei ist verpflichtet, abzuklären, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt und im Falle eines Verdachtes, Meldung an das zuständige Jugendamt zu machen. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, auch wenn sie nicht direkt körperlich verletzt am Einsatzort vorgefunden werden. Neuere Forschung weist zunehmend darauf hin, dass sich hinter diesen Fällen durchaus auch Kindeswohlgefährdungen verbergen können⁵⁷. Dies zu beurteilen liegt in der Zuständigkeit der Jugendämter.

⁵⁶ Polizeipräsident in Berlin und Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) (Hrsg.) 1999: Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt – Leitfaden. Berlin.

⁵⁷ Kavemann 2002, Kindler 2003.



Die in manchen Untersuchungen aufgezeigte Zahl der Kinder und damit auch der potentiellen Zeugen ist nicht unerheblich.

Die Angabe, dass die Geschädigten Kinder zu versorgen haben, ist eine wichtige Information, um ihre Gesamtsituation zu verstehen. Fragen der Trennung, Anzeige- und Aussagebereitschaft hängen damit zusammen. Geht man von einer vernetzten Vorgehensweise in Verfahren häuslicher Gewalt aus, ist die Existenz von Kindern auch für nachgeschaltete Einrichtungen wie Beratungsstellen⁵⁸ oder Familiengerichte von Bedeutung.

Optimal wäre die Einrichtung einer zielgerichteten „Standard“-Abfrage bei der Anzeigenaufnahme. Die Integration einer Rubrik „Kinder“ in den Anzeigenaufnahmebogen könnte die Aufmerksamkeit für Kinder am Tatort erhöhen und gewährleisten, dass die Beamtinnen/Beamten regelmäßig Daten dazu aufnehmen. Die Empfehlung einer routinemäßigen Beachtung von Kindern erstreckt sich auch auf die Vernehmungssituation. Leben Kinder in dem gemeinsamen Haushalt der Beteiligten oder dem alleinigen Haushalt der geschädigten Person ist es notwendig, dass die Frage nach einer möglichen Gewaltbetroffenheit im Kontext polizeilicher Intervention regelmäßig erfolgt und festgehalten wird.

⁵⁸ Z. B. wird in Mecklenburg-Vorpommern nach jedem Einsatz wegen häuslicher Gewalt von der Polizei der Einsatzbericht an eine spezialisierte Beratungsstelle (die so genannten Interventionsstellen) gefaxt. Die Beraterinnen nehmen Kontakt mit den Geschädigten auf und bieten Beratung auf der Grundlage der Informationen aus dem Polizeifax an.



13. Tatumstände in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

13.1 Tatzeit

Die Angaben zur Tatzeit zeigen das bekannte Muster häuslicher Gewalt. Auch hier fand die Begleitforschung eine klare Übereinstimmung zwischen den einzelnen Teiluntersuchungen. Die überwiegende Anzahl der Tatvorwürfe wurde zwischen 17.00 und 24.00 Uhr erhoben (48% Amtsanwaltschaft Berlin, 43% Amtsanwaltschaft Flensburg), wobei der Schwerpunkt deutlich auf der Zeitspanne zwischen 20.00 und 24.00 Uhr lag. Die Zeitspanne mit der geringsten Anzahl von Taten lag spät in der Nacht bzw. früh am Morgen zwischen 4.00 und 9.00 Uhr (4,7% Amtsanwaltschaft Flensburg, 3,2% Amtsanwaltschaft Berlin). Die Auswertung der Einsätze häuslicher Gewalt im Rahmen des Modellversuchs Platzverweis in Berlin ergab, dass die nächtlichen Vorfälle im Vergleich schwerwiegender waren. So war z. B. häufiger gefährliche Körperverletzung unter den Tatvorwürfen und die Geschädigten waren häufiger verletzt als in Einsätzen am Tag. Weiter lässt sich eine leichte Häufung von Fällen häuslicher Gewalt am Wochenende feststellen. In der Untersuchung der Verfahren der Polizeidirektion 7 im Rahmen des Modellversuchs Platzverweis fanden beispielsweise 20,3% der Vorfälle an einem Samstag statt. Für die Polizeibeamtinnen/-beamten heißt das, dass Einsätze häuslicher Gewalt nicht selten nachts und am Wochenende gefahren werden müssen. Solche Einsätze können aus mehreren Gründen schwierig sein.

■ Nachts und auch am Wochenende sind die Schichten der Polizei in der Regel personell schwächer besetzt. Es kann leichter zu Zeitdruck oder Engpässen kommen, wenn ein Einsatz unerwartet lange dauert, z. B. bei der Notwendigkeit eine Frau in ein Frauenhaus oder ins Krankenhaus zu bringen oder auch, wenn zur Begründung bzw. für die Entscheidung über einer Wegweisung eine Sofortvernehmung gemacht werden muss.

■ Ab den Abendstunden und auch am Wochenende sind Beratungseinrichtungen nicht besetzt. Die Möglichkeiten für die Polizei, durch ein direktes Beratungsangebot der Frau Unterstützung und sich selbst Entlastung zukommen zu lassen, sind begrenzt. Lediglich die Frauenhäuser und eventuell Krisendienste – in Berlin auch die Hotline bei häuslicher Gewalt – sind verfügbar.

■ Vorfälle häuslicher Gewalt, die nachts angezeigt werden, sind nicht selten massiv und mit Verletzungen von Geschädigten verbunden. Solche Einsätze dauern länger und sind für die Polizeieinsatzkräfte mit größerem Aufwand verbunden.

In Berlin arbeitet die Hotline bei häuslicher Gewalt täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr. Die Polizei kann somit zu Zeiten größter Beanspruchung durch Einsätze häuslicher Gewalt (17.00 – 24.00 Uhr, siehe oben) den Geschädigten unmittelbar Beratung anbieten, indem beispielsweise ein telefonischer Kontakt zur Hotline hergestellt wird. Darüber

↑ hinaus besteht das Angebot der Hotline, falls nötig, auch aufsuchende Beratung durch- →

zuführen. Die Mobile Intervention leistet vor Ort Krisenintervention, Beratung und Informationsvermittlung. Häufig werden Frauen auch an einen sicheren Ort begleitet. Wenig bekannt ist allerdings, dass die Beraterin bei der Notwendigkeit einer Mobilen Intervention sich auch noch kurz vor 24.00 Uhr auf den Weg macht und den Einsatz selbstverständlich zu Ende führt. Bislang wird die Mobile Intervention in den späteren Abendstunden wenig genutzt (siehe die Ergebnisse der Evaluation von zwei Jahren Mobiler Intervention in WiBIG 2004 a, „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“).

In Schleswig-Holstein wurde durch das Interventionsprojekt KIK eine Helpline bei häuslicher Gewalt konzipiert und im Jahr 2002 erprobt. Sie war dazu gedacht, Unterstützungspersonen von Betroffenen häuslicher Gewalt – vor allem die Polizei – unmittelbar in Krisensituationen mit Beratung und Information zu versorgen. Allerdings scheiterte die Erprobungsphase daran, dass die Erreichbarkeit der Helpline für die Polizeibeamtinnen/-beamten nicht durchschaubar war. Die Dienstzeiten der Helpline waren lückenhaft und zu unterschiedlichen Zeiten mussten unterschiedliche Telefonnummern angewählt werden. Die Erprobungsphase wurde beendet, weil kaum jemand bei der Helpline angerufen hatte. Aufgrund dieser Erfahrungen wurde ein neues Helpline-Konzept entwickelt, das noch im Jahr 2004 mit der Arbeit beginnen soll. Es wird eine einheitliche und öffentliche Telefonnummer geben, die Dienstzeiten sind so konzipiert, dass die Zeiten der Nichterreichbarkeit von Fachberatungsstellen abgedeckt sind. Die Helpline soll wochentags von 18.00 bis 3.00 Uhr und am Wochenende von 10.00 bis 3.00 Uhr erreichbar sein. Die geplanten Zeiten gehen über das Berliner Angebot bis 24.00 Uhr hinaus, zumindest für einen Teil der nächtlichen Polizeieinsätze kann dann ein unmittelbares telefonisches Beratungsangebot bereitgestellt werden.

13.2 Tatort

Der Tatort war überwiegend die gemeinsame Wohnung der Tatbeteiligten. Dies war in 41% (Amtsanwaltschaft Flensburg) bis 60% (Amtsanwaltschaft Berlin) der Verfahren der Fall. Der nächsthäufige Tatort war die Wohnung der Geschädigten.

TABELLE 7: TATORT AUS DEN AKTEN DER AMTSANWALTSCHAFTEN BERLIN UND FLENSBURG

Tatort	Anzahl AA Berlin	% AA Berlin	Anzahl AA Flensburg	% AA Flensburg
Gemeinsame Wohnung	361	60,5%	150	41,5%
Wohnung Geschädigte/r	112	18,8%	103	28,5%
Andere Orte	83	13,9%	80	22,1%
Wohnung Beschuldigte/r	41	6,9%	29	8,0%



In der überwiegenden Zahl der Verfahren finden die Beamtinnen/Beamten Situationen vor, für die die neu geschaffenen Möglichkeiten wie die polizeiliche Wegweisung und zivilrechtliche Schutzanordnungen in Betracht kommen. Ist der Tatort die gemeinsame Wohnung, stellen sich häufig Fragen von Sicherheit brisanter als bei anderen Tatorten. Geschädigte und Beschuldigte müssen häufig unmittelbar getrennt werden, um weitere Gefahr auszuschließen. Es ist Aufgabe der Polizei vor Ort, die weitere Gefahr durch eine Gefahrenprognose einzuschätzen. Müssen Beschuldigte, z. B. durch polizeiliche Wegweisung, die Wohnung verlassen, muss gegebenenfalls noch organisiert werden, wie sie am nächsten Tag an ihre persönlichen Dinge gelangen. Verlassen Geschädigte unmittelbar die Wohnung, z. B. in ein Frauenhaus, können auch sie bei der Flucht in der Regel nicht alles Wichtige einpacken. Ein nochmaliger Besuch in der Wohnung muss dann häufig von der Polizei gesichert werden.

13.3 Tatvorwurf

Auch an diesem Punkt zeigt sich ein sehr einheitliches und bereits häufig bestätigtes Bild. Die Deliktsverteilung in allen drei Untersuchungen spiegelt einen typischen Querschnitt der Taten wider, die im Kontext häuslicher Gewalt begangen werden. Die „klassischen“ Delikte sind Körperverletzungsdelikte, einfache und gefährliche, die Bedrohung, Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch.

Der mit Abstand häufigste Tatvorwurf war die Körperverletzung. Sie spielt in 81% (Polizeidirektion 7 Berlin) bis 87% (Amtsanwaltschaft Flensburg) der Verfahren eine Rolle. Dabei überwiegt deutlich der Vorwurf der einfachen Körperverletzung. In circa Dreiviertel aller Verfahren wurde eine Handlung angezeigt, die den Tatbestand dieses Deliktes erfüllte. Aber auch die gefährliche Körperverletzung war in 14% (Berlin) und 13% (Flensburg) Gegenstand der Verfahren. Danach folgte mit einigem Abstand die Bedrohung in 17%–23% der Verfahren je nach Untersuchung. Das Zusammentreffen verschiedener Delikte in den einzelnen Verfahren spiegelt die Erlebnisse betroffener Frauen wider, die in der Regel neben den Misshandlungen von Beschimpfungen und Herabsetzungen sowie der Zerstörung von Mobiliar berichten.

Verfahren, in denen der Verstoß gegen das Näherungsverbot gemäß §1 des Gewaltschutzgesetzes⁵⁹ angezeigt wurde, tauchten nur sehr vereinzelt in der Untersuchung der Fälle der Berliner Polizeidirektion 7 auf. Nach der Aussage von Expertinnen hat es lange gedauert, bis diese Verfahren ihren Weg in die Amts- und Staatsanwaltschaften gefunden haben. Selbst heute, über drei Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, bleibe die Entwicklung zögerlich. Es wurde über anfängliche Probleme der Verfolgbarkeit dieser Verstöße berichtet. Es gibt zwei Rechtsgrundlagen für ein Nähe-

⁵⁹ §1 Gewaltschutzgesetz: Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen. §1 ist ein Unterlassungsanspruch, auf dessen Grundlage das Familien- oder Zivilgericht gegenüber einer Person, die gegenüber einer anderen Person gewalttätig geworden ist oder damit gedroht hat, so genannte Kontakt-, Näherungs- oder Belästigungsverbote anordnen kann.



rungsverbot. Nur der Verstoß gegen § 1 des Gewaltschutzgesetzes ist auch strafbewehrt. Um einen möglichen Verstoß verfolgen zu können, muss darauf geachtet werden, dass die Rechtsgrundlage, auf Grund der die Anordnung ergangen ist, in einem gerichtlichen Beschluss aufgeführt wird⁶⁰.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich für die Amts- und Staatsanwaltschaften, wenn die Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz nicht ausreichend konkretisiert ist. Es kann beispielsweise unklar sein, ob ein Verbot, sich nicht dem Haus zu nähern, überschritten ist, wenn sich eine Person auf einem öffentlichen Gehweg vor dem Haus aufhält. Diese anfänglichen Unebenheiten scheinen aber in der Praxis durch Rückkopplung innerhalb der Justiz weitestgehend behoben zu werden.

Ein nicht gut gelöstes Problem stellt die Situation dar, wenn z. B. der Beschuldigte von der Polizei für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung gewiesen wurde⁶¹ und keine Adresse hinterlassen hat. Ein gerichtlich angeordnetes Näherungs- und Kontaktverbot ist dann nicht zustellbar, der Adressat hat im Zweifel keine Kenntnis von diesem Verbot erlangt. Verstößt der Beschuldigte dagegen, kann ihm die Strafverfolgungsbehörde nur schwer eine vorsätzliche Begehung nachweisen.

13.4 Verletzungen

Wie im vorigen Kapitel beschrieben, wurde in allen Untersuchungen der Tatvorwurf der Körperverletzung am häufigsten angezeigt. Hinter der juristischen Wertung der einfachen Körperverletzung, § 223 StGB, können ganz unterschiedliche Handlungen mit ganz unterschiedlichen Folgen stehen. Eine leichte Ohrfeige, ein Schlag, der ein schweres Hämatom zur Folge hat, aber auch z. B. ein Nasenbeinbruch, der durch einen Schlag mit der flachen Hand verursacht wird, erfüllen diesen Tatbestand⁶².

Da in 83,2% aller Verfahren (497) der Berliner Staatsanwaltschaft und 82% aller Verfahren in Flensburg (297) mindestens einmal der Vorwurf der Körperverletzung erhoben wurde, wurden Art und Ausmaß der Verletzungsfolgen näher untersucht. Grundlage hierfür waren alle Verfahren, in denen wegen einfacher, gefährlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, §§ 223, 224, 229 StGB, ermittelt wurde. Für die Einteilung und Abstufung wurden vier verschiedene Gruppen von Verletzungsfolgen gebildet:

- leicht: Verletzung am Tatort nicht sofort sichtbar, es wurden aber Gewalthandlungen und Schmerzen beschrieben;
- mittel: Verletzung am Tatort sichtbar, Rötungen, Risse, Schwellungen bis hin zu schweren Hämatomen;

⁶⁰ Ein Näherungsverbot kann sich aus § 1 Gewaltschutzgesetz oder § 823 i. V. m. § 1004 BGB ergeben.

⁶¹ Je nach Bundesland nennt sich die gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme Wegweisung oder Platzverweis, siehe unter 3.7.

⁶² Siehe die Beispiele in Tröndle/Fischer 2001, § 223 StGB, Rz. 3, „z. B. eine Ohrfeige, ein Faustschlag ins Gesicht oder ein Würgegriff, mit dem Ziel, dem Opfer einen Schock zu versetzen“.

- **schwer:** Verletzungen von tieferen blutenden Wunden bis hin zu Brüchen;
- **keine:** Es wurden keine Verletzungen durch die Geschädigten beklagt oder es handelte sich um einen Versuch der Körperverletzung, die Beamtinnen/Beamten haben das Verhalten der Beschuldigten dennoch als Körperverletzung eingestuft.

Grundlage für die Einteilung waren die Angaben der Geschädigten und die notierten Beobachtungen der Beamtinnen/Beamten am Tatort. Verletzungsfolgen wurden in Berlin und Flensburg regelmäßig auf dem Anzeigenaufnahmeformular festgehalten. Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass die Dokumentation in der überwiegenden Anzahl der Fälle direkt nach der Tat erfolgte. Verletzungen, die typischerweise erst nach einer gewissen Zeit sichtbar werden, wie z. B. Hämatome, sind in dieser Aufstellung in die Kategorie keine oder leichte Verletzungen eingeordnet. Der Anteil der mittleren Verletzungen ist daher in der Auswertung wahrscheinlich unterschätzt. Weiter ist zu bedenken, dass das vorliegende Datenmaterial nur einen Ausschnitt aus dem Verletzungsspektrum bei Fällen häuslicher Gewalt zeigt. Die Verfahren der Staatsanwaltschaft sind hier nicht enthalten. Die dort bearbeiteten Fälle werden aufgrund der Wichtigkeit der Delikte, wie z. B. versuchte Tötungsdelikte, Sexualdelikte, in der Begehung vermehrt heftigere Gewalthandlungen zum Hintergrund haben, die schwere Verletzungsfolgen hervorrufen können. Die Tabelle zeigt die Verletzungsfolgen der Verfahren in Berlin und Flensburg im Vergleich.

TABELLE 8: VERLETZUNGEN GESCHÄDIGTER DURCH KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTE

	Amts-anwaltschaft Berlin	Amts-anwaltschaft Flensburg
Keine Verletzungen	64 (12,8%)	120 (40,4%)
Leichte Verletzungen	187 (37,6%)	111 (37,3%)
Mittlere Verletzungen	220 (44,2%)	59 (19,8%)
Schwere Verletzungen	17 (3,4%)	4 (2,3%)
Fehlende Angabe	9 (1,8%)	3 (1%)
Gesamt	497	297

Die Ergebnisse fallen sehr unterschiedlich aus. Übereinstimmung besteht lediglich im Bereich der schweren Verletzungen, 2 bzw. 3%. Der Schwerpunkt der körperlichen Verletzungen lag in Berlin mit 44% im mittleren Bereich, gefolgt vom leichteren Bereich. In Flensburg wurden überwiegend keine bis leichte Verletzungen notiert. Hierfür gibt es mehrere Erklärungsmöglichkeiten:

- Es gibt in den beiden Städten unterschiedliche Schwerpunkte bei den Ausprägungen häuslicher Gewalt;
- das Anzeigeverhalten von Geschädigten und ihrem Umfeld unterscheidet sich;
- die Wahrnehmung und die Art der Verschriftlichung der Beamtinnen/Beamten in den beiden Städten unterscheiden sich und



die Datenerhebung in den Amtsanwaltschaften ist von zwei verschiedenen Personen durchgeführt worden. Der Einteilung in die 4 Kategorien lagen damit auch unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe zugrunde, die auch durch eine vorangegangene Schulung nicht auszuschließen sind.

Welcher Grund in welchem Ausmaß die Unterschiede verantwortet hat, kann durch die Auswertung nicht beantwortet werden. An diesem Punkt hat die Erhebungsmethode Grenzen. Deutlich werden an dieser Stelle aber noch einmal zwei Aspekte der Beweissicherung. Es gibt einen nicht unerheblichen Anteil an Verfahren, in denen Verletzungen zu Beweis Zwecken fotografiert werden können.

Ein weiteres Beweismittel in einem Strafprozess kann auch ein ärztliches Attest oder behördliches Gutachten über die Verletzung sein, das auf der Grundlage von § 256 StPO in den meisten Fällen ohne Anwesenheit des Erstellers in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Als Behörden gelten dabei z. B. öffentliche Kliniken und Krankenhäuser sowie Universitätsinstitute für Rechtsmedizin (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 256 StPO Rz. 3). Seit Mitte 2003 ist das Thema häusliche Gewalt verstärkt auch im Bereich des Gesundheitswesens auf Interesse gestoßen (siehe Hagemann-White/Bohne 2003). Es wird verstärkt gearbeitet an Fortbildungsveranstaltungen und Ausbildungscurricula für Ärztinnen/Ärzte sowie den Pflegebereich (Hellbernd 2004). Daneben hat sich die Aufmerksamkeit auch vermehrt auf die Kooperation mit rechtsmedizinischen Instituten gerichtet. Die Polizei hat den Störer aufzufordern, seine zukünftige Erreichbarkeit für den Fall rechtlicher Schritte der geschädigten Person mitzuteilen. Er soll eine Adresse oder zustellungsbevollmächtigte Person angeben, wozu vor allem die Arbeit der Interventionsprojekte maßgeblich beigetragen hat.

Am 28. März 2003 fand eine Fachtagung an der Universität Hamburg mit dem Titel „Gewalt dokumentieren! – Vernetzung von medizinischer Behandlung, Spurensicherung und individueller Hilfe bei Gewaltopfern“ statt, auf der der Generalbundesanwalt Nehm zum einen die Bedeutung der gerichtsverwertbaren Dokumentation Gewalt bedingter Verletzungen für das Strafverfahren betont hat und zum anderen die hohe Verwertbarkeit rechtsmedizinischer Gutachten feststellte. Eine rechtsmedizinische Begutachtung von Verletzungen könne aus juristischer Sicht zu einer weit besseren Einordnung der Befunde durch das Gericht führen als z. B. ärztliche Atteste (Deutscher Juristinnenbund, Aktuelle Informationen 2003, Heft 2). Gerichtsmedizinerinnen/-mediziner erstellen u. a. Gutachten für Gerichtsverfahren. Ein unverzichtbarer Gesichtspunkt ist daher die Gerichtsverwertbarkeit. Im Gegensatz zu niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten beschreiben sie nicht nur die Verletzungen, sondern beurteilen auch, auf welche Weise sie entstanden sind. In Hamburg am rechtsmedizinischen Institut des Universitätskrankenhauses Eppendorf hat sich die „Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt e.V.“⁶³ gegründet. Dort wurde eine Untersuchungs-

⁶³ Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt, c/o Institut für Rechtsmedizin Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon (tagsüber): 428 03 - 2130; Telefon (nachts): 428 03 - 2127; Telefax: 42803 - 3934.



stelle für Opfer von Gewalttaten und ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Untersuchung, Befunddokumentation und Spurensicherung erfolgen unentgeltlich und unabhängig davon, ob bereits eine Anzeige erstattet worden ist. Das Rechtsmedizinische Institut der Universität Mainz hat in Zusammenarbeit mit RIGG⁶⁴ ein Internetportal für Polizei und Ärzteschaft errichtet⁶⁵. Die Seite befindet sich noch im Aufbau. Geplant ist u. a. die Bereitstellung von Informationen zur Beweissicherung bei häuslicher Gewalt für z. B. niedergelassene Ärztinnen/Ärzte⁶⁶.

13.5 Alkoholisierung

Eine häufig formulierte Annahme lautet, dass häusliche Gewalt regelmäßig mit Trunkenheit der Beteiligten einhergeht. Alkoholisierung wird jedoch in den polizeilichen Akten nicht systematisch dokumentiert. Zur Überprüfung dieser Vermutung wurden alle Aktenbestandteile von der Anzeigenaufnahme über Vernehmungsprotokolle, polizeiliche Vermerke bis zu medizinischen Gutachten auf Angaben zur Alkoholisierung entweder der Beschuldigten oder Geschädigten untersucht. Die Zahlen setzen sich zusammen nicht nur aus polizeilicher Wahrnehmung, sondern auch aus eigenen Angaben der Beteiligten, die den Akten entnommen werden konnten. Da in den Akten sehr unterschiedliche Beschreibungen von Alkoholisierung gefunden wurden, konnte davon ausgegangen werden, dass keine Angabe zu dieser Thematik bedeutet, dass keiner der Beteiligten in erwähnenswertem Maße alkoholisiert war.

TABELLE 9: ALKOHOLISIERUNG DER BETEILIGTEN

	Amtsanwaltschaft Berlin		Amtsanwaltschaft Flensburg	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Beschuldigte/r alkoholisiert	123	20,6%	87	24%
Geschädigte/r alkoholisiert	29	4,6%	13	3,6%
Beide alkoholisiert	109	18,3%	67	18,5%
Keine/r alkoholisiert	336	56,2%	195	49,7%
Gesamt	597		362	

Die Daten der beiden Amtsanwaltschaften ähneln sich in allen Kategorien. In mehr als der Hälfte aller Fälle, 336-mal (56,2%) bzw. in knapp der Hälfte der Verfahren, 195-mal (49,7%) waren weder Geschädigte noch Beschuldigte alkoholisiert. In lediglich 18,3% bzw. 18,5% aller Verfahren waren beide Beteiligte alkoholisiert.

Der Grad der Alkoholisierung konnte bei der Auswertung nicht unterschieden werden. Unter Alkoholisierung fiel damit alles von einem Glas bis zur vollständigen Trunken-

⁶⁴ Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt.

⁶⁵ www.safemed-rlp.de.

⁶⁶ Materialien für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte sowie Klinikpersonal wurde z. B. von RIGG in Rheinland-Pfalz und KIK in Schleswig-Holstein entwickelt sowie Fortbildungen zum Thema durchgeführt.



heit, je nachdem, was von den Beteiligten als erwähnenswert eingestuft wurde. Davon zu unterscheiden war jedoch die polizeiliche Rubrik „relevant für das Tatgeschehen und damit blutabnahmewürdig“. Hierdurch wurde das Bild etwas differenzierter. Die Polizei nahm lediglich die Tatverdächtigen zur Blutentnahme mit, die deutliche Anzeichen von Alkoholisierung zeigen, um mögliche Verminderungen der Schuldfähigkeit festzustellen. Da die Entnahme einer Blutprobe als polizeiliche Maßnahme aber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt, werden die Beamtinnen/Beamten die Beschuldigten nur mitnehmen, wenn diese zustimmen oder wenn das zu verfolgende Delikt ein gewisses Gewicht aufweist.

Eine Blutentnahme bei den Beschuldigten erfolgte in Berlin in 11,7% aller Fälle (70). In Flensburg wurde in 12 Verfahren (3,3%) den Beschuldigten eine Blutprobe entnommen. In weiteren 27 Fällen haben sich die Beschuldigten zu einem Atemalkoholtest vor Ort bereit erklärt. Diese Zahlen sind relativ gering, spiegeln aber auch nur eine begrenzte Anzahl der Beschuldigten wider, die tatsächlich schwer alkoholisiert waren und können daher nur als Indiz dafür gelten, dass die Anzahl derer, die das in der Öffentlichkeit häufig skizzierte Bild von Tatbeteiligten häuslicher Gewalt prägen, nicht groß ist.

Für die Berliner Daten hat die Begleitforschung versucht, das Bild weiter zu differenzieren: Im Vergleich zu den Straftaten, die in den Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) 1999 und 2000 für Berlin dokumentiert sind, zeigt sich in Bezug auf die Alkoholisierung der Beschuldigten ein Unterschied. Die Alkoholisierung der geschädigten Personen ist in der PKS nicht festgehalten. Hier ergab sich keine Vergleichsmöglichkeit. Betrachtet man die Straftaten insgesamt, sieht man, dass 1999 und 2000 jeweils 11,4% (32.723) bzw. 11,5% (31.560) aller Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tat alkoholisiert waren. Diese Zahl liegt deutlich unter dem Anteil alkoholisierter Beschuldigter der Auswertung, die sich auf insgesamt 39% (232) beläuft. Legt man aber zugrunde, dass die überwiegende Anzahl der Tatvorwürfe im Bereich häuslicher Gewalt Körperverletzungsdelikte sind und vergleicht man dies mit dem Anteil Beschuldigter der PKS, die einer Körperverletzung verdächtig waren, gleichen sich die Zahlen ein wenig an. Die PKS weist für 1999 insgesamt 9.692-mal den Vorwurf der Körperverletzung⁶⁷ aus, bei deren Begehung der Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss stand. Das entspricht einem Anteil von 28,7%. Im Jahr 2000 entsprach der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger 29,2%. Das zeigt, dass bei der Begehung von Körperverletzungsdelikten der Anteil der alkoholisierten Tatverdächtigen grundsätzlich höher zu sein scheint als bei anderen Deliktsformen, wie zum Beispiel Eigentums- oder Vermögensdelikten. Im Bereich häuslicher Gewalt nimmt der Anteil noch einmal zu. Der Anteil alkoholisierter Beschuldigter lag bei der Auswertung um circa 10% höher als der der PKS. Trotzdem kann bei einem Anteil von 56% aller Verfahren, in denen keiner der Beteiligten alkoholisiert war, nicht von einem Regelfall der Alkoholisierung bei häuslicher Gewalt gesprochen werden.

⁶⁷ Die Zahl ist ausgewiesen mit dem Zusatz, dass sie keine gefährlichen und schweren Körperverletzungen auf Straßen und Wegen enthält.



13.6 Benachrichtigung der Polizei

Die Polizei kann auf unterschiedlichen Wegen von einer Straftat Kenntnis erlangen. Dies hat Auswirkungen auf die weitere Vorgehensweise.

Die Beamtinnen/Beamten wurden in 84% der Fälle (502, Staatsanwaltschaft Berlin) bzw. 70,7% (256, Staatsanwaltschaft Flensburg) gerufen und haben einen Einsatz gefahren. In den restlichen Verfahren war die Polizei nicht vor Ort. Das kann bedeuten, die Geschädigten sind zur Dienststelle gekommen und haben dort Anzeige erstattet oder die Polizei hat anderweitig Kenntnis von dem Tatvorwurf erlangt, wie zum Beispiel durch eine Vernehmung, in der über zeitlich vorangegangene Vorfälle berichtet und daraufhin ein Verfahren eingeleitet wurde. Der deutlich überwiegende Anteil dieser Gruppe bildet aber die Situation ab, in der die Geschädigten nach einer Tat zur Anzeigenerstattung auf die Polizeidienststelle gekommen sind. Das heißt, es gibt eine bestimmte Anzahl von Fällen, in denen die Beamtinnen/Beamten nicht vor Ort sind, um den Tathergang zu beurteilen, Beweise zu sichern und u. U. polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Der einzige Ausgangspunkt für die Einschätzung der Situation ist die geschädigte Person. Schulungen und Leitfäden dürfen diese Situation nicht außer Acht lassen, sondern müssen dafür Handlungsanleitungen bereitstellen.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle, die im Kontext häuslicher Gewalt begangen wurden, ist die Polizei von den Geschädigten selbst benachrichtigt und an den Tatort gerufen worden. Erstaunlich ist, dass an zweiter Stelle derjenigen, die die Polizei gerufen haben, sowohl in Berlin wie auch in Flensburg die Rubrik „Andere“ mit 12% (60 Verfahren, Staatsanwaltschaft Berlin) bzw. 13,5% (49 Verfahren, Staatsanwaltschaft Flensburg) folgte. In dieser Gruppe sind zusammengefasst andere am Tatort anwesende Personen, Nachbarn und sonstige andere Personen. Das ist ein Hinweis darauf, dass es in Fällen häuslicher Gewalt doch eine relativ große Zahl an Personen zu geben scheint, die in einem näheren Umfeld davon Kenntnis erlangen. Sie könnten u. U. Möglichkeiten zur Unterstützung bieten, sei es im rechtlichen Sinne, dass sie als Zeuginnen/Zeugen auftreten, vermehrt Ermittlungsverfahren durch Benachrichtigung der Polizei initiieren oder die geschädigte Person in der akuten Situation schützen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass Aufklärung bzw. Information über häusliche Gewalt sich nicht nur an ein Fachpublikum wenden darf, sondern auch die allgemeine Öffentlichkeit ansprechen muss. Polizeiliche Ermittlungsarbeit muss einen Fokus auf die Suche nach tatunbeteiligten Zeugen und die Vernehmung von Nachbarn richten.



14. Polizeiliche Maßnahmen

Das polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt verfolgt in der Regel zwei Zielrichtungen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Einerseits wird die Polizei in der konkreten Einsatzsituation im Rahmen der Gefahrenabwehr mit dem Ziel, drohende Gefahren zu beseitigen, präventiv tätig. Liegt zeitgleich auch der Verdacht einer Straftat vor, obliegt ihr auch die repressive Aufgabe der Strafverfolgung durch die Ermittlung und Sicherung von Beweisen für ein möglicherweise anschließendes Strafverfahren. In der Regel wird in Fällen häuslicher Gewalt die Arbeit auf beiden Ebenen gefordert sein.

14.1 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gefahrenabwehr, also die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist neben der Strafverfolgung die zweite wichtige Aufgabe der Polizei. Diese Aufgabe teilt sie sich in vielen Bundesländern mit den Ordnungsbehörden. Im Kontext polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt erlangte die Gefahrenabwehr vor allem Bedeutung, wenn über die Wegweisung bzw. den Platzverweis⁶⁸ diskutiert wurde. Diese polizeiliche Maßnahme der Gefahrenabwehr wurde in der Öffentlichkeit stark im Zusammenhang mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz⁶⁹ unter dem Motto „Wer schlägt, der geht“ publik gemacht.

Die Forderung an die Polizei, Beschuldigte häuslicher Gewalt für eine gewisse Zeit der Wohnung zu verweisen, hatte das österreichische Gewaltschutzgesetz zum Vorbild. Dort trat 1997 das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft, das in

⁶⁸ Der Sprachgebrauch bezüglich der Maßnahme, Beschuldigte häuslicher Gewalt für eine begrenzte Zeit der Wohnung zu verweisen, ist bundesweit unterschiedlich und richtet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage.

In Baden-Württemberg wird von Platzverweis gesprochen, ebenso in Bayern. Das hat damit zu tun, dass in diesen Bundesländern (noch) auf bestehender Rechtsgrundlage Platzverweise ausgesprochen werden. Auch in Berlin hieß die Maßnahme zum Zeitpunkt des durch uns evaluierten Modellversuchs noch (längerfristiger) Platzverweis. Nach Änderung der Rechtsgrundlage und Einführung einer Spezialnorm wird von Wegweisung bei häuslicher Gewalt gesprochen. Anders in Schleswig-Holstein: Dort wird auch nach einem Pilotprojekt auf Grundlage unveränderten Polizeirechts gearbeitet, die Maßnahme wurde aber von Anfang an als Wegweisung bezeichnet. Auch in Niedersachsen wird von Wegweisung gesprochen. In Nordrhein-Westfalen wird der Täter/die Täterin mit einer Wohnungsweisung der Wohnung verwiesen, falls er/sie sich noch dort aufhält, mit dem Rückkehrverbot wird untersagt, in die Wohnung zurückzukehren. Ähnlich ist das Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern: Dort wird durch eine Wegweisung der Täter/die Täterin der Wohnung verwiesen, durch ein Betretungsverbot wird die Rückkehr untersagt. In diesem Text wird als allgemeiner Überbegriff „Wegweisung“ verwendet, wenn es ganz allgemein um die Maßnahme geht. Wird auf die Praxis in den einzelnen Bundesländern eingegangen, wird der dort gängige Begriff gewählt. Da sich die meisten in diesem Kapitel vorgestellten Ergebnisse auf die Evaluation des Modellversuchs „längerfristiger Platzverweis“ in der Berliner Polizeidirektion 7 beziehen, wird für Berlin der damals gültige Begriff Platzverweis verwendet, auch wenn die Maßnahme dort Wegweisung heißt.

⁶⁹ Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung – Gewaltschutzgesetz (GewSchG).



einem zweistufigen Verfahren organisiert ist⁷⁰. Die Regelungen in Österreich wurden bewusst auf die Dynamik von Gewaltbeziehungen abgestimmt. Die unmittelbare polizeiliche Intervention erfolgt notfalls auch gegen den Willen des Opfers, das „psychisch noch im Bann der Gewaltbeziehung steht“ (Dearing/Haller 2000, S. 93). Nach Ablauf der Frist des polizeilichen Betretungsverbot es hingegen greift das Prinzip des Empowerment und das Opfer muss selbst aktiv werden, um weiterhin Schutz zu erhalten. „Mithin geht spätestens mit dem elften Tag die ‚Prozessherrschaft‘ auf die Frau über“ (a. a. O., S. 94). Die Reformen in Österreich stellen ein umfassendes Gesamtkonzept der staatlichen Reaktion auf häusliche Gewalt dar. Dazu gehörte auch die Einrichtung von Interventionsstellen, die unmittelbar nach der polizeilichen Intervention den Opfern proaktive Beratung zukommen lassen.

Auch für die Bundesrepublik wurde – vor allem von Interventionsprojekten – das Anliegen formuliert, analog zum österreichischen Modell einen unmittelbaren Schutz der Opfer durch die Polizei, das Angebot an Beratung und Information sowie die Möglichkeit weiter gehenden zivilrechtlichen Schutzes miteinander zu verbinden. Die Abstimmung von polizeilicher Erstintervention und zivilrechtlichem Schutz konnte jedoch hier nicht in einem Bundesgesetz geregelt werden, da die Zuständigkeit für die polizeilichen Befugnisse bei den einzelnen Bundesländern liegt. Die Bundesländer wurden im Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgefordert, Rechtsgrundlage und polizeiliche Praxis so auszugestalten, dass eine Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes nach Polizeieinsatz ohne eine Lücke an Schutz und Sicherheit gewährleistet ist (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1999)⁷¹. Ziel war und ist, dass die polizeiliche Wegweisung so lange greift, bis das Opfer Wohnungszuweisung bzw. Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken konnte, falls dies gewünscht wird. Die Möglichkeit der Polizei, Beschuldigte häuslicher Gewalt der Wohnung zu verweisen sowie Kontakt- und Näherungsverbote auszusprechen, wurde und wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich praktiziert und ausgestaltet. Allen Modellen gemeinsam ist jedoch, dass die Maßnahmen in dem Bereich der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr verankert sind.

Auch bevor die polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt in den Blick von Diskussion und Veränderung gelangte, gab es die Möglichkeit, im Falle von Gefahr Platzverweise auszusprechen. Diese gefahrenabwehrende Maßnahme ist schon immer Bestandteil der Polizeigesetze und wird für eine breite Palette an Gefahrenlagen angewandt, allerdings ist sie je nach Bundesland auf einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden beschränkt. Bei häuslicher Gewalt war es vor der durch die Interventionsprojekte ausgelösten öffentlichen Diskussion unüblich, diese Maßnahme anzuwenden. Zu sehr dominierte die Sichtweise,

⁷⁰ Zunächst kann die Polizei dem Täter/der Täterin eine Wegweisung aus der Wohnung und ein Betretungsverbot für 10 Tage erteilen. In einem zweiten Schritt kann das Opfer zivilrechtlich eine einstweilige Verfügung beantragen, was die Dauer des Betretungsverbot es zunächst um weitere 10 Tage verlängert. Gibt das Gericht dem Antrag statt, darf der Täter/die Täterin die Wohnung für bis zu drei Monate nicht mehr betreten sowie keinen Kontakt zum Opfer aufnehmen (vgl. Dearing/Haller 2000).

⁷¹ Um das Ineinandergreifen von Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich von Bund bzw. Bundesländern fallen, zu optimieren, wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt einberufen.



häusliche Gewalt als „Familienstreitigkeit“ zu betrachten, das polizeiliche Vorgehen. In vielen Bundesländern wurden zwischen 2001 und 2004 spezielle Eingriffsbefugnisse für Fälle häuslicher Gewalt geschaffen, die eine längere Wegweisung erlauben. In anderen Bundesländern wurde eine verlängerte Wegweisung, in Berlin beispielsweise „längerfristiger Platzverweis“ genannt, auch auf bestehender Rechtslage erprobt.

Die ursprüngliche Intention, das polizeiliche Eingreifen bei häuslicher Gewalt wie in Österreich an der Dynamik von Gewaltbeziehungen auszurichten und zunächst in staatlicher Verantwortung unabhängig vom Willen des Opfers den Täter/die Täterin der Wohnung zu verweisen, konnte bislang in der Bundesrepublik nur begrenzt umgesetzt werden. Das Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen wie Platzverweis oder Wegweisung muss sich nach den allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Beurteilungskriterien richten. Dazu gehören z. B. Aspekte wie die Schwere der Tat, Bedrohungen durch den Täter/die Täterin oder das Vorliegen wiederholter Gewalt, die in einem Gesamtbild eine weitere Gefahr prognostizieren lassen müssen. Diese Vorgehensweise auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts ist teilweise schwer mit den Anforderungen an polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt in Einklang zu bringen, wie sie sich aus psychosozialer Perspektive stellen. Gefahrenabwehrrechtlich spricht beispielsweise einiges dafür, den Willen des Opfers bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.7.4). Lässt bspw. eine Frau den Störer bei bestehender Wegweisung wieder in die Wohnung, so wird teilweise argumentiert, kann das ein Indiz dafür sein, dass keine weitere Gefahr mehr für das Opfer vorliegt. Aus psychosozialer Perspektive allerdings wäre es unbedingt notwendig, wegen der Erpressbarkeit des Opfers durch den ihm nahestehenden Täter und der Dynamik der Gewaltbeziehung auf das Einbeziehen des Opferwillens zu verzichten. Auch die aus Beratungskreisen teilweise erhobene Forderung, bei Einsätzen häuslicher Gewalt standardmäßig einen Platzverweis bzw. eine Wegweisung gegen den Täter/die Täterin auszusprechen, um dem Opfer eine Atempause zu verschaffen, kollidiert mit den Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechtes. Das erfordert, dass die Entscheidung im Einzelfall entsprechend der gestellten Gefahrenprognose sowie gemäß der Angemessenheit der Maßnahme gefällt wird.

Zur Erprobung und Etablierung gefahrenabwehrender polizeilicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt wurden richtungsweisende Modellversuche durchgeführt. Baden-Württemberg startete im Jahr 2000 als erstes Bundesland einen Modellversuch zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt auf bestehender Rechtsgrundlage (siehe Kapitel 3.6), der auch unter der Bezeichnung „Rote Karte“ bekannt wurde. Ebenfalls auf bestehender Rechtsgrundlage erprobten Berlin und Schleswig-Holstein die Möglichkeit des längerfristigen Platzverweises bei häuslicher Gewalt. In allen drei Bundesländern wurden oder werden die Polizeigesetze geändert, um eine auf häusliche Gewalt abgestimmte Eingriffsbefugnis zu schaffen (siehe Kapitel 3.7). Unabhängig davon, ob die Erprobung von Platzverweis bzw. Wegweisung eine Veränderung der Rechtsgrundlage nahe legte oder nicht, trugen die Modellversuche entscheidend zu einer Implementierung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei bei. Es gehört vielerorts zum polizeilichen Repertoire, bei häuslicher Gewalt und gegebener Gefahrenlage den Täter/die Täterin der Wohnung zu verweisen und Aufenthalts- und Kontaktverbote auszuspre-



chen. Die Rechtsgrundlagen, die konkrete Ausgestaltung der Praxis wie z. B. Fristen und Verlängerungsmöglichkeiten der Maßnahme sowie die Möglichkeiten, den Opfern nach polizeilicher Intervention pro-aktive Beratung zukommen zu lassen, sind jedoch bundesweit sehr unterschiedlich (siehe auch Kapitel 3.7).

14.1.1 Die Anwendung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt

Die hier vorgestellten Ergebnisse zur Anwendung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt sowie anderer gefahrenabwehrender Maßnahmen stammen hauptsächlich aus der Evaluation des „Modellversuchs längerfristiger Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7“ (siehe Kapitel 7.3)⁷². Die publizierten Ergebnisse anderer Modellversuche sowie Zahlen zum Thema und die durch WiBIG analysierten Daten des Stuttgarter Interventionsprojektes STOP werden als Vergleich herangezogen⁷³.

Der Berliner Modellversuch lief vom 7.1. bis 7.7.2002, startete also (zufällig) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes. Das Berliner Polizeirecht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert, der so genannte „längerfristige Platzverweis“ wurde auf Grundlage von § 29 Abs. 1 ASOG ausgesprochen. Der Platzverweis bietet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Person „vorübergehend“ anzuweisen, einen bestimmten Ort zu verlassen und nicht wieder zu betreten. Der Modellcharakter bestand unter anderem darin, den Begriff „vorübergehend“ entgegen der üblichen Praxis so auszulegen, dass auch Platzverweise für mehr als 48 Stunden möglich wurden. Aus diesem Grund trug der Modellversuch den Namen „längerfristiger Platzverweis bei häuslicher Gewalt“.

14.1.1.1 Quoten: der Anteil von Wegweisungen an allen Fällen häuslicher Gewalt

Zunächst fällt auf, dass der Anteil ausgesprochener Wegweisungen an der Gesamtzahl der Fälle häuslicher Gewalt regional sehr unterschiedlich ausfällt. So wurde in der Berliner Polizeidirektion 7 während des Modellversuchs in 7% aller Fälle häuslicher Gewalt ein Platzverweis ausgesprochen. Im baden-württembergischen Modell „Rote Karte“ betrug dieselbe Quote 29,5% (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001). Die bayerische Polizei verhängte in 2002 bei 10.230 Fällen häuslicher Gewalt 1.881 Platzverweise, das entspricht einem Anteil von 18,4% (Bayerisches Staatsministerium des Innern, Pressestelle 2003). In Nordrhein-Westfalen verwies die Polizei im Jahr 2002

⁷² Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass unserer Evaluation lediglich 380 aller 1071 Fälle häuslicher Gewalt zugrunde liegen, die im Modellzeitraum in der Modelldirektion bearbeitet wurden. Obwohl die Beamtinnen/Beamten gebeten wurden, alle Fälle häuslicher Gewalt für die Evaluation zu dokumentieren, gelang die umfassende Erhebung nicht. Fälle mit ausgesprochenem Platzverweis waren in unserer Stichprobe überrepräsentiert. Das bietet den Vorteil, dass die Gruppe der Platzverweiskefälle groß genug war, um sie mit den Fällen ohne Platzverweis zu vergleichen.

⁷³ Die Modellphase von STOP wurde durch uns nachträglich evaluiert. Dafür bekamen wir alle Unterlagen und Statistiken der beteiligten Kooperationspartner zur Verfügung gestellt und analysierten auf dieser Grundlage die Arbeitsweise der beteiligten Einrichtungen und Institutionen sowie die Zusammenarbeit im STOP-Kontext (siehe auch Kavemann et al. 2003).



Beschuldigte häuslicher Gewalt 4.894-mal der Wohnung, bei insgesamt 14.300 Fällen häuslicher Gewalt betrug die Quote der Wegweisungen demnach 34,2% (Innenministerium und Frauenministerium Nordrhein-Westfalen, Presseerklärung 29.01.2003). In der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord, wo von Ende 2001 bis Ende 2002 das Pilotprojekt Wegweisung durchgeführt wurde, lag die Wegweisungsquote bei 18,8% (Abschlussbericht über das Pilotprojekt Wegweisung 2003). Im Rahmen der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt wurden während der Modellphase in den Jahren 2001 und 2002 767 polizeiliche Einsätze häuslicher Gewalt dokumentiert, davon wurde in 458 Fällen ein Platzverweis durch den Polizeivollzugsdienst ausgesprochen (Kavemann et al. 2003). Das entspricht einer Quote von 59,7%. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2003 bei 1.007 Einsätzen häuslicher Gewalt 487 Wegweisungen (48,4%) sowie 534 Betretungsverbote (53%) ausgesprochen.

Die starken Unterschiede der Wegweisungsquoten der Bundesländer und Regionen verdienen eine genauere Betrachtung und relativieren sich erheblich, wenn die jeweilige Datengrundlage und Statistikführung berücksichtigt werden. Die mit 7% auf den ersten Blick sehr niedrige Quote des Berliner Modellversuchs wird dadurch erklärbarer. Je nachdem, welche Fälle als häusliche Gewalt erkannt und dokumentiert werden, fällt die polizeilich erhobene Gesamtzahl der Fälle häuslicher Gewalt höher oder niedriger aus. Im Stuttgarter Interventionsprojekt STOP beispielsweise gingen während der Modellphase nur solche Fälle häuslicher Gewalt in die polizeiliche STOP-Statistik ein, für die grundsätzlich gefahrenabwehrende Maßnahmen infrage kamen. Schwerwiegendere Fälle, bei denen ein Haftbefehl erlassen werden konnte, sowie leichte Fälle, bei denen keine weitere Gefahr für das Opfer bestand, wurden nicht als STOP-Fälle dokumentiert. Aufgrund dieser ausgewählten Grundgesamtheit lag in Stuttgart die Zahl der Platzverweise bei annähernd 60% aller Fälle (Kavemann et al. 2003).

Dies hatte sicher auch damit zu tun, dass in Stuttgart – wie auch im gesamten Bundesland Baden-Württemberg – die Verankerung des Themas häusliche Gewalt in die Institution Polizei durch die Einführung der Maßnahme Platzverweis gestartet wurde (siehe auch Kapitel 14.1.4.1). Das führte zu einer starken Fokussierung auf diese Maßnahme sowohl in der Statistikführung als auch in der Außendarstellung der Polizei. Demgegenüber wurde in Berlin weit vor dem Modellversuch Platzverweis mit der Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Polizei begonnen (siehe auch Kapitel I 2). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Berliner Polizistinnen/Polizisten zum Zeitpunkt des Modellversuchs bereits stärker dafür sensibilisiert waren, Fälle häuslicher Gewalt als solche zu erkennen und zu dokumentieren. Das führte wahrscheinlich zu einer im Vergleich zu anderen Bundesländern erhöhten Gesamtzahl an Fällen häuslicher Gewalt. Je höher die Grundgesamtheit der dokumentierten Fälle häuslicher Gewalt, desto niedriger fällt dementsprechend der Anteil von Wegweisungen aus.

Auch die unterschiedliche Dauer von Platzverweisen bzw. Wegweisungen macht die in den verschiedenen Bundesländern erhobenen Statistiken schwer vergleichbar. In die Berliner Statistik während des Modellversuchs gingen ausschließlich längerfristige

↑ Platzverweise mit einer Dauer von über 48 Stunden ein. Die bayerische Statistik beispiels- →

weise beinhaltet auch Platzverweise mit einer Dauer von bis zu 24 Stunden, sie bildeten mit knapp 80% aller verhängten Platzverweise einen beträchtlichen Anteil. In Baden-Württemberg wurden sämtliche Platzverweise, auch die nur wenige Stunden dauernden, in die Statistik aufgenommen. Allerdings wurden nicht alle dieser vom Polizeivollzugsdienst verhängten Platzverweise am nächsten Tag auch durch das Ordnungsamt bestätigt. Die Quote der durch das Ordnungsamt bestätigten Platzverweise an allen Fällen häuslicher Gewalt betrug nur noch 16,5%. Diese Quote wäre dann von der Dauer der erhobenen Platzverweise ungefähr mit der Berliner Statistik vergleichbar. Rechnet man für Bayern nur diejenigen Platzverweise, die länger als 24 Stunden dauerten, liegt die Quote nur noch bei 8,5% und nähert sich somit der Berliner Quote an.

Sicherlich trug auch die in beiden Bundesländern unterschiedliche Verfahrensweise zu der Differenz in der Platzverweisquote bei. In Baden-Württemberg entscheiden die Beamtinnen/Beamten des Polizeivollzugsdienstes über die Angemessenheit der Maßnahme und sprechen den Platzverweis aus. Der schriftliche Bescheid und somit die Bestätigung der verfügten Maßnahme obliegt jedoch der Ortspolizeibehörde respektive den Ordnungsämtern. Sie können bei Zweifeln an der Angemessenheit des Platzverweises bzw. einer veränderten Gefahrenlage diesen wieder aufheben. So wurden im Modellversuch „Rote Karte“ 337 (44%) der durch den Polizeivollzugsdienst erlassenen Platzverweise durch die Ortspolizeibehörden/Ordnungsämter nicht fortgeführt (Sozialministerium Baden-Württemberg 2001). Die baden-württembergischen Vollzugs-polizistinnen/-polizisten müssen sich also weder mit der schriftlichen Ausarbeitung der Verfügung befassen noch die alleinige Verantwortung für den Platzverweis tragen. Dies kann in Zweifelsfällen durchaus die Entscheidung für einen Platzverweis erleichtern.

Im Gegensatz dazu haben die Berliner Polizeieinsatzkräfte einen bedeutend höheren Arbeits- und Zeitaufwand und sie tragen die alleinige Verantwortung für die Korrektheit der Maßnahme. Diese Verfahrensweise kann in Zweifelsfällen die Entscheidung für einen Platzverweis sicherlich eher erschweren als bei einer Arbeits- und Verantwortungsteilung. Da während des Modellversuchs noch keine Spezialnorm zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt vorhanden war, bestanden teilweise große Unsicherheiten bei den Beamtinnen/Beamten. Der Druck, die Begründung für den Platzverweis sowie die Gefahrenprognose so auszuformulieren, dass sie einer gerichtlichen Prüfung im Falle eines Widerspruchs seitens des Täters/der Täterin standhalten würden, war groß. Im Rahmen der Evaluation des Modellversuchs in Berlin arbeitete die Begleitforschung weitere hinderliche Faktoren heraus, die zu einer geringen Anwendungsfreudigkeit der Beamtinnen/Beamten beitrugen und die Etablierung der Maßnahme in den polizeilichen Alltag erschwerten. Diese werden in Kapitel 14.1.4.1 dargestellt.

Es wird deutlich, dass die aus den unterschiedlichen Bundesländern und Regionen benannten Quoten von Wegweisungen an allen Fällen häuslicher Gewalt nur begrenzt vergleichbar sind. Ohne genaue Hintergrundinformationen über die Statistikführung, die Dauer der verhängten Wegweisungen bzw. Platzverweise und die Vorgehensweise

↑ vor Ort können die Quoten nicht verglichen werden. Viele Faktoren beeinflussen die →

Einzelfallentscheidung, eine Wegweisung auszusprechen oder nicht (siehe Kapitel 14.1.1.2 und 14.1.1.3). Eine niedrige Wegweisungsquote muss nicht notwendigerweise für eine unzureichende Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei sprechen, eine hohe Quote allein sagt noch nichts darüber aus, wie gut das Thema häusliche Gewalt in der polizeilichen Praxis implementiert ist. Vor diesem Hintergrund sind Bestrebungen in einzelnen Regionen, eine bestimmte Quote von Wegweisungen vorzuschreiben, sehr kritisch zu betrachten.

Wenn Wegweisungsquoten auch keine überörtlichen Vergleiche erlauben, so eignen sie sich gut dazu, Entwicklungen einzelner Bundesländer oder Regionen zu verfolgen. An der Quote der Platzverweise in Berlin kann eine Entwicklung beschrieben werden. In der Auswertung von 597 Straftaten des Sonderdezernates häusliche Gewalt der Berliner Staatsanwaltschaft, in denen die polizeiliche Arbeit der Jahre 1999 und 2000 eingegangen war (siehe Kapitel 11.2.1), konnten so gut wie keine Fälle, in denen ein Platzverweis verhängt worden war, gefunden werden. In 597 Akten gab es 13 Fälle mit Platzverweis (2,2%), wahrscheinlich handelte es sich hierbei um kurzfristige Platzverweise von bis zu 48 Stunden. Auch wenn die Strafverfahren, die in der Staatsanwaltschaft anlanden, wahrscheinlich nur eine Teilgruppe aller durch die Polizei bearbeiteten Fälle häuslicher Gewalt darstellen⁷⁴, geben die Zahlen doch einen Hinweis darauf, dass vor der Durchführung des Modellversuchs Platzverweis in der Polizeidirektion 7 diese Maßnahme kaum zum Handlungsrepertoire der Beamtinnen/Beamten gehörte. Dies verwundert vor dem Hintergrund, dass in den Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ seit 1999 die Maßnahme Platzverweis ausdrücklich als eine rechtliche Möglichkeit bei häuslicher Gewalt genannt wird (Der Polizeipräsident in Berlin und BIG e.V. 1999). Der Modellversuch, der auf die gesamte Berliner Polizei ausstrahlte, stellte somit den Start für die Etablierung der Maßnahme dar. Die während des Modellversuchs im Jahre 2002 mit 7% recht geringe Quote an Platzverweisen erhöhte sich in 2003 – nach Inkrafttreten der Änderung des ASOG mit der Einführung einer Spezialnorm zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt – auf 10% (PKS Berlin 2003).

14.1.1.2 Gefahrenprognose

Der Entscheidung von Polizeieinsatzkräften, eine Wegweisung bzw. einen Platzverweis auszusprechen, liegt immer eine konkrete Gefahrenprognose zugrunde. Das bedeutet, die Beamtinnen/Beamten müssen bei einem Fall häuslicher Gewalt die Situation dahingehend einschätzen, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten wird, sie müssen somit eine Prognose bezüglich der Gefährdung abgeben. Indizien für das Erstellen einer Gefahrenprognose können z.B. die Umstände und der Hergang der Tat, eine Misshandlungsgeschichte, Vorstrafen des Täters/der Täterin oder sein/ihr Verhalten am Tatort sein.

Das Erstellen einer Gefahrenprognose ist immer eine Einschätzung des Einzelfalles. Im Rahmen der Evaluation des Modellversuchs Platzverweis wurde versucht, die Gefahrenmo-

⁷⁴ Ab einer bestimmten Deliktsschwere werden die Verfahren in der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Fälle, in denen kein Straftatbestand erfüllt ist, werden nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.



mente, anhand derer die Beamtinnen/Beamten die Gefahrenprognose erstellen, zu erfassen.

In 161 der 380 dokumentierten Fälle häuslicher Gewalt (42%) gab es mindestens einen Hinweis auf weitere Gefahr. Die Gefahrenprognose basierte häufig nicht auf nur einem Umstand. Insbesondere bei ausgesprochenen Platzverweisen wurden häufig mehrere Gefahrenaspekte bejaht. Während bei Fällen ohne längerfristigen Platzverweis im Durchschnitt 0,5 Gefahrenmomente benannt wurden, waren dies bei den Platzverweiskfällen 1,8. Situationen, in denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, waren somit offensichtlich bedrohlicher als andere.

Die Angst des Opfers vor weiteren Gewalthandlungen war das am häufigsten angegebene Gefahrenmoment. An zweiter Stelle der benannten Gefahr stand, dass der/die Beschuldigte aus vorherigen Einsätzen häuslicher Gewalt bekannt war, gefolgt vom Drohen des/der Beschuldigten mit weiteren Gewalthandlungen. In 33 Fällen wurden durch Zeugenaussagen auf weitere drohende Gefahren für Geschädigte und/oder Kinder hingewiesen. In wenigen Fällen wurde als Gefahrenaspekt nur die allgemeine Einschätzung angegeben, dass Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, dies jedoch nicht näher konkretisiert.

Beim Vergleich der Fälle mit und ohne Platzverweis fällt auf, dass in Fällen mit ausgesprochenem Platzverweis alle Gefahrenmomente überproportional genannt wurden. Am deutlichsten war die Diskrepanz bei der Angst des Opfers vor weiteren Gewalthandlungen, sie wurde in vier Fünftel der ausgesprochenen Platzverweise vermerkt. Sie allein begründete jedoch noch keinen Platzverweis, denn immerhin in annähernd einem Viertel der Fälle ohne Platzverweis hatte das Opfer ebenfalls Angst vor weiterer Gewalt. Auch die Drohungen des Täters/der Täterin mit weiteren Gewalttaten sowie entsprechende Zeugenaussagen begründeten offenbar nicht immer einen Platzverweis (siehe Tabelle 26 im Anhang).

Um herauszufinden, welche der aufgelisteten Gefahrenmomente das Aussprechen eines Platzverweises am stärksten begünstigten, wurden die Gefahrenmomente in Beziehung zu den ausgesprochenen Platzverweisen gesetzt.



TABELLE 10: GEFAHREN MomENTE UND ANTEIL DER PLATZVERWEISE

Gefahrenmoment	Anzahl der Fälle	davon % Platzverweise
Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht ¹	7	57%
Zeugenaussagen weisen auf drohende Gefahr für Opfer und/oder Kinder hin	33	49%
Täter/-in drohte mit weiteren Gewalthandlungen	35	46%
Opfer hat Angst vor weiteren Gewalthandlungen	116	35%
Täter/-in ist von vorherigen Einsätzen häuslicher Gewalt bekannt	45	31%

¹ Da nur in 7 Fällen das allgemeine Gefahrenmoment „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ angegeben wurde, wird die %-Zahl nicht in die Interpretation einbezogen. Dazu ist die absolute Zahl zu klein. Der Vollständigkeit halber ist sie aber in der Tabelle aufgeführt.

In ungefähr jedem zweiten Fall, in dem Zeugenaussagen auf eine weitere Gefahr hinwiesen, wurde auch ein Platzverweis ausgesprochen. Das am häufigsten festgestellte Gefahrenmoment, die Angst der Geschädigten vor weiteren Gewalthandlungen, hatte lediglich in 35% der Fälle einen Platzverweis zur Folge. Dies erklärt sich vermutlich vor dem Hintergrund, dass die geäußerte Angst eine subjektive Gefahreinschätzung des Opfers darstellt, die zunächst für die Beamtinnen/Beamten nicht objektivierbar ist. Objektivere Gefahrenaspekte wie Zeugenaussagen oder das Drohen des Beschuldigten führten weit häufiger zum Aussprechen eines Platzverweises.

Das Bekanntsein des Täters/der Täterin aus vorherigen Einsätzen häuslicher Gewalt wirkte sich im Vergleich zu den anderen Gefahrenaspekten weniger begünstigend auf das Aussprechen eines Platzverweises aus. War der Täter/die Täterin bereits bekannt, wurde nur in annähernd jedem dritten Fall auch ein Platzverweis ausgesprochen. Zunächst mag dieses Ergebnis verwundern, kann doch das wiederholte Auffallen als Täter/Täterin häuslicher Gewalt als starkes Signal für weitere Gefahr gewertet werden. Es bestätigt aber die Aussagen der polizeilichen h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren, dass bei ausgesprochenen Platzverweisen und daran anschließenden erneuten Einsätzen häuslicher Gewalt in der gleichen Familie ein Platzverweis häufig nicht (mehr) als geeignete Maßnahme gesehen wird und daher eher unterbleibt.

„Wenn ich ihn schon zweimal aus der Wohnung geschmissen habe, dann muss ich ja irgendwann davon ausgehen, offensichtlich war das Mittel nicht geeignet, damit sie sich Schutz sucht. Und dann fällt es mir natürlich schwer [den Platzverweis] zu begründen.“ (P II)

Insgesamt gab es unter den Fällen der Evaluation keinen einzigen Fall, bei dem die Beamtinnen/Beamten weitere drohende Gefahr dokumentierten, aber keine Maßnahme verhängten. Wurde trotz vorliegender Gefahr kein Platzverweis ausgesprochen, nahmen die Einsatzkräfte den Täter/die Täterin – jeweils je nach den gegebenen Voraussetzungen – entweder in Gewahrsam (siehe Kapitel 14.1.2), zur Durchführung einer Blutprobe mit oder selten auch vorläufig fest.



Das Dokumentationsinstrument zur Evaluation des Modellversuchs fragte bei Fällen ohne Platzverweis auch danach, warum die Maßnahme nicht verhängt wurde. Die zweithäufigste Angabe war, dass keine weitere Gefahr prognostiziert werden konnte (siehe Tabelle 27 im Anhang).

14.1.1.3 Andere beeinflussende Faktoren für das Aussprechen von Wegweisungen

Die Entscheidung für oder gegen das Aussprechen eines Platzverweises/einer Wegweisung ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der die Gefahr prognostiziert, aber auch andere situative Bedingungen sowie das Verhalten von Opfer und Täter/Täterin eine entscheidende Rolle spielen können. Die Beamtinnen/Beamten vor Ort müssen entscheiden, ob und wenn ja, welche gefahrenabwehrende Maßnahme in der vorliegenden Situation geeignet ist. Entscheidet sich beispielsweise eine Frau unmittelbar am Tatort, in ein Frauenhaus zu gehen, muss keine Wegweisung mehr ausgesprochen werden, da dann keine weitere Gefahr besteht. Auch die Anwesenheit Anderer am Tatort kann einen Einfluss auf das Aussprechen eines Platzverweises/einer Wegweisung haben.

Bei den Gründen für das Nichtaussprechen eines Platzverweises wurde am häufigsten genannt, dass der/die Beschuldigte sich freiwillig entfernte (Zahlen siehe Tabelle 27 im Anhang). Den Beamtinnen/Beamten genügte dann offenbar die Tatsache, dass Täter/Täterin und Opfer nun vorübergehend getrennt waren, und sie verzichteten auf die polizeiliche Untermauerung durch einen Platzverweis. Weiterer häufiger Grund war, dass der Beschuldigte bei der Anzeigenaufnahme nicht anwesend war, die Maßnahme dementsprechend nicht verhängt werden konnte⁷⁵. Ein ebenfalls häufig genannter Grund für das Nichtaussprechen eines Platzverweises war, dass die Geschädigte freiwillig die Wohnung verließ, z. B. um in ein Frauenhaus zu gehen. Eine Auflistung der angegebenen Gründe findet sich in Tabelle 27 im Anhang. Die Vielfalt der genannten Gründe macht einerseits den Einzelfallcharakter der Entscheidung für oder gegen das Aussprechen eines Platzverweises deutlich, andererseits gibt sie Hinweise auf die Komplexität der möglichen Situationen, in denen die Entscheidung getroffen werden muss.

Anwesenheit von Kindern

Ein Ergebnis der Evaluation des Berliner Modellversuchs ist, dass die Anwesenheit von Kindern das Aussprechen eines Platzverweises begünstigte. Insgesamt waren bei den meisten Einsätzen häuslicher Gewalt des Modellversuchs keine Kinder am Tatort anwesend (siehe Tabelle 27 im Anhang). Zwar wurden auch bei den ausgesprochenen Platzverweisen überwiegend keine Kinder angetroffen. Vergleicht man jedoch die Einsätze mit und ohne Platzverweis, so fällt auf, dass in den Fällen, in denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, überproportional häufig Kinder am Tatort anwesend waren. Auch beim Vergleich der Fälle mit anwesenden Kindern und ohne Kinder fallen unterschiedli-

⁷⁵ Allerdings gab es sehr wohl Fälle, in denen ein Beschuldigter/eine Beschuldigte in Abwesenheit einen Platzverweis ausgesprochen bekam, beispielsweise, wenn die geschädigte Person zur Anzeigenerstattung auf dem Polizeiabschnitt erschien (siehe auch Kapitel 14.1.1.3 unten).



che Platzverweisquoten auf. Befanden sich Kinder am Tatort, so wurde in 19% der Fälle ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen, waren keine Kinder anwesend, nur in 10,2% der Fälle (siehe Tabelle 29 im Anhang)⁷⁶. Die Anwesenheit von Kindern am Tatort begünstigte also das Aussprechen eines Platzverweises, der Zusammenhang erwies sich als statistisch bedeutsam ($\chi^2 = 5,412$; $p = 0,02$). Dieses Ergebnis kann mehrere Ursachen haben: Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass den Beamtinnen/Beamten bei einem h.G.-Einsatz durch die Anwesenheit von Kindern der Handlungsbedarf besonders groß erscheint. Kinder, die schwächsten Opfer, symbolisieren in besonderer Art und Weise Hilfebedürftigkeit. Es wäre also plausibel, dass Polizistinnen/Polizisten dem durch das häufigere Ergreifen von Maßnahmen wie einem Platzverweis begegnen. Gespräche mit Multiplikatorinnen/Multiplikatoren häuslicher Gewalt bei der Polizei stützten diese Vermutung.

Nicht weniger wahrscheinlich ist allerdings auch die Möglichkeit, dass der Zusammenhang aufgrund uneinheitlicher Dokumentation zustande kam. Bislang ist die Dokumentation, ob Kinder am Tatort anwesend waren oder nicht, noch nicht als Standard eingeführt. Demnach obliegt es den einzelnen Beamtinnen/Beamten, ob sie diese Tatsache festhalten. Hinweise aus anderen Regionen sprechen dafür, dass die Zahl anwesender Kinder bislang überall noch nicht erschöpfend dokumentiert wird. Je standardmäßiger die Erhebung, desto höher die Zahl dokumentierter Kinder (siehe auch Kapitel 12.1.4). Die Dokumentationsbögen wurden von den Einsatzkräften wahrscheinlich häufig angelehnt an die über den Fall geführte Akte ausgefüllt. Der Begleitforschung ist bekannt, dass Fälle mit Platzverweis aufgrund der hohen Anforderungen an die schriftliche Begründung der Gefahrenprognose besonders umfassend dokumentiert werden mussten und wurden (siehe Kapitel 14.1.3). Dass das Aussprechen eines Platzverweises und die Anwesenheit von Kindern zusammenhängen, kann somit auch für eine bessere Dokumentation anwesender Kinder bei Platzverweiskfällen sprechen. Anhand der vorliegenden Daten kann nicht beurteilt werden, welche der beiden Ursachen wahrscheinlicher ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass beides, die große Sensibilität der Polizei für den Hilfebedarf von Kindern sowie die Dokumentationspraxis, eine Rolle spielt.

Eine große Sensibilität der Polizei für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder ist der Begleitforschung nicht nur aus Berlin, sondern auch aus anderen Bundesländern bekannt. Die Beamtinnen/Beamten erleben in Einsätzen häufig direkt mit, wie schwierig die Situation der Kinder ist. Eine geregelte sowie regelmäßige Kooperation mit dem Jugendamt empfiehlt sich nicht nur zur Verbesserung der Situation der Kinder, sondern auch zur Entlastung der Beamtinnen/Beamten.

⁷⁶ Die Platzverweisquoten in unseren Daten über den Modellversuch liegen gegenüber der offiziellen Quote von 7% höher. Das hat damit zu tun, dass nicht alle im Modellzeitraum angefallenen Fälle häuslicher Gewalt für uns dokumentiert werden konnten. Die Beamtinnen/Beamten dokumentierten aber die Platzverweiskfälle häufiger, so dass diese in unserer Stichprobe überrepräsentiert sind. Auf die Aussagen über den Einfluss von Faktoren auf das Aussprechen von Platzverweisen hat dies jedoch keinen Einfluss (siehe auch Kapitel 11.1).



Andere Anwesende am Tatort

In etwas weniger als einem Fünftel der dokumentierten Polizeieinsätze des Berliner Modellversuchs befanden sich noch andere Personen wie Verwandte, Freunde oder Nachbarn der Tatbeteiligten am Tatort. In Einsätzen, bei denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, waren jedoch in gut einem Viertel der Fälle Dritte anwesend. Festzuhalten ist, dass Einsätze, in denen ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen wurde, sich gegenüber den übrigen Einsätzen im Durchschnitt durch mehr Anwesende am Tatort auszeichneten. Der Zusammenhang erwies sich aber statistisch als nicht signifikant. Die Anwesenheit weiterer Personen am Tatort hat den Vorteil, dass die Wahrscheinlichkeit von Zeugenaussagen höher ist, kann aber die Einsatzsituation für die Beamtinnen/Beamten auch erschweren, da die Situation komplizierter wird.

Anzahl der Tatvorwürfe

Auch Art und Anzahl der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte können sich auf das Aussprechen eines Platzverweises auswirken. Fälle, in denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, zeichneten sich dadurch aus, dass dem/der Beschuldigten im Durchschnitt mehr Delikte vorgeworfen wurden als in Fällen ohne Platzverweis (1,7 gegenüber 1,3). Alle Tatvorwürfe bis auf die Sachbeschädigung kamen in Fällen mit ausgesprochenem Platzverweis häufiger vor als in den übrigen. Besonders deutlich zeigte sich dieser Unterschied bei der Bedrohung, die in knapp zwei Fünftel der Fälle mit Platzverweis ein Tatvorwurf war. Die Häufung von Bedrohung bei Fällen mit Platzverweis ist einleuchtend, da ein Drohen des Beschuldigten mit weiteren Gewalttaten ein wichtiger Anhaltspunkt für eine weitere Gefahr sein kann.

Zustandekommen der Anzeige

Ob ein Platzverweis auch ausgesprochen werden kann, wenn kein Polizeieinsatz am Tatort stattfindet, sondern die/der Geschädigte zum Polizeiabschnitt kommt und Anzeige erstattet, wurde im Rahmen des Berliner Modellversuchs breit diskutiert. In der Evaluation des Modellversuchs fand die Begleitforschung, dass 12,5% der Platzverweise ausgesprochen wurden, nachdem die Geschädigten auf dem Abschnitt Anzeige erstattet hatten. Diese Möglichkeit erwies sich also als praktikabel. Allerdings war in diesen Fällen das Erstellen einer Gefahrenprognose schwieriger, da die Beamtinnen/Beamten sich nicht vor Ort von der Lage überzeugen konnten. Die Gefahrenprognose musste allein auf Grundlage der Aussage der Geschädigten, eventueller weiterer Zeugenaussagen und z. B. dokumentierter Verletzungen erfolgen. Die Anzeigenerstattung auf dem Abschnitt führte nach der Einschätzung von Beamtinnen/Beamten deshalb seltener zu einem Platzverweis als ein Polizeieinsatz am Tatort. Die Zahlen stützen diesen Eindruck jedoch nicht. Während bei Anzeigenerstattung auf dem Abschnitt in 11,1%⁷⁷ der Fälle ein Platzverweis ausgesprochen wurde, waren es in den übrigen Fällen 12,9%. Der Unterschied wies keine statistische Signifikanz auf. Dennoch gaben in 9 Fällen, in denen kein Platzverweis ausgesprochen wurde, die Beamtinnen/Beamten als Grund an, dass die Geschädigten ihre Anzeige auf dem Abschnitt erstattet hatten. Es scheint

⁷⁷ Hier sei nochmals daran erinnert, dass die Fälle mit Platzverweis in der WiBIG-Stichprobe überrepräsentiert sind, somit die Platzverweisquote insgesamt höher als die durch die Direktion 7 offiziell ermittelten 7% lag. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Aussagekraft der Ergebnisse.



demnach für die Polizistinnen/Polizisten subjektiv eine wichtige Rolle zu spielen, wie die Anzeige zustande kommt.

„Gerade Fälle, in denen die Geschädigten zum Abschnitt kommen. Da habe ich beobachtet, wird meistens überhaupt nicht an die Maßnahmen gedacht, während wenn das ein Funkwagenauftrag, ein Eilauftrag ist, da schon eher mal an Anschlussmaßnahmen wie Platzverweis gedacht wird.“ (P III)

Die Zahlen zeigen, dass trotz in der Regel schwächerer Beweislage bei Anzeigen auf dem Abschnitt dennoch Platzverweise ausgesprochen wurden. Das hat sicherlich damit zu tun, dass in den Schulungen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht nur bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt in Frage kommen. Noch wichtiger aber war wahrscheinlich der Faktor, dass der Behördenleiter diese Sichtweise ausdrücklich vertrat.

14.1.2 Die Anwendung weiterer gefahrenabwehrender Maßnahmen

Neben der Wegweisung kann die Polizei weitere Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergreifen, um eine Gefahrenlage zu entschärfen.

14.1.2.1 Kontaktverbot

Während des Berliner Modellversuchs wurde die Regelung erarbeitet, dass bei getrennt wohnenden Tatbeteiligten kein längerfristiger Platzverweis, sondern ein Kontaktverbot nach § 17 Abs. 1 ASOG auszusprechen ist. Dies untersagt dem Täter/der Täterin, unabhängig von einem bestimmten Ort, in irgendeiner Form Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen.

Ähnlich wie bei der Maßnahme Wegweisung gestaltet sich Rechtsgrundlage und Praxis bundesweit uneinheitlich (siehe Kapitel 3.7.4). Aufgrund der Konzentration auf die veränderte Praxis, Täter/Täterinnen häuslicher Gewalt der Wohnung zu verweisen, gelangten bislang jedoch kaum Zahlen über verhängte Kontaktverbote in die Öffentlichkeit. Aus Bayern ist der Begleitforschung bekannt, dass im Jahr 2002 in 1.467 Fällen ein Kontaktverbot verhängt wurde (Pressemitteilung 185/03 vom 15.04.03 des bayerischen Staatsministerium des Innern, Pressestelle). Bei einer Gesamtzahl von 10.230 Fällen häuslicher Gewalt entspricht das einer Quote von 14,3%. Die in Kapitel 14.1.1.1 beschriebene Schwierigkeit der Unvergleichbarkeit von Wegweisungsquoten stellt sich allerdings bei dieser Maßnahme gleichermaßen.

Bei der Evaluation des Modellversuchs Platzverweis in Berlin konnte die Entwicklung der Diskussion um die Maßnahme Kontaktverbot verfolgt werden. Zunächst wurden die Beamtinnen/Beamten dahingehend geschult, dass auch bei getrennter Wohnung der Tatbeteiligten ein längerfristiger Platzverweis verhängt werden kann und soll. Im Laufe der Modellphase setzte sich jedoch die Ansicht durch, dass bei getrennten Wohnungen anstatt eines Platzverweises ein Kontaktverbot auszusprechen ist. Dieses Um-



schwenken führte bei den Einsatzkräften anfangs zu einiger Verunsicherung, der es wahrscheinlich auch geschuldet ist, dass im Modellzeitraum lediglich 11 Kontaktverbote ausgesprochen wurden. Darüber, ob diese Maßnahme sich im polizeilichen Handlungsrepertoire bei häuslicher Gewalt durchgesetzt hat, liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Einen Hinweis gibt jedoch die Befragung von Polizeibeamtinnen/-beamten zu ihrer Praxis bei häuslicher Gewalt, die in Kapitel 15.3.6 ausführlich dargestellt wird. Von 150 dokumentierten Fällen häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2003 wurde in 21 (14%) ein Kontaktverbot ausgesprochen. Die Anwendung der Maßnahme scheint sich somit gegenüber dem Modellzeitraum Anfang 2002 erhöht zu haben.

14.1.2.2 Ingewahrsamnahme

Neben dem Platzverweis bzw. der Wegweisung ist die so genannte Ingewahrsamnahme die zweite für die Polizeiarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt relevante Standardmaßnahme. Es handelt sich dabei um einen polizeilich angeordneten kurzfristigen Freiheitsentzug⁷⁸. Der Störer/die Störerin wird für eine begrenzte Zeit durch die Polizei in Gewahrsam genommen, wenn dies zur Verhinderung einer Straftat oder zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Die Ingewahrsamnahme kann aber auch zur Durchsetzung einer Wegweisung verhängt werden, wenn der/die Beschuldigte sich an diese nicht hält (siehe Kapitel Rechtsgrundlagen).

Die Quoten von Ingewahrsamnahmen an allen Fällen häuslicher Gewalt liegen bundesweit deutlich niedriger als die Platzverweisquoten, was wahrscheinlich an den höheren Anforderungen an die drohende Gefahr liegt, die dieser Maßnahme zugrunde gelegt werden. Dennoch zeigen die Statistiken, dass auch diese Maßnahme vielerorts zum Handlungsrepertoire der Polizei bei häuslicher Gewalt gehört. In Mecklenburg-Vorpommern nahm die Polizei im Jahr 2003 bei 1.007 Einsätzen häuslicher Gewalt 55-mal den Täter in Gewahrsam (5,5%). Während der Modellphase der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt (STOP) wurden 182 Ingewahrsamnahmen durchgeführt (Kavemann et al. 2003). Bei einer Gesamtzahl von 767 dokumentierten Polizeieinsätzen häuslicher Gewalt entspricht das einer Quote von 23,7%. Allerdings stellt sich auch hier wieder die in Kapitel 14.1.1.1 beschriebene Schwierigkeit, dass die aus unterschiedlichen Bundesländern oder Regionen angegebenen Quoten nicht miteinander vergleichbar sind.

In Baden-Württemberg wird genau wie bei einem Platzverweis auch bei der Ingewahrsamnahme die Maßnahme zunächst durch den Polizeivollzugsdienst verhängt und muss dann durch die Ordnungsbehörde, das Amt für öffentliche Ordnung, bestätigt bzw. verlängert werden. Nach Aussagen der Stuttgarter Polizei wird bei unmittelbarer Gefahr in der Regel sofort eine Ingewahrsamnahme angeordnet.

⁷⁸ Die zulässige Höchstdauer variiert in den einzelnen Bundesländern. In der Regel ist die Maßnahme ohne richterliche Entscheidung für 48 Stunden zulässig.



„Es ist natürlich denkbar, dass sie eine Situation antreffen, wo sie eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben des Opfers haben, was dann zur polizeilichen Ingewahrsamnahme führt. (...) Ich mach's am Beispiel deutlich: Sie treffen Opfer und Störer in der Wohnung an, vielfach sind Kinder betroffen, die sitzen verschüchtert irgendwo in der Ecke, haben sich geflüchtet in irgendeinen Raum oder eine Kammer. Die Frau hat erkennbare Verletzungen, Wohnungseinrichtungsgegenstände sind beschädigt. Das wird der Fall sein, der dann zur Gewahrsamnahme führt.“ (P 1)

Leider wird aus der polizeilichen STOP-Statistik nicht ersichtlich, in wie vielen Fällen es sich bei den dokumentierten Gewahrsamnahmen um eine ergänzende oder alternative polizeiliche Maßnahme zum Platzverweis handelte. In Fällen, in denen es wahrscheinlich ist, dass der Störer/die Störerin einen Platzverweis und ein durch die Ordnungsbehörde verhängtes Aufenthaltsverbot nicht befolgen wird, wird auf den Platzverweis verzichtet und es kommt – bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenprognose – alternativ die Gewahrsamnahme zum Tragen.

„Wenn der bereits androht, dass er, sobald er kann, zurückkehrt und sie umbringt oder was alles für verbale Drohungen kommen, ...dann nimmt die Polizei ihn in Gewahrsam, den würden wir vorführen lassen beim Haftrichter. Also wenn dieser Verdacht von vornherein besteht, dann geht er in Gewahrsam bei uns, dann wird kein Platzverweis gemacht. Dann ist es nicht das geeignete Mittel. Auch aus personeller Sicht der Polizei nicht, die können ja nicht zehn Tage lang jemand vor die Haustür stellen, das geht einfach nicht. Und wenn jemand bereits das so ankündigt, dass es wahrscheinlich wird, dann würden wir auf jeden Fall einen Gewahrsam vorschalten.“ (P IV)

Es gab auch Fälle, in denen zusätzlich zu Platzverweis und Aufenthaltsverbot – quasi nachgeschaltet – Gewahrsamnahmen erfolgten.

„Wir hatten Fälle, in denen der Täter beim Revier rausläuft und das Opfer dann sofort beim Revier anruft und sagt: ‚Der steht hier unten vor der Tür, der schlägt an die Tür, der will rein‘, und er hat aber gerade erst ein Aufenthaltsverbot erhalten. Da kommen wir mit einem Zwangsgeld nicht weit. Das muss erst mal formal festgesetzt werden et cetera. Und in den Fällen versuchen wir es immer mit dem Gewahrsam, manchmal mit Erfolg, manchmal ohne.“ (P IV)

Leider liegen WiBIG keine offiziellen Zahlen darüber vor, wie häufig während des Berliner Modellversuchs in der Direktion 7 Gewahrsamnahmen nach § 30 I Nr. 2 erfolgten. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Daten der Evaluation von WiBIG zurückgegriffen, die sich auf eine Teilmenge aller Fälle häuslicher Gewalt während des Modellzeitraums beziehen. Aus diesen Daten geht hervor, dass Gewahrsamnahmen sowohl in Kombination mit einem längerfristigen Platzverweis als auch als alleinige Maßnahme bei besonders gefährlichen Fällen angewandt wurden. Wenn Gewahrsam und Platzverweis kombiniert angewandt wurden, erfolgte in der Regel zunächst eine Gewahrsamnahme und bei Entlassung wurde gegenüber dem Täter/der Täterin noch ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen. In einem Viertel der 48 durch die Evaluation erfasst



sten Platzverweisfälle wurde ergänzend der Täter/die Täterin in Gewahrsam genommen. Insgesamt wurden von den 380 in die Evaluation einbezogenen Fällen 25-mal eine Gewahrsamnahme verhängt (6,6%). Allerdings kann diese Zahl nur als Anhaltspunkt dienen, da die Stichprobe nicht alle im Modellzeitraum angefallenen Fälle häuslicher Gewalt umfasste und die Platzverweisfälle darin überrepräsentiert sind (siehe auch Kapitel 7.3).

Während für das Aussprechen eines Platzverweises das Gefahrenmoment der auf Gefahr hinweisenden Zeugenaussagen besonders begünstigend wirkte (siehe Kapitel 14.1.1.2), wurden Gewahrsamnahmen häufiger dann verhängt, wenn der Täter/die Täterin durch vorherige Einsätze häuslicher Gewalt schon bekannt war. In diesen Fällen werteten die Beamtinnen/Beamten häufig den Platzverweis nicht mehr als geeignete Maßnahme (siehe Kapitel 14.1.1.2), sondern nutzten – bei gegebener Gefahrenprognose – die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme.

14.1.3 Die Dokumentation von Fällen häuslicher Gewalt mit Wegweisung

Verweist die Polizei einen Täter/eine Täterin häuslicher Gewalt der Wohnung, muss zuvor eine ausführliche Gefahrenprognose die Wahrscheinlichkeit weiterer drohender Gefahr belegen (siehe Kapitel 14.1.1.2). Das Ergreifen der Maßnahme muss schriftlich begründet werden, und diese Begründung muss gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Aus diesem Grund verband sich mit der Etablierung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt vielerorts die Hoffnung, dass Fälle mit Wegweisung durch die Einsatzkräfte umfassender und detaillierter dokumentiert werden. Diese Dokumentation, so der Gedanke, könnte sich auch positiv auf die Strafverfolgung auswirken, da die Beweislage sich verbessere.

Die Ergebnisse der Evaluation des Berliner Modellversuchs stützen die Vermutung, dass Fälle mit ausgesprochenem Platzverweis besser dokumentiert werden. Bei Fällen, in denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, wurden mehr Zeuginnen/Zeugen befragt und somit die Beweislage verbessert. So wurde bei Fällen, in denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, in 45,8% eine Zeugenbefragung durchgeführt. Dabei handelte es sich aufgrund der Notwendigkeit des sofortigen schriftlichen Erstellens der Gefahrenprognose in der Regel um eine Sofortvernehmung der Zeuginnen/Zeugen. Wenn kein Platzverweis ausgesprochen wurde, war dies nur in 25,9% der Fall (Zahlen siehe Tabelle 30 im Anhang). Der Zusammenhang erwies sich als statistisch signifikant ($\chi^2 = 8,188$; $p = 0,004$).

Auch andere Maßnahmen der Beweissicherung wurden im Falle eines Platzverweises häufiger durchgeführt als in Fällen ohne Platzverweis. Insgesamt wurden in 54 der 380 im Rahmen der Evaluation dokumentierten Fälle häuslicher Gewalt (14,2%) Beweise gesichert, dies geschah durch Verletzungsfotos, andere Verletzungsbeweise, Fotos vom

↑ Tatort oder Tatwaffensicherstellung. Wurde ein Platzverweis ausgesprochen, wurden →

in einem Drittel der Fälle Beweise gesichert, wurde kein Platzverweis ausgesprochen lediglich in 11,4% (siehe Tabelle 31 im Anhang). Der Zusammenhang zwischen dem Aussprechen eines Platzverweises und der Beweissicherung war auch statistisch bedeutsam ($\chi^2 = 16,480$; $p = 0,000$).

Als problematisch erwies sich der hohe zeitliche Aufwand, der mit der ausführlichen Dokumentation der Platzverweiskefälle verbunden war. Da das Aussprechen von längerfristigen Platzverweisen auf bestehender Rechtsgrundlage in Berlin modellhaft erprobt wurde, die Rechtsunsicherheit der Beamten dementsprechend groß war (siehe Kapitel 14.1.4.1), verwendeten sie besondere Sorgfalt auf die Begründung der verhängten Maßnahme. Doch auch die Einführung einer Spezialnorm, wie in Berlin dann nach Beendigung des Modellversuchs geschehen, würde den Aufwand der Dokumentation von Platzverweiskefällen nicht wesentlich reduzieren, so die Einschätzung bei der Polizei.

„Die Maßnahme muss ja nach wie vor immer noch einer Überprüfung durch das Verwaltungsgericht standhalten können, egal, ob ich sie nun auf den Spezialparagraphen oder auf welchen Paragraphen ich das nun stütze, es bleibt ein Verwaltungsakt in jedem Falle. Und wahrscheinlich muss dann die Gefahrenprognose trotzdem formuliert werden. Insofern sehe ich es dann nicht als Erleichterung für die Kollegen. Dann werden die sich sagen, na ja, nun, mein Gott, schreiben müssen wir so oder so.“ (P III)

Nach Änderung des ASOG wurde in Berlin ein Polizeivordruck zu Wegweisungen und Betretungsverboten erstellt, der von den Basisdienststellen gut angenommen wurde (PKS Berlin 2003). Er vereinfacht die Dokumentation von Wegweisungen bzw. Betretungsverboten.

In Stuttgart wurde mit Beginn der Modellphase von STOP im Jahr 2001 ein Dokumentationsinstrument für Fälle häuslicher Gewalt eingeführt. Dieser 11 Seiten lange Vorkommnisbericht umfasst umfangreiche Angaben unter anderem zum Tathergang, zu Täter/Täterin und Opfer, zur kompletten aktenkundigen Vorgeschichte des Täters/der Täterin sowie den bei vorigen Einsätzen ergriffenen polizeilichen Maßnahmen, zur Anwesenheit und Verfassung von Kindern und zur Gefahrenprognose. Trotz der Länge des Vordrucks bedeutet das Ausfüllen keinen großen Aufwand, da die meisten Angaben per Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten eingetragen werden können. Lediglich zur Gefahrenprognose (wenn gefahrenabwehrende Maßnahmen ergriffen werden) und zur Befragung der Tatbeteiligten müssen die Einsatzkräfte Freitext schreiben.

Diese Standardisierung erlaubt bei vergleichsweise geringem Aufwand eine umfassende und detaillierte Dokumentation der Fälle häuslicher Gewalt. Sie dient in Stuttgart einerseits der Ordnungsbehörde als Entscheidungsgrundlage über die Verlängerung eines Platzverweises, andererseits profitieren sowohl der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der in Stuttgart die pro-aktive Beratung übernimmt, als auch die Staatsanwaltschaft und alle eventuell mit dem Fall weiter befassten Behörden und Institutionen von

↑ →

der guten Dokumentationslage. Der Vorkommnisbericht wurde vor seiner Einführung durch die Polizei mit dem Verwaltungsgericht, den Zivilgerichten sowie der Staatsanwaltschaft abgestimmt. So wurde der Nutzen für die nachfolgenden Institutionen gesichert. Ein solcher standardisierter Vorkommnisbericht verdient Nachahmung in anderen Bundesländern und Regionen.

14.1.4 Die Etablierung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt

14.1.4.1 Hinderliche Faktoren zur Etablierung der Maßnahme

Im Rahmen der Evaluation des Berliner Modellversuchs Platzverweis konnte die Begleitforschung hinderliche Faktoren herausarbeiten, die die Anwendung der Maßnahme Platzverweis im Modellzeitraum beeinträchtigten und die sich wahrscheinlich auch erschwerend auf eine dauerhafte Etablierung der Maßnahme auswirken würden. Obwohl die Ergebnisse hauptsächlich den Modellversuch in Berlin als Grundlage haben, lassen sich daraus grundsätzliche Schlüsse über Einflussfaktoren auf die Implementierung der Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt in anderen Regionen ziehen.

I Verzögerter Beginn der Modellphase

Ursprünglich sollte der Modellversuch Platzverweis bereits im Oktober 2001 beginnen. Aufgrund der Terror-Anschläge am 11. September und dem damit verbundenen erhöhten Sicherheitsaufkommen auch in Berlin wurde der Beginn des Modellversuchs auf November 2001 verschoben. Er verzögerte sich jedoch weiterhin und begann erst am 7.1.2002. Ein Großteil der notwendigen Schulungen erfolgte allerdings bereits im Herbst 2001. Somit lag zu viel Zeit zwischen Schulungen und tatsächlichem Modellbeginn. Die Informationen zum, sowie Argumentation für einen Platzverweis konnten nicht unmittelbar angewendet werden und gerieten daher teilweise in Vergessenheit. Zwar wurden auch schon vor dem 7.1.2002 einige längerfristige Platzverweise ausgesprochen, den Polizistinnen/Polizisten war teilweise jedoch unklar, ob sie „nun schon dürfen oder nicht“.

Es empfiehlt sich demnach mit der Schulung und Information der Beamtinnen/Beamten über eine geänderte Vorgehensweise zeitnah zu dieser Praxis zu beginnen.

I Unsicherheiten hinsichtlich Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen

Zu verzeichnen war eine recht große Unsicherheit bei den Polizeieinsatzkräften. Die Wegweisung aus der eigenen Wohnung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar, der nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei sorgfältiger Abwägung der Tatumstände als gefahrenabwehrende polizeiliche Maßnahme in Frage kommt (siehe Kapitel 3.1). Dem fühlten sich zumindest am Anfang des Modellversuchs

↑ etliche Beamtinnen/Beamte nicht ausreichend gewachsen.



Die im Vorfeld des Modellversuchs durchgeführten Schulungen erreichten nicht alle der ca. 2.000 Einsatzkräfte der Direktion 7 unmittelbar. Es fanden verschiedene Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen statt, auf denen der Leiter der Direktion die rechtlichen Grundlagen referierte und offene Fragen diskutiert wurden. Dies führte in der Praxis allerdings nicht zu der angestrebten umfassenden Rechtssicherheit aller Einsatzkräfte. Insbesondere rechtliche Fragen und solche zur Verfahrensweise waren vor Ort teilweise nicht zur Zufriedenheit zu klären. Zwar standen die Koordinatorinnen häusliche Gewalt für weitere Informationsveranstaltungen auf den Abschnitten zu Verfügung, trotzdem blieben Fragen offen. So verunsicherte der zur Verfügung stehende Ermessensspielraum insbesondere bezüglich der möglichen Dauer eines Platzverweises. Auch hatten etliche Polizistinnen/Polizisten Sorge, dass Widerspruch gegen die Maßnahme eingelegt wird. Die für sie daraus folgenden Konsequenzen waren ihnen nicht klar und führten zu weiteren Verunsicherungen. Einige Beamtinnen/Beamten der Modelldirektion fühlten sich als „Testpersonen“, da erst im Laufe der Modellpraxis erste Erfahrungen damit gesammelt werden konnten, wie die Gerichte bei eventuellen Widersprüchen gegen die Maßnahme entscheiden.

„Dann heißt Modell natürlich auch, das ist eine Sache, wo man nicht weiß, wie die Gerichte reagieren, was kommt eventuell auf mich als Polizeibeamten zu, wenn irgendein Gericht mal sagt, nein, das geht so nicht, die Maßnahme war unrechtmäßig.“ (P III)

Die Einsatzkräfte waren zwar durch eine vorgesehene Rücksprache mit der/dem jeweiligen Vorgesetzten abgesichert, trotzdem fühlten sie sich in der konkreten Einsatzsituation häufig verunsichert, insbesondere dann, wenn die Tatumstände zwar für einen Platzverweis sprachen, das Opfer diesen aber ausdrücklich ablehnte.

Auch die während der Modelllaufzeit vorgenommene Modifikation, bei getrennten Meldeanschriften der Tatbeteiligten gegenüber dem Beschuldigten nicht mehr einen Platzverweis, sondern ein mehrtägiges Kontaktverbot auszusprechen, führte zu einer weiteren (kurzfristigen) Verunsicherung in der Umsetzung der Maßnahme und wirkte sich zum anderen sicherlich mindernd auf Zahl und Anteil der ausgesprochenen Platzverweise aus.

Zwar zeigte der Modellversuch, dass das Aussprechen von längerfristigen Platzverweisen auch bei noch nicht geänderter Rechtsgrundlage möglich war. Es war jedoch noch vor Abschluss des Modellversuchs absehbar, dass das ASOG u. a. um einen § 29a ergänzt werden würde, der als Spezialnorm den Platzverweis im Kontext häuslicher Gewalt regelt. Die Begleitforschung begrüßte diesen Schritt, denn etliche Unsicherheiten bei der Entscheidung für oder gegen einen Platzverweis aus der gemeinsamen Wohnung werden dadurch geringer. Andere Unsicherheiten wie beispielsweise die Frage der angemessenen Dauer eines Platzverweises werden jedoch nicht von heute auf morgen verschwinden. WiBIG empfahl daher weitere Schulungen und Informationsveranstaltungen, die die Bedürfnisse der Polizistinnen/Polizisten auf den Ab-



schnitten stärker berücksichtigten und die h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren und h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren von der alleinigen Verantwortung für die Beschulung ihrer Kolleginnen/Kollegen vor Ort entlastet.

Die Erfahrungen in Berlin belegen, dass, selbst wenn die Möglichkeit besteht, die Maßnahme Platzverweis bzw. Wegweisung auf bestehender Rechtsgrundlage zu ergreifen, sich das Einführen einer Spezialnorm empfiehlt, die die Wegweisung bei häuslicher Gewalt regelt. Die Einführung einer Spezialnorm im Polizeigesetz hat auch den Vorteil, dass durch ein Gesetzgebungsverfahren und die damit verbundene Öffentlichkeit in besonderer Weise der politische Wille zum Ausdruck kommt, bei häuslicher Gewalt einzuschreiten.

Weiterhin zeigen die Ergebnisse, dass zur Einführung geänderter polizeilicher Praxis umfangreiche Schulungen nötig sind. Es empfiehlt sich, auch einige Zeit nach der Einführung der Maßnahmen noch ein Schulungsangebot vorzuhalten, damit die Beamtinnen/Beamten Fragen, die sich aus der veränderten Praxis ergeben haben, klären können.

I Hoher (Zeit)aufwand durch Begründung des Platzverweises und Sofortvernehmung

Für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt ist in der Regel ein hoher Zeitaufwand zu veranschlagen. Wenn ein Platzverweis ausgesprochen wurde, war ein noch höherer Zeitaufwand nötig. Da der Platzverweis auf einer umfassenden Gefahrenprognose fußt und dazu in der Regel die Aussage des Opfers nötig ist, mussten in vielen Fällen Sofortvernehmungen durchgeführt werden. Sowohl die sofortige Vernehmung als auch die anschließende Verschriftlichung der Aussage sowie im Fall des Aussprechens eines Platzverweises die nötige schriftliche Begründung hatten einen Zeitaufwand zur Folge, der sicherlich manche Polizistinnen/Polizisten vor einem Platzverweis zurückschrecken ließ. Jedoch nicht nur der Zeitaufwand, auch individuell vorhandenes Unbehagen bzgl. notwendigem „Schriftkram“ hielt wahrscheinlich einige Beamtinnen/Beamte vor dem Aussprechen eines längerfristigen Platzverweises zurück.

Die Einführung eines standardisierten Dokumentationsinstrumentes würde bei hohem Dokumentationsniveau den Zeitaufwand reduzieren.

14.1.4.2 Förderliche Faktoren zur Etablierung der Maßnahme

Der Evaluation des Modellversuchs Platzverweis konnte entnommen werden, dass die in der Berliner Polizei implementierten Strukturen zu häuslicher Gewalt die Umsetzung des Modellversuchs beförderten. Die Tatsache, dass jede Polizeidirektion über Koordinatoren und Koordinatorinnen häusliche Gewalt sowie jeder Abschnitt über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren häusliche Gewalt verfügt, erleichterte das Transportieren der Erfahrungen mit der Maßnahme enorm.



Die Koordinatorinnen/Koordinatoren treffen sich monatlich, um über die Entwicklung der polizeilichen Arbeit bei häuslicher Gewalt zu beraten und Veränderungen anzustoßen. Während des Modellzeitraums war das Hauptthema dieser Sitzungen der Modellversuch in der Direktion 7 sowie die Schwierigkeiten bei der Etablierung der Maßnahme in der Praxis. Die Expertinnen/Experten der Nicht-Modelldirektionen transportierten die Erfahrungen aus der Modelldirektion an ihre Beamtinnen/Beamten weiter, sodass, obwohl der Versuch nur in einer Direktion stattfand, auch die anderen Direktionen zügig mit der veränderten Praxis beginnen konnten.

Die teilnehmende Beobachtung an diesen Sitzungen während der Modellphase ergab, dass die Praxis des polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt zwischen den einzelnen Direktionen sich teilweise erheblich unterschied. Durch die regelmäßigen Absprachen und Diskussionen gelungener Praxis konnte zu einer Vereinheitlichung der veränderten Praxis beigetragen werden.

Ohne ein solches Netz an Zuständigen für das Thema häusliche Gewalt in der Polizei wäre die Einführung und Etablierung der Maßnahme längerfristiger Platzverweis, so auch die Einschätzung der befragten Expertinnen/Experten, nicht in so kurzer Zeit leistbar gewesen.

14.1.4.3 Unterschiedliches Vorgehen bei der Verankerung des

Themas häusliche Gewalt und der Maßnahme Wegweisung

Als der Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 startete, war die Thematik häusliche Gewalt in der Berliner Polizei bereits breit implementiert. In jeder Direktion sowie auf jedem Abschnitt gab es Zuständige für häusliche Gewalt, die Thematik hatte bereits Einzug in die polizeiliche Aus- und Fortbildung gefunden und innerhalb der Behörde wurde durch die Zuständigen viel Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Problematik geleistet (siehe auch Kap. 2). Die Einführung der Maßnahme „längerfristiger Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ erfolgte also im Vergleich zur Einführung des Themas häusliche Gewalt relativ spät.

Die Berliner Vorgehensweise hatte den Vorteil einer breiten und das gesamte Thema abdeckenden Sensibilisierung der Polizeikräfte für die Thematik häusliche Gewalt. Andererseits führte sie womöglich dazu, dass die Erprobung der Maßnahme Platzverweis nicht mit der gleichen Schubkraft wirkte wie die Einführung des „neuen“ Themas häusliche Gewalt. In Berlin droht(e) die Maßnahme eher, sich als eines unter vielen Themen häusliche Gewalt betreffend einzureihen. Das anfängliche große Engagement, das immer mit der Einführung eines Themas verbunden ist, kam in Berlin der Maßnahme Platzverweis nicht in dem Maße zugute wie zuvor der Einführung des Themas häusliche Gewalt.

Anders in Baden-Württemberg: Dort wurde die Sensibilisierung der Polizei für die Thematik häusliche Gewalt mit der und durch die Erprobung der Maßnahme Platzverweis begonnen. Der Modellversuch „Rote Karte“ war für einige Regionen Anlass, verstärkt über interinstitutionelle, aufeinander abgestimmte Intervention bei häuslicher Gewalt nachzudenken und entsprechend Interventionsprojekte und Koopera-

↑ cher Gewalt nachzudenken und entsprechend Interventionsprojekte und Koopera-



tionszusammenhänge zu initiieren bzw. zu institutionalisieren. So nahm die Landeshauptstadt Stuttgart ihre Beteiligung am Modellversuch „Rote Karte“ zum Anlass, ihr seit längerem diskutiertes Konzept eines Interventionsprojektes umzusetzen. Im Rahmen des Projektes STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – sollte „eine neue Form der Kooperation zwischen Polizei, dem Amt für öffentliche Ordnung, psychosozialen Beratungs- und Begleitungsstellen sowie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten“ (Projekt STOP 2003, S. 9) eingeführt und erprobt werden.

Das Ergreifen der Maßnahme Platzverweis kann als selbstverständlicher Bestandteil polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt angesehen werden, gelegentlich wird das Eingreifen bei häuslicher Gewalt innerhalb der Polizei sogar mit der Maßnahme Platzverweis gleichgesetzt. Auch die hohen Quoten von Platzverweisen an allen Fällen häuslicher Gewalt sprechen – bei aller Einschränkung durch die Unvergleichbarkeit der Statistiken – für eine breite gelungene Implementierung der Maßnahme⁷⁹. Allerdings hatte die gleichzeitige Einführung des Themas häusliche Gewalt mit der Maßnahme Platzverweis den Nachteil, dass andere Aspekte der vielschichtigen Problematik Gewalt in engen sozialen Beziehungen sich schwieriger durchsetzten. Das Thema häusliche Gewalt – so beispielsweise die Beobachtung während der Evaluation des Stuttgarter Interventionsprojektes STOP – wurde fast ausschließlich im Kontext des Platzverweisverfahrens diskutiert.

Dort, wo wie in Berlin das Thema häusliche Gewalt schon vor der Einführung der Maßnahme Wegweisung implementiert war, sollte es nun verstärkt darum gehen, die Maßnahme noch selbstverständlicher in das Handlungsrepertoire der Beamtinnen/Beamten zu integrieren. Dort, wo, wie in Baden-Württemberg, das Thema und die Maßnahme gleichzeitig eingeführt wurden, sollte es nun verstärkt darum gehen, häusliche Gewalt verstärkt über die Maßnahme Platzverweis hinaus wahrzunehmen und differenziert zu bearbeiten.

14.1.4.4 Koppelung an das Gewaltschutzgesetz

Die Einführung und Etablierung der Maßnahme Wegweisung wurde und wird stark im Kontext des Gewaltschutzgesetzes diskutiert (siehe Kapitel 14.1). Viele Polizeibeamtinnen und -beamte sehen in der Maßnahme Wegweisung ein Instrument, das einem Opfer häuslicher Gewalt ermöglicht, zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Diese Sichtweise wird teilweise durch die Formulierung der Polizeigesetze der Länder nahe gelegt⁸⁰, teilweise entspringt sie auch dem öffentlichen Diskurs, in dem Wegweisung

⁷⁹ Gerade die hohen Platzverweisquoten in vielen Regionen Baden-Württembergs sprechen aus unserer Sicht dafür, dass die Implementierung des Themas häusliche Gewalt sehr stark über die Maßnahme Platzverweis geschah. So wurden beispielsweise bei STOP in Stuttgart nur solche Fälle häuslicher Gewalt in die polizeiliche STOP-Statistik aufgenommen, die sich prinzipiell für gefahrenabwehrende Maßnahmen wie einen Platzverweis eigneten. Das belegt die Fokussierung auf die Maßnahme Platzverweis und erklärt die hohe Quote.

⁸⁰ So enthält § 52 II des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise die Formulierung: „Die Polizei kann eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und ... verweisen, wenn...“



und Gewaltschutzgesetz stark aneinander gekoppelt diskutiert werden, häufig sogar gleichgesetzt werden. Bislang ist noch nicht abschließend juristisch geklärt, inwieweit die Maßnahme Wegweisung dem Zweck der Beantragung zivilgerichtlicher Schritte dienen soll, muss oder kann. Sicherlich wird die Beurteilung in den verschiedenen Bundesländern wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, auf denen Wegweisungen verhängt werden, unterschiedlich ausfallen. Es spricht jedoch einiges dafür, die Maßnahme Wegweisung nicht zu stark an das Ergreifen zivilrechtlicher Schritte zu koppeln.

In Gesprächen mit Berliner Polizeikräften nach der Einführung der Spezialnorm im ASOG erfragte die Begleitforschung deren Einschätzung zu der Problematik. Die Zielsetzung der Polizeibeamtinnen/-beamten, wenn sie in einem h.G.-Einsatz eine Wegweisung aussprechen, ist, den Betroffenen Luft und Zeit zu verschaffen, um beim Familiengericht bzw. beim Zivilgericht die Zuweisung der Wohnung oder eine Schutzanordnung zu bewirken. So verstehen sie den Auftrag der Wegweisung und leiten dieses Verständnis aus der Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses zur Änderung des ASOG ab (Drucksache 15/490 15. Wahlperiode, Abgeordnetenhaus von Berlin). Dort wird die Wegweisung als flankierende Maßnahme begründet.

Beraterinnen, z. B. der Mobilen Intervention der Berliner Hotline, sehen in der Wegweisung eine reine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die jedes Mal angewendet werden muss, wenn Gefahr droht. Betroffene Frauen sehen in der Wegweisung häufig eine Sanktion für die ausgeübte Gewalt. Beide Positionen nehmen Bezug auf die öffentliche Diskussion „wer schlägt, der geht“ und sind somit nicht aus der Luft gegriffen. Die Polizeibeamtinnen/-beamten erwarten jedoch im Anschluss an die Wegweisung vom Opfer Anträge bei Gericht und sehen die rechtliche Grundlage für die Wegweisung so, dass diese nicht ständig wiederholt werden kann.

„Wir haben bei uns auf der Dienststelle eine Listenführung, wer taucht da wann und wie oft auf. Und wenn der das zweite Mal auftaucht, dann gewähre ich diese Wegweisung nicht mehr, sondern dann sage ich: ‚Gut, ich mache einen Platzverweis, ich kann ihn für heute rausschmeißen, aber Sie hatten damals die Möglichkeit, jetzt müssen Sie die Sache in die Hand nehmen und sich zum Gericht begeben.‘ Weil dieses Gesetz hat ja einen bestimmten Hintergrund, eine bestimmte Basis. Es geht darum, hier zivilrechtlichen Schutz zu gewährleisten, aber wenn man merkt, dass der gerichtliche Schutz nicht in Anspruch genommen wird, dann verwirkt derjenige auch irgendwann mal sein Recht, dann muss er sich auf die Beine machen.“ (P II)

Diese Sichtweise der starken Koppelung der Maßnahme Wegweisung an das Ergreifen gerichtlicher Schritte bedeutet in der Einsatzsituation häufig, dass die Opfer sich umgehend für oder gegen die Nutzung ihrer zivilrechtlichen Möglichkeiten entscheiden müssen. Vielen Beamtinnen/Beamten erscheint eine Wegweisung nur angebracht, wenn die Frau im Einsatz die klare Entscheidung für eine Trennung, für den Verbleib in der Wohnung und für ihren Gang zum Gericht trifft.



„Das zeigt mir letztendlich, dass wir noch viel subtiler rangehen müssen, mit anderen Worten, ich muss genau nachfragen – was ich ja ohnehin schon mache –, was sie wollen. Und wenn sie mir keine klare Antwort geben kann, sie will sich trennen oder sie will jetzt in der Wohnung bleiben oder ähnliches, ich meine, irgendeine Entscheidung muss ich treffen. Das bringt dann nichts, ihn für 14 Tage aus der Wohnung zu schmeißen, wahrscheinlich dann noch mit Widerstandshandlungen und dem ganzen Klimbim, den wir dann haben, das ist ja auch ein ziemlicher Arbeitsaufwand. Damit sie nachher sagt, na prima, ich gehe ins Frauenhaus.“ (P II)

Gelingt der Anschluss gerichtlicher Schritte, hat die Wegweisung für die Polizei ihren Zweck erfüllt und der Einsatz ist zur Zufriedenheit geendet. Andernfalls stellt sich das Gefühl ein, der Einsatz sei umsonst gewesen. Angesichts der oft krisenhaften Verfassung, in der Gewaltopfer bei einem Polizeieinsatz sind und der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen, die die Opfer möglicherweise noch gar nicht überblicken können, bevor sie ausreichend informiert und beraten wurden, ist dieses Erfolgskriterium bedenklich.

Es sind vielfältige Gründe dafür denkbar, dass eine Frau sich während oder nach polizeilicher Intervention gegen die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes entscheidet.

Opfer häuslicher Gewalt benötigen in der Einsatzsituation häufig zunächst das Herstellen von Sicherheit und das Klären der Situation. Weiter gehende Entscheidungen über nächste Schritte und die Abwägung der Konsequenzen können oft erst einige Zeit danach, am besten unterstützt durch Beratung, getroffen werden. Im Frauenhaus können Frauen sich zunächst über ihre Situation klar werden und dann die nächsten Schritte planen.

Für manche Opfer kommt der Verbleib in der Wohnung nicht in Frage. Entweder sie wollen aufgrund der Erinnerung an das Geschehene nicht an dem Ort der Gewalt verbleiben oder sie fühlen sich den Anforderungen der alleinigen Alltagsbewältigung vorübergehend nicht gewachsen, weil sie sich in einer Krise befinden.

Die Interventionspraxis hinsichtlich des zivilrechtlichen Schutzes ist noch verbesserungswürdig. Vielen Opfern gelingt die Antragstellung bei Gericht nur mit professioneller Unterstützung, beispielsweise durch eine Beraterin. Diese Möglichkeit ist noch nicht flächendeckend etabliert.

Manche Betroffene wollen keine Anträge stellen, weil vorherige Maßnahmen (z. B. die Wegweisung des Täters für einige Tage) ausreichen, um die Gewalt zu beenden.

Für bestimmte Fälle häuslicher Gewalt greifen die Maßnahmen des zivilrechtlichen Schutzes nicht. Die Opfer müssen anders und besser geschützt werden (z. B. im Frauenhaus).



■ Darüber hinaus möchten nicht alle Menschen Konflikte in ihren nahen sozialen Beziehungen mit juristischen Mitteln lösen. Auch bei häuslicher Gewalt präferieren manche Geschädigte andere Wege.

Für die Polizei stellt der Gang des Opfers in ein Frauenhaus jedoch häufig eine Enttäuschung dar. Es erscheint nach Einführung der Wegweisung und des Gewaltschutzgesetzes wie ein Rückfall in alte Verhältnisse, als es diese Möglichkeiten in der Wohnung zu bleiben noch nicht gab.

„Das große Problem, was ich sehe, ist, wir haben uns das Ziel gesetzt, dass die Frauen eben nicht mehr in die Frauenhäuser gehen, sondern in der Wohnung bleiben, dass wir ihnen in ihrer Wohnung Schutz bieten und diesen Schutz können wir auch leisten. Also für mich ist es das, was wir eigentlich erreichen wollten. Wir wollten erreichen, dass die Frauen in ihrer Wohnung bleiben, dass die Kinder in ihrem Schutzbereich bleiben, und wenn die Frau ein Telefon zu Hause hat, dann können wir auch leisten, dass dieser Mann zwar an der Tür randaliert, aber nicht in die Wohnung reinkommt. Und in dem Moment sind wir da, um ihn wieder wegzuholen.“ (P II)

Die veränderte polizeiliche Praxis der Wegweisung beinhaltet die große Verbesserung, dass den Opfern Möglichkeiten eröffnet und Entscheidungsfreiheit ermöglicht werden kann. Diese Chance gilt es zu nutzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten so ausgestaltet oder ausgelegt werden, dass gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht an nachfolgende Schritte des Opfers gekoppelt sind. Den Opfern würde der Entscheidungsdruck genommen, den Beamtinnen/Beamten der Polizei würden dadurch vermeintliche Misserfolgslebnisse erspart.

14.1.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Maßnahmen der Gefahrenabwehr – vor allem die Wegweisung des Täters/der Täterin aus der Wohnung – sind ein wichtiger Bestandteil veränderter polizeilicher Praxis bei häuslicher Gewalt und gehören vielerorts zum Handlungsrepertoire der Polizei. Die verstärkte Anwendung gefahrenabwehrender Maßnahmen bei häuslicher Gewalt gibt den Beamtinnen/Beamten Eingriffsmittel an die Hand, die eine unmittelbare Klärung der Situation herbeiführen können. Neben der wichtigen Funktion der unmittelbaren Intervention gegen den Täter/die Täterin und dem Signal des Ernstnehmens der Gewalt an das Opfer können die Maßnahmen auch zur Motivationssteigerung der Beamtinnen/Beamten beitragen. Durch die Erweiterung ihres Handlungsspielraumes können sie der Gewalt etwas entgegensetzen. Es gilt nun, diese neu geschaffenen Handlungsspielräume verstärkt und bundesweit zu nutzen sowie Hindernissen für die Anwendung der Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der Öffentlichkeit bekannte Wegweisungsquoten sind nicht bundesweit vergleichbar. Zur Interpretation einer solchen Quote müssen die jeweilige Rechtsgrundlage, die Verfahrensweise, der Grad der Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei →

der Polizei sowie die Art der Statistikführung berücksichtigt werden. Eine niedrige Wegweisungsquote muss nicht notwendigerweise für eine unzureichende Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei sprechen, eine hohe Quote ist nicht gleichbedeutend mit gelungener Verankerung. Vor diesem Hintergrund sind Bestrebungen, in einzelnen Regionen, eine bestimmte Quote von Wegweisungen vorzuschreiben, sehr kritisch zu sehen.

Die Entscheidung für oder gegen das Aussprechen einer Wegweisung ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der die Gefahr prognostiziert wird, aber auch andere situative Bedingungen sowie das Verhalten von Opfer und Täter/Täterin eine entscheidende Rolle spielen können. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anwesenheit von Kindern am Tatort sich begünstigend auf das Aussprechen einer Wegweisung auswirkt. Dies kann an der großen Sensibilität der Beamtinnen/Beamten für die Mitbetroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt liegen. Sicherlich trug aber auch die bessere Dokumentation anwesender Kinder bei Wegweisungsfällen zu diesem Ergebnis bei.

Die Evaluation der neuen Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt ergab, dass die veränderte polizeiliche Praxis und die erweiterte zivilrechtliche Gesetzeslage einen enormen Beratungsbedarf hervorgebracht haben⁸¹. Auch von Seiten der Polizei wird überall dort, wo diese Möglichkeit noch nicht besteht, mit Nachdruck pro-aktive Beratung für die Betroffenen eingefordert. Doch nicht nur der hohe Bedarf und die Entlastung aller Beteiligten sprechen für das Bereitstellen von Beratung im Anschluss an polizeiliche Intervention. Die Entscheidung des Staates und somit seiner Repräsentanz Polizei, häusliche Gewalt nicht länger als Privatangelegenheit zu behandeln, sondern konsequent einzuschreiten, beinhaltet die Verantwortung, den von polizeilichen Maßnahmen mitbetroffenen Opfern das Angebot professioneller Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Betroffenen mit den Auswirkungen staatlicher Intervention umgehen können, dass sie befähigt werden, nächste Schritte zu planen, dass also die veränderte Praxis wirklich den Opfern zugute kommt.

Das Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen stellt an die Polizistinnen/Polizisten hohe Anforderungen hinsichtlich der schriftlichen Begründung und Dokumentation. Die Ergebnisse zeigen, dass Fälle mit Wegweisung gegenüber anderen Fällen häuslicher Gewalt umfassender und besser dokumentiert werden, die Beweislage somit vergleichsweise gut ist. Dies kann positive Auswirkungen auf die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Gewalt haben. Um einerseits den Beamtinnen/Beamten die Dokumentation zu erleichtern und andererseits diese Chance umfassender Dokumentation für alle h.G.-Fälle nutzbar zu machen, empfiehlt sich ein standardisiertes Instrument für Fälle häuslicher Gewalt. Das Beispiel des Vorkommnisberichtes für häusliche Gewalt in Stuttgart verdient Nachahmung. Um den Nutzen für der polizeilichen Intervention nachfolgende Institutionen und Behörden zu gewährleisten, sollte ein solches Instrument in Kooperation entwickelt werden.

 ⁸¹ Siehe auch den Band „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“.



Das Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen – vor allem die Wegweisung des Täters/der Täterin aus der Wohnung – kann den Opfern Zeit und Ruhe verschaffen, zivilrechtliche Schritte in Angriff zu nehmen. Die Tendenz, den Erfolg polizeilicher Intervention an der positiven Entscheidung des Opfers für zivilrechtliche Schritte zu messen, ist jedoch kritisch zu betrachten. Vielfältige Gründe können dagegen sprechen, dass ein Opfer zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt. Dies darf jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidung der Polizei haben, gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen. Aus der Pflicht des Staates zur Gefahrenabwehr darf nicht die Pflicht der Opfer zur Nutzung zivilrechtlicher Möglichkeiten abgeleitet werden.

14.2 Maßnahmen der Strafverfolgung/Beweissicherung⁸²

Neben der Entscheidung, ob aus polizeirechtlichen Gründen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen sind, obliegt den Beamtinnen und Beamten im Einsatz auch die Entscheidung, welche Maßnahmen sie auf der Grundlage der Strafprozessordnung zum Zweck der Beweiserhebung und -sicherung ergreifen müssen.

14.2.1 Vernehmung der Beteiligten

Im Rahmen der Ermittlungsarbeit hat die Polizei den Sachverhalt aufzuklären und alle be- und entlastenden Faktoren für die Beschuldigten zusammenzutragen. Die geschädigten Personen sind als Zeuginnen/Zeugen zu vernehmen. Gemäß § 163 a StPO sind Beschuldigte spätestens vor Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. Die Polizei hat mehrere Möglichkeiten, die Beteiligten eines Ermittlungsverfahrens zu dem angezeigten Tatvorwurf zu vernehmen. Die Beamtinnen/Beamten können entweder noch am Tatort eine so genannte Sofortvernehmung durchführen oder die Beteiligten später anhören. Im Rahmen der späteren Anhörung kann der Fall im so genannten vereinfachten Ermittlungsverfahren bearbeitet werden. Hierbei wird auf die persönliche Vernehmung von Geschädigten und Beschuldigten verzichtet. Die Polizei versendet nach der Tat Vernehmungsbögen an die Beteiligten, die damit aufgefordert werden, eine schriftliche Stellungnahme zu der Tat abzugeben. Weiter kann die Polizei die Beteiligten zur persönlichen Vernehmung auf eine Polizeidienststelle laden.

Die Begleitforschung hat diesen Teil der polizeilichen Arbeit auf der Grundlage der beiden Aktenauswertungen in den Amtsanwaltschaften näher untersucht und dabei den Schwerpunkt auf zwei Aspekte gelegt. Zum einen ging es darum zu sehen, wie die Re-

⁸² In Kapitel 14.2 haben wir die Anwendung einzelner Maßnahmen der Beweissicherung untersucht. Bei der Darstellung von Häufigkeiten ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobenverzerrungen der Aktenauswertungen (siehe Kap. 11.2) in unterschiedlichem Ausmaß die Ergebnisse beeinflusst haben können. In unseren Stichproben sind sowohl Anklagen als auch Strafbefehle unterrepräsentiert. Es ist davon auszugehen, dass sich in diesen Verfahren vermehrt Maßnahmen der Beweissicherung gefunden hätten.



sonanz von Geschädigten und Beschuldigten auf die unterschiedlichen Vernehmungspraktiken ist, ob es hier eine „effektive“ Vorgehensweise gibt und zum anderen, inwieweit die Maßnahmen überhaupt auf die beiden Beteiligten angewandt wurden. Die Vorgehensweise bei Verfahren häuslicher Gewalt ist in den WiBIG bekannten Amtsanwaltschaften sehr unterschiedlich.

14.2.1.1 Verteilung der Vernehmungsmöglichkeiten

Bei der Gegenüberstellung der Zahlen beider Amtsanwaltschaften traten zwei Punkte hervor.

Die Polizeibeamtinnen/-beamten beider Regionen bevorzugten unterschiedliche Vernehmungsmöglichkeiten.

Zum Zeitpunkt der Auswertung der Berliner Amtsanwaltschaftsakten wurde der überwiegende Teil der Verfahren häuslicher Gewalt im vereinfachten Ermittlungsverfahren bearbeitet, d. h. es wurden Vernehmungsbögen verschickt. In 64% bzw. 65% der Verfahren wurden den Beschuldigten bzw. Geschädigten Vernehmungsbögen zur schriftlichen Stellungnahme zugeschickt. In den Akten der Flensburger Amtsanwaltschaft waren alle möglichen Vorgehensweisen vorhanden, wobei der Schwerpunkt deutlich auf der Ladung zur Vernehmung lag. Weiterhin wurden unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Ladung zur Vernehmung deutlich. In Berlin lag der Schwerpunkt eher auf der Vernehmung der Geschädigten, während in Flensburg wesentlich häufiger die Beschuldigten zur Vernehmung geladen wurden (siehe Tabelle 6).

In beiden Amtsanwaltschaften gab es einen Anteil an Beschuldigten und Geschädigten, die weder vernommen wurden noch einen Vernehmungsbogen zugesandt bekommen haben.

Dieser Anteil war in der Amtsanwaltschaft Flensburg mit 29% der Beschuldigten und 57% der Geschädigten sehr hoch. Im Rahmen der Rückkoppelung der Ergebnisse an die zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten wurde deutlich, dass die Zahlen teilweise aus einer früheren Arbeitsroutine resultieren, die in der Amtsanwaltschaft in diesem Ausmaß nicht mehr praktiziert wird. In den Fällen, in denen die Polizei bei einem Einsatz den Eindruck erlangt hat, das Verfahren sei nicht anklagefähig oder -würdig, gab es das Angebot des zuständigen Dezernenten, die Ermittlungstätigkeit zu unterbrechen und die Akten zur weiteren Entscheidung an die Amtsanwaltschaft zu übersenden. Wurde das Verfahren dann dort eingestellt, bekamen die Beschuldigten lediglich einen Einstellungsbescheid.

„Ja, wenn meine Beamten da nicht weiter wissen oder Probleme haben, sollen sie mich anrufen oder mir die Akten zur Entscheidung vorlegen und wenn das Verfahren sowieso beendet wird, weshalb soll ich dann die Polizei da noch losschicken? Zu diesem Zahlen gehören auch die Verfahren und die sind an der Tagesordnung, dass die Leute am nächsten Tag anrufen bei der Polizei, ich möchte meine Anzeige zurücknehmen, ich mach sowieso keine



Aussage, das ist mir alles eh wurscht. Dann werden sie nicht mehr offiziell befragt. (...) Das ist doch das Grundproblem, die meisten Leute wollen nicht, dass wir uns darum kümmern.“ (J1)

Diese Vorgehensweise produziert Akten, aus denen außer den sozialstatistischen Daten, dem Tatvorwurf und der aktuellen Einlassung zur Aussagebereitschaft der Beteiligten keine weiteren Informationen hervorgehen. Die Dezernentinnen/Dezernenten sind in ihrer Entscheidungsfindung fast ausschließlich auf den ersten Eindruck der Beamtinnen/Beamten und damit auch deren Einstellung zu dem Thema häusliche Gewalt vor Ort angewiesen. Die lückenhafte Dokumentation spiegelt nicht wider, wie diese Angaben erhoben wurden, ob es z. B. getrennte Befragungen gab und verkennt die Ausnahmesituation am Tatort sowie die Entwicklungsmöglichkeit von Entscheidungsprozessen. Dieses Zitat macht weiter sehr deutlich, welchen Einfluss die Haltung zu einem Thema auf die Entwicklung von Arbeitsroutinen hat und welche Wechselwirkungen mit der polizeilichen Ebene entstehen.

TABELLE 11: VERTEILUNG DER POLIZEILICHEN VERNEHMUNGSMÖGLICHKEITEN

	Berlin n=597 1999-2000		Flensburg n=362 2001-2002	
	Beschuldigte	Geschädigte	Beschuldigte	Geschädigte
Sofortvernehmung*	–	–	46 (12,7%)	3 (0,8%)
Vernehmungsbogen	382 (64%)*	390 (65,3%)	61 (16,9%)	40 (11%)
Ladung zur Vernehmung	161 (27%)	272 (45,5%)	188 (51,9%)	116 (32%)
Nicht offiziell befragt (Keine Vernehmung dokumentiert)	54 (9%)	33 (5%)	104 (28,7%)	205 (56,6%)

* In der Auswertung der Berliner Verfahren sind die Sofortvernehmungen aufgrund der sehr geringen Anzahl mit den Vernehmungen auf der Polizeidienststelle in einer allgemeinen Kategorie „Vernehmungen“ aufgegangen.

Die Frage, ob in Verfahren häuslicher Gewalt bevorzugt Vernehmungsbögen zum Einsatz kommen sollten oder ob die Beteiligten zur Vernehmung auf die Polizeidienststelle geladen werden sollten, ist nicht abschließend geklärt. Es gibt Amts- bzw. Staatsanwaltschaften, die vollständig auf den Einsatz von Vernehmungsbögen bei häuslicher Gewalt verzichten, da diese Vorgehensweise dort als nicht geeignet angesehen wird.

„Wir haben festgestellt, dass auf diese Bögen kein Mensch reagiert. Entweder sind die zu kompliziert oder sie kommen nie an oder die Leute sind nicht in der Lage, sie auszufüllen oder wollen nicht. Das scheint kein gutes Mittel zu sein, um Resonanz zu bekommen, welcher Art auch immer. (...) Das ist ja auch ein viel zu komplexes Geschehen, als dass man das mit einem Bogen bewältigen könnte. (...) Ein Teil der Beteiligten ist auch der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig.“ (J1)



Die Effektivität der polizeilichen Ladung zur Vernehmung wurde von den meisten der interviewten Dezernentinnen höher eingeschätzt. Nach ihren Aussagen verzögert die Versendung von Vernehmungsbögen den Lauf des Ermittlungsverfahrens erheblich. Darüber hinaus vermuten sie eine erhöhte Hemmschwelle der Betroffenen, einen Bogen schriftlich zu bearbeiten. Beispielsweise wurde in der Amtsanwaltschaft Frankfurt aufgrund negativer Erfahrung eine Dienstanweisung eingeführt, die Polizeibeamtinnen/-beamte anhält, Beschuldigte wie Geschädigte zur persönlichen Vernehmung zu laden. Die Polizei Hannover Stadt hat nach eigener Aussage diese Verfahrensweise ebenfalls etabliert.

Auch die Berliner Praxis hat sich geändert. Bereits im Laufe des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 sind die Beamtinnen/Beamten dazu übergegangen, anstelle der Versendung von Bögen die Beteiligten möglichst sofort zu vernehmen. In vielen Fällen wurden gar keine Vernehmungsbögen mehr versandt. Sowohl für die Vernehmung der Geschädigten wie auch die der Beschuldigten sehen die Experten im persönlichen Gespräch mit der Polizei Vorteile.

„Auch im Rahmen der Sachbearbeitung sollten Geschädigte zur Vernehmung geladen werden. Weil man sicher in einer Vernehmung besser auf Eindrücke und Widersprüche eingehen kann. Ich mache das übrigens auch bei den Beschuldigten häuslicher Gewalt so, dass ich sie generell vorlade. Wenn sie dann der Vorladung nicht nachkommen, ist es wieder das selbe wie bei den Bögen, sie müssen nicht. Dann hat es sich erledigt. Aber oftmals zieht so eine Vorladung mehr als so ein lapidarer Bogen. Es zeigt eine gewisse erzieherische Wirkung, wenn die Leute von der Polizei geladen werden.“ (P I)

Vor kurzem hat es eine Dienstanweisung an die Polizei Berlin gegeben, Verfahren häuslicher Gewalt nicht mehr im vereinfachten Ermittlungsverfahren zu bearbeiten.

14.2.1.2 Reaktionen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Vernehmung
WiBIG hat die Einschätzung der Dezernentinnen/Dezernenten, dass Geschädigte wie Beschuldigte auf die Ladung der Polizei zur Vernehmung am häufigsten reagieren, auf der Grundlage der erhobenen Daten überprüft.

Geschädigte wie Beschuldigte zeigten verschiedene Reaktionen auf die Zusendung eines Vernehmungsbogens oder die Ladung zu einer Vernehmung auf dem Polizeirevier in den Akten. Die Beteiligten sind der jeweiligen Aufforderung gefolgt, sie sind nicht wieder in Kontakt mit der Polizei getreten oder sie haben auf eine andere Art reagiert, wie z. B. mit einem Telefonanruf oder einem Schreiben. Bei der Auswertung wurden nur die Verfahren berücksichtigt, in denen die Beteiligten sich direkt zur Ladung bzw. zum Bogen verhalten, um einen Zusammenhang überprüfen zu können. Dafür wurden drei Gruppen gebildet: Diejenigen, die ausschließlich einen Vernehmungsbogen erhielten, diejenigen, die keinen Bogen bekamen, sondern geladen wurden und diejenigen, die auf beiden Wegen angesprochen wurden.



TABELLE 12: REAKTIONEN AUF VERNEHMUNGSBOGEN/POLIZEILICHE LADUNG IN
FLENSBURG UND BERLIN

		Amtsanwaltschaft Berlin n = 597		Amtsanwaltschaft Flensburg n = 362	
		Beschuldigte	Geschädigte	Beschuldigte	Geschädigte
Vernehmungs- bogen	Bogen verschickt	339 von 597 (56,8%)	292 von 597 (48,9%)	59 von 362 (16,3%)	40 von 362 (11%)
	im Bogen zur Sache geäußert*	72 von 339 (21,2%)	146 von 292 (50%)	30 von 59 (50,8%)	20 von 40 (50%)
Ladung zur poli- zeilichen Verneh- mung	Ladung	161 von 597 (27%)	174 von 597 (29,1%)	186 von 362 (51,4%)	116 von 362 (32%)
	Ladung gefolgt**	87 von 161 (54%)	99 von 174 (56,9%)	109 von 186 (58,6%)	73 von 116 (61,3%)
Bogen und Ladung	Bogen und Ladung	43 von 597 (7,2%)	98 von 597 (16,4%)	2 von 362 (0,6%)	-
	Im Bogen zur Sache geäußert oder Ladung gefolgt	29 von 43 (67,4%)	58 von 98 (59,2%)	1 von 2 (50%)	-

* in dieser Zeile beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf die Anzahl der Beschuldigten bzw. Geschädigten, die einen Bogen erhalten haben

** in dieser Zeile beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf die Anzahl der Beschuldigten bzw. Geschädigten, die zur Vernehmung geladen wurden

Die Resonanz der Geschädigten und Beschuldigten auf die Versendung von Vernehmungsbögen ist in jeder Gruppe geringer als die Reaktion auf die Ladung zur Vernehmung. Dabei liegt die Zahl derer, die auf die Bögen reagiert haben, zwischen 45% und 59%. Hier gibt es bis auf eine Ausnahme keine großen Unterschiede, weder zwischen Geschädigten und Beschuldigten noch zwischen den beiden Amtsanwaltschaften. Abweichend ist allein der Anteil der Reaktionen von Beschuldigten der Berliner Amtsanwaltschaft, die einen Bogen bekommen haben. In nur 21% der Verfahren gab es in dieser Gruppe eine Reaktion. Diese Zahlen legen nahe, dass sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte eher auf eine Ladung reagieren als auf einen Vernehmungsbogen. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht signifikant. Nur die Berliner Beschuldigten reagierten signifikant häufiger auf eine Ladung als auf einen Vernehmungsbogen. Hier gibt es einen Widerspruch zu den qualitativen Daten. Der Zusammenhang zwischen der Form der Ansprache und der Reaktion darauf wird, wie oben dargestellt, in den Expertinneninterviews mit den Dezernentinnen der Amtsanwaltschaft aus ihrem Erfahrungshintergrund bestätigt. Der Nutzen des Bogens wird auch seitens der Polizei angezweifelt, wie die Interviews mit h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren belegen. Die Berliner Polizei hat die Versendung inzwischen eingestellt. Die Begleitforschung kann nicht begründen, warum keine statistische Signifikanz vorliegt, da vieles inhaltlich darauf hinweist, dass es sich hier nicht um ein Zufallsprodukt handelt.

Eine konkrete Ursache konnte anhand der vorliegenden Daten nicht überprüft werden. WiBIG ist nicht bekannt, aufgrund welcher Vorauswahl und welcher Entscheidungsprozesse der Polizeibeamtinnen/-beamten ein Bogen verschickt bzw. zur Vernehmung geladen wird. Möglicherweise gibt es hier informelle Routinen, die in den

↑ Daten nicht sichtbar werden. Geht man davon aus, dass die Ladung zur Vernehmung, →

wenn ihr Folge geleistet wird, einen höheren Arbeitseinsatz bedeutet, könnte man vermuten, dass nur in Verfahren mit einem gewissen Gewicht für die Beamtinnen/ Beamten geladen wird. Denkbar wäre hier z. B. die Ladung zur Vernehmung in Fällen mit schwerwiegenden Tatvorwürfen, der Beteiligung von Kindern, Vorstrafen oder Fälle, in denen es auch zur Beleidigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gekommen ist. Diese Fragen sollten zukünftig in weiterführender Forschung geklärt werden. Vor allem eine qualitative Aktenauswertung stellt einen Weg dar, hier weitere Einblicke zu gewinnen.

14.2.1.3 Aussageverhalten der Beteiligten bei den verschiedenen Möglichkeiten der Vernehmung

In einem nächsten Schritt wurde untersucht, ob sich das Aussageverhalten in Bezug auf die beiden Vernehmungsformen unterscheidet. Allein die Tatsache, dass Geschädigte oder Beschuldigte eine Reaktion auf eine Vernehmungsform zeigten, sagte zunächst nichts über den Aspekt der Verwertbarkeit für die Strafverfolgung aus. Art und Inhalt der Reaktionen wurden daher näher betrachtet und verglichen, ob und inwieweit sich Unterschiede im Aussageverhalten in den beiden Gruppen derer zeigten, die zur Vernehmung geladen worden waren bzw. einen Vernehmungsbogen geschickt bekamen. Gesucht wurde in beiden Gruppen nach belastenden Angaben der Geschädigten und zumindest Teilgeständnissen der Beschuldigten.

TABELLE 13: AUSSAGEVERHALTEN IN VERNEHMUNGSBÖGEN/POLIZEILICHE VERNEHMUNG IN FLENSBURG UND BERLIN

		Amtsanwaltschaft Berlin		Amtsanwaltschaft Flensburg	
		Beschuldigte	Geschädigte	Beschuldigte	Geschädigte
Vernehmungsbogen	Auf Bogen reagiert*	72 von 339 (21,2%)	146 von 292 (50%)	30 von 59 (50,8%)	20 von 40 (50%)
	Tatvorwurf zumindest zum Teil bestätigt**	17 von 72 (23,6%)	72 von 146 (49,3%)	10 von 30 (33,3%)	11 von 20 (65%)
Ladung zur polizeilichen Vernehmung	Ladung gefolgt***	87 von 161 (54%)	99 von 174 (56,9%)	109 von 186 (58,6%)	73 von 116 (61,3%)
	Tatvorwurf zumindest zum Teil bestätigt****	28 von 87 (32,2%)	54 von 99 (54,5%)	42 von 109 (40,8%)	42 von 73 (57,5%)
Bogen und Ladung	Auf Bogen reagiert oder Ladung gefolgt	29 von 43 (67,4%)	58 von 98 (59,2%)	1 von 2 (50%)	-
	Tatvorwurf zumindest zum Teil bestätigt	8 von 29 (27,6%)	36 von 58 (62,1%)	1 von 1 (100%)	-

* in dieser Zeile beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf die Anzahl der Beschuldigten bzw. Geschädigten, die einen Bogen erhalten haben

** in dieser Zeile beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf die Anzahl der Beschuldigten bzw. Geschädigten, die auf den Bogen reagiert haben

*** in dieser Zeile beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf die Anzahl der Beschuldigten bzw. Geschädigten, die vor der Polizei zur Vernehmung erschienen sind

**** in dieser Zeile beziehen sich die Prozentangaben jeweils auf die Anzahl der Beschuldigten bzw. Geschädigten, die den Tatvorwurf zumindest teilweise bestätigt haben



Auch hier wurden nur die Fälle berücksichtigt, in denen die Beteiligten sich direkt zur Ladung bzw. zum Bogen verhielten. Hier war die Tendenz auffällig, dass sowohl die Beschuldigten als auch die Geschädigten in der Situation der Vernehmung häufiger belastende bzw. geständige Angaben gemacht haben. Die Beteiligten haben im persönlichen Kontakt mit Beamtinnen/Beamten zu höheren Prozentsätzen den Tatvorwurf bestätigt. Hiervon gibt es nur die Ausnahme der Geschädigten in Flensburg. Diese Gruppe hat häufiger mit einer belastenden Angabe in dem Vernehmungsbogen reagiert. Die hier im Vergleich zu den anderen Gruppen sehr kleine Zahl von 11 Nennungen relativiert aber die Aussagekraft der Prozentangabe erheblich.

Auch diese Tendenzen wurden auf eine statistische Signifikanz hin untersucht. Der Zusammenhang zwischen der Vernehmungsform und der erhöhten Bereitschaft, eine zumindest teilweise belastende Aussage zu machen bzw. ein Geständnis abzulegen, hat sich bei den Daten als statistisch nicht signifikant erwiesen. Dies ist auf der Grundlage der Daten nicht weiter zu erklären. An diesem Punkt stößt die Erhebungsmethode der Aktenauswertung an ihre Grenzen. Die Bereitschaft von Geschädigten und Beschuldigten, auszusagen, sowie die Qualität der Aussagen hängen entscheidend von der Art und Weise, wie die Vernehmung durchgeführt wird, ab. Vernehmungsprotokollen ist in der Regel nicht zu entnehmen, wie die Vernehmenden die Situation gestalten. Häufig sind Inhalte nicht wörtlich protokolliert, sondern aus der Sicht der Beamtinnen/Beamten zusammengefasst. Zu diesem entscheidenden Punkt können keine Aussagen gemacht werden. Eine qualitative Aktenauswertung stellt einen Weg dar, weitere Einblicke zu gewinnen.

14.2.1.4 Zusammenfassung

Ab Mitte 2004 sollen alle polizeilichen Zuständigkeitsbereiche der befragten Amtsanwaltschaften auf die Versendung von Vernehmungsbögen verzichten.

In der Praxis der Sonderdezernate hat sich die Versendung von Bögen nach Einschätzung der Dezernentinnen nicht bewährt. Der persönliche Kontakt während einer Vernehmung bietet neben der Chance auf eine belastenden Aussage bzw. ein Geständnis auch den Vorteil, dass die Glaubhaftigkeit der Zeuginnen/Zeugen besser eingeschätzt werden, Widersprüche eher erkannt und gezielt nachgefragt werden kann. Ferner bietet der Kontakt mit den Geschädigten die Möglichkeit, bedarfsgerechte und situationsangepasste Informationen über eine Zeugenaussage in einem Strafverfahren zu vermitteln oder Unterstützung zu empfehlen, um u. U. auch Ambivalenzen in Bezug auf eine Teilnahme in einer Hauptverhandlung zu vermindern. Trotz des größeren Arbeitsaufwandes sind deshalb Ladungen zur persönlichen Vernehmung der Versendung von Vernehmungsbögen immer vorzuziehen. Entscheidet man sich für diesen Weg, müssen Qualitätskriterien für eine Vernehmung im Bereich der häuslichen Gewalt entwickelt werden. Was hier gute Erfolge erzielt, welche Vorgehensweise „effektiv“ ist, konnte im Rahmen der gewählten Auswertungsmethode nicht erhoben werden. Hierfür braucht es qualitative Analysen von polizeilichen und amtswirtschaftlichen Vernehmungsprotokollen.



14.2.2 Richterliche Vernehmung

Die richterliche Vernehmung bietet den Vorteil, dass die Aussagen von zeugnisverweigerungsberechtigten Geschädigten in einer Hauptverhandlung verwertbar sind. Hat die geschädigte Person vor der Vernehmungsrichterin/dem Vernehmungsrichter ausgesagt und macht später von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, kann diese Aussage über die Vernehmung der Richterin/des Richters in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Geschädigten in Anwesenheit der Beschuldigten keine oder falsche Angabe machen werden, besteht die Möglichkeit, gemäß § 168 c Abs. 3 und 5 StPO die Beschuldigten nicht von dem Termin zu unterrichten und von der Vernehmung auszuschließen. Für die Strafverfolgungsbehörden bietet dies die Möglichkeit, eine Anklage auf sicherer Grundlage zu erheben, den Geschädigten erspart sie eine Aussage in der Hauptverhandlung. In den Auswertungen zeigte sich, dass im Ermittlungsverfahren kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Die Daten der Amtsanwaltschaft Berlin wiesen insgesamt 21 Verfahren auf, in denen die Dezernentinnen/Dezernenten die richterliche Vernehmung beantragt hatten. In 10 Verfahren sind die Geschädigten der Ladung gefolgt. In 11 Fällen wurde die Vernehmung erfolglos versucht. Die Geschädigten haben in der Vernehmungssituation von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. In Flensburg war in den Akten ein Antrag auf richterliche Vernehmung zu finden. Diese sehr niedrige Zahl kann aber mit der Verzerrung der Stichprobe zusammenhängen (siehe Kapitel 11.2).

Die Gründe für die zögerliche Inanspruchnahme der richterlichen Vernehmung sind nicht deutlich geworden. Zum Teil haben Dezernentinnen/Dezernenten in Interviews auf ein Urteil des BGH, 1 StR 169/00, vom 25. Juli 2000 hingewiesen. Hierin führt der BGH aus, dass eine richterliche Vernehmung unter gewissen Voraussetzungen die Bestellung einer Verteidigung für die Beschuldigten notwendig mache. Die Dezernentinnen führten aus, dass sich das Verfahren damit verzögere und bei Mittellosigkeit der Beschuldigten die Kosten der Staatskasse zur Last fielen. Dies erschwere die häufige Beantragung richterlicher Vernehmungen.

Diese Bedenken erscheinen nicht bis ins Letzte nachvollziehbar. Für die überwiegende Anzahl von Verfahren häuslicher Gewalt, die in den Amtsanwaltschaften bearbeitet werden, dürften die Vorgaben des Urteils nicht zutreffen.

In dem Urteil sagt der BGH: „Ist abzusehen, dass die Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren notwendig sein wird, muss den Beschuldigten vor der zum Zweck der Beweissicherung durchgeführten richterlichen Vernehmung eines zentralen Belastungszeugen eine Verteidigung bestellt werden, wenn die Beschuldigten von der Vernehmung ausgeschlossen werden.“ Diese Situation, dass die Geschädigte eine zentrale Belastungszeugin in der richterlichen Vernehmung ist und der Beschuldigte von der Anwesenheit ausgeschlossen wird, da zu befürchten ist, dass die Geschädigte keine oder nur unvollständige Angaben machen wird, wird es in Fällen häuslicher

↑ Gewalt häufig geben. Dennoch dürfte die vom BGH skizzierte Konstellation für die



meisten Verfahren der Anwaltschaft nicht einschlägig sein, da die Mitwirkung eines Verteidigers in einer Hauptverhandlung in der Regel nicht notwendig sein wird. Die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung normiert § 140 StPO. Aus einer Aufzählung von Nr. 1 bis Nr. 8 kommen zwei Alternativen in Betracht. Eine Verteidigung in der Hauptverhandlung ist gemäß Nr. 1 notwendig, wenn die Hauptverhandlung in der ersten Instanz vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet. Die Zuständigkeit der Amtsanwältinnen/-anwälte erstreckt sich nur auf Verfahren der Amtsgerichte⁸³. § 140 Nr. 2 StPO bestimmt die Notwendigkeit der Verteidigung, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird. Eine Tat ist nach der Legaldefinition des § 12 I StPO ein Verbrechen, wenn sie im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Weder die einfache noch die gefährliche Körperverletzung oder die Bedrohung und damit die am häufigsten in amtsanwaltschaftlichen Verfahren zu bearbeitenden Delikte sind Verbrechen.

Ausschlaggebend für die zögerliche Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes der richterlichen Vernehmung scheint ein anderer Grund zu sein.

„Die Frau (Amtsanwältin eines Sonderdezernates) hat auch sehr gekämpft mit den Ermittlungsrichtern um die richterlichen Vernehmungen. Ich möchte fast sagen, es wurden immer wieder Gründe gefunden, keine richterlichen Vernehmungen zu machen. Die Richter waren etwas entsetzt, als die ersten Verfahren bei ihnen aufliefen, sowohl Anklagen als auch Anträge auf richterliche Vernehmung. (...) Das hat sich mittlerweile aber ein bisschen relativiert, d. h. es läuft jetzt, aber ich habe auch die Anzahl der Anträge stark reduziert.“ (J1)

Dies ist eine Aussage, die in Interviewsituationen mehrfach geäußert wurde. Die Dezentinnen der Amts- und Staatsanwaltschaften beklagen die fehlende Kooperation mit den Gerichten. Die richterliche Vernehmung bedeutet einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der sich dann nicht „lohne“, wenn die Geschädigten entweder der Ladung nicht folgen oder auch in dieser Vernehmungssituation von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Zum anderen ist die richterliche Vernehmung eine Möglichkeit, die häufig bei Sexualstraftaten gegen Frauen oder Kinder zum Einsatz komme. Dies seien Delikte, die auf den ersten Blick schwerer wiegen und den Maßstab markieren.

An dieser Stelle zeigt sich ein Bedarf an Kooperationsarbeit, um eine hilfreiche Vorgehensweise bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens einbinden zu können.

 ⁸³ Die sachliche Zuständigkeit der Anwaltschaften ergibt sich aus § 142 II Gerichtsverfassungsgesetz. 

14.2.3 Fotografien

Ein Beweismittel, das unabhängig von der Aussage der Geschädigten in einer Hauptverhandlung eingesetzt werden kann, sind Fotografien von z. B. Verletzungen der Geschädigten.

Die Polizeibeamtinnen und -beamten werden in dem Berliner Leitfaden für polizeiliches Handeln⁸⁴ sowie im entsprechenden Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein⁸⁵ dazu angehalten, so häufig wie möglich Fotos vom Tatort, den Beteiligten und insbesondere von Verletzungen der geschädigten Personen anzufertigen. Die Überzeugungskraft von Fotografien vor Gericht wurde von den Mitarbeiterinnen der Amtsanwaltschaften in den Interviews als hoch eingeschätzt und die Ausweitung dieser Maßnahme stark befürwortet. Diese Forderung zeigte sich in den Auswertungen der beiden Amtsanwaltschaften aber so gut wie gar nicht umgesetzt. In Berlin wurden in 16 Verfahren Fotos angefertigt. Hierbei sind circa die Hälfte Fotos von E-Mails, Schreiben mit beleidigendem Inhalt oder schriftlichen Drohungen. Das bedeutet, Personen, Verletzungen oder der Zustand der Wohnung wurden nur sehr selten zu Beweis Zwecken fotografiert. In Flensburg hat sich ein ähnliches Bild gezeigt. In insgesamt 18 Verfahren waren den Akten Fotos beigelegt, auf denen 12-mal Verletzungen der geschädigten Personen abgebildet waren. Diese geringe Anzahl wurde mit Expertinnen/Experten der Berliner Polizei diskutiert. Die Möglichkeiten der Umsetzung der allgemeinen Empfehlung des Berliner Leitfadens werden von den möglichen Anwendern in der Praxis als gering beschrieben.

Zum einen erscheint ihnen die Anfertigung von Fotos nicht in jedem Fall notwendig:

„Fotos vom Tatort sind nicht so erforderlich. Fotos von Verletzungen sind doch immer ganz wirkungsvoll, so sie denn schon sichtbar sind.“ (P I)

Zum anderen wird der Anwendungsbereich aufgrund der Art vieler Verletzungen sowie technischer und personeller Ausstattung der Einsatzkräfte als eingeschränkt dargestellt.

„Ein Problem besteht auch dann, wenn nach dem Moment der Tat das Hämatom noch nicht vorhanden ist. Dann kann man sich den Film sparen, da ja noch nichts sichtbar ist. Zum anderen muss man sehen, wir haben um die 480 Taten einfache Körperverletzung. Da ist es sicherlich häufig der Fall, dass da nicht so viel zu sehen ist. So hoch auflösend sind unsere Apparate nicht, dass auch kleine Rötungen zu sehen sind.“ (P I)

„Dazu kommt, dass die Geschädigten überwiegend Frauen sind. Nicht immer ist vor Ort

⁸⁴ Polizeipräsident in Berlin und Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) (Hrsg.) (1999): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt – Leitlinien. Berlin.

⁸⁵ Erlass zum polizeilichen Einschreiten bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich, Innenministerium Schleswig-Holstein, Februar 2003.



eine Beamtin mit im Einsatz, die Aufnahmen nicht nur im Gesicht, sondern auch am Rest des Körpers machen könnte.“ (P I)

„Und Frauen müssen auch bereit sein, sich fotografieren zu lassen. Ist ein ärztliches Attest da, wird in der Regel auf Fotos verzichtet.“ (P I)

Die Aussagen der Expertinnen/Experten machen deutlich, dass der generelle Appell, in Verfahren häuslicher Gewalt am Tatort Beweise fotografisch festzuhalten, eine entsprechende technische Ausstattung voraussetzt. Es sollte jedoch an der Forderung nach Beweissicherung durch Fotografien von Verletzungen sowie der Gewaltanwendung gegen Sachen, wie zum Beispiel zerstörtes Mobiliar, festgehalten werden. Das gilt auch für die Verfahren, in denen ein ärztliches Attest vorliegt. Keine noch so detaillierte Beschreibung des Tathergangs durch die Polizeieinsatzkräfte oder Attestierung von Verletzungen durch Ärztinnen/Ärzte kann ein Abbild der Situation vor Ort ersetzen⁸⁶. Darüber hinaus kann die Fotografie den Verlust der Darstellung von Lebenswirklichkeit durch die Übersetzung des Tatgeschehens in die juristische oder medizinische Fachsprache ausgleichen.

Hämatome, die erst am folgenden Tag sichtbar werden, können selbstverständlich auch erst zu diesem Zeitpunkt fotografiert werden. Dies erhöht den Aufwand für die ermittelnden Beamtinnen/Beamten, ist aber eine Vorgehensweise, die in den Akten in Einzelfällen durchaus zu finden war und die sehr zur besseren Beweissicherung beiträgt. Wenn nicht gewährleistet werden kann, dass ein Einsatzwagen am Tatort auch mit einer Beamtin besetzt ist, könnte man darüber nachdenken, dass eine Beamtin die Geschädigte zur Beweissicherung am folgenden Tag oder später aufsucht. Wenn beide Vorgehensweisen an einer knappen personellen Besetzung scheitern, könnte auch an dieser Stelle, ähnlich wie bei der Ladung der Amtsanwaltschaft zur Vernehmung, eine Entscheidung getroffen werden, in welchen Fällen der zusätzliche Aufwand als notwendig bzw. Erfolg versprechend angesehen wird.

Das technische Problem der geringen Auflösung und damit einhergehenden unzureichenden Qualität von Polaroidfotos versucht man anderenorts mit dem Einsatz von Digitalkameras zu lösen. Das Police Department New York hat seine Beamtinnen/Beamten mit Digitalkameras ausgestattet⁸⁷.

New York ist die erste US-Großstadt, die digitale Fotografie gegen häusliche Gewalt einsetzt. Bis dato gab es nur Probeläufe in Kleinstädten. Begonnen hat der Versuch vor einem Jahr im Stadtteil Queens, jetzt wird das Programm auf die ganze Stadt ausgeweitet. Neben der wesentlich besseren und detailgetreuen Qualität der Aufnahmen haben die digitalen Geräte den entscheidenden Vorteil, dass die Bilder unmittelbar per E-Mail an die zuständigen Justizbehörden übermittelt werden können. Die zuständigen Straf-

⁸⁶ In San Diego ist man dazu übergegangen, den bei der Polizei eingegangenen Notruf der hilfesuchenden Person als Beweismittel im Gerichtssaal abzuspielen, u. a. auch um einen unmittelbaren Eindruck der Situation vor Ort vermitteln zu können.

⁸⁷ Prävention Jhg. 5, Heft 6/2002, S. 19.



und Zivilgerichte können auf dieser Grundlage schnell reagieren. Auch wenn eine flächendeckende Ausstattung mit digitalen Kameras in Deutschland derzeit nicht realisierbar erscheinen mag, ist dies eine Entwicklung, deren Vor- und Nachteile⁸⁸ auch vor dem Hintergrund des angestrebten Ineinandergreifens der verschiedenen Institutionen bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt diskutiert werden kann.

Darüber hinaus haben sich aus den Daten aber auch noch Spielräume für Verbesserungen abgezeichnet. In 70 Verfahren der Berliner Anwaltschaft ist der Tatvorwurf der Sachbeschädigung erhoben worden. Das heißt, die Beamtinnen/Beamten haben am Einsatzort beschädigte oder zerstörte Gegenstände vorgefunden. In 85 Fällen wurde die Verwirklichung der vollendeten oder versuchten gefährlichen Körperverletzung notiert. Der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, § 224 StGB, gibt fünf verschiedene Alternativen einer möglichen Tatbegehung vor. Mindestens drei davon, „mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung und durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“, müssten oft Tatfolgen hervorrufen, die am Tatort sichtbar und damit auch zu fotografieren sind. Auch wenn in den 444 Verfahren mit einfacher Körperverletzung definitiv nicht in jedem Fall eine sichtbare Verletzung vorlag, so ist es doch schwer vorstellbar, dass es in dieser Deliktgruppe keinen größeren Anwendungsbereich für Fotografien gab.

14.2.4 Zeuginnen und Zeugen

Ein klassisches Beweismittel im Strafprozess ist die Zeugenaussage. Eine häufige Klage der Strafverfolgungsbehörden lautet, dass in Verfahren häuslicher Gewalt außer Täter/Täterin und Opfer in der Regel keine weiteren Personen anwesend seien, die zum Tathergang befragt werden könnten. Dass sich aus den Daten ein abweichendes Bild ergibt, hat sich bereits unter 13.6 gezeigt. In zwischen 20% und 30% der Verfahren ist die Polizei von außenstehenden, dritten Personen benachrichtigt worden. Das allein sagt zunächst einmal noch nichts über ihre Qualität als Zeuginnen/Zeugen aus, zeigt aber, dass diese Taten nicht unbemerkt geschehen und lässt vermuten, dass sich unter diesen Personen auch Zeuginnen/Zeugen befinden.

Zum anderen geht die Begleitforschung davon aus, dass in einem nicht unerheblichen Anteil der Verfahren Kinder am Tatort anwesend sind⁸⁹. Um ein schärferes Bild über die Situation am Tatort zu bekommen, wurde ausgewertet, wie häufig Personen, die nicht tatbeteiligt und keine Kinder sind, dort von der Polizei als anwesend dokumentiert wurden. Dabei konnte nicht nachvollzogen werden, anhand welcher Kriterien die Beamtinnen/Beamten Anwesende und damit potentielle Zeuginnen/Zeugen notiert haben. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei bereits um eine bestimmte Auswahl und damit auch um Mindestangaben handelt⁹⁰.

⁸⁸ Als Nachteil dieser Vorgehensweise wird die Anfälligkeit von Digitalfotos für Manipulationen diskutiert.

⁸⁹ Siehe Kap. 12.1.4.

⁹⁰ Siehe Kap. 7.4.2.1 für die Grenzen der Auswertungsmethode.



TABELLE 14: AM TATORT ANWESENDE PERSONEN

	Amtsanwaltschaft Berlin		Amtsanwaltschaft Flensburg		Polizeidirektion 7 Berlin	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Verfahren mit am Tatort Anwesenden (keine Tatbeteiligten, keine Kinder)	156	26%	109	30%	53	18,7%

Das bedeutet, es findet sich in jeder Stichprobe ein nicht unerheblicher Anteil von Personen, die unmittelbar am Tatort anwesend waren, und von Personen, welche die Tat zwar nicht mit angesehen, aber zumindest gehört und die Polizei benachrichtigt haben. In beiden Gruppen kann die Polizei Zeuginnen/Zeugen für unterschiedliche Aspekte finden. Es wurde daher untersucht, inwieweit sich die Polizei um Aussagen zum Tatgeschehen von diesen in den Akten dokumentierten Personen bemüht hat. Dies konnte in Form einer Sofortvernehmung, der Versendung eines Anhörungsboogens oder der Ladung zur Vernehmung geschehen. Es hat sich gezeigt, dass es nicht in allen Fällen, in denen weitere Personen anwesend waren, zu einer zumindest versuchten Zeugenvernehmung gekommen ist. So hat man in 68% (106) der Fälle der Amtsanwaltschaft Berlin, in denen weitere Personen anwesend waren, versucht, diese als Zeuginnen/Zeugen zu vernehmen. In Flensburg waren es nur 30% (36) der Verfahren, in denen alle bei der Tat anwesenden Zeuginnen/Zeugen befragt worden sind. In 57% der Fälle sind überhaupt keine der anwesenden Personen befragt worden, in weiteren 12% wurden einige aber nicht alle anwesenden Personen zur Tat befragt. Es bleibt damit in beiden Auswertungen ein nicht unerheblicher Anteil an Personen, die zwar in den Akten als in irgendeiner Form anwesend notiert wurden, aber keine aktenkundige Aufforderung zu einer Zeugenaussage bekommen haben. Aufgrund welcher Kriterien die Polizeibeamtinnen und -beamten ihre Entscheidung für oder gegen eine offizielle Befragung getroffen haben, ist aus den Akten nicht ersichtlich. In Bezug auf die Gründe können daher nur Vermutungen formuliert werden:

- die Beamtinnen/Beamten haben aufgrund ihres Eindrucks vor Ort potentielle Zeuginnen/Zeugen im Vorfeld aussortiert;
- die Akten sind nicht vollständig;
- es gibt Verfahren, die wenig intensiv bearbeitet werden.

Raum für Verbesserung bei der Vernehmung von Zeuginnen/Zeugen durch die Polizei lässt sich aufgrund dieser verschiedenen Möglichkeiten nur vermuten. Ein Indiz für Veränderungsmöglichkeiten ergibt sich aus der Evaluation des „Modellversuches längerfristiger Platzverweis“ in der Berliner Polizeidirektion 7. So wurde bei Fällen, in denen ein Platzverweis ausgesprochen wurde, in 45,8% eine Zeugenbefragung durchgeführt. Dabei handelte es sich aufgrund der Notwendigkeit des sofortigen schriftlichen Erstellens der Gefahrenprognose in der Regel um eine Sofortvernehmung der Zeuginnen/Zeugen. Wenn kein Platzverweis ausgesprochen wurde, war dies nur in 25,9% der Fall (Zahlen siehe Tabelle 30 im Anhang). Der Zusammenhang erwies sich als statistisch signifikant ($\chi^2 = 8,188$; $p = 0,004$).



Geht man des Weiteren davon aus, dass die Akten die Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist, lässt diese lückenhafte Dokumentationspraxis bzw. unvollständige Beweissicherung den Dezernentinnen/Dezernenten wenig Überprüfungsspielraum.

Angaben über das Aussageverhalten der Zeuginnen/Zeugen wurde für Berlin lediglich in der Feinanalyse erhoben (siehe Kapitel 11.2.1). Von den 295 Akten, die in diese Detailauswertung eingingen, waren in 46 Fällen Zeugen am Tatort, die die Polizei versucht hat zu befragen. Von diesen 46 machten 27 eine belastende Aussage, das entspricht einem Anteil von 58,7%. Dieses Ergebnis bezieht sich zwar nicht auf alle 597 ausgewerteten Akten und hat damit nur eingeschränkte Aussagekraft. Dennoch gibt es einen deutlichen Hinweis darauf, dass es ein lohnendes Unterfangen sein kann, am Tatort Anwesende zu befragen. Von den 51 Fällen in Flensburg, bei denen am Tatort Anwesende befragt wurden, machten 22 (43,1%) eine belastende Aussage. Allerdings wurde in nur 5 Fällen diese Aussage auch aufrechterhalten. Es zeigte sich also ein ähnliches Verhalten wie bei Geschädigten: Am Tatort oder zu einem frühen Zeitpunkt gemachte Aussagen wurden häufig wieder zurückgenommen.

Nach Auffassung der Expertinnen/Experten liegen dieser geringen Bereitschaft zur Zeugenaussage mehrere Aspekte zugrunde:

„Zum anderen haben wir das Phänomen, dass was der Nachbar macht, geht mich nichts an. Das ist leider so und gerade in Gewaltsachen haben wir die Erfahrung, dass da natürlich auch Angst dahinter ist. Die Täter sind dann unter Umständen im Haus oder in der Nachbarschaft auch als besonders gewalttätig bekannt und dann hat man als Nachbar Angst davor, selber Opfer einer Straftat zu werden.“ (P I)

„Das ist ein generelles Problem, bei häuslicher Gewalt ist es noch stärker vertreten, da die Zeugen in der Regel direkte soziale Nähe haben zum Täter.“ (P I)

Dem gegenüber steht aber eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften, die es ermöglichen, Zeuginnen/Zeugen, denen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, zu verpflichten, der Ladung der Staatsanwaltschaft⁹¹ und des Gerichts Folge zu leisten und zur Sache auszusagen. Sowohl das unentschuldigte Nichtfolgeleisten einer Ladung sowie die Verweigerung der Aussage ohne gesetzlichen Grund berechtigen Amts- und Staatsanwaltschaft sowie das Gericht zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, unter gewissen Voraussetzungen auch zur Anordnung von Haft⁹². Die falsche uneidliche Aussage vor Gericht unterliegt einer Strafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren⁹³. Der Staatsanwaltschaft stehen somit Möglichkeiten zur Verfügung, am Tatort anwesende Personen zu einer Vernehmung zu „zwingen“.

⁹¹ Siehe § 161 a I, StPO.

⁹² Siehe §§ 51 I, 70 I, II StPO.

⁹³ Siehe § 153 StGB.



Es gibt offensichtlich eine Gruppe von Zeuginnen/Zeugen, die Angaben zur Tat machen könnten, von der Polizei aber nicht zu einer Vernehmung geladen werden oder die einer Aufforderung zur Vernehmung gar nicht erst Folge leisten oder in einer Vernehmungssituation nicht bereit sind, eine belastende Aussage zu machen. Hier besteht Spielraum für die Verbesserung der Beweislage. In den Niederlanden wurde ein Projekt initiiert, das genau auf die Vernehmung dieser Zeugengruppe fokussiert.

14.2.4.1 Kinder als Zeuginnen/Zeugen

In allen drei Stichproben waren Kinder am Tatort anwesend und damit potentielle Zeuginnen/Zeugen der Tat. Wie oben bereits dargestellt, handelt es sich hierbei um Mindestangaben, die aufgrund unterschiedlicher Dokumentationsweise je nach Auswertung variieren.

In der Amtsanwaltschaft Berlin war in 73 Fällen (12%) in der Akte vermerkt, dass Kinder am Tatort anwesend waren. Den Akten der Amtsanwaltschaft Flensburg war bereits in 17,4% (63) der Fälle die Anwesenheit von Kindern am Tatort zu entnehmen. In 31,3% (89) der Verfahren der Polizeidirektion 7 wurde die Anwesenheit von Kindern am Tatort notiert. Diese Zahlen umfassen zunächst Kinder vom Säuglingsalter bis zum Eintritt ins Erwachsenenalter. Am Beispiel Berliner Amtsanwaltschaftsakten wurde das Alter der Kinder ausgewertet. Die Kinder, die während der Tat anwesend waren, sind überwiegend zwischen 14 und 18 Jahren alt, gefolgt von den 11- bis 13-jährigen. Es fällt auf, dass viele der anwesenden Kinder ein Alter erreicht haben, in dem über die Eignung als Zeugen vor Gericht diskutiert werden kann, 11 bis über 18 Jahre (43%). Weder in den Akten der Berliner noch der Flensburger Amtsanwaltschaft waren allerdings Vernehmungen von Kindern als Zeuginnen/Zeugen zu finden. Aussagen von Expertinnen/Experten bestätigten diesen Eindruck. Ihrer Einschätzung nach bringt die Vernehmung von Kindern diese in einen Loyalitätskonflikt, der schwerer wiegt als der mögliche Nutzen für das Ermittlungsverfahren.

„Also bei häuslicher Gewalt versuche ich Abstand davon zu nehmen, Kinder zu befragen. Sie müssten gegen ihre Eltern aussagen. Das ist eine Situation, die ich den Kindern nur ungern antue. Kinder nach der Situation in der Familie zu befragen halte ich für unsinnig. Es schadet den Kindern mehr als es nutzt.“ (P 1)

„Es ist eine gute Möglichkeit, aber ich denke mal, wenn die sich hinterher wieder versöhnen, was die Eltern ja gerne tun können, und die Kinder sind dann – ich hab da Bauchschmerzen in vielen Fällen, deswegen mache ich es ungern und nur als letzte Möglichkeit.“ (J 2)

Die Entscheidung, Kinder generell von einer Befragung zu verschonen, kann allerdings dazu führen, dass Töchter und Söhne, die sich dafür einsetzen, dass die Gewalt beendet wird und möglicherweise selbst eingeschritten sind oder Hilfe geholt haben, keine Gelegenheit bekommen, durch eine Aussage zum Schutz der geschädigten Person beizutragen. Auch eigene Gewaltbetroffenheit und eigene Angst können dann
↑ den intervenierenden Beamtinnen/Beamten gegenüber nicht geäußert werden. Hier →

besteht Bedarf abzuklären, in welchen Situationen und unter welchen Umständen Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen angehört bzw. schonend vernommen werden können und wann davon abgesehen werden sollte. Da es auch im Sinne des Kinderschutzes ist, die Gewalt zu beenden, muss abgewogen werden.

Im Ausland wird diese Haltung, Kinder in Fällen häuslicher Gewalt nicht als Zeuginnen/Zeugen zu vernehmen, nicht überall geteilt. In San Diego zum Beispiel gibt es die Anweisung, alle sich am Tatort befindlichen Kinder zu den Vorkommnissen zu vernehmen⁹⁴.

14.2.5 Spontanäußerungen

Ein weiteres Beweismittel in einem Strafverfahren ist die so genannte Spontanäußerung. Unter Spontanäußerungen versteht man die Angaben, die eine Person von sich aus und ungefragt, also spontan, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden macht. Diese Angaben sind uneingeschränkt in einer Hauptverhandlung verwertbar. Für die Strafverfolgung im Bereich der häuslichen Gewalt ist dieses Institut der Spontanäußerung interessant, da es eine Möglichkeit darstellt, belastende Angaben der Geschädigten trotz des Rechts zur Zeugnisverweigerung auf der Grundlage von § 252⁹⁵ in die Beweisführung für ein Strafverfahren mit aufzunehmen.

Bereits vom Wortlaut her wird deutlich, dass unter den Begriff der Spontanäußerungen keine Angaben fallen, die in einer offiziellen Vernehmungssituation gemacht werden. Dort antwortet die vernommene Person auf gezielte Fragen der Polizeibeamtinnen und -beamten. Abgrenzungsschwierigkeiten gibt es zwischen der so genannten informatorischen Vernehmung und der Spontanäußerung. Die informatorische Vernehmung ist noch keine Vernehmung im engeren Sinne, sondern ein „Herumfragen“, eine formlose Befragung zur Gewinnung eines generellen Überblicks in Bezug auf das Ob einer Straftat und die möglichen Beteiligten (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 163 StPO, Rz. 9). Es bestehen noch keine Belehrungspflichten, aber der Schutz des § 252 gilt auch hier. Angaben, die in dieser Phase der Aufklärung eines Sachverhaltes gemacht werden, dürfen später bei Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht verwertet werden. In derselben Phase eines Polizeieinsatzes können auch Spontanäußerungen der Geschädigten fallen. Ein Abgrenzungskriterium kann hierbei sein, ob sich die Geschädigten am Einsatzort ohne Aufforderung der Polizei spontan mit einer Sachverhaltsschilderung an die Einsatzkräfte gewandt haben oder ob die Polizei die Beteiligten zur Situation befragt hat⁹⁶.

Abgrenzungsschwierigkeiten werden auch von der Praxis beschrieben.

⁹⁴ <http://www.sandiegodvunit.org/article1.htm>.

⁹⁵ Siehe zum Zeugnisverweigerungsrecht und § 252 unter I 4.1.1.3.

⁹⁶ Als Abgrenzungskriterium zur Vernehmung der Geschädigten wird grundsätzlich die Äußerung aus eigener Initiative und ohne Nachfrage oder die Aufforderung, den Vorfall zu schildern, formuliert. Siehe Beulke 2004, § 21 III, Rz. 420 a.



„Ja, aber dieses Institut der Spontanäußerung ist von der Rechtsprechung als absolute Ausnahme bewertet worden. Wenn ich jetzt als Polizeibeamter einen Einsatz fahre in eine Ehestreitigkeit und mir kommt die Frau entgegen, in dem Moment darf ich ja eigentlich nicht fragen, was ist hier los oder ich will einen Sachverhalt aufklären, sondern da muss ich ja schon da im Hinterkopf haben, dass ist die geschädigte Ehefrau, ich muss sie belehren. Wenn sie dann was sagt, dann ist es für mich keine Spontanäußerung mehr. Ich sehe eine Aussage nur dann als Spontanäußerung an, wenn die Frau zum Beispiel auf die Polizeibeamten zustürmt und ohne, dass sie irgendwie Gelegenheit hatten, irgendwas zu tun, sprudelt es aus ihr heraus. Alles andere sehe ich immer unter dem Gesichtspunkt, sie hätte belehrt werden müssen und die Aussage ist damit nicht verwertbar.“ (J II)

In dem Bereich der Spontanäußerungen ist aber eine Situation durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt und müsste für die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt sehr gut nutzbar sein. Der BGH hat die Entgegennahme eines Polizeinotrufes nicht als Vernehmungssituation im engeren Sinne oder informatorische Befragung gewertet (BGH NStZ 1986, 232). Alle Angaben, die Geschädigte zur Erklärung der Situation, über Verletzungen, Tatablauf und Täter/Täterin auf die erste allgemeine Frage, was denn los sei, machen, sind vor Gericht trotz des Rechts zur Zeugnisverweigerung und späterem Schweigen der Geschädigten als Beweis verwertbar. Die Polizeibeamtinnen und -beamten, die den Notruf entgegengenommen haben, können in einer Hauptverhandlung als Zeuginnen/Zeugen vernommen werden und Aussagen darüber machen, was die Geschädigten am Telefon gesagt haben.

Die beiden Stichproben wurden auf Spontanäußerungen untersucht, deren Relevanz für das Ermittlungsverfahren stellte sich als gering heraus. Als Spontanäußerungen gezählt wurden die polizeilichen Notizen, die ausdrücklich als solche bezeichnet waren oder die eindeutige Formulierungen wie „spontan, ohne Nachfrage teilte uns die Geschädigte mit...“ enthielten. Im Fall dieser Wortwahl wurde davon ausgegangen, dass die Angaben der Geschädigten von der Polizei als Spontanäußerungen gewertet wurden. In Berlin wurden in insgesamt 4 der 597 Verfahren Spontanäußerungen vermerkt. In Flensburg war der Anteil mit 5,5% (20 Verfahren) etwas größer.

Von der rechtlichen Möglichkeit der Spontanäußerung zur Sicherung der Beweislage wurde in den Auswertungen selten Gebrauch gemacht. Hier gibt es Ansätze für Veränderung. Selbst wenn man die Schwierigkeit der Einordnung von Angaben in einer Einsatzsituation vor Ort berücksichtigt, können die Strafverfolgungsbehörden in der Regel Informationen in Bezug auf Tathergang und Täter/Täterin aus dem eingegangenen Notruf verwenden. Auch die Situation, dass die Geschädigten von sich aus auf die Polizeidienststelle kommen, um Anzeige zu erstatten, dürfte mehr Potential für Spontanäußerungen bieten, als von den Strafverfolgungsbehörden genutzt wird.



14.2.6 Zur Qualität polizeilicher Ermittlungsarbeit

Die Datenauswertungen zeigen einen zeitlich und regional begrenzten Ausschnitt der Qualität polizeilicher Ermittlungsarbeit. Da keine vergleichbaren Daten aus früheren Zeiträumen vorlagen, konnte keine Entwicklung in diesem Bereich untersucht werden. Ergänzend wurde daher in den Interviews die Einschätzung der Dezentralen/Dezentralen verschiedener Amtsanwaltschaften zur Entwicklung der polizeilichen Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt abgefragt. Hierbei hat es sehr einheitliche Aussagen zu dem Thema gegeben.

Polizeiliche Ermittlungsarbeit in den Verfahren häuslicher Gewalt hat sich in den letzten zwei Jahren verändert. Die Beamtinnen/Beamten entwickelten ein erweitertes Verständnis für die Thematik. Die Forderung nach Beweissicherung, die die geschädigte Person entlasten kann, wird zunehmend umgesetzt.

„Es hat sich so grad in den letzten ein, zwei Jahren sehr viel getan. Die Polizei ist sensibler geworden und erhebt auch mehr Beweise. Sie schreiben die Namen von Nachbarn auf oder vernehmen sie. Wir haben es jetzt auch viel häufiger, dass tatsächlich die Verletzungen fotografiert werden. Da kann natürlich noch Einiges getan werden. Da ist durchaus noch Raum, dass die noch aktiver werden könnten. Da ist sehr viel im Gange, so dass wir auch wirklich teilweise Beweise haben, die ausreichen für eine Verurteilung ohne die Aussage der Frau.“ (J I)

„Also ich muss sagen, wenn ich in den Akten die Ermittlungsarbeit nach 2000 sehe, ist es viel, viel besser geworden. Die Vermerke sind viel umfangreicher. Ich war eine Zeit im Mutterschutz und jetzt kam ich wieder und war erstaunt, wie viel Fotos auf einmal in den Akten sind. Die Polizei hat jetzt auch digitale Kameras und es sind jetzt bereits im März viele Fotos da. Früher war es noch, ach, da machen wir jetzt Bilder, dann dauert es ewig, bis der Film voll ist, dann dauert es ewig, bis der entwickelt wird, der Film muss eingeschickt werden. Daher haben die Beamten den Vorgang auch lieber abgeschlossen und nicht noch Fotos gemacht, die die Bearbeitung verzögern.“ (J I)

„Es könnte noch in dem einen oder anderem Fall mehr mit Lichtbildern gearbeitet werden. Aber grundsätzlich muss man sagen, die Polizei, die ja auch entsprechend geschult sind, macht die Sache so wasserdicht wie möglich.“ (J II)

Die Entwicklung der polizeilichen Beweissicherung in den Verfahren häuslicher Gewalt ist noch nicht abgeschlossen. Es gibt nach wie vor Spielraum für Verbesserungen. Das Ziel, eine möglichst anklagefähige Beweislage unabhängig von den Aussagen der Geschädigten zu sichern, gelingt selten.

Die Entwicklung eines veränderten Bewusstseins und die Verbesserung von Ermittlungsarbeit ist regional noch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Integration des



Themas häusliche Gewalt in Fort- und Ausbildung und eine themenspezifische sowie regelhafte Kooperation zwischen Polizei und Amts- bzw. Staatsanwaltschaften fördern diese Entwicklung.

„Ich kann mich auch nicht daran erinnern, dass Ausnahmen gemacht werden (von der Dienstanweisung, Verfahren häuslicher Gewalt nicht im vereinfachten Ermittlungsverfahren zu bearbeiten), eben höchstens im Landkreis, wo die Polizei nicht fortgebildet ist. Da passieren sowieso die dollsten Sachen. Dort werden die Fälle unter dem Gesichtspunkt ‚Streit in der Familie, Tür zu, geht uns nichts an‘ gesehen. Dann werden sie nicht ausermittelt und hierher geschickt nach dem Motto, ihr stellt das ja sowieso ein, was ja früher auch mal tatsächlich so gewesen ist. Aber eigentlich müsste es sich mittlerweile auch im Landkreis herumgesprochen haben, dass das nicht mehr so ist.“ (J II)

Die Daten über polizeiliche Maßnahmen in den Verfahren häuslicher Gewalt stimmen mit der Einschätzung der Dezernentinnen/Dezernenten, dass es noch deutlichen Spielraum für Verbesserung gibt, überein.

- Verfahren häuslicher Gewalt wurden immer noch im vereinfachten Ermittlungsverfahren bearbeitet.
- Es gab keine regelmäßige Vernehmung von Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen der Ermittlungsverfahren. In einzelnen Regionen haben über 50% der Beteiligten nach dem Polizeieinsatz bis zu einem Einstellungsbescheid von der Staatsanwaltschaft keine aktenkundige Aufforderung zur Vernehmung bekommen.
- Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden kaum Fotos von Verletzungen oder dem Tatort gefertigt und nur wenig Spontanäußerungen notiert. Diese Beweismittel scheinen für die Beamtinnen/Beamten wenig Relevanz zu haben.
- In der Vernehmung von Tatzeugen, wie Anwesende oder Nachbarn, besteht noch Potential zur Verbesserung der Beweislage.

Daraus ergibt sich, dass der Bedarf an Fortbildung zu dem Thema häusliche Gewalt im Bereich der Polizei auch in Regionen, wo Interventionsprojekte oder ähnliche Kooperationszusammenhänge wirken, noch nicht gedeckt ist. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass es Regionen gibt, in denen das polizeiliche Verständnis von häuslicher Gewalt sowie die Form der Ermittlungsarbeit erst am Anfang einer Entwicklung steht. Nicht nur Aus- und Fortbildung der Polizei kann zu einer Bewusstseinsänderung führen, auch im Rahmen der Weisungsbefugnis der Amts- und Staatsanwaltschaften gibt es Möglichkeiten zur Veränderung polizeilicher Praxis. Gerade aus dem letzten Zitat ist deutlich geworden, welche Wechselwirkungen bestehen zwischen der Bearbeitungspolitik der Verfahren in Amts- und Staatsanwaltschaften sowie der Ermittlungsarbeit der Polizei.



15. Polizeiliche Intervention in der Praxis – Ergebnisse der Befragungen von häuslicher Gewalt betroffener Frauen sowie von Polizistinnen und Polizisten

In der ersten Phase der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) führte die Begleitforschung u. a. leitfadengestützte, qualitative Interviews mit Bewohnerinnen Berliner Frauenhäuser durch, in denen ihre Erwartungen an und Erfahrungen mit Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt erfragt wurden (Leopold et al. 2002). Die Auswertung der Interviews ergab zusammengefasst eine Reihe von Erwartungen der Befragten an Polizistinnen/Polizisten im Rahmen eines Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt. Die Interviewpartnerinnen erwarteten vor allem

- ein Ernstnehmen der Gefahr, die von dem gewalttätigen Mann ausgeht,
- die Inverantwortungnahme des Gewalttäters,
- Unterstützung und Bestärkung in der konkreten Situation,
- die Achtung ihrer Gefühle und das Respektieren ihrer Wünsche,
- Verständnis für die aktuelle Notsituation.

Diese Aspekte wurden auch in anderen Untersuchungen bestätigt (Lesting/Traub 1996; Haller et al. 1999). Sie bieten Anhaltspunkte, an denen die Qualität polizeilicher Intervention aus der Perspektive betroffener Frauen gemessen werden kann.

Ein wesentliches Ziel von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt ist eine bessere und nachhaltige Unterstützung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder. Dazu gehört auch die Optimierung polizeilicher Intervention, und zwar sowohl im Hinblick auf das Ineinandergreifen polizeilicher und anderer Maßnahmen (interinstitutionelle Kooperation) als auch im Hinblick auf das polizeiliche Verhalten in Fällen häuslicher Gewalt.

15.1 Konzeption und Organisation der Befragungen und Datenlage

15.1.1 Befragung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen

Die Perspektive von Geschädigten häuslicher Gewalt auf den Polizeieinsatz und damit verbunden ihre Anforderungen an die polizeiliche Intervention ist in Deutschland bis Mitte 2004 weitestgehend unerforscht. Es gibt große Untersuchungen wie z. B. die von Kilching und Baurmann/Schädler, die Opfer von Straftaten befragt haben. Baurmann/Schädler untersuchen u. a. die Gruppe der Opfer von Gewaltdelikten. Kilching bildet darüber hinaus noch die Gruppe von Geschädigten, die Opfer eines Kontaktdeliktes durch eine Person geworden sind, mit der sie in einer persönlichen Vorbeziehung ge-
↑ standen haben. Die Gruppe derer, die mit dem Täter/der Täterin bekannt waren, ist →

zum einen sehr klein, zum anderen wird die Art der Beziehung nicht näher definiert. Es ist wahrscheinlich, dass sich hierunter auch Opfer häuslicher Gewalt befunden haben. Eine gesonderte Erhebung dazu gibt es aber nicht.

Leuze-Mohr hat mit ihrer Dissertation (2000) einen Grundstock für die Beantwortung der Frage nach Ursachen und Motivation für den Verzicht von Frauen auf Strafverfolgung im Bereich der häuslichen Gewalt gelegt. Sie hat hierfür u. a. 22 Interviews mit Frauen, die in ein Frauenhaus in Baden-Württemberg geflüchtet waren, ausgewertet. Der Bereich der Erwartungen von Opfern an die Arbeit der Polizei ist hierbei nur am Rande bearbeitet und ergibt stark variierende Angaben zur Frage einer allgemeinen Zufriedenheit mit Polizeieinsätzen (Leuze-Mohr 2000, S. 129). Eine Formulierung von konkreten Erwartungen an die Polizei wurde in den Interviews nicht erfragt.

Die Forschung im angloamerikanischen Raum beschäftigt sich bereits seit Jahren mit der Frage der „Zufriedenheit“ von Frauen mit Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt. In einer aktuellen Untersuchung von Apsler/Cummins/Carl aus dem Jahr 2003 stellen die Autorin/die Autoren ihre Ergebnisse aus einer Befragung von 95 weiblichen Geschädigten vor, die im Kontext eines Vorfalles häuslicher Gewalt Kontakt mit der Polizei hatten. Sie stellen ihrer Untersuchung einen Überblick über 12 frühere Studien zu diesem Thema voran. Diese Studien unterscheiden sich im Hinblick auf die Zusammensetzung und Größe ihrer Stichproben sowie dem gewählten Zugang zu den Teilnehmerinnen. Die meisten Untersuchungen haben Frauen während ihres Aufenthaltes in Frauenhäusern⁹⁷ befragt. Andere haben beispielsweise den Zugang über die Inanspruchnahme medizinischer Versorgung⁹⁸ oder die Teilnahme an einem Zeugenbegleitprogramm⁹⁹ gewählt. Die Ergebnisse der Studien variieren dementsprechend. Selbst innerhalb der Gruppe von Untersuchungen, die Teilnehmerinnen aus Frauenhäusern befragt haben, gibt es ganz unterschiedliche Angaben zur Bewertung von Polizeieinsätzen. Während die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen einer Studie die Polizei ausschließlich mit positiven Begriffen belegte¹⁰⁰, haben ein Drittel der Befragten einer anderen Untersuchung die Polizei als überhaupt nicht hilfreich erlebt oder sogar berichtet, sie hätten die Situation verschlechtert¹⁰¹. Auch unter der Perspektive einer möglichen Entwicklung der Qualität von Polizeieinsätzen über die Zeit betrachtet, zeigt sich keine Einheitlichkeit. Noch 1998 haben die Befragten von Erez/Belknap die Polizei im Einsatz als überwiegend negativ bewertet, wohingegen zum Beispiel Buzawa und Austin 1993 bei fast allen der 90 interviewten Frauen Zufriedenheit mit dem Polizeieinsatz gefunden haben.

Der Überblick zeigt, dass die Untersuchung der Frage nach den Anforderungen von Geschädigten an den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt Schwierigkeiten aufwirft. Sehr unterschiedliche lokale und regionale Praxis der Polizeiarbeit und Er-

⁹⁷ Z. B. Yegidis/Berman Renzy 1994.

⁹⁸ Wiist/McFarlane 1998.

⁹⁹ Stephens/Sinden 2000.

¹⁰⁰ Coulter et al. 1999; Yegidis/Berman Renzy 1994.

¹⁰¹ Kennedy/Homant 1983.



schwernisse im Zugang zu einer größeren und wenig spezifischen Gruppe von Geschädigten häuslicher Gewalt lassen vermuten, dass viele Untersuchungen in diesem Bereich einen kleinen Ausschnitt bestimmter Praxis oder Bedürfnisse widerspiegeln und keinen Gesamtüberblick bieten.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Ergebnisse der Untersuchung in ihrer begrenzten Reichweite zu sehen.

In den im Rahmen von Interventionsprojekten vorgenommenen Bestandsaufnahmen polizeilichen Einsatzverhaltens wurde eine Reihe von Problemfeldern analysiert und bearbeitet. Ergebnisse dieser Arbeit sind u. a. Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizistinnen/Polizisten für Opfer häuslicher Gewalt sowie Checklisten und Leitlinien für entsprechende Polizeieinsätze. Um in Erfahrung zu bringen, ob und wie sich polizeiliche Maßnahmen und Leitlinien in der Praxis niederschlagen, initiierte das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) noch während der Modellphase 2001 eine quantitative Befragung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizeieinsätzen. Ziel dieser Befragung war auch, weitere Anhaltspunkte für weiteren Handlungsbedarf im Hinblick auf die Implementation der erarbeiteten Maßnahmen und Instrumente zur polizeilichen Intervention zu bekommen. WiBIG unterstützte BIG bei der Entwicklung des Fragebogens und übernahm die Auswertung der Befragung. Sie lässt Aussagen zu, wie Frauen einen Polizeieinsatz aufgrund häuslicher Gewalt erleben und gibt Anhaltspunkte dafür, ob und inwiefern die Mitarbeit der Polizei in Interventionsprojekten (hier: BIG) sich letztlich auch auf die polizeiliche Praxis vor Ort niederschlägt.

Die Organisation der Frauenbefragung unterlag der Federführung von BIG. Die Befragung sollte ursprünglich nur eine Laufzeit von drei Monaten umfassen (Mai bis Juli 2001), wurde jedoch aufgrund des geringen Rücklaufs¹⁰² zweimal verlängert (auf November 2001 sowie mit einer anschließenden Ausdehnung auf 2002). Mitarbeiterinnen von zehn an BIG beteiligten Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen beteiligten sich an der Durchführung der Befragung. Sie baten Klientinnen, die Erfahrungen mit Polizeieinsätzen hatten, um das Ausfüllen eines Fragebogens. Aufgrund der Zielsetzung der Befragung sollte es sich dabei um Polizeieinsätze handeln, die nach der breiten Veröffentlichung der Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ im Oktober/November 1999 erfolgten (siehe Kapitel 7.2). Erbeten wurden Aussagen zum letzten erlebten Polizeieinsatz. In einigen Fragebögen wurden jedoch zusammengefasst die Erfahrungen aus mehreren Polizeieinsätzen geschildert. Es ist aber

¹⁰² Dass der Rücklauf hinter den Erwartungen zurücklag, hat sicherlich mehrere Ursachen. Frauen, die in ein Frauenhaus oder eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Beratungsstelle kommen, befinden sich häufig in einer Situation, in der wichtige Entscheidungen zu treffen und Angelegenheiten in die Wege zu leiten sind. Auch hat nur ein Teil der Frauenhausbewohnerinnen und Klientinnen der Beratungsstellen Erfahrungen mit Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt. Das Beantworten eines recht umfangreichen Fragebogens zu diesen Erfahrungen rangiert auf der Prioritätenliste eher im unteren Feld. Die Gefahr, dass die Bitte um Mitwirkung an der Befragung durch andere zu regelnde Dinge im Alltag von Klientinnen und Mitarbeiterinnen untergeht, ist daher recht groß. Dies wurde bei der Konzeption der Befragung offenbar nicht genügend berücksichtigt.



nicht bekannt, ob es sich bei dem geschilderten Einsatz um den letzten handelte, oder ob vielleicht Angaben zu besonders in Erinnerung gebliebenen Polizeieinsätzen gemacht wurden und somit eine gewisse Stichprobenverzerrung besteht.

Insgesamt liegen 45 BIG-Frauenfragebögen vor, von denen 36 (80%) zur Auswertung kamen. Nicht in die Auswertung flossen Bögen ein, bei denen erkennbar

- der besagte Polizeieinsatz vor der Verabschiedung der polizeilichen Leitlinien erfolgte,
- es sich nicht um einen h.G.-Einsatz handelte,
- keine Angaben zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes vorlagen und/oder
- unklare Angaben zu mehreren, nicht eindeutig zuzuordnenden Polizeieinsätzen vorlagen.

Im Rahmen der Evaluation des Projekts STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – befragte WiBIG 2003 auch Frauen nach ihren Erfahrungen mit den an STOP beteiligten Institutionen und Einrichtungen. Der Fragebogen enthielt auch Fragen zur polizeilichen Intervention, jedoch konnten nur eingeschränkt Fragen des BIG-Frauenfragebogens aufgegriffen werden. An dieser Stelle werden die Aspekte polizeilicher Maßnahmen und Zufriedenheit mit polizeilichem Verhalten näher beleuchtet. Der Rücklauf der Fragebögen war sehr niedrig, insgesamt liegen nur neun STOP-Frauenfragebögen vor. Die Antworten können daher nur Tendenzen aufzeigen. Sie fließen in der folgenden Auswertung an geeigneter Stelle mit ein.

Auch im Rahmen der 2003 durchgeführten Befragung von Klientinnen/Klienten der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern stellte die Begleitforschung einige Fragen zu Erfahrungen mit und Einschätzungen von polizeilichen Maßnahmen. 80 Befragte machten Angaben dazu, wie zufrieden sie insgesamt mit der Polizei waren. Diese Aspekte fließen aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit hier ebenfalls nur punktuell mit ein (zu den Ergebnissen siehe ausführlich WiBIG 2004 a).

15.1.2 Polizeibefragung

Die bereits 2001 bei BIG diskutierte parallele Befragung von Polizistinnen und Polizisten zu ihren Erfahrungen und Einschätzungen mit h.G.-Einsätzen konnte aus verschiedenen Gründen¹⁰³ erst im Spätsommer/Herbst 2003 umgesetzt werden. Vorgesehen war ein Erhebungszeitraum von bis zu acht Wochen im September und Oktober 2003 mit dem Schlussdatum 25.10.2003. Die Begleitforschung beriet bei der endgültigen Abfassung des Fragebogens und übernahm die Auswertung. Die Befragung wurde

¹⁰³ Gründe für die Verzögerung waren u. a. wechselnde Zuständigkeiten bei ursprünglich damit befassten und mit der Entwicklung des Fragebogens vertrauten Polizeibeamtinnen/-beamten. Dies verzögerte den den Fragebogen betreffenden Abstimmungsprozess. Auch wechselte zwischenzeitlich der Berliner Polizeipräsident und die Führungsspitze, die in diesem Zusammenhang durchgeführte Polizeireform größeren Ausmaßes absorbierte die Kräfte. Für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht unbedingt notwendige Vorhaben wurden daher vorläufig zurückgestellt.



durch eine für das Thema häusliche Gewalt zuständige Mitarbeiterin der Stabsstelle des Landeskriminalamtes (LKA) in die Wege geleitet und organisiert. Die Durchführung oblag den Direktionen und Dienstgruppen.

Um den mit der Beantwortung des recht umfangreichen Fragebogens (siehe Kapitel 7.2) verbundenen Zeitaufwand für die Polizeibeamtinnen und -beamten so gering wie möglich zu halten, gleichzeitig aber eine möglichst breite Streuung von Antworten zu erhalten, sollten in allen Dienstgruppen der Berliner Polizei jeweils zwei Fragebögen zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt ausgefüllt werden. Dazu wurden die leitenden Polizeidirektoren der sechs Berliner Polizeidirektionen¹⁰⁴ von der Stabsstelle des LKA angeschrieben und um Mitwirkung gebeten. Diese beauftragten die h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren ihrer Direktion mit der Weitergabe. Die in den Abschnitten und Dienstgruppen angesprochenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten den Fragebogen anhand des letzten aktuellen Vorgangs, den sie selbst bearbeitet hatten, ausfüllen und bis zum 25.10.2003 selbständig an die wissenschaftliche Begleitung zurückschicken. Um einen möglichst hohen Rücklauf zu erreichen, lag pro Fragebogen ein bereits durch das LKA an WiBIG adressierter und frankierter Rückumschlag bei.

Der Vorgabe und Bitte an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Fragebogen anhand des aktuellen bzw. letzten selbst bearbeiteten Falles häuslicher Gewalt auszufüllen, konnte nicht überall entsprochen werden. Obwohl es sich bei der Polizei um eine Behörde mit einer starren Hierarchie mit festgelegten Zuständigkeiten und Aufgabenbereichen handelt, unterscheidet sich die Arbeitsweise der Berliner Polizei je nach Direktion und aufgrund des im Zusammenhang mit der letzten Polizeireform durchgeführten Neuzuschnitts der Direktionen teilweise sogar innerhalb der Direktionen je nach Abschnitt. Von den sechs Berliner Polizeidirektionen arbeiteten zurzeit der Befragung zwei Direktionen vollständig nach dem Berliner Modell, d. h. vereinfacht ausgedrückt, die Fall- und Sachbearbeitung liegt in der Regel von Beginn bis Abschluss des jeweiligen Vorgangs in einer Hand bzw. einer örtlich zuständigen Dienstgruppe¹⁰⁵. So können z. B. doppelte Zeugenvernehmungen vermieden werden. In einer Direktion wurde wie bislang üblich verfahren, die Vorgangsbearbeitung fiel hier in die Zuständigkeit von VoB VB-Dienststellen (Vorgangsbearbeitung Verbrechensbekämpfung). Die Einsatzkräfte halten vor Ort den Tathergang fest und geben den Fall zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen VoB VB-Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter weiter, die den Vorgang nur von der Aktenlage her kennen und ggf. Opfer, Täter/Täterinnen

¹⁰⁴ Die Direktionen umfassen je nach Größe und Bevölkerungsdichte sechs bis neun Polizeiabschnitte. Zurzeit gibt es in Berlin insgesamt 46 Polizeiabschnitte.

¹⁰⁵ Im Idealfall bearbeiten die Polizistinnen/Polizisten, die einen Einsatz fahren bzw. auf dem Abschnitt eine Anzeige/einen Strafantrag entgegennehmen, den Vorgang vom durchgeführten Einsatz über die weitere notwendige Ermittlungstätigkeit wie Zeugenvernehmung, Auswertung des Beweismaterial etc. bis zur Abgabe an die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft. Ausgenommen sind Straftaten ab einer bestimmten Schwere sowie Delikte, die eindeutig in die Zuständigkeit spezialisierter Arbeitsbereiche der örtlichen Kriminalpolizei oder des LKA fallen, wie beispielsweise Sexualstraftaten oder Mord und Totschlag.

und Zeuginnen/Zeugen erneut vernehmen. In drei Direktionen war (und ist) die Arbeitsweise von Abschnitt zu Abschnitt unterschiedlich. Einige arbeiten nach dem Berliner Modell, andere in der herkömmlichen Weise mit VoB VB-Dienststellen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Arbeitsweisen wurde bei der Durchführung der Befragung in den Direktionen unterschiedlich verfahren. In einigen Direktionen wurden die Fragebögen von den h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren an die h.G.-Multiplikatorinnen/-Multiplikatoren und von diesen an die Dienstgruppen weitergeben, um dort der Vorgabe entsprechend zu verfahren. In anderen Direktionen wurden die Fragebögen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VoB VB-Dienststellen ausgegeben. Es liegen somit zum einen Fragebögen vor, die erkennbar von den Polizistinnen/Polizisten ausgefüllt wurden, die sowohl den Einsatz gefahren als auch den Vorgang abgeschlossen haben. Zum anderen liegen Fragebögen vor, die erkennbar von VoB VB-Sachbearbeiterinnen/-bearbeitern ausgefüllt wurden, die zwar auf dem Abschnitt entsprechende Vernehmungen, nicht aber den Einsatz durchgeführt haben und daher Fragen zum Polizeieinsatz nur aufgrund der Aktenlage beantworten konnten.

Wer den Fragebogen bekam, entzog sich dem Einfluss und der Kenntnis von WiBIG. Auch ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien die mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählt wurden. Es ist durchaus möglich, dass in einigen Fällen bewusst Polizistinnen/Polizisten um Mitwirkung gebeten wurden, von denen bekannt war, dass sie sich bei Fällen häuslicher Gewalt besonders engagieren und die auf die Leitlinien „Polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt“ vielleicht mehr achten als andere Polizistinnen/Polizisten. Es muss daher bei der Interpretation der Ergebnisse eine gewisse Stichprobenverzerrung einkalkuliert werden.

Insgesamt wurden von der Stabsstelle des LKA 400 Fragebögen in die Direktionen gegeben, von denen 153 ausgefüllt zurückgeschickt wurden. Der Rücklauf beträgt somit 38,2% und ist als recht gut einzustufen. In die statistische Auswertung gingen 150 Fragebögen ein. Drei Bögen konnten hierbei nicht berücksichtigt werden, weil in ihnen nicht Fallbezogen geantwortet wurde, sondern allgemeine Erfahrungen mit Fällen häuslicher Gewalt festgehalten wurden. In die Auswertung der gemachten Mitteilungen zum Polizeieinsatz und zur Vernehmung und Anregungen zur Vorgehensweise bei Fällen häuslicher Gewalt wurden jedoch alle 153 Fragebögen einbezogen.



15.2 Stichproben

15.2.1 Frauenbefragung

Um die Schwelle zur Beantwortung des Fragebogens zu senken, wurde den von häuslicher Gewalt befragten Frauen vollständige Anonymität zugesichert und auf das Abfragen sozialstatistischer Daten verzichtet. Daher liegen keine Daten zu ihrem Alter und Familienstand vor. Jedoch wurde nach beim Polizeieinsatz anwesenden Kindern gefragt. In gut drei Fünftel (22) der zur Auswertung gekommenen 36 Fälle¹⁰⁶ waren eigene Kinder beim Polizeieinsatz anwesend.

Auch lassen die Angaben zum Polizeieinsatz Aussagen zum Wohnbezirk der Befragten zu. Gut drei Fünftel der Befragten (22 von 36) lebten zum Zeitpunkt des Einsatzes in einem ehemaligen Westberliner Bezirk und knapp zwei Fünftel (14 von 36) in einem ehemaligen Ostberliner Bezirk. Dieses Verhältnis entspricht ziemlich genau der Verteilung der Berliner Bevölkerung nach ehemaligen West- bzw. Ostbezirken. Ende 2000 lebten 62,5% der Berlinerinnen und Berliner in einem Bezirk des ehemaligen Westberlins und 37,5% in einem Bezirk des ehemaligen Ostberlins¹⁰⁷.

Knapp zwei Fünftel der ausgefüllten Bögen (14 von 36) kamen zurück über Mitarbeiterinnen der an der Untersuchung beteiligten Berliner Frauenhäuser, ein Viertel (9 von 36) kam über beteiligte spezialisierte Frauenberatungsstellen. Von gut einem Drittel (13 von 36) lässt sich der Zugang nicht nachvollziehen, sie wurden an BIG geschickt, dort gesammelt und an WiBIG weitergeleitet. Es kann also davon ausgegangen werden, dass mindestens knapp zwei Fünftel der Befragten zum Zeitpunkt der Befragung in einem Frauenhaus lebten und es sich somit um eine ausgewählte Stichprobe handelt.

Für die Hälfte der Befragten (18 von 36) war der im Fragebogen beschriebene Polizeieinsatz der einzige innerhalb der letzten zwölf Monate. Bei der anderen Hälfte fanden in diesem Zeitraum zwei bis zehn Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt statt.

15.2.2 Polizeibefragung

Aufgrund polizeiinterner datenschutzrechtlicher Bedenken enthielt der Fragebogen für Polizeibeamtinnen/-beamte keine Fragen zur Person. Es liegen daher keine Angaben zum Geschlecht, Alter, Dienstalter, Dienstgrad oder auch Dienststelle der befragten Polizistinnen/Polizisten vor. Auf über zwei Fünftel der Rücksendeumschläge war

¹⁰⁶ Die Ergebnisse der Frauenbefragung beruhen auf einer kleinen Stichprobe, $n = 36$. Bei Stichproben dieser Größe beeinflusst das Antwortverhalten nur einer Befragten die prozentuale Verteilung in einem erheblichen Maße (eine Befragte entspricht einem Anteil von 2,7%). Wir haben daher bei der Darstellung der Ergebnisse der Frauenbefragung auf Prozentangaben verzichtet.

¹⁰⁷ Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Berlin kann die statistische Verteilung der Bevölkerung nach ehemaligen West- bzw. Ostbezirken nur bis 31.12.2000 dokumentiert werden. Im Zuge der Bezirksreform von 2001 wurden ehemals 23 Berliner Bezirke zu 12 neuen Bezirken zugeschnitten. Zwei davon setzen sich aus vormaligen Westberliner und Ostberliner Bezirken zusammen.



die absendende Direktion und auf über einem Viertel der Polizeiabschnitt deutlich ersichtlich. Die vorliegenden Absenderangaben erlauben jedoch keine zuverlässigen Aussagen über die Beteiligung der Direktionen und Abschnitte an der Befragung.

Aufgrund des Datenmaterials konnte lediglich rekonstruiert werden, dass mindestens 17 Fragebögen (11%) eindeutig von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und somit von Personen ausgefüllt wurden, die nicht am Einsatzort waren und die Situation vor Ort nur nach Aktenlage beurteilen konnten. Bei drei (2%) weiteren Bögen war es zumindest zweifelhaft, ob Ausfüllende/r und Einsatzbeamtin/-beamter identisch waren. Bei den weitaus meisten Fragebögen (130 = 87%) kann davon ausgegangen werden, dass die/der Befragte bei dem beschriebenen Einsatz dabei war und die Situation aufgrund eigenen Erlebens kannte.

15.3 Angaben zum letzten Polizeieinsatz

15.3.1 Zeitraum und Ort des Einsatzes

Die von den befragten Frauen beschriebenen Polizeieinsätze¹⁰⁸ verteilten sich über einen Zeitraum von 21 Monaten. Der Erste fand im Januar 2000 und der Letzte im September 2002 statt. Der größte Teil der Einsätze (22 von 36) erfolgte zwischen Februar und Juni 2001. Zu gut drei Fünftel (22 von 36) fand der Polizeieinsatz in einem ehemaligen Westberliner Bezirk und zu knapp zwei Fünftel (14 von 36) in einem ehemaligen Ostberliner Bezirk statt.

Die in der Polizeibefragung geschilderten h.G.-Einsätze¹⁰⁹ erfolgten zwischen Dezember 2002 und Oktober 2003, also bis zu zweidreiviertel Jahre später als die in der Frauenbefragung dargestellten Polizeieinsätze. Fast drei Fünftel (87 = 58%) der h.G.-Einsätze fanden zeitnah zur Befragung im August, September und Oktober 2003 statt, sie waren somit den Polizistinnen/Polizisten sicherlich noch in guter Erinnerung. Zwei Drittel (100 = 67%) der h.G.-Einsätze erfolgten in einem ehemaligen Westberliner Bezirk, annähernd ein Drittel (44 = 29%) in einem ehemaligen Ostberliner Bezirk, in sechs Fällen (4%) war der Stadtteil nicht angegeben.

Die bezirkliche Verteilung der h.G.-Einsätze weicht somit etwas, aber nicht gravierend von der der Frauenbefragung ab. In beiden Befragungen ist das Verhältnis West- zu Ostbezirken in etwa 2 zu 1 und entspricht somit ungefähr der Berliner Bevölkerungsverteilung.

¹⁰⁸ Zur besseren Unterscheidung der in den Befragungen geschilderten Polizeieinsätze werden im Folgenden die in der Frauenbefragung beschriebenen Einsätze als Polizeieinsätze und die in der Polizeibefragung erfassten dem Einsatzauftrag entsprechend als h.G.-Einsätze bezeichnet.

¹⁰⁹ Siehe vorhergehende Fußnote.



15.3.2 Einsatzauftrag und Anlass für den Polizeieinsatz

Polizeilicher Einsatzauftrag

Bereits 1997 wurde in Berlin der Einsatzauftrag „häusliche Gewalt/h.G.“ in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis aufgenommen und ersetzt seitdem den bis dahin gebräuchlichen Begriff der „(Familien-)Streitigkeiten“. In über der Hälfte (78 = 52%) der von befragten Polizistinnen/Polizisten dargestellten Fälle lautete der Einsatzauftrag eindeutig „h.G.“. In weiteren 24 (16%) Fällen wurde der Einsatzauftrag „h.G.“ um die wahrscheinlich vorliegende Straftat ergänzt und lautete beispielsweise „h.G. und KV“¹¹⁰ oder „h.G. und Bedrohung“. Über zwei Drittel (102 = 68%) der h.G.-Einsätze wurden also auch deutlich als solche von der Funkbetriebszentrale in Auftrag gegeben.

Bei fast einem Viertel der Fälle (29 = 23%) entsprach der Einsatzauftrag der wahrscheinlichen Straftat (KV, Bedrohung, Sachbeschädigung, Vergewaltigung etc.) oder den Tatumständen (randalierende Person, Hilferuf, verletzte Person nach Messerstich etc.). Der Begriff „Streitigkeiten“ wurde nur einmal genannt. In 14 Fällen (9%) lagen keine Angaben zum Einsatzauftrag vor¹¹¹.

Fast sieben Jahre nach Einführung des Einsatzauftrages häusliche Gewalt/h.G. werden zwar die meisten der entsprechenden Einsätze auch als solche an die Einsatzbeamtinnen/-beamten ausgegeben. Der Anteil der Fälle, in denen den Einsatzkräften der Tathintergrund durch den Einsatzauftrag nicht gleich ersichtlich wird und sie sich daher auch nicht auf die besondere Einsatzsituation einstellen und bereits im Vorfeld Absprachen zur Aufgabenverteilung vornehmen können, ist immer noch recht hoch. Hier besteht auch im Interesse der Einsatzkräfte Handlungsbedarf.

Einsatzanlass

Dem Rufen der Polizei liegt üblicherweise ein konkreter Anlass zugrunde. Etliche der befragten Frauen nannten mehrere Anlässe für den geschilderten Polizeieinsatz. In den meisten Fällen (25 von 36) fand eine Körperverletzung statt, zu knapp zwei Drittel (23 von 36) wurden sie bedroht und mehr als zwei Fünftel der Frauen wurden außerdem beleidigt (16 von 36). Sexualdelikte waren nur sehr selten Anlass für den Polizeieinsatz, je einmal wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Anlass, die Polizei zu rufen, genannt.

Die von den befragten Frauen genannten Delikte spiegeln sich in der gleichen Reihenfolge bei der Polizeibefragung wider. Ebenso wurden von den befragten Polizistinnen/Polizisten zum Teil mehrere Taten als konkreter Anlass für den dokumentierten

¹¹⁰ KV ist die polizeigebräuchliche Abkürzung für Körperverletzung.

¹¹¹ Der Anteil der Befragten, die keine Angaben machten, wird im Folgenden sowohl für die Frauen- als auch für die Polizeibefragung nur ausgewiesen, wenn er maßgeblich ist (Richtwert ca. 10% und mehr) und die anderen Aussagen ohne die Nennung der unbekanntenen bzw. keine Angaben verfälscht würden.



Polizeieinsatz genannt. In mehr als einem Drittel aller Fälle (53 = 35%) lagen zwei und mehr Delikte vor. An erster Stelle rangiert in mehr als drei Viertel aller Fälle (117 = 77%) die Körperverletzung. Die Bedrohung liegt mit zwei Fünfteln (60 = 40%) an zweiter Stelle, gefolgt von der Beleidigung mit knapp einem Fünftel (29 = 19%). Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind auch bei der Polizeibefragung sehr selten. Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung waren nur in jeweils zwei Fällen Einsatzzanlass.

In der Tendenz sind die Ergebnisse der Frauenbefragung und der Polizeibefragung vergleichbar. In beiden Befragungen werden Körperverletzungen an erster Stelle genannt, gefolgt von Bedrohungen und Beleidigungen. Der Anteil der Körperverletzung ist in beiden Befragungen hoch. Bedrohungen und Beleidigungen wurde von den befragten Frauen jedoch vergleichsweise deutlich häufiger angegeben als von den befragten Polizistinnen/Polizisten. Dies kann daran liegen, dass sich die dem Polizeieinsatz zugrunde liegenden Taten für die befragten Frauen komplexer darstellten als für die befragten Polizistinnen/Polizisten, also Beleidigungen und Bedrohungen zwar für die Opfer mit ein Anlass dafür waren, die Polizei zu rufen, es sich aber dabei vielleicht nicht unbedingt um Straftatbestände handelte und sie von der Notrufzentrale oder den Einsatzbeamtinnen/-beamten daher nicht in vollem Umfang dokumentiert wurden.

15.3.3 Täter/Täterin

Bei der Frauenbefragung waren ausschließlich Männer Beschuldigte und die Taten erfolgten am häufigsten in einer aktuellen Beziehung. Bei dem Täter handelte es sich in mehr als zwei Fünftel der Fälle (16 von 36) um den Ehemann und zu einem Viertel (9 von 36) um den Partner. In einem weiteren Viertel lagen dem Polizeieinsatz Taten des ehemaligen Partners zugrunde. Andere Familienangehörige wurden einmal als Täter und einmal in Kombination mit dem Ehemann genannt.

Demgegenüber wurden bei der Polizeibefragung auch Täterinnen dokumentiert. Sie stellten aber einen sehr kleinen Teil der Tatverdächtigen. Nur in zehn Fällen (7%) wurden Frauen als alleinige Täterin vermerkt. Dazu kommen vier Fälle (2,7%) von wechselseitiger Gewalt. In mehr als vier Fünftel der Fälle (125 = 83%) wurde die als Einsatzzanlass dokumentierte Gewalttat jedoch eindeutig von einem Mann ausgeübt. Dabei handelte es sich am häufigsten um den Ehemann (64 = 43%) und zu beinahe einem Fünftel (27 = 18%) um den Partner. Ebenso wie in der Frauenbefragung erfolgten die Taten also auch hier überwiegend in einer bestehenden Beziehung. Ex-Ehemänner und ehemalige Partner waren in gut einem Fünftel der Fälle (34 = 22%) die Täter. Dabei traten ehemalige Partner im Verhältnis doppelt so häufig in Erscheinung wie Ex-Ehemänner (23 = 15% gegenüber 11 = 7%). In zwei Fällen waren andere, nicht näher dokumentierte Familienangehörige Täter und viermal wurden mehrere Täter vermerkt.

In beiden Befragungen erfolgten die Gewalttaten überwiegend in einer aktuellen Beziehung, mehr als zwei Drittel (25 von 36) der befragten Frauen nannten ihren derzeitigen →

gen Ehemann/Partner als Täter, in der Polizeibefragung handelte es sich in 67% der Fälle eindeutig um eine bestehende Ehe/Beziehung. In diesen Fällen fielen Ehemänner deutlich häufiger als Täter auf. Geschah die Tat nach Beendigung der Ehe/Beziehung, traten jedoch eher ehemalige Partner in Erscheinung. Aus anderen Untersuchungen (Hester et al. 1998) ist bekannt, dass für Frauen die Trennungsphase häufig eine besonders gefährliche Zeit ist. Etliche Ehemänner/Partner akzeptieren die Trennung nicht und werden in dieser Zeit ihren Frauen/Partnerinnen gegenüber entweder erstmals oder stärker als vorher gewalttätig. Dass bei nicht mehr bestehenden Ehen/Beziehungen ein nicht mit dem Opfer verheirateter Täter häufiger vorkommt als der Ex-Ehemann, kann möglicherweise mit dem Zeitpunkt der Trennung zusammenhängen. Ehen können in der Regel erst nach einem Trennungsjahr geschieden werden. Wahrscheinlich bestand auch in einigen Fällen, in denen Ehemänner als Täter vermerkt wurden, die Ehe zwar noch, war aber bereits in Auflösung begriffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bei verheirateten Paaren der Trennungsprozess allein aufgrund des offiziellen Trennungsjahres länger hinzieht als bei unverheirateten Paaren. Eine Scheidung ist ein eindeutiger Einschnitt und besiegelt das Ende der Beziehung. Ex-Ehemänner finden sich dann möglicherweise eher mit der nun auch offiziell endgültigen Trennung ab und treten vielleicht daher seltener als Täter in Erscheinung als nicht mit dem Opfer verheiratete Männer. Unabhängig davon, ob es sich bei dem aktenkundig gewordenen Gewalttäter um den Ex-Mann oder den ehemaligen Partner handelt, zeigen beide Befragungen, dass die Trennung vom Partner keinesfalls die Gewähr für ein Leben in Sicherheit ist.

15.3.4 Notruf, Zeitraum bis zum Eintreffen der Polizei und anwesende Einsatzkräfte

■ Anrufende/r und Drohung mit weiterer Gewalt

Fast die Hälfte der befragten Frauen (17 von 36) hatte selbst die Polizei gerufen, in zwei weiteren Fällen riefen zusätzlich zu der Befragten auch noch Nachbarn die Polizei. Nachbarn waren auch diejenigen, die nach den Opfern am häufigsten die Polizei riefen, nämlich in annähernd einem Fünftel der Fälle (6 von 36). Weiterhin riefen Verwandte oder Freundinnen/Freunde, andere Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, die Kinder oder auch professionell Helfende die Polizei. In zwei Fällen war der Ehemann der Anrufende.

Die Auswertung der Befragung von Polizeikräften ergibt ein vergleichbares Bild. Am häufigsten, in über der Hälfte der Fälle (77 = 51%), riefen die Opfer selbst die Polizei zu Hilfe. Nachbarn als Anrufende rangierten auch hier auf Platz zwei, sie riefen in 24 (16%) der dokumentierten h.G.-Einsätze die Polizei. Andere Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, Verwandte oder Freundinnen/Freunde sowie mitbetroffene Kinder wurden eher selten als Anrufende notiert; ebenso Täter, die in fünf Fällen (3%) die Polizei riefen.



Fast die Hälfte der befragten Frauen (17 von 36) berichteten, dass der Täter zum Zeitpunkt des Anrufes am Tatort war und in gut drei Vierteln dieser Fälle (13 von 36) drohte er mit weiteren Gewalttaten. Demgegenüber wurde bei der Polizeibefragung die Anwesenheit des Täters/der Täterin häufiger zum Zeitpunkt des Notrufes genannt, und zwar in annähernd zwei Dritteln (95 = 63%) der dokumentierten Fälle. Beim Eintreffen der Polizei drohten jedoch noch nicht einmal ein Fünftel der anwesenden Täter/Täterinnen (16 = 17%) mit weiteren Gewalttaten. Dies waren im Verhältnis deutlich weniger als in der Frauenbefragung. Jedoch sind an diesem Punkt die Ergebnisse der beiden Befragungen nur bedingt miteinander vergleichbar, da sich die Frage auf die Androhung weiterer Gewalthandlungen auf unterschiedliche Zeitpunkte bezog. Die Frauen berichteten von weiterer Gewaltandrohung während des Notrufes, also zu einem Zeitpunkt, an dem der Täter vielleicht dachte, das Opfer soweit einschüchtern zu können, dass es vielleicht doch vom Rufen der Polizei absieht. In der Polizeibefragung wurde nach weiterer Gewaltandrohung zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte gefragt. Zum einen könnten mit weiterer Gewalt drohende Täter/Täterinnen sich in der Zwischenzeit etwas beruhigt haben, zum anderen kann aber auch davon ausgegangen werden, dass das Eintreffen der Polizei ein deutliches Signal an die Täter/Täterinnen darstellte, so dass ein Großteil derjenigen, die noch während des Notrufes dem Opfer drohten, sich nun ruhig verhielt, und sei es vielleicht auch nur aus taktischen Gründen.

I Eintreffen der Polizei

Die Frage, wie schnell die Polizei nach dem Notruf am Einsatzort war, wurde nur in der Frauenbefragung gestellt. Der Anregung, dies auch in der Polizeibefragung zu erheben, wurde nicht entsprochen. Nach Einschätzung der für die Durchführung der Befragung zuständigen Mitarbeiterin des LKA wäre die Beantwortung dieser Frage durch Polizistinnen/Polizisten teilweise mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verbunden gewesen¹¹².

Die Polizei war überraschend schnell vor Ort. Annähernd drei Fünftel der befragten Frauen (20 von 36) berichteten, dass die Polizei innerhalb von zehn Minuten am Tatort war. In weiteren sechs Fällen vergingen bis zu zwanzig Minuten bis zu ihrem Erscheinen. Drei Frauen erwähnten bis zu dreißig Minuten Wartezeit. In einem dieser Fälle hatte die Anruferin weder Namen noch Anschrift genannt, sondern nach dem Notruf den Hörer neben das Telefon gelegt, so dass das Tatgeschehen in der Notrufzentrale mitgehört und der Anruf rückverfolgt werden konnte. Eine weitere Frau berichtete von einer Stunde Wartezeit und sechs Befragte machten diesbezüglich keine Angaben.

¹¹² Die Weiterbearbeitung des Vorgangs erfolgt häufiger durch Polizeibeamtinnen/-beamte, die nicht am Einsatzort waren. Füllen diese den Fragebogen aus, müssten sie über das zentrale Lagezentrum ermitteln, wann der Notruf einging und dies mit den Unterlagen des Abschnitts abgleichen.



I Anwesende Einsatzkräfte

Die Polizei erschien nicht nur schnell, sondern häufig auch zahlreich. In der Hälfte der von den befragten Frauen geschilderten Fälle (18 = 50%) waren drei bis acht Polizistinnen/Polizisten im Einsatz. In einem weiteren Fall waren nach Angaben der Befragten sogar 10 Einsatzkräfte vor Ort. Häufig kam jedoch die normale Besetzung eines Funkwagens, also zwei Beamtinnen/Beamte (16-mal). In gut drei Fünftel aller Fälle (22 von 36) waren auch Polizistinnen im Einsatz.

Die Befragung von Polizistinnen/Polizisten weist sogar eine noch zahlreichere Anwesenheit von Einsatzkräften aus. In mehr als zwei Drittel (101 = 67%) der dokumentierten h.G.-Einsätze waren zumindest zeitweise drei bis acht Polizeibeamtinnen und -beamte am Einsatzort. Am häufigsten (62 = 41%) wurden vier Beamtinnen/Beamte notiert und in immerhin 23 Fällen (15%) waren zumindest zeitweise sechs Polizistinnen/Polizisten vor Ort. Die übliche Funkwagenbesetzung von zwei Polizistinnen/Polizisten war in gut einem Viertel der Fälle (41 = 27%) anwesend. Polizistinnen waren in gut drei Viertel der h.G.-Fälle (114 = 76%) im Einsatz.

Beim Vergleich dieser Ergebnisse fällt zum einen das hohe Aufkommen von Einsatzkräften auf. In den meisten Fällen waren zumindest zeitweise drei und mehr Polizistinnen/Polizisten vor Ort. Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt sind also in der Regel mit einem hohen Personalaufwand verbunden. Trotz knapper personeller Ressourcen werden bei h.G.-Einsätzen offenbar lieber etwas mehr als zu wenige Einsatzkräfte entsandt. Dies hat sich in den letzten zwei Jahren auch nicht verändert, die Polizeibefragung weist sogar ein höheres Einsatzkräfteaufkommen aus als die Frauenbefragung. Ob dies mit einer gestiegenen Gefährlichkeitseinschätzung dieser Art von Einsätzen zusammenhängt oder inwieweit vielleicht die Abstimmung zwischen Notrufzentrale, Abschnitt und Funkwagen dazu beiträgt, lässt sich aufgrund der Daten nicht sagen.

Festzuhalten bleibt, dass polizeiliche Notrufe aufgrund häuslicher Gewalt seitens der Polizei offensichtlich nicht auf die leichte Schulter genommen werden und ihnen, zumindest an der Zahl der Einsatzkräfte gemessen, die gebührende Aufmerksamkeit zukommt. Offenbar wird auch stärker darauf geachtet, dass bei entsprechenden Einsätzen Polizistinnen dabei sind. Sie sind überproportional häufig bei h.G.-Einsätzen vertreten. Obwohl der Frauenanteil bei der Schutzpolizei im Jahr 2000 nur 14% betrug, waren bei den weitaus meisten Polizeieinsätzen auch Polizistinnen am Einsatzort (zu 76% bei der Polizeibefragung und in 22 der 36 Fälle der Frauenbefragung).

15.3.5 Einsatzort Wohnung

I Betreten der Wohnung

↑ Um einzuschätzen, ob (weiterhin) Gefahr besteht und dann die damit einhergehenden →

notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können, müssen sich die Einsatzkräfte ein Bild vom Tathergang machen. Die Polizei muss also den Tatort in Augenschein nehmen. In h.G.-Fällen ist dies in der Regel die Wohnung und somit ein besonders geschützter privater Bereich, der nur unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden darf.

In den von den befragten Frauen geschilderten Polizeieinsätzen betraten die Einsatzkräfte in 30 Fällen die Wohnung. In insgesamt sechs Fällen taten sie dies nicht, sei es, weil das Opfer sich nicht in der eigenen Wohnung, sondern beispielsweise bei den Nachbarn und somit an einem sicheren Ort aufhielt oder auch weil der Täter nicht (mehr) in der Wohnung war. Nur in einem Fall war es aufgrund der Datenlage nicht nachvollziehbar, warum die Polizistinnen/Polizisten die Wohnung nicht betraten.

In der Polizeibefragung wurde in 138 Fällen (92%) das Betreten der Wohnung durch die Einsatzkräfte dokumentiert. In sechs Fällen (4%) war dies nicht erforderlich, weil das Opfer in die Dienststelle kam, um Anzeige zu erstatten. In fünf Fällen (3%) wurde aufgrund der Datenlage nicht ersichtlich, warum die Polizistinnen/Polizisten die Wohnung nicht betraten.

Beide Befragungen ergaben, dass das Betreten der Wohnung durch die Einsatzkräfte offenbar die Regel ist. Auf die Notwendigkeit, zum Schutz des Opfers die Wohnung zu betreten, wird in den Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt“ ausdrücklich hingewiesen. Das Betreten der Wohnung ist offenbar selbstverständlicher Bestandteil eines h.G.-Einsatzes geworden.

I Anwesende Personen

Häufig waren neben dem Opfer weitere Personen in der Wohnung anwesend. In der Frauenbefragung war dies in gut der Hälfte der Fälle der Täter (19 von 36), die eigenen Kinder waren zu fast zwei Fünftel dabei (14 von 36), in einigen Fällen hielten sich noch andere Mitbewohnerinnen/-bewohner, Nachbarn, Verwandte/Freundinnen/Freunde oder andere, nicht näher benannte Personen in der Wohnung auf.

In der Polizeibefragung waren in annähernd zwei Drittel (94 = 63%) der dokumentierten h.G.-Einsätze auch der Täter/die Täterin und in über der Hälfte der Fälle (80 = 54%) waren Kinder am Tatort. Bei jedem zehnten Einsatz (15 = 10%) hielten sich Verwandte oder Freundinnen/Freunde und in zwölf Fällen (8%) Nachbarn in der Tatwohnung auf. Insgesamt waren in über einem Viertel der dokumentierten h.G.-Einsätze (41 = 27%) neben dem Opfer, dem Täter/der Täterin und den Kindern noch weitere Personen am Tatort. Je mehr Personen von der Polizei angetroffen werden, desto unübersichtlicher stellt sich erst einmal die Situation dar, desto größer ist allerdings auch die Chance, Aussagen von Zeuginnen/Zeugen zu erhalten.



I Modalitäten der Befragung vor Ort

Für das weitere polizeiliche Handeln sind die Aussagen der Tatbeteiligten von großer Bedeutung. Bei Gewaltbeziehungen und längerer Misshandlung reichen häufig schon kleine Gesten wie drohende Blicke oder allein die Anwesenheit des Gewalttäters/der Gewalttäterin aus, um das Opfer so weit einzuschüchtern, dass es aus Angst keine die misshandelnde Person belastende Aussage macht. Das bei Straftaten übliche Trennen von Opfer und Täter/Täterin und die getrennte Befragung ist daher auch bei häuslicher Gewalt von großer Bedeutung.

Bei den von den befragten Frauen geschilderten Polizeieinsätzen fand nur in fast der Hälfte der Fälle (17 von 36) die Befragung von Opfer und Täter in getrennten Räumen statt. Etliche Frauen gaben an, dass die Befragung nicht in getrennten Räumen erfolgte. In den meisten dieser Fälle spielte es jedoch keine Rolle, da der Täter sich nicht (mehr) in der Wohnung aufhielt. In vier Fällen war es jedoch aufgrund der Datenlage nicht ersichtlich, warum keine getrennte Befragung stattfand.

Auch bei den durch die befragten Polizeikräfte dokumentierten h.G.-Einsätzen erfolgte nicht in allen Fällen eine getrennte Befragung. In zwei Drittel der Fälle (100 = 67%) wurden Opfer und Täter/Täterin vor Ort in getrennten Räumen befragt. Bei gut einem Viertel der h.G.-Einsätze (39 = 26%) war dies jedoch nicht relevant, da sich der Täter/die Täterin bzw. in einem Fall das Opfer nicht mehr am Tatort aufhielt. In drei Fällen (2%) wurde es aus den vorliegenden Daten nicht deutlich, warum keine getrennte Befragung erfolgte.

Von den befragten Frauen wurden annähernd die Hälfte (16 von 36) von einer Polizistin befragt. Polizistinnen waren jedoch bei 22 Einsätzen vor Ort (s. o.), somit erfolgte in fast drei Viertel der Fälle, in denen überhaupt die Möglichkeit gegeben war, die Befragung durch eine Polizeibeamtin. Die Anwesenheit von weiblichen Einsatzkräften hatte also nicht automatisch die Befragung der misshandelten Frau durch eine Polizistin zur Folge.

Auch bei den in der Polizeibefragung dokumentierten h.G.-Einsätzen war die Befragung durch eine Polizistin kein Automatismus. Wie bereits oben erwähnt, waren in den meisten Fällen (114 = 76%) Polizistinnen mit dabei. Von einer Polizistin befragt wurde das Opfer in zwei Drittel aller Fälle (101 = 67%) und in 89% der h.G.-Einsätze, in denen dies überhaupt möglich gewesen wäre. In fünf Fällen (3%) war das Opfer ein Mann. Hier erfolgte offenbar aufgrund des Geschlechts des Opfers die Befragung bewusst nicht durch eine Polizistin.

In etlichen Fällen wurden für die Befragung des Opfers noch andere Personen hinzugezogen. Frauen- und Polizeibefragung nennen in vergleichbarem Umfang Dolmetscherinnen (3%) sowie andere Personen (15%) wie Nachbarinnen/Nachbarn, Freundinnen/Freunde oder Kinder.



In beiden Befragungen war die getrennte Befragung von Opfer und Täter/Täterin offenbar die Regel, nur in wenigen Fällen war es nicht nachvollziehbar, warum vor Ort keine getrennte Befragung erfolgte. Im Vergleich wurde nicht nur ein bedeutend höherer Anteil von Polizistinnen bei den zu h.G.-Einsätzen beorderten Einsatzkräften deutlich, die Polizeibefragung erbrachte auch einen höheren Anteil von Polizistinnen durchgeführter Opferbefragungen. Beide Befragungen zeigten aber auch, dass die Anwesenheit von Polizeibeamtinnen nicht automatisch die Befragung des Opfers durch eine Polizistin nach sich zieht. Bei der Entscheidung, wer wen befragt, spielt das Geschlecht auch nicht die allein entscheidende Rolle. Erfahrung mit h.G.-Einsätzen, Ruhe und Besonnenheit, Empathie mit dem Opfer bei gleichzeitiger professioneller Distanz sind ausgesprochen wichtig für eine Befragung, die das Opfer ernst nimmt. In der konkreten Einsatzsituation kann es daher durchaus angebracht sein, dass ein Mann das (weibliche) Opfer befragt. Darüber hinaus legen nicht alle misshandelten Frauen gesteigerten Wert darauf, von einer Polizistin befragt zu werden.

15.3.6 Befragung, Beweissicherung und polizeiliche Eingriffsmaßnahmen

Welche polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall in Frage kommen, hängt von der konkreten Sachlage und der vorliegenden bzw. absehbaren Gefahrensituation ab. Eine sorgfältig gestellte Gefahrenprognose liefert die Handlungsgrundlage für weitere Maßnahmen wie beispielsweise einen Platzverweis. Im Zeitraum der Befragung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen war § 29a ASOG noch nicht in Kraft, ein Platzverweis bei häuslicher Gewalt war also noch nicht ausdrücklich gesetzlich verankert. Die damals gültige Rechtslage bot aber bereits die Möglichkeit, den Täter zumindest kurzzeitig vom Tatort und somit der Wohnung zu verweisen. Zum Zeitpunkt der Befragung von Polizeikräften war § 29a ASOG bereits seit Februar 2003 in Kraft – infolge des durchgeführten Modellversuches Platzverweis wurde die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt bereits 2002 berlinweit praktiziert –, es handelte sich also nicht mehr um eine ganz neue polizeiliche Maßnahmemöglichkeit.

Inhalte der Befragung

Die Gefahrenprognose basiert u. a. auf den Äußerungen der Tatbeteiligten. Eine sorgfältige Befragung, die sowohl die genauen Tatumstände als auch eventuelle vorherige Gewalttaten einbezieht, bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen.

In der Frauenbefragung wurden fast alle (33 von 36) nach dem konkreten Vorfall befragt, der dem Polizeieinsatz zugrunde lag. Nur knapp zwei Fünftel (14 von 36) gaben jedoch an, auch nach vorherigen Gewalttaten befragt worden zu sein. Nähere Einzelheiten der aktuellen Tat wurden wohl recht unterschiedlich erfragt. Fast ein Drittel der Frauen (11 von 36) wurde nach Tatzeugen gefragt und ein Viertel (9 von 36) nach weiteren als den offensichtlichen Schäden. Und obwohl in 22 und somit in über drei Fünfteln der Fälle Kinder mitbetroffen waren, wurden nur fünf Frauen nach einer

↑ Gefährdung der Kinder gefragt. Bei diesen Angaben ist allerdings zu berücksichtigen, →

dass zwischen dem beschriebenen Polizeieinsatz und der Beantwortung des Fragebogens unterschiedlich viel Zeit vergangen war und sicherlich nicht allen Befragten noch die Einzelheiten der Befragung präsent waren.

Das war anders bei den befragten Polizeikräften. Die dokumentierten h.G.-Einsätze fanden recht zeitnah zur Fragebogenbefragung statt. Auch hier wurde in fast allen Fällen (143 = 95%) nach dem konkreten Vorfall gefragt. Nur in einem Fall wurde dies verneint, bei den anderen sechs Bögen (4%) liegen keine Angaben vor. Im Gegensatz zur Frauenbefragung wurde bei den weitaus meisten h.G.-Einsätzen (129 = 86%) nach vorherigen Gewalttaten und in über der Hälfte der Fälle (79 = 53%) auch nach bereits in der Vergangenheit getroffenen polizeilichen Maßnahmen gefragt. Die Existenz von Tatzeuginnen/-zeugen wurde zu knapp zwei Dritteln (97 = 65%) erfragt. Nach anderen, nicht ersichtlichen Schäden wurde zu knapp einem Drittel (48 = 32%) gefragt. Auch eine mögliche Gefährdung mitbetroffener Kinder scheint nicht immer im Blickfeld zu sein. Nur in zwei Dritteln der Fälle, in denen Kinder anwesend und somit von der Gewalttat mitbetroffen waren, wurde von den Einsatzkräften nach ihrer Gefährdung gefragt (53 und somit 66% von 80 möglichen Fällen).

Die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ enthalten auch eine abtrennbare, eine Seite umfassende Checkliste für h.G.-Einsätze. Danach sollte das Opfer nach dem konkreten Vorfall, der Misshandlungsgeschichte, einer Gefährdung der Kinder, anderen Schäden sowie einer Alternativanschrift gefragt werden. Sowohl aus der Frauenbefragung als auch aus der Polizeibefragung wird jedoch ersichtlich, dass diese Punkte offenbar nicht in allen Fällen erfragt werden. Auffällig ist die Diskrepanz bei der Befragung nach vorherigen Gewalttaten und Tatzeuginnen/-zeugen. In beiden Befragungen wurde auch deutlich, dass eine mögliche Gefährdung mitbetroffener Kinder noch keine Routinefrage ist. Selbst unter der Annahme, dass die Aufmerksamkeit der Polizei seit der Frauenbefragung zugenommen hat, zeigen auch die Ergebnisse der Polizeibefragung, dass bei h.G.-Einsätzen die polizeiliche Befragung am Einsatzort offenbar auch inhaltlich weiter verbessert werden kann.

I Beweissicherung

Neben den Aussagen des Opfers stellen Tatbeweise eine wichtige Grundlage für das weitere Verfahren dar. Fotos von Verletzungen oder vom Tatort und andere Beweismittel können sowohl die Aussagen der Tatbeteiligten als auch die Dokumentation der Tat durch die Einsatzkräfte belegen. Sie vermitteln den mit dem weiteren Verfahren beauftragten Juristinnen/Juristen einen detaillierteren Eindruck von der Tat und können entscheidenden Anteil am Ausgang eines Verfahrens haben (siehe auch Kapitel III/B/14.2.3).

In der Frauenbefragung wurden in knapp einem Viertel der Fälle (8 von 36) ein oder mehrere Tatbeweise sichergestellt. Dabei handelte es sich in jeweils vier Fällen um Tat-



waffen bzw. Verletzungsbeweise. In zwei Fällen wurden Fotos von Verletzungen und in einem Fall Fotos vom Tatort angefertigt. In zwei Fällen wurden andere, nicht näher bezeichnete Dinge zur Beweissicherung mitgenommen.

Die Befragung von Polizistinnen/Polizisten erbrachte bezüglich der Beweissicherung deutlich mehr zustimmende Antworten. In über der Hälfte der Fälle (77 = 51%) wurden Aussagen von Zeuginnen/Zeugen festgehalten. In annähernd zwei Fünfteln der Fälle, in denen eine Verletzung vorlag (26 von 69 Fällen), wurden von den Einsatzkräften entsprechende Fotos gemacht. In annähernd der Hälfte der Verletzungsfälle (32 von 69 Fällen) wurden Verletzungsbeweise wie blutbefleckte Kleidung, Haarbüschel o. ä. sichergestellt. Tatwaffen wurden bei mehr als jedem zehnten h.G.-Einsatz (17 = 11%) mitgenommen. Insgesamt wurden in annähernd drei Viertel aller h.G.-Einsätze (108 = 72%) ein oder mehrere Beweisstücke gesichert. In den anderen Fällen war dies aufgrund der Sachlage offenbar nicht erforderlich oder es liegen keine Angaben vor.

Die Angaben der Befragten zur Beweissicherung klaffen stark auseinander. In der Frauenbefragung wurden nur in knapp einem Viertel der Fälle Beweise sichergestellt. In der Polizeibefragung geschah dies bei annähernd drei Viertel aller dokumentierten h.G.-Einsätze. Auffällig ist in der Polizeibefragung die Zahl der Fotos von Verletzungen. Offenbar ist aufgrund zwischenzeitlicher Diskussion über die Rolle von Fotos im weiteren juristischen Verfahren das Fotografieren von Verletzungen üblicher geworden. In den in Berlin und Flensburg durchgeführten Analysen von Amtsanwaltschaftsakten spielten Fotos zur Beweissicherung so gut wie keine Rolle. So dienten in den insgesamt 959 ausgewerteten Akten nur in 34 Fällen (3,5%) Fotos als Beweismittel, und zwar 16-mal in Berlin und 18-mal in Flensburg (siehe dazu Kapitel III/B/14.2.3). In der Befragung von Polizistinnen/Polizisten wurden gegenüber der damaligen Berliner Anzahl in doppelt so vielen Fällen Fotos gemacht. Dies stellt eine deutliche Verbesserung dar. Die in den Berliner Leitlinien enthaltenen Hinweise zur Beweissicherung bei h.G.-Einsätzen sind zumindest im Hinblick auf das empfohlene Fotografieren von Verletzungen und/oder Tatort auf fruchtbaren Boden gefallen.

Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen

Bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt erhofft sich zumindest die Person, die die Polizei gerufen hat, eine entsprechende Maßnahme gegen den Täter/die Täterin. Für Opfer und Täter/Täterin am wenigsten unmittelbar spürbar ist das Fertigen einer Strafanzeige durch die Polizei. Polizistinnen/Polizisten sind bei Kenntnis einer Straftat häuslicher Gewalt verpflichtet, eine Anzeige aufzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob das Opfer einen Strafantrag stellt oder nicht. Darauf wird in den Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ ausdrücklich hingewiesen (Polizeipräsident Berlin und BIG 1999). Von den befragten Frauen berichteten gut zwei Fünftel (22 von 36), dass seitens der Polizei eine Anzeige gefertigt wurde. Annähernd ein Drittel (11 von 36) verneinte die Frage, zwei Frauen machten keine Angabe.



In der Polizeibefragung wurde in fast allen Fällen (139 = 93%) eine Anzeige gefertigt. Ausdrücklich verneint wurde dies bei fünf (3%) h.G.-Einsätzen. Hierbei handelte es sich um Fälle, in denen andere, nicht näher genannte Delikte vorlagen. In einem Fall handelte sich beim Täter nicht um den (Ex-)Partner, sondern um einen anderen Familienangehörigen. Für sechs (4%) h.G.-Einsätze liegen keine Angaben vor.

Die Aussagen zu gefertigten Anzeigen sind nicht miteinander vergleichbar. Für juristische Laien ist der Unterschied zwischen einer eigenen Anzeige, einer Anzeige von Amts wegen und dem Stellen eines Strafantrages nicht offensichtlich. Es konnte bei der Frauenbefragung also nicht nachvollzogen werden, ob es sich um eine Anzeige oder einen Strafantrag seitens der Befragten oder um eine polizeiliche Anzeige von Amts wegen handelte.

Welche weiteren polizeilichen Eingriffsmaßnahmen vorgenommen wurden, wurde unterschiedlich differenziert erhoben. In der Frauenbefragung wurde in allgemeiner Form nach Maßnahmen gegen den Täter gefragt. In der Polizeibefragung wurden die getroffenen Maßnahmen anhand der rechtlichen Eingriffsbefugnis konkretisiert.

In der Frauenbefragung wurde bei der Hälfte der beschriebenen Polizeieinsätze (18 = 50%) mindestens eine polizeiliche Maßnahme gegen den Täter verhängt. Davon wurde er in dreizehn Fällen (36% aller Fälle, 72% der Fälle mit polizeilichen Maßnahmen) von der Polizei aus der Wohnung geschickt. Vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage wurde also ein kurzfristiger Platzverweis ausgesprochen. Zur Dauer dieser Maßnahme liegen nur wenige Angaben vor. Der Platzverweis belief sich in einem Fall auf die Dauer des Polizeieinsatzes, in zwei Fällen wurde der Täter für einige Stunden weggeschickt und in zwei weiteren Fällen war er die Nacht über weg. Ein Viertel der Befragten (9 = 25%) gab an, dass der Täter von der Polizei mitgenommen wurde. Ob es sich dabei um eine Gewahrsamnahme oder um eine Freiheitsbeschränkung zwecks Blutentnahme zur Bestimmung des Alkoholisierungsgrades handelte, wird aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich. In insgesamt vier Fällen wurde der Täter den Angaben der Befragten zufolge sowohl von der Polizei mitgenommen als auch ein kurzfristiger Platzverweis gegen ihn ausgesprochen.

In der Polizeibefragung wurden bei fast drei Fünfteln (89 = 59%) aller dokumentierten h.G.-Einsätze insgesamt 181 polizeiliche Maßnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin ergriffen. Dabei handelte es sich am häufigsten um eine Freiheitsbeschränkung zur Blutentnahme, gefolgt von einem kurzfristigen Platzverweis. An dritter Stelle lag der längerfristige Platzverweis nach § 29a ASOG.



TABELLE 15: POLIZEILICHE EINGRIFFSMASSNAHMEN

Eingriffsmaßnahme	getroffene Maßnahmen (89 Einsätze)
Platzverweis (§29 (1) S. 1 ASOG)	42
Aufenthaltsverbot (§29 (2) ASOG)	18
Gewahrsam (§30 ASOG)	9
Kontaktverbot (§17 ASOG)	20
Längerfristiger Platzverweis (§29 a ASOG)	31
Freiheitsbeschränkung zur Blutentnahme (§ 81 a, 81 c StPO)	49
Festnahme zum Erlass eines Haftbefehls (§ 127 (2) i.V.m. 112 ff StPO)	3
Festnahme als StörerIn/Störer (§164 StPO)	1
Sonstiges	8
Insgesamt	181

Bei den meisten dieser Fälle (51 = 34% aller Fälle und 57% der Fälle mit Eingriffsmaßnahmen) erfolgten mehrere polizeiliche Eingriffe. Bei 38 h.G.-Einsätzen (25% aller Fälle und 43% der Fälle mit Eingriffsmaßnahmen) kam lediglich eine polizeiliche Maßnahme zum Tragen. Dabei handelte es sich vorrangig um einen kurzfristigen Platzverweis sowie um eine Freiheitsbeschränkung zur Blutentnahme. In einigen Fällen wurde aber auch ein längerfristiger Platzverweis nach dem eingefügten § 29 a ASOG ausgesprochen.

Bei insgesamt 52 dokumentierten h.G.-Einsätzen (35%) erfolgte keine Eingriffsmaßnahme. Als häufigster Grund wurde vermerkt, dass der Täter/die Täterin sich nicht (mehr) vor Ort aufhielt. Aber auch in Fällen, in denen der Täter/die Täterin freiwillig die Wohnung verließ, wurde auf Aussprechen polizeilicher Maßnahmen verzichtet. Ob und welche Rolle der Wille des Opfers bei der Verhängung polizeilicher Maßnahmen spielen sollte, wird im Kontext der polizeilichen Wegweisung/eines längerfristigen Platzverweises bundesweit kontrovers diskutiert. Auch bei den hier dokumentierten h.G.-Einsätzen wurde in einigen wenigen Fällen der Opferwille berücksichtigt und es wurde keine Maßnahme verhängt.

TABELLE 16: GRÜNDE FÜR „KEINE EINGRIFFSMASSNAHME“ (N = 52)

Begründung	Nennungen
Täter/Täterin nicht (mehr) vor Ort	26
Täter/Täterin verließ freiwillig die Wohnung	11
Opfer verließ die Wohnung	3
Opfer wünschte keine Maßnahmen	3
Wechselseitige Körperverletzung	2
Nicht erforderlich	2
Tat lag zeitlich zurück	1
Keine Angaben 4	
Insgesamt	52

Für neun h.G.-Einsätze (6%) lagen keine Angaben dazu vor, ob eine polizeiliche Maßnahme getroffen wurde.

Auch bei den getroffenen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen wurden Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit zwischen der Frauen- und der Polizeibefragung deutlich. →

Die befragten Frauen schilderten im Verhältnis etwas weniger polizeiliche Maßnahmen gegenüber dem Täter als von den befragten Polizistinnen/Polizisten dokumentiert wurden (bei der Hälfte der befragten Frauen gegenüber 59% bei der Polizeibefragung). Die tatsächlich verhängten Maßnahmen lassen sich jedoch nur schwer miteinander vergleichen, da die Frauen nur allgemein nach polizeilichen Maßnahmen gegenüber dem Täter, die Polizistinnen/Polizisten aber sehr detailliert nach den getroffenen Eingriffsmaßnahmen gefragt wurden. Die Mitnahme des Täters/der Täterin zwecks Blutentnahme stellte in der Polizeibefragung die häufigste Maßnahme dar.

In der Frauenbefragung wurde der Täter von der Polizei offenbar häufiger weggeschickt als mitgenommen. Fast man in der Polizeibefragung alle Maßnahmen, in denen der Täter/die Täterin von den Einsatzkräften mitgenommen wurde, zusammen und stellt sie all den zusammengefassten Maßnahmen gegenüber, in denen er/sie von der Polizei „nur“ weggeschickt wurde, bestätigt sich der Eindruck der befragten Frauen. Insgesamt wurden 111 Platzverweise, Aufenthalts- und Kontaktverbote verhängt und 62 Gewahrsamnahmen und Festnahmen vorgenommen. Auch bei Betrachtung der Fälle, in denen nur eine Maßnahme ergriffen wurde, überwogen die Platzverweise und Verbote gegenüber den Mitnahmen des Täters/der Täterin.

15.3.7 Mitbetroffene Kinder

Von häuslicher Gewalt sind häufig auch Kinder mitbetroffen (siehe dazu ausführlicher den Band Neue Unterstützungspraxis). Auch die meisten der hier befragten Frauen hatten Kinder, die den geschilderten Polizeieinsatz miterlebten, in gut zwei Fünfteln der Fälle (22 von 36) traf dies zu. Die Befragten hatten insgesamt 31 Kinder im Alter von mehreren Monaten bis 17 Jahren. Von den neun im Rahmen der Evaluation der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt STOP befragten Frauen hatten sieben Probandinnen insgesamt zehn betreuungspflichtige Kinder im Alter von mehreren Monaten bis 17 Jahren. Bei den durch Polizistinnen/Polizisten dokumentierten h.G.-Einsätzen erlebten in über der Hälfte der Fälle (80 = 53%) Kinder den Polizeieinsatz mit. Insgesamt wurden hier 132 minderjährige Kinder angetroffen. Die weitaus meisten von ihnen waren bis 12 Jahre alt, es handelte sich also überwiegend um Kleinkinder sowie Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter¹¹³. Weitere fünf anwesende Kinder waren bereits volljährig.

Die Kinder befanden sich während des Polizeieinsatzes überwiegend bei der Mutter, dem Opfer der Gewalttat. Der Anteil differiert dabei je nach Befragten, in der Frauenbefragung war es in mehr als drei Vierteln der Fälle so (17 von 22)¹¹⁴, bei der Polizeibefra-

¹¹³ In Berlin geht die Grundschule (Sekundarstufe 1) von der 1. bis zur 6. Klasse. Berliner Grundschul Kinder sind daher in der Regel zwischen sechs und zwölf Jahre alt. Die Oberschule (Sekundarstufe 2) beginnt mit der 7. Klasse, in der Regel im Alter von 13 Jahren.

¹¹⁴ Die in diesem Kapitel genannten Prozentwerte beziehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, lediglich auf die Polizeieinsätze und h.G.-Einsätze, in denen Kinder anwesend waren. Dies waren in der Frauenbefragung 22 = 100% und in der Polizeibefragung 80 = 100%.



gung hingegen nur in über der Hälfte der h.G.-Einsätze (43 = 54%). Aus den vorliegenden Daten wird allerdings nicht ersichtlich, ob „bei der Mutter“ eine enge körperliche Nähe (z. B. bei ihr auf dem oder im Arm) bedeutet oder ob das Kind sich im gleichen Zimmer wie die Mutter aufgehalten hat. Die Einsatzkräfte dokumentierten darüber hinaus in gut einem Fünftel der Fälle (17 = 21%), dass sich Kinder während des Einsatzes allein in einem Zimmer der Wohnung aufhielten. Nur wenige Kinder befanden sich beim Täter, gleichzeitig bei Opfer und Täter oder außerhalb der Wohnung z. B. bei Nachbarinnen/Nachbarn.

Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für anwesende Kinder fungierten am häufigsten Polizistinnen/Polizisten. Sie stehen in beiden Befragungen an erster Stelle der genannten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, wenn auch wiederum mit unterschiedlichem Anteil. Unterschiedlich hoch ist auch der Anteil der Fälle, in denen niemand für das Kind/die Kinder zuständig war. Eine nennenswerte Rolle als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner spielten bei den dokumentierten h.G.-Einsätzen noch Angehörige.

TABELLE 17: ANSPRECHPARTNERINNEN/-PARTNER FÜR ANWESENDE KINDER

Ansprechpartnerin/-partner	Frauenbefragung (n = 22)	Polizeibefragung (n = 80)
Keine	11 (50%)	10 (13%)
Polizei	5 (23%)	32 (40%)
Angehörige	–	13 (16%)
Nachbarinnen/Nachbarn	1 (5%)	3 (4%)
sonstige Personen	3 (14%)	2 (3%)
mehrere Personen	–	7 (9%)
Kind bereits volljährig	–	5 (6%)
keine Angabe	2 (9%)	6 (8%)
Insgesamt	22	80

Aus den vorliegenden Daten kann nichts darüber ausgesagt werden, wie die genannten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner mit den Kindern umgegangen sind; ob sie z. B. von sich aus auf sie zugegangen sind oder lediglich Fragen beantworteten und darüber hinaus nicht mit den Kindern sprachen. Beiden Befragungen zufolge wurden Kinder von den Einsatzkräften aber auch dann angesprochen und beruhigt, wenn noch andere Personen sich um sie kümmerten. In der Polizeibefragung wurden sie in über der Hälfte der Fälle (42 = 53%) von Polizistinnen/Polizisten angesprochen und beruhigt. In der Frauenbefragung wurden Kinder in 8 Fällen von Polizeibeamtinnen/-beamten angesprochen und beruhigt.

Polizeiliche Zwangsmaßnahmen gegen die Beschuldigten, wie beispielsweise das Anlegen von Handschellen, erlebten nur wenige Kinder mit. In der Frauenbefragung kam es nur bei einem Polizeieinsatz dazu. In der Polizeibefragung wurde dies bei acht und somit jedem zehnten h.G.-Einsatz dokumentiert.

Auch nach dem Polizeieinsatz verblieben die Kinder in den weitaus meisten Fällen bei der Mutter, und zwar sowohl, wenn diese in der Wohnung blieb, als auch, wenn sie die →

Wohnung verließ, um einen sicheren Ort aufzusuchen. Nur in wenigen Fällen blieb das Kind bei Verwandten/Freundinnen/Freunden oder anderen Personen.

Festzuhalten bleibt, dass bei den geschilderten und dokumentierten Polizeieinsätzen von den Einsatzkräften zum größten Teil besonders auf Kinder eingegangen wurde, sie fungierten am häufigsten als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für die teilweise noch kleinen Kinder. In etlichen Fällen geschah dies aber auch nicht. Die im Rahmen der STOP-Evaluation befragten Stuttgarterinnen und befragte Klientinnen der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern berichteten sogar mehrheitlich, dass die Einsatzkräfte sich nicht um die Kinder gekümmert hätten. Deutlich wird hier die unterschiedliche Perspektive der Befragten. Offenbar erwarteten die befragten Frauen von den Einsatzkräften mehr Engagement gegenüber den Kindern, als diese in der Situation leisten konnten oder wollten.

Polizeibeamtinnen/-beamte sind bei h.G.-Einsätzen, in denen sie auch Kinder antreffen, besonders gefordert. Offenbar scheinen aber Berliner Polizeikräfte, auch aufgrund der Mitarbeit der Polizei bei BIG und der Thematisierung der spezifischen Situation von häuslicher Gewalt mitbetroffener Kinder in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, etwas besser auf deren Anwesenheit im Einsatz vorbereitet zu sein. Trotzdem erleben Polizistinnen/Polizisten h.G.-Einsätze, bei denen Kinder anwesend sind, häufig als besonders schwierig. Oft ist es aufgrund der Situation auch nicht möglich, dass sie sich in irgendeiner Form mit den Kindern beschäftigen, nur in wenigen Fällen erscheint ihnen das sofortige Einschalten des Jugendamtes bzw. des Kindernotdienstes angebracht. Mitarbeiterinnen der manchmal gerufenen Mobilien Intervention leisten in der Regel Krisenintervention für die Mutter, haben die Kinder also in diesem Kontext im Blick (zu den Ergebnissen siehe ausführlich WiBIG 2004a).

In den Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ wird zwar gesondert auf mitbetroffene Kinder eingegangen. Die Leitlinien enthalten Vorschläge für den Umgang mit Kindern bei h.G.-Einsätzen, in der abtrennbaren Checkliste für h.G.-Einsätze wird aber nicht gesondert an sie erinnert. Etliche Polizeibeamtinnen und -beamte werden bei entsprechenden Einsätzen wahrscheinlich die Kinder mit im Blick haben und ihnen gegenüber den richtigen Ton treffen. Häufig sind jedoch auch noch nicht so erfahrene Polizistinnen/Polizisten im Einsatz. Darüber hinaus kann auch nicht jede/r adäquat mit Kindern umgehen. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass Kinder bei einem entsprechenden Polizeieinsatz alleine gelassen und hilflos der Situation ausgesetzt sind, sollten Polizistinnen/Polizisten daher in der Ausbildung sowie in obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen intensiver auf den Umgang mit Kindern vorbereitet werden.



15.3.8 Verbleib von Opfer und Täter/Täterin nach dem Polizeieinsatz

Erst seit der Debatte um das Gewaltschutzgesetz und den in diesem Zusammenhang vorgenommenen Verankerungen von Wegweisungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt in den Polizeigesetzen der Länder werden unter dem Motto „Wer schlägt, der geht“ beim Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenprognose Täter/Täterinnen in nennenswertem Umfang aus der Wohnung gewiesen. Bis dato mussten Frauen (mit ihren Kindern) aus der Wohnung flüchten, um wenigstens vorübergehend in Sicherheit zu sein. So verließen auch annähernd drei Viertel der befragten Frauen (26 von 36) nach dem von ihnen beschriebenen Polizeieinsatz die Wohnung. Fast drei Fünftel von ihnen (15 von 26) gingen in ein Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung. Gut ein Drittel von ihnen (9 von 26) schlüpfte bei Freundinnen/Freunden oder Verwandten unter. Zwei Befragte waren nach dem Polizeieinsatz im Krankenhaus. Nur gut ein Fünftel aller befragten Frauen (8 von 36) blieb in der eigenen Wohnung.

In der Polizeibefragung war das Verhältnis umgekehrt. Fast drei Viertel der Opfer (110 = 73%) blieben nach dem h.G.-Einsatz in der Wohnung. Fast gleich viele gingen zu Freundinnen/Freunden/Verwandten (12 = 8%) bzw. mussten ins Krankenhaus (11 = 7%). Nur drei Frauen (2%) verließen die Wohnung, um in ein Frauenhaus zu gehen.

Die Differenzen zwischen den beiden Befragungen sind erheblich. Allerdings sind die Ergebnisse zu diesem Punkt auch nicht miteinander vergleichbar. Von den befragten Frauen waren mindestens zwei Fünftel Frauenhausbewohnerinnen. Jedoch geht nur ein kleiner Teil der misshandelten Frauen in ein Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung. Weiterhin war zum Zeitpunkt der Polizeibefragung § 29a ASOG bereits seit einiger Zeit in Kraft, er wurde auch in gut einem Fünftel (21%) aller dokumentierten h.G.-Einsätze angewandt. Zumindest in diesen Fällen bestand für die Opfer keine Notwendigkeit, unmittelbar nach dem h.G.-Einsatz die Wohnung zu verlassen.

Auch der Verbleib des Täters/der Täterin ist in den beiden Befragungen aufgrund der zwischenzeitlichen Novellierung des Berliner Polizeirechts nur bedingt miteinander vergleichbar. Blieben in der Frauenbefragung noch fast zwei Fünftel (14 von 36) der Täter nach dem Polizeieinsatz in der Wohnung, war dies in der Polizeibefragung nur in jedem zehnten dokumentierten h.G.-Einsatz der Fall (14 = 11%). Fast zwei Drittel der Täter/Täterinnen (97 = 65%) waren nach dem h.G.-Einsatz definitiv nicht mehr in der Wohnung, sei es, weil gegen sie ein kurz- oder längerfristiger Platzverweis ausgesprochen wurde, sie in Gewahrsam genommen bzw. festgenommen wurden oder in Kombination. Das propagierte Motto „Wer schlägt, der geht“ kommt in vielen Fällen offenbar zum Tragen, jedoch wird aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich, wie lange der Täter/die Täterin die Wohnung verlassen musste.



15.3.9 Information des Opfers und ausgehändigtes Material

Informationen zur Rückkehr des Täters und zum weiteren Verfahren

Mitentscheidend für die Sicherheit des Opfers ist nicht nur, dass der Täter/die Täterin die Wohnung verlassen muss, sondern auch für wie lange. Für das Opfer ist es wichtig zu wissen, wann es ungefähr mit der Rückkehr des Täters/der Täterin rechnen muss, wie lange es Zeit hat, um ggf. weitere Maßnahmen für die eigene und die Sicherheit mitbetroffener Kinder zu ergreifen. Die diesbezügliche Information des Opfers ist somit ein wichtiges Element des Opferschutzes.

Von den 18 Fällen der Frauenbefragung, in denen der Täter aus unterschiedlichen Gründen die Wohnung verlassen musste, gaben sieben Befragte an, dass sie von den Einsatzkräften einen Hinweis darüber erhielten, wann der Täter ungefähr wieder zurückkommt. Die Information erfolgte fast ausschließlich in solchen Fällen, in denen der Täter von der Polizei mitgenommen wurde, die Polizistinnen/Polizisten also einschätzen konnten, wie lange der Freiheitsentzug voraussichtlich dauern würde. Insgesamt gesehen erhielten die Befragten jedoch in zwei Dritteln der Fälle, in denen der Täter mitgenommen wurde, Angaben zur möglichen Rückkehr des Täters (sechs von neun Fällen).

In der Polizeibefragung erhielten deutlich mehr Opfer von den Einsatzkräften einen Hinweis, wann mit der Rückkehr des Täters/der Täterin zu rechnen gewesen war, und zwar in 71% der Fälle, in denen mindestens eine Maßnahme gegenüber dem Täter/der Täterin ergriffen wurde und er/sie die Wohnung verlassen musste (63 von 89 Fälle). Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Information zum Rückkehrzeitpunkt des Täters/der Täterin und der gegen ihn/sie verhängten Maßnahme ist nicht feststellbar. Zu vermuten ist, dass die Polizeikräfte bei bestimmten Maßnahmen wie beispielsweise der Mitnahme zur Blutprobe selbst nicht genau wussten, wie lange dies dauern würde. Allerdings gibt es Erfahrungswerte zur Dauer eines entsprechenden Vorgangs und es hätte der frühestmögliche Rückkehrzeitpunkt mitgeteilt werden können. Bemerkenswert ist, dass auch dann, wenn die Einsatzkräfte selbst die Dauer der Maßnahme festlegten, wie bei der Wegweisung nach § 29a ASOG, das Opfer nur in gut drei Vierteln der Fälle (24 von 31 Fällen) informiert wurde, wann mit der Rückkehr des Täters/der Täterin zu rechnen ist.

Festzuhalten bleibt, dass die Information des Opfers über den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Rückkehr des Täters/der Täterin zwar recht häufig erfolgt, aber offenbar noch keine Routine bei einem h.G.-Einsatz ist. Zumindest bei einer Wegweisung nach § 29a ASOG sollte jedoch das Opfer in jedem Fall über die Dauer der Maßnahme und somit dem wahrscheinlichen Rückkehrzeitpunkt des Täters/der Täterin informiert werden.

Von den befragten Frauen wurden zwei Fünftel (14 von 36) über das weitere Verfahren informiert. Entsprechende Informationen wurden vor allem dann gegeben, wenn polizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden (11 von 18 Fällen). Auch wurden fast alle Befrag-

ten, die einen Strafantrag gestellt hatten, über den Ablauf des weiteren Verfahrens informiert (13 von 14 Befragten).

In der Polizeibefragung wurde das Opfer in 92% aller h.G.-Einsätze und somit auch in Fällen, in denen keine polizeilichen Maßnahmen ergriffen wurden und kein weiteres juristisches Verfahren anstand, über das weitere Verfahren informiert.

■ Ausgehändigtes Material und Informationen über Hilfsangebote

In Berlin wurde ein Großteil der Verfahren häuslicher Gewalt im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren bearbeitet. Geschädigte wurden in diesem Rahmen aufgefordert, einen Vernehmungsbogen (Fragebogen häusliche Gewalt, Pol. 974) auszufüllen, in dem sie Angaben zum Tathergang machen sollten. Diese schriftliche Stellungnahme ersetzte in der Regel die (nochmalige) Vernehmung auf dem Polizeiabschnitt (siehe hierzu ausführlich Kapitel III.3.2.1). Dieser Fragebogen häusliche Gewalt (Pol. 974) wurde den Tatbeteiligten entweder vor Ort ausgehändigt oder zugeschickt. Er wurde aber nach Auskunft der Polizei nur selten zurückgeschickt. Nach zahlreichen Diskussionen über die Nützlichkeit des Fragebogens häuslicher Gewalt wurde beschlossen, dass er nicht mehr zur Anwendung kommen sollte. Ende Juni 2003 erging eine schriftliche Dienstanweisung durch das damalige LKA 1 (Landeskriminalamt, Referat Grundsatzangelegenheiten) an alle Berliner Polizeidirektionen, wonach ab sofort der polizeiliche Fragebogen häusliche Gewalt Pol. 974 nicht mehr verwendet werden sollte. Restbestände sollten vernichtet werden.

Die Befragung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen wurde vor diesem Zeitpunkt durchgeführt. Die geschilderten Polizeieinsätze erfolgten in den Jahren 2000 bis 2002, also zu einer Zeit, als der Fragebogen häusliche Gewalt noch zur Anwendung kam. Von den befragten Frauen hatte aber offenbar nur ein kleinerer Teil diesen Fragebogen erhalten. Die Angaben dazu waren zum Teil widersprüchlich und ließen sich anhand der vorliegenden Daten auch nicht abschließend klären. Insgesamt gaben nur sechs Frauen an, den Bogen zurückgeschickt zu haben.

In die Befragung von Polizeieinsatzkräften flossen h.G.-Einsätze ein, die zwischen Dezember 2002 und Oktober 2003 stattfanden. Davon erfolgten definitiv über ein Fünftel (33 = 22%) bis einschließlich Juni 2003¹¹⁵. Bei 20 Fällen liegen keine Angaben zum Zeitpunkt des h.G.-Einsatzes vor. Der Fragebogen häusliche Gewalt (Pol. 974) wurde insgesamt noch in beinahe einem Drittel der Fälle (47 = 31%) ausgehändigt. Bei diesen 47 Fällen handelt es sich in 16 Fällen, und somit zu gut einem Drittel (34%) aller ausgehändigten Fragebögen häusliche Gewalt, um h.G.-Einsätze die bis einschließlich Juni 2003 durchgeführt wurden¹¹⁶. Die meisten Fragebögen Pol 974 (27 = 57% der ausgehän-

¹¹⁵ Für 20 Fälle liegen keine Angaben zum Zeitpunkt des erfolgten h.G.-Einsatzes vor.

¹¹⁶ Pol 974 wurde auch bis Juni 2003 offenbar nicht routinemäßig eingesetzt. Er wurde in ungefähr gleich vielen Fällen ausgehändigt (16) bzw. nicht ausgehändigt (15).

digten Pol 974) kamen erst ab Juli 2003 zum Einsatz, also zu einem Zeitpunkt, als sie eigentlich nicht ausgehändigt werden durften¹¹⁷. Selbst bei Herausrechnung des Juli 2003 als Übergangszeit wurden immer noch 25 Fragebögen häusliche Gewalt Pol. 974 nach Erlass der Dienstanweisung an Opfer häuslicher Gewalt ausgegeben. Festzuhalten bleibt somit, dass die berlinweit geltende und verbindliche Dienstanweisung, den Fragebogen häusliche Gewalt Pol 974 ab sofort nicht mehr zu verwenden und Restbestände zu vernichten, von etlichen Polizisten und Polizisten nicht befolgt wurde.

Die Information des Opfers erfolgt auch über ausgehändigtes Material wie das Merkblatt Opferschutz (Pol. 917) oder die von BIG erstellte Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“. In den polizeilichen Leitlinien für h.G.-Fälle wird darauf hingewiesen, das Opferschutzmerkblatt auszuhändigen. Es sollte in jedem Funkwagen vorrätig sein. Die BIG-Broschüre wurde und wird berlinweit an alle Polizeidirektionen/-abschnitte abgegeben.

Von den befragten Frauen gaben die meisten (20 von 36) jedoch an, keinerlei Material bekommen zu haben. Von den 14 Frauen, die Informationsmaterial erhalten hatten, bekamen acht die BIG-Broschüre. Nur zwei Frauen berichteten, das Merkblatt Opferschutz bekommen zu haben. Den weitaus meisten befragten Frauen, die Informationsmaterial erhalten hatten, wurde dies auch zumindest teilweise erläutert (12 von 14 Frauen).

In der Polizeibefragung wurde nur bei sechs (4%) h.G.-Einsätzen kein Informationsmaterial ausgehändigt, in den weitaus meisten Fällen (138 = 92%) erhielt das Opfer schriftliche Informationen. Am weitesten häufigsten wurde das Merkblatt Opferschutz ausgehändigt (124 = 83% aller Fälle). Die BIG-Broschüre erhielten über die Hälfte der Opfer (80 = 53%). Den meisten (70%) derjenigen, die Informationsmaterial bekamen, wurde dies wenigstens teilweise näher erläutert.

Die Information des Opfers bezieht sich nicht nur auf das weitere Verfahren und schriftliches Material. Die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ weisen ausdrücklich darauf hin, betroffene Frauen über Hilfseinrichtungen wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und die Hotline zu informieren. Gut drei Fünftel (22 von 36) der befragten Frauen gaben an, über ein oder mehrere spezifische Hilfsangebote informiert worden zu sein, am häufigsten (in 17 Fällen) erfolgten Informationen über Frauenhäuser.

Bei den von Polizeikräften dokumentierten h.G.-Einsätzen wurden in vier Fünfteln der Fälle (120 = 80%) zusätzliche Informationen über Hilfsangebote gegeben, am häufigsten (98 = 65% aller Fälle) über die Hotline. Über Frauenhäuser und/oder Frauenberatungsstellen wurden 83 (55%) Opfer informiert.

¹¹⁷ Bei vier Fällen, in denen Pol 974 ausgehändigt wurde, liegen keine Angaben zum Zeitpunkt des h.G.-Einsatzes vor.

Die Angaben zum ausgehändigten Material waren in den beiden Befragungen unterschiedlich. Die meisten befragten Frauen hatten keine schriftlichen Informationen bekommen, in der Polizeibefragung wurde nur bei wenigen h.G.-Einsätzen kein Informationsmaterial ausgehändigt. In beiden Befragungen wurden die meisten, aber durchaus nicht alle Opfer über auf häusliche Gewalt spezialisierte Hilfsangebote wie die Hotline, Frauenhäuser oder Frauenberatungsstellen informiert. Aus den vorliegenden Daten wird jedoch nicht ersichtlich, ob diese Information in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgte. Zumindest diejenigen, an die die BIG-Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“ ausgehändigt wurde, verfügten somit jedoch über entsprechende Telefonnummern. Insgesamt erscheint die Information des Opfers noch verbesserungswürdig.

15.3.10 Einschätzung des Polizeieinsatzes durch die Befragten

In beiden Erhebungen wurden die Befragten in einer offenen Frage gebeten, Mitteilungen zum geschilderten Polizeieinsatz bzw. zum dokumentierten h.G.-Einsatz zu machen.

Einschätzungen und Schilderungen der befragten Frauen

Im Fragebogen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen wurde neben offenen Fragen zur Einschätzung des Polizeieinsatzes auch danach gefragt, ob die polizeiliche Befragung als verständnisvoll erlebt wurde und ob sie sich von den Einsatzkräften ernst genommen gefühlt haben. Deutlich über die Hälfte der Befragten (20 von 36) stuften die Befragung durch Polizistinnen/Polizisten als verständnisvoll ein, annähernd ein Drittel (11 von 36) verneinte diese Frage und vier Frauen machten dazu keine Angaben. Ein noch größerer Teil, nämlich annähernd zwei Drittel (23 von 36) der Befragten, fühlte sich durch die Polizeibeamtinnen/-beamten ernst genommen. Ein Viertel (9 von 36) fühlte sich nicht ernst genommen und wiederum vier Frauen machten dazu keine Angaben.

Obwohl einige Befragte sich explizit positiv dazu äußerten, dass Polizistinnen beim Einsatz dabei waren (s. u.), hatte die Tatsache, ob die Befragung von einer Polizistin durchgeführt wurde oder eine Polizeibeamtin dabei war, erwartungsgemäß keinen statistisch signifikanten Einfluss darauf, ob die Befragung als einfühlend empfunden wurde oder die Befragte sich ernst genommen fühlte.

Zwei Drittel der befragten Frauen (24 von 36) nutzten die Gelegenheit, um bei der offenen Frage sowohl positive als auch negative Erfahrungen zu notieren. Die Äußerungen schildern eine große Bandbreite an polizeilichem Einsatzverhalten und lassen sich zu vier Gruppen zusammenfassen: eindeutig positiv oder eindeutig negativ bewertete



Polizeieinsätze, Aussagen, aus denen deutlich wird, dass das Verhalten der Einsatzkräfte nicht den Anforderungen an einen adäquaten Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt und den Erwartungen der Befragten entsprach, und Mitteilungen, die sowohl Positives als auch Negatives beinhalteten.

Eindeutig positiv über den Polizeieinsatz äußerten sich sieben Befragte. In diesen Fällen wurden die Einsatzkräfte als hilfreich und unterstützend erlebt. Sie nahmen die Befragten ernst, sie waren verständnisvoll und freundlich und informierten über Hilfs- und Unterstützungsangebote, sie dachten mit und ermöglichten die Mitnahme von verschiedenen Gegenständen oder kümmerten sich um die anwesenden Kinder.

„Die Polizei ist einfühlsam auf die Kinder eingegangen.“ (PEF 2)

Hervorgehoben wurde auch das schnelle Erscheinen der Polizei.

„Sie sind sofort gekommen. Die Polizei hat mir gut geholfen und mich unterstützt.“ (PEF 5)

Einige Befragte gaben ihre Einschätzungen kurz und knapp wieder.

„War alles in Ordnung.“ (PEF 19)

Andere schilderten die Umstände etwas ausführlicher und waren den Polizeieinsatzkräften dankbar für die erfahrene Unterstützung.

„Der Polizist hat sich persönlich außerordentlich eingesetzt! Er hat mich zum Krankenhaus begleitet und hätte mich auch ins Frauenhaus gefahren, wenn ich es gewollt hätte. Er hat mich wunderbar unterstützt. Ich bin ihm sehr dankbar.“ (PEF 35)

Hervorgehoben wurden gemischtgeschlechtliche Einsatzteams bzw. das Dabeisein von Polizistinnen:

„Ich fand es gut, dass eine Frau dabei war, sie war sehr nett.“ (PEF 21)

Dem stehen drei eindeutig als negative Erfahrungen formulierte Äußerungen gegenüber. Die Polizeibeamtinnen/-beamten wurden als unfreundlich empfunden, sie machten sich lustig über die Befragte oder waren in keinerlei Weise behilflich.

„Der Polizeieinsatz war oder erschien mir sehr negativ; keine Informationen, keine Hilfe, kein Kommentar!“ (PEF 17).

Zehn Befragte schilderten ohne weitere Bewertung Vorgänge oder Verhaltensweisen von Einsatzkräften, die nicht den Erwartungen der Frauen entsprachen und teilweise eindeutig zu kritisieren sind. Mehrere Frauen beschrieben Szenen, in denen Polizisten sich auf die Seite der Täter stellten.



„Nachdem ich dem Polizisten mitteilte, dass ich die Nacht in einem Hotel übernachten möchte, sagte er: ‚Der ist doch ganz friedlich, was wollen sie denn.‘ Er drehte sich zu meinem Freund um und sagte: ‚Die ist aber ganz schön zickig.‘“ (PEF 34)

„Ein Beamter äußerte Verständnis für die Beleidigungen vom Täter, da er in diesem Stil auch Äußerungen zu seiner Frau macht.“ (PEF 29)

In anderen Fällen nahmen die Einsatzkräfte den Notruf offenbar nicht ernst.

„Die Polizei hat gesagt, sie hätte keine Lust auf Ehestreit, haben gelacht und sind gegangen.“ (PEF 17)

Aus weiteren Äußerungen wurde deutlich, dass die Befragten sich einen anderen Verlauf des Polizeieinsatzes erhofft hatten.

„Aufgrund der Drohungen meines Ehemannes traute ich mich nicht ins Krankenhaus bzw. Frauenhaus. Sie hätten entweder meinen Mann aus der Wohnung entfernen sollen oder mich ins Frauenhaus bringen sollen. Sie hätten vor Ort eine Beweisaufnahme machen sollen.“ (PEF 18)

„Die Polizei sollte zum Schutz da sein, damit ich mein Schloss auswechseln lassen konnte. Aber sie sind gegangen, weil sie der Meinung waren, dass Zeit Geld ist.“ (PEF 31)

Vier weitere Befragte hatten sowohl gute als auch schlechte Erfahrungen mit Polizistinnen/Polizisten gemacht.

„Sie waren respektvoll und haben mich ernst genommen. Aber sie haben mir keine Informationen gegeben.“ (PEF 40)

Eine Frau hatte innerhalb von wenigen Stunden zwei Polizeieinsätze erlebt, die nicht miteinander zu vergleichen waren.

„Es gab zwei Polizeieinsätze innerhalb von sechs Stunden, die sehr unterschiedlich waren. Beim Ersten war alles nicht so eindeutig, weil der Täter mich beschuldigt hatte, ihn angegriffen zu haben. Als die Polizei mich mitnehmen wollte, wehrte ich mich und wurde sehr schlecht behandelt. Beim Zweiten war das gemischtgeschlechtliche Polizeiteam sehr von Vorteil.“ (PEF 10)

Das Bild, das die befragten Frauen von den erlebten Polizeieinsätzen zeichnen, ist insgesamt nicht eindeutig sondern sehr facettenreich. Auch stehen die gemachten Mitteilungen etwas im Gegensatz zu den quantitativen Daten. Obwohl der größte Teil der Befragten die polizeiliche Befragung als einfühlbar erlebte und sich von den Polizistinnen/Polizisten ernst genommen fühlte, überwogen bei den offenen Antworten solche, die einen eher zwiespältigen bis eindeutig bedenklichen Eindruck von dem

↑ Polizeieinsatz vermitteln. Dies kann aber auch damit zusammenhängen, dass die offe- ➔

ne Antwortmöglichkeit vielleicht vorrangig dann genutzt wurde, wenn die Befragte etwas Belastendes bzw. Ärgerliches „loswerden“ wollte.

In den offenen Antworten findet sich die ganze Bandbreite an Möglichkeiten wieder. Geschildert wurden höfliche und zuvorkommende Polizistinnen/Polizisten, die ihren Auftrag ernst nahmen, das Opfer schützten und unterstützen und die als ausgesprochen hilfreich empfunden wurden. Andere Polizeibeamtinnen/-beamten wiederum verhielten sich demgegenüber wie die sprichwörtliche Axt im Walde, nahmen die Situation und das Opfer nicht ernst oder zeigten sogar offen Sympathie für den Täter. Letztere kannten offensichtlich die polizeilichen Leitlinien für Fälle häuslicher Gewalt nicht oder sie waren aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage bzw. nicht gewillt, die darin enthaltenen Informationen und Handlungsanleitungen in der Einsatzpraxis umzusetzen.

I Meinungen und Einschätzungen der befragten Polizistinnen und Polizisten

Knapp ein Achtel (18 = 12%) der befragten Polizeibeamtinnen/-beamten äußerte sich zum h.G.-Einsatz. Allerdings bezog sich der größte Teil (11) davon nicht auf den dokumentierten Fall, sondern eher auf allgemeine Erfahrungen mit h.G.-Einsätzen oder Opfern häuslicher Gewalt und Wünschen zur Verfahrensweise bei diesen Einsätzen. Anmerkungen, die eher grundsätzlich auf die Bearbeitung von h.G.-Einsätzen abzielten, werden daher im übernächsten Kapitel 15.3.12, Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt, aufgegriffen.

In den wenigen Mitteilungen, die sich auf vorliegende Fälle bezogen, wurden vorrangig Probleme genannt, die die Bearbeitung behinderten und von den Befragten als kontraproduktiv eingeschätzt wurden. So wurden aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen der Situation von Einsatzkräften eingeleitete oder von Sachbearbeitern für notwendig erachtete Maßnahmen von Vorgesetzten oder der Justiz nicht weiter verfolgt.

„Einmal getroffene Entscheidungen sollten konsequent fortgesetzt werden. Im letzten Fall wurde angeordnet, dass der stark alkoholisierte Täter die Nacht in der Gesa [Gefangenen-sammelstelle, d. Verf.] verbringt. Der Dienstgruppenleiter entschied unverständlicherweise, dass der Täter nach der Blutentnahme in die eheliche Wohnung zurückkehren darf.“
(PEP 98)

In einem dokumentierten Fall hatte die unterschiedliche Einschätzung durch Polizei und Justiz über notwendige Maßnahmen besonders tragische Folgen.

„Die Geschädigte wollte am nächsten Tag die Wohnung verlassen, was sie leider nicht tat. Sie wurde eine Woche später von ihrem Ehemann ermordet. [Hinweis: Eine richterliche Vorführung wurde vom zuständigen Sachbearbeiter angeregt, vom Richter jedoch verneint.]“ (PEP 80)



Auch in anderen Fällen wurde beklagt, dass das Verhalten des Täters keine justiziellen Konsequenzen hat.

„Der Täter tritt ein- bis zweimal im Monat in Erscheinung. Ein Beschluss existiert seit 1999 und es erfolgte keine Verurteilung.“ (PEP 97)

Als Besonderheit wurde in einem Fall hervorgehoben, dass das Opfer am Tag nach dem Polizeieinsatz eine gerichtliche Verfügung¹¹⁸ beantragte.

„In diesem Fall erwirkte die Geschädigte am nächsten Tag einen Gerichtsbeschluss. Dies stellt aber eine Ausnahme dar.“ (PEP 49)

Bei den vorliegenden Äußerungen zum dokumentierten h.G.-Einsatz wurden im Verfahrensablauf Probleme deutlich, die einer grundsätzlichen Klärung bedürfen. Die Begleitforschung hat im Laufe der Forschungsarbeit in etlichen Interviews und Gesprächen mit Polizistinnen/Polizisten, aber auch in teilnehmenden Beobachtungen von Sitzungen von h.G.-Kordinatorinnen/-Kordinatoren und bei Fortbildungsveranstaltungen immer wieder gehört, dass Vorgesetzte, die selbst nicht beim Einsatz dabei waren, die Situation als nicht so gravierend ansahen und von den Einsatzkräften eingeleitete Maßnahmen daher als nicht angemessen einstufte und wieder aufhoben. Auch äußerten Polizistinnen/Polizisten immer wieder ihr Unverständnis darüber, dass von ihnen in Gewahrsam genommene Täter/Täterinnen häuslicher Gewalt von Richterinnen/Richtern wieder auf freien Fuß gesetzt oder Verfahren eingestellt wurden.

15.3.11 Polizeiliche Vernehmung

I Angaben und Einschätzungen der befragten Frauen

Die Angaben der befragten Frauen zu erhaltenen Vorladungen und polizeilichen Vernehmungen waren zum Teil widersprüchlich. Es ließ sich aufgrund der vorliegenden Daten nicht genau herausfinden, in wie vielen Fällen tatsächlich eine Vorladung verschickt und ihr Folge geleistet wurde bzw. dies nicht getan wurde. Einige Befragte, die angaben, eine Vorladung erhalten zu haben, gingen offenbar nicht zur Vernehmung. Andere, die die Fragen zur polizeilichen Vernehmung beantworteten, hatten ihren Angaben zufolge keine Vorladung erhalten. Insgesamt haben gut zwei Fünftel (15 von 36) der Befragten weitere Angaben zur polizeilichen Vernehmung gemacht. Da es sich hierbei um eine recht kleine Zahl handelt, kann den folgenden Aussagen nur Tendenzcharakter zukommen. Sie stehen deshalb auch für sich und werden erst anschließend zu den Angaben der Polizeibefragung ins Verhältnis gesetzt.

 ¹¹⁸ Gemeint ist mit großer Wahrscheinlichkeit ein Antrag nach dem GewSchG.



In den meisten Fällen (11 von 15) erfolgte die Vernehmung auf dem Polizeiabschnitt. In vier Fällen wurde die Vernehmung von Beamtinnen/Beamten der Kriminalpolizei durchgeführt und es liegen keine Angaben zum Vernehmungsort vor. Auf Terminwünsche wurde bei gut der Hälfte der Befragten (8 von 15) eingegangen. Bei drei Frauen stand eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher zur Verfügung. Nur ein kleiner Teil der Befragten (4 von 15) wurde darauf hingewiesen, dass sie eine Vertrauensperson zur Vernehmung mitbringen könnten, den meisten war dies unbekannt. Einigen von ihnen wäre es aber wichtig gewesen, eine vertraute Person dabei zu haben. Gut die Hälfte der Befragten (8 von 15) wurde von einer Frau vernommen, aber nur wenige hatten ausdrücklich darum gebeten. Mit fast allen vernommenen Frauen (13 von 15) wurde am Ende das Vernehmungsprotokoll noch einmal durchgegangen und sie konnten Veränderungen/Ergänzungen anbringen.

13 Befragte machten Angaben dazu, wie sie die Vernehmungssituation empfunden hatten. Die weitaus meisten (11 von 13) fühlten sich ernst genommen und verständlich und sachlich befragt. Die Mehrheit (9 von 13) empfand die Vernehmung störungsfrei und als verständnisvoll und freundlich. Ebenfalls die Mehrheit (8 von 13) gab an, dass sie Zeit genug hatten, um über ihre Geschichte und die Situation zu berichten. Knapp die Hälfte (6 von 13) der Frauen konnte in der Vernehmungssituation ihre Gefühle zum Ausdruck bringen. Ebenso viele empfanden die Situation als frei von Misstrauen und Vorwürfen. Die Mehrheit (8 von 13) gab an, dass sie Fragen stellen konnten, aber nicht allen von ihnen wurden sie offenbar ausreichend genug beantwortet.

Die meisten Befragten empfanden die Vernehmungssituation als eher positiv. Die Fragestellung lässt aber keinen Umkehrschluss in der Art zu, dass die anderen Befragten die Situation negativ empfanden. Zu den vorgegebenen Antwortvariablen gab es keine ausdrückliche Ja/Nein-Vorgabe. Das Ankreuzen von Antwortvorgaben kann als ausdrückliche Zustimmung gewertet werden. Das Nichtankreuzen bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Aussage ausdrücklich verneint wurde. So sagt z. B. das Nichtankreuzen der Antwortvariable „ich konnte meine Gefühle zum Ausdruck bringen“ nichts darüber aus, ob die Situation dies grundsätzlich nicht erlaubte oder die Frau aus individuellen Gründen keine Gefühle zeigte. Sei es, weil sie Fremden und erst recht die Staatsmacht verkörpernden Personen gegenüber eher zurückhaltend ist oder sie aufgrund ihrer Misshandlungsgeschichte Schwierigkeiten hat, ihre Gefühle zu zeigen.

Die meisten Frauen (9 von 13), aber durchaus nicht alle, wurden über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren sowie den Ablauf des Ermittlungsverfahrens informiert. Nur einem kleineren Teil (5 von 13) wurde der Verlauf des Gerichtsverfahrens erläutert. Die Mehrheit der Befragten (8 von 13) erhielt in der Vernehmungssituation Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Knapp die Hälfte der zur Vernehmung gegangenen Frauen (7 von 13) nutzten die im Fragebogen enthaltene Möglichkeit, eigene Anmerkungen und Mitteilungen zur polizeilichen Vernehmung zu machen. Drei gaben kurze positive Rückmeldungen. →

„Ist gut gelaufen.“ (PEF 13) oder auch „Positive Erfahrung.“ (PEF 5).

Für eine Frau war die Vernehmungssituation nicht eindeutig positiv oder negativ.

„Die Polizei war zwar sehr korrekt aber auch sehr distanziert.“ (PEF 27)

Eine Frau gab an, nicht alles verstanden zu haben, und zwei Befragte äußerten sich negativ über die polizeiliche Vernehmung. Eine von ihnen klang dabei eher enttäuscht:

„Ich hatte das Gefühl, dass dem Polizeibeamten alles egal ist und ich nur Arbeit verursache.“ (PEF 17)

Die andere empfand die Situation als insgesamt unerfreulich, das Protokoll hätte viele Rechtschreibfehler enthalten und die Polizeibeamten hätten sie nicht an einen sicheren Ort fahren wollen.

Angaben und Einschätzungen der befragten Polizistinnen und Polizisten

Von den 150 dokumentierten h.G.-Einsätzen wurden bereits in fast drei Vierteln (109 = 73%) der Fälle die Opfer zur polizeilichen Vernehmung vorgeladen. In den meisten Fällen (50 = 46%) wurde auf deren Terminwünsche eingegangen. Nur in einem Fall (1%) wurde dies verneint. Knapp zwei Fünftel (42 = 39%) der zu Vernehmenden hatten keinen besonderen Terminwunsch geäußert.

Die weitaus meisten Vorgeladenen (78 = 72%) erschienen zur polizeilichen Vernehmung, in einem Fall stand der Vernehmungstermin noch bevor. Knapp ein Viertel (26 = 24%) nahm den Termin nicht wahr. Von diesen sind in der Hälfte der Fälle (13) die Gründe für das Nichterscheinen bekannt. In vier Fällen hatten sich Opfer und Täter/Täterin wieder versöhnt, weitere vier Geschädigte hatten kein Interesse an einer Aussage. In einem Fall wurde die „Strafanzeige zurückgezogen“ und zwei Vorgeladene äußerten sich schriftlich. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die 78 Geschädigten, die zur Vernehmung erschienen.

Die polizeiliche Vernehmung erfolgte in der Regel auf der Dienststelle, in einigen Fällen (5 = 6%) aber auch in der Wohnung des Opfers oder an einem anderen, nicht genannten Ort (1 = 1%). In vier Fünfteln der Fälle (62 = 80%) war keine Sprachmittlung erforderlich. Bei einigen Vernehmungen (9 = 12%) wurde eine Dolmetscherin herangezogen und in einem Fall (1%) verfügte der vernehmende Polizeibeamte über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse.

In gut zwei Fünfteln (33 = 42%) der Fälle wurde das Opfer darauf hingewiesen, dass es eine Vertrauensperson mitbringen kann. Von dieser Möglichkeit machten zehn Vorgeladene Gebrauch. Der Hinweis, dass Atteste und Aufzeichnungen oder andere



Unterlagen zur Vernehmung mitgebracht werden sollten, wurde dagegen deutlich öfter gegeben, und zwar in gut drei Vierteln (58 = 76%) der Fälle. Nur in vier Fällen (5%) wurde das Opfer nicht darauf hingewiesen. Für knapp ein Fünftel (15 = 19%) der dokumentierten h.G.-Einsätze liegen diesbezüglich keine Angaben vor. Entsprechende Unterlagen dienen der Beweisführung. Ihr Vorliegen erleichtert somit die polizeiliche Arbeit. Eine zusätzlich anwesende Person bei der Vernehmung hingegen wird wahrscheinlich von dem/der Vernehmenden eher als erschwerend angesehen.

Ob die Vernehmung von einer Polizeibeamtin durchgeführt wurde, ist aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich. Nur wenige (6 = 8%) Opfer hatten ausdrücklich darum gebeten.

Mit den weitaus meisten Vernommenen (68 = 87%) sind die Polizistinnen/Polizisten das Vernehmungsprotokoll abschließend noch einmal durchgegangen, in einigen Fällen (6 = 8%) geschah dies nicht. Nur in wenigen Fällen (6 = 8%) wurde das Vernehmungsprotokoll abschließend noch verändert oder ergänzt. In der Regel wurden keine Veränderungen mehr vorgenommen. Zum großen Teil (32 = 41%) wurde dies von den befragten Polizistinnen/Polizisten als „nicht nötig“ bezeichnet. Aus den ungefähr genauso vielen „Nein“-Antworten (35 = 45%) wird aber nicht deutlich, ob dies ebenfalls inhaltlich nicht notwendig war oder ob trotz eines vielleicht vorliegenden Änderungswunsches der zu Vernehmenden keine Veränderungen erfolgten.

Fast alle vernommenen Personen (76 = 97%) wurden über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren und fast genauso viele (72 = 92%) wurden über den Ablauf des Verfahrens informiert. Gut zwei Fünftel (33 = 42%) wurde der Verlauf des Gerichtsverfahrens erläutert, in annähernd gleich vielen Fällen (29 = 37%) geschah dies aus nicht näher bekannten Gründen nicht. Bei einem Fünftel der dokumentierten h.G.-Einsätze (16 = 20%) liegen hierzu keine Angaben vor. Über vier Fünftel (64 = 82%) der Vernommenen erhielten Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Zu gut einem Fünftel der durchgeführten Vernehmungen (16 = 21%) liegen weitere, sich jedoch eher allgemein auf polizeiliche Vernehmungen beziehende Mitteilungen der Befragten vor. Mehrere Polizistinnen/Polizisten gingen auf das Erscheinen der Geladenen zur Vernehmung ein. Sie betonten entweder deren Wichtigkeit oder beklagten, dass bei Fällen häuslicher Gewalt die Beteiligten nur selten zu einer Vernehmung kommen würden.

„Täter/Opfer erscheinen nur selten zur Vernehmung.“ (PEP 131)

„Wenige Frauen erscheinen zur Vernehmung. Wenn sie erscheinen, dann, um den Strafantrag zurückzuziehen. Dann wird meistens das Verfahren eingestellt.“ (PEP 93)

Der Eindruck, dass die Geschädigten der Vorladung zur Vernehmung nicht Folge leisten, kann durch die hier vorliegenden quantitativen Daten jedoch nicht bestätigt werden. Möglicherweise ist einigen Befragten das Nichterscheinen von Opfern zu Verneh-

mungen aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes und dem Gefühl, „umsonst“ gearbeitet zu haben, eher im Gedächtnis geblieben als die Fälle, in denen die Geladenen zur Vernehmung erschienen und diese ohne weitere Vorkommnisse ablief. Möglich ist weiterhin eine Verzerrung der diesbezüglichen Ergebnisse aufgrund der Stichprobe (siehe hierzu Kapitel III/B/15.2.2). Ein Befragter wünschte sich Konsequenzen für nicht erschienene Beschuldigte.

„Fernbleiben vom Vernehmungstermin sollte bei Beschuldigten kostenpflichtig gemacht werden.“ (PEP 66)

Auch unzureichende Rahmenbedingungen der Arbeit wurden bemängelt, einige Befragte fühlten sich dadurch offenbar in ihren Möglichkeiten eingeschränkt. Sie forderten „mehr Vernehmungszimmer“ (PEP 136) oder beklagten die Ausstattung vorhandener Räume.

„In unseren Räumen ist nichts vorhanden, um eine angemessene Atmosphäre für Vernehmungen zu gewährleisten.“ (PEP 86)

Gewünscht wurde eine ungestörte Vernehmungssituation und eine bessere Ausstattung mit Laptops, um mehr Vernehmungen vor Ort durchführen zu können.

„(...) Geschädigte äußert sich in vertrauter Umgebung ausführlicher...“ (PEP 92)

Es wurde aber nicht nur geklagt. Eine Befragte/ein Befragter hat offenbar gute Erfahrungen damit gemacht, das Opfer mehr erzählen zu lassen.

Einige Befragte gingen näher auf die Situation der vernommenen Frau ein.

„Das Opfer wollte nicht die Anschrift des Arztes geben, obwohl sie dort war. Das Opfer gab nur ungenau und vage darüber Auskunft, dass sie schon seit geraumer Zeit geschlagen wird, sie wollte diese Taten aber aus Angst vor Repressalien nicht anzeigen.“ (PEP 152)

Die Aussagen zu polizeilichen Vernehmungen sind vorrangig von einer allgemeinen Unzufriedenheit geprägt, sei es mit den eigenen Arbeitsbedingungen oder mit Geschädigten, die nicht zu Vernehmungen erscheinen oder den gestellten Strafantrag zurückziehen.



15.3.12 Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt – Einschätzungen und Anregungen der befragten Polizistinnen und Polizisten

Die offene Frage, ob sie Anregungen zur Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt¹¹⁹ hätten, wurde von gut einem Viertel (40 = 27%) der Befragten beantwortet. Rechnet man die Angaben, die sich eher grundsätzlich auf das Vorgehen bei h.G.-Einsätzen bezogen hinzu (siehe Kapitel III.B.4.3.11), äußerte sich gut ein Drittel (51 = 34%) der Befragten zu verschiedenen, teilweise auch zu mehreren Aspekten der polizeilichen Arbeit bei häuslicher Gewalt. Die Antworten lassen sich in sechs Kategorien zusammenfassen. Sie betreffen die Definition „h.G.“, die generelle Vorgehensweise bei Fällen häuslicher Gewalt, den Faktor „Zeit“ sowie andere Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit in diesen Fällen, Erfahrungen und den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen.

I Definition h.G.

Zehn Befragte gingen auf den Begriff „häusliche Gewalt/h.G.“ ein. Den meisten ging die zwischen Berliner Polizei und Justiz abgestimmte Definition häuslicher Gewalt zu weit. Sie plädierten für eine Eingrenzung und ein differenzierteres Umgehen mit dem h.G.-Begriff.

„Möglicherweise den Begriff der häuslichen Gewalt einengen: Nur Personen, die ständig im gleichen Haushalt leben.“ (PEP 11)

„Mit dem Begriff h.G. noch differenzierter umgehen, so dass nicht jede Streitigkeit zwischen Partnern als häusliche Gewalt behandelt werden muss (z. B. Hausfriedensbruch/Beleidigung/Familiendiebstahl). Dadurch verliert eigentliche häusliche Gewalt an Bedeutung.“ (PEP 65)

Offenbar besteht in der Praxis zum Teil grundsätzlicher Klärungsbedarf, welche Tatumstände genau unter das „h.G.“-Merkmal fallen. Die Fragen beziehen sich v. a. auf beteiligte Personen und bestimmte Tatumstände.

„Man sollte den Begriff ‚h.G.‘ besser eingrenzen und definieren. Immer wieder kommen Fragen auf: Gibt es h.G. zwischen Jugendlichen? Was ist, wenn der Ex-Lebensgefährte schon jahrelang keinen Kontakt mehr hatte? Usw.“ (PEP 1)

¹¹⁹ „Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, – die derzeit besteht, – die sich in Auflösung befindet oder – die aufgelöst ist, oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles ‚häusliche Gewalt‘ anzunehmen.“ (Neufassung Definition „Häusliche Gewalt“ (10/01), ergänzende, lose Einlage zu den Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“, Polizeipräsident Berlin und BIG 1999).



„Es sollte endlich geklärt werden, wie bei häuslicher Gewalt im Alkoholumfeld verfahren werden soll, wenn Täter und Opfer sowieso kein Interesse zeigen. Die Kollegen sind in solchen Fällen unsicher und frustriert.“ (PEP 92)

Als Konsequenz aus offenen Fragen forderten andere Befragte klare Vorgaben und wünschten sich entsprechende Richtlinien.

„Es fehlt eine klare Richtlinie, ab wann es keine häusliche Gewalt mehr ist. Bei Ex-Partnern: Wie lange müssen sie getrennt gelebt haben, wie lange muss die Beziehung beendet sein, damit es keine häusliche Gewalt mehr ist.“ (PEP 13)

Aus diesen Äußerungen wird deutlich, dass einige Befragte die geltende h.G.-Definition für den polizeilichen Alltag als zu weit gefasst und teilweise nicht praktikabel einschätzen. Sie wünschten sich mehr Klarheit, welche Personen und Beziehungen unter den h.G.-Begriff fallen und die Beantwortung offenbar immer wieder auftretender Fragen zur h.G.-Definition.

I Generelle Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt

Weitere zehn Befragte äußerten sich zur generellen Vorgehensweise bei Fällen häuslicher Gewalt. Einige bedauerten die Abschaffung des polizeilichen Fragebogens zur häuslichen Gewalt (Pol 974), der ihrer Einschätzung nach das Verfahren erleichtert hätte.

„Pol. 974 war sehr hilfreich, da er vor Ort ausgefüllt wurde. Die Praxis zeigt, dass Geschädigte nicht zur Vernehmung erscheinen. Bitte um Wiedereinführung.“ (PEP 146)

„Bei einmaligen Vorkommnissen häuslicher Gewalt ist aus meiner Sicht die Vorladung der Betroffenen nicht notwendig. Der Fragebogen wäre ausreichend.“ (PEP 123)

Andere machten Vorschläge, wie die Bearbeitung von h.G.-Fällen auch im Sinne der Opfer effektiver gestaltet werden könnte. Sie bezogen sich v. a. auf die Schnittstelle zwischen Polizei und Justiz.

„Eventuell ein konkreter Fragenkatalog für ein positives Ergebnis vor Gericht: Was genau ist wichtig? Welche augenscheinlichen Unwichtigkeiten sind für das Gericht wichtig?“ (PEP 138)

„Es sollte keine generelle Vorladepflicht bestehen. Die meisten kommen der Ladung nicht nach, dann wandert die Akte zurück zur Anwaltschaft und dann wieder zum Sachbearbeiter mit der Maßgabe, nochmals und nochmals vorzuladen. Das verlängert den Weg zur Verhandlung unnötig, zumal Opfer auch keine Lust haben, ihre Geschichte x-mal zu erzählen. Viele Dinge könnten effektiver und schneller vor Gericht geklärt werden, um den Leidensweg der Opfer zu verkürzen.“ (PEP 153)



Einige Befragte äußerten Kritik an der von manchen Polizistinnen/Polizisten gezeigten Herangehensweise an h.G.-Fälle. Sie wünschten sich ein konsequenteres Einschreiten und mehr rechtliche Sicherheit ihrer Kolleginnen/Kollegen sowie mehr Engagement in der Kooperation mit anderen Einrichtungen.

„Ein konsequentes Durchsetzen einer Wegweisung, wenn die rechtlichen Möglichkeiten gegeben sind. Beamte denken immer noch, dass die Arbeit am Tatort langwierig ist und schrecken davor zurück. Den meisten Beamten fehlt die rechtliche Sicherheit.“ (PEP 128)

„Ich würde mir wünschen, dass Kolleginnen und Kollegen sich mehr um Zusammenarbeit mit hilfeleistenden Stellen bemühen.“ (PEP 114)

Bezüglich des Einsatzverhaltens wurde auch die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen den Einsatzkräften hervorgehoben.

„Das Zusammenwirken anwesender Polizeibeamter bei klarer Aufgabenverteilung durch die Vorort-Führung ist entscheidend für die Sachverhaltsermittlung und die Gefahrenprognose.“ (PEP 141)

Die Aussagen verdeutlichen, dass ein Teil der Befragten sich mit der generellen polizeilichen Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt auseinander setzte und Überlegungen anstellte, wie das Verfahren sowohl für sie selbst als auch für die Opfer effektiver gestaltet werden könnte. Sicherlich können die hier gemachten Äußerungen aufgrund der Stichprobe nicht als repräsentativ gelten, sie zeigen aber, dass Polizistinnen/Polizisten nicht generell Gleichgültigkeit oder Unwillen im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt unterstellt werden darf.

I Hoher Zeitaufwand

Der Faktor „Zeit“ ist offenbar ein weiteres vordringliches Problem. Hierzu äußerten sich zehn Befragte. Fast alle bemängelten, dass h.G.-Einsätze häufig mit einem großen Aufwand verbunden sind.

„Bei einwandfreier und beweissicherer Tatortarbeit sind mindestens vier Beamte für mehrere Stunden gebunden.“ (PEP 128)

„Die Zeit sitzt einem ständig im Nacken! Wenn man korrekt arbeiten möchte, werden Kollegen oder auch Vorgesetzte nervös, da so viel Zeit für einen Einsatz benötigt wird.“ (PEP 23)

Aus zeitlichen Gründen würden immer noch etliche Polizistinnen/Polizisten davor zurückschrecken, eine Wegweisung/einen längerfristigen Platzverweis auszusprechen.

„Viele Kollegen scheuen sich, einen Platzverweis durchzuführen aufgrund der zeitaufwendigen schriftlichen Maßnahmen.“ (PEP 129)



Der mit einem längerfristigen Platzverweis/einer Wegweisung verbundene schriftliche Aufwand wurde im Sommer 2002 im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs Platzverweis in der Direktion 7 als ein hinderlicher Faktor analysiert (siehe Kapitel III/B/11.1) Seit 2003 gibt es ein entsprechendes Formular, Pol. 929 a, offenbar wird von einigen Befragten aber eine weitere Vereinfachung für notwendig erachtet. Andere wiederum empfanden das Formular durchaus als hilfreich und zeitsparend.

„Durch den neuen Vordruck zum Platzverweis ist der Arbeitsaufwand und Zeitaufwand erheblich gesunken.“ (PEP 67)

Fehlende Zeit wird aber nicht nur im Hinblick auf die eigene Arbeitssituation bemängelt. Einige Befragte bedauern mangelnde Zeit auch unter dem Aspekt des Opferschutzes.

„Meistens kann aus zeitlichen Gründen eine umfangreiche Information des Opfers nicht stattfinden.“ (PEP 93)

Der Zeitdruck entsteht v. a. aufgrund des Personalmangels. Ein Teil der Befragten sieht hierin die Hauptursache für das Zeitproblem und ihre damit einhergehenden eingeschränkten Möglichkeiten.

„Der Zeitaufwand ist aufgrund des Personalmangels erheblich. Man nimmt sich Zeit für ein Beratungsgespräch, doch leider erfolgt kurze Zeit später der nächste Einsatz wegen häuslicher Gewalt, wo das Opfer ebenfalls Beratung wünscht. So sind alle Funkwagen gebunden.“ (PEP 67)

„Das Zeitmanagement leidet aufgrund des Personalmangels der Polizei. Opfer können aufgrund der Einsatzlagen nicht erschöpfend betreut werden.“ (PEP 1)

Aus den Äußerungen wird deutlich, dass der bemängelte Zeitaufwand nicht isoliert gesehen werden darf, sondern im Zusammenhang mit den personellen Ressourcen steht. Angesichts der Berliner Haushaltsslage ist momentan jedoch auch bei der Polizei ein weiterer Personalabbau zu befürchten. Zu überlegen wäre daher, ob eine weitere Vereinfachung des Wegweisungsverfahrens den Zeitaufwand der Einsatzkräfte reduzieren könnte. Das Problem der als unzureichend empfundenen Information und Unterstützung des Opfers wäre damit jedoch nicht gelöst. Insbesondere die letzten Äußerungen verdeutlichen den Bedarf an parallel zum Polizeieinsatz zur Verfügung stehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

I Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit

Nicht nur fehlende Zeit, auch andere Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit stehen einer adäquaten Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt entgegen. Hierzu äußerten sich wiederum zehn Befragte. Ein Teil von ihnen bemängelte die Fallbearbeitung →

durch verschiedene Beamtinnen/Beamte, wie sie in den Direktionen und Abschnitten, die nicht nach dem Berliner Modell arbeiten, üblich ist. Sie sahen dies sowohl für die eigene Arbeit als auch für Opfer als nachteilig und forderten, dass die Fallbearbeitung in einer Hand bleibt.

„Die zuerst mit dem Opfer in Kontakt tretende Person muss den Fall weiter bearbeiten.“
(PEP 108)

„Sowohl für Opfer als auch für Beamte ist es unbefriedigend, wenn Ermittlungen nicht in einer Hand sind. Trotz umfangreicher Befragung [durch die Einsatzkräfte, d. Verf.] ist in der Regel eine Nachvernehmung durch den Sachbearbeiter nötig. Das Opfer muss ggf. ein zweites Mal auf Erniedrigungen der letzten Jahre eingehen. Hierzu sind viele Opfer nicht bereit.“
(PEP 47)

Als erschwerend wurden weiterhin örtliche Zuständigkeitsregelungen, ein offenbar unflexibles Vorgehen bei Fällen genannt, in denen das Opfer sich vorübergehend im Umland aufhält.

„Bei einem Krankenhausaufenthalt des Opfers in Brandenburg [bei Einsätzen in Randbezirken durchaus öfter der Fall] erschwert sich die fristgerechte Bearbeitung, da Vernehmungen erst wieder in Berlin möglich sind. ‚Dienstreisen‘ werden nicht gestattet.“ (PEP 140)

Mehrere Befragte hoben den Vordruck Pol. 929 a für Wegweisungen bei häuslicher Gewalt positiv hervor. Offenbar schien er aber nicht überall oder immer vorrätig zu sein, denn sonst wäre dies sicherlich nicht mit Nachdruck gefordert worden. Auch schien es zumindest auf einigen Abschnitten an aktuellem Informationsmaterial zum polizeilichen Vorgehen zu mangeln.

„Pol. 929 a muss vorrätig sein!!!“ (PEP 86)

„Die auf der Wache ausliegenden Infoblätter zur Vorgehensweise aktualisieren lassen!“
(PEP 94)

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen hoben gemischtgeschlechtliche Einsatzteams bzw. Polizistinnen im Einsatz positiv hervor. Auch befragte Polizisten wünschten sich bei h.G.-Einsätzen Kolleginnen an ihrer Seite.

„Es wäre schön, wenn zu jeder Zeit Beamtinnen zur Verfügung stehen würden.“ (PEP 117)

Auch die Mitteilungen zu vorhandenen Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit zeigen, dass etliche Befragte in strukturellen Mängeln wesentliche Hindernisse für ihre Arbeit sahen. Sie hatten aber zum Teil konkrete Vorstellungen davon, wie diese Rahmenbedingungen verbessert werden könnten und machten entsprechende Vorschläge.



I Erfahrungen mit Opfern häuslicher Gewalt

Ein Teil der Befragten (10) nutzte die offenen Fragen zum h.G.-Einsatz oder zur Verfahrensweise, um ihre Erfahrungen mit Opfern häuslicher Gewalt mitzuteilen. Die meisten schilderten, dass Geschädigte häufig kein Interesse an polizeilichen Maßnahmen bzw. einem weiteren Verfahren hätten und beklagten die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft von Opfern.

„In vielen Fällen hat die Geschädigte kein Interesse an Sofortmaßnahmen. Wenn Maßnahmen getroffen werden, ergreifen Opfer meist Partei für den Täter.“ (PEP 92)

„Meine Erfahrungen: Geschädigte erscheinen nicht zur Vernehmung; Strafanträge werden meistens nicht gestellt oder zurückgezogen.“ (PEP 15)

Andere Befragte meinten, dass die Möglichkeiten der polizeilichen Wegweisung bzw. des Gewaltschutzgesetzes von Frauen aus Rache zum Nachteil des Mannes ausgenutzt würden.

„Neues Gesetz wird zunehmend durch Frauen ausgenutzt, um Männer zu übervorteilen oder um sich zu rächen.“ (PEP 97)

„Viele Opfer nutzen, durch die Medien informiert, die Tätigkeit der Polizei aus und geben immer öfter an, dass der Täter durch die Polizei der Wohnung verwiesen werden muss, auch wenn der Sachverhalt es nicht hergibt.“ (PEP 51)

Sicherlich gibt es Fälle, in denen Frauen aus unterschiedlichen Gründen einen Fall häuslicher Gewalt konstruieren oder auch vor dem Hintergrund einer längeren Misshandlungsgeschichte den vorliegenden konkreten Vorfall aufbauschen, damit der Täter (endlich) sanktioniert wird. Ob die vorliegenden Äußerungen jedoch aus vielfältigen entsprechenden Erfahrungen resultieren oder eher Ausdruck von Skepsis gegenüber (weiblichen) Opfern häuslicher Gewalt sind, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht festgestellt werden.

Aus anderen Aussagen wiederum sprach Empathie mit misshandelten Frauen.

„Man muss die Frau darauf hinweisen, dass sie sich und die Kinder schützen kann und muss, die Gewaltspirale durchbrechen muss und sich Hilfe holen muss und kann, dass sie nicht allein gelassen ist. Vielen Opfern geht es so.“ (PEP 74)

Weitere befragte Polizistinnen/Polizisten wiesen auf Männer als Opfer häuslicher Gewalt hin und bemängelten die Einseitigkeit vorhandener Beratungs- und Unterstützungsangebote.

„Es mangelt an Angeboten in den Fällen, in denen Männer geschädigt werden. Beratungs-



angebote sind zu einseitig auf Fälle konzentriert, in denen Frauen geschädigt sind!!!“
(PEP 76)

Einige Befragte gingen auf die Situation ausländischer Gewaltopfer ein. Als erschwerend für die Tatermittlung und Informationsvermittlung wurden insbesondere Sprachbarrieren und die damit verbundene Abhängigkeit von ihren Ehemännern hervorgehoben.

„Die Sprachbarrieren und der seelische Zustand der Opfer erweisen sich schwierig für die Gewinnung und Vermittlung von Informationen. Es gibt wenig Annahme von Hilfe durch diese Opfer. Viele ausländische Frauen sind von ihrem deutschsprechenden Ehemann abhängig.“ (PEP 137)

Die vorliegenden Äußerungen zu Opfern häuslicher Gewalt reichten von Empathie bis Skepsis. Es wurde Enttäuschung darüber deutlich, dass Opfer sich nicht so verhalten, wie sie es von ihnen erwarten, dass sie in der Gewaltbeziehung verbleiben oder sich aus unterschiedlichen Gründen mit dem Täter/der Täterin solidarisieren. Sicherlich ist es gerade für Polizeikräfte, die den Anspruch haben, Opfern häuslicher Gewalt helfen zu wollen, nicht einfach, wenn sie die Ambivalenz von misshandelten Frauen erleben und so den Eindruck gewinnen, dass ihre Hilfe und ihr Engagement scheinbar nicht gewollt werden. Leicht können dann Frustration und Resignation entstehen und es kann sich der Eindruck verfestigen, dass bei Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt der Aufwand in keinerlei Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

I Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen

Einige (6) Befragte gingen auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen ein. Im Vordergrund standen Wünsche nach besserer Kooperation mit Jugendämtern, Krankenhäusern und/oder der Justiz.

„Bessere Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen polizeifremden Dienststellen wie dem zuständigen Jugendamt oder mit Krankenhäusern.“ (PEP 61)

„Ein besserer Rücklauf vom Gericht.“ (PEP 136)

Demgegenüber wurden Erfahrungen mit der BIG-Hotline bzw. der Mobilen Intervention positiv hervorgehoben und mehr diesbezügliche Unterstützung gewünscht.

„Positiv: Die Beratung zur weiteren Unterstützung des Opfers durch die BIG-Hotline und die Mobile Intervention. Wir wünschen uns noch mehr Unterstützung vor Ort von den Mitarbeiterinnen der Mobilen Intervention.“ (PEP 54)

Die durch die Arbeit von BIG entstandenen neuen Unterstützungsangebote für misshandelte Frauen verbessern nicht nur die Situation von Gewaltopfern, sondern erleichtern offenbar auch die polizeiliche Arbeit und entlasten die Einsatzkräfte. →

15.4 Zusammenfassung

Ergebnisse erlauben Tendenzaussagen aus unterschiedlichen Perspektiven

Die Ergebnisse der Befragung von gewaltbetroffenen Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizeieinsätzen und der Befragung von Polizistinnen/Polizisten sind nur bedingt miteinander vergleichbar. Zwar wurden beide Gruppen zu dem jeweils letzten Polizeieinsatz, den sie erlebt bzw. durchgeführt hatten, befragt und der Fragebogen ist bzgl. der Fragestellungen zum größten Teil identisch. Die beiden Befragungen konnten jedoch nicht wie vorgesehen parallel durchgeführt werden. Zwischen den geschilderten ersten Polizeieinsätzen der Frauenbefragung und den letzten der Polizeibefragung lag eine Zeitspanne von zweidreiviertel Jahren. In dieser Zeit wurden etliche Berliner Polizeikräfte zum Thema häusliche Gewalt aus- und fortgebildet, polizeiliche Maßnahmen wie der längerfristige Platzverweis bei häuslicher Gewalt wurden erprobt und mit der Einführung des § 29a ASOG die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Berliner Polizeirecht verankert.

Beide Stichproben sind aufgrund ihrer Auswahl und Größe weder repräsentativ für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen noch für Berliner Polizeibeamtinnen/-beamte. Dennoch zeichnen die Ergebnisse der beiden Befragungen ein Bild von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt, und zwar aus unterschiedlichen Perspektiven: Aus der Sicht von Frauen, die als Opfer häuslicher Gewalt bei einem entsprechenden Polizeieinsatz mit Polizistinnen/Polizisten zu tun hatten und von diesen Schutz und Hilfe erwarteten und aus der Sicht von polizeilichen Einsatzkräften und Sachbearbeiterinnen/-bearbeitern, die bei h.G.-Einsätzen Opfern und Tätern/Täterinnen gegenüberstanden und ihrem Arbeitsauftrag gerecht werden mussten.

Delikte stimmen mit anderen Erhebungen überein

Die von den Befragten geschilderten und dokumentierten Delikte stimmen mit anderen durchgeführten Erhebungen (siehe auch Kapitel III.B.2.3.) und der polizeilichen Kriminalstatistik überein. An erster Stelle standen Körperverletzungen, gefolgt von Bedrohungen und Beleidigungen. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden sehr selten angeführt.

Einsatzauftrag lautete zum größten Teil „Häusliche Gewalt“

Bei über zwei Dritteln der von Polizeikräften dokumentierten h.G.-Einsätze lautete der Einsatzauftrag „häusliche Gewalt“. Der Einsatzauftrag „häusliche Gewalt/h.G.“ wurde bereits 1997 in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis aufgenommen und es kann somit in der Notrufannahmestelle durchaus von Erfahrung mit diesem Einsatzauftrag ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es bedenklich, dass sieben Jahre nach Einführung des Einsatzauftrages „häusliche Gewalt/h.G.“ sich immer noch

↑ in fast einem Viertel der dokumentierten Fälle die Funkwagenbesatzung aufgrund →

eines anders lautenden Einsatzauftrages nicht auf den Tathintergrund einstellen konnte und im Vorfeld auch keine Absprachen zum Vorgehen treffen konnte. Hier besteht auch im Interesse der Einsatzkräfte Handlungsbedarf.

Es empfiehlt sich, die bei Einführung der Checkliste „Häusliche Gewalt für die Notrufannahmeplätze“ in der Funkbetriebszentrale durchgeführten Schulungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und den dort tätigen Polizeibeamtinnen/-beamten zu vermitteln, dass ihre Kolleginnen/Kollegen in den Funkwagen sich aufgrund der spezifischen Situation eines h.G.-Einsatzes im Vorfeld absprechen müssen und die Aufgabenverteilung möglichst vor Eintreffen am Tatort geklärt sein sollte. Sie sind daher auf einen eindeutigen Einsatzauftrag angewiesen.

I Polizei erschien schnell und zahlreich am Tatort

Die meisten befragten Frauen berichteten von einem schnellen Eintreffen des Funkwagens am Tatort. In deutlich über der Hälfte der Fälle waren die Einsatzkräfte innerhalb von zehn Minuten vor Ort. In insgesamt fast drei Vierteln der Fälle vergingen zwischen Anruf und Erscheinen der Polizei bis zu zwanzig Minuten. Dies ist ein Zeichen dafür, dass Notrufe wegen häuslicher Gewalt ernst genommen und nur in begründeten Ausnahmefällen bei der Einsatzvergabe hinten angestellt wurden.

Die Polizei erschien darüber hinaus auch recht zahlreich. In den meisten Fällen waren mehr als drei, teilweise bis zu acht, Einsatzkräfte am Tatort. Dies belegt den von Polizeiseite häufig geschilderten hohen Personalaufwand bei h.G.-Einsätzen. Die Anwesenheit von teilweise acht oder in einigen Fällen sogar noch mehr Polizeikräften könnte gleichzeitig auch Indiz für eine nicht reibungslos funktionierende Abstimmung zwischen Funkbetriebszentrale und Polizeiabschnitt sein.

Bemerkenswert ist weiterhin der überproportional hohe Anteil von Polizistinnen bei diesen Einsätzen. In der Frauenbefragung waren in gut drei Fünftel der Fälle und bei der Polizeibefragung zu 76% Polizistinnen im Einsatz. Die in der Checkliste für die Notrufannahmeplätze enthaltene Empfehlung, nach Möglichkeit zu h.G.-Einsätzen eine Beamtin mit zu entsenden, wurde offensichtlich umgesetzt.

I Tatort „Wohnung“ wurde in der Regel betreten

Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt finden in der Regel in Wohnungen statt. Hierbei sind verschiedene Dinge zu beachten. Die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ betonen die Notwendigkeit des Betretens der Wohnung durch die Polizei. Dies wurde bei annähernd allen Polizeieinsätzen auch umgesetzt. Nur in sehr wenigen Fällen war das Nichtbetreten der Wohnung durch die Einsatzkräfte nicht nachvollziehbar.



I Opfer und Täter/Täterin wurden in den weitaus meisten Fällen getrennt befragt

In den weitaus meisten Fällen wurden Opfer und Täter/Täterin durch die Einsatzkräfte in getrennten Räumen befragt. Nur in Einzelfällen erfolgte keine getrennte Befragung. Die ebenfalls in den polizeilichen Leitlinien als notwendig hervorgehobene Befragung von Opfer und Täter/Täterin in getrennten Räumen wurde somit ebenfalls umgesetzt.

I Befragung des Opfers erfolgte häufig durch eine Polizistin

Häufig wurde das Opfer von einer Polizeibeamtin befragt. Die Anwesenheit von Polizistinnen am Einsatzort bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie auch die Befragung des Opfers durchführen. Dies ist auch nicht zwingend erforderlich, ausschlaggebend für eine auf das Opfer eingehende Befragung ist nicht das Geschlecht der befragenden Person, sondern bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten wie z. B. Zuhören können, Geduld und Einfühlsamkeit.

I Befragung vor Ort war teilweise lückenhaft

In annähernd allen Fällen wurden die Opfer nach dem konkreten Vorfall befragt. Die Angaben bzgl. der Frage nach früheren Gewalttaten, vorhandenen Zeuginnen/Zeugen und der Gefährdung von Kindern sind jedoch unterschiedlich. Diese Punkte wurden von den befragten Frauen deutlich seltener genannt als von den befragten Polizistinnen/Polizisten. Aber auch in der Polizeibefragung wurde in einem Drittel der Fälle nicht nach Tatzeuginnen/-zeugen und einer möglichen Gefährdung von Kindern gefragt. Nach vorherigen polizeilichen Maßnahmen wurde in annähernd der Hälfte der Fälle nicht gefragt.

Fragen, die über den unmittelbaren Tathergang hinausgehen, für die Gefahrenprognose und somit das Treffen weiterer polizeilicher Maßnahmen aber von Bedeutung sind, gehören offenbar noch nicht zum routinemäßigen Fragenkatalog, obwohl in den Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ ausdrücklich auf diese Fragen hingewiesen wird. Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Dienstgesprächen etc. h.G-Einsätze zu diskutieren und die vorliegenden polizeilichen Leitlinien in Erinnerung zu rufen.

I In vielen Fällen häuslicher Gewalt wurden polizeiliche Eingriffsmaßnahmen getroffen

Die Angaben dazu, ob eine polizeiliche Anzeige gefertigt wurde, waren etwas widersprüchlich. Zwei Drittel der befragten Frauen bejahten dies, aber fast alle befragten Polizeikräfte. Es ist es für juristische Laien kompliziert, zwischen polizeilicher Anzeige, eigener Anzeige und Strafantrag zu unterscheiden. Es kann also eher davon ausgegangen werden, dass die verpflichtende Anzeigenerstattung von Amts wegen beim Vorliegen von Straftaten auch in Fällen häuslicher Gewalt zum Tragen kommt.



In den meisten geschilderten und dokumentierten h.G.-Fällen ergriffen die Einsatzkräfte eine oder mehrere polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung. Am häufigsten wurden kurz- und längerfristige Platzverweise/Wegweisungen ausgesprochen sowie der Täter/die Täterin zur Blutentnahme mitgenommen. Befand sich der Täter/die Täterin nicht mehr am Tatort oder verließ freiwillig die Wohnung, wurde häufig auf Eingriffsmaßnahmen verzichtet. Anwesende Täter/Täterinnen häuslicher Gewalt müssen offenbar zunehmend damit rechnen, dass die Polizei ihnen gegenüber auf die eine oder andere Weise tätig wird. In den meisten Fällen musste der Täter/die Täterin die Wohnung zumindest vorübergehend verlassen. Der häufig vorhandene Eindruck, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt untätig sei und keine Maßnahmen gegen den Täter/die Täterin ergreifen würde, kann anhand der vorliegenden Daten nicht bestätigt werden.

Die Information der Opfer über den Zeitpunkt der Rückkehr des Täters/der Täterin ist noch keine Routine

Die Angaben dazu, ob über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rückkehr der von der Polizei weggewiesenen oder mitgenommenen Täter/Täterinnen informiert wurde, differierten erheblich. Von den in Frage kommenden Fällen gaben dies knapp zwei Fünftel der befragten Frauen an. Dem standen in der Polizeibefragung deutlich über zwei Drittel von entsprechend informierten Opfern gegenüber. Festzuhalten bleibt, dass die Information des Opfers über den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Rückkehr des Täters/ der Täterin zwar recht häufig erfolgte, aber offenbar noch keine Routine bei einem h.G.-Einsatz ist. Zumindest bei einer Wegweisung nach § 29a ASOG könnte und sollte jedoch das Opfer in jedem Fall über die Dauer der Maßnahme und somit den wahrscheinlichen Rückkehrzeitpunkt des Täters/der Täterin informiert werden.

Opfer über das weitere Verfahren sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert

Die Angaben dazu, ob über das weitere Verfahren sowie über vorhandene Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert wurde, differierten ebenfalls zum Teil erheblich. In der Frauenbefragung wurden zwei Fünftel über das weitere Verfahren informiert, in der Polizeibefragung annähernd alle Opfer. Informationsmaterial zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhielten knapp zwei Fünftel der befragten Frauen, in der Polizeibefragung erhielten vier Fünftel der Opfer Informationen dazu. Das Aushändigen von Informationsmaterial ist offenbar noch immer keine Routinehandlung. Möglicherweise steht den Polizeibeamtinnen und -beamten auch nicht immer das entsprechende Material zur Verfügung. Es empfiehlt sich, dass auf möglichst kurzen Wegen die Polizeidirektionen und Abschnitte mit dem nötigen Material versorgt werden.



In den meisten Fällen waren Kinder mitbetroffen, Polizistinnen und Polizisten waren die am häufigsten genannten Ansprechpartnerinnen/-partner für die Kinder

In den meisten der geschilderten und dokumentierten Fälle häuslicher Gewalt waren Kinder mitbetroffen und befanden sich am Einsatzort. Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die teilweise noch kleinen Kinder wurden am häufigsten die Einsatzkräfte genannt. Diese sind bei Einsätzen, in denen auch Kinder anwesend sind, besonders gefordert und fühlen sich häufiger auch überfordert. Von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen ist sehr wichtig, dass Kinder berücksichtigt werden und auf sie eingegangen wird. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass Kinder bei einem entsprechenden Polizeieinsatz allein gelassen und hilflos der Situation ausgesetzt sind, sollten Polizistinnen/Polizisten daher in der Ausbildung sowie in obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen intensiver auf den Umgang mit Kindern vorbereitet werden.

Fragebogen zur häuslichen Gewalt (Pol. 974) kam trotz anders lautender Dienstanweisung noch zum Einsatz

Im Juni 2003 erging eine schriftliche Dienstanweisung an alle Berliner Polizeidirektionen, den polizeilichen Fragebogen zur häuslichen Gewalt (Pol. 974) ab sofort nicht mehr zu verwenden. Dieser Dienstanweisung wurde jedoch in etlichen Fällen nicht Folge geleistet. Bei den dokumentierten h.G.-Einsätzen wurde sogar ein Großteil dieser Bögen erst nach Erlass der Dienstanweisung ausgehändigt. Obwohl laut Dienstanweisung Restbestände vernichtet werden sollten, wurden sie in etlichen Polizeiabschnitten doch noch aufgebraucht. Ein Teil der befragten Polizeikräfte bedauerten die Abschaffung des Pol. 974 und wünschten sich dessen Wiedereinführung.

Die meisten befragten Frauen fühlten sich durch Polizistinnen und Polizisten ernst genommen

Der größte Teil der befragten Frauen erlebte die polizeiliche Befragung am Tatort als einfühlsam und fühlte sich von den Polizistinnen/Polizisten ernst genommen, und zwar sowohl in der Einsatzsituation als auch in der Vernehmung auf dem Abschnitt.

Aus den offenen Antworten konnte jedoch kein einheitliches Bild von den Polizeieinsätzen gewonnen werden. Die Befragten schilderten die ganze Bandbreite von möglichen polizeilichen Verhaltensweisen. Einige hatten ausgesprochen positive Erfahrungen gemacht und erlebten die Einsatzkräfte als hilfreich und unterstützend. Andere wiederum wurden mit Polizisten konfrontiert, die offen Partei für den Täter ergriffen. Die Anwesenheit von Polizistinnen wurde als positiv hervorgehoben.



I Polizistinnen und Polizisten erlebten die Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit als erschwerend für die Einsatzsituation und die weitere Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt

Die Einschätzungen der befragten Polizistinnen/Polizisten von der Einsatz- und Vernehmungssituation sowie der Verfahrensweise bei Fällen häuslicher Gewalt waren überwiegend von der Beschreibung erschwerender Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit geprägt. Ein Teil der Befragten sprach sich für eine engere und differenziertere Definition von häuslicher Gewalt aus. Andere nannten Zeit- und Personalprobleme sowie eine unzureichende Ausstattung als erschwerende Faktoren. Sie sahen sich dadurch in ihren Möglichkeiten, h.G.-Fälle adäquat bearbeiten zu können, eingeschränkt. Aus etlichen Äußerungen zu ihren Erfahrungen mit Opfern häuslicher Gewalt konnte eine gewisse Resignation und Zweifel an der Effektivität der polizeilichen Arbeit entnommen werden. Beklagt wurde v. a. Desinteresse an der weiteren strafrechtlichen Verfolgung der Täter/Täterinnen aufgrund nicht gestellter Strafanträge und dem häufigen Nichterscheinen zu polizeilichen Vernehmungen. Diese Eindrücke konnten jedoch aus den hier vorliegenden quantitativen Daten nicht bestätigt werden. Aus den weitaus meisten vorliegenden Äußerungen sprach der Wunsch, dem eigenen Arbeitsauftrag besser nachkommen zu können. Etliche Befragte machten konkrete Vorschläge und äußerten Wünsche für eine andere Verfahrensweise mit h.G.-Fällen. Sie wünschten sich u. a. eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen Institutionen und Behörden, insbesondere der Justiz. Einige befragte Polizistinnen/Polizisten empfanden die neuen Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt, Hotline und Mobile Intervention, auch als hilfreich für ihre eigene Arbeit.

I Die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ wurden offenbar an etlichen Punkten umgesetzt, an einigen Stellen besteht jedoch noch Handlungsbedarf

Die Umsetzung der Leitlinien für Fälle häuslicher Gewalt in die polizeiliche Praxis ist offenbar tendenziell gelungen. In den meisten Fällen waren Polizistinnen beim Einsatz anwesend. Die Einsatzkräfte betraten in der Regel die Wohnung und befragten Opfer und Täter/Täterinnen nach Möglichkeit in getrennten Räumen. Die Befragung der Opfer wies zum Teil jedoch noch Lücken auf. Hier sollte noch stärker auf vorherige Gewalttaten und die Gefährdung der Kinder geachtet werden. Die Beweissicherung per Foto hat sich offenbar verbessert, das Fotografieren von Verletzungen und vom Tatort war jedoch nicht die Regel. Opfer wurden in der Regel über das weitere Verfahren informiert. In etlichen Fällen wurde jedoch nicht über Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert. Es sollte sichergestellt sein, dass entsprechendes Material wie die BIG-Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“ sowohl auf den Abschnitten als auch in den Funkwagen ausreichend vorhanden ist. In den meisten Fällen wurden polizeiliche Eingriffsmaßnahmen ergriffen. Täter/Täterinnen müssen offenbar vermehrt mit polizeilichen Sanktionen rechnen.



Die in der zu Beginn der Arbeit von BIG durchgeführten Bestandsaufnahme aufgelisteten Mängel der polizeilichen Arbeit in h.G.-Fällen (siehe Kapitel I.2.2) bestehen in dieser Form nicht mehr. Häusliche Gewalt wird von der Berliner Polizei ernst genommen und bei vorliegenden Straftaten entsprechend verfolgt. In den meisten Fällen wurden Maßnahmen gegen Täter/Täterinnen ergriffen. Damit wurde durch die Polizei ein wichtiger Beitrag zur Ächtung häuslicher Gewalt und zur gesellschaftlichen Inverantwortungnahme der Täter/Täterinnen geleistet.

Trotz aller Erfolge sollte das Thema häusliche Gewalt aber nicht aus dem polizeilichen Blickfeld verschwinden und fester Bestandteil von Dienstbesprechungen sein, in denen verstärkt die Umsetzung der Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ in Erinnerung gerufen werden sollten. Es empfiehlt sich, die Leitlinien zu aktualisieren und um die polizeiliche Wegweisungsmöglichkeit nach § 29a ASOG zu ergänzen sowie in ihnen auf offene Fragen von Polizeibeamtinnen/-beamten einzugehen.



16. Mitwirkendes Verhalten und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten im Verfahren

16.1 Indikatoren für Kooperationsbereitschaft von Geschädigten

Dem Verhalten von Geschädigten in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wird in der Diskussion um häusliche Gewalt eine zentrale Bedeutung beigemessen. Geht es um die Inverantwortungnahme von Tätern/Täterinnen häuslicher Gewalt, steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit häufig die Erfahrung, dass viele Geschädigte an der Strafverfolgung nicht mitwirken.

Dabei wird dieser Aspekt von den unterschiedlichen Professionen aus ihrer jeweils spezifischen Perspektive dargestellt und daraus werden unterschiedliche Forderungen abgeleitet. Die Strafverfolgungsbehörden beklagen eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der geschädigten Personen und sehen im Kontext häuslicher Gewalt kaum andere Möglichkeiten der Beweisführung als die belastende Aussage des Opfers. Vertreterinnen und Vertretern von Beratungseinrichtungen fordern hingegen eine Entlastung der Geschädigten in der Art und Weise, dass weder die Initiierung noch die Fortführung eines Strafverfahrens von dem Handeln der Geschädigten abhängen darf. Aus dieser Richtung wird an eine Schwerpunktverlagerung der Verantwortung auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft appelliert.

Das Verhalten von Geschädigten wurde in den Aktenanalysen Flensburg und Berlin unter dem Stichwort der „Kooperationsbereitschaft“ näher untersucht. In den Akten waren unterschiedliche Belege für oder gegen eine Kooperationsbereitschaft von Geschädigten am Strafverfahren zu finden. So war dokumentiert, wenn die Geschädigten Strafantrag gestellt und gegebenenfalls wieder zurückgezogen hatten und wenn sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht, falls vorhanden, Gebrauch machten. Ein gestellter Strafantrag sowie dessen Nicht-Rücknahme wurde als Zeichen für Kooperationsbereitschaft, den Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechtes als Indikator dagegen gewertet. Wenn in den Akten eine belastende Aussage der Geschädigten vorlag und diese aufrechterhalten wurde, wurde dies als Zeichen für Kooperationsbereitschaft gewertet. In einigen Akten waren darüber hinaus schriftliche Einlassungen von Geschädigten zu finden, in denen sie „die Anzeige zurückziehen“¹²⁰ wollten. Solche Briefe wurden als ein Zeichen, nicht am Strafverfahren mitwirken zu wollen, gewertet.

¹²⁰ Wir haben diesen Ausdruck übernommen, wenn er genau so in den Akten vorkam. Rechtlich gesehen ist die Rücknahme einer Strafanzeige nicht möglich. Eine Anzeige bedeutet Kenntlichmachung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Verhaltens gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.



Zu beachten ist, dass Geschädigte zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verfahren die Möglichkeit haben, sich bezüglich ihrer Kooperationsbereitschaft positiv oder negativ zu äußern. So wird beispielsweise in der Regel schon bei Anzeigenerstattung am Tatort durch die Polizei gefragt, ob Geschädigte Strafantrag stellen möchten, oftmals auch, ob sie zu einer Aussage bereit sind. Im weiteren Gang des Verfahrens haben Geschädigte jederzeit die Möglichkeit, sich an Polizei oder Amts- bzw. Staatsanwaltschaft zu wenden und z. B. mitzuteilen, dass sie einen zuvor gestellten Strafantrag zurücknehmen möchten oder anderes. Ein häufiger Anlass für Geschädigte, sich bezüglich ihrer Kooperationsbereitschaft zu äußern, ist der Zeitpunkt der Ladung zur Vernehmung. Auch in der Vernehmungssituation selbst können Geschädigte zuvor getroffene Entscheidungen bezüglich ihrer Mitwirkung noch revidieren. Die in Tabelle 18 aufgeführten Indikatoren der Mitwirkungsbereitschaft bilden die jeweils letzte Entscheidung der Geschädigten ab, die häufig vorkommenden Umentscheidungsprozesse können nicht dargestellt werden.

TABELLE 18: INDIKATOREN FÜR KOOPERATIONSBEREITSCHAFT VON GESCHÄDIGTEN IM ERMITTLUNGS- BZW. STRAFVERFAHREN IN FLENSBURG UND BERLIN

Indikatoren für Kooperationsbereitschaft	Berlin (n = 597)	Flensburg (n = 362)
Strafantrag gestellt insgesamt	168 (28,1%)	189 (52,2%)
davon: Strafantrag gestellt bei Antragsdelikt	158 (31,5%) ¹⁾	156 (53,6%) ¹⁾
davon: Strafantrag gestellt, obwohl kein Antragsdelikt	10 (10,4%) ²⁾	33 (46,5%) ²⁾
Strafantrag zurückgenommen, wenn zuvor gestellt	77 (45,8%) ³⁾	72 (38,1%) ³⁾
„Anzeige zurückgezogen“	254 (42,5%)	102 (28,2%)
Von Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, wenn vorhanden	177 (51,7%) ⁴⁾	12 (7%) ⁴⁾
Belastende Aussage gemacht	191 (32%)	74 (20,4%)

¹⁾ Die Prozentangabe bezieht sich auf alle Fälle, in denen mindestens ein Antragsdelikt vorkam (Berlin: 501, Flensburg: 291).

²⁾ Die Prozentangabe bezieht sich auf alle Fälle, in denen Antragsdelikt vorkam (Berlin: 96, Flensburg: 71).

³⁾ Die Prozentangabe bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Strafantrag gestellt worden war (Berlin: 168, Flensburg: 189).

⁴⁾ Die Prozentangabe bezieht sich auf alle Fälle, in denen ein Zeugnisverweigerungsrecht der Geschädigten bestand (Berlin: 342, Flensburg: 173).

Tabelle 18 gibt einen Überblick über die verschiedenen Indikatoren von Kooperationsbereitschaft, wie sie den Akten in Berlin und Flensburg entnommen wurden¹²¹. Die Unterschiede zwischen den Flensburger und den Berliner Akten sind augenfällig und erklärungsbedürftig. Stellten z. B. in Flensburg über die Hälfte der Geschädigten einen Strafantrag, war es in Berlin nicht einmal ein Drittel. Bei allen Indikatoren der Kooperationsbereitschaft mit Ausnahme der belastenden Aussage scheinen die Flensburger Geschädigten motivierter zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung. Vor dem Hinter-

¹²¹ Die unterschiedlichen Indikatoren der Kooperationsbereitschaft können fast alle gemeinsam auftreten. Geschädigte können sowohl einen Strafantrag stellen, ihn zurücknehmen, ihre „Anzeige zurückziehen“, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen als auch belastend aussagen. Lediglich das Zurücknehmen eines Strafantrages ist daran gekoppelt, dass zuvor Strafantrag gestellt wurde. Grundsätzlich bedingt das Stellen eines Strafantrages das Vorliegen eines Antragsdeliktes. Dennoch fanden wir auch Fälle, in denen, obwohl kein Antragsdelikt vorlag, ein gestellter Strafantrag dokumentiert war. Aus diesem Grund haben wir die Anzahl der Strafanträge unterteilt in „Strafantrag gestellt bei Antragsdelikt“ und „Strafantrag gestellt, obwohl kein Antragsdelikt“. Ob Geschädigte vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen können, hängt davon ab, in welchem Verhältnis sie zum Beschuldigten stehen.

grund der Tatsache, dass in Flensburg 57% der Geschädigten durch die Polizei nicht offiziell befragt wurden (siehe Kapitel 14.2.1.1), also weder ein Vernehmungsbogen versandt noch zur Vernehmung geladen wurde, sind diese Zahlen teilweise erklärbar. Ein großer Teil der Geschädigten in Flensburg hatte nach der Anzeigenaufnahme keinen Kontakt mehr zur Polizei. Es bestand somit keine Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen, am Strafverfahren nicht mehr mitwirken zu wollen. Einen Strafantrag zurückzuziehen, vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen oder „die Anzeige zurückzunehmen“ ist vor allem dann angebracht, wenn Geschädigte dadurch ein in Gang gesetztes Verfahren stoppen wollen. Hören sie nach der Anzeige nie wieder etwas von der Polizei, besteht dazu keine Veranlassung. Auch die gegenüber Berlin geringere Anzahl belastender Aussagen von Geschädigten ist vor dem Hintergrund der hohen Anzahl nicht kontaktierter Geschädigter verständlich. Die nicht offiziell kontaktierten Geschädigten hätten sich von selbst darum bemühen müssen, eine Aussage zu machen.

Für den großen Unterschied zwischen Berlin und Flensburg, was den Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechts angeht, ist die hohe Anzahl nicht offiziell befragter Geschädigter in Flensburg allerdings keine ausreichende Erklärung. Selbst in der Gruppe der offiziell durch die Polizei kontaktierten Geschädigten (n = 157) beträgt der Anteil derer, die – falls vorhanden – von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten, nur 14%. Hier bietet sich eine andere Erklärung an. In den Berliner Akten waren häufig in Einstellungsbescheiden nach § 170 II StPO an, z. B. verheiratete Geschädigte, die folgende Formulierung zu finden: „Sie haben Ihre Anzeige zurückgezogen. Wir gehen im Weiteren davon aus, dass Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Da keine weiteren Beweismittel vorliegen, stellen wir das Verfahren nach § 170 II StPO ein“. Anzeichen von Geschädigten, keine Strafverfolgung zu wollen, werden in Berlin häufig auch als ein Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechts gewertet, falls die Geschädigten eines haben. Die hohe Anzahl von Geschädigten in den Berliner Akten, die von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten, kann demnach durch die Interpretationsweise der Berliner Anwaltschaft entstanden sein. Dies ist ein wichtiger Hinweis dafür, dass die Akteneinträge bezüglich des Verhaltens der Geschädigten nicht immer deren reales Verhalten abbilden. Die Bearbeitenden verfügen über einen Interpretationsspielraum, der sich in ihren Akteneinträgen niederschlägt.

16.2 Interpretationsspielraum der Bearbeitenden

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass von den in den Akten vorhandenen Vermerken über die Indikatoren der Kooperationsbereitschaft nicht eins zu eins auf das Verhalten der Geschädigten geschlossen werden darf. Die Einträge unterliegen vielmehr verschiedenen Einflussgrößen. Zum einen werden viele Einträge tatsächlich durch das konkrete Verhalten der Geschädigten bestimmt. Viele Geschädigte sagen oder schreiben beispielsweise wörtlich: „Ich ziehe meinen Strafantrag zurück“, „Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch“ oder Ähnliches. Schluss-



folgerungen oder Interpretationen der Bearbeitenden stellen jedoch eine nicht zu unterschätzende Einflussgröße dar. Beinhaltene Aussagen oder Briefe von Geschädigten missverständliche rechtliche Formulierungen, z. B. „Ich ziehe meine Anzeige zurück“, spielen die rechtlichen Schlussfolgerungen der Bearbeitenden für ihren Eintrag in die Akte eine entscheidende Rolle. Gleiches gilt, wenn Geschädigte sich sehr allgemein äußern wie z. B. „Ich will nicht, dass mein Mann bestraft wird“. In der Analyse der Akten konnte jeweils zwischen dem tatsächlichen Verhalten der Geschädigten und den Interpretationen der Bearbeitenden kaum unterschieden werden. Dass beides eine Rolle spielt, muss bei der Betrachtung der Ergebnisse immer berücksichtigt werden.

Die Strafverfolgungsbehörden sind häufig darauf angewiesen, die Aussagen und das Verhalten von Geschädigten zu interpretieren. Nur selten sind Geschädigte so gut über die Vorgehensweise und die Regeln eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens informiert, dass sie sich rechtlich eindeutig äußern. Amtsanwältinnen/-anwälte sind daran interessiert, dass sie in Verfahren, die sie zur Anklage bringen, über Zeuginnen/Zeugen verfügen, die mit großer Sicherheit aussagen werden. Ambivalente oder unwillige Geschädigte können für die Bearbeitenden Mehrarbeit bedeuten, die dann letztendlich ins Nichts führt. Deshalb ist es verständlich, wenn Äußerungen von Geschädigten, dass sie „ihre Anzeige zurückziehen“ wollen, sicherheitshalber als Signal dafür gewertet werden, dass keine Bereitschaft besteht, eine belastende Aussage zu machen. Die Interpretation der Anwaltschaft, dass die Geschädigten in einer Hauptverhandlung nicht aussagen werden, kann der Intention der geschädigten Personen entsprechen. Die Aussage, die „Anzeige zurückziehen“ zu wollen, kann aber auch eine völlig andere Bedeutung für die Geschädigten haben. Eine nahe liegende Annahme für eine andere Bedeutung ist, dass die geschädigte Person die Verantwortung für die Strafverfolgung abgeben möchte, was zunächst keinen Schluss auf ihre Bereitschaft, in einer Hauptverhandlung auszusagen, zulässt. Dies ist nicht untersucht worden.

Bearbeitende von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren häuslicher Gewalt sollten sich bewusst sein, dass die Annahme, Geschädigte würden die Mitwirkung am Verfahren verweigern, vorschnell sein kann. Die besondere Situation, Opfer von Gewalt in einer engen sozialen Beziehung geworden zu sein, kann häufig ein auf Außenstehende inkonsistent wirkendes Verhalten bewirken. Es kann lohnend sein, in die differenzierte Abklärung der Kooperationsbereitschaft Engagement zu setzen, anstatt von einzelnen Äußerungen auf die Bereitschaft zur Mitwirkung zu schließen.

16.3 Inkonsistentes Kooperationsverhalten von Geschädigten

Die Geschädigten wurden anhand der in den Akten dokumentierten Indikatoren der Kooperationsbereitschaft in drei Gruppen unterteilt: Geschädigte, die laut Aktenlage alle Möglichkeiten der Mitwirkung am Strafverfahren nutzten, Geschädigte, die keine der Möglichkeiten nutzten, sowie Geschädigte mit „widersprüchlichem“ Kooperationsverhalten. In dieser Gruppe befinden sich beispielsweise Fälle, in denen die Rück- →

nahme eines Strafantrages dokumentiert wurde, die Geschädigten aber dennoch belastend aussagten.

Für die Berliner Aktenanalyse ergab sich folgendes Bild: Gar keine Anzeichen für eine Mitwirkung wurde für knapp über ein Drittel der Geschädigten dokumentiert (34,8%, absolut 208), während immerhin 13,1% alle Möglichkeiten zur Mitwirkung nutzten (78). Mehr als die Hälfte der Geschädigten waren in der Gruppe inkonsistenter bzw. widersprüchlicher Kooperationsbereitschaft einzuordnen (52,1%, absolut: 311). Dies ist eine beträchtliche Gruppe¹²².

Das in den Akten dokumentierte Verhalten von Geschädigten im Strafverfahren scheint somit keineswegs so konsistent zu sein, wie vielleicht erwartet. Gerade weil die Dokumentation in den Akten nicht eins zu eins das Verhalten der Geschädigten widerspiegelt, sondern auch durch Interpretationen der Bearbeitenden geprägt ist (siehe oben), bedürfen diese Ergebnisse der Erwähnung. Es ist zu vermuten, dass gerade als inkonsistent dokumentiertes Geschädigtenverhalten am ehesten dem Verhalten der Geschädigten entspricht. Die Interpretation der Bearbeitenden vereinheitlicht das Verhalten jedoch eher in eine Richtung, macht es also konsistenter in Richtung Kooperationsverweigerung. Wenn in den Akten dennoch Fälle gefunden wurden, die ein inkonsistentes Kooperationsverhalten von Geschädigten zeigen, dann sind dies wahrscheinlich Mindestangaben. Auf jeden Fall zeigen die Beispiele einen Handlungsspielraum für die Bearbeitenden auf.

Beispiele aus der Berliner Aktenanalyse für „inkonsistentes“ Kooperationsverhalten von Geschädigten:

71 Geschädigte stellten zwar keinen Strafantrag, machten aber eine belastende Aussage. Das sind 11,9% aller Geschädigten und 14,2% derjenigen, bei denen ein Strafantrag wegen eines Antragsdeliktes überhaupt relevant war.

Es gab 28 Geschädigte, die einen zuvor gestellten Strafantrag wieder zurücknahmen, trotzdem aber ihre belastende Aussage gegen den Beschuldigten aufrecht erhielten. Das entspricht über einem Drittel aller Geschädigten, die einen Strafantrag zurückgenommen hatten.

In 45 Fällen kam es vor, dass Geschädigte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten, aber trotzdem einen Strafantrag stellten. In fünf davon wurde der Strafantrag nicht zurückgenommen.

¹²² Diese Gruppeneinteilung bezüglich der Kooperationsbereitschaft wurde nur für die Berliner Akten durchgeführt. Aufgrund des hohen Anteils an Geschädigten in Flensburg, die nach dem Polizeieinsatz nichts mehr von Polizei oder Justiz gehört haben, demnach also weniger Gelegenheit als die Berliner Geschädigten hatten, sich bezüglich ihrer Kooperationsbereitschaft zu äußern, sind die Flensburger Daten hinsichtlich dieser Frage wenig aussagekräftig.



Diese Beispiele machen deutlich, wie widersprüchlich das Verhalten der Geschädigten sein kann. Zwar gibt es Geschädigte, die sämtliche Möglichkeiten der Mitwirkung am Strafverfahren nutzen und bei denen von einem hohen Strafverfolgungsinteresse ausgegangen werden kann, genauso, wie es Fälle gibt, in denen Geschädigte konsequent ihre Mitwirkung verweigern (siehe oben). Die Beispiele, in denen einige Verhaltensweisen für und andere gegen eine Kooperationsbereitschaft sprechen, sind jedoch die Mehrheit. Möglicherweise spiegeln diese Fälle eine Ambivalenz von Geschädigten gegenüber der Strafverfolgung wider. Inkonsistent erscheinendes Verhalten kann jedoch auch wohl begründet sein: stellt eine Geschädigte beispielsweise keinen Strafantrag, muss sie gegenüber dem Beschuldigten nicht die Verantwortung für die Strafverfolgung übernehmen, selbst wenn sie eine belastende Aussage als Zeugin macht. Zu den Motiven und Hintergründen für das Verhalten von Geschädigten in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt ist weitere Forschung nötig. In jedem Fall bietet inkonsistente Kooperationsbereitschaft von Geschädigten aber für die Strafverfolgungsbehörden einen Handlungsspielraum, den es zu nutzen gilt. So kann es sich beispielsweise lohnen, Geschädigte, die keinen Strafantrag stellen möchten, trotzdem zu einer Aussage zu ermutigen. Bei Geschädigten, die schriftlich „ihre Anzeige zurückziehen“, könnte eine Abklärung sinnvoll sein, ob sie dennoch zur Aussage bereit sind und was der Hintergrund der „Anzeigenrücknahme“ ist. Mancherorts hat sich hierzu das Hinzuziehen der Gerichtshilfe bewährt (siehe unten).

Die Bearbeitenden in den befragten Amts- und Staatsanwaltschaften sind sich dieses Handlungsspielraums teilweise bewusst. Sie kennen das scheinbar widersprüchliche Verhalten von Geschädigten gut.

„Ja, also da haben wir einige. Und ich fand bezeichnend, in der letzten Zeit ist es mir so aufgefallen, die Frauen haben den Strafantrag zurückgenommen und mit Strafantragsrücknahme das Attest [zum Beleg für Verletzungen, Anm. d. Verf.] eingereicht.“ (J 2)

16.4 Die Bedürfnisse und Interessen von Opfern häuslicher Gewalt

Das unkooperative oder inkonsistente Verhalten von Geschädigten im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wird häufig mit der These begründet, dass Opfer häuslicher Gewalt durchaus eine Beendigung der Gewalt durch die Polizei, allerdings nicht unbedingt die weiter gehenden Maßnahmen der Strafverfolgung wünschen.

In seiner Untersuchung über Opferbedürfnisse fand Kilching (1995), dass die Bedürfnisse von Opfern auch von dem Näheverhältnis zum Täter/zur Täterin abhängen. Opfer, die den Täter/die Täterin persönlich kannten und die Straftat angezeigt hatten, verbanden zu 85% mit der polizeilichen Intervention den Wunsch nach Prävention weiterer Taten (S. 227). Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Opfer hatte aber auch das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters/der Täterin. Allerdings wurde in dieser Unter-



suchung der Bestrafungswunsch nicht nur im Sinne der Strafverfolgung, sondern übergreifend im Sinne des Wunsches, „dass irgendetwas mit dem Täter geschieht“, verstanden. So verstanden, äußerte lediglich ein Drittel der mit dem Täter/der Täterin bekannten Opfer, dass sie keinen Bestrafungswunsch empfinden (S. 656). Alle anderen Opfergruppen äußerten sich jedoch noch viel stärker in Richtung des Bestrafungswunsches. Kilching fand auch, dass Opfer, die zum Täter/zur Täterin in einem Näheverhältnis standen, direkt nach der Tat weit häufiger als andere Opfer das Bedürfnis danach hatten, die Tat zu vergessen sowie Hilfe zu bekommen (S. 184).

Leuze-Mohr befragte in ihrer Studie zur Strafverfolgung häuslicher Gewalt 22 Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden waren. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass Strafverfolgung kein vordergründiges Interesse der Frauen ist. „Misshandelten Frauen liegt im Falle eines Strafverfahrens in erster Linie daran, das erlittene Unrecht durch eine staatliche Instanz bestätigt zu bekommen. Der Wunsch nach Bestrafung des Täters tritt demgegenüber in den Hintergrund. Dazu kommt, dass sie für sich und andere Frauen Schutz vor dem Täter wollen. Und schließlich haben sie ein hohes Interesse an Information und Rechtsaufklärung“ (Leuze-Mohr 2001, S. 346).

Auch die Begleitforschung hat Belege dafür gefunden, dass Strafverfolgung nicht unbedingt im primären Interesse von Geschädigten liegt, wenn sie die Polizei rufen. Im Rahmen der von WiBIG durchgeführten wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns wurde eine Befragung von Betroffenen durchgeführt¹²³. Die durch ein Interview befragten Geschädigten gaben alle an, die Polizei aus Angst, akuter Bedrohung oder aufgrund einer für sie nicht mehr kontrollierbaren Situation gerufen zu haben. Die Interviews belegen, dass das Einschalten der Polizei nicht unbedingt mit einem Strafverfolgungsinteresse einhergehen muss, wenn z. B. die Hoffnung besteht, dass der Täter/die Täterin sein/ihr Verhalten auf anderem Wege ändern wird. Auch Ängste, die Straftaten durch die eigene Aussage nicht wirklich belegen zu können oder dass ein Verfahren nutzlos sein könnte, wurden von den Frauen als Gründe genannt, nicht (mehr) am Strafverfahren mitzuwirken.

„Ich habe das Ganze damals dann wieder zurückgenommen und da ist dann weiter auch nichts passiert. Er hat sich dann ja bereit erklärt, einen Arzt aufzusuchen und sich behandeln zu lassen, weil seine Aggressionen kriegt er alleine nicht mehr in den Griff.“ (G I)

„Und wie soll ich es beweisen? Es hat niemand live daneben gestanden und das gesehen, es haben immer nur Freunde vom Hörensagen her zu hören bekommen. Aber das kann man auch so auslegen, als wenn ich das denen so erzählt habe, weil das vielleicht ein abgekartetes Spiel ist von mir.“ (G II)

In den Fragebögen der Betroffenenbefragung wurden die Frauen nach Gründen befragt, keinen Strafantrag gestellt zu haben. Am häufigsten wurde der Grund genannt,

¹²³ Die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sind im Band „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“ unseres Abschlussberichtes nachzulesen.



dass keine akute Bedrohung durch den Täter mehr besteht. Weitere Gründe waren die Überzeugung, dass eine „Anzeige nichts bringt, weil der Mann sich dadurch nicht ändert“, und die Angst, dass durch eine Mitwirkung an der Strafverfolgung die Gewalt schlimmer werden könnte.

Diese Beispiele machen deutlich, dass eine Strafverfolgung nicht vordringliches Interesse von Geschädigten sein muss und dass es dafür plausible Gründe gibt. Den Akten der Amtsanwaltschaften Berlin und Flensburg wurden unter anderem die im Folgenden aufgeführten Begründungen von Geschädigten, warum sie nicht mehr an einer Strafverfolgung mitwirken wollen, entnommen.

- █ Geschädigte geben an, dass ein Strafverfahren ihnen keinen Schutz vor weiterer Gewalt und keine Sicherheit gewährleisten kann. Manche empfinden im Gegenteil das Strafverfahren eher als Sicherheitsrisiko.
- █ Geschädigte geben an, dass durch die polizeiliche Intervention der Täter/die Täterin sein/ihr Verhalten verändert habe. Er habe sich entschuldigt, Besserung gelobt und sei bislang nicht mehr gewalttätig geworden.
- █ Geschädigte geben an, dass sie die Polizei gerufen haben, damit „jemand ihm die Meinung sagt“.
- █ Geschädigte geben an, fortan ihre Ruhe haben zu wollen.
- █ Geschädigte geben an, sich mit dem Täter/der Täterin versöhnt zu haben.

Geht man nach Kilching (1995) davon aus, vorrangige Opferbedürfnisse bei bekanntem Täter bestehen darin, dass weitere Taten präventiv verhindert werden und dass „irgendetwas mit dem Täter geschieht“ (siehe oben), erscheinen die in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gefundenen Geschädigtenäußerungen plausibel. Wird nicht erwartet, dass sich durch ein Strafverfahren die Gewalt verringert oder hat sie sich im Gegenteil schon reduziert, muss für Geschädigte kein Interesse mehr an Strafverfolgung bestehen.

Es scheint somit eine nicht näher zu beziffernde Gruppe von Geschädigten zu geben, für die ein Strafverfahren nicht im Sinne ihrer primären Interessen liegt. Im Notfall für Sicherheit zu sorgen, dem Täter/der Täterin „die Meinung zu sagen“ oder durch unmittelbare Sanktionierung eine Verhaltensänderung zu erreichen, sind Aufgaben, die eher die Polizei als die Strafjustiz leisten kann. Einer vollzogenen Versöhnung kann ein Strafverfahren sogar im Wege stehen. Die Interessen der Strafjustiz werden nie vollkommen im Einklang mit den Interessen aller Geschädigten häuslicher Gewalt stehen. Soll jedoch eine möglichst große Anzahl von Geschädigten zur Mitwirkung am Strafverfahren gewonnen werden, müssen neue Wege zu deren Motivierung erprobt und Handlungsspielräume kreativ genutzt werden.



16.5 Die Kooperationsbereitschaft beeinflussende Faktoren

Die Kooperationsbereitschaft von Geschädigten scheint nach Aktenlage sowohl durch die Partnerschaftssituation zwischen Geschädigten und Beschuldigten als auch durch die Anwesenheit von Kindern am Tatort beeinflusst zu sein.

16.5.1 Partnerschaftssituation

Für Geschädigte, die mit dem/der Beschuldigten nicht (mehr) in einer Partnerschaft lebten, wurde eine wesentlich höhere Kooperationsbereitschaft am Strafverfahren dokumentiert als bei noch in der Beziehung lebenden Geschädigten. Die folgenden Zahlen sind der Aktenanalyse in der Amtsanwaltschaft Berlin entnommen. So stellten beispielsweise 25,1% der Geschädigten in bestehender Partnerschaft einen Strafantrag, während es bei den getrennt Lebenden 49,6% waren. Eine belastende Aussage machten nur 25,4% der noch in Beziehung lebenden Geschädigten, aber 52,8% der bereits getrennten. Schließlich zogen 54,3% der in Beziehung lebenden Geschädigten die „Anzeige zurück“, bei den Getrennten waren es nur 29,6%. Alle Zusammenhänge erwiesen sich auch statistisch als bedeutsam (siehe auch Tabelle 32 im Anhang).

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Frage, inwieweit sich das Zusammenleben der Beteiligten auf die Bereitschaft auswirkt, eine belastende Aussage zu machen. Insgesamt lebte eine größere Anzahl der Beteiligten in gemeinsamem Haushalt als getrennt. Diejenigen, die nicht zusammenlebten, sagten häufiger belastend aus (39,7%), wohingegen in 29,7% der Fälle, in denen beide zusammenlebten, die Geschädigten belastend ausgesagt haben ($\chi^2 = 6,90$; $p = 0,032$) (siehe Tabelle 33 im Anhang).

Der Zusammenhang zwischen der Partnerschaftssituation und der Kooperationsbereitschaft kann verschiedene Gründe haben. Zum einen kann es sein, dass Geschädigte, die nicht (mehr) mit den Beschuldigten in einer Wohnung leben oder mit ihnen keine Beziehung mehr führen, tatsächlich ein größeres Strafverfolgungsinteresse haben. Die Bindung an die Beschuldigten mag nicht mehr so eng sein, die Konsequenzen eines Strafverfahrens für die Beschuldigten bzw. ihre Reaktion darauf sind für die Geschädigten nicht unmittelbar zu spüren. Zum anderen kann es aber auch sein, dass bestimmte Interpretationsmuster der Dezenterninnen/Dezentern der Amtsanwaltschaften zu diesem Zusammenhang geführt haben¹²⁴. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Bearbeitenden bei bereits getrennten Paaren automatisch von einer höheren Kooperationsbereitschaft der Geschädigten ausgehen und inkonsistentes Verhalten eher im Sinne einer Mitwirkung interpretieren. Bestehende Handlungsspielräume würden dann eher genutzt.

¹²⁴ Durch die Methode der Aktenanalyse kann nicht zwischen den beiden Erklärungsmöglichkeiten unterschieden werden (zur Methode siehe Kap. 7.4.2.1). Um diese Frage zu klären, wäre Forschung nötig, die in der Lage ist, die Interpretations- und Eintragsroutinen der Bearbeitenden aufzuhellen und nicht lediglich die vorhandenen Einträge in den Akten zählt.



16.5.2 Anwesenheit von Kindern

Es scheint so zu sein, dass die Anwesenheit von Kindern am Tatort Geschädigte unterstützt, eine belastende Aussage zu machen und aufrechtzuerhalten. Folgende Zahlen beziehen sich auf die Aktenanalyse in der Berliner Anwaltschaft. Bei einer Gegenüberstellung der Gruppen „Kinder am Tatort anwesend“ und „keine Kinder am Tatort anwesend“ hat sich gezeigt, dass bei anwesenden Kindern in 49,3% der Verfahren die Geschädigten eine belastende Aussage gemacht haben. Lediglich in 31,8% der Fälle, in denen keine Kinder anwesend waren, lag eine belastende Aussage der Geschädigten außerhalb der Anzeigsituation vor. Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant (siehe auch Tabelle 34 im Anhang).

Wieder bieten sich mehrere Erklärungen für dieses Ergebnis an. Zum einen kann es sein, dass das Miterleben der Gewalt durch die Kinder sowie die Verantwortung für den Schutz der Kinder zu einer höheren Motivation von Geschädigten führt, an der Strafverfolgung mitzuwirken. Andererseits muss aber berücksichtigt werden, dass die Dokumentation von am Tatort anwesenden Kindern wahrscheinlich mehr als unvollständig ist (siehe Kapitel 12.1.4). Einiges spricht dafür, dass die Fälle, in denen die Geschädigten einen kooperativen Eindruck machen und in denen die ermittelnden Polizeibeamtinnen/-beamten zu der Einschätzung gelangen, dass ein Strafverfahren erfolgreich abgeschlossen wird, umfangreicher dokumentiert werden als andere Verfahren.

16.6 Möglichkeiten der Veränderung

16.6.1 Interpretationsmuster reflektieren und Handlungsspielräume nutzen

Die von Seiten der Strafverfolgungsbehörden häufig als mangelnd beklagte Kooperationsbereitschaft von Geschädigten am Strafverfahren ist – so die Ergebnisse der Aktenauswertung – keine unveränderbare Größe. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Geschädigte sich zur Mitwirkung entschließen können, ist deren umfassende Information über das Verfahren (siehe oben). Sowohl im Sinne der Verbesserung der Mitwirkungsbereitschaft als auch im Sinne des Opferschutzes kann es nützlich sein, Geschädigte möglichst umfassend und verständlich über das Ermittlungs- und Strafverfahren sowie ihre Rolle darin in Kenntnis zu setzen.

Die mit einem Verfahren beschäftigten Professionellen aus Polizei und Anwaltschaft verfügen aber über weiter reichende Handlungsspielräume, um auf die Kooperationsbereitschaft der Geschädigten einzuwirken. Oben wurde dargelegt, wie die Bearbeitenden Äußerungen oder Briefe von Geschädigten, die in der Regel nicht rechtlich eindeutig formuliert sind, interpretieren können. Es deutet vieles darauf hin, dass es gängige Interpretationsmuster für h.G.-Fälle gibt. Verhalten sich Geschädigte widersprüchlich bezüglich der Kooperation oder gibt es einzelne Anzeichen für einen Rückzug, scheint für viele Bearbeitende keine Hoffnung mehr zu bestehen, doch noch eine



belastende Aussage zu erhalten. An dieser Stelle liegt viel Handlungsspielraum. Es kann sich lohnen, die Motive von Geschädigten abzuklären, die beispielsweise „ihre Anzeige zurückziehen“ wollen. Möglicherweise sind sie dennoch zu einer Aussage bereit, wenn sie über die Konsequenzen (auch der Nichtaussage) informiert werden. Einige als verloren gegebene Fälle könnten durch eine solche Vorgehensweise noch zu einem für den Täter/die Täterin sanktionierenden Ende gebracht werden. Das Ziel der Interventionsprojekte, bei häuslicher Gewalt eine konsequente Inverantwortungnahme der Täter/Täterinnen zu erreichen, wäre ein Stück näher gerückt.

Eingeschliffene Interpretationsmuster zu reflektieren, kann aber auch für die Bearbeitenden von Verfahren häuslicher Gewalt persönliche Vorteile mit sich bringen. Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist für damit beschäftigte Professionelle ein belastendes Thema, vor allem weil das Verhalten vieler Opfer, z. B. sich nicht zu trennen oder wieder zum Täter/zur Täterin zurückzukehren, als Niederlage empfunden wird. Gerade für die engagierten Kräfte in Polizei und Anwaltschaft – und häufig sind sie es, die besonders viele Fälle häuslicher Gewalt bearbeiten – ist es frustrierend, durch das eigene Handeln der Gewalt nichts entgegenzusetzen zu können. Wenn das Hinterfragen eingespielter Interpretationsmuster dazu führt, dass eigene Handlungsspielräume erkannt und genutzt werden, kann das einer Frustration entgegenwirken.

16.6.2 Unterstützungseinrichtungen hinzuziehen

Die Aufgabe von Polizei und Anwaltschaft ist die Durchführung eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens¹²⁵. Dennoch sind die Bearbeitenden in der Regel mit einem großen Beratungs- und Unterstützungsbedarf auf Seiten der Geschädigten konfrontiert, den sie selbst nicht decken können. Viele Polizeibeamtinnen/-beamte, aber auch Anwältinnen/-anwälte sind dazu übergegangen, Geschädigten Information über Unterstützungseinrichtungen zukommen zu lassen. Es ist aber völlig ungewiss, wie viele Geschädigte sich tatsächlich auf Anraten von Polizei oder Anwaltschaft an Beratungseinrichtungen wenden. Die Erfahrung zeigt eher, dass bei vielen die Vermittlung dorthin nicht gelingt.

In einigen Bundesländern wurde im Zuge der Einführung des Gewaltschutzgesetzes und der erweiterten polizeilichen Eingriffsmöglichkeit der Wegweisung pro-aktive Beratung etabliert¹²⁶. Für die dortigen Geschädigten ist also sichergestellt, dass sie zumindest kurz nach einem Polizeieinsatz die Möglichkeit erhalten, gemeinsam mit

¹²⁵ Zur weiteren Aufgabe polizeilicher Arbeit – der Gefahrenabwehr – siehe Kapitel III/B/14.1.

¹²⁶ Pro-aktive Beratung bedeutet, dass von häuslicher Gewalt Betroffene kurz nach dem Polizeieinsatz ein Angebot zur Beratung – in der Regel durch den Anruf einer Beraterin – erhalten. Die Datenweitergabe von der Polizei an die Beratungs- bzw. Interventionsstellen ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Unsere Evaluation der pro-aktiven Beratung der Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns ergab, dass die allermeisten Betroffenen das Beratungsangebot dankbar annehmen (zu pro-aktiver Beratung siehe auch den Band „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“ unseres Abschlussberichtes).



einer Beraterin ihre weiteren Schritte zu klären, offene Fragen bezüglich des weiteren Verfahrens zu besprechen und Unterstützung bei der Entscheidung über die Mitwirkung am Strafverfahren zu erhalten¹²⁷.

In Hannover kann die Polizei auf die Unterstützung durch das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS) zurückgreifen. Dort arbeiten Polizeibeamtinnen/-beamte gemeinsam mit Sozialarbeiterinnen/-arbeitern unter anderem zum Thema Gewalt in der Familie. Sie können sowohl zu einem Polizeieinsatz hinzugezogen werden als auch nach der Anzeigenaufnahme den Auftrag erhalten, Kontakt zu Geschädigten und/oder Beschuldigten aufzunehmen. Geschädigte erhalten so die Möglichkeit, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Strafverfahren und ihre Rolle darin abzuklären.

Da sich ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren aber über längere Zeit hinziehen kann, besteht auch im weiteren Verlauf des Verfahrens ein großer Beratungsbedarf auf Seiten der Geschädigten. Auch Anwaltschaften sollten sich bemühen, Geschädigten ein Angebot der Unterstützung machen zu können. Geschädigte, die im Verlauf eines Strafverfahrens beraten und unterstützt werden, entscheiden sich möglicherweise leichter für eine Kooperation hinsichtlich der Strafverfolgung. Es kann somit für Anwaltschaften lohnend sein, Möglichkeiten zu erproben, wie möglichst vielen Geschädigten ein leicht anzunehmendes Unterstützungsangebot gemacht werden kann. Ein Erfolg versprechender Weg scheint das Hinzuziehen der Gerichtshilfe zu sein (siehe unten).

Für Geschädigte, die sich schon zu einer Aussage bei Gericht entschieden haben, bietet es sich an, bestehende Zeugenbegleitprogramme zu nutzen. Sie können eine wertvolle Unterstützung darstellen, die Teilnahme sollte Geschädigten häuslicher Gewalt nahe gelegt werden.

Die Unterstützung und Beratung von Geschädigten kommt nicht nur diesen zugute, sondern hat auch eine wichtige Entlastungsfunktion für die Professionellen aus Polizei und Anwaltschaft. Sie können sich auf ihre Aufgaben – die Verfolgung von Straftaten – konzentrieren und wissen die Geschädigten dennoch professionell unterstützt.

16.6.2.1 Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe

Einige der befragten Vertreterinnen und Vertreter von Amts- und Staatsanwaltschaften berichteten von gelingender Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe bei Verfahren häuslicher Gewalt.

¹²⁷ Es ist bislang jedoch noch nicht Praxis der Interventionsstellen – zumindest in Mecklenburg-Vorpommern, wo wir deren Arbeit evaluiert haben –, Geschädigte automatisch auf ihre Rolle im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren anzusprechen. Das hat auch damit zu tun, dass die Errichtung der Interventionsstellen dazu gedacht war, den Beratungsbedarf nach Polizeieinsatz bezogen auf mögliche zivilrechtliche Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz zu decken. Haben die Geschädigten allerdings Fragen zum Strafverfahren, wird das Thema in die Beratung einbezogen, auf Wunsch wird auch Zeuginnen-/Zeugenbegleitung gemacht. Wünschenswert wäre jedoch, dass dieses Thema in der Beratung auch konzeptioneller Bestandteil wird.



Die Gerichtshilfe hat die Aufgabe, der Justiz zuzuarbeiten und die Hintergründe einer Straftat zu erhellen. Die persönlichen Lebensverhältnisse der Beteiligten sollen der Justiz berichtet werden, damit diese bei der Entscheidung über Strafzumessung, Bewährung oder Verfahrenseinstellung einbezogen werden können. Üblicherweise wird sie vorrangig in Bezug auf die Beschuldigten tätig. Bei häuslicher Gewalt scheint es sich jedoch bewährt zu haben, die Gerichtshilfe auch einzusetzen, um Kontakt zu den Geschädigten aufzunehmen.

Im Falle häuslicher Gewalt kann der Gerichtshilfe die Aufgabe zufallen, die Situation der Beziehung zwischen Geschädigten und Beschuldigten sowie deren soziale Lage in Erfahrung zu bringen, die Hintergründe der Tat abzufragen, aber auch die Mitwirkungsbereitschaft von Geschädigten am Strafverfahren abzuklären.

Eine regelmäßige Kooperation mit der Gerichtshilfe bei häuslicher Gewalt ist aus Frankfurt am Main, Freiburg und Göttingen bekannt. Nach eigenen Aussagen wird im Sonderdezernat häusliche Gewalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in ca. 50% der Verfahren die Gerichtshilfe hinzugezogen. Die Kontaktaufnahme der Gerichtshilfe mit den Verfahrensbeteiligten gelingt häufig. So reagierte im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2002 in 55 von 69 Verfahren zumindest eine/r der Verfahrensbeteiligten auf die Kontaktaufnahme, in der Regel die Geschädigte (Hochstätter 2002, S. 43). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe Frankfurt stellten fest, dass auch viele Frauen, die zuvor der polizeilichen oder richterlichen Vernehmung fern blieben, bereit waren, mit der Gerichtshilfe zu sprechen (a. a. O., S. 45). Insgesamt wird die Beteiligung der Gerichtshilfe äußerst positiv eingeschätzt. Zum einen wurden wichtige Informationen über die soziale und persönliche Situation der Beteiligten an die Staatsanwaltschaft gegeben, zum anderen konnten Frauen motiviert werden, sich an Unterstützungseinrichtungen zu wenden (a. a. O.)

Auch in dem Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Freiburg wird nach eigenen Angaben die Gerichtshilfe in über 40% der Verfahren eingeschaltet. Als besonders sinnvoll wird dies erachtet, wenn seit der Tat schon einige Monate vergangen sind und durch die Gerichtshilfe eine vorsichtige Prognose über die Entwicklung der Beziehung getroffen werden kann (Winterer 2003). Aus der Staatsanwaltschaft Göttingen werden ebenfalls positive Erfahrungen über die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe in Fällen häuslicher Gewalt berichtet, die dort nach eigenen Angaben in ca. 50% der Verfahren stattfindet.

Die Einbeziehung der Gerichtshilfe in Verfahren häuslicher Gewalt ist in den Amts- und Staatsanwaltschaften eine zunehmende Tendenz. Die Kooperation entlastet die Strafverfolgungsbehörden und kann für die Geschädigten auch Wochen nach der angezeigten Tat eine Brücke in das Unterstützungssystem darstellen.



16.7 Zusammenfassung

Das Ausmaß der Kooperationsbereitschaft von geschädigten Personen bei häuslicher Gewalt ist nur schwer ausschließlich den Akten der Strafverfolgungsbehörden zu entnehmen. Zum einen spielt der oben ausgeführte Aspekt der Interpretation von Geschädigtenäußerungen durch Polizei und Anwaltschaft eine große Rolle. Zum anderen wird diese „Mitwirkungsbereitschaft“ auch in einem bestimmten Kontext abgefragt, der wenig förderlich zu sein scheint.

Die geschädigten Personen werden am Einsatzort befragt oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Vernehmungen geladen. In beiden Situationen verfügen sie über wenig bis keine Informationen in Bezug auf ein Strafverfahren. Ihnen ist häufig nicht klar, wie ihre Rolle ist, wie gegebenenfalls das Procedere vor Gericht abläuft, wer anwesend sein wird und so weiter. Dies ist eine Situation, die das Entstehen von diffuser Angst und Unsicherheit begünstigt. Das belegen auch Aussagen von befragten Dezentertinnen.

„Ich merke das bei Vernehmungen hier. Die Frauen kommen an und sagen häufig: ‚Eigentlich möchte ich nicht und was ist das jetzt hier?‘ Letztlich sind sie dann doch ganz froh, die Sache einfach noch mal erörtert zu haben, dass ihnen jemand erklärt hat, was das ist, ein Ermittlungsverfahren, was das in Gang setzt und wie das enden kann. Es gibt ein Informationsdefizit bei den Frauen.“ (J 1)

Diese Argumentation leugnet nicht die Existenz eines bestimmten Anteils von Geschädigten, der aus unterschiedlichen Gründen nicht bereit ist, an einem Strafverfahren mitzuwirken. Sie weist aber darauf hin, wie wichtig eine umfassende Information von Geschädigten über das Verfahren und die möglichen Konsequenzen eines Strafverfahrens ist. Nur umfassend informierte Geschädigte können auf sicherer Grundlage entscheiden, ob sie an der Strafverfolgung mitwirken wollen oder nicht.

Die Ergebnisse zur Kooperationsbereitschaft von Geschädigten zeigen Handlungsspielräume von Polizei und Justiz auf, mehr Geschädigte zu einer Mitwirkung zu motivieren. Dennoch wird es gerade bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen immer Geschädigte geben, deren Situation oder Bedürfnisse einer Mitwirkung am Strafverfahren entgegenstehen. Es sollte deshalb auch verstärkt überlegt werden, wie die Möglichkeiten erweitert werden können, ein Strafverfahren häuslicher Gewalt auch ohne die Mitwirkung der Geschädigten zu einem für die Täter/Täterinnen sanktionierenden Ende zu bringen.



17. Amtsanwaltschaftliches Vorgehen

Nach Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei die Akte an die Amtsanwaltschaft. Teilen die Dezernentinnen/Dezernenten dort die Auffassung der Polizei, dass in dem Verfahren ausreichend ermittelt wurde, entscheidet die Amtsanwaltschaft aufgrund der Aktenlage über den Abschluss des Verfahrens. Das Verfahren wird entweder eingestellt oder die Amtsanwaltschaft erhebt die öffentliche Klage.

Stellt sich das Verfahren aufgrund der Aktenlage als noch nicht abschlussreif dar, stellen die Dezernentinnen/Dezernenten eigene Ermittlungen an oder senden die Akte der Polizei mit Anweisung der weiteren Aufklärung zurück. Keine dieser beiden Vorgehensweisen wurde in den Akten häufig gefunden. Die überwiegende Ermittlungsarbeit wurde von der Polizei geleistet. Vor dem Hintergrund, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Aussagebereitschaft der Beteiligten vor der Polizei gering ist, war eine Vermutung, dass die Amtsanwaltschaft einen Anteil an Vernehmungen durchführt. Geschädigte und Beschuldigte können zwar auch hier nicht gezwungen werden, eine Aussage zu machen. Sie sind aber verpflichtet, zumindest der Ladung Folge zu leisten. Anders als die Polizei verfügt die Amtsanwaltschaft über die Möglichkeit, die Beteiligten zwangsweise zu der Vernehmung vorführen zu lassen, § 133 II, § 48 StPO. Da die Möglichkeit dieser Maßnahme bereits in der Ladung angekündigt wird, könnte dies eine höhere Nachdrücklichkeit und Resonanz bewirken.

17.1 Ladung der Beteiligten durch die Amtsanwaltschaft

Eine weitergehende Untersuchung der Nachdrücklichkeit der amtsanwaltschaftlichen Ladung sowie ein Vergleich zwischen der Wirksamkeit polizeilicher und amtsanwaltschaftlicher Ladung zur Vernehmung konnten aber nicht angestellt werden, da die Amtsanwaltschaft in dem Untersuchungszeitraum nur eine sehr geringe Anzahl der Beteiligten geladen hat.

In der Berliner Amtsanwaltschaft ist in den 597 untersuchten Verfahren kein Beschuldigter zur Vernehmung geladen worden. Auch die Geschädigten wurden kaum geladen. In nur 11 Verfahren (1,9%) hat die Amtsanwaltschaft Geschädigte aufgefordert, eine Aussage zu machen. 5 Geschädigte sind der Ladung gefolgt. In Flensburg zeigte sich ein nur geringfügig abweichendes Bild. In 13 Verfahren (3,6%) wurde die geschädigte, in 11 Verfahren (3%) die beschuldigte Person zur Vernehmung geladen. Die Auswahl der Fälle, in denen die Beteiligten geladen werden, ist sehr restriktiv und scheint sich nach der individuellen Schwerpunktsetzung der Dezernentinnen zu richten. Gründe für die Notwendigkeit einer Auswahl liegen nach eigenen Angaben der Amtsanwaltschaften in beschränkten personellen und zeitlichen Kapazitäten. Wenn geladen wird, dann häufiger die Geschädigten.



„Unter ganz seltenen Bedingungen laden wir die Beteiligten. Zum einen, wenn man an die Geschädigte gar nicht mehr herankommt. Das ist ausgesprochen selten, dass die Beschuldigten vorgeladen werden. Er muss ja nichts sagen. Ich kann von dem Beschuldigten nicht zwingend eine für mich verfahrensbedeutsame Aussage erwarten.“ (P I)

„Das kommt auf den Fall an. Wenn ich da irgendwas daraus machen will und denke, die hat einfach Angst, oder ich merke das aus der Akte, dass da irgendetwas nicht stimmt, das merkt man ja nach einer Weile auch an den Akten, dann lade ich mir die vor.“ (J 2)

„Wir versuchen hier auf jeden Fall, an die Frauen heranzukommen. Man hört ja oft dann von ihnen gar nichts mehr, keine Reaktion. Dann schalten wir entweder die Gerichtshilfe ein oder die Polizei muss noch mal hin oder es wird eine richterliche Vernehmung beantragt. (...) Es ist ganz klar, man muss auch mal Kompromisse machen, aber wenn es erforderlich wird, dann lade ich die Geschädigten.“ (J 1)

„Weniger [die Beschuldigten], also das kommt eher in dem Zusammenhang vor, dass sie die Geschädigten begleiten. Sonst, also das ist eher selten der Fall.“ (J 1)

Nach Einschätzungen aus amtsanwaltschaftlichen Sonderdezernaten erzeugen auch in Fällen häuslicher Gewalt die Ladung der Amtsanwaltschaft verbunden mit einem Hinweis auf die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten mehr Nachdruck. In Flensburg sowie in Hannover Stadt wurde die Erfahrung gemacht, dass es eine gewisse Zahl von Beteiligten gibt, die keine Reaktion auf die polizeiliche Ladung zeigen, der amtsanwaltschaftlichen Ladung dann aber durchaus Folge leisten. Deutlich wird aber auch, dass dies nur für eine begrenzte Gruppe von Beteiligten gilt und dass das Erscheinen in der Amtsanwaltschaft nicht zwangsläufig auch eine Aussagebereitschaft anzeigt.

An dieser Stelle des Ermittlungsverfahrens zeigt sich nach der Auswertung noch Potential zur Erhöhung der Anzahl belastender Aussagen bzw. Geständnissen durch Geschädigte oder Beschuldigte und damit auch der Beweisbarkeit von Tatvorwürfen vor Gericht. Es kann dabei in der derzeitigen Situation, unter den gegebenen personellen Bedingungen nicht darum gehen, alle Beteiligten eines Strafverfahrens, die nicht bereit sind, bei der Polizei eine Aussage zu machen, durch die Amtsanwaltschaft zu laden. Eine Möglichkeit, die erhöhte Nachdrücklichkeit amtsanwaltschaftlicher Ladungen zu nutzen ohne dabei die Begrenzung personeller Kapazitäten zu ignorieren, könnte die systematische Entwicklung von Schwerpunkten sowie die Zuhilfenahme anderer Einrichtungen sein. In Anfängen wird eine solche Vorgehensweise bereits praktiziert, die Auswahl der Verfahren scheint aber sehr individuell und fallabhängig zu sein.

Schwerpunkte könnten sich aus dem Aspekt der Gefährdung und Unterstützungsbedürftigkeit heraus entwickeln. Wenn sich beispielsweise bereits aus den polizeilichen Akten aus einer Serie vorangegangener Anzeigen Hinweise auf eine lange Gewaltgeschichte ergeben, es sich in dem aktuellen Verfahren um einen schwerwiegenden



Tatvorwurf handelt, die Geschädigte schwere Verletzungen aufweist oder Kinder betroffen sind, könnte es angezeigt sein, Beschuldigte wie Geschädigte zu einer Vernehmung bei der Amtsanwaltschaft zu laden.

Bei der Entwicklung von generellen Kriterien sowie der Einschätzung der Unterstützungsbedürftigkeit im Einzelfall ist erneut die Bedeutung des Wissens der Polizei zu unterstreichen. Die Beamtinnen/Beamten bekommen in einem Einsatz vor Ort einen unmittelbaren Eindruck von einer Situation. Sie erleben die Atmosphäre in dem Einzelfall, haben u. U. aufgrund vorangegangener Einsätze einen vollständigeren Blick auf die Gesamtsituation der Geschädigten und verfügen damit über Kenntnisse, die nicht in jedem Fall aktenkundig werden und damit auch der Amtsanwaltschaft für ihre Einschätzung nicht zur Verfügung stehen. Die regelmäßige Dokumentation dieses Wissens ist die Voraussetzung für eine situationsgerechte Entscheidung der Amtsanwaltschaft.

Ein entlastender und damit unterstützender Faktor für die Arbeit der Amtsanwaltschaft kann die regelmäßige Kooperation mit der Gerichtshilfe in Verfahren häuslicher Gewalt sein. In Fällen, in denen die Geschädigten Ambivalenzen in ihrem Aussageverhalten zeigen, können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe mögliche Befürchtungen der Geschädigten abklären, über den Ablauf des Verfahrens informieren und u. U. die Bereitschaft zu einer Aussage erhöhen.

Über eine verstärkte Einbindung der richterlichen Vernehmung in das Ermittlungsverfahren lässt sich das Aufkommen an Vernehmungen auf zwei Behörden verteilen.

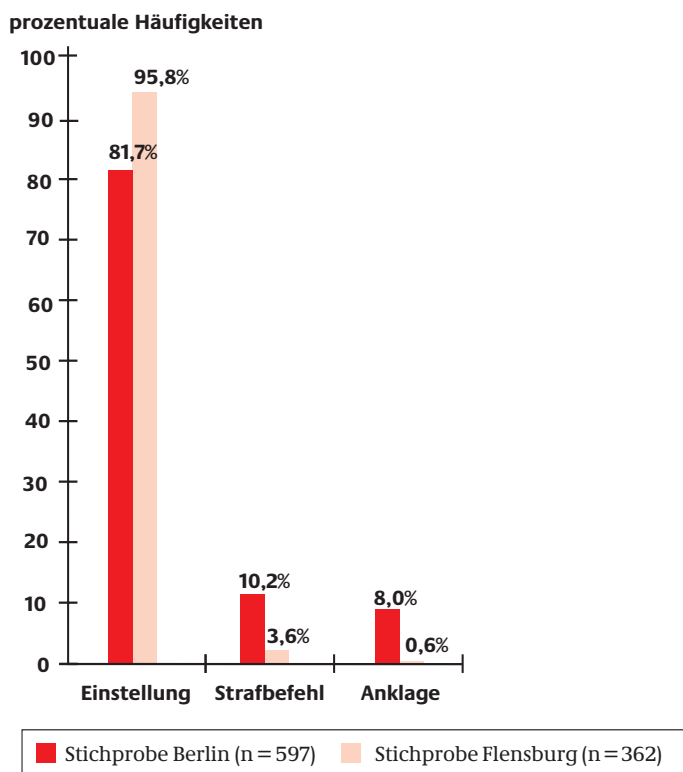
17.2 Verfahrensabschluss durch die Amtsanwaltschaft

Die Auswertung der Verfahrensbeendigung in den beiden Amtsanwaltschaften ist geprägt von einigen zentralen Ergebnissen.

- Sowohl in Flensburg wie auch in Berlin wurde die überwiegende Zahl der Verfahren für die Beschuldigten folgenlos eingestellt.
- Bei der Bearbeitung der Fälle folgt in der Regel der Lauf des Verfahrens dem Willen der Geschädigten. Zeigen sie kein Verfolgungsinteresse, wird das Verfahren eingestellt.
- Dies scheint weniger aus einer durch den Rückzug der Geschädigten geschwächten Beweislage zu resultieren als aus der Ablehnung heraus, gegen den Willen der geschädigten Person ein Strafverfahren zu führen.
- Der Vergleich mit Datenmaterial aus anderen Behörden von vor 10 Jahren zeigt in Bezug auf die Höhe der Verfahrenseinstellungen keinen entscheidenden Richtungswechsel.



ABBILDUNG 3: VERFAHRENSAUSGANG BERLIN/FLensburg



In der Darstellung der prozentualen Anteile der Verfahrensabschlüsse¹²⁸ ist zunächst auf die Stichprobenverzerrungen hinzuweisen. Wie unten bereits dargestellt, bestanden bei der Auswahl der Stichprobe die zwei Zielvorgaben sowohl aktuelle als auch bereits abgeschlossene Verfahren einzubeziehen. Einerseits sollten ausreichend viele Akten abgeschlossen sein, um den Ausgang des Verfahrens zu erfassen. Auf der anderen Seite sollten Verfahren jüngeren Datums ausgewertet werden, um die veränderte Praxis des Platzverweises und u. U. andere Entwicklungen erfassen zu können. Aus diesem Grunde war das Problem der Umlaufakten nicht vollständig aufzulösen. Verfahren, die entweder noch nicht gerichtlich abgeschlossen waren oder sich in der Vollstreckung befunden haben, sind in der Stichprobe teilweise nicht erfasst. Hierbei handelte es sich überwiegend um Verfahren jüngeren Datums, in denen die öffentliche Klage erhoben wurde. Diese Verfahren sind in der Stichprobe leicht unterrepräsentiert. Entsprechend überrepräsentiert ist der prozentuale Anteil der Einstellungen. Um kein falsches Bild zu zeichnen, wurden die offiziellen Statistiken der Amtsanwaltschaften in den Anhang aufgenommen.

Abbildung 3 zeigt, dass in beiden Amtsanwaltschaften über 80% der Verfahren eingestellt wurden. In dieser Zahl sind alle von der Amtsanwaltschaft zugrunde gelegten Arten der Einstellung enthalten. In Berlin wurde in 109 von 597 Strafverfahren (18%) die öffentliche Klage erhoben, in Flensburg in 4,2% der Verfahren. In beiden Amtsanwaltschaften wurde dies häufiger im Wege des Strafbefehlsverfahrens durchgeführt.

¹²⁸ Die den jeweiligen Prozentzahlen zugrunde liegenden absoluten Zahlen sind in Tabelle 37 im Anhang abgebildet.



Ähnliche Ergebnisse hat bereits eine Auswertung von 2.074 Verfahren der bayerischen Polizei im Jahr 1988 erbracht (Steffen/Polz 1991). Der Schwerpunkt der Untersuchung lag im Bereich der polizeilichen Arbeit. Für den Bereich der Staatsanwaltschaften wurden aber Verfahrensausgangszahlen erhoben. Zum Zeitpunkt der Auswertung waren insgesamt 539 Verfahren von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen. 455 (84%) Verfahren davon endeten mit einer Einstellung, davon wiederum 288 (63%) nach § 170 II StPO. Dazu kamen 111 Verfahren (24,3%), die auf den Privatklageweg verwiesen wurden. Eine Studie im Rahmen des „Passauer Modells“¹²⁹ hat für einen Erhebungszeitraum von 18 Monaten zwischen 1992 und 1994 insgesamt 858 Verfahren eines Sonderdezernates bei der Staatsanwaltschaft Passau u. a. auch in Bezug auf den Verfahrensausgang untersucht. Auch hier wurde eine hohe Einstellungsquote festgestellt. Über die Hälfte der Verfahren (69,7%) wurde gemäß § 170 II StPO eingestellt. Noch einmal 18,7% sind mit der Einstellung gemäß § 170 II StPO auf den Privatklageweg verwiesen worden und für 5,7% der Verfahren war die Grundlage der Einstellung § 153 oder § 154 StPO. Das heißt, auch in dieser Untersuchung ist es in fast drei Viertel aller Verfahren zu einer für die Beschuldigten folgenlosen Einstellung gekommen (Beulke 1994, S. 477). Zwar sind die Zahlen mit den Ergebnissen nur in Ansätzen vergleichbar, da zum Beispiel der Untersuchung von Steffen/Polz zum einen eine breitere Deliktpalette bis hin zu Mord, Totschlag und Freiheitsberaubung und zum anderen auch ein kleiner Anteil an Tatvorwürfen, die nicht im Kontext häuslicher Gewalt erhoben wurden, zugrunde lagen. Trotzdem ist es erstaunlich, dass die Tendenz der überwiegenden Einstellung von Ermittlungsverfahren bei häuslicher Gewalt bis Mitte 2004 nicht entscheidend korrigiert werden konnte¹³⁰.

17.2.1 Erhebung der öffentlichen Klage

Eine Forderung der Interventionsprojekte an die Staatsanwaltschaft war und ist die konsequente Strafverfolgung und damit die Erhebung der öffentlichen Klage von Verfahren häuslicher Gewalt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Tatvorwurf mit einer

¹²⁹ Das Passauer Modell war ein überwiegend strafrechtlich ausgerichtetes Modellprojekt mit dreijähriger Laufzeit von 1991 bis 1994 zur Erprobung neuer Verfahrensformen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Es wurde eines der ersten Sonderdezernate für die Fälle von Gewalt im sozialen Nahraum bei der Staatsanwaltschaft Passau eingerichtet. Darüber hinaus sollten Formen der Kooperation mit Beratungseinrichtungen erprobt werden. Der Focus lag dabei auf dem Versuch der Etablierung einer „Beratungsaufgabe“ für Täter als alternative Sanktionsform in Fällen von leichter bis mittlerer Gewalt. Das Modellprojekt wurde durch die Universität Passau wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Doktorarbeit veröffentlicht: Theerkorn, Gerd: Gewalt im sozialen Nahraum, Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer Beratungsaufgabe als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153 a StPO Abs. 1, Nr. 1 StPO, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt 1995.

¹³⁰ Diese Aussage basiert zunächst auf den Daten unserer Stichproben. Wie oben dargestellt, müssen wir davon ausgehen, dass der Anteil der Einstellungen darin überschätzt sein kann. Aber auch im Vergleich mit den offiziellen Statistiken der Staatsanwaltschaften ist keine entscheidende Veränderung zu den Zahlen der Studien von vor 10 Jahren festzustellen. Festzuhalten bleibt, dass selbst wenn man die niedrigste offizielle Zahl der Einstellungen zugrunde legt, mindestens zwei Drittel der Verfahren häuslicher Gewalt eingestellt wurden (siehe Tabelle 37 im Anhang). In den offiziellen Statistiken sowie in unseren Stichproben sind diese Verfahren zwischen 80% und 95% auf der Grundlage von §§ 170 II StPO oder 153 StPO eingestellt worden. Der Verfahrensausgang war somit für die Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht folgenlos (siehe Tabelle 38 im Anhang).



gewissen Schwere der Strafandrohung belegt ist oder in einem schwerwiegenden Kontext steht, z. B. eine Wiederholungstat ist. Die in der Amtsanwaltschaft Flensburg ausgewertete Anzahl von Verfahren, die angeklagt wurden, ist zu gering, so dass eine nähere Untersuchung nur in Bezug auf die Berliner Akten in Frage kam. Der Verfahrensausgang konnte mit den einzelnen Beweismitteln in Beziehung gesetzt und ein messbarer Zusammenhang zwischen der Erhebung der öffentlichen Klage und Zeugenaussagen sowie ärztlichen Attesten festgestellt werden.

In 125 Verfahren der Amtsanwaltschaft Berlin haben die Geschädigten eine belastende Aussage außerhalb der Anzeigensituation gemacht, die nicht „zurückgezogen“ wurde. Die Amtsanwaltschaft hat 48 Anklagen und 61 Strafbefehle geschrieben, somit in 106 Fällen die öffentliche Klage erhoben. Nur 16 Verfahren sind trotz belastender Aussage der geschädigten Person eingestellt worden. Diese Zahl kann ohne eine detaillierte Auswertung der zugrunde liegenden Verfahren nicht bewertet werden. Es können sich dahinter z. B. Verfahren mit Gegenanzeigen und damit zwei widerstreitende Aussagen oder Bagatelldelikte, die nicht anklagefähig sind, verborgen haben.

Ein ähnliches Verhältnis zeigte sich in der Auswertung der Berliner Akten in Bezug auf die Verteilung der belastenden Aussagen von Zeuginnen/Zeugen, die nicht Geschädigte waren. Hier gab es in insgesamt 88 Verfahren die Erhebung der öffentlichen Klage, in 207 Verfahren wurde das Verfahren eingestellt. In 33% der Verfahren, die die Amtsanwaltschaft mit einem Strafbefehl oder einer Anklage abgeschlossen hat, lagen belastende Zeugenaussagen vor. Im Vergleich dazu war dies nur in 6,8% der Verfahren, die eingestellt wurden, der Fall.

In insgesamt 62 Akten waren den Verfahren ärztliche Atteste beigelegt. Vergleicht man die Verteilung der Atteste auf die drei Möglichkeiten des Verfahrensausgangs, stellt man fest, dass die Atteste zu einem deutlich höheren Anteil in den Verfahren vorlagen, die die Amtsanwaltschaft mit der Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen hat. In 29% (14) der Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, und in 26% (16), in denen der Erlass eines Strafbefehls beantragt wurde, hatten die Geschädigten ein Attest beigelegt. Im Vergleich dazu war dies der Fall nur in 6,6% (32) der Verfahren, die die Amtsanwaltschaft eingestellt hat, der Fall.

Andere Beweismittel, wie Fotografien von Verletzungen oder die Dokumentation von Spontanäußerungen, zeigten keinen Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang.

17.2.2 Einstellung

Da der überwiegende Teil der Verfahren eingestellt wurde, wurden diese Fälle bezüglich Einstellungsart und -grund näher untersucht. Hier zeigten sich in den Amtsanwaltschaften sehr deutliche Übereinstimmungen, teilweise aber auch unterschiedliche Ergebnisse.

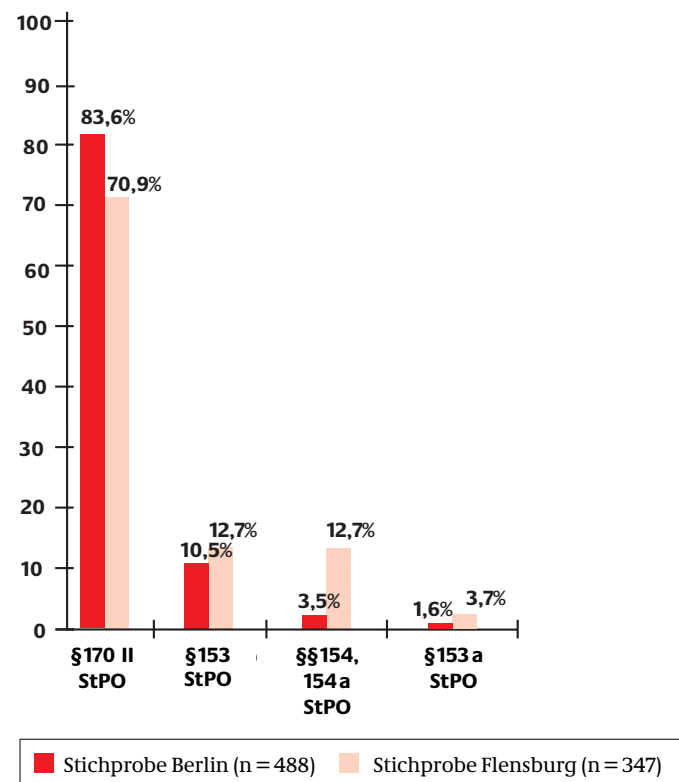


17.2.2.1 Einstellungsarten und -gründe

Folgende Abbildung zeigt die verschiedenen Einstellungsarten (§§ 170 II¹³¹, 153¹³², 153 a¹³³ und 154, 154 a StPO) und ihre Anteile an allen eingestellten Verfahren. In beiden Amtsanwaltschaften wurde mit Abstand die größte Anzahl von Verfahren nach § 170 II StPO, also für die Beschuldigten in jeder Hinsicht folgenlos, eingestellt.

ABBILDUNG 4: EINSTELLUNGSARTEN FLENSBURG/BERLIN

prozentuale Häufigkeiten



¹³¹ Ein Verfahren wird nach § 170 II StPO eingestellt, wenn es an einem genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage fehlt. Dies kann sachliche oder rechtliche Gründe haben. Ein rechtlicher Grund ist beispielsweise das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses (z. B. ein fehlender Strafantrag). Weitere Gründe können sein, dass das Verhalten des/der Beschuldigten keinen Straftatbestand erfüllt oder nicht nachgewiesen werden kann. Die Einstellung nach § 170 II StPO hat für den/die Beschuldigten keine rechtlichen Konsequenzen. Das Verfahren kann allerdings jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn sich die Umstände verändern, z. B., wenn es der Staatsanwaltschaft gelingt, die Tat nachzuweisen. Siehe zu § 170 II ausführlicher in Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 170 StPO.

¹³² Ein Verfahren kann nach § 153 StPO eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters/der Täterin als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. In diesen Fällen muss der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt sein, dem/der Beschuldigten muss die Tat nicht nachgewiesen werden. Es genügt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine geringe Schuld besteht. Eine Schuld wird als gering angesehen, wenn für die Tat eine Strafe im untersten Bereich des in Betracht kommenden Strafrahmens angemessen wäre. Siehe ausführlicher dazu in Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 153 StPO. Häufig werden Fälle nach § 153 eingestellt, an denen irgendwie „was dran“, der Tatvorwurf aber sehr gering ist.

¹³³ Bei § 153 a StPO handelt es sich um eine Einstellung des Verfahrens nach der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen. Die Vorschrift dient dem Zweck, Strafen im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität zurückzudrängen. Bei einem Verfahren, das nach § 153 a StPO eingestellt wird, besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und es liegt ein hinreichender Tatverdacht vor. Wenn das Maß der Schuld nicht als schwer beurteilt werden muss, dann kann die Staatsanwaltschaft dem/der Beschuldigten eine Auflage oder Weisung erteilen. Wird diese erfüllt, ist das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt und das Verfahren wird eingestellt. Siehe ausführlicher dazu in Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 153 a StPO.

Auch in der Verteilung auf die übrigen Einstellungsarten zeigte sich kein großer Unterschied zwischen den beiden Amtsanwaltschaften. In Flensburg wurde ein etwas größerer Anteil an Fällen nach §§ 154 bzw. 154 a StPO eingestellt. Dies bedeutet, dass der Tatvorwurf, der im Kontext häuslicher Gewalt begangen wurde, im Vergleich zu einem anderen Tatvorwurf mit höherer Straferwartung, der angeklagt wird, nicht ins Gewicht fällt und daher nicht verfolgt wird. Ein Beschuldigter hat z. B. eine Verurteilung wegen eines Raubes zu erwarten. Eine einfache Körperverletzung, die er gegen seine Partnerin begangen hat, kann dann aus Gründen der Verfahrensökonomie eingestellt werden¹³⁴.

Für die geschädigten Personen ist das ungünstig, da sie nicht wissen, ob eine Verurteilung in der anderen Sache erfolgt. Für die Beschuldigten bedeutet das, dass der Tatvorwurf, der im Kontext häuslicher Gewalt erhoben wurde, folgenlos eingestellt wird.

Deutliche Unterschiede zwischen Berlin und Flensburg haben sich aber in den Begründungen für die Einstellung nach § 170 II StPO gezeigt. Der am häufigsten genannte Grund für eine Einstellung nach § 170 II StPO in Berlin war die mangelnde Nachweisbarkeit des Tatvorwurfs, 83% (342 der 408 Einstellungen gemäß § 170 II StPO, siehe Abbildung 5: im Anhang). In nur 4 Fällen wurde das Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen (0,8%). Die Einstellung des Verfahrens wurde nur in insgesamt 36 Verfahren mit einem mangelnden Strafantrag begründet.

In Flensburg sah die Verteilung anders aus. Häufigster Einstellungsgrund war das Vorliegen des Verfahrenshindernisses „mangelnder Strafantrag“, 55,3% (136 der 246 Einstellungen nach § 170 II StPO) gefolgt von der Verneinung des öffentlichen Interesses mit der Verweisung auf den Privatklageweg, 33,7% (83 der 246 Einstellungen nach § 170 II StPO, siehe Abbildung 6 im Anhang).

Seit Beginn der Arbeit von Interventionsprojekten und damit der regelmäßigen Kooperation zwischen Frauenberatung und Strafverfolgungsbehörden gab es die Forderung an Amts- und Staatsanwaltschaften, die Verfahren häuslicher Gewalt nicht mehr auf den Privatklageweg zu verweisen. Es sei Aufgabe des Staates, diese Taten öffentlich zu ahnden. Der Verweis auf eine Regulierung im Privaten erkläre den häuslichen Bereich zu einem rechtsfreien Raum und verleihe ernstzunehmenden Straftaten den Charakter von Kavaliersdelikten. Im Falle von Antragsdelikten sollte das besondere öffentliche Interesse bejaht werden, wenn die Geschädigten keinen Strafantrag stellen wollen oder können. Hiermit wurde die Hoffnung verbunden, die hohen Einstellungszahlen senken zu können und zur gleichen Zeit die Geschädigten zu entlasten. Die Strafverfolgung würde in diesem Fall nicht mehr von ihrem Strafantrag und damit ihrer Initiative abhängen, sondern in der Verantwortung der Justiz liegen. Die Schweiz hat aufgrund dieser Überlegung Anfang 2004 eine Gesetzesänderung vorgenommen und die einfache Körperverletzung als so genanntes Officialdelikt ausgestaltet. Das heißt, die einfache Körperverletzung ist von Amts wegen ohne Strafantrag der geschädigten Person zu verfolgen.

 ¹³⁴ Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung durch Teilverzicht ist das Ziel der §§ 154 und 154 a StPO.



Die Ergebnisse der Berliner Anwaltschaft zeigen, dass diese Vorgaben sehr konsequent umgesetzt worden sind. Eine gegen null tendierende Quote von Verweisungen auf den Privatklageweg sowie eine geringe Zahl von Einstellungen mit der Begründung des mangelnden Strafantrages belegen das eindrücklich. Im Vergleich dazu waren die Verweisung auf den Privatklageweg und ein fehlender Strafantrag die häufigsten Gründe für eine Verfahrensbeendigung in Flensburg. Hierfür sind zwei Gründe denkbar:

- In der Anwaltschaft Flensburg wurde ein großes Potential an verfolgungsfähigen Verfahren ohne Konsequenzen eingestellt und
- in beiden Anwaltschaften gab es einen ähnlich großen Anteil an Verfahren, die aufgrund mangelnder Beweislage als nicht anklagefähig bewertet wurden. Diese Gruppe der Einstellungen wurde in den beiden Behörden nur mit unterschiedlichen Begründungen versehen.

Um diese Fragen zu klären, stellte die Begleitforschung die Ergebnisse der Auswertung den zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten in Flensburg zur Diskussion. Dabei wurde zumindest für einen Teil der Verfahren die zweite Vermutung bestätigt. Ausgangslage für die Beurteilung des Verfahrensabschlusses ist die Beweislage. Gab es nach Einschätzung der Dezernentin/des Dezernenten keine Grundlage für eine Anklageerhebung, wird die Einstellung mit einem vorliegenden strafprozessualen Kriterium, wie z. B. dem Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, begründet.

„Wenn es kein Beweismittel gibt und niemand sagt was in der Akte, dann lautet meine Verfügung: 1. Einstellung gemäß §170 II, und die Begründung lautet: kein Strafantrag und kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.“ (J I)

Aufgrund der vorliegenden Daten kommt die Begleitforschung zu dem Schluss, dass es in den beiden Anwaltschaften einen bestimmten Anteil an Fällen gibt, in denen die Dezernentinnen/Dezernenten das Verfahren aufgrund mangelnder Beweislage als nicht anklagefähig bewerten.

17.2.2.2 Einfluss des Geschädigtenwillens auf die Verfahrenseinstellung

In den Interviews wurde wiederkehrend der Hinweis gefunden, dass bei der Beurteilung der Anklagefähigkeit einer Tat neben der Frage der Nachweisbarkeit auch das Strafverfolgungsinteresse der Geschädigten als ein Faktor mitgedacht wurde. Diese beiden Ebenen sind nicht klar voneinander zu trennen, da ein mangelndes Interesse der geschädigten Person an einem Prozess häufig auch die Beweissituation beeinträchtigt. Die Interviews vermittelten den Eindruck, dass in der überwiegenden Anzahl der Verfahren der Wille der Geschädigten den maßgeblichen Einfluss auf die Abschlussentscheidung der Anwaltschaften genommen hat. Daraus ergab sich die Vermutung einer anwaltschaftlichen Arbeitsroutine. Wenn die Geschädigten sich entscheiden, nicht in einem Strafverfahren mitzuwirken, dann erfolgt in der Regel die Einstellung des Verfahrens.



Die These, dass das Strafverfolgungsinteresse von Geschädigten ausschlaggebend für den Ausgang des Verfahrens ist, konnte auch mit den Daten der Berliner Aktenauswertung bestätigt werden¹³⁵. Hierfür wurden die Geschädigten in drei Gruppen unterteilt. Als gruppenspezifisches Kriterium wurde der Faktor der „Mitwirkungsbereitschaft“ gebildet. Die Gruppen sind entsprechend dem Ausmaß der Mitwirkungsbereitschaft zusammengestellt. In der ersten Gruppe finden sich die Geschädigten, die nach Aktenlage keine Mitwirkungsbereitschaft gezeigt haben. Gruppe zwei setzt sich zusammen aus geschädigten Personen, in deren Verfahrensverlauf mindestens ein Aspekt von Mitwirkung notiert wurde. Die letzte Gruppe definiert sich über die höchstmögliche Mitwirkungsbereitschaft. Bei der Zuordnung zu den Gruppen wurde jeweils darauf geachtet, welche Möglichkeiten den Einzelnen an Mitwirkung zur Verfügung stand. Die Entscheidung, eine belastende Aussage zu machen, einen Strafantrag zu stellen und aufrechtzuerhalten oder als Berechtigter nicht von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, wurde grundsätzlich als Anzeichen für eine Bereitschaft zur Mitwirkung gewertet. Die Art des Deliktes und der Familienstand wurden berücksichtigt. Nur bei Anzeige eines Antragsdeliktes hatten die Geschädigten die Möglichkeit, über einen Strafantrag Kooperationswillen auszudrücken. Lediglich Eheleute und Verlobte konnten auf die Gebrauchmachung des Zeugnisverweigerungsrechts verzichten. Diese drei Gruppen wurden in Zusammenhang mit den Möglichkeiten des Verfahrensabschlusses – Einstellung, Strafbefehl, Anklagegesetzt (siehe Tabelle 36 im Anhang). Der Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Geschädigten zur Mitwirkung am Strafverfahren und dem Verfahrensausgang hat sich als statistisch signifikant erwiesen ($\chi^2 = 88,823$, $df = 4$, $p = 0,000$, siehe Tabelle 35 im Anhang).

Je höher die Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten war, desto eher hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder einen Strafbefehl erlassen. In der Gruppe ohne ein Anzeichen von Mitwirkungsbereitschaft kam es in 94% (196 von 208) der Verfahren zu einer Einstellung. Aufgeschlüsselt nach Einstellungsarten sieht man, dass von den 196 Einstellungen 194, also fast 100%, folgenlos für die Beschuldigten waren (siehe Tabelle 38 im Anhang)¹³⁶. In dem Moment, in dem sich die Geschädigten aus dem Verfahren zurückgezogen haben, wurde es in der Regel ohne strafrechtliche Konsequenz für die Beschuldigten eingestellt. In der Gruppe derer, die vereinzelt Anzeichen von Mitwirkungsbereitschaft gezeigt haben, kam es in 82,3% (256 von 311) zu Einstellungen. Diese Zahl ist zwar bereits deutlich geringer als die Einstellungsquote der ersten Gruppe, es sieht aber so aus, dass nach Einschätzung der Dezentertinnen ambivalentes Verhalten der Geschädigten in der Mehrzahl der Verfahren keine Grundlage für die Erhebung der öffentlichen Klage zu sein scheint. Diese Gruppe war zahlenmäßig am stärksten vertreten. Es scheint demnach doch eine große Anzahl von Geschädigten zu geben, deren Verhalten in den Akten als ambivalent notiert wurde und den Strafverfolgungsbehörden einen Interpretationsspielraum offen lässt.

¹³⁵ Mit den Daten der Staatsanwaltschaft Flensburg konnten wir die Rechnung nicht durchführen, da in unserer Stichprobe insgesamt zu wenige Verfahren vorhanden waren, die mit einer Anklage oder einem Strafbefehl abgeschlossen wurden. Für die Berechnung eines Zusammenhangs zwischen Mitwirkungsbereitschaft und Verfahrensende gab es insgesamt zu viele Einstellungen.

¹³⁶ Es handelte sich dabei um Einstellungen nach §§ 170 II, 153, 154, 154 a StPO.

In der Gruppe der Geschädigten mit höchstmöglicher Mitwirkungsbereitschaft kam es in nur 46% (36 von 78) der Verfahren zu einer Einstellung. Davon wurden 14 Fälle gegen Erteilung einer Auflage gemäß § 153a StPO eingestellt.

Dieser Zusammenhang zwischen einer geringen Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten und hohen Einstellungszahlen kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Den Dezentertinnen/Dezenterten erschien die Erhebung der öffentlichen Klage ohne die Entscheidung der Geschädigten zur Mitwirkung im Hinblick auf eine richterliche Entscheidung in der Regel als nicht Erfolg versprechend. Die Mitwirkung der Geschädigten wird als unerlässlich für die Beweisführung in einer Hauptverhandlung gesehen;
- die Dezentertinnen/Dezenterten folgten bei ihrer Entscheidungsfindung im Kontext häuslicher Gewalt nicht ausschließlich dem Primat der Strafverfolgung. Eine Strafverfolgung gegen den vermuteten Willen der Geschädigten wird in der Regel nicht praktiziert.

In Interviews mit den Dezentertinnen/Dezenterten wurden Hinweise für beide Aspekte gefunden. Die Praxis, durchaus auch gegen den Willen der Geschädigten zu ermitteln, wurde wie folgt beschrieben und begründet:

„Ich erhebe des Öfteren Anklage ohne den Willen der Geschädigten. Wenn die Polizisten gute Beobachtungen gemacht haben, eben auch wie das Umfeld aussah, wie die Wohnung aussah oder durchaus habe ich manchmal Nachbarn, die Rufe gehört haben, oder Nachbarn, die Schreie gehört haben. Obwohl den Nachbarn das sehr unangenehm ist. Aber ich mache das trotzdem.“ (J 2)

„Manchmal geht das [Anklageerhebung ohne die Aussage der Geschädigten], aber es ist selten. In den seltensten Fällen. Wir müssen doch die Strafprozessregeln beachten, die besagen, dass dem Angeklagten wirklich nachgewiesen werden muss, dass er schuldig ist und nicht umgekehrt, er beweisen muss, dass er nichts gemacht hat.“ (J II)

„Ich denke, in den Fällen, in denen die Frauen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, da würde ich auf jeden Fall Wert darauf legen, dass sie vernommen werden, auch wenn sie sagen, sie legen auf die Strafverfolgung keinen Wert. Das würde ich schon wichtig finden, dass sie vernommen werden, also zumindest vorgeladen werden. Natürlich sagen sie dann oft in den Fällen, in denen sie es eben nicht wollen, immer noch, nee, ich sag da jetzt nichts mehr zu und wir haben uns vertragen und so, also das kündigt sich ja meistens schon an, das merkt man schon von vornherein eigentlich ziemlich genau oftmals, ist da noch was zu holen, ist da nichts zu holen.“ (J 2)

„Ja und das kommt auch dazu und wir haben auch ja einen Teil Zeuginnen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, die müssen dann da durch. Wenn da ein Brief in der Akte ist: Ich nehme den Strafantrag zurück, dann bleibt es trotzdem bei dem öffentlichen Interesse.

↑ *Sie hat die Anzeige ursprünglich mal erstattet oder die Polizei gerufen. Wir sprechen ja* →

auch nicht über Fälle von ganz geringen Körperverletzungen, das sind ja oft ganz massive Vorwürfe dabei. Ja, dann muss die Zeugin sich dem dann auch stellen. Ja und sie muss dann auch aussagen.“ (J 1)

Die Entscheidung, nicht gegen den Willen der Geschädigten zu ermitteln, wird begründet durch die Sorge, die Geschädigte zu gefährden oder ihnen die Weiterführung einer Beziehung zu erschweren, die sie wünschen.

„Wenn ich irgendetwas aus dem Verfahren machen will und denke, die hat einfach Angst oder ich merke das aus der Akte, – irgendwie merkt man das nach einer Weile auch an den Akten – dann lade ich mir die Geschädigte vor. Wenn sie dann nicht kommt und nicht mal absagt, denke ich, hat sie wirklich kein Verfolgungsinteresse.“ (J 2)

„Dass wir versuchen, auch über den Weg der Gerichtshilfe, den Konflikt anzugehen. Nicht die reine Strafverfolgung ist unsere Aufgabe, so verstehen wir das, sondern ein Versuch einer Bewältigung des Konfliktes, was uns sicherlich nicht immer gelingt. Aber die Erfahrungen, die wir gemacht haben besagen, dass die Akzeptanz relativ groß ist, wenn wir eingreifen und wenn wir deutlich die Grenzen ziehen, dass wir viel über §153 a StPO machen können gegen Auflage, TOA ist sicherlich umstritten in dem Bereich, wird aber teilweise gut gemacht. Es hat sich als gut erwiesen, dass wir Verfahren vorbereiten durch Aufträge an die Gerichtshilfe und das wir in anderen Bereichen versuchen, durch Konsequenz den Tätern die Grenzen klarzumachen.“ (J III)

„Wenn die Frau sagt, sie will keine Anzeige, kein Strafverfahren. (...) Ich habe bei häuslicher Gewalt einen sehr pragmatischen Standpunkt, mir geht es primär darum, den Leuten irgendwie behilflich zu sein, nicht unbedingt ein Gerichtsverfahren durchzuziehen. Wenn ich der Auffassung bin, die haben ihre Probleme unter sich auf eine Art und Weise geregelt, mit der sie leben können und wo ich zumindest die Chance sehe, dass zukünftig keine Vorfälle mehr passieren werden, dann interessiert mich das Gerichtsverfahren erst einmal nur sekundär. Also nicht, wenn wir im Bereich vom versuchten Totschlag sind, aber in dieser Grauzone Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung geht das. Und wenn dann die Gerichtshelferin zu dem Ergebnis kommt, die haben es für sich aufgearbeitet, das ist erledigt, und das resultiert nicht nur daraus, dass sie Angst hat, dann habe ich kein Problem damit zu sagen, ich stelle das Verfahren nach §170 II StPO ein. (...) Bei allem Respekt vor theoretischen Erörterungen über Gewaltspiralen und Ähnliches. Das ist ja nur ein Teil unserer häuslichen Gewalt. Es gibt ja auch diese Einzelausrutscher, wo sie die Leute nie wieder treffen. (...) Da ist es ganz wichtig, dass die Gerichtshilfe die Fälle unterscheidet, die sie in Ruhe einstellen können von denen, in denen wirklich mit allen Mitteln, die verfügbar sind vorgegangen werden muss, um schlimmeres zu verhindern.“ (J III)

17.2.2.3 Mögliche Handlungsspielräume

WiBIG ist lediglich eine Erhebung bekannt, die etwas abweichende Verfahrensausgangszahlen aufweist. Hierbei handelt es sich um eine behördenintern durchgeführte Erhebung. Die zuständige Dezernentin des Sonderdezernats häusliche Gewalt der

↑ Amtsanwaltschaft Frankfurt hat über die Jahre 1998 – 2002 einen Teil ihrer Ermitt-



lungsverfahren ausgewertet. In diesen Stichproben wurden zwischen 33% (68 Verfahren) im Jahr 1998 und 52% (68 Verfahren)¹³⁷ im Jahr 2002 eingestellt (Hochstätter 1998 – 2002). Die Zahl der Einstellungen umfasst dabei alle Einstellungen. In ihrer Auswertung und in einem von WiBIG geführten Interview beschreibt die Dezernentin die Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren als sehr auf die Geschädigten fokussiert. In Frankfurt kooperiert das Sonderdezernat häusliche Gewalt regelmäßig mit der Gerichtshilfe und externen Beratungsstellen. Der Erfolg für die vergleichsweise geringen Einstellungszahlen liegt nach Einschätzung der Dezernentin in dem intensiven Bemühen um die Geschädigten auf mehreren Ebenen begründet.

„Ja, wir versuchen hier auf jeden Fall, an die Frauen heranzukommen. Man hört ja oft davon gar nichts mehr, es erfolgt keine Reaktion. Da schalten wir entweder die Gerichtshilfe ein oder die Polizei muss noch mal hin oder es wird eine richterliche Vernehmung beantragt. Und auch in den Fällen, in denen man nicht an die Frauen rankommt und ich die Aussage brauche, lade ich sie im Zweifel hierher vor.“ (J 1)

Vorrangiges Ziel ist der Kontakt mit den Geschädigten. Hierbei wird der gesamte strafprozessuale Rahmen ausgeschöpft. Besonders auffällig war in den Auswertungen der Anteil an richterlichen Vernehmungen. 1999 sind die Daten von insgesamt 151 Verfahren in die Auswertung eingeflossen. Hiervon wurde in 17% (27 Verfahren) eine richterliche Vernehmung von Geschädigten beantragt, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zustand. Die Auswertung von 201 Verfahren aus 1998 weist in 30% (62 Verfahren) die Beantragung der Vernehmung auf. In den Folgejahren wurde der Anteil an Anträgen stark reduziert. Die Gründe dafür sind aus den Auswertungen nicht ersichtlich. Der Anteil der Geschädigten, die vor der Ermittlungsrichterin/dem Ermittlungsrichter eine Aussage gemacht hat, betrug jeweils etwas über die Hälfte. Die hohe Inanspruchnahme richterlicher Vernehmungen weist hin auf eine konsequente Umsetzung der Prämisse, in möglichst vielen Verfahren eine Aussage der Geschädigten zu bekommen. Den Geschädigten, die nicht zeugnisverweigerungsberechtigt sind, wird nach eigenen Angaben ebenfalls konsequent zugemutet und zugetraut, eine Aussage in der Hauptverhandlung zu machen.

„Ja das kommt dazu. Wir haben ja einen Teil Zeuginnen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, die müssen dann da durch. Wenn da ein Brief in der Akte ist: ‚Ich nehme den Strafantrag zurück‘, dann bleibt es trotzdem bei dem öffentlichen Interesse. Sie hat die Anzeige ursprünglich mal erstattet oder die Polizei gerufen. Wir sprechen ja auch nicht über Fälle von ganz geringen Körperverletzungen, das sind ja oft ganz massive Vorwürfe dabei. Ja, dann muss die Zeugin sich dem dann auch stellen. Ja und sie muss dann auch aussagen.“ (J 1)

Ein direkter Vergleich mit den Daten der Auswertungen von WiBIG ist nur begrenzt möglich. Zum einen ist der Zuschnitt der Zuständigkeit der Sonderdezernate unter-

 ¹³⁷ Die Verfahrensausgangszahlen im Überblick, siehe Abbildung 7 im Anhang.



schiedlich weit gefasst. Beispielsweise werden im Sonderdezernat Frankfurt keine Anzeigen gegen weibliche Geschädigte bearbeitet. Damit ist der gesamte Komplex der Gegenanzeigen in die allgemeinen Buchstabendezernate ausgelagert. Gerade diese Form der häuslichen Gewalt hat in den Auswertungen erhöhte Anforderungen an die Beweisbarkeit gezeigt. Die Verfahren werden häufiger eingestellt. Auch wenn man die Ergebnisse der Auswertungen ohne eine nähere Untersuchung der einzelnen Stichproben nicht miteinander vergleichen kann, lohnt sich die Auseinandersetzung mit der dortigen Praxis. Sie zeigt Handlungsspielräume für den Bereich der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt, deren Nutzung sich in niedrigen Einstellungsquoten niederschlagen scheint.

17.2.2.4 Zusammenfassung

- Beweismittel wie Fotos, Atteste und Spontanäußerungen scheinen in der Regel nicht an die Stelle der belastenden Aussage treten zu können. Sie werden als wichtig eingestuft, wirken aber „nur“ ergänzend.
- Besonders betont wurde der Wert des Zeugenbeweises. An dieser Stelle gibt es noch verschiedene Ansatzpunkte im Kontext von Polizeiarbeit, die Beweissicherung zu verbessern. Es besteht Spielraum in Bezug auf die Geschädigten ohne Zeugnisverweigerungsrecht, Kinder, Nachbarn und die Einsatzbeamtinnen/-beamten.
- Die Anwaltschaft macht ihre Entscheidungen stark abhängig von dem Willen der Geschädigten. Die Handlungsweise steht im Widerspruch zu der Forderung an die Polizei, alle Beweismittel zu sichern.
- Der Anteil an Verfahren häuslicher Gewalt, die eingestellt wurden, hat sich im Vergleich zu früheren Untersuchungen nicht entscheidend verringert. Geändert haben sich die Begründungen der Einstellungen. Die Umsetzung der Forderung, in der Regel das besondere öffentliche Interesse zu bejahen und Verfahren häuslicher Gewalt nicht auf den Privatklageweg zu verweisen, schafft einen adäquaten prozessualen Rahmen für diese Verfahren, löst aber allein das Problem der hohen Einstellungsquoten nicht.

17.2.2.5 Schlussfolgerungen

Es scheint so zu sein, dass die Diskussion um Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt auf der politischen und auf den Einzelfall bezogenen Ebene derzeit unterschiedlichen Maßgaben bzw. Orientierungspunkten folgt. Die politische Ebene postuliert die Gleichsetzung der Behandlung von Gewalt im privaten Raum mit der öffentlichen Gewalt unter Fremden. Staatliche Inverantwortungnahme der Täter/Täterinnen und unbedingte Strafverfolgung sind Leitlinien der Debatte in den Interventionsprojekten. Die konkrete Perspektive der Bearbeitung des Einzelfalles orientiert sich dagegen eher an der Positionierung der Geschädigten im Verfahren. Sie fokussiert mehr auf die subjektiven Bedürfnisse im privaten Raum. Es gibt Situationen, die den Platz bieten, diese Abweichung öffentlich zu formulieren. Häufig entsteht aber auch der Eindruck, dass eine Praxis, die zum einen Unterscheidungen macht in der „Verfolgungswürdigkeit“ von

↑ Formen häuslicher Gewalt und zum anderen auch die Befriedung der häuslichen



Situation unter gewissen Voraussetzungen als Erfolg definiert, nicht politisch gewünscht ist. Daraus entsteht die streckenweise entmutigende Situation, dass offiziellen Forderungen zugestimmt wird und an kritisierten Punkten auch angesetzt wird, die Ergebnisse sich letztlich aber nicht entscheidend verändern. Einstellungsquoten sind unverändert hoch, nur die Begründungen für die Einstellungen ändern sich. An dieser Stelle kann man sich für zwei Wege entscheiden. Die Einstellungsquoten werden akzeptiert, oder es beginnt die erneute Diskussion um das gewünschte Maß an Gleichstellung von öffentlicher und privater Gewalt im Rahmen der Strafverfolgung.

Entscheidet man sich in der Diskussion für eine Stärkung der Gleichstellung von Gewalt im privaten Raum mit Gewalt im öffentlichen Raum gibt es Spielräume für eine veränderte Praxis. Die polizeiliche Beweissicherung kann weiterhin intensiviert werden. Hier gibt es noch Lücken. Es kann vermutet werden, dass auf der Ebene von Amts- und Staatsanwaltschaften eine veränderte Herangehensweise gefragt ist. Geht man davon aus, dass der Zeugenbeweis eine zentrale Rolle als Begründung des hinreichenden Tatverdachts einnimmt, muss sich die Strafverfolgungsbehörde zum einen intensiver um die Geschädigten als Zeuginnen/Zeugen bemühen. Das heißt auf der einen Seite, sie zu informieren und zu unterstützen. Auf der anderen Seite kann es vielleicht auch heißen, sie bis zu einem gewissen Grad prozessual zur Mitwirkung nachdrücklich aufzufordern bzw. zu verpflichten. Über das Ob und Wie muss eine Diskussion geführt werden. Zeuginnen/Zeugen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, und das traf in den Auswertungen auf ungefähr die Hälfte der Geschädigten zu, können regelmäßig von der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zum Erscheinen und zur Aussage geladen werden. Ihnen kann in dieser Ladung verdeutlicht werden, dass sie als Zeugin bereits benannt sind und keine Wahlmöglichkeit haben. Dabei stellen sich jedoch auch Fragen der Sicherheit und Unterstützung der Geschädigten.

Unterstützung und Information zu geben, bedeutet zeit- und personalintensive Arbeit und Qualifikation. Wie das organisiert werden kann, welche zusätzlichen Kapazitäten von außerhalb herangezogen werden können, muss diskutiert werden. Die derzeit zunehmend praktizierte Variante der Einbeziehung der Gerichtshilfe in Verfahren häuslicher Gewalt bietet sich in einem ersten Schritt dabei an. Amts- bzw. Staatsanwaltschaften und die Gerichtshilfe sind in der Zusammenarbeit erprobt. Innerhalb einer Behörde gibt es kurze Wege und wenig Barrieren durch den Datenschutz. Die Dezernentinnen/Dezernenten, die diese Vorgehensweise bereits praktizieren, empfinden sie als sehr entlastend und hilfreich. Darüber hinaus scheint noch kein Weg gefunden worden zu sein, wie das Schwergewicht der belastenden Aussage der Geschädigten verstärkt auf andere Beweismittel verlagert werden kann. Der häufig betonte Beweiswert von Fotografien oder Spontanäußerungen wirkte in den Auswertungen allenfalls unterstützend. Atteste waren eher von Bedeutung. Dies ist ein wichtiger Hinweis an Beratungs- und Interventionsstellen, die Klientinnen/Klienten entsprechend zu informieren und mit dem Gesundheitswesen zu kooperieren.



Wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin in vielen Fällen Verfahren eingestellt werden, muss deutlicher werden, nach welchen Kriterien und welcher Sicherheitsprüfung sie so entschieden werden.

Es zeigt sich die Notwendigkeit zur Differenzierung von Gewaltformen und strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten. Nicht jede Gewalttat ist ein Wiederholungsfall, nicht hinter jeder angezeigten Straftat steckt eine jahrelange Misshandlungsgeschichte. Es gibt sie aber und häufig wird sie auf den ersten Blick hinter einer Anzeige für die Strafverfolgungsbehörden nicht sichtbar. Die Existenz verschiedener Ausprägungen von Gewalt im privaten Raum und das Erfordernis, darauf mit einem differenzierten Instrumentarium reagieren zu können, wird seit längerem auch in anderen Institutionen zur Kenntnis genommen und diskutiert. Es stehen dem Bereich der Strafverfolgung bereits verschiedene Reaktionsformen zur Verfügung. Neben den klassischen Sanktionen der Freiheits- und Geldstrafen gibt es die Möglichkeiten der sozialen Trainingskurse und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Angebote in diesem Bereich sind aber noch nicht flächendeckend installiert und weisen keine einheitlichen qualitativen Standards auf.

Eine Schwierigkeit bei der Differenzierung zwischen verschiedenen Fallgruppen besteht darin, sie auf der Grundlage von Aktenwissen und einer überwiegend juristischen Qualifikation vorzunehmen zu müssen. Dies erfordert sehr viel Erfahrung und regelmäßigen Austausch mit Kooperationspartnerinnen/-partnern, wie der Polizei und Beratungseinrichtungen, die aufgrund ihrer beruflichen Perspektive einen anderen Ausschnitt aus den den Verfahren zugrunde liegenden Gewaltverhältnissen sehen können. Dies spricht für die Errichtung von Sonderzuständigkeiten auf der Ebene von Amts- und Staatsanwaltschaften.

U. E. wird es immer eine bestimmte Anzahl von Verfahren häuslicher Gewalt geben, in denen das Strafrecht und die Strafverfolgungsbehörden an ihre Grenzen stoßen. Diese Quote muss akzeptiert werden. An dieser Stelle kann die Kooperation mit der Gerichtshilfe oder pro-aktiven Beratungsstellen einen Zugang zu Geschädigten auf einer anderen Ebene schaffen und so einer Einstellung des Verfahrens den Aspekt der Erfolglosigkeit nehmen. Die Ergebnisse sowohl bei der Justiz als auch bei der Polizei zeigen aber, dass diese Quote deutlich geringer sein kann als derzeit praktiziert wird. Und es wird einen anderen Anteil an Verfahren geben, der sich im Rahmen strafrechtlich und strafprozessual möglicher Verfolgbarkeit bewegt. Dieser große Bereich enthält aber auch Verfahren, in denen es gute Gründe gibt, dem Willen der Geschädigten zu folgen und sich gegen die Strafverfolgung zu entscheiden. Beispielsweise muss die Einschätzung der Geschädigten in Bezug auf ihre Sicherheit im Falle eines Strafverfahrens gehört werden.

Dies stellt eine große Herausforderung und umfangreiche Anforderungen an die Expertinnen/Experten im Bereich der Strafverfolgung dar. Das Problem besteht darin, eine ausgeglichene Lösung zu entwickeln, die zur gleichen Zeit u. U. sehr gegenläufige

↑ Aspekte miteinander verbinden kann. Gefragt ist eine Strategie, die häusliche Gewalt →

als ein ernstes Verbrechen behandelt, das Recht und Risiko von Frauen, eigene Entscheidungen zu fällen, respektiert und Täter/Täterinnen davon abhält, ihre Opfer einzuschüchtern sowie individual- und generalpräventiv wirkt.

17.3 Kooperation mit Täterarbeit anbietenden Einrichtungen

Im Rahmen der Strafverfolgung häuslicher Gewalt wird die Eignung so genannter sozialer Trainingskurse als Sanktion für diese Taten diskutiert. Zum einen kann damit vermieden werden, dass Geldstrafen eine u. U. bestehende gemeinsame Haushaltskasse der Beteiligten und damit auch der Geschädigten und deren Kinder belasten, und zum anderen erhofft man sich eine Verhaltensänderung oder zumindest einen Anstoß zu einem Umdenken in der derzeitigen oder in zukünftigen Partnerschaften. In Deutschland ist die Anwendung dieser Sanktionsform in den Amts- und Staatsanwaltschaften derzeit noch nicht sehr verbreitet. Die Etablierung einer regelmäßigen Überweisungspraxis der Strafverfolgungsbehörden an Einrichtungen, die soziale Trainingskurse anbieten, ist bislang überwiegend im Kontext von Interventionsprojekten anzutreffen und auf deren Kooperationsarbeit zurückzuführen.

Im Rahmen ihres Auftrages evaluierte die Begleitforschung seit Frühjahr 2001 im Kontext dieser Projekte durchgeführte soziale Trainingskurse für Männer, die ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätig waren. Im Laufe der Jahre 2001 und 2002 konnten nach und nach verschiedene Täterarbeitsprogramme in die Evaluation einbezogen werden. Die Ergebnisse der Arbeit von insgesamt 8 Täterarbeit anbietenden Einrichtungen sind jetzt im Band „Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“, WiBIG 2004, veröffentlicht¹³⁸. An dieser Stelle kann nur ein kurzer Überblick über den Inhalt und die Art von Täterarbeit geleistet werden. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf die begleiteten Einrichtungen.

Gegenwärtig ist eine Entwicklung in Einrichtungen, die Täterarbeit anbieten, festzustellen. Gerade soziale Trainingskurse für die spezielle Gruppe Täter häuslicher Gewalt werden vermehrt angeboten, wobei man hier noch lange nicht von einer flächendeckenden Versorgung sprechen kann. Derzeit variiert die konzeptionelle Ausgestaltung in den einzelnen Programmen. Verbindliche bundesdeutsche Standards für die Täterarbeit sind in der Entwicklung (siehe Zimmermann et al. 2001). Gemeinsam ist den einzelnen Programmen die Auffassung, dass es sich bei Gewalt um ein *erlerntes* Verhalten handelt, welches durch ein spezielles Trainingsprogramm wieder *verlernt* werden kann, das sich nicht als Therapie definiert, wohl aber einzelne therapeutische Methoden einsetzt. Die Kurse umfassen zwischen 12 und 26 Sitzungen. Eine Sitzung

¹³⁸ Es handelt sich dabei um die Einrichtungen: ProFamilia Flensburg e.V., Widerspruch Kiel, Beratungsstelle Packhaus Kiel, Psychosoziale Beratungsstelle in Ehe- und Familienangelegenheiten Freiburg, Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG), Volkssolidarität, Landesverband Berlin e.V.: „Berliner Beratung für Männer – gegen Gewalt“, Soziale Trainingskurse, Brücke Elmshorn e. V., Männerbüro Hannover e. V.

dauert in der Regel 2 bis 2,5 Stunden und findet wöchentlich in Gruppenform statt. Angeleitet werden sie zunehmend von gemischtgeschlechtlichen Zweiertams. Gemeinsame Ziele der verschiedenen Trainingsprogramme sind:

1. Übernahme von Verantwortung für die Gewalthandlungen und sein generelles Handeln,
2. Erreichen einer verbesserten Selbstkontrolle des Teilnehmers,
3. Förderung einer differenzierten Selbstwahrnehmung,
4. Verbesserung der sozialen Kompetenz,
5. Gewaltfreiheit des Mannes gegenüber seiner Partnerin/Expartnerin und seinen Kindern.

Alle begleiteten Einrichtungen arbeiten grundsätzlich mit im Rahmen eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens gewiesenen Teilnehmern sowie den so genannten Selbstmeldern, also Männern, die freiwillig¹³⁹ kommen. Über die Hälfte der Klienten der begleiteten Einrichtungen kommen über die Gerichte oder Staatsanwaltschaften¹⁴⁰. Amts- und Staatsanwaltschaften nutzten derzeit verschiedene juristische Zugangswege bei der Überweisung von Beschuldigten und Angeklagten in soziale Trainingskurse.

17.3.1 Rechtliche Zugangswege in die sozialen Trainingskurse

17.3.1.1 Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, § 153 a StPO

Die größte praktische Bedeutung bei der Zuweisung von Beschuldigten in Täterkurse hat die Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a StPO. Im Bereich geringer und mittlerer Kriminalität haben Amts- und Staatsanwaltschaften bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen. Diese Regelung bietet somit ein vereinfachtes Erledigungsverfahren mit der Möglichkeit zur „verurteilungslosen Friedensstiftung ohne Verzicht auf Sanktion, aber ohne Strafe und Vorbestraftsein“ (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 153 a StPO, Rz. 2) im Vorfeld eines Strafprozesses.

Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen soll als Genugtuung für das begangene Unrecht dienen und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung kompensieren. Zur Beseitigung des öffentlichen Interesses gehört es u. a., die Resozialisierung des Täters zu erreichen (a. a. O., Rz. 13). Eine Unterscheidung zwischen Auflage und Weisung spielt keine Rolle, eine Zuordnung einzelner Maßnahmen unter die Begrifflichkeiten kann unterbleiben (SK, Weßlau, § 153 a StPO, Rz. 33). Der in Nr. 1 bis 4 der Norm aufgelistete Katalog an Möglichkeiten an Auflagen und Weisungen, wie z. B. die Wie-

¹³⁹ Der Begriff der Freiwilligkeit meint hier jede Art der Motivation, die nicht im Zusammenhang mit einem Ermittlungs- oder Strafverfahren steht.

¹⁴⁰ 58% der Gesamtstichprobe (n = 322) werden in einem justiziellen Kontext von Gerichten oder Amts- bzw. Staatsanwaltschaften in die sozialen Trainingskurse überwiesen.



dergutmachung des Schadens oder die Zahlung eines Geldbetrages, ist nicht abschließend. Die Strafverfolgungsbehörde hat dadurch große Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl der Auflage bzw. Weisung. Es kommt ausschließlich darauf an, dass sie geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Grenze der Zumutbarkeit für die Beschuldigten nicht überschreitet (a. a. O.).

Die Auflage bzw. Weisung ist von den Beschuldigten in einer von den Amts- und Staatsanwaltschaften zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Das Gesetz legt in Abs. 1, S. 2 die Dauer der Frist unterschiedlich fest, je nach Art der aufgeführten Weisung und Auflage mit entweder höchstens 6 Monaten oder höchstens einem Jahr, wobei die Jahresfrist eine Ausnahme ist. Aus der Bestimmung von Höchstfristen ergibt sich, dass die Leistungsfristen für die im Einzelfall vorgesehenen Auflagen bzw. Weisungen individuell bemessen werden können (Kleinknecht/Meyer-Goßner, 2001, § 153 a StPO, Rz. 23). Darüber hinaus gibt § 153 a S. 2 StPO die grundsätzliche Möglichkeit, die Frist einmal um 3 Monate zu verlängern.

Die Wahl des § 153 a StPO als Grundlage für die Überweisung von Beschuldigten in soziale Trainingskurse bietet sich zunächst an. In der überwiegenden Anzahl der Verfahren häuslicher Gewalt, die die Amtsanwaltschaften bearbeiten, werden einfache Körperverletzungen in Kombination mit Delikten wie z. B. Nötigung, Beleidigung oder Hausfriedensbruch angezeigt. Das sind Tatvorwürfe, die sich je nach Verletzungsfolgen im Bereich der geringen bis mittleren Kriminalität bewegen. Darüber hinaus bietet § 153 a StPO der Amts- und Staatsanwaltschaft über Auflage oder Weisung den Zugang in einen sozialen Trainingskurs. Bei der Anwendung des § 153 a StPO als Weg in die sozialen Trainingskurse besteht in Bezug auf die Frage, wann die Grenze der Zumutbarkeit erreicht ist, derzeit Uneinigkeit. Wie oben dargestellt, variiert die derzeitige Kursdauer der einzelnen Programme zwischen 12 und 26 Einheiten. Die Belastungen, die aus dieser wöchentlichen Teilnahmepflicht entstehen, sind unterschiedlich hoch. Dementsprechend gibt es differierende Ansichten, welcher zeitliche Rahmen als Maßnahme im Rahmen des § 153 a StPO vertretbar ist. In der Regel geben die Täter Einrichtungen auf der Grundlage ihres Konzeptes die Anzahl der wöchentlichen Einheiten vor. Die Ausnahme bildet zurzeit das Täterarbeitsprogramm im Kontext von KIK-Schleswig-Holstein¹⁴¹. Hier hat der Generalstaatsanwalt die Anzahl der zu absolvierenden Gruppensitzungen generell auf 12 festgelegt. Hierbei spielten neben den rechtlichen Gründen auch finanzielle Aspekte eine Rolle. In Hannover¹⁴² erteilt die Amts- und Staatsanwaltschaft den Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens auch auf der Grundlage von § 153 a StPO die Auflage, an einem sozialen Trainingskurs mit 24 Einheiten teilzunehmen. Die Grenzen der Zumutbarkeit werden in der Praxis offensichtlich sehr unterschiedlich ausgelegt.

¹⁴¹ Die Brücke e.V., Elmshorn: Soziales Training im Rahmen des Kooperations- und Interventions-Konzeptes des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen.

¹⁴² Die dortigen sozialen Trainingskurse werden absolviert im: Männerbüro Hannover e.V., Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover, Tel.: 0511/21978595.



Die Teilnahme an den unterschiedlich ausgestalteten Trainingskursen kann somit unproblematisch im Rahmen des § 153 a StPO mit Zustimmung der Beschuldigten angeordnet werden. Der Trainingskurs wird als eine mögliche Maßnahme sogar explizit in Strafprozesskommentaren aufgeführt (a. a. O., Rz. 50).

17.3.1.2 Verwarnung mit Strafvorbehalt

Eine weitere rechtliche Zugangsmöglichkeit in soziale Trainingskurse auf der Grundlage von Auflagen und Weisungen bietet die so genannte Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59 a StGB. Das Gericht hat hierdurch die Möglichkeit, in einem Verfahren eine konkrete Strafe gegen einen Angeklagten festzusetzen, sich die Verurteilung aber noch vorzubehalten. Der Täter wird damit in einem ersten Schritt verwarnt und unter eine bestimmte Bewährungszeit zwischen einem und drei Jahren gestellt. Sollte es in dieser Zeit zu einer erneuten Gesetzesübertretung kommen, kann der Täter zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt werden. Der Sinn der Regelung liegt darin, Täter im unteren Kriminalitätsbereich, insbesondere Ersttäter, unter bestimmten Voraussetzungen Strafen zu ersparen und trotzdem über die Erteilung von bestimmten Auflagen oder Weisungen spezialpräventiv zu wirken (Schönke/Schröder 2001, § 59, Rz. 2).

Voraussetzung für diese Möglichkeit ist u. a. eine günstige Sozialprognose, das heißt, es muss zu erwarten sein, dass der Täter in Zukunft auch ohne die Verurteilung keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Aus welcher Perspektive diese Prognose zu stellen ist, ist umstritten. Einer Ansicht nach muss die günstige Sozialprognose unabhängig von der zu erwartenden Wirkung der Auflage oder Weisung begründet werden. Die in der Praxis gängige Kommentierung des Strafgesetzbuches geht aber davon aus, dass eine künftige Straffreiheit auch erst durch die Verwarnung erreicht werden kann (Tröndle/Fischer 2003, § 159, Rz. 4 StGB). Somit können auch Beschuldigte, die bei der Polizei durch wiederholte Gewalttätigkeiten im Kontext häuslicher Gewalt auffällig geworden sind, auf dieser Grundlage in einen Trainingskurs überwiesen werden.

Unter welche Möglichkeit des Auflagen- und Weisungskatalogs in § 59 a StGB der soziale Trainingskurs subsumiert werden kann, ist auf den ersten Blick undeutlich. In Frage kommen lediglich die Schadenswiedergutmachung oder die Heilbehandlung (siehe zu dieser Frage ausführlich Schall/Schirmmacher 1995).

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt kann im Wege des Strafbefehlsverfahrens oder über eine Anklageerhebung durch die Amts- und Staatsanwaltschaft beantragt werden. In der Praxis spielt dieses Rechtsinstitut keine große Rolle. Es wird aber z. B. in der Staatsanwaltschaft Freiburg häufig als Grundlage für die Weisung genutzt. Zunehmend werden auch die Vorteile dieser Regelung diskutiert. Als positiv wird hieran gewertet, dass die bereits festgesetzte Strafe sowie die im Hintergrund stehende Bewährung der Auflage bzw. Weisung einen gewissen Nachdruck verleiht und bei einem erneuten Verstoß die Möglichkeit zu einer sofortigen Verurteilung besteht. Der Täter steht somit mindestens für ein Jahr „unter Beobachtung“. In soweit bietet diese Vorschrift Vorteile gegenüber der Diversionslösung der §§ 153, 153 a StPO.



17.3.1.3 Strafaussetzung zur Bewährung

Der dritte Weg des Zugangs in Täterkurse geht über die Strafaussetzung zur Bewährung gegen die Anordnung von Auflagen bzw. Weisungen, §§ 56, 56 b StGB. Diese Möglichkeit setzt aber die Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren voraus, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Eine solche Freiheitsstrafe erfordert die Begehung schwerwiegenderer Taten. Über die §§ 56 ff. StGB hat das Gericht die Auswahl zwischen einem Katalog an Weisungen und Auflagen, wobei die Möglichkeiten der Weisungen in § 56 c nicht abschließend aufgelistet sind, um alle Möglichkeiten zu eröffnen, die das einzelne Verfahren nahe legt (Tröndle/Fischer 2003, § 56 c StGB, Rz. 5). Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs kann dem Täter somit als Weisung formuliert auferlegt werden.

17.3.2 Ein Einblick in die derzeitige Praxis

17.3.2.1 Zugang in die sozialen Trainingskurse

Die Praxis der Überweisung in die Trainingskurse unabhängig von der rechtlichen Grundlage ist in den einzelnen Amts- und Staatsanwaltschaften unterschiedlich. Zum Zeitpunkt der Untersuchung sind WiBIG drei Wege bekannt:

- Die Dezentertinnen/Dezenten einer Amtsanwaltschaft laden die Beschuldigten, die ihnen nach Aktenlage zur Teilnahme an einem Kurs geeignet erscheinen, zur Vernehmung und klären hier eine Bereitschaft zur Teilnahme und die Möglichkeit der Einstellung z. B. nach § 153 a StPO ab.
- Ein anderer Weg der persönlichen Kontaktaufnahme mit den Beschuldigten geht über die Gerichtshilfe. In Verfahren häuslicher Gewalt, die den Dezentertinnen/Dezenten geeignet erscheinen, werden der Gerichtshilfe die Akten mit dem Auftrag übersandt, die Situation und Bereitschaft der Beschuldigten zur Teilnahme abzufragen.
- Anderenorts werden die Beschuldigten über die Möglichkeit eines Trainingskurses schriftlich informiert. Sie bekommen ein standardisiertes Anschreiben, in dem ihnen die Anklagereife der Tat, die Möglichkeit u. a. der Einstellung bei erfolgreicher¹⁴³ Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs und eine Anklageerhebung bei Nichtteilnahme oder Abbruch mitgeteilt wird¹⁴⁴. Die Beschuldigten können sich auf dieser Grundlage entscheiden und sind aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens Kontakt mit der Einrichtung aufzunehmen, um einen Termin für ein erstes beratendes Gespräch zu vereinbaren.

¹⁴³ Erfolgreich meint hier den Erhalt einer Teilnahmebestätigung durch die Einrichtung.

¹⁴⁴ Der Vordruck sowie Kontaktadressen der Amts- und Staatsanwaltschaft ist abgedruckt im Anhang der Broschüre des hannoverschen Interventionsprojektes gegen Männergewalt in der Familie (HAIP).



17.3.2.2 Auswahl „geeigneter“ Verfahren

Die einzelnen Amts- und Staatsanwaltschaften unterscheiden sich deutlich durch ihr „Weisungsverhalten“. Die Praxis variiert von vereinzelt bis hin zu regelmäßigen Zuweisungen von Beschuldigten in die Täterkurse. Zwar sind die Zahlen nicht direkt vergleichbar, da Faktoren wie Höhe der Eingangszahlen bei den Amts- und Staatsanwaltschaften oder Dauer und Routine der Kooperation zwischen Strafverfolgung und Tätereinrichtung sehr unterschiedlich sind. Dort, wo Amtsanwaltschaften zuständig sind für ländliche dünn besiedelte Regionen fällt nicht dasselbe „Potential“ an Tätern an, wie in Großstädten oder Ballungsräumen. Trotzdem ist die Art der Auswahl durch die Amts- und Staatsanwaltschaften die entscheidende Einflussgröße für Teilnehmerzahl und Häufigkeit der Täterkurse.

Bei der Frage nach der Eignung für eine Teilnahme an einem Trainingskurs sind zwei Dinge auffällig. Zum einen differieren die Kriterien je nach Amts- bzw. Staatsanwaltschaft und zum anderen sind sie kaum in Kooperation mit den Täterarbeit anbietenden Einrichtungen entwickelt worden, sondern beruhen primär auf der Einschätzung der Dezernentinnen und Dezernenten für den jeweiligen Einzelfall. Zum Teil wird bereits auf amtsanwaltschaftlicher Ebene eine starke Auswahl vorgenommen. Ein Motiv dabei scheint der Wunsch nach Vermeidung von Abbrüchen während der Kursdauer zu sein.

„Ich habe mir die Zahlen der Abbrüche angeguckt und habe gesagt, das würde ich für keinen der Beteiligten hier wollen, es geht mir nicht um die Täter, das will ich nicht für mich, solche Zahlen, und das möchte ich auch nicht für die Leute, die bei der Tätereinrichtung arbeiten. Ich fand die Abbruchzahlen deprimierend.“ (J 2)

Auch aus einer anderen Amtsanwaltschaft wurde davon berichtet, dass eine hohe Abbruchquote unerwünscht sei. Hier spielte die noch geringe Akzeptanz der sozialen Trainingskurse als eine adäquate strafrechtliche Reaktion in der Justiz eine Rolle. Je mehr Beschuldigte die Kurse abbrechen würden, desto mehr würde die Maßnahme als erfolglos bewertet. Längerfristig hänge davon aber der Fortbestand des Angebotes zum sozialen Training ab.

Bei der Beurteilung der Eignung spielen weiter die Schwere der Tat, Vorbelastungen und Suchtproblematiken eine Rolle.

„Dann gucke ich mir an, inwieweit ist der Mann vorbelastet, bringt das überhaupt was, wenn ich so einen Kerl jetzt dahin schicke, oder ist das jemand, der jetzt richtig mal einen vor die Hörner kriegen muss, wo auch eine Freiheitsstrafe verhängt werden sollte. Ich schaue mir an, wie häufig der Beschuldigte schon aufgefallen ist und hole mir auch die entsprechenden Altakten aus dem Archiv. Und wenn ich dann sage, okay, der hat noch mal eine Chance verdient, es liegt keine Suchtproblematik vor, was ich manchmal aber auch erst im Gespräch sehe, dann lade ich mir den Beschuldigten vor und sage ihm, um was es geht und was ich mir vorstelle und mache ihm ganz klar, dass das eine Chance ist.“ (J 2)



Deutlich wird in dem Interviewzitat auch die Einschätzung des Charakters des sozialen Trainings. Es wird weniger im Sinne einer Sanktion, vielmehr als letzte Möglichkeit zur Besserung verstanden. Dementsprechend werden auch keine Beschuldigten schwerer Delikte oder Wiederholungstäter als geeignet angesehen. Bei dieser Weisungspraxis findet eine handverlesene Klientel den Weg in die sozialen Trainingskurse.

Anderenorts spielt bei der Beurteilung der Eignung auch der Beziehungsstatus eine Rolle. Auch wird hier die Zuweisung nicht auf Ersttäter und leichte Fälle beschränkt. Auch wiederholte Gewalttaten sind nach Auffassung dieser Amtsanwaltschaft kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an einem Trainingskurs. Diese Einschätzung der Eignung lässt ein viel breiteres Spektrum an potentiellen Klienten zu.

„Bei Frauen, die an der Ehe oder der Beziehung festhalten wollen, aber immer wieder, unter Umständen, langjährig der Gewalt ihres Mannes ausgesetzt sind, da, denke ich, ist die Arbeit mit dem Täter in Richtung Verhaltensänderung sehr sinnvoll.“ (J II)

Ob mit einer starken Auswahl bereits auf der Ebene der Amts- und Staatsanwaltschaften Abbrüche vermieden werden können, lässt sich nicht sagen. Dort, wo über den persönlichen Kontakt zu den Beschuldigten die Auswahl „geeigneter“ Verfahren stattfindet, sei es durch die Dezernentinnen/Dezernenten der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft oder die Gerichtshilfe, gibt es kaum Abbrüche in den Kursen¹⁴⁵. Hierbei handelt es sich aber um sehr geringe Teilnehmerzahlen, die noch keine Aussage zu einer bestimmten Tendenz zulässt. Hält man Trainingskurse aber grundsätzlich für eine Sanktionsalternative, hat diese Vorgehensweise den Nachteil, dass die Maßnahme nur selten zur Anwendung kommt. In den Regionen, in denen die Amts- und Staatsanwaltschaften einen größeren Anwendungsbereich für die Überweisung in Täterkurse sehen, gibt es u. U. eine höhere Abbruchquote, dafür ist aber auch die Zahl derer, die einen Kurs erfolgreich abschließen, deutlich größer.

17.3.3 Ergebnisse einer ausgewählten Praxis

Eine der Einrichtungen, die in der Bundesrepublik am längsten Täterarbeit für gegen ihre (Ex-)Partnerinnen gewalttätige Männer anbieten, ist das Männerbüro in Hannover. Die Einrichtung arbeitet überwiegend mit Männern, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens von den beiden Sonderdezernaten der Amts- und Staatsanwaltschaft Hannover überwiesen werden. Auf Grund einer etablierten Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ist es in Hannover möglich, regelmäßig stattfindende Trainingskurse anzubieten. Es finden jährlich bis zu 5 Gruppen mit circa 12 Teilnehmern statt. Die Gruppen dauern jeweils 24 Wochen und erstrecken sich über ein halbes Jahr. Aufgrund der Aktenlage entscheiden die Dezernentinnen/Dezernenten, den

 ¹⁴⁵ Siehe WiBIG 2004c.



Beschuldigten die Teilnahme an einem Trainingskurs anzubieten. Die Beschuldigten bekommen ein standardisiertes Anschreiben zugesandt, in dem über die Anklagereife der Tat, die Möglichkeit u. a. der Einstellung bei erfolgreicher¹⁴⁶ Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs und eine Anklageerhebung bei Nichtteilnahme oder Abbruch informiert wird¹⁴⁷. Sie können sich auf dieser Grundlage entscheiden und sind aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens Kontakt mit dem Männerbüro aufzunehmen. Die Amts- oder Staatsanwaltschaft informiert das Männerbüro über die Versendung des Schreibens und bekommt wiederum ihrerseits eine Rückmeldung darüber, ob die Beschuldigten sich in der Einrichtung zu einem ersten Gespräch gemeldet haben. Entscheiden sie sich zu der Teilnahme an einem Kurs, bekommt die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft erneut Nachricht über einen erfolgreichen Abschluss, den Abbruch oder Ausschluss aus dem Kurs. Bei erfolgreichem Abschluss des Kurses werden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft in der Regel nach § 153 a oder § 153 StPO eingestellt. In Verfahren, die im Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, wird bei dem zuständigen Gericht der Erlass eines Strafbefehles über die Verwarnung mit Strafvorbehalt beantragt.

Seit Frühjahr 2001 wurden im Männerbüro Gruppen- sowie Einzelverläufe von WiBIG evaluiert. Die Auswertung wurde überwiegend mit dem Fokus auf die Teilnehmer, Trainingsinhalte sowie Faktoren für Abbruch bzw. Abschluss ausgerichtet und weniger aus der Perspektive des Strafrechts und aus der Schnittstelle zur Arbeit der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen. Die Fragen in diesem Kontext waren:

- Wie viele Täter nehmen das „Angebot“ zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs durch Amts- und Staatsanwaltschaft überhaupt wahr?
- Wie sieht die Bearbeitung der Verfahren aus, wenn die Täter einen Kurs von vorneherein ablehnen oder ihn nach ein paar Wochen abbrechen?

Zur Klärung dieser Fragen wurden 84 ausgewählte Verfahren¹⁴⁸ untersucht, in denen die Amts- oder Staatsanwaltschaft Hannover¹⁴⁹ die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeregt hat.

17.3.3.1 Inanspruchnahme

In 50 Verfahren haben die Beschuldigten, die von der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft aufgrund der Aktenlage als geeignet angesehen wurden, die Teilnahme an einem Kurs im Vorfeld verweigert. Als Verweigerer wurden diejenigen bezeichnet, die sich entweder gar nicht oder nach einem erstmaligen telefonischen Kontakt nicht erneut bei der

¹⁴⁶ Erfolgreich meint hier den Erhalt einer Teilnahmebestätigung durch die Einrichtung.

¹⁴⁷ Der Vordruck sowie Kontaktadressen der Amts- und Staatsanwaltschaft ist abgedruckt im Anhang der Broschüre des hannoverschen Interventionsprojektes gegen Männergewalt in der Familie (HAIP).

¹⁴⁸ Zur Begrenzung der Stichprobe siehe Kap. 11.3.

¹⁴⁹ WiBIG hat sich für eine Auswertung für Hannover entschieden, da dort zum Zeitpunkt der Untersuchung die meisten Kurse durchgeführt wurden.



Tätereinrichtung gemeldet haben. Das heißt, dass ein großer Teil der Beschuldigten an der Schnittstelle zwischen Strafverfolgung und Täterprogramm nicht erreicht wird. Dafür kann es verschiedene Ursachen geben.

■ Es sind grundsätzlich nicht mehr Beschuldigte bereit, einen sozialen Trainingskurs zu absolvieren. Der größere Teil zieht eine Geld- oder Haftstrafe vor.

■ Für viele Beschuldigte ist der Weg des Anschreibens nicht motivierend. Hier könnte der persönliche Kontakt möglicherweise geeigneter sein.

■ Der rechtliche Zugang über die §§ 153, 153a StPO im Vorfeld eines Strafverfahrens ist nicht für alle Beschuldigten der passende justizielle Rahmen.

■ Oder es gibt eine Gruppe, die hofft oder möglicherweise gelernt hat, dass trotz Ankündigung letztendlich doch keine Reaktion der Strafverfolgungsbehörden folgt.

Die Frage, wie Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren zu der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs motiviert werden können, war auch Thema in Schleswig-Holstein. Der Annahme folgend, dass die Betonung der staatlichen Verfolgungsabsicht gegenüber den Beschuldigten die Motivation zu einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs steigern kann, hat der Generalstaatsanwalt Schleswig-Holsteins ein Modell für einen justiziellen Rahmen entwickelt. In einer Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie empfiehlt er als eine mögliche Vorgehensweise¹⁵⁰, dass „der Beschuldigte bei hinreichendem Tatverdacht dazu veranlasst werden sollte, an einem Trainingskurs gegen Gewalttätigkeiten teilzunehmen, da eine Verhaltensänderung in der Regel nicht durch die Verhängung einer Geldstrafe gelingt“ (Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Rex, Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie 2001). Um die Situation für die Beschuldigten zu verdeutlichen, empfiehlt er, eine Anklage zu erheben, eine Ablichtung der Gerichtshilfe zu schicken und diese zu bitten, den Beschuldigten aufzusuchen, um einen Bericht über die Gesamtsituation von Täter und Opfer sowie über die Bereitschaft der Beschuldigten zur Teilnahme an einem Kurs zu erstellen. Im Falle einer Zustimmung der Beschuldigten regt die Staatsanwaltschaft die Einstellung gegen Auflage nach § 153a StPO bei dem Gericht an und erklärt gleichzeitig ihre Zustimmung dazu. Nach Abschluss des Kurses wird das Verfahren vom Gericht endgültig eingestellt. Zum Zeitpunkt der Aktenauswertung in der Staatsanwaltschaft Flensburg wurde dieses Verfahren nicht praktiziert. Hier werden Beschuldigte, die der Staatsanwaltschaft zur Teilnahme geeignet erscheinen, vorgeladen und die Bereitschaft im Rahmen einer Vernehmung abgeklärt¹⁵¹. Ob es anderenorts in Schleswig-Holstein umgesetzt wird und ob es geeignet ist, den Anteil derer, die sich zu einer

¹⁵⁰ Insgesamt werden in der Handreichung zwei weitere alternative Wege vorgeschlagen: Die Einstellung im Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO nach Abklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Kurs durch die Gerichtshilfe oder die Einstellung nach § 153a StPO nach Ladung zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft mit der Abklärung einer Teilnahme im persönlichen Gespräch mit den Dezentern/Dezernenten.

↑ ¹⁵¹ Dies entspricht einer anderen in der Handreichung vorgeschlagenen Vorgehensweise, siehe Fußnote 132. →

Teilnahme bereit erklären, zu erhöhen, kann nicht beurteilt werden. Die Empfehlung bietet aber den Vorteil des persönlichen Kontaktes zu den Beschuldigten. Eine Erfahrung in der Beratung zeigt, dass der Zugang zu Klienten auf dem Weg des Schriftverkehrs wenig Resonanz bringt. Im persönlichen Gespräch hat die Gerichtshilfe eher die Möglichkeit, die Beschuldigten über das Verfahren des sozialen Trainings zu informieren, u. U. Widerstände auszuräumen oder auch auf andere Problematiken, wie z. B. Suchterkrankungen, zu reagieren. Zum anderen erreicht das „Angebot“ der Einstellung gegen Auflage den Beschuldigten zu einem Zeitpunkt, in dem er bereits mit einer Anklage konfrontiert ist. Dies lässt keinen Zweifel daran, dass die Beschuldigten eine strafrechtliche Konsequenz zu erwarten haben. Ihnen bleibt aber die Möglichkeit, über die Art der Sanktion zu entscheiden. Aufgrund dieser Aspekte und der Tatsache, dass sich das staatsanwaltschaftliche Verfahren an der Schnittstelle zu den Täterarbeit anbietenden Einrichtungen derzeit noch in einer Phase des Experimentierens und auf der Suche nach passenden Lösungen befindet, sollte die Umsetzung der Handreichung in der Praxis getestet werden.

17.3.3.2 Verfahren bei Nichtabschluss des sozialen Trainings

Der Weg der staatsanwaltschaftlichen Einstellung im Ermittlungsverfahren weist dann eine häufig beklagte Schwachstelle auf, wenn die Beschuldigten den sozialen Trainingskurs nach ein paar Wochen abbrechen. Wird die Erfüllung von Auflagen und Weisungen im Rahmen des § 153 a StPO von den Beschuldigten verweigert, entfällt die vorläufige Einstellung des Verfahrens und die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Klage (Kleinknecht/Meyer-Großner 2001, § 153 a StPO, Rz. 46). Dies setzt aber voraus, dass sich die Beweislage in der Zwischenzeit nicht verändert hat und nach wie vor ein hinreichender Tatverdacht begründet ist. Beruht die Beweisführung beispielsweise auf der belastenden Aussage der Geschädigten und hat sich in u. U. Monaten, die vergangen sind zwischen einer Aussage bei der Polizei und dem Abbruch eines Kurses, ihre Bereitschaft auszusagen, geändert, kann die Staatsanwaltschaft in die Lage geraten, das Verfahren einstellen zu müssen. Dieselbe Situation entsteht, wenn das Verfahren von Beginn an auf einer unsicheren Beweislage basierte. Die folgenlose Einstellung des Verfahrens nachdem eine Strafverfolgung angekündigt war sendet ein denkbar ungünstiges Zeichen an die Beschuldigten. Ihnen wird für die Zukunft vermittelt, dass sie nicht ernsthaft Strafverfolgung zu befürchten haben.

Es wurden innerhalb der 84 Verfahren der Amts- und Staatsanwaltschaft Hannover, in denen eine Teilnahme an einem Training angeregt wurde, die Gruppe der Abbrecher und Verweigerer sowie der durch die Kursleitung Ausgeschlossenen mit Hinblick auf die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft untersucht. In dem Schreiben der Amts- und Staatsanwaltschaft, in dem den Beschuldigten angeboten wird, einen sozialen Trainingskurs zu absolvieren, weist die Behörde darauf hin, dass in dem Verfahren ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und dass „im Falle einer Nichtteilnahme oder des schuldhaften vorzeitigen Abbruchs des Trainingskurses eine Anklageerhebung oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls unumgänglich wäre“ (HAIP Broschüre 2003, S. 46). Die Verfahren der Beschuldigten müssten demnach bei einem optimalen

↑ Verlauf des Ermittlungsverfahrens mit der Erhebung der öffentlichen Klage entweder →

durch Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen worden sein. Die Auswertung hat gezeigt, dass diese angekündigte strafrechtliche Reaktion auf die Verweigerung oder den Abbruch nicht in allen Fällen konsequent umgesetzt werden konnte. Insgesamt wurden in 65 Verfahren Beschuldigte gefunden, die das Training nicht abgeschlossen haben. Davon endeten 32 Verfahren mit einer Einstellung.

TABELLE 19: VERFAHRENSABSCHLUSS DURCH DIE AMTS- UND STAATSANWALTSCHAFT

	Verweigerer	Abbrecher	Ausgeschlossene
Anklage	14	2	–
Strafbefehl	16	1	–
Einstellung	25	5	2
Gesamt	55	8	2

Die Einstellung des Verfahrens nahm in allen drei Gruppen den größten Anteil ein. Betrachtet man die einzelnen Arten der Einstellungen, sieht man, dass hiervon der überwiegende Teil nach § 170 II StPO eingestellt wurde. Nur 2 der insgesamt 32 eingestellten Verfahren wurden nach Abbruch des sozialen Trainingskurses gegen Erteilung einer Auflage nach § 153a StPO eingestellt. Der Rest verteilt sich auf die anderen Einstellungsarten, §§ 170 II, 153, 154, 154a StPO (zur Erläuterung der Einstellungsarten siehe 17.2.2.1). Das heißt, in nur 2 Verfahren erfuhren die Beschuldigten eine strafrechtliche Konsequenz für ihr Verhalten.

17.3.4 Zusammenfassung

Die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt sowie die Forschung in diesem Bereich befinden sich in Deutschland noch in einem Entwicklungsstadium. Gerade die Strafverfolgungsbehörden nähern sich dem Thema der sozialen Trainingskurse als eine Möglichkeit der Weisung bzw. Auflage überwiegend eher skeptisch. Dort, wo Kooperationszusammenhänge wirken, ist aber eine zunehmende Bereitschaft der einzelnen Dezentern/Dezernenten zu erkennen, eine alternative Form der Reaktion auf Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt zu wählen.

- Die Bereitschaft zur Überweisung von Beschuldigten bzw. Angeklagten in soziale Trainingskurse durch die Amts- und Staatsanwaltschaften ist regional sehr unterschiedlich ausgeprägt.
- Insgesamt steht die Entwicklung der Kooperation zwischen Strafverfolgung und Täterarbeit anbietenden Einrichtungen noch ganz am Anfang.
- In den Amts- bzw. Staatsanwaltschaften gibt es sehr unterschiedliche Kriterien bei der Auswahl geeigneter Verfahren.



Derzeit werden unterschiedliche rechtliche Zugangswege in die sozialen Trainingskurse genutzt, deren Vor- und Nachteile in der Praxis noch diskutiert und erprobt werden müssen.

In über der Hälfte der Fälle, in denen die Amts- oder Staatsanwaltschaft die Teilnahme an einem Training angeregt hatte, gelang die Anbindung der Beschuldigten an das Männerbüro nicht.

In der Hälfte der Fälle wurden die Verfahren trotz Abbruch, Nichtteilnahme oder Ausschluss bei der Amts- und Staatsanwaltschaft eingestellt.



18. Verfahrensabschluss durch das Gericht

Aussagen über den Verfahrensabschluss durch das Gericht können aufgrund der Größe der Zahlen nur in Bezug auf die Daten der Berliner Anwaltschaft getroffen werden. In insgesamt 109 Verfahren wurde von der Anwaltschaft entweder Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt. In allen 109 Verfahren wurde das Hauptverfahren eröffnet. Über die Hälfte dieser Fälle wurde mit einem Urteil durch das Gericht abgeschlossen (57,7%). Nur ein Verfahren wurde mit einem Freispruch für den Angeklagten abgeschlossen.

In der überwiegenden Anzahl der Verfahren, die mit einer Verurteilung endeten, wurde eine Geldstrafe verhängt, in 6 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

In 41,2% der Fälle wurde das Verfahren eingestellt. Überwiegende Grundlage hierfür war § 153a StPO (21 Verfahren) und § 153 StPO¹⁵² (14 Verfahren).

 ¹⁵² Zur Erläuterung der Einstellungsarten siehe unter 17.2.2.1.



19. Sonderfall: Gegenanzeigen

In allen drei Stichproben wurde ein bestimmter Anteil an Gegenanzeigen gefunden. Der Begriff Gegenanzeige beschreibt eine Situation, in der sich die Tatbeteiligten gegenseitig der Gewalt bezichtigen und entweder eine Anzeige in derselben Sache mit umgekehrter Schuldzuweisung oder in Bezug auf einen behaupteten vorangegangenen Vorfall, häufig als ersten Angriff bezeichnet, erstatten. Diese Fälle verdienen deshalb besondere Betrachtung, da oftmals eine genaue Beurteilung, ob es sich tatsächlich um wechselseitige Gewalthandlungen oder um wechselseitige Beschuldigungen handelt, schwer zu leisten ist. Diese Schwierigkeit beginnt bei der Anzeigenaufnahme durch die Polizeibeamtinnen/-beamten und setzt sich bis zur Beurteilung der Sachlage durch die Amtsanwaltschaft fort.

In den Verfahren der Berliner Amtanwaltschaft wurden in 23% der 597 Fälle gegenseitige Gewalthandlungen notiert, in 21% (126) lag eine Gegenanzeige vor. Die Daten der Berliner Polizeidirektion 7 ergaben mit 25,3% (96) einen noch etwas höheren Anteil von Gegenanzeigenfällen. Dagegen fällt Flensburg mit 11,6% Gegenanzeigen ein wenig ab. In 76 Verfahren (21%) tauchte aber die Behauptung wechselseitiger Gewalthandlungen auf. Hier war die Diskrepanz zwischen notierten Gewalthandlungen und Anzeigenerstattung größer als zum Beispiel in Berlin, wo die beiden Faktoren fast deckungsgleich waren. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Situationen mit wechselseitiger Gewalt in Flensburg ähnlich hoch ist wie in den beiden Berliner Stichproben, die Polizei aber nur in ausgewählten Fällen eine Anzeige geschrieben hat.

Verfahren, bei denen eine Gegenanzeige vorliegt, unterscheiden sich in einigen Punkten von solchen, bei denen die Täter-Opfer-Konstellation eindeutig ist. Dies wird am Beispiel der Berliner Gegenanzeigenfälle in der Tabelle dargestellt.

	Gegenanzeige (126 Fälle)		Keine Gegenanzeige (471 Fälle)	
	Fälle	%	Fälle	%
Außer Tatbeteiligten weitere Personen anwesend	25	20%	131	28%
Es wurden Zeuginnen/Zeugen vernommen	22	18%	126	27%
Geschädigte/Geschädigter hat belastende Aussage gemacht	32	25%	159	34%
Geschädigte/Geschädigter hat Strafantrag gestellt	23	18%	145	31%
Geschädigte/Geschädigter hat Strafantrag zurück genommen	15	65%*	62	43%*
Verfahrensausgang: Anklage	2	2%	46	10%
Verfahrensausgang: Strafbefehl	4	3%	57	12%
Verfahrensausgang: Einstellung	120	95%	368	78%
Einstellung nach § 170 II StPo	104	87%**	307	83%**



* derjenigen, die einen Strafantrag gestellt hatten

** der Einstellungen



In Fällen mit Gegenanzeige wirkten Geschädigte seltener am Verfahren mit, indem sie eine belastende Aussage machten oder einen Strafantrag stellten. In diesen Fällen wurde in den Akten weniger häufig die Anwesenheit von Zeuginnen/Zeugen vermerkt. Dementsprechend wurden in diesen Fällen seltener Zeuginnen/Zeugen befragt. Daraus kann man schließen, dass in Fällen mit Gegenanzeige der Tathergang für Polizei und Anwaltschaft entweder schwieriger aufzuhellen ist oder Tatvorwürfe im Rahmen dieser Täter-Opfer-Konstellation von Polizei und Anwaltschaft als weniger verfolgungswürdig angesehen werden. Die mit 95% sehr hohe Quote an Einstellungen bei diesen Verfahren spiegelt dies im Ergebnis wider. Die Einschätzungen der befragten Expertinnen der Anwaltschaft zeigen, dass beide Aspekte eine Rolle spielen.

„Das kann man dann oft nicht mehr aufklären, die Erfahrung habe ich gemacht. Gerade wenn beide beteiligt sind und beide sagen: ‚Nein, wir haben uns wieder vertragen. Wir möchten dazu nichts mehr sagen.‘ Dann kann man den Sachverhalt gar nicht mehr aufklären.“ (J 1)

„Es gibt Anzeigen, die sind ganz schwammig gefasst, da weiß man nicht, gab es wechselseitige Körperverletzungen und wer hat angefangen. Und wenn die im Nachhinein irgendwie klarmachen, wir wollen da nichts, das war einmalig, dann frage ich mich auch, muss ich jetzt wirklich unbedingt verfolgen, muss ich vielleicht beide anklagen, um dann irgendwas rauszukriegen, oder sage ich, okay, ich vertraue mal drauf, dass das wirklich einmalig war.“ (J 1)

„Diese Paare, bei denen sich beide nichts schenken. Das gibt es, ja, und da muss ich sagen, da ist mein Strafverfolgungsinteresse nicht so richtig groß.“ (J 2)

Die Aussagen über die Sanktionsfähigkeit und -würdigkeit von Gegenanzeigen enthalten auch Hinweise auf Differenzierungen von Fallgruppen und Verläufen sowie eine Verknüpfung von Fallgruppe und Sanktionswürdigkeit. „Gleichberechtigte“ gegenseitige Gewalthandlungen im Bereich häuslicher Gewalt scheinen als wenig strafwürdig angesehen zu werden. Der Schwerpunkt der Reaktion liegt hier auf der Schlichtung.

„Wo sich beide nichts tun, wo Gegenanzeigen laufen und wo das wirklich so ist, wenn du mich jetzt hier anzeigst wegen der und der Sache, dann mache ich das aber deswegen auch. Die eignen sich sehr schön für einen Täter-Opfer-Ausgleich, um einfach Ruhe rein zu kriegen.“ (J 2)

„Wenn solche [gleichberechtigten] wechselseitigen Anzeigen vorliegen, gebe ich das sehr gern in den Täter-Opfer-Ausgleich, um da insgesamt eine Befriedung zu erreichen. Das gelingt auch häufig.“ (J II)

Dies gibt Hinweise darauf, dass es sich bei Fällen, in denen Tatbeteiligte sich gegenseitig anzeigen, um eine eigenständige Gruppe innerhalb der Fälle häuslicher Gewalt handelt, die wiederum ganz unterschiedliche Untergruppen umfasst. Innerhalb der



Polizei gehen Expertinnen/Experten davon aus, dass Gegenanzeigen häufig dadurch zustande kommen, dass gewalttätige Männer ihre Partnerinnen aus Rache für die Veröffentlichung der Tat anzeigen. Eine andere häufig geäußerte Vermutung ist, dass Frauen vielfach zu ihrer Verteidigung handeln und diese Notwehrhandlung dann von den Partnern angezeigt werden. Die Begleitforschung hat versucht, diese Annahme anhand der vorliegenden Daten zu überprüfen und 58 der Gegenanzeigenfälle, in denen sich der Kontext aus der Akte erkennen ließ, näher untersucht. Bei den meisten dieser Fälle (53 = 91%) zeigten sich die Tatbeteiligten direkt am Tatort gegenseitig an. In den anderen Fällen wurde zu einer am Tatort aufgenommen Anzeige die Gegenanzeige in einer späteren Vernehmung erstattet.

Die nähere Auswertung ergab, dass in 28% dieser Gegenanzeigenfälle (16) von den Beschuldigten eine Notwehrlage bzw. eine vorausgegangene Attacke angeführt wurde, die zu der Gewalttat führte. Von diesen 16 Fällen war die Geschlechterkonstellation in 10 Fällen weibliche Beschuldigte und männlicher Geschädigter, in 6 Fällen umgekehrt. Dies widerspricht zwar deutlich der Geschlechterverteilung der Gesamtstichprobe, die absoluten Zahlen sind allerdings zu gering, um die These zu bestätigen.

In der internationalen Forschung liegen Ergebnisse vor, die darauf verweisen, dass Fälle von Gewaltanwendung sowohl durch den Mann als auch durch die Frau häufig fälschlich als „wechselseitig“ bezeichnet werden, was eine Gleichsetzung bedeutet. Es handele sich jedoch vielmehr um Gegenwehr des Opfers bzw. Vergeltung des Opfers für vorausgegangene Gewalt¹⁵³.

Neben dieser Fallgruppe, in der weibliche Geschädigte in Notwehr handeln oder aus Rache angezeigt werden, gibt es nach Einschätzung der amtsanwaltschaftlichen Expertinnen auch die Gruppe der gleichberechtigten Tatbeteiligten. Deutlich wird aus diesen Interviewzitataten auch die Annahme, dass die Möglichkeit der Strafanzeige teilweise missbraucht wird. Die Beteiligten erscheinen wenig glaubwürdig.

„In einigen Fällen stellt es sich dann raus, dass es Notwehrhandlungen der Frau waren, in anderen mag es wirklich wechselseitig gewesen sein.“ (J 1)

„Also, die meisten sind erstunken und erlogen, also bei diesen wechselseitigen da kommt man nicht ran, da lügen beide oder ziehen beide dann gleichzeitig hinterher alles zurück und sagen: ‚Ja, nein, da war ich sauer auf den.‘ Ja, oder was noch auffällig ist, dass beide häufig eine ganz erhebliche Alkoholproblematik haben.“ (J 2)

„Und manchmal kriegt man auch mit, gerade bei den Gegenanzeigen, dass da ein Scheidungsverfahren läuft und dass diese Anzeigen als Druckmittel benutzt werden. Und wenn der eine anzeigt, zeigt der andere auch an, gerade wenn Kinder in dem Verfahren sind.“ (J 1)

¹⁵³ Vgl. die Beiträge von L. Kevin-Hamberger (Men's and Women's Use of Intimate Partner Violence in Clinical Samples), Shamita Dasgupta (A Framework of Understanding Women's Use of Nonlethal Violence in Intimate Heterosexual Relationships) und Nancy Worcester (Women's Use of Force: Complexities and Challenges of Taking the Issue Seriously) in Violence Against Women Vol. 8, Nr. 11, 2002.



Die Haltung der Dezernentinnen/Dezernenten zu dieser Thematik erklärt die im Vergleich hohen Einstellungszahlen. Ein Großteil der Verfahren sind ihrer Ansicht nach aus verschiedenen Gründen entweder nicht verfolgungswürdig oder die Angaben der Beteiligten manipulativ. Weiterführende Forschung muss klären, inwieweit sich das Bild der Strafverfolgungsbehörden von Verfahren, in denen wechselseitig Anzeigen erstattet werden, mit der Realität deckt. Entscheidend für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wird dann die differenzierte Sanktionierung der einzelnen Fallgruppen sein.



20. Rechtliche Möglichkeiten und Vorgehensweisen bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt – ein Blick ins Ausland

Die strafrechtliche Verfolgung und Verfolgbarkeit von häuslicher Gewalt ist auch in anderen Ländern Bestandteil von Interventionskonzepten sowie Gegenstand von Diskussion und Forschung. Ausgangspunkte sind ebenso wie hier in Deutschland ein hoher Anteil an sanktionslos eingestellten Verfahren und die Ambivalenz sowie Funktion von Geschädigten im Strafprozess. In den Vereinigten Staaten beispielsweise werden seit Beginn der 80er Jahre im Bereich der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt weitere Gesetze eingeführt, Strategien entwickelt und umgesetzt, die Schweiz hat die einfache Körperverletzung als Offizialdelikt ausgestaltet und Schweden den Straftatbestand des Frauenfriedensbruchs eingeführt. An dieser Stelle wird ein Blick auf ausgewählte Möglichkeiten ausländischer Rechtssysteme und Etablierung veränderter Arbeitsroutinen geworfen. Dieser Ausblick leistet keine Überprüfung der Übertragbarkeit in das deutsche materielle und prozessuale Strafrecht, sondern soll in einem ersten Schritt die Möglichkeit geben, Anregungen zu finden, den Blickwinkel zu erweitern und u. U. Bewegung in festgefahrene Positionen zu bringen.

In einigen Teilen des angloamerikanischen und europäischen Auslandes sieht man Ansätze zur Veränderung der Strafverfolgung häuslicher Gewalt auf verschiedenen Ebenen:

- Es findet eine breit angelegte Fachdiskussion über die Schwierigkeiten der Strafverfolgung und Ansatzpunkte für Veränderung statt;
- es werden Spezialzuständigkeiten im Bereich von Polizei und Staatsanwaltschaften eingerichtet;
- Strafverfolgungsbehörden etablieren sogenannte „No Drop Policies“¹⁵⁴ ;
- es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Opfer auf staatsanwaltschaftlicher Ebene statt;
- Gesetzesänderung zur Erleichterung der Strafverfolgung werden im Bereich des Prozessrechts oder materiellen Strafrechts eingeführt.

20.1 Schweiz – Verzicht auf die Antragserfordernis

Zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf der Ebene des Strafrechts hat die Schweiz das Strafgesetzbuch geändert und Delikte, die häufig im Kontext häuslicher Gewalt begangen werden und bis zu der Gesetzesänderung auf Antrag der Geschädigten verfolgt wurden, als Offizialdelikte ausgestaltet. Die Gesetzesänderung tritt voraussichtlich Mitte 2004 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird nach Ablauf einer Referendumsfrist vom Bundesrat bestimmt. Die Referendumsfrist war Ende Januar 2004 abgelaufen.

 ¹⁵⁴ To drop bedeutet u. a. etwas fallen zu lassen.



Die einfache Körperverletzung, Artikel 123 Abs. 3 und 4, wiederholte Tötlichkeiten, Artikel 126 Abs. 2, und die Drohung, Artikel 180 Abs. 2 StGB, müssen jetzt von Amts wegen verfolgt werden. Diese Änderung betrifft Straftaten, die sowohl in einer Ehe als auch in hetero- bzw. homosexuellen Partnerschaften oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung begangen werden. Die Lebenspartnerschaften müssen zusammen in einem auf unbestimmte Zeit angelegten gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Im Falle einer einfachen Körperverletzung ist die Freiheitsstrafe vorgesehen. Im Falle der wiederholten Tötlichkeiten wird die Tat auch von Amts wegen verfolgt, wenn sie sich gegen ein Kind richtet.

In der Einführung des Änderungsvorschlages des Strafgesetzbuches der Schweizer Kommission wird ausgeführt, dass bei der Ausgestaltung der oben aufgeführten Delikte „allerdings die Befürchtung besteht, dass damit auch Verfahren eingeleitet oder zu Ende geführt werden, obwohl sie aus einer Gesamtbeurteilung und aus der Sicht beider Eheleute in Einzelfällen unerwünscht sein könnten. Deshalb sieht die Kommission eine Bestimmung vor, wonach das Verfahren mit Einverständnis des Opfers eingestellt werden kann“ (Kommission 2002, S. 1910). Es könne Fälle geben, in denen es ein legitimes Interesse des Opfers gebe, keine Verurteilung der Partnerin/des Partners zu wünschen. Beispielhaft wird hierfür die Versöhnung und das Interesse an einer Fortführung der Beziehung aufgeführt. Die Besorgnis einer unangemessenen Gleichbehandlung aller Fälle häuslicher Gewalt hat sich in der Einführung einer provisorischen Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft niedergeschlagen. Danach ist es in das Ermessen der Strafverfolgungsbehörde gestellt, das Verfahren zunächst für eine Dauer von 6 Monaten einzustellen, wenn das Opfer oder seine gesetzliche Vertretung zustimmt. Innerhalb dieser 6 Monate kann diese Zustimmung schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt die definitive Einstellung. Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Entscheidung gegen eine Einstellung des Verfahrens trotz Wunsch des Opfers ist die Einschätzung, ob die Erklärung freiwillig oder unter Einflussnahme des/der Beschuldigten entstanden ist. Diskutiert wurde auch die Voraussetzung einer positiven Rückfallprognose für die Einstellung. Unterziehe sich der Täter/die Täterin einer speziellen Behandlung, könne ernsthaft damit gerechnet werden, dass er/sie keine gleichartigen Straftaten mehr begehe (Kommission 2002). Dieser Vorschlag hat jedoch keine Mehrheit gefunden.

Die Änderung des Schweizer Strafgesetzbuches weist damit die Strafverfolgungsbehörden zu einem Einschreiten von Amts wegen an. Durch die Möglichkeit der Einstellung bleibt das Verfahren aber letztlich doch von den Opferinteressen abhängig. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt auch die Unterscheidung von Offizial- und Antragsdelikten. Das Spektrum an typischen Tatvorwürfen in Verfahren wegen häuslicher Gewalt weist beide Deliktformen auf. Die Auswertungen haben gezeigt, dass für die Entscheidung, ob die Amts- bzw. Staatsanwaltschaften die öffentliche Klage erheben, nicht die Deliktform, sondern die Beweislage entscheidend ist. Dieser Aspekt ist auch in der Diskussion um die Änderung des Strafgesetzbuches aufgezeigt worden. Einige Kantone haben gerade mit Hinblick auf Beweisschwierigkeiten bereits an der Wirksamkeit der Normen gezweifelt (Kommission 2002).



20.2 Schweden – Einführung eines zusätzlichen Straftatbestandes

Schweden hat einen anderen Weg beschritten und bereits im Jahr 1998 einen zusätzlichen Straftatbestand eingeführt, den „schweren Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Frau“ (Gross Violation of a Women´s Integrity) kap 4 §4a BrB¹⁵⁵. Zweck dieser Vorschrift war zum einen wieder die Beweiserleichterung in der Strafverfolgung häuslicher Gewalt. Zum anderen sollten die Strafverfolgungsbehörden ermächtigt werden, Taten zu sanktionieren, die isoliert betrachtet teilweise kaum bis gar nicht strafwürdig sind, in den Kontext einer Misshandlungsbeziehung gestellt aber äußerst schädigende Auswirkungen zeigen. Übergriffe, die in Gewaltbeziehungen begangen werden, sind nicht alle mit Strafe belegt, tragen aber häufig zur Verfestigung der Beziehung bei. Hinzu kommt, dass die Geschädigten häufig nicht in der Lage sind, jede einzelne Handlung zu erinnern, ihre Darstellungsweise orientiert sich mehr an dem Verlauf der Gewaltgeschichte, dem Prozess der „Verschlimmerung“ (Nordborg 2001). Anstelle eines einzelnen Verstoßes wurde die wiederholte Anwendung psychischer und physischer Gewalt gegenüber (Ex-) Partnerinnen unter Strafe gestellt, wenn die einzelnen Handlungen Teil einer wiederholten Verletzung waren und geeignet sind, schwere Schäden am Selbstbewusstsein der Frau zu hinterlassen. Das Strafmaß reicht von 6 Monaten bis zu 6 Jahren Freiheitsstrafe. Die Einführung der Vorschrift war in zwei Aspekten eine Herausforderung an die Grundsätze des schwedischen Rechtssystems. Sie fokussiert mehr auf einen Prozess als auf eine einzelne nachzuweisende Tat, und sie ist eine geschlechtsspezifisch formulierte Norm in einem streng neutral ausgerichteten rechtlichen Kontext (Nordborg 2001).

Die Auslegung des höchsten Gerichtes hat zu einer ersten Änderung der Vorschrift geführt. In einer Entscheidung vom März 1999 hat der oberste Gerichtshof die Vorschrift so ausgelegt, „dass neben den Taten, die im Rahmen des Kap. 4 §4a BrB als Einheit anzusehen sind, noch weitere – bereits durch Urteil festgestellte – Taten erforderlich seien, um von einer wiederholten Kränkung sprechen zu können“ (Bundesministerium der Justiz 2003, S. 2). Diese Auslegung hätte die beweiserleichternde Absicht der Vorschrift ins Leere laufen lassen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2000 ist daraufhin eine Änderung des Gesetzes in Kraft getreten, die ausführt, dass jede Einzelne der Taten sich als Teil einer wiederholten Kränkung der Person darstellt.

Bis Mitte 2004 liegen ein Bericht des schwedischen Rates für Kriminalprävention (BRA) aus dem Jahr 2000 und statistische Angaben von BRA für die Zeit nach der Gesetzesänderung vom 1. Januar 2000 zu der Inanspruchnahme des „neuen“ Gesetzes vor. Im Jahr 2001 lagen insgesamt 1.512 Anzeigen auf der Grundlage der schweren Integritätsverletzung zum Nachteil einer Frau vor. Hiervon wurden 150 Verfahren mit einer strafrechtlichen Sanktion abgeschlossen. Im folgenden Jahr hat sich die Zahl der Anzeigen geringfügig auf 1.568 erhöht. Die Zahl der Verurteilungen ist noch gering. Ursachen und Hintergründe dafür sind nicht bekannt. Der Bericht liegt derzeit erst auf Schwedisch vor.

 ¹⁵⁵ Kap steht für Kapitel, BrB für brottsbalken, übersetzt mit Kriminalgesetzbuch.



20.3 England und Wales – Die Entwicklung einer nationalen Strategie

Ellison gibt einen Überblick über die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt in England und Wales (Ellison 2002). Sie stellt dabei eine ähnliche Situation fest, wie die Begleitforschung sie in ihren Auswertungen gefunden hat. Die Durchsicht verschiedener Studien durch Ellison ergab, dass Polizei und Staatsanwaltschaft Verfahren häuslicher Gewalt kaum vorantreiben, wenn sich die Geschädigten „unkooperativ“ zeigen. Der Rückzug der Geschädigten aus dem Verfahren markiere in der Regel das Ende der Strafverfolgung. 1998 hat die Aufsichtsbehörde des „Crown Prosecution Service“¹⁵⁶ (Staatsanwaltschaft) in einem Bericht über die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt festgestellt, dass über 75% der Verfahren, in denen die Geschädigten nicht bereit waren auszusagen, eingestellt wurden (Crown Prosecution Service Inspectorate 1998). U. a. daraus resultierte in England die Ankündigung einer veränderten Strafverfolgungspolitik und Einleitung von Maßnahmen zur konsequenten Umsetzung veränderter Strategien (Crown Prosecution Press Release 2001). Die Staatsanwaltschaft¹⁵⁷ hat hierfür ein Papier veröffentlicht, das mit den in der Bundesrepublik eingeführten polizeilichen Leitlinien oder Handreichungen vergleichbar ist (Crown Prosecution Service 2001). Hiernach sollen alle Verfahren, in denen der Tatvorwurf nachweisbar ist, zur Anklage kommen, unabhängig von dem Wunsch der Geschädigten. Ziehen die Geschädigten ihre Aussage zurück, bedeutet das nicht die automatische Einstellung des Verfahrens. In diesen Fällen werden in der Thematik häuslicher Gewalt erfahrene Dezentertinnen/Dezernenten dem Verfahren unterstützend zur Seite gestellt und die Polizei beauftragt, den Grund für den „Rückzug“ der Geschädigten herauszufinden. Die Geschädigten werden von der Polizei aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme zu der Freiwilligkeit ihrer Entscheidung und dem Wahrheitsgehalt der vorherigen belastenden Angaben abzugeben. Die Staatsanwaltschaft fragt eine Einschätzung der Sicherheit der Geschädigten und anderen involvierten Personen wie Kindern sowie eine Beurteilung der Gesamtsituation von der Polizei ab. Dahinter steht die Forderung, dass die Staatsanwaltschaft ein vollständiges Bild von den Umständen, einschließlich etwaiger zivilrechtlicher Schutzanordnungen und Bedingungen, unter denen Geschädigte leben, haben muss, bevor sie grundlegende Entscheidungen über den Fortgang des Verfahrens treffen kann. Bestätigt die Geschädigte den angezeigten Vorfall, möchte aber trotzdem nicht aussagen, wägt die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Anklageerhebung mit dem privaten Interesse der Geschädigten an der Beendigung des Verfahrens ab. Dabei spielt grundsätzlich die Sicherheit von Geschädigten und ihren Kindern eine ausschlaggebende Rolle. Weitere Kriterien sind

¹⁵⁶ „Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern handelt es sich in England dabei um eine relativ neue Institution. Bis 1985 war die Aufgabe der Strafverfolgung Sache der Polizei. Sie beauftragte Anwälte, für sie vor Gericht aufzutreten. Die Anwälte hatten den Weisungen der Polizei nachzukommen. Erst 1986 wurde der Crown Prosecution Service geschaffen. Zwar entscheidet weiterhin die Polizei über Maßnahmen der Strafverfolgung. Zur Entscheidung der Frage, ob Anklage erhoben wird, ist aber nunmehr die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie prüft dabei zunächst insbesondere, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Verurteilung kommen wird und ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.“ <http://www.gewaltenteilung.de/wolters.htm>.

¹⁵⁷ Der Begriff Staatsanwaltschaft als Übersetzung für Crown Prosecution Service meint hier nicht die einzelne Behörde, sondern die nationale Organisation.

in einem beispielgebenden Katalog aufgelistet. Die Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder, Vorstrafen, Beziehungsstatus, Schwere der Tat oder fortdauernde Bedrohungen durch die Beschuldigten sind weitere Anhaltspunkte für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Soll die öffentliche Klage erhoben werden und gibt es keine ausreichenden anderen Beweise, wird die/der Geschädigte vor Gericht geladen. Diese Entscheidung muss von einem für das Thema spezialisierten Dezernenten gefällt werden. In England und Wales müssen verheiratete wie unverheiratete Personen eine Aussage über die Belästigung, Bedrohung oder Verletzung durch ihre Partnerinnen/ Partner machen¹⁵⁸. Ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Form, wie es die deutsche Strafprozessordnung kennt, gibt es nicht. Unter engen Voraussetzungen kann von der Aussage der Geschädigten in einer Hauptverhandlung abgesehen und früher gegenüber der Polizei getätigte Angaben in einem Prozess verwertet werden¹⁵⁹. Entscheidet die Staatsanwaltschaft gegen die Erhebung der öffentlichen Klage, informiert sie die Geschädigten über Grund und Entscheidung. Hierbei ist auf standardisierte Schreiben zu verzichten. Jede Information an die Geschädigte hat dem Alter, Bildungsstand und der Situation entsprechend formuliert zu sein. Auf Standardschreiben sowie für den Laien unverständliche juristische Formulierungen ist dabei zu verzichten. Der Brief soll mit der Aufschrift „vertraulich“ versehen werden und Hinweise auf die Möglichkeit von Beratung und selbstverständlicher erneuter Inanspruchnahme der Polizei enthalten.

Diese angekündigte veränderte Praxis der Strafverfolgungsbehörden wird durch die Etablierung bestimmter Rahmenbedingungen unterstützt. Zeitgleich ist ein nationales Netzwerk von 42 regionalen h.G.-Koordinatorinnen/-Koordinatoren eingerichtet worden, das u. a. den Austausch von Informationen, Best-Practice-Modellen sowie die Kooperation von Justiz und Beratung gewährleisten soll. Die Ausrichtung des Netzwerkes fällt mit der regionalen Aufteilung der 42 einzelnen Staatsanwaltschaften zusammen, jede Behörde stellt eine Koordinatorin/einen Koordinator. Seit 2004 läuft in ausgewählten Staatsanwaltschaften ein zweijähriges Projekt mit der Zielsetzung der Identifizierung effektiver Maßnahmen bei der Strafverfolgung von häuslicher Gewalt. Darüber hinaus haben sich die Staatsanwaltschaften verpflichtet, Ergebnisse einer Überprüfung der Bearbeitung von Verfahren häuslicher Gewalt öffentlich zu machen.

In einem aktuellen Bericht hat das Crown Prosecution Service Inspectorate anhand einer ausgewählten Stichprobe von 418 Verfahren einen ersten Überblick über die Umsetzung der veränderten Praxis gegeben (Crown Prosecution Service Inspectorate 2004). Hier werden die polizeiliche wie staatsanwaltschaftliche Praxis von 6 der 42 Bezirke untersucht, Good-Practice-Modelle vorgestellt und Empfehlungen formuliert. Die Auswertung bezieht sich nicht auf Verfahrensausgänge. Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob die neu eingeführte Praxis geeignet ist, die hohen Einstellungs-

¹⁵⁸ Für verheiratete Partnerinnen und Partner gilt § 80 des Police and Criminal Evidence Acts von 1984, unverheiratete Partnerinnen und Partner sind zur Aussage verpflichtet auf der Grundlage von § 97 des Magistrates Courts Acts von 1980.

¹⁵⁹ Auf der Grundlage von Abschnitt 23 des Criminal Justice Act von 1988 kann von einer Aussage der geschädigten Person vor Gericht abgesehen werden, wenn sie Angst hat und daher nicht aussagen kann. →

zahlen zu reduzieren. Ergebnisse der Auswertung können hier nur ausgewählt wiedergegeben werden. Es wurden z. B. noch erhebliche Mängel in der Erkennung und Deklaration der Fälle als häusliche Gewalt, in der Berichterstattung der Polizei über die Situation der Geschädigten an die Staatsanwaltschaft sowie die Hinzuziehung von Spezialisten auf Ebene der Staatsanwaltschaft festgestellt. In 112 von 184 Verfahren (60,8%), in denen sich die Geschädigten aus dem Verfahren zurückgezogen haben, wurden alle möglichen Alternativen zur weiteren Verfolgung des Falles berücksichtigt. In 57 Fällen wurde das Verfahren weiterbetrieben. In allen Bezirken hat die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit der Vorladung von Geschädigten Gebrauch gemacht. Auf Grundlage der Ergebnisse wurden vom Crown Prosecution Service Inspectorate Empfehlungen formuliert.

Die Behördenleitungen von Polizei und Staatsanwaltschaft sollten sich einigen über eine verbindliche und einheitliche Form der polizeilichen Meldung über einen „Rückzug“ von Geschädigten. Hierin sollte regelmäßig die Einschätzung der Polizei über Gründe von Geschädigten sowie über den weiteren Verlauf des Falles und die Einbindung von Geschädigten enthalten sein.

In den Fällen, in denen die Geschädigten keine Aussage machen möchten, muss eine erfahrene Dezentin/ein erfahrener Dezent den Fall begleiten.

Die Staatsanwaltschaft entwickelt eine Fortbildungseinheit zur Bearbeitung von Verfahren häuslicher Gewalt. Es wird sichergestellt, dass die Dezentinnen/Dezentnen fortgebildet werden.

Es wird ein Anforderungsprofil für die Stelle der Koordination entworfen. Die Behördenleitung ist aufgefordert, dafür zu sorgen, dass diese Position als strategisch begriffen wird. Sie dient der Umsetzung der „neuen“ Praxis. Regelmäßige Treffen mit Expertinnen/Experten aus anderen Berufsbereichen sowie die Information der Region gehört zu den Aufgaben.

Ein Teil der Empfehlungen wiederholen die Arbeitsanweisungen von vor 3 Jahren. Hieran sieht man zum einen den Stellenwert. Zum anderen deuten sich darüber auch noch Umsetzungsmängel an. Bei einer Umsetzungsdauer von 2 – 3 Jahren ist das aber nicht weiter verwunderlich.

20.4 Vereinigte Staaten von Amerika – No -Drop Policies

Anfang der 1970er Jahre entwickelte sich in den Vereinigten Staaten das Bewusstsein für die Ernsthaftigkeit und das Ausmaß häuslicher Gewalt sowie die Unzulänglichkeit staatlicher Reaktionsformen. Mit der Einführung von Gesetzen zum Schutz vor häuslicher Gewalt ungefähr 10 Jahre später bildeten sich auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden die so genannten „No-Drop-Policies“ heraus. Hiermit wollte der Staat die

↑ Forderung nach strafrechtlicher Gleichbehandlung von fremder und privater Gewalt →

umsetzen. Verfahren häuslicher Gewalt sollten nicht mehr automatisch eingestellt, „fallengelassen“, werden, wenn die Geschädigten sich entschieden, die Beschuldigten vor Gericht nicht zu belasten. Die Intention dieser „No-Drop-Policies“ war nicht, die Geschädigten als Zeuginnen/Zeugen vor Gericht zu zwingen, vielmehr erhoffte man sich erhöhten und gleichberechtigten Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt (Fleming 2003). Der Staat bekennt sich damit zu der Ernsthaftigkeit von häuslicher Gewalt und der Notwendigkeit, Handlungen in diesem Kontext als strafrechtlich relevante Taten zu werten. Im Verhältnis zwischen der Strafverfolgungsbehörde und den Geschädigten ist klargelegt, wer den Ablauf des Verfahrens kontrolliert (Corsilles 1994). Dies soll die Erpressbarkeit der Geschädigten mindern und ihnen mit der Entscheidungsmöglichkeit auch die Last nehmen. Im Laufe der Zeit haben sich unterschiedliche Ausgestaltungen der „No-Drop Policy“ entwickelt. Ford unterscheidet zwei Kategorien, die sogenannten „Hard No-Drop-Policies“ und die „Soft No-Drop-Policies“. Beide Strömungen sind wiederum durch unterschiedliche regionale Praxis geprägt und häufig nicht ganz klar voneinander zu trennen. Vereinfacht dargestellt, werden Geschädigte, die keine Strafverfolgung wünschen, im Rahmen von „Hard No-Drop Policies“ eher zu einer Gerichtsverhandlung geladen, ihnen wird die Konsequenz eines Nichterscheinens angekündigt und wenn notwendig auch in Form von Haft vollzogen. Die Umsetzung der „Soft No-Drop-Policies“ folgt hingegen in letzter Konsequenz dem Willen der Geschädigten (Ford 2003). Dies wird von Voraussetzungen abhängig gemacht, die variieren. In manchen Regionen müssen die Geschädigten z. B. vor einer Einstellung des Verfahrens ein Gespräch mit der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt führen, eine Beratungseinrichtung aufsuchen oder eine schriftliche Erklärung über die Gründe und die Freiwilligkeit ihrer Entscheidung abgeben. Es gibt Verfahrensweisen, die Elemente beider Strategien miteinander verbinden. Hier werden die Geschädigten zu Beginn eines Verfahrens darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich den Abschluss des Verfahrens nicht von der Situation der Geschädigten abhängig macht, wenn bestimmte Fallkonstellationen wie z. B. Vorstrafen oder Bewährung des Täters/der Täterin vorliegen. Ansonsten wird der Fall erst eingestellt, wenn das Verfahren das Stadium einer ersten Anhörung erreicht hat und die Geschädigten ein Gespräch mit der Staatsanwaltschaft über die Hintergründe ihrer Entscheidung geführt haben (Corsilles 1994). Es gibt Hinweise darauf, dass diese Strategien zu einer verringerten Einstellungsquote führen. Corsilles zeigt die Ergebnisse einzelner Untersuchungen auf, die die Reduzierung von staatsanwaltschaftlichen Einstellungsquoten um bis zu 30% ergeben haben (a. a. O.). Ein Beispiel aus Indiana zeigt, dass durch die Etablierung von No-Drop-Policies und einer gerichtlichen Spezialzuständigkeit für häusliche Gewalt über einen Zeitraum von 10 Jahren die Einstellungsrate von 75% auf 20% vermindert wurde (a. a. O.).

Die Einführung der „No-Drop-Policies“ wird sehr unterschiedlich bewertet. Insbesondere ist gerade der Ansatz, die Geschädigten unter Androhung von Haft zu einer Aussage zu „zwingen“ sehr umstritten. Die Nichtbeachtung von Sicherheitsrisiken (Ford 2003), Aspekte von Entmündigung (Berliner 2003), das Provozieren von nicht kontrollierbarer Vergeltung oder die u. U. Schlechterbehandlung im Vergleich zu den Be-

↑ schuldigten sind Argumente, die gegen die Hard No-Drop Policies ins Feld geführt wer- →

den. Weiter wird auch die Beweislage mit einer „schwachen“ Zeugin vor Gericht als unsicher bewertet (Ellison 2002). Zum anderen setzt eine hartnäckige Verweigerung der Geschädigten auch diesem Vorgehen Grenzen. Aus diesem Grund wurde weiterhin im Rahmen der Zielvorgabe, den Verfahrensabschluss nicht von der Haltung der Geschädigten abhängig zu machen, der Gedanke der so genannten „victimless prosecution“ entwickelt. Einige Staatsanwaltschaften haben begonnen, die Verfahren von vorneherein so zu bearbeiten, als wenn es keine als Zeugin/Zeugen verfügbare Geschädigten geben würde. Als ein Beispiel dafür steht die Staatsanwaltschaft in San Diego, Kalifornien¹⁶⁰. In einer umfangreichen Schilderung der Entwicklung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Arbeit während der letzten 20 Jahre wird u. a. der Mindeststandard an polizeilicher Ermittlungsarbeit im Bereich der Beweissicherung definiert¹⁶¹. Verlangt wird dort die sofortige getrennte Vernehmung von beschuldigter und geschädigter Person, die Vernehmung aller anwesenden Kinder und erwachsenen Zeuginnen/Zeugen sowie Nachbarinnen/Nachbarn, die Aufzeichnung aller Angaben der Geschädigten, die Dokumentation sämtlicher vorheriger Vorfälle und die standardmäßige Anfertigung von Fotografien. Die Polizei ist geschult auf den Aspekt der Beweissicherung ohne die Aussage der Geschädigten. Ihr obliegen umfangreiche Dokumentationspflichten auf der Grundlage von einheitlichen Vordrucken, die detaillierte Informationen zu Verletzungen, Verfassung, medizinischer Versorgung der Geschädigten, Angaben zu jedem einzelnen Zeugen und Kindern abfragen. Von der Staatsanwaltschaft regelmäßig vor Gericht verwendete Beweismittel sind der bei der Polizei eingegangene Notruf¹⁶², Zeugenaussagen von Polizeikräften, Spontanäußerungen, Fotos, Atteste und, soweit vorhanden, weitere Zeugenaussagen. Nach eigenen Angaben kann mit diesen Mitteln in 70% der Fälle eine gerichtsfeste Beweislage begründet werden. Aber auch diese Strategie behält sich in letzter Konsequenz vor, die Geschädigten bei Nichterscheinen unter Androhung von Haft zu laden. Selbst bei dieser Form der „Soft No-Drop-Policies“ wird ein gewisser Druck auf die Geschädigten ausgeübt. Die angekündigte Aufrechterhaltung dieser letzten Möglichkeit soll Beschuldigten signalisieren, dass ihnen kein Einfallstor für Beeinflussung oder Manipulation von Zeuginnen/Zeugen zur Verfügung steht. Geschädigte soll diese Vorgehensweise in Kombination mit externer Beratung zu mehr Kooperation motivieren.

Zusätzlich zu dieser Politik der victimless prosecution haben einige US-Staaten gesetzliche Regelungen eingeführt, die Erleichterungen für die Beweisführung in Strafverfahren bei häuslicher Gewalt bieten. In diesen Bundesstaaten erlaubt die Gesetzeslage die Einführung früherer nicht abgeurteilter Gewalttaten gegen dasselbe oder ein anderes Opfer aus einer vorangegangenen Partnerschaft, um eine „Neigung“ bzw. einen „Hang zur Gewalt“ zu beweisen¹⁶³. Beispielsweise regelt § 1109 des California Evi-

¹⁶⁰ San Diego hat seit 1992 eine der größten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Spezialzuständigkeiten für häusliche Gewalt in den Vereinigten Staaten.

¹⁶¹ Siehe unter <http://www.sandiegodvunit.org/article1.htm>: ein ausführlicher Entwicklungsbericht über die Praxis: Toward Effective Intervention: Trends In The Criminal Prosecution Of Domestic Violence, Casey Gwinn, City Attorney.

¹⁶² Die Aufzeichnung des Notrufs wird in der Hauptverhandlung abgespielt, um einen unmittelbaren Eindruck von der Situation vor Ort zu erzeugen.



¹⁶³ So genannter Propensity Evidence.



dence Code die Möglichkeit, den Beweis einer im Kontext häuslicher Gewalt vorangegangenen Tat in die staatsanwaltschaftliche Beweisführung eines aktuellen Verfahrens aufzunehmen, wenn die Begehung der Tat nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Hinzu tritt eine Abwägung des Gerichts, ob der Beweiswert der früheren Tat die Nachteile für den/die Beschuldigte deutlich überwiegt. Das Heranziehen früherer Taten war auch vor der Gesetzesänderung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn es um den Beweis von Aspekten wie Vorsatz, Motiv oder ein bestimmtes Wissen ging. Neu ist die Möglichkeit, von früheren Gewalttaten auf den Charakter des/der Beschuldigten zu schließen.

1996 hat die kalifornische Gesetzgebung eine weitere Möglichkeit der Beweiserleichterung in Abschnitt 1370 des California Evidence Code erlassen. Als neu eingeführte Ausnahme von dem grundsätzlich geltenden Verbot des Zeugnisses vom Hörensagen dürfen in Verfahren häuslicher Gewalt Erzählungen und Beschreibungen von Bedrohung oder körperlicher Verletzung der Geschädigten durch den Angeklagten in Abwesenheit der Geschädigten in einem Prozess verwertet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann den Geschädigten damit die Belastung einer Hauptverhandlung genommen werden. Die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeiten, frühere Aussagen gegenüber der Polizei in ihre Beweisführung aufzunehmen. Diese so genannte „hearsay exception“ beschränkt Rechte der Verteidigung von Beschuldigten und erschwert die richterliche Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeugin/des Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit der Angaben. Aus diesem Grund unterliegt diese Art der Beweisführung einer Reihe von Voraussetzungen. Es werden gewisse Anforderungen an die Angaben der Geschädigten gestellt. Zum einen müssen sie das Zufügen von körperlicher Verletzungen oder Bedrohungen beschreiben und in zeitlicher Nähe zu der Tat gemacht worden sein. Zum anderen sind die Angaben schriftlich oder gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde zu machen, und der Beschuldigte muss über die Absicht der Verwendung im Vorfeld des Prozesses informiert werden, damit die Möglichkeit, auf die Vorwürfe reagieren zu können, gewahrt bleibt. Weiter können nur Angaben von Zeuginnen/Zeugen verwertet werden, deren Anwesenheit vom Gericht nicht erzwungen werden kann. Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt dem Gericht ein abwägendes Korrektiv. Überwiegt der Nachteil, den der/die Beschuldigte erfährt, die Beweiskraft der Angaben, kann das Gericht die Verwertung von früheren Angaben der geschädigten Person im Prozess ausschließen. Trotz dieser ganzen Einschränkungen wird diese Möglichkeit der erleichterten Beweisführung von den Befürworterinnen/Befürwortern als ein wertvolles Instrument für die Verfahren häuslicher Gewalt gewertet, in denen die Geschädigten nicht bereit sind, in einer Verhandlung auszusagen (Beloof 2002).

20.5 Die Kontroverse über die Einbindung der Geschädigten in das Strafverfahren

Die Schwierigkeit für die Beweisführung in Verfahren häuslicher Gewalt, die die in den California Evidence Code eingeführte Beweiserleichterung zum Teil überwinden kann,  gibt es auch im deutschen Strafprozessrecht. Gemäß des Unmittelbarkeitsgrundsatzes 

der deutschen Prozessordnung nach § 250 darf die Vernehmung einer Person in der Hauptverhandlung nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder eine schriftliche Erklärung ersetzt werden, wenn der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung dieser Person beruht. Geschädigte häuslicher Gewalt müssen also ihre belastende Aussage persönlich in einer Hauptverhandlung machen. Ihre Angaben bei der Polizei oder gegenüber anderen Personen sind nicht verwertbar. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes bietet lediglich die richterliche Vernehmung. Die Aussicht, in einer Hauptverhandlung häufig in Anwesenheit der (Ex-) Partnerin/des (Ex-)Partners Angaben zu Tathergang und Tatvorwurf machen zu müssen, stellt für viele Geschädigte ein Hindernis dar.

Die oben beschriebene veränderte Form der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt hält nachweislich mehr Geschädigte in den Verfahren und reduziert die Einstellungsquote der Staatsanwaltschaft. Der Staat klagt mehr Beschuldigte häuslicher Gewalt an, was wiederum im Vergleich zu früheren staatsanwaltschaftlichen Arbeitsroutinen in eine erhöhte Sanktionierungsrate mündet. Die Auswirkungen auf die Geschädigten, insbesondere auf deren Sicherheit, sind jedoch nicht ausreichend erforscht (Ford 2003). Zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist, wie viel Einfluss den Geschädigten auf das Verfahren gegeben werden soll.

Erez und Belknap haben 1998 eine Befragung von geschädigten Frauen in Ohio durchgeführt, gegen deren (Ex-)Partner ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Von den 498 angeschriebenen Frauen haben nur 10% an der Befragung teilgenommen. Circa ein Drittel war nicht mehr unter der registrierten Adresse wohnhaft, der Rest hat die Teilnahme verweigert. 65% der verbliebenen 50 Frauen waren der Auffassung, dass Opfern häuslicher Gewalt die Entscheidung, ihre Mitwirkung zurückzuziehen, obliegen sollte. Beispielhaft genannte Gründe hierfür war die Angst um die Sicherheit der Kinder sowie das Recht auf Entscheidungsfreiheit. 15% waren der gegenteiligen Auffassung mit der Begründung, dass die Einstellung des Verfahrens die Situation der Geschädigten nicht verbessert, sondern sie verfestigt. Misshandler müssten bereits bei der ersten Tat lernen, dass ihr Verhalten nicht folgenlos ist. Auf die Frage, ob Geschädigte als Zeuginnen vor Gericht geladen werden sollten, haben 49% zugestimmt, weil das die Beweisführung erleichtern würde, der Täter sich die Vorwürfe von ihr anzuhören habe und seine Möglichkeit, zu lügen, beschränkt würde. Die Frauen, die sich gegen die Ladung ausgesprochen hatten, begründeten ihre Auffassung mit dem Stress und der emotionalen Belastung, die sie bereits erlitten hatten. Dies würde durch ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten erneuert. Die genannten Gründe zeigten wenig Zusammenhang mit Aspekten von Sicherheit und Angst, sondern handelten überwiegend von Konsequenz, Genugtuung und Durchsetzung von Gerechtigkeit sowie Belastung und Stress. Gerade die letztgenannten Aspekte sind ernstzunehmende Einwände im Rahmen der Strafverfolgung, sprechen aber grundsätzlich nicht gegen die Verfolgung ohne den Willen der Geschädigten. Die Autorinnen vermuten aber u. a. aufgrund des geringen Rücklaufes, dass die Antworten nur eine bestimmte Gruppe von Frauen, in der die hoch gefährdeten nicht enthalten sind, repräsentieren. In diesem Bereich liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.



Eine Untersuchung von Fleury aus dem Jahr 2002 hat gezeigt, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen der Kontrolle, die Geschädigte über das Strafverfahren haben, und einer erhöhten Zufriedenheit damit. Dies ergibt in Fällen, in denen der Wunsch von Geschädigten und das Strafverfolgungsinteresse des Staates sich decken, eine sichere Grundlage für die Strafverfolgung. In Verfahren, in denen die Geschädigten Kontrolle über ihre Situation über den Verzicht auf Mitwirkung herstellen wollen, produziert das einen Bedarf an externer Unterstützung. Fleury kommt zu dem Schluss, dass die Strategie der Strafverfolgung ohne die Mitwirkung der Geschädigten daher nur als ein Teil eines koordinierten Gesamtkonzeptes Erfolg versprechend ist (Fleury 2002).

Die Frage danach, wie viel Kontrolle Geschädigte häuslicher Gewalt im Strafverfahren und vor allem bei der Entscheidung zu dessen Einstellung bekommen sollen, lässt sich bislang weder aufgrund der internationalen Studien noch durch die Erhebungen von WiBIG beantworten. Auf der einen Seite sollte der Staat ein klares Verfolgungsinteresse an Gewalt im sozialen Nahraum kommunizieren, um die Opfer zu entlasten und die Gewalt nicht zu bagatellisieren. Wird das Verfahren zu stark in die Verantwortung der Geschädigten gestellt, besteht die Gefahr der Erpressbarkeit durch die Beschuldigten und der Verharmlosung der Gewalt. Auf der anderen Seite gibt es eine ganze Reihe von Geschädigten, die an einem Strafverfahren nicht mitwirken möchten. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig (siehe Kapitel 16).

Die Begleitforschung sieht an dieser Stelle sowohl Diskussions- als auch Forschungsbedarf. Die in der Intervention bei häuslicher Gewalt Tätigen sollten – angeregt durch andere Vorgehensweisen im Ausland – die Praxis diskutieren und Spielräume ausloten. Die Forschung ist gefragt, Erkenntnisse darüber beizutragen, welche Konsequenzen eine starke bzw. schwache Kontrolle von Geschädigten im Verfahren auf deren Situation und auf das Verhalten der Beschuldigten hat. Leitfragen für den Diskussions- und Forschungsprozess müssten sein:

- Welche Strategien der ausländischen Praxis sind auf die deutsche Rechtslage und Situation übertragbar?
- Welche Auswirkungen hat der Verlust an Kontrolle über das Verfahren auf die Sicherheitslage von Geschädigten? Gibt es identifizierbare Gruppen von Geschädigten, bei denen aus Sicherheitsgründen das Verfolgungsinteresse ihrem Willen unterstellt werden sollte?
- Welchen Beratungsbedarf bringen die unterschiedlichen Strategien mit sich?
- Welche Strategie hat welche präventive Wirkung? Wie wirken sie auf das Verhalten der Täter/Täterinnen?



- Wie wirkt sich die Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden auf zukünftiges Verhalten von Geschädigten aus? (schalten sie z. B. vielleicht später nicht mehr die Polizei ein, weil sie das Verfahren nicht mehr kontrollieren können?)
- Was erwarten Geschädigte in Fällen häuslicher Gewalt von den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden?

20.6 Ein Modell polizeilicher Intervention zur Prävention wiederholter Viktimisierung durch häusliche Gewalt

Das Modellprojekt (Hanmer et al. 1999) wurde von Januar bis Dezember 1997 in der Killingbeck Division der Polizei von Yorkshire in Leeds durchgeführt. Es war Bestandteil eines fortlaufenden Forschungsprogramms des Innenministeriums zur Weiterentwicklung der polizeilichen Umgangsweise mit wiederholter Viktimisierung bei häuslicher Gewalt.

Im Laufe des Jahres 1997 hatte die Polizei im Bezirk Killingbeck 2.163 Einsätze häuslicher Gewalt mit der Beteiligung von 1.249 männlichen Beschuldigten gefahren. 42% (914) dieser Einsätze waren wiederholte Einsätze. 387 Beschuldigte sind zweimal oder mehr aufgefallen. Das heißt, circa 30% der Beschuldigten waren verantwortlich für 60% der Einsätze.

Ziele des Projektes

Das übergeordnete Ziel des Projektes war die Reduzierung wiederholter Viktimisierung in Fällen häuslicher Gewalt. Dafür wurde ein dreistufiges, sich steigerndes Interventionsverfahren entwickelt, das auf einem wiederholten Aufsuchen des Paares/der Familie durch die Polizei basierte. Die Rahmenbedingungen gewährten kaum zusätzliche Ressourcen. Grundlage war eine umfassende und vollständige Dokumentation aller Einsätze.

Zur Entwicklung eines veränderten Interventionsverfahrens im Modellprojekt wurde ein Perspektivenwechsel vollzogen:

- Der Tatbestand der Wiederholung wurde am Täter festgemacht, nicht am Opfer. Gewalt gegen frühere Partnerinnen durch denselben Täter wurde mit einbezogen.
- Opfer und Täter wurden gleichermaßen in den Blick genommen. Das Opfer wurde informiert, gestärkt und geschützt. Gleichzeitig wurde der Täter informiert, beobachtet, entmutigt und sanktioniert.

Eine langfristige Gewaltprävention sollte durch eine Veränderung des Verhaltens der Täter erreicht werden. Dafür wurden nicht nur polizeitypische Methoden und Verfahren, sondern viel Kreativität und Erfindungsgeist eingesetzt.



Vorgehensweise

Die polizeiliche Intervention erfolgte in drei Stufen, je nachdem, wie oft häusliche Gewalt im Laufe des vergangenen Jahres durch diesen Täter ausgeübt worden und der Polizei bekannt geworden war. Ist er das erste Mal polizeilich aufgefallen, wurde er in Level 1 eingestuft, bei einmaliger Wiederholung in Level 2 und bei mehrmaliger Wiederholung in Level 3. Ausgehend von Level 1 wurde mit jedem Polizeieinsatz beim selben Täter die Intervention intensiviert: Wurde ein Fall häuslicher Gewalt der Polizei gemeldet, war eine Rückstufung ebenso wenig möglich wie ein Verbleiben auf einem vorherigen Level. Die Polizeikräfte dokumentierten sorgfältig die Vorfälle und Tatumstände. Interventionen richteten sich an Opfer und Täter entsprechend des Levels.

Opferbezogene Intervention

Wenn es ein erster Einsatz wegen häuslicher Gewalt war, bzw. wenn es ein Einsatz während der Projektlaufzeit war, bei dem keine vorherige häusliche Gewalt im Laufe des Jahres bekannt geworden war, wurde der Frau ein Brief geschrieben, in dem ihr Information gegeben und sie ermutigt wurde, sich erneut an die Polizei zu wenden. Die Beamtinnen/Beamten patrouillierten für Opfer und Täter deutlich sichtbar mindestens zweimal in der Woche in der Nachbarschaft. Diese Intervention wurde „Police Watch“ genannt.

Wurde erneut häusliche Gewalt ausgeübt oder wurde ein Einsatz während des Modellprojekts gefahren, bei dem bekannt war, dass der Täter im Laufe des Jahres bereits gewalttätig geworden war, wurden der Betroffenen auf Level 2 weitergehende Schutzangebote gemacht: Sie wurde von Kontaktbereichsbeamtinnen/-beamten besucht, informiert und um ihr Einverständnis gebeten, seitens der Polizei Nachbarinnen/Nachbarn oder Freundinnen/Freunden bzw. Verwandte für ihren Schutz einschalten zu dürfen. Diese sollten über die Gewalt und Bedrohung informiert und motiviert werden, zu unterstützen, dem Täter gegenüber Position zu beziehen und im Notfall schnell die Polizei zu rufen. Diese Maßnahme wurde „Cocoon Watch“ genannt und sollte dazu beitragen, dass sich die Frauen von der Verantwortung für die Intervention entlastet fühlen konnten. Kontrollfahrten und -besuche durch die Polizei wurden auf diesem Level intensiviert.

Die nächste Stufe der Intervention – Level 3 – war erreicht, wenn nach der Intervention auf Level 2 erneut Gewalt gemeldet wurde oder bei einem Polizeieinsatz im Modellprojekt bekannt war, dass es im Laufe des Jahres bereits mehrfach zu Gewalt gekommen war. Dann wurde die Frau nach dem Polizeieinsatz von einer speziell geschulten Beamtin aufgesucht, die ihren weiteren Sicherheitsbedarf abklärte und Schutzmaßnahmen für den Notfall mit ihr besprach sowie ihr ein Notfallhandy zur Verfügung stellte. Police Watch wurde intensiviert und „Cocoon Watch“ wurde fortgesetzt. Eine interinstitutionelle Fallkonferenz wurde einberufen. Die Angebote und Maßnahmen zum Schutz der Frau wurden von Stufe zu Stufe intensiviert.

Täterbezogene Intervention

Der Täter erhielt ebenfalls von Stufe zu Stufe nach jedem wiederholten Einsatz offizielle
↑ Verwarnungen und Briefe, in denen ihm Information gegeben wurde, welche Konse- →

quenzen ihm drohen, wenn er erneut Gewalt gegen die Partnerin ausübt. Er wurde darüber informiert, dass die Polizei ihn im Auge behält und sein Verhalten kontrolliert. Handelte es sich nicht nur um geringfügige Vorfälle wie Ruhestörung, sondern um Straftaten wie Körperverletzung, wurden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und von Stufe zu Stufe weitergehende strafrechtliche Sanktionen angekündigt und vollzogen. Sowohl Opfer als auch Täter wurden über die jeweiligen Maßnahmen informiert.

Rahmenbedingungen

Eine interinstitutionelle Kooperation zwischen Polizei, Unterstützungseinrichtungen und Strafjustiz wurde im Einzugsgebiet aufgebaut, sowohl für die Unterstützung der Opfer als auch für die Inverantwortungnahme der Täter.

Sowohl auf häusliche Gewalt spezialisierte Beamtinnen (Domestic Violence Officers DVOs) als auch polizeiliche Fachkräfte für den Kinderschutz (Child Protection Officers CPOs) wurden eingebunden. Es wurde sichergestellt, dass der Schutz der Frauen nicht dem Kinderschutz untergeordnet wurde.

Eine solide Datenbasis war Voraussetzung dafür, das Vorgehen bei den Polizeieinsätzen auf die jeweils erforderliche Interventionsstufe einzustellen. Dafür wurde eine Datenbank angelegt.

Alle Beamtinnen/Beamten der Division wurden fortgebildet und in das Vorgehen einbezogen.

Haupterrungenschaften des Projektes

Errungenschaften bei der Intervention

- Das Programm hat innerhalb eines Jahres durch frühzeitige und abgestufte Intervention die Anzahl wiederholter polizeilicher Einsätze bei häuslicher Gewalt reduziert und den zeitlichen Abstand zwischen den Einsätzen vergrößern können.
- Die Anzahl der chronischen Wiederholungstäter wurde reduziert.
- Einzelne Frauen und deren Unterstützungssystem konnten ermutigt werden, polizeiliche Intervention auf jeder Ebene des Modells anzufordern und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- Es wurden Kriterien entwickelt, um Hinweise auf wiederholte Viktimisierung zu erkennen.
- Es wurde herausgearbeitet, welche Zielgruppe besonders gefährdet ist, und es wurde ein Profiling chronisch gewalttätiger Männer begonnen.



Errungenschaften innerhalb der Organisation

- Alle Beamtinnen/Beamten der Division konnten einbezogen werden.
- Es waren nur wenig zusätzliche Ressourcen erforderlich.
- Das bestehende Datenerfassungssystem wurde verbessert, so dass am Ende eine 80%ige Vollständigkeit in der Dokumentation von Einsätzen bei häuslicher Gewalt etabliert werden konnte.
- Es wurde ein gleichwertiger Fokus auf die Sicherheit der Opfer und die Entmutigung der Täter entwickelt. Das uneinheitliche Zugehen auf Opfer und Täter wurde verbessert.
- Die Kommunikation innerhalb der Polizei sowie die interinstitutionelle Kooperation wurden verbessert.

Dieses erfolgreiche Pilotprojekt zeigt Elemente, die auch in Deutschland als entscheidend für Fortschritte bei polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt beobachtet werden konnten. Hier sind vor allem die Einführung von speziellen Zuständigkeiten innerhalb der Organisation durch entsprechend ausgebildetes Personal neben einem Training für die Gesamtheit der Beamtinnen/Beamten, die Unterstützung der veränderten Praxis durch die Leitung, die Bedeutung einer sorgfältigen Dokumentation sowie das Hinzuziehen externer Unterstützung für die Betroffenen hervorzuheben.

Unterschiedlich zur Praxis in Deutschland ist die Entwicklung eines Ansatzes, der mit sich steigernder Intervention systematisch auf Wiederholungstaten reagiert. Auch hierzulande wird die Beobachtung gemacht, dass das Wiederholen derselben polizeilichen Maßnahme z. B. der Wegweisung im Verlauf einer anhaltenden Misshandlungsbeziehung wenig effektiv ist. Dies hat oft einen Motivationsverlust auf Seiten der Polizei zur Folge.

Das in Killingbeck praktizierte Verfahren, das konsequent am Täter und seinem Verhalten ansetzt, verlangt ein geändertes Verständnis von häuslicher Gewalt als Straftat, deren Wiederholung nicht geduldet wird. Je öfter der Täter Gewalt gegen seine Partnerin anwendet, desto mehr wird der Druck auf ihn erhöht, desto härter sind die zu treffenden Maßnahmen, und desto intensiver wird das Opfer geschützt und unterstützt, Sicherheitssysteme installiert und externe Unterstützung organisiert. Diese Vorgehensweise vermeidet die Beschuldigung der Opfer und macht Polizei und Strafjustiz handlungsfähig, unabhängig von der Initiative und Entscheidungskraft der Frau.



21. Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“

Zunehmend werden für die Bearbeitung von Verfahren häuslicher Gewalt Sonderzuständigkeiten auf der Ebene von Amts- und Staatsanwaltschaften eingerichtet. Die Entwicklung ist sehr uneinheitlich. In einigen Bundesländern, wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, sind flächendeckend Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften eingeführt worden. In anderen Bundesländern, wie z. B. Hessen, erfolgt die Bearbeitung in Sonderzuständigkeiten derzeit nur auf Anregung engagierter Einzelpersonen. Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat den einzelnen Behörden keine zwingenden Vorgaben gemacht, in einer zum 1.1.2003 in Kraft getretenen Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften in Nr. 17 Abs. 2 a aber klargestellt, dass Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen, in Sonderdezernaten zusammengefasst werden können. Bis Mitte 2004 gibt es keine abgeschlossene Untersuchung über die Auswirkungen der Bearbeitung von Verfahren häuslicher Gewalt in Sonderdezernaten im Vergleich zu anderen Lösungen. Gegenwärtig wird in Bielefeld eine Evaluation auf staatsanwaltschaftlicher Ebene durchgeführt. Am 2.11.2000 wurde für die Bearbeitung von Gewaltdelikten im familiären Nahbereich bei der Staatsanwaltschaft Freiburg eine Sonderzuständigkeit eingerichtet. im Rahmen einer Dissertation werden dort ausgewählte Verfahren vor und nach Errichtung des Sonderdezernates u. a. unter dem Aspekt der Veränderung ausgewertet¹⁶⁴.

Sonderzuständigkeiten haben sich bereits in anderen Bereichen, wie z. B. der Bearbeitung von Kapitalverbrechen, bewährt. Vorteilhaft bei der Konzentration weniger Bearbeiterinnen/Bearbeiter auf überwiegend ein Thema ist der Erwerb und die Bündelung von Fachkompetenz. Innerhalb einer Sonderzuständigkeit ist der Austausch von Erfahrung gewährleistet, nach außen hin fungieren die Dezernentinnen/Dezernenten als feste Ansprechpartnerinnen/-Ansprechpartner im Rahmen von Kooperationsbeziehungen. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist von einer einheitlichen Arbeitsroutine und Weisungspraxis gekennzeichnet. Über diesen Weg können gerade zu Beginn der Umsetzung einer „neuen“ Thematik auch polizeiliche Vorgehensweisen verbessert werden. Ein als nachteilig angesehener Aspekt der Bündelung von Fachkompetenz ist die mangelnde Sensibilisierung in der Breite. Aus diesem Grund hat z. B. die Staatsanwaltschaft Essen bis Mitte 2004 auf die Einrichtung von Sonderdezernaten verzichtet. Die Sensibilisierung aller Dezernentinnen/Dezernenten wird hier auch mit Hinblick auf die Vertretung der Staatsanwaltschaft in möglichen Hauptverhandlungen als effektiver angesehen.

¹⁶⁴ Das Promotionsvorhaben ist angegliedert an das Max-Planck-Institut in Freiburg mit dem Titel „Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt im sozialen Nahbereich – Entwicklungen und Tendenzen am Beispiel der Staatsanwaltschaft Freiburg“ und wird bearbeitet von der zuständigen Dezernentin Heidi Winterer.



21.1 Einschätzung der Expertinnen zur Arbeit in Sonderdezernaten

Um die Erhebungen abzuschließen, führte das Forschungsteam eine Behörden übergreifende Gruppendiskussion mit Vertreterinnen aus insgesamt sechs Amts- und Staatsanwaltschaften. Es wurden u. a. die Frage nach der Notwendigkeit und idealen Ausgestaltung von Sonderzuständigkeit sowie die Anforderungen an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter erörtert. Die Gruppe setzte sich ausschließlich aus Vertreterinnen von Sonderdezernaten zusammen. Nach deren einhelliger Auffassung ist die Errichtung von Sonderdezernaten, die mit einem gewissen Anteil der Arbeitszeit ausschließlich Verfahren häuslicher Gewalt bearbeiten, eine Notwendigkeit, wenn man das Thema Strafverfolgung von häuslicher Gewalt ernst nimmt. Deutlich wurde, dass die Arbeit noch sehr von dem Engagement Einzelner abhängt und sich erst langsam in Richtung Institutionalisierung zu entwickeln beginnt. Selbst dort, wo bereits Sonderdezernate eingerichtet sind, schätzen die Expertinnen den Fortbestand der Arbeit als stark abhängig von personeller Kontinuität ein, da weder Akzeptanz noch Interesse für das Thema häusliche Gewalt innerhalb der einzelnen Behörden verankert sind. Die Dezernentinnen begründen die Notwendigkeit der Errichtung von Sonderzuständigkeiten mit dem Bedarf an Spezialisierung. Die Thematik beinhaltet bestimmte Schwierigkeiten, die weniger im strafrechtlichen bzw. prozessualen Bereich liegen, sondern eher aus der Beziehung zwischen Täter/Täterin und Opfer sowie der Verankerung im privaten Raum resultieren. Hierüber braucht es Wissen und ein bestimmtes Verständnis für das Thema.

„Genauso, wie man für die Sexualstrafsachen, was ja auch relativ lang gedauert hat bis man das akzeptiert hat, Sonderdezernate geschaffen hat, muss man das für die häusliche Gewalt auch. Die Problematik ist ähnlich, zumindest, was die Situation der Opfer angeht, gehört zu den so genannten secret crimes. Die Täter-Opfer-Beziehung spielt eine wesentliche Rolle mit allen Beweisschwierigkeit und deshalb ist es etwas, wo man sich spezialisieren muss, wenn man die häusliche Gewalt wirksam bekämpfen will.“ (J III)

21.2 Anforderungen an die Ausgestaltung eines Sonderdezernates

Die Arbeit in einem Sonderdezernat „häusliche Gewalt“ hat, wie bereits beschrieben, noch keine Akzeptanz in der Breite der Behörden gefunden. Gerade in männlich geprägten Behördenstrukturen ist sie kaum mit Status versehen, die Bearbeitung dieser Verfahren beinhaltet kaum Aufstiegschancen. Aus Sicht der Dezernentinnen ist es daher wichtig, dass das Thema von der Ebene der Behördenleitung Anerkennung erfährt und die Arbeit unterstützt wird. Möchte man einen gewissen Standard in der Bearbeitung der Verfahren einhalten, kostet das Zeit. Die Verfahren sind aufgrund der Zurückhaltung der Beteiligten, der Beweisschwierigkeiten und der zu leistenden Kooperationsarbeit auf polizeilicher wie auf amts- bzw. staatsanwaltschaftlicher Ebene

↑ zeitintensiver als ein durchschnittlicher Staatsanwaltschaftsfall. Geht man davon aus, →

dass ein Teil der Vernehmungsarbeit auch auf Anwaltschaftsebene geleistet wird, sollte dies in den behördeninternen Fallzuweisungsschlüsseln berücksichtigt werden. Arbeitszeit fließt auch in die Teilnahme an Kooperationsgremien. Dies wurde von den Dezernentinnen zum Teil mit einem nicht unerheblichen Zeitkontingent veranschlagt und als unverzichtbar gewertet. Dies ist eine Einschätzung, die sich mit den Ergebnissen von WiBIG deckt. Die Beteiligung von Amts- Staatsanwaltschaften an Kooperationsbündnissen ist bedeutsam für die Entwicklung koordinierter Intervention und verlangt Zeit. Gerade in Anwaltschaften, in denen nach eigenen Angaben fast 50% der Verfahren in Kooperation mit der Gerichtshilfe bearbeitet werden, macht sich die professionsübergreifende Arbeitsweise zeitlich bemerkbar.

„Ich finde es frustrierend, dass die Verfahren zählen wie ein kleiner Ladendiebstahl oder ein Schwarzfahren, dass die wirklich eins zu eins gewichtet werden. Ich finde es auch misslich, dass nur nach den Zahlen geschaut wird, denn das Sonderdezernat macht viel Arbeit in dem Bereich der Kooperation, das geht in die Arbeitskreise, den Kontakt mit der Polizei halten, den Kontakt mit der Gerichtshilfe halten, das macht ungefähr ein Drittel meiner Arbeitszeit aus. Das wird nirgends registriert, das wird als selbstverständlich genommen, sie geht dahin und macht das, das ist ihr Hobby.“ (J III)

Die Arbeit wird als streckenweise sehr frustrierend beschrieben. Sie ist gekennzeichnet von „Misserfolgen“ und dem Gefühl, vielen Situationen weder auf der strafrechtlichen noch auf einer befriedenden Ebene abhelfen zu können. Die Dezernentinnen/Dezernenten sollten daher nicht ausschließlich Fälle häuslicher Gewalt bearbeiten. Das Sonderdezernat ist als ein Mischdezernat auszugestalten, bei dem nach gewissen Zeiten auch auf einen Wechsel der Bearbeitenden geachtet werden muss. Bearbeiten mehrere Dezernentinnen/Dezernenten das Thema anteilig, ist darüber auch die Möglichkeit eines Austausches über einzelne Fälle und Erfahrungen, somit eine Entlastung, aber auch Optimierung von Verfahrensweisen gewährleistet.

21.3 Anforderungen an die Dezernentinnen/Dezernenten von Sonderdezernaten

Die befragten Dezernentinnen haben klare Anforderungen an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter eines Sonderdezernates häusliche Gewalt formuliert. Die Arbeit verlangt aufgrund psycho-sozialer Dynamiken von Täter-Opfer-Beziehungen zum einen ein bestimmtes Fachwissen und zum anderen ein Verständnis für die Notwendigkeit von Strafverfolgung im privaten Raum. Dies setzt Interesse und ein Bewusstsein für das Thema voraus, was im Gegensatz zu dem notwendigen Wissen schwerer erlernbar ist. Engagement trotz „Misserfolg“ und Frustration kann über einen längeren Zeitraum nur über diese Motivation aufrechterhalten werden. Es wurde von schlechten Erfahrungen mit der Zuweisung von Dezernentinnen berichtet, die wenig Interesse für die



Thematik mitbrachten. Eine Voraussetzung ist auch ein professioneller Umgang mit Frustration. Dies setzt die Fähigkeit zur professionellen Distanz von dem Werdegang einzelner Verfahrensbeteiligter trotz höchstmöglichem Engagement in Bezug auf den Abschluss des Verfahrens voraus.

„Diejenige oder derjenige, die es machen, muss ganz gewisse Voraussetzungen mitbringen. Es ist eine sehr frustrierende Arbeit, wenn man sieht, wie mühsam es ist, den Geschädigten hinterherzulaufen und sie einzubinden und wie oft die Frauen einen Rückzieher machen, da muss man eine hohe Frustrationsgrenze haben, um nicht zu verzweifeln. Und es geht ja auch um Delikte und Situationen, die einem nahe gehen. Dann haben wir ja auch manchmal die Situation, dass dauernd wieder was passiert und wir kriegen sie einfach nicht zu fassen. Das ist ja schon manchmal so eine Situation, in der man denkt, nicht, dass sie da morgen tot liegt und dann habe ich die Verantwortung möglicherweise, weil ich nicht alles versucht habe.“ (J III)

Weiterhin ist die Fähigkeit zur Unterscheidung und Prioritätensetzung vorteilhaft. Es wird immer Verfahren geben, die trotz intensiver Bemühungen keinen strafrechtlichen Zugang bieten. Die Schwierigkeit besteht darin, die Notwendigkeit und das Bedürfnis von Unterstützung zu erkennen, auch wenn die Geschädigten mit Schweigen und Ablehnung reagieren.

Die Kooperationsarbeit erfordert ein gewisses Maß an Bereitschaft zur Transparenz und Veränderung in Bezug auf die eigene Arbeit sowie an Anerkennung von Arbeitsweisen anderer Professionen.

Da es sich bei der Bearbeitung von Verfahren um ein Arbeitsfeld mit einigen noch zu bearbeitenden Problempunkten handelt, ist auch eine gewisse Offenheit und Bereitschaft zu experimentieren erforderlich. Viele Aspekte im Bereich der Strafverfolgung sind nicht abschließend geklärt. Es ist wenig bekannt über die Einschätzung der Arbeit der Amts- und Staatsanwaltschaften durch die Geschädigten. Aspekte der Verfahrensoptimierung werden fast ausschließlich unter dem Fokus der Vermeidung hoher Einstellungsquoten i. S. einer konsequenten Inverantwortungnahme der Täter und Täterinnen diskutiert. Inwieweit sich das mit z. B. Sicherheitsbedürfnissen von Geschädigten häuslicher Gewalt deckt, ist wenig erforscht. Der Bereich der Kooperation mit Täterarbeit beginnt sich erst zu entwickeln. An diesem Punkt sind Absprachen zu treffen und Kooperationsformen zu etablieren. Es haben sich sehr unterschiedliche Vorgehensweisen entwickelt (siehe Kapitel 17.3.2). Wichtige Fragen in Bezug auf die Kooperation mit Einrichtungen, die soziale Trainingskurse anbieten, sind beispielsweise:

- welche Fälle werden von der Staatsanwaltschaft in die Täterkurse überwiesen,
- wer definiert die Kriterien für eine Überweisung,
- welchen Umfang hat der an die Einrichtung zu übersendende Aktenauszug,
- wie wird die Vertraulichkeit/Schweigepflicht gehandhabt; gibt es wechselseitige Rückmeldungen oder welche Rechtsgrundlage hat sich bewährt?



Aber auch im strafprozessualen Rahmen gibt es Variationsmöglichkeiten für verschiedene Fallgruppen häuslicher Gewalt. Hier bleibt z. B. auszuprobieren, wann die Erhebung der öffentlichen Klage in Form eines Strafbefehls oder einer Anklage und wann ein Antrag auf Verwarnung mit Strafvorbehalt die Zielvorgaben der staatlichen Inverantwortungnahme und die der geringst möglichen Belastung der Geschädigten optimal miteinander verbinden.

21.4 Zusammenfassung

Im Ganzen ergibt sich daraus ein anspruchvolles Anforderungsprofil an die Bearbeitenden von Verfahren häuslicher Gewalt, das die Einrichtung von Sonderdezernaten begründen kann. Eine Sensibilisierung der gesamten Behörde für eine Thematik kann notwendigerweise nur ein gewisses Niveau erreichen, was in jedem Fall hilfreich ist, um die Problematik zu erkennen und Verfahren in die Sonderzuständigkeit abzugeben. Sensibilisierungen in Form von Dienstanweisungen, dass in der Regel das öffentliche Interesse zu bejahen ist und Verweisungen auf den Privatklageweg zu vermeiden sind, greifen bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt aber zu kurz.

Für die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten sprechen darüber hinaus zwei weitere Aspekte. Entscheidende Faktoren für das Gelingen interinstitutioneller Kooperation sind klare Zuständigkeiten und feste Ansprechpartnerinnen und -partner. Die Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, die sich an Kooperationsgremien beteiligen, sollten ausgewiesene Expertinnen/Experten für die Arbeit ihrer Behörde zu häuslicher Gewalt sein. Nur dann können die Kooperationsgremien ausreichend davon profitieren und es kann gemeinsam an der Optimierung der Arbeitsroutinen gearbeitet werden. Für die kooperierenden Einrichtungen und Institutionen ist es darüber hinaus wichtig, feste Ansprechpartnerinnen und -partner zum Thema häusliche Gewalt in der Behörde zu kennen, um für fallbezogene Kooperation oder konkrete Anfragen auf bereits etablierten Kooperationsbeziehungen aufbauen zu können.

Der andere Punkt sind die von den Expertinnen als notwendig erachteten persönlichen Eigenschaften. Ausschlaggebend ist hierbei das Interesse an einem Thema, dessen intensive Bearbeitung sowie eine Auseinandersetzung mit dem Thema häuslicher Gewalt, die nicht jede Dezernentin/jeder Dezernent kann und will. Hier kann eine Parallele zu den Sexualdelikten gezogen werden, die ebenfalls eine persönliche Befähigung für die Bearbeitung voraussetzen.



Bei der Favorisierung von Sonderdezernaten ist aber das Problem der wechselnden Sitzungsvertretungen¹⁶⁵ nicht gelöst. Dies ist ein entscheidender Einwand der Befürworterinnen und Befürworter einer Sensibilisierungslösung auf breiterer Ebene. Die Amts- und Staatsanwaltschaft Hannover, die auf beiden Ebenen Sonderdezernate eingerichtet hat, versucht, diesem Umstand dadurch zu begegnen, dass sie der Anklageerhebung ein „Merkblatt für die Handakten bei Männergewalt in der Familie“ beifügt. Die Sitzungsvertretung soll darin angeregt werden, in Verfahren häuslicher Gewalt „im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt einen sozialen Trainingskurs als Weisung¹⁶⁶ i. S. v. §§ 56 c, 59 a StGB zu beantragen. Die Vorgehensweise scheint das Problem nicht vollständig zu lösen.

„Auch von dem Sitzungsvertreter wird es selten beantragt, es sei denn, es ist jemand, der sich in der Materie auskennt. Wir legen die Zettel da immer mit rein, trotzdem sieht man dann anhand der Handaktenvermerke, dass es zwar eine Bewährungsstrafe aber keine Auflage gegeben hat.“ (J II)

Auch in dieser Situation ist offensichtlich ein bestimmtes Verständnis des Themas notwendig. Optimal wäre eine doppelgleisige Strategie: Die Kombination der Errichtung von Sonderdezernaten mit einer Sensibilisierung der gesamten Behörde durch die Sonderdezernentinnen/Dezernenten sein.

¹⁶⁵ Schließt das Ermittlungsverfahren mit der Erhebung der öffentlichen Klage und kommt es zu einer Hauptverhandlung, vertreten nicht automatisch die Dezernentinnen/Dezernenten die Staatsanwaltschaft, die auch vorher das Verfahren bearbeitet haben. Werden Sonderdezernate häusliche Gewalt errichtet, ist zwar eine sensibilisierte Bearbeitung der Verfahren im Stadium des Ermittlungsverfahrens und in Bezug auf den Verfahrensabschluss gewährleistet, in der Hauptverhandlung wird es dann aber häufig zu der Situation kommen, dass die Dezernentinnen/Dezernenten weder über Wissen in Bezug auf Ambivalenzen von Geschädigten noch über adäquate Sanktionsformen verfügen.

¹⁶⁶ Die Einordnung des Trainingskurses als Weisung oder Auflage ist umstritten, siehe unter Kapitel 17.3.1.

22. Zusammenfassung und wichtigste Erkenntnisse

Dieser Band legt Ergebnisse und Erkenntnisse vor, die auf mehreren Untersuchungen unterschiedlicher Reichweite, Zielgruppen und Aussagekraft basieren. Sein Schwerpunkt liegt auf der Praxis der Polizei und Strafverfolgungsbehörden in Berlin und Flensburg. Die Ergebnisse können keine Allgemeingültigkeit für die Situation in Deutschland beanspruchen, denn die Praxis ist bundesweit sehr uneinheitlich. Sie geben jedoch wertvolle Einblicke in die Umsetzung veränderter Interventionsstrategien und können der Weiterentwicklung der Praxis dienen.

22.1 Wichtigste Ergebnisse der Evaluation polizeilicher Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt

Diese Ergebnisse basieren auf der Evaluation von polizeilicher Aus- und Fortbildung in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern. Es liegen insgesamt 2.706 Evaluationsbögen von 2.262 Teilnehmenden aus 46 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vor. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich von 1998 bis 2003. Die Evaluation der Aus- und Fortbildungen erbrachte sowohl Ergebnisse zur Konzeption und Durchführung polizeilicher Aus- und Fortbildung als auch zur inhaltlichen Gestaltung und Zielsetzung der Veranstaltungen.

22.1.1 Ergebnisse zur Konzeption und Durchführung polizeilicher Aus- und Fortbildung

Insgesamt wurden die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch die Teilnehmenden begrüßt und positiv eingeschätzt. Viele Befragte wünschten sich für zukünftige Veranstaltungen mehr Zeit zur Diskussion der Inhalte. Die wichtigsten Ergebnisse im Einzelnen:

- Je länger sich Polizeibeamtinnen/-beamte in Fortbildungsveranstaltungen mit dem Thema häusliche Gewalt auseinandersetzen und je mehr praxisrelevante Aspekte behandelt wurden, desto zufriedener waren sie mit der Fortbildung und desto optimistischer beurteilten sie die präventive Wirkung polizeilicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt.
- Sowohl die befragten berufserfahrenen Polizistinnen/Polizisten als auch die sich in der polizeilichen Ausbildung befindenden Befragten äußerten einen großen Bedarf an weiteren Informationen zum Thema häusliche Gewalt. Je nach Aus- oder Fortbildungsveranstaltung sprachen sich ein Viertel bis gut drei Fünftel (zwischen 24,4% und 61,0%) dafür aus, dass das Thema fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung sein sollte. Weitere 30,5% bis 60,3% wünschten sich weitere Fortbildungen.



Es bestand ein großes Bedürfnis nach mehr Diskussion in den Fortbildungsveranstaltungen. Insbesondere Befragte, die nur kürzere Fortbildungen besuchten (einige Stunden bzw. Ein-Tages-Seminare), wünschten sich mehr Zeit für den Austausch mit Kolleginnen/Kollegen.

22.1.2 Ergebnisse zu Inhalt und Zielsetzung polizeilicher Aus- und Fortbildung

Insgesamt äußerten sich die Teilnehmenden der Veranstaltungen zustimmend zur Einführung des Begriffes häusliche Gewalt und sahen diese Gewalt als Straftat an. Die Wegweisung des Täters aus der Wohnung wurde als geeignete polizeiliche Maßnahme bewertet. Die Ergebnisse im Einzelnen:

In den evaluierten Fortbildungsveranstaltungen äußerten sich so gut wie alle Befragten zustimmend zur Begrifflichkeit „häusliche Gewalt/h.G.“. Nur Einzelne standen dem Begriff skeptisch gegenüber und insgesamt nur fünf von 714 (0,7%) Befragten lehnten ihn kategorisch ab.

Die Mehrheit der befragten Polizeikräfte sieht sich häufig mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert. Deutlich wurde ein Stadt-Land-Gefälle, so gaben Berliner Polizeibeamtinnen/-beamte bedeutend öfter als ihre mecklenburg-vorpommerschen Kolleginnen/Kollegen an, dass sie häufig mit entsprechenden Fällen zu tun hätten. Die sich in der polizeilichen Ausbildung befindenden Befragten gingen fast alle davon aus, dass h.G.-Fälle zu ihrem Berufsalltag gehören werden.

Die große Mehrheit (83,2% bis 93,3%) der Polizistinnen/Polizisten, die in der Ausbildung waren, sahen Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und hielten einen Polizeieinsatz für unbedingt angebracht.

Die sehr große Mehrheit (95,1%) der im Rahmen der Schulungen zum Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 Befragten hielt einen Platzverweis für ein geeignetes Mittel zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt. Niemand der Befragten hielt einen längerfristigen Platzverweis für sinnlos. Fast drei Viertel der Befragten wünschten sich eine eindeutige gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme.

22.2 Wichtigste Ergebnisse der Aktenauswertungen sowie der Evaluation des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7

Diese Ergebnisse basieren auf der Auswertung von insgesamt 1.043 Straftaten häuslicher Gewalt aus den Amtsanwaltschaften Berlin (597 Akten), Flensburg (362 Akten)

↑ sowie der Amts- und Staatsanwaltschaft Hannover (84 Akten). Der Erhebungszeitraum →

erstreckte sich von 1999 bis 2002. Weiterhin basieren die Ergebnisse aus 380 im Rahmen der Evaluation des Modellversuchs „längerfristiger Platzverweis“ in der Berliner Polizeidirektion 7 dokumentierten Fällen häuslicher Gewalt sowie insgesamt 11 Einzel- und Gruppeninterviews und sieben teilnehmenden Beobachtungen.

Es konnten Ergebnisse zu Tatumständen und Tatbeteiligten, zur polizeilichen Praxis und deren Verbesserungsbedarf sowie zur amtsanwaltschaftlichen Praxis und spezifischen Schwierigkeiten herausgearbeitet werden.

22.2.1 Tatumstände und Tatbeteiligte

- Die vorherrschende Geschlechterverteilung in Ermittlungsverfahren setzte sich zusammen aus weiblichen Geschädigten (77% Amtsanwaltschaft Berlin, 89% Amtsanwaltschaft Flensburg) und männlichen Beschuldigten. Die Beteiligten lebten überwiegend in Partnerschaften, wobei jedoch ein nicht unerheblicher Anteil an Anzeigen aus einer Trennungssituation oder bereits getrennten Beziehung heraus erstattet wurden.
- Anzeigen wegen häuslicher Gewalt lag am häufigsten der Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung zugrunde (81% bzw. 87%). Die Polizei wurde überwiegend in der Zeitspanne zwischen 17 und 24 Uhr mit einem Schwerpunkt auf den letzten vier Stunden gerufen.
- Die Auswertungen zeigen, dass man nicht von einem Regelfall der Alkoholisierung bei häuslicher Gewalt sprechen kann. In 56% der Verfahren in der Berliner Amtsanwaltschaft waren weder Beschuldigte noch Geschädigte alkoholisiert. Die Alkoholisierung beider Tatbeteiligten lag in beiden Auswertungen bei 18%. Im Vergleich mit der PKS Berlin hat sich jedoch gezeigt, dass der Anteil alkoholisierter Beschuldigter in der Auswertung um 10% höher lag als der der PKS.
- Es gab in den Auswertungen einen ähnlich hohen Anteil an Ermittlungsverfahren mit Gegenanzeigen. 20% bzw. 25% der Verfahren waren geprägt durch gegenseitige Beschuldigungen und für die Polizeikräfte unübersichtliche Tatumstände am Einsatzort.

22.2.2 Polizeiliche Praxis und Verbesserungsbedarf

- Das Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen stellt an die Polizistinnen/Polizisten hohe Anforderungen hinsichtlich der schriftlichen Begründung und Dokumentation. Die Ergebnisse zeigen, dass Fälle mit Wegweisung gegenüber anderen Fällen häuslicher Gewalt umfassender und besser dokumentiert werden, die Beweislage somit vergleichsweise gut ist.



- Aufgrund von sehr unterschiedlicher polizeilicher Dokumentationspraxis konnten keine verlässlichen Aussagen über den Anteil von Kindern am Tatort gemacht werden. Kinder wurden in keinem Fall als Zeuginnen/Zeugen gehört. Waren Kinder als bei der Tat anwesend dokumentiert, waren die Geschädigten eher bereit, eine belastende Aussage bei der Polizei zu machen.
- Verfahren häuslicher Gewalt wurden zum Teil im vereinfachten Ermittlungsverfahren bearbeitet. In Berlin lag der Anteil an Vernehmungsbögen für Geschädigte und Beschuldigte bei 64 bzw. 65%. In Flensburg wurden an 11% der Geschädigten und 17% der Beschuldigten Vernehmungsbögen versandt.
- Es gab keine regelmäßige polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen der Ermittlungsverfahren. Bis zu 50% der Geschädigten haben nach dem Polizeieinsatz keine aktenkundige Aufforderung zur Vernehmung durch die Polizei bekommen.
- Von den Möglichkeiten der Beweisführung, die zur Entlastung der Geschädigten vermehrt in das Zentrum der Aufmerksamkeit der Polizei rücken sollten, wurde selten Gebrauch gemacht. Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden kaum Fotos von Verletzungen oder dem Tatort gefertigt und nur wenig Spontanäußerungen notiert. In den Akten der Berliner Anwaltschaft wurde lediglich in 21 Verfahren die richterliche Vernehmung beantragt.

22.2.3 Anwaltschaftliche Praxis und spezifische Probleme

- Der Anteil der Beteiligten, die von der Anwaltschaft zur Vernehmung geladen wurden, war sehr gering. Er bewegte sich zwischen 2% und 6% je nach Anwaltschaft, wobei ein leichter Schwerpunkt auf den Vernehmungen von Geschädigten lag.
- Sowohl in Flensburg als auch in Berlin wurde durch die Anwaltschaft die überwiegende Zahl der Verfahren für die Beschuldigten folgenlos eingestellt. Die meisten Verfahren wurden auf der Grundlage von § 170 II StPO eingestellt. In insgesamt 109 Verfahren wurde von der Anwaltschaft Berlin entweder Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt. In allen 109 Verfahren wurde das Hauptverfahren eröffnet. Über die Hälfte dieser Fälle wurde mit einem Urteil durch das Gericht abgeschlossen (57,7%). Nur ein Verfahren wurde mit einem Freispruch für den Angeklagten abgeschlossen. In 41,2% der Fälle wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt. Überwiegende Grundlage hierfür war § 153 a StPO (21 Verfahren) und § 153 StPO (14 Verfahren).
- Beweismittel wie Fotos, Atteste und Spontanäußerungen scheinen in der Regel nicht an die Stelle der belastenden Aussage treten zu können. Sie wurden von den Dezernentinnen der Anwaltschaft als wichtig eingestuft. Aus den Daten geht jedoch hervor, dass sie nur ergänzend wirkten.



- Bei der Bearbeitung der Fälle folgte in der Regel der Lauf des Verfahrens dem Willen der Geschädigten. Zeigten sie kein Verfolgungsinteresse, wurde das Verfahren eingestellt.
- Es konnten drei Gruppen von Geschädigten hinsichtlich ihrer Mitwirkungsbereitschaft am Strafverfahren gebildet werden. Für die Berliner Aktenanalyse ergab sich folgendes Bild: Gar keine Anzeichen für eine Mitwirkung wurde für knapp über ein Drittel der Geschädigten dokumentiert (34,8%, absolut 208), während immerhin 13,1% alle Möglichkeiten zur Mitwirkung nutzten (78). Mehr als die Hälfte der Geschädigten waren in der Gruppe inkonsistenter bzw. widersprüchlicher Kooperationsbereitschaft einzuordnen (52,1%, absolut: 311). Dies ist eine beträchtliche Gruppe.
- Für Geschädigte, die mit den Beschuldigten nicht (mehr) in einer Partnerschaft lebten, wurde eine wesentlich höhere Kooperationsbereitschaft am Strafverfahren dokumentiert als bei noch in der Beziehung lebenden Geschädigten.
- In über der Hälfte der Fälle, in denen die Amts- oder Staatsanwaltschaft Hannover die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeregt hatte, gelang die Anbindung der Beschuldigten an das Männerbüro Hannover nicht.
- In der Hälfte der Fälle wurden die Verfahren trotz Abbruch, Nichtteilnahme oder Ausschluss aus einem Trainingskurs von der Amts- und Staatsanwaltschaft eingestellt.

22.3 Wichtigste Ergebnisse der Befragungen von häuslicher Gewalt betroffener Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizeieinsätzen und von Polizeieinsatzkräften zu ihrem letzten h.G.-Einsatz

Diese Ergebnisse basieren auf der umfangreichen schriftlichen Befragung von 36 von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen über einen erfolgten Polizeieinsatz sowie auf 153 durch Polizeibeamtinnen/-beamten ausgefüllte Fragebögen zu ihrem letzten Einsatz bei häuslicher Gewalt.

Es konnten Ergebnisse zu Tatumständen und Tatbeteiligten, zur Umsetzung der Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“, zur Einschätzung von Einsätzen durch betroffene Frauen sowie zur Einschätzung von Polizeieinsätzen durch Polizeibeamtinnen/-beamte gewonnen werden.

22.3.1 Tatumstände und Tatbeteiligte

- Nur in zehn Fällen (7%) wurden Frauen als alleinige Täterin vermerkt, dazu kommen vier Fälle (2,7%) von wechselseitiger Gewalt. In mehr als vier Fünfteln der Fälle
- ↑ (125 = 83%) wurde die als Einsatzanlass dokumentierte Gewalttat jedoch eindeutig von →

einem Mann ausgeübt. In 11 Fällen (7,3%) handelte es sich bei dem Opfer um einen Mann¹⁶⁷.

- Die von den Befragten geschilderten und dokumentierten Delikte stimmen mit anderen durchgeführten Erhebungen und der Polizeilichen Kriminalstatistik überein. An erster Stelle standen Körperverletzungen, gefolgt von Bedrohungen und Beleidigungen. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden sehr selten angeführt.
- In den meisten der geschilderten und dokumentierten Fälle häuslicher Gewalt waren Kinder mitbetroffen und befanden sich am Einsatzort.

22.3.2 Umsetzung der polizeilichen Leitlinien

- Sowohl in der Selbstdarstellung der Polizei als auch in der Wahrnehmung der Betroffenen werden die Leitlinien in vielen Aspekten umgesetzt. Die Umsetzung gelingt vor allem hinsichtlich des Umgangs mit Opfer und Täter/Täterin, während andere Aspekte wie die Beweissicherung verbesserungsbedürftig sind.
- Bei über zwei Drittel der von Polizistinnen/Polizisten dokumentierten Fälle häuslicher Gewalt lautete der Einsatzauftrag „häusliche Gewalt/h.G.“.
- Bemerkenswert war der überproportional hohe Anteil von Polizistinnen bei diesen Einsätzen. In der Frauenbefragung waren in gut drei Fünftel der Fälle und bei der Polizeibefragung zu 76% Polizistinnen im Einsatz. Die Befragung des Opfers erfolgte häufig durch eine Polizistin. Die Anwesenheit von Polizistinnen am Tatort bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie auch die Befragung des Opfers vornehmen.
- Opfer und Täter/Täterin wurden in den weitaus meisten Fällen in getrennten Räumen befragt. Nur in Einzelfällen erfolgte keine getrennte Befragung.
- In annähernd allen Fällen wurden die Opfer nach dem konkreten Vorfall befragt. Fragen nach früheren Gewalttaten, vorhandenen Zeugen und der Gefährdung von Kindern wurden von den befragten Frauen deutlich seltener genannt als von den befragten Polizistinnen/Polizisten. Aber auch in der Polizeibefragung wurde in einem Drittel der Fälle nicht nach Tatzeugen und einer möglichen Gefährdung von Kindern gefragt. Nach vorherigen polizeilichen Maßnahmen wurde in annähernd der Hälfte der Fälle nicht gefragt.
- Wenn Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung ergriffen wurden, wurden am häufigsten kurz- und längerfristige Platzverweise/Wegweisungen ausgesprochen sowie der Täter/die Täterin zur Blutentnahme mitgenommen. Befand sich

¹⁶⁷ Die Angaben zum Geschlecht von Täter/Täterin und Opfer waren in 15 Fällen unklar. Die Zahl der männlichen Opfer und der Täterinnen könnte unterschätzt sein.



der/die Beschuldigte nicht mehr am Tatort oder verließ freiwillig die Wohnung, wurde häufig auf Eingriffsmaßnahmen verzichtet.

■ In vielen, aber nicht allen Fällen, wurde das Opfer über den Zeitpunkt der Rückkehr des Täters/der Täterin informiert. Von den in Frage kommenden Fällen gaben dies knapp zwei Fünftel der befragten Frauen an, in der Polizeibefragung wurde zu über zwei Drittel angegeben, die Opfer entsprechend informiert zu haben.

■ In vielen, aber durchaus nicht allen Fällen, wurde das Opfer über das weitere Verfahren sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert. In der Frauenbefragung wurden zwei Fünftel über das weitere Verfahren informiert, in der Polizeibefragung annähernd alle Opfer. Informationsmaterial zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhielten knapp zwei Fünftel der befragten Frauen, in der Polizeibefragung erhielten vier Fünftel der Opfer entsprechende Informationen.

■ Als Ansprechpartnerinnen/-partner für die teilweise noch kleinen Kinder wurden am häufigsten die Einsatzkräfte genannt.

22.3.3 Einschätzung von Polizeieinsätzen durch betroffene Frauen

■ Die meisten befragten Frauen fühlten sich durch Polizistinnen/Polizisten ernst genommen. Der größte Teil erlebte die polizeiliche Befragung am Tatort als hilfreich, und zwar sowohl in der Einsatzsituation als auch bei der Vernehmung auf dem Abschnitt. Aus den offenen Antworten konnte jedoch kein einheitliches Bild von den erlebten Polizeieinsätzen gewonnen werden. Die Befragten schilderten die ganze Bandbreite von möglichen polizeilichen Verhaltensweisen. Einige hatten ausgesprochen positive Erfahrungen gemacht und erlebten die Einsatzkräfte als unterstützend, andere wiederum wurden mit Polizisten konfrontiert, die offen Partei für den Täter ergriffen. Die Anwesenheit von Polizistinnen wurde als positiv hervorgehoben.

■ Die meisten befragten Frauen berichteten von einem schnellen Eintreffen des Funkwagens am Tatort. In insgesamt fast drei Viertel der Fälle vergingen zwischen Anruf und Erscheinen der Polizei bis zu zwanzig Minuten. In deutlich über der Hälfte der Fälle waren die Einsatzkräfte innerhalb von nur zehn Minuten vor Ort.

22.3.4 Einschätzung der Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamte

■ Ein Teil der befragten Polizeieinsatzkräfte sprach sich für eine engere und differenziertere Definition von häuslicher Gewalt aus.



■ Etliche Befragte machten konkrete Vorschläge und äußerten Wünsche für eine andere Verfahrensweise mit Fällen häuslicher Gewalt. Sie wünschten sich u. a. eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen Institutionen und Behörden, insbesondere der Justiz. Einige befragte Polizistinnen/Polizisten empfanden die neuen Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt, Hotline und Mobile Intervention auch als hilfreich für ihre eigene Arbeit.

■ Ein Teil der befragten Polizistinnen/Polizisten erlebten die Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit als erschwerend für die Einsatzsituation und die weitere Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt. Beklagt wurden vor allem Zeit- und Personalprobleme sowie eine unzureichende Ausstattung. Sie sahen sich dadurch in ihren Möglichkeiten, h.G.-Fälle adäquat bearbeiten zu können, eingeschränkt. Etlichen Äußerungen zu ihren Erfahrungen mit Opfern häuslicher Gewalt konnte eine gewisse Resignation und Zweifel an der Nachhaltigkeit der polizeilichen Intervention entnommen werden. Aus den weitaus meisten vorliegenden Äußerungen sprach der Wunsch, dem eigenen Arbeitsauftrag besser nachkommen zu können.

22.4 Wichtigste Erkenntnisse aus den einzelnen Teilstudien

Die Ergebnisse der einzelnen Teiluntersuchungen wurden regelmäßig mit Vertreterinnen/Vertretern von Polizei und Strafverfolgungsbehörden diskutiert. Die Auswertung der quantitativen und qualitativen Daten ließ Entwicklungen und Zusammenhänge deutlich werden.

Die Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei und Strafverfolgungsbehörden ist in der Regel ein längerer Prozess, der entsprechend regionaler Gegebenheiten höchst unterschiedlich abläuft. Institutionelle und organisatorische Maßnahmen können den Prozess fördern.

■ Er kann beschleunigt und erleichtert werden, wenn auch die Leitungsebene hierin eine Notwendigkeit sieht, klare Positionen bezieht und entsprechende Veränderungen innerhalb der Organisation herbeiführt.

■ Die Beteiligung an Interventionsprojekten oder anderen Kooperationszusammenhängen fördert die Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden und einen adäquaten Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt.

■ Unabhängig von der strukturellen Verankerung ist und bleibt weiterhin das individuelle Engagement auf verschiedenen Ebenen tätiger Polizistinnen/Polizisten sowie der Dezernentinnen/Dezernenten der Amts- und Staatsanwaltschaften der Hauptmotor für die weitere Verbesserung polizeilicher und strafrechtlicher Intervention bei häuslicher Gewalt.



- Spezielle Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt erleichtern die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Sie sind geeignet, spezifische Kompetenz und Erfahrung zu bündeln. Polizistinnen/Polizisten sowie Juristinnen/Juristen mit spezieller Zuständigkeit können sowohl den Opfern als auch Kooperationspartnerinnen/-partner gegenüber als erkennbare Ansprechpersonen auftreten.
- Modellversuche zur polizeilichen Wegweisung können wesentlich dazu beitragen, dass das Thema häusliche Gewalt innerhalb der Polizei an Bedeutung gewinnt und sich ein veränderter polizeilicher Umgang mit Opfern und Tätern/Täterinnen immer mehr durchsetzt. Aufgrund des sie begleitenden Medieninteresses können sie auch zur Information Betroffener sowie zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit beitragen.
- Je nach Ausgangssituation werden unterschiedliche Anforderungen an die weitere Implementation deutlich. Dort, wo wie in Berlin häusliche Gewalt schon vor der Einführung der Wegweisung breit thematisiert wurde, steht die Polizei vor der Herausforderung, die im Modellversuch Platzverweis erprobten Verfahren in der Breite zu implementieren und als selbstverständlichen Bestandteil in das Handlungsrepertoire der Beamtinnen/Beamten zu integrieren. Dort, wo wie in Baden-Württemberg das Thema häusliche Gewalt und die Maßnahme Platzverweis gleichzeitig eingeführt wurden, steht die Polizei vor der Aufgabe, häusliche Gewalt über die Maßnahme Platzverweis hinaus differenziert wahrzunehmen und zu bearbeiten.
- Die Beteiligung von Polizei und Strafverfolgungsbehörden an Modellversuchen und Interventionsprojekten führt jedoch nicht automatisch zu einer konsequenten Verbesserung der Praxis und Umsetzung der Leitlinien. Evaluation und Monitoring sind erforderlich, wenn die Implementation in der Breite gelingen soll.

Die Polizei nimmt häusliche Gewalt zunehmend als Straftat wahr und interveniert stärker täterorientiert.

- Das schnelle und zahlreiche Erscheinen von Polizistinnen/Polizisten am Tatort ist ein Zeichen dafür, dass Notrufe wegen häuslicher Gewalt ernst genommen werden.
- Der häufig vorhandene Eindruck, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt untätig sei und keine Maßnahmen gegen den Täter/die Täterin ergreifen würde, kann anhand der vorliegenden Daten nicht bestätigt werden. Beschuldigte häuslicher Gewalt müssen offenbar zunehmend damit rechnen, dass die Polizei ihnen gegenüber auf die eine oder andere Weise tätig wird.
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr – vor allem die Wegweisung des Täters/der Täterin aus der Wohnung – sind ein wichtiger Bestandteil veränderter polizeilicher Praxis bei häuslicher Gewalt und gehören vielerorts zum Handlungsrepertoire der Polizei. Die verstärkte Anwendung gefahrenabwehrender Maßnahmen bei häuslicher Gewalt gibt den Einsatzkräften Eingriffsmittel an die Hand, die eine unmittelbare Klärung der →

Situation und oft auch schnellen Schutz der Opfer herbeiführen können. Sie geben ein deutliches Signal an Täter/Täterin und Opfer, dass häusliche Gewalt ernst genommen wird.

Der Interventionsstrategie des Streitschlichtens kommt immer noch ein relativ hoher Stellenwert zu. Mit zunehmender Verankerung des Themas häusliche Gewalt scheint das Streitschlichten bei den berufserfahrenen Befragten jedoch als bevorzugte Interventionsstrategie an Bedeutung zu verlieren.

Die Kennzeichnung „häusliche Gewalt“ und der entsprechende Einsatzbefehl werden akzeptiert.

Die Akzeptanz des geänderten Einsatzbefehls „häusliche Gewalt/h.G.“ und der polizeilichen Maßnahme Wegweisung bei häuslicher Gewalt ist insgesamt ausgesprochen hoch. Auch wenn nur einzelne befragte Polizistinnen/Polizisten die geänderten polizeilichen Begriffe und Maßnahmen strikt ablehnten, darf diese Gruppe innerhalb der Polizei nicht vernachlässigt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass diejenigen, die sich gegen weiterentwickelte polizeiliche Vorgehensweisen und Maßnahmen bei häuslicher Gewalt aussprechen, die offiziellen Richtlinien unterlaufen und grundsätzlich keine Wegweisung aussprechen.

Fortbildungen für Polizeiangehörige befördern die Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt und bringen die Umsetzung der Handlungsleitlinien voran.

Es besteht weiterhin großer Informationsbedarf zum Thema häusliche Gewalt sowie zu den Möglichkeiten polizeilicher Intervention. Gefragt sind im Aus- und Fortbildungsplan fest verankerte obligatorische und auf freiwilliger Basis stattfindende Veranstaltungen.

Schulungen in Form von Multiplikatorenveranstaltungen stellen eine bevorzugte, weil Zeit und Kosten sparende Form der Informationsvermittlung dar. Sie eignen sich bei der Einführung veränderter Vorgehensweisen wie beispielsweise dem polizeilichen Platzverweis/der Wegweisung jedoch nur bedingt. Die Erfahrungen mit den Schulungen im Rahmen des Modellversuchs Platzverweis zeigen, dass letztlich viele Fragen offen blieben und Zweifel und Unsicherheiten nicht genügend bearbeitet werden konnten.

Leitlinien und Checklisten zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt fördern die Handlungssicherheit von Polizistinnen/Polizisten. Sie ersetzen aber keine Schulungen.



Erweiterte Eingriffsmöglichkeiten erhöhen die Zufriedenheit der Polizei durch sinnvolle Erweiterung ihres Handlungsspielraums. Sie müssen als eigenständige Maßnahme der Gefahrenabwehr gesehen und nicht von weiteren Schritten der Opfer abhängig gemacht werden.

- Diese Maßnahmen können zur Motivationssteigerung der Polizeibeamtinnen/-beamten beitragen: Durch die Erweiterung ihres Handlungsspielraumes können sie der Gewalt etwas entgegen setzen.
- Das Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen – vor allem die Wegweisung des Täters/der Täterin aus der Wohnung – kann den Opfern Zeit und Ruhe verschaffen, zivilrechtliche Schritte in Angriff zu nehmen. Die Tendenz, den Erfolg polizeilicher Intervention an der positiven Entscheidung des Opfers für zivilrechtliche Schritte zu messen, ist jedoch kritisch zu betrachten. Vielfältige Gründe können dagegen sprechen, dass ein Opfer zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt. Dies darf jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidung der Polizei haben, gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen.
- Aus der Pflicht des Staates zur Gefahrenabwehr darf nicht die Pflicht der Opfer zur Nutzung zivilrechtlicher Möglichkeiten abgeleitet werden.
- Die Entscheidung des Staates und somit seiner Repräsentantin Polizei, häusliche Gewalt nicht länger als Privatangelegenheit zu behandeln, sondern konsequent einzuschreiten, beinhaltet die Verantwortung, den von polizeilichen Maßnahmen mitbetroffenen Opfern das Angebot professioneller Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Betroffenen mit den Auswirkungen staatlicher Intervention umgehen können, dass sie befähigt werden, nächste Schritte zu planen, dass also die veränderte Praxis wirklich den Opfern zugute kommt.
- Der Öffentlichkeit bekannt gegebene Wegweisungsquoten sind nicht bundesweit vergleichbar. Zur Interpretation einer solchen Quote müssen die jeweilige Rechtsgrundlage, die Verfahrensweise, der Grad der Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei sowie die Art der Statistikkführung berücksichtigt werden. Eine niedrige Wegweisungsquote muss nicht notwendigerweise für eine unzureichende Verankerung des Themas häusliche Gewalt bei der Polizei sprechen, eine hohe Quote ist nicht gleichbedeutend mit gelungener Verankerung. Vor diesem Hintergrund sind Bestrebungen in einzelnen Regionen, eine bestimmte Quote von Wegweisungen vorzuschreiben, sehr kritisch zu sehen.

Die gesetzliche Verankerung der veränderten Eingriffsmöglichkeiten in einer Spezialnorm schafft die erforderliche Rechtssicherheit und befördert die Anwendung der Maßnahmen.



■ Täterorientierte polizeiliche Maßnahmen wie Wegweisungen etc. erfordern bei den Polizistinnen/Polizisten ein hohes Maß an Rechts- und Handlungssicherheit.

■ Modellversuche zur polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt zeigten, dass für diese geänderte polizeiliche Praxis die bestehenden Polizeigesetze ausreichen. Die gesetzliche Verankerung der Wegweisung bei häuslicher Gewalt durch entsprechende Spezialnormen trägt jedoch zur Rechtssicherheit der Polizistinnen/Polizisten bei.

■ Die Diskussion um den Platzverweis/die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt und seine Verankerung als Spezialnorm im Polizeirecht wirken sich auf die Wahl der Interventionsstrategie aus. Ist der Platzverweis/die Wegweisung eindeutig gesetzlich geregelt, wird er offensichtlich auch vermehrt in Erwägung gezogen.

Leitlinien für polizeiliches Vorgehen bei Fällen häuslicher Gewalt werden begrüßt und zeigen Wirkung.

■ Die in der Berliner Checkliste für die Notrufannahmeplätze enthaltene Empfehlung, nach Möglichkeit zu h.G.-Einsätzen eine Beamtin mit zu entsenden, wurde offensichtlich umgesetzt.

■ Die Berliner Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ betonen die Notwendigkeit des Betretens der Wohnung durch die Polizei sowie die Befragung von Opfer und Täter/Täterin in getrennten Räumen. Dies wurde in der Regel umgesetzt.

■ Polizeiliche Leitlinien wirken sich offensichtlich auf die Wahl der als sinnvoll erachteten Interventionsstrategie aus. Klare und eindeutige Formulierungen werden offenbar eher als Vorgabe angenommen als eine eher weiche und allgemeiner gefasste Wortwahl.

Die Evaluation zeigt positive Veränderungen im Verhalten der Polizei im Einsatz ebenso wie Defizite. Es besteht weiterhin Verbesserungs- und Fortbildungsbedarf. Befragungen von Betroffenen und Polizei erfassen deren jeweilige Perspektive und machen sie für das Monitoring der veränderten Praxis nutzbar.

■ Sieben Jahre nach Einführung des Einsatzauftrags „häusliche Gewalt/h.G.“ lautet der Einsatzauftrag immer noch nicht in allen entsprechenden Fällen „häusliche Gewalt/h.G.“. In fast einem Viertel der dokumentierten Fälle konnte sich die Funkwagenbesatzung aufgrund eines anders lautenden Einsatzauftrages nicht auf den Tathintergrund einstellen. Sie konnten daher im Vorfeld auch keine Absprachen zum Vorgehen treffen. Hier besteht auch im Interesse der Einsatzkräfte Handlungsbedarf.

■ Die Befragung des Opfers am Tatort war teilweise lückenhaft. Fragen, die zu denen über den unmittelbaren Tathergang hinausgehen, die für die Gefahrenprognose und



somit das Treffen weiterer polizeilicher Maßnahmen aber von Bedeutung sind, gehören offenbar noch nicht zum routinemäßigen Fragenkatalog. In den Berliner Leitlinien polizeilichen Handelns wird jedoch ausdrücklich auf diese Fragen hingewiesen.

- Die Beweissicherung mittels Fotos von Verletzungen hat sich bei h.G.-Einsätzen innerhalb der letzten Jahre offenbar verbessert. Die Hinweise in den polizeilichen Leitlinien für Fälle häuslicher Gewalt, nach Möglichkeit Verletzungen und/oder Tatort zu fotografieren, scheinen auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein.
 - Die Information des Opfers über den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Rückkehr des Täters/der Täterin erfolgte zwar recht häufig, ist aber offenbar noch keine Routine bei einem h.G.-Einsatz.
 - Das Aushändigen von Informationsmaterial ist offenbar noch immer keine Routinehandlung.
 - Die Information des Opfers über den wahrscheinlichen Rückkehrzeitpunkt des Täters/der Täterin, das weitere Verfahren sowie über Hilfs- und Unterstützungsangebote kann noch verbessert werden.
 - Polizistinnen/Polizisten, die im Rahmen der durchgeführten Schulungen zum Modellversuch Platzverweis befragt wurden, äußerten sich hinsichtlich der Dauer eines Platzverweises eher zurückhaltend. Sie präferierten eine Dauer von drei bis fünf Werktagen. Erfahrungsgemäß reicht dieser Zeitraum aber nicht aus, damit das Opfer eine Entscheidung über seine weitere Lebensgestaltung treffen und die dazu notwendigen Schritte einleiten kann.
 - Insgesamt gesehen bestehen die zu Beginn der Arbeit des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) aufgelisteten Mängel der polizeilichen Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt in dieser Form nicht mehr. Häusliche Gewalt wird von der Berliner Polizei zunehmend ernst genommen und bei vorliegenden Straftaten entsprechend verfolgt. Damit wurde durch die Polizei ein wichtiger Beitrag zur Ächtung häuslicher Gewalt und zur gesellschaftlichen Inverantwortungnahme der Täter/Täterinnen geleistet.
- Den Anwaltschaften steht noch ungenutzter Handlungsspielraum zur Verfügung, um dem Ziel konsequenter Strafverfolgung von häuslicher Gewalt näher zu kommen. Hierbei treten allerdings spezifische Schwierigkeiten auf.**
- Eine Institutionalisierung strafrechtlicher Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt ist nicht erreicht. Die Etablierung und Aufrechterhaltung des Themas in den Behörden ist noch stark von Einzelpersonen abhängig.



Bei der Umsetzung koordinierter Intervention in Fällen häuslicher Gewalt ist die Ebene der Strafverfolgung noch nicht in gleichem Maße wie andere Einrichtungen, beispielsweise die Polizei, eingebunden. An der Schnittstelle zur Strafverfolgung endet in vielen Fällen die staatliche Intervention. Während überlegt wird, wie eine lückenlose Interventionskette vom polizeilichen Einsatz bis zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz gebildet werden kann und welche Brücken den Betroffenen durch zugehende Beratung und Unterstützung sowie geeignete Information gebaut werden können, um die Möglichkeiten dauerhaften Schutzes auszuschöpfen, gelingt es bislang nicht, die Strafverfolgung an diesen konzeptionellen Diskussionen ausreichend zu beteiligen und in ein Gesamtkonzept zur (staatlichen) Intervention bei häuslicher Gewalt einzubinden.

In der Bearbeitung der Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörden bestehen große Interpretations- und Handlungsspielräume, die eine Qualifizierung der Dezentralen/Dezernenten/Dezernentinnen erfordert.

Die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden erfordert einen spezifischen Umgang mit den Geschädigten.

Sollen sie als Zeuginnen/Zeugen gewonnen werden, muss Kontakt zu ihnen hergestellt und ihr Unterstützungsbedarf sowie die Rahmenbedingungen, die sie brauchen, um in einem Verfahren aktiv mitzuwirken, abgeklärt werden.

Beziehungssituation, Lebenssituation und Lebenspläne der Geschädigten wirken sich maßgeblich auf den Verlauf der Verfahren aus.

Die Lebenssituationen von Geschädigten, ihr Beziehungsstatus und ihre Verantwortlichkeit für Kinder haben Auswirkungen auf ihre Bereitschaft und Kapazitäten an einem Strafverfahren mitzuwirken. Fragen der Trennung, Anzeige- und Aussagebereitschaft hängen damit zusammen.

Die Ambivalenz in der großen Gruppe der Geschädigten, die im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens widersprüchliche Signale in Bezug auf ihre Mitwirkungsbereitschaft im Strafverfahren zeigen, deutet einen großen Bedarf an Unterstützung an und könnte ein Zugang für Beratung sein.

Amts- und Staatsanwaltschaften bearbeiten die Verfahren häuslicher Gewalt häufig im Spannungsfeld zweier widerstreitender Interessen. Die Lebensumstände und Lebensplanung sowie die Bedürfnisse eines nicht unerheblichen Anteils von Geschädigten sind nicht mit der Zielrichtung der Strafverfolgung in Einklang zu bringen. Daraus resultiert, dass der Bereich der häuslichen Gewalt für die Behörden ein schwieriges, oft mühseliges und forderndes Arbeitsfeld ist. Ein gewisses Maß an „erfolglosen“



Verfahren ist wahrscheinlich zu akzeptieren. Darüber hinaus besteht aber weiterhin Klärungsbedarf in Bezug auf die Frage, wie die Strafverfolgungsbehörden mit der oft ausbleibenden Kooperation durch die Geschädigten umgehen wollen.

Die Umsetzung des Opferschutzgedankens greift für Geschädigte häuslicher Gewalt zu kurz. Strafprozessuale Möglichkeiten zum Schutz vor erneuter Gefährdung von Opfern setzen zu einem Zeitpunkt des Verfahrens an, in dem die Geschädigten sich bereits zu einer Mitwirkung, in der Regel einer belastenden Aussage, entschieden haben müssen. Zeugenbegleitprogramme, die Einführung von Videoaufzeichnungen in den Prozess, um die Geschädigten von einer Aussage in der Hauptverhandlung zu entlasten oder der zeitlich begrenzte Ausschluss des Angeklagten von der Hauptverhandlung, entwickeln Schutzfunktionen beim Eintritt in die öffentliche Hauptverhandlung. Die überwiegende Anzahl der Geschädigten häuslicher Gewalt entscheidet sich aber bereits im Ermittlungsverfahren gegen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Ein umfassender Opferschutz muss zum einen über den Aspekt rechtlicher Unterstützungsmöglichkeiten hinausgehen und zum zweiten zu einem frühen Zeitpunkt ansetzen. In diesen Bereich fällt auch der mangelnde Kenntnisstand vieler Geschädigter. Ein nicht unerheblicher Anteil an Geschädigten wird im Rahmen der Ermittlungsverfahren nicht über ein folgendes Strafverfahren informiert. Sie haben weiterführende Entscheidungen häufig ohne ausreichende Informationen über den Gang des Verfahrens und ihre Rolle darin zu treffen.

Polizei und Justiz unterscheiden sich in den Ausgangsbedingungen ihrer Arbeit, in ihrem Zugang zu den Tatbeteiligten und dem Zeitpunkt des Kontakts mit ihnen sowie in ihrer Konstruktion der Problematik häusliche Gewalt.

Während Polizistinnen/Polizisten in akuten Gefahrensituationen eingreifen und häusliche Gewalt und ihre Folgen unmittelbar erleben, gewinnen die Strafverfolgungsbehörden Zugang zu dieser Realität in der Regel durch Akten, die Gewaltereignisse in stark gefilterter und in abstrahierter Form dokumentieren.

Amts- und Staatsanwaltschaft sind angewiesen auf die Ermittlungsarbeit der Polizei und in ihrem Vorgehen abhängig von der Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten.

Während die Polizei unmittelbar in Gewaltsituationen Kontakt zu Opfern und Beschuldigten hat und die unmittelbare Reaktion festhalten kann, kommen die Strafverfolgungsbehörden erst nach Ablauf von Wochen in Kontakt mit den Geschädigten. Zu diesem Zeitpunkt ist der erste Schock der Gewalteskalation und des Polizeieinsatzes meist überwunden und die mit häuslicher Gewalt oft einhergehenden Ambivalenzen sowie die Schuldgefühle der Geschädigten entfalten ihre Wirkung. Die Wahrnehmung von Geschädigten und Beschuldigten durch die Amts- und Staatsanwaltschaften ist eine andere als durch die Polizei.



- Die Strafverfolgungsbehörden kennen von Gewalt Betroffene nur als Zeuginnen/Zeugen, nicht als Opfer, während bei der polizeilichen Intervention die Betroffenen eindeutig als Opfer gesehen werden. Dies hat Folgen für die Erwartungshaltung sowie für die Wahrnehmung von Unterstützungsbedarf.
- Während die Polizei eher mit positiven Reaktionen der Betroffenen rechnen kann, wenn sie Maßnahmen wie die Wegweisung einsetzen, treffen die Strafverfolgungsbehörden häufig auf Ablehnung. Dies kann das Engagement für die Problematik häuslicher Gewalt reduzieren.



23. Empfehlungen

Die Vorschläge und Empfehlungen sollen anregen, die Erkenntnisse aus der Begleitung dieser Prozesse für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Neben konkreten Verbesserungen, die hier vorgestellt werden konnten, sind Erkenntnisse über die Bedeutung der Implementation veränderter Praxis in den Institutionen, über die Unterschiedlichkeit der Lebensplanung und Entscheidung Betroffener sowie die Notwendigkeit differenzierter Zugänge besonders wichtig. Der Politik kommt eine zentrale Rolle bei der Implementierung und Verstetigung der veränderten Praxis zu. Die untersuchten Praxisbeispiele zeigen, dass trotz institutioneller und struktureller Hindernisse vieles an Innovation innerhalb der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden möglich ist. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass für beide Bereiche noch Handlungsspielräume bestehen, die zur weiteren Optimierung der Praxis genutzt werden können.

Vorschlag 1: Einbinden der Strafverfolgungsbehörden in ein Gesamtkonzept der Intervention bei häuslicher Gewalt

- Die Amts- und Staatsanwaltschaften, die bereits Strukturen der Arbeit zu häuslicher Gewalt in Form von Sonderdezernaten geschaffen haben und in einem Kontext von Interventionsprojekten arbeiten, prüfen, inwieweit die formulierten Ziele der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt bereits erreicht werden. Dazu braucht es fortlaufende Dokumentation und Evaluation der Verfahren.
- Amts- und Staatsanwaltschaften, die Verfahren häuslicher Gewalt noch nicht in Sonderzuständigkeiten bearbeiten, richten Sonderdezernate auf beiden Ebenen ein. Sie treten einem regionalen Kooperationsverbund zu häuslicher Gewalt bei oder initiieren die Zusammenarbeit, soweit diese noch nicht vorhanden ist.
- Bei der Zuschneidung von Pensionschlüsseln wird der benötigte Arbeitsaufwand für Verfahren bei häuslicher Gewalt berücksichtigt. Dazu gehört auch Zeit für Kooperation.
- Die Bund-Länder-AG zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen schafft ein Forum für eine breit angelegte Fachdiskussion über die Zielsetzung in der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt. Die Frage, ob und wie eine konsequente Strafverfolgung von Beschuldigten häuslicher Gewalt gewollt ist, wird mit Vertreterinnen und Vertretern der Justiz, der Polizei, der Unterstützungseinrichtungen und der Politik geklärt.
- In weiteren Diskussionen wird der Umgang mit Geschädigten und Kindern als Zeuginnen/Zeugen thematisiert. Es wird geklärt, welche Verfahren zur Kontaktaufnahme mit den Geschädigten und zu ihrer Information und Unterstützung implementiert werden sollen. Weiterhin wird geklärt, ob dafür Gesetzesänderungen erforderlich sind.



■ Eine Einbeziehung ausländischer Modelle und Erfahrungen in die Diskussion könnte sinnvoll sein.

Vorschlag 2: Optimieren des Zugangs zu den Betroffenen, um Opfer- schutz zu organisieren und um die Mitwirkung der Geschädigten für die Strafverfolgung zu gewinnen

■ Die Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten wird von der Polizei und der Amts- und Staatsanwaltschaft bereits in Ermittlungsverfahren „erworben“ und gepflegt. Wenig effektiv scheint dabei der Weg des Schriftverkehrs zu sein. Auf den Einsatz von Vernehmungsbögen sowie anderer Anschreiben im Ermittlungsverfahren wird verzichtet. Polizei und Staatsanwaltschaften definieren den persönlichen Kontakt zu den Geschädigten als eine Priorität. Hierbei wird die Erweiterung der Ressourcen durch richterliche Vernehmung sowie die Einbindung der Gerichtshilfe genutzt. Die Geschädigten werden über das Verfahren sowie Funktion und Bedeutung ihrer Rolle in einem Strafprozess bereits im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens informiert. Information – auch über die Beendigung des Verfahrens – wird auf Deutsch und in den regional erforderlichen Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Auf Amtssprache wird so weit wie möglich verzichtet.

■ Dort, wo Interventionsstellen oder andere Einrichtungen Beratung nach einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt leisten, wird sichergestellt, dass Geschädigte auch über die wesentlichen Aspekte des Strafverfahrens, über Abläufe, ihre Rolle und Funktion sowie Möglichkeiten der Begleitung in eine öffentliche Hauptverhandlung informiert werden.

■ Dort, wo es noch kein spezielles Angebot gibt, muss geklärt werden, welche Einrichtung diese Aufgaben übernehmen soll und welche Ausstattung dafür gebraucht wird.

■ Die Situation von Geschädigten wird über den reinen Zeuginnen/Zeugenstatus hinaus gesehen und sie werden als Opfer einer Straftat erkannt. Ambivalenzen werden als ein spezifisches Problem häuslicher Gewalt gesehen.

Vorschlag 3: Entwickeln von Fortbildungskonzepten für die Amts- und Staatsanwaltschaften

■ Die Bund-Länder-AG und die Justizministerkonferenz klären, wie das Thema häusliche Gewalt am geeignetsten in der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden verankert werden kann.

Vorschlag 4: Einbindung von Täterprogrammen in Ermittlungs- und Strafverfahren



- Die Generalstaatsanwaltschaften fordern die Staats- bzw. Staatsanwaltschaften auf, die Weisung in Täterprogramme stärker als Option zu nutzen, wenn sie Auflagen bzw. Weisungen verhängen.
- Staats- bzw. Staatsanwaltschaften kooperieren bilateral eng mit Täterarbeitseinrichtungen. Wichtig sind klare Absprachen über die Weisungspraxis und Kriterien der Auswahl, Absprachen über Wunsch und Möglichkeit der Informationsweitergabe sowie eine Rückmeldepraxis.
- Staats- bzw. Staatsanwaltschaften kontrollieren und sanktionieren den Verstoß gegen die Auflage, an einem Täterprogramm teilzunehmen.
- Staats- bzw. Staatsanwaltschaften beteiligen sich an der interdisziplinären Diskussion um Qualitätskriterien für Täterprogramme.

Vorschlag 5: Implementieren der polizeilichen Wegweisung/des Betretungsverbots in der Breite als wichtiger polizeilicher Beitrag in der Interventionskette bei häuslicher Gewalt

- Dienststellenleiterinnen/-leiter sorgen dafür, dass polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt regelmäßiges Thema in Dienstbesprechungen ist, so dass Probleme bei entsprechenden Einsätzen und/oder in der Sachbearbeitung sowie eventuelle Widerstände gegenüber weiterentwickelten polizeilichen Maßnahmen benannt und bearbeitet werden können.
- Polizeiliche Leitlinien und Handlungsanweisungen werden klar und eindeutig formuliert und enthalten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Leitlinien und Checklisten zur polizeilichen Praxis bei häuslicher Gewalt werden in obligatorischen Schulungen und Veranstaltungen (Dienstgesprächen, Kurzdiensten etc.) eingeführt und diskutiert.
- Dienststellenleiterinnen/-leiter initiieren regelmäßige, außerhalb von Fortbildungsveranstaltungen stattfindende Diskussionsrunden und Austauschtreffen mit Kolleginnen/Kollegen aus anderen Dienststellen sowie mit Mitarbeiterinnen von Frauenschutzeinrichtungen. Dies kann Skepsis gegenüber den eigenen Handlungsmöglichkeiten und der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen entgegenwirken. Positive Beispiele können vorgestellt und von Erfahrungen anderer Polizeikräfte, z. B., wie sie mit Wiederholungsfällen umgehen, aber auch von anderen Berufsgruppen kann profitiert werden. Auch kann dadurch die Bereitschaft zur Kooperation mit Frauenschutzeinrichtungen sowie anderen Beratungsstellen und unterstützenden Einrichtungen gefördert werden. Dies kann Polizeibeamtinnen/-beamte von einem möglichen Druck und eigenen Anspruch entlasten, neben ihren originären Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auch für die Beratung und das Wohlergehen des Opfers zuständig zu sein.



■ Zur dauerhaften Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Polizei werden personenunabhängige Strukturen zur Verankerung des Themas häusliche Gewalt geschaffen. Bewährt haben sich Koordinatoren-/Multiplikatoren-Modelle (wie z. B. in Berlin und Rheinland-Pfalz), aber auch andere feste Zuständigkeiten (wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern und Hannover).

Vorschlag 6: Verankern des Themas häusliche Gewalt in der Aus- und Fortbildung der Polizei, fortführen und weiterentwickeln von Fortbildungsmaßnahmen

■ Häusliche Gewalt ist bundesweit als eigenständiger Themenblock in Fortbildungsangeboten für im Beruf stehende Polizisten und Polizistinnen sowie in der polizeilichen Ausbildung verankert. Dem Thema wird durch eine eigenständige Behandlung der Stellenwert beigemessen, der ihm sowohl gesellschaftlich als auch in der polizeilichen Praxis zukommt.

■ Zur Erhöhung der individuellen Handlungssicherheit gibt es vor Ort freiwillig wahrzunehmende Fortbildungen zu polizeilichen Leitlinien, und Checklisten werden darüber hinaus auch in obligatorischen Veranstaltungen breit bekannt gemacht, damit möglichst alle, die diese Instrumente nutzen (sollen), mit ihnen vertraut werden und die Möglichkeit für Nachfragen haben.

■ Die Durchführung von Fort- und Ausbildungsveranstaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe. Gewünscht wird vor allem genügend Zeit für Austausch und Diskussion. Besonders bewährt haben sich Seminare, die gemeinsam von interdisziplinären und interinstitutionellen Teams (z. B. Polizei/Frauenhausmitarbeiterin) durchgeführt wurden.

■ Die für polizeiliche Aus- und Fortbildung zuständigen Institutionen erarbeiten Standards für die Durchführung entsprechender Veranstaltungen in der Aus- und Fortbildung. Die folgenden Aspekte sind dabei bedeutsam:

- die Thematisierung der nötigen und möglichen Dauer eines Platzverweises und die Ermutigung, Ermessensspielräume auszuschöpfen;
- die Zeit und Gelegenheit, um auf Besonderheiten eingehen zu können; es empfehlen sich differenzierte Fortbildungsveranstaltungen zu speziellen Themen wie z. B. „Umgang mit Wiederholungsfällen häuslicher Gewalt“ oder „Täter-Opfer-Beziehungen und Opferverhalten“;
- die intensive Vorbereitung von Polizeieinsatzkräften auf den Umgang mit bei h.G.-Einsätzen anwesenden Kindern;
- die Verankerung von Rollenspielen in der polizeilichen Ausbildung, damit künftige Polizistinnen/Polizisten einen an ihrer späteren Praxis orientierten Eindruck von polizeilichen Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt bekommen;
- der Blick auf täterorientierte Interventionsstrategien und die Stärkung der entsprechenden Rechtssicherheit;



■ auch bei knappen Ressourcen sollten Schulungen zu geänderten polizeilichen Maßnahmen nicht in Form von Multiplikatorenveranstaltungen durchgeführt werden. Alle zu Schulenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Fragen mit fachlich versierten Expertinnen/Experten zu diskutieren.

Vorschlag 7: Veränderte polizeiliche Praxis modellhaft erproben und von Modellen lernen

Die Erprobung neuer polizeilicher Maßnahmen und veränderter Vorgehensweisen bei häuslicher Gewalt in Modellversuchen hat sich bewährt. Bei der Durchführung weiterer Modellversuche werden von den zuständigen Stellen folgende Aspekte berücksichtigt:

■ Modellversuche unterliegen einer örtlichen und von vornherein zeitlichen Beschränkung. Die Modellregion sollte überschaubar und dabei so bemessen sein, dass sie alle Arbeits- und Dienstbereiche umfasst. Die dort gesammelten Erfahrungen müssen problemlos auf andere Regionen des Bundeslandes übertragbar sein. Die Modelllaufzeit sollte nicht zu knapp, aber auch nicht zu lang bemessen sein. Es muss sich eine gewisse Routine einstellen können, gleichzeitig muss aber das Ende des Modellversuchs präsent sein. Parallel zu dem Modellversuch sollten die anderen, nicht beteiligten Dienststellen mit der Thematik häusliche Gewalt und den neuen Maßnahmen vertraut gemacht werden, so dass sie unmittelbar an den aus dem Modellversuch gewonnenen Erfahrungen anknüpfen können.

■ Notwendig ist eine systematische Dokumentation und Evaluation des Modellversuchs. Sie sollte möglichst von externen, mit polizeilichen Abläufen und Strukturen zwar vertrauten, aber nicht in sie involvierten Institutionen bzw. Personen durchgeführt werden.

■ Eine Strategie zur breiten Implementation sollte bereits in die Planung des Modellversuchs eingehen, um Zeitverluste bei der Umsetzung gewünschter Ergebnisse zu vermeiden.

Vorschlag 8: Vereinheitlichen der polizeilichen Interventionspraxis bundesweit

Die Bund-Länder-AG, die Innenministerkonferenz sowie die Konferenz der Polizeipräsidenten der Länder diskutieren, wie die bundesweit sehr unterschiedliche Praxis stärker vereinheitlicht werden kann, damit von häuslicher Gewalt Betroffene an jedem Ort Deutschlands mit gleichem Schutz rechnen können. Die nachfolgend aufgeführten Aspekte sind dabei besonders bedeutsam.

■ Das Merkmal „h.G.-Fall“ sollte in die bundesweite Kriminalstatistik eingeführt werden. Eine wichtige Voraussetzung dazu wäre jedoch eine bundesweit einheitliche Definition von „häuslicher Gewalt“. Um die bundesweite Entwicklung von Fällen häuslicher

↑ →

Gewalt besser verfolgen zu können und langfristig das Dunkelfeld zu erhellen, sollte die jahrelange Diskussion um die Einführung des Merkmals häusliche Gewalt in die Bundes-PKS abgeschlossen und die notwendigen Voraussetzungen für die entsprechende Aufnahme geschaffen werden. Einige Bundesländer erheben seit einigen Jahren entsprechende Daten. An diese Erfahrungen könnte angeknüpft werden.

In die Polizeigesetze der Länder sollten bundesweit Spezialnormen zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt eingeführt werden. Spezialnormen fördern die Rechtssicherheit der Einsatzkräfte. Sie erfordern Gesetzesänderungen, durch die in besonderer Weise der politische Wille zum Eingreifen bei häuslicher Gewalt deutlich wird. Die Novellierung der Polizeigesetze liegt zwar in der Zuständigkeit der Bundesländer, die Bundesregierung könnte aber durch ein erneutes Aufgreifen der Thematik in der Innenministerkonferenz richtungweisend argumentieren.

Vorschlag 9: Intensivieren der Beteiligung von Polizei an bilateraler und multilateraler Kooperation innerhalb und außerhalb von Interventionsprojekten

IDie Polizei beteiligt sich auf regionaler und nationaler Ebene an Kooperationszusammenhängen wie Interventionsprojekten, Runden Tischen etc. und gewährleistet die für die Kooperation erforderlichen Rahmenbedingungen wie Sicherstellung der kontinuierlichen Teilnahme und möglichst feste Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten etc. für die Mitarbeit.

IExistieren vor Ort noch keine Interventionsprojekte oder andere Kooperationszusammenhänge, können von der Polizei interdisziplinäre Austauschtreffen mit Mitarbeiterinnen von vorrangig im Zuständigkeitsgebiet liegenden Frauenschutzeinrichtungen und möglichst auch der zuständigen Amts- bzw. Staatsanwaltschaft initiiert werden. Auch im kleinen Rahmen können Absprachen bzgl. der Vorgehensweise bei Fällen häuslicher Gewalt zu einer effektiveren Intervention beitragen. Ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Polizei und Justiz trägt zur Optimierung täterorientierter Maßnahmen bei, die Kooperation mit Frauenschutzeinrichtungen verbessert den Opferschutz.

Vorschlag 10: Standardisiertes Dokumentieren von Fällen häuslicher Gewalt durch die Polizei

IPolizeiliche Maßnahmen sind die Grundlage für weitere Strafverfolgung. Um einerseits den Beamtinnen/Beamten die – im Falle von Wegweisungen/Betretungsverboten oft recht umfangliche – Dokumentation zu erleichtern und andererseits diese Chance umfassender Dokumentation für alle Fälle häuslicher Gewalt nutzbar zu machen, empfiehlt sich ein standardisiertes Instrument. Das Beispiel des Vorkommnisberichtes für häusliche Gewalt in Stuttgart verdient Nachahmung. Um den Nutzen für Institutionen und Behörden zu gewährleisten, die der polizeilichen Intervention nachfolgen, sollte ein solches Instrument in Kooperation entwickelt und abgestimmt werden.



- Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt muss systematisch dokumentiert werden.

Spezifische Vorschläge für die Weiterentwicklung der polizeilichen Intervention im Land Berlin

Seit Beginn der wissenschaftlichen Begleitung hat WiBIG die Praxis der Berliner Polizei bei häuslicher Gewalt besonders intensiv verfolgen und evaluieren können. Einige der Ergebnisse und Erkenntnisse beziehen sich daher speziell auf die Berliner Situation. Die Berücksichtigung folgender Vorschläge würde das polizeiliche Vorgehen bei häuslicher Gewalt weiter optimieren:

- Polizeieinsatzkräfte sind auf einen eindeutigen Einsatzauftrag angewiesen. Die bei Einführung der Checkliste „Häusliche Gewalt für die Notrufannahmepunkte“ in der Berliner Funkbetriebszentrale durchgeführten Schulungen werden daher in regelmäßigen Abständen wiederholt, um den dort tätigen Polizeibeamtinnen/-beamten zu vermitteln, dass ihre Kolleginnen/Kollegen in den Funkwagen sich aufgrund der spezifischen Situation eines h.G.-Einsatzes im Vorfeld absprechen müssen und die Aufgabenverteilung noch vor Eintreffen am Tatort klären können.
- Bei Wegweisungen nach § 29 a ASOG werden Opfer in jedem Fall über die Dauer der Maßnahme und somit den wahrscheinlichen Rückkehrzeitpunkt des Täters/der Täterin informiert.
- Zur Verbesserung der Information des Opfers über das weitere Verfahren sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote werden die Polizeidirektionen und Abschnitte auf möglichst kurzen Wegen mit dem nötigen Informationsmaterial versorgt. Es wird sichergestellt, dass die BIG-Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“ jederzeit in jedem Funkwagen vorrätig ist.
- Die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ werden aktualisiert und um die polizeiliche Wegweisungsmöglichkeit nach § 29 a ASOG ergänzt. Offene Fragen von Polizeibeamtinnen/-beamten werden aufgegriffen.



24. Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf

Die wissenschaftliche Begleitung hat die staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt sowie deren Veränderung in den Blick genommen. Hierbei haben sich Grenzen und Probleme gezeigt, aus denen Schlüsse für weiteren Forschungsbedarf gezogen werden können.

Die vorliegende Untersuchung konnte nur einen Ausschnitt aus dem Bereich der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt beleuchten. Der Fokus lag auf der Auswertung von amts- bzw. staatsanwaltschaftlichen Arbeitsroutinen in drei ausgewählten Regionen und im Kontext der Arbeit von Interventionsprojekten. Aufgrund kleiner Zahlen konnte die strafgerichtliche Verfahrensweise wenig berücksichtigt werden. Das Material lässt keine Rückschlüsse auf die Behandlung von Verfahren häuslicher Gewalt in Amts- und Staatsanwaltschaften zu, die nicht in einem Kooperationsverbund arbeiten oder nicht in Sonderdezernaten organisiert sind. Auch die Arbeit der Polizei konnte nur in Ausschnitten mit in die Auswertung aufgenommen werden.

In der Erhebung war die Untersuchung von Veränderungsprozessen geplant. Das Interesse galt der Frage, ob und wie die in den Interventionsprojekten geführte Diskussion über konsequente Strafverfolgung von häuslicher Gewalt sich in der Praxis niederschlägt. Die Stichprobe der Aktenauswertung in Flensburg wurde u. a. mit Hinblick auf diese Fragestellung aus dem Fallaufkommen zweier aufeinander folgender Jahre gezogen. Es hat sich aber gezeigt, dass dieser Zeitraum zu kurz war, um bereits Veränderung messen zu können. Wichtig wäre eine längerfristige vergleichende Untersuchung. Fragen nach einer Veränderung von Praxis über mehrere Jahre sowie nach Arbeitsroutinen in Amts- und Staatsanwaltschaften innerhalb und außerhalb eines Kooperationsverbundes könnten hiermit beantwortet und Kriterien für die Optimierung der Praxis erarbeitet werden. Häusliche Gewalt ist in der polizeilichen und amtsanwaltschaftlichen Arbeit nur dort punktuell untersucht worden, wo eine Tat durch die schriftliche Anzeigenaufnahme bei der Polizei im Strafverfolgungssystem sichtbar geworden ist. Unklar ist, wie sich die Fälle von der Entgegennahme eines Notrufes in der Funkleitzentrale der Polizei bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht entwickeln. Dies würde ein umfassenderes Bild des Problemkreises vermitteln und mögliche polizeiliche Selektionsprozesse sichtbar machen.

Diese Lücke in der Forschung zeigt sich nicht nur hinsichtlich der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, sondern im gesamten Interventionsverlauf. Es ist aus mehreren Gründen zurzeit nicht möglich, die Inanspruchnahme mehrerer Stationen der Interventionskette nachzuvollziehen. Während auf der einen Seite in Interventionsprojekten und an Runden Tischen an einer funktionierenden Interventionskette gearbeitet und gefeilt wird, fehlen auf der anderen Seite Erkenntnisse über den Verlauf von Intervention und Hilfesuche. Dies liegt vor allem an Mängeln der Dokumentation.

↑ Zwar führt z. B. die Polizei in Berlin seit 2001 eine Statistik, in der Fälle häuslicher



Gewalt ausgewiesen werden. Wie oft aber seitens der Polizei Krisenintervention oder Beratung organisiert wurde, wird nicht festgehalten. Ob im Anschluss zivilrechtliche Schritte eingeleitet wurden, ist nur im Einzelfall bekannt. Die Statistik der Gerichte erhebt nicht systematisch, welche Maßnahmen der Polizei einem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vorangingen. In den Sonderdezernaten der Amts- und Staatsanwaltschaften werden Eingänge und Verfahrensabschlüsse dokumentiert, es fehlt jedoch an Verknüpfung mit der Qualität vorangegangener polizeilicher Intervention bzw. begleitender Beratung und Unterstützung. Versuche, das Konzept der Interventionskette zu überprüfen und ihre Sinnhaftigkeit zu belegen, müssen an diesen Lücken der Evaluation und Dokumentation scheitern¹⁶⁸. Weshalb einige von Gewalt Betroffene Angebote zu ihrem Schutz nicht nutzen und was sie daran hindert, bleibt offen. Ebenfalls bleibt in der Regel unbeantwortet, auf welchem Hintergrund sie Entscheidungen für oder gegen Strafverfolgung treffen und welche Einstellungen und Motive bzw. welche Einflüsse und Hindernisse dafür ausschlaggebend sind.

Eine Analyse des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs, Auswirkungen der geänderten Rechtslage und der veränderten Interventionspraxis und eine dementsprechend bedarfsgerechte Planung von Intervention und Unterstützung sind deshalb kaum möglich. Regionale Unterschiede in der Nutzung von Angeboten oder Unterschiede in der Nutzung durch einzelne Zielgruppen sowie regional unterschiedliche Anwendung von Maßnahmen zur polizeilichen Intervention bzw. juristischen Sanktion häuslicher Gewalt sind ohne verlässliche Dokumentation und kontinuierliche Evaluation ebenfalls schwer erklärbar.

Die Begleitforschung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt konnte Zugang zu den Institutionen Polizei und Justiz sowie zu Betroffenen und zu Tätern gewinnen. Dies hatte zum einen mit der gewählten Arbeitsweise zu tun, die großen Wert auf Transparenz und Rückkopplung legte, und zum anderen mit der Expertise und Erfahrung der Forschenden. Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Amts- bzw. Staatsanwaltschaften konnten sich sicher sein, dass sie und ihre Einrichtung durch den fachlichen Input aus der Wissenschaft, die Rückmeldung von Zwischenergebnissen und die Identifizierung von Klärungs- und Handlungsbedarf aus der Begleitforschung Gewinn ziehen konnten. Der Prozessnutzen der Evaluation (Patton 1998) wurde für die Beteiligten erfahrbar gemacht. Die wissenschaftliche Begleitung regte in diesem Feld Austausch und Diskussion an und trug auch zur Verständigung zwischen Berufsgruppen und Arbeitsfeldern bei. Dabei blieben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konsequent in der Rolle der Forschenden, die einen Außenblick zu wahren haben.

¹⁶⁸ Im Rahmen der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt wurde z. B. das Ziel verfolgt, durch ein Angleichen der Statistiken der beteiligten Institutionen und Einrichtungen eine bessere Vergleichbarkeit der Inanspruchnahme zu erreichen und zu überprüfen, inwieweit die angestrebte Weitervermittlung Betroffener an geeignete Unterstützungsangebote gelingt (vgl. Kavemann et al. 2003).



Diese Arbeit hat gezeigt, dass und wie eine Verzahnung von Forschung und Praxis möglich ist. Es wurde aber auch deutlich, welche Bereiche bislang nicht erfasst werden konnten. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Dringend notwendig ist z. B. eine umfangreichere Opferbefragung in diesem Bereich. Anforderungen von Geschädigten an Ermittlungs- und Strafverfahren häuslicher Gewalt sind nur auf theoretischer Ebene diskutiert und aus der Sicht der Polizei und Strafverfolgungsbehörden formuliert. Die bislang praktizierte Kontaktaufnahme und der Umgang mit den Geschädigten scheinen wenig geeignet zu sein, sie zu einer aktiven Mitwirkung in einem Strafverfahren zu motivieren. In Deutschland ist wenig darüber bekannt, wie Geschädigte häuslicher Gewalt ihre Kontakte zu Polizei und Justiz bewerten. Leuze-Mohr (2000) hat mit ihrer Untersuchung einen Grundstock für die Beantwortung der Frage nach Ursachen und Motivationen für den Verzicht von Frauen auf Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt gelegt. Es gilt weiter zu untersuchen, wie Geschädigte in Ermittlungs- und Strafverfahren eingebunden werden können. Sehr vielversprechend wäre eine qualitative Aktenanalyse, die Erkenntnisse darüber erbringen könnte, wie die Strafverfolgungsbehörden das Problem häuslicher Gewalt als Gegenstand ihrer Arbeit verstehen und konstruieren und mit welchem Opfer- und Täterbild sie arbeiten.

Wenn die Arbeit, die die Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) zwischen 1998 und 2004 begonnen und vorangetrieben hat, fortgesetzt würde, könnte für die Institutionen, die an der Intervention und Verfolgung häuslicher Gewalt beteiligt sind, ein systematischer, interaktiver Evaluationsprozess entwickelt werden. Das Funktionieren und die Nutzung der Interventionskette könnten transparent gemacht und durch eine verbesserte und empirisch fundierte Schwachstellenanalyse die Praxis des Opferschutzes optimiert werden. Neben der Arbeits- und Wirkungsweise modellhafter Praxis könnten die Veränderungen im Feld der Intervention bei häuslicher Gewalt untersucht und Auswirkungen bzw. Ausstrahlungen der Neuerungen auf bestehende Praxis identifiziert werden. Prozesse des Umdenkens und des Wandels würden intensiv in den Blick genommen und der fachlichen Diskussion zugeführt. Der begonnene Prozess der Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung würde fortgeführt.

Die Forschungsarbeit von WiBIG hat gezeigt, dass praxisrelevante Evaluation gelingen kann, wenn nicht nur Zahlen erhoben, sondern in intensivem Kontakt mit den Expertinnen/Experten deren Bedeutung ermittelt wird. Sowohl die Bedürfnisse der Betroffenen als auch die fachliche Sicht und die Interessen und Sachzwänge der Institutionen fanden Berücksichtigung, Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt konnten aus mehreren Perspektiven beleuchtet werden. Auf diesem Weg kann Praxis weiterhin begleitet und fortentwickelt werden.



IV. Literaturverzeichnis

- ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DAS PILOTPROJEKT WEGWEISUNG DER POLIZEIDIREKTION SCHLESWIG-HOLSTEIN NORD VOM 01.12.2001 BIS ZUM 21.12.2002. FLENSBURG. ARBEITSPAPIER.
- BAURMANN, MICHAEL C./SCHÄDLER, WOLFRAM (1991): DAS OPFER NACH DER STRAFTAT – SEINE ERWARTUNGEN UND PERSPEKTIVEN. BKA-FORSCHUNGSREIHE, BAND 22. WIESBADEN.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2003): PRESSEMITTEILUNG 185/03 VOM 15.04.03, PRESSESTELLE. MÜNCHEN. BERICHT DER KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN DES NATIONALRATES (2002): PARLAMENTARISCHE INITIATIVE GEWALT GEGEN FRAUEN ALS OFFIZIALDELIKT, REVISION VON ARTIKEL 123 STGB, NR. 96.464.
- BERLINER, LUCY (2003): INTRODUCTION: MAKING DOMESTIC VIOLENCE VICTIMS TESTIFY, JOURNAL OF INTERPERSONAL VIOLENCE, VOL. 18, NO. 6 JUNE, S. 666-668.
- BEULKE, WERNER/THEERKORN, GERD (1995): GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM – BERATUNGSAUFLAGE ALS (EIN) AUSWEG?, NSTZ, S. 474 FF.
- BEULKE, WERNER (2004): STRAFPROZESSRECHT, 7. AUFLAGE, MÜLLER VERLAG, HEIDELBERG.
- BIG E.V., BERLINER INITIATIVE GEGEN GEWALT GEGEN FRAUEN, KOORDINATIONSTELLE DES BERLINER INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (OHNE JAHRESANGABE): BERLINER INTERVENTIONSPROJEKT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ALTE ZIELE AUF NEUEN WEGEN. EIN NEUARTIGES PROJEKT GEGEN MÄNNERGEWALT AN FRAUEN STELLT SICH VOR.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2003): SCHWEDISCHER TATBESTAND DER SCHWEREN INTEGRITÄTSVERLETZUNG (EINER FRAU), II A 2- ZU 3464/1-11 1808/2002.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HRSG.) (1999): AKTIONSPLAN DER BUNDESRÉGIERUNG ZUR BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN. BONN.
- COLLIN, PETER (2003): DAS POLIZEILICHE BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER GEWALT – ANWENDUNGSPROBLEME EINER NEUEN STANDARDERMÄCHTIGUNG, IN: DVBL, S. 1499-1504.
- CORSILLES, A. (1994): NO DROP POLICIES IN THE PROSECUTION OF DOMESTIC VIOLENCE CASES: GARANTUEE TO ACTION OR DANGEROUS SOLUTION? IN: FORDHAM LAW REVIEW, 63, S. 853-881.
- CROWN PROSECUTION SERVICE INSPECTORATE (1998): THE INSPECTORATE'S REPORT ON CASES INVOLVING DOMESTIC VIOLENCE. LONDON.
- CROWN PROSECUTION SERVICE INSPECTORATE (2004): VIOLENCE AT HOME REPORT. LONDON.
- CROWN PROSECUTION SERVICE PRESS RELEASE, ZERO TOLERANCE FOR DOMESTIC VIOLENCE, 28. NOVEMBER 2001, 136/01.
- CROWN PROSECUTION SERVICE, CPS (2001): POLICY ON PROSECUTION CASES OF DOMESTIC VIOLENCE. LONDON.
- DEARING, ALBIN/HALLER, BIRGIT (HRSG.) (2000): DAS ÖSTERREICHISCHE GEWALTSCHUTZGESETZ, JURISTISCHE SCHRIFTENREIHE BAND 183, WIEN.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN (2004): SACHSTANDSBERICHT DER BERLINER POLIZEI FÜR DIE EXPERTINNENKOMMISSION DER BERLINER INTERVENTIONSZENTRALE BEI HÄUSLICHER GEWALT. BERICHTSZEITRAUM 01.08.2003 BIS 31.21.2003. ARBEITSPAPIER.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN (HRSG.) (2000): POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK, BAND 1, ALLGEMEINER TEIL. BERLIN.



- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN (HRSG.) (2001): POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK,
BAND 1, ALLGEMEINER TEIL. BERLIN.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN (HRSG.) (2002): POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK,
BAND 1, ALLGEMEINER TEIL. BERLIN.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN (HRSG.) (2003): POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK,
BAND 1, ALLGEMEINER TEIL. BERLIN.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN UND BIG E.V. (HRSG.) (1999): POLIZEILICHES HANDELN IN FÄLLEN HÄUSLICHER
GEWALT. LEITLINIEN. BERLIN
- ELLISON, LOUISE (2002): PROSECUTING DOMESTIC VIOLENCE WITHOUT VICTIM PARTICIPATION, THE MODERN LAW
REVIEW LIMITED, 834-858, OXFORD.
- FLEMMING, BARBARA (2003): EQUAL PROTECTION FOR VICTIMS OF DOMESTIC VIOLENCE, JOURNAL OF INTERPERSONAL
VIOLENCE, VOL. 18 No. 6.
- FLEURY, RUTH (2002): MISSING VOICES. PATTERNS OF BATTERED WOMEN ´S SATISFACTION WITH THE CRIMINAL LEGAL
SYSTEM, VIOLENCE AGAINST WOMEN, VOL. 8, No. 2, S. 181-205.
- FORD, DAVID A. (2003): COERCING VICTIM PARTICIPATION IN DOMESTIC VIOLENCE PROSECUTIONS, JOURNAL OF
INTERPERSONAL VIOLENCE, VOL. 18 No. 6, S. 669-684.
- FRAUENMINISTERIUM UND INNENMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2003): PRESSEERKLÄRUNG
VOM 29.01.2003: HÄUSLICHE GEWALT: POLIZEI ZIEHT JAHRESBILANZ. DÜSSELDORF.
- FREUDENBERG, DAGMAR (2004): STATEMENT: ANREGUNGEN UND FORDERUNGEN AN DEN GESETZGEBER,
IN: BARTON, S. (HRSG.) (2004): BEZIEHUNGSGEWALT UND VERFAHREN. STRAFPROZESS, MEDIATION,
GEWALTSCHUTZGESETZ UND SCHULDFÄHIGKEITSBEURTEILUNG IM INTERDISZIPLINÄREN DISKURS.
BADEN-BADEN.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL/BOHNE, SABINE (2003): VERSORGENSBEDARF UND ANFORDERUNGEN AN PROFESSIONELLE
IM GESUNDHEITSWESEN IM PROBLEMBEREICH GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN – EXPERTISE
FÜR DIE ENQUETEKOMMISSION „ZUKUNFT EINER FRAUENGERECHTEN GESUNDHEITSVERSORGUNG IN
NORDHEIN-WESTFALEN“.
- HANMER, JALNA/GRIFFITHS, SUE/JERWOOD, DAVID (1999): ARRESTING EVIDENCE: DOMESTIC VIOLENCE AND REPEAT
VICTIMISATION. POLICE RESEARCH SERIES, PAPER 104. LONDON.
- HANNOVERSCHES INTERVENTIONSPROJEKT (HAIP) (2003): GEGEN MÄNNERGEWALT IN DER FAMILIE, HANNOVER.
- HELLBERND, HILDE (2004): SYNOPSE ZUR AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG: HÄUSLICHE GEWALT - ERKENNEN,
SENSIBILISIEREN UND ERLERNEN DES UMGANGS. HERAUSGEBER BUNDESKOORDINATION FRAUENGE-
SUNDHEIT.
- HERMANN, D. (1988). AKTENANALYSE, IN: KAISER, G. ET AL. (HRSG.): KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG IN DEN 80ER
JAHREN, FREIBURG.
- HESTER, MARIANNE/PEARSON, CHRIS/HARWIN, NICOLA (1998): MAKING AN IMPACT – CHILDREN AND DOMESTIC
VIOLENCE. A READER AND TRAINING RESOURCE. LEICESTER.
- HOCHSTÄTTER, ULRICA/AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN (1998): GEWALT IN DER FAMILIE – AUSWERTUNG
VON ERMITTLUNGSVERFAHREN. FRANKFURT AM MAIN.
- HOCHSTÄTTER, ULRICA (1999): AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN. GEWALT IN DER FAMILIE – AUSWERTUNG
VON ERMITTLUNGSVERFAHREN.
- HOCHSTÄTTER, ULRICA (2002): AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN. DOKUMENTATION GEWALT IN DER
FAMILIE. FRANKFURT AM MAIN.
- HOCHSTÄTTER, ULRICA/ERCAN, ASUMAN/DROHMANN, VERA (2001): AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN.
DOKUMENTATION GEWALT IN DER FAMILIE AUSWERTUNG VON ERMITTLUNGSVERFAHREN-2000/2001.



- INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2002): ERLASS ÜBER POLIZEILICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON OPFERN VOR HÄUSLICHER GEWALT VOM 1.3.2002, AZ.: II 430-1/200.14.00.
- INNENMINISTERIUM NIEDERSACHSEN (2002): HANDREICHUNG FÜR DIE POLIZEI, GEWALT GEGEN FRAUEN IM HÄUSLICHEN BEREICH VOM 11.01.2002.
- INNENMINISTERIUM NORDRHEIN-WESTFALEN (2001): WOHNUNGSVERWEISUNG UND RÜCKKEHRVERBOT ZUM SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT VOM 20.12.2001-42.1-2761.
- INNENMINISTERIUM SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): ERLÄUTERUNGEN DES ERLASSES ZUM POLIZEILICHEN EINSCHREITEN BEI GEWALTDELIKTEN IM HÄUSLICHEN BEREICH VOM OKTOBER 2001.
- INNENMINISTERIUM UND FRAUENMINISTERIUM NORDRHEIN-WESTFALEN (2003): HÄUSLICHE GEWALT- POLIZEI ZIEHT JAHRESBILANZ. PRESSEERKLÄRUNG VOM 29.01.2003. DÜSSELDORF.
- JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION JAMES R. SANDERS (HRSG.) (2000): HANDBUCH DER EVALUATIONSSTANDARDS. DIE STANDARDS DES JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION. 2. DURCHGESEHENE AUFLAGE. OPLADEN.
- KAVEMANN, BARBARA/LEOPOLD, BEATE/GRIEGER, KATJA/RABE, HEIKE/BECKMANN, STEFAN (2003): EVALUATION DES PROJEKTES STOP – STUTTGARTER ORDNUNGSPARTNERSCHAFT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. BERLIN.
- KAVEMANN, BARBARA/LEOPOLD, BEATE/SCHIRRMACHER, GESA/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2001): MODELLE DER KOOPERATION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES BERLINER INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (BIG). BAND 193 DER SCHRIFTENREIHE DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. STUTTGART.
- KAVEMANN, BARBARA (2002): KINDER MISSHANDELTER MÜTTER – ANREGUNGEN ZU EINER ZIELGRUPPENSPEZIFISCHEN INTERVENTION, IN: BREITENBACH/BÜRMANN U.A. (HRSG.) GESCHLECHTERFORSCHUNG ALS KRITIK. BIELEFELD.
- KAY, WOLFGANG (2003): WOHUNGSVERWEISUNG-RÜCKKEHRVERBOT ZUM SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT, NVWZ, HEFT 5, S. 521-526.
- KIK-SCHLESWIG-HOLSTEIN (2001): KONZEPT DES KOOPERATIONS- UND INTERVENTIONSPROJEKTES SCHLESWIG-HOLSTEIN (KIK SCHLESWIG-HOLSTEIN) GEGEN HÄUSLICHE GEWALT AN FRAUEN. 2. PROJEKTPHASE VOM 01.01.2001 BIS 21.12.2002. ARBEITSPAPIER.
- KILCHING, MICHAEL (1995): OPFERINTERESSEN UND STRAFVERFOLGUNG. FREIBURG IM BREISGAU.
- KINDLER, HEINZ (2003): PARTNERSCHAFTSGEWALT UND KINDESWOHL. EINE META-ANALYTISCH ORIENTIERTE ZUSAMMENSCHAU UND DISKUSSION DER EFFEKTE VON PARTNERSCHAFTSGEWALT AUF DIE ENTWICKLUNG VON KINDERN. FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS. ARBEITSPAPIER, DEUTSCHES JUGENDINSTITUT.
- KLEINKNECHT, THEODOR, MEYER-GOSSNER, LUTZ (2001): KOMMENTAR ZUR STRAFPROZESSORDNUNG, 45. AUFLAGE, MÜNCHEN.
- KNEMEYER, FRANZ-LUDWIG (2001): POLIZEI- UND ORDNUNGSRECHT, 9. AUFLAGE, MÜNCHEN.
- LAMNEK, SIEGFRIED (1995): QUALITATIVE SOZIALFORSCHUNG. BAND 1 METHODOLOGIE. 3. KORRIGIERTE AUFLAGE. WEINHEIM.
- LEOPOLD, BEATE/KAVEMANN, BARBARA/SCHIRRMACHER, GESA/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2002): FORTBILDUNGEN FÜR DIE INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT. AUSWERTUNG DER FORTBILDUNGEN FÜR POLIZEIANGEHÖRIGE SOWIE JURISTINNEN UND JURISTEN. ERGEBNISSE DER EVALUATION DURCH DIE WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG. STUTTGART.
- LEOPOLD, BEATE/GRIEGER, KATJA/RABE, HEIKE (2002): MODELLVERSUCH PLATZVERWEIS IN DER BERLINER POLIZEIDIREKTION 7. VORLÄUFIGER ABSCHLUSSBERICHT DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG. UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, PROJEKT WiBIG.



- LESTING, W./TRAUB, C. (1996): SCHLICHTEN ODER STRAFEN? ZUR REAKTION VON POLIZEI UND JUSTIZ AUF BEZIEHUNGSGEWALT. PROJEKTBERICHT. BREMEN.
- LEUZE-MOHR, MARION (2001): HÄUSLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN - EINE STRAFFREIE ZONE? WARUM FRAUEN ALS OPFER MÄNNLICHER GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT AUF STRAFVERFOLGUNG DER TÄTER VERZICHTEN - URSACHEN, MOTIVATIONEN, AUSWIRKUNGEN. BADEN-BADEN.
- LINDEMANN, CLAUDIA (2003): DIE POLIZEILICHE WEGWEISUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. VORTRAG IM RAHMEN DES SEMINARS „PROBLEMFELD GEWALT IM HÄUSLICHEN BEREICH“ VOM 20.- 22. OKTOBER BEI DER POLIZEIFÜHRUNGS-AKADEMIE MÜNSTER.
- MAYRING, PHILIPP (1990): QUALITATIVE INHALTSANALYSE. GRUNDLAGEN UND TECHNIKEN. WEINHEIM.
- MOSER, H. (1995): GRUNDLAGEN DER PRAXISFORSCHUNG. FREIBURG IM BREISGAU.
- MÜLLER, SIEGFRIED (1980): AKTENANALYSEN IN DER SOZIALFORSCHUNG, BELTZ FORSCHUNGSBERICHTE. WEINHEIM UND BASEL.
- NORDBORG, GUDRUN (2001): THE WOMAN´S PEACE REFORM IN SWEDEN – THE MYTH OF EQUALITY, WWW.AQPV.DIFFUSION/TEXTES/MNOPQR_T/NORDBORG_G.PDF.
- PATTON, MICHAEL Q. (1998): DIE ENTDECKUNG DES PROZESSNUTZENS. ERWÜNSCHTES UND UNERWÜNSCHTES LERNEN DURCH EVALUATION. IN: HEINER, M. (HRSG.): EXPERIMENTIERENDE EVALUATION. ANSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG LERNENDER ORGANISATIONEN. WEINHEIM.
- POLIZEIGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (1999): KOMMENTAR, 5. AUFLAGE. STUTTGART.
- PROJEKT STOP (2003): STUTTGARTER ORDNUNGSPARTNERSCHAFT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ABSCHLUSSBERICHT UND MATERIALSAMPLUNG. LANDESHAUPTSTADT STUTTGART, REFERAT SOZIALES, JUGEND UND GESUNDHEIT.
- PROJEKTGRUPPE HÄUSLICHE GEWALT (O. J.): EINE INITIATIVE DER POLIZEI BERLIN. INFORMATIONSFLYER.
- RIGG (2001): BERICHT ZUR VORLAGE AM LANDESWEITEN RUNDEN TISCH ZUM THEMA „GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN“. DISKUSSIONSGRUNDLAGE. EMPFEHLUNGEN DER KOORDINIERUNGSSTELLE RIGG ZUR EINSETZUNG VON FACHGRUPPEN UND REGIONALEN RUNDEN TISCHEN. ARBEITSPAPIER.
- RIGG (2003): „RHEINLAND-PFÄLZISCHES INTERVENTIONSPROJEKT GEGEN GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN“. BERICHT DER KOORDINIERUNGSSTELLE ZUR MODELLPHASE VOM 1.10.2000 – 30.6.2003. MAINZ. WWW.RIGG-RLP.DE, JULI 2004.
- RUDOLPHI, HANS-JOACHIM/PAEFFGEN, HANS-ULLRICH/SCHLÜCHTER, ELLEN/FRISCH, WOLFGANG/ROGALL, KLAUS/WALTER, JÜRGEN (1997): SYSTEMATISCHER KOMMENTAR ZUR STRAFPROZESSORDNUNG UND ZUM GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ, LOSEBLATTSAMPLUNG.
- SCHALL, HERO/SCHIRRMACHER, GESA (1995): GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÖGLICHKEITEN STAATLICHER INTERVENTION. STUTTGART.
- SCHÖNKE, ADOLF, SCHRÖDER, HORST (2001): KOMMENTAR ZUM STRAFGESETZBUCH. MÜNCHEN.
- SEIBERT, TH.-M. (1981): AKTENANALYSE: ZUR SCHRIFTFORM JURISTISCHER DEUTUNGEN. TÜBINGEN.
- SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2001): MODELLVERSUCH PLATZVERWEIS IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT. ABSCHLUSSBERICHT DER INTERMINISTERIELLEN ARBEITSGRUPPE. STUTTGART.
- STEFFEN, WIEBKE/POLZ, SIEGFRIED (1991): FAMILIENSTREITIGKEITEN UND POLIZEI. MÜNCHEN (BAYERISCHES LANDESKRIMINALAMT).
- WINTERER, HEIDI (2003): STRAFVERFOLGUNG IM SOZIALEN NAHBEREICH – ERFAHRUNGEN MIT DER SONDERZUSTÄNDIGKEIT BEI DER STAATSANWALTSCHAFT FREIBURG. VORTRAG GEHALTEN AUF DER FACHTAGUNG: FRAUEN UND KINDER ALS OPFER HÄUSLICHER GEWALT – MEDIZINISCHE, PSYCHOSOZIALE UND RECHTLICHE ASPEKTE, 30. JANUAR 2003 IN FREIBURG.



WiBIG (2004 A): NEUE UNTERSTÜTZUNGSPRAXIS BEI HÄUSLICHER GEWALT, BMFSFJ (HG.)

WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE.

WiBIG (2004 C): TÄTERARBEIT IM KONTEXT VON INTERVENTIONSPROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT,

BMFSFJ (HG.) WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE.

WiBIG (2004 D): VON REGIONALEN INNOVATIONEN ZU MASSSTÄBEN GUTER PRAXIS – DIE ARBEIT VON INTERVEN-
TIONSPROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, BMFSFJ (HG.)

WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE

ZIMMERMANN, SIEGFRIED/HINZ, WALTER/FROMMEL, MONIKA/EGGERDING, KLAUS/DUBBERKE, MARTIN/DAVID,

KLAUS-PETER (2001): TÄTERARBEIT, PROGRAMM ZUR ARBEIT MIT GEWALTÄTIGEN MÄNNERN. BERLIN.



V.

Tabellenanhang

TABELLE 21: AKZEPTANZ DES BEGRIFFES „HÄUSLICHE GEWALT/H.G.“

Zeit/Ort	MV 2000		MV 2003		Berlin 1998/99		Berlin 2000 – 2002		Berlin 2003	
Befragte	64		131		233		214		63	
Begriff h.G.:	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Ja, unbedingt	36	56,3	73	55,7	141	60,5	138	64,5	32	50,8
Eher ja	24	37,5	52	39,7	79	33,9	59	27,6	21	33,3
Eher nein	4	6,3	2	1,5	4	1,7	9	4,2	2	3,2
Nein, keinesfalls	–	–	3	2,3	–	–	1	0,5	1	1,6
Keine Angabe	–	–	1	0,8	9	3,9	7	3,3	7	11,1

MV: Mecklenburg-Vorpommern, Berlin 1998/99: Ein- und Zweitagesseminare

TABELLE 22: KONFRONTATION MIT FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT

Seminar	MV 2000	MV 2003	Berlin 1-Tag 1998/99	Berlin 2-Tage 1998/99	Berlin 5-Tage 2000 – 02	Berlin 3-Tage 2003
Befragte	64	131	115	118	214	63
Häufigkeit h.G.:	Absolut/%	Absolut/%	Absolut/%	Absolut/%	Absolut/%	Absolut/%
Ja, häufig	5/7,8%	17/13,0%	32/27,8%	41/34,7%	69/32,2%	24/38,1%
Ja, immer wieder	33/51,6%	84/64,1%	55/47,8%	43/36,4%	88/41,1%	18/28,6%
Nein, eher selten	21/32,8%	22/16,8%	16/13,9%	21/17,8%	33/15,4%	10/15,9%
Nein, so gut wie gar nicht	5/7,8	7/5,3%	11/9,6%	13/11,0%	16/7,5%	4/6,3%
Keine Angabe	–	1/0,8%	1/0,9%	–	8/3,7%	7/11,1%

TABELLE 23: HALTUNG VON POLIZEISCHÜLERINNEN, POLIZEISCHÜLERN UND STUDIERENDEN ZU POLIZEIEINSÄTZEN

Kurs/Seminar	GK 1998/99		GK 2000/01		FHVR 1999		FHVR 2000/01	
Befragte	311		271		167		406	
Polizeieinsatz angebracht:	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Ja, unbedingt, weil Straftat	260	83,6	241	88,9	139	83,2	379	93,3
Ja, um Ruhe & Ordnung herzustellen	59	19,0	60	22,1	9	5,4	6	1,5
Eventuell, hängt vom Einzelfall ab	38	12,2	18	6,6	17	10,2	17	4,2
Nein, weil Privatangelegenheit	8	2,6	3	1,1	–	–	1	0,2
Nennungen insgesamt	365		322		165		403	



TABELLE 24: EINSCHÄTZUNG VON H.G.-EINSÄTZEN DURCH POLIZEISCHÜLERINNEN UND POLIZEISCHÜLER

Kurs	Aufbaukurs 1998/99		Aufbaukurs 2000/01	
Befragte	135		258	
Einschätzung:	Anzahl	%	Anzahl	%
Komplizierter als gedacht	71	56,4	99	38,4
Polizeiliche klare Situation	9	6,7	19	7,4
Brauche mehr Wissen & Vorbereitung	41	30,4	71	27,5
Brauche klare Dienstanweisung	8	5,9	20	7,8
Möchte h.G.-Einsätze lieber vermeiden	42	31,1	82	31,8
Hätte gerne erfahrenen Kollegen dabei	94	69,6	166	64,3
Hätte gerne erfahrene Kollegin dabei	58	43,0	103	39,9

TABELLE 25: NATIONALITÄT BZW. STAATSANGEHÖRIGKEIT DER TATBETEILIGTEN

Nationalität	Aktenanalyse Berlin (n = 597)		Aktenanalyse Flensburg (n = 362)	
	Geschädigte	Beschuldigte	Geschädigte	Beschuldigte
Deutsch	474 (79,4%)	450 (75,4%)	302 (83,4%)	295 (81,5%)
Türkisch	44 (7,4%)	46 (7,7%)	7 (1,9%)	13 (3,6%)
Europäisches Ausland	41 (6,8%)	55 (9,2%)	20 (5,5%)	23 (6,4%)
Nicht europäisches Ausland	27 (4,5%)	43 (7,2%)	22 (6,1%)	23 (6,4%)
Unbekannt	11 (1,8%)	3 (0,5%)	11 (3,0%)	8 (2,2%)
Gesamt	597 (100%)	597 (100%)	362 (100%)	362 (100%)

TABELLE 26: GEFAHRENMOMENTE

Gestellte Gefahrenprognose	Alle Fälle		Platzverweise		Keine Platzverweise	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Täter/Täterin drohte mit Gewalthandlungen	35	9,2	16	31,4	19	6,0
Opfer hat Angst vor weiteren Gewalthandlungen	116	30,5	41	80,4	72	22,6
Zeugenaussagen weisen auf Gefahr für Opfer und/oder Kinder hin	33	8,7	16	31,4	17	5,3
Täter/Täterin von h.G.-Einsätzen bekannt	45	11,8	14	27,5	31	9,7
Gefahr für die öffentliche Sicherheit	7	1,8	4	7,8	3	0,9
Anderes	14	3,7	2	3,9	12	3,8



TABELLE 27: GRÜNDE FÜR DAS NICHTAUSSPRECHEN EINES LÄNGERFRISTIGEN PLATZVERWEISES

Grund für Nichtaussprechen eines Platzverweises	Anzahl	% n = 332 ¹
Keine Angabe	80	24,1%
Beschuldigte/r entfernte sich freiwillig	38	11,4%
Es bestand keine weitere Gefahr	34	10,2%
Beschuldigte/r war nicht anwesend	30	9,0%
Geschädigte/r entfernte sich freiwillig	30	9,0%
Geschädigte/r und Beschuldigte/r wohnen nicht zusammen	25	7,5%
Anderer	20	6,0%
Platzverweis war nicht nötig	11	3,3%
Anzeige wurde auf Abschnitt erstattet	9	2,7%
Geschädigte/r wollte nicht, dass ein Platzverweis verhängt wird	9	2,7%
Es wurde eine andere polizeiliche Maßnahme ergriffen	8	2,4%
Tatort war nicht die Wohnung	5	1,5%
Beschuldigter/e wurde in psych. Klinik eingewiesen	5	1,5%
Es gab eine Gegenanzeige und der Partner/die Partnerin erhielt einen Platzverweis	4	1,2%
Geschädigte/r war nicht glaubhaft	4	1,2%
Keine Gefahrenprognose möglich	3	0,9%
Anzeigengrund war telefonische Belästigung	3	0,9%
Erstmaliger Vorfall	2	0,6%
Tatbeteiligte beide unter Alkoholeinfluss	1	0,3%
Vorgesetzter lehnte die Maßnahme ab	1	0,3%
Gesamt	332	100%

¹⁾ Fälle, in denen kein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen wurde.

TABELLE 28: ANWESENHEIT VON KINDERN AM TATORT

Anwesenheit von Kindern	Anzahl	%
Kinder anwesend	105	27,6%
Keine Kinder anwesend	275	72,4%
Gesamt	380	100%



TABELLE 29: ANWESENHEIT VON KINDERN UND AUSSPRECHEN EINES PLATZVERWEISES*

Platzverweis	Kinder anwesend		Keine Kinder anwesend	
	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ²⁾
Platzverweis ausgesprochen	20	19%	28	10,2%
Kein Platzverweis ausgesprochen	85	81%	247	89,8%
Gesamt	105	100%	275	100%

¹⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Gruppe, in der Kinder anwesend waren.

²⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Gruppe, in der keine Kinder anwesend waren.

* ($\chi^2 = 5,412$; $p = 0,02$)

TABELLE 30: BEFRAGUNG VON ZEUGINNEN UND ZEUGEN BEI FÄLLEN MIT UND OHNE PLATZVERWEIS*

Platzverweis	Zeugen befragt		Keine Zeugen befragt		Gesamt
	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ²⁾	
Platzverweis ausgesprochen	22	45,8%	26	54,2%	48 (100%)
Kein Platzverweis ausgesprochen	86	25,9%	246	74,1%	332 (100%)

¹⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Gruppe, in der ein Platzverweis ausgesprochen wurde.

²⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Gruppe, in der kein Platzverweis ausgesprochen wurde.

* ($\chi^2 = 8,188$; $p = .004$)

TABELLE 31: BEWEISSICHERUNG BEI FÄLLEN MIT UND OHNE PLATZVERWEIS*

Platzverweis	Beweise gesichert		Keine Beweise gesichert		Gesamt
	Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ²⁾	
Platzverweis ausgesprochen	16	33,3%	32	66,7%	48 (100%)
Kein Platzverweis ausgesprochen	38	11,4%	294	88,6%	332 (100%)

¹⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Gruppe, in der ein Platzverweis ausgesprochen wurde.

²⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Gruppe, in der kein Platzverweis ausgesprochen wurde.

* ($\chi^2 = 16,480$; $p = 0,000$)

TABELLE 32: PARTNERSCHAFTSSITUATION UND KOOPERATIONSBEREITSCHAFT VON GESCHÄDIGTEN

Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	Bestehende Partnerschaft ¹⁾	Getrennte Partnerschaft ²⁾	
Strafantrag gestellt	84 (25,5%)	64 (50,8%)	$\chi^2 = 26,70$; $p = 0,000$
Belastend ausgesagt	94 (25,4%)	76 (52,8%)	$\chi^2 = 35,08$; $p = 0,000$
„Anzeige zurückgezogen“	185 (54,3%)	42 (29,6%)	$\chi^2 = 24,50$; $p = 0,000$

¹⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gruppe der Geschädigten in bestehender Partnerschaft

²⁾ Die %-Angaben beziehen sich auf die Gruppe der Geschädigten mit getrennter Partnerschaft



TABELLE 33: ZUSAMMENLEBEN UND KOOPERATIONSBEREITSCHAFT VON GESCHÄDIGTEN

Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	Zusammenleben	Nicht Zusammenleben	
Belastend ausgesagt	110 (29,7%)	81 (39,7%)	$\chi^2=6,90; p=0,032$

TABELLE 34: ANWESENHEIT VON KINDERN UND KOOPERATIONSBEREITSCHAFT VON GESCHÄDIGTEN

Kooperationsbereitschaft von Geschädigten	Kinder anwesend	Keine Kinder anwesend	
Belastend ausgesagt	33 (49,3%)	155 (31,8%)	$\chi^2=8,047; p=0,005$

TABELLE 35: ART DES VERFAHRENSAUSGANGS JE NACH AUSPRÄGUNG DER MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT

Ausprägung der Mitwirkungs- bereitschaft	Art des Verfahrensausgangs						Gesamt	
	Anklage		Strafbefehl		Einstellung		Anzahl	%
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
MW in allem	20	25,6	22	28,2	36	46,2	78	100
MW vereinzelt	24	7,7	31	10,0	256	82,3	311	100
keine MW	4	1,9	8	3,8	196	94,2	208	100
Gesamt	48	8,0	61	10,2	488	81,7	597	100

TABELLE 36: ART DER EINSTELLUNG JE NACH AUSPRÄGUNG DER MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT

Art der Einstellung	Ausprägung der Mitwirkungsbereitschaft						Gesamt	
	In allen Punkten		Vereinzelt		In keinem Punkt		Anzahl	%
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
§ 170 II StPO	22	5,4	211	51,7	175	42,9	408	100
§ 153 StPO	8	15,7	28	54,9	15	29,4	51	100
§ 153 a SPO	1	12,5	5	62,5	2	25,0	8	100
§§ 154,154 a StPO	3	17,6	10	58,8	4	23,5	17	100
Gesamt	34		254		196		484	



TABELLE 37: VERGLEICH DER VERFAHRENSAUSGÄNGE BERLIN UND FLENSBURG

	Untersuchte Stichprobe Berlin 1999 – 2000	Offizielle Statistik Berlin 6/1999 – 12/2000		Untersuchte Stichprobe Flensburg 01 – 06/2001 und 04 – 11/2002	Offizielle Statistik Flensburg 2001 – 2002	
		Exklusive abgegebene Verfahren	Inklusive abgegebene Verfahren		Exklusive abgegebene Verfahren	Inklusive abgegebene Verfahren
Einstellungen	488 (81,7%)	4.991 (69,8%)	4.991 (61,9%)	347 (95,9%)	877 (89,8%)	877 (84,8%)
Anklagen	48 (8,0%)	1.159 ¹⁾ (16,2%)	1.159 ¹⁾ (14,4%)	2 (0,5%)	40 (4,1%)	40 (3,9%)
Strafbefehle	61 (10,2%)	1.002 (14,0%)	1.002 (12,4%)	13 (3,6%)	60 (6,1%)	60 (5,8%)
Abgabe an eine andere Stelle, Abtrennung oder Verbindung	–	–	914 (11,3%)	–	–	unten differenziert ²⁾
Abgabe an andere STA	–	–	–	–	–	1 (0,1%)
Abgabe an anderes Dezernat	–	–	–	–	–	27 (2,6%)
Abtrennung der Person in derselben STA	–	–	–	–	–	4 (0,4%)
Verbindung mit anderer Sache in demselben Dezernat	–	–	–	–	–	25 (2,4%)
Gesamt	597 (100%)	7.152 (100%)	8.066 (100%)	362 (100%)	977 (100%)	1.034 (100%)

¹⁾ Zu den Anklagen wurden auch die extra ausgewiesenen Anträge im beschleunigten Verfahren gezählt.

²⁾ Die differenzierte Form der Darstellung liegt nur aus Flensburg vor.

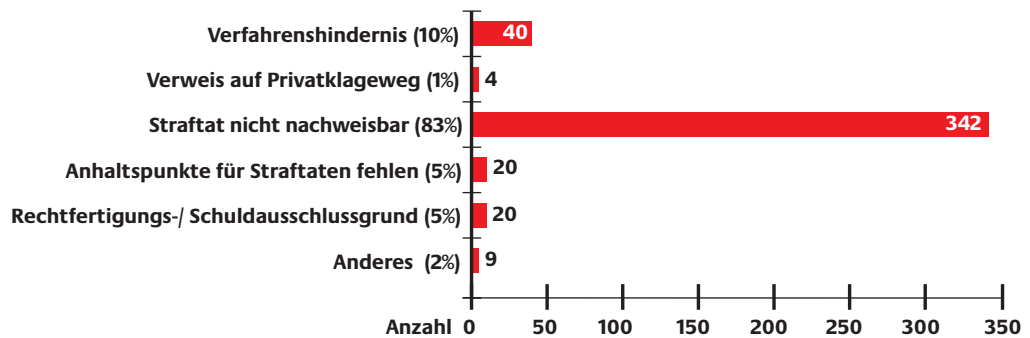
Die rechte Spalte der offiziellen Statistiken aus Berlin und Flensburg gibt die Zahlen so wieder, wie WiBIG sie aus den Behörden bekommen hat. Zum Vergleich mit den von WiBIG gezogenen Stichproben wurden alle Verfahren, die nicht im betreffenden Dezernat erledigt wurden (sondern z. B. abgegeben oder mit anderen Verfahren zusammengezogen), von der Gesamtzahl abgezogen. Damit wurde eine Übereinstimmung zwischen den im Dezernat eingegangenen und im Dezernat abgeschlossenen Verfahren erreicht. Nur auf diesem Wege können korrekte Anteile von Verfahrensausgängen an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Verfahren ermittelt werden. Diese Zahlen werden in der linken Spalte der offiziellen Statistik dargestellt. Nur diese Spalte eignet sich zum Vergleich mit den Stichproben von WiBIG, da Verfahren, die an andere Dezernate abgegeben wurden, gar nicht aus den Akten des untersuchten Sonderdezernates hätten gezogen werden können.

TABELLE 38: EINSTELLUNGSARTEN IN BERLIN UND FLENSBURG

	Untersuchte Stichprobe Berlin	Offizielle Statistik Berlin	Untersuchte Stichprobe Flensburg	Offizielle Statistik Flensburg
§ 170 II StPO	408 (83,6%)	4.406 (88,3%)	246 (70,9%)	619 (70,6%)
§ 153 StPO	51 (10,5%)	138 (2,8%)	44 (12,7%)	135 (15,4%)
§ 153 a StPO	8 (1,6%)	34 (0,7%)	13 (3,7%)	41 (4,7%)
§§ 154, 154 a StPO	17 (3,5%)	269 (5,3%)	44 (12,7%)	70 (8,0%)
§ 205 StPO	–	144 (2,9%)	–	4 (0,5%)
Einstellung wegen Tod	–	–	–	8 (0,9%)
Keine Angabe	4 (0,8)	–	–	–
Gesamt	488 (100%)	4.991 (100%)	347 (100%)	877 (100%)



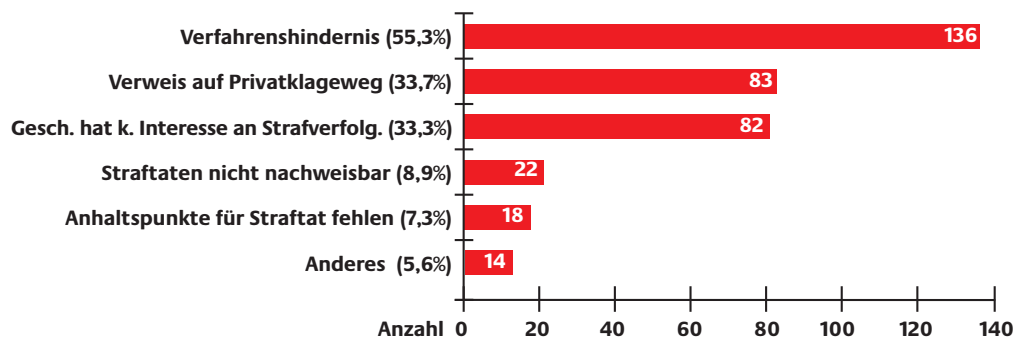
ABBILDUNG 5: BEGRÜNDUNG DER EINSTELLUNG NACH § 170 II STPO BERLIN



Die %-Angaben beziehen sich auf die 408 Einstellungen nach 170 II StPO.

Die Prozentangaben addieren sich zu über 100%, da in einigen Fällen mehr als ein Einstellungsgrund angegeben war.

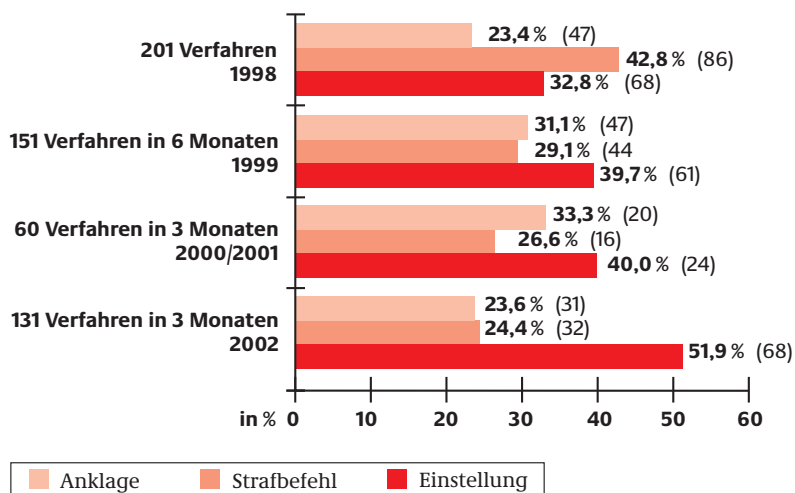
ABBILDUNG 6: BEGRÜNDUNG DER EINSTELLUNG NACH § 170II STPO FLENSBURG



Die %-Angaben beziehen sich auf die 408 Einstellungen nach 170 II StPO.

Die Prozentangaben addieren sich zu über 100%, da in einigen Fällen mehr als ein Einstellungsgrund angegeben war.

ABBILDUNG 7: VERFAHRENSAUSGANG AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN
1998 – 2002



Band III

Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt.

Wissenschaftliche Begleitung der Interventions-
projekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)
Universität Osnabrück

Abschlussbericht 2000 bis 2004

Projektleitung:

Prof. Dr. Carol Hagemann-White
Prof. Dr. Barbara Kavemann

**Wissenschaftliche Mitarbeiter-
innen und Mitarbeiter:**

Dipl. Päd. Stefan Beckmann
Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß
Dipl. Psych. Katja Grieger
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe

**Dieser Band wurde bearbeitet
von:**

Dipl. Päd. Stefan Beckmann
Prof. Dr. Carol Hagemann-White

Unter Mitarbeit von:

Prof. Dr. Barbara Kavemann
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe
Judith Katenbrink



Inhalt

I.	Einleitung	7
II.	Entwicklung von Täterarbeit in Deutschland	10
III.	Begriffsbestimmungen	14
3.1	Arbeitsformen	14
3.1.1	Beratung	15
3.1.2	Psychotherapie	15
3.1.3	Soziale Trainingskurse	16
3.2	Justizielle Weisungen und Auflagen	18
3.2.1	Verhängung einer Bewährungsstrafe (§ 56 ff. StGB)	19
3.2.2	Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB)	19
3.2.3	Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO	20
3.2.4	Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO	21
3.2.5	Rahmenbedingungen justizieller Weisungen	22
IV.	Fragestellungen der Untersuchung	23
V.	Begleitete Projekte/Einrichtungen und Kurse	25
VI.	Methodisches Vorgehen der Wissenschaftlichen Begleitung	28
6.1	Aufgaben und Inhalte der Wissenschaftlichen Begleitung	28
6.2	Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz	29
VII.	Methodisches Vorgehen in der Begleitung der Täterprogramme	32
7.1	Methodologische Besonderheiten der Evaluation der Täterarbeit	32
7.2	Erhebungsinstrumente und Erhebungsverfahren	33
7.2.1	Klientendokumentationsbögen	33
7.2.2	Klientenverlaufsbögen	34
7.2.3	Gruppendokumentationsbögen	35
7.3	Expertinnen- und Experteninterviews	36
7.3.1	Interviews mit Kursteilnehmern	37
7.3.2	Interviews mit Partnerinnen von Kursteilnehmern	37
VIII.	Selbstverständnis und Rahmenbedingungen von Täterarbeit	39
8.1	Selbstverständnis	39
8.2	Konzeptionelle Unterschiede	39
8.2.1	Kontroverse Positionen zur Freiwilligkeit der Teilnahme	39
↑ 8.2.2	Fremdmotivation versus Selbstmelder	40 →

8.2.3	Selbstmelder bei den Täterkursen	41
8.2.4	Arbeitsweise der begleiteten Einrichtungen	42
8.2.5	Besonderheiten von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt.....	45
8.2.6	Vorrang der Sicherheit der Partnerin	46
IX.	Konzeption und Rahmenbedingungen der Täterprogramme	48
9.1	Zielsetzung und (globale) Erfolgsfrage	48
9.1.1	Finanzierung	49
9.1.2	Teilnahmebedingungen von Seiten der Einrichtungen	50
9.1.3	Dauer der Kurse.....	51
9.1.4	Methoden der begleiteten Täterarbeit.....	52
9.1.4.1	Gruppenarbeit	52
9.1.4.2	Rekonstruktion der Tat	53
9.1.4.3	Sicherheits- und Notfallpläne	53
9.1.4.4	Kritisches Hinterfragen bestehender Frauen- und Männerbilder.....	53
9.1.4.5	Kommunikationsübungen.....	54
9.1.5	Kontaktaufnahme der Beratungsstellen mit den Partnerinnen	54
X.	Klientel der untersuchten Täterprogramme	57
10.1	Gruppeneinteilung	58
10.1.1	Abschließer.....	60
10.1.2	Abbrecher	60
10.1.3	Verweigerer	61
10.1.4	Nicht Zugelassene	61
XI.	Sozialstatistische Merkmale	63
11.1	Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnort	63
11.2	Familienstand, Opfer-Täter-Beziehung, Kinder	63
11.2.1	Opfer-Täter-Beziehung	63
11.2.2	Kinder	64
11.3	Schulabschluss und Beruf	64
11.3.1	Ausbildung und Erwerbstätigkeit	65
11.3.2	Schulden	65
XII.	Zugangswege.....	66
12.1	Justizieller Zugang und Beratungshintergrund nach Aktenlage.....	67
12.2	Exkurs: Gesonderte Betrachtung justizieller Weisungen – Ergebnisse einer Aktenauswertung	69
12.2.1	Tatvorwurf.....	70
12.2.2	Einstellungen und Verurteilungen	72
12.2.3	Voreintragungen.....	72
12.3	Andere Zugänge und Vermittlung durch Institutionen.....	73



XIII.	Teilnahmefördernde Faktoren	75
13.1	Hoher Schulabschluss	75
13.2	Justizieller Zugang	76
XIV.	Motivation zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs/ Trainingsprogramm	78
14.1	Fremdmotivation: Weisungen/Auflagen/Empfehlungen	78
14.2	Motivation laut Klient	80
14.3	Motivation der Selbstmelder	82
XV.	Abschluss- und abbruchfördernde Faktoren	83
15.1	Höhe des Schulabschlusses.....	83
15.2	Art des Einkommens	84
15.3	Justizieller Zugang	86
15.4	Suchtmittelkonsum und psychische Probleme	87
15.4.1	Suchtmittelkonsum	87
15.4.2	Psychotherapeutische Behandlungen und Klinikaufenthalte	88
XVI.	Veränderungsprozesse bei Teilnehmern	90
16.1	„Was ist Erfolg“ in der Täterarbeit?	90
16.1.1	Definition von Erfolg durch die Gruppenleitungen	92
16.2	Erneute Gewalthandlungen	93
16.3	Schuldenerkennung und Verantwortungsübernahme.....	96
16.4	Geschlechtsrollenstereotype Einstellungen.....	98
16.5	Wahrnehmung eigener Gefühle und Befindlichkeiten.....	101
16.6	Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in der Beziehung	102
16.7	Konfliktverhalten der Teilnehmer in der Gruppenarbeit.....	102
16.8	Akzeptanz der Bedürfnisse anderer.....	103
XVII.	Kontakt der Einrichtung zur Partnerin und Paarberatung	105
17.1	Häufigkeit des Kontaktes zur Partnerin.....	105
17.2	Art der Kontaktaufnahme.....	107
17.3	Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme.....	107
17.4	Paarberatung und Paargespräche	109
XVIII.	Einschätzungen und Erwartungen von Partnerinnen an Paargespräche und Paarberatung	112
18.1	Soziodemographische Merkmale der interviewten Partnerinnen	112
18.2	Akzeptanz gemeinsamer Gespräche	113
18.3	Akzeptanz von und Erwartungen an Paarberatung	115
XIX	Zusammenfassung und wichtigste Erkenntnisse	118
↑ XX.	Empfehlungen	125 →

XXI. Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf	130
XXII. Literaturverzeichnis.....	134
XXIII. Tabellenanhang.....	138



Tabellenverzeichnis

Tabelle	1	Dokumentierte Täter häuslicher Gewalt nach Einrichtungen	58
Tabelle	2	Verteilung nach Gruppen.....	62
Tabelle	3	Erwerbstätigkeit	65
Tabelle	4	Zugang zu Täterarbeit anbietenden Einrichtung	66
Tabelle	5	Tatvorwurf der Beschuldigung nach Strafgesetzbuch	71
Tabelle	6	Einfluss des Schulabschlusses auf Aufnahme des Täterprogramms	76
Tabelle	7	Einfluss des Zugangs auf Aufnahme eines Täterprogramms	76
Tabelle	8	Beratungshintergrund nach Aktenlage	79
Tabelle	9	Teilnehmer hatte das Gefühl, kommen zu müssen	80
Tabelle	10	Einfluss des Schulabschlusses auf Programmabschluss	84
Tabelle	11	Einfluss der Einkommensart auf Programmabschluss	85
Tabelle	12	Einfluss des justiziellen Zugangs auf Programmabschluss	86
Tabelle	13	Erneute Gewaltvorkommnisse	93
Tabelle	14	Schuldanererkennung der Abschießer	97
Tabelle	15	Äußerungen über Partnerin/das Gewaltopfer	99
Tabelle	16	Äußerungen über Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin	99
Tabelle	17	Äußerungen über Frauen generell	100
Tabelle	18	Wahrnehmung eigener Gefühle und Bedürfnisse	101
Tabelle	19	Auseinandersetzen des Täters mit der eigenen Rolle in der Beziehung	102
Tabelle	20	Konfliktfähigkeit in der Gruppe	103
Tabelle	21	Vermögen der Täter, Bedürfnisse anderer zu erkennen und zu akzeptieren	104
Tabelle	22	Kontakt zur Partnerin	105
Tabelle	23	Paarberatungen und Paargespräche	111
Tabelle	24	Staatsangehörigkeit	138
Tabelle	25	Familienstand der Täter	138
Tabelle	26	Täter-Opfer-Beziehung	138
Tabelle	27	Zusammenleben von Täter und Opfer	139
Tabelle	28	Kinder in aktueller Beziehung	139
Tabelle	29	Beziehungsstatus Opfer-Täter in Abhängigkeit des Zugangsweges	139
Tabelle	30	Höchster Schulabschluss im Gruppenvergleich	139
Tabelle	31	Berufsausbildung	140
Tabelle	32	Einkommensart	140
Tabelle	33	Alle dokumentierten Einkommensarten	140
Tabelle	34	Hintergrund des Einkommens	141
Tabelle	35	Schulden	141
Tabelle	36	Konsumiertes Suchtmittel	141
Tabelle	37	Psychotherapie und Klinikaufenthalte	142
Tabelle	38	Motivation zur Beratung	143
Tabelle	39	Andere Äußerungen der Männer als Begründung für ausgeübte Gewalt	143
Tabelle	40	Kontaktaufnahme zu den Partnerinnen der Täter	143



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Höchster Schulabschluss im Gruppenvergleich	141
Abbildung 2 Justizielle Zugänge im Gruppenvergleich.....	142
Abbildung 3 Beratungshintergrund nach Aktenlage	142



I.

Einleitung

Spätestens seit dem Entstehen von Kooperationsbündnissen vieler mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen und Unterstützungseinrichtungen – Interventionsprojekten – wurde gefordert, Täter häuslicher Gewalt¹ für ihre begangenen Gewalttaten in die Verantwortung zu nehmen. Darüber aber, wie eine Inverantwortungnahme auszusehen hätte, gab es lange Zeit keine einhellige Meinung. Die Strafverfolgung liegt in Anbetracht des Unrechtsgehalts der Übergriffe zwar nahe, aber der weit aus größte Teil der Straftaten im Deliktfeld häuslicher Gewalt kann oder wird nach geltendem Recht nicht mit Freiheitsentzug geahndet. Sanktionen wie Geldstrafen können nicht ausschließen, dass das Opfer aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit dem Täter ein weiteres Mal (mit)geschädigt wird. In Anlehnung an ausländische Modelle wird im Zuge der Gründung von Kooperationsbündnissen in Deutschland eine Weisung der Justiz zur Teilnahme an speziellen sozialen Trainingsprogrammen als Mittel der Wahl vorgeschlagen. Mit der Einbindung von Einrichtungen mit entsprechenden Angeboten in Vernetzungsstrukturen gegen häusliche Gewalt liegt mittlerweile eine überwiegend von den professionell in diesem Bereich Arbeitenden akzeptierte Form der Inverantwortungnahme der Täter vor.

Die Einbindung von Täterarbeit in Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt nimmt seit 2002 rapide zu. Einige wenige dieser Täterarbeit anbietenden Einrichtungen können auf mehrere Jahre Erfahrung im Kontext von Interventionsprojekten zurückblicken. Viele stehen aber erst am Anfang ihrer Arbeit. Die Erfahrungen mit Täterarbeit sind zumindest in Deutschland² bislang begrenzt, wissenschaftliche Untersuchungen über die Ergebnisse dieser Arbeit liegen hierzulande bislang noch nicht vor³.

Täterarbeit hat in Deutschland ihre Ursprünge in den späten 1980er Jahren. Anfänglich oftmals lokal als Selbsthilfeprojekt oder -gruppe entstanden und nur sehr vereinzelt umgesetzt, erhielt diese Arbeit erstmals 1989 eine Unterstützung durch öffentliche

¹ Die Täter werden im Folgenden unter anderem auch als Klienten bezeichnet. Dies geschieht ausschließlich aus pragmatischen Gründen. Der Begriff „Klientin und Klient“ wird ansonsten überwiegend in beraterischen Kontexten oder in der anwaltlichen Praxis verwendet und trifft somit auf die hier beschriebene Praxis nicht ganz zu. Da die meisten der von uns begleiteten Einrichtungen aber ihre Trainingskursteilnehmer selbst als „Klienten“ bezeichnen, wurde diese Bezeichnung teilweise übernommen. Die Begriffe Täter, Teilnehmer oder Klient unterliegen keiner Wertigkeit.

² Speziell in den USA und Kanada kann Täterarbeit auf eine zeitlich deutlich früher einsetzende Auseinandersetzung und Umsetzung verweisen. So gibt es in den USA seit Beginn der 1990er Jahre eine Vielzahl spezieller Täterarbeitsprojekte.

³ In den USA liegen mittlerweile eine Vielzahl Evaluationsstudien vor, die je nach methodischem Vorgehen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der „Wirksamkeit“ von Täterprogrammen kommen (vgl. Kapitel 16.1; Gondolf 2001: 47 ff.; Gloor & Meier 2002; Bennett & Williams 2001).



Mittel durch einen Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit an die Opferhilfe Hamburg für eine Bestandsaufnahme⁴. Heute wird Täterarbeit in der Regel als strukturierte, angeleitete, sich überwiegend an kognitiver Verhaltenstherapie orientierende Gruppenarbeit von Einrichtungen verstanden, die in der psychosozialen Beratungslandschaft tätig sind. Eine Vernetzung oder ein Austausch dieser Einrichtungen findet bislang nur sporadisch statt. Zwar existieren gerade zwischen den schon längere Zeit in der Arbeit tätigen Beratungsstellen Kontakte auf der persönlichen Ebene, sich erst vor kurzem etablierte Einrichtungen sind in diese Bezüge aber oftmals nicht eingebunden. Grundsätzlich kann in Deutschland noch nicht von einem institutionalisierten Arbeitsbezug und -austausch gesprochen werden. Erste Annäherungen, speziell zwischen den in der vorliegenden Evaluationsstudie eingebundenen Beratungsstellen, wurden nicht zuletzt durch die von WiBIG initiierten beiden Fachaustauschtreffen der begleiteten Einrichtungen im Herbst 2003 und Frühjahr 2004 geknüpft. Auf diesen Treffen wurde von den Einrichtungen ein hoher Bedarf an Folgetreffen formuliert. Neben einem grundsätzlichen Austausch wurde das Bestreben deutlich, gemeinsam einheitliche und möglichst landesweit verbindliche Standards für Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt zu erarbeiten.

Wenn auch nicht einheitlich in Deutschland, gelangt die justizielle Weisung auf unterschiedlichen Grundlagen speziell im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt zur Anwendung. In von der Justiz als geeignet angesehenen Fällen wird einem Täter die Möglichkeit eingeräumt, ein Täterprogramm zu durchlaufen. Schließt er dieses ab, erfolgt in der Regel keine weitere staatliche Sanktion, bricht er hingegen ab oder wird ausgeschlossen bzw. nimmt erst gar nicht teil, wird gegen ihn Anklage erhoben. Diese sich in Deutschland immer mehr durchsetzende justizielle Praxis erlaubt es, in größerem Umfang Täterprogramme im Land zu installieren, wobei die Finanzierung oftmals darüber entscheidet, ob sie zur Umsetzung gelangen oder nicht (vgl. Kapitel 9.1.1). In diesem Zusammenhang war danach zu fragen: Wie gestaltet sich Täterarbeit im Kontext der Zusammenarbeit zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen, Polizei und Justiz? Wer nimmt an den Programmen teil? Was lässt sich durch die Kursteilnahme an Veränderungen bei den Teilnehmern beobachten?

Der vorliegende Bericht bietet eine Übersicht über die Inhalte und Ziele von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, analysiert anhand ausgewählter sozialstatistischer Merkmale, wer an den angebotenen Kursen teilnimmt, wer sie abschließt, abbricht oder ausgeschlossen wird, und wertet die Anzeichen für Verhaltensänderungen während und/oder nach der Teilnahme an einem Täterprogramm aus.

Sechs im direkten Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt und zwei im engeren Umfeld von Interventionsprojekten agierende Täterarbeit anbietende

⁴ Mit dem Auftrag einhergehend erhielt der Selbsthilfeverein „Männer gegen Männergewalt“ eine Dreiviertelstelle für die Beratungsarbeit und deren Dokumentation; ab 1991 erhielt dessen Kontakt- und Beratungsstelle Mittel der Stadt Hamburg. Vgl. Nini et al. 1995.



Einrichtungen wurden über einen Zeitraum von insgesamt ca. 2,5 Jahren von der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) evaluiert (vgl. Kapitel 5). Neben einer quantitativen Dokumentation der Teilnehmer und der Verläufe wurden Einschätzungen der Einrichtungen sowie von Programmteilnehmern und Partnerinnen von Teilnehmern anhand qualitativer leitfadengestützter Interviews erhoben. Hier gilt der besondere Dank all denen, die der Begleitforschung bereitwillig und ausführlich auf ihre Fragen Rede und Antwort standen: den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der begleiteten Projekte, die neben den geführten Interviews auch die zeitliche Bürde des Ausfüllens der Erhebungsinstrumente zu tragen hatten, den Teilnehmern, die sich nach Abschluss ihres Trainingsprogramms einem Gruppeninterview stellten, und in besonderer Anerkennung den Partnerinnen von Kursteilnehmern, die über ihre Erfahrungen und Einschätzungen der Kursteilnahme ihrer Partner bzw. Expartner sprachen.



II.

Entwicklung von Täterarbeit in Deutschland

In Deutschland haben sich Männer erst relativ spät mit dem Thema Gewalt auseinandergesetzt. Oftmals waren es Frauen, die Männer mehr oder weniger (be)drängten, sich mit der Thematik „Männer und Gewalt“ zu beschäftigen (Hafner & Spoden 1991: 1; Bentheim & Firlle 1994: 43). Speziell die neue Frauenbewegung forderte seit Anfang der 1970er Jahre von Männern eine aktive Auseinandersetzung mit eigenen „männlichen“ Gewaltanteilen. Im Zuge einer sich langsam seit den 70er Jahren kritisch mit „Männlichkeiten“ (Connell 1999) auseinandersetzen Männeröffentlichkeit trat Gewalt immer mehr in den Fokus einer von Männern angebotenen, sich speziell an Männer richtenden Beratungsarbeit (Bentheim & Firlle 1994: 50 f.).

Gewalt war lange Jahre ein zentrales Thema der neuen Frauenbewegung. Engagierte Frauen aus den sich mehr und mehr spezialisierenden Bereichen der Anti-Gewalt-Arbeit forderten eine spezifische Auseinandersetzung von Männern mit Männergewalt gegen Frauen und eine Verantwortlichkeit für die Taten der Geschlechtsgeossen. Es ging seit Mitte der 1970er Jahre um Vergewaltigung (Teubner et al. 1983) und Misshandlung (Hagemann-White et al. 1981), seit Mitte der 1980er Jahre auch um sexuellen Missbrauch von Kindern (Kavemann & Lohstöter 1984), später auch um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Holzbecher et al. 1991), um Frauenhandel oder Gewalt gegen spezifische Gruppen von Frauen (z.B. agisra 1990)⁵.

Hingegen stand in der Männerberatungsarbeit Gewalt nicht unbedingt im Vordergrund. Wurden Angebote zum Thema Gewalt entwickelt, ging es meist um ein breites Spektrum an Gewaltformen; Gewalt gegen die Partnerin war nur eine von mehreren Formen gewalttätigen Handelns von Männern im öffentlichen ebenso wie im privaten Raum⁶. Es dominierte zunächst der Selbsthilfeansatz, der sich in diesem Bereich jedoch bald als unzureichend erwies (vgl. Nini et al. 1995).

Obwohl die Diskussion über Gewalt in Ehe und Partnerschaft wesentlich früher eingesetzt hat, wurde Täterarbeit in Deutschland zunächst im Hinblick auf Männer, die Kinder sexuell missbraucht hatten, öffentlich eingefordert. Es lag auf der Hand, dass Kinder entwicklungsbedingt nicht in der Lage sind, für den eigenen Schutz vor Gewalt Sorge zu tragen. Präventive Ansätze gelangten daher relativ schnell zur Befürwortung von Täterarbeit,

⁵ Einen guten Überblick über die Diskussion in Deutschland bietet Brückner 1998.

⁶ Gewalttätiges Handeln ist oftmals nicht eindimensional zu sehen. Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen oder Kindern gewalttätig sind, können durchaus auch in anderen Zusammenhängen und gegenüber anderen Personen gewalttätig sein. Wo Männer letztendlich überall gewalttätig in Erscheinung treten, kann immer nur individuell mit jedem Mann erarbeitet werden.



auch deshalb, weil es sich oft um Wiederholungstaten handelt. Auch der spezifische Charakter dieser Gewalt, die als besonders empörend empfunden und sehr oft als krankhafte Störung verstanden wird, führte zur Einschätzung, dass eine Haftstrafe nicht wirksam und vielmehr Therapie erforderlich sei. Konzeptionelle Ansätze wurden in der Fachöffentlichkeit seit Beginn der 1990er Jahre breit und kontrovers diskutiert (vgl. Wodke-Werner et al. 1999), wenn auch das Angebot an tatsächlichen Therapien immer noch nicht sehr umfangreich ist⁷. Diesem vorherrschenden Kontext der Diskussion ist es zuzuschreiben, dass auch bei anderen Gewaltformen oft über „Tätertherapie“ oder „Hilfe für Täter“ gesprochen wurde, was zuweilen den Beiklang erhielt, man könne den Mann nicht für seine Gewalt verantwortlich machen.

Die Diskussion über Misshandlung in Ehe und Beziehung brachte schon Ende der 1970er Jahre mit den Frauenhäusern ein sich rasch etablierendes Angebot an konkreten Flucht- und Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen hervor. Sie betrachteten Männergewalt vorrangig als Unrecht und als Machtmissbrauch. Der selektive Einsatz von Gewalt nur gegen die „eigene“ Frau galt den Frauenprojekten als Hinweis darauf, dass es sich um kontrollierendes und kontrolliertes Verhalten handelte, das ein Mann auch unterlassen könnte. Tätertherapie wurde daher von den feministischen Einrichtungen eher skeptisch bis ablehnend betrachtet, auch aus der Sorge, dass damit erneut Ressourcen und Aufmerksamkeit für Männer mobilisiert werden, und dies gerade für solche Männer, die ihre Frauen so sehr bedrohen, dass sie aus der eigenen Wohnung flüchten müssen. Es erschien vorrangig, Frauen zu schützen, zu bestärken und ggf. bei einer Trennung vom Gewalttäter zu unterstützen. Opferorientierte Intervention stand im Mittelpunkt, täterorientierte Intervention wurde erst im Kontext der Interventionsprojekte ein bedeutsames Thema.

Innerhalb der Frauenbewegung gab es kontroverse Positionen darüber, ob mit Sexualstraftätern bzw. Misshandlern überhaupt in irgendeiner Art und Weise gearbeitet werden sollte. Die kritische Diskussion flammte vor allem im Kontext der Gründung von Interventionsprojekten stark auf. Die zentralen Konfliktpunkte sind überwiegend politischer Natur. Neue Programme nehmen knappe gesellschaftliche Ressourcen in Anspruch: Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen befürchten, dass die Förderung von Täterarbeit zu ihren Lasten geht. Bei einer Etablierung von Täterarbeit als Standard wird ferner befürchtet, dass engagierte Frauenunterstützungsprojekte genötigt werden könnten, mit diesen neuen Angeboten zusammenzuarbeiten. Nicht alle Frauenprojekte lehnen die Kooperation ab, aber auch diejenigen, die in der Täterarbeit ein sinnvolles Angebot sehen, das durchaus im Interesse ihrer Klientinnen liegen kann, kämpfen darum, dass Maßnahmen für gewalttätige Männer nicht aus den begrenzten Mitteln des Frauenressorts gezahlt werden, sondern dass sich Ressorts wie Inneres oder Justiz als zuständig erklären. Begrüßt wird von einer wachsenden Zahl von Frauenprojekten, dass die Täterarbeit im Kontext juristischer Sanktion und damit gesellschaftlicher Inverantwortungnahme stattfinden soll (Kavemann et al. 2001: 24 und 41).

⁷ Zum Teil bieten die Einrichtungen, die ein Täterprogramm im Rahmen von Interventionsprojekten vorhalten, parallel zu den Gruppen für Täter häuslicher Gewalt auch Gruppen für Sexualstraftäter an (vgl. Beratungsstelle im Packhaus 2000 a, 2000 b).



Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Ursprünge einer institutionalisierten Beschäftigung mit gewalttätigen Männern – mit der Zielsetzung der Beendigung des Gewalthandelns – in verschiedenen Ansätzen von Selbsthilfeorganisationen zu finden sind (Godenzi 1993: 352; Bentheim & Firlle 1994: 55). In der inhaltlichen Gestaltung ihrer Arbeit mit Gewalttätern orientieren sich in Deutschland viele der in diesem Bereich Tätigen an US-amerikanischen Projekten bzw. Publikationen zu Antigewaltarbeit im Allgemeinen bzw. der Arbeit im Kontext „Domestic Violence“ (häuslicher Gewalt) im Besonderen. So diente z. B. ursprünglich das Programm des Selbsthilfeprojektes „Second Step“ aus Pittsburgh/USA dem Hamburger Verein „Männer gegen Männergewalt“ als konzeptionelle Grundlage für den Aufbau ihrer Selbsthilfegruppen (Hafner & Spoden 1991: 2; Lütjen 1987: 76). Des Weiteren sind hier EMERGE und RAVEN (Rape And Violence End Now), aber auch MOVE (Men Overcoming Violence) und AMEND (Abusive Men Exploring New Direction) als einflussreiche Einrichtungen zu nennen (Godenzi a. a. O.; Hafner & Spoden a. a. O.). Auch in Deutschland war es eine Selbsthilfeeinrichtung, die als erste Einrichtung institutionalisiert mit gewalttätigen Männern arbeitete (vgl. Hafner & Spoden a. a. O.).

In der Gründungsphase des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) wurde 1991 das in Minnesota (USA) 1980/81 ins Leben gerufene **Domestic Abuse Intervention Projekt (DAIP)** in Deutschland breiter bekannt (Kavemann et al. 2001: 36 ff)⁸. Das DAIP-Konzept basiert auf der Zusammenarbeit zwischen Frauenunterstützungsprojekten, Täterarbeitsprojekten, Polizei und Justiz. Der Erfolg einer Intervention in Fällen häuslicher Gewalt wird hier in der konkreten Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zwischen diesen verschiedenen „Bausteinen“/Institutionen gesehen. Die Diskussion über DAIP führte zu einer intensiven Auseinandersetzung mit neuen Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis (vgl. Hagemann-White 1992). In den Vordergrund trat die interinstitutionelle Kooperation und damit auch die Kooperation zwischen Frauenprojekten und Männerprojekten.

Kurz skizziert besteht das DAIP-Konzept⁹ aus folgenden Bausteinen:

- »Policy development« (Abstimmung mit den Akteuren, welche Maßnahmen, Aktionen und Vorgehensweisen benutzt werden sollen und Entwicklung entsprechender Richtlinien),
- »Case-monitoring« (Beaufsichtigung und Kontrolle der Maßnahmen),
- »Confidentiality« (Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht),
- »Advocacy for the woman« (Begleitung und Beratung für die Frau),
- »Confrontation of the assailant« (Konfrontation des Täters durch seine Teilnahme an Trainingskursen oder einem Arbeitsprogramm),
- »Woman's groups« (Gruppen für betroffene Frauen zwecks Information und Unterstützung),
- »Evaluation« (Aus- und Bewertung des Gesamtprozesses und des Täterprogramms)

⁸ 1989 wurde die Gladbecker Frauenberatungsstelle vom damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beauftragt, eine „Untersuchung zur Übertragbarkeit des amerikanischen Modells DAIP“ auf deutsche Verhältnisse durchzuführen (Rösemann 1989).

⁹ Ausführlicher zu DAIP siehe Rösemann 1989, 1994; Schall & Schirrmacher 1995; Pence & Paymar 1993.

vom Standpunkt der Frau aus) (Kavemann et al. 2001: 36; Rösemann 1994: 82 f.).

Gerade die Vernetzungserfahrungen zwischen den am DAIP-Konzept beteiligten Arbeitsbereichen machten dieses Modell für deutsche Interventionsprojekte interessant. In Deutschland beziehen sich einige Interventionsprojekte konzeptionell explizit auf DAIP. Das Hannoversche Interventionsprojekt (HAIP) zeigt seine Orientierung an diesem Vorbild schon im Namen.

Eine weitere wichtige Inspirationsquelle für die Konzeption von Täterprogrammen war das **DVIP-Konzept (Domestic Violence Intervention Project)** aus London/Großbritannien. DVIP wird von zwei Grundsäulen getragen,

- der Frauenunterstützungsarbeit (Women's Support Service WSS) und
- der Inverantwortungnahme der Täter in Form von Trainingskursen für Täter häuslicher Gewalt (Violence Prevention Program VPP) (vgl. Burton et al. 1998).

Beide Bereiche sind für sich geschlossene Bereiche, die auf der organisatorischen Ebene eng miteinander verknüpft sind. Diejenigen, die Frauenunterstützungsarbeit leisten, tauschen sich mit denjenigen, die für die Täterarbeit verantwortlich sind, inhaltlich aus, ohne dass die jeweilige Klientel (Frauen – Täter) miteinander vor Ort in Kontakt kommt. Die Aussagen des Mannes können hier direkt anhand der Aussagen der Partnerinnen überprüft werden (Kavemann et al. 2001: 314 ff.).



III.

Begriffsbestimmungen

Während Frauenunterstützung rasch ein relativ klares Profil erhielt, ist es aufgrund der unterschiedlichen Entstehungswege und kontroversen Einschätzungen in der öffentlichen Diskussion oft unklar, was mit „Täterarbeit“, „Tätertherapie“ oder „Beratung“ bzw. „Hilfe“ für gewalttätige Männer jeweils gemeint ist.

Im Rahmen von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt wird Täterarbeit als Glied in der Interventionskette verstanden; der Begriff bezieht sich daher ausschließlich auf Täter häuslicher Gewalt¹⁰. Auf der einen Seite ist sie verknüpft mit polizeilich abgesichertem Opferschutz und juristischen Sanktionen für das Unrecht der Gewalt. Auf der anderen Seite soll Täterarbeit dem gewalttätigen Mann ermöglichen, sich mit seinen Gewalthandlungen auseinander zu setzen und alternative, nicht gewalttätige Verhaltensweisen zu entwickeln.

Zum besseren Verständnis der Praxismodelle und ihrer wissenschaftlichen Begleitung sollen an dieser Stelle zentrale Begriffe verdeutlicht werden, die in der Beschreibung der Arbeitsweise sowie bei der Verbindung der psychosozialen Arbeit mit juristischen Sanktionen verwendet werden.

3.1 Arbeitsformen

In der Täterarbeit wird auf drei unterschiedliche Grundformen der Arbeit zurückgegriffen: Beratung, Therapie und soziale Trainingskurse. Die Selbsthilfe hat in diesem Bereich keine Bedeutung mehr. Auch findet sich keine Therapie im engeren Sinne, wohl aber verwenden manche Programme therapeutische Elemente, wie dies auch bei der Beratung in anderen Feldern verbreitet ist. Im Folgenden sollen diese drei Begriffe geklärt werden.

¹⁰ So erfolgt in einigen der begleiteten Einrichtungen in der Regel eine Durchmischung von Trainingsgruppen mit anderen Gewalttätern nur dann, wenn nicht genügend Täter häuslicher Gewalt zusammenkommen, so z. B. in der Brücke Elmhorn e. V. Eine weitere Besonderheit diesbezüglich bildet das Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG), welches einen Vertrag mit der Berliner Senatsverwaltung für Justiz geschlossen hat, auf dessen Grundlage die Einrichtung die Arbeit mit Gewalttätern aus dem Strafvollzug finanziert bekommt. Bei den Gewaltdelikten dieser Klientel handelt es sich überwiegend nicht um häusliche Gewalt.



3.1.1 Beratung

Zwischen einem Beratungs- und einem Therapiesetting gibt es einige grundsätzliche Parallelen. So finden Beratung und Therapie im Allgemeinen nur so lange statt, wie der Klient dies von sich aus wünscht. Beratung und Therapie werden oftmals nur in akuten Krisen- oder Konfliktsituationen in Anspruch genommen, in denen es um eine Lösung konkreter Problemlagen geht (Schneider 1996: 308 ff.). Auch existieren zwischen einem psychotherapeutischen Gespräch und einem Beratungsgespräch oftmals fließende Übergänge (ebd.).

Die Beratung ist jedoch „... vorrangig auf die Arbeit mit ‚gesunden‘ Individuen ausgerichtet, die mit spezifischen Fragestellungen in die Beratung kommen“ (ebd. H. i. O.). Das Grundsetting einer Beratung kann nach Schneider wie folgt dargestellt werden:

- „Der Klient präsentiert ein Problem und Erwartungen an den Berater.
- In einem gemeinsamen Prozess zwischen Berater und Klient wird eine Problemdefinition erarbeitet.
- Daran anschließend werden gemeinsam Problemlösungsansätze entwickelt.
- Gegebenenfalls wird danach erneut über die Tauglichkeit der Problemlösungsansätze gesprochen und unter Umständen eine Korrektur der Problemlösungsstrategien vorgenommen.“ (Schneider 1996: 311 f.)

Mit dem Anspruch, dem vom Individuum eingebrachten Problem gerecht zu werden, wird Beratung meist im Einzelgespräch oder mit der am Problem unmittelbar beteiligten Gruppe (z. B. Paarberatung) geführt. Beratung wird in sehr unterschiedlichen Problemfeldern durchgeführt. Konkrete Ziele und Methoden von Beratung sind deshalb nur in dem jeweiligen Beratungskontext definierbar. Klassische Beratungsformen sind z. B. Berufsberatung, Ehe- und Familienberatung, Schuldnerberatung, Mieterberatung etc. In den Täterprogrammen wird Einzelberatung z. T. einleitend, begleitend oder als ergänzendes Instrument zur Gruppenarbeit eingesetzt.

Beratung als Methode der Täterarbeit setzt voraus, dass Gewalttätigkeit nicht als Krankheit und gewalttätige Männer als fähig zur Veränderung gesehen werden. Allerdings wird in der Täterarbeit die Definition des zu bearbeitenden Problems nicht vom Mann selbst, sondern von anderen – der Partnerin, der Justiz, der Kursleitung – gesetzt. In allen Trainingsprogrammen kommen Elemente der Beratung zur Anwendung, z. B. wenn Problemlösungsstrategien gefunden werden sollen, und Beratung findet ergänzend zum Trainingskurs statt.

3.1.2 Psychotherapie

Unter Psychotherapie wird im Allgemeinen „die gezielte, professionelle Behandlung psychischer und/oder psychisch bedingter körperlicher Störungen mit psychologi-



schen Mitteln“ verstanden (Casper in Häcker & Stapf 1998: 703). Strotzka definiert Psychotherapie folgendermaßen:

„Psychotherapie ist ein bewußter und geplanter interaktioneller Prozeß zur Beeinflussung von Verhaltensstörungen und Leidenszuständen (...) in einem Konsensus (...) meist verbal aber auch a verbal, in Richtung auf ein definiertes, nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitetes Ziel (Symptomminimalisierung und/oder Strukturänderung der Persönlichkeit) mittels lehrbarer Techniken auf der Basis einer Theorie des normalen und pathologischen Verhaltens.“ (Strotzka in Grubitsch & Rexelius 1994: 873)

Oder verallgemeinernd: *„Nach einer verbreiteten und sehr allgemeinen Definition ist Psychotherapie die Behandlung kranker Menschen mit seelischen Mitteln.“* (Grubitsch & Rexelius ebd.)

Eine Psychotherapie geht letztendlich immer von einem „Krankheitszustand“ aus, den es durch therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu heilen gilt. Im Bereich von Sexualstraftaten wird schon seit längerer Zeit versucht, mit therapeutischen Behandlungsmethoden männliche Sexualstraftäter zu einer Abkehr von ihrem gewalttätigen Verhalten zu bringen (Bullens & Mähne 1999: 183 ff.). Ausgangspunkt hierfür ist die Erkenntnis, dass der alleinige „Wegschluss“ von Sexualstraftätern ein nur für die Dauer der Inhaftierung des Täters präventiver Zustand sei. Eine „Beeinflussung eines Verhaltens findet im Gefängnis jedoch nicht statt“ (ebd.).

Therapeutisch ausgerichtete Angebote beinhalten oftmals eine „Einbeziehung lebensgeschichtlicher Themen und regressiver Methoden“, die als (Mit)Ursache für gewalttätiges Verhalten von Männern angesehen werden (vgl. Beratungsstelle im Packhaus 2000: 9). Wird Therapie in dieser Weise verstanden, könnte das Therapieziel als ein „besseres Klarkommen des Klientin und Klient im Leben auf der Basis subjektiven Empfindens“ definiert werden. Um dies zu erreichen, konzentriert sich Therapie zum Teil auf „schmerzbehaftete“ Kindheitserfahrungen mit dem Ziel, das in der Kindheit Erlittene/Erfahrene im Sinne einer psychischen Gesundheit (Heilung) der Klientel zu verarbeiten (vgl. Beratungsstelle im Packhaus 2000).

3.1.3 Soziale Trainingskurse

Der Begriff und die inhaltliche Ausgestaltung von sozialen Trainingskursen tauchen in Deutschland erstmalig im Zusammenhang um die Diskussion einer Veränderung des Jugendhilferechts Anfang der 1960er Jahre auf. Damals noch unter der Bezeichnung „Erziehungskurs“ geführt, kam es 1967/68 nach sieben Jahren Arbeit der Kommission „Jugendrechtsreform“ der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu ersten „Vorschlägen für ein erweitertes Jugendhilferecht“, in denen von der AWO „die Umwandlung des Jugendarrestes in einen therapeutisch orientierten Erziehungskurs“ gefordert wurde (Walkenhorst 1989: 47). In § 64 des besagten Vorschlages hieß es:



„(...) Als zeitlich befristeter Übungs- und Erfahrungskurs soll der Erziehungskurs auf der Grundlage eines therapeutisch-pädagogischen Planes den jungen Menschen zur Verarbeitung von Konflikten befähigen und zu Einstellungs- und Verhaltensänderung motivieren.“
(Walkenhorst ebd.)

In diesen von der AWO Ende der 1960er Jahre erarbeiteten Vorschlägen zur Veränderung des Jugendhilferechts sind schon grundlegende Elemente enthalten, wie sie auch heute noch sowohl in den im Jugendgerichtsgesetz (JGG) § 10 ausgewiesen als auch in der Konzeption sozialer Trainingsprogramme vorzufinden sind. Diese sind

- eine sich therapeutisch/pädagogisch orientierende Konzeption der Kurse/Programme,
- die Durchführung der Kurse anhand eines themenzentrierten Plans/Curriculums,
- die Zielorientierung hin zu einem erweiterten (konstruktiven) Konfliktverarbeitungs-potenzial
- sowie einer generellen Veränderung bestimmter Gewalt und Ungleichheit fördernder Einstellungen und Verhaltensvarianten der Kursteilnehmenden.

Diese Vorschläge der AWO flossen 1973 in den ersten Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zu einem neuen Jugendhilfegesetz mit ein, in dem als Adressatenkreis Jugendliche genannt wurden, „denen eindringlich ein sozial schädliches Verhalten bewusst gemacht und denen Wege zur Korrektur ihres Fehlverhaltens aufgezeigt werden mussten“ (Walkenhorst 1989: 49). Sie haben heute noch Aktualität sowohl für die Arbeit mit jugendlichen Straftätern als auch mit Tätern häuslicher Gewalt (vgl. Beulke 1995: 44).

Der Fokus sozialer Trainingsprogramme liegt auf dem Erlernen und Einüben eines gewaltfreien Konflikt- und Verhaltensrepertoires.

*„Trainings gehen von einer **klaren Zielvorgabe** aus ... Der Trainingsteilnehmer versteht sich grundsätzlich als Lernender, der seine Verhaltensfähigkeiten und Verhaltensfertigkeiten durch Erlernen und Üben erwirbt. Der Trainingsteilnehmer erweitert damit seinen Handlungsspielraum ebenso wie die persönliche Kompetenz und Selbstwirksamkeit. Dabei folgt das Training einem vorgefertigten Ablauf nach Struktur, Zeitrahmen, methodischen Inhalten und deren Abfolge ...“* (Beratungsstelle im Packhaus 2000: 10)

Das Angebot sozialer Trainingsprogramme ist so vielfältig, wie es Einrichtungen/Institutionen gibt, die entsprechende Maßnahmen anbieten. Gemeinsam ist ihnen die Auffassung, dass es sich bei Gewalt um ein erlerntes Verhalten handelt, welches durch ein spezielles Trainingsprogramm wieder verlernt werden kann. D. h., nicht gewalttätiges Verhalten kann ebenso erlernt werden wie gewalttätiges (vgl. Hafner & Spoden 1991: 40; Bentheim & Firlé 1994: 45).

↑ *„Gewalt ist weder mit einer Neurose noch mit einer Psychose und m. E. auch nicht mit einem Paarbeziehungskonflikt oder einer Suchtproblematik zu verwechseln. Gewalt hat* →

keinen Krankheitswert. Gewalt von Männern gegenüber Frauen ist Machtmissbrauch, der aufgrund von erlernten und in der Realität ständig vorfindlichen und begleitenden Rollenmustern der Hierarchisierung, der Unterdrückung und der eingeschränkten Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen Rechtfertigung sucht und findet.“ (Schmidt 1998: 49)

Ganz grundsätzlich definieren Häcker & Stapf (1998: 884) Training als das „systematische Üben zur körperlichen, geistigen und seelischen Leistungs-(Erfolgs-)steigerung bzw. Fehler-(Versagens-)minderung.“

Die in Deutschland stattfindenden sozialen Trainingskurse orientieren sich inhaltlich in der Mehrzahl an den im angloamerikanischen Sprachraum gemachten Erfahrungen im Bereich der Täterarbeit. Speziell das seit 1980/81 im US-amerikanischen Bundesstaat Minnesota angesiedelte DAIP-Konzept (vgl. Kap. 2) diene bzw. dient vielen in der Arbeit mit männlichen Gewalttätern im Bereich häuslicher Gewalt als Orientierung.

Im Gegensatz zur Therapie kommt es in den sozialen Trainingsprogrammen nicht zu einer tiefen individuellen Aufarbeitung kindheitlicher Erfahrungen. Ziel der Trainingsprogramme ist nicht das subjektive Sich-besser-fühlen des Täters (s. Therapie), sondern eine konkret überprüfbare Verhaltensänderung des Gewalttäters im Sinne eines Schutzes von Frauen vor häuslicher Gewalt (Opferschutz).

Während in therapeutischen Settings unter Umständen über Jahre hinweg mit dem Klienten gearbeitet wird, sind soziale Trainingskurse eine zeitlich klar begrenzte Maßnahme, auch wenn die jeweilige Dauer zwischen wenigen Sitzungen und mehreren Monaten variiert. Meistens wird bei ihnen – im deutschsprachigen Raum – die Dauer eines halben Jahres nicht überschritten¹¹. Alle diesem Bericht zugrunde liegenden Konzepte für Täterprogramme haben eine festgelegte Kursdauer.

3.2 Justizielle Weisungen und Auflagen

Es kommen in Deutschland überwiegend vier verschiedene juristische Möglichkeiten, Täter häuslicher Gewalt zur Teilnahme an einem Täterprogramm zu motivieren, zur Anwendung. Nachfolgend werden diese justiziellen Zugangswege – wie die verschiedenen Zugänge zusammenfassend genannt werden sollen – näher erläutert. Welche dieser juristischen Varianten zur Anwendung kommen, ist regional sehr unterschiedlich ausgeprägt.

¹¹ Von den Krankenkassen finanzierte Therapien sind im Allgemeinen auch zeitlich begrenzt, wohingegen vom Klientel selbst finanzierte Therapien sich zeitlich nach der individuellen Inanspruchnahme der Klientin und des Klienten richten.



3.2.1 Verhängung einer Bewährungsstrafe (§ 56 ff. StGB)

Das in Deutschland derzeit höchste zur Anwendung kommende gesetzliche Sanktionsmittel, Täter häuslicher Gewalt zur Teilnahme an einem Täterprogramm zu bewegen, ist die Erteilung entsprechender Weisungen bzw. Auflagen im Rahmen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die §§ 56, 56b sowie 56c StGB. Eine solche Freiheitsstrafe erfordert die Begehung schwerwiegenderer Taten. Über die §§ 56 ff. StGB hat das Gericht die Auswahl zwischen einem Katalog an Weisungen und Auflagen, wobei die Möglichkeiten der Weisungen in § 56c nicht abschließend aufgelistet sind, um alle Möglichkeiten zu eröffnen, die das einzelne Verfahren nahe legt (Tröndle & Fischer 2003, § 56c StGB, Rz. 5). Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs kann dem Täter somit als Weisung formuliert auferlegt werden.

Wird im Rahmen einer Bewährungsstrafe eine Weisung bzw. Auflage erteilt, wonach der Gewalttäter an einem sozialen Trainingskurs, einer Therapie oder Beratung teilzunehmen hat, so bedeutet dies für den Täter, dass er seine Haftstrafe zunächst nicht antreten muss. Kommt er der Weisung nicht nach, droht ihm nach § 56f Abs. 1 ein Widerruf der Strafaussetzung. Eine mögliche Folge wäre der Haftantritt zur Verbüßung der verhängten Strafe.

3.2.2 Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB)

Eine weitere rechtliche Möglichkeit, Täter in einen sozialen Trainingskurs zu überweisen, bietet das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59a StGB. Das Gericht hat hierdurch die Möglichkeit, in einem Verfahren eine konkrete Strafe gegen einen Angeklagten festzusetzen, sich die Verurteilung aber noch vorzubehalten. Der Täter wird damit in einem ersten Schritt verwarnt und unter eine bestimmte Bewährungszeit zwischen einem und drei Jahren gestellt. Sollte es in dieser Zeit zu einer erneuten Gesetzesübertretung kommen, kann der Täter zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt werden. Der Sinn der Regelung liegt darin, Täter im unteren Kriminalitätsbereich, insbesondere Ersttäter, unter bestimmten Voraussetzungen Strafe zu ersparen und trotzdem über die Erteilung von bestimmten Auflagen oder Weisungen spezialpräventiv zu wirken (Schönke & Schröder 2001, § 59, Rz. 2).

Voraussetzung für diese Möglichkeit ist u. a. eine günstige Sozialprognose, das heißt, es muss zu erwarten sein, dass der Täter in Zukunft auch ohne die Verurteilung keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Aus welcher Perspektive diese Prognose zu stellen ist, ist umstritten. Einer Ansicht nach muss die günstige Sozialprognose unabhängig von der zu erwartenden Wirkung der Auflage oder Weisung begründet werden. Die in der Praxis gängige Kommentierung des Strafgesetzbuches geht aber davon aus, dass eine künftige Straffreiheit auch erst durch die Verwarnung erreicht werden kann (Tröndle & Fischer 2003, § 159, Rz. 4 StGB). Somit können auch Beschuldigte, die

↑ bei der Polizei durch wiederholte Gewalttätigkeiten im Kontext häuslicher Gewalt auf →

fällig geworden sind, auf dieser Grundlage in einen Trainingskurs überwiesen werden. Unter welcher Möglichkeit des Auflagen- und Weisungenkataloges in § 59 a StGB der soziale Trainingskurs subsumiert werden kann, ist auf den ersten Blick undeutlich (ausführlicher hierzu Schall & Schirmmacher 1995: 46 ff.).

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt kann im Wege des Strafbefehlsverfahrens oder über eine Anklageerhebung durch die Amts- und Staatsanwaltschaft beantragt werden. In der Praxis spielt dieses Rechtsinstitut bisher keine große Rolle. Zunehmend werden jedoch die Vorteile dieser Regelung diskutiert, da die bereits festgesetzte Strafe sowie die im Hintergrund stehende Bewährung der Auflage bzw. Weisung einen gewissen Nachdruck verleiht und bei einem erneuten Verstoß die Möglichkeit zu einer sofortigen Verurteilung besteht. Der Täter steht somit mindestens für ein Jahr „unter Beobachtung“. Insoweit bietet diese Vorschrift Vorteile gegenüber der sog. Diversionlösung der §§ 153, 153 a StPO.

3.2.3 Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO

Die bisher größte praktische Bedeutung bei der Zuweisung von Beschuldigten in Täterkurse hat die Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a StPO. Im Bereich geringer und mittlerer Kriminalität haben Amts- und Staatsanwaltschaften bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen. Diese Regelung bietet somit ein vereinfachtes Erledigungsverfahren mit der Möglichkeit zur „verurteilungslosen Friedensstiftung ohne Verzicht auf Sanktion, aber ohne Strafe und Vorbestraftsein“ (Kleinknecht & Meyer-Großner 2001, § 153 a StPO, Rz. 2) im Vorfeld eines Strafprozesses.

Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen soll als Genugtuung für das begangene Unrecht dienen und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung kompensieren. Zur Beseitigung des öffentlichen Interesses gehört es u. a., die Resozialisierung des Täters zu erreichen (a. a. O., Rz. 13). Eine Unterscheidung zwischen Auflage und Weisung spielt keine Rolle, eine Zuordnung einzelner Maßnahmen unter die Begrifflichkeiten kann unterbleiben (SK, Weßlau, § 153 a StPO, Rz. 33). Der in Nr. 1 bis 4 der Norm aufgelistete Katalog von Möglichkeiten an Auflagen und Weisungen, wie z. B. die Wiedergutmachung des Schadens oder die Zahlung eines Geldbetrages, ist nicht abschließend. Die Strafverfolgungsbehörde hat dadurch große Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl der Auflage bzw. Weisung. Es kommt ausschließlich darauf an, dass sie geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Grenze der Zumutbarkeit für die Beschuldigten nicht überschreitet (a. a. O.).

Die Auflage bzw. Weisung ist von den Beschuldigten in einer von den Amts- und Staatsanwaltschaften zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Das Gesetz legt in Abs. 1: 2 die Dauer der Frist unterschiedlich fest, je nach Art der aufgeführten Weisung und Auflage mit entweder höchstens 6 Monaten oder höchstens einem Jahr, wobei die Jahresfrist eine Ausnahme →

ist. Aus der Bestimmung von Höchstfristen ergibt sich, dass die Leistungsfristen für die im Einzelfall vorgesehenen Auflagen bzw. Weisungen individuell bemessen werden können (Kleinknecht & Meyer-Großner, 2001, § 153 a StPO, Rz. 23). Darüber hinaus gibt § 153 a S. 2 StPO die grundsätzliche Möglichkeit, die Frist einmal um 3 Monate zu verlängern.

In der überwiegenden Anzahl der Verfahren häuslicher Gewalt, die die Staatsanwaltschaften bearbeiten, werden einfache Körperverletzungen in Kombination mit Delikten wie z. B. Nötigung, Beleidigung oder Hausfriedensbruch angezeigt. Das sind Tatvorwürfe, die sich je nach Verletzungsfolgen im Bereich der geringen bis mittleren Kriminalität bewegen. Die Teilnahme an den unterschiedlich ausgestalteten Trainingskursen kann unproblematisch im Rahmen des § 153 a StPO mit Zustimmung der Beschuldigten angeordnet werden. Mittlerweile wird der Trainingskurs als eine mögliche Maßnahme sogar explizit in Strafprozesskommentaren aufgeführt (a. a. O., Rz. 50).

Bei der Anwendung des § 153 a StPO als Weg in die sozialen Trainingskurse besteht allerdings in Bezug auf die Frage, wann die Grenze der Zumutbarkeit erreicht ist, derzeit Uneinigkeit. Davon hängt insbesondere ab, inwieweit der Täter zu einer längeren Kursdauer verpflichtet werden kann.

Kommt der Täter der Auflage bzw. Weisung, ein Täterprogramm zu absolvieren, nach und schließt dieses ab, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Kommt er der Auflage bzw. Weisung nicht nach, muss er damit rechnen, dass das Verfahren erneut eröffnet wird und es zur Anklage gegen ihn kommt. Sowohl das zuständige Gericht als auch der Täter selbst müssen der Auflage bzw. Weisung nach § 153 a StPO zustimmen. Wenn also Täter häuslicher Gewalt auf der Grundlage des § 153 a StPO an einem Täterprogramm teilnehmen, haben sie der Teilnahme am Trainingsprogramm im Vorfeld persönlich zugestimmt.

Der gesellschaftliche Sanktionsaspekt ist bei der Anwendung des § 153 a StPO wesentlich geringer als bei einer Verurteilung gemäß § 56 ff. StGB oder einer Weisung nach § 59 ff. StGB. Ein Erscheinen des Täters vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft ist im Zuge des § 153 a StPO nicht zwangsläufig erforderlich. Die Berührung des Täters mit der Justiz beschränkt sich in der Regel auf den Schriftverkehr, ein persönlicher Kontakt findet meistens nicht statt¹².

3.2.4 Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO

In einer der begleiteten Beratungsstellen kommt es vor, dass Tätern häuslicher Gewalt seitens der Staatsanwaltschaft über den § 153 StPO die Möglichkeit der Täterprogramm-

¹² Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass die Staatsanwaltschaft die betreffenden Männer vorlädt, um ihnen die Konsequenzen einer Verfahrenseinstellung gegen Auflagen oder Weisungen gemäß § 153 a StPO zu erläutern. So gelangen in Flensburg erst nach einem persönlichen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft die Teilnehmer in das örtliche Täterprogramm.



teilnahme justiziell angeboten wird. Wird ein Kurs abgeschlossen, gilt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung als beseitigt¹³. Diese Vorgehensweise hat im Gegensatz zu § 153a StPO den Vorteil, dass sie keiner Frist unterliegt.

3.2.5 Rahmenbedingungen justizieller Weisungen

In allen Fällen justizieller Weisungen oder Auflagen müssen sich die Täter entsprechend den inhaltlichen Ausführungen der Auflage bzw. Weisung innerhalb einer festgelegten Zeitspanne in der entsprechenden Beratungsstelle gemeldet haben. Vom Gericht oder der Staats- bzw. Anwaltschaft werden die betreffenden Männer in der Regel an eine konkret benannte Einrichtung verwiesen. Die Frist, innerhalb derer sich der Mann dort gemeldet haben muss, beträgt i. d. R. zwei Wochen (vgl. HAIP 2003: 62).

¹³ In wie vielen Fällen der § 153 StPO letztlich alternativ zur Anwendung des § 153a StPO zur Anwendung gelangt, ist aus unserer Datenlage nicht ersichtlich. Er wird an dieser Stelle nur aus Gründen der Vollständigkeit erwähnt (vgl. HAIP 2003: 26).



IV.

Fragestellungen der Untersuchung

Als erstes stellt sich bei der Begleitforschung die Frage, welche Zielgruppe das Programm erreicht im Verhältnis zur männlichen Gesamtbevölkerung. Bisher gibt es keine zuverlässige Datenbasis für eine Einschätzung, ob häusliche Gewalt unter bestimmten sozialen Bedingungen häufiger vorkommt¹⁴. Daher stellen sich die Fragen:

■ Welche Männer sind es, die im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme an einem Täterprogramm Kontakt zu Einrichtungen aufnehmen?

■ Unterscheiden sich diejenigen, die das Angebot annehmen, von denen, die sich darauf nicht einlassen?

Denn auch bei einer Weisung oder einer Auflage vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft hat ein Täter immer die Möglichkeit, es darauf ankommen zu lassen, was im Falle von Verweigerung oder Abbruch geschieht. Er kann die drohenden Sanktionen vorziehen oder aber darauf setzen, dass sie nicht wirklich erfolgen¹⁵. Andererseits können Männer auch auf anderem Wege in das Programm gelangen.

Sodann stellt sich die Frage, bei welchen Männern es gelingt, sie zur Absolvierung des gesamten Kurses zu motivieren. Hierzu verfolgt die Begleitforschung folgende Leitfragen:

■ Wer nimmt kontinuierlich an den Kursen teil?

■ Wie unterscheiden sich Teilnehmer, die die Kurse zu Ende führen, von denen, die sie vorzeitig abbrechen?

Als entscheidende Frage bei der Evaluation von Täterprogrammen gilt oft die nach ihrem Erfolg (Bennett & Williams 2001; Gondolf 2002; Dobash & Dobash 1996). Kann durch Täterarbeit erreicht werden, dass Männer ihre Partnerinnen nicht mehr misshandeln? Die Diskussion darüber, was als Erfolg gewertet werden kann, ist noch nicht abgeschlossen. Teilweise wird die Messlatte sehr hoch angesetzt und nur vollständige Gewaltfreiheit als Erfolg gewertet. Ist Täterarbeit aber vielleicht auch dann als erfolg-

¹⁴ Neben Studien, die auf ein höheres Vorkommen in den unteren Einkommensgruppen verweisen (Heiskanen, Piispa 1998) stehen solche, die spezifische Formen häuslicher Gewalt in der (oberen) Mittelschicht belegen (Benard et al. 1991).

¹⁵ Eine von WiBIG durchgeführte Aktenanalyse weist darauf hin, dass dies oft nicht der Fall ist, vgl. WiBIG 2004b.



reich einzuschätzen, wenn nur für eine begrenzte Zeit Gewaltfreiheit erreicht wird oder auch nur die Häufigkeit und Intensität der Gewalt reduziert werden? Oder dürfen an diesem Punkt, wo es um die Sicherheit von Frauen und ihren Kindern geht, keine Kompromisse gemacht werden? Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Domestic Violence Prevention Program (DVIP) werten es durchaus als Erfolg ihrer Arbeit, wenn sie es schaffen, den (Ex-)Partnerinnen der Teilnehmer des Männerprogramms eine sichere Trennung zu ermöglichen (vgl. Burton et al. 1998).

Die Wissenschaftliche Begleitung konnte auf Grund ihrer Rahmenbedingungen diese Frage nicht in der Weise bearbeiten, wie dies in der Fachliteratur im englischsprachigen Ausland inzwischen vorzufinden ist (vgl. Gondolf 2002). Zunächst einmal haben die meisten Programme erst spät während des Verlaufs der wissenschaftlichen Begleitung ihre Arbeit etabliert; die Evaluation begann zumeist 2001 oder 2002. Die Möglichkeit zu direkten Gesprächen mit Kursteilnehmern ergab sich wesentlich später in der zweiten Jahreshälfte 2003, und nachfolgende Interviews mit ihnen oder mit ihren Partnerinnen waren weder zeitlich, noch von der Arbeitsweise der Einrichtungen her zu organisieren. Im Wesentlichen konnte die Begleitforschung Daten nur mit Hilfe der Kursleiterinnen und Kursleiter und während des Kursverlaufs sammeln; daraus sind Aussagen über die mittelfristige Wirkung der Teilnahme nicht zu gewinnen. Dennoch lassen sich aus der Kursbegleitung begründete Einschätzungen zur Teilnahme vs. Abbruch und zu der Art der für die aufmerksame Kursleitung erkennbaren Veränderungen während dieser Zeit gewinnen.

Zentrale Fragen an die Leiterinnen und Leiter der evaluierten sozialen Trainingskurse waren daher auch, wie sie den Erfolg ihrer Arbeit definieren und wie nachhaltig ihrer Meinung nach die Kursteilnahme bei den einzelnen Männern war. Bei einem Vergleich von initiierten Veränderungsprozessen bei den Teilnehmern der evaluierten Trainingsprogramme müssen jedoch die Programmunterschiede in Dauer, Methodik, Didaktik, Zugangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen sorgfältig berücksichtigt werden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen standen folgende Leitfragen im Vordergrund:

- Welche Verhaltens- und Einstellungsänderungen sind bei den Teilnehmern zu beobachten?
- Wie gestaltet sich der Verlauf der Gruppen?
- Wie schätzen die Kursleiterinnen und Kursleiter die einzelnen Gruppen und die Entwicklung der Teilnehmer ein?
- Wie definieren die Kursleiterinnen und Kursleiter den Erfolg ihrer Arbeit und wie schätzen sie die Nachhaltigkeit der Kursteilnahme ein?



V.

Begleitete Projekte/Einrichtungen und Kurse

Im Laufe der Jahre 2001 und 2002 konnten nach und nach verschiedene Täterarbeitsprogramme in die Evaluation einbezogen werden. Insgesamt wurden acht Angebote für Täter häuslicher Gewalt begleitet. Dabei handelt es sich um folgende Einrichtungen und Angebote:

Sechs Angebote, die in Interventionsprojekte eingebunden sind:

Männerbüro Hannover e. V.: „Soziales Trainingsprogramm für gewalttätige Männer“ im Rahmen des Hannoverschen Interventionsprojekts gegen Männergewalt in der Familie (HAIP), Evaluation seit Frühjahr 2001;

Die Brücke Elmshorn e. V.: Soziales Training im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen (KIK-Schleswig-Holstein), zuständig für die KIK-Kreise Pinneberg und Steinburg, Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit, Evaluation seit Spätsommer 2001;

ProFamilia Flensburg e. V.: Soziales Training im Rahmen von KIK-Schleswig-Holstein, zuständig für KIK Flensburg und KIK-Kreis Schleswig-Flensburg, Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit, Evaluation seit Spätsommer 2001;

Widerspruch Kiel: „Soziale Trainingsmaßnahmen für gewalttätige Männer“ im Rahmen von KIK-Schleswig-Holstein, zuständig für den KIK-Kreis Rendsburg-Eckernförde und KIK Neumünster, Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit, Evaluation seit Spätsommer 2001;

Beratungsstelle im Packhaus (BiP), Kiel: Gruppen für ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätige Männer. Von 1996 bis 1998 Kooperationspartnerin im Modellprojekt Kieler Interventionskonzept (KIK-Kiel), zwischen 1999 und 2002 keine direkte Einbindung in KIK-Schleswig-Holstein, seit 2003 wieder in KIK-Kiel eingebunden, Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit, Evaluation seit Spätsommer 2001;

Psychosoziale Beratungsstelle in Ehe- und Familienangelegenheiten (Freiburg): Anti-Gewalt-Kurse für ihren Partnerinnen gegenüber gewalttätigen Männern, Angebot im Rahmen des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (FRIG), Evaluation seit Herbst 2002.



I Zwei Angebote im Umfeld von Interventionsprojekten:

Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG): „Trainingsprogramm für Männer mit Neigung zu gewalttätigem Verhalten“. Es besteht kein direkter Zusammenhang mit der Berliner Interventionszentrale, die Intensivierung der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt resultierte jedoch auch aus der Mitarbeit beim Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG). Kooperiert wird mit Justiz und Justizvollzugsanstalt, Evaluation seit Winter 2001;

Volkssolidarität, Landesverband Berlin e. V.: Berliner Beratung für Männer – gegen Gewalt, „Soziale Trainingskurse“. Es besteht kein direkter Zusammenhang mit der Berliner Interventionszentrale. Das Angebot der Sozialen Trainingskurse wäre jedoch ohne die Arbeit von BIG in dieser Form wahrscheinlich nicht entstanden. Der Gruppenleiter ist in einen bezirklichen Runden Tisch gegen häusliche Gewalt eingebunden, kooperiert wird mit Justiz und Gerichtshilfe, Evaluation seit Sommer 2002.

In zwei der von uns wissenschaftlich begleiteten Interventionsprojekte ist Täterarbeit bereits seit längerer Zeit Bestandteil des jeweiligen regionalen Kooperationsverbundes. So führt das Männerbüro Hannover seit 1997 im Rahmen von HAIP soziale Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt durch (vgl. Beckmann et al. 2001). Auch die Beratungsstelle im Packhaus (Kiel) verfügt über längere Arbeitserfahrung in Kooperationskontexten zu häuslicher Gewalt. Seit Spätsommer 2001 erfolgt in Schleswig-Holstein Täterarbeit im Kontext von KIK-Schleswig-Holstein. Im Rahmen des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (FRIG) konnte im Herbst 2002 mit einer ersten Trainingsgruppe für Täter häuslicher Gewalt begonnen werden. Die ersten beiden Gruppendurchläufe der Freiburger Täterarbeit konnten in unsere Evaluation mit einbezogen werden.

In anderen Interventionsprojekten wird versucht, Täterarbeit zu installieren und ihre Finanzierung sicherzustellen, so zum Beispiel in Rheinland-Pfalz. Aber auch in Regionen, wo es keine Interventionsprojekte, aber schon Runde Tische oder ähnliche Kooperationsstrukturen zum Thema häuslicher Gewalt gibt, gibt es vielfältige Bemühungen, Täterarbeit zu initiieren. So erfolgte z. B. in Baden-Württemberg im Winter 2002/2003 im Rahmen des dort stattfindenden Platzverweisverfahrens¹⁶ eine groß angelegte Ausschreibung mit einem Finanzvolumen von ca. 750.000 Euro durch die Landesstiftung Baden-Württemberg, um Täterarbeit im Land möglichst flächendeckend zu installieren. Von 36 eingegangenen Bewerbungen wurden 17 Anträge als förderungswürdig durch das einberufene Gutachterinnen- und Gutachter-Gremium¹⁷ anerkannt.

¹⁶ In Baden-Württemberg fand von Juni 2000 bis Juli 2001 der Modellversuch „Rote Karte“ zum polizeilichen Platzverweis bei häuslicher Gewalt statt, an dem sich viele Kommunen und Landkreise beteiligten. Die Praxis des Platzverweises hat sich landesweit durchgesetzt.

¹⁷ In dem durch die Landesstiftung Baden-Württemberg einberufenen Gutachterinnen- und Gutachter-Gremium zur Beurteilung der Anträge auf Fördermittel für die Durchführung Sozialer Trainingsmaßnahmen für Täter häuslicher Gewalt war auch WiBIG vertreten.



In die folgende empirische Analyse werden aber nur die acht explizit von der WiBIG wissenschaftlich begleiteten Täterarbeit anbietenden Einrichtungen einbezogen.

Die begleiteten Gruppendurchläufe verteilen sich auf die einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich (vgl. ausführlicher Kapitel 10). Hierfür sind mehrere Ursachen anzuführen. Der Beginn der konkreten Arbeit differierte in den einzelnen Einrichtungen stark. Die Hälfte der Programme hat erst mit dem Beginn der Begleitforschung ihre Arbeit aufgenommen. Hier konnte die Startphase der Programme begleitet werden. Bei der anderen Hälfte handelt es sich im Hinblick auf Täterarbeit um „etablierte“ Angebote mit einem gewissen Bekanntheitsgrad, von denen potenziell weisende oder empfehlende Institutionen Kenntnis haben konnten. Dies ist für die Gewinnung von Klientel bedeutsam. In der Startphase hatten die begleiteten Projekte durchgängig hiermit Anfangsschwierigkeiten. Da die neu anfangenden Programme zu Beginn weder in der Öffentlichkeit, noch in der psychosozialen Beratungslandschaft bekannt waren, erhielten sie anfangs auch wenig Zulauf von Männern, die nicht justiziell gewiesen waren. So war es für einige der neu angefangenen Programme in Schleswig-Holstein überaus schwierig, genügend Teilnehmer für eine Gruppenarbeit zusammen zu bekommen. Widerspruch Kiel konnte z. B. anfänglich nur in Einzelarbeit vorgehen. Erst nach einer gewissen Zeit des Vorsprechens bei den entsprechenden Stellen gab es genügend justizielle Weisungen, um Gruppenangebote durchführen zu können.



VI.

Methodisches Vorgehen der Wissenschaftlichen Begleitung

6.1 Aufgaben und Inhalte der Wissenschaftlichen Begleitung

Von Januar 1998 bis April 2004 begleitete das Forschungsteam WiBIG der Universität Osnabrück die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Während der ersten Phase von 1998 bis 2000 lag der Schwerpunkt auf der Evaluation des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Im Mittelpunkt dieser Arbeitsphase stand die Analyse der Entwicklung interinstitutioneller und interdisziplinärer Kooperation. Die Ergebnisse liegen in zwei Berichtsbänden vor: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt (Kavemann et al. 2001), Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (Leopold et al. 2002).

In der zweiten Phase seit 2000 wurden bundesweit zehn Interventionsansätze bei häuslicher Gewalt begleitet:

- *Berlin*: Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG, mit der BIG-Hotline und der Mobilien Intervention,
- *Bremen*: Neue Wege e. V.,
- *Freiburg*: Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – FRIG,
- *Gladbeck*: Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien – GIP,
- *Hannover*: Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie – HAIP,
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern mit mittlerweile fünf Interventionstellen,
- *Passau*: Gewalt im sozialen Nahraum,
- *Rheinland-Pfalz*: Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG mit dem Plenum der regionalen Runden Tische,
- *Schleswig-Holstein*: Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK-Schleswig-Holstein mit mittlerweile 12 regionalen KIKs,
- *Stuttgart*: STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt.

Die Hauptaufgabe der Wissenschaftlichen Begleitung bestand in der vergleichenden Analyse der unterschiedlichen Interventionsprojekte. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen



- die **lokalen und regionalen Bedingungen**, die sich als förderlich bzw. hinderlich für die Arbeit der Interventionsprojekte und Interventionsstellen erwiesen und zu ihrer jeweils spezifischen Struktur geführt haben (siehe WiBIG 2004 d),
- die **Vorgehensweisen und Konzeptionen**, die sich unter den gegebenen Bedingungen besonders bewährt haben u. a. im Hinblick darauf, welche Konzepte für den städtischen bzw. den ländlichen Raum entwickelt wurden (siehe WiBIG 2004 d),
- die **Bedingungen** der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden, welche **Ziele** erreicht und wie diese von den Beteiligten eingeschätzt werden (siehe WiBIG 2004 d),
- die **neuartigen Unterstützungsangebote**, die im Rahmen von Interventionsprojekten entwickelt wurden, am Beispiel der pro-aktiven Beratung in den fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der aufsuchenden Arbeit der Mobilien Intervention der BIG-Hotline (Berlin) (siehe WiBIG 2004 a),
- die **Konzeption und Praxis sozialer Trainingskurse** für Täter häuslicher Gewalt, die im Rahmen von Interventionsprojekten an acht Standorten in mehreren Bundesländern begleitet wurden (siehe vorliegender Bericht),
- die **veränderte polizeiliche und strafverfolgende Interventionspraxis** im Kontext der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt am Beispiel des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7, Befragungen von Opfern häuslicher Gewalt und Polizeieinsatzkräften sowie durch Aktenauswertungen in Berlin, Flensburg und Hannover (siehe WiBIG 2004 b).

6.2 Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz

Bei der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes bewährte sich ein über eine reine Zielüberprüfung hinausgehender, prozessbezogener Arbeitsansatz mit Rückmeldungen an die Akteurinnen und Akteure und Einspeisen von Zwischenergebnissen in den Arbeitsprozess von BIG (Kavemann et al. 2001). Auch bei der seit 2000 durchgeführten bundesweiten Evaluation von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt ging es vorrangig um die Analyse von Veränderungsprozessen in den Kooperationsbeziehungen und damit einhergehender veränderter Interventions- und Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Ausgangspunkt der Arbeit war daher die Praxis der begleiteten Projekte, ihre Konzepte, die jeweiligen Kooperationsprozesse und die damit einhergehenden Veränderungen in der jeweiligen Interventionspraxis und den Unterstützungsangeboten. Es wurde an das bereits bewährte Konzept der prozessbezogenen, intervenierenden Evaluation angeknüpft, des Weiteren waren von Beginn an regelmäßige Rückmeldungen von Zwischenergebnissen vorgesehen.

Die Rückkoppelungen bezogen sich häufig nicht nur auf die spezifischen Ergebnisse des jeweiligen Projekts, die Erfahrungen anderer begleiteter Interventionsprojekte

↑ flossen mit ein. Um den Projekten einen umfassenderen Überblick zu geben, Ergebnis- →

se in einem größeren Rahmen mit ihnen zu diskutieren und einen direkten Austausch zwischen den Projekten zu unterstützen, wurde jährlich zu Auswertungsworkshops eingeladen.

Insgesamt wurde sehr projektbegleitend gearbeitet, es wurden mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren regelmäßige Zielbestimmungen und Zielüberprüfungen vorgenommen und notwendige Zielmodifizierungen diskutiert. Weiterhin wurden Einschätzungen bei Fragen, die die Organisationsentwicklung betrafen, erbeten. In den geführten Interviews ging es häufig auch um die Einschätzung der Projektarbeit durch die Befragten, einige Gespräche hatten Supervisionscharakter. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Beteiligten an den begleiteten Projekten schätzten diesen Arbeitsansatz und erhielten nach eigenen Aussagen durch „den Blick von außen“ wichtige Anregungen für ihre Arbeit. Der gewählte Arbeitsansatz trug somit zur Effektivität der Projekte bei (vgl. Patton 1998).

Bei aller Involviertheit in den Prozess wurde jedoch stets auf Rollenklarheit und Einhaltung der allgemein gültigen Evaluationsstandards bzgl. Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit von Evaluation geachtet (Joint Committee on Standards for Educational Evaluation 2000).

Die Wahl der Erhebungsinstrumente wurde flexibel dem jeweiligen Projektverlauf angepasst. Den inhaltlichen Erfordernissen entsprechend kamen sowohl qualitative (leitfadengestützte Interviews, teilnehmende Beobachtung) als auch quantitative (Fragebögen und Dokumentationsbögen) Methoden und Instrumente zum Einsatz. Darüber hinaus wurden als quantitative Erhebung angelegte Aktenanalysen durchgeführt. Je nach Teilerhebung und Projektphase überwogen einmal quantitative, einmal qualitative Methoden. Grundsätzlich wurde jedoch auf einen ausgeglichenen, sich ergänzenden Einsatz verschiedener Erhebungsinstrumente geachtet, um einen möglichst breiten Blick auf das jeweilige Untersuchungsfeld zu gewährleisten.

Alle Interviews wurden auf Band aufgenommen und transkribiert. Bei der Auswertung des qualitativen Interviewmaterials orientierte sich die Begleitforschung an der strukturierten qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, es wurden jedoch aufgrund des Umfangs des Materials die Schritte der Paraphrasierung, Generalisierung, ersten und zweiten Reduktion zu einem Arbeitsschritt zusammengefasst (vgl. Mayring 1990). In der explorativen Phase der Materialsichtung zur Kategorienbildung orientierte sich WiBIG an den Fragestellungen der Interviewleitfäden und fasste die Aussagen zu Themenblöcken zusammen. Teilnehmende Beobachtungen wurden systematisch protokolliert. Die Protokolle flossen in die Analyse mit ein.

Die statistische Auswertung der quantitativen Daten erfolgte per EDV mit dem Statistikprogramm SPSS sowohl nach Häufigkeiten als auch nach von der Begleitforschung definierten Korrelationen. Die Daten wurden den jeweiligen Fragestellungen entsprechend interpretiert. Zentrale Ergebnisse wurden auf ihre statistische Signifikanz hin überprüft und entsprechend kommentiert.



Die vorliegenden Ergebnisse resultieren aus der Auswertung vielfältigen qualitativen und quantitativen Datenmaterials, die das Untersuchungsthema aus mehreren Perspektiven beleuchten. Dieses multimethodische, in der Sozialforschung unter dem Stichwort „Triangulation“ diskutierte Vorgehen (u. a. Moser 1995, Lamnek 1995) eröffnet die Chance, dem zu erfassenden Gegenstand eher gerecht zu werden, indem breitere und profundere Ergebnisse erzielt werden können. Die durch unterschiedliche Datenerhebungen gewonnenen Ergebnisse wurden miteinander verglichen und zueinander ins Verhältnis gesetzt.



VII.

Methodisches Vorgehen in der Begleitung der Täterprogramme

7.1 Methodologische Besonderheiten der Evaluation der Täterarbeit

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte, wie die Realisierung der Täterarbeit selbst, mit erheblicher Verzögerung gegenüber der Begleitung der Kooperationsprozesse und der Veränderungen in der polizeilichen Intervention. Zum einen hat es in Berlin wie bei den anderen Interventionsprojekten einige Jahre gedauert, bis eine Einrichtung mit einem Angebot der Täterarbeit beginnen konnte, und zum Teil noch länger, bis die Justiz diese Option ausreichend häufig zu nutzen begann, damit Gruppen für Trainingskurse gebildet werden konnten. Lediglich in Hannover gab es aufgrund besonderer Umstände schon seit 1997 Täterarbeit bei häuslicher Gewalt; eine Palette unterschiedlicher Programme war erst ab 2001/2002 zu verzeichnen. Darüber hinaus war es für diese Beratungsstellen nicht selbstverständlich, eine wissenschaftliche Begleitung anzunehmen, die den von Frauenprojekten bestimmten Interventionsansätzen nahe stand; die Annäherung und Verständigung erforderten Zeit.

In mehreren Hinsichten unterschied sich die Begleitforschung vom Vorgehen in anderen Bereichen. So wurde frühzeitig entschieden, keine teilnehmende Beobachtung in den Kursen einzusetzen, da dies weder ohne Störung des Kursverlaufs praktikabel, noch von den Ressourcen her realisierbar schien. Da die Veränderungen im Verhalten und in den Einstellungen der Teilnehmer wesentlich für jede Evaluation sind, entschied sich die Begleitforschung für eine Datenerhebung über die Kursleiterinnen und Kursleiter; die Erhebungsinstrumente mussten mit diesen einvernehmlich abgesprochen werden, und sie mussten zur sorgfältigen und kritischen Datenerhebung motiviert werden. Wie bei jeder Dokumentation, die neben der laufenden praktischen Arbeit geführt werden soll, kam es zu Lücken in der Erfassung der Grunddaten, insbesondere bei den Männern, die nur einmal zur Beratung kamen und sich gegen eine Kursteilnahme entschieden. Es ist gelungen, mit allen Einrichtungen gute Kooperation und Einvernehmen über die Forschungsschritte zu entwickeln, und die Datenerfassung war insgesamt gut. Die Einschätzung von Veränderungen war zwar subjektiv, aber aufgrund der Interviews nach Abschluss jedes evaluierten Kurses hatte die Begleitforschung insgesamt den Eindruck, dass die Kursleiterinnen und Kursleiter gegenüber ihrer eigenen Wahrnehmung von Veränderungsprozessen beim Klientel sehr kritisch waren und in Zweifelsfällen eher dazu tendierten, keine Veränderung zu dokumentieren.

Die Laufzeit der Evaluation war zunächst nur auf zwei Jahre angelegt. Erst kurz vor

↑ Ablauf des zweiten Jahres wurde der Erhebungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert →

gert. Eine durchgängige Konzeptionierung über die gesamten drei Jahre war daher nicht möglich. Aus diesem Grund wurden weniger Interviews mit (Ex-)Partnerinnen durchgeführt. Bei den Interviews mit Teilnehmern waren keine Folgetermine geplant und somit auch nicht die Möglichkeiten geschaffen, diese Männer für ein zweites Interview zu erreichen.

7.2 Erhebungsinstrumente und Erhebungsverfahren

Wie in der gesamten Arbeit der Begleitforschung kamen auch bei der wissenschaftlichen Begleitung der sozialen Trainingskurse entsprechend den inhaltlichen Erfordernissen verschiedene quantitative und qualitative Erhebungsinstrumente zum Einsatz: Evaluations- und Dokumentationsbögen sowie qualitative Leitfadengestützte Interviews und Gruppengespräche. Alle quantitativen Erhebungsinstrumente wurden von den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Trainingskurse ausgefüllt. Die Auswertung erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS. Alle Interviews wurden auf Tonband aufgenommen und anschließend transkribiert.

7.2.1 Klientendokumentationsbögen

Um die Bandbereite der Zugangswege der Männer, die sich wegen der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs an die jeweilige Einrichtung wenden, dokumentieren und Aussagen zu sozialstatistischen Merkmalen der Täter machen zu können, hat WiBIG einen sieben Seiten umfassenden Klientendokumentationsbogen entwickelt. Für jeden Mann, der Kontakt mit der Einrichtung aufnahm, wurde von der Einrichtung ein Bogen angelegt. Dies erfolgte unabhängig davon, ob er sich zu einer Kursteilnahme entschloss oder nicht, den Kurs bis zum Ende durchführte oder ihn vorzeitig abbrach bzw. von der Kursleitung ausgeschlossen wurde. Dokumentiert wurden neben gängigen sozialstatistischen Daten wie Alter, Schulbildung, Erwerbsarbeit auch der Zugangsweg und Beratungsgrund, gesundheitliche Aspekte sowie der Kontakt der Einrichtung zur Partnerin und eventuell stattgefundene Paarberatungen. Die Bögen wurden i. d. R. zu Beginn der Arbeit mit dem Täter ausgefüllt, d. h. meistens unmittelbar nach oder während des persönlichen Erstkontaktes in der Einrichtung. Vorgabe war, die Bögen zur Mitte und zum Ende der Arbeit mit dem Mann noch einmal mit den Anfangsdaten abzugleichen, um eventuelle Veränderungen zu dokumentieren. Dies scheint jedoch eher unregelmäßig erfolgt zu sein. Es ist von einem Datenstand des Beginns der Arbeit mit der Klientel auszugehen.

Es liegen insgesamt 375 ganz oder teilweise ausgefüllte Klientendokumentationsbögen vor. Von der weiteren Verwendung wurden solche Bögen ausgeschlossen, bei denen häusliche Gewalt nicht Grund für die Teilnahme oder dies nicht erkennbar war, sowie einige Bögen, bei denen der Ausgang nicht feststellbar war. Letztendlich stand

↑ ein bereinigter Datensatz von 322 Fällen für die Abschlussrechnungen zur Verfügung, →

bei denen die Täter aufgrund häuslicher Gewalt Kontakt mit der Einrichtung aufgenommen haben und bei ihnen eindeutig festzustellen ist, welchen Ausgang ihr Kontakt in Bezug auf einen Abschluss, Abbruch bzw. Ausschluss, einer Verweigerung oder einer Nichtzulassung zum Programm hatte.

In der Auswertung der Daten wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten sozialstatistischer Natur zwischen Kursabschließern, Kursabbrechern, Kursverweigerern und zum Kurs nicht Zugelassene herausgearbeitet¹⁸.

7.2.2 Klientenverlaufsbögen

Zur Dokumentation der individuellen Veränderung/Entwicklung der Kursteilnehmer wurde ein Klientenverlaufsbogen entworfen. Dieser wurde für jeden Mann, der sich zur Teilnahme an einem Trainingskurs entschloss, angelegt und nach jeder Sitzung von der Kursleitung ausgefüllt. Er wurde so konzipiert, dass Veränderungen im Laufe der Kursteilnahme auf einen Blick deutlich werden. Dokumentiert wurden, bezogen auf die jeweilige Sitzung, Anwesenheit und Pünktlichkeit des Klienten, seine Befindlichkeit zu Beginn und am Ende jeder Sitzung, sein Verhalten gegenüber den anderen Teilnehmern, seine Rolle, seine Beteiligung, das Bekanntwerden erneuter Gewalthandlungen sowie generell Besonderheiten. Weiterhin wurden zu Beginn, zur Mitte und am Ende des jeweiligen Kurses Veränderungen festgehalten, die die Kursleitung bei dem Teilnehmer bemerkten. Diese Veränderungen betrafen die Übernahme der Verantwortung für die (Gewalt-)Tat, die Einstellung des Teilnehmers gegenüber dem Opfer bzw. seiner Partnerin sowie sein Verhalten in der Gruppe. Die Dokumentation dieser Veränderungsprozesse beruhte auf der Einschätzung der Kursleitung und basierte auf konkreten Äußerungen des Teilnehmers sowie seinen in der Gruppe gezeigten Verhaltensweisen (siehe dazu Kap. 16).

Klientenverlaufsbögen wurden nur für Teilnehmer angelegt, die aktiv an einem der Täterprogramme teilnahmen, d. h. die unabhängig vom Vor- bzw. Erstgespräch mindestens eine reguläre Trainingssitzung absolviert haben. Daraus ergibt sich, dass lediglich für die Gruppenmitglieder von zwei der vier gebildeten Gruppen (Abschließer und Abbrecher) jeweils ein Klientenverlaufsbogen angelegt wurde. Grundlage des Klientenverlaufsbogens war, die Trainingskursteilnahme anhand des Sitzungsgeschehens/-verhaltens der Täter zu dokumentieren. Sowohl Verweigerer als auch nicht zugelassene Teilnehmer nahmen nicht am eigentlichen Trainingsprogramm teil, deshalb wurde für sie auch nicht mit der Ausfüllung der Erhebungsinstrumente angefangen. Ein weiteres Argument, das Erhebungsinstrument nur für Täter anzulegen, die sich auf den Trainingsprozess eingelassen haben, war, dass nicht in allen Einrichtungen diejenigen, die die Vor- bzw. Erstgespräche führen, die Teilnehmer auch in der Gruppenarbeit begleiteten. Es sollte aber gewährleistet sein, dass das Instrument möglichst immer von den gleichen Personen ausgefüllt wurde, um Verzerrungen in den vorzunehmenden

¹⁸ Zu den Kriterien, nach denen eine Einteilung der Täter in verschiedene definierte Gruppen erfolgte, vgl. Kapitel 10.



Einschätzungen zu minimieren. Zwar wurden nicht alle Erhebungsinstrumente für den einzelnen Täter immer von der gleichen Person ausgefüllt, es konnte aber gewährleistet werden, dass die Instrumente bis auf wenige Ausnahmen immer von dem gleichen Gruppenleitungszweierteam ausgefüllt wurden. Ausnahmen waren Nichtanwesenheit einer Gruppenleiterin und eines Gruppenleiters aufgrund von Krankheit in einzelnen Sitzungen, die dann zum Teil durch andere Kolleginnen und Kollegen ausgeglichen wurden.

Eine abschließende Einschätzung von Verhaltensänderungen bei den Tätern konnte lediglich für die Gruppe der Abschließer vorgenommen werden, da nur für Klientel dieser Gruppe die Instrumente komplett ausgefüllt werden konnten. Da die Abbrecher das Training nicht beendet haben, liegt in den meisten Fällen für sie keine abschließende Beurteilung durch die Gruppenleitung vor. Erfolgte der Abbruch oder Ausschluss zu einem späten Zeitpunkt in der Programmdauer bzw. mindestens nach der Mitte der eigentlichen Programmdauer, waren die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter angehalten, nach der jeweiligen Abbruch- bzw. Ausschlusssitzung eine Endeinschätzung der Teilnehmer vorzunehmen. Die meistens Abbrüche erfolgten jedoch eher zu Beginn der Trainingsprogramme.

Es liegen insgesamt 251 ganz oder teilweise ausgefüllte Klientenverlaufsbögen vor, von denen nach Bereinigung 206 zur Auswertung in Frage kamen. Da in der Regel nur die Bögen der Gruppe der Abschließer vollständig waren, beschränkt sich die Zahl der auszuwertenden Bögen letztlich auf diese Gruppe ($n = 137$).

7.2.3 Gruppendokumentationsbögen

Ergänzend zu den klientenbezogenen Erhebungsbögen wurde ein Gruppendokumentationsbogen für jede Sitzung ausgefüllt. Er wurde so konzipiert, dass er dem Leitungsteam gleichzeitig ein Schema für die Vor- und Nachbereitung der Gruppensitzungen an die Hand gab und so auch einen Nutzwert für die Praxis hatte. Dokumentiert wurde, wie viele Teilnehmer in der Sitzung anwesend waren, wie viele anwesend sein sollten, das vorgesehene und tatsächlich bearbeitete Sitzungsthema, ob und, wenn ja, welche Probleme es mit der Durchführung des Themas gab, die Stimmung und Dynamik in der Gruppe, Solidaritäten der Teilnehmer unter- und gegeneinander, eventuelle Konflikte zwischen den Teilnehmern sowie mit den Kursleitenden, die Arbeitsteilung im Leitungsteam, Ausschlüsse oder Abbrüche in der Sitzung, deren Vorhersehbarkeit und Begründungen sowie die Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus der dokumentierten Sitzung für die nächste.

Die Auswertungen der Gruppendokumentationsbögen dienten in erster Linie der Vorbereitung auf die nach Beendigung jeder Gruppe durchgeführten Abschlussinterviews



mit der jeweiligen Gruppenleitung. Für die Fragestellungen in diesem Bericht sind sie nicht relevant und werden in Folge dessen hier nicht weiter behandelt.

Es liegen insgesamt 575 Gruppendokumentationsbögen vor.

7.3 Expertinnen- und Experteninterviews

Um eventuelle Unterschiede der evaluierten Trainingskurse hinsichtlich Dauer, Methodik, Didaktik, Zugangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie zur Erfolgsfrage der eigenen Arbeit erheben zu können, wurden mit den Täterarbeitsteams der jeweiligen Einrichtungen zu Beginn der Zusammenarbeit leitfadengestützte qualitative Eingangsgespräche geführt. Analog dazu wurde mit jeder begleiteten Einrichtung nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein auswertendes Abschlussinterview geführt. Dabei war angestrebt, möglichst viele der in der Täterarbeit beschäftigten Teammitglieder der Einrichtungen für diese Interviews zu gewinnen, um unterschiedliche Sichtweisen in den Einrichtungen einzubeziehen. Aus organisatorischen Gründen war es nicht immer möglich, alle Teammitglieder der jeweiligen Einrichtungen für die Gespräche zu gewinnen. Ziel der Abschlussinterviews war u. a. eventuelle Veränderungen und Überlegungen inhaltlicher und struktureller Art sowie deren (mögliche) Auswirkung auf die konkrete Arbeit, die sich seit Beginn der Evaluation ergeben haben bzw. in den Einrichtungen diskutiert wurden, in Erfahrung zu bringen. Des Weiteren sollte erhoben werden, wie nach ca. zwei Jahren Begleitforschung der Erfolg der Arbeit von den einzelnen Teammitgliedern definiert wird. Dabei wurden die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner an ihre Äußerungen aus dem Eingangsgespräch erinnert, wenn inhaltliche Veränderungen sichtbar wurden.

Darüber hinaus wurde für jeden begleiteten und ausgewerteten Täterkurs, der im Erhebungszeitraum abgeschlossen wurde, ein qualitatives Abschlussinterview mit dem jeweiligen Gruppenleitungsteam geführt. Die inhaltliche Grundlage für diese Gespräche bildeten die von den Kursleiterinnen und Kursleitern ausgefüllten Erhebungsbögen, die für jeden einzelnen Kursdurchgang separat ausgewertet wurden. Die Ergebnisse dieser „Zwischenauswertungen“ wurden der jeweiligen Gruppenleitung zur Diskussion gestellt. Primäre Zielsetzung der Interviews zu den einzelnen begleiteten Kursen war, Erfahrungen und Einschätzungen der Kursleitenden hinsichtlich der Fragestellungen zu erhalten, was in den Kursen gut bzw. weniger gut gelaufen war, ob es retrospektiv Veränderungswünsche in Bezug auf Inhalt, Methodik oder sonstiger Rahmenbedingungen gab, sowie, wie die einzelnen Teilnehmer hinsichtlich erneuter Gewaltanwendung eingeschätzt wurden.

Insgesamt wurden 14 Eingangsgespräche und acht abschließende Interviews geführt. Drei der Eingangsgespräche fanden im Vorfeld der Evaluation statt. Bei einem der 14 Eingangsgespräche handelt es sich um ein Gespräch mit einem potenziellen Täterarbeitsteam in Freiburg, das letztlich den Auftrag zur Durchführung einer Täterarbeit im

↑ Rahmen des Freiburger Interventionsprojektes nicht erhalten hat bzw. für die Arbeit →

nicht mehr zur Verfügung stand. Mit zwei Einrichtungen wurden jeweils zwei Eingangsgespräche durchgeführt, da zum ersten Termin nicht alle der gesprächsrelevanten Teammitglieder anwesend waren und es sinnvoll erschien, diese durch ein zweites Gespräch zu erreichen.

7.3.1 Interviews mit Kursteilnehmern

Ergänzend zu den Interviews mit der Kursleitung wurden Teilnehmer einzelner Kursdurchgänge zu ihren Erfahrungen mit dem Kurs befragt, was ihnen etwas gebracht hat bzw. wovon sie meinten, dass es nichts bringen würde, sowie, wie sie sich hinsichtlich erneuter Gewaltanwendung selbst einschätzten. Grundlage für den jeweiligen Interviewleitfaden bildeten neben allgemeineren Fragestellungen hinsichtlich des Erfolgs der Kursteilnahme u. a. ebenfalls die Ergebnisse der „Zwischenauswertungen“ der den jeweiligen Kurs betreffenden quantitativen Erhebungsinstrumente. Die Interviews erfolgten auf freiwilliger Basis der Kursteilnehmer und wurden alle als Gruppeninterviews durchgeführt. Insgesamt konnten zehn Interviews mit Kursteilnehmern aus zwei verschiedenen Einrichtungen geführt werden. Alle interviewten Männer haben die Trainingskurse abgeschlossen und sind somit der Gruppe der Abschießer zuzurechnen (vgl. Kapitel 10.1.1). Drei Interviews wurden mit jeweils vier Kursteilnehmern, vier mit jeweils drei Teilnehmern, zwei mit jeweils zwei Teilnehmern geführt. In einem Fall fand das Interview aufgrund kurzfristiger Absagen nur mit einem Teilnehmer statt. Es konnten somit insgesamt 29 Täter für ein Gruppeninterview gewonnen werden. Drei der zehn Interviews sind von WiBIG als Zweierteam, sieben von einer Person alleine geführt worden.

Eine ausführlichere Analyse sozialstatistischer Daten der interviewten Täter, wie sie im Falle der Interviews mit Partnerinnen von Trainingskursteilnehmern möglich war (vgl. Kapitel 17), ließ sich aufgrund des methodischen Ansatzes des Gruppeninterviews nicht realisieren.

Die Gruppenteilnehmer wurden von ihrer Gruppenleitung kurz vor Beendigung der Kurse gefragt, ob sie sich bereit erklären würden, mit der Wissenschaftlichen Begleitung ein Interview zu führen, wobei ihnen die grobe Zielrichtung der Gesprächsinhalte (Erfahrungen und Einschätzungen des Kurses) im Vorfeld von der Gruppenleitung mitgeteilt wurde. Die Anfragen wurden auf die Gruppen bezogen alle positiv beschieden, d. h. aus allen angefragten Gruppen erklärten sich Teilnehmer bereit, mit der Begleitforschung zu sprechen. Vereinzelt sagten Männer kurzfristig ihre Teilnahme an dem Gesprächstermin ab, wobei die Gründe hierfür nicht immer ersichtlicht waren.

7.3.2 Interviews mit Partnerinnen von Kursteilnehmern

Die Erfahrungen, Einschätzungen und Sichtweisen der misshandelten Partnerinnen von Kursteilnehmern stellen eine wichtige Ergänzung zur „Erfolgseinschätzung“ der →

Kursleiterinnen und Kursleiter sowie zur Selbsteinschätzung und Sichtweise der Kursteilnehmer dar. Die Aussagen der Partnerinnen dienen zum einen der Kontrolle der Frage nach erneuter Gewalttätigkeit während oder nach Ende der Kursteilnahme und erweitern zum anderen das Spektrum der Erfahrungen mit der Kursteilnahme. So konstatieren Gloor & Meier, dass diese Datenquelle als aussagekräftig für erneute Gewaltvorfälle angesehen werden kann:

„Die Aussagen von Partnerinnen der Programmteilnehmer gelten als sensible und weitgehend verlässliche Quellen. Zwar kommt es vor, dass die Frauen ihre Partner schützen oder die Beziehung nicht gefährden wollen und deshalb erneute Gewaltvorkommnisse verschweigen. Im Allgemeinen wird aber von einer relativ großen Offenheit der Frau gegenüber der (unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten) Forschung ausgegangen.“
(Gloor & Meier 2002: 84)

Auch Bennett & Williams bemerken dazu: „Victims are the best reporters of current abuse, and they are often reliable predictors of future abuse.“ (Bennet & Williams 2001: 2)

In den mit den Partnerinnen geführten Interviews wurden Fragen zu den Themenblöcken Anzeigeverhalten, Information zu Trainingkursinhalten, Veränderungen beim Täter, eigenes Sicherheitsgefühl, erneute Gewaltvorkommnisse, generelle Einschätzung des Trainingurses, Inanspruchnahme eigener Beratung inklusive Paarberatung sowie Trennung gestellt. Es wurde daher im Herbst 2002 ein Leitfaden für qualitative Einzelinterviews entwickelt sowie – falls der Frau ein Telefonat lieber war – für ein Telefoninterview. Ergänzt wurde er noch durch einen kurzen sozialstatistischen Bogen, der am Ende des Interviews mit den Frauen, nach deren Einverständnis, zusammen ausgefüllt wurde. Auch diese Gespräche erfolgten auf freiwilliger Basis und wurden über die jeweiligen Kursleiterinnen und Kursleiter vermittelt.

Es konnten acht Partnerinnen von Kursteilnehmern für ein Interview gewonnen werden. Alle Interviews wurden als Einzelinterview geführt, sechs von ihnen als Face-to-Face-Interview und zwei als Telefoninterview.



VIII.

Selbstverständnis und Rahmenbedingungen von Täterarbeit

8.1 Selbstverständnis

Täterarbeit im Rahmen von Interventionsprojekten bezieht sich ausschließlich auf Täter im häuslichen Bereich. Mit „häuslicher Gewalt“ ist Gewalt gegen (Ex-)Partnerinnen und Partnern gemeint, unabhängig davon, ob die Partnerinnen und Partnern verheiratet waren oder nicht und ob sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben. Der Begriff umfasst auch Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Eingeschlossen werden in der Regel neben der physischen auch die sexuelle, die emotionale und teilweise auch die soziale oder ökonomische Gewalt. Ganz überwiegend geht es in der Arbeit der in Interventionsprojekten kooperierenden Einrichtungen um Gewalt von Männern gegen Frauen.

Auch wenn im Zuge der Arbeit mit den Männern weitere von ihnen begangene Gewalttaten offen gelegt werden, wie z. B. sexuelle Gewaltdelikte im außerfamiliären Bereich oder Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Männern, liegt der inhaltliche Fokus der Täterarbeit innerhalb von Interventionsprojekten auf Gewalt im häuslichen Bereich.

Primäres Ziel dieser Täterarbeit ist die Verbesserung des Opferschutzes und die Gewaltprävention: misshandelten Frauen und ihren Kindern kurz- und langfristig einen größtmöglichen Schutz vor erneuten Gewalttaten ihrer Partner zu ermöglichen.

8.2 Konzeptionelle Unterschiede

8.2.1 Kontroverse Positionen zur Freiwilligkeit der Teilnahme

Täter häuslicher Gewalt kommen auf unterschiedlichem Wege in Täterarbeitsprogramme, unabhängig davon, ob diese als Therapieform, als Beratung oder sozialer Trainingskurs ausgewiesen sind. Ein generelles Unterscheidungskriterium hinsichtlich des Zugangs ist, inwiefern die Männer sich aufgrund einer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Weisung in den entsprechenden Einrichtungen melden. Dabei ist nicht der Zugang an sich umstritten, sondern die damit verbundene Rückmeldung an die Justiz, da bei diesem Vorgehen die verweigerte Teilnahme oder der vorzeitige Abbruch Sanktionen auslösen soll.

Nach wie vor hält in der Bundesrepublik ein konzeptioneller Konflikt um die Frage der
↑ Freiwilligkeit in der Täterarbeit an. Dabei nimmt der Hamburger Verein „Männer →

gegen Männer-Gewalt¹⁹, im Folgenden kurz MgM genannt, eine profilierte Position ein, indem er die Arbeit mit justiziell gewiesenen Gewalttätern als erzwungene Beratung bezeichnet und eine Beschränkung auf „Selbstmelder“ in der Arbeit mit gewalttätigen Männern vertritt. MgM ist das älteste von Männern initiierte Projekt Deutschlands, das ausschließlich mit gewalttätigen Männern arbeitet¹⁹, und hat ein weit verzweigtes Netz von lokalen Beratungseinrichtungen.

Nach Ansicht von MgM kann eine justiziell motivierte oder erzwungene Anti-Gewalt-Beratung nicht erfolgreich sein. Nur wenn gewalttätige bzw. zur Gewalt neigende Männer sich freiwillig in die Beratung begeben, könne eine langfristige Gewaltfreiheit erreicht werden. Diese Argumentation entspricht einem pointierten Selbstverständnis als Beratung, wie sie z. B. in der humanistischen Psychologie vertreten wird. Darüber hinaus ist MgM der Auffassung, die Justiz unterstütze durch ihre Strukturen Verleugnungsstrategien der Gewalttäter, da sie danach trachte, entlastende Momente für Gewalttaten zu suchen, um so die Gewalthandlung erklären zu können. Dies bestärke die Täter darin, die Verantwortung für ihre Gewalttaten abzulehnen. Daraus wird gefolgert, dass zur Teilnahme an einem Täterprogramm verurteilte Männer dauerhaft die Verantwortung für ihre Taten leugnen würden, unabhängig davon, was in der Beratung geschehe (vgl. Lempert 2002).

MgM sieht das einzige adäquate Umgehen mit Gewalttätern, die kein eigenes Interesse daran zeigen, an ihrer Gewalttätigkeit etwas zu ändern, in ihrer rigorosen strafrechtlichen Verfolgung mit dem Ziel einer Haftstrafe. Da Gewaltausübung ein willentlich herbeigeführter Akt sei, für den sich der Täter entscheidet, müsse diese Entscheidung respektiert werden. Alles andere käme einer Entmündigung der Männer gleich. Eine Täterarbeit im „Zwangskontext“ verletze hingegen die Grenzen dieser Männer als Menschen, was diese wiederum als Anlass für weiteres Gewalthandeln im Sinne einer Gegenwehr ansehen würden. Quintessenz dieser Sichtweise: Die Arbeit mit justiziell gewiesenen Gewalttätern erhöhe deren Gewaltbereitschaft, anstatt diese zu verringern.

8.2.2 Fremdmotivation versus Selbstmelder

Die Expertinnen und Experten, die im Kontext der Interventionsprojekte mit Polizei und Justiz kooperieren, sehen dem gegenüber in der Weisung eine notwendige Intervention von außen, die bei den Männern den erforderlichen Leidensdruck produzieren kann, und andererseits ein wichtiges präventives Signal²⁰. Die wünschenswerte Eigenmotivation zur Verhaltensänderung könne, so die Grundannahme, im Zuge der Arbeit

¹⁹ MgM hat 1984 mit einer Selbsthilfegruppe mit gewalttätigen Männern begonnen; 1988 wurde eine Kontakt- und Beratungsstelle auf ABM-Basis eröffnet. Von 1989 bis 1992 wurde die Arbeit von MgM in ihrer Kooperation mit der „Opferhilfe Hamburg“ mit Bundesmitteln unterstützt, mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme der Arbeit mit gewalttätigen Männern, um Wege zum Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster wissenschaftlich zu beleuchten (siehe Nini et al. 1995).

²⁰ In den geführten Interviews mit Teilnehmern äußerten sich einzelne Interviewpartner auch dahingehend, dass sie meinten, ohne die justizielle Weisung, an dem entsprechenden Täterprogramm teilzunehmen, hätten sie sich mit der Thematik häusliche Gewalt nicht auseinandergesetzt. Ein Problembewusstsein für das Thema hätten sie erst durch die Konfrontation durch die Gruppenleitung erlangt.



mit den Männern entstehen. Auch die justiziell gewiesenen Teilnehmer eines Täterprogramms könnten im Laufe der Gruppenarbeit durchaus Schuldeinsicht entwickeln und Verantwortung übernehmen. Die justizielle Weisung und die Androhung von Sanktionen werden sogar als besonders günstiger Rahmen gesehen, da durch sie eine gesellschaftliche Reaktion erfolge, die die Gewalttaten verurteilt und dem Täter nachdrücklich klar mache, dass das Gemeinwesen dieses Verhalten zukünftig nicht mehr akzeptieren wird. Die drohenden juristischen Konsequenzen senkten die Abbruchrate. Auch im Zwangskontext könne es gelingen, beim Klienten eine eigene Motivation zur Auseinandersetzung zu entwickeln.

Tatsächlich ist die Gegenüberstellung von Freiwilligkeit und Zwang wenig eindeutig. Auf der einen Seite hat öffentlich finanzierte soziale Beratung immer einen Auftrag, und die Ratsuchenden stehen in aller Regel unter Druck von außen; eine Einsicht in den eigenen Anteil am Problem (ob Schulden, Sucht oder Familienkrise) muss oft erst in der Beratung erarbeitet werden. Auf der anderen Seite können Täter, die justiziell auf ein Anti-Gewalt-Programm verwiesen werden, sich dafür oder dagegen entscheiden und lieber die Haftstrafe in Kauf nehmen bzw. versuchen, sich gegen jede Sanktion zu wehren. Bei Delikten, die rechtlich auf geringem Kriminalitätsniveau gewertet werden, kann diese Strategie gelingen, vor allem dann, wenn die Partnerin keine Aussage macht. Ein Zwang zur Teilnahme am Programm besteht nicht.

Grundsätzlich verstehen die Täterprogramme im Rahmen von Interventionsprojekten ihre Arbeit in der Tradition sozialer Trainingskurse. Methodische Elemente aus Beratung und Therapie werden herangezogen, sie bilden jedoch nicht den prinzipiellen Rahmen, denn Anlass der Intervention ist nicht die Problemdefinition des Klienten, der sich von innen heraus in einer Krise befindet, sondern die Problemdefinition des von Gewalt betroffenen Opfers und der Gesellschaft, die Gewalt nicht zu tolerieren bereit ist. Insoweit gehen die kontroversen Positionen aneinander vorbei, da sie sich auf unterschiedlich definierte Aufgaben beziehen. MgM möchte durch ein spezielles Beratungskonzept diejenigen Männer, die dazu motiviert sind, zu einer langfristigen Abkehr von Gewaltverhalten verhelfen und zählt Opferschutz nicht zu seinen Aufgaben. Täterprogramme im Rahmen von Interventionsprojekten führen soziales Training durch, um Grenzen zu setzen, Verantwortung einzufordern und Opferschutz zu erreichen. Sie begrüßen langfristige Veränderungen, erheben jedoch nicht den Anspruch, diese immer zu gewährleisten. Auch in Trainingskursen ist es letztendlich die Entscheidung des einzelnen Mannes, sich zu verändern oder nicht.

8.2.3 Selbstmelder bei den Täterkursen

Unter Selbstmeldern werden im Kontext häuslicher Gewalt i. d. R. Gewalttäter verstanden, die sich ohne justiziellen Druck an entsprechende Einrichtungen wenden, um ihr Verhalten zu verändern. Meistens werden alle Varianten der nicht-justiziellen Fremdmotivation als Freiwilligkeit gerechnet. Als eine nicht-justizielle Fremdmotivation

↑ muss z. B. die Forderung einer Partnerin an den Mann, an einem Täterprogramm teil-



zunehmen, oder die diesbezügliche Empfehlung z. B. eines Jugendamtes gewertet werden. Diese so motivierten Täter sprechen zwar selber in einer Beratungsstelle vor bzw. nehmen den Kontakt mit ihr auf, Gleiches tun aber auch justiziell gewiesene Gewalttäter nach den §§ 56 ff., 59 ff. StGB sowie den §§ 153 und 153 a StPO (siehe Kap. 3.2).

Auch die justiziell gewiesenen Täter haben die Entscheidungsfreiheit, sich in der sie betreffenden Einrichtung zu melden oder nicht. Die Konsequenzen bei einer Nichtmeldung sind bei ihnen zwar anderer Art, als dies bei nicht-justiziell gewiesenen Männern der Fall ist, aber letztendlich ist „Bestrafung“ immer auch abhängig vom Empfinden des Täters, was dieser als Strafe ansieht. So kann unter Umständen das Verlassenwerden von der Partnerin als schlimmer empfunden werden als eine Geld- oder Haftstrafe. Der notwendige Leidensdruck, der erforderlich ist, damit ein Mann sich entschließt, sich zu einer entsprechenden Maßnahme anzumelden, kann auf unterschiedliche Art und Weise hergestellt werden.

Wenn der Begriff Selbstmelder als Synonym für Freiwilligkeit und Eigenmotivation genommen wird, versperrt er den Blick auf die realen Beweggründe der allermeisten Täter häuslicher Gewalt, sich an einem Täterprogramm zu beteiligen. Selbstmelder müssten stärker hinsichtlich ihrer Motivation und der lokalen Interventionspraxis und Angebotsstruktur differenziert werden, um eindeutiger Aussagen über mögliche Täterprofile und Zugangswege von Tätern häuslicher Gewalt in die existierenden Täterprogramme machen zu können. Nur durch eine stärkere Differenzierung auf der Grundlage sorgfältiger Evaluation der Täterprogramme könnte deutlich werden, welche Programme für welche Gruppe von Tätern Erfolg versprechend sind. Erst auf dieser Grundlage wären Aussagen darüber möglich, welche Rolle verschiedene Formen und Stufen von Druck und Zwang für die Erlangung des Ziels „Gewaltfreiheit“ bei ehemals gewalttätigen Männern spielen. Gerade im Hinblick fundierter Bewertung der verschiedenen zur Anwendung kommenden Konzepte wäre ein verbesserter, ausdifferenzierter Überblick über die Zugangswege in Täterprogramme hilfreich. Ein Beispiel hierfür könnten die in Kapitel 12.3 angeführten Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sein (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 53 ff.). Zur Zeit werden diese Fälle statistisch i. d. R. als Selbstmelder geführt; dies sind sie streng genommen jedoch nicht, da im hohen Maße davon auszugehen ist, dass diese Männer sich ohne die vom Jugendamt oder dem Familiengericht ausgesprochene Empfehlung, ein Täterprogramm zu absolvieren, nicht freiwillig für eine professionelle Bearbeitung ihres gewalttätigen Handelns entschieden hätten.

8.2.4 Arbeitsweise der begleiteten Einrichtungen

Anti-Gewalt-Arbeit mit Männern bzw. für Männer wird oftmals in Männerberatungsstellen bzw. Männerbüros oder sonstigen Einrichtungen im Kontext der kritischen Männerbewegung durchgeführt, so z. B. im Männerbüro Hannover e. V., bei Widerspruch Kiel oder JederMann e. V. in Heidelberg, aber auch in Einrichtungen, deren

↑ Gründung explizit auf einer Anti-Gewalt-Arbeit beruht, wie das Berliner Zentrum für



Gewaltprävention (BZfG) oder Beratung für Männer gegen Gewalt in Berlin. Des Weiteren können auch Einrichtungen, die allgemein einen geschlechterdifferenten Arbeitsansatz haben, diese Aufgabe übernehmen, so z. B. Pro Familia in Kiel und Flensburg, Brücke e. V. Elmshorn und die Psychosoziale Beratungsstelle in Ehe- und Familienangelegenheiten.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass in diesem Arbeitsfeld die Methoden nie in reiner Form auftreten, sondern dass es immer um Kombinationen und Mischformen geht, was den Anforderungen der Praxis entspricht. In sozialen Trainingskursen, in denen es u. a. ja auch um das Fördern von Eigenmotivation geht, wird auch mit therapeutischen Elementen gearbeitet und auch dem Aspekt eigener Opfererlebnisse und Sozialisationserfahrung begrenzter Raum gegeben. In therapeutisch ausgerichteten Gruppen für Gewalttäter werden teilweise Elemente des zielgerichteten Trainings eingesetzt usw. (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001; Beratungsstelle im Packhaus 2000).

Werden die verschiedenen Täterprogramme auf der Grundlage ihrer praktischen Arbeit betrachtet, ist die Grenzziehung zwischen therapeutischem Angebot und sozialem Training auf den ersten Blick nicht immer ganz eindeutig. Methodisch werden in sozialen Trainingskursen vielfältige therapeutische Methoden verwendet. Viele der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben darüber hinaus eine therapeutische Ausbildung oder Zusatzqualifikation. Das Spektrum der therapeutischen (Zusatz-)Ausbildungen reichte von (systemischer) Familientherapie über Körpertherapie oder Gestalttherapie bis hin zu tiefenpsychologisch fundierter psychologischer Psychotherapie. Generell war das Ausbildungsspektrum der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sehr breit gefächert. Neben den schon erwähnten therapeutischen (Zusatz-)Ausbildungen reichte das Spektrum der Erstausbildungen vom Diplomingenieur über Lehrer bis hin zum Theologen.

Bezogen auf die von WiBIG begleiteten Interventionsprojekte findet in den jeweiligen Täterprogrammen Einzelberatung z. T. einleitend, begleitend oder als ergänzendes Instrument zur Gruppenarbeit statt. Ausschließlich im Passauer Modell findet Täterarbeit grundsätzlich nur in Form von Einzelberatungen statt (vgl. auch Kavemann et al. 2001).

Kontext bedingt findet der Erstkontakt zwischen Klient (Täter) und der Beratungsstelle in fast allen Täterprogrammen immer als Einzelberatung statt. Lediglich das Berliner Zentrum für Gewaltprävention lädt potenzielle Teilnehmer des Programms zu einem Sammeltermin, der von dem die nächste Gruppe durchführenden Trainingsteam geleitet wird, ohne dass im Vorfeld ein ausführlicher persönlicher Kontakt zwischen Beratungsstelle und Teilnehmer stattfand. Um die Zeit zwischen Erstkontakt und Gruppeneinstieg zu überbrücken, schließen sich an die Erstberatung zum Teil in der Folge einige Einzelberatungen an, bis der Einstieg in eine neu beginnende Gruppe stattfinden kann²¹.

²¹ Bisherige Erfahrungen in der Täterarbeit sprechen dafür, dass die Motivation von Tätern, an ihrem Gewaltverhalten etwas zu ändern, unmittelbar nach erfolgter Gewalttat am höchsten ist. D. h. je mehr Zeit zwischen Tat und Konfrontation vergangen ist, desto geringer scheint die Motivation des Täters zu sein, Verhaltensveränderungen zu wollen (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 77).



Ein weiteres Beratungsangebot stellt die Paarberatung dar. In einigen Täterarbeitsprogrammen wird sie als zusätzliches Angebot ausgewiesen.

Als typische Arbeitsform wird in den meisten Beratungsstellen, die soziale Trainingsprogramme anbieten, Gruppenarbeit favorisiert, so auch in den von WiBIG wissenschaftlich begleiteten Interventionsprojekten (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 74 f.). Durch die Arbeitsform der Gruppenarbeit wird für die am Täterprogramm teilnehmenden Männer deutlich, dass Männergewalt gegen Frauen ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt und kein Problem einzelner Männer ist, die „irgendwie anders“ sind. Die Erkenntnis, kein individuelles Problem zu haben, sondern Teil eines generellen gesellschaftlichen Problems zu sein, kann bei den Teilnehmern der Täterprogramme die Bereitschaft erhöhen, sich auf Veränderungsprozesse einzulassen.

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Gruppenarbeit gut dazu geeignet ist,

- Verleumdungsstrategien und Bagatellisierungsversuche der Täter zu durchbrechen,
- die für Männer – und Täter hier im Besonderen – oftmals geltende soziale Isolation aufzuheben,
- die Polarisierung in Trainerinnen und Trainer auf der einen und Klient auf der anderen Seite durch die Anwesenheit und Beteiligung mehrerer Gruppenteilnehmer zu vermeiden (s. u.),
- dem Einzelnen in der Gruppe die Möglichkeit zum Ausprobieren alternativer gewaltfreier Handlungsstrategien zu ermöglichen (vgl. Beratungsstelle im Packhaus 2000: 20; Dubberke 1998: 27; KIK-Schleswig-Holstein 2001: 75 ff.).

Die Gruppe kann das Agieren des Einzelnen direkt spiegeln, ihm somit, auf gewaltfreies Handeln bezogen, ein positives Feedback geben. Das stellt für die angestrebte Internalisierung neu erlernter gewaltfreier Handlungsstrategien ein hilfreiches Instrument dar.

Die Gruppe hilft mit, den einzelnen Mann mit seiner Gewalttätigkeit und seinen gewaltfördernden Einstellungen zu konfrontieren. Alle Teilnehmer (Täter) in der Gruppe sind Experten für Gewalthandeln, da sie einschlägige Erfahrungen mit Gewaltausübung besitzen. Verleumdungen und Bagatellisierungen von Gewalthandlungen sind in der Gruppe nur schwer aufrecht zu erhalten, da davon auszugehen ist, dass das in der Tätergruppe versammelte „Expertenwissen“ selbst subtilere Formen der Gewalt zielsicher erkennen und benennen kann.

Andererseits dient die Gruppe dem Einzelnen als „Schonraum“ zum Experimentieren mit gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien. Unter professioneller Anleitung kann neu erworbenes theoretisches Wissen in alltagstaugliche Praxis umgesetzt werden, ohne sich direkt dem wertenden Blick der Öffentlichkeit bzw. der Partnerin aussetzen zu müssen. Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, alternative Verhaltensvariationen tatsächlich auszuprobieren. Die Resonanz des eigenen Verhaltens, wie etwas „ankommt“, wird direkt in der Interaktion mit den anderen Gruppenteilnehmern

↑ erfahrbar und modifizierbar, ohne „das Gesicht zu verlieren“.



Gruppenarbeit findet sowohl in *geschlossenen* als auch *offenen* Gruppen statt. Von geschlossenen Gruppen wird gesprochen, wenn ab einem festgelegten Zeitpunkt keine Neuaufnahmen mehr erfolgen. Demgegenüber ist in der klassischen offenen Gruppe ein Neuzugang jederzeit möglich. Beide Formen bieten Vor- und Nachteile für die Täterarbeit.

Der Vorteil einer offenen Gruppe wird darin gesehen, dass keine Wartezeit entsteht, bis ein Mann, der neu mit der Einrichtung/Institution Kontakt aufnimmt bzw. gewiesen wird, in eine laufende Gruppe einsteigen kann. Dies kann von Bedeutung sein, wenn die Frist zur Erfüllung der gerichtlichen Auflagen kurz ist.

Demgegenüber steht die Auffassung, dass Arbeit in geschlossenen Gruppen im Wesentlichen von gruppendynamischen Aspekten mitbestimmt sei und sich eine Gruppe mit konstanten Teilnehmern einfacher als Gruppe definieren und entwickeln kann. Gruppendynamische Prozesse könnten gestört werden, wenn nach längerer Gruppenkontinuität einige Teilnehmer vor anderen aufhören, das bisherige Gruppengefüge könnte dadurch auseinander brechen. Die meisten Programme streben aus diesem Grunde eher geschlossene Gruppen an.

8.2.5 Besonderheiten von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt

Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten weist einige Besonderheiten auf. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob nur mit Freiwilligen, also den so genannten Selbstmeldern, oder auch mit justiziell gewiesenen Männern gearbeitet wird, aufgrund der Eingebundenheit in die Interventionskette nicht. Die Arbeit mit einer justiziell gewiesenen Klientel ist dadurch automatisch gewährleistet. Dieser Grundsatz geht vereinzelt, wie in Schleswig-Holstein, so weit, dass jüngst die Täterarbeit anbietenden Einrichtungen angehalten wurden, ausschließlich mit justiziell gewiesenem Klientel zu arbeiten. Hintergrund hierfür bildet die Finanzierung der Programme durch das Landesjustizministerium, welches, abgesehen von den Teilnahmebeiträgen, die jeder Teilnehmer zu entrichten hat, dort Hauptfinanzierer der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt ist. Ansonsten richten sich die begleiteten Beratungsangebote für Täter häuslicher Gewalt sowohl an justiziell gewiesene Täter als auch an so genannte Selbstmelder bzw. generell auch an Männer, die nicht aufgrund einer justiziellen Weisung Zugang zu den Täterprogrammen gefunden haben (vgl. Kapitel 12).

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt haben als ein Ziel ihrer Arbeit die Inverantwortungnahme der Täter definiert. Daraus folgt u. a., bestehende Gesetze, die es ermöglichen Gewalttäter zu sanktionieren, auszuschöpfen (vgl. Kavemann et al. 2001).



8.2.6 Vorrang der Sicherheit der Partnerin

Bei der Implementierung von Täterarbeit in der Interventionskette ist die Frage nach der Sicherheit für die Frau zentral (vgl. Logar et al. 2002: 106 f.; Pence & Paymar 1993: 26 f.). Durch die Teilnahme des gewalttätigen Mannes an einem Täterprogramm darf die von seiner Gewalt betroffene Frau nicht gefährdet werden.

Die internationale Fachliteratur weist eine Reihe von möglichen Gefährdungen aus. Zum einen kann es leicht dazu kommen, dass die Frau glaubt, die Teilnahme ihres Partners am Täterprogramm würde dafür sorgen, dass er ihr gegenüber nicht mehr gewalttätig ist. Die Gefahr ist groß, dass sie sich dadurch in trügerischer Sicherheit wähnt. Darüber hinaus kann sie auf eine geplante Trennung oder auf Maßnahmen zum eigenen Schutz verzichten, um dem Mann, der sich ja verändern will, eine Chance zu geben. Bennett und Williams (2001) führen in ihrem Übersichtsartikel über Ergebnisse verschiedener in den USA evaluierter Täterprogramme für Täter häuslicher Gewalt an, dass der Eintritt des Täters in ein Täterprogramm der stärkste Indikator für die Opfer sei, Hilfsangebote für sich selber aufzugeben und zu ihm zurückzukehren (S. 1). Schließlich kann ein Kursteilnehmer Forderungen an die Frau, z. B., dass sie ihn nicht „provokieren“ soll, oder eigenes Verhalten damit begründen, dies sei im Kurs empfohlen worden, damit es nicht mehr zu Gewalt kommt. Täter häuslicher Gewalt werden in der Fachliteratur als oft hochgradig manipulativ beschreiben; ohne objektive Information kann die Partnerin nicht einschätzen, was dort tatsächlich geschieht.

In einigen Interventionsprojekten wird diskutiert, parallel zum Täterprogramm ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für die betreffenden Frauen einzurichten. So hat z. B. das Berliner Interventionsprojekt BIG bei seinen konzeptionellen Überlegungen zu einem Täterprogramm gleichzeitig ein Konzept für die (Ex-)Partnerinnen entwickelt. Damit sollte erreicht werden, dass die Frau mit ihren Erfahrungen, Problemen und Ängsten nicht allein bleiben muss. BIG sieht nur in der Kombination von Täterarbeit und gleichzeitiger Unterstützungsarbeit für das Opfer die Sicherheit der Frau ausreichend gewährleistet. Dieser Aspekt wird aber auch kritisch diskutiert. Nicht zuletzt datenschutzrechtliche Fragen sind hier zu klären, inwieweit Informationen zwischen den an der Interventionskette Beteiligten ausgetauscht werden dürfen oder nicht.

Hinweise auf Gefahrenpotential entnahm WiBIG auch den Interviews mit Partnerinnen von Kursteilnehmern. Einige von ihnen führten an, ein Verbleiben beim Täter bzw. eine Trennung von ihm abhängig von Verhaltensänderungen seinerseits zu machen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass hier Frauen eine Trennung in Erwägung gezogen hatten, sie aber wegen des Eintritts des Mannes in ein Täterprogramm bislang nicht vollzogen hatten²². Ferner lassen die Partnerinneninterviews erkennen, dass Kursteilnehmer ihren Partnerinnen über Kursinhalte und Arbeitsprinzipien der Pro-

²² Der Eintritt in ein Täterprogramm kann für sich genommen als erster Schritt in Richtung Veränderung gewertet werden. Alle von uns interviewten Partnerinnen haben es positiv honoriert, dass ihre Partner sich in die Trainingsprogramme begeben haben, sofern sie nicht ausdrücklich eine Trennung von ihrem Partner wünschten, was in einem Interview der Fall war.



gramme wenig mitteilen. Informationen hierzu erhalten die Partnerinnen zum Teil, wenn überhaupt, erst durch die Kontakte mit den Einrichtungen.

Ein besonderes Problem kann sich daraus ergeben, dass bestimmte Programminhalte, die mit den Männern eingeübt werden, wirksamer sind, wenn der Sinn den Partnerinnen erklärt worden ist. Dazu gehört z. B. das Prinzip des „Time-Out“, welches in allen von uns begleiteten Programmen mit den Teilnehmern geübt wird, um erneuter Gewaltanwendung vorzubeugen. „Time-Out“ bedeutet, der Teilnehmer soll in Situationen, in denen er das Gefühl hat, er könnte gleich wieder gewalttätig werden, die von ihm als konfliktvoll angesehene Situation erst einmal verlassen. In der Regel heißt dies für die Männer den Raum bzw. die Wohnung zu verlassen, wenn sie nur so gewährleisten können, nicht gewalttätig zu werden. Im Weiteren geht es darum, sich eine Art „Entspannung“ zu verschaffen, um danach mit mehr Ruhe den „Konflikt“ mit der Partnerin gewaltfrei (weiter) zu bearbeiten.

Bei der Partnerin kann ein plötzlicher Weggang irritierend wirken und neuen Streit auslösen. Die Teilnehmer werden daher in der Regel von den Einrichtungen aufgefordert, ihren Partnerinnen solche Methoden zu erklären. Selbst wenn sie dies tun, ist aber nicht gesagt, dass ihre Partnerinnen ihnen auch Glauben schenken. Auch kann es durchaus vorkommen, dass die Frauen mit ihren Partnern nicht über die Trainingsprogramme reden wollen, da sie sich nicht dafür zuständig fühlen oder die mit den Erzählungen einhergehende Erinnerung an die erlittene Gewalt nicht wünschen.

„Er hat ja ab und an auch was erzählt davon, er [der Gruppenleiter] wird ihm das wahrscheinlich auch gesagt haben, so habe ich ihn zumindest verstanden, dass er mit mir darüber sprechen soll, weil ich wollte eigentlich mit ihm gar nicht mehr darüber reden.“ (P8; § 84)

Daher haben die Einrichtungen eine Sorgfaltspflicht den Partnerinnen ihrer Teilnehmer gegenüber, sie über Inhalte und Arbeitsprinzipien ihrer Arbeit zu unterrichten. Es kann durchaus einen Unterschied machen, ob der Teilnehmer oder die Kursleitung mit der Frau über den Kurs spricht. Die Beratungsstelle stellt eine neutrale Instanz dar und ist dadurch oftmals geeigneter, mit ihr ein Gespräch über Inhalte und Arbeitsprinzipien zu führen. Darüber hinaus muss die Einrichtung insbesondere dann die Partnerin informieren, wenn der Mann den Kurs abbricht oder ausgeschlossen wird, denn es kann nicht angenommen werden, dass er das selbst tut – vor allem dann nicht, wenn sie wegen seiner Bemühungen, sich zu ändern, die Trennung oder Scheidung zurückgenommen hat. Verletzen die Einrichtungen diese Sorgfaltspflicht der Aufklärung, nehmen sie potentiell eine erneute Gewalt gegen die Frauen in Kauf.

Viele Kursleitungen suchen aber von sich das Gespräch mit der Frau, wenn sie dies wünscht. Die Frau erhält so die Möglichkeit, erneute Gewalthandlungen der Einrichtung zu melden, die daraufhin wiederum die Justiz über die erneute Straftat informieren kann. Auch werden ihr Adressen von lokalen oder regionalen Frauenunterstützungsangeboten genannt. Die Einrichtung wiederum erhält durch das Gespräch die Möglichkeit sich über

↑ das Ausmaß der Gewalthandlungen des Mannes aus der Sicht der Frau zu informieren. →

IX.

Konzeption und Rahmenbedingungen der Täterprogramme

9.1 Zielsetzung und (globale) Erfolgsfrage

Primäres Ziel von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten ist die Verbesserung des Opferschutzes und die Gewaltprävention, d. h. misshandelten Frauen und ihren Kindern kurz- und langfristig einen größtmöglichen Schutz zu ermöglichen (Beckmann et al. 2001). In vielen Einrichtungen wird dabei zwischen einem übergeordneten Leitziel und mehreren *Mittler- und Handlungszielen* unterschieden. So hat z. B. das Männerbüro Hannover e. V. in einem Positionspapier für sich folgende Langzeitziele definiert, die im Folgenden exemplarisch und stellvertretend dargestellt werden:

- Die Verantwortungsübernahme des Täters für seine begangenen Taten,
- eine Empathieentwicklung für das Opfer,
- eine verbesserte Selbstwahrnehmung der eigenen aktuellen Befindlichkeit als gewaltpräventive Maßnahme,
- ein genereller Gewaltverzicht.

Mittlerziele der Arbeit werden hier definiert als:

- „Gewaltverzichtserklärung mit Konsequenzen [bei Zuwiderhandlung],
- Übernahme von Verantwortung [für das eigene Gewalthandeln],
- die Steigerung der Selbstkontrolle,
- Differenzierung der Selbstwahrnehmung,
- Verbesserung und das Training sozialer Konsequenzen [Kompetenzen]“ (Männerbüro 2000: 2).

Handlungsziele der Täterarbeit wiederum sind:

„Jeder Mann

- übernimmt Verantwortung für sein eigenes Handeln,
- hat herausgefunden, welche Gefühle, Stimmungen und Empfindungen seiner Gewalthandlung vorausgehen,
- hat seinen Gewaltkreislauf erkannt,
- hat alternative Verhaltensweisen für sich erarbeitet,
- hat Umkehrpunkte erkannt, Sicherheitspläne und Notfalllösungen erlernt und kann diese im Krisenfall anwenden,
- hat verstanden, dass er mit **Absicht** die Handlungen, Gedanken und Gefühle seiner Partnerin kontrolliert,



- hat erkannt, aufgrund welcher (Geschlechtsrollen-)Vorstellungen, er Gewalt und Missbrauch legitimiert,
- hat die Gründe seiner Gewalttätigkeit im sozialen und kulturellen Kontext verstanden“ (ebenda).

Zusammenfassend können als gemeinsame Ziele der verschiedenen Trainingsprogramme grob skizziert genannt werden:

- Gewaltfreiheit des Mannes gegenüber seiner (Ex-)Partnerin und seinen Kindern,
- Verantwortungsübernahme für die Gewalthandlungen und sein generelles Handeln,
- Erreichen einer verbesserten Selbstkontrolle,
- Förderung einer differenzierten Selbstwahrnehmung,
- Verbesserung seiner sozialen Kompetenz.

Bei diesen Zielen, die von allen von uns begleiteten Einrichtungen angestrebt werden, zeigt sich deutlich der in Kapitel 3.1.3 definierte Trainingscharakter der ansonsten im Detail differierenden Täterprogramme. Die im Rahmen von Interventionsprojekten stattfindende Täterarbeit hat sich überwiegend für den konzeptionellen Ansatz des sozialen Trainings entschieden. Das Angebot ist dabei so vielfältig, wie es Einrichtungen gibt, die entsprechende Kurse anbieten. Ziel der Trainingsprogramme ist eine konkret überprüfbare Verhaltensänderung des Gewalttäters im Sinne eines Schutzes von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt.

9.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung der evaluierten Täterprogramme ist sehr heterogen. Es gibt die kommunale Finanzierung, die Finanzierung aus Mitteln eines Landesjustizministeriums, aus Bußgeldern, aus Mitteln der Lottostiftung sowie durch Teilnahmebeiträge der Teilnehmer.

Das Männerbüro Hannover e. V. wird überwiegend aus kommunalen Mitteln finanziert. Dazu kommen in geringerem Umfang Einnahmen aus Spenden, Bußgeldern und der individuell vereinbarten Selbstbeteiligung der Kursteilnehmer. Die Höhe der Selbstbeteiligung liegt im Durchschnitt zwischen 5 und 15 Euro pro Sitzung. Die verschiedenen Täterangebote im Kontext von KIK-Schleswig-Holstein werden vom Justizministerium des Landes Schleswig-Holsteins bezahlt. Auch hier wird mittlerweile ein Teilnehmerbeitrag von 75 Euro pro Kurs erhoben. In Freiburg werden 10 Euro von jedem Täter pro Monat erhoben. Die Kurse der Berliner Beratung für Männer – gegen Gewalt und des Berliner Zentrums für Gewaltprävention werden bis 2006 aus Zuwendungen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin finanziert. Das Berliner Zentrum für Gewaltprävention bekommt zusätzlich einen Teil seiner Klientel durch eine Vereinbarung mit der Berliner Senatsverwaltung für Justiz finanziert, da auch inhaftierte Täter an den Kursen teilnehmen.



Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird zwar in Teilen noch kontrovers diskutiert, scheint sich aber immer mehr durchzusetzen. Befürworterinnen und Befürworter von Teilnehmerbeiträgen führen an, dass die Teilnahme am Trainingskurs dadurch verbindlicher gehandhabt wird und eine größere Wertschätzung durch die Teilnehmer erfährt. Auch könne das Gespräch über Teilnahmebeiträge den Einstieg ins eigentliche Trainingsprogramm einleiten, da im „Aushandeln“ des Betrages das Thema Grenzen und Grenzverletzung sowie realistische Selbsteinschätzung oftmals schon offen auf dem Tisch liegt. Dem wird entgegen gehalten, dass unklar ist, ob bei einer Eigenfinanzierung bzw. Kostenbeteiligung gewalttätige Männer überhaupt an Trainingsprogrammen teilnehmen würden bzw. sozial schwächer Gestellte nicht teilnehmen könnten, da sie die Lasten einer zusätzlichen Ausgabe nicht tragen könnten. Auch sei nicht auszuschließen, dass die zu zahlenden Beiträge zu Lasten der Familienkasse und somit auch wieder zu Lasten der Frauen und Kinder gehen würden. Das gleiche Argument wird auch immer wieder gegen das strafrechtliche Sanktionsmittel Geldstrafe für Gewalttäter angeführt. Dem Argument, den Tätern könnte aus finanziellen Gründen keine Eigenbeteiligung zugemutet werden, wird oftmals die Rechnung entgegengesetzt, wie viel Ausgaben die Täter oftmals durch Tabak- und/oder Alkoholkonsum in Kauf nehmen bzw. aufbringen können.

9.1.2 Teilnahmebedingungen von Seiten der Einrichtungen

Die Trainingskursteilnahme unterliegt bestimmten Voraussetzungen, die vom Täter zu erfüllen sind und im Folgenden erläutert werden. Diese Teilnahmevoraussetzungen werden auch oftmals als Ausschlusskriterien von den Einrichtungen formuliert (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 51; HAIP 2003: 34 f.).

Grundvoraussetzungen für eine Programmteilnahme sind im Konsens aller begleiteten Einrichtungen:

- die Täter dürfen keiner akuten Sucht- oder Drogenabhängigkeit unterliegen,
- sie müssen der deutschen Sprache insoweit mächtig sein, dass sie die Inhalte und das Gruppengeschehen des Trainingsprogramms verstehen und sich selbst verständlich machen können,
- sie müssen ein Minimum an Tateingeständnis der Einrichtung gegenüber zeigen,
- und die für die jeweilige Einrichtung gültigen Teilnahmebedingungen akzeptieren.

Die jeweiligen Teilnahmebedingungen der einzelnen Beratungsstellen unterscheiden sich zwar punktuell voneinander, orientieren sich aber insgesamt aneinander. Aspekte, die mehr oder weniger im Wortlaut in allen Teilnahmebedingungen enthalten sind, sind

- die regelmäßige und kontinuierliche Gruppenteilnahme,
- Regelungen, wie im Krankheitsfall oder sonstigen Fällen von Nichtkönnen mit der Einrichtung zu verbleiben ist,



- zum Teil Vereinbarungen über Art und Weise der Kommunikation in den Gruppen (z. B. andere ausreden zu lassen etc.),
- die Entrichtung sowie Zahlungsmodalitäten von Teilnahmebeiträgen,
- die Schweigepflichterklärung gegenüber Dritten,
- die Schweigepflichtentbindung der Einrichtung gegenüber weisenden Instanzen – wie der Anwaltschaft – und der Partnerin des Täters über einen erfolgten Abbruch oder Ausschluss aus dem Programm²³,
- eine generelle Gewaltverzichtserklärung des Täters gegenüber Dritten und im Speziellen seiner Partnerin,
- eine Einverständniserklärung des Täters zur Kontaktaufnahme der Einrichtung zu seiner Partnerin.

Die Ausführlichkeit der einzelnen Teilnahmebedingungen variiert von Einrichtung zu Einrichtung. Der oben aufgeführte Katalog ist auch nicht abschließend und unterliegt zum Teil einer stetigen Modifikation bei sich verändernden Rahmenbedingungen oder wenn sich zeigt, dass sich Lücken ergeben, die die Arbeit erschweren.

Die Teilnahmebedingungen müssen vom Täter vor Eintritt in die Programme unterschrieben werden. Durch seine Unterschrift erkennt der Mann die Bedingungen an und kann bei Zuwiderhandlung besser in die Verantwortung genommen werden. Die Teilnahmebedingungen bilden für die Einrichtungen die vertragliche Basis der Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Täter. Unter rechtlichen Gesichtspunkten sind im Besonderen die in ihnen enthaltenen Datenschutz relevanten Aspekte interessant. Durch seine Unterschrift unter den „Teilnahmevertrag“ entbindet der Täter die Einrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Justiz, als in der Regel weisende Instanz, und gegenüber der Partnerin/dem Opfer des Täters hinsichtlich der Informationsweitergabe, ob er den Kurs begonnen, abgeschlossen, abgebrochen oder von ihm ausgeschlossen wurde. Alle sonstigen inhaltlichen Aspekte der Arbeit unterliegen weiterhin der Schweigepflicht und dürfen weder von der Einrichtung noch vom Täter an Dritte weitergegeben werden. Eine inhaltliche Stellungnahme der Einrichtung über Veränderungen oder „Erfolge“ des Teilnehmers während oder nach der Kursteilnahme an Dritte erfolgt nicht.

9.1.3 Dauer der Kurse

Die Dauer der von uns evaluierten Täterprogramme reicht von 12 Sitzungen bei den Angeboten im Kontext von KIK-Schleswig-Holstein über 17 Sitzungen bei der Beratungsstelle im Packhaus, 20 Sitzungen beim Berliner Zentrum für Gewaltprävention, 24 Sitzungen beim Männerbüro Hannover e. V. und 26 Sitzungen bei der Berliner Bera-

²³ Erfahrene Einrichtungen mit Täterprogrammen im Ausland nehmen zumeist als Bestandteil im anfänglichen „Vertrag“ über die Kursteilnahme auf, dass die Kursleitung berechtigt ist, die Partnerin über jeden Hinweis auf eine mögliche Gefährdung ihrer Sicherheit zu informieren, und dass die Vertraulichkeit der Gruppenarbeit mit dieser Ausnahme gilt. Solche Information schließt den Kursabbruch ein, aber auch z. B. bedrohliche Äußerungen oder eine Stimmung gesteigerter Aggressivität (Beispiel für einen solchen Vertrag in Jukes 1999).



tung für Männer – gegen Gewalt. Dieser unterschiedliche Zeitrahmen der verschiedenen Angebote zeigt schon mögliche Grenzen der einzelnen Programme auf. Bei gleicher Zielsetzung und grundsätzlich gleichen inhaltlichen Eckpunkten können einzelne Themen zum Teil länger bzw. nur kürzer oder auch gar nicht behandelt werden. Aus wissenschaftlicher Sicht ergibt sich hier zwangsläufig die Frage, wie nachhaltig die kürzeren Programme gegenüber den längerfristig sein können (vgl. auch Bennett & Williams 2001; Gondolf 2002).

Alle von uns begleiteten Trainingskurse werden von einem Team von zwei Trainern bzw. einem Trainer und einer Trainerin geleitet. Es setzt sich immer mehr durch, mit geschlechtsheterogenen Teams zu arbeiten. Bis auf Widerspruch e. V., der Beratung für Männer – gegen Gewalt, bestehen alle anderen Leitungsteams aus einem Mann und einer Frau. Im Männerbüro Hannover e. V. werden neben gemischtgeschlechtlichen Leitungsteams auch noch vereinzelt Gruppen von reinen Männerteams durchgeführt. Ziel ist aber auch hier, grundsätzlich die Kurse von gemischtgeschlechtlichen Leitungsteams durchzuführen. Von der Begleitforschung befragte Teilnehmer begrüßen als Leitungsteam die Mann-Frau-Konstellation, sie erwarten und erhoffen sich, dadurch mehr Einblick in die Sichtweisen von Frauen zu bekommen.

9.1.4 Methoden der begleiteten Täterarbeit

Die zur Anwendung kommenden Methoden in den Einrichtungen sind sehr vielfältig und zum Teil auch abhängig von der zur Verfügung stehenden Anzahl von Gruppensitzungen. So können z. B. in den längeren Programmen mehr oder ausführlicher Themen bearbeitet werden als in den kürzeren, was zur Folge haben kann, dass in den längeren Programmen methodisch vielseitiger gearbeitet werden kann. Grundsätzliches methodisches Einverständnis in der Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten besteht jedoch unabhängig von der Länge der Programme in folgenden Punkten:

9.1.4.1 Gruppenarbeit

Täterprogramme sind primär als **Gruppenangebot** durchzuführen (KIK-Schleswig-Holstein 2001, vgl. auch Kapitel 8.2.4).

Die Trainings werden sowohl in offenen als auch geschlossenen Gruppen durchgeführt. Offene Gruppen haben den Vorteil, dass ein Einstieg in eine Gruppe fast immer direkt erfolgen kann. Die Wartezeiten für den gewalttätigen Mann tendieren somit gegen Null. Neueinsteiger können von den Erfahrungen derjenigen, die schon länger in der Gruppe sind, profitieren. Geschlossene Gruppen bieten demgegenüber ein kontinuierlicheres Arbeiten in fester Gruppenkonstellation, was wiederum eine positive Wirkung auf den Gruppenprozess haben kann. Auch das Anknüpfen an bisher Erarbeitetes fällt in geschlossenen Gruppen einfacher aus (vgl. Kapitel 8.2.4).



9.1.4.2 Rekonstruktion der Tat

Unter der Anwendung des methodischen Mittels der **Rekonstruktion der Tat (Slow Motion)** wird das dezidierte Benennen und Bearbeiten der begangenen Gewalttaten sowie die Erläuterung der Situation und Umstände, die aus der Sicht des Mannes zur Gewalt geführt haben, verstanden. Die detaillierte Aufarbeitung der begangenen Gewalttat(en) wird als notwendig angesehen, um bei den Teilnehmern eine Wahrnehmung des eigenen Gewaltpotenzials zu erreichen. Nur wenn das eigene Gewalthandeln als solches erkannt wird, besteht die Möglichkeit, alternative Handlungsweisen zu erlernen. Das eigene gewaltförmige Handlungsmuster muss hierbei in einem ersten kognitiven Schritt als ablehnungswürdig definiert werden. Durch die Rekonstruktion der Gewalttat(en) erhält der Mann die Möglichkeit, die einzelnen Schritte, die zur Gewalttat geführt haben, bewusster nachzuvollziehen. Hierbei sollen ihm die Momente, in denen ihm Alternativen zu seinem herkömmlichen (Gewalt-)Handeln zur Verfügung standen, bewusst gemacht werden. Ziel hierbei ist, eine sensibilisiertere Wahrnehmung des eigenen Verhaltens und der eigenen Befindlichkeit zu erlangen.

9.1.4.3 Sicherheits- und Notfallpläne

Ein weiteres, präventives Element der Arbeit stellen die so genannten **Sicherheits- und Notfallpläne** dar. Sie werden mit den Männern individuell erarbeitet, um ihnen im Vorfeld potenzieller Gewaltsituationen die Möglichkeit standardisierter und alltagsorientierter Handlungsalternativen zu ihrem herkömmlichen gewalttätigen Handeln an die Hand zu geben. Hierbei kann es sich z. B. um Telefonnummern von Personen handeln, die angerufen werden können, um mit ihnen die augenblickliche Situation zu besprechen oder aber auch ein „einfaches“ Hinausgehen aus der Situation, z. B. Verlassen des Raumes oder der Wohnung für eine bestimmte Zeit. Der Mann soll lernen, dafür Sorge zu tragen, sich nicht in Situationen zu begeben, in denen er gewalttätig werden könnte und früh genug wahrnehmen, wann er gewalttätig wird bzw. werden könnte, um für diese Situationen Handlungsalternativen zur Verfügung zu haben. Das Verlassen der Situation (Time-Out) ist ein häufig in der Täterarbeit angewendeter Baustein von Sicherheits- und Notfallplänen. Bei der Erstellung der Pläne ist generell alles vorstellbar, was sich in der Arbeit mit den Tätern als potenziell deeskalierend im Vorfeld akuter Gewaltsituationen zwischen ihm und seiner Partnerin herauskristallisiert. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass es sich bei den Sicherheits- und Notfallplänen um für die Männer tatsächlich realisierbare Lösungen handelt.

9.1.4.4 Kritisches Hinterfragen bestehender Frauen- und Männerbilder

Weitere inhaltliche Schwerpunkte der Trainingsprogramme sind die Bearbeitung rollenklischeehafter Vorstellungen von Themen wie Sexualität, Männer-, Frauenbilder, Aspekte „männlicher“ Identitätsbildung, der eigene Vater, eigenes Vatersein, Leit- und Vorbilder etc. Hierbei sollen umgangssprachlich gängige Geschlechtsrollenstereotype kritisch hinsichtlich ihrer Existenz und alltagsrelevanter Bedeutungen hinterfragt werden. Diese oben genannten Themenkomplexe werden nicht losgelöst voneinander bearbeitet, sondern greifen sich z. T. gegenseitig auf, ergänzen oder bedingen sich und durchziehen

↑ als Themen die gesamte Trainingszeit. →

9.1.4.5 Kommunikationsübungen

Hierunter fallen unterschiedliche Übungen, die sich im weitesten Sinne auf zwischenmenschliche Kommunikation beziehen, auch Übungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung. Methodisch finden sich hier vielfältige Anwendungen pädagogischer oder therapeutischer Stilmittel, wie z. B. Rollenspiele oder praktische Übungen zur Distanz- und Näheproblematik. Auch geht es in der Arbeit immer wieder um Grenzenwahrnehmung und -setzung bei sich selbst und anderen. Sich selbst in seiner aktuellen Befindlichkeit zu spüren/wahrzunehmen und diese Wahrnehmung verbal artikulieren zu können, ist für die Beratungsstellen ein erklärtes Ziel der Trainingsprogramme und wird oftmals als Voraussetzung für gewaltfreie Handlungsweisen angesehen. Die verschiedentlich in einigen Trainingssitzungen aufgegebenen Hausaufgaben sind von den Teilnehmern in der Regel schriftlich anzufertigen und werden in der nächsten Sitzung abgefragt. Eine solche Hausaufgabe kann z. B. ein verschriftlichtes Brainstorming zu Gewalthandlungen oder ein Brief an die Partnerin während der Bearbeitung des Themenkomplexes Konfliktlösung sein. Die schriftliche Anfertigung solch einer Hausaufgabe „zwingt“ die Täter zu präziser gedanklicher Auseinandersetzung, Formulierung und greifbarer, da konfrontierbarer, Aussagen zu unterschiedlichen Themen und dient somit der eigenen Bewusstwerdung, (Be-)Greifbarkeit von ehemals unter Umständen unreflektierten Einstellungen oder Handlungen (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001)²⁴.

9.1.5 Kontaktaufnahme der Beratungsstellen mit den Partnerinnen

Die begleiteten Einrichtungen nehmen zum Großteil von sich aus Kontakt mit den Partnerinnen der Männer auf. Der Kontakt zur Partnerin wird von den Einrichtungen in erster Linie aus Opferschutzgründen in Erwägung gezogen. Manche Frauen erfahren erst durch diesen Kontakt von Beratungsangeboten für sich selbst. Die Frauen werden darauf hingewiesen, dass mit der Teilnahme ihres Partners an einem sozialen Trainingskurs noch nicht ein Ende der Gewalthandlungen bewirkt ist, sie sich also nicht in falscher Sicherheit wiegen dürfen. Sie werden ermuntert, erneute Gewalthandlungen ihres Partners während seiner Teilnahme am Täterprogramm der Kursleitung mitzuteilen, die daraufhin wiederum zum einen die Justiz über eine erneute Straftat informieren kann, zum anderen dies aber auch in den Kursen aufgreifen und behandeln kann. Ihr wird ferner zugesichert, dass über einen Abbruch oder Ausschluss ihres Partners aus dem Täterprogramm informiert wird (vgl. Kapitel 8.2.6).

Durch den Kontakt zur Partnerin hat die Einrichtung weiterhin die Möglichkeit, die Seite der Frau zu hören und sich so über das reale Ausmaß der Gewalthandlungen des Mannes zu informieren. Diese Informationen wiederum sind für die konkrete Arbeit mit dem jeweiligen Mann wichtig, damit er seine Tat nicht verleugnen oder verharm-

²⁴ Dieser Katalog ist nicht abgeschlossen und skizziert nur einen Ausschnitt dessen, was in den einzelnen Täterprogrammen bearbeitet und thematisiert wird.



losen kann. Neben den durch die Justiz übersandten Unterlagen sind dies die einzigen Überprüfungsinstrumente der Aussagen des Mannes. Bei einem zweiten Fachaus- tauschtreffen der von WiBIG begleiteten Beratungsstellen im April 2004 wurde durch die Mehrheit der anwesenden Projekte deutlich formuliert, wie wichtig für die Arbeit sowohl die Unterlagen der Justiz als auch die Darstellungen der Partnerinnen für die Konfrontation des Täters mit seiner Gewalttat/seinen Gewalttaten ist.

Die Kontakte zur Partnerin des Täters dienen nicht dazu, mit ihr eine eigenständige Beratung durchzuführen. Meldet die Frau der Einrichtung gegenüber Beratungsbe- darf an, werden ihr, je nach Wohnort der Frau, lokale oder regionale Beratungsange- bote, die sich explizit an von Gewalt betroffene Frauen richten, mitgeteilt. Eine eigen- ständige Beratung der Partnerinnen erfolgt durch die Einrichtungen im Allgemeinen nicht.

Grundsätzlich erfolgt der Kontakt zur Partnerin nur, wenn diese in ihn einwilligt. Sig- nalisiert die Frau kein Interesse an einer Kontaktaufnahme zur Einrichtung, werden die Kontaktversuche nicht weiter verfolgt. Unabhängig davon wird ihr aber angebo- ten, sich jederzeit an die Einrichtung zu wenden, wenn sie dies wünscht.

Der Versuch der Kontaktaufnahme gestaltet sich zwischen den Einrichtungen unter- schiedlich. Zum Teil steht schon in dem Vertrag, der zwischen Teilnehmer und Ein- richtung geschlossen wird, ein Passus, in dem der Klient die Kontaktaufnahme der Einrichtung zu seiner Partnerin akzeptiert. Faktisch bedeutet dies, der Mann teilt der Einrichtung die Telefonnummer und/oder Adresse seiner Partnerin mit. Die Einrich- tungen versuchen daraufhin von sich aus, die Frau telefonisch zu kontaktieren.

In sechs der begleiteten Einrichtungen wird prinzipiell versucht, mit der (Ex-)Partnerin des Täters Kontakt aufzunehmen. Lediglich in zwei Einrichtungen erfolgt der Versuch der Kontaktaufnahme nicht. In einer der begleiteten Einrichtungen wird damit argu- mentiert, dies aus kapazitären und somit Kostengründen nicht realisieren zu können.

„Das Problem bei uns war nach wie vor, dass es von uns personell nicht leistbar war, dass es dafür auch nicht möglich war, eine Finanzierung zu kriegen, und ein Versuch an der Stelle, mit einer anderen Einrichtung zusammenzuarbeiten, nicht aufgegangen ist.“ (TT 24; § 114)

Von einer anderen begleiteten Einrichtung wurde im Abschlussinterview mit der Be- gleitforschung erwähnt, dass aus ihrer Sicht die Koordination des Interventionspro- jektes eine Kontaktaufnahme der Beratungsstelle mit der Partnerin nicht wünscht.

„B3: (...) Hier ist es so, dass die vom Interventionsprojekt uns mehr oder weniger gesagt haben, wir sollen mit den Partnerinnen keinen Kontakt aufnehmen.

B2: Das wollen die überhaupt nicht.“ (TT 22; § 307 - 308)



Werden im ersten Fall interne Gründe für den nicht erfolgenden Kontakt zur Partnerin angeführt, vermitteln die Akteurinnen und Akteure im zweiten Fall den Eindruck eines ungelösten Konfliktes zwischen Täterprogramm und Interventionsprojekt.

Aber nicht allen Einrichtungen, die von sich aus versuchen, den Kontakt zur Partnerin herzustellen, gelingt dies ohne weiteres. In Hannover werden die Täter in einem telefonischen Erstkontakt aufgefordert, ihre Partnerinnen zu fragen, ob sie an einer folgenden Erstberatung ebenfalls teilnehmen wollen. Für einen Teil der Partnerinnen ist dies akzeptabel, sie nehmen dieses Angebot in Anspruch. Andere wünschen kein gemeinsames Gespräch, sie nehmen lieber separat, ohne ihren Partner, Kontakt mit der Einrichtung auf. Wird in Hannover offensiv versucht, die Telefonnummer der Partnerin vom Täter zu erhalten, um diese telefonisch zu kontaktieren, gehen andere Einrichtungen mehr den Weg, die Partnerinnen anzuschreiben mit der Bitte, in der Einrichtung anzurufen (vgl. Kapitel 17 ff.).



X.

Klientel der untersuchten Täterprogramme

Auftrag der Begleitforschung war, die Täterarbeit in den von der WiBIG begleiteten Interventionsprojekten zu evaluieren, vorausgesetzt, es fand dort in den Interventionskontext eingebundene Täterarbeit statt. Dies war jedoch im Evaluationszeitraum nicht in allen begleiteten Interventionsprojekten der Fall. Die Zielgruppe war durch den Auftrag vorgegeben und beschränkte sich auf Gewalttäter, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind.

Die folgenden Ergebnisse basieren auf den Daten der über 322 dokumentierten Täter häuslicher Gewalt, die zwischen Frühjahr 2001 bis Herbst 2003 Kontakt zur einer der begleiteten Einrichtungen aufnahmen. Der Zeitraum der quantitativen Datenerfassung betrug etwas mehr als zwei Jahre. Die ersten Erhebungsinstrumente wurden im Frühjahr 2001 an das Männerbüro Hannover e. V. herausgegeben. Der letzte Einstieg in die Datenerhebungsphase erfolgte durch das im Rahmen des Freiburger Interventionsprojektes FRIG stattfindende Täterprogramm im Herbst/Winter 2002. Das Ende der Datenerhebung war Spätsommer 2003, wobei einzelne Trainingskurse, in denen die Erhebungsinstrumente noch zum Einsatz kamen, erst im Herbst 2003 abschlossen. Es zeigte sich während der gesamten Datenerhebungsphase immer wieder die Notwendigkeit der Rücksprache mit der jeweiligen Gruppenleitung, um Unklarheiten in der Dokumentation zu bereinigen.

In einigen Einrichtungen wurden bzw. werden neben Tätern häuslicher Gewalt auch Täter anderer Gewaltdelikte zu den Kursen zugelassen. So kam es in der Startphase einzelner Beratungsstellen in Schleswig-Holstein zu einer „Aufstockung“ der Gruppen durch Täter anderer Gewaltdelikte, wenn nicht genügend Täter häuslicher Gewalt für den Beginn einer Gruppe zusammenkamen.

Aber auch im Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) wurde hinsichtlich der Gewaltdelikte mit gemischten Gruppen gearbeitet. Hier besteht die Besonderheit einer Vereinbarung des BZfGs mit der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, im Kontext des Strafvollzugs mit ausgewählten Gewalttätern zu arbeiten. Eine Inhaftierung aufgrund einer Straftat im Kontext häuslicher Gewalt ist eher selten. Die der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte sind in der Mehrzahl Gewalttaten gegen Nicht-Beziehungspartnerinnen. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BZfGs wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass sich im Laufe der Arbeit mit den inhaftierten Tätern herauskristallisiert, dass



etliche von ihnen auch gegenüber Beziehungspartnerinnen gewalttätig wurden. Die Senatsverwaltung für Justiz finanziert aufgrund dieser Vereinbarung einen Großteil der im BZfG stattfindenden Täterarbeit. Separate Gruppen ausschließlich für Täter häuslicher Gewalt werden im BZfG nicht angeboten.

Die mit Klientenbögen dokumentierten Täter verteilten sich sehr unterschiedlich auf die Einrichtungen. Die mit Abstand größte Teilgruppe kam mit 225 Fällen vom Männerbüro Hannover e. V. Die vorliegenden Fallzahlen häuslicher Gewalt aus den anderen Einrichtungen bewegten sich zwischen 6 und 22 Fällen.

TABELLE 1: DOKUMENTIERTE TÄTER HÄUSLICHER GEWALT NACH EINRICHTUNGEN

Einrichtung	Täter häuslicher Gewalt		Gruppen
Männerbüro Hannover e. V.	225	70%	13
Brücke Elmshorn e. V.	22	7%	3
ProFa Flensburg	16	5%	3
Widerspruch (Kiel)	13	4%	5
Beratungsstelle im Packhaus	16	5%	1
Berliner Zentrum f. Gewaltprävention	6	2%	2
Beratung für Männer gegen Gewalt (Berlin)	17	5%	2
Psychosoziale Beratungsstelle (Freiburg)	7	2%	2
Gesamt	322	100 %	31

10.1 Gruppeneinteilung

Von den 322 Männern, die mit einer Täterarbeit anbietenden Einrichtungen Kontakt aufgenommen haben, haben 94 eine Teilnahme abgelehnt (vgl. Kapitel 10.1.3).

213 Männer haben ein Täterprogramm begonnen, davon haben fast zwei Drittel (137 = 64%) das Programm abgeschlossen. 76 (36%) Teilnehmer schlossen die Kurse nicht ab, von ihnen brachen 56 das Programm von sich aus ab, und 20 wurden von den Einrichtungen ausgeschlossen. 15 Männer wurden von den Einrichtungen nicht zur Teilnahme am Täterprogramm zugelassen.

Auffällig bei den Teilnehmerabbrüchen (n = 56) ist die hohe Zahl derer, die zu einem relativ frühen Zeitpunkt aus der Gruppenarbeit ausstiegen. Ein Fünftel (20%) erfolgte nach der ersten Sitzung. Schon nach der sechsten Sitzung erfolgte über die Hälfte (55%) der Abbrüche, über drei Viertel (77%) waren bis einschließlich der 12. Sitzung zu verzeichnen. Wird die Abbruchquote nach Länge der Programmdauer differenziert, zeigte sich von der Tendenz her fast ein identisches Bild²⁵. Bei den kürzeren Programmen erfolgten über die Hälfte der Abbrüche bis einschließlich der vierten Sitzung, drei Vier-

²⁵ Zur Programmdauer der begleiteten Täterprogramme siehe Kapitel 9.1.2

tel aller hier registrierten Abbrüche erfolgten bis zur Hälfte der Programme (6. Sitzung). In einem Fall erfolgte ein Abbruch kurz vor Abschluss des Programms (11. Sitzung). Bei den längeren Programmen verhielt es sich ähnlich. Über die Hälfte der Abbrüche erfolgte im ersten Drittel, fast drei Viertel bis zur Hälfte der Programmdauer. Aber auch kurz vor Abschluss der Programme brachen Teilnehmer ab. So erfolgten drei Abbrüche in der 19., der 21. und der 22. Sitzung. Da die Männer in der Regel nach ihrem Abbruch keinen weiteren Kontakt zur Täterarbeit anbietenden Einrichtung hatten, liegen über ihre Beweggründe zum Abbruch keine gesicherten Angaben vor.

20 der 76 Abbrecher wurden von der jeweiligen Gruppenleitung von der weiteren Teilnahme am Programm ausgeschlossen. Ausschlüsse erfolgten von der zweiten bis einschließlich in der 23. Sitzung. Über die Hälfte erfolgte bis zur jeweiligen Programmmitte. Die Einrichtungen schreckten aber auch nicht davor zurück, Teilnehmer noch kurz vor Abschluss des Programms auszuschließen. So erfolgten bei einem der längeren Programme drei Ausschlüsse in der 20. Sitzung und zwei Ausschlüsse sogar noch in der 23., der vorletzten Gruppensitzung. Gründe für Ausschlüsse waren in der Regel wiederholtes unentschuldigtes Fehlen des Teilnehmers. Weitere Gründe waren mangelnde Schuldeinsicht und/oder fehlende Mitarbeit in der Gruppe. In einem Fall bedrohte ein Teilnehmer die Gruppenleitung massiv verbal und durch Gebärden. Erneute Gewalthandlungen gegenüber dem Gewaltopfer sind zwar grundsätzlich ein Ausschlusskriterium (siehe dazu auch Kapitel 9.1.2), es wurde jedoch von der jeweiligen Gruppenleitung je nach Einzelfall über einen Ausschluss entschieden. Wichtiges Kriterium für oder gegen einen Ausschluss war die Entwicklung des Teilnehmers in der Gruppe. Wurde die weitere Arbeit mit ihm als sinnvoll eingeschätzt, wurde er nicht ausgeschlossen. Wegen erneuter Gewalthandlungen wurden drei Teilnehmer aus einem Täterprogramm ausgeschlossen.

In Anlehnung an international vorliegende Studien zur Evaluation von Täterarbeit lag es nahe zu untersuchen, ob sich Teilnehmer, die die Programme abschließen, von den Tätern unterscheiden, die dies nicht tun. Laut Bennett & Williams unterscheiden sich oft Programmabschließer von Programmabbrechern. Abbrecher wären mehr von Arbeitslosigkeit betroffen, bei ihnen läge häufiger ein Drogenmissbrauch vor, sie wären im Schnitt jünger und lebten in instabileren Beziehungen als Abschließer (Bennett & Williams 2001: 3). Auch Dobash & Dobash analysierten die betrachteten Gruppen hinsichtlich soziodemographischer Merkmale. Unterschied sich die Gruppe derjenigen, die in ein Täterprogramm aufgenommen wurden noch deutlich von der Vergleichsgruppe, die bei ähnlichem Tatvorwurf keine Bewährungsaufgabe zur Teilnahme an einem Täterprogramm erhielt, fielen hingegen Unterschiede zwischen Programmabschließern und -abbrechern in der Nachanalyse nicht in statistisch relevanter Größe aus (Dobash & Dobash 1996: 43 ff.; Gloor & Meier 2002: 91).

Für die Analyse der sozialstatistischen Daten ergab sich aus diesen Hinweisen das Vorgehen, die hier erfassten Täter häuslicher Gewalt einem Gruppenvergleich zu unterziehen. Aus den vorliegenden 322 Fällen ergeben sich vier verschiedene Gruppen von Männern, die in Kontakt mit den verschiedenen Einrichtungen getreten sind: →

- 1) **Abschließer**, definiert als Gruppe aller Klienten, die das jeweilige Trainingsprogramm bis zum Ende durchlaufen haben;
- 2) **Abbrecher**, definiert als Gruppe aller Klienten, die nach Aufnahme/Beginn des Trainingsprogramms dieses nach einer gewissen Teilnahmezeit entweder von sich aus abbrachen oder von der Gruppenleitung ausgeschlossen wurden;
- 3) **Verweigerer**, definiert als Gruppe aller Männer, die nach einem Erst- bzw. Vorgespräch das Trainingsprogramm von sich aus nicht begonnen haben;
- 4) **Nichtzugelassene**, definiert als Gruppe aller Männer, die nach einem Erst- bzw. Vorgespräch von der Kursleitung nicht zum Trainingprogramm zugelassen wurden.

10.1.1 Abschließer

Als Abschließer werden alle Männer bezeichnet, die ein Täterprogramm komplett absolviert haben. Von der vorliegenden Gesamtstichprobe von 322 Fällen haben 137 Teilnehmer (42,5%) das Programm abgeschlossen. Erfolgte die Teilnahme auf Grund einer justiziellen Weisung oder Auflage, wurde von der Einrichtung gegenüber der weisenden Institution eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme des Klienten am Täterprogramm ausgestellt. Dabei handelte es sich lediglich um eine Bescheinigung über den Abschluss des Programms; es wurden keine Mitteilungen zur Einschätzung eines wie auch immer definierten „Erfolges“ der Teilnahme gemacht.

10.1.2 Abbrecher

Abbrecher sind Teilnehmer, die nach der Aufnahme eines Kurses diesen nach einer gewissen Zeit entweder von sich aus abbrachen oder von der Gruppenleitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen wurden. Sie waren zumindest zeitweise in den Gruppenprozess eingebunden. Bei ihnen bestand zumindest eine (minimale) Motivation, das Training überhaupt zu beginnen.

Die Gruppe der Abbrecher umfasst 76 Männer (23,5%), die das Training aufgenommen, es aber im Verlauf des Trainingsprogramms von sich aus abgebrochen haben bzw. von der Gruppenleitung ausgeschlossen wurden. Für die Analyse werden diejenigen, die von sich aus abbrachen und diejenigen, die von der Gruppenleitung ausgeschlossen wurden, als eine Gruppe behandelt.

Für diese Männer können lediglich Aussagen zu den erhobenen sozialstatistischen Merkmalen gemacht werden. Aussagen zu Veränderungsprozessen sind aufgrund der fehlenden Daten in dem dafür vorgesehenen quantitativen Erhebungsinstrument (Klientenverlaufsbogen) nicht möglich. Nur einzelne wenige Teilnehmer haben zu einem so späten Zeitpunkt das jeweilige Programm abgebrochen oder wurden so spät ausgeschlossen, dass Daten für die Einschätzung einer Verhaltensänderung vorliegen (vgl. Kapitel 7.2.2 und Kapitel 16).



10.1.3 Verweigerer

Männer, die das Trainingsprogramm erst gar nicht begonnen haben, d. h. noch nicht einmal eine Gruppensitzung absolviert haben, werden als eigenständige Gruppe erfasst. Von den 322 dokumentierten Tätern häuslicher Gewalt haben 94 Männer (29%) nach einem Erstgespräch die Teilnahme an einer Gruppe verweigert. Eine (minimale) Motivation, ein Täterprogramm zu besuchen, ist bei ihnen nicht zu erkennen. Im Folgenden werden sie als Verweigerer bezeichnet. Ebenso wie bei der Gruppe der Abbrecher können wir bei ihnen nur Aussagen zu sozialstatistischen Merkmalen machen.

Es war für die Begleitforschung nicht möglich, etwas über die Beweggründe für eine Verweigerung zu erfahren, da Verweigerer – ebenso wie Abbrecher – für die Einrichtungen nach dem Kontaktabbruch kaum mehr erreichbar sind. Auch über diejenigen, die eine justizielle Weisung erhielten, aber keinen Kontakt zur Beratungsstelle aufnahmen, liegen uns keine Daten vor.

Die Angaben zu Verweigerern stammen fast alle vom Männerbüro Hannover e. V. (98%). Sie sind in relativ geringem Maße justiziell gewiesen (42%), in der Regel über das Institut des § 153 a der Strafprozessordnung (StPO). Etwa ein gleich großer Teil (45%) erschien auf Anraten anderer Beratungsinstitutionen zu einem Erstgespräch. Die Existenz dieser Gruppe in Hannover weist auf eine erheblich breiter angelegte Weisungs- und Vermittlungspraxis sowohl der Justiz als auch der sozialen Einrichtungen hin. Aufgrund der geringen Vorselektion, wem das Täterprogramm angeboten wird, kommt es in Hannover zu einer gewissen Quote von Tätern, die das Angebot des Trainingskurses nach einem Erstkontakt mit dem Männerbüro ablehnen.

10.1.4 Nicht Zugelassene

Insgesamt 15 Männer (5%) wurden aufgrund des im Vorfeld stattgefundenen Erst- oder Vorgesprächs nicht für die Teilnahme an einer Gruppe zugelassen. Aufgrund der sehr kleinen Fallzahl werden sie im Gruppenvergleich grundsätzlich nicht gesondert ausgewiesen. Alle 15 Fälle wurden vom Männerbüro Hannover e. V. dokumentiert. In den anderen Einrichtungen wurden sie nicht erfasst.

Alle in die Evaluation einbezogenen Einrichtungen haben für sich Ausschlusskriterien definiert, nach denen sie entscheiden, ob ein Mann für die Gruppenarbeit zugelassen wird. Folgende Ausschlusskriterien kommen in allen Einrichtungen zum Tragen:

- mangelnde Deutschkenntnisse, d. h. der Mann muss in der Lage sein, dem Gruppengeschehen sprachlich zu folgen und sich sprachlich so auszudrücken, dass die anderen Gruppenteilnehmer sowie die Gruppenleitung seinen Ausführungen folgen können;
- als behandlungsbedürftig angesehener Drogenkonsum, in der Regel handelte es sich hierbei um Alkoholkonsum (vgl. Kapitel 15.4.1);



- als behandlungsbedürftig angesehene psychische Erkrankung(en);
- eine regelmäßige Teilnahme am Trainingsprogramm ist z. B. aufgrund von Schichtarbeit nicht möglich;
- Leugnung jeglicher Gewaltanwendung gegenüber der (Ex-)Partnerin, d. h. ein minimales Tateingeständnis ist nicht zu erkennen.

Alle oben aufgeführten Gründe kamen einzeln oder in Kombination bei den vorliegenden 15 Nichtzulassungen zum Tragen. In einem Fall wurde ein fehlendes Tateingeständnis dokumentiert. In einem weiteren lag ein mangelndes Tateingeständnis in Kombination mit einem als problematisch angesehenen Alkoholkonsum vor, zweimal wurde Alkohol separat dokumentiert. Drei Männer arbeiteten im Schichtbetrieb, der eine regelmäßige Sitzungsteilnahme nicht zuließ, in einem weiteren Fall lag Schichtarbeit in Kombination mit Alkoholkonsum vor. In vier Fällen lagen psychische Erkrankungen vor, die als so schwerwiegend angesehen wurden, dass eine Gruppenteilnahme nicht angezeigt erschien. In drei weiteren Fällen waren die Deutschkenntnisse so mangelhaft, dass die Verständigung in der Gruppe nicht möglich gewesen wäre.

TABELLE 2: VERTEILUNG NACH GRUPPEN (N = 322)

Gruppenstatus	Häufigkeit	Prozent
Abschließer	137	42,5%
Abbrecher	76	23,5%
davon abgebrochen	56	17,5%
davon ausgeschlossen	20	6%
Verweigerer	94	29%
nicht Zugelassene	15	5%
Gesamt	322	100%



XI.

Sozialstatistische Merkmale

Aufgrund der sehr ungleichen Verteilung der dokumentierten Täter häuslicher Gewalt in den begleiteten Einrichtungen (siehe Tabelle 1) erfolgte die Analyse sozialstatistischer Daten auf die Gesamtpopulation von 322 dokumentierten Tätern bezogen. Dabei wurde geprüft, ob die oben definierten Gruppen Abschließer, Abbrecher und Verweigerer sich signifikant unterscheiden. Einrichtungsbezogene Vergleiche waren bei der vorliegenden Verteilung der Fälle nicht angebracht.

11.1 Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnort

Drei Viertel der dokumentierten Täter häuslicher Gewalt (75%) besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus ließen sich zwei größere Gruppen nicht deutscher Täter identifizieren; Männer mit türkischer Staatsangehörigkeit und Männer mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb Europas. Im Gruppenvergleich ergaben sich keine signifikanten Unterschiede (siehe Tabelle 24 im Anhang).

Das **Durchschnittsalter** aller dokumentierten Täter betrug 36,3 Jahre. Der jüngste war zum Zeitpunkt des Erstgespräches in der Einrichtung 18 und der älteste 70 Jahre alt. Fast drei Viertel (73%) der Männer wohnten in der Stadt, in der sich die Täterarbeit anbietende Einrichtung befand. Ein gutes Fünftel wohnte in der jeweiligen Region. In Bezug auf Alter und Wohnort waren keine Unterschiede zwischen den Gruppen feststellbar.

11.2 Familienstand, Opfer-Täter-Beziehung, Kinder

Das Verhältnis zwischen verheirateten und ledigen Tätern häuslicher Gewalt war ausgewogen. Etwas mehr als zwei Fünftel war verheiratet und fast zwei Fünftel ledig. Die Verbleibenden waren geschieden (siehe Tabelle 25 im Anhang). Auch in dieser Hinsicht unterschieden sich die Gruppen nicht signifikant.

11.2.1 Opfer-Täter-Beziehung

Da die Zielgruppe der Beratungsstellen festgelegt ist (Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind), ist auch die Opfergruppe klar definiert (Partnerinnen oder Ex-Partnerinnen der Täter). In fast vier Fünftel aller Fälle handelte es sich bei dem Opfer um eine aktuelle Beziehungspartnerin der Täter (Ehefrau 41%,

↑ Partnerin 38%) (siehe Tabelle 26 im Anhang).



Neben aktuellen oder ehemaligen Beziehungspartnerinnen wurden in den Einrichtungen „andere Opfer“ dokumentiert: Expartner (bi- bzw. homosexuelle Beziehung), Freundinnen, eigene und Stiefkinder, Bruder. Die „anderen Opfer“ fallen unter die in den begleiteten Interventionsprojekten gebräuchlichen Definitionen von „häuslicher Gewalt“, „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ oder „Gewalt gegen Frauen“ (vgl. Kavemann et al. 2001).

Etwas über die Hälfte (52%) aller dokumentierten Täter lebte mit dem Opfer zusammen. Ein annähernd gleich großer Teil (47%) lebte nicht mit dem Opfer der Gewalttat zusammen (siehe Tabelle 27 im Anhang).

Weder bei der Opfer-Täter-Beziehung, noch beim (Nicht-)Zusammenleben mit dem Opfer zeigten sich signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen.

11.2.2 Kinder

Über zwei Drittel (70%) der Männer hatten Kinder, und zwar überwiegend in der aktuellen Partnerschaft (siehe Tabelle 28 im Anhang).

Die hohe Zahl der Beziehungen, in denen Kinder leben, weist auf ein hohes Maß an Betroffenheit von Kindern hin. Zwar wird in den Kurskonzepten auf das Thema Vaterschaft eingegangen. Auf Nachfrage an die Kursleiterinnen und Kursleiter, in welchem Umfang väterliche Verantwortung thematisch Eingang in die Arbeit findet, wurde uns öfters mitgeteilt, es falle z. T. in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit „hinten runter“, wenn es nicht von den Teilnehmern selber eingebracht wird.

11.3 Schulabschluss und Beruf

Über die Hälfte (52%) der dokumentierten Täter verfügten über einen Haupt- oder Sonderschulabschluss. Fast ein Achtel (12%) besaß keinen Schulabschluss. Etwas mehr als ein Sechstel (17%) der Männer hatte einen Realschulabschluss und nur ein Zehntel (10%) das Abitur (vgl. Tabelle 30 im Anhang). Im Gruppenvergleich wurden zwar signifikante Unterschiede im Hinblick darauf gefunden, ob ein Täterprogramm abgeschlossen wird oder nicht (siehe Kapitel 15.1).

Das in der Gesamtbetrachtung als niedrig zu bezeichnende Schulbildungsniveau ist auffällig und repräsentiert nicht den Bundesdurchschnitt. Dies ist ein starker Hinweis darauf, dass auch in diesem Feld die gesellschaftlichen Kontrollinstanzen unverhältnismäßig bei den unteren sozialen Schichten zugreifen.



11.3.1 Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Knapp zwei Drittel (65%) der Männer verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung, knapp ein Viertel (24%) nicht. Sechs (2%) befanden sich noch in einer Ausbildung.

Ebenfalls fast zwei Drittel (64%) der dokumentierten Männer gingen zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle einer Erwerbstätigkeit nach. Mehr als ein Drittel (36%) war zu diesem Zeitpunkt nicht erwerbstätig

TABELLE 3: ERWERBSTÄTIGKEIT				
Erwerbstätigkeit	Alle Fälle (n = 320 ¹)	Abschließer (n = 136)	Abbrecher (n = 75)	Verweigerer (n = 94)
Ja	206 (64%)	95 (70%)*	40 (53%)*	62 (66%)
Nein	114 (36%)	45 (30%)*	35 (47%)*	32 (34%)

* $\chi^2 = 5,724$, $p = 0,017$

¹In 2 Fällen lagen zu der Variablen „aktuelle Erwerbstätigkeit“ keine Angaben vor. Daraus resultiert auch das abweichende n bei Abschließern und Abbrechern.

Beim Vergleich der Gruppen haben Teilnehmer, die das Training abschlossen, zu einem höheren Anteil eine Ausbildung und waren häufiger erwerbstätig als die Abbrecher, jedoch erreichte dieser Unterschied nicht Signifikanz; es wäre jedoch sinnvoll, dies in Zukunft bei einer größeren Gesamtheit in verschiedenen Programmen zu beobachten.

11.3.2 Schulden

Schulden können eine psychosoziale Belastung der Verschuldeten verursachen und somit Lebenssituationen und Lebenspläne maßgeblich beeinflussen. Die Frage, in welchem Maße die dokumentierten Männer Schulden hatten oder nicht, kann jedoch nur ansatzweise beantwortet werden, da in gut einem Fünftel (21%) der Klientendokumentationsbögen dazu keine Angabe gemacht wurde (siehe Tabelle 35 im Anhang). Dies resultiert u. a. aus einem hohen Anteil „Keine Angabe“ bei den dokumentierten Verweigerern (32%)²⁶. Darüber hinaus wussten in 15% aller Fälle die Einrichtungen nicht, ob Schulden vorlagen. Bei mehr als einem Drittel aller Täter kann somit nichts darüber ausgesagt werden, ob sie Schulden hatten oder nicht.

Definitiv bejaht wurde die Frage nach Schulden bei einem Drittel aller dokumentierten Täter. Von insgesamt 43 Männern lagen Angaben zur Schuldenhöhe vor. Die niedrigsten Schulden betragen 680 Euro, die höchsten 200.000 Euro. Der weitaus größte Teil (83,5%) der verschuldeten Männer hatte bis zu 10.000 Euro Schulden.

²⁶ Zu Verweigerern bestand in der Regel nur einmaliger Kontakt beim Erstgespräch. Schulden waren nicht das zentrale Thema dieses Gespräches. Erfahrungsgemäß kommen kritische Punkte wie Schulden oder andere als stigmatisierend empfundene Merkmale erst im Laufe eines Beratungsprozesses bzw. längeren Kontaktes zutage. Dies kann den hohen Anteil „keine Angaben“ bei Verweigerern erklären.



XII.

Zugangswege

Der Zugang in die begleiteten Täterprogramme wurde im Klientendokumentationsbogen erfragt. Bei justiziell gewiesenen Tätern wurde darüber hinaus der „Beratungsgrund nach Aktenlage“ erfragt, d. h. auf Grundlage welches Paragraphen der Strafprozessordnung (StPO) oder des Strafgesetzbuches (StGB) die Männer Kontakt zur jeweiligen Einrichtungen aufgenommen haben. Die dokumentierten Männer kamen auf sehr unterschiedlichen Wegen in die Einrichtungen. Neben einer breiten Palette justizieller Zugänge wurde auch eine Vielzahl von Möglichkeiten nicht-justizieller Zugangswege festgehalten, die in Kapitel 12.3 genauer beschrieben werden.

Fast drei Fünftel aller dokumentierten Täter gelangten über einen justiziellen Zugang in die Programme. Ein weiteres Fünftel nahm aufgrund einer Empfehlung des hannoverschen Spezifikums Präventionsprogramm-Polizei-Sozialarbeit (PPS) (HAIP 2003: 18) Kontakt mit dem Männerbüro Hannover auf. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen ein Polizeieinsatz stattfand, in der Regel jedoch noch keine weiteren justiziellen Maßnahmen erfolgt waren. Ein Zehntel aller Männer wurde als klassische „Selbstmelder“ definiert. Justiziell motivierte Männer stellen somit den größten Teil der dokumentierten Täter.

TABELLE 4: ZUGANG ZU TÄTERARBEIT ANBIETENDEN EINRICHTUNG

Zugang	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 96)
Staatsanwaltschaft	122 (38%)	57 (42%)	26 (34%)	33 (35%)
Gericht	42 (13%)	27 (20%)	9 (12%)	6 (6%)
Bewährungshilfe	12 (4%)	8 (6%)	3 (4%)	1 (1%)
Gerichtshilfe	7 (2%)	4 (3%)	3 (4%)	–
JVA	4 (1%)	2 (1%)	1 (1%)	–
Σ Justiziell Gewiesene	187 (58%)	98 (72%)*	42 (55%)*	40 (42%)*
„Selbstmelder“	31 (10%)	13 (9%)	9 (12%)	8 (9%)
PPS	65 (20%)	15 (11%)	17 (22%)	28 (30%)
Beratungsstellen	21 (6%)	6 (4%)	2 (3%)	11 (12%)
Familienhilfe	3 (1%)	–	–	3 (3%)
Anwältin/Anwalt	4 (1%)	1 (1%)	1 (1%)	2 (2%)
Polizei	5 (2%)	3 (2%)	1 (1%)	1 (1%)
Σ Anderer	6 (2%)	1 (1%)	4 (6%)	1 (1%)

* $\chi^2 = 20,541, p = 0,000$

Unter „Anderer“ subsumieren sich Zugänge durch Täter-Opfer-Einrichtungen und Psychiatrie.



Im Vergleich ergaben sich zum Teil Unterschiede. Bei den Abschließern war mit fast drei Viertel (72%) der justizielle Zugang der höchste von justiziell Gewiesenen überhaupt. Er liegt zudem auch deutlich über dem Anteil aller dokumentierten Täter. Bewegt sich bei den Abbrechern der justizielle Zugang noch mit deutlich über der Hälfte (55%) aller Zugänge ebenfalls auf einem hohen Niveau, liegt der prozentuale Anteil der Verweigerer, die über einen justiziellen Zugang Kontakt mit der Einrichtung aufnehmen, mit gut zwei Fünftel (42%) augenfällig unter denen der anderen Gruppen. Der Zusammenhang zwischen justizieller Weisung in die Programme und anderen Zugangswegen ist zwischen den drei Gruppen statistisch signifikant. Allerdings ist zu vermerken, dass der Anteil der infolge eines Polizeieinsatzes (PPS) nahe gelegten Zugänge bei den Verweigerern entsprechend höher liegt. Summiert man justizielle und polizeinahe Zugänge, so unterschieden sich die Gruppen weniger deutlich.

12.1 Justizieller Zugang und Beratungshintergrund nach Aktenlage

Als justizielle Zugänge werden alle Zugangsmöglichkeiten in Täterprogramme bezeichnet, die einen juristischen Hintergrund haben. Die Männer erhalten also entweder direkt von der Justiz die Auflage, mit der Täterarbeit anbietenden Einrichtung Kontakt aufzunehmen, oder ihnen wird die Möglichkeit nahe gelegt, an einem Trainingsprogramm für gewalttätige Männer teilzunehmen. Eine Auflage liegt vor, wenn im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Bewährungsaufgabe, die den Mann verpflichtet, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen, durch das Gericht erteilt wird (siehe Kapitel 3.2.1). Die zweite Möglichkeit sind die Empfehlungen/Weisungen der Justiz nach den §§ 153, 153a StPO oder §§ 59 ff. StGB an den Täter, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen (siehe ebenfalls Kapitel 3.2.3). Weisende oder empfehlende Instanzen können in diesen Fällen die Amts- oder Staatsanwaltschaft, aber auch Gerichts- oder Bewährungshilfe oder das Gericht selbst sein.

Die konkreten Verfahrenswege sind zum Teil bundesweit und auch regional recht unterschiedlich. So gelang es z. B. in einigen Regionen Schleswig-Holsteins – trotz landesweiter Einrichtung von Sonderdezernaten für Fälle häuslicher Gewalt und der „Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie“ des Generalstaatsanwaltes an seine Behörde, Täter häuslicher Gewalt in die extra dafür eingerichteten Täterprogramme zu weisen – erst durch Einbindung und direkte Kontaktaufnahme von Täterarbeit anbietenden Einrichtungen mit der Gerichtshilfe, genügend Teilnehmer für die Gruppenarbeit zu bekommen. Dies war möglich, weil die Gerichtshilfe durch die Handreichung des Generalstaatsanwalts u. a. angehalten wurde, mit dem Täter Kontakt aufzunehmen und seine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Täterprogramm abzuklären sowie ihm das Angebot zur Teilnahme am Täterprogramm zu unterbreiten. Der Gerichtshilfe wurde dadurch in einigen Gebieten in Bezug auf Täterarbeit eine Schlüsselposition im Ermittlungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt zugewiesen, die sie an anderen Orten in dieser Form nicht hat.



In Hannover hingegen bekommen Täter häuslicher Gewalt durch die Staats- bzw. Anwaltschaft nach § 153 StPO oder § 153a StPO in vielen Fällen direkt das Angebot unterbreitet, an einem sozialen Trainingskurs im Männerbüro Hannover e. V. teilzunehmen. Eine Einschaltung der Gerichtshilfe erfolgt hier in der Regel nicht. Auch scheint es auf Grund des recht hohen Klientenaufkommens des Männerbüros Hannover e. V., als ob in Hannover die Staats- bzw. Anwaltschaft häufiger einen Trainingskurs „anbietet“ als in den anderen begleiteten Projekten. Über zwei Drittel (70%) der in die Auswertung einbezogenen Klientendokumentationsbögen wurden vom Männerbüro Hannover e. V. ausgefüllt. Auch rekrutiert sich die Gruppe der Verweigerer zu 98% fast ausschließlich aus dem Männerbüro Hannover e. V. Speziell die Existenz der Gruppe der Verweigerer spricht für ein relativ flächendeckendes Angebot der Justiz, Tätern häuslicher Gewalt die Teilnahme an dem sozialen Trainingsprogramm des Männerbüros zu ermöglichen. Nicht dokumentiert sind Fälle, in denen Männer, denen das Angebot des Täterprogramms unterbreitet wurde, sich noch nicht einmal zu einem Erstgespräch mit dem Männerbüro einverstanden erklärten.

Die beiden Berliner Täterprogramme der *Beratung für Männer gegen Gewalt* und des *Berliner Zentrums für Gewaltprävention (BZfG)* arbeiten zum Teil auch mit Männern aus dem Strafvollzug. Das BZfG hat mit der Berliner Senatsverwaltung für Justiz einen Vertrag geschlossen, auf Grundlage dessen die Arbeit mit inhaftierten Gewalttätern finanziert wird. Bei dieser Klientel handelt es sich mehrheitlich nicht um Täter häuslicher Gewalt; sie sind zum Großteil aufgrund von Gewalttaten im öffentlichen Raum zu Haftstrafen verurteilt worden. Zwar stellt sich laut Aussage des BZfG im Laufe der Arbeit mit den Teilnehmern zum Teil heraus, dass sie auch gegenüber ihren Beziehungspartnerinnen gewalttätig geworden sind, in der Regel ist dies aber kein Grund für die Teilnahme am Täterprogramm.

Auffällig ist in Berlin der im Vergleich zu den anderen evaluierten Täterarbeit anbietenden Einrichtungen hohe Anteil von Tätern, die über eine Bewährungsauflage nach § 56 ff. StGB Zugang in das Programm der *Beratung für Männer gegen Gewalt* erhielten. Über die Hälfte dieser Männer gelangte im Rahmen einer Bewährungsauflage in das Programm. Dieser eher als hochschwellig anzusehende Zugang im Rahmen einer Bewährungsauflage nach § 56 ff. StGB spielt in den anderen Einrichtungen nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes BIG sollte ursprünglich ein Angebot von Täterarbeit an Täter häuslicher Gewalt initiiert werden, deren Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs über eine Bewährungsauflage nach § 56 ff. StGB definiert ist. Dieses Vorgehen konnte mangels Teilnehmerzahl nie in die Praxis umgesetzt werden. Der Zugangsweg erwies sich zum damaligen Zeitpunkt als zu hoch angesetzt, da nur wenige Täter häuslicher Gewalt überhaupt rechtskräftig verurteilt wurden und noch seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung mit Auflage zur Teilnahme an einem Täterprogramm erfolgte. Mittlerweile scheint die Arbeit des Berliner Interventionsprojektes aber auch in dieser Hinsicht erste Erfolge vorweisen zu können. Täter häuslicher Gewalt werden in Berlin, der hier vorliegenden Datenbasis zufolge, überwiegend →

über die juristische Weisung einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 ff. StGB zur Teilnahme an einem Täterprogramm motiviert. Einschränkend muss an dieser Stelle aber die bislang geringe Fallzahl (insgesamt 23) erwähnt werden. Werden juristische Weisungen oder Auflagen zur Teilnahme an einem Täterprogramm in Berlin ausgesprochen, geschieht dies überwiegend über die Möglichkeit des § 56 ff. StGB. Obwohl Berlin erst recht spät in unsere Evaluation einbezogen werden konnte, erscheinen auch vor dem Hintergrund der in Berlin stattfindenden polizeilichen Einsätze bei häuslicher Gewalt 23 Klienten im Vergleich zu Hannover doch sehr gering.

12.2 Exkurs: Gesonderte Betrachtung justizieller Weisungen – Ergebnisse einer Aktenauswertung

Im Rahmen der Evaluation der Täterarbeit stellte sich immer wieder die Frage: „Was geschieht strafrechtlich mit gewiesenen Tätern, die entweder die Trainingsprogramme nicht abschließen bzw. ausgeschlossen werden oder trotz eingeräumter Möglichkeit seitens der Justiz das Programm erst gar nicht beginnen?“ Sie kann nur beantwortet werden, wenn für diese Fälle eine Auswertung der betreffenden Akten der Justiz vorgenommen wird. Dazu muss eine gewisse Anzahl von Fällen analysiert werden. Für eine relevante Fallgröße kam von begleiteten Projekten nur das Männerbüro Hannover in Frage. Von dort stammten zum einen die meisten dokumentierten Täter häuslicher Gewalt und somit auch die größte Gruppen von Abbrechern und ausgeschlossenen Teilnehmern. Darüber hinaus wurden fast alle Verweigerer und somit Männer, die das soziale Trainingsprogramm trotz Aufforderung der Justiz, einen Trainingskurs zu absolvieren, nicht begannen, in Hannover dokumentiert. Es lag daher nahe, eine Aktenauswertung für Klienten des Männerbüro Hannovers e. V. vorzunehmen.

Sowohl das Männerbüro Hannover als auch das Sonderdezernat für häusliche Gewalt der Amts- und Staatsanwaltschaft Hannover sind Bausteine des Hannoverschen Interventions-Projektes HAIP. Im Rahmen der Arbeit von HAIP wurden bestimmte Verfahrenswege zwischen Justiz und Männerbüro, bezüglich der Teilnahme von gewiesenen Tätern häuslicher Gewalt am Täterprogramm des Männerbüros, vereinbart.

Für jeden Teilnehmer, der von der Justiz die Aufforderung erhält, an einem sozialen Trainingskurs im Männerbüro teilzunehmen, erhält das Männerbüro ein Anschreiben der Staatsanwaltschaft Hannover, in dem mitgeteilt wird, dass Herrn XY innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Männerbüro eingeräumt wurde. Des Weiteren erhält das Männerbüro eine Kopie des Anschreibens der Staatsanwaltschaft Hannover an den betreffenden Mann. Das Männerbüro gibt seinerseits der Staatsanwaltschaft sowohl darüber Rückmeldung, ob der Mann sich gemeldet und das Trainingsprogramm aufgenommen hat, als auch darüber, ob er es beendet oder abgebrochen hat bzw. ausgeschlossen wurde. Dieser Schriftverkehr zwischen Männerbüro Hannover und Staatsanwaltschaft erfolgt unter anderem unter Verwendung des Aktenzeichens des laufenden Verfahrens innerhalb der Justiz.



Nach Absprache mit dem Männerbüro Hannover erhielten wir die Aktenzeichen aller über die Justiz vermittelten Täter, von denen wir vom Männerbüro für den Zeitraum Frühjahr 2001 bis Frühjahr 2003 ausgefüllte Klientendokumentationsbögen erhalten hatten. Darüber hinaus wurden diese ergänzt durch Aktenzeichen von Männern, die in den Unterlagen des Männerbüros für die Jahrgänge 2001 und 2002 geführt wurden und denen ein Angebot der Trainingskursteilnahme durch die Staats- bzw. Anwaltschaft im Männerbüro unterbreitet wurde, die sich dort aber nicht gemeldet haben bzw. zu einem Erstgespräch nicht erschienen sind. Von diesen Männern lagen uns bis auf die Aktenzeichen keine weiteren Angaben vor. Hintergrundgedanke war, Einblick zu erhalten, wie mit Teilnehmern in Fällen eines Abbruchs, Ausschlusses oder einer Nichtteilnahme am Täterprogramm strafrechtlich weiter verfahren wurde.

Anhand der in den Klientendokumentationsbögen der Wissenschaftlichen Begleitung verwendeten Codierung für jeden Teilnehmer war es dem Männerbüro möglich, gezielt die Aktenzeichen der Teilnehmer, von denen ausgefüllte Erhebungsbögen vorlagen, aus ihren Unterlagen zu ziehen.

Letztlich konnten 160 Aktenzeichen an die Staatsanwaltschaft Hannover übermittelt werden, mit der Bitte, für diese eine Aktenanalyse anhand eines vorab erarbeiteten quantitativen Aktenerhebungsbogens durchführen zu können. Allen Fällen war gemeinsam, dass den Beschuldigten durch die Justiz die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs im Männerbüro Hannover angeboten wurde und die Männer auf dieses Angebot im Vorfeld nicht ablehnend reagiert hatten. Nicht zu allen eingereichten Aktenzeichen war es möglich, die dazu gehörige Akte zu bekommen. Zum Teil handelte es sich noch um laufende Verfahren. Letztlich konnten 84 Akten einer standardisierten Analyse unterzogen werden. Diese Stichprobe erfüllt aufgrund der ausgeführten Einschränkungen bezüglich der Auswahl bzw. des Zugangs zu den Aktenzeichen keine Repräsentativität.

Um repräsentative Aussagen dazu machen zu können, wie in Fällen eines Abbruchs, Ausschlusses oder einer Verweigerung der Teilnahme an dem Täterprogramm des Männerbüros Hannover strafrechtlich verfahren wird, müssten komplette Akteneingangssätze, in denen Beschuldigten das Angebot der Trainingskursteilnahme durch die Justiz unterbreitet wurde, für einen genau definierten Zeitraum analysiert werden. Das war im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Täterarbeit nicht möglich. Die folgenden Aussagen sind daher lediglich als Tendenzangaben zu verstehen. Zukünftige repräsentative Aktenanalysen würden hier validere Daten liefern können.

12.2.1 Tatvorwurf

Alle Beschuldigten wurden eines Vergehens/einer Straftat im Kontext häuslicher Gewalt beschuldigt. Die in den Akten dokumentierten Tatvorwürfe weisen ein breites Spektrum auf. Zum Teil lagen der Beschuldigung mehrere Tatvorwürfe zugrunde, so

↑ dass sich in der Summe der Tatvorwürfe ein größeres n als 84 Fälle ergibt. In der über- →

wiegenden Mehrzahl der Fälle wurde den Beschuldigten ein Straftatbestand nach § 223 StGB (Körperverletzung) vorgeworfen. Zweithäufigster Tatvorwurf war eine Beschuldigung aufgrund eines Straftatbestandes nach § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung).

TABELLE 5: TATVORWURF DER BESCHULDIGUNG NACH STRAFGESETZBUCH

Paragraph	Paragraphentitel ¹	Häufigkeit
§ 223 StGB	Körperverletzung	66 (79%)
§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	33 (37%)
§ 241 StGB	Bedrohung	26 (31%)
§ 185 StGB	Beleidigung	10 (12%)
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	8 (10%)
§ 239 StGB	Freiheitsberaubung	7 (8%)
§ 240 StGB	Nötigung	6 (7%)
§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	4 (5%)
§ 242 StGB	Diebstahl	2 (2%)
§ 246 StGB	Unterschlagung	2 (2%)
§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung	1 (1%)
§§ 211; 212. StGB	Mord, Totschlag (Tötungsversuche)	1 (1%)
§§ 145; 145 d StGB	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln; Vortäuschen einer Straftat	1 (1%)
§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung	1 (1%)
§ 249 StGB	Raub	1 (1%)

¹ Die Paragraphentitel wurden der 36. Auflage des Strafgesetzbuchs der Beck-Texte im dtv entnommen.

Bei den weitaus meisten Tatvorwürfen handelte es sich um Körperverletzung und/oder gefährliche Körperverletzung. Aber auch Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Freiheitsberaubung wurden den Beschuldigten in nicht unerheblichem Umfang vorgeworfen. Insgesamt lagen in 76 der 84 Fälle (90%) eine einfache und/oder gefährliche Körperverletzung vor.

Werden die Tatbeschreibungen der Geschädigten betrachtet, handelt es sich hierbei oftmals um Schläge mit der Faust ins Gesicht, an den Kopf oder in den Bauch oder Fußtritte gegen die am Boden liegende Geschädigte. Von größerer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die mit der Körperverletzung in einem Drittel der Fälle einhergehenden Bedrohungen, die häufig als Todesdrohungen des Beschuldigten gegenüber der Geschädigten ausgesprochen wurden. In einigen Fällen wurden diese Todesdrohungen in den Vernehmungsprotokollen der Polizei explizit mit dem Zusatz „glaubhaft“ oder „ernst zu nehmen“ versehen. Die Geschädigten selber sprachen zum Teil davon, zumindest in der konkreten Gewaltsituation Todesängste ausgestanden zu haben. Sie unterstellten dabei dem Beschuldigten nicht generell eine Tötungsabsicht. Speziell wenn die Geschädigten gewürgt oder ihnen die Atemwege zugehalten wurden, wurden häufig situative Todesängste bei ihnen dokumentiert.



12.2.2 Einstellungen und Verurteilungen

Von den vorliegenden 84 Akten ließen sich 13 der Gruppe der Abschließer zuordnen, zehn der Gruppe der Abbrecher, 55 den Verweigerern, und in sechs Fällen war eine Zuordnung nicht möglich. In allen 13 Fällen, in denen die Männer das Täterprogramm abgeschlossen hatten, lagen erwartungsgemäß Einstellungen durch die Staats- bzw. Anwaltschaft vor. Interessant ist die Frage, was geschah an strafrechtlicher Sanktion in den Fällen, von denen bekannt ist, dass sie das Trainingprogramm nicht abgeschlossen haben? Von 65 Beschuldigten ist bekannt, dass sie das Täterprogramm nicht abgeschlossen haben. In der Hälfte dieser Fälle (49%) wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt. In einem Viertel (25%) der Fälle erfolgte eine Anklage, und in einem weiteren Viertel (26%) wurde ein Strafbefehl gegen den Beschuldigten erlassen.

12.2.3 Voreintragungen

Um einen Eindruck davon zu bekommen, ob die Beschuldigten vielleicht schon vor dem aktuellen Ermittlungsverfahren strafrechtlich wegen häuslicher Gewalt in Erscheinung traten, wurde im Aktenerhebungsbogen festgehalten, ob in den Akten Voreintragungen der Beschuldigten vermerkt waren.

In 38 der 84 Fälle waren aktenmäßig eine oder mehrere Voreintragung(en) des Beschuldigten vermerkt. 38 Fälle waren ohne Voreintragung, in acht Fällen war nicht rekonstruierbar, ob eine Voreintragung vorlag oder nicht. In den 38 Fällen, in denen Voreintragungen in den Akten dokumentiert waren, handelt es sich zu 90% (34) um Eintragungen des Bundeszentralregisters, in drei Fällen um amts- bzw. staatsanwaltlich interne Eintragungen sowie in einem Fall sowohl um Bundeszentralregister als auch Behörden interne Eintragungen.

Die Zahl der Voreintragungen variierte bei den einzelnen Beschuldigten. In allen Fällen lagen mindestens zwei oder mehr Eintragungen vor. In 15 der 38 Fälle (40%) lag nur eine Eintragung vor. In einem Fall waren sogar 21 Eintragungen dokumentiert. Der Mittelwert der Voreintragungen liegt bei (gerundeten) fünf Eintragungen pro Fall²⁷. Bei einem Drittel der Fälle (34%) betrafen die Voreintragungen unter anderem auch Körperverletzungen. In zwei Dritteln der Fälle (66%) handelte es sich nicht um Körperverletzungen.

²⁷ Der mittels SPSS berechnete Mittelwert für Voreintragungen aller Fälle, in denen Voreintragungen dokumentiert waren, liegt exakt bei 5,26.



12.3 Andere Zugänge und Vermittlung durch Institutionen

Neben den verschiedenen justiziellen Zugangswegen existiert eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, über die Täter häuslicher Gewalt in Täterprogramme gelangen (können). Nicht justiziell gewiesene Männer stellten bei den hier dokumentierten Fällen mit gut zwei Fünfteln (42%) den etwas kleineren Teil (siehe Tabelle 4) dar.

Das direkte Ansprechen von Tätern häuslicher Gewalt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Kontext einer polizeilichen Intervention kann zu einer Kontaktaufnahme der Männer mit Einrichtungen, die Täterprogramme anbieten, führen. Insgesamt 65 und somit der größte Teil der nicht justiziell gewiesenen Männer fanden über das nur in Hannover existierende Präventionsprogramms Polizei-Sozialarbeit (PPS)²⁸ den Weg in das Männerbüro Hannover. Sie stellten ein Viertel der Klientel des Männerbüros Hannover e. V. Polizei an sich wurde nur vereinzelt als Zugangsweg dokumentiert. Genau genommen handelte es sich bei den Zugängen über PPS und Polizei eher um eine Zwischenform zwischen justiziellem und nicht-justiziellem Zugang, aber mit gegenüber reinen justiziellen Fällen deutlich niedrig schwelligerem Charakter, da in diesen Fällen bereits eine staatliche Sanktion in Form eines Polizeieinsatzes vorlag.

Die nächst größere Gruppe der nicht justiziell Gewiesenen waren die 31 „Selbstmelder“, in diesen Fällen wurde kein Zugangsweg über eine andere Einrichtung oder Institution vermerkt. Einer der häufigsten Gründe für Selbstmelder, ein Täterprogramm zu beginnen, ist die Aufforderung ihrer Partnerin, an ihrem Gewalthandeln etwas zu verändern²⁹, oft verbunden mit der Androhung, ihn ansonsten zu verlassen. Die Angst, ihre Partnerin zu verlieren, führt Männern oftmals erstmalig bewusst vor Augen, welche Auswirkungen für sie selbst ihre Gewalttätigkeit nach sich ziehen kann (vgl. Hafner 1999: 310) (zur Motivation der Selbstmelder siehe Kapitel 14.3).

Andere nicht justizielle Zugänge waren Beratungsstellen oder Täter-Opfer-Ausgleich anbietende Einrichtungen wie z. B. die Waage e. V. in Hannover. In der Regel handelte es sich hierbei um *Empfehlungen*, d. h., wenn der Mann dieser Empfehlung nicht nachkam, folgte für ihn daraus höchstwahrscheinlich keine weitere Sanktion der empfehlenden Behörde/Einrichtung. Insgesamt fanden 21 Männer den Weg in die Täterarbeit

²⁸ PPS steht für Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten unter dem gemeinsamen Dach Polizeidirektion Hannover, aber mit strikter Aufgabentrennung und ohne gegenseitige Weisungsbefugnis. PPS wird immer dann hinzugezogen, wenn sich im Kontext von Polizeieinsätzen sozialarbeiterischer Bedarf herausstellt, und ist somit eine Schnittstelle zwischen Polizei und Sozialarbeit (ausführlicher zu Arbeitsinhalten und Organisation von PPS siehe HAIP 2003: 18 ff.).

²⁹ In der angloamerikanischen Literatur werden Fälle, in denen die Partnerin die Gewalttäter zur Teilnahme am Täterprogramm angeregt, häufig als „wife-mandated“ bezeichnet, in Abgrenzung zu Fällen von „court-mandated“ (justiziell gewiesene Gewalttäter) und „self-mandated“ (Selbstmeldern). Im deutschsprachigen Raum scheint sich diese Begrifflichkeit auch immer mehr durchzusetzen (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 48). In der Arbeit mit Sexualstraftätern bei sexuellem Missbrauch von Kindern wird ähnlich diskutiert. Hier wird von „court mandated“ und „wife mandated“ gesprochen (Bullens 1997 und 1999).



anbietenden Einrichtungen über andere Beratungsstellen. Vereinzelt wandten sich Männer auch aufgrund von Empfehlungen ihrer Anwälte oder Anwältinnen an die Einrichtungen.

Über die Familienhilfe fanden drei Männer den Weg in eine Täterarbeit anbietende Einrichtung. In Fällen von Sorge- bzw. Umgangsrechtsentscheidungen kommt es vereinzelt vor, dass Tätern häuslicher Gewalt durch das Jugendamt oder sonstige involvierte Institutionen/Einrichtungen empfohlen wird, an einem Täterprogramm teilzunehmen, wenn ersichtlich ist, dass häusliche Gewalt beim Streit um die elterliche Sorge eine Rolle spielt. Bemüht sich der Täter nach der Empfehlung des Jugendamtes³⁰ bzw. Familiengerichts nicht um Aufnahme in ein Täterprogramm, kann sich dies unter Umständen zu seinen Ungunsten auf die Sorge- bzw. Umgangsrechtsentscheidung auswirken (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 53 ff.). In einem solchen Falle ist auch von einer hohen Fremdmotivation des Täters auszugehen. Diese Fremdmotivation kann die ursprüngliche Verleugnung oder Bagatellisierung überdecken und ihn bewegen, sich um Aufnahme in ein Täterprogramm zu bemühen. Auch im Kontext von Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) kann es zu Empfehlungen für Täter häuslicher Gewalt kommen, an entsprechenden Programmen teilzunehmen. Die im Rahmen der §§ 16-18 SGB VIII definierten Beratungs- und Förderungsangebote der Jugendämter zur Sicherstellung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen können bei Kenntnis des Jugendamtes von Gewalt gegen die Kindesmutter dazu genutzt werden, Empfehlungen zur Teilnahme an einem Täterprogramm auszusprechen (ebd.).

Die in Schleswig-Holstein begleiteten Täterprogramme nahmen bis auf das Angebot der Beratungsstelle im Packhaus (BiP) Kiel erst im Laufe des Jahres 2001 ihre Arbeit auf. Sie waren in der psychosozialen Beratungslandschaft ihrer Region zu diesem Zeitpunkt nicht als Täterarbeit anbietende Einrichtung bekannt, daher konnten sie nur in geringem Umfang auf ein nicht justiziell gewiesenes Klientel zurückgreifen. Mit Erhöhung des Bekanntheitsgrades dieser Angebote konnte der Anteil nicht justiziell Gewiesener zumindest in einigen Einrichtungen sukzessive erhöht werden. Durch die sich im Laufe der Zeit verbessernde Zuweisungspraxis der Justiz vergrößerte sich mit der Zeit der Zulauf in die Einrichtungen, so dass ab Ende 2002 auch im letzten der insgesamt vier Programme genügend Teilnehmer für einen Gruppenbeginn vorhanden waren.

In keinem der von uns begleiteten Programme war innerhalb des Evaluationszeitraumes der Anteil der nicht justiziell gewiesenen Männer so hoch, dass die Arbeit ausschließlich mit ihnen hätte stattfinden können.

³⁰ Da die Jugendämter in den verschiedenen Bundesländern zum Teil unterschiedlich strukturiert sind, können die zuständigen Abteilungen u. U. unterschiedlich tituliert sein bzw. ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche oder die an bestimmte Abteilungen angegliederten Sachgebiete variieren.



XIII.

Teilnahmefördernde Faktoren

Im Hinblick auf das Selbstverständnis der Täterprogramme, Glied in der Interventionskette zu sein, besteht in Interventionsprojekten das Anliegen, möglichst viele Täter in die Programme zu verweisen. Daher war von Interesse, welche Merkmale sich auf die Bereitschaft zur Teilnahme auswirken könnten. Hierzu bot sich ein Vergleich zwischen denjenigen, die ein Täterprogramm begonnen hatten – gleichgültig, ob sie es abschlossen oder nicht – und denjenigen, die überhaupt nicht daran teilgenommen hatten, an.

Von den 322 dokumentierten Tätern häuslicher Gewalt entschlossen sich mehr als ein Viertel (94 = 29%) nach einem Erstgespräch in der Einrichtung, das Programm nicht zu beginnen. Sie verweigerten somit die Teilnahme. Weiterhin wurden 15 Männer (5%) nicht zum Programm zugelassen. Fast alle Verweigerer und alle nicht Zugelassenen wurden im Männerbüro Hannover dokumentiert. Es wurde deutlich, dass in Hannover – auch aufgrund der langen und guten Einbindung des Männerbüros in das hannoversche Interventionsprojekt HAIP – eine breitere Zugangspraxis herrschte als bei den anderen begleiteten Täterprogrammen. Der Vergleich zwischen denjenigen, die ein Programm begonnen hatten und denen, die es nicht begannen, beschränkte sich daher auf die im Männerbüro Hannover dokumentierten 225 Täter häuslicher Gewalt. Von diesen haben gut die Hälfte (118 = 52%) einen sozialen Trainingskurs begonnen, knapp die Hälfte (107 = 48%) taten es nicht.

Männer, die das Programm begonnen hatten, unterschieden sich nicht grundlegend von denen, die es nicht begonnen hatten. Das Durchschnittsalter derer, die in den Gruppenprozess einstiegen, lag bei 37,6 Jahren, der Jüngste war zum Zeitpunkt des Erstgesprächs 20 und der Älteste 70 Jahre alt. Diejenigen, die das Programm nicht begannen, waren im Durchschnitt 34,6 Jahre alt und somit insgesamt etwas jünger, die Altersspanne reichte bei ihnen von 18 bis 63 Jahre. Letztlich konnten das sozialstatistische Merkmal höchster Schulabschluss sowie der Zugangsweg in die Täterprogramme als relevante Einflussfaktoren analysiert werden.

13.1 Hoher Schulabschluss

Ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Schulabschlusses und der Programmteilnahme ist nicht als kontinuierlich aufsteigende Linie festzustellen. Als bedeutend stellen sich vielmehr die beiden Extreme auf der Bandbreite der Möglichkeiten heraus: Lag überhaupt kein Schulabschluss vor, war die Wahrscheinlichkeit, dass das soziale Trainingsprogramm begonnen wurde, eher gering. Lag ein höherer Schulabschluss



(Fachoberschulabschluss oder Abitur) vor, war die Wahrscheinlichkeit des Einstiegs in den Gruppenprozess jedoch sehr hoch.

TABELLE 6: EINFLUSS DES SCHULABSCHLUSSES AUF AUFNAHME DES TÄTERPROGRAMMS*

Programm begonnen ¹	Schulabschluss			
	Kein	Niedriger	Mittlerer	Höherer
Ja (n = 115)	6 (24%)	68 (56%)	21 (48%)	20 (74%)
Nein (n = 103)	19 (76%)	54 (44%)	23 (52%)	7 (26%)
Gesamt (n = 218)	25 (100%)	122 (100%)	44 (100%)	40 (100%)

* $\chi^2 = 14,099$; $p = 0,003$

¹ Männer, bei denen keine Angaben zu einer der Variablen vorlagen, sind in der Tabelle nicht aufgeführt, daraus resultiert ein von der Gesamtzahl der im Männerbüro Hannover dokumentierten Täter abweichendes n.

Es kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass Täter häuslicher Gewalt mit einem sehr niedrigen Bildungsniveau grundsätzlich die Teilnahme an einem Täterprogramm verweigern. Der weitaus größte Teil aller Gruppen hatte höchstens einen Hauptschulabschluss. Vermutlich spielen für die Entscheidung zur Teilnahme auch Inhalte und Methoden der Programme eine Rolle. Offenbar fühlten sich Männer mit einem höheren Bildungsniveau eher von dem konkreten Angebot angesprochen als Männer ohne Schulabschluss. Die Überprüfung der Konzepte von Täterarbeit im Hinblick auf mittelschichtorientierte Inhalte und Methoden ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Teilnahmequote dringend erforderlich.

13.2 Justizieller Zugang

Lag eine amts- bzw. staatsanwaltschaftliche Weisung oder eine gerichtliche Auflage vor, war die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme am Programm höher, als wenn kein justizieller Hintergrund für die Kontaktaufnahme mit dem Männerbüro bestand. Eine justizielle Weisung in einen Täterkurs wirkte sich somit auch förderlich auf die Teilnahme am Täterprogramm aus und ist somit durchaus ein geeignetes Mittel, erste Schritte in Richtung Gewaltfreiheit bzw. Verminderung häuslicher Gewalt zu initiieren.

TABELLE 7: EINFLUSS DES ZUGANGS AUF AUFNAHME EINES TÄTERPROGRAMMS*

Programm begonnen	Justizieller Zugang	
	ja	nein
Ja (n = 118)	68 (60%)	50 (45%)
Nein (n = 107)	46 (40%)	61 (55%)
Gesamt (n = 225)	114 (100%)	111 (100%)

* $\chi^2 = 5,744$; $p = 0,017$



Die Aussicht auf strafrechtliche Sanktionen stellt jedoch keine Garantie für die Teilnahme an einem Täterprogramm dar. Immerhin zwei Fünftel der justiziell gewiesenen Männer nahmen lieber die drohende strafrechtliche Sanktion in Kauf, als am sozialen Trainingprogramm teilzunehmen. Bei ihnen lag offenbar keine Bereitschaft zur Teilnahme am Programm vor oder sie fühlten sich von dem konkreten Angebot nicht angesprochen. Die Frage, wie die Bereitschaft zu Teilnahme trotz justiziellem Hintergrund künftig erhöht werden kann, stellt sich in Verbindung mit dem Einflussfaktor Schulabschluss umso dringlicher.



XIV.

Motivation zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs/Trainingsprogramm

Neben dem Zugang in die Programme wurde im Klientendokumentationsbogen auch nach der Teilnahmemotivation der Täter gefragt. Grundsätzlich muss zwischen Fremd- und Eigenmotivation differenziert werden.

14.1 Fremdmotivation: Weisungen/Auflagen/Empfehlungen

Als Fremdmotivation sind hier alle Fälle definiert, in denen die Täter angaben, in erster Linie kommen zu müssen und keine bzw. nur eine sehr geringe eigene Motivation zur Kontaktaufnahme mit der Einrichtung erkennbar wurde. Dies war häufig der Fall, wenn die Täter über einen justiziellen Zugang in die Programme gelangten. Bei einem justiziellen Zugang wurde darüber hinaus erhoben, über welchen Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Strafprozessordnung (StPO) die Täter aufgefordert wurden, an einem Täterprogramm teilzunehmen.

Wie bereits erläutert, kommen in der Praxis drei bzw. vier Paragraphen der StPO bzw. des StGB zur Anwendung. Im Hannoverschen Interventionsprojekt HAIP wird Tätern durch die Justiz die Teilnahme an dem Täterprogramm sowohl über § 153 a als auch über § 153 StPO als Angebot unterbreitet. In den anderen begleiteten Einrichtungen kommt § 153 StPO nicht zur Anwendung. Eine Differenzierung, über welchen der beiden Paragraphen die Männer letztlich zur Teilnahme am Täterprogramm aufgefordert wurden, war jedoch aufgrund der Datenlage nicht eindeutig möglich. Lediglich in zehn Fällen kann explizit gesagt werden, dass Teilnehmer über § 153 StPO eine Aufforderung der Justiz erhalten hatten, an dem hannoverschen Täterprogramm teilzunehmen. Bei diesen zehn Fällen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Mindestzahl.



TABELLE 8: BERATUNGSHINTERGRUND NACH AKTENLAGE

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
§ 153 a StPO	113 (35%)	60 (44%)	28 (37%)	20 (21%)
§ 153 StPO	10 (3%)	–	1 (1%)	9 (10%)
§ 56 StGB	26 (8%)	16 (12%)	7 (9%)	3 (3%)
§ 59 StGB	16 (5%)	10 (7%)	3 (4%)	3 (3%)
Σ §§	165 (51%)	86 (63%)	39 (51%)	35 (37%)
Keine Angabe	31 (10%)	10 (7%)	6 (8%)	11 (12%)
Unbekannt	2 (1%)	2 (2%)	–	–
Kein § ¹	124 (38%)	39 (28%)	31 (41%)	48 (51%)

¹ Kein § heißt, es liegt keine justizielle Aufforderung an den Täter vor, die ihm die Möglichkeit der Teilnahme an einem Täterprogramm nahe legt.

Analog den Anteilen der justiziell gewiesenen Täter (siehe Tabelle 4) zeigt sich auch hier bei den Abschließern der größte Prozentsatz von Teilnehmern, die über eine justizielle Aufforderung (§ 153 a StPO) Kontakt zur Täterarbeit anbietenden Einrichtung aufgenommen hatten. An zweiter Stelle stehen die Abbrecher, und bei den Verweigerern findet sich der niedrigste Prozentsatz justiziellen Hintergrundes, an einem Täterprogramm teilzunehmen.

Auffällig ist der recht hohe Teil von Abbrechern, denen über eine Bewährungsauflage (§ 56 StGB) nahe gelegt wurde, an einem Täterprogramm teilzunehmen. In Fällen, in denen über die §§ 153, 153 a StPO eine Programmteilnahme unterbreitet wurde, ist es noch relativ unklar, welche justiziellen Folgen ein Nichteingehen auf das justiziell unterbreitete Angebot bzw. ein Abbruch der Teilnahme hat. Dahingegen müssen Männer, deren Täterprogrammteilnahme in ihrer Bewährungsauflage festgeschrieben ist, mit einem Widerruf ihrer Strafaussetzung zur Bewährung rechnen, wenn sie das Täterprogramm nicht antreten oder abbrechen. Die im Raum stehende Sanktion bei Nichteinlösung einer Bewährungsauflage ist, da eine Verurteilung schon vorliegt, in der Regel deutlich höher oder zumindest eindeutiger als bei Fällen, in denen noch unklar ist, ob es überhaupt zu einer Anklage und dann eventuell auch Verurteilung kommt. Zwar waren im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung Abbruchgründe nicht eruierbar, aber aus den Interviews mit Teilnehmern, die die Programme abgeschlossen hatten, wurde deutlich, dass justiziell gewiesene Männer ihre Teilnahme am Täterprogramm auch als eine Form von Sanktion ansahen, die ihnen auferlegt wurde und die sie durchzustehen hatten.

Aufgrund der geringen vorliegenden Fallzahlen, in denen Männer nach § 153 StPO aufgefordert wurden, an einem Täterprogramm teilzunehmen, können keine Aussagen darüber gemacht werden, ob § 153 StPO ein geeignetes Mittel ist, zur Teilnahme an einem Täterprogramm zu motivieren. Hier müssten Folgeuntersuchungen zeigen, ob diesbezüglich Unterschiede zwischen der Anwendung der §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung bestehen oder nicht.



14.2 Motivation laut Klient

Neben dem Zugangsweg und dem Beratungshintergrund nach Aktenlage bei den justiziell gewiesenen Tätern wurde die Motivation für die Kontaktaufnahme des Täters mit der Täterarbeit anbietenden Einrichtung in unserem Klientendokumentationsbogen erhoben. Im Vorfeld der Erarbeitung der quantitativen Erhebungsinstrumente wurden einige Interviews mit Experteninnen und Experten der Täterarbeit geführt. Die in diesen Gesprächen am häufigsten genannten und gängigsten Motive zur Kontaktaufnahme von Tätern mit entsprechenden Einrichtungen wurden im Klientendokumentationsbogen als Antwortkategorie bei der Frage nach der Motivation der Täter zur Beratung vorgegeben. Ergänzend bestand die Möglichkeit einer offenen Antwort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, die das Erstgespräch führten, hielten Äußerungen des Mannes dazu fest, weshalb er Kontakt zur Einrichtung aufgenommen hatte, ob er kommen musste, sich als Opfer falscher Beschuldigungen sah, die Beziehung retten oder die Gewalthandlungen beenden wollte. Die Antwortkategorien schlossen sich nicht gegenseitig aus und konnten daher auch in verschiedenen Kombinationen angekreuzt werden.

Die Hälfte aller Männer äußerte sich im Erstgespräch dahingehend, dass sie kommen mussten. Dahinter stand häufig ein gewisses Maß an Fremdmotivation, drei Viertel (75%) derjenigen, die angaben, kommen zu müssen, waren justiziell gewiesene Männer.

TABELLE 9: TEILNEHMER HATTE DAS GEFÜHL, KOMMEN ZU MÜSSEN¹

Musste kommen	Alle Fälle (n = 317)	Abschließer (n = 134)	Abbrecher (n = 75)	Verweigerer (n = 93)
Ja	162 (51%)	82 (61%)	41 (55%)	34 (37%)
Nein	155 (49%)	52 (39%)	34 (45%)	59 (63%)

¹ Teilnehmer, bei den zu dieser Frage keine Angaben vorlagen, wurden in die Rechnung nicht einbezogen, dadurch ergibt sich für die Gruppen jeweils ein von der ursprünglichen Stichprobengröße jeder Gruppe verändertes n.

Auffällig ist, dass diejenigen, die am seltensten äußerten, kommen zu müssen – bei denen also offenbar ein höheres Maß an Eigenmotivation erforderlich gewesen wäre – das Täterprogramm erst gar nicht begannen. Diejenigen, die am häufigsten angaben, kommen zu müssen, schlossen es hingegen eher ab. Fremdmotivation führt also nicht zwangsläufig dazu, sich der Teilnahme am Programm zu verweigern bzw. es abzubrechen³¹. Letztlich stellte sich das Gefühl, „kommen zu müssen“, nicht als ein förderliches oder hinderliches Moment für den Abschluss eines Täterprogramms heraus.

Von den Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen wurde immer wieder betont, dass eine ausschließlich extrinsische Motivation nicht ausreicht, ein Täterprogramm abzuschließen. Im Erstgespräch zwischen Einrichtung und Täter wird mit dem Mann seine

³¹ Nicht nur in der Täterarbeit bestehen kontroverse Ansichten darüber, ob es möglich und sinnvoll ist, mit Klienten zu arbeiten, die überwiegend aufgrund eines äußeren Drucks Beratung nachsuchen. Erinnert sei hier z. B. an die in der Drogenarbeit lange geführte kontroverse Debatte über so genannte „Zwangstherapien“ („Therapie statt Strafe“) für straffällige Drogenabhängige.



Teilnahmemotivation geklärt. Hierzu gehört in einem gewissen Umfang auch ein Tat-eingeständnis. Täter, die nachdrücklich und ausschließlich betonen, „nichts getan zu haben“, werden in der Regel nicht in die Programme aufgenommen.

Die Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen berichteten in den Auswertungsinterviews immer wieder davon, dass sich bei etlichen Teilnehmern im Laufe der Gruppenarbeit eine vordergründig extrinsische Teilnahmemotivation in eine intrinsische wandelte. Auch in den Teilnehmerinterviews äußerten sich Männer dahingehend, dass der justizielle Druck, an einem Täterprogramm teilzunehmen, bei ihnen erst dazu geführt hätte, sich überhaupt mit der Problematik häuslicher Gewalt auseinander zusetzen.

„Wenn ich jetzt einen anderen Weg gegangen wäre und hätte gesagt: ‚Ach nee, das mach ich hier nicht, dann lasse ich es halt auf eine Anzeige drauf ankommen, dann wird man schon sehen, was passiert‘, egal, was jetzt passiert wäre, ob sie eine Geldstrafe verhängt hätten, oder egal, welche Bestrafung eingegangen wäre, es hätte mit Sicherheit nicht dazu geführt, dass ich über die Sache anders nachgedacht hätte, das mit Sicherheit nicht. Im Gegenteil, vielleicht hätte ich mich aufgrund der Strafe noch mehr vielleicht nur geärgert, aber ich wäre bestimmt nicht in die Lage versetzt worden, zu erkennen, da sind Dinge, wo du Defizite hast, hier stimmen Dinge nicht, die musst du ändern. Das wäre bestimmt nicht eingetreten. Von daher bin ich natürlich froh, dass ich das hier gemacht habe [das Täterprogramm]. Es war für mich auch nicht einfach, immer hierher zu kommen aufgrund meines Tätigkeitsfeldes, aber ich hab dann auch jedes Mal spüren können, jawoll, hier hast du wieder eine Sache heute mitgenommen, das bringt was.“
(B1, TN 4)

Bei zwei Dritteln (66%) aller dokumentierten Täter wurden weitere Äußerungen zu ihrer Motivation festgehalten (siehe Tabelle 41 im Anhang). Gut drei Fünftel von ihnen wollten die Gewalt beenden, ein knappes Drittel wollte die Beziehung retten. Jedoch stellt sich hier die Frage, ob und wie stark bei den Männern diese Beweggründe tatsächlich vorhanden waren oder ob sie im Erstgespräch nicht auch um Sympathie heischten und „einen guten Eindruck“ machen wollten, es sich somit möglicherweise in diesem Kontext eher um sozial erwünschte Antworten handelte. Grundsätzlich ist die Bereitschaft, selbst etwas an dem eigenen Handeln verändern zu wollen, positiv zu bewerten und eine wichtige Voraussetzung für Veränderung. Insgesamt 14 Männer sahen sich als Opfer falscher Beschuldigungen, acht von ihnen verweigerten dann auch die Teilnahme am Täterprogramm.

Festzuhalten bleibt, dass ein gewisser äußerer Druck offenbar der Aufnahme und dem Abschluss eines Täterprogramms nicht im Wege stand.



14.3 Motivation der Selbstmelder

Bei einem Zehntel (31) aller dokumentierten Täter handelte es sich um „Selbstmelder“³². In der Literatur wird zur Motivation von Selbstmeldern immer wieder betont, dass eine ausschließlich intrinsische Motivation zur Teilnahme an einem Täterprogramm kaum vorzufinden sei (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 48 f.; Mayer 2002: 21; Hearn 1998: 80). Daher wurde im Klientendokumentationsbogen für Selbstmelder auch erhoben, durch wen sie motiviert wurden, Kontakt zur Täterarbeit anbietenden Einrichtung aufzunehmen.

Es stellten sich zwei Hauptmotivationsstränge heraus, die Motivation durch die Partnerin und der eigene Antrieb. 19 der 31 Selbstmelder wurden durch die Partnerin zur Kontaktaufnahme motiviert, von diesen gaben aber auch fünf an, aus eigenem Antrieb gekommen zu sein. Die anderen kamen ausschließlich aus eigenem Antrieb. Ein Selbstmelder wurde durch eine ihm bekannte Frau motiviert. Beim größten Teil der Selbstmelder handelte es sich also um so genannte „wife-mandated“ Männer. Sie wollten größtenteils sowohl die Gewalt beenden (in 13 Fällen) als auch (in zwölf Fällen) ihre Beziehung retten.

Von den 31 Selbstmeldern haben letztlich 22 ein Täterprogramm begonnen, 13 von ihnen schlossen es ab. Dabei handelte es sich in acht Fällen um Männer, die durch ihre Partnerin zur Teilnahme am Programm motiviert wurden.

Unsere Stichprobe ist zu klein, um mit den Ergebnissen die Literatur zu bestätigen. Es zeigte sich aber auch bei den hier dokumentierten Selbstmeldern, dass der größere Teil von ihnen eines äußeren Anstoßes bedurfte, um Kontakt mit der Täterarbeit anbietenden Einrichtung aufzunehmen und an einem Täterprogramm teilzunehmen.

 ³² Zur Problematik des Begriffs „Selbstmelder“ vgl. Kapitel 8.2.2.



XV.

Abschluss- und abbruchfördernde Faktoren

Bei der Analyse der sozialstatistischen Merkmale, der sozialen Situation, des Zugangs in die Täterprogramme sowie der Motivation zur Teilnahme an einem Programm zeigten sich bei der vergleichenden Betrachtung aller dokumentierten Täter punktuell Unterschiede zwischen Abschließern, Abbrechern und Verweigerern. Um gesicherte Aussagen dazu treffen zu können, ob es sich dabei um zufällige Unterschiede oder vielmehr bedeutende Faktoren handelte, die Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines Täterprogramms haben können, wurden in einem zweiten Schritt lediglich diejenigen betrachtet, die an einem Täterprogramm teilgenommen und dieses abgeschlossen oder abgebrochen hatten, also die Abbrecher und die Abschließer (n = 213).

Teilnehmer, die das Programm abgeschlossen hatten, unterschieden sich in den weitaus meisten der untersuchten Merkmale nicht grundlegend von denen, die es abbrachen. Das Durchschnittsalter der Abschließer lag bei 38,2 Jahren, der Jüngste war zum Zeitpunkt des Erstgesprächs 20 und der Ältteste 70 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Abbrecher lag mit 35,1 Jahre etwas niedriger, die Altersspanne reichte bei ihnen von 21 bis 60 Jahre. Letztlich konnten die beiden sozialstatistischen Merkmale *höchster Schulabschluss* und Art des *Einkommens* sowie der Zugangsweg in die Täterprogramme als relevante Einflussfaktoren analysiert werden. Zudem werden eine Suchtproblematik sowie psychische Auffälligkeiten als mögliche Einflussfaktoren betrachtet.

15.1 Höhe des Schulabschlusses

Beim Betrachten aller dokumentierten Täter wurden bei den Merkmalen „kein Schulabschluss“ und „Abitur“ deutliche Unterschiede ersichtlich zwischen denjenigen, die ein Täterprogramm abgeschlossen hatten, und denjenigen, die es abbrachen. Die Abschließer wiesen den kleinsten Prozentsatz derjenigen ohne Schulabschluss und gleichzeitig den größten Prozentsatz derjenigen mit Abitur auf. Beim Hauptschulabschluss bzw. der Mittleren Reife hingegen waren keine gravierenden Unterschiede zu verzeichnen (siehe Tabelle 30).

Um Aussagen darüber machen zu können, ob sich die Höhe des Schulabschlusses auf einen Programmabschluss auswirken könnte, wurden vier Kategorien gebildet. Kein Abschluss blieb als Kategorie unverändert. Der Kategorie niedriger Schulabschluss wurden Sonderschul- und Hauptschulabschluss zugeordnet. Mittlerer Schulabschluss war identisch mit Mittlerer Reife. Fachoberschulabschluss und Abitur wurden zu höherem Schulabschluss zusammengefasst. Es zeigt sich ein deutlicher, statistisch signifikanter



Zusammenhang zwischen der Höhe des Schulabschlusses und dem Abschluss des Täterprogramms. Je höher der Schulabschluss des Teilnehmers, desto größer war die Wahrscheinlichkeit, dass er das Täterprogramm abschloss.

TABELLE 10: EINFLUSS DES SCHULABSCHLUSSES AUF PROGRAMMABSCHLUSS*

Programm abgeschlossen ¹	Schulabschluss			
	Kein	Niedriger	Mittlerer	Höherer
Ja (n = 133)	9 (47%)	74 (64%)	21 (68%)	29 (88%)
Nein (n = 65)	10 (53%)	41 (36%)	10 (32%)	4 (12%)
Gesamt (n = 198)	38 (100%)	115 (100%)	31 (100%)	40 (100%)

* $\chi^2 = 10,216$; $p = 0,017$

¹ Teilnehmer, bei denen keine Angaben zu einer der Variablen vorlagen, sind in der Tabelle nicht aufgeführt, daraus resultiert ein von den bisherigen Zahlen der Abschießer und der Abbrecher abweichendes n.

Aus den vorliegenden Ergebnissen kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass Täter häuslicher Gewalt mit einem niedrigen Bildungsniveau grundsätzlich ein Täterprogramm eher abbrechen als Männer mit höherer Schulbildung. Mit entscheidend für einen Verbleib sind auch Inhalte und Methoden der Programme. Täterarbeit anbietende Einrichtungen sind daher gefordert, ihre Konzepte dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie sich tendenziell eher an mittleren bis höheren Bildungsschichten orientieren, also Männer aus unteren Bildungsschichten dadurch strukturelle Nachteile haben und die Programme eher abbrechen. Die überwiegend kognitiv verhaltenstherapeutische Ausrichtung der Programme berücksichtigt vielleicht zu wenig die Kommunikationsstrukturen unterer Bildungsschichten.

15.2 Art des Einkommens

Die dokumentierten Täter häuslicher Gewalt bestritten ihren Lebensunterhalt sehr unterschiedlich. Es lag eine Vielzahl von dokumentiertem Einkommen vor. Es variierte von selbstständiger Tätigkeit über Leistungsbezug durch soziale Sicherungssysteme bis hin zu finanzieller Unterstützung durch die Eltern. Gut zwei Fünftel (41%) aller dokumentierten Männer war lohnabhängig beschäftigt, ein gutes Zehntel (11%) erhielt Gehalt, eine kleinere Gruppe (7%) ging einer selbstständigen Tätigkeit nach. Ein Viertel (25%) erhielt Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe (siehe Tabelle 32 im Anhang).

Zwischen den Gruppen zeichneten sich teilweise deutliche Unterschiede ab, die jedoch auf den ersten Blick kein einheitliches Bild ergaben. Auffällig waren der prozentual größere Anteil von Selbstständigen und Gehaltsempfängern bei den Abschießern sowie der höhere Anteil von Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfängern bei den Ab-



brechern. Um sich ein klareres Bild von der Einkommenssituation der Männer machen zu können, wurde unter Einbeziehung des recht hohen Anteils anderer Einkommensarten³³ eine Differenzierung der Variabelausprägung vorgenommen.

Als sinnvoll erwies sich die Einteilung der Einkommen unter dem Gesichtspunkt, ob die Männer ihren Lebensunterhalt aufgrund eigener aktueller Arbeitsleistung bestritten oder nicht. So ließen sich alle Einkommensformen eindeutig der einen oder anderen Kategorie zuordnen. Die neu gebildete Kategorie „Einkommen erfolgt durch eigene aktuelle Arbeitsleistung“ wurden die Einkommensarten *selbstständig, Lohn, Gehalt, Sold, Ausbildungsvergütung, geringfügige Beschäftigung, SAM und Arbeitsamtförderung Umschulung* zugeordnet. Die anderen Einkommensarten wurden zu der neuen Kategorie „Einkommen erfolgt nicht durch eigene aktive Arbeitsleistung“ zusammengefasst³⁴.

Bei der Art des Einkommens wurden nach Fokussierung auf „Einkommen aufgrund eigener aktueller Arbeit“ und „kein Einkommen aufgrund eigener aktueller Arbeit“ deutliche Unterschiede sichtbar. Die Abbrecher bestritten ihren Lebensunterhalt häufiger durch Unterstützung anderer als die Abschließer. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Art des Einkommens einen maßgeblichen Einfluss darauf hatte, ob das Programm abgeschlossen wurde oder nicht.

Die Untersuchung der Abbrecher und Abschließer zeigte also einen deutlichen, statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Einkommensart und Programmabschluss. Wurde der Lebensunterhalt durch eine eigene aktuelle Arbeitsleistung gleich welcher Art und welchen Umfangs bestritten, war die Wahrscheinlichkeit, das Täterprogramm abzuschließen, deutlich höher, als wenn dies nicht der Fall war.

TABELLE 11: EINFLUSS DER EINKOMMENSART AUF PROGRAMMABSCHLUSS*

Programm abgeschlossen ¹	Einkommen durch	
	eigene aktuelle Arbeitsleistung	keine eigene aktuelle Arbeitsleistung
Ja (n = 132)	95 (70%)	37 (51%)
Nein (n = 75)	40 (30%)	35 (49%)
Gesamt (n = 207)	135 (100%)	72 (100%)

* $\chi^2 = 7,323; p = 0,007$

¹ Teilnehmer, bei denen keine Angaben zu einer der Variablen vorlagen, sind in der Tabelle nicht aufgeführt, daraus resultiert ein von den bisherigen Zahlen der Abschließer und der Abbrecher abweichendes n.

Den Lebensunterhalt über eine eigene aktuelle Arbeitsleistung zu bestreiten, ist nicht gleichzusetzen mit klassischer Erwerbstätigkeit – die sich nicht als bedeutsamer Faktor für einen Abschluss erwies –, sondern geht darüber hinaus. Ebenso wie Erwerbstätigkeit ist jegliche Art der eigenen Einkommenserwirtschaftung gleichbedeutend mit der gesell-

³³ Unter „Anderes“ fielen so verschiedene Einkommen wie Ausbildungsvergütung, Sold, unterschiedliche Förderungen durch das Arbeitsamt, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Unterstützung durch Eltern, Jugendhilfe sowie kein Einkommen.

³⁴ Die Bandbreite und Anteile aller dokumentierten Einkommensarten sind in Tabelle 33 im Anhang ausgewiesen.



schaftlichen Teilhabe und Anerkennung von Leistungen, der Einbindung in soziale Strukturen, dem Vorhandensein von Arbeitsbeziehungen. Wer z. B. Sold oder Umschulungsgeld vom Arbeitsamt bezieht, ist zwar nicht erwerbstätig, erbringt aber aktuell eine Leistung für das Geld, was er erhält, und ist in soziale Strukturen eingebunden. Er muss – ebenso wie Erwerbstätige – Erwartungen erfüllen, Verantwortung übernehmen und Rechenschaft für nicht erbrachte oder fehlerhafte Leistungen ablegen.

Genau dies erfolgt auch in den Täterprogrammen. Vom Teilnehmer werden Mitarbeit und das Einhalten der Gruppenregeln erwartet. Er soll Verantwortung übernehmen – für sein Handeln, für sich, für andere – und er muss Rechenschaft ablegen, wenn er erneut gewaltig wird, Gruppenregeln nicht einhält oder sich der Arbeit in der Gruppe entzieht. Es ist nahe liegend, dass jemand, der im Alltag mit vergleichbaren Anforderungen konfrontiert wird, auch im Gruppenzusammenhang eines Täterprogramms weniger Schwierigkeiten damit hat als jemand, dessen Alltag anders organisiert ist.

15.3 Justizieller Zugang

Beim Betrachten aller Zugänge in die Täterarbeit anbietenden Einrichtungen fiel bei den Abschließern der hoher Anteil derer auf, die den Zugang über einen justiziellen nicht im Wege zu stehen. Beim Vergleich derjenigen, die ein Täterprogramm abschlossen, mit denen, die es abbrachen, zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Art des Zugangs und der Wahrscheinlichkeit, das Programm abzuschließen. Teilnehmer, die mit einem justiziellen Hintergrund – also aufgrund einer Weisung durch die Amts- oder Staatsanwaltschaft, einer Bewährungsauflage oder durch die Bewährungs- oder Gerichtshilfe – an dem Täterprogramm teilnahmen, schlossen deutlich häufiger ab als diejenigen, die auf anderen Wegen in die Einrichtungen kamen.

TABELLE 12: EINFLUSS DES JUSTIZIELLEN ZUGANGS AUF PROGRAMMABSCHLUSS*

Programm abgeschlossen ¹	Justizieller Zugang	
	ja	nein
Ja (n = 137)	98 (70%)	39 (53%)
Nein (n = 76)	42 (30%)	34 (46%)
Gesamt (n= 213)	140 (100%)	73 (100%)

* $\chi^2 = 5,744$; $p = 0,017$

¹ Teilnehmer, bei denen keine Angaben zu einer der Variablen vorlagen, sind in der Tabelle nicht aufgeführt, daraus resultiert ein von den bisherigen Zahlen der Abschließer und der Abbrecher abweichendes n.

Im Rahmen der Strafverfolgung häuslicher Gewalt wird die Eignung sozialer Trainingskurse als eine Form der Sanktion für diese Taten diskutiert. Im Rahmen der Täterarbeit besteht die Kontroverse, ob die Arbeit mit justiziell gewiesenen Männern erfolgreich sein kann oder nicht. Hinter diesen Debatten steht die Frage des Erfolges von Täterarbeit (siehe dazu Kapitel 16.1). Dies kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Der

↑ Umstand, dass ein Teilnehmer ein Täterprogramm abschließt, sagt noch nichts darüber →

ber aus, ob er sich im Alltag tatsächlich anders als vorher verhält und keine (oder weniger) Gewaltbereitschaft zeigt. Schließt er aber ein Programm ab, wurde er zumindest dazu angehalten, sein gewalttätiges Handeln zu überdenken und zu analysieren. Ihm wurden Möglichkeiten eröffnet und Mittel an die Hand gegeben („Notfallkoffer“), wie er künftig Gewalt vermeiden kann. Ob er diese Strategien im Alltag anwendet und nicht mehr (bzw. seltener) gewalttätig wird, darüber können nur Follow-up-Studien Auskunft geben.

Eine justizielle Weisung in einen Täterkurs wirkte sich zumindest förderlich auf den Abschluss eines Täterprogramms aus und ist somit durchaus ein geeigneter Weg Richtung Gewaltfreiheit bzw. Verminderung von häuslicher Gewalt.

15.4 Suchtmittelkonsum und psychische Probleme

15.4.1 Suchtmittelkonsum

Ein im Erstgespräch als problematisch eingeschätzter Drogenkonsum³⁵ ist grundsätzlich ein Ausschließungsgrund für ein Täterprogramm. Die Einrichtungen behalten sich jedoch eine Einzelfallentscheidung vor. So kann beispielsweise ein Teilnehmer trotz eingangs problematisch erscheinenden Alkoholkonsums die Auflage, nicht alkoholisiert zu den Gruppensitzungen zu erscheinen, erfüllen und im Laufe des Trainings die Einsicht entwickeln, etwas an diesem Problem zu verändern. Es kann sich aber auch herausstellen, dass bei dem Betreffenden die Alkoholproblematik vorrangig ist und eine Arbeit mit ihm daher auf Dauer nicht möglich ist. Ein im Vorfeld diagnostizierter Alkoholkonsum führte in vielen Fällen zur Nichtzulassung des Täters zum Trainingsprogramm (vgl. Kapitel 10.1.4). Es stellte sich daher die Frage, inwiefern Alkohol- oder anderer Drogenkonsum bei Tätern häuslicher Gewalt sich auf die Teilnahme am Programm auswirkte.

Ein problematischer Konsum oder Missbrauch von Drogen wurde nur bei gut einem Fünftel (22%) aller Männer, die Kontakt zu einer Einrichtung aufnahmen, festgehalten. Dieser vergleichsweise geringe Anteil³⁶ resultierte auch aus amts- bzw. staatsanwaltschaftlicher Weisungspraxis. So berichteten einige Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, dass in der Staatsanwaltschaft zeitweise bereits eine Vorselektion stattgefunden hätte und Männer mit problematischem Alkoholkonsum nicht in das Täterprogramm gewiesen würden. In der Regel gilt Alkoholkonsum bei den weisenden Institutionen als Ausschlusskriterium. Es wurden jedoch Absprachen zwischen Einrichtungen und weisenden Instanzen getroffen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Täterarbeit anbietenden Einrichtung eigenverantwortlich entscheiden, ob sie den Mann für das Programm zulassen oder nicht.

³⁵ Als Drogen werden hier alle gängigen legalen und illegalen psychoaktiven Substanzen verstanden.

³⁶ So kommen beispielsweise Untersuchungen zu Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt auf bis zu 48% alkoholisierte Täter (Leopold et al. 2002). Die Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin weist 37% der Delikte häuslicher Gewalt als Fälle unter Alkoholeinfluss aus (PKS Berlin 2002).



In fast drei Vierteln der Fälle, in denen ein problematischer Drogenkonsum dokumentiert wurde, handelte es sich um Alkohol. Als weitere Suchtmittel wurden Medikamente, Cannabisprodukte, harte Drogen (Heroin, Kokain), Methadon sowie verschiedene Kombination von Suchtmitteln genannt (siehe Tabelle 36 im Anhang).

Auffällig war ein hoher Anteil (35%) dokumentierten Suchtmittelkonsums bei denjenigen, die das Programm abgebrochen hatten. Er erwies sich letztlich aufgrund der kleinen Zahl von Kursteilnehmern mit problematischem Suchtmittelkonsum jedoch nicht als bedeutsam dafür, ob das Programm abgeschlossen wurde oder nicht. Dies bestätigt die Praxis der Einzelfallentscheidung, ob ein Mann mit einem als problematisch eingeschätztem Suchtmittelkonsum zum Programm zugelassen wird oder nicht. Zu überlegen wäre aber, in welchem Maße Täterprogramme mit Einrichtungen der Drogenarbeit kooperieren können, damit mehr Männer mit problematischem Suchtmittelkonsum ein Täterprogramm abschließen.

15.4.2 Psychotherapeutische Behandlungen und Klinikaufenthalte

In der internationalen Diskussion um Täterarbeit taucht immer wieder die Frage auf, wie hoch bei dem jeweiligen Klientel der Anteil von Männern ist, bei denen eine psychische Auffälligkeit diagnostisierbar ist, die unter Umständen Mitursache für das Gewalthandeln des Täters sein könnte. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob Täterprogramme für Männer, bei denen eine psychische Störung vorliegt oder vermutet wird, eine geeignete Maßnahme sind. Diskutiert wird die Frage nach psychischen Störungen auch im Zusammenhang mit der Frage der Gefährlichkeit dieser Männer. Ausgehend davon, dass nicht allen Tätern häuslicher Gewalt die gleiche Motivation für ihr Gewalthandeln zugrunde liegt, wird immer wieder versucht, verschiedene Tätertypen oder Tätertypologien zu definieren, denen die in den Programmen auflaufenden Männer zugeordnet werden können. Verschiedene Modelle der Typologisierung sind in der Diskussion. Den verschiedenen Tätertypen wird ein unterschiedliches Gefährdungspotenzial zugeschrieben³⁷. Es liegt nahe, unterschiedlichen Tätertypen zielgruppenspezifische Behandlungskonzepte anzubieten (Gondolf 2002: 177).

In keiner der begleiteten Einrichtungen erfolgte eine im therapeutischen Sinn definierte Eingangsdiagnostik/Anamnese. Mittels der Erhebungsinstrumente der Begleitforschung erfolgte eine Annäherung an das Problemfeld durch Abfragen von Behandlungen oder Klinikaufhalten der Täter. Selbst eine gezielte Nachfrage bei den Männern, ob Behandlungen oder Klinikaufenthalte vorliegen bzw. vorlagen, kann jedoch keine Eingangsdiagnostik mit anerkannten standardisierten Instrumentarien ersetzen. Bei der Auswertung fällt zunächst der sehr hohe Anteil (83%) der Fälle auf, bei denen zur Frage von Psychotherapien oder Klinikaufhalten keine Angaben vorlagen. Insgesamt wurden nur bei gut einem Sechstel (56 = 14%) aller dokumentierten Fälle Klinikaufenthalte oder (thera-

³⁷ Siehe zusammenfassend zu diesem Aspekt Gondolf 2002: 165 ff., Kraus 2003, ausführlicher Holzworth-Munroe & Stuart 1994.



peutische) Behandlungen notiert. Davon handelte es sich in knapp der Hälfte der Fälle (27) um stationäre oder ambulante Psychotherapien, in 18 Fällen um stationäre oder ambulante Drogen- oder Alkoholentzüge und in 11 Fällen um andere Klinikaufenthalte.

Bei der geringen Anzahl von Angaben können statistische Zusammenhänge mit dem Kursabschluss nicht errechnet werden. Dies gilt verstärkt, wenn bedacht wird, dass eine derartige Information nicht immer bereitwillig mitgeteilt wird. Die Frage nach dem Stellenwert psychischer Erkrankung kann mit unserem Datenmaterial nicht beantwortet werden und würde eine qualifizierte Anamnese während des persönlichen Erstkontaktes des Täters mit der Beratungsstelle erfordern.



XVI.

Veränderungsprozesse bei Teilnehmern

Was bringt Täterarbeit? Welche Veränderungen durch die Teilnahme an einem Täterprogramm lassen sich bei den Teilnehmern beobachten? Das sind in der Regel die Fragen, die die meisten Menschen stellen, wenn es um Täterarbeit geht. Auch für die wissenschaftliche Begleitung war die Frage nach Veränderungen durch die Teilnahme an einem Täterprogramm eine der zentralen Fragen. Werden Dritte nach Vorstellungen von Veränderungen durch Täterarbeit gefragt, kommt meistens als Antwort: „Der Mann soll gegenüber seiner Partnerin und Kindern nicht mehr gewaltförmig agieren.“ Dieses Ziel ist richtig und muss prinzipiell durch Täterarbeit angestrebt werden. Es wird von den Einrichtungen, die Täterarbeit anbieten, in der Regel in deren Zielsetzungen auch als solches definiert. Eine zentrale Frage war demnach, ob dieses Ziel erreicht wird.

An dieser Stelle ist es aber auch notwendig zu fragen, was kann oder muss oder soll Täterarbeit leisten? Im Folgenden wird versucht, sich der Beantwortung der Frage des Erfolgs zu nähern. Da WiBIG keine Wirkungsforschung betrieben hat, kann es sich nur um eine Annäherung handeln.

16.1 „Was ist Erfolg“ in der Täterarbeit?

Die Frage des Erfolgs in der Täterarbeit ist umstritten und nicht so einfach zu beantworten. Wird von der einen Seite gefordert, nur die bedingungslose absolute Gewaltfreiheit des Gewalttäters als Erfolg zu werten, sieht die andere Seite schon eine Gewaltreduzierung oder eine gewaltfreie Trennung der Frau vom Täter als Erfolg an (vgl. Burton et al. 1998). Für Dritte wiederum ist (mit) ausschlaggebend, ob für Partnerinnen von Programmteilnehmern mit der Teilnahme ihres Partners eine subjektiv empfundene Verbesserung ihrer Lebensqualität einhergeht. Ein wesentlicher Maßstab für den Erfolg eines Täterprogramms stellt in allen bislang durchgeführten Evaluationsstudien der Grad der erneut ausgeübten physischen Gewalt dar. Zwar sind sich alle gängigen Publikationen zur Evaluation von Täterarbeit in der Regel einig, dass sich häusliche Gewalt nicht nur auf physische Gewaltanwendung bezieht, Erhebungsinstrumente psychischer Gewalt werden jedoch zur Messung einer Rückfallquote nicht in allen bislang vorliegenden Studien eingesetzt (Gloor & Meier 2002: 80). Die Frage des Erfolgs eines Täterprogramms ist bislang weder hinsichtlich der Frage, was als Erfolg zu bewerten ist, noch der Frage, was es letztlich bewirken (könne), abschließend und eindeutig beantwortet. Vielleicht ist die Frage des Erfolgs von Täterarbeit nicht unabhängig von der jeweilig betrachtenden Position der/des Berichtenden zu beantworten. →

In der internationalen Literatur werden vielfach Methodenfragen in den Vordergrund gerückt, um die Vorstellung zu unterstreichen, die Effektivität der Programme objektiv an eindeutig feststellbaren Ergebnissen messen zu können. Bei solcher Output-orientierten Evaluation kann es dazu kommen, Messwerte für den Erfolg zu nehmen, die der Intention des Programms fremd sind oder dem sogar widersprechen. So kann das oft eingesetzte Kriterium „kein erneuter Polizeieinsatz“ es als Erfolg verbuchen, wenn der Mann seine Frau einschüchtert, ohne sie zu schlagen. Auch der gut gemeinte Ansatz, die Aussage der Partnerin als Maß für den Erfolg zu nehmen, kann in die Bemühung einmünden, Partnerinnen mit allen Mitteln ausfindig zu machen³⁸, die in der relativ ruhigen Phase der Kursteilnahme weggezogen sind, oder nur diejenigen Männer in die vergleichende Analyse einzubeziehen, deren Partnerinnen in der Beziehung geblieben sind. Dabei kann ein Täterprogramm es durchaus als Erfolg sehen, dass die Partnerin ohne zusätzliche Gefährdung und gut vorbereitet sich hat trennen können. In der angloamerikanischen Literatur wird teilweise die „experimentelle“ Forschungsanlage als optimale Methode gesehen, wonach eine zufällige Verteilung der Probanden in die Gruppe der Täterprogrammteilnehmer und ihrer Kontrollgruppe mit dem Gericht vereinbart wird. Dabei dürfen Täter der Kontrollgruppe keinen sonstigen professionellen Maßnahmen beiwohnen, die dazu beitragen könnten, Gewalttätigkeit zu reduzieren. Eine solche Forschungsanlage würde für die Hälfte der betroffenen Frauen den Opferschutz missachten und zugleich Männer ohne Berücksichtigung ihrer Eignung oder Motivation aufnehmen müssen. Tatsächlich erweist sich ein solches Vorgehen als illusorisch, weil Richter trotz Zusagen von ihrer Berufsethik her faktisch nicht bei der Zufallsverteilung der Sanktionen mitziehen (vgl. Bennett & Williams 2001: 3).

WiBIG hat sich dafür entschieden, den Erfolg von Täterarbeit in Beziehung zu den selbst benannten Zielen von Täterarbeit zu setzen. In den Selbstdarstellungen der Einrichtungen werden oftmals übergeordnete, so genannte Leitziele, und untergeordnete, so genannte Mittler- bzw. Handlungsziele, benannt (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 45; HAIP 2003: 33). Etwas freier formuliert kann auch von ideellen und pragmatischen Zielen gesprochen werden (vgl. Godenzi 1993: 349). Absolute Gewaltfreiheit wird in diesem Denken als Leitziel (ideelles Ziel) formuliert, das grundsätzlich anzustreben ist und in der Arbeit immer mitgedacht werden muss. Auf Nachfrage in den geführten Interviews nahm keine der begleiteten Einrichtungen die Realisierung dieses Postulats für sich Anspruch. Keine der befragten Einrichtungen behauptete, dass Teilnehmer, die das jeweilige Täterprogramm bis zum Ende absolviert haben, nie wieder Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen anwenden würden. Einig waren sich hingegen alle, dass dies aber unabhängig davon ein wünschens- und erstrebenswerter Effekt sei und nach wie vor Leitziel von Täterarbeit sein müsse.

Gondolf (2002) weist in seiner Untersuchung eine Reduzierung erneuter physischer Gewaltanwendungen über eine längere Zeitschiene nach. Die häufigsten Rückfälle ereigneten sich in der Zeit zwischen drei und sechs Monaten nach Programmteil-

³⁸ Davis, Taylor und Maxwell (2000: 34) boten in ihrer Evaluationsstudie den „flüchtigen“ oder gesprächsunwilligen Partnerinnen Geld an und setzt schließlich Privatdetektive ein, um sie zu finden und zu befragen.

nahme der Täter. Je länger die Programmteilnahme der Abschließer zurück liegt, desto geringer fällt deren Rückfallquote aus. Das legt die Vermutung einer zeitlich verzögerten Programmwirkung bei den Teilnehmern nahe hinsichtlich des Aspekts, ob erneute Gewalt zu beobachten ist. Da es sich in der Studie von Gondolf in den überwiegenden Fällen bei den Teilnehmern um gerichtsgewiesene Männer handelte, die bei erneuter Auffälligkeit von häuslicher Gewaltanwendung mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen hatten, sind hier unter Umständen Faktoren für den „Erfolg“ der Programme (mit)verantwortlich, die nicht ausschließlich in den Programmen selbst zu suchen sind³⁹. Die Übertragbarkeit der „Erfolgsergebnisse“ ist somit nicht zwangsläufig gegeben für andere Programme, die unter anderen Voraussetzungen arbeiten (Gloor & Meier 2002: 90).

16.1.1 Definition von Erfolg durch die Gruppenleitungen

Mit jeder begleiteten Einrichtung wurde zu Beginn der Evaluation ein Eingangsinterview geführt, in dem unter anderem gefragt wurde, wie von den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Erfolg ihrer Arbeit definiert wird. Sie waren grundsätzlich skeptisch, ob das Ziel der Gewaltfreiheit durch die Teilnahme am Täterprogramm erreicht werden kann. Sie verfolgten dieses Ziel, maßen den Erfolg ihrer Arbeit daher eher an folgenden Kriterien:

- Schließen die Männer das Programm ab?
- Gelingt die Vermittlung in weitergehende Beratung?
- Zeigen sich positive Veränderungen in ihrer Sozialkompetenz, der Art, wie sie kommunizieren etc.?
- Gibt es Rückmeldungen von Partnerinnen, dass sich die Qualität der Beziehung verbessert hat?
- Können die Männer aus der Vereinzelung geholt und in der Gruppe zu Gesprächen über ihre Taten angeregt werden?
- Entwickeln sie ausreichende Bereitschaft, ihr Problem anzugehen?

Als ein Vorteil der Kurse, der in Verbindung mit Erfolgskriterien gesehen wird, nannten die Befragten, dass Männer während der Programmdauer einer gewissen Kontrolle unterliegen.

³⁹ In der bislang unserer Kenntnis nach einzigen europäischen Evaluationsstudie von Dobash/Dobash (1996) handelt es sich sogar um zu hundert Prozent gerichtsgewiesene Teilnehmer. Die Teilnahme an einem der beiden evaluierten Täterprogramme wurde in der Bewährungsaufgabe (probation order) der Täter festgeschrieben.



16.2 Erneute Gewalthandlungen

Information über erneute Gewalttätigkeiten während der Kursdauer konnten aus den Klientendokumentationsbögen und aus den Interviews mit Partnerinnen entnommen werden.

Im Klientenverlaufsbogen, der für jeden Teilnehmer ausgefüllt wurde, wurde erhoben, ob den Einrichtungen erneute Gewalthandlungen gegenüber der Partnerin bekannt wurden.

Daten über eventuell verübte erneute Gewalthandlungen liegen nur von Abschließern und Abbrechern vor (vgl. Kapitel 7.2.2). Verweigerer und nicht zugelassene Männer haben bis auf ein Vor- bzw. Erstgespräch keine Sitzungen der Täterprogramme wahrgenommen⁴⁰. Dokumentiert wurde in den Bögen nur das Bekannt werden erneuter Gewalthandlungen für die Dauer der real absolvierten Sitzungen.

Die Anzahl der dokumentierten Gewaltvorfälle pro Teilnehmer variierte von einmalig bis zu fünf Mal. Von 34 Teilnehmern liegen insgesamt 52 dokumentierte erneute Gewaltvorkommnisse vor.

TABELLE 13: ERNEUTE GEWALTVORKOMMNISSE

Anzahl der dokumentierten erneuten Gewaltvorfälle	Erneute Gewaltvorfälle (n = 213 ¹)	
	Fälle	Prozent von n
1 Gewaltvorfall	22	10%
2 Gewaltvorfälle	8	4%
3 Gewaltvorfälle	3	1%
4 Gewaltvorfälle	–	–
5 Gewaltvorfälle	1	<1%
Σ erneute Gewaltvorfälle	34	16%
Kein Gewaltvorfall	159	75%
Keine Dokumentation vorliegend	20	9%
Gesamt	213	100%

¹Daten zu erneuten Gewalttaten liegen nur von Abschließern und Abbrecher vor.

Nicht alle der dokumentierten Gewalthandlungen richteten sich gegen die Partnerin oder waren dem Kontext häuslicher Gewalt zuzurechnen. Nicht immer ließ sich aus den vorliegenden Dokumentationen ersehen, gegen wen der Teilnehmer erneut Gewalt ausgeübt hatte, es wurde lediglich dokumentiert, dass er wieder gewalttätig wurde. Das konkrete Opfer ist nicht immer eindeutig feststellbar. In einigen Fällen ließ

⁴⁰ Ein komplett vollständiger Datensatz eines Klientenverlaufsbogens liegt des Weiteren nur vor, wenn Teilnehmer das Trainingsprogramm abgeschlossen haben. Brechen sie hingegen das Training ab oder werden ausgeschlossen, wird das Erhebungsinstrument nur bis zur Abbruch- bzw. Ausschlusssitzung ausgefüllt. Würde ein Teilnehmer einen Tag nach Beendigung des Trainingsprogramms wieder rückfällig, wäre dies in unseren Erhebungsinstrumenten nicht mehr dokumentiert worden, da die Einrichtungen hiervon in der Regel keine Kenntnis erlangt hätten.



sich aus der Dokumentation zwar eine Streit- oder Konfliktsituation zwischen Täter und Partnerin ablesen, die ausgeübte Gewalt wurde in der Dokumentation aber als gegen Gegenstände gerichtet beschrieben. Nur in sieben Fällen ist ausgeführt, was konkret an Gewalthandlungen verübt wurde.

Die vorliegenden Dokumentationen bezogen sich fast ausschließlich auf physische Gewalthandlungen. Psychische Aspekte lassen sich zum Teil vermuten, wurden aber in der Regel nicht dokumentiert. Sexualisierte Gewalt wurde in den vorliegenden Dokumentationen nicht benannt.

Die Teilnahmebedingungen, die von den Männern zu Beginn der Trainingsprogramme unterschrieben werden müssen, enthalten einen Passus, der besagt, dass der Täter bei Bekanntwerden erneuter Gewaltvorfälle gegenüber seiner Partnerin mit dem Ausschluss aus dem Trainingsprogramm rechnen muss. Des Weiteren verpflichtet er sich durch seine Unterschrift unter die Teilnahmebedingungen generell zu zukünftiger Gewaltfreiheit (vgl. Kapitel 9.1.2).

Die Überprüfung dieser „vereinbarten“ Gewaltfreiheit ist aber nur bedingt möglich und hängt von mehreren Faktoren ab:

- Berichtet der Täter selbst von erneuter Gewalttätigkeit?
- Meldet sich die Partnerin des Täters bei der Täterarbeit anbietenden Einrichtung und berichtet von erneuten Gewalthandlungen des Partners ihr gegenüber?
- Melden Institutionen/Behörden wie z. B. Polizei oder Justiz der Täterarbeit anbietenden Einrichtungen ihnen bekannte oder aktenkundig vorliegende erneute Gewaltvorkommnisse?

Justiz oder Polizei erlangt aber nur Kenntnis von erneuter Gewaltausübung, wenn es einen erneuten Polizeieinsatz gab. Nur dann kann unabhängig von datenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. Regelungen eine Mitteilung an die Täterarbeit anbietenden Einrichtungen erfolgen. Aber nur ein bestimmter Anteil von Vorkommnissen häuslicher Gewalt kommt überhaupt zur polizeilichen Ermittlung. Die Informationsquelle Polizei oder Justiz greift darüber hinaus auch nur bei Tätern, die überhaupt justiziell erfasst wurden. Für Männer, die nicht über einen justiziellen Zugang in die Programme gelangen, stellt Justiz und Polizei keine Informationsquelle hinsichtlich Art und Ausmaß der ausgeübten Gewalt dar.

Wenn ein Kontakt der Einrichtung zur Partnerin stattfindet, wird sie in der Regel darum gebeten, erneute Gewalt ihres Partners ihr gegenüber der Einrichtung zu melden (vgl. Kapitel 8.2.6, 9.1.5 und 17). Aber nicht alle Partnerinnen der Teilnehmer werden von den Einrichtungen erreicht. Auch ist nicht auszuschließen, dass ein Bekanntmachen erneuter Gewalt des Partners ein Sicherheitsrisiko für die Frau darstellt, wenn sie nicht ausreichend Vorsorge für ihren eigenen Schutz getroffen hat (vgl. Kapitel



8.2.6). In elf der 52 Fälle hat sich die Partnerin des Täters an die Einrichtung gewendet. In zwei der elf Fälle tat sie es parallel zur Offenbarung des Täters selbst, in einem Fall parallel zur Kontaktaufnahme der Staatsanwaltschaft zur Einrichtung.

Bei den dokumentierten Gewaltvorfällen hat etwa die Hälfte der Teilnehmer von sich aus über erneute Gewaltvorfälle berichtet. Ein weiterer Anteil tat dies parallel zur Berichterstattung von Partnerinnen, Staatsanwaltschaft oder Rechtsanwältin- und -anwalt. Ob diese Teilnehmer auch ohne die gleichzeitige Information durch Dritte von ihrer erneut ausgeübten Gewalt berichtet hätten, bleibt spekulativ. Diese Fälle lassen jedoch die Vermutung zu, dass einige Täter lediglich aufgrund eines äußeren Drucks, wie drohender strafrechtlicher Sanktion oder drohendem Ausschluss aus dem Täterprogramm, von ihren Gewalthandlungen berichteten, dies ohne diesen verspürten inneren Druck von sich aus aber nicht offenbart hätten.

Die sichersten Informationen darüber, ob der Teilnehmer rückfällig geworden ist oder nicht, sind Aussagen der Partnerin des Mannes dazu. Sie ist die Einzige, die verlässlich darüber Auskunft geben kann, ob er ihr gegenüber wieder gewalttätig geworden ist oder nicht. Der Kontakt zur Partnerin wird in den einzelnen Einrichtungen aber sehr unterschiedlich gehandhabt (vgl. Kapitel 9.1.5). Kontakte zur Partnerin dienen zwar in erster Linie der Aufklärung der Partnerin über Zielsetzung und Inhalte des Täterprogramms sowie der Empfehlung, für sich selbst geeignete Sicherheitsmaßnahmen und Beratung in Anspruch zu nehmen, darüber hinaus können sie aber auch zur Zielüberprüfung des „Erfolgs“ der Täterarbeit durch die Einrichtungen genutzt werden.

Die in diesem Abschlussbericht verwendeten Auszüge aus Partnerinneninterviews dienen lediglich der illustrativen Veranschaulichung der dargestellten Sachverhalte. Sie dienen nicht zur quantitativen Unterstützung erhobener Daten. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anzahl durchgeführter Interviews kann nicht von einer repräsentativen Erhebung unter den Partnerinnen gesprochen werden. Da alle interviewten Frauen von den Einrichtungen angesprochen wurden, ob sie bereit wären, ein Interview mit uns zu führen, kann es schon im Vorfeld zu einer Auswahl durch die Einrichtungen gekommen sein. Wir wissen nicht genau, nach welchen Kriterien Partnerinnen durch die Beratungsstellen angesprochen wurden. Nicht alle Angesprochenen erklärten sich zu einem Interview bereit. Es ist nicht auszuschließen, dass sich vielleicht nur Frauen, die genug Abstand zur Tat oder zum Täter hatten oder sich anderweitig von anderen Frauen unterschieden, bereit erklärten, mit uns ein Gespräch zu führen. Auch haben die Einrichtungen nicht mit allen Partnerinnen ihrer Klienten Kontakt. Auffällig war, dass alle interviewten Frauen ein eigenes Interesse daran erkennen ließen, sich Dritten gegenüber mitzuteilen. Das ist sicherlich nicht bei allen von Gewalt betroffenen Frauen der Fall und kann aufgrund dessen auf eine spezielle Gruppe von Frauen hinweisen, die keinen repräsentativen Querschnitt der Partnerinnen von Trainingskursteilnehmern bildet.



16.3 Schuldanerkennung und Verantwortungsübernahme

Die Teilnehmer konnten nicht in ihrem Alltagsagieren begleitet werden. Das Verhalten des Täters in seiner Alltagsgestaltung bleibt im Trainingsprozess bis auf seine eigenen Schilderungen oder Rückmeldung der Partnerinnen weitgehend unsichtbar und somit unbekannt. Beobachtbar und einschätzbar sind hingegen sein Verhalten und seine Äußerungen in den Gruppensitzungen. Hier kann beobachtet und vernommen werden, wie der Teilnehmer sich z. B. über seine Partnerin oder seine Gewalttat äußert. Auch kann einer Bewertung unterzogen werden, wie er sich im Gruppengeschehen gegenüber anderen Gruppenteilnehmern oder der Gruppenleitung verhält. Da die Gruppensitzungen sich überwiegend auf verbale Kommunikation beziehen, erschien uns Sprache bzw. das gesprochene Wort der Täter als ein geeignetes Instrument, Veränderungs- und Einstellungsänderungen zu dokumentieren (vgl. Beratungsstelle im Packhaus 2000: 25; Schmidt 1998).

Im Klientenverlaufsbogen wurden die Einschätzung der jeweiligen Gruppenleitung hinsichtlich bestimmter Einstellungen des Täters zum Opfer, seinen Kindern, gegenüber Frauen generell, etc. erfragt. Die von der jeweiligen Gruppenleitung dazu vorgenommenen Einschätzungen erfolgten jeweils zu Beginn, zur Mitte und am Ende der Kursteilnahme⁴¹.

Aufgrund der unterschiedlichen Länge der einzelnen Programme (vgl. Kapitel 9.1.3) wurden nur die Angaben, die zu Beginn und am Ende der Kurse vermerkt wurden, in den folgenden Vergleich einbezogen, da diese beiden Positionen am ehesten vergleichbar erschienen.

Eine der zentralen Fragen im Klientenverlaufsbogen war, wem oder was der Täter die Schuld für seine Gewalthandlungen zugeschrieben hat. Die bei dieser Frage vorgegebenen Variablen im Erhebungsinstrument standen nicht alternierend zueinander, Mehrfachnennungen waren möglich. Ein Täter konnte dadurch z. B. sowohl seiner Partnerin als auch seinem Alkoholkonsum die Schuld für seine Gewalthandlungen geben und gleichzeitig aber trotzdem Reue und Bedauern zeigen sowie die Konsequenzen seiner Gewalt akzeptieren.

⁴¹ Da nur für die Abschießer Endeinschätzungen vorliegen, kommen im Folgenden auch nur Daten dieser Gruppe zur Betrachtung. An dieser Stelle muss aber noch eine weitere Einschränkung der Teilpopulation vorgenommen werden. Von neun der 137 Klienten der Gruppe der Abschießer liegen keine Klientenverlaufsbögen vor, da deren Programmeintritt nicht mehr in der vorgegebenen Zeitspanne unseres Evaluationszeitraumes lag. Folglich lagen von diesen neun Klienten zwar sozialstatistische, aber keine Verlaufs- und Veränderungsdaten vor, und es ergibt sich somit für die Analyse der dokumentierten Verhaltens- und Einstellungsänderungen der Gruppe der Abschießer eine veränderte Gruppengröße von ursprünglich 137 auf 128 Teilnehmer. Da die Klientendokumentationsbögen der entsprechenden Teilnehmer aber zum Ende unseres Erhebungszeitraums schon ausgefüllt waren und mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart wurde, dass sie nachträgt, ob die Teilnehmer den Kurs abgeschlossen oder abgebrochen haben bzw. gegebenenfalls ausgeschlossen worden sind, haben wir uns dazu entschlossen, diese neun Datensätze der Klientendokumentationsbögen in die Rechnungen der sozialstatistischen Analyse der gebildeten Gruppen einzubeziehen.



Zu Beginn der Trainingsprogramme hatte die jeweilige Gruppenleitung bei fast zwei Dritteln (65%) der Teilnehmer vermerkt, dass sie ihrer Partnerin zumindest Mitschuld für die von ihnen verübten Gewalthandlungen geben. Dieser Prozentsatz reduzierte sich zum Ende der Programme auf unter ein Zehntel (7%) der Teilpopulation. Auch zeigte zu Beginn mit knapp einem Fünftel nur ein kleiner Teil der Täter, dass er die Konsequenzen seiner Gewalthandlungen akzeptiert. Hier konnte zum Ende der Programme eine Steigerung auf über die Hälfte (56%) der Klientel erreicht werden. Immerhin ein knappes Drittel (31%) der Teilnehmer sah dieses zu Beginn des Trainings als Chance für sich, am Ende waren es mit gut drei Fünfteln (61%) fast doppelt so viele.

TABELLE 14: SCHULDANERKENNUNG DER ABSCHLIESSER

	Zu Beginn des Trainings ¹	Am Ende des Trainings ¹
Gibt der Frau die Schuld	83 (65%)	9 (7%)
Gibt den Umständen die Schuld	49 (38%)	21 (16%)
Schiebt Schuld auf Alkohol/Drogen	33 (26%)	7 (6%)
Erkennt Täterstatus an	29 (23%)	83 (65%)
Zeigt Reue und Bedauern	21 (16%)	64 (50%)
Akzeptiert Konsequenzen	24 (19%)	71 (56%)
Kursteilnahme als Chance	40 (31%)	78 (61%)
Andere	3 (2%)	5 (4%)

¹ Die Teilstichprobengröße beträgt n = 128. Die in der Tabelle in Klammern angegebenen Prozentzahlen ergeben mehr als 100 Prozent, da es sich bei der zugrunde liegenden Frage um eine Mehrfachantwortmöglichkeit handelt.

Aus den Dokumentationen der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen lassen sich eindeutige Veränderungsprozesse bei den Teilnehmern, die ein Täterprogramm abgeschlossen haben, aufzeigen. Prinzipiell wird seltener von den Tätern bei Dritten oder bestimmten Begleitumständen eine Schuldzuweisung für ihre begangenen Gewalttaten gesucht, die eigene Verantwortlichkeit für das Geschehene rückt sichtbar stärker ins Bewusstsein. Auch lässt sich aus den vorliegenden Ergebnissen ein erhöhtes Empathievermögen dem Opfer gegenüber nach Abschluss eines Täterprogramms konstatieren. Darüber hinaus bewirkt die Teilnahme an einem Täterprogramm durchaus bei den Teilnehmern eine Beschäftigung mit dem Thema häusliche Gewalt im Verlauf der Programmteilnahme, wie das Ergebnis der Variabelausprägung Kursteilnahme als Chance zeigt.

Werden die drei Fälle, in denen zu Beginn, sowie die fünf Fälle, in denen nach Beendigung des Trainingsprogramms in der offenen Antwortkategorie anderes etwas vermerkt wurde, genauer betrachtet, lassen die hier gegebenen Antworten überwiegend auf eine geringe bis nicht vorhandene Eigenverantwortung der entsprechenden Täter für die von ihnen begangenen Gewalttaten schließen.

Wenn auch generell auf der Grundlage der obigen Ausführungen von einer positiven Wirkung der Programmteilnahme auf die Täter auszugehen ist, zeigen die Ergebnisse aber auch, dass dies nicht für alle gilt. So gibt immerhin nach Beendigung der Täterprogramme noch ein Teil der Täter an, wenn auch ein deutlich kleinerer als zu Beginn, →

dass entweder die Frau (ihre Frau/Partnerin) Schuld an seinen Gewalthandlungen sei oder besondere Umstände oder der Alkohol respektive die Drogen. Täterprogramme sind kein Allheilmittel gegen häusliche Gewalt, sondern es muss noch genauer herausgearbeitet werden, welche Klientel durch Täterprogramme ihre Einstellungen und Verhaltensweisen verändern.

16.4 Geschlechterstereotype Einstellungen

Von besonderer Bedeutung für Gewaltdelikte im häuslichem Bereich sind die Geschlechterbilder des Täters. Häusliche Gewalt zeichnet sich unter anderem speziell dadurch aus, dass die Täter, bis auf Ausnahmen, einzig und allein gegenüber ihren Partnerinnen und zum Teil auch Kindern gewalttätig werden. Gewalt im so genannten öffentlichen Raum wird von dieser Klientel eher selten bis gar nicht verübt. Die von den Tätern verübte Gewalt richtet sich mit Ausnahme der gleichgeschlechtlichen Beziehungen auf die Partnerin (vgl. Kapitel 11.2). Häusliche Gewalt ist in der Summe eine Gewaltform, die mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und dessen Beziehungsstatus zum Täter zusammenhängt. Der Beziehungsstatus zwischen Opfer und Täter wurde in Kapitel 11.2 genauer analysiert. In der vorliegenden Untersuchung handelte es sich zu fast hundert Prozent um heterosexuelle Beziehungskonstellationen.

In den Erhebungsinstrumenten wurde verschiedenen Fragen nachgegangen, um Aussagen darüber zu gewinnen, wie sich die Täter über ihr(e) Opfer (Partnerin und gegebenenfalls Kinder) äußern, wie sie sich gegenüber Wünschen und Bedürfnissen ihrer Partnerin und Kinder positionieren sowie wie sie sich generell gegenüber Frauen äußern. Im Folgenden wurden wieder Einschätzungen der Gruppenleitung ausgewertet, wie sie die jeweiligen Teilnehmer zu Anfang und am Ende des Trainingsprogramms hinsichtlich der oben genannten Fragekomplexe einschätzen. Die Fragen bestanden aus vorgegebenen Antwortkategorien, die in einer Werterangliste zueinander standen.

Zu Beginn der Trainings äußerten sich deutlich mehr als die Hälfte der Teilnehmer gehässig oder *abwertend* gegenüber ihren Partnerinnen. Zum Ende wurde bei keinem der Teilnehmer dokumentiert, dass er sich *gehässig* ihr gegenüber äußerte, und lediglich bei einem Zehntel der Teilpopulation wurden zu diesem Zeitpunkt noch *abwertende* Äußerungen gegenüber der Partnerin vermerkt. Der Anteil der Teilnehmer, bei denen zu dieser Frage von den Gruppenleitungen *keine Angaben* gemacht wurden, erhöhte sich von anfänglich zwei Prozent leider auf ein Zehntel. Gründe hierfür lassen sich nur vermuten. Die fehlenden Angaben waren im Nachhinein nicht mehr rekonstruierbar. Einige dieser Fälle sind der Tatsache geschuldet, dass die Äußerungen der Teilnehmer nicht immer eindeutig den vorgegebenen Items zu zuordnen waren. Im Zweifelsfall wurden deshalb lieber keine Angaben gemacht als „falsche“ Eintragungen.



TABELLE 15: ÄUSSERUNGEN ÜBER PARTNERIN/DAS GEWALTOPFER

	Beginn des Trainings (n = 128)	Ende des Trainings (n = 128)
Gehässig	16 (13%)	–
Abwertend	57 (44%)	13 (10%)
Distanziert/gleichgültig	27 (21%)	42 (33%)
Einführend	18 (14%)	43 (34%)
Wertschätzend	7 (6%)	17 (13%)
Keine Angabe	3 (2%)	13 (10%)

Noch deutlicher und gravierender fallen die Veränderungen bei der Frage nach den Positionierungen der Täter gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Partnerinnen aus. Zu Beginn der Trainings wurde bei über der Hälfte der Teilnehmer konstatiert, dass sie sich entweder *negierend* oder *abwertend* hierzu äußerten. Am Ende der Trainings wurden diese beiden Antwortkategorien lediglich noch bei einem Zwanzigstel der Klientel dokumentiert. Fast identische Prozentsätze wie in der vorherigen Frage sind bei den Teilnehmern zu verzeichnen, bei denen *keine Angaben* zu der Erhebungsfrage gemacht wurden.

TABELLE 16: ÄUSSERUNGEN ÜBER WÜNSCHE UND BEDÜRFNISSE DER PARTNERIN

	Beginn des Trainings (n = 128)	Ende des Trainings (n = 128)
Negierend	22 (17%)	2 (2%)
Abwertend	44 (35%)	4 (3%)
Distanziert/gleichgültig	28 (22%)	43 (34%)
Tolerierend	26 (20%)	38 (30%)
Akzeptierend	5 (4%)	29 (23%)
Keine Angabe	3 (2%)	12 (9%)

Auch hier zeigen sich am Ende der Programme eindeutig positivere Einschätzungen der Gruppenleitungen den Teilnehmern gegenüber. Zusammenfassend kann gesagt werden, die Teilnehmer zeigen weniger negativ besetztes Verhalten gegenüber der Partnerin als Person als auch ihren Bedürfnissen/Wünschen, vielmehr zeigt sich bei ihnen eine deutlich positivere Einstellung in Richtung mehr Akzeptanz bzw. Toleranz.

Eine weitere wichtige Frage war, Erkenntnisse darüber zu erhalten, welches Frauenbild sich generell bei den Teilnehmern zeigt. Fast zwei Fünftel der betreffenden Klientel äußerten sich am Anfang entweder *gehässig* oder *abwertend* in den Gruppengesprächen über Frauen im Allgemeinen, wobei das Item *gehässig* nur bei einem Teilnehmer dokumentiert wurde. Am Ende wurde *abwertend* nur noch weit unter einem Zehntel der Täter bescheinigt.



TABELLE 17: ÄUSSERUNGEN ÜBER FRAUEN GENERELL

	Beginn des Trainings (n = 128)	Ende des Trainings (n = 128)
Gehässig	1 (<1%)	–
Abwertend	47 (37%)	9 (7%)
Distanziert/gleichgültig	55 (43%)	46 (36%)
Einführend	10 (8%)	35 (27%)
Wertschätzend	8 (6%)	26 (20%)
Andere	1 (<1%)	1 (<1%)
Keine Angabe	6 (5%)	11 (9%)

Bei der Frage nach dem Frauenbild bzw. den Äußerungen der Täter über Frauen im Allgemeinen lassen sich die deutlichsten Veränderungen ablesen. Die anfänglich doch eher negativ geprägten Äußerungen über Frauen sind deutlich positiveren gewichen. Die Teilnahme der Täter an einem Täterprogramm scheint ihnen Raum und Möglichkeit gegeben zu haben, Sichtweisen oder Glaubenssätze zu äußern, zu hinterfragen und zu modifizieren.

Diese Aussagen decken sich in weiten Zügen mit Aussagen, die befragte Teilnehmer in den von uns geführten Interviews machten. Mehrere der Befragten empfanden es nach anfänglichem Zögern für sich bereichernd, in den Kursen einen Ort zu haben, an dem sie über ihre Gewalttaten erzählen konnten. Das Sprechen über die Gewalttat(en) und deren begleitende Umstände bzw. der Austausch mit den anderen Kursteilnehmern darüber wurde von den interviewten Tätern immer wieder positiv hervorgehoben. Durch diese Gespräche wurde einigen Teilnehmern ein Perspektivenwechsel ermöglicht, der nicht mehr das eigene Empfinden in den Vordergrund stellt, sondern es ermöglichte, Handlungsalternativen zu den herkömmlichen zu denken.

„B1: Ja, am Anfang schämt man sich natürlich, man schämt sich, dann die Sachen alle(n) zu erzählen, und die anderen Kollegen hören alle zu. Aber du kannst mal hier seine Probleme hören, er kann meine Probleme hören, und nachher, wir sind manchmal fünf, sechs oder sieben Kollegen zusammen, und natürlich hören wir jedes Mal andere Probleme. Zum Beispiel mein Problem: Gibt es bei anderen auch das gleiche, und wenn wir immer so zuhören gegenseitig, und man hat nicht nur Scham, man denkt, nachher gibt es andere Lösungen, weißt du, wenn Gewalt kommt oder Streit oder Schimpfen und so weiter, wie kann man, weißt du, das am besten tun. Und der andere erzählt das und wir können noch mehr Erfahrungen sammeln zum Beispiel über seine Probleme noch dazu. Wenn ich seine Probleme höre und ich weiß das nachher, wenn ich in die gleiche Situation komme, wie kann ich mich zurückhalten, keine Gewalt anwenden.“ (TN 2)

„B2: Nee, das eigentlich gar nicht mal, es war eher so' n Teil, einfach dass man sich hier getroffen hat und dass man den anderen auch zugehört hat und dass einem auch zugehört worden ist, das, was eben halt zu Hause fehlt zum Teil, da sind keine Spielregeln da und keiner hält sich an irgendetwas, da geht's drunter und drüber. Und hier, ja, weiß ich nicht, wird auch mal nachgefragt oder teilweise wurde dann auch mal tiefer gebohrt. Dass auch



mal irgendwie andere Leute das gehört haben und dass man auch darüber sprechen konnte so. Also gar nicht mal so sehr. Das hätte man auch so und so machen können oder dass der andere einen mal dahin geschubst hätte oder so.“ (TN 3)

16.5 Wahrnehmung eigener Gefühle und Befindlichkeiten

In der einschlägigen deutschsprachigen Literatur zur Täterarbeit findet sich immer wieder der Hinweis, Täter häuslicher Gewalt hätten zum Teil kein gutes Vermögen, ihre eigene Befindlichkeit wahrzunehmen bzw. diese zu artikulieren (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001).

Wir sind deshalb u. a. der Frage nachgegangen, inwieweit sich während der Kursteilnahme bei den Tätern Verhaltensänderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung eigener Gefühle bzw. Bedürfnisse aufzeigen lassen. Da sich dies nicht unbedingt ohne weiteres erkennen lässt und unter Umständen erst eine gewisse Zeit mit dem einzelnen Mann gearbeitet werden muss, um hierüber Einschätzungen abgeben zu können, wurde in den folgenden Fragekomplexen bei der Anfangseinschätzung das Item *kann noch nicht eingeschätzt werden*, zugefügt. Dadurch ergibt sich in der Anfangseinschätzung für ein Drittel der betrachteten Teilpopulation eine Variablenausprägung von *kann noch nicht eingeschätzt werden*. Einem weiteren guten Drittel der Klientel wurde anfänglich ein *begrenzt*es Wahrnehmungsspektrum oder eine *eingeschränkte Selbstwahrnehmung* bescheinigt.

Am Ende der Trainingsprogramme wurden bei zwei Fünfteln der Klientel notiert, ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse *deutlich artikulieren zu können*. Das ist eine Steigerungsrate von dreihundert Prozent im Vergleich zum entsprechenden Wert zum Anfang der Programme.

TABELLE 18: WAHRNEHMUNG EIGENER GEFÜHLE UND BEDÜRFNISSE

	Anfang Training (n = 128)	Ende Training (n = 128)
Ja, kann sie deutlich artikulieren	13 (10%)	51 (40%)
Ja, aber kann sie nicht eindeutig benennen	25 (20%)	44 (34%)
Kann noch nicht eingeschätzt werden	44 (34%)	–
Wahrnehmungsspektrum ist eher begrenzt	35 (27%)	23 (18%)
Nein, Selbstwahrnehmung sehr eingeschränkt	11 (9%)	3 (2%)
Keine Angabe	–	7 (6%)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dem anfänglichen Drittel der Teilnehmer, die ihre Gefühle und Befindlichkeiten zumindest wahrnahmen, drei Viertel der Teilnehmer zum Ende gegenüber standen.



16.6 Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in der Beziehung

Ein weiterer interessanter Aspekt im Hinblick auf das Gewaltfeld häusliche Gewalt war die Frage, inwieweit sich der Täter mit seiner Rolle in Ehe bzw. Partnerschaft auseinandersetzt. Auch hier zeigen sich sehr deutliche Unterschiede in den Anfangs- und Endeinschätzungen der Täter durch die Gruppenleitungen.

Bei der deutlich größten Gruppe wurde mit über zwei Fünfteln der betreffenden Fälle konstatiert, die eigene Rolle nur *schwer hinterfragen* zu können.

TABELLE 19: AUSEINANDERSETZEN DES TÄTERS MIT DER EIGENEN ROLLE IN DER BEZIEHUNG

	Anfang Training (n = 128)	Ende Training (n = 128)
Ja, er wirkt sehr reflektiert	6 (5%)	25 (20%)
Er zeigt grundsätzlich Bereitschaft	27 (21%)	66 (52%)
Kann noch nicht eingeschätzt werden	26 (20%)	–
Es fällt ihm schwer, seine Rolle zu hinterfragen	55 (43%)	27 (21%)
Nein, er sieht auch keinen Grund dafür	14 (11%)	3 (2%)
Keine Angabe	–	7 (6%)

Bei der Endeinschätzung der Kursteilnehmer zeigt sich ein ähnliches Bild der prozentualen Verteilung, wie in dem vorherigen Fragekomplex. Knapp ein Fünftel der Klientel wurde als sehr reflektiert auf das Hinterfragen der eigenen Rolle in der Beziehung beschrieben. Bei etwas mehr als der Hälfte der Täter wurde notiert, zumindest eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung zu zeigen.

16.7 Konfliktverhalten der Teilnehmer in der Gruppenarbeit

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vielen Gewalthandlungen des Täters ein Konflikt mit der Beziehungspartnerin vorausging, wurde versucht, mit der Frage des Konfliktverhaltens der Täter in der Gruppe der „Konfliktfähigkeit“ der Teilnehmer auf die Spur zu kommen. Konfliktverhalten in der Gruppe ist sicherlich nicht eins zu eins übertragbar auf das Konfliktverhalten des Mannes seiner Partnerin gegenüber. Eine grobe Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktbereitschaft der Teilnehmer lässt sich durch die Auswertung der betreffenden Frage aber dennoch vornehmen.



TABELLE 20: KONFLIKTFÄHIGKEIT IN DER GRUPPE

	Anfang Training (n = 128)	Ende Training (n = 128)
Ja, kann gut mit Konflikten umgehen	9 (7%)	48 (37%)
Ja, aber es fällt ihm schwer	21 (17%)	52 (41%)
Kann noch nicht eingeschätzt werden	64 (50%)	-
Er nimmt Konflikte nur schwer wahr	17 (13%)	13 (10%)
Nein, er empfindet Konfliktsituationen als bedrohlich	17 (13%)	4 (3%)
Keine Angabe	-	11 (9%)

Alles in allem wird den Teilnehmern zu Beginn der Tätertrainings kein besonders ausgeprägtes konstruktives Konfliktverhalten attestiert. Aufgrund der Quote von 50 Prozent von Teilnehmern, die als noch nicht einschätzbar definiert wurden, ist jedoch generell eine Endeinschätzung des Konfliktverhaltens in der Gruppe zu Beginn nur eingeschränkt möglich.

Werden die Eintragungen der Gruppenleitungen am Ende der jeweiligen Täterkurse betrachtet, ergibt sich folgendes Bild. Lediglich bei vier Tätern wurde noch dokumentiert, sie könnten Konfliktsituationen nicht aushalten und empfänden sie als bedrohlich. Einem Zehntel der Teilstichprobe wurde bescheinigt, Konflikte nur schwer wahrzunehmen, zwei Fünfteln hingegen, Konflikte zwar aushalten zu können, wenn auch nur schwer, und bei fast zwei Fünfteln der Täter wurde dokumentiert, Konflikte gut aushalten zu können. Bei etwas weniger als einem Zehntel der Teilnehmer wurden keine Angaben zu dieser Frage gemacht.

Zwar lässt sich eine deutliche Steigerungsrate im Zeitvergleich feststellen, fraglich bleibt aber inwieweit sich diese Steigerungsrate aus Teilnehmern rekrutiert, die anfänglich als noch nicht einschätzbar definiert wurde. Werden nur die Prozentzahlen der Teilnehmer in den Blick genommen, die Konflikte nur schwer wahrnahmen bzw. sie sogar als bedrohlich empfanden, zeigt sich zwar auch hier eine Abnahme, doch bei Weitem nicht im reziproken Verhältnis wie zu den Steigerungsraten der erstgenannten Gruppe.

16.8 Akzeptanz der Bedürfnisse anderer

Eine weitere Frage war, inwieweit vom Täter die Bedürfnisse der Partnerin erkannt und akzeptiert werden. Da nur das Interaktionsverhalten den anderen Trainingskursteilnehmern und der Gruppenleitung gegenüber sowie seine Äußerungen über die Partnerin dokumentiert werden konnten, erschien von Erkenntnisgewinn, inwieweit die Täter während ihrer Kursteilnahme in der Lage sind, Bedürfnisse anderer zu erkennen und/oder zu akzeptieren.

Einem Achtel der Teilstichprobe wurde zu Beginn der Programme bescheinigt, die
 ↑ Bedürfnisse anderer nicht zu erkennen, sondern lediglich eigene Bedürfnisse wahrzu- →

nehmen. Bei einem guten Viertel der Täter wurde dokumentiert, es falle ihnen schwer, Bedürfnisse anderer zu erkennen.

TABELLE 21: VERMÖGEN DER TÄTER, BEDÜRFNISSE ANDERER ZU ERKENNEN UND ZU AKZEPTIEREN

	Anfang Training (n = 128)	Ende Training (n = 128)
Ja, Akzeptanz der Bedürfnisse anderer gelingt ihm	8 (6%)	44 (34%)
Er kann unterschiedliche Bedürfnisse benennen	30 (24%)	53 (41%)
Kann noch nicht eingeschätzt werden	45 (35%)	-
Es fällt ihm schwer, Bedürfnisse anderer zu erkennen	35 (27%)	22 (17%)
Nein, er sieht nur eigene Bedürfnisse	10 (8%)	2 (2%)
Keine Angabe	-	7 (6%)

Wurde am Anfang der Trainingsprogramme lediglich einem knappen Drittel der Teilstichprobe bescheinigt, über ein „adäquat gesellschaftliches Interaktionsverhalten“ im Umgang mit den Bedürfnissen anderer zu verfügen, wird solch ein Verhalten am Ende der Programme exakt drei Vierteln der Täter zugeschrieben. Auch hier lässt sich vermuten, dass die Täterprogrammteilnahme der Männer dazu beigetragen hat, ihre Sozialkompetenz in der Interaktion verbessert zu haben. Werden die beiden Antwortkategorien *es fällt ihm schwer, Bedürfnisse anderer zu erkennen* und *nein, er sieht nur eigene Bedürfnisse* zusammengefasst, zeigt sich im Umkehrschluss im Zeitvergleich eine Reduzierung von knapp einem Drittel auf knapp ein Fünftel der Teilnehmern, für die eine der beiden Ausprägungen dokumentiert wurde.

Abschließend muss festgehalten werden, dass bei diesem Vergleich der Anfangseinschätzungen mit den Endeinschätzungen sicherlich nicht auszuschließen ist, dass einige Teilnehmer erst im Verlauf der Gruppenarbeit durch die Gruppenleitung besser einschätzbar wurden.



XVII.

Kontakt der Einrichtung zur Partnerin und Paarberatung

Nicht alle begleiteten Einrichtungen nehmen von sich aus Kontakt zur Partnerin des Täters auf. Dort, wo dies prinzipiell versucht wird, gelingt es nicht in allen Fällen. Zur Kontaktaufnahme mit der Partnerin sind die Einrichtungen auf die Kooperation mit dem Täter angewiesen. In den meisten Einrichtungen findet sich daher ein entsprechender Passus in den vom Täter zu unterschreibenden Teilnahmebedingungen, in denen er in die Kontaktaufnahme der Einrichtung zu seiner (Ex-)Partnerin einwilligt und, soweit ihm bekannt, verpflichtet wird, der Einrichtung ihre Telefonnummer bzw. Adresse mitzuteilen. Zum Teil ist es nicht möglich, die Telefonnummer oder Adresse der Frau zu bekommen, da z. B. der Täter nicht mehr mit der Frau zusammenlebt und unter Umständen keinen Kontakt mehr zu ihr unterhält bzw. sie den Kontakt zu ihm abgebrochen hat. Da die Einrichtungen – bis auf die Fälle, in denen die Partnerin schon zusammen mit dem Täter zum Erstgespräch kommt – darauf angewiesen sind, ihre Telefonnummer/Adresse über ihn zu bekommen, findet dann, wenn der Mann angibt, keinen Kontakt mehr zu ihr haben und/oder keine Telefonnummer oder Anschrift von ihr zu besitzen, generell kein Kontakt der Einrichtung zur Partnerin statt.


In einigen Einrichtungen finden darüber hinaus innerhalb der Täterarbeit zum Teil neben einer generellen Kontaktaufnahme der Einrichtung zur Partnerin auch Paarberatungen mit Täter und Partnerin zusammen statt (vgl. Kapitel 17.4).

17.1 Häufigkeit des Kontaktes zur Partnerin

Nicht immer lagen Angaben dazu vor, ob Kontakt zur Partnerin aufgenommen wurde oder nicht. Definitiv bekannt, ob ein Kontakt zur Partnerin stattgefunden hat oder nicht, war es in 90% der Fälle. In über der Hälfte (54%) aller dokumentierten Fälle wurde Kontakt zur Partnerin aufgenommen. Zu annähernd zwei Fünfteln (36%) wurde die Kontaktaufnahme zur Partnerin verneint.

TABELLE 22: KONTAKT ZUR PARTNERIN

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)	Nicht zu- gelassene (n = 15)
Ja	174 (54%)	79 (58%)	46 (61%)	48 (51%)	1 (7%)
Nein	118 (36%)	51 (37%)	24 (32%)	32 (34%)	11 (73%)
K. A. ¹⁾	30 (10%)	7 (5%)	6 (8%)	14 (15%)	3 (20%)

 ¹⁾ Keine Angabe zu „Kontakt zur Partnerin“.



Der Gruppenvergleich zeigte kleinere, aber nicht signifikante Unterschiede zwischen Abschließern, Abbrechern und Verweigerern. Trotz geringer Unterschiede liegen Abschließer und Abbrecher prozentual gesehen recht dicht beieinander.

Die hohe Anzahl der bei den Verweigerern stattgefundenen Kontakte zur Partnerin lässt sich dadurch erklären, dass das Männerbüro Hannover e. V. die Partnerinnen zum Erstgespräch der Täter mit einlädt und ein Teil der Partnerinnen dieses Angebot annimmt (siehe auch Kapitel 17.4.).

Bei den zum Trainingsprogramm nicht zugelassenen Männern fand nur in einem Fall ein Kontakt zur Partnerin statt, in den meisten Fällen erfolgte er nicht. Werden alle vier Gruppen miteinander verglichen, zeigt sich ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit und einem stattgefundenen Kontakt zur Partnerin ($\chi^2 = 21,280$; $p = 0,002$), der sich, wenn nur die Gruppen der Abschließer, Abbrecher und Verweigerer betrachtet werden, nicht einstellt.

Bedeutsam wird dies im Hinblick auf den Qualitätsstandard Kontaktaufnahme zur Partnerin des Täters (vgl. Kapitel 8.2.6 und Kapitel 9.1.5) und den damit einhergehenden Sicherheitsaspekten für die Partnerinnen der betreffenden Männer. Auch wenn die absolute Zahl der nicht zugelassenen Teilnehmer sehr gering ist, wird dieser Gruppe hier erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Ein Kontakt der Einrichtungen zur Partnerin der nicht zugelassenen Täter fand deutlich seltener statt. Geht man davon aus, dass die Partnerinnen dieser Männer einen vergleichbaren Informationsstand über eigene Unterstützungsmöglichkeiten haben wie die von uns befragten Partnerinnen von Teilnehmern⁴², dann bekommen Partnerinnen von nicht zum Programm zugelassenen Männern seltener Informationen über eigene Beratungsmöglichkeiten als die Partnerinnen der Abschließer, Abbrecher oder auch Verweigerer. Bei den nicht zugelassenen Männern ergibt sich direkt aus dem Erstgespräch zwischen Täter und Einrichtung, dass keine weitere Zusammenarbeit stattfinden wird. Diese Fälle werden sofort zu den Akten gelegt. Bei justiziell Gewiesenen erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die weisende Behörde. In der Regel streben die Täterarbeit anbietenden Einrichtungen dann nicht mehr an, mit der Partnerin Kontakt aufzunehmen, da es keine weitere Zusammenarbeit mit dem Täter gibt.

Für alle anderen Gruppen ist die Aufkündigung der Arbeit mit dem Täter nicht so schnell deutlich. Bei den Verweigerern stellt sich ihre Verweigerungshaltung oftmals erst durch ihr Nichterscheinen zur ersten regulären Gruppensitzung heraus. Zwischen Erstgespräch und erstem Gruppentermin liegt in der Regel eine gewisse Zeit, der Einrichtung bleibt also eine Zeitspanne X, die Partnerin zu kontaktieren. Wenn die Partnerin nicht mit zum Erstgespräch gekommen ist⁴³ und der Täter während oder nach

⁴² Die meisten unserer Interviewpartnerinnen hatten erstmals durch die Täterarbeit anbietende Einrichtung von Unterstützungsmöglichkeiten für sich selbst gehört.

⁴³ Im Männerbüro Hannover e. V. kommt es häufiger vor, dass auch die Partnerin zum Erstgespräch mit dem Täter erscheint. Die Männer werden beim (in der Regel telefonischen) Erstkontakt gebeten, ihre Partnerin zu fragen, ob sie zum persönlichen Erstgespräch zwischen Einrichtung und Täter mitkommen wollen.



dem Erstgespräch nicht eindeutig sagte, nicht am Trainingsprogramm teilzunehmen, wird in dieser Zeitspanne versucht, Kontakt zur Partnerin aufzunehmen.

Partnerinnen von Männern, die nicht zum Trainingsprogramm zugelassen wurden, sind also strukturell im Nachteil. Sie erhalten durch die Täterarbeit anbietende Einrichtung in der Regel zum einen keine Informationen über das Programm, zum anderen aber auch keine Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten für sich selbst.

17.2 Art der Kontaktaufnahme

Kontakte mit den Partnerinnen erfolgten auf drei verschiedenen Wegen: persönlich, telefonisch oder schriftlich.

Die überwiegende Anzahl der Kontakte (67%) fand in persönlicher Form statt, die Partnerinnen haben also entweder von sich aus oder aufgrund eines mit dem Täter gemeinsam geführten Erstgesprächs des Mannes die Einrichtung aufgesucht. Die persönlichen Gespräche zwischen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern und Partnerinnen fanden in der jeweiligen Einrichtung statt. Telefonische Kontakte der Einrichtung zur Partnerin erfolgten in etwas mehr einem Viertel (29%) der Fälle. Nur in sieben Fällen (4%) wurde die Partnerin angeschrieben (siehe Tabelle 43 im Anhang).

Auch wenn es nicht primäre Aufgabe der Täterarbeitsangebote ist, den Partnerinnen ihrer Klientel Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen zu vermitteln, stellen sie doch einen wichtigen Baustein im Interventionsgefüge gegen häusliche Gewalt dar, Frauen zu unterstützen, geeignete Sicherheitsvorkehrungen für sich zu ergreifen. An diesem Punkt können in einem Interventionsprojekt eingebundene Täterarbeit anbietende Einrichtungen eine Lücke im Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen schließen. Täterarbeit kann der Zugang zu einer Teilgruppe von häuslicher Gewalt betroffener Frauen gelingen, die bislang vom bestehenden Unterstützungssystem nicht erreicht werden konnte. Diese Chance muss im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit für diese Frauen ergriffen und genutzt werden. Wird sie vergeben, muss Täterarbeit sich gefallen lassen, unterstellt zu bekommen, nicht ausreichend den Opferschutz für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen zu berücksichtigen.

17.3 Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme

Nicht in allen Einrichtungen gestaltete sich die Kontaktaufnahme zu den Partnerinnen gleich erfolgreich. Eine der im Rahmen des KIK-Schleswig-Holstein tätigen Einrichtungen hat im Evaluationszeitraum die Partnerinnen der Teilnehmer überwiegend angeschrieben und eine sehr schlechte Resonanz darauf erfahren. Kaum eine der Frauen hat sich in der Einrichtung gemeldet. Auch wurden nur Partnerinnen von Tätern angeschrieben, bei denen die Beziehung noch bestand. Die Zahl der angeschriebenen

↑ Partnerinnen ist mit sieben insgesamt sehr klein, es lässt sich daher nicht mit Be-



stimmtheit etwas zum Erfolg dieses Zugangsweges sagen. Die Aussage eines Gruppenleiters zu den bislang gemachten Erfahrungen lässt aber vermuten, dass es sich beim Anschreiben um keinen besonders Erfolg versprechenden Zugang zu Partnerinnen handelt.

„Die anderen [Partnerinnen, die noch in Beziehung mit dem Täter leben] schreiben wir alle an und bitten sie zu einem Gespräch. Wir versuchen in dem Anschreiben auch deutlich zu machen, weswegen uns das so wichtig ist und dass das möglicherweise auch für sie wichtig ist, weil sie Informationen bekommt und so. Aber es melden sich ganz, ganz wenige Frauen hier und nehmen dieses Angebot wahr. Das ist schon ein bisschen bitter.“ (TT 18: 276)

Auch wurde die Kontaktaufnahme zur Partnerin nicht überall gleich forciert. Eine der begleiteten Einrichtungen nahm von sich aus keinen Kontakt zu den Partnerinnen der Gruppenteilnehmer auf, weil dafür keine Kapazitäten frei wären bzw. es keine Finanzierung dafür gebe. Andere Einrichtungen mit vergleichbarer finanzieller Ausstattung versuchen jedoch durchaus, Kontakt zu Partnerinnen aufzunehmen. Eine weitere Einrichtung nahm mit der Begründung, andere im Interventionsprojekt eingebundene Beratungsstellen wünschten nicht, dass sie die Partnerinnen kontaktierten, ebenfalls keinen Kontakt auf (vgl. Kapitel 9.1.5).

Nicht alle Einrichtungen sahen die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme mit den Partnerinnen ihrer Kursteilnehmer. Es fanden sich bei Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch kritische Stimmen. Vereinzelt war das Thema Partnerinnenkontakte Auslöser von Äußerungen, die erheblich von den konzeptionellen Grundlagen der evaluierten Einrichtungen abwichen und in einem Spannungsverhältnis zum tragenden Grundgedanken der Verantwortungsübernahme der Täter standen.

„B2: Ich finde das schwierig [den Kontakt zur Partnerin]. Man greift damit in eine Paardynamik ein, man gibt der Frau etwas an die Hand, was man überhaupt nicht überprüfen kann. Die haben ja ganz unterschiedliche Gründe zu sagen, der ist gewalttätig oder er ist es nicht oder er hat sich gebessert oder er hat sich nicht gebessert. Das finde ich schwierig, man macht da wirklich die Frauen zu den Herrgöttern über die Männer. Und das finde ich nicht gut.“ (TT 22: 318)

„B4: Rein theoretisch müssten die Frauen ihr eigenes Training nebenbei machen, neben ihren Männern in einer Frauengruppe sozusagen, um ihre eigene Gewaltbereitschaft in der Partnerschaft auch abzuklären. Bei unserer Gruppe ist ganz klar geworden, die Frauen sind genauso mit verantwortlich, es ist immer ein verbales Vorspiel, jeder bringt da seine Kommunikationsart so ein, dass es bei dem anderen etwas auslöst. Ich denke, wenn die Männer gewaltbereit agieren, dann hat das auch einen Ursprung, der eben in der Interaktion passiert.“ (TT 22: 321)

Diese Position stellte bei den begleiteten Beratungsstellen eine Ausnahme dar, ist aber in Gesprächen – gerade mit neu in die Täterarbeit eingestiegenen Einrichtungen –

↑ immer mal wieder zu hören. Der Gedanke an Gespräche mit Partnerinnen von potenzi- →

ellen Teilnehmern weckte offenbar eine ambivalente Haltung innerhalb der Wahrnehmung von Gewalt in Beziehungen, oder bewirkt zumindest eine Vermischung von Konflikt in Beziehungen und Gewalt in Beziehungen. Dass einer Gewalttat des Mannes ein Konflikt mit seiner Partnerin vorausgegangen sein könnte, darf an dieser Stelle nicht der zentrale Aspekt sein. Konfliktverhalten ist in einer fortwährenden Beziehung unbestreitbar ein bearbeitungsbedürftiger Punkt, wenn Ungleichgewichte zwischen den Beziehungspartnern vorliegen. In den beiden obigen Einschätzungen werden Konflikt und Gewalt miteinander vermischt und verwischt. Die Differenzierung zwischen „Was ist ein Konflikt“ und „Was ist Gewalt“ ist konzeptionell tragend für die Forderung an den Mann, die Verantwortung für sein Gewalthandeln zu übernehmen. Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen, die der Frau selbst eine Mitschuld an der Gewalt zuschreiben, werden schwerlich Prozesse an- oder einleiten können, in denen die Männer diesen Gedanken überwinden sollen.

Auf einem zweiten, im Frühjahr 2004 stattgefundenen Auswertungstreffen zwischen der Begleitforschung und den begleiteten Beratungsstellen stießen die oben angeführten Äußerungen auf massive Kritik seitens der meisten Einrichtungen. Die Notwendigkeit eines intensiven Austausches der Beratungsstellen über Standards in der Täterarbeit wurde u. a. deswegen von den Anwesenden gesehen und begrüßt.

An dieser Stelle erhält die Frage: „Wozu dienen die Kontakte zur Partnerin?“ noch einmal eine besondere Relevanz. Die Kontakte zur Partnerin müssen in erster Linie der Abklärung ihrer eigenen Sicherheit dienen (vgl. Kapitel 8.2.6).

Täterarbeit sollte sich darüber im Klaren sein, was sie leisten kann oder was an andere Beratung abgegeben werden müsste. Konfliktverhalten in Beziehungen ist ein originäres Thema von Täterarbeit, je nach Länge der Programme kann hier aber nur sehr unterschiedlich daran gearbeitet werden. Primäres Ziel von Täterarbeit ist, dem Mann „Werkzeuge“ an die Hand zu geben, nicht mit Gewaltanwendung auf Konflikte oder auf von ihm als solche wahrgenommene Situationen zu reagieren. Eine Arbeit auf der Beziehungsebene ist oftmals nur unzureichend umsetzbar. Hier könnten Folgeberatungen ansetzen, um weiter in die Tiefe zu gehen. Eine Möglichkeit wäre, bei beiderseitigem Einverständnis zwischen Täter und Opfer, Paarberatungen durchzuführen. Diese sind aber deutlich vom eigentlichen Kern von Täterarbeit abzugrenzen und können eine gezielt gewaltpräventive Arbeit mit dem Gewalttäter nicht ersetzen.

17.4 Paarberatung und Paargespräche

Ein weiterer umstrittener Punkt in der Täterarbeit ist die Frage, inwieweit in ihrem Kontext Paarberatungen und Paargespräche zulässig sind⁴⁴. In fast allen von uns begleiteten Täterarbeitsprogrammen wird Paarberatung als zusätzliches Angebot ausge-

⁴⁴ Generell zur Problematik bzw. Durchführung von Paarberatung im Kontext von häuslicher Gewalt siehe Nini et al. 1996, 385 ff.



wiesen. Grundbedingung für eine Paarberatung ist die Einverständniserklärung der Partnerin des Kursteilnehmers zur Teilnahme an einer Paarberatung. Wie aus den Interviews mit Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern hervorgeht, scheinen es zum Teil gerade die Partnerinnen der Täter zu sein, die eine Paarberatung wünschen. Ein möglicher Grund hierfür könnte der Wunsch sein, in einem geschützten Rahmen ihren Mann/Partner mit ihren Gewalterlebnissen, ihrer Wut und Enttäuschung, aber auch ihren Ängsten zu konfrontieren bzw. mit fachlicher Unterstützung zu klären, ob die Beziehung noch eine Chance hat und ob die Erwartungen an eine Veränderung des Partners realistisch sind.

Neben diesen positiven Aspekten sind aber auch mehrere kritische Punkte zur Durchführung einer Paarberatung anzumerken. Sie werden nachdrücklich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenschutzeinrichtungen und -beratungseinrichtungen vorgebracht, aber auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Täterarbeit diskutiert. Sorge besteht in folgender Hinsicht:

- Da eine Paarberatung dazu gedacht ist, der Partnerin dem Partner offen zu sagen, wie die jeweils andere Person die Beziehung, ihre Probleme und ihre Zukunft sieht, kann diese Beratung zu einer erhöhten Gefährdung von Frauen führen.
- Männer könnten ihre Partnerinnen zur Teilnahme an einer Paarberatung nötigen, wenn sie sich hiervon Vorteile für sich versprechen. Die Partnerin muss somit ohne Wissen des Mannes über dieses Angebot informiert werden, anderenfalls sind Gewalt-handlungen des Mannes gegenüber der Frau nicht auszuschließen.
- Paarberatung signalisiert potenziell eine Mitverantwortung der Frau an Gewalttaten. Die Verantwortungsübernahme für die ausgeübte Gewalt muss daher im Vorfeld mit dem Mann abgeklärt sein.
- Die Frage der Neutralität bzw. Parteilichkeit der Beraterinnen und Berater ist bei einer Paarberatung nur schwer realisierbar bzw. steht zum Teil im Widerspruch zueinander (vgl. KIK-Schleswig-Holstein a. a. O.: 91 ff.).

Fast alle begleiteten Einrichtungen bieten Paarberatung als ein die Täterarbeit ergänzendes Angebot an. Lediglich im Berliner Zentrum für Gewaltprävention, das prinzipiell keinen Kontakt zur Partnerin seiner Kursteilnehmer aufnimmt, findet keine Paarberatung statt. In einer Einrichtung fanden zwei Paarberatungen während der Teilnahme eines Täters statt, die aber extern durchgeführt wurden. In den anderen wurden in der jeweiligen Einrichtung Paarberatungen durchgeführt, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. So werden z. B. im Männerbüro Hannover e. V. die Partnerinnen schon zum persönlichen Erstgespräch zwischen Einrichtung und Täter mit eingeladen. Dies erklärt auch den hohen Anteil von dokumentierten Paargesprächen bei den Verweigerern in der folgenden Tabelle. Eine Teilnahme bleibt ihnen aber selbst überlassen, die Einladung ist lediglich ein Angebot. Unabhängig von diesem gemeinsamen Erstgespräch wird den Partnerinnen darüber hinaus ein eigener Gesprächstermin ohne

↑ Beisein des Täters angeboten (vgl. HAIP 2003: 34). Entschließt sich die Frau dazu, ihren →

Partner zum Erstgespräch zu begleiten, wird dieses Gespräch von der Beratungsstelle als Paarberatung dokumentiert, es handelt sich aber eher um ein Paargespräch. Zum Teil sind Paarberatungen in den Klientendokumentationsbögen als „ist anvisiert“ ausgewiesen⁴⁵.

TABELLE 23: PAARBERATUNGEN UND PAARGESPRÄCHE

Paarberatung	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
Hat stattgefunden	90 (28%)	41 (30%)	16 (21%)	32 (34%)
Ist anvisiert	61 (19%)	18 (18%)	17 (22%)	20 (21%)
Hat nicht stattgefunden	161 (50%)	73 (53%)	40 (53%)	40 (43%)
Keine Angabe	10 (3%)	5 (4%)	3 (4%)	2 (2%)

Bei den Verweigerern fanden die häufigsten Paarberatungen/Paargespräche statt. Hierbei handelte es sich um Situationen, in denen die Partnerin des Täters der Einladung der Einrichtung, an dem Erstgespräch mit teilzunehmen, folgte. Es waren also eher Paargespräche als Paarberatungen. Aber auch bei den Abschließern fanden sichtbar häufiger Paarberatungen statt als bei den Abbrechern. Ein Zusammenhang zwischen Gruppenabschluss und stattgefundener Paarberatung bestand nicht. Paarberatungen/Paargespräche scheinen keinen erkennbaren Einfluss darauf zu haben, ob Teilnehmer die Trainingsprogramme abschließen, abbrechen oder die Teilnahme verweigern.

Ein Vergleich zwischen den Einrichtungen im Hinblick auf die Häufigkeit durchgeführter Paarberatungen ergab ein sehr heterogenes Bild. Die weitaus meisten Paarberatungen (76 Fälle = 84%) wurden im Männerbüro Hannover durchgeführt. Hierbei sind zum einen die unterschiedlichen Teilnehmerzahlen der jeweiligen Einrichtungen sowie die beschriebene Praxis der Erstgesprächsführung des Männerbüros zu berücksichtigen.

⁴⁵ Leider war nicht immer rekonstruierbar, ob sie in Folge stattgefunden hatten oder nicht. Aus diesem Grund ist sie als „Paarberatung hat nicht stattgefunden“ gewertet worden. Die Einrichtungen wurden von uns gebeten, bei anvisierten Beratungen diese nach erfolgter Beratung als „hat stattgefunden“ zu korrigieren. Inwieweit dies erfolgt ist, war leider nicht in allen Fällen rekonstruierbar.

XVIII.

Einschätzungen und Erwartungen von Partnerinnen an Paargespräche und Paarberatung

Trainingsprogramme mit Tätern häuslicher Gewalt befinden sich in Deutschland in vielen Einrichtungen noch in einer experimentellen Phase⁴⁶. Partnerinnen von Kursteilnehmern können wichtige Hinweise geben, wie sie das Angebot gemeinsamer Erstgespräche und weiterer Paargespräche oder Paarberatungen sehen. Diese können in neue Überlegungen zur Konzeption von Täterarbeit einfließen.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung wurden acht Partnerinnen von Männern, die in zwei verschiedenen Einrichtungen ein Täterprogramm abgeschlossen hatten, interviewt (siehe Kapitel 7.3.2). Sie wurden unter anderem zu ihren Einschätzungen des Angebots eines gemeinsamen Erstgesprächs sowie zu Paargesprächen/Parberatung befragt. Die Aussagen dazu haben explorativen Charakter.

18.1 Soziodemographische Merkmale der interviewten Partnerinnen

Die Interviewpartnerinnen setzten sich wie folgt zusammen:

Alter: Sie waren zwischen 28 und 44 Jahre alt. Das Durchschnittsalter betrug 35 Jahre.

Opfer-Täter-Beziehung: Fünf Frauen waren mit dem Täter verheiratet, drei lebten in einer unverheirateten Partnerschaft mit ihm. In fünf Fällen handelte es sich um eine aktuelle, in drei Fällen um eine ehemalige Beziehung. Fünf Interviewpartnerinnen lebten mit dem Täter zusammen. Drei Frauen lebten in einer eigenen Wohnung, davon eine in der ihr zugesprochenen gemeinsamen Wohnung. In zwei Fällen handelte es sich um eine bi-nationale Partnerschaft.

Staatsangehörigkeit: Alle Frauen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Kinder: Sieben Frauen hatten Kinder, eine Frau war zum Zeitpunkt des Interviews vom Täter schwanger. Nur in einem Fall war der Täter nicht der leibliche Vater der Kin-

⁴⁶ Einige Einrichtungen arbeiten schon seit den späten 1980er bzw. frühen 1990er Jahren wie zum Beispiel das Münchner Informationszentrum für Männer (MIM), JederMann e. V. in Heidelberg, Männerbüro Hannover e. V., Mannsarde e. V. Berlin, Informationszentrum für Männerfragen e. V. Frankfurt oder das Göttinger Institut für Männerbildung und Persönlichkeitsentwicklung. Dem gegenüber stehen u. a. die im Kontext von Interventionsprojekten und anderen Kooperationszusammenhängen gegen häusliche Gewalt tätig gewordenen Einrichtungen oder Beratungsstellen, die noch relativ wenig Erfahrungen mit Tätern häuslicher Gewalt haben.



der. Die Anzahl der Kinder pro Beziehung variierte von einem bis zu fünf Kindern. Von den insgesamt 15 vorhandenen Kindern lebten 13 noch bei der Frau bzw. in der Beziehung. Sie waren zwischen einem halben Jahr und 14 Jahre alt. Sieben Kinder waren noch nicht schulpflichtig. Zwei Kinder lebten in eigenen Wohnungen.

Beziehungsdauer zum Täter: Von einer Frau liegen keine entsprechenden Daten vor. Bei den anderen sieben Interviewpartnerinnen betrug die Dauer der Beziehungen zu den Tätern zwischen zweieinhalb und 13 Jahren. Die Dauer des Zusammenlebens mit dem Täter lag zwischen zwei Monaten und elf Jahren. Eine Frau zog erst nach der, die Trainingskursteilnahme des Mannes bedingenden Gewalttat, mit dem Täter zusammen.

Schulbildung: Von einer Frau liegen keine Angaben vor. Eine Frau hatte Abitur, eine weitere einen Fachschulabschluss, vier die mittlere Reife und eine einen Hauptschulabschluss.

Ausbildung: Von einer Frau gibt es hierzu keine Angaben. Sieben Frauen verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung in frauentypischen Berufen (Pflege, kaufmännischer Bereich, pädagogischer Bereich, Dienstleistungssektor).

Erwerbstätigkeit und ökonomische Situation: Alle interviewten Frauen gaben an, im Regelfall erwerbstätig zu sein. Vier von ihnen waren zum Zeitpunkt des Interviews nicht erwerbstätig. Bei ihnen war die Betreuung kleiner Kinder bzw. einsetzender Mutterschutz Grund für einen aktuellen Ausstieg aus der aktiven Erwerbstätigkeit. Drei von ihnen lebten getrennt vom Täter und waren finanziell auf staatliche Unterstützung angewiesen (Leistungen des Arbeitsamtes, Sozialhilfe).

18.2 Akzeptanz gemeinsamer Gespräche

Die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Erstgespräch mit dem Partner in der Täterarbeit anbietenden Einrichtungen war bei den Interviewpartnerinnen unterschiedlich ausgeprägt. Mitentscheidend für eine mögliche Ablehnung war die Situation, in der die Frau sich befand. So meinte eine Interviewpartnerin rückblickend, dass sie ein gemeinsames Erstgespräch mit ihrem Partner in der damaligen Situation sehr wahrscheinlich abgelehnt hätte. Für sie wäre der Zeitpunkt zu früh gewesen.

„Nein, das hätte ich da wahrscheinlich noch nicht gemacht. Da war ich wahrscheinlich auch noch nicht so weit, das war auch noch zu früh... Das ist ja immer so, wenn ein bisschen Zeit drüber gewachsen ist, dann geht es.“ (P8: 39 – 42)

Eine andere Frau (P7) wiederum bejahte die Frage, ob sie ein Angebot, vor Beginn der Kursteilnahme ihres Partners ein gemeinsames Erstgespräch zu führen, angenommen hätte.



Eine weitere Interviewpartnerin war sowohl der Einladung zum gemeinsamen Erstgespräch als auch zum gemeinsamen Abschlussgespräch in der Einrichtung gefolgt und bewertete beide Angebote positiv.

„Ich fand das eigentlich ganz gut, ich war auch beim Erstgespräch dabei und zum Ende, zum Schluss. Das fand ich ganz gut... Und er [der Kursleiter] hat ja auch noch Hilfe angeboten, wenn irgendwas ist, dass man sich an ihn wenden kann oder welche weiteren Möglichkeiten es noch gibt.“ (P6: 68 - 69)

In einem weiteren Interview wurden die anfängliche Unsicherheit der Frau und die Veränderungen in ihrer Einstellung zum Kontakt mit der Einrichtung deutlich. Eigentlich wäre sie lieber nicht zu dem gemeinsamen Erstgespräch gegangen. Sie fühlte sich in der Situation nicht besonders wohl. Die Gewalttat war noch nicht so lange her, und sie hatte offenbar Schuldgefühle, dass sie ihren Partner angezeigt hatte. Deutlich wurde im weiteren Gesprächsverlauf aber auch, wie wichtig der Kontakt der Einrichtung zur Partnerin sowohl für sie selbst als auch für die weitere Arbeit mit dem Täter war.

„Da bin ich mitgegangen zu dem allerersten Gespräch, wo gefragt wurde, was ist denn passiert. Er wurde gefragt, was er gemacht hat, und dann wurde ich gefragt, wie das für mich war. Oder ‚stimmt das‘ oder auch ‚wollen Sie da noch was hinzufügen?‘... Eigentlich war es auch so ziemlich das erste Mal, dass ich ein bisschen drüber gesprochen habe. Aber ich muss ehrlich sagen, zu dem Zeitpunkt damals, bei diesem ersten Gespräch, habe ich nicht viel gesagt. Ich habe mich nicht so getraut, aus mir herauszukommen mit der ganzen Sache, was da damals wirklich passiert war. Ich war irgendwie gehemmt in seiner Gegenwart... Es war noch nicht so lange her. Ich war damals noch ein bisschen eingeschüchtert und ein bisschen unsicher und hab mich auch noch ein bisschen mies gefühlt, weil ich diese Anzeige halt gemacht habe.“ (P4: 145 – 147)

„Ich bin später aber noch mal alleine hin und hab da wirklich noch mal alles von Anfang bis Ende erzählt, was wirklich passiert war, damit sie auch einfach wissen, was da für eine Person kommt. Weil er hat das damals so erzählt: ‚Ja, ich habe sie geohrfeigt.‘ Das war aber nicht alles, es war eine Menge mehr. Und es ist ein Unterschied, zu hören, was ist alles passiert von Anfang bis Ende, als wenn jemand sagt: ‚Ich habe sie geohrfeigt.‘ (...) Was zwischen uns passiert ist, war schon ein bisschen mehr als eine Ohrfeige. Und da war mir einfach dran gelegen, dass sie auch wissen, mit wem sie es da zu tun haben. (...) Und da hat man dann auch festgestellt, dass er zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirklich richtig mitgearbeitet hat in der Gruppe, weil das alles war denen nicht bekannt. Und damit hab ich dann auch wieder einen Stein zum Rollen gebracht und somit konnte er sich auch nicht wieder verstecken vor dem, was er getan hat.“ (P4: 159)

Gemeinsame Gespräche mit dem Gewalttäter können von der Partnerin durchaus ambivalent empfunden werden. Auf der einen Seite wird sie erneut mit der erlittenen Gewalt konfrontiert; dies ist ihr unter Umständen nicht recht, und/oder sie fühlt sich

↑ dieser Konfrontation auch nicht richtig gewachsen. Auf der anderen Seite kann es aber →

auch sein, dass sie das Bedürfnis entwickelt, die Darstellungen des Mannes über die Tatvorkommnisse richtig zu stellen.

Die Einrichtungen können aber nicht davon ausgehen, dass Partnerinnen im Beisein des Mannes unbefangen in der Lage sind, ihre Sicht der Ereignisse zu schildern. Ein möglicher Nutzen, den Täterarbeit durch den Kontakt zu Partnerinnen ziehen kann, wird hier gut erkennbar. Ohne die Erläuterung der Frau, was wirklich passiert ist und wie sich die Situation für sie darstellt, kann es für die Kursleitung schwierig sein, das konkrete Ausmaß der Gewalttaten des Mannes zu erfassen und entsprechend mit dem Mann zu arbeiten.

18.3 Akzeptanz von und Erwartungen an Paarberatung

Die Akzeptanz und Erwartungen der interviewten Frauen an die von den Einrichtungen angebotenen Paarberatungen bzw. Paargesprächen waren ebenfalls unterschiedlich. Ein wichtiger Faktor für die Akzeptanz war wiederum der Zeitpunkt des Angebotes. Kam es zu einer für die Frau falschen Zeit, war die Akzeptanz eher gering. So lehnten Interviewpartnerinnen die angebotene Paarberatung ab, weil sie in der damaligen Situation für sich (noch) keinen Sinn darin sahen.

„Sie haben uns das angeboten, aber damals wollte ich das alles nicht, weil ich einfach wollte, dass er das für sich alleine erst mal macht. Ich hatte damit in dem Moment nichts zu tun. Das wäre nicht sinnvoll gewesen für mich im Endeffekt, weil er musste ja erst mal selbst kapieren, dass das einfach sein Ding ist. Es ist sein Ding, was er verzapft hat, und damit habe ich nichts zu tun. Und dann gehe ich nicht mit ihm dahin und bade das mit ihm zusammen aus. Was danach passiert, das ist dann noch was anderes. Erst mal sollte er alleine gehen und dann gucken wir weiter.“ (P4: 385)

Diese Interviewpartnerin unterschied klar zwischen Täterprogramm und Paarberatung. Das Täterprogramm und damit die Aufarbeitung der Gewalttat(en) war für sie etwas, das der Mann mit sich ausmachen muss. Das „ist sein Ding“. Grundsätzlich lehnte sie eine Paarberatung aber nicht ab, sondern machte sie zu einer Bedingung für ein weiteres Zusammensein mit ihrem Partner.

„Paarberatung, ja, das wäre noch zu überlegen, wenn ich für mich so weit bin, dass ich sage, ich will diese Beziehung noch oder ich will sie nicht. Wenn ich diese Beziehung weiter halten möchte, dann auf jeden Fall nur in Verbindung mit einer Paarberatung. Nur dann. Ich gucke mir das an, wie sich das alles entwickelt. Ich bin da nicht mehr so blauäugig wie die ersten drei Male.“ (P4: 387)

Auch für eine weitere interviewte Frau war eine Paarberatung Bedingung für ein weiteres Zusammenleben mit ihrem Mann.



„Ich habe heute meinem Mann eine Frist gesetzt, ich habe gesagt: ‚So, entweder besorgst du jetzt was mit einer Paarberatung oder du brauchst hier nicht wieder herzukommen.‘ (...) Es knatscht zu doll zurzeit, er hatte jetzt auch zwei Wochen Urlaub... da war er halt fast die ganze Zeit hier, und da hab ich gesagt, das ist genug. Es gibt viele Knackpunkte, die gelöst werden müssen.“ (P6: 182)

Sie fand das Angebot der Paarberatung durch die Täterarbeit anbietende Einrichtung grundsätzlich für angebracht.

„Ich fände es vielleicht auch sinnig, dass auch eigentlich alle Paare da mit hingehen. (...) Ja, dass man da wirklich verstärkt vielleicht Paarberatung noch mal macht. Also ich weiß, die bieten das an ... Es wäre vielleicht auch sinniger, dort hinzugehen, weil er die Einrichtung auch kennt, was ja auch ganz gut ist.“ (P6: 182 – 184)

Der Zugang zu Paarberatung in der Täterarbeit anbietenden Einrichtung kann in bestimmten Fällen niedrigschwelliger sein als das Aufsuchen einer neuen Beratungsstelle, in der die gesamte Problematik erneut dargestellt werden muss. Hierbei bleibt die Frage offen, ob es sinnvoll ist, im Anschluss an einen Trainingskurs von den gleichen Kursleiterinnen und Kursleiter auch Paarberatungen durchführen zu lassen. Die Vertrautheit der Örtlichkeiten geht oftmals mit einer Vertrautheit mit den die Kurse durchführenden Personen einher. Eine Frage ist, ob der Vertrautheitsfaktor und damit die Chance, dass zumindest die Männer sich eher auf eine Paarberatung einlassen, schwindet, wenn die Folgeberatungen von anderen als den vertrauten Personen durchgeführt wird.

Die Interviewpartnerinnen erwarteten von der Paarberatung ein gegenseitiges Zuhören, dass ein neutraler Dritter auf eingeschliffene Kommunikationsmuster achtet und sie ggf. unterbindet, dass elementare Gesprächsregeln, wie sich gegenseitig ausreden zu lassen, eingehalten werden und beide Seiten zu Wort kommen.

„Erwartet habe ich einfach, dass mein Mann und ich mal auf neutralem Boden zusammen reden, ohne dass wir uns gleich auseinander streiten oder kloppen oder so. Das hatte ich irgendwie erwartet. Und das war ja dann auch so.“ (P2. 210)

Dieser Erwartungshaltung wurde offenbar entsprochen. Die Interviewpartnerinnen, die mit ihrem Partner mehrere Paargespräche in der Einrichtung geführt hatten, waren mit den Gesprächen dort erst mal zufrieden, auch wenn sie für sich noch keinen Nutzen daraus ziehen konnten oder sie als letztlich zu kurz empfanden.

„Ich denke gar nicht mal für mich, dass es mir was gebracht hat, eigentlich nicht. Aber ich finde, das haben die ganz gut gemacht, dass jeder seine Seite schildern konnte, aber auch dem anderen zuhören musste, wie der das sieht, weil es sind ja immer ganz unterschiedliche Weisen, wie man sich das beguckt.“ (P3. 126)



„Also ich fand es sehr angenehm, dass man auch mal eine wirklich neutrale Person da hatte, weil wir können irgendwie ganz schlecht zusammen diskutieren. Und es war angenehm, dass es jemand gelenkt hat: ‚Halt, stopp, und Sie nicht, und Sie lassen jetzt mal ausreden.‘ Doch, fand ich angenehm. Es hätte wahrscheinlich noch länger dauern müssen, also eine Stunde war dann fast zu kurz.“ (P2: 104)

Wenn es um die Beziehungsstruktur geht, kann Paarberatung ein geeignetes Mittel sein, Konfliktpotenzial zwischen beiden Partnern auszutarieren bzw. zu einer Verbesserung der Kommunikationsstruktur beizutragen. Eine Paarberatung im Anschluss eines Täterprogramms könnte in fortbestehenden Beziehungen eventuell an dieser Stelle eine Lücke im Unterstützungsangebot schließen. Gerade die alltäglichen zwischenmenschlichen „Schwierigkeiten“ sind es, die in der letztlich doch kurzen Zeit der Täterprogramme nicht ausreichend bearbeitet werden können. Als alleiniges Mittel, an der Gewalttätigkeit des Mannes zu arbeiten, bleibt Paarberatung aber kritikwürdig und ungeeignet.



XIX.

Zusammenfassung und wichtigste Erkenntnisse

Die hier vorgelegten Ergebnisse resümieren drei Jahre Begleitforschung einer sehr jungen und dynamischen Entwicklung. Täterprogramme sind in Deutschland ein relativ neues und innovatives Arbeitsfeld⁴⁷.

Zielgruppe von Täterprogrammen sind bisher ausschließlich Männer⁴⁸. Es handelt sich um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen der an ihnen teilnehmenden Männer gegenüber ihren Partnerinnen bearbeiten. Die hierbei verwendete Methodik ist vielseitig und am ehesten als kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientiert zu bezeichnen (vgl. KIK-Schleswig-Holstein 2001: 32).

Grundsätzlich lässt sich die Täterarbeit in zwei große Gruppen einteilen; in diejenigen, die ausschließlich mit so genannten Freiwilligen („Selbstmeldern“) arbeiten, und denjenigen, die sowohl mit „Selbstmeldern“ als auch vorrangig mit über die Justiz zur Teilnahme an Täterprogramm gewiesenen Männern arbeiten.

Täterarbeit als Sanktionsform gewinnt im justiziellen Handlungsrahmen immer mehr an Bedeutung. Da, wo die Justiz aktiv in bestehende Interventionsstrategien und vernetzende Kooperation gegen häusliche Gewalt eingebunden und die Weisungspraxis in Täterprogramme Bestandteil in ihrem Sanktionenkatalog ist, lassen sich zunehmende Fallzahlen von justiziell gewiesenen Männern in den entsprechenden Täterprogrammen nachweisen. Da sich in den begleiteten acht Täterprogrammen nach wie vor nur wenige Männer von sich aus in die Beratung begeben, ist Täterarbeit, um das Beratungsangebot aufrechterhalten zu können, auf justizielle Weisungen angewiesen.

Dieser Bericht zeichnet ein Bild von Tätern häuslicher Gewalt, die zu den wissenschaftlich begleiteten Einrichtungen Kontakt aufnahmen. Unterschiede zwischen denjenigen, die ein Programm abschlossen, denen, die es abbrachen, und denen, die die Teilnahme verweigerten, werden deutlich. Es werden erste Einschätzungen der Wirksamkeit von sozialen Trainingskursen vorgenommen.

⁴⁷ Der Arbeitsbereich der Täterprogramme steht noch auf keinem festen Fundament. Er ist in der Regel finanziell unzureichend abgesichert. Vorbehalte der Frauenprojekte ihnen gegenüber sind geringer geworden, trotzdem bleibt oftmals von ihrer Seite die Sorge, bei der Etablierung von Täterarbeit eigene finanzielle Einbußen zu erfahren, wenn Finanzierungswege nicht klar getrennt sind. Nicht zuletzt ist der Sicherheitsaspekt der Partnerinnen für einige Frauenprojekte bei der Teilnahme des Täters an einem entsprechenden Programm ungeklärt und/oder nicht angemessen berücksichtigt.

⁴⁸ Erste Ansätze zur Einrichtung speziell konzipierter Gruppenangebote für gegenüber ihren Partnern gewalttätig gewordenen Frauen sind in der Diskussion und sollen demnächst in einigen Beratungsstellen zur Umsetzung kommen.



Aussagen zur Wirksamkeit von Täterarbeit können aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen der Untersuchung nur eingeschränkt gemacht werden. Die Bedingungen, unter denen die Untersuchung durchgeführt wurde, hatten z. T. den Charakter einer Pilotstudie. Die einzelnen Einrichtungen haben zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit ihrer Arbeit begonnen. Einige konnten wir von Beginn an begleiten, andere kamen erst im Laufe unserer Untersuchung dazu. Es konnten daher nicht in allen Programmen mehrere Kursdurchläufe evaluiert und miteinander verglichen werden.

Die Laufzeit der Evaluation war zunächst nur auf zwei Jahre angelegt. Erst kurz vor Ablauf des zweiten Jahres wurde der Erhebungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert. Trotzdem können aufgrund des vorliegenden Datenmaterials Einschätzungen abgegeben werden, was von Täterprogrammen erreichbar erscheint und wo Grenzen in der jetzigen Durchführungsform zu liegen scheinen. Über eine Nachhaltigkeit der Erfolge der begleiteten Täterprogramme kann an dieser Stelle keine Aussage gemacht werden. Hier ist weiterführende Forschung erforderlich.

Die Ergebnisse basieren auf der Auswertung von insgesamt 322 Klientendokumentationsbögen, 206 Klientenverlaufsbögen sowie 575 Gruppendokumentationsbögen. Begleitend dazu wurden 36 Experteninterviews, 10 Gruppeninterviews mit Teilnehmern und 8 Einzelinterviews mit (Ex-)Partnerinnen geführt.

Von 322 dokumentierten Tätern häuslicher Gewalt konnten sozialstatische Daten ausgewertet werden. Über 84 von ihnen haben wir zusätzliche Informationen bezüglich der Tat und des juristischen Hintergrundes. Hieraus ergab sich ein Bild der Teilnehmer der sozialen Trainingskurse.

■ Drei Viertel besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus ließen sich zwei größere Gruppen nicht deutscher Teilnehmer identifizieren: Teilnehmer mit türkischer Staatsangehörigkeit und Teilnehmer mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb Europas.

■ Das Durchschnittsalter aller dokumentierten Täter häuslicher Gewalt betrug 36,3 Jahre.

■ Etwas mehr als zwei Fünftel war verheiratet und fast zwei Fünftel ledig, die anderen waren geschieden. Überwiegend handelte es sich bei den Opfern um aktuelle Beziehungspartnerinnen des Täters. Circa die Hälfte der Partnerschaften lebte in einer gemeinsamen Wohnung.

■ Über zwei Drittel (70%) der Männer waren Väter. Die weitaus meisten von ihnen lebten mit ihren Kindern zusammen.

■ Circa die Hälfte der Täter hatte einen Hauptschulabschluss. Bei fast einem Achtel (12%) lag überhaupt kein Schulabschluss vor. Das in der Gesamtbetrachtung als niedrig zu

bezeichnende Schulbildungsniveau ist auffällig und repräsentiert nicht den Bundesdurchschnitt.

■ Fast zwei Drittel (64%) der Männer ging einer Erwerbstätigkeit nach, etwas mehr als ein Drittel (35%) befand sich nicht in einem aktuellen Beschäftigungsverhältnis.

■ Von den 84 Tätern, über die zusätzliche Informationen bezüglich eines Ermittlungsverfahrens vorliegen, wurden die meisten der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) beschuldigt. Zweithäufigster Tatvorwurf war der Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB.

■ Fast drei Fünftel aller dokumentierten Täter gelangte über einen justiziellen Zugang in die Täterprogramme. Ein weiteres Fünftel nahm aufgrund einer Empfehlung des hannoverschen Spezifikums Präventionsprogramm-Polizei-Sozialarbeit (PPS) Kontakt mit der regionalen Einrichtung auf, ein Zehntel der Männer wurde als klassische „Selbstmelder“ definiert.

Fast zwei Drittel derjenigen, die ein Täterprogramm begannen, schlossen es auch ab. Ein nicht unerheblicher Anteil von Tätern häuslicher Gewalt verweigerte die Teilnahme an einem Täterprogramm.

Von 213 Teilnehmern schlossen 137 (64%) die Kurse ab. 56 Teilnehmer brachen die Kurse im Verlauf der Programme von sich aus ab, 20 weitere wurden von den Einrichtungen von der weiteren Programmteilnahme ausgeschlossen. 94 dokumentierte Täter verweigerten die Programmteilnahme nach einem Erstgespräch mit der Einrichtung, und 15 Männer wurden nach einem Erstgespräch nicht zum Programm zugelassen.

Von Abbruchquoten kann nicht zwangsläufig auf die Qualität der Programme geschlossen werden. Hohe Abbruchquoten können auch auf eine konsequente Einhaltung der eigenen Arbeitskonzeption zurückzuführen sein. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Programme aufgrund eines öffentlichen Drucks oder entsprechender Erwartungshaltung von Seiten der finanzierenden Stelle genötigt sehen, eine hohe „Erfolgsquote“ vorzuweisen. Wird mit „Erfolgsquote“ z. B. verbunden, eine hohe Anzahl von abgeschlossenen Fällen vorzuweisen, kann dies letztlich zu kontraproduktiven Resultaten führen. So zum Beispiel, wenn Männer, die aufgrund eines unzureichenden Tateingeständnisses oder entsprechenden Bagatellisierungen der Gewalttat, nicht stärker mit ihrer Tat konfrontiert werden, aus Angst, sie würden sonst das Täterprogramm abbrechen oder müssten eigentlich von der Maßnahme ausgeschlossen werden, was die offizielle Quote der „erfolgreichen“ Abschlüssen senken würde.



Es konnten verschiedene sozialstatistische Merkmale identifiziert werden, die sich förderlich auf den Abschluss eines Täterprogramms auswirkten.

Der Zusammenhang zwischen folgenden Faktoren und einem Abschluss des Programms hat sich als statistisch signifikant erwiesen.

I Das Niveau des Schulabschlusses

Teilnehmer mit einem höheren Schulabschluss haben die Programme deutlich häufiger abgeschlossen. Je höher der Schulabschluss, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, das Programm abzuschließen.

I Die Art des Einkommens

Über welche Art des Einkommens die Teilnehmer ihren Lebensunterhalt bestreiten, steht mit einem Abschluss oder Abbruch in einem signifikanten Zusammenhang. Teilnehmer, die das Programm abgeschlossen haben, bestritten häufiger ihren Lebensunterhalt aufgrund einer eigenen aktuellen Arbeitsleistung als Programmabbrecher.

Täter, die aufgrund einer justiziellen Weisung oder Auflage an einem Täterprogramm teilnahmen, schlossen diese häufiger ab als Teilnehmer, die ohne einen justiziellen Hintergrund an einem Täterprogramm teilnahmen⁴⁹.

Eine justizielle Weisung kann die Motivation von Männern steigern, sich auf den Prozess einer Täterprogrammteilnahme einzulassen. Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind, melden sich nur selten aus eigener Motivation in Beratungsstellen, die verhaltensändernde Maßnahmen für diese Zielgruppe anbieten (KIK-Schleswig-Holstein 2001, Hafner 1999, Godenzi 1993/1998). Oftmals ist gerade deshalb ein äußerer Druck nötig, ein Täterprogramm aufzunehmen. Wie sich anhand der vorliegenden Datenlage zeigt, schließen Männer, die aufgrund einer justiziellen Weisung ein Täterprogramm aufnehmen, diese häufiger ab. Durch justizielle Weisungen kann die Teilnehmerzahl von Täterprogrammen erhöht werden.

Täterprogramme konnten bei Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken, die zur Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen führte. Dadurch ist Täterarbeit als sinnvolle Ergänzung zu bisherigen Maßnahmen/Angeboten im Interventionskontext gegen häusliche Gewalt einzustufen, wenn die Arbeit entsprechend spezifizierten Qualitätsstandards entspricht (s. u.). Die Schaffung einer Angebotsstruktur von Täterarbeit im Kontext von Interventionsstrategien gegen häusliche Gewalt wird daher als förderungswürdig eingeschätzt.

 ⁴⁹ Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant.



Auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials waren erste Veränderungsprozesse bei den Programmabschließern zu beobachten. Die Einschätzungen der Gruppenleitungen zeigten z. B. deutlich positive Veränderungen bei den Teilnehmern hinsichtlich ihrer Einstellung zu ihrer (Ex-)Partnerin oder gegenüber Frauen im Allgemeinen. Zum Zeitpunkt des Programmendes wurden von der jeweiligen Kursleitung für die Teilnehmer eine verbesserte Akzeptanz der Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin sowie eine größere Übernahme für die Verantwortung der eigenen Gewalttätigkeit dokumentiert. Des Weiteren wurde bei abschließenden Teilnehmern eine Verbesserung einer generellen Sozialkompetenz festgestellt. Ihnen wurde eine bessere Wahrnehmung eigener Bedürfnisse sowie eine höhere Konfliktfähigkeit bescheinigt. Allerdings sind diese Ergebnisse noch mit Vorsicht zu betrachten, da seitens der Kursleitung viele Teilnehmer zu Kursbeginn nicht in ihrem Verhalten eingeschätzt werden konnten und deshalb ein Vergleich mit den Angaben zu Kursende nicht durchgängig möglich war.

Diese Einschätzungen deckten sich in weiten Teilen mit Äußerungen von Partnerinnen der Teilnehmer, mit denen im Laufe der Evaluation gesprochen wurde. Einige Partnerinnen erwähnten im Gespräch mit WiBIG, dass ihre Partner im Vergleich zu der Zeit vor der Kursteilnahme mehr mit ihnen reden würden und Ärger oder Bedürfnisse besser artikulieren könnten bzw. erstmals überhaupt artikulieren würden. Keine der acht befragten Partnerinnen berichtete von erneut aktiv gegen sie gerichtete Gewalttaten. Einige der acht Frauen bemängelten aber die Beendigung der Täterprogramme, da auf der Beziehungsebene immer noch vieles für sie im Argen lag. Zwar würde ihr Partner ihr gegenüber nicht mehr physisch gewalttätig werden, aber sein sonstiges, zum Teil negierendes oder ablehnendes Verhalten ihr gegenüber wäre immer noch unakzeptabel für sie. Hier zeigten sich Möglichkeiten, aber auch vielleicht Grenzen von Täterprogrammen. Die Kurse setzen sich zum Ziel, die Konfliktfähigkeit der Teilnehmer zu erhöhen und gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten einzuüben. Damit kann neben der physischen auch die psychische Gewalt und das Kontrollverhalten vermindert werden. Zumindest für die Dauer der Kursteilnahme konnten die Programme Gewalt reduzierend wirken, eine umfangreiche Bearbeitung grundsätzlicher Konfliktstrukturen auf der Paarebene aber anscheinend nicht gewährleisten. Diese könnten in einer anschließenden Paarberatung geklärt werden, wenn die Verantwortungsübernahme für die stattgefundene Gewalt im Trainingskurs klargestellt wurde und beide Partner aus freier Motivation an ihr teilnehmen wollen.

Die Einrichtungen definieren Opferschutz unterschiedlich. Für einige beinhaltet dies auch die Kontaktaufnahme zur Partnerin und ihre Information über das Täterprogramm, andere beschränken den Opferschutz auf die Arbeit mit den Tätern. Zu verzeichnen war aber eine vermehrte Kontaktaufnahme mit der Partnerin.

Ziel von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten muss der Schutz der betroffenen Opfer sein. Opferschutz ist in der Regel grundsätzliches und selbst erklärtes Ziel von Täterarbeit anbietenden Einrichtungen. An der Realisierung dieses Ziels sollte

↑ Täterarbeit sich messen lassen können.



Wenn sich Täter häuslicher Gewalt zu einer Teilnahme an einem sozialen Trainingsprogramm entschließen, stellt dies für Frauen oftmals ein starkes Moment dar, vorerst keine weiteren Trennungsabschichten zu verfolgen. Dadurch setzt sich die Frau potenziell erneuten Gewalthandlungen aus. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilnehmer von Täterprogrammen ihren Partnerinnen gegenüber Programminhalte für eigennützige Zwecke umfunktionieren bzw. umdeuten, um ihre Partnerinnen zu motivieren oder zu manipulieren, bestimmte von ihnen gewünschte Handlungen zu erbringen oder auch zu unterlassen.

Die begleiteten Einrichtungen weisen in ihrem Umgang mit den (Ex-)Partnerinnen eine große Bandbreite und uneinheitliche Vorgehensweise auf. Es wird sowohl die Ablehnung der Kontaktaufnahme vertreten als auch die Durchführung gemeinsamer Erst- und Abschlussgespräche mit dem Teilnehmer und seiner (Ex-)Partnerin praktiziert.

Täterarbeit kann eine Lücke im Unterstützungssystem für die geschädigten (Ex-)Partnerinnen schließen.

In der Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt zeigt sich immer wieder, dass die Geschädigten nicht zwangsläufig um eigene Beratungsmöglichkeiten wissen oder diese aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Täterarbeit kann durch eine Kontaktaufnahme zu den Geschädigten an diesem Punkt ansetzen und Hilfestellung bieten, Beratungsmöglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt besser bekannt zu machen bzw. in der Inanspruchnahme eigener Beratung unterstützend tätig zu werden.

Amts- und Staatsanwaltschaften haben keine einheitliche Weisungspraxis. Die Kriterien, nach denen Teilnehmer für soziale Trainingskurse ausgewählt werden, sind für die Einrichtungen häufig nicht transparent und selten in Absprache zwischen Behörde und Einrichtung abgestimmt.

Die in der Justiz für häusliche Gewalt zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten haben oftmals eigene Bewertungskriterien, wen sie als geeignet für eine Teilnahme am Programm ansehen und für wen Maßnahmen nicht passend erscheinen. Diese Bewertung bezieht sich häufig nicht ausschließlich auf juristische Aspekte. Den Einrichtungen wird damit u. U. ein Anteil an potentiellen Klienten vorenthalten oder sie bekommt Beschuldigte überwiesen, die sie von vornherein ausschließen muss. Dies hat eine Verfahrensverzögerung zur Folge.



Trotz eines hohen Anteils an Kursteilnehmern, die Kinder haben und mit ihnen leben, ist die Thematisierung von Vaterschaft weder fester Bestandteil der Konzepte der Einrichtungen, noch regelmäßig bearbeiteter Baustein in den Kursen.

Die hohe Zahl der Beziehungen, in denen Kinder leben, weist auf ein hohes Maß an Betroffenheit hin. Die väterliche Verantwortung wurde jedoch nur selten grundsätzlich thematisiert. Aufgrund aktueller Vorkommnisse und aus Zeitmangel wurde die Vaterrolle häufig nur punktuell thematisiert. Dies wird auch von den Einrichtungen als Problem angesehen.



XX.

Empfehlungen

Täterarbeit anbietende Einrichtungen beteiligen sich aktiv an bestehenden lokalen und/oder regionalen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt. Sollten im näheren Einzugsbereich keine Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt vorhanden sein, etablieren die Einrichtungen eine regelmäßige bilaterale Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie den lokalen und regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen.

Sowohl für die Gewinnung eigener Klientel als auch zur Effizienzsteigerung der eigenen Arbeit sowie zur Verbesserung des Opferschutzes in Fällen häuslicher Gewalt generell ist eine Vernetzung der an der Interventionskette (siehe den Band des Abschlussberichtes „Von regionaler Innovation zu Modellen guter Praxis“) beteiligten Institutionen und Einrichtungen förderlich. Zu diesen zählen in der Regel in erster Linie Frauenunterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Polizei und Justiz, aber auch Jugendämter, Allgemeine Sozialpädagogische Dienste (ASD).

■ Da, wo mehr als eine Einrichtung/Institution mit dem Gewaltopfer und/oder Gewalttäter professionell zu tun hat, wird eine Abstimmung des Vorgehens zwischen den professionell Beteiligten oftmals eine effizientere Arbeit bewirken, als wenn alle für sich allein agieren.

■ Doppelungen von Arbeitsschritten können vermieden, ein gegeneinander Ausspielen verhindert werden. So sind zum Beispiel bei Rückfälligkeit des Täters gute Informationswege zwischen den verschiedenen professionell Tätigen wichtig, um schnell und zielsicher eine zwischen den Beteiligten abgestimmte Intervention zu ermöglichen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, je besser relevante Informationen fließen und je abgestimmter Intervention erfolgt, desto besser gelingt der Opferschutz.

Auch für die Gewinnung neuer Klientel ist eine Kooperation zwischen einer Täterarbeit anbietender Einrichtung und der Justiz sowie der lokalen und regionalen psychosozialen Beratungslandschaft förderlich. Im Laufe der Evaluation zeigte sich immer wieder die Notwendigkeit dieser Kooperation. Gerade Einrichtungen, die mit Täterarbeit neu angefangen haben, hatten zum Teil größte Mühen, genügend Klientel für den Beginn ihrer Arbeit zu gewinnen. Da, wo Angebote nicht schon länger öffentlich bekannt sind, ist meistens nicht mit einer hohen Inanspruchnahme des Angebots

↑ durch so genannte „Freiwillige“ zu rechnen. Justizielle Weisungen – unabhängig auf →

welcher juristischen Grundlage – erfolgten anfangs in Interventionszusammenhängen nur sehr zögerlich, wenn überhaupt. Speziell in neu entstandenen Kooperationszusammenhängen gegen häusliche Gewalt zeigte sich oftmals, dass erst die direkten Kontaktaufnahmen der Täterarbeit anbietenden Einrichtung mit den jeweilig Zuständigen innerhalb der Justiz einen verbesserten Fluss von justiziellen Weisungen in die Programme bewirkten. Es erwies sich in diesen Gesprächen zum Teil als hilfreich, schon direkt mögliche Zuweisungskriterien oder Bedenken gegen Täterarbeit zu diskutieren. Finden solche Kooperationsgespräche nicht frühzeitig statt, kann es vorkommen, dass zum Beispiel trotz vorhandener Gelder für Täterarbeit ein Täterarbeitsangebot mangels Teilnehmer nicht realisiert werden kann. Zweckgebundene Gelder können so unter Umständen verfallen, ein Täterarbeitsangebot eventuell daraus resultierend nicht umgesetzt oder für lange Zeit auf „Eis gelegt“ werden (Beispiele hierfür sind das ursprünglich in Berlin im Kontext von BIG geplante Täterprogramm oder das im Kieler Umland durchgeführte Programm aber auch das ebenfalls ursprünglich in Freiburg geplante Täterprogramm.).

Täterarbeit anbietende Einrichtungen sind über die regelmäßige Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen und den Strafverfolgungsbehörden im Kontakt mit weiteren spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten.

■ Es sind z. B. Modelle einer intensiveren Verzahnung von Täterarbeit und Alkoholtherapie bzw. -entzug denkbar, um speziell in Fällen von diagnostiziertem erhöhten Alkoholkonsum, betreffende Männer besser zu befähigen, die Täterprogramme abzuschließen.

■ Sind bei der Gewaltanwendung unter anderem auch andere Belastungen als Gewalt auslösende oder Gewalt fördernde Faktoren von Bedeutung, bietet ein über das Täterprogramm hinausgehendes Beratungsangebot, wie z. B. eine Schuldnerberatung oder ein Beratungsangebot durch Arbeitsloseninitiativen, Entlastung.

■ Nach Abschluss eines Täterprogramms kann eine weiterführende Maßnahme wie eine Paarberatung sinnvoll sein, wenn beide die Beziehung fortführen wollen und bestehende Konflikte zu bearbeiten sind. Über die Frage der Verantwortung für Gewalttaten und die Unterscheidung zwischen Gewalt und Konflikt muss Klarheit bestehen.

Um einen möglichst guten Schutz der Gewaltopfer vor weiteren Gewalttaten zu erreichen, nimmt die Täterarbeit anbietende Einrichtung Kontakt zu der (Ex-)Partnerin des Teilnehmers auf, um ihr geeignete Beratungsmöglichkeiten zu vermitteln sowie Inhalte, Ziele und Grenzen von Täterarbeit aufzuzeigen.

■ Es zeigt sich immer wieder, dass Täterarbeit anbietende Einrichtungen, wenn diese
↑ Kontakt zur Partnerin aufnehmen, häufig die erste, psychosoziale Beratungseinrich- →

tung sind, mit der die Partnerin in Kontakt tritt. Aus diesem Grund sieht sich Täterarbeit in der besonderen Verantwortung, Informationen über spezifische Beratungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt an diese weiterzugeben.

Die (Ex-)Partnerinnen der Programmteilnehmer werden von den Kursleitern darüber aufgeklärt, dass mit der Teilnahme ihres Partners an einem Trainingskurs keine automatische Gewaltfreiheit ihnen gegenüber einhergeht und sie u. U. für ihre eigene Sicherheit weitergehende Schutzmassnahmen organisieren müssen.

Den (Ex-)Partnerinnen der Täterprogrammteilnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit etwaige Äußerungen ihrer Partner über Inhalte des Programms durch Nachfragen bei der Einrichtung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist nicht auszuschließen, dass die Partnerinnen sich in Situationen befinden, die einen mangelnden Schutz bedeuten oder illusionäre Sicherheit vorgaukeln.

Um die Gefahr zu minimieren, dass Gewaltopfer weiteren Übergriffen durch den Täter ausgesetzt sind, wird von der Kursleitung beim Täter eine Gefährlichkeitsprognose zu einem frühen Stadium der Arbeit durchgeführt. Optimal ist hierfür der Zeitpunkt des Erstgespräches.

Um dem Ziel des Opferschutzes bestmöglich gerecht zu werden, ist es notwendig, einzuschätzen, welche Gefahr erneuter Gewaltausübung von dem Täter ausgeht. Stellt sich heraus, dass nach Einschätzung einer Gefahrenprognose weiterhin mit Gewaltanwendungen des Teilnehmers gegenüber seiner (Ex-)Partnerin zu rechnen ist, wird diese umgehend darüber informiert und beraten, wie sie sich besser schützen kann.

Unter Umständen sind auch Polizei oder Staatsanwaltschaft über Verdachtsmomente erneuter Gewaltausübung des Täters unter Berücksichtigung geltender Datenschutzbestimmungen zu informieren.

Die Generalstaatsanwaltschaften der Länder empfehlen in einem Runderlass die Weisung in Täterprogramme.

Eine justizielle Weisung oder Auflage, an einem Täterprogramm teilzunehmen, stellt sich deutlich als ein den Abschluss eines Programms fördernder Faktor heraus.

Teilnehmer, die über eine justizielle Weisung in die Programme gekommen sind, äußern sich in den geführten Interviews zum Teil auch kritisch gegenüber anderen justiziellen Sanktionen wie z. B. einer Geldstrafe und sehen im Vergleich zu anderen Sanktionsformen in Täterprogrammen eher die Möglichkeit, eine Verhaltensänderung bei ihnen herbeizuführen.

Bei Verweigerung der Teilnahme an einem Trainingskurs oder einem Abbruch erfolgt eine konsequente Strafverfolgung durch die Amts- und Staatsanwaltschaften.



Nur so kann erreicht werden, dass speziell diese Gruppe von Tätern eine Täterprogrammteilnahme ernst nimmt und sich der Verantwortung für die von ihnen begangenen Gewalttaten stellt. Alle bisher bekannten Zahlen deuten noch immer auf eine hohe Einstellungsquote dieser Fälle, d. h. die Täter haben bei einer Einstellung der Verfahren gegen sie nicht regelmäßig mit weiteren strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen.

Strafverfolgungsbehörden entwickeln in Absprache mit den Einrichtungen Kriterien für die Zuweisung in die Täterprogramme.

Die in der Justiz für häusliche Gewalt zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten haben oftmals eigene Bewertungskriterien, wen sie als geeignet für eine Teilnahme am Programm ansehen und für wen sie solch eine Maßnahme eher als ungeeignet betrachten. Aus diesem Grund sind speziell die Weisungskriterien, sofern sie nicht ausschließlich juristische Aspekte betreffen, zwischen den Beratungsstellen und den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Justiz zu kommunizieren. Aber auch andere justizielle Bereiche wie die Gerichts- oder Bewährungshilfe sind möglichst mit einzubeziehen, wenn diesen Aufgaben bei der Bearbeitung der Fälle zuteil wurden. Je überzeugter die Justiz davon ist, dass Täterarbeit ein geeignetes Mittel ist, Täter häuslicher Gewalt in die Verantwortung für ihre begangenen Taten zu nehmen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch sie Weisungen in die Programme erfolgen.

Täterarbeit anbietende Einrichtungen entwickeln bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt⁵⁰.

Die wissenschaftliche Begleitung der Einrichtungen zeigte einen Bedarf an Professionalisierung und Abstimmung bezüglich der Konzeption, Durchführung und Dokumentation der so genannten Trainingskurse. Es bestehen große Unterschiede in der Praxis, und grundlegende Fragen sind in diesem neuen Arbeitsfeld noch unzureichend geklärt.

Es fehlt an Strukturen für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen sowie der Diskussion internationaler Erfahrungen und Evaluationsergebnisse.

Im Zuge immer knapper werdender öffentlicher Gelder für Aufgaben im sozialen Bereich wird schon seit Jahren nicht nur von Geld gebender Seite eine verbesserte Qualitätskontrolle der stattfindenden sozialen Arbeit gefordert. Standards dienen der Qualitätssicherung und helfen darüber hinaus, Qualitätssicherung zu implementieren.

⁵⁰ Vgl. zur Diskussion von Standards im angloamerikanischen Raum Austin & Dankwort (1997, 1999).



Eine Arbeit im Rahmen vorab öffentlich bekannter und anerkannter Qualitätsstandards macht darüber hinaus die Arbeit für Dritte transparenter und nachvollziehbarer. Standards helfen, den Professionalisierungsprozess in der Anti-Gewalt-Arbeit zu fördern. Sie legitimieren unter anderem Forderungen der Praxis nach öffentlicher Anerkennung eines für die Arbeit mit dem Klientel notwendigen spezialisierten Wissens über Gewaltverhältnisse und deren Auswirkungen auf die Betroffenen sowie generell über Besonderheiten in der Dynamik von Gewaltbeziehungen.

■ Für die Erarbeitung von fachlichen Standards in der Täterarbeit wird eine bundesweite Fachgruppe eingerichtet. Sie wird mit Bundesmitteln finanziert und als Bundesmodellprojekt gefördert. Bisherige Erfahrungen und vorhandenes Wissen in der Täterarbeit wird dabei gebündelt und als Wissensressource genutzt.

■ Es werden möglichst viele der in Täterarbeit erfahrenen Einrichtungen in die Arbeit dieser Fachgruppe eingebunden, aber auch jüngere Täterprogramme, die an der Dynamik der Interventionsprojekte teilhaben, werden beteiligt.

■ Es werden internationale Erfahrungen zur Kenntnis genommen. Speziell in den anglo-amerikanischen Ländern orientiert man sich zum Teil schon seit mehreren Jahren in der Täterarbeit an schriftlich vereinbarten Standards.

■ Bei der Erarbeitung von Standards wird die Gewährleistung des Zugangs von Teilnehmern unterschiedlicher Sprachkompetenzen und unterschiedlicher Bildungsniveaus in die Programme berücksichtigt.

■ Bei der Erarbeitung von Standards werden die Kooperationspartner Frauenberatung und Strafverfolgung gehört.

Die Einhaltung von Standards für Täterarbeit ist Förderkriterium für die Täterarbeit. Eckpunkte hierbei sind:

■ Verpflichtung der Einrichtungen, Standards einzuhalten.

■ Eingebundenheit von Täterarbeit in bestehende Vernetzungsstrukturen gegen häusliche Gewalt bei gleichzeitiger aktiver Mitarbeit in diesen Strukturen bzw. Beteiligung am aktiven Aufbau von entsprechenden Kooperationsstrukturen. Kooperationspartner sind dabei in erster Linie Frauenunterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser oder Beratungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, Polizei und Justiz aber auch Jugendämter oder Kinderschutzorganisationen, Suchtberatungsstellen, Migrantinnenberatungsstellen etc.

■ Aktiver Opferschutz als oberstes Ziel von Täterarbeit.



XXI.

Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf

Die Wissenschaftliche Begleitung hat die Programme und die Teilnehmer verhaltensändernder Maßnahmen (Täterprogramme) für Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind, in den Blick genommen, die im direkten oder indirekten Kontext der von WiBIG begleiteten Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt stattfand. Dabei stieß sie auf Probleme, aus denen Schlüsse für weiteren Forschungsbedarf gezogen werden können.

Die vorliegende Untersuchung konnte aufgrund ihres Auftrags nur einen spezifischen Ausschnitt des Untersuchungsfeldes Täterarbeit/Täterprogramme beleuchten. Alle begleiteten Einrichtungen richteten ihr Beratungsangebot ausdrücklich auch an Männer, die über die Justiz zu der Teilnahme an einem Täterprogramm gewiesen wurden. Die Einrichtungen waren alle zu einer Rückmeldung des Abschlussverhaltens der Teilnehmer an die weisende Behörde bereit. Nicht alle Einrichtungen in Deutschland gehen diesen Weg. Unsere Ergebnisse lassen sich nicht auf Konzepte von Täterarbeit beziehen, die zu einer solchen Zusammenarbeit mit der Justiz oder anderenweisenden Einrichtungen/Institutionen nicht bereit sind.

Analysiert wurde in erster Linie, wer in die begleiteten acht Programme gelangte, wer sie abschloss und wer sie abbrach. Für eine Einrichtung konnten neben Programmabschließern und -abbrechern zwei weitere Gruppen identifiziert werden, die in den anderen Einrichtungen nicht auftraten, Programmverweigerer und nicht zum Programm zugelassene Männer. Ein weiterer Fokus lag auf der Erhebung von Einschätzungen von Verhaltensänderungen der Teilnehmer. Da eine teilnehmende Beobachtung der Trainingskurse nicht möglich war, griff die Begleitforschung bei der Datenerhebung auf mit den begleiteten Beratungsstellen in Kooperation erarbeitete quantitative Erhebungsinstrumente zurück. Dieses Vorgehen erwies sich als äußerst hilfreich, einer zum Teil anfänglichen Skepsis der Beratungsstellen gegenüber der Wissenschaftlichen Begleitung entgegen zu wirken. Der Auftrag und die Intention der Wissenschaftlichen Begleitung wurden durch diese Kooperation transparent. Da die Einrichtungen immer mehr ein Eigeninteresse an der Überprüfung der „Effektivität“ ihrer Arbeit entwickelten, war es im weiteren Verlauf der Evaluation möglich, über die Einrichtungen Zugang sowohl zu Programm abschließenden Teilnehmern als auch Partnerinnen von an Programmen teilnehmender Männer zu bekommen. Beide Zielgruppen wurden von der Gruppenleitung gefragt, ob sie zu einem Gespräch mit WiBIG bereit wären. Diese beiden Zielgruppen können ohne die Täterarbeit anbietenden Stellen nicht erreicht werden.



Die Frage der „Wirksamkeit“ von Täterarbeit kann in dem vorliegenden Abschlussbericht nur unzureichend beantwortet werden, da es aufgrund äußerer Rahmenbedingungen nur möglich war, im größeren Ausmaß Einschätzungen zur Verhaltensänderungen der Teilnehmer von den Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen zu erheben. Diese wichtige Sicht auf Veränderungen bei den Teilnehmern stellt aber nur einen Ausschnitt aus ihrer Lebensrealität dar. Verhaltensweisen der Männer außerhalb der Trainingskurse sind so nur unzureichend einschätzbar bzw. zu dokumentieren. Um fundierte Aussagen über Wirkungsweisen von Täterprogrammen machen zu können, muss in Bezug auf die Dokumentation erneuter Gewalthandlungen der Teilnehmer eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Alltagsrealität der Männer stattfinden. Die von WiBIG geführten Interviews mit Partnerinnen von Kursteilnehmern geben zum Teil wichtige Hinweise darauf, was von Täterprogrammen erreicht werden kann bzw. welche Verhaltensänderungen durch eine Täterprogrammteilnahme zu beobachten sind. Partnerinnen oder neue Partnerinnen der teilnehmenden Männer können am genauesten Auskunft über Verhaltensänderungen ihrer Partner seit der Kursteilnahme geben. Diese überaus wichtige Informationsquelle ist in zukünftiger Forschung von vornherein im Evaluationsdesign angemessen zu berücksichtigen. Dass ein Zugang zu den Partnerinnen von Täterprogrammteilnehmern gelingen kann, zeigt der vorliegende Bericht. Gleiches gilt für den Zugang zu den Teilnehmern. Auch sie können, wie sich durch die geführten Interviews mit einigen von ihnen zeigt, differenzierte Auskünfte darüber geben, was ihnen hilft, erneuter Gewalt im Vorfeld vorzubeugen. Auch Hinweise darauf, was sie in den Programmen vermissen, können überaus hilfreich für eine Konzeptmodifikation sein.

Eine prozessbegleitende, intervenierende Evaluation hat sich auch in der Begleitforschung der Täterarbeit als sinnvoll erwiesen. Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt ist in Deutschland nach wie vor ein relativ junger und sich noch im Aufbau befindender Bereich sozialer und therapeutischer Arbeit. Eine Vernetzung der diese Arbeit anbietenden Beratungseinrichtungen findet nur – wenn überhaupt – in Einzelfällen statt. Nicht wenige Beratungsstellen arbeiten vereinzelt vor sich hin. Eine gemeinsame Erarbeitung konzeptioneller Standards für Täterarbeit findet unter diesen Bedingungen nur schwerlich statt. Die beiden von der Begleitforschung initiierten Austauschtreffen der begleiteten Einrichtungen im Herbst 2003 und Frühjahr 2004 fanden großen Anklang und wurden von vielen Einrichtungen dazu genutzt „über den eigenen Tellerrand zu schauen“. Es zeigte sich großer Diskussionsbedarf zwischen den Einrichtungen zu konzeptionellen Überlegungen und Angebotsstrukturen. Der Wunsch nach einheitlichen Standards sowie des dafür notwendigen Diskussionsbedarfs wurde auf diesen Treffen eindeutig formuliert. Wenn von Täterarbeit als einem eigenständigen Angebot pädagogischer/therapeutischer Arbeit in den nächsten Jahren die Rede sein soll und unter dem Begriff Täterarbeit nicht nur das jeweilige Angebot einer bestimmten Einrichtung verstanden werden soll, ist die zügige Erarbeitung und Verabschiedung von Standards für Täterarbeit in Deutschland für die Professionalisierung dieser Arbeit dringend notwendig.



Eine prozessbegleitende, intervenierende Begleitforschung, die Rückmeldung über Auswertungen möglichst vieler in der Intervention gegen häusliche Gewalt beteiligte Personen und Berufsgruppen geben kann, hat sich in dem vorliegenden Evaluationsprozess als hilfreich für Theorie und Praxis erwiesen. Ebenso wie bei der Initiierung von Interventionsprojekten vor ca. zehn Jahren stehen sich in der Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten zum Teil Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen gegenüber, die eine zum Teil vorurteilsbehaftete Sichtweise auf andere Beteiligte haben. Eine prozessorientierte Begleitforschung kann helfen, einer gemeinsam vorab definierten Zielsetzung näher zu kommen, indem laufende Prozesse kontinuierlich erfasst, analysiert und an die Beteiligten rückgekoppelt werden.

Zukünftige Forschung sollte umfassen:

- Frühzeitige Erhebung und Einbeziehung der Perspektive von (potenziellen) Programmteilnehmern und deren Partnerinnen sowie in der Intervention bei häuslicher Gewalt involvierter Berufsgruppen
- Multiperspektivische fallbezogene Analysen
Trotz Wahrung der Anonymität von interviewten Teilnehmern und Partnerinnen durch WiBIG wurde diese von den Interviewten nicht immer streng eingehalten. Dadurch konnten ungewollt einzelne Interviews von beiden Zielgruppen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die sich zum Teil daraus ergebenden Differenzen zwischen den Berichten der Männer und Frauen regen zum Nachdenken darüber an, wie eine fallbezogene Analyse aus unterschiedlichen Perspektiven (Programmteilnehmer/Partnerinnen/Polizei/Justiz/Täterkursleitung) aussehen könnte.
- Follow-up Interviews mit Teilnehmern und (Ex-)Partnerinnen
- Ausreichende Laufzeit
So können Aussagen über Nachhaltigkeit und Rückfallquoten getroffen werden.
- Aktenauswertungen bei Justiz und Polizei unter dem Aspekt von Gewaltdarstellung, Rückfälligkeit, Sanktionierung
- Konzeptionelle und Angebotsunterschiede zwischen den Einrichtungen in Bezug zum Output und den Einschätzungen zur „Wirksamkeit“ durch die Programmteilnehmer, ihren Partnerinnen und einzubeziehenden Berufsgruppen wie Polizei und Justiz, der begleiten Programme



Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallzahlen aus den begleiteten Einrichtungen war solch eine Analyse in dem vorliegenden Bericht nicht möglich. Sollte sich zeigen, dass es perspektivisch Unterschiede sowohl in der Angebotsstruktur als auch in grundsätzlich konzeptioneller Herangehensweise von Täterarbeit in Deutschland oder mit weiterem Blick im europäischen Raum gibt, sind Antworten auf Fragen zu möglichen Zusammenhängen zwischen Angebotsstruktur, Konzeption und der Frage „What works?“ dringend erforderlich, um über Qualität von Täterarbeit nachhaltig Aussagen machen zu können.



XXII.

Literaturverzeichnis

- AGISRA (1990): FRAUENHANDEL UND PROSTITUTIONSTOURISMUS. MÜNCHEN. TRICKSTER-VERLAG.
- AUSTIN, JULIET/ DANKWORT, JUERGEN (1997): A REVIEW OF STANDARDS FOR BATTERER INTERVENTION PROGRAMS,
IN: VAWNET NATIONAL ELECTRONIC NETWORK ON VIOLENCE AGAINST WOMEN
[HTTP://WWW.VAWNET.ORG/DOMESTICVILECE/RESEARCH/VAWNETDOCS/AR_STANDARDS.PDF](http://www.vawnet.org/domesticvilece/research/vawnetdocs/ar_standards.pdf)
ZUGRIFF AM 02. JUNI 2004.
- AUSTIN, JULIET/ DANKWORT, JUERGEN (1999): STANDARDS FOR BATTERER PROGRAMS. A REVIEW AND ANALYSIS.
IN: JOURNAL OF INTERPERSONAL VIOLENCE, VOL. 14, NO. 2, FEBRUARY 1999, S. 152-162.
- BECKMANN, STEFAN/KAVEMANN, BARBARA/ LEOPOLD, BEATE/ RABE, HEIKE (2001):
KONZEPTVERGLEICH DER TÄTERARBEIT IN DEN VON WiBIG WISSENSCHAFTLICH BEGLEITETEN INTERVEN-
TIONSPROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, PROJEKT WiBIG. BERLIN.
UNVERÖFFENTLICHTES MANUSKRIFT.
- BENNETT, LARRY/ WILLIAMS, OLIVER (2001): CONTROVERSIES AND RECENT STUDIES OF BATTERER INTERVENTION
PROGRAMM EFFECTIVNESS.
[HTTP://WWW.VAW.UMN.EDU/DOCUMENTS/VAWNET/AR_BIP/AR_BIP.HTML](http://www.vaw.umn.edu/documents/vawnet/ar_bip/ar_bip.html)
LETZTER ZUGRIFF: 30.08.2004.
- BENTHEIM, ALEXANDER/ FIRLE, MICHAEL (1994): BERATUNGSARBEIT FÜR GEWALTTÄTIGE MÄNNER.
ANSÄTZE UND PROJEKTE. IN: DIEKMANN, A./ HERSCHELMANN, M./ PECH, D./ SCHMIDT, K.:
GEWOHNHEITSTÄTER – MÄNNER UND GEWALT. KÖLN.
- BERATUNGSSTELLE IM PACKHAUS (2000): KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN DER ARBEIT MIT KÖRPERLICH GEWALTTÄTI-
GEN IM RAHMEN DES KIELER INTERVENTIONSKONZEPTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. KIEL.
SELBSTPUBLIKATION.
- BERATUNGSSTELLE IM PACKHAUS (2000 A): TÄTIGKEITSBERICHT 1999. KIEL. SELBSTPUBLIKATION.
- BERATUNGSSTELLE IM PACKHAUS (2000 B): 5 JAHRE AMBULANTE TÄTERTHERAPIE - EINE KONZEPTIONELLE DARSTEL-
LUNG DER ARBEIT DER BERATUNGSSTELLE IM PACKHAUS. KIEL. SELBSTPUBLIKATION.
- BERNARD, CHERYL/ SCHLAFFER, EDIT/ MÜHLBACH, BRITTA/ SAPIK, GABRIELE (1991):
GEWALT IN DER FAMILIE: TEIL I: GEWALT GEGEN FRAUEN. WIEN.
- BEULKE, WERNER (1995): GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM. FORSCHUNGSBERICHT – LANGFASSUNG.
BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT
(HRSG.). MÜNCHEN.
- BRÜCKNER, MARGRIT (1998): WEGE AUS DER GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN. FRANKFURT (MAIN).
- BULLENS, RUUD/ MÄHNE, URSULA (1999): TÄTERARBEIT – NEUE WEGE. AMBULANTE BEHANDLUNG VON SEXUAL-
STRAFTÄTERN IN DEN NIEDERLANDEN. IN: WODTKE WERNER, VERENA/ MÄHNE, URSULA (HRSGIN.):
»NICHT WEGSCHAUEN!« VOM UMGANG MIT SEXUAL(STRAF)TÄTERN. SCHWERPUNKT KINDESMISSBRAUCH.
BADEN-BADEN.
- CONNELL, ROBERT W. (1999): DER GEMACHTE MANN. KONSTRUKTION UND KRISE VON MÄNNLICHKEITEN. OPLADEN.



- DAVIS, ROBERT C./TAYLOR, BRUCE G./MAXWELL, CHRISTOPHER D. (2000): DOES BATTERER TREATMENT REDUCE VIOLENCE? A RANDOMIZED EXPERIMENT IN BROOKLYN. NEW YORK.
[HTTP://WWW.NCJRS.ORG/PDFFILES1/NIJ/GRANTS/180772.PDF](http://www.ncjrs.org/pdffiles1/nij/grants/180772.pdf)
LETZTER ZUGRIFF: 30.08.2004.
- DUBBERKE, MARTIN (1998): EINE DARSTELLUNG DER ARBEIT MIT GEWALTTÄTIGEN MÄNNERN IM BEREICH „KONFLIKT – KRISE – GEWALT©“ BEI MANNEGE – INFORMATION UND BERATUNG FÜR MÄNNER E. V. BERLIN. BERLIN.
- GLOOR, DANIELA/ MEIER, HANNA (2002): KANN GEWALT VERLERNT WERDEN? ZUM STAND DER EVALUATION SOZIALER TRAININGSPROGRAMME. IN: ROSA LOGAR/ UTE RÖSEMANN & URS ZÜRCHER (HRSG.) (2002): GEWALTTÄTIGE MÄNNER ÄNDERN (SICH). RAHMENBEDINGUNGEN UND HANDBUCH FÜR EIN SOZIALES TRAININGSPROGRAMM. BERN, STUTTGART, WIEN.
- GODENZI, ALBERTO (1993): GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM. BASEL.
- GONDOLF, EDWARD W. (2002): BATTERER INTERVENTION SYSTEMS. ISSUES, OUTCOMES, AND RECOMMENDATIONS. LONDON, THOUSAND OAKS, NEW DELHI.
- GRUBITSCH, SIEGFRIED/ REXILIUS, GÜNTER (HRSG.) (1994): PSYCHOLOGISCHE GRUNDBEGRIFFE. MENSCH UND GESELLSCHAFT IN DER PSYCHOLOGIE – EIN HANDBUCH. REINBECK BEI HAMBURG.
- HAFNER, GERHARD/ SPODEN, CHRISTIAN (1991): MÖGLICHKEITEN ZUR VERÄNDERUNG GEWALTTÄTIGER MÄNNERN IM RAHMEN EINER MÄNNERBERATUNGSSTELLE. GUTACHTEN FÜR DIE SENATSVERWALTUNG FÜR JUGEND UND FAMILIE. BERLIN.
- HAFNER, GERHARD (1999): PSYCHOSOZIALE UND KOMMUNALE INTERVENTIONEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. IN: GÜNTHER DEEGENER (HRSG.): SEXUELLE UND KÖRPERLICHE GEWALT. THERAPIE JUGENDLICHER UND ERWACHSENER TÄTER. WEINHEIM UND BASEL.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL (1992): STRATEGIEN GEGEN GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS. BESTANDSAUFNAHME UND PERSPEKTIVEN. PFAFFENWEILER.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL/ KAVEMANN, BARBARA/ OHL, DAGMAR (1997): PARTEILICHKEIT UND SOLIDARITÄT – PRAXISERFAHRUNGEN UND STREITFRAGEN ZU GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS. BIELEFELD.
- HAIP (2003): HÄNNOVERSCHES INTERVENTIONSPROJEKT HAIP GEGEN MÄNNERGEWALT IN DER FAMILIE, LANDESHAUPTSTADT HANNOVER, DER OBERBÜRGERMEISTER, REFERAT FÜR FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG.
- HEARN, JEFF (1998): THE VIOLENCE OF MEN. LONDON, THOUSAND OAKS, NEW DELHI.
- HEISKANEN, MARKKU/ PIISPA, MINNA (1998): FAITH, HOPE, BATTERING: A SURVEY OF MEN'S VIOLENCE AGAINST WOMEN IN FINNLAND. HELSINKI.
- HÄCKER, HARTMUT/ STAPF, KURT H. (HRSG.) (1998): DORSCH PSYCHOLOGISCHES WÖRTERBUCH, 13. ÜBERARBEITETE UND ERWEITERTE AUFLAGE. BERN U. A.
- HOLZBECHER, MONIKA U. A. (1991): SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ, SCHRIFTENREIHE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUGEND, FRAUEN, FAMILIE UND GESUNDHEIT, BMJFFG (HRSG.). STUTTGART.
- JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION JAMES R. SANDERS (HRSG.) (2000): HANDBUCH DER EVALUATIONSSTANDARDS. DIE STANDARDS DES „JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION“. 2. DURCHGESEHENE AUFLAGE. OPLADEN.
- JUKES, ADAM E. (1999): MEN WHO BATTER WOMAN. LONDON.



- KAVEMANN, BARBARA/ LÖHSTÖTER, INGRID (1984): VÄTER ALS TÄTER. REINBEK BEI HAMBURG. ROWOLTH-VERLAG.
- KAVEMANN, BARBARA/ LEOPOLD, BEATE/ SCHIRRMACHER, GESA/ HAGEMANN-WHITE, CAROL (2001):
MODELLE DER KOOPERATION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES BERLINER INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (BIG),
BMFSFJ (HRSG.). STUTTGART U. A.
- KIK-SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2001): SIEGFRIED ZIMMERMANN/ WALTER HINZ/ MONIKA FROMMEL/ KLAUS
EGGERDING/ MARTIN DUBBERKE/ KLAUS-PETER DAVID:
TÄTERARBEIT – PROGRAMM ZUR ARBEIT MIT GEWALTTÄTIGEN MÄNNERN. BERLIN.
- KLEINKNECHT, THEODOR/ MEYER-GROSSNER, LUTZ (2001): KOMMENTAR ZUR STRAFPROZESSORDNUNG, 45. AUFLAGE.
MÜNCHEN.
- KRAUS, HEINRICH (2003): PSYCHOPATHOLOGIE ALS DISKRIMINIERENDE VARIABLE ZWISCHEN MÄNNERN,
DIE GEGENÜBER IHREN PARTNERINNEN KÖRPERLICHE GEWALT AUSÜBEN: ZWEI UNTERSCHIEDLICHE
MMPI PROFILCLUSTER. IN: PSYCHOTHERAPIE FORUM 2003/ 10.
- LAMNEK, SIEGFRIED (1995): QUALITATIVE SOZIALFORSCHUNG. BAND 1. METHODOLOGIE. 3. KORRIGIERTE AUFLAGE.
WEINHEIM.
- LEOPOLD, BEATE/ KAVEMANN, BARBARA/ SCHIRRMACHER, GESA/ HAGEMANN-WHITE, CAROL (2002):
FORTBILDUNGEN FÜR POLIZEIANGEHÖRIGE SOWIE JURISTINNEN UND JURISTEN. ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES BERLINER INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (BIG).
BAND 193.1 DER SCHRIFTENREIHE DES BMFSFJ. STUTTGART.
- LOGAR, ROSA/ RÖSEMANN, UTE/ ZÜRCHER, URS (HRSG.) (2002): GEWALTTÄTIG MÄNNER ÄNDERN (SICH). RAHMENBE-
DINGUNGEN UND HANDBUCH FÜR EIN SOZIALES TRAININGSPROGRAMM. BERN, STUTTGART, WIEN.
- LÜTTJEN, HANS-PETER (1987): «MÄNNER GEGEN MÄNNER-GEWALT», HAMBURG. IN: EHRENFORTH, JÖRG/ ERNST,
HERVARTH (HRSG.) (1987): GEGENSTIMMEN. MÄNNERLESEBUCH. REINBEK BEI HAMBURG.
- MÄNNERBÜRO HANNOVER E. V. (2000): KONZEPTION EINES MEHRWÖCHIGEN SOZIALEN TRAININGSPROGRAMMS FÜR
MÄNNER DIE GEGENÜBER FAMILIENANGEHÖRIGEN, PARTNERINNEN UND GGF. DEREN KINDER GEWALTTÄTIG
GEWORDEN SIND. KURZFASSUNG OKTOBER 1995, GEÄNDERT MAI 2000. HANNOVER. SELBSTPUBLIKATION.
- MAYER, KLAUS (2002): PARTNERSCHAFT OHNE GEWALT. INFORMATION ZUM DELIKTORIENTIERTEN LERNPROGRAMM
FÜR MÄNNER, DIE IN IHRER PARTNERSCHAFT GEWALT AUSÜBEN. ZÜRICH. BEWÄHRUNGSDIENST ZÜRICH II/
AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG.
- MAYRING, PHILIPP (1990): QUALITATIVE INHALTSANALYSE. GRUNDLAGEN UND TECHNIKEN. WEINHEIM.
- MOSER, H. (1995): GRUNDLAGEN DER PRAXISFORSCHUNG. FREIBURG IM BREISGAU.
- OBERLIES, DAGMAR (2000): DER TÄTER-OPFER-AUSGLEICH – THEORIE UND PRAXIS EINER GLAUBENSRICHTUNG.
IN: STREIT – FEMINISTISCHE RECHTSZEITSCHRIFT, HEFT 3/2000, S. 99 - 115.
- PATTON, MICHAEL Q. (1998): DIE ENTDECKUNG DES PROZESSNUTZENS. ERWÜNSCHTES UND UNERWÜNSCHTES LERNEN
DURCH EVALUATION. IN: HEINER, M. (HRSG.): EXPERIMENTIERENDE EVALUATION. ANSÄTZE ZUR ENTWICK-
LUNG LERNENDER ORGANISATIONEN. WEINHEIM.
- PENCE, ELLEN/ PAYMAR, MICHAEL (1993): EDUCATION GROUPS FOR MEN WHO BATTER – THE DULUTH MODEL. NEW YORK.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN (2002): POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 2002. BAND 1. LKA BERLIN.
- RABE, HEIKE (2002): DER TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BEI HÄUSLICHER GEWALT. IN: STREIT 3/2002, S. 111-119.
- RÖSEMANN, UTE (1989): UNTERSUCHUNG ZUR ÜBERTRAGBARKEIT DES AMERIKANISCHEN MODELLS DAIP:
INTERVENTION GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE, GLADBECK – IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
JUGEND, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT.
- RÖSEMANN, UTE (1994): „RAN AN DIE TÄTER.“ DAS MODELL DULUTH. IN: „SAG MIR, WO DIE MÄNNER SIND...“.
DOKUMENTATION DER BERLINER PRÄVENTIONSDEBATTE ZUR GEWALT GEGEN FRAUEN AM 9. UND 10. SEP-
TEMBER 1993. BERLIN. SENATSVERWALTUNG FÜR ARBEIT UND FRAUEN.



- SCHALL, HERO/ SCHIRRMACHER, GESA (1995): GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÖGLICHKEITEN STAATLICHER INTERVENTION. STUTTGART U. A.
- SCHMIDT, HANS (1998): KRITERIEN KRITISCHER GEWALTARBEIT MIT MÄNNERN ODER: KANN/MUSS ES EINE PROFEMINISTISCHE ARBEIT MIT IN BEZIEHUNGEN GEWALTTÄTIGEN MÄNNERN GEBEN?
IN: FÜR WEN „LOHNT“ SICH DIE ARBEIT MIT GEWALTTÄTIGEN MÄNNERN? – UNTERSCHIEDLICHE ANSÄTZE VON MÄNNERBERATUNG. FACHDOKUMENTATION. MÜNCHEN.
- SCHNEIDER, WOLFGANG(1996): PSYCHOTHERAPEUTISCHES GESPRÄCH UND BERATUNG.
IN: FREYBERGER, HARALD J./ STIEGLITZ, ROLF-DIETER (HRSG.): KOMPENDIUM DER PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE. BASEL U. A.
- TEUBNER, ULRIKE/ BECKER, INGRID/ STEINHAGE, ROSEMARIE (1983): VERGEWALTIGUNG ALS SOZIALES PROBLEM – NOTRUF UND BERATUNG FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN, BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND. FAMILIE UND GESUNDHEIT (HRSG.). STUTTGART.
- TRÖNDE, HERBERT/ FISCHER, THOMAS (2003): STRAFGESETZBUCH UND NEBENGESETZE,
51. NEUBEARBEITETE AUFLAGE. MÜNCHEN.
- WALKENHORST, PHILIP (1989): SOZIALE TRAININGSKURSE. EIN THEMENORIENTIERTES FÖRDERANGEBOT.
PFAFFENWEILER.
- WEILBACH, KARL (2000): „IM WARTERAUM KANN NICHTS PASSIEREN...“ PHANTASIEN IM ERLEBEN VON MÄNNLICHEN OPFERN SEXUELLER GEWALT. IN: LENZ, HANS-JOACHIM (HRSG.): MÄNNLICHE OPFERERFAHRUNGEN. PROBLEMLAGEN UND HILFEANSÄTZE IN DER MÄNNERBERATUNG. WEINHEIM UND MÜNCHEN.
- WiBIG (2004A): NEUE UNTERSTÜTZUNGSPRAXIS BEI HÄUSLICHER GEWALT, BMFSFJ (HRSG.)
WWW.BMFSFJ.DE → STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE
- WiBIG (2004B): STAATLICHE INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT, BMFSFJ (HRSG.)
WWW.BMFSFJ.DE → STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE
- WiBIG (2004D). VON REGIONALEN INNOVATIONEN ZU MASSSTÄBEN GUTER PRAXIS. DIE ARBEIT VON INTERVENTIONS-PROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, BMFSFJ (HG.)
WWW.BMFSFJ.DE → STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE
- WIDERSPRUCH (2000): SEXUALISIERTE GEWALT AN UND VON JUNGEN – ABSCHLUSSBERICHT DES LANDESWEITEN MODELLPROJEKTES IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998 – 2000).
SCHRIFTENREIHE VON WIDERSPRUCH NR. 5. KIEL.
- WODKE-WERNER, VERENA/ MÄHNE, URSULA (HRSG.INNEN) (1999): „NICHT WEGSCHAUEN!“ VOM UMGANG MIT SEXUALSTRAFTÄTERN. BADEN-BADEN.



XXIII.

Tabellenanhang

Die Spalte „alle Fälle“ in den folgenden Tabellen umfasst alle in den Einrichtungen dokumentierten Täter häuslicher Gewalt. Die zu einem Täterprogramm nicht zugelassenen Männer sind aufgrund der kleinen Fallzahl (15) nicht gesondert ausgewiesen. Die Zahlen in den Spalten „Abschließer“, „Abbrecher“ und „Verweigerer“ addieren sich daher nicht zu dem jeweiligen n aller Fälle. Prozentzahlen wurden der Lesbarkeit halber nach den gültigen Regeln gerundet.

TABELLE 24: STAATSANGEHÖRIGKEIT

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
Deutsch	241 (75%)	112 (82%)	52 (68%)	65 (69%)
Türkisch	28 (9%)	11 (8%)	11 (15%)	6 (6%)
Nicht-Europäisch	17 (5%)	4 (3%)	4 (5%)	9 (10%)
Sonstige	53 (11%)	14 (17%)	9 (12%)	23 (15%)

TABELLE 25: FAMILIENSTAND DER TÄTER

	Alle Fälle (n = 321)	Abschließer (n = 136*)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
Verheiratet	141 (44%)	62 (46%)	37 (49%)	36 (38%)
Geschieden	52 (16%)	25 (18%)	9 (12%)	16 (17%)
Ledig	128 (40%)	49 (36%)	30 (39%)	42 (45%)

* Bei den Abschließern lag in einem Fall keine Angabe zum Familienstand vor. Dieser Fall ist nicht mit einbezogen, so dass sich für die Gesamtstichprobe ein n = 322 anstatt n = 321 und für die Abschließer ein n = 136 anstatt von n = 137 TN ergibt.

TABELLE 26: TÄTER-OPFER-BEZIEHUNG

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
Ehefrau	132 (41%)	56 (41%)	37 (49%)	34 (36%)
Ex-Ehefrau	9 (3%)	6 (4%)	–	2 (2%)
Partnerin	123 (38%)	46 (34%)	26 (34%)	44 (47%)
Ex-Partnerin	47 (15%)	21 (15%)	13 (17%)	12 (13%)
Anderes	9 (3%)	7 (5%)	–	1 (1%)
Keine Angabe	2 (<1%)	1 (1%)	–	1 (1%)



TABELLE 27: ZUSAMMENLEBEN VON TÄTER UND OPFER

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
zusammen lebend	169 (52%)	77 (56%)	41 (54%)	44 (47%)
getrennt lebend	150 (47%)	58 (42%)	35 (46%)	50 (53%)
Unbekannt	3 (1%)	2 (2%)	-	-

TABELLE 28: KINDER IN AKTUELLER BEZIEHUNG

	Alle Fälle n ¹ = 225	Abschließer n ¹ = 97	Abbrecher n ¹ = 49	Verweigerer n ¹ = 70
ja	175 (78%)	72 (74%)	39 (80%)	57 (82%)
nein	46 (20%)	22 (23%)	10 (20%)	12 (17%)
Keine Angabe	4 (2%)	3 (3%)	-	1 (1%)

¹ n ist gleich derjenigen, die überhaupt Kinder haben. Das hier angegeben n stellt für jede Gruppe jeweils hundert Prozent der jeweiligen Gruppe da.

TABELLE 29: BEZIEHUNGSSTATUS OPFER-TÄTER IN ABHÄNGIGKEIT DES ZUGANGSWEGES¹

Zugangsweg	Aktuelle Beziehung		Ehemalige Beziehung	
	Absolut	Prozent ²	Absolut	Prozent ²
Staats- bzw. Anwaltschaft	99	83%	21	17%
Gericht	26	62%	16	38%
Bewährungshilfe	9	75%	3	25%
Gerichtshilfe	5	71%	2	29%
Beratungsstellen	18	86%	3	14%
PPS	53	82%	12	18%
Selbstmelder	28	90%	3	10%
Anderer ³	13	75%	4	25%

¹ In zwei Fällen liegen uns keine Angaben zum „Beziehungsstatus“ zwischen Opfer und Täter vor, dadurch reduziert sich die Gesamtstichprobe von n = 322 in diesem Fall auf n = 320.

² Die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtheit der Männer, die über den jeweiligen Zugangsweg Kontakt zu den Beratungsstellen aufgenommen haben.

³ Unter „Anderer“ subsumieren sich die Zugänge Anwältin und Anwalt, Familienhilfe, andere TOA, Mannege, JVA, Waage sowie Psychiatrie. Da die Fallzahlen hier immer unter bei n < 5 liegen wurden diese Zugänge nicht separat aufgeführt.

TABELLE 30: HÖCHSTER SCHULABSCHLUSS IM GRUPPENVERGLEICH

	Alle Fälle n = 322	Abschließer n = 137	Abbrecher n = 76	Verweigerer n = 94
kein Abschluss	38 (12%)	9 (7%)	10 (13%)	17 (18%)
Sonderschule	3 (1%)	2 (1%)	1 (1%)	-
Hauptschule	166 (51%)	72 (53%)	40 (53%)	44 (47%)
Mittlere Reife	54 (17%)	21 (15%)	10 (13%)	21 (22%)
Fachoberschule	6 (2%)	6 (4%)	-	-
Abitur	34 (10%)	23 (17%)	4 (5%)	7 (8%)
Keine Angabe	9 (3%)	1 (1%)	5 (7%)	2 (2%)
unbekannt	12 (4%)	3 (2%)	6 (8%)	3 (3%)

TABELLE 31: BERUFSAUSBILDUNG

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
ja	210 (65%)	96 (70%)	44 (58%)	59 (63%)
nein	78 (24%)	26 (19%)	22 (29%)	28 (30%)
in Ausbildung	6 (2%)	3 (2%)	3 (4%)	-
unbekannt	7 (2%)	4 (3%)	1 (1%)	1 (1%)
Keine Angabe	21 (7%)	8 (6%)	6 (8%)	6 (6%)

TABELLE 32: EINKOMMENSART

	Alle Fälle n = 322	Abschließer n = 137	Abbrecher n = 76	Verweigerer n = 94
keine Angabe	8 (3%)	5 (3,5%)	1 (1%)	2 (2%)
Selbstständig	23 (7%)	15 (11%)	4 (5%)	4 (4%)
Lohn	132 (41%)	49 (36%)	32 (42%)	43 (46%)
Gehalt	36 (11%)	25 (18%)	1 (1%)	10 (11%)
Rente	9 (3%)	5 (3,5%)	1 (1%)	1 (1%)
Arbeitslosengeld	26 (8%)	3 (2%)	11 (15%)	9 (9,5%)
Arbeitslosenhilfe	37 (12%)	16 (12%)	10 (13%)	11 (12%)
Sozialhilfe	27 (8%)	7 (5%)	11 (15%)	8 (8,5%)
andere	24 (7%)	12 (9%)	5 (7%)	6 (6%)

TABELLE 33: ALLE DOKUMENTIERTEN EINKOMMENSARTEN

Einkommensart	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	8	2,5
selbstständig	23	7,1
Lohn	132	41,0
Gehalt	36	11,2
Rente	9	2,8
Arbeitslosengeld	26	8,1
Arbeitslosenhilfe	37	11,5
Sozialhilfe	27	8,4
Jugendhilfe	1	0,3
Eltern	2	0,6
Krankengeld	3	0,9
Sold	2	0,6
Asylbewerberleistungsgesetz	1	0,3
Ausbildungsvergütung	3	0,9
kein Einkommen	4	1,2
geringfügige Beschäftigung	2	0,6
SAM	1	0,3
Unterhaltsgeld (AFG)	1	0,3
Arbeitsamtförderung/Umschulung	2	0,6
Arbeitsamt/unbekannte Leistung	1	0,3
BAB	1	0,3
Gesamt	322	100,0



TABELLE 34: HINTERGRUND DES EINKOMMENS

Lebensunterhalt durch	Alle Fälle (n = 314 ¹)	Abschließer (n = 132)	Abbrecher (n = 75)	Verweigerer (n = 92)
Eigene Arbeit	202 (64%)	95 (72%)	40 (53%)	58 (63%)
Staatliche Stellen/andere Personen	112 (36%)	37 (28%)	35 (47%)	34 (37%)

¹In 8 Fällen lagen zu der Variablen „Einkommen“ keine Angaben vor. Sie konnten daher keiner der neu gebildeten Kategorien zugeordnet werden. Daraus resultiert auch das abweichende n bei Abschließern, Abbrechern und Verweigerern.

TABELLE 35: SCHULDEN

Schulden	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
ja	107 (33%)	48 (35%)	25 (33%)	32 (34%)
nein	100 (31%)	48 (35%)	26 (34%)	21 (22%)
unbekannt	48 (15%)	25 (18%)	11 (14%)	11 (12%)
Keine Angabe	67 (21%)	16 (12%)	14 (18%)	30 (32%)

TABELLE 36: KONSUMIERTES SUCHTMITTEL

	Alle Fälle (n = 72) ¹	Abschließer (n = 25)	Abbrecher (n = 27)	Verweigerer (n = 13)
Alkohol	52 (72%)	18 (72%)	20 (74%)	7 (53,5%)
Cannabis	6 (8%)	2 (8%)	3 (11%)	1 (7,5%)
Harte Drogen	2 (3%)	–	1 (4%)	1 (7,5%)
Alkohol + Medikamente	2 (3%)	–	2 (7%)	–
Harte Drogen + Cannabis	3 (4%)	1 (4%)	1 (4%)	1 (7,5%)
Alkohol + Cannabis	2 (3%)	1 (4%)	–	1 (7,5%)
Trockener Alkoholiker	2 (3%)	2 (8%)	–	–
Methadon + Alkohol	1 (1,3%)	–	–	1 (7,5%)
Methadon	1 (1,3%)	1 (4%)	–	–
Keine Angabe	1 (1,3%)	–	–	1 (7,5%)

¹n definiert hier die Gesamtheit aller Männer, bei denen Suchtmittelkonsum dokumentiert wurde.

ABBILDUNG 1: HÖCHSTER SCHULABSCHLUSS IM GRUPPENVERGLEICH

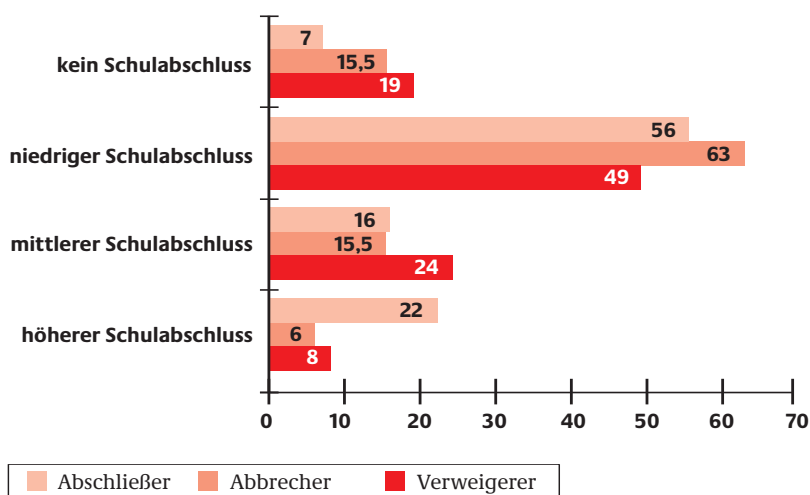


TABELLE 37: PSYCHOTHERAPIE UND KLINIKAUFENTHALTE

	Alle Fälle (n = 322)	Abschließer (n = 137)	Abbrecher (n = 76)	Verweigerer (n = 94)
Psychotherapie stationär	13 (4%)	4 (3%)	1 (1%)	4 (4%)
Psychotherapie ambulant	14 (4%)	6 (4%)	4 (5%)	3 (3%)
Entzug stationär	16 (5%)	8 (6%)	4 (5%)	3 (3%)
Entzug ambulant	2 (1%)	-	2 (3%)	-
andere Klinikaufenthalte	11 (3%)	5 (4%)	3 (4%)	2 (2%)
keine Angaben	266 (83%)	114 (83%)	62 (82%)	82 (88%)

ABBILDUNG 2: JUSTIZIELLE ZUGÄNGE IM GRUPPENVERGLEICH

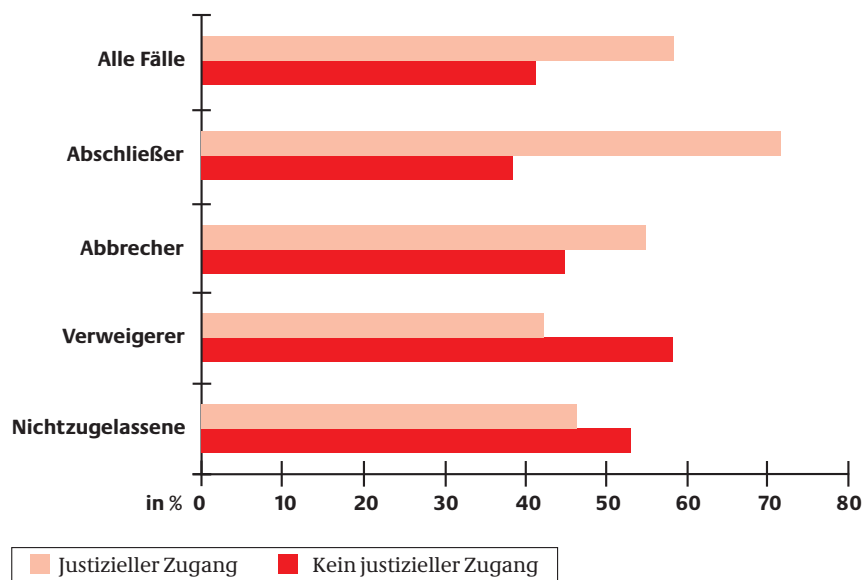


ABBILDUNG 3: BERATUNGSHINTERGRUND NACH AKTENLAGE

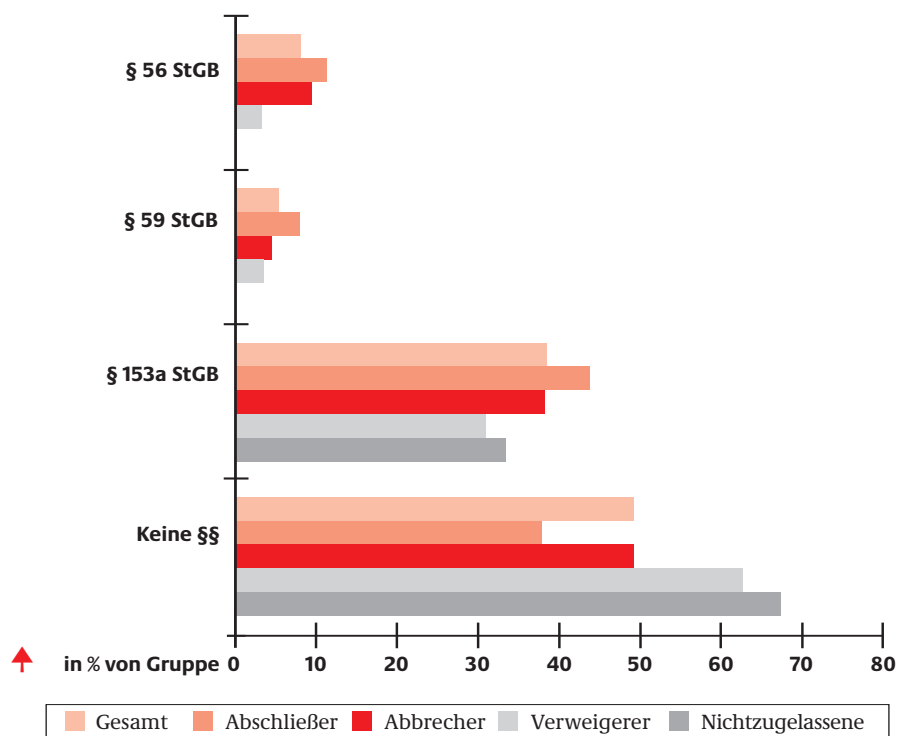


TABELLE 38: MOTIVATION ZUR BERATUNG

Motivation zur Beratung	Alle Fälle (n = 214) ¹	Abschließer (n = 103) ¹	Abbrecher (n = 51) ¹	Verweigerer (n = 76) ¹
Opfer falscher Beschuldigungen	14 (7%)	3 (3%)	1 (10%)	8 (10%)
Beziehung retten wollen	67 (31%)	27 (26%)	14 (29%)	22 (29%)
Gewalt beenden wollen	132 (62%)	61 (59%)	31 (47%)	36 (47%)
Anderes	28 (13%)	12 (12%)	5 (13%)	10 (13%)

¹ Männer bei denen zu den vorgegeben Items keine Angabe vermerkt war, wurden in den Rechnungen nicht einbezogen, so dass sich für die jeweiligen Gruppengrößen ein verändertes n ergibt.

TABELLE 39: ANDERE ÄUSSERUNGEN DER MÄNNER ALS BEGRÜNDUNG FÜR AUSGEÜBTE GEWALT

Zeitpunkt im Verlauf des Täterprogramms	Eintragung der Gruppenleitung in offene Antwortkategorie im Originalwortlaut
Anfang	Er sieht es als sein Recht zuzuschlagen, wenn er sich beleidigt fühlt.
Anfang	TN hat stets Tathandlungen bestritten (tendenziell)
Anfang	Ex-Partnerin mit Alkoholproblem; wollte deren Konsum „einschränken/regulieren“
Ende	TN hat stets Tathandlungen bestritten (tendenziell)
Ende	Tathandlung bestand in Gegenwehr/Schutzreaktion; deshalb keine Reue bzw. Bedauern
Ende	Seine Ehe sieht er als nicht zufriedenstellend und auch nicht veränderbar an; Konsequenzen (z. B. Trennung) möchte er nicht. Paargespräch: Ehefrau will Trennung, Klient nicht!
Ende	Wenig Einsicht
Ende	Trennt sich endgültig

TABELLE 40: KONTAKTAUFNAHME ZU DEN PARTNERINNEN DER TÄTER

Kontaktform	Anzahl der Fälle (n = 174) ¹
Persönlich	117 (67%)
Telefonisch	50 (29%)
Schriftlich	7 (4%)

¹ Anzahl der Fälle in denen ein Kontakt zur Partnerin des Täters stattfand



Band IV

Von regionalen Innovationen zu **M a ß s t ä b e n** guter Praxis.

Die Arbeit von Interventionsprojekten
gegen häusliche Gewalt

Wissenschaftliche Begleitung der Interventions-
projekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)
Universität Osnabrück

Abschlussbericht 2000 bis 2004

Projektleitung:

Prof. Dr. Carol Hagemann-White
Prof. Dr. Barbara Kavemann

**Wissenschaftliche Mitarbeiter-
innen und Mitarbeiter:**

Dipl. Päd. Stefan Beckmann
Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß
Dipl. Psych. Katja Grieger
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe

**Dieser Band wurde bearbeitet
von:**

Dipl. Psych. Katja Grieger
Prof. Dr. Carol Hagemann-White
Prof. Dr. Barbara Kavemann
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. jur. Heike Rabe

Unter Mitarbeit von:

Johanna Kretschmann



Inhalt

I.	Einleitung	6
II.	Auftrag, Ziele, Methode und Verlauf der Untersuchungen von WiBIG	8
2.1	Auftrag.....	8
2.2	Ziele der Untersuchungen.....	8
2.3	Der Begriff „Interventionsprojekt“	8
2.4	Der Begriff „häusliche Gewalt“	9
2.5	Verlauf der Untersuchungen und methodisches Vorgehen	12
2.5.1	Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz	14
2.5.2	Überblick über die Teilerhebungen und Datenlage.....	17
III.	Struktur und Entwicklung der Interventionsprojekte	18
3.1	Kooperationsmodelle im Vergleich	18
3.1.1	Unterschiedliche Ausgangs- und Umsetzungsbedingungen führen zu unterschiedlichen Organisationsstrukturen	19
3.1.1.1	BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt	19
3.1.1.2	KIK – Schleswig-Holstein	20
3.1.1.3	CORA – Mecklenburg-Vorpommern	21
3.1.1.4	RIGG – Rheinland-Pfalz	21
3.1.1.5	HAIP – Hannover	22
3.1.1.6	GIP – Gladbecker Interventionsprojekt gegen Gewalt in Familien	23
3.1.1.7	FRIG – Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt	24
3.1.1.8	STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt	24
3.2	Verknüpfung der Aktivitäten auf Landesebene mit der Ebene des Landkreises bzw. der Kommune	25
3.2.1.1	KIK – Schleswig-Holstein	26
3.2.1.2	RIGG – Rheinland-Pfalz	27
3.2.1.3	CORA – Mecklenburg-Vorpommern.....	29
3.2.1.4	BIG – Berlin	30
3.2.1.5	HAIP – Hannover und GIP – Gladbeck	31
3.2.1.6	FRIG – Freiburg und STOP – Stuttgart.....	31
3.3	Verstetigung der Arbeitsergebnisse der Interventionsprojekte.....	32
3.4	Kriterien für Erfolg	35
3.5	Zusammenfassung	35
IV.	Erfolgreiche Veränderung durch Kooperation bei häuslicher Gewalt: Ausstrahlung auf andere Arbeitsfelder	36
4.1	Jugendhilfe und Kinderschutz	38
4.1.1	Die Entwicklung der Diskussion	38
4.1.2	Die Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechts.....	42
↑ 4.1.3	Rechtlicher Schutz vor Gewalt	47 →

4.1.4	Weitere Meilensteine der Entwicklung.....	48
4.1.5	Die Arbeit der Interventionsprojekte zur Situation der Kinder und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt	50
4.1.5.1	Das Beispiel BIG: Steuerungsgremium Kinder und Jugendliche und Jugendamtsfortbildung	50
4.1.5.2	Das Beispiel RIGG: Fachgruppe „Optimierung des Hilfesystems für Kinder und Jugendliche, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“ und Fachgruppe „Prävention“	53
4.1.5.3	Beispiel KIK: Regionalkonferenzen zu Kindern im Kontext häuslicher Gewalt .	54
4.1.5.4	Beispiele Stuttgart und Bremen.....	54
4.1.6	Erkenntnisse zur Eingebundenheit von Kindern in häusliche Gewalt aus den empirischen Erhebungen von WiBIG	54
4.1.6.1	Kinder im Polizeieinsatz	54
4.1.6.2	Kinder im Kontext von Beratung und Unterstützung	54
4.1.6.3	Kinder der Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und der Klientinnen der Mobilen Intervention in Berlin	55
4.1.6.4	Ergebnisse anderer Studien.....	56
4.1.6.5	Evaluation von Fachtagungen für Berliner Jugendämter	57
4.1.7	Ergebnisse und ausstrahlende Wirkung	61
4.2	Gesundheitswesen	62
4.3	Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrantinnen und interkulturelle Arbeit.....	63
4.3.1	Die Arbeit der Interventionsprojekte zum Thema Migrantinnen	63
4.3.2	Das Beispiel BIG: Von der Fachgruppe zur Arbeitsgruppe Migrantinnen.....	65
4.3.3	Ergebnisse und Handlungsbedarf	69
4.4	Zusammenfassung	72
V.	Erfolge von Interventionsprojekten und weiterer Handlungsbedarf – Einschätzung der Beteiligten.....	73
5.1	Befragungen von Beteiligten an Interventionsprojekten	73
5.1.1	Einbezogene Interventionsprojekte	73
5.1.2	Struktur der Fragebögen und Datenlage	74
5.2	Die Befragten im Überblick.....	77
5.3	Zufriedenheit mit der Arbeit der Kooperationsgremien und den Ergebnissen .	78
5.3.1	Zufriedenheit mit Kooperationsgremien	78
5.3.2	Zufriedenheit mit erzielten Ergebnissen	80
5.4	Sicherung und Umsetzung der Ergebnisse	84
5.5	Zufriedenheit mit der Koordination	87
5.6	Persönlicher Gewinn durch Mitarbeit in Interventionsprojekten.....	89
5.7	Probleme bei der Mitarbeit	90
5.8	Offene Themen und weiterer Handlungsbedarf	92
5.8.1	Zukünftig zu behandelnde Themen	92
5.8.2	Geäußelter Handlungsbedarf	93
↑ 5.9	Zusammenfassung der Ergebnisse	95 →

VI.	Langfristige Bedeutung und Aufgaben von Koordination der Kooperation und Intervention bei häuslicher Gewalt	98
6.1	Wissenschaftliche Begleitung der Koordinierungsstellen bzw. Koordinationsteams	99
6.2	Zielsetzung in Interventionsprojekten	101
6.2.1	Beispiel BIG – Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt	101
6.2.2	Beispiel KIK – Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein ..	104
6.2.3	Beispiel RIGG – Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen	107
6.3	Veränderte und neue Aufgabenbereiche der Koordination	108
6.3.1	Weiterführen bisheriger Aufgaben der Koordination	108
6.3.1.1	Förderliche Rahmenbedingungen für Kooperationsprozesse gewährleisten .	108
6.3.1.2	Werben und gewinnen von Kooperationspartnern	110
6.3.2	Qualitätssicherung als neu hinzugekommene Aufgabe der Koordination	111
6.3.2.1	Implementierung begleiten	111
6.3.2.2	Ergebnisse sichern	111
6.3.2.3	Vermittlung im Konflikt	114
6.3.2.4	Informationsmanagement	114
6.3.2.5	Konzepte für die Prävention häuslicher Gewalt entwickeln	116
6.3.3	Zukünftige Aufgaben im Rahmen der Kooperation aus Sicht der Wissenschaftlichen Begleitung	117
6.3.3.1	Moderieren von Entwicklungen des Unterstützungssystems	117
6.3.3.2	Die Vernetzung vernetzen	118
6.3.3.3	Aus- und Fortbildung weiterentwickeln	119
6.4	Weitergehende Überlegungen der Wissenschaftlichen Begleitung	120
VII.	Die Interventionskette – Leitbild für optimierte Intervention bei häuslicher Gewalt	122
7.1	Die Interventionskette	122
7.2	Das Funktionieren der Interventionskette	124
7.3	Die Funktion des Kettenbildes für die Interventionsprojekte	125
7.4	Die Praxis vor dem Hintergrund der Interventionskette	127
7.4.1	Verbesserte Praxis	128
7.4.2	Dem Bild der Interventionskette widersprechende Praxis	129
7.4.3	Ursachen	132
7.5	Handlungsbedarf	134
7.5.1	Die lückenlose Inanspruchnahme der Interventionskette gewährleisten	134
7.5.2	Der Heterogenität der Betroffenen Rechnung tragen	134
7.5.3	Differenzierte Lösungen für komplexe Probleme finden	136
7.5.4	Das Leitbild Interventionskette weiter entwickeln	136
VIII.	Elemente guter Praxis und Hinweise auf gesellschaftlichen Fortschritt	140
8.1	Basiselemente	142
↑ 8.2	Bereich Umsetzung und Durchführung	146 →

8.3	Bereich zielgruppenspezifische Angebote.....	150
8.4	Bereich Kooperation	158
8.5	Bereich Bildung und Evaluation	159
8.6	Perspektive	162
IX.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitforschung	164
9.1	Tragfähige Strategien	164
9.1.1	Rahmenbedingungen für die Verbesserung von Intervention und Unterstützung schaffen	164
9.1.2	Die Interventionskette als Leitbild zur Orientierung der Beteiligten entwickeln	166
9.1.3	Lernprozesse in Organisationen organisieren.....	166
9.2	Nachhaltige Veränderung	168
9.2.1	Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt.....	168
9.2.1.1	Häusliche Gewalt – für die Polizei keine Privatsache mehr	169
9.2.1.2	Defizite bei der Sanktionierung	171
9.3	Das Netz der Hilfen dichter weben – Entwicklung des Unterstützungsystems im Kontext von Interventionsprojekten.....	174
9.4	Täter in die Verantwortung nehmen – Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten	177
9.5	Weitergehende Erfolge von Interventionsprojekten – Von regionaler Innovation zu gesellschaftlicher Veränderung.....	180
9.6	Elemente guter Praxis und Empfehlungen für das weitere Vorgehen	182
X.	Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf	185
10.1	Forschungsperspektiven im Bereich der Unterstützungspraxis.....	186
10.2	Forschungsperspektiven im Bereich der staatlichen Intervention	187
10.3	Forschungsperspektive im Bereich der Täterarbeit.....	187
10.4	Forschungsperspektiven im Bereich der Kooperation.....	189
10.5	Konsequenzen für weitere Forschung	189
XI.	Literaturverzeichnis	192



Tabellenverzeichnis

Tabelle	1	Übersicht über das Datenmaterial der Wissenschaftlichen Begleitung	17
Tabelle	2	Verteilung der Fragebögen und Rücklauf nach Interventionsprojekt	75
Tabelle	3	Befragte Beteiligte im Überblick	77
Tabelle	4	Zufriedenheit mit Kooperationsgremium (Mehrfachnennungen)	78
Tabelle	5	Realisierungschancen des bis bisher Eingeleiteten (Mehrfachnennungen)	81
Tabelle	6	Einschätzung der Stabilität von Kooperationsstrukturen	83
Tabelle	7	Notwendigkeiten für Ergebnissicherung (Mehrfachnennungen)	85
Tabelle	8	Persönlicher Profit (Mehrfachnennungen)	89
Tabelle	9	Probleme bei der Mitarbeit in Interventionsprojekten (Mehrfachnennungen)	91

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Die Interventionskette	123
Abbildung 2	Das Interventionssystem – Zusammengeführte Interventionsprozesse in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG 2002 A)	124



I.

Einleitung

Gewalt im Geschlechterverhältnis ist eine Frage der Menschenrechte und der Verwirklichung von Grundrechten. Dies stellt alle Frauen und Männer, die für die Verwirklichung dieser Rechte eintreten wollen, vor die Frage, wie sie erreichen können, dass die Gesellschaft und ihre Institutionen Verantwortung für diese überwiegend im so genannten Schutzraum der Familie ausgeübte Gewalt übernehmen.

Mitte der 1970er Jahre begann die Frauenbewegung öffentlich gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis aufzutreten und gründete die ersten Frauenhäuser. Inzwischen werden intensiv neue Wege erprobt, Frauen in Gewaltsituationen zu unterstützen und die Gewalt zu reduzieren. Ein Ansatz ist die im Rahmen der Interventionsprojekte praktizierte breite Kooperation aller mit häuslicher Gewalt konfrontierten Institutionen und Einrichtungen.

In Deutschland gründeten sich seit Anfang der 1990er Jahre die Interventionsprojekte. Sie bildeten sich als interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperationsbündnisse und führten einen Perspektivenwechsel in der Diskussion über häusliche Gewalt herbei. In den Mittelpunkt wurde nun die gesellschaftliche Verantwortung für den Schutz der Betroffenen gestellt und Interventionsstrategien vorangetrieben, die stärker täterorientiert waren. „Wer schlägt, der geht“ wurde zur Leitlinie veränderter staatlicher Interventionspraxis. Für viele bei Polizei oder Justiz, aber auch in der Politik war dies ein völlig neuer Gedanke, der jedoch schnell überzeugte. Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 und die Änderung der Polizeigesetze in mehreren Bundesländern seit 2002 sind Ausdruck dafür, wie diese Entwicklung die gesellschaftlichen Normen verändert hat. Auch die Tatsache, dass vielerorts Angebote zur Verhaltensänderung – so genannte Täterarbeit – eingerichtet und hierbei eng mit der Justiz kooperiert wurde, zeugt von einem grundlegenden Umdenken. Die interdisziplinäre, interinstitutionelle Kooperation innerhalb der Interventionsprojekte ist wesentlicher Bestandteil dieser neuen Modelle. Die „neuen Wege“, auf denen die „alten Ziele“ erreicht werden sollen, bestehen vor allem darin, dass auf Kooperation und Konsens zwischen Institutionen und Einrichtungen gesetzt wird, die bislang wenig oder keinen Austausch pflegten und sich einzig auf ihre Zielgruppe oder ihr Ressort konzentrierten.

Die staatliche Intervention bleibt für die von häuslicher Gewalt Betroffenen und ihre Kinder nicht ohne Folgen und entspricht nicht immer den meist unklaren Erwartungen oder Wünschen, die Betroffene an Intervention haben. Sie kann sogar Krisen verschärfen oder auslösen. vielerorts setzte sich deshalb die Einschätzung durch, dass

↑ nicht gewartet werden kann, bis Gewaltopfer von sich aus Beratungsstellen oder Frau- →

enhäuser aufsuchen, sondern dass ihnen offensiver Information und Beratung angeboten werden müsse. Die Fachkräfte im Feld der sozialen Arbeit, die sich auf Unterstützung bei häuslicher Gewalt spezialisiert hatten, mussten ebenfalls einen Perspektivenwechsel vollziehen. Unter der Bezeichnung „pro-aktiver Ansatz“ wurde die Abkehr von der traditionellen Komm-Struktur der Beratungseinrichtungen eingeleitet. Zur Diskussion standen das bisherige Verständnis der Hilfe zur Selbsthilfe, der Autonomie der betroffenen Frauen und das Selbstverständnis der Beratungseinrichtungen. Es waren mühevoll Diskussionsprozesse, die jedoch zu konkreten Verbesserungen für betroffene Frauen und ihre Kinder führten. Deutlich geworden ist das große Ausmaß an Informations- und Unterstützungsbedarf sowie die Unterschiedlichkeit dieses Bedarfs je nach Lebensumständen und Gewaltsituation.

Die Wissenschaftliche Begleitung legte einen Schwerpunkt auf den Kooperationsprozess und die unterschiedlichen Modelle der Kooperation, die entwickelt wurden. Kooperation und Vernetzung sind Ziele, die große Aktualität nicht nur im Bereich sozialer Arbeit haben. Hiervon versprechen sich viele Engagierte große Fortschritte und erleben die konkrete Zusammenarbeit als bereichernd und ermutigend. Die Interventionsprojekte haben der Vernetzung von Interventionsschritten und Unterstützung bei häuslicher Gewalt eine Organisationsstruktur gegeben und ein Leitbild für gelingende Intervention entwickelt: die Interventionskette. Sie haben in vielerlei Hinsicht die Situation für von häuslicher Gewalt Betroffene sicherer gemacht und die Schwellen des Hilfesystems gesenkt.

Die hier vorgelegten Ergebnisse resümieren sechs Jahre Begleitforschung (1998 bis 2004) im Kontext einer sehr dynamischen Entwicklung. Sie sollen anregen, unsere Erkenntnisse aus der Begleitung dieser Prozesse für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Der Politik kommt eine zentrale Rolle bei der Implementierung und Verstetigung der neuen Praxis zu. Die untersuchten Praxisbeispiele zeigen, was trotz der überall zu beklagenden Sparzwänge im sozialen Bereich an Innovation und Kreativität möglich ist. Gleichzeitig zeigen unsere Ergebnisse, wie fatal mangelnde Förderung und Einschnitte bei der Unterstützung sich auf die Umsetzung der in den Interventionsprojekten entwickelten Interventionsstrategien auswirken können.

Das Forschungsteam dankt allen an der Koordination und Kooperation der Interventionsprojekte Beteiligten, die für Fragen zur Verfügung standen und die Forschung unterstützt haben. Gedankt wird auch den betroffenen Frauen und den Teilnehmern der Täterprogramme für ihre Bereitschaft, sich interviewen zu lassen.

Das Forschungsteam dankt den Kolleginnen aus angrenzenden Forschungsprojekten für den anregenden Austausch.

Ein Dank geht auch an die Auftraggeberinnen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für ihre Unterstützung und das der Arbeit entgegengebrachte Interesse.



II.

Auftrag, Ziele, Methode und Verlauf der Untersuchungen von WiBIG

2.1 Auftrag

Die Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) wurde 1998 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Evaluation neu entstehender Kooperation bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt beauftragt. Schwerpunkt der ersten Phase der Untersuchung war die Wissenschaftliche Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG), das damals Bundesmodellprojekt war. Schwerpunkt der zweiten Phase ab 2000 war die Evaluation des Aufbaus und der Entwicklung von Kooperation in zehn Interventionsprojekten unterschiedlicher Größe und Reichweite, die entweder auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene verortet waren, sowie deren vergleichende Betrachtung. Ein Schwerpunkt war die Begleitung des Kooperations- und Interventionskonzepts Schleswig-Holstein (KIK), das zu dieser Zeit ebenfalls als Bundesmodellprojekt gefördert wurde, um die Umsetzung des Konzepts von BIG in einem Flächenland zu erproben. Im Laufe der Arbeit traten zwei weitere kommunale Interventionsprojekte – Freiburg und Stuttgart – an uns heran und konnten ab 2001 bzw. 2002 in den Auftrag aufgenommen werden.

2.2 Ziel der Untersuchungen

Ziel der Untersuchungen war, die unterschiedlichen Modelle, die in Ländern und Kommunen zur Optimierung von Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt entwickelt wurden, in Zielsetzung, Struktur und Aktivitäten (Output) zu beschreiben und Zusammenhänge zu ihren Start- und Umsetzungsbedingungen sowie zum Erfolg ihrer Aktivitäten (Outcome) und zur Implementation der Projektergebnisse in bestehende Strukturen aufzuzeigen. Die Begleitforschung wollte zu einer Optimierung der Kooperationsprozesse und der Praxis beitragen.

2.3 Der Begriff „Interventionsprojekt“

Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte interinstitutionelle Kooperationsbündnisse bezeichnet. Im Zentrum ihrer Aktivitäten steht in der Regel ein zentrales Kooperationsgremium wie z. B. ein Runder Tisch. Sie unterscheiden sich von den bereits bekannten und vielerorts aktiven fachlich-thematisch arbeitenden Runden Tischen bzw. Arbeitskreisen dadurch, dass die hier Beteiligten nicht in erster

↑ Linie als individuelle, interessierte Fachleute, sondern als Delegierte ihrer Institutionen →

mit einem Auftrag ihrer Institution teilnehmen. Es geht nicht vorrangig darum, dass Einzelne ihre Praxis verbessern und miteinander absprechen, sondern dass ganze Institutionen ihre Verfahrensweisen aufeinander abstimmen und sich auf gleiche Ziele und ein gleiches Verständnis der Problematik häuslicher Gewalt verständigen (vgl. Kavemann et al. 2001, Gloor/Meier 2000). Interventionsprojekte sind nicht zu verwechseln mit Interventionsstellen (vgl. WiBIG 2004 a), die Beratungsstellen sind und auf der Ebene des Einzelfalls Unterstützung bieten, in der Regel anschließend an polizeiliche Intervention. Interventionsprojekte arbeiten auf der strukturellen Ebene. Auseinandersetzungen mit Einzelfällen dienen in ihren Kooperationsgremien dazu, strukturelle Defizite und Nachbesserungsbedarf zu erkennen.

Es gibt in Deutschland weit mehr Interventionsprojekte als der Auftrag zur Begleitforschung umfasste. Sie entstehen in großer Zahl, vor allem auf kommunaler Ebene (z. B. Karlsruhe, Ludwigsburg, Neubrandenburg oder Bielefeld) oder auf Ebene von Landkreisen (z. B. Waiblingen oder Neubrandenburg), aber auch auf Landesebene. z. B. wurde in Sachsen-Anhalt das Interventionsprojekt Sachsen-Anhalt (ISA) gegründet, in Nordrhein-Westfalen nahm ein Runder Tisch auf Landesebene die Arbeit auf, in Niedersachsen wurden Koordinationsaufgaben auf Landesebene etabliert, und in Thüringen arbeitet eine bislang ausschließlich interministerielle Steuerungsgruppe.

Es handelt sich um eine nach wie vor sehr dynamische Entwicklung¹, die in diesem Bericht anhand einzelner Beispiele untersucht wird, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Spektrum der begleiteten Projekte und die Dauer der wissenschaftlichen Begleitung bieten jedoch mehr als nur eine Momentaufnahme.

2.4 Der Begriff „häusliche Gewalt“

Auslösende Impulse für die Entwicklung von Interventionsprojekten (vgl. Kapitel 3) gingen zunächst von der engagierten Unterstützungsarbeit für Frauen aus, deren Vertreterinnen es nicht länger hinnehmen wollten, dass ihre Bemühungen vielfach ins Leere liefen und das Problem, das ihnen als Männergewalt gegen Frauen in der Praxis begegnete, durch Zuweisung der Verantwortung an die Frauenprojekte erneut privatisiert wurde. Mit einem unablässigen Strom misshandelter Frauen konfrontiert, sahen sie wenig Aussicht, dass allein die Hilfe für Betroffene zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis führen könnte; zudem empfanden sie die Untätigkeit staatlicher Sanktionsinstanzen bei offenkundiger Rechtsverletzung zunehmend als unerträglich. Die ersten Bemühungen um eine neue Strategie auf politischer Ebene nannten sich, dem internationalen Diskussionsstand folgend, „Aktionspläne gegen Gewalt gegen Frauen“ und verknüpften die Gewaltproblematik vor allem mit der fehlenden Einlösung des Verfassungsanspruchs auf Gleichberechtigung.

 ¹ Zur Entwicklung in Deutschland und international vgl. ausführlich Kavemann et al. 2001, Heiliger 1998.



Die Initiativen stießen auf große Kooperationsbereitschaft bei der Polizei, die es ihrerseits leid war, immer wieder bei ihren Einsätzen geschlagene Frauen und schlagende Männer anzutreffen, ohne selbst sinnvoll oder effektiv intervenieren zu können, es sei denn, die Frau wollte ins Frauenhaus gebracht werden. Das war oft nicht der Fall und nicht überall unmittelbar möglich. Der verbreitete polizeiliche Einsatzbefehl für solche Situationen lautete „Familienstreitigkeiten“. Obwohl auch die Polizeibeamtinnen und -beamten aus der Praxis vor allem bei Gewalt von Männern an Frauen Interventionsbedarf sahen und sich gerade dort hilflos fühlten, waren ihnen die gesellschaftskritisch gemeinten Begriffe der Frauenprojekte fremd; ein Begriff wie „Männergewalt“ schien den männlichen Polizeibeamten in Komplizenschaft zu setzen, machte ihn automatisch zum Teil des Problems, nicht zum Teil der Lösung.

In der Initiativgruppe des Berliner Interventionsprojekts BIG einigten die Gründerinnen sich 1995 auf den bis dahin eher selten verwendeten Begriff „häusliche Gewalt“. Diese Einigung wurde seitens der Frauenhäuser zum Teil harsch kritisiert, weil er die Geschlechterdimension der Gewalt ausblendet. Der Begriff hatte jedoch mehrere Vorteile:

- Im Unterschied zu „Familienstreitigkeiten“ legten sich damit Polizei und Justiz darauf fest, das Geschehen ausdrücklich als „Gewalt“ zu benennen, und bekannten sich damit zur Verantwortung des Staates für Schutz und Strafe;
- mit dem Begriff wurde ein Raum dafür eröffnet, die Betroffenheit der Kinder von Gewalt gegen die Mutter (und ggf. auch durch die Mutter) erstmals gleichrangig zum Thema zu machen;
- im Unterschied zu Begriffen wie „Gewalt in der Ehe“ gelang es, die gesamte Bandbreite der nahen sozialen Beziehungen, z. B. auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften, einzubeziehen;
- die geschlechtsneutrale Formulierung legte es nahe, Maßnahmen so zu konzipieren, dass auch gewaltbetroffene Männer Schutz und Hilfe suchen können; damit wurde die Haltung gegen jede Gewalt glaubwürdig für eine breitere Öffentlichkeit.

Andererseits hatte und hat der Begriff Nachteile:

- Eine Abgrenzung zu Kindesmisshandlung war immer wieder schwierig. Damit gingen Konflikte zu Kinderschutzansätzen einher, die vor allem die Überforderung von Eltern und die Erfordernis einer sanktionsfreien Hilfe im Auge hatten;
- aufgrund der überwiegenden Erfahrungen der Praxis verstehen die meisten Engagierten den neuen Begriff als faktisch gleichbedeutend mit „Männergewalt gegen Frauen“; dies führt zu Missverständnissen und Konflikten hinsichtlich der Hilfe für Männer, die Gewalt erleiden;
- es ist schwieriger geworden, die Geschlechtsbezogenheit von Gewalt in nahen und intimen Beziehungen zu benennen und im Fokus der Intervention zu halten.

Es konnte der Wissenschaftlichen Begleitung nicht gelingen, diese Spannung aufzulösen. WiBIG bemühte sich darum, vor allem bei Ergebnissen und Empfehlungen zu ver- ➔

deutlichen, dass „häusliche Gewalt“ auch Männer als Opfer und auch Frauen als Täterinnen meinen kann, konnte jedoch nicht daran vorbeisehen, dass es bislang kaum praktische Erfahrungen mit Hilfe suchenden Männern gibt und keine Konzepte für männerspezifische Unterstützungsangebote; infolgedessen bedeutet „häusliche Gewalt“ derzeit ganz überwiegend Gewalt von Männern gegen Frauen. Dieser Bericht konnte diese implizite Gleichsetzung, die über weite Strecken auch in den Interventionsprojekten und der Praxis von Intervention und Unterstützung vorherrscht, nicht völlig umschiffen, ohne in eine künstliche Sprache zu verfallen. So lange, wie das Ausmaß, die Erscheinungsformen und der Unterstützungsbedarf von Männern als Opfer häuslicher Gewalt nicht öffentlich sichtbar geworden sind, werden sie in der Diskussion der institutionellen Maßnahmen und Kooperationsbeziehungen als Ausnahme erscheinen². Die Vermutung scheint jedoch berechtigt, dass es durch die Interventionsprojekte und deren Begrifflichkeit für Männer leichter werden wird, als es seinerzeit bei dem als feministisch übertrieben geltenden Thema „Gewalt gegen Frauen“ der Fall war, ihre Betroffenheit von Gewalt zum legitimen Thema der Institutionen zu machen, wenn der Bedarf konkrete Fürsprecher erhält.

WiBIG wählte für die Untersuchungen keine eigene Definition von Gewalt, da in den begleiteten Interventionsprojekten und in den staatlichen Institutionen, deren Praxis untersucht wurde, Definitionen vorgegeben waren. Die Definitionen unterschieden sich je nach dem Zweck, für den sie entwickelt worden waren. Die Interventionsprojekte hatten sich für eine weitgehend ähnliche Definition bei unterschiedlicher Bezeichnung entschieden. Sie sprachen von „häuslicher Gewalt“ bzw. „häuslicher Gewalt an Frauen“, von „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bzw. „Gewalt im sozialen Nahraum“ oder von „Männergewalt in der Familie“ bzw. von „Gewalt in Familien“ sowie von „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ (vgl. dazu die Namen der Projekte weiter unten). Sie wählten damit Bezeichnungen, die sowohl auf ein lokales Kriterium – Nahraum, häuslicher Bereich – Bezug nahmen als auch auf das Kriterium der Interpersonalität – Beziehung, Familie – und das des Geschlechts – Männergewalt, Gewalt gegen Frauen. Die Wahl des Begriffs hatte teilweise mit dem Zeitpunkt zu tun, zu dem sich das Projekt benannte. 1993 kam mit Alberto Godenzis Veröffentlichung die Bezeichnung „Gewalt im sozialen Nahraum“ in die Diskussion, erst 1995 mit der Gründung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt BIG begann der Begriff der häuslichen Gewalt sich durchzusetzen. Andererseits spielte eine Rolle, ob in den Initiativgruppen oder Gründungsrunden der Projekte bewusst an die traditionellen feministischen Begriffe angeknüpft oder sich bewusst für eine neutralere Begrifflichkeit entschieden werden sollte, um Kooperationspartner aus anderen Institutionen die Mitarbeit zu erleichtern. Auch hinter den neutral klingenden Begriffen findet sich jedoch in den Selbstdarstellungen und Öffentlichkeitsmaterialien der Projekte eine Definition, die eindeutig das Geschlechterverhältnis als Hintergrund der Gewalt sieht, gegen die das Projekt aktiv wird.

² Die schon seit 1997 bestehenden Interventionsstellen in Österreich verzeichnen in ihrer Klientel etwa 5% Männer, die Beratung suchen.



„Häusliche Gewalt wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt, und zwar im vermeintlichen Schutzraum des eigenen Zuhause. Sie ist an das strukturelle Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern gebunden. Der Begriff häusliche Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen und gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen oder nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.“ (BIG o.J., S. 4)

„Mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist hier die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen gemeint, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen. Der Begriff „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozio-ökonomischen und emotionalen Gewalt. Diese Definition stellt die Arbeitsgrundlage für das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen dar, sie ist keine straf-, zivil- oder polizeirechtliche Definition.“ (RIGG-News 1, Juni 2001, S. 2)

Weitere Definitionen spielten für die Evaluation eine Rolle. WiBIG begegnete ihnen in den neuen Leitfäden für Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt und in Gesetzestexten.

„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen

- in einer partnerschaftlichen Beziehung*
- die derzeit besteht,*
- die sich in Auflösung befindet,*
- die aufgelöst ist*
- oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.“ (Der Polizeipräsident in Berlin 10/2001)*

Das Gewaltschutzgesetz erklärt in § 1, dass erforderliche gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn „eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt“ bzw. damit gedroht hat oder eine Person gegen ihren Willen verfolgt, und stellt in § 2 klar, dass es sich bei Anträgen auf Überlassung der Wohnung um einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt gehandelt haben muss (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I Nr. 67, S. 3513).

2.5 Verlauf der Untersuchungen und methodisches Vorgehen

Von Januar 1998 bis April 2004 begleitete das Forschungsteam WiBIG der Universität Osnabrück die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Deutschland. Während der ersten Phase von 1998 bis 2000 lag der Schwerpunkt auf der Evaluation des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Im Mittelpunkt dieser Arbeitsphase stand die Analyse der Entwicklung interinstitutioneller und inter-



disziplinärer Kooperation. Die Ergebnisse liegen in zwei Berichtsbänden vor: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt (Kavemann et al. 2001), Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (Leopold et al. 2002).

In der zweiten Phase seit 2000 begleitete WiBIG bundesweit zehn Interventionsansätze bei häuslicher Gewalt:

Berlin: Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG, mit der BIG-Hotline und der Mobilen Intervention (seit 1998)

Bremen: Neue Wege e.V.

Freiburg: Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – FRIG (ab 2001)

Gladbeck: Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien – GIP *

Hannover: Hannoversches Interventionsprojekt gegen MännerGewalt in der Familie – HAIP*

Mecklenburg-Vorpommern: Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern mit mittlerweile fünf Interventionsstellen*

Passau: Gewalt im sozialen Nahraum*

Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG mit dem Plenum der regionalen Runden Tische

Schleswig-Holstein: Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK Schleswig-Holstein mit mittlerweile 12 regionalen KIKs*

Stuttgart: STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt für sechs Monate (von Ende 2002 bis 2003).

**Zu den mit *gekennzeichneten Projekten war bereits während der ersten Phase Kontakt aufgenommen worden und es hatten teilweise bereits erste Interviews stattgefunden (vgl. Kavemann et al. 2001).*

Die Aufgabe, die Interventionsprojekte zu evaluieren, umfasste sowohl die Begleitung des Projektprozesses, insbesondere der Kooperationsgremien und der Koordinierungsstellen, als auch die Evaluation von Veränderungen in der Interventions- und Unterstützungspraxis, insbesondere von Modellprojekten bzw. modellhafter innovativer

Die praxisbezogene Evaluation und ihre Ergebnisse liegen in drei thematischen Bänden vor:

- Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt (WiBIG 2004 a),
- Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt (WiBIG 2004 b),
- Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt (WiBIG 2004 c).

Der vorliegende Band beinhaltet die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Prozesse von Kooperation und Koordination. Die Bearbeitung fand in drei Schritten statt: Erstens wurde untersucht, welche Struktur sich die Projekte gaben und welche Entwicklung sie durchliefen, und danach gefragt, wie Unterschiede zwischen den Projekten, die durchweg ähnliche oder sogar gleiche Ziele verfolgten, zustande kamen und welcher Zusammenhang zu ihren Start- und Umsetzungsbedingungen besteht. Zweitens wurde untersucht, inwieweit die Projekte ihre Ziele erreicht haben, und danach gefragt, ob die in den Gremien der Projekte entfalteteten Aktivitäten geeignet waren, die Ziele zu erreichen. Drittens wurde der Implementierungsprozess der Projekte untersucht. Die Frage war, inwieweit es den Beteiligten gelang, Arbeitsergebnisse zu sichern und Strukturen zu verstetigen.

Im Mittelpunkt der Betrachtung standen:

- die lokalen und regionalen Bedingungen, die sich als förderlich bzw. hinderlich für die Arbeit der Interventionsprojekte und Interventionsstellen erwiesen und zu ihrer jeweils spezifischen Struktur geführt haben,
- die Vorgehensweisen und Konzeptionen, die sich unter den gegebenen Bedingungen besonders bewährt haben u. a. im Hinblick darauf, welche Konzepte für den städtischen Raum bzw. in Flächenländern entwickelt wurden, welche Modelle der Koordination zum Einsatz kamen, welche Gremien aktiv waren,
- die Bedingungen der interinstitutionellen Kooperation, also die Wege, auf denen Vereinbarungen zur Veränderung der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt erreicht und umgesetzt werden, welche Ziele erreicht und wie die Arbeitsergebnisse von den Beteiligten eingeschätzt werden.

2.5.1 Allgemeines Evaluationskonzept und methodischer Ansatz

Die Evaluation nutzte unterschiedliche Datenquellen: Interviews mit an den Projekten Beteiligten und Koordinierenden sowie Interviews mit betroffenen Frauen und gewalttätigen Männern, Akten von Verfahren häuslicher Gewalt aus Sonderdezernaten, Protokolle und andere schriftliche Dokumente der Kooperationsgremien und Koordinierungsstellen sowie teilnehmende Beobachtung. Weitere Quellen waren Expertinnen-/Ex-



pertenrunden und Workshops, die WIBIG organisierte und zu denen Fachleute geladen wurden, sowie Fachtagungen und Workshops, zu denen WIBIG eingeladen wurde.

Für den vielschichtigen Auftrag bewährte sich ein über eine reine Zielbestimmung und Zielüberprüfung hinausgehender, prozessbezogener Arbeitsansatz mit Rückmeldungen an die Akteurinnen und Akteure und Einspeisen von Zwischenergebnissen in den Arbeitsprozess (siehe dazu ausführlich Kavemann et al. 2001). Das Konzept einer prozessbezogenen, intervenierenden Evaluation sah von Beginn an regelmäßige Rückmeldungen von Zwischenergebnissen vor. Die Rückkoppelungen bezogen sich häufig nicht nur auf die spezifischen Ergebnisse des jeweiligen Projektes; die Erfahrungen anderer begleiteter Interventionsprojekte flossen ebenfalls mit ein. Um den Projekten einen umfassenderen Überblick zu geben und Ergebnisse in einem größeren Rahmen mit ihnen zu diskutieren und einen direkten Austausch zwischen den Projekten zu unterstützen, wurden jährliche Auswertungsworkshops durchgeführt.

Der Forschungsprozess war aktiv projektbegleitend. Mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren wurden wiederholt Zielbestimmungen und Zielüberprüfungen vorgenommen sowie notwendige Zielmodifizierungen diskutiert. Weiterhin wurde durch die begleiteten Projekte die Einschätzung der Forschenden bei Fragen erbeten, die die Organisationsentwicklung betrafen. In den Interviews ging es häufig auch um die Einschätzung der Projektarbeit durch die Befragten, einige Gespräche mit Koordinatorinnen und Koordinatoren hatten Supervisionscharakter. Der Wissenschaftlichen Begleitung wurde eine multifunktionelle Rolle angetragen, wodurch sie selbst Anteil an dem Prozess hatte, den sie begleitete, und punktuell aktiv eingriff. Außerdem richteten eine ganze Reihe von Stakeholdern und Auftraggeberinnen und Auftraggebern eigene Erwartungen an die Forschung: Neben dem Auftraggeber, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), waren dies sowohl die Koordinatorinnen und Koordinatoren als auch die Beteiligten in den Projekten sowie die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Projekte. Dies bedeutete eine Herausforderung für die Begleitforschung. Bei aller Involviertheit in den Prozess wurde stets auf Rollenklarheit und Einhaltung der allgemein gültigen Evaluationsstandards bzgl. Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit von Evaluation geachtet (Joint Committee on Standards for Educational Evaluation 2000).

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Beteiligten an den begleiteten Projekten schätzten diesen Arbeitsansatz und erhielten nach eigenen Aussagen durch „den Blick von außen“ wichtige Anregungen für ihre Arbeit. Der gewählte Arbeitsansatz trug somit zur Effektivität der Projekte bei (siehe hierzu Patton 1998).

Die Erhebungsinstrumente wurden flexibel dem jeweiligen Projektverlauf angepasst. Für die Wissenschaftliche Begleitung der Kooperationsprozesse, die in diesem Band vorgelegt werden, kamen den inhaltlichen Erfordernissen entsprechend sowohl qualitative (leitfadengestützte Interviews, teilnehmende Beobachtung) als auch quantitative (Fragebögen und Dokumentationsbögen) Methoden und Instrumente zum Einsatz.

↑ Je nach Teilerhebung und Projektphase überwogen einmal quantitative, einmal quali- →

tative Methoden. Grundsätzlich wurde jedoch auf einen ausgeglichenen, sich ergänzenden Einsatz verschiedener Erhebungsinstrumente geachtet, um einen möglichst breiten Blick auf das Untersuchungsfeld zu gewährleisten.

Alle Interviews wurden auf Band aufgenommen und transkribiert. Die Auswertung des qualitativen Interviewmaterials orientierte sich an der strukturierten qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, jedoch wurden aufgrund des Umfangs des Materials die Schritte der Paraphrasierung, Generalisierung, ersten und zweiten Reduktion zu einem Arbeitsschritt zusammengefasst (vgl. Mayring 1990). In der explorativen Phase der Materialsichtung zur Kategorienbildung orientierte sich WIBIG an den Fragestellungen der Interviewleitfäden und fasste die Aussagen zu Themenblöcken zusammen. Teilnehmende Beobachtungen wurden systematisch protokolliert. Die Protokolle flossen in die Analyse mit ein.

Die große Zahl der zu begleitenden Interventionsprojekte ließ nicht zu, dass das Forschungsteam in allen Projekten gleichermaßen aktiv wurde. Die Häufigkeit und Art des Kontakts – ob durch persönliche Projektbesuche, Interviews oder Telefonate – waren abhängig vom Status der Projekte – die Bundesmodellprojekte erfuhren unserem Auftrag entsprechend besondere Aufmerksamkeit – und von der Entwicklung und Aktivität des Projekts. Wenn im Untersuchungszeitraum keine nennenswerte Entwicklung zu verzeichnen war wie bei „Neue Wege e.V.“ in Bremen oder die Praxis auf einem eingespielten Niveau stagnierte, ohne dass Kooperation sich entfaltete wie bei „Gewalt im sozialen Nahraum“ in Passau, wurden Projektbesuche eingeschränkt. Andere Projekte, die vielfältige Aktivitäten entwickelten und eine rege Kooperationsfähigkeit aufwiesen, wurden regelmäßig besucht. Aber auch hier konnte nicht an allen Sitzungen der Kooperationsgremien teilgenommen werden. In die Auswertung wurden deshalb auch Protokolle, Unterlagen, Beschlussvorlagen und Konzeptpapiere der begleiteten Projekte und ihrer Gremien einbezogen.

Die statistische Auswertung der quantitativen Daten erfolgte per EDV mit dem Statistikprogramm SPSS. Es wurden sowohl Häufigkeiten gerechnet als auch Zusammenhänge geprüft. Die Daten wurden den jeweiligen Fragestellungen entsprechend interpretiert. Zentrale Ergebnisse wurden auf ihre statistische Signifikanz hin überprüft und entsprechend kommentiert. In vielen Fällen handelte es sich jedoch um sehr kleine Gruppen, die für eine statistische Signifikanzprüfung nicht geeignet waren und nur Aussagen über Tendenzen erlaubten.

Die vorliegenden Ergebnisse resultieren aus der Auswertung vielfältigen qualitativen und quantitativen Datenmaterials, welches das Untersuchungsthema aus mehreren Perspektiven beleuchtet. Dieses multimethodische, in der Sozialforschung unter dem Stichwort „Triangulation“ diskutierte Vorgehen (u. a. Moser 1995, Lamnek 1995) eröffnet die Chance, dem zu erfassenden Gegenstand eher gerecht zu werden, indem breitere und profundere Ergebnisse erzielt werden können. Durch unterschiedliche Datenerhebungen gewonnene Ergebnisse wurden miteinander verglichen und zueinander
↑ ins Verhältnis gesetzt. →

2.5.2 Überblick über die Teilerhebungen und Datenlage

In die Ergebnisse der Teilerhebungen, die in den einzelnen Bänden unseres Abschlussberichts vorgestellt werden, flossen immer auch Erkenntnisse und Ergebnisse aus den jeweils anderen Teilerhebungen mit ein. Deshalb wird im Folgenden ein Überblick über die Gesamtheit der Erhebungen von WiBIG gegeben.

TABELLE 1: ÜBERSICHT ÜBER DAS DATENMATERIAL DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG				
Teilerhebung	Quantitative Daten		Qualitative Daten	
	Frage- bzw. Dokumentationsbögen	Erhebungszeitraum	Interviews / Gruppendiskussionen	Erhebungszeitraum
Interventionsprojekte				
Evaluation der Interventionsprojekte	398	1998 – 2004	143	1998 – 2004
Neue Unterstützungspraxis				
Evaluation der Interventionsstellen, Mecklenburg- Vorpommern	1.194	01/2002 – 06/2004	16	2001 - 2004
Befragung der Klientinnen und Klienten der IST	87	05/2003 – 10/2003	7	07/2003 – 08/2003
Erhebung in den Frauen(schutz)-häusern und Kontakt- und Beratungsstellen, Mecklenburg- Vorpommern	912	05/2002 – 04/2003	2	2002 – 2004
Evaluation der Mobilen Intervention, Berlin	335	05/2001 – 05/2003	12	2001 – 2003
Neue Unterstützungspraxis gesamt	2.528	2001 – 2004	37	2001 – 2004
Staatliche Intervention: Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft				
Evaluation der Aus- und Fortbildungen der Polizei in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen	2.262	1998 – 2003	–	–
Befragung von Polizist/innen zum Polizeieinsatz, Berlin	153	09/2003 – 10/2003	–	
Befragung von Frauen zum Polizeieinsatz, Berlin	45	05/2001 – 01/2002	14	06/1999 – 07/1999
Evaluation des Modellversuchs Platzverweis Direktion 7, Berlin	380	01/2002 – 07/2002	4	2002
Aktenauswertungen in den Amtsanwaltschaften in Berlin, Flensburg und Hannover	1.043	2001 – 2004	7	2002 – 2004
Polizei und Staatsanwaltschaft gesamt	3.883	1998 – 2004	25	1999 – 2004
Soziale Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt				
Evaluation der Sozialen Trainingskurse	1.201	2001 – 2003	36	2001 – 2004
Befragung der Teilnehmer der Kurse	–	–	10	2001 – 2003
Befragung der Partnerinnen der Teilnehmer	–	–	8	2002 – 2003
Soziale Trainingskurse gesamt	1.201	2001 – 2003	54	2001 – 2004
Erhebungen gesamt	8.010	1998 – 2004	259	1998 – 2004

III.

Struktur und Entwicklung der Interventionsprojekte

Die Ausgangs- und Startbedingungen der Interventionsprojekte waren unterschiedlich. Je nachdem, unter welchen Bedingungen – zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Rückendeckung durch die Politik, welcher Ausstattung und welchem konkreten Auftrag – sie ihre Arbeit aufnahmen, bedingte dies eine unterschiedliche Zeitstruktur und eine dementsprechende Planung der Aktivitäten. In jedem Fall wurde Neuland beschritten, auch wenn es Vorbilder gab. Diese waren das DAIP-Projekt aus den USA³ und BIG in Berlin. Die Vorbilder waren ihrerseits unter bestimmten Existenzbedingungen aufgebaut worden und konnten nicht eins zu eins übernommen werden, auch nicht das Modell von BIG, das ja bereits in Orientierung an der US-amerikanischen Vorlage eine auf deutsche Verhältnisse angepasste Struktur entwickelt hatte (vgl. hierzu ausführlich Kavemann et al. 2001). Das Modell DAIP, das in einer nordamerikanischen Kleinstadt entwickelt wurde, und das Modell BIG, das in einer Metropole, die gleichzeitig Bundesland ist, entstand und auf Landesebene agierte, wurden von den Initiatorinnen und Initiatoren der anderen Interventionsprojekte in den jeweils eigenen Kontext übersetzt, wobei sich die Modelle im Moment der Übersetzung veränderten und zu sehr unterschiedlichen Modellen weiter entwickelten. Das Entstehen dieser Vielfalt ist als Eigenleistung und als Innovation zu sehen.

Die Zielsetzungen der Interventionsprojekte (vgl. Kapitel 6) waren einander ähnlich, aber nicht uniform. Sie wurden in allen Projekten mit beschränkten Mitteln umgesetzt, wobei viel Kreativität zum Einsatz kam. Von besonderer Bedeutung war hierbei, dass die anvisierten Ziele auf unterschiedlichen Ebenen verfolgt werden mussten. Es war also nicht nur erforderlich, ein möglichst breites Spektrum an Institutionen und Einrichtungen in die Kooperation einzubinden, sondern es mussten die föderale Struktur Deutschlands sowie die Verwaltungsstrukturen des Landkreises oder der Kommune berücksichtigt werden, je nachdem, auf welcher Ebene das Projekt tätig wurde⁴.

3.1 Kooperationsmodelle im Vergleich

Die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte werden im Folgenden anhand von vier Leitfragen und beispielhaft an ausgewählten Modellen vorgestellt:

³ Das Domestic Abuse Intervention Project aus Duluth, Minnesota, USA gilt als die „Mutter“ aller Interventionsprojekte. Vgl. Kavemann et al. 2001, Pence/McMahon 1998.

⁴ Bei den meisten begleiteten Interventionsprojekten kommt es zu Wechselwirkungen zwischen der Landesebene und der regionalen Ebene, oft hat ein landesweit agierendes Projekt eine kommunale „Keimzelle“ gehabt bzw. stellen kommunale Projekte ein Beispiel dar, das von anderen Regionen im Land aufgegriffen wird.



- 1) Wie übersetzten die Projekte die Vorbilder in ihren regionalen und politischen Kontext?
- 2) Wie verschränkten sie die Ebene des Landes mit der der Region bzw. Kommune?
- 3) Wie gelingt es ihnen, Ergebnisse zu verstetigen?
- 4) Anhand welcher Kriterien kann der Erfolg von Interventionsprojekten eingeschätzt werden?

3.1.1 Unterschiedliche Ausgangs- und Umsetzungsbedingungen führen zu unterschiedlichen Organisationsstrukturen

3.1.1.1 BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

BIG entstand in Berlin nach Diskussion zwischen den Frauenfacheinrichtungen vor Ort und einjähriger Vorlaufphase 1995 in Berlin⁵. Es erhielt als Modellprojekt des Bundes und des Landes eine vergleichsweise üppige Ausstattung. Hier arbeitete ein interdisziplinäres, hauptamtliches Team aus vier Koordinatorinnen, die maßgeblich zum Aufbau der Kooperation beitrugen. Der zentrale Runde Tisch verstand sich als Instrument der Landespolitik, nicht als fachliches Gremium, und war mit den zuständigen Senatorinnen und Senatoren des Senats für Arbeit und Frauen, des Innen- und des Justizsenats besetzt. Auch die fachliche Ebene war mit Stimmrecht vertreten, z. B. das Landesjugendamt, der Polizeipräsident, die Frauenhäuser und die Beratungsstellen. Die Arbeitsebene des Projektes bestand aus sieben thematischen Fachgruppen⁶, die interinstitutionell besetzt waren und für ihren Bereich jeweils eine Bestandsaufnahme im Land, eine Schwachstellenanalyse und Veränderungsvorschläge erarbeiteten. Diese wurden in Form von Beschlussvorlagen dem Runden Tisch vorgelegt und im Konsens verabschiedet. Die verantwortlichen Senatsverwaltungen waren aufgefordert, die Beschlussvorlagen umzusetzen und darüber Bericht zu erstatten. Es wurden vielfältige Ergebnisse erarbeitet, die die Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt im Land Berlin nachhaltig verbessert haben und teilweise bundesweit ausstrahlten, z. B. die Vorlage für den Gesetzesentwurf für das Gewaltschutzgesetz, der Leitfaden für den Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt, der bundesweit aufgegriffen wurde (vgl. WiBIG 2004 b), die landesweite telefonische Krisenintervention und Beratung (Hotline), die Mobile Intervention (vgl. WiBIG 2004 a), die Fachtagungen für Jugendämter, ein Handlungsleitfaden für begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt sowie ein Wegweiser für die Unterstützung gewaltbetroffener Migrantinnen.

Nach Ablauf der Modellphase, die um eine Implementierungsphase verlängert werden konnte, wurde die Förderung des Koordinationsteams durch das Land übernommen,

⁵ Ausführlich wird die Geschichte und Entwicklung von BIG im ersten WiBIG-Abschlussbericht vorgestellt (Kavemann et al. 2001).

⁶ FG Polizeiliche Intervention, FG Zivilrecht, FG Strafrecht, FG Unterstützungsangebote, FG Migrantinnen, FG Kinder und Jugendliche, FG Täterarbeit.



wenn auch in reduziertem Umfang. Die Struktur und Arbeitsweise des Projekts wurde dem gewandelten Auftrag angepasst. Von 1996 bis 1999 arbeiteten sieben Fachgruppen, die ab 2000 in fünf Steuerungsgremien übergeführt wurden. Ab 2002 wurde die Arbeit von einem landesweiten Expertinnen- und Expertengremium und temporären Arbeitsgruppen geleistet. Auch die Kapazitäten der Koordination wurden auf drei Teilzeitstellen reduziert. Die Koordinatorinnen waren nach der Phase des Aufbaus von Koordination mit der Implementierung der Arbeitsergebnisse, dem Monitoring der Umsetzung und der Vermittlung im Konfliktfall beauftragt.

BIG war Vorbild für andere Projekte wie KIK, CORA und RIGG, das Kürzel „BIG“ entwickelte sich zum Synonym für Interventionsprojekte in ganz Deutschland, zu einer Art Markenzeichen. Die Nachfolgerinnen standen jedoch vor anderen Bedingungen und neuen Herausforderungen.

3.1.1.2 KIK – Schleswig-Holstein

KIK-Schleswig-Holstein war seit Herbst 1999 ebenfalls ein Modellprojekt des Bundes und des Landes. Der Auftrag von KIK⁷ lautete, in einem Flächenland ein Modell für die Kooperation bei häuslicher Gewalt zu entwickeln. Schleswig-Holstein ist ein verhältnismäßig kleines und gut ausgestattetes Land, das viele günstige Voraussetzungen für den Aufbau eines Interventionsprojektes bot. Hier arbeitet eine große Zahl von Frauenfacheinrichtungen, die in Landesarbeitsgemeinschaften organisiert sind. Die Förderung der Frauenhäuser durch das Land ist auf vergleichsweise hohem Niveau gesetzlich geregelt. Es gab bereits in Kiel eine Einrichtung, die Täterarbeit anbot, es gab in einigen Landgerichtsbezirken Sonderdezernate häusliche Gewalt in den Amts- und Staatsanwaltschaften, und das Projekt erfuhr intensive Unterstützung seitens des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

Nach einem Trägerwechsel nach Ablauf des ersten Projektjahres entwickelte KIK in mehreren Phasen eine flächendeckende Struktur für koordinierte Kooperation in der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt. Nach der konfliktreichen Startphase und einem schwierigen Neubeginn konnte sich das Projekt auf Landesebene stabilisieren, in den Regionen etablieren und von anfänglich vier auf zwölf Regionen expandieren. Nach Ablauf der Modellphase und dem Wegfall der Bundesmittel konnte sich das Projekt halten und dauerhaft Landesförderung erreichen.

Im Landeskoooperationsgremium war die Arbeitsebene der Ministerien vertreten, nicht die Ministerinnen und Minister. Es verstand sich im Unterschied zum Runden Tisch in Berlin als ein Austausch- und Arbeitsgremium. Nach Bedarf wurden thematische Arbeitsgruppen mit der Erarbeitung von Konzepten oder Diskussionsvorlagen temporär beauftragt. Der Schwerpunkt der Aktivitäten von KIK lag allerdings im Unterschied zu BIG in den Regionen. In jeder KIK-Region arbeitet ein eigenständiger Runder Tisch, an dem alle relevanten Einrichtungen und Behörden des Landkreises vertreten sind. Ihre

⁷ KIK-Schleswig-Holstein hatte eine Vorläuferin – oft auch nicht zufällig „Mutter“ genannt – im Kieler Interventionskonzept, ebenfalls KIK abgekürzt, aber auf kommunaler Ebene angesiedelt.



Aufgabe war die Umsetzung der Beschlüsse des landesweiten Gremiums in der Region und die Optimierung der fallbezogenen Vernetzung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Kooperation befand sich in den KIK-Regionen in unterschiedlichen Stadien, abhängig vom Zeitpunkt ihres Beginns.

3.1.1.3 CORA – Mecklenburg-Vorpommern

CORA wurde 1997 als Interventionsprojekt für ganz Mecklenburg-Vorpommern mit Landesmitteln eingerichtet, begann aber zunächst mit einer Modellphase in der Kommune Rostock. Die Modellphase war zunächst bis 2000 befristet und wurde danach fortgesetzt. Da die Ressourcen von CORA von Anfang an sehr begrenzt waren – es gab über längere Zeit nur eine Personalstelle für die Landeskoordination – vollzog sich die Umsetzung der Projektziele schrittweise. Innerhalb des Projekts wurde die Struktur immer wieder den veränderten Bedingungen angepasst: Das zentrale interinstitutionelle Kooperationsgremium war zuerst der Runde Tisch in Rostock, seit 2001 die überregionale CORA-Leitung. So wurde das interdisziplinäre Gremium genannt, das einem Runden Tisch vergleichbar zusammengesetzt war und die Arbeit bei CORA steuerte. Die CORA-Leitung fungierte als Arbeitsgremium, die Staatssekretärsrunde als politisches Entscheidungsgremium und ab 2002 der Landesrat als Umsetzungsgremium des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Der inhaltliche Schwerpunkt von CORA verlagerte sich nach der Modellphase auf die Konzeptentwicklung und -umsetzung für pro-aktiv arbeitende Interventionsstellen nach österreichischem Vorbild. Die Tatsache, dass Mecklenburg-Vorpommern bereits 2001 sein Polizeigesetz änderte und als eines der ersten Bundesländer die automatische Datenweitergabe nach polizeilicher Wegweisung bei häuslicher Gewalt an autorisierte Opferberatungsstellen gesetzlich verankerte, beschleunigte diesen Prozess. Die Landesregierung beschloss die Einrichtung von jeweils einer Interventionsstelle pro Polizeidirektion, die Aufgaben dieser Stellen wurden durch einen Erlass der Gleichstellungsbeauftragten geregelt, dazu gehörte, neben der Beratung nach polizeilicher Intervention auch Kooperation und Vernetzung in ihrem Einzugsgebiet zu organisieren. Die Aufgaben der Koordination wandelten sich entsprechend. Nach einem Schwerpunkt auf der Begleitung der Kooperationsgremien und thematischen Arbeitskreise im Rostocker Raum trat im Laufe der Entwicklung die Unterstützung der neuen Interventionsstellen in ihrer Aufbauphase durch eine Koordinierung auf Landesebene in den Vordergrund. CORA führte regelmäßig interne Fachtagungen für die am Interventionsprojekt und seinen Gremien Beteiligten durch, auf denen die Entwicklung und die Ergebnisse des Projekts diskutiert und die weitere Arbeit geplant wurden, gründete themenspezifische Arbeitskreise auf Landesebene oder beteiligte sich an existierenden Gremien wie z. B. dem Landespräventionsrat. CORA entwickelte vielfältige Materialien für die Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit und verschiedene Handreichungen für die Praxis.

3.1.1.4 RIGG – Rheinland-Pfalz

Obwohl die Struktur von RIGG der von BIG außerordentlich ähnelt, waren die Bedingungen für Start und Umsetzung unterschiedlich. Der Beschluss des Landtages, der ein

Interventionsprojekt im Land einrichtete, förderte eine Koordinierungsstelle als subsidiäres Modell für eine Anschubphase von zwei Jahren in der Erwartung, dass sich die Kooperation im Anschluss selbst trägt. Dafür wurde ein professionelles Team eingestellt, das Erfahrung in der Organisationsberatung, der Kommunalpolitik und der Unterstützungspraxis bei Gewalt im Geschlechterverhältnis miteinander verband. Der Auftrag lautete, Kooperationsstrukturen im Land aufzubauen und die Basis für neue Intervention und Unterstützung zu legen.

Es galt, die verhältnismäßig kurze Modelllaufzeit optimal zu nutzen. Eine vergleichsweise große Anzahl von acht Fachgruppen⁸ wurde nach dem Vorbild von BIG einberufen, und es wurde ein breites Spektrum an Materialien erarbeitet, die für alle Fachleute und Interessierte über Internet abrufbar sind: „Wegweiser“ für Regionen in Form von Verzeichnissen über die vorhandenen Angebote und Einrichtungen zur Unterstützung der regionalen Kooperation, Leitlinien für polizeiliches und staatsanwaltschaftliches Arbeiten, Broschüren für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Leitlinien für die Unterstützung von Migrantinnen und vieles mehr. Die am Projekt Beteiligten waren zum Ende der Modelllaufzeit trotz der Vielzahl der Arbeitsergebnisse skeptisch, was die Stabilität der Kooperation betraf. Sie gingen davon aus, dass noch Aufbauarbeit, nicht nur Pflege benötigt wurde. Inzwischen wurden fünf Interventionsstellen eingerichtet. Die Landeskoordination wurde im zuständigen Frauenministerium verortet, es standen jedoch keine zusätzlichen Kapazitäten zur Verfügung.

3.1.1.5 HAIP – Hannover

Das Hannoversche Interventionsprojekt gegen MännerGewalt in der Familie HAIP zeigt schon im Namen, dass es DAIP als Vorbild hat. Dieser kommunale Kooperationsverbund arbeitet seit 1997. Der auf Initiative der kommunalen Frauenbeauftragten gegründete Runde Tisch „Männergewalt in der Familie“, der Vorläufer von HAIP war, existierte bereits seit 1992 und somit länger als sein Berliner Pendant. Der Runde Tisch stand weiterhin im Zentrum des Projekts. Die Koordination teilten sich zuletzt vier Einrichtungen: Das Referat für Frauen und Gleichstellung, das Männerbüro e.V., das Präventionsprogramm Polizei Sozialarbeit (PPS) und die Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen. Der Runde Tisch war besetzt mit Einrichtungen, die unterschiedlich intensiv an der Kooperation teilnahmen. Das waren zum einen die „Bausteine“. Damit sind Institutionen gemeint, die in einem eigenen „Bausteinetreffen“ die einzelfallbezogene Vernetzung und Abstimmung innerhalb der Interventionskette weiterentwickelten. Es waren das Frauen- und Kinderschutzhaus, die Staatsanwaltschaft, die Beratungsstelle für Migrantinnen, Waage e.V. (Mediation) und der Kommunale Sozialdienst. Zum anderen gab es „Kooperationspartner“ genannte Einrichtungen, am Runden Tisch waren der Frauennotruf und das Opferhilfebüro. Hier wurden Beschlüsse für die Verbesserung von Intervention und Unterstützung in Hannover getroffen und die Umsetzung überwacht.

⁸ FG Polizeiliche Intervention, FG Zivilrecht, FG Strafrecht, FG Täterarbeit, FG Optimierung des Unterstützungssystems für Frauen, FG Kinder und Jugendliche, FG Gesundheit, FG Prävention.



Das interinstitutionelle ehrenamtliche Koordinationsteam, in dem sich Vertreterinnen und Vertreter von vier Institutionen die Arbeit teilen, stellte eine Besonderheit dar. Sie war der Tatsache geschuldet, dass keine Mittel für eine haupt- oder nebenberufliche Koordination zur Verfügung standen, hatte jedoch nicht nur Nachteile. Dass vier Institutionen sich in die Verantwortung für die Leitung des Kooperationsverbundes teilten, machte die Koordination verhältnismäßig unabhängig von Einzelinteressen. Zum Ende der Wissenschaftlichen Begleitung Mitte 2004 wurde jedoch über ein anderes Modell diskutiert und ein Antrag auf Finanzierung einer Koordinierungsstelle geplant.

Für die Entwicklung von HAIP war die Beteiligung des kommunalen Männerbüros von Bedeutung, das eine der ältesten Einrichtungen im Feld der Täterarbeit ist. Die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft ist gut etabliert und eine große Anzahl von Männern wurde in die Kurse gewiesen (vgl. WiBIG 2004 c). Eine weitere Besonderheit in Hannover ist das seit 1979 bestehende Präventionsprogramm Polizei Sozialarbeit PPS, das damals ebenfalls nach US-amerikanischem Vorbild entstand. Hier sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei der Polizei angestellt, um in Krisensituationen zu entlasten und Betroffene zu beraten. Sie arbeiteten pro-aktiv und aufsuchend, auch außerhalb üblicher Bürozeiten, und übernehmen teilweise Aufgaben, wie sie Interventionstellen bei häuslicher Gewalt haben. Die Kooperation in Hannover war langjährig erprobt und stabil. Einrichtungen wie die Bestärkungsstelle und die Migrantinnenberatung wurden auf Initiative des Kooperationsverbundes gegründet. Der Runde Tisch setzte sich durch Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit für die Absicherung der beteiligten Institutionen ein.

3.1.1.6 GIP – Gladbecker Interventionsprojekt gegen Gewalt in Familien

Das Gladbecker Interventionsprojekt gegen Gewalt in Familien GIP hat eine lange Vorgeschichte, kam in seiner ursprünglich geplanten Form aber nie zustande. Seit 1989 bemühte sich der eigens dafür gegründete Verein Gegenpol – Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien e.V. immer wieder erfolglos um eine Landesfinanzierung für ein Pilotprojekt „Intervention gegen Gewalt in der Familie in Gladbeck“. Als Vorbild wurde DAIP gewählt⁹. Es gelang zwar, einen kommunalen Runden Tisch zu initiieren, seine Entwicklung stagnierte jedoch u. a. wegen mangelnder Unterstützung durch die städtischen Behörden. GIP verlegte daher einen Großteil seiner Aktivitäten auf die Landesebene. Angeregt durch die wissenschaftliche Begleitung konzentrierte sich GIP ab 2001 wieder stärker auf die kommunale Ebene und intensivierte in einem ersten Schritt die bilaterale Kooperation der Gladbecker Frauenberatungsstelle mit den Institutionen vor Ort. Es gelang in einem zweiten Schritt einen interinstitutionellen kommunalen Arbeitskreis ins Leben zu rufen, der seit 2002 unter der Federführung der Frauenberatungsstelle arbeitet. Es waren alle relevanten kommunalen Einrichtungen und Institutionen vertreten. Das Entstehen des Arbeitskreises wurde durch das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und Verankerung der polizeilichen Wegweisung im

⁹ Eine Mitarbeiterin von „Frauen helfen Frauen e.V.“ Gladbeck hatte DAIP besucht und 1989 im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eine Machbarkeitsstudie zur Übertragbarkeit von DAIP auf deutsche Verhältnisse erstellt.



Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen sowie den Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen befördert.

3.1.1.7 FRIG – Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

In Freiburg arbeitete ähnlich wie in Hannover bereits seit 1997 ein kommunaler Runder Tisch gegen häusliche Gewalt. Initiiert durch die kommunale Gleichstellungsstelle und in Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutzhauses arbeitete FRIG als eines der ersten Interventionsprojekte in Baden-Württemberg. Es wurden drei interinstitutionell besetzte Fachgruppen gegründet: Unterstützung für Frauen und Kinder; Polizei/Justiz und Männerarbeit/Täterprogramm. Sie wurden temporär durch Unterarbeitsgruppen unterstützt. Ende 2000 wurde eine Projektgeschäftsstelle eingerichtet, in der zwei Mitarbeiterinnen auf Teilzeitstellen arbeiteten. Sie übernahmen die Aufgaben der Projektorganisation und Koordination. Im Unterschied zu anderen Koordinations-teams fanden sie fertige Strukturen vor, in die sie sich einfügen mussten. Die Einrichtung der Geschäftsstelle ermöglichte eine Ausweitung der Projektaktivitäten. FRIG organisierte die Kooperation auf kommunaler Ebene in struktureller Hinsicht und einzelfallbezogen. Der Runde Tisch initiierte Öffentlichkeitsarbeit und rief ein kommunales Täterprogramm ins Leben. FRIG führte u. a. eine große Fachtagung durch, die als Fortbildungsveranstaltung für Juristinnen und Juristen und Medizinerinnen und Mediziner anerkannt wurde.

3.1.1.8 STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt

In Stuttgart entstand 1998 der „Runde Tisch gegen Gewalt im sozialen Nahraum“, an dem ein Interventionsverfahren für ein koordiniertes Vorgehen der kommunalen Behörden und Einrichtungen entwickelt wurde. Ab 2001 beteiligte sich die Stadt Stuttgart am Modellversuch Rote Karte in Baden-Württemberg und führte den Platzverweis bei häuslicher Gewalt ein. Zum gleichen Zeitpunkt nahm unter Federführung des Referats Soziales, Jugend und Gesundheit das Projekt STOP die Arbeit auf, als Modellprojekt auf zwei Jahre angelegt. Auftrag des Projekts war, eine neue Form der Kooperation zwischen Polizei, dem Amt für öffentliche Ordnung, psychosozialen Beratungs- und Begleitungsstellen sowie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten einzuführen und zu erproben. Diese Kooperation sollte ein koordiniertes Vorgehen gegen Gewalt ermöglichen. Unterstützungsangebote sollten weiterentwickelt und effektiv umgesetzt werden. Für die Täterarbeit waren Konzepte, Maßnahmen und Strategien zur Unterbindung von Gewalttätigkeiten zu erarbeiten. Mit Inkrafttreten des neuen Gewaltschutzgesetzes am 1.1.2002 wurde außerdem dessen Einführung und Umsetzung als Aufgabe in das Projekt STOP einbezogen.

Die Projektarbeit fand in verschiedenen, eigens gebildeten und unterschiedlich besetzten Gremien statt. Als oberstes Entscheidungsgremium fungierte die hochrangig besetzte Projektlenkung. Das aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Arbeitsbereiche gebildete Projektteam war als beratendes Gremium konzipiert. Die inhaltliche Bearbeitung der Themen fand in drei Arbeitsgruppen statt (Fokus 1: Schutz, Begleitung und Beratung von Frauen; Fokus 2: Schutz, Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen; Fokus 3: Antigewaltarbeit mit Männern). Daneben wurde



für die Klärung arbeitsgruppenübergreifender Fragen ein Projektplenum eingerichtet. Die Koordination von STOP erfolgte durch die Projektleitung, dafür wurde in der Stadtverwaltung eine Stelle eingerichtet.

STOP konzentrierte die Aktivitäten auf das Interventionsverfahren, den Ablauf der Interventionskette mit einem deutlichen Schwerpunkt auf den städtischen Behörden Polizei, Ordnungsamt, Staatsanwaltschaft und Gericht. Zwischen diesen Behörden wurde das Vorgehen und die Falldokumentation abgestimmt. Auch mit der Krisenintervention und Beratung nach einem Platzverweis wurden städtische Einrichtungen beauftragt, der Krisen- und Notfalldienst für die Akutberatung, der Allgemeine Sozialdienst ASD für die pro-aktive Erstberatung. Andere Einrichtungen, die am Projektplenum beteiligt waren, wurden in zweiter Linie in die Kooperation eingebunden. So vermittelte der ASD nach der Erstberatung gewaltbetroffene Frauen auf deren Wunsch hin an die Fraueninterventionsstelle, wo sie spezifische Unterstützung erhielten, und gewalttätige Männer an die Männerinterventionsstelle, die Einzelberatung anbot.

STOP initiierte ein kommunales Täterprogramm für soziale Trainingskurse, das jedoch im Untersuchungszeitraum noch keine Finanzierung erlangt hatte. Mit Ablauf der Modellphase galt der Platzverweis in Stuttgart als flächendeckend umgesetzt und das Projekt wurde in den Regelbetrieb überführt. Die Anschlussstruktur ab 2003 umfasst die Koordination, die in der Stadtverwaltung bei der Stabsstelle für Chancengleichheit angebunden ist, und den STOP-Koordinationskreis, in dem die Arbeitsebene der an der Intervention und Unterstützung beteiligten Institutionen vertreten ist. Die freien Träger haben seitdem eine stärkere Position im Kooperationsbündnis.

Von WiBIG begleitet wurden auch der Verein „Neue Wege“ e.V. in Bremen – ein Beratungsangebot für gewaltbetroffene Frauen und gewalttätige Männer – und das Projekt „Gewalt im sozialen Nahraum“ in Passau – eine bilaterale Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Lebensberatungsstelle der Caritas zur Täterberatung. In beiden Fällen entwickelten sich jedoch keine Kooperationsstrukturen. In Bremen wurde eine neue Interventionspraxis eingeführt, allerdings ohne Berücksichtigung der Arbeit von „Neue Wege“, und in Passau stagniert die Kooperation auf bilateraler Ebene bei gleichbleibend geringen Weisungen in die Beratung und ohne weitere kommunale Einbindung.

3.2 Verknüpfung der Aktivitäten auf Landesebene mit der Ebene des Landkreises bzw. der Kommune

Alle Interventionsprojekte, die auf Landesebene operieren, entwickelten eine Struktur für die Einbindung der Landkreise und Kommunen, und alle Projekte, die im Landkreis bzw. der Kommune aktiv sind, verschränkten ihre Arbeit mit Kontakten und Aktivitäten auf der Landesebene. Beide Ebenen sind aufeinander angewiesen. Der Aufbau von Kooperation auf der Makro-Ebene des Landes stellt das institutionelle Rückgrat eines

↑ Interventionsprojekts dar. Hier wird der normsetzende Rahmen in Gestalt von Polizei, →

Justiz und Ministerien in die Arbeit eingebunden. Der Aufbau von Kooperation auf der Ebene der Landkreise und Kommunen bindet die Interventions- und Unterstützungspraxis ein und ermöglicht erst die Umsetzung von Gesetzen, Richtlinien und Angeboten, die auf Landesebene entwickelt wurden, in die Praxis. Einige Institutionen wie z. B. die Polizei sind auf Landesebene organisiert und nur über diese zu erreichen. Die nachhaltige Änderung der polizeilichen Intervention ist somit nur über die Innenministerien der Länder und über die Polizeigesetze machbar. Andere Institutionen sind dezentral organisiert. Jugendämter z. B. sind auf der kommunalen Ebene angesiedelt und deshalb in die lokale Kooperation einzubinden, die Landesjugendämter können nicht für sie sprechen und sie auch nicht anweisen. Die Frauenfacheinrichtungen sind auf Landesebene durch ihre Landesarbeitsgemeinschaften vertreten, deren Beschlüsse jedoch nicht bindend sind. Die untersuchten Interventionsprojekte haben unterschiedliche Modelle der Verschränkung beider Ebenen und damit unterschiedliche Strukturmodelle entwickelt. Dies ist eine wichtige Aufgabe, denn die auf Landesebene getroffenen Beschlüsse müssen vor Ort in den Regionen zur Umsetzung kommen.

3.2.1.1 KIK – Schleswig-Holstein

Bei KIK-Schleswig-Holstein wurde der Auftrag, eine Kooperationsstruktur für das Land zu entwickeln, in einem doppelgleisigen Konzept umgesetzt: Koordination und Kooperation auf beiden Ebenen.

■ Auf der Landesebene arbeitet die Landeskoordinatorin als Angestellte des Frauenministeriums. Dieses Ministerium hat die Federführung für das zentrale Kooperationsgremium, das Landekooperationstreffen, das zwei- bis dreimal jährlich tagt. Die Landeskoordinatorin lädt hierzu ein und moderiert die Sitzungen, führt Protokoll und organisiert alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie z. B. das Einberufen von Arbeitsgruppen, die Verteilung von Materialien, die Durchführung von Fortbildungen und Fachtagen. Am Landekooperationstreffen nehmen neben dem Frauenministerium das Justizministerium und das Innenministerium sowie der Generalstaatsanwalt teil. Die Frauenfacheinrichtungen, die freien Träger und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind durch ihre Landesarbeitsgemeinschaften repräsentiert. Außerdem sind der Landkreistag, der Städteverband, eine Vertreterin der Allgemeinen Sozialen Dienste und eine Migrantinnenberatungsstelle vertreten.

■ Auf der Ebene der Landkreise bzw. Städte sind regionale Koordinatorinnen für den Aufbau der Kooperation zuständig. Sie sind überwiegend in Frauenfacheinrichtungen wie Frauenhäuser oder Beratungsstellen angestellt und erhalten ein zusätzliches Stundenkontingent aus Landesmitteln für ihre Arbeit bei KIK. Sie laden zu interinstitutionellen regionalen Kooperationstreffen ein, in denen ein breites Spektrum an Behörden und Unterstützungseinrichtungen vertreten ist. In diesen Gremien kommen in regionalspezifischer Zusammensetzung Vertreterinnen und Vertreter der Polizeiinspektionen, von Frauenhäusern, Staatsanwaltschaften, Jugendämtern, Familiengerichten, Kinderschutzbund sowie Beratungsstellen unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Trägerschaft aus dem Landkreis zusammen. Die Koordinatorinnen leiten die Sitzungen und übernehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Organisation



ihres Kooperationsbündnisses. Sie treffen sich monatlich an den sog. KIK-Tagen im Ministerium gemeinsam mit der Landeskoordinatorin zum Erfahrungsaustausch, zum Erarbeiten gemeinsamer Materialien und der Planung paralleler Aktivitäten in den Regionen.

Verschränkt werden beide Ebenen durch die Zusammenarbeit aller Koordinatorinnen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der regionalen KIK-Koordinatorinnen entsendet zwei Delegierte ins Landeskooperationstreffen, und die Landeskoordinatorin nimmt an den regelmäßigen Arbeitstreffen der regionalen Koordinatorinnen teil. Die Protokolle des landesweiten Treffens werden zur Kenntnismachung in die Regionen verschickt, die Delegierten der Regionen berichten beim landesweiten Treffen. So wird der Informationsfluss gewährleistet.

Aktivitäten wie Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Öffentlichkeitskampagnen entfaltet KIK sowohl in den Landkreisen und Städten als auch landesweit. Dafür werden Materialien gemeinsam erarbeitet, zentral produziert und dann vor Ort eingesetzt, z. B. Notfallkarten mit den regionalen Telefonnummern, die die Polizei im Einsatz aushändigt, Broschüren für betroffene Frauen in mehreren Sprachen, Plakate und weiteres Material.

Von der Landesebene gehen Impulse in die Regionen z. B. in Form des Runderlasses des Generalstaatsanwalts, der alle Amts- und Staatsanwaltschaften aufforderte, Weisungen in die neu eingerichteten Täterprogramme im Land vorzunehmen. Umgekehrt gehen von den Regionen Impulse für das Land aus, z. B. der Modellversuch Platzverweis in der Polizeidirektion Nord, der auf ganz Schleswig-Holstein ausstrahlte und die Interventionspraxis bereits während der Modelllaufzeit auch in anderen Regionen veränderte, oder die Initiative der regionalen Koordinatorinnen für eine landesweite telefonische Notruflinie bei häuslicher Gewalt.

Inzwischen sind bis auf eine Stadt alle Landkreise und kreisfreien Städte in KIK-Schleswig-Holstein eingebunden und aktiv in der Arbeit gegen häusliche Gewalt. Das Landeskooperationstreffen beschloss in einer vorläufig als Abschlussveranstaltung gedachten Sitzung Anfang 2004, seine Arbeit fortzusetzen. Der Kooperationsaufbau und die Umsetzung der Landespolitik – z. B. der polizeilichen Wegweisung – in den Regionen hat sich rasch und positiv entwickelt, das Konzept der Ausdehnung von KIK über die Fläche des Landes in Form paralleler Koordinations- und Kooperationsstrukturen konnte erfolgreich umgesetzt werden.

3.2.1.2 RIGG – Rheinland-Pfalz

RIGG hatte einen ähnlichen Auftrag wie KIK. Auch hier ging es darum, Strukturen für das Land zu entwickeln. Die politische Basis bildete ein Landtagsbeschluss vom August 1999, in dem der Einrichtung eines Interventionsprojekts von allen Fraktionen zugestimmt wurde.



■ Auf der Landesebene stand auch in Rheinland-Pfalz ein landesweiter Runder Tisch im Mittelpunkt, in Zusammensetzung und Arbeitsweise vergleichbar mit dem Runden Tisch in Berlin und dem Landeskooperationstreffen in Schleswig-Holstein. Federführung hatte hier das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend. Beteiligt waren das Innen- und das Justizministerium, die Landeszentrale für Gesundheitsförderung, die LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die Kommunalen Spitzenverbände, der Landesfrauenrat und der Landesfrauenbeirat, die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz¹⁰ sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser. Der Runde Tisch schrieb nach einer Konzeption des Frauenministeriums 2000 die Stellen für eine Landeskoordination aus und beauftragte ein Koordinationsteam für eine Modelllaufzeit von 2 Jahren.

■ Der Aufbau landesweiter Kooperationsstrukturen in den Regionen erfolgte durch die Landeskoordination und wurde schrittweise vollzogen. An den acht thematischen Fachgruppen waren Expertinnen und Experten überregional beteiligt. Ausgehend von einer Analyse vorhandener Kooperationsstrukturen und Unterstützungsangeboten im Land wurde entschieden, dass in einigen Regionen auf Vorhandenes aufgebaut werden könne, während in anderen Neues ins Leben gerufen werden müsste. Danach wurden in vier Landkreisen im Norden des Landes, in denen es keine Vernetzung zu häuslicher Gewalt gab, regionale Runde Tische aufgebaut, die zentral durch die Landeskoordinatorinnen moderiert und unterstützt wurden. Städte und Landkreise im Süden des Landes waren mit einer Anzahl aktiver regionaler Runder Tische und kleiner lokaler Interventionsprojekte bereits relativ gut vernetzt. Um die bestehende und die im Aufbau begriffene Vernetzung landesweit zusammenzuführen, wurde seitens der Koordination zum „Plenum der Runden Tische in Rheinland-Pfalz“ eingeladen. Dieses Treffen fand jedoch während der Modellphase nur zweimal statt. Um die landesweite Struktur zu festigen, hätte es einer längeren Anschubphase bedurft. Die vier neu aufgebauten Runden Tische konnten in ihrer Region etabliert werden. Die Beteiligten bei RIGG waren zum Ende hin jedoch recht skeptisch, ob die Kooperation in der Lage sei, sich aus eigener Kraft ohne die Stütze durch eine Koordination zu erhalten.

Die Verschränkung von Landesebene und regionaler Ebene wurde bei RIGG im Unterschied zu KIK überwiegend durch die Landeskoordination vollzogen, die die Gruppen zusammenstellte, die neuen Runden Tische in ihrer Startphase begleitete, zum Plenum der Runden Tische einlud und auf der Internetseite des Projekts sowie durch einen Newsletter landesweit für aktuelle Information und die Verbreitung der zentral erarbeiteten Materialien sorgte. Da es in den vier Landkreisen, in denen neue Runde Tische aufgebaut und in RIGG eingebunden wurden, keine eigenständige Koordination gab, blieb es Aufgabe der Landeskoordinatorinnen, in der Modellphase die Moderation dieser Gremien zu übernehmen und sie zu betreuen. Da sie teilweise den Kooperationsaufbau in Regionen begleiteten, in denen sie nicht selbst lebten, blieben sie der Runde länger fremd, als es bei KIK der Fall war.

¹⁰ Dies ist ein landesweiter Zusammenschluss von autonomen Frauenhäusern und Frauenhäusern in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden oder Kommunen.



Mit dem Ablauf der Modellphase stellte die Landeskoordination ihre Arbeit ein. Die freigewordenen Mittel waren für die Einrichtung von fünf Interventionsstellen in den Polizeidirektionen des Landes eingeplant, von denen bis Mitte 2004 vier ihre Arbeit aufnehmen konnten. Die fünfte wird 2005 beginnen. Dem Anschub für die regionale Kooperation folgte somit eine landesweite Versorgung mit pro-aktiver Beratung nach polizeilicher Intervention¹¹. Für die Unterstützung der regionalen Kooperation standen nur noch begrenzte Honorarmittel für die Moderation Runder Tische zur Verfügung.

3.2.1.3 CORA – Mecklenburg-Vorpommern

Cora war von Anfang an als landesweites Interventionsprojekt geplant, begann aber wegen geringer Kapazitäten auf der Ebene der Kommune Rostock zunächst mit dem Aufbau von kommunaler Kooperation.

Die Landesebene war von Anfang an einbezogen, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung war Auftraggeberin von CORA. Die Koordinierungsstelle hielt Kontakt zu den Fraktionen im Landtag. Das Projekt war stärker als andere Interventionsprojekte mit der parteipolitischen Ebene verbunden, von der fraktionsübergreifend Unterstützung kam.

In einem ersten Schritt der Ausdehnung wurden die Landkreise Güstrow und Bad Doberan mit regionalen Runden Tischen in CORA eingebunden. Andere regionale Kooperationsbündnisse wie AGNES¹² im Kreis Neubrandenburg blieben unabhängig, kooperierten aber mit CORA. Während die Kooperationsstrukturen auf den Rostocker Raum begrenzt blieben, entwickelten sich die landesweiten Aktivitäten von CORA vor allem auf politischer Ebene. CORA verband einen zweiten Schritt der Ausdehnung unmittelbar mit der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Die Änderung des Polizeigesetzes, die auf die Aktivität von CORA zurückzuführen war, brachte eine neue Dimension der Ausbreitung über das Land durch die fünf Interventionsstellen mit sich, die in den fünf Polizeidirektionen eingerichtet wurden. Beim Aufbau regionaler Strukturen stand in Mecklenburg-Vorpommern im Unterschied zu KIK und RIGG der Ausbau der Unterstützungsangebote für Betroffene im Vordergrund. Die Interventionsstellen übernahmen ihrerseits Aufgaben der Verschränkung der Landesebene mit der Region, indem sie sich an bereits existierender regionaler Kooperation beteiligten. Sie nahmen z. B. an Arbeitskreisen zu häuslicher Gewalt oder verwandten Themen auf kommunaler oder Landkreisebene teil und förderten den Aufbau regionaler Kooperation dort, wo es noch keine Runden Tische oder Arbeitskreise gab. Sie übernahmen jedoch zunächst keine verantwortliche Zuständigkeit für das Funktionieren der Kooperation, wie es die regionalen Koordinatorinnen bei KIK tun. Die Federführung in den Arbeitskreisen blieb in der Verantwortlichkeit derer, die

¹¹ Da die Wissenschaftliche Begleitung von RIGG mit dem Ende der Modellphase auslief, ist uns die weitere Entwicklung nicht mehr vollständig bekannt geworden.

¹² AGNES steht für Aktionsgemeinschaft gegen häusliche Gewalt in Neubrandenburg und vom Landkreis Mecklenburg-Strelitz.



sie auch vorher innehatten, oft Gleichstellungsbeauftragte aus Kommune oder Landkreis. Im Zuge notwendiger Umstrukturierungen des Opferschutz- und Unterstützungsnetzes aufgrund massiver Einsparungen gründeten sich regionale „Netzwerke“ zwischen den Frauen- und Opferschutzeinrichtungen, die untereinander Kooperationsabsprachen treffen. Hier übernahmen die Beraterinnen der IST die Koordination. Die Koordinierungsstelle CORA übernahm keine Aufgaben für die regionale Kooperation, wie die Landeskoordinatorinnen bei RIGG es getan hatten. Dazu reichten bei CORA die Ressourcen nicht. Die Landeskoordination übernahm jedoch die Moderation der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen und konnte auf diesem Wege einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen Landesebene und den Regionen etablieren. Die Koordinierungsstelle CORA ist die Schnittstelle, sie nimmt an den Sitzungen des Landesrates teil und gibt Information in die Regionen weiter. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen können diese in die regionalen Vernetzungsstrukturen weiter tragen.

Die Verschränkung von Landesebene und Region ist bei CORA einerseits an die Person und Funktion der Koordinierungsstelle gebunden, andererseits an die vom Land eingerichteten Interventionsstellen mit ihrem Auftrag zur Kooperation und Vernetzung.

3.2.1.4 BIG – Berlin

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – seit 2003 Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – ist Vorbild für die anderen landesweiten Projekte gewesen, obwohl seine Aktivitäten sich fast ausschließlich auf die Landesebene beschränkten. Die kommunale Ebene – in Berlin sind dies die Bezirke – wurde nur an wenigen Punkten einbezogen, und es wurde keine regionale Kooperationsstruktur entwickelt. Die Umsetzung der Beschlüsse auf Landesebene wurde durch die Senatsverwaltungen oder direkt von der Unterstützungspraxis vorgenommen. Durch die Ausstrahlung des Interventionsprojekts gründeten sich jedoch einige bezirkliche Runde Tische oder Arbeitskreise zum Thema häusliche Gewalt. Während es auf der Landesebene im Laufe mehrerer Jahre nicht gelang, die Jugendämter zufrieden stellend einzubinden, ist dies auf der Ebene der Bezirke teilweise der Fall. Während die Täterarbeit bei BIG nicht eingebunden werden konnte, ist sie in einem Bezirk, der soziale Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt finanziert, aktiv am Runden Tisch beteiligt.

Eine erste Verschränkung erfolgte durch die Initiative des Steuerungsgremiums Kinder und Jugendliche, Fortbildung für die Berliner Jugendämter zu initiieren. Bis Mitte 2004 konnten Fachtage in sieben Bezirken durchgeführt werden.

Eine weitere Verschränkung fand ungewollt statt, als die Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen begann, den landesweiten Runden Tisch für die Umsetzung der Ziele von BIG auch für die Umsetzung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu nutzen und das Spektrum der Teilnehmenden zu erweitern. An diesem Gremium nehmen seit Ende 2003 auch Bezirksbürgermeister aus Bezirken teil, die

↑ Kooperationsstrukturen zum Thema häusliche Gewalt aufgebaut haben.



3.2.1.5 HAIP – Hannover und GIP – Gladbeck

Die Interventionsprojekte in Hannover (HAIP) und in Gladbeck (GIP) sind kommunale Modelle der Kooperation. Hier sind die kommunalen Einrichtungen und Institutionen in einem Runden Tisch organisiert. In der langen Entwicklungsphase von HAIP als Runder Tisch Hannover nahmen mehrere Landesministerien teil. Die Arbeit dieser Gremien wird jedoch durch Aktivitäten auf Landesebene beeinflusst. Die Tatsache, dass in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen die Polizeigesetze geändert und die Wegweisung bei häuslicher Gewalt eingeführt wurde, hatte Auswirkungen auf die Praxis der Intervention vor Ort. Die Diskussion über pro-aktive Beratung nach Platzverweis beschäftigte die Frauenfacheinrichtungen und ihre Landesarbeitsgemeinschaften in beiden Bundesländern in einer intensiv geführten fachlichen Kontroverse, die auch von den Runden Tischen aufgegriffen wurde.

Die Koordinatorin von GIP beteiligte sich aktiv als Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenberatungsstellen und der autonomen Frauennotrufe an der fachlichen und politischen Diskussion auf Landesebene. GIP war maßgeblich an der Entwicklung des vom Innenministerium herausgegebenen Faltblattes für Polizeibeamtinnen und -beamten „Das Wesentliche Sehen und Handeln“ beteiligt. Weiterhin wirkte GIP an der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für die polizeiliche Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt an den Landespolizeischulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) mit. Eine Vertreterin von GIP war in Vertretung der LAG der Frauenberatungsstellen Mitglied des „Runden Tisches zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in NRW“, der unter der Federführung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW tagte. Die Verschränkung der Ebenen Land und Kommune wurde bei GIP durch die Person in ihren beiden Funktionen geleistet.

Für HAIP spielte die Diskussion über die pro-aktive Beratung keine Rolle, da in Hannover durch PPS bereits seit 1979 zugehende Krisenintervention und Beratung angeboten wurde. HAIP strahlte jedoch als kommunales Projekt auf das Land aus, galt vielen regionalen Runden Tischen als Vorbild und führte landesweit Fortbildungsveranstaltungen durch, vor allem seitens der Bestärkungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und des Männerbüros.

3.2.1.6 FRIG – Freiburg und STOP – Stuttgart

Auch diese beiden Interventionsprojekte sind kommunale Projekte ohne unmittelbare Verschränkung mit der Landesebene. Sie wurden jedoch beeinflusst durch den landesweiten Modellversuch „Rote Karte – Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ (Juni 2000 bis Juli 2001). Stuttgart beteiligte sich mit Beginn der Projektphase STOP im Januar 2001 an dem landesweiten Modellversuch. Auch FRIG favorisierte eine Teilnahme. Die Stadt Freiburg entschied sich jedoch dagegen und wartete erst die Ergebnisse des Modellversuchs ab. Seit Oktober 2001 greift das Platzverweisverfahren auch in Freiburg. Ein anderer Impuls kam zum Thema Täterarbeit von der Landesebene. Als die Landesstiftung 2003 eine Summe von 750.000,- € landesweit zur Förderung von Projekten der Täterarbeit ausschrieb, beteiligten sich beide Interventionsprojekte und bewarben sich:

↑ sie erhielten jeweils einen Zuschlag für die Finanzierung der kommunalen Täterarbeit. →

3.3 Verstetigung der Arbeitsergebnisse der Interventionsprojekte

Die Verstetigung von Arbeitsergebnissen ist ein Ziel, an dem der Erfolg von Interventionsprojekten gemessen werden kann. In allen Projekten konnten Veränderungen bewirkt und verankert werden, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Die von den Projekten initiierten Veränderungen in Institutionen und Strukturen brauchen teilweise Jahre, bis sie in der Praxis messbar werden. Mitte 2004 zeigt sich, dass die Verstetigung von Arbeitsergebnissen sich auf mehreren Ebenen vollzieht.

(1) Feste strukturelle Verankerung von Arbeitsergebnissen

Auf dieser Ebene finden sich Ergebnisse, die von Dauer sind und nur schwer rückgängig gemacht werden können, wie Gesetze, Handlungsanweisungen, Erlasse, Aufnahme in Verordnungen usw.

■ Auf Initiative des Berliner Interventionsprojekts hin wurde ein Gesetzesentwurf für das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz erarbeitet.

■ Auf Initiative und Aktivität von Interventionsprojekten ist zurückzuführen, dass in vielen Bundesländern Polizeigesetze geändert und die Wegweisung eingeführt wurde.

■ In mehreren Bundesländern wurde der polizeiliche Einsatzauftrag „Familienstreitigkeiten“ durch „häusliche Gewalt“ ersetzt.

■ Im Kontext von KIK erging ein Runderlass des Generalstaatsanwalts an alle Amts- und Staatsanwaltschaften, dass Sonderdezernate häusliche Gewalt eingerichtet werden und Weisungen in Täterprogramme erfolgen sollten.

■ In Mecklenburg-Vorpommern wurden die neu gegründeten Interventionsstellen per Erlass der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Tätigkeit im Kontext polizeilicher Intervention autorisiert.

■ In Berlin wurde das Thema häusliche Gewalt als eigenständiges Thema im Lehrplan der polizeilichen Ausbildung verankert.

■ KIK wurde von der Landesregierung in das Konzept des nachhaltigen Schleswig-Holstein aufgenommen.

Strategie der Verstetigung auf dieser Ebene ist das Monitoring der Umsetzung und die Evaluation der neuen Regelungen.

(2) Implementierung von Arbeitsergebnissen mittlerer Festigkeit

▲ Auf dieser Ebene finden sich Ergebnisse, die in institutionellen Strukturen implementiert wurden, deren Nachhaltigkeit jedoch infrage gestellt wird, wenn Finanzierung →

wegbricht, sich politische Mehrheiten ändern oder die Leitung von Institutionen wechselt.

In mehreren Bundesländern wurden neue Unterstützungsangebote für Betroffene auf Landesebene eingerichtet, wie Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, bzw. in einzelnen Kommunen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. In Berlin und Schleswig-Holstein wurden landesweite telefonische Notruflinien eingerichtet, in Berlin zusätzlich die Mobile Intervention.

In mehreren Interventionsprojekten konnte eine Finanzierung für Koordinationsaufgaben erreicht werden, so z. B. bei BIG, KIK, FRIG, STOP.

In Berlin wurde eine organisationsinterne Struktur für die Zuständigkeit bei häuslicher Gewalt in der Polizei eingeführt (Kordinatorinnen und Koordinatoren in jeder Polizeidirektion und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in jeder Polizeidienststelle). In mehreren Bundesländern wurden Sonderdezernate in den Amts- und Staatsanwaltschaften eingerichtet.

In mehreren Bundesländern wurden auf Landesebene bzw. auf regionaler oder kommunaler Ebene arbeitsfähige Kooperationsgremien errichtet, die verbindlich an Struktur und Verfahrensweise von Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt arbeiten.

Von allen Interventionsprojekten wurden Informationsmaterialien erstellt und Öffentlichkeitskampagnen entwickelt, die jedoch von begrenzter Wirksamkeit bleiben, wenn sie nur einmalig durchgeführt werden oder nur zeitweilig erhältlich sind.

Von allen Interventionsprojekten wurde Fortbildung initiiert. Bei BIG, KIK, CORA, GIP z. B. für die Polizei, bei BIG auch für die Jugendämter.

Strategie der Verstetigung auf dieser Ebene ist die Verknüpfung der fachlichen Ergebnisse mit dem politischen Willen im Sinne einer Bottom-up-Strategie¹³ und die Durchsetzung innovativer Verfahren innerhalb institutioneller Strukturen im Sinne einer Top-down-Strategie¹⁴.

(3) „Weiche“ Arbeitsergebnisse

Auf dieser Ebene finden sich Ergebnisse, die eine andere Qualität haben als Gesetze oder

¹³ Unter Bottom-up-Strategien wird ein Vorgehen von der Basis zur Spitze der Organisation verstanden. Top-down-Strategien bezeichnen den umgekehrten Weg, von der Spitze durch die Ebenen der Hierarchie abwärts.

¹⁴ Ein Beispiel, wie institutionelle Veränderung durch eine Bottom-up-Strategie gelingen kann, ist das Interventionsprojekt SIGNAL, das in einer Berliner Universitätsklinik arbeitet (Hellbernd et al.2004).



Strukturen, die nicht verschriftlicht und verordnet werden können, sondern das „menschliche Element“ in den Prozessen der Verstetigung gesellschaftlichen Wandels ausmachen.

■ In den Interventionsprojekten gelang es, das Engagement von Einzelnen, sich an der Kooperation und den damit verbundenen Arbeitsprozessen zu beteiligen, zu entwickeln und aufrecht zu erhalten. Die Akteurinnen und Akteure zeigen Bereitschaft zur verbindlichen Kooperation, Bereitschaft zu lernen und die Praxis ihrer Einrichtungen zu verändern sowie Vernetzungskompetenzen zu entwickeln.

■ In den Interventionsprojekten erfolgte zwischen den beteiligten Einrichtungen eine Einigung auf gleiche Ziele und Definitionen zur Bekämpfung von Gewalt im privaten Raum.

■ Die an den Interventionsprojekten Beteiligten blicken über den Tellerrand ihrer Profession und ihres Arbeitsfeldes. Die Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt, die spezifischen Hürden für Hilfe suchende Migrantinnen, die Vielschichtigkeit der Problematik häuslicher Gewalt und die Unterschiedlichkeit des individuellen Unterstützungsbedarfs werden mehr und mehr gesehen.

Strategie der Verstetigung auf dieser Ebene ist die dauerhafte „Beziehungsarbeit“ innerhalb von Netzwerken, die Weiterentwicklung von Institutionen zu „lernenden Organisationen“ und weitergehende Anstrengungen, das Thema in der Öffentlichkeit präsent zu halten.

Diese „weichen“ Arbeitsergebnisse werden in ihrer Bedeutung oft unterschätzt. Sie sind jedoch die treibende Kraft, wenn es um Veränderung in Organisationen geht. Generell sollten die drei Ebenen nicht als mehr oder weniger bedeutsam sondern in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit gesehen werden: Ohne persönliches Engagement werden keine „festen“ Arbeitsergebnisse zu erzielen sein; Engagement kann ins Leere laufen, wenn es keine nachhaltigen Erfolge zeitigt.

Perspektive

Ziel der Interventionsprojekte ist, möglichst viele Arbeitsergebnisse fest zu verankern (Ebene 1), jedoch müssen Wechselwirkungen zwischen den Stufen berücksichtigt werden. Es kann nicht nur um Regelung gehen, sondern die Regelungen müssen durch entsprechende Praxis in der sozialen Realität verankert werden. Hier sei auf eine Erkenntnis aus der Organisationspsychologie hingewiesen, dass in einer Organisation, in der alles und jedes per schriftliche Regelung festgelegt ist, in dem Moment alles zusammenbricht, wenn die Personen ausgetauscht werden. Die „weichen“ Arbeitsergebnisse bedürfen besonderer Pflege im Unterschied zu Gesetzen, die mit ihrem Inkrafttreten Gültigkeit erlangen und bei denen es danach um die Überwachung der Umsetzung geht. Engagement und Kooperationsbereitschaft sind sowohl Voraus-

↑ setzung für die Arbeit der Interventionsprojekte als auch deren Ergebnis. Von dieser →

dritten Ebene geht weiterhin Innovation aus und diese innovative Kraft wird dauerhaft gebraucht, wenn die Verstetigung von Ergebnissen der zweiten Ebene hin zur ersten Ebene gelingen soll.

3.4 Kriterien für Erfolg

Interventionsprojekte können den Erfolg ihrer Aktivitäten daran messen, ob es ihnen gelingt,

- top-down-Strategien mit bottom-up-Strategien zu koppeln,
- Strukturen und Aktivitäten auf Landesebene mit regionalen Strukturen und Aktivitäten zu verschränken,
- Arbeitsergebnisse fest in institutionellen Strukturen zu verankern,
- Arbeitsergebnisse zu verbreiten und für neue Zielgruppen zugänglich zu machen,
- neue Unterstützungsangebote bedarfsgerecht einzurichten,
- Kooperationsgremien verbindlich und bedarfsgerecht zu etablieren,
- Innovationsfähigkeit im Kooperationsbündnis zu erhalten.

Die Chancen, erfolgreich zu arbeiten und Ergebnisse verstetigen zu können, stehen in einer Wechselwirkung mit der Verwirklichung von Elementen guter Praxis im Sinne eines gesellschaftlichen Wandels (vgl. Kapitel 8). Denn Interventionsprojekte können, wenn sie allein am Ort und nur für die eigene Region arbeiten, keine Nachhaltigkeit entwickeln; dies gelingt nur durch Einbindung in breitere, vernetzte Prozesse der Willensbildung und des strategischen Handelns.

3.5 Zusammenfassung

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt haben sich in Deutschland sowohl auf der Ebene der Länder als auch auf der Ebene von Landkreisen oder Kommunen gebildet. Sie verstehen sich als verbindlich arbeitende interinstitutionelle Kooperationsbündnisse, haben gleiche Vorbilder im In- und Ausland und verfolgen bundesweit weitgehend gleiche Ziele. Es geht ihnen um die Optimierung von Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt und um die Einigung auf ein Gesamtkonzept der Intervention. Die von WiBIG begleiteten Projekte haben die Vorbilder in spezifische Organisationsstrukturen übersetzt, passend zu den Bedingungen, die sie bei ihrer Gründung vor Ort vorfanden und unter denen sie sich entwickelt haben. Die jeweils entwickelte Organisationsform eignet sich, das Thema häusliche Gewalt auf struktureller Ebene zu bearbeiten und konkrete Verbesserungen einzuführen; von erweiterter Unterstützung über verbesserte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu Gesetzesreformen. Den Interventionsprojekten gelingt die Implementierung ihrer Ergebnisse in unterschiedlichem Ausmaß. Dem Erhalt von Motivation und Engagement der Beteiligten

↑ kommt dabei eine wichtige Rolle zu.



IV.

Erfolgreiche Veränderung durch Kooperation bei häuslicher Gewalt: Ausstrahlung auf andere Arbeitsfelder

Die Entwicklung von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt ist in einem größeren Zusammenhang gesellschaftlicher Veränderung zu sehen. Zunehmend wird eine Verantwortung von Staat und Gemeinwesen anerkannt, individuell ausgeübter Gewalt entschieden entgegenzutreten und den Betroffenen Schutz und Abhilfe zu gewähren. Gegenüber älteren Rechtsauffassungen gilt, dass staatliche sowie staatlich geförderte Intervention und Hilfe auch dort gefordert sind, wo die Gewalt im privaten Lebenskreis von Tätern und Opfern verbleibt. Juristisch wurde dies in der Bundesrepublik 1988 bei einer Änderung der Richtlinien der Staatsanwaltschaft für das Strafverfahren anerkannt (vgl. Hagemann-White 1992, S. 86). Sozialpolitisch kam die veränderte Sichtweise durch die Eingliederung von Frauenhäusern in das soziale Netz zum Ausdruck. Es lassen sich jedoch vielfältige weitere Anhaltspunkte für den Wandel erkennen.

Zu nennen ist z. B. die Bereitschaft, den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen nicht mehr allein als Schutz der Individuen vor Übergriffen des Staates oder dessen Organen zu verstehen. Dies zeigt sich in der wachsenden Bereitschaft, Verletzungen und Verfolgung aufgrund des Geschlechts als Angelegenheit für öffentliche, demokratische Einmischung aufzufassen, zuletzt bei der Anerkennung geschlechtsspezifischer Asylgründe im Zuwanderungsgesetz.

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurde von diesem Wandel ergriffen. Auf der Wiener Konferenz „Women’s Health Counts“ 1994 wurde nicht nur zu einer nach Geschlecht differenzierten Gesundheitsberichterstattung aufgefordert; Gewalt gegen Frauen wurde als zentrales Risiko der Frauengesundheit benannt. Seither hat sich der Standard etabliert, dass ein Frauengesundheitsbericht auch ein Kapitel über Gewalt enthält. Ähnliches geschieht in vielen öffentlichen Sektoren.

Gemeinsames Merkmal all dieser Entwicklungen ist die Tendenz, das Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen ins Blickfeld zu rücken und dieses Zusammenwirken bewusst zu gestalten mit dem Ziel, ein konstruktives, der persönlichen Sicherheit dienendes Handeln zu erreichen. Während die soziologische Theorie der Modernisierung im 20. Jahrhundert auf eine unumkehrbare Entwicklung zur funktionalen Differenzierung mit entsprechender Aufgabenspezialisierung der Institutionen zu blicken glaubte (Luhmann 1970), treten im Übergang zum 21. Jahrhundert immer mehr Akteurinnen und Akteure auf den Plan, die mit einem Querschnittsressort wie „Gleichberechtigung der Geschlechter“ oder einem Querschnittsthema „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ Wege der Vernetzung und der Abstimmung zwischen Institutionen beschreiten wollen, und dies nicht nur gelegentlich angesichts von Störungen, sondern strategisch und auf Dauer.



Interventionsprojekte, wie sie in dieser Evaluationsforschung begleitet wurden, waren auf diesem Gebiet die ersten Kooperationsvorhaben, die eine konkrete Organisationsform für interinstitutionelle Zusammenarbeit finden und festigen konnten. Sie hatten insoweit eine Pionierrolle. Das hat mehrere Gründe. Ihr Ausgangspunkt war ein eklatantes Vollzugsdefizit bestehender Gesetze, bei gleichzeitiger Erkenntnis, dass Strafverfolgung alleine bei häuslicher Gewalt zumeist unwirksam ist oder sogar eine zusätzliche Gefährdung der Opfer bewirkt: Das zu lösende Problem war also klar umrissen und die Verantwortung des Staates unabweisbar. Indem die Kooperation von Polizei und Justiz mit öffentlich finanzierten Beratungs- und Schutzeinrichtungen im Mittelpunkt stand, bewegten sich die Interventionsprojekte von vornherein im Felde staatlichen Handelns: Ein dort erzielter Konsens konnte, vom politischen Willen getragen, auf relativ kurzem Wege zur Umsetzung gelangen. Bei den wichtigsten Beteiligten hatte sich zudem Unzufriedenheit mit den Grenzen des eigenen institutionellen Handelns angesammelt: Es gab eine starke Motivation, diese Grenzen zu überschreiten.

Die Verwirklichung der Interventionsprojekte im grellen Lichte erheblicher öffentlicher Aufmerksamkeit war geeignet, die interinstitutionelle Kooperation – für die es in Form von Arbeitskreisen und Runden Tischen eine längere Tradition gibt – als gangbaren Weg zu präsentieren, um weitreichende und nachhaltige Veränderungen zu erzielen. Dienten die Treffen zwischen Institutionsvertretern in der Vergangenheit oft dem zeitlich befristeten Austausch und der Abstimmung, der Konfliktausräumung oder auch der Weiterbildung, so schafften die Interventionsprojekte einen Ort der politischen Willenbildung und Entscheidungen, in denen die Spitzen mächtiger Institutionen sich auf Konsensgespräche mit Vereinen und Projekten der Zivilgesellschaft einließen. Da war ein Hauch demokratische Innovation zu spüren, der vieles möglich erscheinen ließ.

Wenn von einer Ausstrahlung der Interventionsprojekte in andere Sektoren und Bereiche der Zivilgesellschaft zu sprechen ist, so handelt es sich dabei nicht um ein Verhältnis von Vorbild und Nachahmung oder Vorreiter und Nachhut. Vielmehr haben die Interventionsprojekte, gerade weil sie den Rechtsstaat einforderten, eine Dynamik ausgelöst, die eine größere Aufgeschlossenheit für die Idee verbindlicher interinstitutioneller Kooperation schaffte und den Möglichkeitsraum zu erweitern schien, in dem auch praktisch engagierte Fachkräfte, die Jahre vorher auf neue, weiter angelegte Strategien hingearbeitet haben, neue Resonanz erhalten konnten.

Wenn von Ausstrahlung der Interventionsprojekte die Rede ist, geht es aber auch konkret um die Verknüpfung der Ziele der Interventionsprojekte mit anderen Feldern sozialer Arbeit. Dass die Arbeit der Interventionsprojekte Auswirkungen auf das Feld der Frauenunterstützung haben würde und hatte, war nahe liegend. Einrichtungen der Frauenunterstützung stellten von Beginn an eine tragende Säule der Kooperation dar, im Interventionsprojekt wurde die Verknüpfung ihrer Arbeit mit der anderer – vor allem staatlicher – Institutionen bearbeitet und die Veränderung des Frauenunterstützungssystems war konzeptionell vorgesehen, wenn z. B. neue Angebote zum Er-



reichen neuer Zielgruppen errichtet wurden¹⁵. Die Verknüpfung der Arbeit der Interventionsprojekte mit anderen Feldern sozialer Arbeit oder Arbeitsbereichen wie dem Gesundheitswesen hingegen war nicht in diesem Maße selbstverständlich. Dennoch konnten solche Verknüpfungen in einigen Bereichen erreicht werden, in anderen bleibt ihre Umsetzung jedoch hinter den gesteckten Zielen zurück.

Die Dynamik der Veränderung durch Kooperation bei häuslicher Gewalt, wie sie in den Interventionsprojekten begonnen wurde, ist dazu geeignet, von angrenzenden Institutionen, Einrichtungen und Arbeitsfeldern aufgegriffen zu werden und kann zu selbständigen Initiativen veränderter Praxis führen. Dort, wo wie in Berlin Jugendämter zu häuslicher Gewalt und der Mitbetroffenheit von Kindern fortgebildet wurden, konnte die Intervention bei häuslicher Gewalt als eine originäre Aufgabe der Jugendämter bewusst gemacht werden. Es ist gelungen, den Gedanken des kooperierenden Vorgehens gegen häusliche Gewalt in den großen Bereich des Gesundheitssystems zu implementieren, wichtige Meilensteine im veränderten Umgang mit Gewalt konnten bereits erreicht werden. Auch hatten sich die Interventionsprojekte zum Ziel gesetzt, für die Gruppe der von Gewalt betroffenen Migrantinnen Verbesserungen zu bewirken. Die Verknüpfung der interkulturellen Arbeit bzw. dem Bereich der Unterstützung von Migrantinnen mit der Antigewaltarbeit der Interventionsprojekte konnte jedoch bislang nur in Ansätzen verwirklicht werden.

Im Folgenden wird die Ausstrahlung der Interventionsprojekte auf die drei Arbeitsfelder Jugendhilfe/Kinderschutz, Gesundheitswesen sowie Interkulturelle Arbeit bzw. Unterstützung von Migrantinnen jeweils gesondert dargestellt.

4.1 Jugendhilfe und Kinderschutz

4.1.1 Die Entwicklung der Diskussion

Die Aktivität der Interventionsprojekte hat intensiv in den Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes ausgestrahlt. Seit Ende der 1990er Jahre hat sich sehr viel Interesse und Aufmerksamkeit für Mädchen und Jungen entwickelt, deren Mütter häuslicher Gewalt durch den Partner oder Expartner ausgesetzt sind. Unter Titeln wie „Wenn der Papa die Mama haut ...“ (Lercher 1997) wurden Fortbildungen und Diskussionsveranstaltungen organisiert und zahlreich von interessierten Fachkräften aus Frauenhäusern, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Jugendämtern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Beamtinnen und Beamten der Polizei besucht. Das vorrangige Ziel dieser Öffentlichkeitsarbeit, stärker darauf aufmerksam zu machen, dass Kinder leiden, wenn die Mutter von ihrem Partner misshandelt, bedroht, gedemütigt wird, konnte Mitte 2004 als erreicht angesehen werden. Die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit wurde gewonnen. Dem Ziel der Interventionsprojekte, mehr Koope-

 ¹⁵ Siehe auch Kapitel 6.3.3.1 und Kapitel 7 dieses Bandes sowie WiBIG 2004 a.



ration zwischen den Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen einerseits und denen für Kinder andererseits zu etablieren, konnte zumindest näher gekommen werden.

Dass Töchter und Söhne mitbetroffen sind von der Gewalt gegen die Mutter, unter dieser Situation leiden und Schaden nehmen, war seit Gründung der Frauenhäuser in Deutschland 1976 Thema im Frauenunterstützungsbereich, denn die Frauen nahmen ihre Kinder auf die Flucht aus der Gewaltsituation mit. Fachkräfte für die Betreuung der Kinder in Frauenhäusern wurden eingestellt. Wenn dies auch überwiegend zur Entlastung der Mütter und zur Entlastung des Lebens im Haus gedacht war, so entwickelte sich doch ein eigenständiges Unterstützungsangebot für Mädchen und Jungen (Hagemann-White et al. 1981). Abhängig von der Größe und der Ausstattung eines Frauenhauses und der politischen und fachlichen Schwerpunktsetzung durch das Team oder die Leitung wurden Kindern in Frauenhäusern einzelne Freizeitangebote, Schularbeitsbetreuung oder eigene Aufnahmegespräche und Beratung angeboten. Im sog. Kinderbereich wurde eine an der Krise orientierte altersgemäße und geschlechtsspezifische Kurzzeitpädagogik entwickelt, die im Laufe der Jahre konzeptionell ausdifferenziert wurde (Fachforum Frauenhaus 1996; Nuspl 1999; Heilmann 2000; Maier 2000; Kinderbüro 2000; Strasser 2001). Dennoch stand diese Arbeit weitgehend im Schatten der Frauenberatung. Sie erreichte weder innerhalb der Einrichtungen noch in der Wahrnehmung der Fachöffentlichkeit eine mit der Frauenunterstützung gleichberechtigte Position. Forschung zu diesem Thema war in Deutschland kaum vorhanden (Hagemann-White et al. 1981; Bingel 1998) und die internationale Forschung, die bereits zahlreich vorlag sowie Arbeitserfahrungen aus anderen Ländern, wurden nur selten einbezogen.

Wegen der Nachrangigkeit des Themas war Ende der 1990er Jahre zuerst Grundlagenwissen zu häuslicher Gewalt und Gewalt im Geschlechterverhältnis zu vermitteln, bevor für die Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit erkennbar wurde, dass diese Gruppe von Mädchen und Jungen ein eigenständiges Problem und einen eigenständigen Unterstützungsbedarf hat, die zwar viele Gemeinsamkeiten mit der Situation misshandelter Kinder aufweist, aber damit nicht deckungsgleich ist. Mit der Entwicklung der Interventionsprojekte und den in ihrem Umfeld entstehenden regionalen Arbeitskreisen und Runden Tischen wurde das Thema in eigenen Fachgremien bearbeitet, sowohl unter der Prämisse des Kinderschutzes als auch der Gewaltprävention. In vielen Kooperationsbündnissen arbeiteten Vertreterinnen und Vertreter von Jugendämtern, Familiengerichten und Kinderschutzeinrichtungen mit. Ihre Beteiligung war als Erfolg zu werten, denn sie für die Kooperation zu gewinnen gehörte zu den schwersten Aufgaben eines Kooperationsbündnisses (Peled 1997; Hester et al. 1998; Kavemann et al. 2001), da historisch bedingte ideologische Gräben zu überwinden waren (vgl. WiBIG 1999) und die Arbeit mit unterschiedlichen Opfergruppen miteinander verknüpft werden musste.

Das Arbeitsfeld der Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext.



Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes und der Jugendhilfe stellt Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt vor dem Hintergrund des Generationenverhältnisses als Gewalt durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext.

Die unterschiedlichen Perspektiven und Ansätze der Unterstützung miteinander zu verbinden und beide Opfergruppen im Blick zu behalten, erwies sich als schwierige Aufgabe. Die Zielsetzung der Interventionsprojekte, konsequente Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt und eine Gleichstellung der Gewalt im privaten Raum mit der im öffentlichen Raum zu erreichen, verschärfte den Konflikt, da die Einrichtungen der Jugendhilfe und des Kinderschutzes ein zurückhaltendes Verhältnis zur Strafverfolgung bei Kindesmisshandlung hatten. Hier galt die Maxime der sanktionsfreien Intervention „helfen statt strafen“. Das Ziel war, Eltern in ihren Kompetenzen zu stärken und Familien zu befähigen, Konflikte gewaltfrei auszutragen. Auch häusliche Gewalt wurde dementsprechend überwiegend als Konflikt auf der Paarebene und nicht als Rechtsverletzung oder Straftat wahrgenommen. Diese Seite der Gewalt galt nicht als selbstverständliches Thema der Jugendhilfe und des Kinderschutzes.

Leichter wurde die Verknüpfung beider Arbeitsfelder durch die Rezeption von Forschungsergebnissen, die aufzeigten, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung bzw. sexueller Missbrauch häufig gleichzeitig auftreten, dass gewalttätige Partner auch sehr oft gewalttätige oder vernachlässigende Väter sind (Kelly 1998; vgl. auch eine Übersicht in Hester/Radford 1996). Auch die besondere Gefährdung kleiner Kinder und der spezifische Unterstützungsbedarf von Jugendlichen wurden in einigen Interventionsprojekten thematisiert. Da bei Gewalt gegen Kinder nicht infrage steht, ob es sich um eine Gefährdung des Kindeswohls handelt, wurde dieser Aspekt in der Diskussion oft sehr betont. Dabei musste jedoch auch Erwähnung finden, dass von Gewalt betroffene Frauen nicht selten zu sehr belastet sind, um ihrer mütterlichen Verantwortung ausreichend nachkommen zu können, und selbst teilweise zu gewaltförmigen Disziplinar- und Erziehungsmethoden greifen (vgl. Kelly 1998; Brückner 2002). Auf diesen Punkt soll etwas genauer eingegangen werden.

Die Gewalt gegen Kinder durch ihre Mütter ist eine Problematik, die seit der Gründung des ersten Frauenhauses die pädagogischen Mitarbeiterinnen herausfordert (Hagemann-White et al. 1981). 1999 wurde im Rahmen der Fortbildungsreihe „Innovationswerkstatt Frauenhaus“ der Fachhochschulen in Frankfurt am Main und Wiesbaden für Mitarbeiterinnen hessischer Frauenhäuser ein Workshop veranstaltet, zu dessen Vorbereitung eine aktuelle Bestandsaufnahme durchgeführt wurde, in die die Angaben von 14 der damals 33 Frauenhäuser in Hessen eingingen. Es ging um die Erhebung der Probleme der Bewohnerinnen und ihrer Kinder, die derzeit die Arbeit im Frauenhaus prägen. Hier wurden die Kinder in den Blick genommen und es wurde auch nach problematischem Erziehungsverhalten von Frauen gefragt. Der Bericht hält fest, dass Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung in allen Häusern vorkommt, wobei die Frauen ihr eigenes Verhalten jedoch anders beurteilen, als dies die Mitarbeiterinnen tun. Die Grenze, an der eine angemessene Versorgung der Kinder und ausreichende Zuwendung endet und



Vernachlässigung beginnt, wird sehr unterschiedlich gezogen. Viele Frauen kommen aus einem sozialen und kulturellen Umfeld, in dem die Ächtung von physischer und psychischer Gewalt als Erziehungsmittel nur schwach ausgeprägt ist (Brückner/Simmel-Joachim 1999, S. 14 ff.).

Gewaltförmiges Erziehungsverhalten durch die Mutter wurde inzwischen vielfach in Fortbildungen und Fachtagungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser thematisiert (vgl. Köckeritz 2002; Brückner 2002; Pietschmann 2003). Wenn Frauen mit ihren Kindern hier Schutz suchen, bieten das enge Zusammenleben im Haus und die intensive Betreuung von Mutter und Kind Einblick in den Umgang der Frauen mit ihren Töchtern und Söhnen. Die beobachteten Gewalthandlungen werden kritisch hinterfragt und nicht ausschließlich als Reaktion auf die selbst erlebten Misshandlungen interpretiert, die von selbst verschwinden würden, wenn die Frau an einem sicheren Ort lebt bzw. die Beziehung zum Mann beendet.

„Sie [die gewaltförmigen Verhaltensweisen] sind selten allein unmittelbare Überforderungsfolgen oder ‚Notfallreaktionen‘ misshandelter Frauen aus einer momentanen Verstörung heraus, sondern sprechen für anhaltende, erlebnisbedingte seelische Ausnahmestände der Mütter, oft verbunden mit einer tiefer sitzenden Ratlosigkeit in erzieherischen Belangen.“ (Köckeritz 2002, S. 14).

In dem Maße, wie die Belastungen der Mädchen und Jungen in der Beziehung zur Mutter und während einer Flucht und eines Frauenhausaufenthaltes gesehen und neben der erlebten häuslichen Gewalt gegen die Mutter ernst genommen werden, wächst die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Institutionen der Jugendhilfe.

Margrit Brückner sieht die Gefahr, dass professionelle Unterstützungsarbeit bei häuslicher Gewalt die Ambivalenzen im Verhalten der Frauen gegenüber ihren Partnern ebenso wie gegenüber ihren Kindern auflöst. Eine einseitige Auflösung erleichtert zunächst die Arbeit, verstelle aber auch den Blick auf die Komplexität des Familiengeschehens, da sie die Bindungen aneinander nicht mitreflektiere.

„Daher scheint mir das Kunststück notwendig, sowohl in Situationen, in denen es um Recht und Unrecht geht, eindeutig zwischen Täter und Opfer zu differenzieren, als auch dort, wo es für den Hilfeprozess erforderlich ist, das gesamte Beziehungsgeschehen und die Ambivalenzen der Beteiligten in das eigene Verstehen einzubeziehen.“ (Brückner 2002, S. 34).

Die Ergebnisse von WiBIG geben erwartungsgemäß keinen Einblick in dieses Problemfeld. Weder die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen noch die der Mobilien Intervention erlangen ausreichend Einblick in die familiäre Situation, um Aussagen über das Erziehungsverhalten der Mütter zu machen (vgl. WiBIG 2004 a). Von den Aussagen der Frauen in der Klientinnenbefragung sind keine Selbstbezeichnungen zu erwarten. Deshalb wurde die Frage „Schlagen Sie Ihre Kinder?“ den befragten Frauen nicht gestellt.



In dem vorliegenden Band kann nicht auf die ganze Breite der Diskussion zum Thema Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt eingegangen werden. Dies würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Folgenden werden ausschließlich Fragestellungen aufgegriffen, die für die Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten bei häuslicher Gewalt relevant waren. Eine Übersicht über internationale Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Töchter und Söhne und die Überschneidung häuslicher Gewalt mit Gewalt gegen Kinder findet sich bei Peled (1997) und Hester (1998), zu strategischen Überlegungen der Intervention und Prävention bei Kavemann (2002) und eine detaillierte Analyse der Wirkung häuslicher Gewalt auf Kinder (überwiegend anhand US-amerikanischer Untersuchungen) bei Kindler (2002).

4.1.2 Die Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechts

Ein besonderes Problem stellte die Diskussion über das Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt dar. Hier stehen zwei konträre Sichtweisen unversöhnlich gegenüber:

I Vertreterinnen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen beklagten mit Bezug auf die Erfahrungen ihrer Klientinnen, dass deren Sicherheitsinteressen bei der Regelung des Umgangsrechts eklatant vernachlässigt wurden und durch die Arbeitsweise und die Entscheidungen der Familiengerichte selbst Frauen, die anonymen Schutz in Frauenhäusern gesucht hatten, gefährdet wurden. Es wurde kritisiert, dass das Recht des Vaters auf Umgang mit dem Kind über das Recht der Frau auf Schutz von Gesundheit und Leben gestellt und dies mit dem Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern begründet wurde. Unterstützung kam durch internationale Forschung (vgl. hierzu Hester/Redford 1996) und Beiträge von Expertinnen und Experten im Inland (vgl. Salgo 2002; Brehme 2002; Fegert 2000).

I Vertreterinnen und Vertreter der neuen Väterrechtsorganisationen bzw. Organisationen so genannter scheidungsgeschädigter Männer beklagten ihrerseits, dass es Männern viel schwerer gemacht würde, das Sorgerecht für ihre Kinder zu erlangen, und dass die zuständigen Institutionen dulden würden, dass Frauen mit der bloßen Behauptung von Gewalt in der Beziehung den Kontakt zwischen Vätern und Kindern unterbinden und die Kinder dem Vater entfremden könnten. Sie führten die Diskussion über PAS (Parental Alienation Syndrom) an, um ihre Position zu untermauern¹⁶.

Auseinandersetzungen im Zuge von Trennung und Scheidung führen oft dazu, dass die Kinder zur Verhandlungsmasse oder zum Faustpfand in eskalierten Konfliktsituationen werden. Im Sinne des Kindeswohls und im Sinne des Rechts von Kindern, Kontakt zu beiden Eltern aufrecht erhalten zu können, müssen die Institutionen der Jugendhilfe und des Familienrechts hier intervenieren und Lösungen finden, die das Recht des Kindes und das

¹⁶ Diese Diskussion wird überwiegend im Internet geführt auf Seiten wie www.pappacomm.de. Kritisch zur Diskussion um PAS vgl. Fegert (2001); Heiliger (2001).



Recht und die Pflichten der Eltern möglichst in Einklang bringen (Fegert 2000). In Beziehungen, in denen es nicht nur um Konflikte, Enttäuschungen oder Unstimmigkeiten in der Partnerschaft geht, sondern die wegen Gewalthandlungen beendet werden, kommt dem Streit um Regelungen des Sorge- und Umgangsrecht eine andere Qualität zu. Die Frauenhäuser betonten immer wieder, dass es um das Vermeiden von Begegnungen zwischen Opfern und Tätern geht, die Gesundheit und Leben gefährden können, und deshalb Fragen der Sicherheit gleichberechtigt neben denen des Kindeswohls und der Rechte von Kindern und Eltern verhandelt werden müssten.

„Das neue Sorge- und Umgangsrecht geht nun von Voraussetzungen eines partnerschaftlichen und gleichberechtigten Verhältnisses, zumindest von dem Willen dazu, aus. Dies widerspricht der Lebensrealität der von Gewalt betroffenen Frauen, die in das Frauenhaus kommen. Das Verhältnis des gewaltbereiten und gewalttätigen Mannes zur Frau ist vielmehr von Machtausübung geprägt unter Missachtung von Grundrechten. Wenn die Frau mit ihren Kindern bereits im Frauenhaus lebt, ist die potentielle wie reale Gewaltbedrohung nicht beendet.“
(Frauenhilfe München 1999, S. 33)

Zwischen Fällen von Konflikt und Fällen von Gewalt und Bedrohung zu unterscheiden und differenzierte Entscheidungen zu fällen, ist für die Jugendämter und Familiengerichte ein noch nicht abgeschlossener Lernprozess. In der Auseinandersetzung über die Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts profilierte sich fachlicher Konfliktstoff. Die Evaluation des neuen Kindschaftsrechts betont, um wie vieles positiver sich die gemeinsame elterliche Sorge auswirke und welchen guten pädagogischen Einfluss die Tatsache habe, dass beide Eltern sich wohl oder übel intensiv miteinander auseinandersetzen müssen.

„Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sind, anders als Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge, offenbar ‚gezwungen‘, eine Elternschaft zu praktizieren, die einerseits einer grundsätzlich gleichen Recht- und Pflichtposition beider Eltern entspricht, andererseits auch der unterschiedlichen Lebenssituation (und möglicherweise Interessenslage) Rechnung trägt, z. B. weil das Kind hauptsächlich bei dem einen Elternteil lebt und bei dem anderen nicht.“ (Proksch 2002, S. 9)¹⁷.

Berichte aus den Frauenhäusern betonen, dass für deren Klientinnen dieses Konzept nicht greifen kann.

„Nach unseren Erfahrungen ist es lebensfremd anzunehmen, dass der Misshandlungszyklus und die Gewaltdynamik mit der Trennung beendet sind. Diese Tatsache bestätigen auch alle Ergebnisse von Untersuchungen, die sich mit Gewalt im sozialen Nahraum befassen. Das Macht-Ohnmachtverhältnis zwischen Mann und Frau wirkt weiter, die Abhängigkeit ist um so

¹⁷ Anlässlich einer Tagung des Paritätischen Gesamtverbandes e.V. in Kooperation mit dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. „Kindschaftsrecht auf dem Prüfstand“ am 27. – 28.11.2002 in Frankfurt am Main wurde die Studie von Proksch hinsichtlich ihrer Methodik und ihrer Interpretationen von mehreren Seiten angegriffen und ihr vorgeworfen, sie verwechsle Ursache und Wirkung, wenn sie als zentrales Ergebnis hervorhebe, das neue Kindschaftsrecht fördere die Kommunikation getrennter Eltern. Sehr viel eher sei es so, dass die getrennten Eltern, die weiterhin gut miteinander kommunizieren könnten, die gemeinsame Sorge bevorzugen. Keineswegs könne man durch Verpflichtung zur gemeinsamen Sorge Paare, die keine Kommunikationsbasis mehr haben, zu besserer Kommunikation bringen.



weniger gelöst, je geringer der Zeitraum der Trennung ist. Beide – Mann und Frau – sind in dem Macht-Ohnmachtverhältnis verstrickt. Mann und Frau sind mit der Erwartung, die Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen, überfordert. Diese Überforderung geht zu Lasten der Kinder. Die Konflikte werden über die Kinder ausgetragen.“ (Frauenhilfe München 1999, S. 34)

Die Reform des Kindschaftsrechts trat am 1.7.1998 in Kraft und wurde in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen aufmerksam zur Kenntnis genommen. Schon bald konnte festgestellt werden, dass die geänderte Rechtslage, durch die Elternrechte einseitig gestärkt wurden, ohne im Gegenzug die Rechtsposition des Kindes auszubauen (Salgo 2000), für die Gruppe der von Gewalt betroffenen und bedrohten Frauen Problem verschärfend wirkte. Starke Initiativen für mehr Väterrechte schlossen sich an, die auf breite, wohlwollende Resonanz in den Medien stießen. In den Frauenhäusern entstand der Eindruck, misshandelte Frauen, die ihre Kinder bei ihrer Flucht aus der Gewaltbeziehung mitnehmen wollten, stünden vermehrt Vorwürfen gegenüber, sie wollten sich durch Kindesentzug am Partner rächen bzw. würden den Kindern den Vater nehmen (Heiliger 2001). Die gemeinsame elterliche Sorge wurde entgegen der Intention der Reform (FamRZ 24/1999) in weiten Teilen der richterlichen Praxis und im Verständnis vieler Jugendämter zum Regelfall erklärt. Der Kontakt zum Vater galt vielen per se als förderlich für das Kind, unabhängig von der Vorgeschichte.

Zur Abklärung, welche Bedeutung diese Problematik im Alltag der Frauenhäuser hat, wurde von der bundesweiten Frauenhauskoordinierung eine telefonische Umfrage der Beraterinnen in 25 Frauenhäusern aus 11 Bundesländern durchgeführt (Sellach 1999). Die Ergebnisse erbrachten einen Einblick in Übergangsprobleme bei der Einführung der neuen rechtlichen Regelung, zeigten aber auch interessante erste Tendenzen, die dem Tenor der öffentlichen Debatte entgegenstanden. Frauen in Frauenhäusern beantragten selten die Übertragung der Alleinsorge und Beraterinnen und Anwältinnen raten in der Regel nur dann zu einem solchen Antrag, wenn die Bedrohung, die vom misshandelnden Partner ausgeht, besonders groß ist oder wenn bereits er einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die Praxis stellte sich bundesweit völlig uneinheitlich dar. Die Bandbreite reichte von sehr guter Kooperation zwischen Frauenhäusern und Jugendämtern sowie Familiengerichten – die teilweise die Anhörung der Beraterinnen in den Verfahren einschloss – bis hin zu chronischen Konflikten. Als großes Problem für Frauen wurde die Haltung des Jugendamtes dann eingeschätzt, wenn dort davon ausgegangen wurde, dass die gemeinsame elterliche Sorge „das Richtige“ sei und unter erwachsenen Mensch auch zu regeln sein müsse. Sie führte dazu, dass die Möglichkeiten des Gesetzes, auch zu anderen Regelungen zu kommen, nicht ausgeschöpft wurden. Einige Fragen, wie z. B. Passangelegenheiten von Kindern aus Migrantenfamilien, führten zu Problemen. Bezüglich des Umgangsrechts war die Praxis der Familiengerichte ebenfalls sehr divergent. Teilweise wurde begleiteter bzw. geschützter Umgang angeordnet, was von den Frauenhäusern begrüßt wurde.

Die Haltung der Frauenhausbewohnerinnen zum Umgang der Kinder mit dem Vater war
↑ ebenfalls nicht einheitlich, sondern hing von ihrer Einschätzung der Bedrohung und →

Einschüchterung sowie der Gefährdung durch Kindesentführung ab. Viele Frauen unterstützten den Kontakt. Ein großes Problem war die Angst, dass der Mann ihnen die Kinder wegnehmen könnte. Für einige Frauen hatte diese Sorge dazu geführt, dass sie ihre Flucht ins Frauenhaus über längere Zeit hinausgeschoben hatten. Als große Belastung wurde empfunden, wenn das Jugendamt sehr schnell nach der Flucht auf gemeinsame Gespräche hinwirkt. Verstärkt hatte sich das bekannte Problem der Bewertung der häuslichen Gewalt in familiengerichtlichen Entscheidungen: Gab es keine gut dokumentierten Verletzungen, wurde seitens der Gerichte meist keine Beeinträchtigung des Kindeswohls gesehen (Sellach 1999).

Viele Probleme bestanden bereits unter der vorherigen Rechtsordnung, einige hatten sich verschärft. Trotzdem offenbart diese kleine Befragung zu den Auswirkungen des neuen Kindschaftsrechts eine weniger kritische Situation im Alltag der Frauenhäuser, als es die öffentliche Diskussion nahe legte. Einige dramatische Fälle z. B. in Mainz und Berlin, wo Frauen bzw. Kinder bei Besuchskontakten während eines Frauenhausaufenthaltes ermordet wurden, verdeutlichten jedoch, dass das Gefährdungspotential häuslicher Gewalt von den Gerichten allzu leicht nicht erkannt wird und wiesen auf die Notwendigkeit hin, Sicherheitskriterien in jedem einzelnen Fall ernsthaft zu thematisieren.

Im Herbst 2000 veröffentlichte die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser zum AktionsPlan (AGAP) ein Positionspapier zum Sorge- und Umgangsrecht, das viele Fälle dokumentiert, in denen Jugendamt und Familiengericht die vorgefallene Gewalt und bestehende Bedrohung nicht gewürdigt, sondern die Frauen erheblich unter Druck gesetzt hatten. Mit der Intention, das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter als eine Gewalt gegen das Kind kenntlich zu machen, wurden von der AGAP alle Kinder, die häusliche Gewalt erleben, pauschal als traumatisiert bezeichnet. Misshandelnde Männer sollten grundsätzlich kein Sorgerecht und ein Umgangsrecht nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitskriterien erhalten. Eine Dokumentation von Erfahrungen der Mitarbeiterinnen mit der Betroffenheit von Kindern durch die Gewalt gegen die Mutter aus einem Berliner Frauenhaus (Wurdak 2000) beschreibt die Problematik differenzierter, kommt aber ebenfalls zu sehr dezidierten Forderungen: In Fällen häuslicher Gewalt sollte die gemeinsame elterliche Sorge nicht der Regelfall sein; der Umgang sollte zunächst unterbrochen werden, um eine Ruhepause nach der Flucht bzw. der Wegweisung zu ermöglichen und zu verhindern, dass das Kind „in dem gewaltsam geführten Beziehungskonflikt für den Vater als einzige Brücke zur Frau fungiert. Das Kind würde hier geradezu in einen aktuellen Brennpunkt hinein gesetzt werden“ (ebenda). Auch dieser Diskussionsbeitrag stellt Bedingungen für die Gewährung des Umgangsrechts:

■ Ist der Vater willens und in der Lage, nicht mehr gewalttätig zu sein und Gewaltdrohungen zu vermeiden?

■ Ist die Sicherheit des Kindes und der Mutter gewährleistet?

■ Hat der Vater ein Unrechtsbewusstsein über seine Gewalthandlungen entwickelt?



■ **Übernimmt er für seine Taten die Verantwortung auch gegenüber dem Kind?**

■ **Unterlässt er diffamierende Äußerungen über die Mutter gegenüber dem Kind und vermeidet damit, die Loyalitätskonflikte des Kindes noch zu verstärken? (ebenda)**

Der 13. Deutsche Familiengerichtstag, der es als seine Aufgabe versteht, die „einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und andere am Familiengerichtsverfahren Beteiligter überregional zu fördern“, setzte sich im Jahr 2000 auf seiner Jahrestagung in mehreren Arbeitskreisen mit der Problematik häuslicher Gewalt auseinander und benannte unter den Gründen, die für das Gericht nachvollziehbar gegen eine gemeinsame Sorge sprechen können, „nachhaltig mangelnde Kommunikationsmöglichkeiten und nachhaltig fehlende Konsensfähigkeit“ aber auch spezifisch die „Gewalt in der Ehe“ (NJW 20/2000, S. 1465). Begleiteter Umgang wird als Option benannt und darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Prüfung und Entscheidung darüber zügig im Zusammenwirken mit den anderen beteiligten Professionen erfolgen soll, um lange Kontaktunterbrechungen zu vermeiden.

Reformbedarf im Kindschaftsrecht hinsichtlich der spezifischen Probleme von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt wird auch von Seiten des Verbandes allein stehender Mütter und Väter (VAMV 2001) sowie des Arbeitskreises „Familienhilfe/-politik“ im Paritätischen Wohlfahrtsverband (2001) gesehen. Letzterer problematisiert vor allem die Kollision von Nährungsverböten nach dem Gewaltschutzgesetz und der Auflage an Mütter nach dem Kindschaftsrecht, den Kontakt des Vaters zu den Kindern zu ermöglichen und zu fördern (§ 1684 II BGB).

Ob das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter als Kindeswohlgefährdung anerkannt werden soll, muss in der immer noch widersprüchlichen familienrechtlichen Praxis zukünftig geklärt werden. Hilfreich für eine Klärung war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2004¹⁸, in der der Verfassungsbeschwerde einer Mutter stattgegeben und die erlittene Gewalt als Hinderungsgrund für elterliche Absprachen ernst genommen und gegen eine Verpflichtung der Mutter zu einer gemeinsamen Sorge entschieden wurde¹⁹.

¹⁸ AZ 1 BvR 1140/03.

¹⁹ Der verhandelte Fall ist typisch für eine Vielzahl von Fällen, von denen wir im Rahmen unserer teilnehmenden Beobachtung in Kooperationsgremien hörten. Der Frau war vom Familiengericht zunächst das alleinige Sorgerecht zuerkannt worden, nachdem ihr geschiedener Ehemann und der Vater des Kindes wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung zu einer 16-monatigen Bewährungsstrafe verurteilt worden war. Das Oberlandesgericht hob das Urteil jedoch auf und befand auf gemeinsames Sorgerecht, da es einen Grundkonsens der Eltern zu wesentlichen Fragen, die das Kind betrafen, sah. Die Eltern könnten schriftlich oder per Email kommunizieren. Das Bundesverfassungsgericht entschied einstimmig, dass in diesem Fall das gemeinsame Sorgerecht eine Verletzung des Elternrechts darstelle und wegen der Folgen der Gewalt, unter denen die Mutter leide, nicht zumutbar sei. Auch wenn die Frau Kontakt zu ihrem ehemaligen Mann aufgenommen habe, könne ihr das nicht vorgehalten werden, da es um Schmerzensgeld und Kindesunterhalt gegangen sei. Das Oberlandesgericht hatte nur den Vater angehört und die Erziehungsfähigkeit der Mutter infrage gestellt, weil sie sich zur Kommunikation mit dem geschiedenen Ehemann nicht mehr in der Lage sah.



4.1.3 Rechtlicher Schutz vor Gewalt

Parallel zur Arbeit der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt erreichte die Kinderschutzbewegung einen großen Erfolg: Seit dem 2.11.2000 stellt § 1631 BGB klar, dass Kinder ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung haben. Damit war die Frage der gesetzlichen Regelungen und ihrer schützenden oder präventiven Dimension in der Fachdiskussion aktuell geworden. Als zum 1.1.2002 das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft trat, kritisierten Fachleute der Jugendhilfe in den Kooperationsgremien die Tatsache, dass von den Bestimmungen dieses Gesetzes Kinder dezidiert ausgeschlossen wurden, obwohl die Familiengerichte dafür zuständig gemacht wurden (vgl. Meysen 2004, S. 63). Die nachträglich eingeführten Bestimmungen des am 9.4.2002 in Kraft getretenen „Kinderrechteverbesserungsgesetzes“ (KindRVerbG) ergänzten den Kinderschutzparagraphen §1666 um die in § 1666a deutlicher als bislang formulierte Möglichkeit der Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils aus der gemeinsamen Wohnung²⁰. Sie erreichten jedoch nicht den Bekanntheitsgrad des Gewaltschutzgesetzes und lösten nicht das Problem, dass vielen Fachleuten das Gewaltschutzgesetz als eine Sonderregelung für Frauen galt.

Durch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden zwei Institutionen stärker als zuvor in die Interventionskette bei häuslicher Gewalt einbezogen: Die Familiengerichte und die Jugendämter.

Die Familiengerichte standen vor einer professionellen Herausforderung, denn sie arbeiteten bislang nach einem Selbstverständnis,

„nach dem es (familienrichterliche) Aufgabe ist, (Familien)Konflikte zu strukturieren, wenn möglich dazu beizutragen, sie Lösungen zuzuführen und dabei stets zu schlichten. Die Familienrichterinnen und Familienrichter regeln im Wesentlichen die Fortwirkungen vormaliger Familienentwürfe und treffen in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidungen. Ein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr kannte das Familienrecht – von wenigen in der Praxis eher irrelevanten Ausnahmen abgesehen – bisher nur in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche (vgl. §1666, Abs. 1 BGB). Mit dem Gewaltschutzgesetz haben die (Familien-)Gerichte als regelhafte Aufgabe auch von Erwachsenen Gefahren abzuwehren.“ (Meysen 2004, S. 63).

In allen begleiteten Interventionsprojekten wurden Familienrichterinnen und Familienrichter in die Arbeit der Runden Tische und Fachgruppen einbezogen oder dies wurde zumindest versucht. Bei BIG und RIGG arbeiteten Fachgruppen Zivilrecht und Fachgruppen Kinder und Jugendliche, die teilweise gemeinsame Sitzungen vereinbarten, um Schnittstellen zwischen dem Gewaltschutzgesetz und der Frage des Kindeswohls zu diskutieren.

²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8131 vom 30.01.2002 und Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002, Teil I Nr. 23, Bonn 11.4.2002.



Jugendämter sind in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht regelmäßig anzuhören, jedoch immer dann, wenn das Familiengericht beabsichtigt, den Antrag abzulehnen und Kinder im Haushalt leben. Sie haben jedoch mit einer Vielzahl von Familienproblemen zu tun, erhalten teilweise unmittelbaren Einblick in Familien und haben eine Zuständigkeit für die Sicherung des Kindeswohls. Als im Kontext der Diskussion in den Interventionsprojekten die Maxime aufgestellt wurde „Häusliche Gewalt ist ein Kinderschutzfall“ wurden als Konsequenz die Jugendämter als Kooperationspartner umworben. Da Jugendämter kommunale Einrichtungen sind, gelang ihre Einbindung in die auf Landesebene operierenden Interventionsprojekte kaum, auf regionaler Ebene wurde jedoch Erfolge erzielt.

4.1.4 Weitere Meilensteine der Einwicklung

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt (BLAG), die seit April 2000 die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen begleitet, ist auch die Jugendministerkonferenz (JuMiKo) vertreten. Die BLAG befasste sich in mehreren Sitzungen mit der Situation von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt und hörte mehrfach Expertinnen und Experten dazu an. Im April 2003 gründete sich eine assoziierte gemeinsame Arbeitsgruppe von Jugendministerkonferenz und Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz, um offene Fragen der Problematik zu bearbeiten. Im Laufe des Jahres 2004 sollen Ergebnisse vorgelegt werden. Zentrale Themen sind Verbesserungen beim Erkennen häuslicher Gewalt, der Paradigmenwechsel durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz, vielfältige Probleme der Praxis bei der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Jugendhilfebereich (Protokoll Länderbesprechung Aktivitäten der Länder im Bereich Häusliche Gewalt, 16.1.2003, Anlage des Protokolls der BLAG vom 19.2.2003).

Im Juni 2002 beschloss die Jugendministerkonferenz (JuMiKo) ein Statement „Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe“ (Anlage zum Protokoll der 11. Sitzung der BLAG vom August 2002). Das Dokument begrüßt die gesetzlichen Initiativen zur Ächtung der Gewalt in der Familie – besonders das Gewaltschutzgesetz, da diese geeignet sind, den Schutz von Kindern gegenüber gewalttätigen Eltern zu verbessern.

„Hierfür ist es erforderlich, dass in möglichst allen Fällen, in denen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz angestrengt werden, bei denen Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, das Jugendamt rechtzeitig informiert und in Maßnahmeentscheidungen einbezogen wird. Damit können begleitend oder zumindest nachfolgend die für das Kind notwendigen Hilfeleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden. Schutzinteressen desjenigen Elternteils, zu dessen Gunsten die gerichtlichen Schutzanordnungen erlassen wurden, sind dabei zu berücksichtigen.“ (BLAG 2002)

Die JuMiKo stellte einen hohen Bedarf an Abstimmung, Kooperation und der

↑ Entwicklung verbindlicher Formen der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und



Jugendhilfe, den Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen sowie den notwendigen Initiativen für Täterarbeit fest und sprach sich für die Entwicklung eines differenzierten Hilfekonzepts aus. Diese Aufzählung beschreibt das Modell der Interventionsprojekte bzw. regionalen Runden Tische gegen häusliche Gewalt und wird sich möglicherweise förderlich auf die Mitwirkung der Jugendämter und Familiengerichte in diesen Kooperationsbündnissen auswirken. Länder und Kommunen wurden gebeten, die gegebenen Möglichkeiten intensiv auszuschöpfen²¹. Neben einer Vielzahl wichtiger Hinweise zum Bedarf an Prävention, zur Vereinbarkeit von Schutzanordnungen und Umgangsrechten sowie zum spezifischen und eigenständigen Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt sollen hier noch zwei Punkte des Dokuments hervorgehoben werden:

■ Evaluation und weitere Forschung sollen gefördert und mit der modellhaften Förderung von Projekten verbunden werden, die Zugangsbarrieren zu Beratung und Hilfe abbauen und deren Hilfeangebote aktiv auf die Familien zugehen. Dieser Ansatz der Jugendhilfe entspricht den Initiativen für eine pro-aktive Beratung gewaltbetroffener Frauen und wird bei guter Kooperation eine wichtige Ergänzung darstellen.

■ Die JuMiKo sprach sich für eine Aufnahme der häuslichen Gewalt in die Liste der Anlässe für Beratungs- und Hilfebedarf in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik aus. Wird dies in den Ländern umgesetzt, könnten in absehbarer Zeit erstmalig verlässliche Daten dazu vorliegen, wie oft und intensiv die Institutionen der Jugendhilfe in Fälle häuslicher Gewalt involviert sind. Dies würde eine Basis für ein Abschätzen des Fortbildungsbedarfs bieten.

Das Schlussdokument der Kommission Gewaltfreiheit „Für eine kindgerechte Welt“ – Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland – geht in dem Kapitel „Aufwachsen ohne Gewalt“ auf „Kinder als Zeuginnen und Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt“ ein, definiert häusliche Gewalt im Sinne der Interventionsprojekte und führt aus, dass in Gewaltverhältnissen die Kinder Schaden nehmen und die elterlichen Kompetenzen eingeschränkt werden (BMFSFJ 2004). Die Autorinnen und Autoren der Arbeitsgruppe „Aufwachsen ohne Gewalt“ legen eine Empfehlungsliste vor:

■ *„Hilfeeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen, Kinderschutzeinrichtungen und Jugendämter werden aufgefordert, sich regional stärker zu vernetzen und den wechselseitigen Informationsfluss voran zu treiben.*

■ *Zur Prävention von Partnergewalt wird ein Elternttraining entwickelt, das in Elternschulen und Institutionen der Jugendhilfe angeboten wird. Die Konzeption wird darüber hinaus auch in die Ausbildung von sozialen Fachkräften einbezogen.*

■ *Es werden Angebote für gewaltbereite Eltern gesichtet, dokumentiert, bekannt gemacht und weiter ausgebaut, welche Vätern und Müttern gewaltfreie Konfliktlösungen in der Partnerschaft vermitteln.*

²¹ Angesichts der Einsparungen in den Kommunen könnte dieser Appell verhallen. Viele Kommunen beschränken ihre Leistungen der Jugendhilfe inzwischen auf das absolute Mindestmaß.



- *Es wird durch Aufklärung und Fortbildung der juristischen Fachkräfte dafür Sorge getragen, dass Partnergewalt in der veröffentlichten bundesdeutschen Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht größere Beachtung erfährt; geprüft wird in diesem Zusammenhang auch, inwieweit die Teilnahme an solchen Fortbildungen den Fachkräften als Verpflichtung auferlegt werden kann.*
- *Es werden Handlungsleitlinien für den Kinderschutz im Kontext von Partnergewalt entwickelt und verbreitet, die eine Beteiligung von Kindern und deren Wahrnehmung als eigenständige Personen im Hilfeprozess sichern.*
- *Es werden Qualitätsstandards zur Behandlung entsprechender Problemlagen für Institutionen der Jugendhilfe entwickelt und verbreitet, die in solchen Fällen tätig werden, etwa im Auftrag des Gerichts mit dem Angebot des begleiteten Umgangs.*
- *Für Dienste für Familien mit Migrationshintergrund werden aktuelle Erkenntnisse zur Partnergewalt zielgruppenspezifisch aufbereitet und zur internen Weiterbildung verbreitet.*
- *Vorliegende Erkenntnisse über die geschlechtsspezifische Verarbeitung von Partnergewalt werden gesichtet, ausgewertet, um im Anschluss daran für Mädchen und Jungen problemadäquate Handlungskonzepte zu entwickeln und vorzuhalten.“ (BMFSFJ 2004, S. 8 ff.)*

4.1.5 Die Arbeit der Interventionsprojekte zur Situation der Kinder und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt

Die Situation von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt entwickelte sich zunehmend zu einem Querschnittsthema der Interventionsprojekte, da deutlich wurde, dass Kinder und Jugendliche nicht nur von der Gewalt und ihren Folgen wie Flucht, Trennung und Armut, sondern auch von jeder Intervention mitbetroffen sind. Sie sind anwesend bei Polizeieinsätzen und mitbetroffen von Wegweisungen und Gerichtsentscheidungen. Ihre Situation und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten war Thema unterschiedlicher Kooperationsgremien in Interventionsprojekten. Hier begann auf Landesebene bzw. regional eine breite pädagogische, therapeutische, juristische und politische Diskussion mit stark fortbildenden Zügen, deren Ziel es war, Lösungen zu suchen, die sowohl dem Kindeswohl als auch den Sicherheitsinteressen der von Gewalt Betroffenen entsprechen.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt wurde von mehreren Interventionsprojekten thematisiert.

4.1.5.1 Das Beispiel BIG: Steuerungsgremium Kinder und Jugendliche und Jugendamtsfortbildung

Bei BIG arbeitete in der Modellphase eine Fachgruppe und in der Umsetzungsphase ein Steuerungsgremium – beide auf Landesebene – zu diesem Thema. Beide Gremien waren interinstitutionell besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern z.B. der Frauenhäuser, des Kindernotdienstes, des Mädchennotdienstes, des Landesjugendamtes, des Kinder- und



Jugendgesundheitsdienstes, der Polizei, des Familiengerichts, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Von diesen Gremien wurde eine große Zahl konkreter Ergebnisse erarbeitet, die teilweise bundesweit, teilweise auf Landesebene wirkten²².

■ Um das Unterstützungsangebot zu verbessern, wurde eine Kooperation zwischen der BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt als Trägerin der mobilen Intervention und dem Kindernotdienst entwickelt. Bei Bedarf fahren die Beraterinnen der Mobilen Intervention Einsätze gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindernotdienstes bzw. können Frauen mit kleinen Kindern auch im Kindernotdienst untergebracht werden, was in 5% der mobilen Einsätze der Fall war. Gemeinsam mit dem Kindernotdienst wurden bei BIG unter dem Stichwort „Kennst Du das auch?“ kindgerecht gestaltete Faltblätter und Aufkleber mit der Nummer des Kindernotdienstes als Informationsmaterial für Kinder im frühen Lesealter entwickelt und verbreitet. In die Plakatkampagne der Hotline wurde ein Motiv aufgenommen, das die Situation der Kinder ansprach²³. Der Kindernotdienst weist seit 2002 den Anteil von Aufnahmen und Beratungen wegen häuslicher Gewalt in seiner Statistik aus und berichtet dem landesweiten Expertinnen-/Expertengremium²⁴.

■ In der interdisziplinären Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ wurden neue Leitlinien für den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt erarbeitet. Diese Leitlinien beinhalten erstmalig einen Abschnitt über Kinder und machen die Einsatzkräfte auf die besondere Problematik der Mädchen und Jungen aufmerksam. Darüber hinaus geben sie einfache Hinweise, wie die Beamtinnen und Beamten sich Kindern gegenüber verhalten sollen (Der Polizeipräsident in Berlin 1999). Die Polizei benachrichtigt das Jugendamt, wenn sie im Einsatz Kinder antrifft.

■ Die Broschüre „Vaga Berätta“ (Metell 1997) wurde vom Berliner Interventionsprojekt aus dem Schwedischen übersetzt und unter dem Titel „Mehr Mut zum Reden“ in Kooperation mit dem BMFSFJ (2000) herausgegeben und verbreitet. Sie enthält gut lesbar und illustriert Informationen zum Problemkomplex häuslicher Gewalt, die auch Betroffenen und Jugendlichen ausgehändigt werden kann. Sie erhielt starke Resonanz in der Praxis der Sozialen Arbeit und Jugendhilfe.

■ Es wurden Handlungsleitlinien und Standards für begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt entwickelt und verbreitet.

²² Um den Start der Arbeit zum Thema Kinder und Jugendliche zu unterstützen, führte WiBIG Anfang 1999 einen landesweiten Workshop durch, zu dem Expertinnen aus Deutschland, Großbritannien und Schweden eingeladen wurden. Die daraus entstandene Dokumentation wurde bis Mitte 2004 mindestens achthundert Mal angefordert (WiBIG 1999).

²³ „Auf der Straße hat sie Angst um ihre Kinder – zu Hause haben ihre Kinder Angst um sie“, lautete der Schriftzug.

²⁴ 2002 war von allen Aufnahmegründen 11% häusliche Gewalt, 27 Mütter wurden mit ihren Kindern aufgenommen, 44 weitere beraten. Häusliche Gewalt war Anlass für 83 Aufnahmen und 59 Beratungen von Kindern, darunter 22 Jugendliche. Im Jahr 2003 waren es 28 Mütter, die aufgenommen, und 31 Mütter und 3 Väter, die beraten wurden, insgesamt 93 Kinder wurden aus diesem Grund in Obhut genommen und 62 Kinder sowie 6 Jugendliche zu dieser Problematik in ihrer Familie beraten.



■ Eine Recherche zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt in Schulbüchern/-materialien“ wurde durchgeführt und eine Unterrichtseinheit zum Thema für die Grundschule entwickelt und in Kooperation mit einer Grundschule erprobt.

■ Der Wegweiser „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ für Berliner Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrern wurde um das Thema häusliche Gewalt ergänzt und überarbeitet.

■ Ein Konzept zur Fortbildung von Jugendämtern in Berliner Bezirken wurde entwickelt und umgesetzt (siehe unten).

Es lassen sich vielfältige Ausstrahlungseffekte im Bereich der Jugendhilfe feststellen:

■ Eine Broschüre für Berliner Jugendämter „Was ist zu tun bei häuslicher Gewalt?“ wurde in Kooperation mit einem Jugendamt entwickelt.

■ Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erarbeitete „Empfehlungen im Aufgaben- und Kooperationsbereich Kinderschutz in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Ausbeutung und bei häuslicher Gewalt“ für die Berliner Jugendämter, die in 2003 in Absprache mit der Expertinnen-/Expertenkommission von BIG ergänzt und überarbeitet wurden.

■ Die Hilfeplanstatistik der Berliner Jugendhilfe wurde um die Kategorie „häusliche Gewalt“ erweitert. Damit wird erstmalig systematisch häusliche Gewalt in diesem Bereich dokumentiert.

■ Der Präventionsrat eines Berliner Bezirks erarbeitete in Kooperation mit BIG ein „bezirkliches Konzept gegen häusliche Gewalt“. In die Erarbeitung wurde das Jugendamt einbezogen. In einem anderen Bezirk wurde seitens des Jugendamtes ein Konzept zum Vorgehen entwickelt.

■ Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren häusliche Gewalt in mehreren Berliner Polizeidirektionen gingen auf die Jugendämter ihrer Bezirke zu und vereinbarten engere Kooperation in Fällen polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt.

■ Seit Mitte 2003 evaluieren die freien Träger mit Hilfe eines Fallbogens und eines Jahresabschlussbogens den begleiteten Umgang. Es werden relevante Daten zu Kindern und häusliche Gewalt erwartet.

■ Für 2004 ist geplant, Verfahrensregelungen zum begleiteten Umgang zu erarbeiten und entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen den Familiengerichten und dem Landesjugendamt zu treffen.



4.1.5.2 Das Beispiel RIGG: Fachgruppe „Optimierung des Hilfesystems für Kinder und Jugendliche, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“ und Fachgruppe „Prävention“

Die Fachgruppe Kinder und Jugendliche nahm ihre Arbeit im Herbst 2001 in interdisziplinärer Zusammensetzung auf. Beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter von Jugendamt, Amtsgericht, Kinderschutzbund, Mädchenhaus, Frauenhaus, Lebensberatung und Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie der ambulanten und stationären Jugendhilfe. In der Fachgruppe wurden die Erfahrungen der beteiligten Arbeitsfelder zusammengetragen, eine Schwachstellenanalyse und Bedarfsanalyse vorgenommen sowie Erfahrungen aus dem Ausland einbezogen. Erarbeitet wurde eine Handreichung „Situation der Mädchen/Jungen und männlichen und weiblichen Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind – Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen für das Hilfesystem“. Alle an der Interventionskette beteiligten Institutionen werden hinsichtlich ihrer Angebote und Kooperationen in den Blick genommen.

Die Fachgruppe gab eine Empfehlung an den landesweiten Runden Tisch, bei Konzeption der Interventionsstellen den Unterstützungsbedarf von Kindern zu berücksichtigen. Die Arbeit der Gruppe wurde trotz bestehenden weiteren Diskussionsbedarfs mit dem Ende der Modelllaufzeit im Juni 2003 abgeschlossen.

Die Fachgruppe Prävention befasste sich ebenfalls mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Sie begann im Juni 2001 und beteiligte alle drei Referate des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend, die LAG der Notrufe, die Konferenz der Frauenhäuser, die LAG der Frauenbeauftragten, die Landeszentrale für Gesundheit, das Landeskriminalamt sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Erziehungsberatung, Pro-Familia, Schule, Jungenarbeit, Mädchenarbeit, Kinderschutzbund und einem Jugendamt.

Ziel der Fachgruppe war die Entwicklung von Kriterien für „ganzheitliche Präventionsangebote“ unter Berücksichtigung des geschlechtsspezifischen Ansatzes. Als Schwerpunkte wurden genannt: Sensibilisierung, Sicherheit und Handlungskompetenz, Aufdecken von Falschinformationen und Vorurteilen, Klären der eigenen Haltung, Verortung des Themas in Schule und Kita, nachhaltige Wirkung über den familiären Rahmen hinaus in das weitere soziale Umfeld. Zielgruppen der Prävention waren sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und Großeltern.

Es wurde eine Recherche zu existierenden Präventionsangeboten und eine Sammlung von Best-Practice-Modellen im Bundesgebiet durchgeführt, die als nachahmenswert in Rheinland-Pfalz vorgestellt wurden. Es handelte sich um Konzepte für einen Elternabend, zu schulischer Gewalt „Gewalt unter Kindern“, ein Präventionsprogramm für Schulen im Primär- und Sekundärbereich von Prävention zu sexualisierter Gewalt „Sexualisierte Gewalt – (k)ein Thema für die Schule?“ und ein Konzept für einen Projekttag an einer Realschule „Gewalt von Jungen und Männern gegen Mädchen und Frauen“.



Die Fachgruppe tagte nach Abschluss der Modellphase noch drei weitere Sitzungen bis Herbst 2003 und legte ein Präventionskonzept vor²⁵.

4.1.5.3 Beispiel KIK: Regionalkonferenzen zu Kindern im Kontext häuslicher Gewalt

Bei KIK gelang die Einbindung der Jugendämter in die regionalen Kooperationsrunden. Im landesweiten Kooperationstreffen beteiligten sich das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie eine Vertreterin des Allgemeinen Sozialdienstes. An drei Standorten wurden seitens des Ministeriums in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinatorin Regionalkonferenzen zum Thema Kinder und häusliche Gewalt durchgeführt, die das Thema breit in den Jugendhilfeeinrichtungen des Landes verankerten. Vier regionale KIKs führten eigene Fachtage oder Diskussionsveranstaltungen zu diesem Thema durch. Die Polizei benachrichtigt das Jugendamt, wenn sie im Einsatz Kinder antrifft.

4.1.5.4 Beispiele Stuttgart und Bremen

In Stuttgart wurde der Allgemeine Sozialdienst, der die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, mit der Erstberatung nach polizeilicher Intervention beauftragt. Leben Kinder in der Familie, gab die Polizei die Information automatisch an den ASD weiter; gab es Anlass, eine Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen, sollte zudem unmittelbar der Krisen- und Notfalldienst verständigt werden, der zugehende Beratung anbietet. Damit wurde der Kinderschutz in den Vordergrund der Intervention bei häuslicher Gewalt gestellt (vgl. ausführlich WiBIG 2004 a).

4.1.6 Erkenntnisse zur Eingebundenheit von Kindern in häusliche Gewalt aus den empirischen Erhebungen von WiBIG

4.1.6.1 Kinder im Polizeieinsatz

Sowohl die Fragebogenbefragung von 36 Frauen, bei denen ein Polizeieinsatz stattgefunden hatte, als auch die Dokumentation von 153 Einsätzen durch Polizeibeamtinnen und -beamten zeigte die Mitbetroffenheit von Kindern. In 22 der 36 Fälle erlebten Kinder den Einsatz mit, in 53% (80) der dokumentierten Polizeieinsätze waren Kinder am Tatort anwesend. Die meisten waren unter 12 Jahren alt.

4.1.6.2 Kinder im Kontext von Beratung und Unterstützung

Die Tatsache, dass Frauen Kinder zu versorgen haben bzw. mit Kinder zusammenleben und Verantwortung für sie tragen, hat vielfältige Auswirkungen auf ihre Lebensplanung, ihre Lebensgestaltung und auch auf die erlebte Gewalt. Die Zuständigkeit für Kinder hat Konsequenzen für die Mobilität, die soziale und finanzielle Situation und damit auch für das Entscheidungsverhalten von Frauen in Gewaltsituationen. Dies beeinflusst auch den Beratungsbedarf und die Beratungsinhalte.

 ²⁵ Abzurufen unter www.rigg-rlp.de



4.1.6.3 Kinder der Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und der Klientinnen der Mobilien Intervention in Berlin

Zur Evaluation der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern²⁶ und der Mobilien Intervention in Berlin setzte WiBIG Dokumentationsbögen ein, auf denen die sozialstatistischen Daten der Klientinnen festgehalten wurden und führte eine Betroffenenbefragung durch (vgl. Kapitel 2). Beide Erhebungen wiesen einen erheblichen Anteil von Kindern und Jugendlichen aus, die in den betroffenen Familien lebten. Bei 56% der Klientinnen der Interventionsstellen (610 von 1.089) lebten insgesamt 1.130 Kinder im Haushalt²⁷. Es waren ganz überwiegend ein bis zwei Kinder. In der Betroffenenbefragung lag der Anteil noch höher. Hier lebten bei 73% (63 von 86) der Klientinnen minderjährige Kinder im Haushalt, es handelte sich um insgesamt 97 Kinder, zwei weitere Kinder waren bereits volljährig. 28% der Kinder waren Kleinkinder im Vorschulalter, weitere 17% waren im Grundschulalter, was bedeutet, dass insgesamt 45% der Kinder in einem betreuungsbedürftigen Alter waren.

In Berlin waren bei 47% der 240 Klientinnen der Mobilien Intervention Kinder im Einsatz anwesend.

Nicht nur die Belastung der betroffenen Frauen durch die Verantwortung für Kinder wurde dokumentiert, es wurde auch ausgewertet, inwieweit Kinder die Gewalt miterlebten bzw. selbst Opfer von Gewalt wurden. Diese Angaben sind jedoch Mindestangaben, da in machen Fällen die Situation der Kinder in den Beratungsgesprächen nicht thematisiert wurde.

In 29% der Fälle der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, in denen minderjährige Kinder in der Familie lebten (161 von 558), waren die Täter und Täterinnen auch gegenüber den Kindern gewalttätig. In 62% der Fälle (383 von 610) kam zur Sprache, dass die Kinder die Gewalt zwischen den Eltern miterlebten. Zumindest für die Kinder, die mit der Klientin in einem Haushalt leben, kann u. E. jedoch immer von einer Mitbetroffenheit durch die Gewalt ausgegangen werden.

Dies gilt auch für die Kinder, deren Mütter durch die Mobile Intervention beraten wurden. Direkt durch die Intervention betroffen, also anwesend bei dem mobilen Einsatz, waren Kinder in 47% der Fälle. Auch die Kinder selbst hatten häufig direkt Gewalt erlebt. Lebten ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Klientin, waren diese zu fast 80% ebenfalls direkt von Gewalt betroffen. In nur 30 Fällen (19,1% der 157 Fälle, in denen Kinder im Haushalt lebten) wurde keine Gewaltbetroffenheit der Kinder bekannt. Bei der Gewalt gegen Kinder handelte es sich meist um psychische Gewalt, womit in der Regel die Beeinträchtigung gemeint war, der sie durch die Misshandlung der Mutter ausgesetzt waren. 79% der beteiligten Kinder waren davon betroffen. Physische Gewalt lag in 29% der Fälle

²⁶ Da es nur 15 Familien mit männlichen Opfern gab, in denen minderjährige Kinder lebten (47 männliche Opfer von 1.089 insgesamt) wird von Klientinnen gesprochen.


²⁷ Bei 103, d. h. 10% der Klientinnen, blieb es den Beraterinnen unbekannt, ob Kinder im Haushalt lebten.

vor, sehr häufig in Kombination mit psychischer Gewalt. In vier Fällen wurde sexuelle Gewalt gegen die Kinder bekannt.

Wurden Frauen durch die Mobile Intervention bei der Antragstellung für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz unterstützt oder wurden sie zum Gericht begleitet, lebten zu fast Dreivierteln (73%, n=45) Kinder in ihrem Haushalt. Frauen mit Kindern scheinen somit deutlich öfter einen solchen Antrag zu stellen²⁸.

4.1.6.4 Ergebnisse anderer Studien

- Die schwedische Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen weist aus, dass 53% der Frauen, die Gewalt in einer aktuellen Partnerschaft erlebten, Kinder hatten, in 21% der Fälle waren es Kinder unter sieben Jahren. 41% der Frauen, die Gewalt in einer früheren Partnerschaft erlebten, hatten Kinder, in 16% dieser Fälle waren die Kinder unter sieben Jahre alt (Lundgren et al. 2002, S. 136 ff).
- Die Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, die auch im Überblick die Arbeit der Interventionsstellen in den österreichischen Bundesländern dokumentiert, beschreibt die „typische Klientin“ einer Interventionsstelle als weiblich, zwischen 31 und 40 Jahren alt mit mehreren Kindern. In den Arbeitsberichten der Interventionsstellen schwanken die Angaben zur Zahl der Kinder und dem Maß ihrer Betroffenheit durch Gewalt. Die Interventionsstelle Salzburg berichtet 1999 davon, dass die Hälfte aller Kinder ihrer Klientinnen selbst unmittelbar Gewalt erleiden und in den verbleibenden Fällen mittelbar betroffen sind (Dearing/Haller 2000, S. 60 ff.).
- Die Statistik der deutschen Frauenhäuser über ihre Bewohnerinnen im Jahre 2001 (Frauenhauskoordinierung e.V. 2003) enthält Angaben zu 5.670 Frauen, die in ein Frauenhaus kamen. Diese hatten insgesamt 8.547 Kinder, von denen 72% mit in das Frauenhaus kamen und dort lebten. 80% der Frauen hatten ein bis zwei Kinder und 20% mehr als zwei. Unter den Kindern und Jugendlichen waren 49% Mädchen und 51% Jungen, obwohl männliche Jugendliche nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze mitgenommen werden (können). Ein Viertel bis ein Drittel der Kinder war selbst unmittelbarer Gewalt ausgesetzt gewesen.
 - Es handelte sich mehrheitlich um junge Kinder: Jedes dritte Kind war jünger als drei Jahre, jedes vierte Kind war im Kindergartenalter, 27% im Grundschulalter und nur 17% älter als elf Jahre. D.h. mehr als die Hälfte der Kinder waren jünger als sechs Jahre, also in einem Altern in dem sie noch nicht zur Schule gehen und etwas mehr als ein Viertel war im Grundschulalter, d.h. acht von zehn Kindern waren im betreuungsbedürftigen Alter.
 - Vor der Flucht in ein Frauenhaus wurden 76% der Kinder nur von der Mutter betreut. Dieser Anteil stieg nach der Flucht auf 84% an. Ca. ein Viertel der Kinder musste den Wechsel von Schule oder Betreuungseinrichtung hinnehmen. Dabei ging mehr als doppelt so oft Betreuung verloren als dass sie hinzukam (ebenda).

 ²⁸ Die Evaluation des Gewaltschutzgesetzes wird vom Staatsinstitut für Familienforschung der Universität Bamberg durchgeführt. Ergebnisse sind nicht vor Anfang 2005 zu erwarten. 

Der Anteil der Kinder, die einer besonderen Hilfe bedürfen, wird von den Mitarbeiterinnen hessischer Frauenhäuser auf 70% bis 80% geschätzt. Sie beobachteten Entwicklungsverzögerungen, ein gestörtes Selbstbild, Aggressivität, Konzentrations- und Schlafprobleme, extreme Fixierung auf die Mutter und Schulprobleme. Gleichzeitig wird eine hohe Belastung durch Erkältungs- oder andere Krankheiten gesehen (Brückner/Simmel-Joachim, 1999, S. 17).

All diese Symptome wurden als Resultat der schwierigen Situation, in der die Mädchen und Jungen gelebt haben, gewertet. Ihre Situation wird durch den Frauenhausaufenthalt sicherer, jedoch nicht viel einfacher. Die Mitarbeiterinnen sahen sich extrem gefordert, angesichts der hohen Fluktuation im Haus und der begrenzten personellen Ressourcen, ausreichend Zeit und Gelegenheit zu finden, um die Kinder soweit kennen zu lernen, dass ihre spezifischen Belastungen erkannt und Lösungswege gefunden werden können. Dies erfolgte in der Regel in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Der Bedarf an einer besonderen Form der Jugendhilfe, die den äußerst belastenden familiären Erlebnissen gerecht wird, sowie Fortbildungsbedarf für die Mitarbeiterinnen wurde festgestellt (ebenda).

4.1.6.5 Evaluation von Fachtagungen für Berliner Jugendämter

Der einzige Erfolg versprechende Weg, das Thema Gewalt zwischen den Eltern in die Jugendämter zu tragen, bestand aus Sicht des Steuerungsgremiums Kinder und Jugendliche darin, für Fortbildung zu werben. Eine Fortbildungskonzeption wurde erarbeitet und angeboten. Die Umsetzung verzögerte sich um mehr als ein Jahr wegen der Bezirksreform, in der die 23 bestehenden Berliner Bezirke – sie entsprechen Kommunen – zu 12 Großbezirken zusammengefasst wurden. Während dieser Umstrukturierung waren keine Kapazitäten für Fortbildung frei.

Der Amtsleiter des Jugendamtes eines neu gebildeten Großbezirks sah in einem solchen Fachtag neben dem inhaltlichen Gewinn auch einen spezifischen Vorteil für seine Institution: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beiden kürzlich zusammengelegten Bezirken kannten sich noch nicht, und ein gemeinsamer Fachtag zu einem interessanten und inzwischen in der öffentlichen Diskussion populären Thema konnte das Kennenlernen und den Beginn gemeinsamer Arbeit fördern. So kam im Frühjahr 2001 der erste Fachtag „Kinder und häusliche Gewalt“ zustande. Er verlief erfolgreich und die positive Resonanz hatte zur Folge, dass weitere Jugendämter einen ebensolchen Fachtag für ihre Einrichtung wünschten. Dieser Prozess setzte sich seitdem kontinuierlich fort, sechs Fachtage wurden durchgeführt. Damit ist bisher die Hälfte aller Berliner Jugendämter fortgebildet worden. Weitere drei Fachtage waren Mitte 2004 in Planung.

Die Fachtage wurden von WiBIG evaluiert. Dafür wurde in Zusammenarbeit mit dem Steuerungsgremium und der Koordinatorin ein zweiseitiger Evaluationsbogen entwickelt, der den Teilnehmenden mit der Tagungsmappe ausgehändigt wurde und den sie am Ende des Fachtags ausfüllten. Die Auswertung wurde verschriftlicht und den jeweiligen Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Eine vergleichende Auswertung nach Abschluss der dritten Fortbildung wurde dem Steuerungsgremium Kinder und Jugendliche

↑ schuss der dritten Fortbildung wurde dem Steuerungsgremium Kinder und Jugendliche →

in der Berliner Interventionszentrale präsentiert und die Ergebnisse mit den Expertinnen und Experten in dem Gremium diskutiert.

Die ausgewerteten Fortbildungen fanden vom März 2001 bis Juni 2003 in den Berliner Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf statt.

Fünf Fortbildungen wurden von der Leitung des bezirklichen Jugendamtes in Kooperation mit der Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt – seit 1.1.2002 „Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt“ – durchgeführt. Eine Fortbildung war ein Kooperationsprojekt des bezirklichen Runden Tisches zu häuslicher Gewalt und einer Berliner Fachhochschule unter Beteiligung von BIG²⁹. Die Hauptreferate und die Arbeitsgruppen wurden teilweise von denselben Referentinnen übernommen – eine Sozialwissenschaftlerin, eine Juristin, eine Vertreterin der Frauenhausarbeit usw. Das Themenspektrum der Fachtage war sehr ähnlich, das Konzept – Referate am Vormittag, Arbeitsgruppen am Nachmittag – war gleich. Vereinzelt wurden spezifische, für den Bezirk besonders relevante Schwerpunkte gesetzt wie z. B. Migration. An der Leitung bzw. Moderation der Arbeitsgruppen, die von Expertinnen und Experten aus spezialisierten Einrichtungen gestaltet wurden, z. B. Kindernotdienst, Frauenberatungsstelle, Umgangsbegleitung, waren teilweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Jugendamtes beteiligt.

Der erste evaluierte Fachtag fand im März 2001, der letzte im Juni 2003 statt. In der Zwischenzeit gab es entscheidende Veränderungen: Am 1.1.2002 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft, von Januar bis Juli 2002 wurde in der Berliner Polizeidirektion 7 der Modellversuch Platzverweis durchgeführt, und am 15.2.2003 wurden im Land Berlin das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) geändert und die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt landesweit eingeführt. Alle diese Ereignisse wurden intensiv in der Fachöffentlichkeit und den Medien diskutiert und nahmen sicherlich Einfluss auf die Wahrnehmung der Problematik häuslicher Gewalt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter.

Insgesamt lagen 271 ausgefüllte Evaluationsbögen der Fachtage vor. Der Rücklauf aus den einzelnen Fachtagen schwankte zwischen 12 und 66 Bögen. Die Befragten waren überwiegend (80%) Frauen und überwiegend zwischen 36 und 55 Jahren alt. Die meisten waren seit vielen Jahren im Dienst, allein ein Viertel über 20 Jahre und nur 10% unter drei Jahren. Am häufigsten waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Regionalen Sozialen Dienstes vertreten (68%). Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kita und Hort (15%) sowie Einrichtungen der bezirklichen Jugendarbeit oder Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Beratungsstellen (insgesamt 17%) waren in geringer Anzahl ebenfalls dabei.

²⁹ Die Beteiligung des Jugendamtes war hier für die Teilnehmenden kaum sichtbar, was den vergleichsweise geringen Rücklauf der Fragebögen bei dieser Veranstaltung erklärt.



Generell sehen die Befragten in häuslicher Gewalt ein Problem, mit dem sie im Jugendamt zu tun haben, mit dem sie teilweise sogar häufig (19%) konfrontiert sind. Dabei variieren die Angaben zu „häufig“ zwischen 42% und 2%. Dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einiger Bezirke die Häufigkeit höher einschätzen als andere, dürfte einerseits mit der unterschiedlichen Struktur ihrer Bezirke und der Mitwirkung in Kooperationsgremien zu häuslicher Gewalt zusammenhängen, kann aber auch darauf hinweisen, dass die intensive fachliche Diskussion sowie die öffentliche Auseinandersetzung in Berlin mit der Intervention bei häuslicher Gewalt die Sichtweise verändert hatte.

Die meisten Befragten (48%) gaben an, dass sie „immer mal wieder“ mit dieser Problematik konfrontiert werden, 20%, dass ihnen dieses Problem selten begegnet und 10% waren der Ansicht, dass es in ihrer Arbeit so gut wie gar nicht vorkommt.

In allen vier Bezirken waren sich die Befragten mehrheitlich einig, dass Gewalt gegen die Kindsmutter auch eine Form der Gewalt gegen das Kind darstellt (82%). Dies galt für Frauen ebenso wie für Männer. Ein gutes Viertel (28%) vertrat die Ansicht, dass die Gewalt gegen die Mutter sicherlich die kindliche Entwicklung beeinträchtigt. Frauen sprachen verhältnismäßig öfter von „Gewalt gegen das Kind“, während Männer sich vergleichsweise öfter für die Antwort „Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung“ entschieden. Nur Einzelne (2%) wollten ihre Einschätzung vom Einzelfall anhängig machen. Niemand sah in einem Gewaltverhältnis zwischen den Eltern keine Gefährdung für das Kind.

Die Befragten sahen Auswirkungen häuslicher Gewalt sowohl auf die mütterlichen als auch auf die väterlichen Kompetenzen. Nur sehr vereinzelt waren sie der Ansicht, dass die Gewalt die Beziehung zwischen den Kindern und betroffenen Müttern bzw. den gewalttätigen Vätern nicht tangiert. Ebenfalls wenige waren der Ansicht, dass es der Mutter gelingen wird, die Kinder von dieser Gewalt fern zu halten bzw. dass nur dann ein Problem besteht, wenn die Gewalt sich unmittelbar gegen das Kind selbst richtet. Die Mehrheit wählte eine Perspektive, die Müttern zu 68% und Vätern zu 50% unterstellte, dass sie ihr Bestes tun bzw. ihren Kindern nicht bewusst schaden wollen, dass dieser gute Wille jedoch nicht reicht, um die Kinder vor Schädigungen zu bewahren. Die gewalttätigen Väter wurden stärker als in ihrer Elternrolle versagend angesehen als die Mütter, obwohl Mütter nicht unkritisch betrachtet wurden. Vor allem Frauen richteten einen etwas strengeren Blick auf die Mütter, wohingegen Männer eher kritisch den Vätern gegenüber waren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und die Teilnehmenden aus angrenzenden Bereichen sehen als erste Aufgabe im Kontakt mit einer von häuslicher Gewalt betroffenen Frau, sie über Hilfsmöglichkeiten zu informieren (91%). Damit sehen sie sich in der Verantwortung für einen grundlegend wichtigen Aspekt der Unterstützung bei Gewalt, der darin besteht, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, sich Schutz und Unterstützung zu organisieren, ihnen die Palette möglicher Angebote zugänglich zu machen und mit ihnen abzuklären, welche für sie in Frage kommen. Hier bestand bei der Antwortverteilung Übereinstimmung zwischen den Bezirken. Der Blick

↑ auf die Mütter war jedoch nicht nur der auf Unterstützungsbedürftige. Über ein Drittel →

(36%) sahen es als ihre Aufgabe, die Mutter an ihre Verantwortung den Kindern gegenüber zu erinnern. Hier schwankten die Angaben in den Bezirken allerdings zwischen einem Viertel und drei Vierteln, es handelt sich offenbar um einen recht kontroversen Punkt. Unterschiede nach Geschlecht gab es keine. Die Mutter zur Trennung zu ermutigen, also in den Bestand der Familie einzugreifen, wurde nur selten (12%) als Aufgabe des Jugendamtes und als geeignete Maßnahme gesehen. Frauen tendierten eher dazu, die Trennung anzuraten.

An zweiter Stelle des Aufgabenspektrums der Jugendämter (66%) wurde ein Angebot an Unterstützung bzw. Therapie für die Kinder genannt. Auch die Sicherheit der Kinder wird – allerdings von weniger als der Hälfte der Befragten – als Aufgabe des Jugendamtes gesehen. 40% sprachen sich dafür aus, im Falle einer Trennung der Eltern für geschützten Umgang zu sorgen. Mehr als ein Viertel (29%) sahen es als angemessen an, den Umgang temporär auszusetzen. Dem gewalttätigen Vater den Kontakt zu seinen Kindern zu verbieten, war für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter keine Option (7%).

Die große Mehrheit (78%) der Befragten sah generell Bedarf an spezifischen, eigenständigen Unterstützungsangeboten für alle Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter, und weitere 20% gingen davon aus, dass manche Kinder diese spezifische Unterstützung brauchen. Nur 2% meinten, dass kein zusätzlicher Unterstützungsbedarf bestehe, sondern dass ausreichende Angebote bereits vorhanden seien. Bei dieser Frage zeigte sich ein signifikanter Unterschied ($p=0,009$) zwischen Frauen und Männern. Frauen sprachen sich häufiger (80%) als Männer (61%) dafür aus, dass für Kinder eigenständige Unterstützungsangebote entwickelt und angeboten werden.

Der Vergleich der Fachtage in den Jugendämtern in sechs Berliner Bezirken zeigt, dass diese Fortbildungen ihr Ziel erreicht haben: Sie haben die Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Zielgruppe der Kinder misshandelter Mütter gelenkt und gezeigt, dass hier Bereitschaft besteht, diese Problematik ernst zu nehmen und Intervention bzw. Unterstützung in diesen Fällen als Aufgabe des Jugendamtes anzuerkennen. Überwiegend sehen die Befragten in der Gewalt gegen die Kindesmutter eine Kindeswohlgefährdung.

Die Unterschiede zwischen den Bezirken, was in Fällen häuslicher Gewalt als Aufgabe des Jugendamtes zu sehen ist und wie gewalttätige Männer und gewaltbetroffene Frauen in ihrer Elternrolle einzuschätzen sind, verdeutlichen den Bedarf an Handreichungen und Leitlinien für die Praxis der Jugendämter, wie sie bei BIG erarbeitet wurden. Da die Jugendämter nur schwer über die Landesebene erreicht werden können, ist es eine Aufgabe der bezirklichen Vernetzungsgremien, sie verbindlich in die Kooperation einzubinden und Verfahrensweisen mit ihnen abzustimmen. Erst eine gut organisierte Kooperationsstruktur unterhalb der Landesebene kann die Beteiligung der Jugendämter an der Interventionskette gewährleisten.

Der Informationsbedarf ist mit einzelnen Fortbildungsveranstaltungen nicht gestillt worden, weitere Fortbildungen – themenspezifisch und praxisbezogen – wurden gewünscht. →

Nun ist es eine immer wiederkehrende Beobachtung, dass am Ende einer anregenden Veranstaltung eine Weiterführung gewünscht wird. Dies sagt wenig darüber aus, ob folgende Angebote dann auch wirklich in Anspruch genommen werden. Das neue Kinderrechteverbesserungsgesetz, die Änderung des ASOG und damit die Ausweitung des Platzverweises bei häuslicher Gewalt auf das ganze Land Berlin – gekoppelt mit einer Benachrichtigung der Jugendämter, wenn Kinder im Einsatz angetroffen werden – sowie die anhaltende Auseinandersetzung um das Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt und um widersprüchliche gerichtliche Entscheidungen (Platzverweis bzw. Näherungsverbot einerseits, Umgangsrecht andererseits) sprechen jedoch dafür, in angemessenem Abstand erneut Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt in den Jugendämtern anzubieten. Die Nachfolgeveranstaltungen sollten stärker als bisher täterorientierte Intervention thematisieren und die Kooperationspartner auf Bezirks- und Landesebene einbeziehen.

4.1.7 Ergebnisse und ausstrahlende Wirkung

Die Aktivitäten der Interventionsprojekte haben in den Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes ausgestrahlt und eine breite fachliche Diskussion ausgelöst. Eine Vielzahl von Materialien, Handreichungen und Konzepten entstand, die in der Praxis genutzt werden können. Es entwickelte sich jedoch ein Missverhältnis zwischen der Dimension dieser Fachdiskussion und den daraus gezogenen Konsequenzen. Trotz der engagiert und interessiert geführten Debatte wurden kaum spezifische Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche realisiert.

Die Ausstrahlung fand nicht einseitig statt. Die Diskussion hatte auch eine beflügelnde Rückwirkung auf die Frauenhäuser. Hier erhielt die Gruppe der Mädchen und Jungen, die in den Häusern leben, durch die öffentliche Aufmerksamkeit mehr Gewicht und die Arbeit mit ihr mehr öffentliche Anerkennung. Auf Fachtagungen und in Arbeitskreisen entwickelten pädagogische Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern Sicherheitspläne für Kinder und Jugendliche, Formulare für Aufnahmegespräche und Modelle, Erziehungsberatung in die Frauenhausarbeit einzubinden (Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenhäuser 2002, Frauenhauskoordinierung 2003). Die überall angedrohten oder bereits umgesetzten Kürzungen im sozialen Bereich gefährden angesichts der ohnehin schon sehr geringen Ressourcen in erster Linie die Fortschritte im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die bei BIG erprobten Jugendamtsfortbildungen in Form interdisziplinärer Fachtage haben sich als Modell bewährt, das von anderen Interventionsprojekten oder Jugendämtern aufgegriffen werden kann. Durch das BMFSFJ wurden 2002 Train-the-Trainer-Seminare für Mitarbeiterinnen in Frauenfacheinrichtungen durchgeführt, von denen sich zwei für Fortbildung im Jugendamt weiterqualifizierten.



4.2 Gesundheitswesen

Die Idee verbindlicher interinstitutioneller Kooperation bei häuslicher Gewalt konnte auch in den Gesundheitsbereich hineingetragen werden.

Engagierte Ansätze zur Frauengesundheitsforschung wurden in den Gesundheitswissenschaften in den 1980er Jahre entwickelt. In den 1990er Jahren entstanden in der therapeutischen Praxis Ansätze zur frauenspezifischen Behandlung, u. a. im Hinblick auf die Folgen von Gewalt und es entwickelte sich eine interdisziplinäre Bewegung, die eine frauengerechte Medizin und Psychotherapie anstrebt. Diese Entwicklung verblieb jedoch auf der Ebene der öffentlichen Aufklärung und des individuellen Engagements der Überzeugten; zu einem strukturellen Vorgehen kam es nicht. Mit dem Modellprojekt S.I.G.N.A.L. wurde ab 1999 erstmals in Deutschland der Versuch unternommen, ein ganzes Krankenhaus zu befähigen, bei Patientinnen häusliche Gewalt zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren; das Projekt war auch bei BIG beteiligt³⁰.

Als die Enquete-Kommission des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Expertise zu den Erfordernissen gesundheitlicher Versorgung im Bereich Gewalt gegen Frauen erstellen ließ (Hagemann-White/Bohne 2003), die den Kooperationsgedanken betonte, sprang ein Funke zu den zahlreichen kommunalen Runden Tischen über, die mittlerweile unter dem Eindruck der Interventionsprojekte bundesweit angefangen hatten zu arbeiten. Obwohl kommunale oder regionale Kooperation in dem dezentralen Feld der Medizin und Psychotherapie sehr viel schwieriger als mit Behörden sein muss, ist die Entwicklung in diesem neuen Bereich sehr dynamisch; es werden Leitlinien erstellt, weitergereicht, diskutiert, Informationsveranstaltungen gezielt auf die Ärzteschaft ausgerichtet und um sie geworben sowie verschiedene Modelle erprobt, wie ein Runder Tisch auf diesem Gebiet praktisch arbeiten kann. Initiativ sind oft die Gleichstellungsstellen oder auf Länderebene die Frauenministerien. Die „Bundeskoordination Frauengesundheit“³¹ hat Vernetzungsansätze gefördert und Implementationsworkshops organisiert. Es werden auf dem Gebiet besonders erfahrene Medizinerinnen und Mediziner und Psychologinnen und Psychologen, Vertreterinnen und Vertreter der Ärzte- und Psychotherapeutenkammer und der Krankenkassen, Institute forensischer Medizin, Frauenhäuser und Notrufe, Beratungsstellen und weitere Institutionen einbezogen, teils in gesonderten Treffen, teils zusätzlich zu den vorhandenen Treffen mit Polizei und Justiz.

Auch wenn noch nicht absehbar ist, ob sich das Arbeitsmodell „Interventionsprojekt“ als die geeignete Form für Kooperation im Gesundheitsbereich erweisen wird, ist doch deutlich zu erkennen, dass vielfältig und an vielen Orten versucht wird, in der gesundheitlichen Versorgung eine neue und breitenwirksame Anlaufstelle für eine eigene „Interventionskette“ zu schaffen, und dass Initiative und Verantwortung hierfür nicht einer gesundheitlichen Institution überlassen wird; Vertrauen wird vielmehr in den Weg der interinstitutionellen Kooperation gesetzt. Dies muss als ein Ausstrahlungseffekt der erfolgreich arbeitenden Interventionsprojekte gesehen werden.

³⁰ Erwähnenswert ist auch, dass S.I.G.N.A.L. sich als Interventionsprojekt versteht und sich auch in der Außer-darstellung als solches bzw. als Interventionsprogramm bezeichnet.

³¹ Die Bundeskoordination Frauengesundheit befindet sich in der Trägerschaft des Arbeitskreises Frauengesundheit (AKF).



4.3 Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrantinnen und interkulturelle Arbeit

Überall dort, wo Vertreterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen in Interventionsprojekten eine starke Stimme haben – und das ist in fast allen Kooperationsbündnissen der Fall – ist auch die spezifische Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen Thema. Durch den hohen Anteil an Migrantinnen, die vor allem in den Frauenhäusern Zuflucht suchen³², sind die Beraterinnen permanent mit der eingeschränkten rechtlichen Lage bestimmter Migrantinnengruppen, Sprachbarrieren und den Anforderungen interkulturellen Handelns konfrontiert. Auch hatte in der Frauen(haus)bewegung seit Beginn der 1990er Jahre verstärkt eine Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit von Frauen, ungleich verteilten Machtverhältnissen zwischen Frauen und Fragen von Rassismus und Ethnozentrismus innerhalb der Bewegung stattgefunden (vgl. Sellach 2000; Rommelspacher 1995)³³. Die Forderung, die spezifische Situation gewaltbetroffener Migrantinnen zu bearbeiten, wurde dementsprechend federführend durch Frauenunterstützungseinrichtungen in die Interventionsprojekte getragen.

Im Rahmen der Arbeit der Interventionsprojekte ist es immer wieder gelungen, auf die spezifische Situation gewaltbetroffener Migrantinnen aufmerksam zu machen, vor allem hinsichtlich der prekären aufenthaltsrechtlichen Situation derjenigen, die lediglich über ein vom Ehegatten abhängiges Aufenthaltsrecht verfügen (siehe unten). Die Intensität und die Art und Weise der Bearbeitung des Themas Migrantinnen war in den begleiteten Interventionsprojekten allerdings unterschiedlich. Deshalb kann den Bereich Migrantinnen betreffend nicht von einer ähnlich flächendeckenden Ausstrahlung der Interventionsprojekte gesprochen werden wie hinsichtlich der Arbeitsfelder Kinderschutz und Gesundheitswesen. Es geht hier vielmehr darum, inwiefern eine Verknüpfung mit den Ideen und Zielen interkultureller Arbeit erreicht werden konnte bzw. welcher Handlungsbedarf weiterhin besteht.

4.3.1 Die Arbeit der Interventionsprojekte zum Thema Migrantinnen

Die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen wurde der jeweiligen Struktur und Schwerpunktsetzung der Interventionsprojekte gemäß in unterschiedlichen Gremien bearbeitet. Als einziges Projekt verfügte BIG Berlin in der ersten Projektphase über eine Fachgruppe, die sich speziell dieser Thematik widmete (siehe unten). Die Interventionsprojekte RIGG Rheinland-Pfalz und FRIG Freiburg arbeiteten zwar auch mit einer Fachgruppenstruktur, dem Thema Migrantinnen wurde aber keine eigene gewidmet. Bei RIGG wurde die Unterstützung von Migrantinnen in der Fachgruppe Optimierung des Hilfesystems bearbeitet. Bei den Interventionsprojekten ohne Fachgruppenstruktur wurde die Migrantinnen-Thematik in den jeweiligen landesweiten bzw. regionalen Kooperationsgremien immer wieder thematisiert und punktuell auch bearbeitet.

³² Vor allem das stationäre Schutzangebot der Frauenhäuser wird stark durch Migrantinnen genutzt. So betrug beispielsweise im Jahr 2000 der Migrantinnenanteil in Frauenhäusern 43%, 2001 steigerte er sich noch leicht auf 46% (Frauenhauskoordinierung 2001).

³³ Die Erbitterung, mit der diese Diskussion teilweise geführt wurde, hat allerdings auch immer wieder Abwehr und Berührungspunkte dem Thema gegenüber ausgelöst.



Auch die Beteiligung von Migrationsexpertinnen und -experten an Kooperationsgremien der Interventionsprojekte gestaltete sich unterschiedlich. In der Fachgruppe Migrantinnen bei BIG waren neben Vertreterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen auch Beraterinnen spezialisierter Migrantinnenprojekte, eine für Migrationsfragen zuständige Vertreterin der Senatsverwaltung für Frauen, eine Vertreterin der Berliner Ausländerbeauftragten (Senatsverwaltung für Soziales) sowie ein Vertreter der Senatsinnenverwaltung (für die Ausländerbehörde) beteiligt. Bei RIGG war eine Vertretung des Innenministeriums (für die Ausländerbehörden) am Runden Tisch vertreten, allerdings keine Migrantinnenberatungsstelle. Im Freiburger Interventionsprojekt FRIG beteiligte sich eine Vertreterin des städtischen Fachdienstes Migration an der Fachgruppe Unterstützung für Frauen und Kinder. Bei KIK Schleswig-Holstein war eine Vertreterin einer Migrantinnenberatungsstelle am landesweiten Runden Tisch beteiligt. Im mecklenburg-vorpommerschen Interventionsprojekt CORA sowie in den kommunalen Projekten GIP (Gladbeck) und STOP (Stuttgart) waren keine Migrationsexpertinnen oder -experten vertreten. Bei CORA lag das schlicht an dem äußerst geringen Ausländerinnen- und Ausländeranteil des Landes, in Stuttgart konnte während der Modellphase keine geeignete Einrichtung als Kooperationspartner gefunden werden. Die Nichtbeteiligung von Spezialberatungsstellen für gewaltbetroffene Migrantinnen hatte in der Regel damit zu tun, dass es sie vor Ort nicht gab.

Das kommunale Interventionsprojekt in Hannover (HAIP) stellte sich dieser Problematik dahingehend, dass ein neues Angebot eingerichtet wurde: Die „Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen (SUANA)“ wurde als ein Baustein von HAIP konzipiert und gegründet. SUANA machte das mehrsprachige Beratungsangebot in unterschiedlichen Sprachen bekannt, was den Zugang von gewaltbetroffenen Migrantinnen zu Unterstützung verbessern sollte. Allerdings konnte für dieses Angebot nur eine äußerst knappe Finanzierung erreicht werden, sodass lediglich Sprechzeiten von wöchentlich drei mal zwei Stunden angeboten werden können. Durch die Gründung der Beratungsstelle konnte aber zumindest gesichert werden, dass die Perspektive gewaltbetroffener Migrantinnen in allen Kooperationsgremien des Interventionsprojektes repräsentiert ist.

Das Ziel, die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen zu verbessern, war trotz unterschiedlicher Repräsentanz und Verortung von Beginn an bei fast allen Interventionsprojekten Teil von Vorhabenbeschreibung und Öffentlichkeitsarbeit. Dem liegt ein Anspruch von Chancengleichheit im Zugang zu den Möglichkeiten veränderter Interventionspraxis sowie zu Beratung und Unterstützung zugrunde. Die Interventionsprojekte stellten sich somit der gesellschaftlichen Realität ungleicher Verteilung von Zugangs- und Nutzungschancen durch das Unterstützungssystem, das Rechtssystem sowie das Sozialsystem.

Die Ausrichtung des Angebotes auf die verschiedenen Muttersprachen potenzieller Klientinnen war somit ein Anliegen vieler Interventionsprojekte. Im Rahmen von KIK Schleswig-Holstein wurde beispielsweise die Broschüre „Nur Mut“, die umfangreiche Information für Betroffene über häusliche Gewalt, Möglichkeiten der Veränderung sowie die Erreichbarkeit von Unterstützungseinrichtungen beinhaltet, in zahlreiche Sprachen übersetzt. Eine mehrsprachige Plakatkampagne machte öffentlichkeitswirksam auf die



Problematik häuslicher Gewalt aufmerksam und sollte Opfer ermutigen, sich Unterstützung zu suchen³⁴. Informationsmaterial von BIG Berlin, unter anderem die Faltbroschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“, die auch von der Polizei bei Einsätzen ausgegeben wird, konnte in die für Berlin wichtigsten Fremdsprachen übertragen werden. Die berlinweite Hotline bei häuslicher Gewalt macht in 5 Sprachen auf ihr Angebot aufmerksam³⁵ und führte auch eine mehrsprachige Plakatkampagne „Wir helfen bei häuslicher Gewalt“ durch. Sie verfügt über einen umfangreichen Pool an Dolmetscherinnen, die bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden können. Im Frühjahr 2004 umfasste diese Kartei 51 Sprachen von Arabisch bis Zulu.

Die Fachgruppe Optimierung des Hilfesystems des rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts RIGG erstellte eine Broschüre, in der die besondere Situation gewaltbetroffener Migrantinnen hinsichtlich rechtlicher Bestimmungen dargestellt ist. Sie beinhaltet auch die spezifische Thematik des Menschenhandels und nennt Anlaufstellen im gesamten Bundesgebiet. Die Broschüre richtet sich an Unterstützungspersonen von gewaltbetroffenen Migrantinnen und enthält auch konkrete Hinweise zu ihrer Unterstützung (RIGG 2002b).

4.3.2 Das Beispiel BIG: Von der Fachgruppe zur Arbeitsgruppe Migrantinnen

An dieser Stelle werden Tätigkeiten und Arbeitsweise der Fachgruppe Migrantinnen bei BIG ausführlicher dargestellt. Zum einen wurde im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes vergleichsweise umfassend zur Thematik gearbeitet, zum anderen hat WiBIG den Arbeitsprozess durch kontinuierliche teilnehmende Beobachtung mitverfolgt.

Mit Beginn der Arbeit von BIG als Bundesmodellprojekt 1996 nahm auch die Fachgruppe Migrantinnen ihre Arbeit auf. Sie verfügte wie die anderen Fachgruppen über eine zuständige Koordinatorin, die die Sitzungen moderierte, relevante Informationen zwischen den Treffen zusammentrug und bündelte, für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse sorgte sowie das Thema und die Fachgruppe nach außen und innerhalb des Interventionsprojektes vertrat (ausführlicher siehe Kavemann et al. 2001). Als Ende 1999 BIG aus der Modellphase in die Umsetzungsphase trat und die Fördermittel reduziert wurden, konnte nicht jede bisherige Fachgruppe in ein Steuerungsgremium überführt werden. Das Thema Migrantinnen war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Struktur von BIG verankert, sollte jedoch als Querschnittsthema weiter bestehen, d. h. bei der Bearbeitung aller Arbeitsfelder sollten die spezifischen Auswirkungen auf gewaltbetroffene Migrantinnen immer mitbedacht werden. Die Mitglieder der ehemaligen Fachgruppe setzten jedoch ihre Treffen fort und führten ihre Arbeit als „Arbeitsgruppe Migrantinnen“ fort, allerdings ohne über eine zuständige Koordinatorin zu verfügen. Für den Zeitraum eines Jahres konnte die Finanzierung einer Sitzungsmoderation durch BIG erreicht werden.

³⁴ „Kein Mann hat das Recht, eine Frau zu schlagen“.

³⁵ Türkisch, Polnisch, Arabisch und Russisch, Englisch.



Der Statuswechsel von einer in den BIG-Strukturen verankerten Fachgruppe hin zu einer im Kontext von BIG tätigen Arbeitsgruppe hatte zuallererst Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Gruppe. Zwei der drei Vertreterinnen und Vertreter von Senatsverwaltungen, der Vertreter der Innenverwaltung (für die Ausländerbehörde) und die Vertreterin der Ausländerbeauftragten (Senatsverwaltung für Soziales) konnten nicht für eine weitere Mitarbeit gewonnen werden. Lediglich die Senatsverwaltung für Frauen blieb in der AG vertreten. Weiterhin wurde deutlich, dass – auch wegen der geringeren Beteiligung der Senatsebene – Arbeitsergebnisse nicht im gleichen Maße zur Umsetzung gelangten, wie dies zuvor bei der Fachgruppe gelang. Die Arbeitsgruppe übernahm jedoch die Funktion, innerhalb von BIG immer wieder auf das Thema aufmerksam zu machen und bildete sich zu einer Gruppe von ausgewiesenen Expertinnen für die spezifische Situation gewaltbetroffener Migrantinnen heraus, auf die von BIG immer wieder zurückgegriffen wurde.

Im Folgenden werden Ziele und Arbeitsergebnisse der Fachgruppe – später Arbeitsgruppe – dargestellt. Die Fachgruppe Migrantinnen hatte sich zu Arbeitsbeginn hohe Ziele gesetzt. Sie wollte:

- *„Grundlagen erarbeiten, durch die misshandelten Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt wird;*
- *Vorschläge entwickeln, wie eine spezifische Unterstützung von Frauen der unterschiedlichen Statusgruppen aussehen kann, also für Migrantinnen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Asylbewerberinnen, Ausländerinnen aus EU- bzw. Drittstaaten, Aussiedlerinnen mit Aussiedlerstatus;*
- *Vorschläge entwickeln, wie Migrantinnen existentiell abzusichern und ihre bestehenden Benachteiligungen abzubauen sind, z. B. durch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis;*
- *Vorschläge entwickeln, wie Vorurteilen und rassistischen Diskriminierungen von Migrantinnen u. a. durch institutionelle und professionelle Helferinnen und Helfer begegnet werden kann, wie beispielsweise geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit aussehen müssen;*
- *Vorschläge erarbeiten, wie präventive Unterstützungsangebote für Migrantinnen gestaltet werden sollen, z. B. durch Einrichtungen, die der sozialen Isolation und Diskriminierung der Frauen entgegenwirken.“ (BIG o.J., S. 20)*

Die Fachgruppe, später Arbeitsgruppe, wurde in folgenden Bereichen tätig:

■ **Erhebung zur Analyse der Angebotsstruktur für Migrantinnen in Berlin**

Die Fachgruppe machte eine Erhebung in allen Berliner Frauenunterstützungseinrichtungen und Migrantinnen- und Migranteneinrichtungen zum Thema Unterstützung bei häuslicher Gewalt. Die Frauenunterstützungseinrichtungen wurden dazu befragt, in welchen Sprachen Beratung durchgeführt werden kann; die Migrantinnen- und Migranteneinrichtungen wurden befragt, ob sie für ihre Klientinnen auch Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt vorhalten und ob Frauen dort die Möglichkeit haben, ohne männliche Begleitung beraten zu werden. Beide Einrichtungstypen wurden nach dem



Anteil gewaltbetroffener Migrantinnen unter ihren Klientinnen und Klienten gefragt, welchen Stellenwert das Thema Gewalt in ihrer Arbeit einnimmt und was sie einer gewaltbetroffenen Klientin raten. Von 77 Einrichtungen, die den Fragebogen beantworteten, gaben die meisten an, dass häusliche Gewalt ein Thema in der Einrichtung ist.

Wegweiser

Resultierend aus der oben genannten Erhebung plante die Fachgruppe das Erstellen eines Wegweisers für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen in Berlin. Er sollte in 10 Sprachen übersetzt werden und alle relevanten Anlaufstellen enthalten, auch mit der Information, welche Sprachen dort gesprochen werden. Die Realisierung des Projektes zog sich über vier Jahre hin und die Arbeitsgruppe, die nach Auflösung der Fachgruppe das Erstellen des Wegweisers übernommen hatte, musste sich von dem Ziel, eine gedruckte Broschüre zu erstellen, verabschieden. Die Senatsverwaltung für Frauen hatte maßgeblichen Anteil an der Fertigstellung des Wegweisers und veröffentlichte ihn schließlich 2003 in Kooperation mit BIG als Internetdokument, das Unterstützungspersonen und -einrichtungen sich ausdrücken können. Das ursprüngliche Ziel, eine große Anzahl von Migrantinnen persönlich durch die Auslage in Ämtern und anderen hochfrequentierten Orten zu erreichen, konnte aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht erreicht werden.

Weisung zur Auslegung von § 19 des Ausländergesetzes (AuslG)

Die schwierige Aufenthaltsrechtliche Situation von Migrantinnen, die nur über ein vom Ehegatten abhängiges Aufenthaltsrecht verfügen, wurde in den meisten Interventionsprojekten immer wieder thematisiert. Hauptsächlich durch Vertreterinnen von Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen, die in der täglichen Unterstützung gewaltbetroffener Migrantinnen mit dem Problem konfrontiert sind, wurde auf dieses strukturelle Problem aufmerksam gemacht. So ausführlich und mit konkretem Ergebnis wie in Berlin wurde diese Thematik in keinem anderen Interventionsprojekt bearbeitet.

Die Fachgruppe Migrantinnen beschäftigte sich intensiv mit den Möglichkeiten von gewaltbetroffenen Migrantinnen, denen durch eine Trennung vom Ehepartner der Verlust des Aufenthaltsrechtes drohte, weil sie die damals gültige vierjährige Ehebestandszeit noch nicht erreicht hatten. Um sich bei vom Ehegatten abhängigen Aufenthaltsrecht vor Ablauf von vier Jahren trennen zu können und trotzdem nicht ausgewiesen zu werden, musste eine „außergewöhnliche Härte“ nachgewiesen werden³⁶. Den Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern in der Ausländerbehörde kommt bei der Anerkennung der Härte ein Handlungsspielraum zu, an dem die Fachgruppe ansetzte: Es konnte erreicht werden, dass eine Weisung an die Bearbeitenden ging, die auf die spezifische Situation von Gewaltbeziehungen zugeschnitten war. So sollten nicht nur Körperverletzung, sondern auch Freiheitsentzug durch Isolation oder der Entzug ökonomischer Mittel als Härtegrund anerkannt werden. Zudem wurde der Nachweis der Härte erleichtert (siehe auch Kavemann et al. 2001).

³⁶ Diese Ausführungen beziehen sich auf die zur Zeit der Fachgruppenarbeit gültige Fassung des AuslG von 1997.



Der Diskussionsprozess über die Formulierung der Weisung gestaltete sich schwierig, konfliktreich, dauerte lange und war immer wieder durch Rückschläge gekennzeichnet. Dennoch konnte die Fachgruppe schließlich ein Produkt vorlegen, das die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Senatsinnenverwaltung genauso fand wie die der Frauenunterstützungseinrichtungen. Mit der Einführung bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften im Juli 1999 verlor die Berliner Weisung jedoch ihre Gültigkeit, obwohl sie an einigen Stellen über die neuen Vorschriften hinausgegangen war. Obwohl die Weisung damit nur kurze Zeit in Kraft war, hatten der Erarbeitungsprozess und das Ergebnis gezeigt, dass auch in einem als unveränderbar geltenden Bereich wie dem Ausländerrecht durch interinstitutionelle Kooperation Möglichkeitsräume geschaffen und genutzt werden können.

Im Jahre 2000 wurde das Ausländergesetz geändert, und anstelle der Ehebestandsfrist von vier Jahren wurde eine zweijährige Frist gesetzt. Auch muss keine „außergewöhnliche“, sondern nur noch eine „besondere“ Härte nachgewiesen werden. Die Auswirkungen des voraussichtlich 2005 in Kraft tretenden Zuwanderungsgesetzes auf die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen bleibt abzuwarten.

I Konzeption von Informationsveranstaltungen für die Berliner Ausländerbehörde

Parallel zur oben erwähnten Weisung erarbeitete die Fachgruppe ein Schulungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Bestandteil waren sowohl Hintergrundinformationen zur Dynamik von Misshandlungsbeziehungen als auch eine Erläuterung der erarbeiteten Weisung. Leider konnten die Veranstaltungen zur Weisung nicht durchgeführt werden, da die Genehmigungsverfahren sich so lange hinzogen, bis die Weisung durch die bundesweiten Verwaltungsvorschriften überholt war. Die Arbeitsgruppe griff später die Idee wieder auf und erarbeitete erneut ein Konzept, das sowohl allgemeine Information über häusliche Gewalt beinhaltet, als auch die exemplarische Behandlung konkreter Härtefallanträge und der Entscheidungskriterien. Die Veranstaltungen beginnen voraussichtlich im August 2004 und werden von einer Koordinatorin häusliche Gewalt der Berliner Polizei gemeinsam mit einer Vertreterin der Senatsfrauenverwaltung durchgeführt.

I Erarbeitung einer Vorlage für die polizeilichen Leitlinien zur besonderen Situation von Migrantinnen bei Polizeieinsätzen, die auch in die Leitlinien aufgenommen wurde

Als die Berliner Polizei und BIG in Kooperation die Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ erstellten (Der Polizeipräsident in Berlin und BIG 1999), übernahm die Fachgruppe Migrantinnen das Erstellen eines Bausteins zur spezifischen Situation gewaltbetroffener Migrantinnen. Den Beamtinnen und Beamten im Einsatz wurde beispielsweise deutlich gemacht, dass ein Umzug ins Frauenhaus für Migrantinnen mit vom Ehegatten abhängigem Aufenthaltsrecht keinen Verlust des Aufenthaltsstatus bedeutet und dass sie die Frauen dementsprechend informieren sollen.



I Radiosendungen

Die Fachgruppe konzipierte eine Radiosendung zum Thema häusliche Gewalt in unterschiedlichen Sprachen. Darin wurden Frauen ermutigt, sich Unterstützung zu holen, und es wurden die Telefonnummern von Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen genannt. Der Sender „Radio Multikulti“ des SFB mit einem vielsprachigen Hörerinnen- und Hörerkreis strahlte die Sendungen aus.

I Beteiligung an der Schulung von Gemeindedolmetscherinnen und Gemeindedolmetschern

Die Arbeitsgruppe Migrantinnen beteiligte sich an der Ausbildung von so genannten Gemeindedolmetscherinnen und -dolmetschern. In diesem EQUAL-Projekt des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg wurden Migrantinnen und Migranten fortgebildet, um in medizinischen und psychosozialen Arbeitsfeldern als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bzw. Kulturmittlerinnen oder Kulturmittler zu arbeiten. Ein Dolmetscherinnen- und Dolmetscherdienst wurde aufgebaut (siehe dazu Arbeitskreis Frauengesundheit 2004). In der Arbeitsgruppe Migrantinnen wurde ein Konzept erarbeitet, wie das Thema häusliche Gewalt in die Fortbildung integriert werden kann. Einzelne Vertreterinnen führten dann die Veranstaltungen durch.

I Informationsaustausch, Verfolgen von Entwicklungen

Eine wichtige Funktion der Fach- und später Arbeitsgruppe lag darin, dass die Mitglieder sich gegenseitig über den Bereich Migration und Gewalt betreffende Entwicklungen auf dem Laufenden hielten. So wurde beispielsweise nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes über die Situation gewaltbetroffener Asylbewerberinnen und ihre Möglichkeiten zur Erlangung zivilrechtlichen Schutzes diskutiert. Die öffentliche Diskussion über die Einführung eines Zuwanderungsgesetzes wurde verfolgt. Die Schwierigkeit fehlender Arbeitserlaubnis für viele Gruppen von Migrantinnen war immer wieder Thema in der Gruppe.

4.3.3 Ergebnisse und Handlungsbedarf

Insgesamt konnten die Interventionsprojekte entscheidend dazu beitragen, dass die spezifische Situation gewaltbetroffener Migrantinnen in der öffentlichen Diskussion um häusliche Gewalt nicht ausgeblendet wurde. Sie formulierten den Anspruch, dass die verbesserten Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten allen Opfern gleichermaßen zugute kommen sollten. Die konkrete Bearbeitung erreichte jedoch kaum Ergebnisse auf struktureller Ebene, ganz im Gegensatz zu anderen Arbeitsbereichen



wie polizeiliche Intervention³⁷ oder Verbesserung des Unterstützungssystems³⁸. Vielfach beschränkte sich die Arbeit der Interventionsprojekte darauf, mehrsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

In den Interventionsprojekten wurde scheinbar eine Grenze der Veränderbarkeit gesehen, wenn es um die strukturelle Ebene – also letztlich auch ausländerrechtliche Bestimmungen – ging. Das verwundert vor dem Hintergrund, dass sich die Kooperationsbündnisse als sehr geeignet erwiesen haben, als feststehend geltende Grenzen zu überschreiten (siehe oben). Dass es möglich war, auch auf struktureller Ebene Verbesserungen für gewaltbetroffene Migrantinnen in Kooperation und Konsens zu erarbeiteten, zeigt der Erfolg der Weisung in Berlin. Allerdings zeigt das Beispiel auch, wie viel Geduld, Beharrlichkeit und konstruktive Konfliktkompetenz nötig war, um die teilweise stark widerstrebenden Interessen der Ausländerbehörde und der Frauenunterstützungseinrichtungen zu einer gemeinsam getragenen Position zu führen.

Schon auf der Ebene der Repräsentanz und Verankerung des Themas Migrantinnen besteht Handlungsbedarf. Das Beispiel der Fachgruppe Migrantinnen bei BIG hat gezeigt, dass dann konkrete Verbesserungen erzielt werden können, wenn das Thema in der Organisationsstruktur des Kooperationsbündnisses verankert und mit Entscheidungsträgern besetzt ist. Zunächst müssten Interventionsprojekte oder andere Kooperationsbündnisse aber einen Schritt vorher ansetzen: die Repräsentanz der Thematik durch ausgewiesene Expertinnen sollte gewährleistet sein. Sind vor Ort keine spezialisierten Beratungsstellen für gewaltbetroffene Migrantinnen vorhanden, kann – wie in Hannover – deren Gründung unterstützt bzw. initiiert werden. Ansonsten kann die Perspektive von Migrantinnen aber auch durch andere Expertinnen eingebracht werden, wie beispielsweise in Freiburg durch den städtischen Fachdienst Migration.

Das Vorhaben bei BIG, nach dem Wegfall der Fachgruppe Migrantinnen das Thema im Querschnitt zu behandeln, also immer mitzudenken, konnte nur begrenzt umgesetzt werden. Ähnlich der Strategie des Gender-Mainstreaming, die nicht die Existenz von Frauenbeauftragten überflüssig macht, scheint auch das Migrationsthema weiterhin feste Zuständigkeiten – z. B. durch eine Koordinatorin – zu benötigen, solange, bis das „Immer-Mitdenken“ zur Gewohnheit geworden ist.

Die interdisziplinäre und interinstitutionelle Arbeit zu häuslicher Gewalt hat die Erkenntnis hervorgebracht, dass von häuslicher Gewalt Betroffene keine homogene Gruppe sind.

³⁷ Die polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt betreffend, wurden im Rahmen der Interventionsprojekte vielfältige und maßgebliche Veränderungen erreicht, die auch auf struktureller Ebene anzusiedeln sind. Die Begleitung der Einführung der Wegweisung und deren Verankerung in vielen Landespolizeigesetzen oder das Einrichten spezieller Zuständigkeiten für häusliche Gewalt innerhalb der Polizei in einigen Regionen sind nur zwei Beispiele (ausführlich dazu WiBIG 2004 b).

³⁸ Das Unterstützungssystem konnte im Rahmen vieler Interventionsprojekte strukturell verbessert werden, so beispielsweise durch die Gründung neuer Angebote wie der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern oder der Mobilien Intervention in Berlin (ausführlich dazu WiBIG 2004 a).



Auch in der interdisziplinären interkulturellen Arbeit wurde die Heterogenität von Menschen mit Migrationshintergrund zunehmend thematisiert. Für die Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt ergibt sich daraus die Herausforderung, sich nicht nur dem Thema der Situation gewaltbetroffener Migrantinnen zu widmen, sie quasi als „die Anderen“ zu sehen. Es geht vielmehr darum, auch hier die Unterschiedlichkeit in Lebenssituation, Migrationsform, Generation, rechtlicher Situation, kulturellem und sprachlichem Hintergrund sowie eigener kultureller Verortung anzuerkennen. Diese Heterogenität wirkt sich je unterschiedlich auf das Erleben und die Folgen von Gewaltsituationen sowie auf die Ressourcen zur Veränderung aus.

In der Migrationsdebatte hat sich ein Perspektivenwechsel vollzogen: Während als Resultat der Einwanderung in die Bundesrepublik noch von „Ausländerarbeit“ oder „Migrantensozialarbeit“ gesprochen wurde, hat sich mit der Anerkennung einer multikulturellen Realität der bundesrepublikanischen Gesellschaft das Arbeitsfeld der „Interkulturellen Arbeit“ herausgebildet. Es ist bewusst als Querschnittsthema gedacht und hat mit dem Konzept der „Interkulturellen Öffnung“ sozialer Einrichtungen und staatlicher Institutionen den Weg für einen konstruktiven Umgang mit „Diversity“³⁹ bereitet.

Wenn in diesem Kapitel von Ausstrahlung der Interventionsprojekte in andere Arbeitsfelder gesprochen wird, ist gemeint, dass eine gegenseitige Befruchtung stattfinden kann: Der Gedanke der durch verbindliche interinstitutionelle Kooperation getragenen Veränderung kann in der interkulturellen Arbeit verankert werden. Das Thema häusliche Gewalt konnte durch die Einrichtung von Interventionsprojekten als interdisziplinär und interinstitutionell zu bearbeitendes Querschnittsthema etabliert werden. Auch das Thema Migration wird zunehmend interdisziplinär und im Querschnitt diskutiert. Die Voraussetzungen, diese beiden Querschnittsthemen zu verbinden, scheinen gegeben. Die Interventionsprojekte können durch ein Aufgreifen des Konzeptes der interkulturellen Öffnung ihre Arbeit und Arbeitsergebnisse noch besser auf die Anforderungen der diversifizierten Gesellschaft einstellen.

³⁹ Unter Diversity wird Vielgestaltigkeit verstanden. Im Managementbereich werden zunehmend Konzepte entwickelt, wie Organisationen ihr Handeln auf die Unterschiedlichkeit ihrer Mitglieder einstellen können, um keine Perspektiven und keine Potenziale zu verschenken. Es geht in diesem Konzept also um eine konstruktive Nutzung der Verschiedenheit von Menschen (vgl. Roosevelt 2001; Besamusca-Janssen/Scheve 1999).



4.4 Zusammenfassung

Die Interventionsprojekte haben durch koordinierte interinstitutionelle Kooperation die Rahmenbedingungen für verbesserte Unterstützung und Intervention geschaffen und damit nicht nur die Praxis derjenigen Institutionen beeinflusst, die aktiv mitarbeiteten, sondern weit reichende Veränderungen in angrenzenden Bereichen bewirkt. In der Ausstrahlung auf andere Arbeitsfelder liegt ein entscheidender Erfolg der Interventionsprojekte. Dieser Effekt ist beispielhaft im Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe festzustellen. Die Problematik häusliche Gewalt wurde von diesen Bereichen aufgegriffen und auf eine jeweils spezifische Weise in den Institutionen und Strukturen implementiert. Die Interventionsprojekte haben mit ihrer Organisationsstruktur und demokratischen Arbeitsweise einen gangbaren Weg für die Bearbeitung von Querschnittsthemen aufgezeigt. Sie können deshalb Modell für gesellschaftliche Veränderung auch in anderen Problemfelder sein, für die sich ein interdisziplinärer und interinstitutioneller Zugang anbietet.



V.

Erfolge von Interventionsprojekten und weiterer Handlungsbedarf – Einschätzung der Beteiligten

5.1 Befragungen von Beteiligten an Interventionsprojekten

Zum Abschluss der Wissenschaftlichen Begleitung befragte das Forschungsteam Beteiligte von Interventionsprojekten anhand eines auf die jeweiligen Bedingungen des Projektes zugeschnittenen Fragebogens nach ihren Einschätzungen zu den Ergebnissen, der Zusammenarbeit und der Zukunft ihres Kooperationsbündnisses. Wir wollten von ihnen wissen, wie zufrieden sie mit der Arbeit und den erzielten Ergebnissen der jeweiligen Kooperationsgremien waren, welches die größten Probleme bei der Mitarbeit waren, wie sie die Leistung des Koordinationsteams einschätzten, welche Realisierungschancen sie dem Erarbeiteten gaben und an welchen Punkten sie weiteren Handlungsbedarf sahen.

Um die Anonymität der Befragten sicherzustellen, wurden die Fragebögen den Beteiligten der Interventionsprojekte über die jeweiligen Koordinationsstellen zugeschickt und von den Befragten direkt an WiBIG zurückgesandt.

5.1.1 Einbezogene Interventionsprojekte

In die Befragung bezog WiBIG die Projekte ein, bei denen es sich um interinstitutionelle, interdisziplinäre Kooperationsbündnisse handelte und deren Beteiligte auf einen längeren Zeitraum kontinuierlicher Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien zurückblicken konnten.

Befragt wurden daher die Beteiligten

■ des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG),

■ des Koordinierungs- und Interventionskonzeptes Schleswig-Holstein (KIK Schleswig-Holstein),

■ des Hannoverschen Interventionsprojektes gegen MännerGewalt in der Familie (HAIP),

■ des Freiburger Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (FRIG),



der Expertenkommission der Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt (BIG) und der angeschlossenen Arbeitsgruppen.

Projekte, deren Arbeitsschwerpunkt vorrangig in der konkreten Unterstützung von häuslicher Gewalt Betroffener bestand, wie Neue Wege in Bremen oder die Ehe- und Familienberatungsstelle in Passau, verfügten nicht über einen entsprechenden Erfahrungshintergrund. In Passau gab es zudem kein Kooperationsgremium. Der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt in Gladbeck bestand bei der Durchführung der Befragung erst seit ca. einem Jahr, und die Beteiligten konnten daher noch nicht auf einen längeren gemeinsamen Kooperationsprozess zurückblicken. Ein ähnliches Problem bestand mit dem Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Mädchen und Frauen in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Interventionsprojekt arbeitet zwar langjährig mit stabiler Koordination, die Regionalisierung ist hier jedoch an die Interventionsstellen gebunden, die regionalen Arbeitskreise verstehen sich nicht als Gremien von CORA. Das Projekt hat sich zudem in jüngster Zeit eine neue Struktur gegeben und den Landesrat als landesweites Kooperationsgremium gegründet, der erst seit ca. einem Jahr arbeitet und noch im Aufbau begriffen ist. Die Wissenschaftliche Begleitung der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – STOP war auftragsgemäß von vornherein auf eine auf sechs Monate befristete, reflektierende Evaluation angelegt.

In allen in die Befragung einbezogenen Interventionsprojekten gab es ein Koordinationsteam. Das HAIP-Team erbrachte die Koordinationstätigkeit ehrenamtlich, die anderen Teams sind bzw. waren hauptamtlich mit der Koordinierung des jeweiligen Interventionsprojektes beauftragt. Alle befragten Projekte hatten als zentrales Gremium einen regelmäßig tagenden, unterschiedlich besetzten und mit unterschiedlichen Befugnissen ausgestatteten Runden Tisch. RIGG und FRIG orientierten sich in ihrer Struktur an dem Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt⁴⁰ mit regelmäßigen, interdisziplinären Fachgruppen und zusätzlichen ad-hoc-Arbeitsgruppen. Auch bei HAIP, KIK Schleswig-Holstein und BIG arbeiteten je nach Bedarf ad-hoc-Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragestellungen.

5.1.2 Struktur der Fragebögen und Datenlage

Für jedes befragte Projekt wurde ein eigener Fragebogen entwickelt, der die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Kooperationszusammenhanges berücksichtigte. Die Struktur und allgemeinen Fragestellungen waren jedoch bei allen Fragebögen vergleichbar. Der Fragebogen umfasste fünfzehn bis siebzehn Fragen zu den erwarteten und erzielten Ergebnissen der jeweiligen Kooperationsgremien, dem persönlichen Gewinn der Befragten durch die Mitarbeit, den größten Problemen, der Zufriedenheit mit der Arbeit des Koordinationsteams, den Realisierungschancen und Notwendig-

⁴⁰ BIG hat nach Abschluss der Modellphase seine Struktur verändert. Die Fachgruppen existieren in dieser Form nicht mehr, die Expertenkommission ist vergleichbar mit den Runden Tischen der anderen Interventionsprojekte.



keiten zur Absicherung erzielter Ergebnisse, dem Bestand der Kooperationsstrukturen und dem weiteren Handlungsbedarf. Den Abschluss bildete die Frage nach dem für die Befragten Wichtigsten während ihrer Zeit der Mitarbeit in dem jeweiligen Interventionsprojekt. Die Fragen nach vorrangig zu bearbeitenden Themen und weiterem Handlungsbedarf sowie die nach dem für sie Wichtigsten waren als offene Fragen formuliert. Alle anderen Fragen enthielten unterschiedlich viele vorgegebene Antwortmöglichkeiten, bei den meisten Fragen bestand die Möglichkeit von Mehrfachantworten und eine zusätzliche offene Antwortmöglichkeit „anderes, und zwar ...“.

Insgesamt liegen 286 beantwortete Fragebögen von Beteiligten aus den fünf genannten Interventionsprojekten vor. Die meisten kamen aus Schleswig-Holstein, dies ist nicht weiter verwunderlich, ist KIK Schleswig-Holstein mit seinen 12 regionalen KIK-Kooperationsrunden mittlerweile das Interventionsprojekt mit den meisten Beteiligten.

TABELLE 2: VERTEILUNG DER FRAGEBÖGEN UND RÜCKLAUF NACH INTERVENTIONSPROJEKT

Interventionsprojekt	Vorliegende Fragebögen	Ausgegebene Fragebögen	Rücklauf
KIK Schleswig-Holstein	124	200	62%
BIG	31	50	62%
HAIP	11	16	69%
RIGG	88	150 ¹	59%
FRIG	32	35	91%
Insgesamt	286	451	63%

¹ Für RIGG konnte die Anzahl der ausgegebenen Bögen nur geschätzt werden, da die Verteilung von den Koordinatorinnen an die dezentralen Kooperationsgremien delegiert wurde. Auch die Rücklaufquote basiert auf dieser Schätzung und ist somit gegenüber den anderen als weniger gesichert anzusehen.

Der Rücklauf war mit 63% insgesamt sehr hoch, wobei zwischen den einzelnen Interventionsprojekten Unterschiede bestehen. Der hohe Rücklauf der Projekte FRIG und HAIP hat sicherlich mit der vergleichsweise geringen Anzahl der an den Kooperationsgremien beteiligten Akteure zu tun. In solch kleinen Gremien entsteht eine größere Verbindlichkeit, den durch die Koordination ausgegebenen Bogen auch auszufüllen. Zudem war den meisten der an den Gremien Beteiligten die Wissenschaftliche Begleitung persönlich bekannt, was den Anreiz, sich an der Auswertung zu beteiligen, noch einmal erhöhte. Dass bei FRIG ein Rücklauf von über 90% erreicht werden konnte, lag sicher auch daran, dass die Koordination sich entschieden hatte, den Fragebögen frankierte Rückumschläge beizulegen.

Die niedrigste Rücklaufquote wies das Projekt RIGG auf. Allerdings konnte die Anzahl der ausgegebenen Bögen nur geschätzt werden, weil die Verteilung dezentral über die regionalen Kooperationsgremien erfolgte. Dies könnte gleichzeitig ein Grund für den vergleichsweise niedrigen Rücklauf sein. Vielen an den regionalen Gremien Beteiligten war zwar bekannt, dass RIGG wissenschaftlich begleitet wurde, sie hatten aber nie direkt mit WiBIG zu tun. Dass insgesamt die niedrigste Rücklaufquote trotzdem bei weit über 50% lag, spricht für den hohen Stellenwert, den die Beteiligung am Interventionsprojekt für viele Akteure hatte.



Die Fragebögen wurden unmittelbar nach der jeweiligen Befragung für jedes Projekt ausgewertet. Die Ergebnisse wurden den Projekten rückgemeldet, in der Regel in Sitzungen der Runden Tische. Für diesen Anlass wurden auch regionale Korrelationen oder Korrelationen für teilnehmende Professionen gerechnet. Für die Endauswertung wurden die Bögen in ihrer Gesamtheit betrachtet, um Aussagen quer zu den einzelnen Interventionsprojekten und Regionen zu machen, z. B. zur Zufriedenheit der Beteiligten mit der Entwicklung oder mit bestimmten Entwicklungsschritten generell.

Hier werden sowohl Ergebnisse der Gesamtauswertung als auch ausgewählte Ergebnisse zu Teilgruppen vorgestellt. Einige Rechnungen – z. B. zu Regionen in Schleswig-Holstein – beziehen sich auf so kleine Zahlen von Befragten, dass sie ausschließlich für die Rückmeldung an das Projekt von Interesse waren. Die stattliche Anzahl von 124 Fragebögen aus Schleswig-Holstein splittert sich in doch recht kleine Gruppen auf, da sie aus 12 Regionen und vom landesweiten Kooperationstreffen stammen. Diese Ergebnisse werden nur beispielhaft aufgegriffen bzw. zusammenfassend dargestellt. Für diesen Bericht hat WiBIG auf Rechnungen nach Institutionen verzichtet, da in einigen Fällen aufgrund überschaubarer Gruppen einzelne Institutionenvertreterinnen und -vertreter erkennbar geworden wären.

In die Interpretation der Ergebnisse fließen neben den Daten der Befragung auch auf Ergebnisse unserer teilnehmenden Beobachtung in Kooperationsgremien ein, in denen die Interaktion zwischen Koordinierenden und Aktiven verfolgt werden konnte. Auch die Interviews und Rückmeldegespräche, die mehrfach seitens der Wissenschaftlichen Begleitung mit den Koordinationsteams geführt wurden, gaben Aufschluss über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Modelle der Koordination (siehe auch Kapitel 6).



5.2 Die Befragten im Überblick

TABELLE 3: BEFRAGTE BETEILIGTE IM ÜBERBLICK

Projekt	KIK-SH	BIG	HAIP	RIGG	FRIG	Gesamt*
Befragte	124	31	11	88	32	286
Geschlecht**	124	30	11	88	31	284
Frauen	102 (82%)	29 (97%)	7 (64%)	76 (86%)	26 (84%)	240 (85%)
Männer	22 (18%)	1 (3%)	4 (36%)	12 (14%)	5 (16%)	44 (15%)
Einrichtung**	123	30	11	87	32	283
Ministerium/ kom. Verwaltung	3 (2%)	5 (17%)	1 (9%)	8 (9%)	5 (16%)	22 (8%)
Behörde	45 (37%)	2 (7%)	4 (36%)	33 (38%)	9 (28%)	93 (33%)
Frauenprojekt	20 (16%)	18 (60%)	1 (9%)	21 (24%)	7 (22%)	67 (24%)
Freier Träger	36 (29%)	4 (13%)	3 (27%)	14 (16%)	7 (22%)	64 (23%)
andere	19 (15%)	1 (3%)	2 (18%)	11 (13%)	4 (13%)	37 (13%)
dabei seit**	122	29	11	87	31	280
seit Beginn	58 (48%)	21 (72%)***	5 (46%)	57 (65%)	15 (48%)	156 (56%)
später dazu- gekommen	51 (42%)	3 (10%)***	5 (46%)	26 (30%)	14 (45%)	99 (35%)
seit kurzem	13 (11%)	5 (17%)	1 (9%)	4 (5%)	2 (6%)	25 (9%)

* Die Zahlen in der Spalte „Gesamt“ addieren sich nicht immer auf die Gesamtzahl von 286 Befragte, da nur diejenigen aufgeführt wurden, von denen entsprechende Angaben vorliegen. Die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweils gültigen Zahlen und wurden gerundet. Sie ergeben daher nicht immer 100%.

** Aufgeführt ist jeweils nur die Anzahl derjenigen, die dazu Angaben gemacht haben. Die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweils gültigen Zahlen und wurden gerundet. Sie ergeben daher nicht immer 100%.

*** Die Teilnehmenden der BIG-Expertenkommission wurde danach befragt, ob sie bereits in einer Fachgruppe, einem Steuerungsgremium oder von Anfang an in der Expertenkommission dabei waren. Unter „von Beginn dabei“ wurden die Befragten subsumiert, die bereits während der Modellphase in einer Fachgruppe mitgearbeitet hatten. Als „später dazugekommen“ gelten Befragte, die noch nicht in einer Fachgruppe, aber bereits in einem Steuerungsgremium oder von Beginn der Expertenkommission dabei waren. Die später Hinzugekommenen bei BIG verfügten also auch bereits über längere Erfahrung in der Mitarbeit.

Von den Befragten waren über vier Fünftel Frauen, ihr Anteil betrug je nach befragtem Projekt zwischen 64% und 97%. Diese Zusammensetzung ist typisch für Kooperationsgremien zum Thema häusliche Gewalt.

Vertreterinnen und Vertretern aller an Interventionsprojekten beteiligten Einrichtungstypen nahmen an der Befragung teil. Die größte Gruppe unter allen Befragten arbeitete in einer staatlichen Stelle (Ministerium/Senatsverwaltung/kommunale Verwaltung oder Behörde). Ihr Anteil schwankte jedoch von Projekt zu Projekt zwischen 24% und 47%. Mitarbeiterinnen von Frauenprojekten und Vertreterinnen und Vertreter freier Träger waren insgesamt fast gleich stark vertreten. Auch hier zeigten sich jedoch Unterschiede zwischen den in die Befragung einbezogenen Projekten. Bei „anderen“ Befragten handelte es sich größtenteils um Rechtsanwältinnen. Insgesamt überwogen Befragte, die nicht in staatlichen Stellen tätig waren.

Die meisten Befragten waren seit Beginn des Interventionsprojektes dabei, sie verfügten also über einen langjährigen Erfahrungshintergrund mit interinstitutioneller und interdisziplinärer Kooperation. Nur ein kleiner Teil arbeitete erst kurze Zeit in dem jeweiligen Projekt mit.



5.3 Zufriedenheit mit der Arbeit der Kooperationsgremien und den Ergebnissen

WiBIG erfragte in mehrerer Hinsicht die Zufriedenheit der Beteiligten an Interventionsprojekten, da wir davon ausgingen, dass Zufriedenheit mit dem Prozess, den Ergebnissen sowie das Gefühl, persönlich profitiert und unter guten Bedingungen mitgearbeitet zu haben, einerseits Motivation zu weiterem Engagement bedeutet, andererseits uns die Einschätzung der Beteiligten von der Qualität der Ergebnisse vermittelt. Die Fragen lauteten z. B. „Hat der Runde Tisch im Land Berlin das erbracht, was Sie sich versprochen haben?“, „Haben Sie persönlich von der Teilnahme an RIGG profitiert?“, „Wie viel Realisierungschancen geben Sie dem, was KIK eingeleitet hat?“, „Was ist Ihrer Meinung nach nötig, um die Ergebnisse zu sichern?“, „Von HAIP wurde ein Modell erarbeitet, um in Hannover Kooperationsstrukturen aufzubauen. Konnte dieses Ziel Ihrer Meinung nach erreicht werden?“ oder „Wie schätzen Sie die bislang aufgebauten Kooperationsstrukturen in Freiburg ein?“.

5.3.1 Zufriedenheit mit Kooperationsgremien

Fragen nach der Zufriedenheit wurden teilweise in mehrere Antwortvorgaben aufgeschlüsselt, so wurden z. B. für die Frage „Sind Sie zufrieden mit dem, was Ihre regionale Kooperationsrunde/Ihr landesweites Kooperationstreffen erbracht hat?“ mehrere Möglichkeiten angeboten, von „Ja, voll und ganz“ über „Ja, aber ich hätte mir mehr konkrete Ergebnisse gewünscht“ oder „Ja, aber ich hätte mir mehr Zeit für Diskussion und Austausch gewünscht“ bis zu „Nein, ganz und gar nicht“.

TABELLE 4: ZUFRIEDENHEIT MIT KOOPERATIONSGREMIUM
(MEHRFACHNENNUNGEN)

Projekt	KIK-SH	BIG	HAIP	RIGG	FRIG	Gesamt
Befragte	124	31	11	88	32	286
Voll zufrieden	39 (31%)	9 (29%)	1 (9%)	22 (25%)	9 (28%)	80 (28%)
Zufrieden, aber ...						
mehr Ergebnisse	35 (28%)	16 (52%)	6 (55%)	14 (16%)	8 (25%)	79 (28%)
mehr Austausch	19 (15%)	9 (29%)	2 (18%)	13 (15%)	2 (6%)	45 (16%)
erst der Anfang	84 (68%)	7 (23%)	4 (36%)	58 (66%)	3 (9%)	156 (55%)
Nicht zufrieden	5 (4%)	4 (13%)	–	5 (6%)	6 (19%)	20 (7%)

Insgesamt bestand recht große Zufriedenheit mit der Arbeit der jeweiligen Kooperationsgremien. Jedoch war in allen Projekten weniger als ein Drittel der Befragten uneingeschränkt zufrieden. Für die weitaus meisten haben die Runden Tische, Fachgruppen und anderen Kooperationsgremien wie regionale KIK-Runden, Bausteintreffen (HAIP) oder Expertenkommission (BIG) mit Einschränkungen das erbracht, was sie sich davon versprochen hatten. Einige hätten sich mehr konkrete Ergebnisse, andere mehr Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion gewünscht. Interessanter-

↑ weise erwarteten die Befragten der beiden am längsten arbeitenden Projekte BIG und →

HAIP im Verhältnis häufiger mehr konkrete Ergebnisse als die Befragten aus den anderen Interventionsprojekten. Oftmals wurde auch die Meinung vertreten, dass es sich erst um den Anfang handeln würde und die inhaltliche Arbeit effektiver werden müsse. Vor allem die Befragten der beiden landesweiten Projekte KIK Schleswig-Holstein und RIGG sahen sich erst am Anfang der Arbeit.

Nur ein kleiner Teil der Befragten war enttäuscht vom jeweiligen Kooperationsgremium. In einigen Projekten – FRIG und BIG – war jedoch ein nennenswerter Teil der Befragten aus verschiedenen Gründen unzufrieden. Sei es, dass sie mehr verbindliche Beschlüsse erwartet hätten oder der Meinung waren, dass Auseinandersetzungen vermieden wurden, die notwendig gewesen wären.

Auch innerhalb der befragten Projekte war der Grad der Zufriedenheit mit der Arbeit des jeweiligen Kooperationsgremiums unterschiedlich. So differierte zum Beispiel bei den Befragten des KIK-Schleswig-Holstein der Grad der Zufriedenheit mit den Ergebnissen der regionalen KIK-Runden nach Region und institutionellem Hintergrund der Befragten. In einem KIK waren fast drei Viertel der Befragten (82) voll und ganz zufrieden, in einem anderen KIK jedoch keine/r der Befragten. Der Grad der Zufriedenheit in den KIKs steht auch in Zusammenhang mit dem Wunsch nach mehr konkreten Ergebnissen der KIK-Runden. In den KIKs, in denen der größte Wunsch nach Ergebnissen geäußert wurde, sind auch die wenigsten „Rund-um-Zufriedenen“ zu verzeichnen. Auch die Meinung, dass die inhaltliche Arbeit weiter gehen muss, differiert erheblich. Der Anteil der Befragten, die sich entsprechend äußerten, lag in den KIKs zwischen 53% und 92%. Die Dauer des Bestehens der KIK-Runden scheint jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf diese Frage gehabt zu haben.

Mitarbeiterinnen aus in den KIK-Runden vertretenen Frauenprojekten waren eher selten voll und ganz zufrieden (15% gegenüber 31% aller Befragten). Ihnen fehlte es an konkreten Ergebnissen, denn sie sind unter denjenigen, die sich mehr Ergebnisse gewünscht hätten, überproportional vertreten (45% gegenüber 28% aller KIK-Befragten). Die Unterschiede in der Zufriedenheit mit der Arbeit der KIK-Runden resultierten wahrscheinlich aus der unterschiedlichen Erwartungshaltung und den vor Ort erreichten Resultaten. Auch spielte sicherlich eine Rolle, wie stark und wie lange schon die Befragten in ihrer täglichen Arbeit mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind. Je länger sie in diesem Feld arbeiten und je näher sie mit der primären Zielgruppe von KIK – von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen zu tun haben, desto größer mag die Erwartungshaltung gewesen sein, dass mit den KIK-Runden endlich die seit langem geforderten und notwendigen Verbesserungen für die Zielgruppe und die eigene Arbeit erzielt werden können. Der Fortschritt in der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen, der durch die Arbeit von KIK erzielt wurde, wurde angesichts dessen eher als relativ gering empfunden.

Der Grad der Zufriedenheit mit der Arbeit von Kooperationsgremien steht in Zusammenhang damit, in welchem Gremium die Befragten mitgewirkt haben. So waren beispielsweise von den Befragten bei RIGG diejenigen, die ausschließlich bzw. auch in



einer Fachgruppe mitgearbeitet hatten, in einem größeren Maße voll und ganz zufrieden als diejenigen, die nur an einem der regionalen Runden Tische beteiligt waren. Letztere hätten sich zu einem größeren Teil mehr konkrete Ergebnisse gewünscht. Auch ist diese Gruppe im bedeutend höheren Maße der Meinung, dass mit RIGG erst ein Anfang gemacht wurde und die inhaltliche Arbeit weiter gehen müsse.

Die Unterschiede in der Zufriedenheit mit der Arbeit der RIGG-Gremien resultieren wahrscheinlich aus der unterschiedlichen Erwartungshaltung von Fachgruppenmitgliedern einerseits und Mitwirkenden an regionalen Runden Tischen andererseits. Fachgruppenmitglieder erarbeiteten zu einem bestimmten Thema Vorschläge, Materialien etc. Auch wenn diese Vorschläge nicht immer (gleich) umgesetzt werden konnten und die Erarbeitung von Materialien teilweise viel Zeit und Mühe kostete, so waren für sie doch die Ergebnisse ihrer gemeinsamen Arbeit eher sicht- und greifbar als für Mitglieder regionaler Runder Tische. Für deren Ziel, die Verbesserung der Situation und Kooperation in der Region, sind die Erfolgskriterien schwieriger zu benennen und je nach Ausgangssituation – sie arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung teilweise erst gut ein Jahr – dauert es länger, messbare Erfolge zu erreichen.

Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich auch bei den Befragten von FRIG. Die Zufriedenheit mit den Ergebnissen des Runden Tisches hielt sich insgesamt eher in Grenzen. Sie waren von allen Befragten im Verhältnis am unzufriedensten. Mit den Ergebnissen ihrer Fachgruppen waren jedoch mehr als zwei Drittel (22 = 69%) voll und ganz zufrieden.

5.3.2 Zufriedenheit mit erzielten Ergebnissen

Die Zufriedenheit mit erzielten Ergebnissen ließ sich an verschiedenen Faktoren messen. Entscheidend waren u. a. die Einschätzung von Realisierungschancen eingeleiteter Veränderungen, welche Bedeutung konkreten Ergebnissen zugemessen wurde und für wie stabil bestehende Kooperationsstrukturen gehalten wurden. Die Antwortmöglichkeiten auf die Frage „Wie viel Realisierungschancen geben Sie dem, was Ihr Interventionsprojekt eingeleitet hat?“ lauteten z. B. „Es sind Ergebnisse erzielt worden, die nicht mehr rückgängig zu machen sind“, „Die Veränderungen stehen vorerst auf dem Papier, aber sie müssen nun auch umgesetzt werden“, „Vieles wird über kurz oder lang wieder verschwinden“.



Einschätzung der Realisierungschancen

TABELLE 5: REALISIERUNGSSCHANCEN DES BIS BISHER EINGELEITETEN (MEHRFACHNENNUNGEN)						
Projekt	KIK-SH	BIG	HAIP	RIGG	FRIG	Gesamt
Befragte	124	31	11	88	32	286
Ergebnisse sind nicht mehr rückgängig zu machen	36 (29%)	19 (61%)	7 (64%)	14 (16%)	16 (50%)	92 (32%)
Veränderungen werden sich langsam durchsetzen	100 (80%)	22 (71%)	6 (55%)	48 (55%)	25 (78%)	201 (70%)
vorerst nur Papier, nun Umsetzung erforderlich	20 (16%)	8 (26%)	3 (27%)	58 (66%)	6 (19%)	95 (33%)
Mobilisierung stärkerer gesellschaftlicher Kräfte nötig	61 (49%)	17 (55%)	3 (27%)	39 (44%)	15 (47%)	135 (47%)
Vieles wird wieder verschwinden	2 (2%)	6 (19%)	–	8 (9%)	1 (3%)	17 (6%)

Insgesamt war eine große Zuversicht zu verzeichnen. Der weitaus größte Teil aller Befragten meinte, dass die eingeleiteten Veränderungen sich langsam durchsetzen würden. Knapp ein Drittel zeigte sich ausgesprochen optimistisch und vertrat die Auffassung, dass Ergebnisse nicht mehr rückgängig zu machen seien. Ungefähr genauso viele Befragte waren jedoch eher skeptisch; ihrer Meinung nach standen die Veränderungen vorerst auf dem Papier und müssten nun auch in die Praxis eingeführt und umgesetzt werden. Nur sehr wenige waren pessimistisch und meinten, dass vieles über kurz oder lang wieder verschwinden würde. Unabhängig davon, wie die Realisierungschancen eingeschätzt wurden, war annähernd die Hälfte der Befragten der Auffassung, dass stärkere gesellschaftliche Kräfte mobilisiert werden müssten, um weitergehende Ziele zu erreichen.

Zwischen den befragten Projekten bestanden bezüglich der Realisierungschancen unterschiedliche Einschätzungen. Die Befragten der beiden am längsten arbeitenden Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, BIG und HAIP, waren am optimistischsten. Beide Projekte können auch auf Erfolge zurückblicken, die nicht mehr streitig zu machen sind. So wurden in Berlin und Hannover u. a. neue Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen geschaffen, und in der polizeilichen Arbeit bei Fällen häuslicher Gewalt sind wichtige Veränderungen zu verzeichnen, die wahrscheinlich von Dauer sein werden, in Hannover ist die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt etabliert. Auch der Optimismus der Freiburger Befragten ist nicht unbegründet. Freiburg setzt u. a. nach längerer Diskussion die polizeiliche Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt um und konnte nach langen Bemühungen ein Angebot für Täter häuslicher Gewalt schaffen. Die an BIG, HAIP und FRIG Beteiligten sehen also die Früchte ihrer zum Teil langjährigen Arbeit. Trotzdem findet sich vor allem in Berlin am häufigsten auch die Sorge, dass vieles wieder verschwinden könnte, was erreicht wurde. Diese Skepsis ist angesichts der desolaten Berliner Haushaltslage sicherlich nicht ganz unbegründet.



Bei den beiden landesweiten Interventionsprojekten KIK-Schleswig-Holstein und RIGG zeigten sich deutlichere Unterschiede in der Einschätzung der Realisierungschancen. Die Befragten der regionalen KIK-Runden und des landesweiten Kooperationstreffens waren diesbezüglich optimistischer als die Befragten des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes. Dies ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass die Modellphase von RIGG nach zweidreivierteljähriger Laufzeit beendet wurde und die in dieser Zeit erarbeiteten Strukturen sich noch nicht landesweit verfestigen konnten und teilweise weiterer Unterstützung bedürfen. Es gibt kein Koordinations-team mehr, die im Frauenministerium für RIGG zuständige Referentin soll zwar eine koordinierende Funktion ausüben, sie lädt auch weiterhin zu Treffen des landesweiten Runden Tisches ein, hat jedoch keine zusätzlichen Kapazitäten für die notwendige Begleitung und fachliche Unterstützung des weiteren landesweiten Auf- und Ausbaus von verlässlichen Kooperationsstrukturen und festen Zuständigkeiten.

Demgegenüber wurden in Schleswig-Holstein weitere Regionen in KIK-Schleswig-Holstein eingebunden, die regionalen Koordinatorinnen werden zumindest stundenweise für ihre Tätigkeit bezahlt, die landesweite Koordination ist ebenfalls sichergestellt, und es gibt eine eindeutige Erklärung der Ministerin, dass KIK Schleswig-Holstein ein unverzichtbarer Bestandteil der Landespolitik gegen Gewalt gegen Frauen sei. Auch steht die grundsätzliche Finanzierung der Täterarbeit über das Justizministerium nicht zur Disposition. Die an KIK Beteiligten können also davon ausgehen, dass ihre Arbeit auch weiterhin politisch gewollt ist und ihr die notwendige Aufmerksamkeit zukommt.

Bedeutung konkreter Ergebnisse

Die im jeweiligen Interventionsprojekt erzielten konkreten Ergebnisse wurden umfassend gewürdigt. Alle Befragten stellten mehrere konkret erzielte Ergebnisse als besonders bedeutsam heraus, darunter z. B. die Schaffung neuer Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt, die verbesserte Kooperation zwischen den beteiligten Projekten, Behörden und Ministerien, aber auch erarbeitete Handreichungen für einzelne Berufsgruppen und Öffentlichkeitsmaterialien für Betroffene. Hervorgehoben wurde in allen befragten Interventionsprojekten die Bewusstseinsbildung. Besondere Bedeutung wurde auch der polizeilichen Wegweisung zugemessen.

Für die Befragten waren somit beide Ebenen wichtig, sowohl die auf den ersten Blick eher unsichtbaren als auch sicht- und greifbare Ergebnisse.

Einschätzung der Kooperationsstrukturen

Hier lauteten unsere Antwortvorgaben z. B. „Die Kooperation funktioniert und ist zu einem Selbstläufer geworden“, „Einige Regionen brauchen noch gezielte Unterstützung und Stabilisierung, sonst gebe ich der Kooperation keine Chance“ oder „Die Kooperation ist erst im Aufbau und steht noch auf zu schwachen Füßen“.



TABELLE 6: EINSCHÄTZUNG DER STABILITÄT VON KOOPERATIONSSTRUKTUREN

Projekt	KIK-SH	BIG*	HAIP	RIGG	FRIG	Gesamt
Befragte	124	31	11	88	32	286
Kooperation funktioniert und ist Selbstläufer	1 (1%)	–	1 (9%)	1 (1%)	2 (6%)	4 (1%)
Kooperation hat solide Basis, die Pflege braucht	72 (58%)	2 (7%)	10 (91%)	22 (25%)	18 (56%)	124 (43%)
gezielte Unterstützung notwendig	27 (22%)	8 (26%)	–	44 (50%)	8 (25%)	87 (30%)
Kooperation noch im Aufbau	15 (12%)	12 (39%)	–	13 (15%)	2 (6%)	42 (15%)
Kooperation wird wieder einschlafen	–	–	–	1 (1%)	–	1 (0,3%)
Keine Angaben	9 (7%)	1 (3%)	–	7 (8%)	2 (6%)	28 (10%)

* Die Beteiligten von BIG wurden nach ihrer Einschätzung der bislang aufgebauten Kooperationsstrukturen in den Berliner Bezirken befragt. Acht Befragte (26%) kannten die bezirklichen Kooperationen zu wenig, um deren Bestand einschätzen zu können.

Der größte Teil der Befragten war bezüglich der bestehenden Kooperationsstrukturen eher zuversichtlich. Sie sahen eine vorhandene solide Basis, die aber auch kontinuierliche Pflege braucht. Annähernd ein Drittel der Befragten war der Meinung, dass zur Stabilisierung der Kooperationsbeziehungen einige Regionen oder Bereiche der gezielten Unterstützung bedürfen. Nur ein kleinerer Teil sah die Kooperationsstrukturen erst im Aufbau befindlich.

Sehr optimistische und ausgesprochen pessimistische Stimmen wurden nur vereinzelt laut. Nur sehr wenige Befragte meinten, die Kooperation würde so gut funktionieren, dass sie quasi zu einem Selbstläufer geworden sei, und nur einmal wurde davon ausgegangen, dass die Kooperation wieder einschlafen würde.

Die Befragten des HAIP-Verbundes äußerten sich hinsichtlich der Stabilität ihrer Kooperationsstrukturen am zuversichtlichsten. Trotzdem meinten fast alle, dass ihre Kooperationsbeziehungen auch weiterhin der kontinuierlichen Pflege bedürfen. Die Antworten der BIG-Befragten sind an diesem Punkt nur bedingt vergleichbar, da sie zum Stand der bezirklichen Kooperationsstrukturen befragt wurden, die im Gegensatz zur Kooperation auf Landesebene noch wenig entwickelt waren.

Auffällig ist wiederum die Diskrepanz der Einschätzungen der Befragten der beiden landesweiten Interventionsprojekte KIK-Schleswig-Holstein und RIGG. Die schleswig-holsteinischen Befragten zeigten hinsichtlich der Stabilität ihrer Kooperationsbeziehungen eine deutlich größere Zuversicht als die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer. Hier spielen sicherlich die unterschiedlichen Strukturen der beiden Projekte eine große Rolle. In Schleswig-Holstein gibt es in den Regionen feste Zuständigkeiten für den Aufbau und die Pflege der Kooperationsbeziehungen. Die regionalen KIK-Koordinatorinnen kennen das jeweilige Hilfesystem sehr gut, sie wissen, wen sie wie ansprechen müssen und wem bzw. welcher Einrichtung besondere Aufmerk-



samkeit gewidmet werden muss. Sie können sich auf ihre Region konzentrieren, denn für die landesweite Koordination ist die Landeskoordinatorin zuständig. Und sie haben die Gewissheit, dass KIK-Schleswig-Holstein ein Schwerpunkt in der Landesfrauenpolitik ist. Die Mehrheit der regionalen Runden ist bereits gut etabliert.

Anders in Rheinland-Pfalz: Hier war der Auf- und Ausbau der regionalen Kooperationsbeziehungen Aufgabe des landesweit zuständigen Koordinationsteams, das es mit Ablauf der Modellphase nicht mehr gibt. Die RIGG-Koordinatorinnen haben entsprechend den regionalen Gegebenheiten an vorhandene Kooperationen angeknüpft. Sie stärkten diese oder bauten neue Kooperationsstrukturen auf. Erfahrungsgemäß reicht ein Zeitraum von weniger als drei Jahren jedoch nicht aus, um sich selbst tragende Kooperationsbeziehungen zu schaffen. Selbst die Befragten des seit 1997 aktiven HAIP-Verbundes gaben an, dass ihre – bedeutend überschaubareren – Kooperationsbeziehungen der kontinuierlichen Pflege bedürfen.

5.4 Sicherung und Umsetzung der Ergebnisse

Wir erfragten, was die Beteiligten für die Ergebnissicherung und Qualitätssicherung der Arbeitsergebnisse als notwendig erachten und welche Person oder welches Gremium hauptsächlich dafür Verantwortung zu tragen hat. Die Antwortmöglichkeiten deckten ein breites Spektrum ab.



**TABELLE 7: NOTWENDIGKEITEN FÜR ERGEBNISSICHERUNG
(MEHRFACHNENNUNGEN)**

Projekt	KIK-SH	BIG*	HAIP	RIGG*	FRIG	Gesamt
Befragte	124	31	11	88	32	286
Was ist nötig:						
Ergebnisse setzen sich durch	2 (2%)	1 (3%)	2 (18%)	-	1 (3%)	6 (5%)
Begleitung der Umsetzung	79 (64%)	19 (61%)	11 (100%)	63 (72%)	32 (100%)	204 (71%)
Strukturen und Verantwortliche	69 (56%)	28 (90%)	4 (36%)	46 (52%)	21 (66%)	168 (59%)
politischer Wille	76 (61%)	27 (87%)	5 (45%)	66 (75%)	24 (75%)	198 (69%)
koordinierende Stelle*	nicht gefragt	nicht gefragt	nicht gefragt	66 (75%)	nicht gefragt	66 (75%)
Wer ist wichtig:						
Kooperationsgremien**	80 (65%)	14 (45%)	8 (73%)	125**	21 (66%)	248 (87%)
Koordination***	33 (27%)	2 (7%)	6 (55%)	44 (50%)	13 (41%)	98 (34%)
Ministerien, kommunale Verwalt.	82 (66%)	30 (97%)	6 (55%)	nicht gefragt***	27 (85%)	145 (51%)

* Nach der Notwendigkeit einer koordinierenden Stelle wurden nur die an RIGG Beteiligten befragt. Da nach Ablauf der Modellphase kein Koordinationsteam mehr zur Verfügung stand, wollten wir wissen, welchen Stellenwert eine koordinierende Stelle für die Beteiligten überhaupt hat.

** Regionale KIK-Runden, regionale und landesweite Runde Tische, Expertinnenkommission, Fachgruppen, Arbeitskreise. Teilweise wurden mehrere Gremien einzeln abgefragt; da dies an dieser Stelle zu einer zu großen Splitting der Antworten führen würde, sind hier alle unter „Kooperationsgremien“ zusammengefasst. Dadurch kommt es in einzelnen Spalten zu mehr Nennungen als Befragten. Die RIGG-Befragten präferierten gleichermaßen die regionalen Runden Tische (50 = 57%) und den landesweiten Runden Tisch (49 = 56%). Die weiteren Stimmen entfielen auf die Fachgruppen (26 = 30%).

*** Die KIK-Beteiligten wurden nach der Notwendigkeit einer Landeskoordination befragt. Die RIGG-Beteiligten wurden nach der Notwendigkeit einer koordinierenden Stelle befragt.

**** Die RIGG-Beteiligten wurden nicht nach der Notwendigkeit der Einbeziehung beteiligter Ministerien gefragt, da zum Zeitpunkt der Befragung die ministerielle Einbeziehung bereits feststand. Die im Frauenministerium für den Arbeitsbereich Gewalt gegen Frauen zuständige Referentin würde weiterhin für RIGG verantwortlich sein und zusätzlich eine koordinierende Funktion übernehmen.

Hinsichtlich der Absicherung der erzielten Ergebnisse waren fast alle Befragten eher skeptisch. Nur sehr wenige meinten, die Ergebnisse würden sich ohne weitere Maßnahmen von alleine durchsetzen. Alle anderen hielten zur Ergebnissicherung Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen für notwendig. Insgesamt am wichtigsten wurde die Begleitung der Ergebnisumsetzung in die Praxis durch die jeweiligen Kooperationsgremien wie Fachgruppen, Runde Tische oder Arbeitskreise eingeschätzt. Als fast genauso bedeutsam sahen die Befragten einen deutlichen politischen Willen der jeweiligen Landesregierungen bzw. Kommunalverwaltungen an. Knapp drei Fünftel aller Befragten waren der Meinung, dass zur Ergebnissicherung alle beteiligten Institutionen interne Strukturen schaffen und Verantwortliche benennen müssten.

Bei der Frage, wer in die Ergebnissicherung einbezogen werden sollte, standen für den weitaus größten Teil aller Befragten die jeweiligen Kooperationsgremien an erster Stelle. Die Runden Tische, Fachgruppen und anderen existierenden Gremien sollten verstärkt in die Ergebnissicherung und Umsetzung einbezogen werden. Es folgten die an den Interventionsprojekten beteiligten Ministerien bzw. der Kommunalverwaltungen.



gen. Der Koordination wurde an dieser Stelle insgesamt ein weniger wichtiger Stellenwert zugemessen, gut ein Drittel aller Befragten wollte die Koordinationsteams in die Ergebnissicherung einbeziehen.

Die Beteiligten der befragten Projekte setzten teilweise unterschiedliche Prioritäten. So waren bei der Frage, was für die Ergebnissicherung nötig sei, für die BIG-Befragten feste Strukturen und Verantwortliche in den beteiligten Senatsverwaltungen und Behörden am Wichtigsten. Für die an RIGG Beteiligten standen an erster Stelle die Notwendigkeit einer koordinierenden Stelle und ein deutlicher politischer Wille. Bei der Frage, wer in die Ergebnissicherung einbezogen werden sollte, sahen die Berliner und Freiburger Befragten ihre jeweiligen Landesregierungen besonders stark in der Verantwortung. Und für HAIP und RIGG waren neben den Kooperationsgremien die Koordination besonders gefragt.

Die unterschiedliche Prioritätensetzung bei der Frage, was zur Ergebnissicherung notwendig ist und wer in die Sicherung der Ergebnisse einbezogen werden sollte, ist auch Ausdruck des unterschiedlichen Standes und der spezifischen Probleme der befragten Projekte. Die befragten RIGG-Beteiligten standen am Ende einer zweidreivierteljährigen Modellphase und sahen einer eher ungewissen Projektzukunft entgegen. Obwohl Koordination auch seitens des federführenden Frauenministeriums als wichtig angesehen wurde, sollte das landesweit tätige Koordinationsteam nicht weiter finanziert werden, da die Mittel für den Aufbau der Interventionsstellen gebraucht wurden. Obwohl RIGG in der kurzen Modelllaufzeit vieles erreicht hatte, waren doch etliche Aufgaben noch nicht zufrieden stellend bearbeitet. Der Diskussionsbedarf in Rheinland-Pfalz war weiterhin groß. Die Arbeit und der Diskussionsprozess sollten fortgesetzt werden, es war jedoch noch nicht klar, wie dies am besten gewährleistet werden konnte. Die Befragten setzten von daher auf bewährte Strukturen, sahen aber auch verstärkt die Notwendigkeit eines eindeutigen politischen Willens, ohne den die Modelllaufzeit von RIGG letztlich folgenlos bleiben würde.

Die BIG-Befragten wiederum konnten auf einen längeren Diskussions- und Arbeitsprozess zurückblicken; die Fachgruppen und Steuerungsgremien hatten bereits etliche Errungenschaften bei der Umsetzung in die Praxis begleitet. BIG hatte einen Punkt erreicht, an dem die politische Ebene als Garant für das bisher Erreichte gefordert ist. Feste Strukturen und Verantwortliche in den beteiligten Senatsverwaltungen und deren Einbeziehung in die Umsetzung von Ergebnissen würden mehr Sicherheit geben, das Erreichte auch bei wechselnden politischen Mehrheiten und Kürzungen im sozialen Bereich bewahren zu können.

Auch innerhalb der befragten Projekte wurden durchaus unterschiedliche Prioritäten gesetzt. So waren beispielsweise die KIK-Beteiligten verschiedener Meinung, wer die Ergebnissicherung und Umsetzung leisten sollte. Gut die Hälfte der KIK-Befragten (60 = 52%) meinte, dass hauptsächlich die regionalen KIK-Runden die Ergebnissicherung und Umsetzung leisten sollten. Hier waren die Befragten je nach institutionellem Hintergrund jedoch unterschiedlicher Ansicht. Während nur der kleinere Teil von Mitar-



beiterinnen aus Frauenprojekten und Befragten aus anderen Zusammenhängen dem zustimmten (35% bzw. 39%), bejahten dies weit mehr als die Hälfte der befragten Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter (55%) und freien Träger (66%). Auch die regionalen KIK-Runden wollten in recht unterschiedlichem Maße den Hauptteil der Ergebnissicherung und -umsetzung leisten. Während in zwei KIKs nur einzelne Befragte zustimmten, waren in anderen KIKs ca. drei Viertel der Befragten für die vorrangige Einbeziehung der regionalen KIK-Runden in die Ergebnissicherung. Es ist anzunehmen, dass der Grad der Zustimmung zu diesem Punkt auch damit zusammenhängt, wie viel Aufgaben die regionalen Runden übernehmen und welche Schwerpunkte sie in ihrer Arbeit setzen wollten sowie vom Umfang der Kapazitäten, die ihnen dafür zur Verfügung standen.

Festzuhalten bleibt, dass die politische Ebene bei der Frage der Ergebnissicherung eine wichtige Rolle spielt und je nach Stand des Interventionsprojektes die Kooperationsgremien und die Koordination unterschiedliche Priorität haben.

5.5 Zufriedenheit mit der Koordination

Insgesamt waren die Befragten mit ihren Koordinationsteams bzw. ihrer Koordinatorin zufrieden. Gut zwei Drittel aller Befragten (191 = 67%) äußerten sich ausgesprochen positiv, sie waren voll und ganz mit der Koordination zufrieden und bescheinigten den Koordinierenden gute Arbeit. Die Beteiligten von KIK und BIG bewerteten die Arbeit ihrer Koordinatorinnen überdurchschnittlich gut, hier waren 78% bzw. 74% voll und ganz zufrieden. Bei RIGG und FRIG lag der Grad der Zufriedenheit mit 60% bzw. 53% unter dem Durchschnitt. Diejenigen, die mit der Arbeit des jeweiligen Koordinationsteams weniger zufrieden waren, hätten sich entweder mehr Zuarbeit von den Koordinierenden oder auch mehr Souveränität bei der Leitung der jeweiligen Kooperationsgremien gewünscht. Nur ein kleiner Teil der Befragten (27 = 9%) sah seine Erwartungen in die Koordination überhaupt nicht erfüllt.

Bei den unterschiedlichen Einschätzungen spielen sicherlich die spezifischen Bedingungen der Koordinationstätigkeit eine Rolle. Die weitaus meisten KIK- und BIG-Koordinatorinnen verfügen über Erfahrungen in der Arbeit mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und kannten etliche der Beteiligten bereits aus ihrer vorherigen Tätigkeit. Sie haben die Kooperationsgremien zusammengestellt und um neue Kooperationspartner geworben. Das landesweit tätige RIGG-Koordinationssteam fand einen bestehenden landesweiten Runden Tisch sowie in einigen Regionen bereits etablierte Kooperationsbeziehungen vor. Darüber hinaus wurde dem Anstellungsträger der Koordinatorinnen – ein professionelles Planungsbüro – zumindest am Anfang teilweise mit Skepsis begegnet. Die Koordinatorinnen von FRIG nahmen ihre Tätigkeit erst auf, als das Freiburger Interventionsprojekt schon arbeitete und sich die Erkenntnis durchsetzte, dass eine weitere ehrenamtliche Koordination nicht mehr zu leisten war. Darüber hinaus erfolgte auch aufgrund des Finanzierungsmodells der Koordination – anfangs auf ABM-Basis – zweimal ein personeller Wechsel.



Bei KIK und BIG sind also die Koordinatorinnen weitaus enger mit der Entwicklung des Interventionsprojektes verbunden als bei den anderen Projekten und werden von den Beteiligten wahrscheinlich auch eher als untrennbarer Bestandteil oder als Motor gesehen. Demgegenüber haben zumindest einige der Befragten von RIGG und FRIG die Erfahrung gemacht, dass sie auch ohne Koordination bereits Grundlagen für die interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperation erarbeitet hatten und Veränderungen in die Wege leiten konnten. Die Erwartungshaltung an die Koordinatorinnen waren hier andere. Teilweise wurden an die neuen Koordinatorinnen organisatorische Aufgaben wie beispielsweise die alleinige Entwicklung von Informationsmaterialien oder die Konzeption und Durchführung von Fachtagungen delegiert, somit Aufgaben, für deren inhaltliche Gestaltung die Kooperationsgremien die Verantwortung haben. So brauchten beispielsweise die Koordinatorinnen von FRIG einige Zeit, um zwischen den unterschiedlichen Erwartungen der am Interventionsprojekt Beteiligten und ihrem Träger – der Caritas als Träger der ebenfalls an FRIG beteiligten Frauenberatungsstelle – ihre eigene Rolle als Koordinatorin zu finden und sich gegen teilweise überhöhte Erwartungen abzugrenzen.

Die Sonderstellung des ehrenamtlich arbeitenden HAIP-Koordinationsteams spiegelt sich auch bei der Zufriedenheitsbewertung der Beteiligten wider. Nur eine Befragte war voll und ganz zufrieden mit der Koordination, über die Hälfte (6) der Befragten des HAIP-Verbundes sahen ihre Erwartungen an das Koordinationsteam nicht erfüllt. Dies erstaunt nicht weiter, denn ein ehrenamtlich arbeitendes Koordinationsteam kann nur begrenzt den Erfordernissen entsprechen. HAIP musste von Beginn an mit einer ehrenamtlich tätigen Koordination auskommen und hat diese Herausforderung angenommen. Zum Zeitpunkt der Befragung setzte sich das Koordinationsteam aus drei Professionellen aus drei HAIP-Bausteinen sowie der Vertreterin des Referats für Frauen und Gleichstellung zusammen. Der Vorteil lag in der Bündelung von fachlichen Ressourcen und politischen Kontakten, die für HAIP gewinnbringend genutzt werden konnten.

Gleichzeitig barg diese Konstruktion der Koordination jedoch einen strukturellen Nachteil: Die Koordinierenden brachten zwangsläufig neben fachlichen Ressourcen auch mehr oder weniger stark die Interessen ihrer jeweiligen Einrichtung mit ein. Dies war nicht einem individuellen Unvermögen geschuldet, sondern lag in der Natur der Sache. Durch die professionelle Einbindung in eine Einrichtung entsteht in der Regel eine gewisse Identifikation mit deren Zielen und Inhalten, dies umso mehr, desto überzeugter die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Angebot „ihrer“ bzw. „seiner“ Einrichtung und der Notwendigkeit der eigenen Arbeit ist. Diese Identifikation schränkt die Fähigkeit ein, unvoreingenommen und ausgewogen die Gesamtinteressen des Kooperationsverbundes zu sehen. Konkurrenzen zwischen den Koordinierenden einerseits und Koordinierenden und anderen Beteiligten andererseits waren teilweise die Folge.

Dazu kam die mit der Koordinationstätigkeit einhergehende zeitliche Belastung. Die HAIP-Koordinierenden waren bereits mit ihren originären Aufgaben ausgelastet. Ihnen stand nicht einmal das Stundenkontingent zur Verfügung, das Koordinatorinnen in den KIK-Regionen zusätzlich zu ihrer Beratungsarbeit gewährt wird. Es fehlte



sowohl bei HAIP als auch bei KIK häufig die Zeit, landes- und bundesweite Entwicklungen und Debatten gebührend zu verfolgen und auf die spezifischen regionalen Rahmenbedingungen zuzuschneiden. Neuen Themen und Erfordernissen konnte daher zeitweise nur bedingt Rechnung getragen werden. Dies kann auf Dauer ein Gefühl der Stagnation bei gleichzeitiger Überforderung hervorrufen und sich auf die Diskussion im Kooperationsverbund auswirken, wofür wiederum die Koordinierenden verantwortlich gemacht werden. Die relative Unzufriedenheit der HAIP-Befragten ist daher Resultat der strukturellen Bedingungen des Koordinationsteams und sagt nicht direkt etwas über das Engagement oder die individuellen Kompetenzen der Koordinierenden aus.

5.6 Persönlicher Gewinn durch Mitarbeit in Interventionsprojekten

Die Frage nach dem persönlichen Gewinn der Beteiligten sollte Klarheit über die Nachhaltigkeit von Engagement und die Bereitschaft erbringen, sich über die übliche Arbeitszeit hinaus in dieses gemeinsame Vorhaben zu investieren. Deshalb wurde sowohl nach ganz persönlichem Gewinn, als auch nach arbeitsplatzbezogenem Gewinn gefragt. Die Wissenschaftliche Begleitung interessierte beispielsweise, ob die Beteiligten „neue interessante Kontakte knüpfen“ konnten und ob diese für sie „eine Arbeitserleichterung in der Zukunft bedeuten“ oder ob sie „neue Informationen und Erkenntnisse gewonnen“ bzw. „neue Seiten an sich kennen gelernt“ hatten.

TABELLE 8: PERSÖNLICHER PROFIT (MEHRFACHNENNUNGEN)

Projekt	KIK-SH	BIG	HAIP	RIGG	FRIG	Gesamt
Befragte	124	31	11	88	32	286
neue Informationen und Erkenntnisse	104 (84%)	29 (94%)	6 (55%)	69 (78%)	24 (75%)	232 (81%)
interessante Kontakte	72 (58%)	17 (55%)	7 (64%)	42 (48%)	25 (78%)	163 (57%)
Arbeitserleichterungen durch neue Kontakte	46 (37%)	15 (48%)	4 (36%)	24 (27%)	7 (22%)	96 (34%)
Vorurteile abgelegt	13 (10%)	12 (39%)	–	14 (16%)	7 (22%)	46 (16%)
wenig Neues und/oder keine Bereicherung	5 (4%)	3 (10%)	2 (18%)	3 (3%)	1 (3%)	14 (5%)

Fast alle Befragten haben durch die Teilnahme an den jeweiligen Kooperationsgremien auch persönlich profitiert. Insgesamt haben mehr als vier Fünftel dadurch neue Informationen und Erkenntnisse gewonnen. Annähernd drei Fünftel aller Befragten knüpften interessante neue Kontakte. An beiden Punkten wurden in den Projekten offenbar unterschiedliche Erfahrungen gemacht.



Die Mitarbeit in Interventionsprojekten ist in der Regel mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden. Auch wenn die Sitzungen während der Arbeitszeit stattfinden, so werden notwendige inhaltliche Arbeiten häufig in der Freizeit erledigt. Arbeitsgruppensitzungen finden durchaus auch außerhalb der Arbeitszeit statt. Um so erfreulicher ist es, dass insgesamt gut ein Drittel aller Befragten durch die neuen Kontakte, die sie durch ihre Mitarbeit am Interventionsprojekt bekamen, auch Arbeitserleichterungen verbuchen konnten. Hierbei waren die Erfahrungen in den einzelnen Projekten zwar durchaus unterschiedlich, aber mehrheitlich konstatierte über ein Drittel der Beteiligten auch Arbeitserleichterungen durch die neuen Kontakte.

Etliche Befragte haben durch ihre Teilnahme an den jeweiligen Kooperationsgremien Vorurteile abgelegt. Berufsgruppen, die sich vorher eher skeptisch gegenüberstanden, wie beispielsweise Mitarbeiterinnen von Frauenschutzeinrichtungen und Polizistinnen und Polizisten, haben durch die gemeinsame Arbeit an Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen Einblick in die jeweils andere Berufspraxis bekommen. Probleme und Grenzen wurden als solche erkannt und nicht mehr den Einzelnen pauschal unterstellt, dass sie mehr tun könnten, wenn sie nur wollten. Nur sehr wenige Befragte haben aus ihrer Mitwirkung an einem Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt keinen persönlichen Gewinn erzielen können.

Auch die Antworten auf die offene Frage nach dem für sie Wichtigsten zeigten, dass die Befragten von der Mitarbeit in Interventionsprojekten profitiert hatten. Die vorliegenden Antworten wurden zu Kategorien zusammengefasst. Für die Befragten waren mit Abstand die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch mit anderen Berufsfeldern und Institutionen das Wichtigste in ihrer bisherigen Mitarbeit. Fast die Hälfte der Befragten (136 = 48%) äußerte sich entsprechend. Je nach Interventionsprojekt waren es 38% bis 56% der Befragten. Genannt wurden u. a. die polizeiliche Wegweisung, erreichte Verbesserungen für Opfer häuslicher Gewalt sowie die Veränderungen in den beteiligten Institutionen.

Die insgesamt guten persönlichen Erfahrungen der Befragten mit der Mitarbeit in Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt werden zukünftig nicht nur für die weitere Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen Gewinn bringend sein. Der aus der Mitwirkung in Kooperationszusammenhängen gewonnene persönliche Profit dürfte sich mit großer Wahrscheinlichkeit in Zukunft auch positiv auf die Bereitschaft und Fähigkeit zur interinstitutionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit zu anderen Themen auswirken.

5.7 Probleme bei der Mitarbeit

Im Rahmen unserer Expertinnen- und Experteninterviews und der teilnehmenden Beobachtung der Kooperationsgremien waren bereits einige Hinweise auf Probleme bei der Mitarbeit gegeben worden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kleinen



Einrichtungen mit wenig Personal klagten oft über die große zeitliche Belastung, die eine regelmäßige Teilnahme am Kooperationsbündnis für sie bedeutete. Auch die Tatsache, dass von den Beteiligten erwartet wurde, in überschaubarer Zeit zwischen den Sitzungen eine Entscheidung ihrer Einrichtung zu Fragen mitzubringen, die zur Abstimmung standen, setzte einige Beteiligte unter Druck, die mehr Zeit gebraucht hätten, um Fragen auszudiskutieren. Andere gerieten unter Druck, weil es innerhalb ihrer Institution keinen Diskussionsprozess und keine Meinungsbildung zu den Themen des Interventionsprojektes gab und sie oft allein standen. Wir fragten deshalb nach den „größten Problemen bei der Mitarbeit“ im Projekt und gaben ausgewählte Antwortmöglichkeiten vor wie „Die begrenzten zeitlichen/personellen Ressourcen meiner Organisation“, „Die großen Entfernungen zum Versammlungsort“ oder „Zu wenig zeitliche/strukturelle Möglichkeit zur Rückkoppelung und Abstimmung“.

**TABELLE 9: PROBLEME BEI DER MITARBEIT IN INTERVENTIONSPROJEKTEN
(MEHRFACHNENNUNGEN)**

Projekt	KIK-SH	BIG	HAIP	RIGG	FRIG	Gesamt
Befragte	124	31	11	88	32	286
Begrenzte Ressourcen	84 (68%)	24 (77%)	5 (46%)	61 (69%)	13 (41%)	187 (65%)
Große Entfernungen	12 (10%)	–*	–*	17 (19%)	–*	–*
Zu wenig Rückkoppelungsmöglichkeiten	15 (12%)	14 (45%)	6 (54%)	27 (31%)	7 (22%)	69 (24%)
Zu große Unterschiedlichkeiten im Projekt	21 (17%)	5 (16%)	–	18 (21%)	13 (41%)	57 (20%)

* Die Antwortmöglichkeit „Die großen Entfernungen“ wurde nur in den Flächenländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz vorgegeben.

Als größtes Problem bei der Mitarbeit in einem Interventionsprojekt kristallisierten sich begrenzte zeitliche und personelle Ressourcen in den jeweiligen Herkunftsinstitutionen heraus. Knapp zwei Drittel aller Befragten hatten damit zu kämpfen. Zwischen den in die Befragung einbezogenen Interventionsprojekten nahmen mangelnde Ressourcen als Problem jedoch einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Während bei FRIG und HAIP nur gut zwei Fünftel bzw. fast die Hälfte der Befragten sich entsprechend äußerten, war dies für mehr als dreiviertel der BIG-Befragten das größte Problem.

Unterschiede zeigten sich jedoch auch innerhalb der befragten Projekte. So waren beispielsweise in Schleswig-Holstein deutliche regionale Unterschiede zu verzeichnen: Während in einem KIK nur knapp zwei Fünftel der Befragten über knappe Ressourcen klagten, waren es in anderen KIKs mehr als vier Fünftel bzw. alle Befragten. Offensichtlich ist der institutionelle Spielraum für die Mitarbeit in den KIK-Runden regional sehr unterschiedlich. Ob dies mit den originären Aufgaben und den dafür vorhandenen Kapazitäten oder mit anderen Faktoren zusammenhängt, bedarf einer genaueren Analyse.



Auch fehlende Rückkoppelungs- und Abstimmungsmöglichkeiten waren Probleme, die von Projekt zu Projekt unterschiedlich bewertet wurden. Insgesamt waren zu wenig Rückkoppelungsmöglichkeiten für knapp ein Viertel der Befragten problematisch, die Bandbreite zwischen den Projekten lag zwischen 12% und 54%.

Die in einem Flächenland zu Kooperationstreffen zurückzulegenden Entfernungen stellten sich insgesamt gesehen als weitaus geringeres Problem heraus, als ursprünglich angenommen. Jedoch müssen auch hier die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden. So bezeichneten zwar nur ein Zehntel der befragten KIK-Beteiligten die großen Entfernungen als problematisch. Dies liegt sicherlich daran, dass die KIK-Runden in der Regel den jeweiligen Kreisstädten der Landkreise stattfinden, in denen auch viele Institutionen ihren Sitz haben. Trotzdem können auch innerhalb eines Kreises beachtliche Entfernungen anfallen. So stellten in zwei KIKs die großen Entfernungen für immerhin jeweils ein Drittel der Befragten ein nennenswertes Problem dar.

In Rheinland-Pfalz klagten vor allem die Mitglieder der Fachgruppen und weniger die Teilnehmenden an den Runden Tischen über weite Entfernungen. Dies erstaunt nicht weiter, fanden die Runden Tische doch in den jeweiligen Regionen statt, die landesweit besetzten Fachgruppen tagten jedoch alle in der Landeshauptstadt Mainz.

In einigen regionalen KIK-Runden wurde im Wechsel in unterschiedlichen Einrichtungen getagt. Neben einer gerechten wechselnden zeitlichen Belastung der Beteiligten wird so auch der Bekanntheitsgrad der Einrichtungen untereinander erhöht.

5.8 Offene Themen und weiterer Handlungsbedarf

5.8.1 Zukünftig zu behandelnde Themen

In Interventionsprojekten können nicht alle Themen gleichzeitig und gleichrangig diskutiert und bearbeitet werden. Je nach den vor Ort eingeschätzten Notwendigkeiten und Kapazitäten haben einige Bereiche Vorrang. Bestehen beispielsweise eklatante Lücken im Unterstützungssystem, müssen vorrangig Lösungen gefunden werden, wie Opfern häuslicher Gewalt schnell die notwendige Hilfe zuteil kommt und ihre Sicherheit gewährleistet werden kann. Andere Fragen, wie z. B. die nach spezifischen Angeboten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern oder auch von Konzepten für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt, können dann erst später behandelt werden.

Die Frage nach zukünftig vorrangig zu bearbeitenden Themen wurden als offene Frage gestellt; die Antworten wurden zu Kategorien zusammengefasst. Etliche Themen wurden in allen Interventionsprojekten als künftig zu behandelnde genannt:

↑ **So spielte die Absicherung der bestehenden Unterstützungsangebote und Schließung von Lücken im Hilfesystem** überall eine wichtige Rolle, von den Befragten in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurde dies als am dringendsten angesehen. →

- Der *Klärung rechtlicher Fragen* wie die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes oder der polizeilichen Wegweisung kam ebenfalls ein großer Stellenwert zu. Für vier der fünf befragten Interventionsprojekte rangierte die Klärung rechtlicher Probleme an zweiter oder dritter Stelle.
- Auch das Thema „*Migrantinnen*“ wurde häufig genannt. Es spielte in Berlin, Hannover und Freiburg jedoch eine wichtigere Rolle als in den beiden Flächenländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.
- Für alle befragten Interventionsprojekte war das Problem „*Kinder und häusliche Gewalt*“ ein wichtiges künftiges Thema. Unterschiede bestanden lediglich bei der Priorität. So wurde es in Hannover als wichtigstes Thema genannt, in anderen Projekten rangierte es an dritter bis sechster Stelle.
- Fragen der *weiteren Vernetzung und Kooperation* wurden in allen befragten Interventionsprojekten als künftiges Thema gesehen.
- Weiterhin wurden *Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Fortbildung* in allen Projekten als notwendiges Thema genannt. Unterschiede bestanden wiederum lediglich in der Rangfolge. Für die KIK-Befragten rangierten diese Themen an zweiter Stelle, für Befragte der anderen Projekte hatten sie nicht diese Priorität.

5.8.2 Geäußerter Handlungsbedarf

Mehrfacher Handlungsbedarf wurde sowohl auf der regionalen als auch auf der Landesebene gesehen. Trotz unterschiedlicher Erfordernisse vor Ort gab es etliche Punkte, die übergreifend von Befragten in allen Interventionsprojekten genannt wurden:

- Ein Großteil der Befragten (128 = 45%) sah im Bereich der *Täterarbeit* Handlungsbedarf. Etliche von ihnen waren der Meinung, dass mehr Anstrengungen unternommen werden sollten, um gewalttätige Männer in die Täterprogramme zu weisen. Andere bemängelten explizit, dass es mit den justiziellen Weisungen in die Täterkurse noch nicht zufrieden stellend funktionieren würde.
- Fast genauso viele Befragte (120 = 42%) sahen darin ein großes Problem, dass nur *wenige Opfer häuslicher Gewalt nach einer polizeilichen Wegweisung des Täters Beratung nachsuchen*. Im Einzugsbereich der befragten Interventionsprojekte fehlte ein pro-aktives Beratungsangebot. Insbesondere in Schleswig-Holstein wurde deshalb von regionalen KIK-Koordinatorinnen und beteiligten Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern der pro-aktive Arbeitsansatz diskutiert. Gefordert wurde nach dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns die datenschutzrechtlich abgesicherte obligatorische Datenweitergabe an Frauenunterstützungseinrichtungen nach einer polizeilichen Wegweisung.



Spezifische *Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder* standen für ebenfalls gut zwei Fünftel der Befragten (117 = 41%) auf der Agenda. Der konkrete Handlungsbedarf ist in den befragten Interventionsprojekten durchaus unterschiedlich. So ist für HAIP die Frage der Sensibilisierung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes zum Thema Kinder und häusliche Gewalt vorrangig. Demgegenüber wurde in Berlin keine solche Dringlichkeit gesehen, denn es konnten bereits für mehrere Jugendämter entsprechende Fortbildungen durchgeführt und eine enge Kooperation mit dem Kindernotdienst aufgebaut werden.

Das Fehlen *muttersprachlicher Angebote für Migrantinnen* bemängelten mehr als ein Drittel der Befragten (100 = 35%). Die bestehenden Angebote reichen offenbar nicht aus, um nicht ausreichend deutsch sprechenden Migrantinnen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Die *Verankerung der polizeilichen Wegweisung im jeweiligen Polizeigesetz* war für ein Drittel der Befragten (93 = 33%) ein wichtiges Erfordernis. Zum Zeitpunkt der Befragungen war lediglich in Berlin das Polizeigesetz bereits entsprechend novelliert. Für die Beteiligten der anderen Interventionsprojekte bestand daher an diesem Punkt noch Handlungsbedarf. Mittelweile ist die polizeiliche Wegweisung jedoch auch in Schleswig-Holstein und Niedersachsen gesetzlich verankert.

Mehr bzw. überhaupt *Kapazitäten für die Koordination* wünschten 29% (82) der Befragten. Lediglich die FRIG-Befragten scheinen mit den vorhandenen Ressourcen für Koordination zufrieden zu sein, Befragte der anderen Projekte sahen hier durchaus einen Mehrbedarf.

Ein knappes Viertel der Befragten (68 = 24%) meldete Bedarf an einer *landesweiten Telefon-Hotline* an bzw. wollte die bestehende Hotline auf ein Rund-um-die-Uhr-Angebot erweitert sehen.

Obwohl alle befragten Interventionsprojekte zum Zeitpunkt der Befragung auf eine mehrjährige Arbeit zurückblicken konnten, *fehlten* nach Einschätzung eines knappen Drittels der befragten Beteiligten (66 = 23%) immer noch *bestimmte Einrichtungen und Institutionen in den jeweiligen Kooperationsgremien*, die für eine Teilnahme gewonnen werden sollten.

Ebenfalls ein knappes Viertel der Befragten (65 = 23%) sah Handlungsbedarf bezüglich der *Absicherung bestehender Unterstützungsangebote* für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Hier hatten insbesondere die Berlinerinnen und Berliner und Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer Sorge, dass angesichts der Kürzungen im Sozialbereich die bestehenden Angebote gefährdet sind.

Handlungsbedarf wurde auch bei der *Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes* gesehen. Ein Fünftel der Befragten (56 = 20%) meinten, dass die Familiengerichte bei Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz noch zu langsam arbeiten würden.



■ In der *Optimierung der polizeilichen Praxis* im Kontext häuslicher Gewalt sah ein Fünftel der Befragten (56 = 20%) Handlungsbedarf. Vor allem die polizeiliche Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt sollte ihrer Meinung nach konsequenter angewandt werden.

5.9 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt große Zufriedenheit mit der Arbeit der jeweiligen Kooperationsgremien

Die Befragten waren insgesamt zufrieden mit der Arbeit der jeweiligen Kooperationsgremien. Für die weitaus meisten haben die Runden Tische, Fachgruppen und anderen Kooperationsgremien wie regionale KIK-Runden, Bausteinetreffen oder Expertenkommission das erbracht, was sie sich davon versprochen hatten. Zugleich hätten sich viele Befragte auch mehr konkrete Ergebnisse, andere mehr Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion gewünscht. Oftmals wurde auch geäußert, dass es sich erst um den Anfang handeln und die inhaltliche Arbeit effektiver werden müsse. Vor allem die Befragten der beiden landesweiten Projekte KIK-Schleswig-Holstein und RIGG sahen sich erst am Anfang der Arbeit.

Zuversicht bezüglich der Realisierungschancen eingeleiteter Veränderungen und des Bestandes der Kooperationsstrukturen

Bezüglich der Realisierungschancen der eingeleiteten Veränderungen waren die Befragten zuversichtlich, sahen aber auch realistisch die vorhandenen Hürden. Den bereits erzielten Ergebnissen und Veränderungen wurden große Bedeutung beigemessen. Der größte Teil der Befragten war im Hinblick auf die bestehenden Kooperationsstrukturen eher zuversichtlich. Sie sahen eine vorhandene solide Basis, die aber auch kontinuierliche Pflege braucht.

Sicherung der Ergebnisse auf mehreren Ebenen notwendig

Hinsichtlich der Absicherung der erzielten Ergebnisse waren die Befragten eher skeptisch. Fast alle hielten zur Ergebnissicherung Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen für notwendig. Als besonders wichtig wurden die Begleitung der Ergebnisumsetzung in die Praxis durch die jeweiligen Kooperationsgremien sowie ein deutlicher politischer Wille der jeweiligen Landesregierungen bzw. Kommunalverwaltungen gesehen. Aber auch die Schaffung interner Strukturen und die Benennung von Verantwortlichen in den beteiligten Institutionen hatten bei den Befragten einen großen Stellenwert.

Bei der Einbeziehung in die Ergebnissicherung standen für den weitaus größten Teil aller Befragten die jeweiligen Kooperationsgremien an erster Stelle. Aber auch die an



den Interventionsprojekten beteiligten Ministerien bzw. Kommunalverwaltungen wurden von vielen Befragten in die Pflicht genommen.

Insgesamt große Zufriedenheit mit den Koordinationsteams

Insgesamt waren die Befragten mit ihren Koordinationsteams bzw. ihrer Koordinatorin ausgesprochen zufrieden. Gut zwei Drittel aller Befragten waren voll und ganz mit der Koordination zufrieden und bescheinigten den Koordinierenden gute Arbeit. Diejenigen, die mit der Arbeit des jeweiligen Koordinationsteams nicht so zufrieden waren, hätten sich entweder mehr Zuarbeit von den Koordinierenden oder auch mehr Souveränität bei der Leitung der jeweiligen Kooperationsgremien gewünscht. Nur ein kleiner Teil der Befragten sah seine Erwartungen in die Koordination überhaupt nicht erfüllt.

Hoher persönlicher Gewinn

Fast alle Befragten haben von der Teilnahme an den jeweiligen Kooperationsgremien auch persönlich profitiert. Sie gewannen neue Informationen und Erkenntnisse und knüpften interessante neue Kontakte. Ein Teil der Befragten konnte durch die neuen Kontakte auch Arbeitserleichterungen verbuchen. Etliche Befragte haben durch ihre Teilnahme an den jeweiligen Kooperationsgremien Vorurteile abgelegt. Nur sehr wenige Befragte haben aus ihrer Mitwirkung an einem Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt keinen persönlichen Gewinn erzielen können.

Größtes Problem: Begrenzte Ressourcen

Das größte Problem bei der Mitarbeit in einem Interventionsprojekt waren begrenzte zeitliche und personelle Ressourcen in den jeweiligen Herkunftsinstitutionen der Befragten. Auch fehlende Rückkoppelungs- und Abstimmungsmöglichkeiten wurden genannt.

Noch zu bearbeitende weitere Themen

Projektübergreifend wurden mehrere künftig zu bearbeitende Themen genannt. Die Absicherung bestehender Unterstützungsangebote und Schließung von Lücken im Hilfesystem wurde dabei vorrangig angeführt. Rechtliche Fragen sowie die spezifischen Belange von Migrantinnen und Kindern bzw. Jugendlichen wurden ebenfalls als wichtiges künftiges Thema gesehen. Fragen nach der weiteren Vernetzung und Kooperation standen in allen befragten Interventionsprojekten an, unabhängig von der Dauer ihrer Laufzeit. Genannt wurden auch Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Fortbildung.



Vielfältiger aktueller Handlungsbedarf

In allen in die Befragung einbezogenen Interventionsprojekten wurde vielfältiger Handlungsbedarf deutlich. Folgende Aspekte wurden Projekt übergreifend genannt: Mehr gewalttätige Männer sollten in die Täterprogramme gewiesen werden. Die Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt nach einer Wegweisung ihres gewalttätigen Partners müsste optimiert und es müssten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden. Es gelte, das Unterstützungssystem abzusichern. Spezifische Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder standen ebenso auf der Agenda wie muttersprachliche Beratungsangebote für Migrantinnen oder eine landesweite Telefon-Hotline. Gewünscht wurden Kapazitäten für die Koordination. Weiterhin wurde das Fehlen bestimmter Einrichtungen und Institutionen in den jeweiligen Kooperationsgremien konstatiert. Gefordert wurden eine konsequente Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und der polizeilichen Wegweisung sowie die Verankerung der Wegweisung im Polizeigesetz.



VI.

Langfristige Bedeutung und Aufgaben von Koordination der Kooperation und Intervention bei häuslicher Gewalt

Thema und Ziel von Interventionsprojekten ist die Optimierung von Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt. Das zugrunde liegende Thema ist somit Veränderung. Die Rolle der Koordination für diese Veränderungsprozesse konnte in der Wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts BIG als notwendig für den Aufbau von Interventionsprojekten sowie als Kooperation förderndes Element herausgearbeitet werden. Koordination wurde charakterisiert als eine unabhängige, vermittelnde Kraft sowie als eine steuernde und eine motivierende Kraft innerhalb des Kooperationsbündnisses (Kavemann et al. 2001, S. 105 ff.). Dieses Ergebnis ließ sich für alle begleiteten Interventionsprojekte bestätigen. Der Koordination kommt eine zentrale Rolle zu.

Neben vielerlei organisatorischen Aufgaben wurde es von den beteiligten Kooperationspartnern in den Interventionsprojekten der Koordination als vornehmliche Aufgabe übertragen, die Ziele des Projekts im Auge zu behalten, diese nach innen und nach außen zu vertreten und darüber zu wachen, dass sie möglichst konsequent verfolgt werden (ebenda S. 117).

Nach weiteren Jahren wissenschaftlicher Begleitung zeigen die Interviews mit Koordinatorinnen und Koordinatoren in Interventionsprojekten, dass sie in allen Entwicklungsphasen der Projekte ausgelastet sind.

■ Für diejenigen, die erst kürzlich ihre Arbeit aufgenommen haben und mit dem Aufbau von Kooperationsrunden befasst sind – wie die Koordinatorinnen für die im Jahre 2003 zum Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein (KIK) hinzugekommenen Landkreise – stellt sich ihr Aufgabenfeld ähnlich dar wie 1999 oder 2001 für die Kolleginnen, die zu den ersten gehörten, die im Rahmen des landesweiten Interventionsprojekts in ihren Landkreisen Kooperationsrunden ausgebaut haben. Zwar kann inzwischen auf viele in den „älteren“ KIK-Runden erarbeitete Vorlagen, Konzepte und Produkte zugegriffen werden und auch der Kooperationsgedanke trifft in Schleswig-Holstein auf große Akzeptanz, und das Bild von der Interventionskette (vgl. 7) ist vielerorts schon bekannt, was den Anfang erleichtert. Aber Überzeugungs- und Aufbauarbeit sind nach wie vor erforderlich.

■ In den Projekten, in denen seit mehreren Jahren Koordinationsteams arbeiten, haben sich deren Tätigkeiten im Laufe der Zeit verändert. Einige Ziele konnten ganz, andere erst teilweise erreicht werden. Erfolge ebenso wie Misserfolge führten zu neuen Aufgaben der Koordinationsstellen.



Es stellt sich die Frage, wie das Aufgabenspektrum der Koordination sich entwickelt, wann Aufgaben der Koordination als abgeschlossen betrachtet werden können bzw. ob sich für einige Bereiche Koordination als dauerhaft erforderlich erweist und welche zukunftsweisenden Aufgaben von der Koordination übernommen werden sollten.

6.1 Wissenschaftliche Begleitung der Kordinierungsstellen bzw. Koordinationsteams

In den begleiteten Interventionsprojekten waren bis auf „Neue Wege Bremen“ und „Gewalt im sozialen Nahraum Passau“ eine oder mehrere Personen haupt- oder nebenberuflich bzw. ehrenamtlich mit der Koordinierung der Kooperationsprozesse beauftragt. WiBIG befragte die Koordinierenden zu ihrer Tätigkeit und der Entwicklung ihres Projekts. Neben den Interviews wurden Zielbestimmungen und Zielkontrollen durchgeführt.

Interviews mit Koordinierenden

Zu Beginn der wissenschaftlichen Begleitung eines Interventionsprojekts nahm WiBIG Kontakt mit der Koordination auf und führten ein erstes Interview durch. Gefragt wurde nach der Entwicklung des Projekts, nach den Aufgaben der Koordination, nach aktuellen Erfolgen, Misserfolgen oder Konflikten sowie nach dem Selbstverständnis der Koordination. Da wir an mehreren Kooperationsgremien beobachtend teilnehmen konnten und dies protokollierten, ließen sich aktuelle Fragestellungen spezifisch für die Projekte formulieren. Für die Interviews wurden jeweils eigene Leitfäden erarbeitet. Befragt wurden Koordinierende auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene. Die stetig wachsende Zahl der regionalen Koordinatorinnen bei KIK-Schleswig-Holstein wurde als Gruppe befragt; nur mit den Gründerinnen wurden Einzelinterviews geführt. Alle Interviews wurden auf Band aufgezeichnet und transkribiert. Die regelmäßigen Treffen der regionalen KIK-Koordinatorinnen wurden besucht und teilnehmend beobachtet. Darüber wurden Protokolle angelegt.

Zielbestimmungen

Die Zielbestimmung und die Zielkontrolle sind Methoden aus dem Sozialmanagement, die für die Wissenschaftliche Begleitung eine doppelte Funktion hatten: Beratung bei der Projektentwicklung einerseits, Datenerhebung zum Kooperationsprozess andererseits. Hierbei wird ein Team aufgefordert, gemeinsam die Ziele des Projekts zu benennen und möglichst präzise zu formulieren, sie in langfristige und kurzfristige aufzuschlüsseln, zu erarbeiten, welche Schritte unternommen werden sollten, um diese Ziele zu erreichen, und wer mit der Erledigung der damit verbundenen Aufgaben betraut werden sollte. In den Zielbestimmungen mit Koordinierenden forderten wir außerdem dazu auf, zu qualifizieren, welche Ziele den einzelnen besonders am Herzen lagen und bei welchen Zielen sie die heftigsten Konflikte erwarteten. Das Ergebnis wurde in übersichtlich tabellarischer

↑ Form für die Projekte verschriftlicht und ihnen kommentiert zur Verfügung gestellt. →

■ Zielkontrollen

Nach Ablauf einiger Zeit, meist nach mehr als einem Jahr, wurde mit den Koordinierenden eine Zielkontrolle durchgeführt und geklärt, welche Ziele als erreicht anzusehen waren und welche nur teilweise oder gar nicht erreicht werden konnten. Im Rahmen dieser Zielkontrolle stellte sich regelmäßig heraus, dass Ziele verschoben, modifiziert oder aufgegeben worden waren, ohne dass dies in der alltäglichen Arbeit deutlich geworden wäre. Es zeigte sich auch, wo Überforderung der begrenzten Ressourcen der Koordination ungewollt eingeplant worden war. Eine aktuelle und oft realistischere Zielbestimmung war die Folge der Zielkontrollen.

■ Interviews mit den Zuständigen in Ministerien

Ergänzend wurden Verantwortliche in den jeweils für die Interventionsprojekte zuständigen Verwaltungen in Berlin, Kiel, Bremen, Mainz und Schwerin befragt. Auch für diese Interviews wurden vergleichbare, aber jeweils aktuelle Leitfäden erarbeitet. Gefragt wurde nach der Entwicklung der Projekte, nach der Einschätzung der Erfolge und der Zufriedenheit mit der Koordination sowie nach Konflikten aus Sicht der Ministerien.

■ Interviews mit Expertinnen und Experten

In der ersten Projektphase (s. u.) führte das Forschungsteam Interviews mit Beteiligten an Kooperationsgremien durch, um ihre Sicht auf die sich entwickelnde Kooperation und die Tätigkeit der Koordination zu erfassen. Außerdem wurden bei BIG zweimal – zum Ende der ersten und zum Ende der zweiten Phase – und bei KIK, RIGG, HAIP und FRIG jeweils einmal eine abschließende Befragung per Fragenbogen der im Projekt Aktiven durchgeführt. Auch im Fragebogen wurde nach der Zufriedenheit mit den Leistungen der Koordination und nach der Aufgabenverteilung im Projekt gefragt, um mehr über die sich wandelnden Aufgaben der Koordination zu erfahren.

Diese Begleitung der Koordination nahm in den beiden Projektphasen der Wissenschaftlichen Begleitung unterschiedlich viel Raum ein.

In der ersten Phase der Wissenschaftlichen Begleitung von Januar 1998 bis Dezember 1999 stand das Berliner Interventionsprojekt als Bundesmodellprojekt im Mittelpunkt unseres Auftrags. Die vier Koordinatorinnen wurden mehrfach interviewt und eine ausführliche Zielbestimmung und mehrere Zielkontrollen mit ihnen durchgeführt. Andere Projekte wurden bereits in den Blick genommen, es wurden auch erste Interviews geführt, sie hatten jedoch noch keine gleichberechtigte Bedeutung.

In der zweiten Phase von Januar 2000 bis Dezember 2003 umfasste der Auftrag zuerst acht Interventionsprojekte. Die Anzahl erhöhte sich bald auf zehn. Auch mit diesen Projekten wurden Interviews und mit fast allen auch Zielbestimmungen durchgeführt
↑ sowie die Beteiligten abschließend befragt. Seit 2001 verlagerte sich der Schwerpunkt →

unserer Arbeit allerdings auf die Evaluation neuer Interventions- und Unterstützungspraxis und die Arbeit der Koordination stand nicht mehr im Mittelpunkt. Teilnehmende Beobachtung konnte aufgrund der großen Anzahl der Projekte mit mehreren Gremien und vielen Sitzungen nicht mehr regelmäßig durchgeführt werden. Beobachtet wurden weiterhin Sitzungen der Runden Tische auf Ebene des Landes oder der Kommune bei BIG, KIK, HAIP und FRIG, Treffen der regionalen KIK-Koordinatorinnen sowie einzelne Sitzungen regionaler Kooperationsrunden bei KIK. Wir hielten guten Kontakt zu den Koordinatorinnen, konnten sie jedoch in ihrer Arbeit nicht mehr so häufig miterleben.

6.2 Zielsetzung in Interventionsprojekten

Um die Entwicklung der Aufgaben der Koordination zu verstehen, ist ein Blick auf die Zielsetzung und Aufgabedefinition der Interventionsprojekte hilfreich, da es von den Befragten in den Projekten als zentrale Aufgabe der Koordination angesehen wurde, die Ziele im Blick zu behalten und konsequent auf sie hin zu steuern.

Die Zielsetzung wurde in Grundzügen in allen begleiteten Projekten sehr ähnlich formuliert. Langfristiges Ziel war die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit von Frauen vor häuslicher Gewalt. Die Inverantwortungnahme der Männer für ihre Gewalttätigkeiten wurde als wesentlicher Ansatzpunkt für den Schutz der Frauen gesehen. Denn – dies war eine Prämisse der Kooperationsarbeit – nur dann, wenn die Gesellschaft diese Gewalttaten nicht länger toleriert, sondern Gewalt im häuslichen Bereich tatsächlich mit Gewalt im öffentlichen Raum gleichstellt und die Täter konsequent zur Verantwortung zieht, können Betroffene kurz- und langfristig besser geschützt werden. Allen konkreten Zielen voran stand die „Mission“ (vgl. Horak 1998), der sich alle Interventionsprojekte verpflichtet haben: Die Veränderung gesellschaftlicher Strukturen und Normen dahingehend, dass gesamtgesellschaftlich Verantwortung für Gewalt im Geschlechterverhältnis übernommen wird (vgl. Kavemann et al. 2001, S. 66).

6.2.1 Beispiel BIG – Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Die Ziele des Berliner Interventionsprojekts BIG standen in der ersten Phase unserer wissenschaftlichen Begleitung im Mittelpunkt. Es ging 1998 bis 2000 darum, (1) Rahmenbedingungen zu schaffen, die den umfassenden Schutz und die ausreichende Unterstützung von Frauen und ihren Kinder gewährleisten; (2) die Rechte misshandelter Frauen zu stärken, ihre Rechtspositionen auszubauen; (3) die Täter für ihre Taten in die Verantwortung zu nehmen, z. B. durch polizeiliche Ingewahrsamnahme der gewalttätigen Männer und/ oder durch zivilrechtliche Anordnungen zum Schutz der Frauen und strafrechtliche Sanktionen, sowie (4) ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen gegen häusliche Gewalt zu initiieren und praktizieren und dies transpa-



rent zu machen. Weiterhin sollten (5) Aufklärung über männliche Gewalt gegen Frauen und (6) entsprechende Präventionsarbeit etabliert werden (BIG e.V., o.J., 5).

Um das notwendige Umdenken in die Wege zu leiten und die gesetzten Ziele zu erreichen, sollten Institutionen und Projekte zielgerichtet miteinander kooperieren und eine Interventionskette (vgl. Kapitel 7) entwickeln, die möglichst reibungslos funktioniert und möglichst lückenlosen Schutz bieten. Zur Umsetzung dieser Vorstellungen wurde in mehreren Bereichen mit der Arbeit begonnen. Geplant wurde:

- Erarbeitung konkreter Handlungsanweisungen für den Polizeieinsatz bei Fällen häuslicher Gewalt zum Schutz von Frauen und um ein täterorientiertes polizeiliches Vorgehen⁴¹ zu forcieren;
- Formulierung klarer rechtspolitischer Vorgaben zur Strafverfolgung der Täter;
- Entwicklung zusätzlicher Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote für misshandelte Frauen und ihre Kinder;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der spezifischen Situation von häuslicher Gewalt betroffener Migrantinnen;
- Entwicklung von Konzepten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema häusliche Gewalt für Polizei, Justiz, Behörden und Beratungsstellen;
- Erstellen von Konzepten für soziale Lern- und Trainingskurse für gewalttätige Männer;
- Entwicklung von spezifischen Unterstützungsangeboten für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche sowie Vorschläge zur Verbesserung ihrer juristischen Position (BIG e.V. o.J., 5).

Die **Projektziele** stellen eine Präzisierung der „Mission“ dar. Als Projektziele wurden Ziele bezeichnet, für die der Einsatz des gesamten Kooperationsverbundes als erforderlich angesehen wurde und deshalb vorrangig als in der Verantwortung der Koordinatorinnen gesehen wurden. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Veränderungen in den institutionellen Routinen und ihre Verstetigung sowie die korrekte Benennung und statistische Erfassung von häuslicher Gewalt. Darunter wurde auch die Entwicklung von Leitfäden und Checklisten verstanden. Weiterhin ging es um den Aufbau von Täterprogrammen. Es wurde die Erleichterung der Hilfesuche angestrebt und geplant, weitere Kreise von Betroffenen zu erreichen. Dieses Ziele wurden als realisierbar eingeschätzt, aber nicht zu kurzfristigen, pragmatischen Zielen gezählt (vgl. Kavemann et al. 2001, S. 66).

Die **Gruppenziele** richteten sich am Arbeitsprogramm der Fachgruppen aus und stellten eine Präzisierung der Projektziele dar. Sie waren eher kurzfristig und pragmatisch angelegt und formulierten einen Aufgabenkatalog, den die Fachgruppen abarbeiten wollten.

Bereits fünf Jahre, nachdem diese Ziele bei BIG formuliert worden waren, können er-

⁴¹ Damit ist ein polizeiliches Vorgehen gemeint, das gezielt auf den Verursacher der Gewalt gerichtet ist, statt Lösungsschritte vom Opfer zu verlangen.



hebliche Erfolge festgestellt werden. Überraschend ist, dass es gelang, in dieser verhältnismäßig kurzen Zeitspanne bereits einige Ziele zu verwirklichen, die als eher langfristig erreichbar eingestuft worden waren, wie z. B. die Ablösung des polizeilichen Einsatzbefehls „Familienstreitigkeiten“ durch den neuen Begriff „häusliche Gewalt“ oder die Einführung des Leitfadens für Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt sowie die Änderung des Polizeigesetzes im Land Berlin, die zu einer Vereinheitlichung der polizeilichen Interventionspraxis führte. Auch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes auf Bundesebene ist als Erfolg von BIG zu werten, denn die Initiative dazu entstand in der dortigen Fachgruppe Zivilrecht. Auch die Akzeptanz des Kooperationsgedankens bei der Planung und Gestaltung von Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt kann inzwischen als erreicht betrachtet werden. Durch die neuen, niedrigschwelligen Informations- und Unterstützungsangebote konnten tatsächlich neue Zielgruppen betroffener Frauen erreicht werden.

Einige als kurzfristig eingestufte Ziele konnten hingegen bislang nicht verwirklicht werden. Es wurden z. B. zwar Curricula für Täterprogramme und begleitende Unterstützungsangebote für die Partnerinnen erarbeitet, sie wurden jedoch bislang in dieser Form nicht umgesetzt. Die Idee der Interventionszentralen musste modifiziert und teilweise aufgegeben werden, spezifische Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche konnten bislang nicht verwirklicht werden, kindgerechtes Informationsmaterial und eine Erweiterung der Zuständigkeit des Kindernotdienstes auch für häusliche Gewalt wurden hingegen realisiert.

Andere Ziele von BIG, wie z. B. Fortbildung für die Jugendämter in Berliner Bezirken zu organisieren, erwiesen sich als sehr viel schwieriger und langwieriger in der Verwirklichung, als ursprünglich gedacht, und beschäftigten die verantwortliche Koordinatorin in den letzten vier Jahren intensiv. Während der Aufbau einer internen Struktur von spezieller Zuständigkeit für das Thema häusliche Gewalt innerhalb der Polizei rasch gelang, stagnierten entsprechende Überlegungen für die Jugendämter. Auch die Kennzeichnung von Fällen häuslicher Gewalt zur Verbesserung der statistischen Erfassung konnte für die Polizeiliche Kriminalstatistik in Berlin verhältnismäßig schnell erreicht werden, während sich bei der Einführung einer entsprechenden Kategorie in die Statistik der Jugendhilfe immer wieder Hindernisse auftaten und dieses Vorhaben erst mit viel Verzögerung realisiert werden konnte. Dass dies schließlich gelang, ist als großer Erfolg zu werten.

Unsere abschließende Auswertung und Zielkontrolle mit den Koordinatorinnen von BIG im Jahre 2003 zeigt eine charakteristische Entwicklung in Interventionsprojekten auf: Die Ressourcen für die Koordination werden von Jahr zu Jahr reduziert, das Spektrum ihrer Aufgaben wird jedoch nicht geringer, teilweise wächst es sogar.

Je mehr der Kooperationsgedanke sich durchsetzt, je mehr Verbesserungen bei Schutz und Unterstützung Betroffener durchgesetzt werden können und je häufiger es Rückmeldungen aus der Praxis gibt, dass diese Verbesserungen greifen, desto höher steigen

↑ die Erwartungen an das Gelingen der Intervention. Die Koordinierungsstelle war mit →

der Tatsache konfrontiert, dass Klagen und Beschwerden an sie herangetragen wurden, wenn es in der Praxis zu Konflikten oder Enttäuschungen kam. Bei einem Teil dieser Klagen handelte es sich um Beschwerden von Betroffenen oder Mitarbeiterinnen von Unterstützungseinrichtungen, die BIG mitgeteilt wurden, ausschließlich aus der Motivation heraus, eine missglückte Kooperation oder ein Fehlverhalten von Institutionen dokumentiert zu wissen, ohne dass weitere Konsequenzen gewollt waren. In anderen Fällen bestanden der Wunsch und der Bedarf nach Klärung eines Konfliktes zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern unterschiedlicher an der Intervention beteiligter Institutionen z. B. Frauenhaus und Polizei. Die Koordinatorinnen nahmen diese Herausforderung an und erklärten nicht nur Monitoring – die Beobachtung und Dokumentation der Umsetzung vereinbarter Interventionsverfahren – zu ihrer Aufgabe, sondern entwickelten ein Angebot, das sie Clearing nannten, die persönlichen Vermittlung im Konfliktfall. Während Monitoring dazu dient, auf struktureller Ebene Schwachstellen zu ermitteln, diese Erkenntnisse in die Kooperationsgremien zu tragen und die Intervention zu optimieren, geht es bei der Vermittlung im Konflikt darum, Reibungen zwischen Kooperationspartnern auf der persönlichen Ebene zu klären und zu verhindern, dass sich Vorurteile zwischen Institutionen erneut verfestigen und die Intervention und Unterstützung im Einzelfall erschweren⁴². Hier entwickelte sich ein neues Aufgabenfeld für die Koordination. Im Jahr 2003 bearbeitete die Koordinierung von BIG 70 Konfliktfälle. Diese sind teilweise sehr arbeitsintensiv, z. B. wenn die Beteiligten zu gemeinsamen Klärungsgesprächen eingeladen werden.

Die Entwicklung im Bereich der Konfliktvermittlung zeigt, wie Aufgaben der Koordination sich verändern können, wenn Interventionsprojekte erfolgreich arbeiten.

6.2.2 Beispiel KIK – Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurden für die übergreifende Zielsetzung gleiche Schwerpunkte formuliert:

„Ziel des KIK-Schleswig-Holstein ist es, bei Gewalttaten an Frauen und ihren Kindern durch ihre ehemaligen oder derzeitigen Lebenspartner, besseren Schutz und Hilfe zu gewährleisten, die Täter eine stärkere Verantwortung übernehmen zu lassen sowie eine angemessene Sanktionierung der Täter durchzuführen. Betroffene Frauen erhalten eine qualifizierte Beratung. Gleichzeitig wird eine verbesserte Information der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in allen beteiligten Institutionen und Einrichtungen angestrebt und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um die Voraussetzungen für eine veränderte Kooperation und Intervention der beteiligten Einrichtungen zu schaffen.“ (Konzeptpapier 1999).

 ⁴² Dazu qualifizierten sich einzelne Koordinatorinnen berufsbegleitend als Mediatorinnen.



Zwei Jahre später wird diese Zieldefinition bestätigt:

„KIK will die Situation der Opfer verbessern. Misshandelte Frauen werden besser geschützt und in ihren Rechten gestärkt. Die Täter werden zur Rechenschaft gezogen und sie sollen durch geeignete Maßnahmen lernen, ihre Probleme und Konflikte gewaltfrei zu lösen.“ (Konzeptentwurf für die 2. Projektphase 11/2001, S.2).

Der Kooperationsaufbau, der bereits auf Landesebene relativ stabil entwickelt war, taucht als „flankierende Maßnahme“ auf. Stärker werden Fachveranstaltungen zur Stärkung des Problembewusstseins und zur Vermittlung von Hintergrundwissen ins Zentrum der Aufgaben gestellt. Gleichzeitig werden die Aufgaben der Koordination für die regionale Ebene und die Landesebene ausdifferenziert dargestellt (ebenda S. 5). Auch strukturelle Veränderungen werden vorgenommen, die mit veränderten Aufgaben begründet wurden.

„In die Überlegungen, wie die zweite Projektphase zu gestalten ist, muss nun mit einbezogen werden, dass sich seit den ersten Anfängen des KIK im Jahre 1995 ein deutlicher Wandel vollzogen hat. Das Thema ‚Gewalt gegen Frauen‘ ist nicht mehr länger auf einen engeren Kreis von Frauengruppen und Frauenpolitikerinnen beschränkt, sondern es zeichnet sich ab, dass der Staat seine Schutzpflichten sehr viel stärker wahrnehmen will. Nicht nur der Aktionsplan der Bundesregierung ‚Gewalt gegen Frauen‘ und der Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes, den die Bundesjustizministerin erarbeitet hat, belegen dies beispielhaft. Diese Entwicklung verlangt konsequenter Weise eine entsprechende Projektkonzeption, die insbesondere dem geänderten Koordinations- und Kooperationsbedarf Rechnung trägt. Es sind nämlich nicht mehr ‚nur‘ gesellschaftliche Prozesse zu moderieren und zu steuern, sondern es muss auch schwerpunktmäßig die Zusammenarbeit auf staatlicher und auf kommunaler Ebene intensiviert werden. Dazu gehört namentlich der ständige Austausch zwischen den beteiligten Ressorts in den Geschäftsbereichen Inneres, Justiz sowie Frauen- und Jugendpolitik ebenso wie ein von Anfang an aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei der Umsetzung von Erfahrungen, die bei KIK gewonnen werden, oder bei der Mitwirkung an Gesetzgebungsvorhaben.“ (ebenda S. 6)

Da sich nach Ansicht der Verantwortlichen im zuständigen Frauenministerium gezeigt hat, dass „ein großer Teil der Kooperationsarbeit auf Landesebene in der Einleitung und Begleitung von Abstimmungsprozessen zwischen den Ministerien, der Generalstaatsanwaltschaft und anderen staatlichen Stellen besteht“, wurde entschieden, dass „diese Aufgabe am effektivsten innerhalb eines Ministeriums wahrgenommen werden kann“ (ebenda S. 6). Die Landeskoordinierung wurde in der Abteilung Frauenpolitik verankert. Die Landeskoordinatorin sollte die interministerielle Zusammenarbeit und die Umsetzung veränderter staatlicher Intervention sicherstellen. Auf regionaler Ebene wurde als Aufgabe der Koordinatorinnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten festgeschrieben, dass es ihnen obliegt, die regionalen Kooperationsrunden aufzubauen bzw. zu pflegen und am Arbeiten zu halten, Datenerhebung zu koordinieren und Fortbildung für die beteiligten Institutionen zu organisieren

↑ (ebenda S. 7).



Entsprechend dem Auftrag und der Struktur von KIK war ein zentrales Ziel des Projekts ab 2001 die Ausdehnung des Projekts über die Fläche des Landes. Es ging um „die Verankerung von KIK in mindestens acht Regionen des Landes.“ (ebenda S. 5). Dies entsprach einer Verdoppelung der seit 1999 arbeitenden regionalen KIKs. Zu diesem Zeitpunkt standen noch Bundesmittel aus der Modellprojektförderung zur Verfügung. Zum Jahresende 2002 und Anfang 2003 wurde die Ausweitung auf 12 Regionen fortgesetzt, allerdings mit reduzierten Ressourcen für die Koordination, was zu Spannungen zwischen dem Ministerium und den Frauenunterstützungsprojekten führte, die überwiegend Trägerinnen der regionalen KIKs sind. Die Koordinatorinnen sahen sich immer wieder vor der Herausforderung, den schwierigen Spagat zwischen den Interessen ihrer Einrichtung, den Interessen des Ministeriums und den Zielen von KIK zu bewerkstelligen. Je geringer die Stundenanzahl war, die ihnen vom Land für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt wurde, desto wichtiger wurde es, ressourcenschonend zu arbeiten, neue Koordinatorinnen gut einzuarbeiten und die Aufgabenteilung zwischen den Regionen und der Landeskoordination abzustimmen. So konnte es trotz vieler ungelöster Konflikte gelingen, regionale Koordination und Kooperationsrunden in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten einzurichten.

Die Umsetzung dieser landesweiten Struktur der Intervention gegen häusliche Gewalt brachte spezifische Probleme mit sich. Die Koordinatorinnen neu hinzugekommener Regionen standen vor einem anderen Spektrum von Aufgaben als die „alten“. Während es bei den einen überwiegend um den Aufbau von Kooperationsrunden und das Werben von Kooperationspartnern ging, hatten die anderen oft das Gefühl, in der landesweiten Runde der Koordinatorinnen immer wieder bei Null anfangen zu müssen und die Entwicklung nicht im gewünschten Tempo voranbringen zu können. Ein Prozess des Monitoring veränderter Praxis konnte wegen der ungleichzeitigen Entwicklung nicht beginnen. Die Änderung des Polizeigesetzes verzögerte sich, die Umsetzung einer landesweiten telefonischen „Helpline“ für Betroffene dauerte ebenfalls aufgrund von Konflikten um die Finanzierung sehr viel länger als gehofft, und die Täterarbeit lief in einigen Regionen eher schleppend an. In Schleswig-Holstein können die regionalen Koordinatorinnen somit nach wie vor keine einheitliche Aufgabendefinition vornehmen, sondern müssen diese von den regionalen Gegebenheiten abhängig machen. Erfolgsmessungen sind von daher nur in den jeweils einzelnen Regionen und auf der Landesebene möglich.

Für das Jahr 2004 hat sich KIK erneut weit reichende Ziel gesetzt, die die Koordinatorinnen fordern werden, wie z. B. der flächendeckende Ausbau der Täterarbeit, die Errichtung einer landesweiten telefonischen Notruf- und Beratungslinie mit einer täglichen Erreichbarkeit werktags von 18.00 Uhr bis 3.00 Uhr und am Wochenende von 10.00 Uhr bis 3.00 Uhr ab Oktober 2004, die nach österreichischem Vorbild „Helpline“ genannt wird, sowie Monitoring der Praxis im Land oder ein Angebot an Vermittlung in Konfliktfällen, sowohl für den Bereich des Gewaltschutzgesetzes als auch für den der polizeilichen Intervention⁴³.

 ⁴³ Anlage 3 des Protokolls des Landesweiten Kooperationstreffens vom 29.01.2004.



Die Erfolge von KIK werden von der Landespolitik gewürdigt, und die Finanzierung der Koordinatorinnen wurde durch das Ministerium dauerhaft im kommunalen Finanzausgleich im Zusammenhang mit der Frauenhausfinanzierung abgesichert. Die Bedeutung der Kooperationsgremien und damit auch der Arbeit der Koordinatorinnen wird als Beitrag zu nachhaltiger Verbesserung gesehen. KIK wurde von der Landesregierung zum Bestandteil des landesweiten Konzepts „Nachhaltiges Schleswig-Holstein“ erklärt.

6.2.3 Beispiel RIGG – Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Die Koordinatorinnen von RIGG formulierten in einer Zielbestimmung mit der Wissenschaftlichen Begleitung ihre übergeordneten Ziele im Jahre 2001 weniger grundsätzlich und eher pragmatisch. In Rheinland-Pfalz war am Runden Tisch die Entscheidung für ein professionelles Koordinationsteam gefallen, das für zwei Jahre Anschubfinanzierung erhielt, um Kooperationsstrukturen aufzubauen, die sich anschließend selbst tragen sollten. Koordination wurde nicht als langfristige Einrichtung geplant. Es ging den Koordinatorinnen dementsprechend vor allem darum, angesichts knapper Ressourcen eine möglichst effiziente Arbeitsstruktur in der Koordination und im Interventionsprojekt aufzubauen. Bei RIGG war die größte Zahl thematisch arbeitender Fachgruppen aktiv (8). Es sollten möglichst rasch Ergebnisse vorliegen. Langfristig sollte eine landesweite Vernetzung des Hilfesystems erreicht und ein institutionalisiertes Interventionsverfahren etabliert werden. Um dies zu erreichen, sahen es die Koordinatorinnen in der Zielbestimmung, die die Begleitforschung im Frühjahr 2001 mit ihnen durchführte, als ihre Aufgabe an, Kontakt zueinander, Kooperation und Kommunikation der Akteure miteinander aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie setzten sich weiterhin die Sensibilisierung der Justiz und die Förderung ihrer Auseinandersetzungsbereitschaft zum Ziel und planten, eine ausdifferenzierte Opferstatistik einzuführen. Als Voraussetzung für das Gelingen verbesserter Intervention wurde die finanzielle Absicherung des Hilfesystems gesehen.

Da die Projektlaufzeit für die Koordinatorinnen mit zwei Jahren von Anfang an recht kurz bemessen war, stand für diese Ziele fest, dass sie innerhalb dieses Zeitfensters nicht erreicht werden konnten. Auch weitere Ziele wurden über die Projektlaufzeit hinaus ins Auge gefasst. Angestrebt wurde die längerfristige Etablierung eines Interventionsprojektes, da ein Blick auf die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zeigte, dass entsprechende Vorhaben nicht so rasch verwirklicht werden können, vor allem dann nicht, wenn Strukturen in einem Flächenland aufgebaut werden sollten. Ein Kooperationsmodell regionaler Runder Tische wurde trotzdem als kurzfristiges Ziel definiert, ebenso der Aufbau von Interventionsstellen und damit die Verbesserung des Unterstützungsangebots für noch nicht erreichte Zielgruppen.



Als der Auftrag der Koordinierungsstelle zu Ende ging, konnte sie auf eine stattliche Anzahl von Ergebnissen zurückblicken. Vor allem vielfältiges thematisch aufbereitetes Informationsmaterial sowohl für Betroffene als auch für unterschiedliche Berufsgruppen wurde erarbeitet⁴⁴. Es gelang in Regionen, die bislang über keine Kooperationsgremien verfügten, regionale Runde Tische aufzubauen. Die am Projekt Beteiligten sahen sich zu diesem Zeitpunkt jedoch erst am Anfang ihrer Arbeit (vgl. 5.4). Eine tragfähige Struktur des landesweiten Austauschs zwischen den Regionen, vergleichbar der in Schleswig-Holstein, konnte jedoch nicht gelingen. Dafür fehlten Ressourcen für eine regionale Koordination. Die Landeskoordination konnte hierfür nur begrenzt tätig werden, und nach der Beendigung ihres Auftrags konnten nur äußerst geringe Mittel für die Moderation einzelner Runder Tische erhalten werden. So mussten auch die neu gegründeten Interventionsstellen ohne die Unterstützung einer aktiven Landeskoordination ihre Arbeit aufnehmen und ihr neues Arbeitsfeld gestalten.

6.3 Veränderte und neue Aufgabenbereiche der Koordination

In den abschließenden Interviews mit den Koordinierenden der begleiteten Interventionsprojekte, die immer Aspekte einer Zielkontrolle enthielten, stellte sich heraus, dass einige Ziele noch nicht erreicht wurden und unveränderte Aktualität behalten haben. In der Auswertung der Interviews und der Befragung von in Interventionsprojekten Aktiven konnten wir aber auch modifizierte und neu entstandene Aufgabenbereiche herausarbeiten, die sich sowohl auf die Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen für Kooperationsprozesse, als auch auf deren Weiterentwicklung und auf die Sicherung bereits erarbeiteter Ergebnisse beziehen. Sie wurden von der Koordination wahrgenommen, sei es, dass sie von Kooperationsgremien damit beauftragt wurden, sei es, dass sie sich diesen Auftrag selbst gegeben hatten.

6.3.1 Weiterführen bisheriger Aufgaben der Koordination

Die Rahmenbedingungen des Kooperationsbündnisses förderlich zu gestalten, die Kooperationspartner organisatorisch zu entlasten und die Kooperation möglichst verbindlich und personell konstant zu halten, ist eine Kernaufgabe der Koordination. Einige Aufgaben fallen daher im Laufe der Jahre unverändert an.

6.3.1.1 Förderliche Rahmenbedingungen für Kooperationsprozesse gewährleisten

In der ersten Phase der wissenschaftlichen Begleitung konnte WiBIG bei BIG zwischen der langfristig anzustrebenden Mission und den pragmatischen Zielen des Projekts einige implizite Ziele mittlerer Reichweite herausarbeiten, die den Beteiligten nicht als

 ⁴⁴ Eine Übersicht und Dokumente zum Herunterladen finden sich unter www.rigg-rlp.de.



solche bewusst waren (vgl. Kavemann et al. 2001, S. 75 ff.). Sie bezogen sich auf die Infrastruktur des Interventionsprojekts, vor allem auf die Gestaltung des Kooperationsprozesses, die Diskussionskultur und die Wege der Entscheidungsfindung. Soll sich in den existierenden Interventionsstrategien etwas ändern, dann muss diese Änderung gewollt sein und organisiert werden. Aus den Beobachtungen und Befragungen bei BIG wurde deutlich, dass dafür förderliche Rahmenbedingungen benötigt wurden. Die mittelfristigen Ziele der Interventionsprojekte bestehen darin, diese Rahmenbedingungen zu entwickeln, zum Funktionieren zu bringen und zu erhalten. Sie existieren im herkömmlichen beruflichen oder politischen Alltag nicht, sondern müssen bewusst zusätzlich geplant, eingerichtet und gepflegt werden. Sie sollten vor allem dazu führen, das Lernen von Personen und Organisationen zu fördern und zu erreichen, dass ganze Institutionen sich hinsichtlich der Problematik häuslicher Gewalt zu einer lernenden Organisation entwickelten. Darüber hinaus ging es darum, die Kooperation nachhaltig zu stabilisieren, indem der persönliche und berufliche Nutzen von Kooperation erfahrbar gemacht und demokratische Entscheidungsprozesse im Interventionsprojekt etabliert wurden. Diese Rahmenbedingungen zu entwickeln und zu pflegen, lag nicht nur aber insbesondere im Verantwortungsbereich der Koordinatorinnen. Es ist ihre Aufgabe, für die benötigten Rahmenbedingungen zu sorgen bzw. zu streiten, da die am Kooperationsbündnis Beteiligten in der Regel keine Kapazitäten dafür frei haben (vgl. 5.7).

Im Einzelnen bedeutete dies folgende Aufgaben, die Anteile von Projektorganisation enthielten, aber darüber hinaus reichten:

- Einen Wissens- und Erfahrungsaustausch organisieren und Lernprozesse voranbringen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass fachliche und politische Entscheidungen, die im Kontext der Arbeit von Interventionsprojekten getroffen wurden/werden, auf der Basis umfangreicherer und fundierter Information getroffen werden können.
 - Bewusstsein für die Komplexität der Misshandlungsproblematik vermitteln. Es geht darum, die Komplexität der Problematik Gewalt im Geschlechterverhältnis zu vermitteln, verkürzende Sichtweisen zu hinterfragen und deutlich zu machen, dass alle an der Kooperation beteiligten Institutionen und Einrichtungen einen unterschiedlichen Ausschnitt der Gewaltproblematik in ihrem Arbeitsalltag sehen. Erst in der Zusammensetzung ergibt sich ein vollständiges Bild. Die von Gewalt Betroffenen sind keine homogene Gruppe und haben sehr unterschiedlichen Bedarf an Unterstützung.
 - Den persönlichen und beruflichen Nutzen der Kooperation erfahrbar machen. Diese Erfahrung kann motivierend wirken und die Kontinuität von Kooperation und Engagement auch über Hindernisse und Durststrecken hinweg gewährleisten.
 - Die Hilflosigkeit der Helfenden überwinden. Durch den Einblick in die Arbeitsaufträge und Kompetenzen anderer Einrichtungen und das Optimieren und Abstimmen von Vorgehensweisen konnten die an der Intervention Beteiligten Entlastung verspüren.
- ↑ Gefühle von Hilflosigkeit können überwunden werden, wenn deutlich wird, dass im →

Anschluss und als Ergänzung zur eigenen Aktivität andere Einrichtungen verbindlich und nach einem gleichen Verständnis der Problematik tätig werden. So können sich alle auf ihre originären Aufgaben konzentrieren.

I Demokratische Entscheidungsprozesse etablieren. Die Rahmenbedingungen eines Interventionsprojekts können dazu beitragen, dass staatliche Institutionen und nicht-staatliche Einrichtungen sich gegenseitig als Partnerinnen und Partner auf einem gemeinsamen Weg akzeptieren und gegenseitig ihre Bedeutung für Intervention und Unterstützung anerkennen.

Diese mittelfristigen Ziele beziehen sich auf nicht abgeschlossene Prozesse. Sie sind keinem konkreten Zeitrahmen zuzuordnen und nicht in einer bestimmten Frist zu erreichen (vgl. auch Kavemann et al. 2001, S. 75 ff.). Deshalb wurden sie auch in der zweiten Phase der Wissenschaftlichen Begleitung nicht nur bei den noch jungen, sondern auch bei den bereits länger arbeitenden Interventionsprojekten als Aufgaben formuliert.

6.3.1.2 Werben und gewinnen von Kooperationspartnern

Diese Aufgabe war kennzeichnend für die Anfangs- und Aufbauphase der Runden Tische und Kooperationsbündnisse. Sie erweist sich auch innerhalb laufender Kooperationsprozesse als aktuell. Die Erweiterung und Ausdifferenzierung der Unterstützungsangebote führt neue Kooperationspartner in die Runde. Je nachdem, wie sich die Runden in Kommune, Region oder Land zusammensetzen, steht an, weitere Bereiche für die Kooperation gegen häusliche Gewalt zu erschließen. Das ist vielerorts zurzeit mit den Gesundheitsberufen der Fall, auch um die Institutionen der Jugendhilfe wird geworben. Unterstützungsangebote für Migrantinnen und Migranten fehlen noch in vielen Runden. Bisher kaum einbezogen wurden Einrichtungen der Suchthilfe. Gerade die Letztgenannten sind jedoch wichtige Partner der Opferhilfe und der Täterarbeit, da ein nicht unerheblicher Teil der häuslichen Gewalttaten unter Alkoholeinfluss verübt wird und nicht wenig Betroffene dort den hauptsächlichen Veränderungsbedarf sehen. Die Tatsache, dass sich ein großer Teil betroffener Frauen die Beziehung gewaltfrei erhalten möchte, macht es erforderlich zu bedenken, wie z. B. Einrichtungen, die Paarberatung anbieten, für die Problematik häuslicher Gewalt sensibilisiert und für gemeinsame Ziele gewonnen werden können. Ebenso sollten Erziehungsberatungsstellen eingebunden werden, um der häufigen Gleichzeitigkeit von Gewalt in Ehe und Partnerschaft und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Rechnung zu tragen.

Auch gut entwickelte Kooperationsbündnisse kommen nicht ohne personelle Fluktuation aus. Gerade hoch engagierte Fachkräfte sind es, die sich an Interventionsprojekten als Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Institution beteiligen, sie übernehmen im Laufe der Zeit oft weitergehende Verantwortung und werden auf Positionen versetzt, die eine Teilnahme an den Kooperationsgremien nicht mehr zulassen. Der Wechsel von Personen, mit denen zusammengearbeitet wurde, macht die Suche nach geeignetem Ersatz bzw. das Einarbeiten von Nachfolgerinnen und Nachfolgern notwendig.



Der Prozess von Wechsel und Fluktuation in den Kooperationsgremien muss modelliert werden.

Es kann als kontinuierliche Aufgabe der Koordination festgehalten werden, neue Partner zu gewinnen, auf die Stabilität des Kooperationsbündnisses zu achten und die neu hinzugekommenen Partner in Austausch und Kooperation zu integrieren.

6.3.2 Qualitätssicherung als neu hinzugekommene Aufgabe der Koordination

6.3.2.1 Implementierung begleiten

Implementation in die Breite einer Organisation unterliegt anderen Gesetzmäßigkeiten als das Erproben in Modellversuchen (vgl. Hanmer et al. 1999). Außerdem kann die Auseinandersetzung mit hoch engagierten und kompetenten Kooperationspartnern an den Runden Tischen darüber hinweg täuschen, dass noch bei weitem nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Institution über diese Kompetenzen verfügen und in Fällen häuslicher Gewalt entsprechend denken und handeln. Auch erfolgreich verlaufene Modellversuche z. B. zur polizeilichen Wegweisung haben nicht automatisch zur Folge, dass nun alle Polizistinnen und Polizisten konsequent täterorientiert intervenieren und die Opfer gut informieren. Die begonnenen Prozesse müssen kontinuierlich beobachtet und evaluiert werden. Unsere Interviews mit der Koordination der Interventionsprojekte zeigten, dass es sich manchmal als Irrtum herausstellt, dass ein Vorhaben kurzfristig zu realisieren ist bzw. dass umgekehrt Ziele, die für langfristige gehalten wurden, in überraschend kurzer Zeit verwirklicht werden konnten. Eine kritische Bestandaufnahme des Erreichten und eine Zielkontrolle können diese unerwarteten Entwicklungen aufzeigen.

6.3.2.2 Ergebnisse sichern

Die an Kooperationsbündnissen Beteiligten messen der Sicherung von Ergebnissen große Bedeutung bei (vgl. 5.4). Im günstigsten Fall steht der Koordination hierfür eine Wissenschaftliche Begleitung als externe Evaluation zur Verfügung, die die Veränderungsprozesse erforscht und ihre Ergebnisse rückkoppelt. Ist dies nicht der Fall, muss auf Ergebnissicherung nicht verzichtet werden.

„Eine externe Evaluation ermöglicht Inputs zur Überprüfung und Verbesserung der laufenden Arbeiten und des Vorgehens, ist jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Es sind deshalb auch Formen der Selbstevaluation respektive des institutionellen Controllings zu prüfen und einzusetzen. Für den Verlauf und die Nachhaltigkeit eines Interventionsprojekts sind die institutionelle Transparenz und die kontinuierliche Überprüfung der Veränderungen und ihrer Wirkung ein entscheidender Arbeitsbereich.“ (Gloor/Meier et al. 2000, S. 198)

Die Sicherung von Ergebnissen und von entwickelter Qualität ist eine Aufgabe, für die dauerhaft Verantwortung übernommen werden muss. Institutionen und Individuen
↑ haben die Tendenz, „rückfällig“ zu werden. Unter Rückfall soll hier die nicht reflektier- →

te oder die Absprachen bzw. Leitlinien zuwider handelnde Rückkehr zu alten Arbeitsroutinen oder früheren Vorgehensweisen verstanden werden, die durch die Interventionsprojekte verändert wurden. Rückfälle dieser Art finden in allen Institutionen und Einrichtungen statt. Sie können auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden. Zum einen sind generell Schwierigkeiten zu beobachten, wenn neue Verfahrensweisen in der Praxis implementiert werden. Widerstände gegen Veränderung gibt es in jeder Organisation (vgl. Senge 2001). Organisationen fallen leicht in Organisationsegoismen und die Verteidigung eigener Interessen zurück, dann stagniert der Kooperationsprozess bzw. die Interventionskette wird unzuverlässig. Das kann dann der Fall sein, wenn ein anderes Thema die Aufmerksamkeit von der Problematik häuslicher Gewalt abzieht, weil es tagespolitisch oder fachlich brisanter erscheint, wie z. B. Terrorismus, oder wenn die Diskussion über häusliche Gewalt in den Medien Schwerpunkte setzt, die althergebrachte Vorurteile zu bestätigen scheinen, wie z. B. unkritische Berichte über Gewalt von Frauen gegen Männer. Widerstände entstehen auch, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Institution den Eindruck gewinnen, sie trügen die Hauptlast der Intervention, während andere es sich zu einfach machen. Ein Beispiel hierfür ist der Ärger von Polizeibeamtinnen und -beamten über die Beraterinnen der Mobilen Intervention der BIG-Hotline (WiBIG 2004 a), der dem Eindruck entsprang, die Mobile Intervention käme ja nie, wenn man sie ruft. Daraufhin verzichteten einige Polizisten darauf, Beratung für die Betroffenen zu organisieren.

Die Verdrängung häuslicher Gewalt durch andere aktuelle Anforderungen oder Belastungen kann zu unbeabsichtigten „Rückfällen“ führen. Dies kann vor allem dann leicht geschehen, wenn häusliche Gewalt für eine Institution nicht die Hauptaufgabe, sondern ein Thema unter anderen ist und durch andere Themen überlagert werden kann. Oft handelt es sich dabei um Veränderungen in den Rahmenbedingungen. Dies war am Beispiel von Strukturreformen innerhalb von Institutionen mehrfach im Rahmen unserer wissenschaftlichen Begleitung zu beobachten z. B. anlässlich der Polizeireform oder der Bezirksreform im Land Berlin. So gelang es z. B. in Berlin einige Jahre lang nicht, die Jugendämter in den Bezirken für Kooperation und Fortbildungsangebote zu gewinnen (vgl. 4.1). Erst als die Bezirksreform abgeschlossen war und für alle Verantwortlichen und Beschäftigten klar war, wie und wo sie weiter arbeiten würden, konnten hier Fortschritte erzielt werden. Das Projekt SIGNAL (vgl. Hellbernd 2002, Brzank 2003), das in einer großen Berliner Universitätsklinik Fortbildung und Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt anbietet, wurde durch Auswirkungen der Debatte um die Schließung bzw. Zusammenlegung von Kliniken in seiner Entwicklung aufgehalten. Ein aktuelles Beispiel weist in dieselbe Richtung: Die zu einer Gruppendiskussion geladenen Dezernentinnen aus Sonderdezernaten häusliche Gewalt der Staats- und Anwaltschaften befürchten, dass das Engagement für eine intensivere Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt sinken wird, wenn der Pensenschlüssel wie geplant angehoben wird und die ohnehin sehr hohe Belastung zunimmt.

↑ Auch personelle Veränderungen an entscheidender Stelle in Institutionen oder der
↑ Verwaltung und Politik können Verunsicherungen, Verzögerungen oder inhaltliche →

Rückschläge verursachen, die viel erneute Aufbau- und Überzeugungsarbeit durch Koordination und Kooperationspartner erforderlich machen.

Ein Mangel an Finanzierung kann zur Stagnation in der Umsetzung neuer Interventionsverfahren führen bzw. sogar zur Rücknahme von Fortschritten. Zurzeit zeigt sich, dass die aktuellen Sparmaßnahmen solche Wirkung haben: Der Kampf kleinerer freier Träger (z. B. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen) ebenso wie großer Institutionen (z. B. Krankenhäuser) um ihre Existenz verschlingt einen erheblichen Teil der vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen. Für große Institutionen besteht die Gefahr, dass das Thema häusliche Gewalt als neues, noch nicht gut etabliertes oder ungeliebtes Thema von der Tagesordnung verschwindet, weil es dem Engagement für den Erhalt der Einrichtung bzw. des Arbeitsplatzes geopfert wird. Für kleine Träger kann dies bedeuten, dass ihre Kapazitäten nicht mehr ausreichen, um sich verbindlich an der Vernetzung zu beteiligen oder neue, zusätzliche Unterstützungsangebote zu realisieren, ohne auf Selbstausschöpfung zurückzugreifen oder Standards von Professionalität zu senken. So ist z. B. nicht sichergestellt, wie die pro-aktive Beratung nach polizeilicher Wegweisung geleistet werden soll, die zurzeit ohne Erhöhung der Ressourcen in Brandenburg aber auch anderenorts, wie teilweise in Baden-Württemberg, seitens des Landes oder der Kommunen von den Frauenhäusern eingefordert wird oder wie die Interventionsstellenarbeit weitergeführt werden kann, wenn wie geplant in Niedersachsen die Modellfinanzierung der BISS (Beratungs- und Interventionsstellen) nicht in eine Regelfinanzierung übernommen wird.

„Rückfälle“ in einer Institution können sich auf die ganze Interventionskette bzw. das ganze System von Intervention und Unterstützung auswirken. Ein Monitoring der Veränderungsprozesse liegt zuerst in der Verantwortung der jeweiligen Institution. Das Verfahren der Dokumentation im zentralen Kooperationsgremium mit anderen Institutionen abzustimmen bringt den Vorteil mit sich, dass vergleichbare Daten erhoben und der Verlauf der Hilfesuche und der Inanspruchnahme der Interventionskette verfolgt werden kann⁴⁵. Vereinbarungen im Interventionsprojekt können Engagierte in Institutionen dabei unterstützen, die dem Thema häusliche Gewalt gegenüber bestehenden spezifischen Widerstände innerhalb ihrer Organisation zu thematisieren. Die Koordination kann im Sinne einer Rückfallprophylaxe – und im Auftrag des Kooperationsbündnisses – im Blick behalten, ob das Thema innerhalb von Institutionen vernachlässigt oder verdrängt wird.

„Im Idealfall besitzt die Interventionsstelle⁴⁶ offiziell eine Monitoring-Funktion und ist befugt, Hinweisen auf Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen nachzugehen.“ (Seith 2003, S. 228)

⁴⁵ Vgl. die Initiative von STOP-Stuttgart, WiBIG 2004 a.

⁴⁶ In der Schweiz bezeichnet „Interventionsstelle“ ein Kooperationsbündnis, das in Deutschland „Interventionsprojekt“ genannt wird, und ist nicht zu verwechseln mit den Beratungsstellen in Deutschland und Österreich, die pro-aktive Beratung nach polizeilicher Intervention anbieten und „Interventionsstellen“ genannt werden.



Den Koordinatorinnen obliegt die Aufgabe, Erkenntnisse aus dem Monitoring zum Thema der Kooperationsgremien zu machen, mit den Ansprechpartnerinnen/-partnern in den Institutionen die Gründe für den Widerstand herauszufinden und Strategien zu entwickeln, die zur Beseitigung von Missverständnissen und Kooperationshindernissen beitragen bzw. gewährleisten, dass eine aktuelle Verdrängung des Themas nicht zu einer anhaltenden Vernachlässigung führt. Es gilt eine Einschätzung zu treffen, wann die Situation geeignet ist, wieder auf die Bedeutung des Themas häusliche Gewalt und die ursprünglich vereinbarten Ziele hinzuweisen, ohne sich aktuellen Belastungen der Kooperationspartner gegenüber unsensibel zu zeigen.

6.3.2.3 Vermittlung im Konflikt

Die neuen Verfahrensweisen ermöglichen ungewöhnliche Einblicke in die konkrete Praxis anderer Institutionen. Hier ist wieder einmal die Polizei ein gutes Beispiel: Durch die Weiterleitung der Faxe an Interventions- bzw. Beratungsstellen oder den Allgemeinen Sozialdienst wird die polizeiliche Praxis auf eine bisher unbekannte Art durch externe Einrichtungen kontrollierbar. Das ist einerseits wünschenswert, um die Implementation der neuen Praxis zu verfolgen, andererseits macht es die Institution und einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzlich und angreifbar. Umgekehrt bleiben die Frauenhäuser und Beratungsstellen weiterhin vor dem Einblick der Polizei verschlossen. Eine Ausnahme bildet die aufsuchende Beratung der Mobilien Intervention in Berlin, die oft während eines Polizeieinsatzes oder auf eine Polizeidienststelle gerufen wird und deren Arbeitsweise deshalb zum Teil für die Polizeibeamtinnen und -beamten transparent wird. Wenn dieses Offenlegen in der Praxis zu Konflikten führt, ist Vermittlung gefordert, die mit viel Sachverstand und Verantwortungsbewusstsein ausgeführt werden muss, um dem Gesamtprozess der Kooperation nicht zu schaden. Dies ist eine neue Aufgabe, für die seitens der Koordination bei BIG bereits ein Konzept entwickelt und eine Praxis etabliert wurde. Mit der Konfliktvermittlung kann das zentrale Kooperationsgremium eines Interventionsprojekts die Koordinierenden beauftragen oder sie an fachlich kompetente Dritte delegieren.

6.3.2.4 Informationsmanagement

Um Veränderungsprozesse bzw. die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen beobachten und überprüfen zu können, werden Strukturen der institutionsinternen und der gegenseitigen Information im Kooperationsbündnis benötigt. Der Koordination kommt hierbei die Aufgabe des Informationsmanagements zu.

! Informationsfluss innerhalb des Kooperationsbündnisses

Je größer die Anzahl der Einrichtungen und Institutionen, die in ein Interventionsprojekt eingebunden sind, je größer die Anzahl der aktiven Gremien und der beteiligten Personen, desto wichtiger ist es, für einen stetigen Informationsfluss zu sorgen. Arbeitstreffen in größerer Runde und unter Beteiligung hochrangiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden können nur in längeren Zeitabständen stattfinden. In der Zwischenzeit gilt es, die Kommunikation und damit den Kontakt der am Projekt

↑ Beteiligten aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus umgibt die Interventionsprojekte in →

der Regel ein interessiertes Umfeld. Neben persönlicher Kontaktpflege übers Telefon sind Interventionsprojekte deshalb auch zu geregelter Information übergegangen.

IRIGG-Rheinland-Pfalz hatte neben einer großen Anzahl von Fachgruppen und Arbeitsgruppen auch in vier Landkreisen regionale Runde Tische aufgebaut. In anderen Landkreisen gab es sehr viel mehr Arbeitskreise und Runde Tische, die nicht in das Interventionsprojekt eingebunden waren. Um möglichst viele Beteiligte und Interessierte über die Fortschritte bei RIGG auf dem Laufenden zu halten, wurden von den RIGG-Koordinatorinnen zwischen Juni 2001 und Dezember 2002 vier Ausgaben der RIGG-News herausgegeben, die über den Stand der Projektentwicklung, der Arbeit in den Fachgruppen und am landesweiten Runden Tisch sowie über Aktivitäten in der Region berichteten. Sie wurden per Email und per Post im Land verschickt (www.rigg-rlp.de 7/2002).

IDie Koordinatorinnen von BIG geben seit April 2004 den monatlich erscheinenden BIG-Newsletter heraus, den sie über Email verbreiten. Neben Informationen aus dem Interventionsprojekt finden sich hier Hinweise auf Veröffentlichungen, Veranstaltungen oder Gerichtsbeschlüsse, die für diejenigen, die gegen häusliche Gewalt arbeiten, von Interesse sind.

IVerbindliche Kommunikation über die Umsetzung von Beschlüssen

Je verbindlicher die Arbeitsweise eines Interventionsprojekts und je deutlicher erkennbar tatsächliche Veränderungen für die Beteiligten sind, desto größer ist die Chance auf kontinuierliches Engagement (vgl. Kavemann et al. 2001, Gloor/Meier 2000). Bei BIG werden z. B. für die regelmäßig stattfindenden Sitzungen des landesweiten Expertinnen-/Expertengremiums aus allen Bereichen und Verwaltungen halbjährlich schriftliche Berichte erstellt und diskutiert, in denen die Entwicklung der Praxis dokumentiert wird. Die Koordinationsstelle erinnert an die Berichte, stellt sie zusammen und verteilt sie an alle Beteiligten zur Vorbereitung der Sitzungen und erstattet selbst Bericht über die Entwicklung des Projekts und die eigenen Aktivitäten.

Ein verbindlicher Informationsfluss ist ein Mittel, um unerwartete oder ungewollte Nebenwirkungen der Veränderungsprozesse, die durch das Monitoring sichtbar gemacht wurden, im Kooperationsbündnis zur Diskussion zu stellen. Unerwünschte, destruktive Entwicklungen sollen nicht nur frühzeitig erkannt, sondern es soll ihnen auch baldmöglichst entgegengewirkt werden, z. B. ist es wichtig, rechtzeitig darauf aufmerksam zu werden,

Iwenn Polizeibeamtinnen oder -beamten keine Wegweisungen aussprechen, weil sie denken, dass die Betroffenen ohnehin keine Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen werden (vgl. WiBIG 2004 b),



■ wenn Staatsanwältinnen oder -anwälte eigene Vorentscheidungen über die Weisungen von Tätern in soziale Trainingskurse treffen, die nicht mit den Kriterien der jeweiligen Träger der Kurse abgestimmt sind (vgl. WiBIG 2004 c),

■ wenn das Betonen der Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt durch den ASD dazu führt, dass der Unterstützungsbedarf der Frau der Frage des Kindeswohls untergeordnet wird (vgl. 4.1).

Positive Entwicklungen müssen diskutiert und von den beteiligten Einrichtungen konzeptionell aufgegriffen werden, z. B. ist es

■ eine wichtige Erkenntnis für die Polizei, dass der pro-aktive Beratungsansatz von den Klientinnen geschätzt wird, sie entlastet und neue Zielgruppen erreicht. Dies kann motivieren, konsequent nach polizeilicher Intervention die Interventionsstellen zu informieren (vgl. WiBIG 2004 a),

■ eine wichtige Erkenntnis für Jugendämter, dass die konsequente polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt auch eine wachsende Zahl von Kindesmisshandlungen aufdeckt. Dies kann motivieren, sich verbindlich an der Kooperation zu beteiligen und zum Thema häusliche Gewalt in der Institution fortzubilden (vgl. 4.1),

■ eine wichtige Erkenntnis für die Polizei, dass die aufsuchende Arbeit der Mobilien Intervention in Berlin sich offenbar als Angebot für Migrantinnen bewährt. Dies kann motivieren, in Fällen, in denen die Verständigung auf Deutsch nicht gut gelingt, statt des Polizeidolmetschers eine kompetente Beraterin hinzuzuziehen (vgl. WiBIG 2004 a),

■ eine wichtige Erkenntnis für Interventionsstellen, dass Rückmeldungen über gelungene Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz motivierend auf das polizeiliche Engagement, Wegweisungen auszusprechen, rückwirken (vgl. WiBIG 2004 a).

Die kontinuierliche Beobachtung der Veränderungsprozesse kann im günstigen Fall durch eine externe Evaluation unterstützt werden. Auf diese Weise kann geprüft werden, ob es sich bei den Beobachtungen um zufällige Ereignisse oder systematische Effekte handelt. Danach können die Erkenntnisse der Weiterentwicklung der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Die Koordination kann als Ansprechpartnerin der Evaluation fungieren bzw. Verfahren der Selbstevaluation in beteiligten Institutionen koordinieren.

6.3.2.5 Konzepte für die Prävention häuslicher Gewalt entwickeln

Die Arbeit der Interventionsprojekte und die Evaluation neuer Interventionspraxis haben vielfältige Schnittstellen zwischen Intervention und Gewaltprävention sichtbar gemacht. Diese gilt es zu organisieren und das Thema häusliche Gewalt in existierende Präventionsstrukturen zu integrieren. Für das Entwickeln von präventiven Strategien und Modellen werden neue Kooperationspartner gebraucht, müssen in Verwaltung und Praxis neue Abstimmungen erfolgen, z. B. mit dem Bereich Schule und Erziehung, →

der Kriminalprävention oder den Medien. Hierfür Konzepte zu entwickeln ist eine Aufgabe, der sich die Koordination der Interventionsprojekte teilweise bereits widmet. So wurde bei BIG z. B. eine Unterrichtseinheit zum Thema häusliche Gewalt erarbeitet. Bei RIGG war eine ganze Fachgruppe während der Projektlaufzeit mit dem Thema Prävention befasst und erarbeitete eine „Rahmenkonzeption für eine ganzheitliche, geschlechtsspezifische, genderorientierte Prävention im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (www.rigg-rlp.de 7/2002).

6.3.3 Zukünftige Aufgaben im Rahmen der Kooperation aus Sicht der Wissenschaftlichen Begleitung

6.3.3.1 Moderieren von Entwicklungen des Unterstützungssystems

Bislang wurde in der Debatte über interinstitutionelle Kooperation vor allem die Kooperation sich fachlich eher fremder bzw. im Auftrag unterscheidender Institutionen zum Thema gemacht. Es ging um Abstimmung zwischen polizeilicher Intervention und dem Schutz durch Frauenhäuser oder der Verknüpfung mit anschließender proaktiver Beratung durch Interventionsstellen. Die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass unterschiedliche Zielgruppen mit sich unterscheidenden Bedürfnissen und Problem- bzw. Lebenslagen durch die Intervention erreicht werden (WiBIG 2004 a). Nicht nur das Bild von den Betroffenen, auch ihr Bedarf an Unterstützung und ihre Erwartungen an Unterstützung erwiesen sich als differenziert. Intensiver als bislang müssen die Interdependenzen der Hilfsangebote reflektiert und das Unterstützungssystem als Ganzes thematisiert und gestaltet werden. Das bedeutet, in Zukunft die Verzahnung sich ähnelnder Unterstützungsangebote zu bearbeiten, die bislang oft als ein homogenes Ganzes angesehen wurden („die Anti-Gewalt-Projekte“).

Die Evaluation der neuen Unterstützungsangebote hat gezeigt, dass diese bisher bestehende nicht ersetzen, sondern ergänzen. Sie erfüllen eine neue Aufgabe und erreichen neue Zielgruppen, sind jedoch darauf angewiesen, für Schutz oder längerfristige sozialpsychologische Beratung an andere Einrichtungen weiter verweisen zu können. Bislang kann noch kaum geprüft werden, ob diese Weitervermittlung gelingt und ob die Klientinnen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen. Hier besteht Abstimmungs- und Dokumentationsbedarf.

Die Untersuchung des Beratungsbedarfs von Frauen nach einem polizeilichen Platzverweis⁴⁷ gibt Hinweise darauf, dass die Beendigung der Beziehung zum gewalttätigen Partner nicht für alle Frauen die gewünschte Perspektive ist. Nicht wenige sind bereit, dem Partner eine neue Chance zu geben bzw. sind ambivalent in der Beziehung gebunden. Für sie sind Wegweisung und Gewaltschutzgesetz kaum eine Option. Um ihnen Klärungshilfe und besseren Schutz zu vermitteln, bedarf es einer differenzierten

⁴⁷ Untersuchung zum Beratungsbedarf und Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Baden Württemberg, Helfferich et al., SoFFIK, Evangelische Fachhochschule Freiburg, noch nicht erschienen.



Wahrnehmung ihrer Perspektive und Beratungskompetenzen, die andere Konflikte und Belastungen in der Beziehung und Familie neben der Gewalt in das Zentrum von Veränderungsbemühungen stellen.

■ Gegenüber den Kooperationspartnern der regionalen Vernetzung aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit gilt es für die einzelnen Unterstützungseinrichtungen, sich stärker mit einem spezifischen Angebot zu profilieren. Sie können sich erkennbar und ansprechbar machen für z. B. die Zielgruppe besonders bedrohter, auf Anonymität angewiesener Frauen, Migrantinnen mit Sprachproblemen, Frauen mit Vorbehalten gegenüber feministischen Einrichtungen, Frauen mit eingeschränkter Mobilität. Wenn Zuständigkeit für die Beratung männlicher Gewaltopfer übernommen wird, wie das bei den Interventionsstellen teilweise der Fall ist, müssen traditionelle feministische Grundsätze hinterfragt und modifiziert werden.

All diese Ausdifferenzierungen bringen zwangsläufig Diskussionsbedarf und Spannungen mit sich. Dies zeigte sich z. B. an der konfliktreichen Diskussion der regionalen KIK-Koordinatorinnen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein. Ein Beispiel dafür, wie Frauenfacheinrichtungen sich politisch in Zeiten starker Einsparungen im sozialen Bereich als sich ergänzendes und flexibles Gesamtkonzept von Hilfe verstehen und präsentieren können, ist die Arbeitsgruppe „proaktiv“ im Land Berlin, in der alle Frauenberatungsstellen für häusliche Gewalt über bestehende Vorbehalte hinweg gemeinsam ein Konzept zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots im Land erarbeitet haben⁴⁸. Bei knapper werdenden Ressourcen müssen Konkurrenzen thematisiert, Aufgabenbereiche nach fachlich sinnvollen Kriterien gegeneinander abgegrenzt und Kooperationen im Binnenbereich des Unterstützungssystems vereinbart werden (vgl. Daigler et al. 1997). Das nutzt der Kooperation auf struktureller Ebene, fördert die fallbezogene Zusammenarbeit und trägt zum Funktionieren der Interventionskette bei. Es könnte sich als sinnvoll erweisen, der Koordinationsstelle als relativ unabhängiger Institution die Aufgabe zu übertragen, diesen nicht ganz einfachen fachlichen und politischen Prozess vor Ort bzw. auf Landesebene zu moderieren.

6.3.3.2 Die Vernetzung vernetzen

Die Interventionsprojekte nahmen ihre Arbeit nicht in einem unstrukturierten Feld auf. Vernetzung und Kooperation waren in unterschiedlichen Zusammenhängen und regional unterschiedlich ausgeprägt bereits seit längerer Zeit Praxis der sozialen Arbeit und der Verbrechensbekämpfung. Die Teilnahme an Kooperationsgremien und Vernetzungsrunden kostet Zeit, es ist den wenigsten Fachleuten möglich, innerhalb ihrer Arbeitszeit verbindlich an mehreren Gremien teilzunehmen. Für eine Ressourcen schonende Gestaltung der Zusammenarbeit ist es hilfreich, auf existierende Strukturen zurückzugreifen und wenige Parallelstrukturen aufzubauen. Interventionsprojekte sollten nicht ausschließlich zur Teilnahme an ihren eigenen Kooperationsgremien auf-

⁴⁸ Vgl. WiBIG 2004 a. Vgl. auch BIG-Hotline, Konzept Proaktives Arbeiten bei häuslicher Gewalt in Berlin, Juni 2004.



fordern, sondern im Gegenzug Delegierte in andere, bereits existierende Vernetzungen schicken, um das Thema häusliche Gewalt dort hineinzutragen. Hier empfiehlt sich ein Zugehen auf bestehende Gremien wie z. B. die ärztlichen Qualitätszirkel, die Arbeitskreise „Kindschaftsrecht“ der Jugendämter oder die Arbeitskreise „Trennung und Scheidung“ – allein in Rheinland-Pfalz gibt es davon 26 (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit 2003) – oder die Kriminalpräventiven Räte. Es geht angesichts begrenzter Ressourcen darum, die Netzwerke und ihre Aktivitäten miteinander zu verknüpfen. Dies kann Aufgabe der Koordination sein, da sie die Ziele und Interessen des Kooperationsbündnisses nicht nur im Innen, sondern auch im Außen repräsentieren kann und ihr Auftrag von den Beteiligten an den Kooperationsgremien auch so verstanden wird. Ihre Rolle verändert sich in den anderen Vernetzungsgremien jedoch von der Koordinierenden zur Teilnehmenden. So kann verhindert werden, dass der Prozess der Vernetzung zur Einbahnstraße wird oder an Überforderung scheitert.

6.3.3.3 Aus- und Fortbildung weiterentwickeln

Die Gewaltdebatte und die Forschung dazu befinden sich in ständiger Bewegung. Der Erkenntnisstand zu häuslicher Gewalt ist innerhalb der einzelnen Organisationen und innerhalb des Kooperationsbündnisses unterschiedlich. Es ist eine schwierige Aufgabe, das Thema häusliche Gewalt in der Aus- und Fortbildung aktuell und umfassend zu vermitteln. Z. B. muss in den Polizei- und Justizfortbildungen zuallererst Basiswissen über häusliche Gewalt vermittelt werden. Dies geschieht oft in sehr vereinfachter Form, da wenig Zeit für Diskussion und Differenzierung zur Verfügung steht. Den Beamtinnen und Beamten wird daher oft ein eindimensionales Bild der misshandelten Frau als traumatisiert und ambivalent vermittelt, oft wird pauschal auf das Stockholmsyndrom Bezug genommen⁴⁹, um die Auswirkungen von häuslicher Gewalt und die Notwendigkeit schützender Intervention zu unterstreichen. Die täglichen Einsatzerfahrungen führen der Polizei jedoch ein sehr heterogenes und widersprüchliches Bild von häuslicher Gewalt vor Augen. Die Polizei begegnet nicht nur Frauen, die in Misshandlungsverhältnissen leben und einem herkömmlichen Bild des ambivalenten oder geängstigten Opfers entsprechen, sondern Frauen, die sich gewaltförmig zur Wehr setzen bzw. selbst angreifen, oder Männern in der Rolle der Gewaltopfer sowie Frauen und Männern, die gegenseitig in Konflikten Gewalt einsetzen. Die Polizei hat Entscheidungen über angemessene Intervention und Sanktion also angesichts unterschiedlicher Ausformungen von Gewalt im familiären Raum zu treffen. Wenn der Widerspruch zwischen dem Bild, das die Fortbildung vermittelt und der beobachteten Realität nicht Thema wird, kann dies in den Augen der Polizei die Glaubwürdigkeit der Kooperationspartnerinnen in den Frauenfacheinrichtungen untergraben. Dies gilt ähnlich für die Aus- und Fortbildung der Justiz, die ebenfalls mit einem breiten Spektrum von Gewaltfällen konfrontiert ist, oder für die Fortbildung von Jugendämtern, deren Hauptzielgruppe Eltern sowie Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts sind und die Frauen bislang eher in der Rolle versagender oder gewalttätiger Mütter wahrnahmen und weniger als Gewaltopfer.

⁴⁹ Sicherlich gibt es immer wieder Fälle häuslicher Gewalt, die mit dem Stockholm-Syndrom korrekt beschrieben werden bzw. Züge davon annehmen. Andererseits kann nicht die schlichte Tatsache, dass es Frauen schwer fällt, auch angesichts häuslicher Gewalt langjährige Beziehungen zu beenden bzw. an Ehe und Familie orientierte Lebenspläne aufzugeben, zum Stockholm-Syndrom umgedeutet werden.



Weitere Differenzierung ist erforderlich: Während bislang eine immer wieder gestellte Frage in der Aus- und Fortbildung war, warum misshandelte Frauen die Beziehung nicht verlassen, kommen nun die Fragen hinzu, warum sie den Partner trotz laufender Wegweisung wieder aufnehmen bzw. warum sie keine Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Können diese Fragen nicht einleuchtend beantwortet werden, besteht die Gefahr, dass alte Vorurteile gegenüber von Gewalt Betroffenen erneut Nahrung bekommen.

Es könnte sich als Aufgabe der Koordination erweisen, in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern fortzubildender Einrichtungen Konzepte weiterzuentwickeln, neuere Forschungsergebnisse in die Diskussion mit den Kooperationspartnerinnen/-partnern und die Fortbildung einzuspeisen und ein differenziertes Bild von häuslicher Gewalt zu transportieren.

Hier kann an die Initiativen angeknüpft werden, die durch die Koordinatorinnen von BIG in Zusammenarbeit mit Dem Paritätischen und der bundesweiten Frauenhauskoordinierung bereits begonnen wurden. In Train-the-Trainer-Seminaren wurden Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen für die Fortbildung von Polizei, Justiz und Jugendamt geschult⁵⁰.

6.4 Weitergehende Überlegungen der Wissenschaftlichen Begleitung

Es ist eine Kernaufgabe der Koordination, die Bedeutung von Veränderung und die Konsequenzen von Veränderung zwischen allen an der Kooperation beteiligten Institutionen kommunizierbar zu machen und Foren der Auseinandersetzung zu organisieren. Dies ist als eine Aufgabe anzusehen, die den politischen Auftrag des Interventionsprojekts wahrnimmt und die nicht in absehbarer Zeit erledigt sein wird. Es handelt sich um Tätigkeiten, die für die Zielerreichung und Ergebnissicherung der Interventionsprojekte wichtig und auch für die Entwicklung bereits fortgeschrittener Interventionsprojekte erforderlich sind. Es könnte sich herausstellen, dass diese Leistungen langfristig erbracht werden müssen, um die gesellschaftlichen Umgestaltungs- und Umdenkensprozesse, die zur Bekämpfung häuslicher Gewalt angestoßen wurden, lebendig zu erhalten und der gewählten Mission näher zu bringen.

Das Ziel ist nachhaltige Veränderung, gesellschaftlicher Wandel. Aufgabe der Koordination ist es, an die gemeinsamen Ziele zu erinnern, neue Zwischenziele zu definieren und abzustimmen und den Prozess der Implementierung neuer Interventionsverfahren zu begleiten. Es gilt vorzubeugen, dass aufgrund erster Erfolge Aufgaben vor-schnell als abgeschlossen betrachtet werden. Wenn alle Beteiligten denken, die Interventionskette sei gelungen und funktioniere reibungslos, sollte die Koordination vom Zentralen Kooperationsgremium beauftragt werden, die Praxis zu überprüfen. Instru-

 ⁵⁰ WiBIG evaluierte diese Fortbildungen und stellte den Organisatorinnen die Ergebnisse zur Verfügung.



ment dafür ist eine immer wiederkehrende Zielkontrolle und Verständigung der Beteiligten auf aktuelle gemeinsame Ziele. Hierbei kann eine externe Evaluation wirkungsvoll unterstützen.

Die Koordination und damit die Koordinierenden selbst sind Teil der Veränderungsprozesse. Auch in ihrem Arbeitsbereich werden sie ständig mit neuen Partnern, veränderten Rahmenbedingungen, neuen Forschungsergebnissen und Konsequenzen der Veränderungsprozesse konfrontiert. Koordination braucht daher neben einer gewissen Unabhängigkeit und angemessenen Ressourcen viel Flexibilität und die gleiche Bereitschaft zum Um- und Weiterdenken, die von den Kooperationspartnern erwartet wird.

Koordination steht für die Ziele des Kooperationsbündnisses und stellt ihre Kompetenzen und Kräfte in den Dienst dieser übergeordneten Mission. Sie sollte sich ihrer Bedeutung bewusst sein, ohne sich in den Vordergrund zu drängen.

„Eine eigene Stelle einzurichten, die für die Koordination und das Vorankommen der Projektanliegen verantwortlich ist, erweist sich als ein zentrales, konstruktives Element in der Projektstruktur. Die Zielorientierung und Fortschritte im Projektverlauf können mit einer solchen Stelle, die dem Vorhaben ein Profil und ein aktives Zentrum verleiht, wesentlich unterstützt werden.“ (Gloor/Meier et al. 2000, S. 196)

Koordination wird unserer Einschätzung nach noch für eine unbestimmte Zeit und in regional unterschiedlichem Umfang gebraucht, wenn die angestoßenen Veränderungsprozesse nachhaltig wirken sollen. Die Befragung von beteiligten Fachleuten an Interventionsprojekten ergab, dass sie mehrheitlich zwar gute Realisierungschancen der bislang eingeleiteten Veränderungen sehen, gleichzeitig aber vielfältigen Handlungsbedarf konstatieren und nicht davon ausgehen, dass sich die Ergebnisse ohne weiteres Zutun durchsetzen werden. Die Zufriedenheit mit der Arbeit der Koordination ist hoch und ihr wird mehrheitlich weitere Notwendigkeit zugesprochen. Sie kann die Einführung neuer Praxis und die Implementation modellhaft erprobter Verfahrensweisen unterstützen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Ergebnissicherung, die sowohl von den Beteiligten der Interventionsprojekte (vgl. 5.4) als auch – wie unsere Interviews zeigten – von den für die Interventionsprojekte verantwortlichen Frauenpolitikerinnen gewollt wird. Die Investition in Koordination kann mit einer Investition in Qualitätssicherung bzw. in Prävention verglichen werden.



VII.

Die Interventionskette – Leitbild für optimierte Intervention bei häuslicher Gewalt

7.1 Die Interventionskette

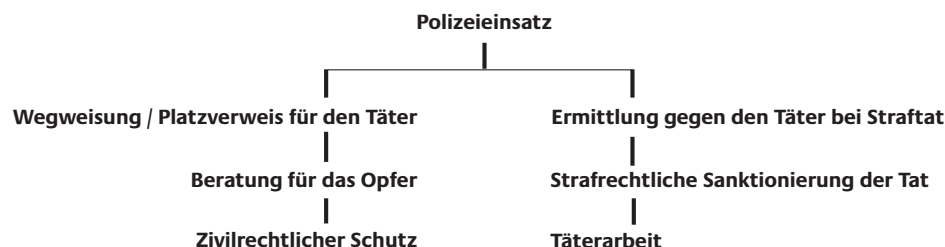
Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt gründeten sich mit der Zielsetzung, die Interventionspraxis bei häuslicher Gewalt zu optimieren, ihr Ineinandergreifen zu gewährleisten und lückenlosen Schutz vor weiterer Gewalt zu ermöglichen (siehe beispielsweise BIG o.J.). Zum Sinnbild dieser abgestimmten Praxis wurde die Interventionskette. Ursprünglich – als mit BIG, CORA und KIK in Deutschland große Interventionsprojekte ihre Arbeit aufnahmen – bezog sich die Bezeichnung Interventionskette auf die Optimierung der staatlichen Intervention. Am Anfang stand der Polizeieinsatz, der mit einer Wegweisung enden sollte. An die polizeiliche Intervention sollten möglichst unmittelbar und reibungslos zivilrechtliche Schutzanordnungen anschließen, um Schutz für einen längeren Zeitraum zu gewährleisten. Strafrechtliche Sanktionen, die zu einer Verurteilung und einer Weisung des Täters in ein Täterprogramm führen und die gesellschaftliche Ächtung häuslicher Gewalt verdeutlichen sollten, beendeten die Kette.

**Polizeieinsatz/Wegweisung → Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten →
Strafverfahren → Täterprogramm**

Dieses modellhafte Bild stellt eine Momentaufnahme aus der Anfangsphase der Interventionsprojekte dar. Es zeigt, dass im Rahmen der Kooperation gegen häusliche Gewalt bei ganz grundlegenden Fragen des Zusammenwirkens zwischen den Institutionen begonnen werden musste, die zentral für die Intervention stehen. Darüber hinaus verdeutlichte das Bild der Interventionskette, dass sich ein Perspektivenwechsel vollzogen hatte. Nicht mehr sollte das Opfer die Konsequenzen der Gewalt tragen, sondern die Gewalttätigen sollten für ihre Taten in die Verantwortung genommen werden. Dass betroffene Frauen Schutz und Unterstützung erhalten sollen, war so selbstverständlich im Denken der Koordinatorinnen der Interventionsprojekte, dass dies zuerst keine besondere Erwähnung fand, wenn von der Interventionskette gesprochen wurde. Das Bild wurde im Laufe der Zeit ausdifferenziert. In ihren Informationsbroschüren bilden die Interventionsprojekte inzwischen komplexe Ablaufdiagramme ab (vgl. BIG 2002, RIGG 2002). Hier schlägt sich ein Entwicklungsprozess nieder: Inzwischen wird das gesamte Interventionsgefüge in den Blick genommen.



ABBILDUNG 1: DIE INTERVENTIONSKETTE



Die Kette institutioneller Interventionen beginnt auch in dieser Form mit dem Polizeieinsatz, der sowohl eine Maßnahme der Gefahrenabwehr wie beispielsweise die polizeiliche Wegweisung des Täters aus der Wohnung zur Folge haben als auch strafrechtliche Verfolgung initiieren soll. Unmittelbar anschließen an die polizeiliche Intervention soll Beratung für das Opfer und die Kinder. Im Idealfall erfolgt die Kontaktaufnahme durch ein pro-aktives Angebot, das sowohl Krisenintervention leistet und die nächsten Schritte mit dem Opfer abklärt als auch die Einbindung in das Unterstützungssystem gewährleistet. In dieser Beratung soll über die Möglichkeit zivilrechtlichen Schutzes informiert werden. Der Täter muss möglichst schnell mit strafrechtlicher Sanktionierung seiner Tat rechnen. Am Ende der Interventionskette steht für den Täter die Teilnahme an einem Täterprogramm. Das Opfer erhält Schutz durch das Gewaltschutzgesetz; damit soll eine Stärkung einhergehen, sowohl der seelischen Verfassung als auch der materiellen Ressourcen, damit es nicht wieder in die Lage kommt, Gewalt handeln eines Partners hinzunehmen. Das kann Unterstützung bei einer Trennung oder Rückendeckung beim Einfordern veränderten Verhaltens des Partners bedeuten⁵¹.

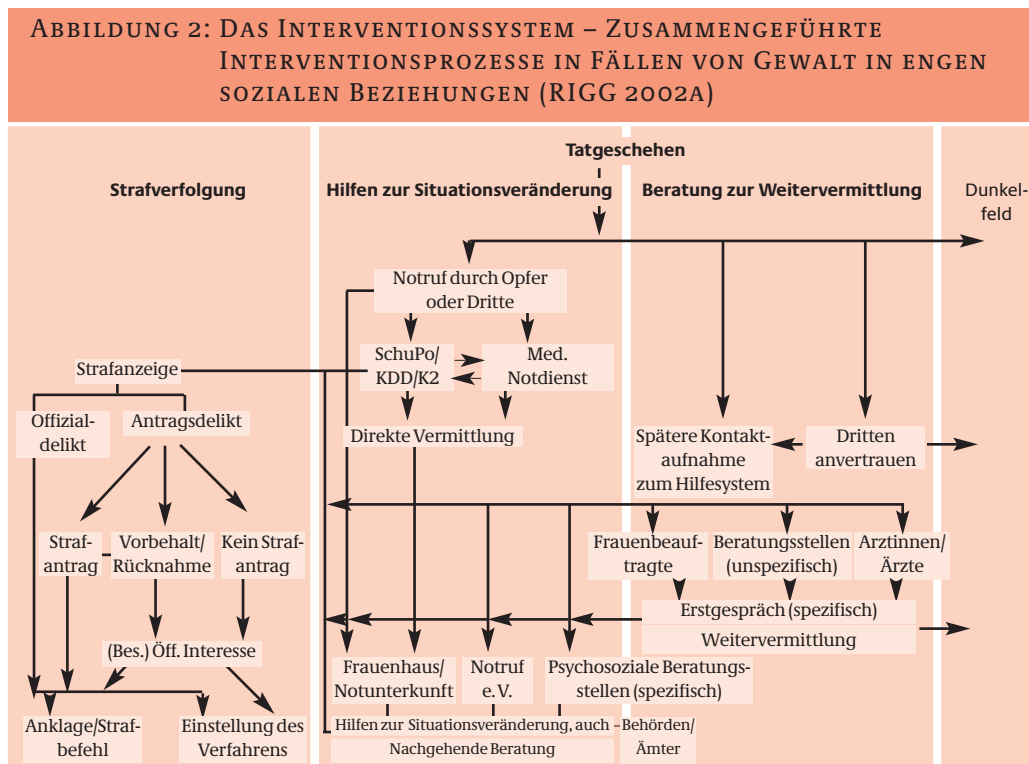
Die einzelnen Institutionen und Einrichtungen sollen möglichst reibungslos im Sinne von Kettengliedern aufeinander abgestimmt handeln.

Folgende Grafik zeigt ein sehr ausgefeiltes Ablaufdiagramm, das versucht, sich der Vielfalt der Möglichkeiten, die sich in der Praxis zeigen, anzunähern.

⁵¹ Im „österreichischen Modell“, das als Vorbild für das Gewaltschutzgesetz diente, war die Einführung der polizeilichen Wegweisung mit der Einrichtung von pro-aktiven Interventionsstellen für die sofortige Beratung und Stärkung des Opfers verbunden.



ABBILDUNG 2:



7.2 Das Funktionieren der Interventionskette

Das Leitbild der Kette steht für das institutionelle Handeln. Es wird deutlich, dass die Polizei im idealtypischen Kettenverlauf eine tragende Rolle einnimmt. Zum einen wird der Polizeieinsatz als Ausgangspunkt der Intervention gesetzt, zum anderen bereitet die polizeiliche Intervention den Weg sowohl für Beratung und zivilrechtlichen Schutz des Opfers als auch für die Sanktionierung der Tat. Dass die Interventionsprojekte dem polizeilichen Handeln einen solch großen Stellenwert beimessen konnten, lag auch an der begünstigenden Situation, dass vielerorts die Polizei aufgrund großer Unzufriedenheit mit der Praxis bei häuslicher Gewalt offen für Veränderung war. Die Arbeit an dem langfristigen Ziel, Gewalt aus dem privaten Raum herauszuholen und zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses zu machen, setzte somit bei der großen staatlichen Institution Polizei an. Im Nachhinein kann diese Strategie als gelungen bezeichnet werden. Schnell veränderten engagierte Polizeibeamtinnen und -beamte ihre Praxis, und durch die Einführung von Fortbildungen, Zuständigkeiten für das Thema häusliche Gewalt sowie Leitlinien und Checklisten konnte mit der Implementation begonnen werden.

Doch auch über den polizeilichen Beitrag hinaus wurden in den Interventionsprojekten an der Umsetzung der Interventionskette gearbeitet und es wurden erhebliche Erfolge erzielt. So ist z. B. das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes⁵² als ein Meilen-

⁵² Das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung – Gewaltschutzgesetz (GewSchG) trat am 1.1.2002 in Kraft.



stein zu betrachten, der nicht nur den zivilrechtlichen Schutz verbessert, sondern auch eine breite öffentliche Diskussion über häusliche Gewalt ausgelöst hat. Aufgabe der Interventionsprojekte war und ist, vor Ort die Umsetzung und das reibungslose Ineinandergreifen der Glieder zu begleiten. Um Opfern häuslicher Gewalt den Zugang zu zivilrechtlichem Schutz zu erleichtern und sie nicht mit den Auswirkungen eines Polizeieinsatzes alleine zu lassen, wurde daran gearbeitet, an polizeiliche Intervention direkt ein Angebot von Krisenintervention und Beratung anzuschließen. Zunächst wurde die Information der Opfer durch die Polizei mittels Informationsmaterial verbessert, in dem das Angebot bestehender Beratungs- und Schutzeinrichtungen aufgeführt war. Mittlerweile existiert in einigen Regionen ein pro-aktives Beratungsangebot, durch das unmittelbar nach polizeilicher Intervention den Opfern Beratung und Unterstützung angetragen wird⁵³. In einigen anderen Regionen, in denen für diese Interventionsstellenarbeit keine neuen Einrichtungen gegründet wurden, haben entweder bestehende Einrichtungen diese Funktion übernommen, oder es befindet sich ein pro-aktives Angebot in der Konzeptionierung.

Bei der Umsetzung der Interventionskette nimmt neben dem Schutz der Opfer häuslicher Gewalt und der Inverantwortungnahme der Täter inzwischen auch die Information und Beratung der Opfer eine zentrale Stelle ein. Es lässt sich inzwischen feststellen, dass in fast allen Bundesländern Veränderungen erreicht werden konnten. Angesichts des raschen Tempos, in dem sich diese Veränderungen vollziehen, ist es schwierig, bundesweit den Überblick zu erlangen. Unsere Arbeit der letzten Jahre gibt jedoch Hinweise darauf, dass die Existenz aktiver Kooperationsbündnisse – ob sie nun Interventionsprojekte heißen, Runde Tische oder Expertinnen-/Expertengremium – ein Indikator für die Veränderung der Praxis im Sinne eines verbesserten Opferschutzes ist.

Die Umsetzung der Interventionskette hinsichtlich der Strafverfolgung der Gewalt und Sanktionierung für die Täter steht bislang noch dahinter zurück und erfordert noch ein hohes Maß an Diskussion und längerfristige Arbeit in den Interventionsprojekten (siehe WiBIG 2004 b).

7.3 Die Funktion des Kettenbildes für die Interventionsprojekte

Der durch das Bild der Interventionskette ausgedrückte Anspruch des lückenlosen Ineinandergreifens der Kettenglieder verdeutlichte in besonderer Weise die Notwendigkeit von Kooperation und Vernetzung. Verfahrensweisen wurden aufeinander abgestimmt und es erfolgte die Verpflichtung auf gemeinsam getragene Ziele. In den Kooperationsgremien wurde der spezifische Beitrag jedes Kooperationspartners zur Intervention bei häuslicher Gewalt abgeklärt und bearbeitbar. Innerhalb der unter-

⁵³ Zur Wissenschaftlichen Begleitung der pro-aktiv arbeitenden Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern siehe WiBIG 2004 a.



schiedlichen Institutionen und Einrichtungen mussten die Voraussetzungen für ein lückenloses Ineinandergreifen der einzelnen Interventionen geschaffen werden. Die Kooperationsgremien erfüllten die wichtige Aufgabe, das Wissen um die Arbeitsweise und den Handlungsspielraum der einzelnen Kooperationspartner zu erweitern und somit die Verknüpfung von Interventionen erst zu ermöglichen.

Die Interventionskette bekam für die sich aufbauenden Kooperationsgremien die Funktion eines gemeinsamen Leitbildes und wirkte sich damit förderlich auf den Kooperationsprozess aus. In einem Leitbild werden in plastischen Bildern Ziele und Aufgaben für die Tätigkeit einer Organisation (hier: der Interventionsprojekte) formuliert. Durch die gemeinsame Zielsetzung, wie sie in einem Leitbild formuliert ist – aber auch schon durch den Prozess der Ausarbeitung des Leitbildes –, entstehen Motivation und die Möglichkeit zur Identifikation (Schröer 1997).

Das Leitbild der Interventionskette erhöhte für viele in der Intervention Tätige die Motivation, ihre Praxis bei häuslicher Gewalt zu verbessern. Es wurde deutlich, dass die eigene Intervention nicht mehr für sich stehen bleibt, sondern durch ein Ineinandergreifen vieler Interventionen Veränderung für die Opfer möglich ist. Diese Aussicht auf nachhaltige Veränderung wirkte in hohem Maße der Resignation entgegen, die im Laufe jahrzehntelanger Praxis in vielen Bereichen entstanden war. Vor allem bei der Polizei, die bei Einsätzen häuslicher Gewalt häufig direkt das Ausmaß der Gewalt und die schwierige Situation der Opfer und ihrer Kinder erlebt, hatte sich zunehmend Resignation breit gemacht. Wiederholte Einsätze in der gleichen Familie sowie die Erfahrung, die Situation der Opfer nicht nachhaltig verändern zu können, machten Einsätze häuslicher Gewalt zu einem unbeliebten Teil polizeilicher Praxis. Die Aussicht darauf, nun als Teil einer koordinierten Interventionspraxis – als Kettenglied – häuslicher Gewalt entgegentreten zu können, führte zu großem Engagement von Seiten der Polizei in Interventionsprojekten.

Als eine wichtige Funktion des Interventionskettenbildes stellte sich heraus, dass sich die Tätigen in den einzelnen Institutionen und Einrichtungen von der Gesamtverantwortung für einen Fall häuslicher Gewalt entlastet fühlen können. Weiß beispielsweise die Polizei ein Opfer nach dem Einsatz in den Händen kompetenter Beratung, muss sie sich nicht selbst für Aufgaben von Krisenintervention und Beratung zuständig fühlen, die auch gar nicht dem polizeilichen Auftrag entsprechen.

Im Laufe der Arbeit der Interventionsprojekte wurde die Interventionskette – je nach regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen – um weitere Glieder ergänzt. Diese Ergänzung geschah sowohl durch das Hinzuziehen bereits existierender Einrichtungen, als auch durch die Gründung neuer Einrichtungen oder Angebote, um Lücken in der Kette zu schließen und die Übergänge zwischen den Kettengliedern zu glätten. Es wurde deutlich, dass es selbst bei sehr gut aufeinander abgestimmter Praxis der einzelnen Institutionen nicht allen Betroffenen gelingt, den der Interventionskette gemäßen nächsten Schritt alleine zu gehen.



Einige der befragten Amts- und Staatsanwaltschaften berichteten beispielsweise von gelingender Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe bei Verfahren häuslicher Gewalt. Die Gerichtshilfe hat die Aufgabe, der Justiz zuzuarbeiten und die Hintergründe einer Straftat zu erhellen. Die persönlichen Lebensverhältnisse der Beteiligten sollen der Justiz berichtet werden, damit sie bei der Entscheidung über Strafzumessung, Bewährung oder Verfahrenseinstellung einbezogen werden können. Üblicherweise wird die Gerichtshilfe vorrangig in Bezug auf die Beschuldigten tätig. Bei häuslicher Gewalt scheint es sich jedoch bewährt zu haben, sie auch einzusetzen, um Kontakt zu den Geschädigten aufzunehmen. Es kann ihr die Aufgabe zufallen, die Situation der Beziehung zwischen Geschädigten und Beschuldigten sowie deren soziale Lage in Erfahrung zu bringen, die Hintergründe der Tat abzufragen, aber auch die Mitwirkungsbereitschaft von Geschädigten am Strafverfahren abzuklären. Die Einbeziehung der Gerichtshilfe in Verfahren häuslicher Gewalt ist in den Amts- und Staatsanwaltschaften eine zunehmende Tendenz. Die Kooperation entlastet die Strafverfolgungsbehörden und kann für die Geschädigten auch noch Wochen nach der angezeigten Tat eine Brücke in das Unterstützungssystem darstellen.

Beispielhaft für die Gründung eines neuen Angebotes, das die Interventionskette ergänzt und eine neue Schnittstelle darstellt, ist die Mobile Intervention der Hotline bei häuslicher Gewalt in Berlin. Sie bietet bei Bedarf aufsuchende Beratung und Krisenintervention an. Es wurde deutlich, dass es eine Gruppe von betroffenen Frauen gibt, die ohne die Begleitung der Mobilen Intervention den Weg zum Familiengericht oder in ein Frauenhaus nicht hätte gehen können.

Ein ebenfalls neu gegründetes Angebot zur Vervollständigung der Interventionskette stellen Interventionsstellen dar. Sie bieten nach polizeilicher Intervention den Opfern Beratung an und gewährleisten in vielen Fällen, dass weitere Schritte wie Anträge auf zivilrechtlichen Schutz oder das Aufsuchen längerfristiger Beratung gelingen⁵⁴.

Solche Prozesse der Ergänzung der Interventionskette machen deutlich, dass die Vorstellung von optimierter Intervention bei häuslicher Gewalt in den einzelnen Interventionsprojekten weiter entwickelt wurde und wird. Die Auseinandersetzung mit der idealtypischen Interventionskette stellte und stellt in den Interventionsprojekten einen Motor für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit dar.

7.4 Die Praxis vor dem Hintergrund der Interventionskette

Das nachfolgend gezeichnete Bild der Umsetzung der Interventionskette beruht auf einer Vielzahl unterschiedlicher Teilerhebungen zu den einzelnen Bestandteilen und deren Verknüpfungen sowie zur Entwicklung institutioneller Kooperation. Dazu gehören:

⁵⁴ Zu den Ergebnissen der Wissenschaftlichen Begleitung der Mobilen Intervention in Berlin sowie der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern siehe WiBIG 2004 a.



- Teilnehmende Beobachtung an den Kooperationsgremien mehrerer Interventionsprojekte auf kommunaler oder Landesebene, wobei Diskussionsprozesse längere Zeit verfolgt und dokumentiert wurden.
- Interviews mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen sowie mit Koordinatorinnen in Interventionsprojekten, insbesondere zu ihrer Einschätzung der Entwicklung, der Erfolge und des Handlungsbedarfs.
- Die systematische Evaluation von Modellen neuer Praxis wie dem Modellversuch Platzverweis in der Polizeidirektion 7 des Landes Berlin, den neu gegründeten Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, der neu gegründeten Mobilen Intervention im Land Berlin oder die im Entstehen begriffenen sozialen Trainingskurse für gewalttätige Männer an insgesamt acht Standorten in Deutschland.
- Aktenauswertungen in Sonderdezernaten der Staats- bzw. Anwaltschaft an zwei Standorten.
- Interviews, Gruppengespräche und Fragebogenstudien mit Betroffenen – Klientinnen der Interventionsstellen, Frauen, die Erfahrung mit polizeilicher Intervention gemacht haben und Partnerinnen von Männern in Trainingskursen – darüber, wie sie die Intervention erlebt haben, was für sie hilfreich war und was sie verbesserungswürdig finden.

Folgende Beispiele und Hinweise sind diesem Material entnommen.

7.4.1 Verbesserte Praxis

Es gibt bundesweit Belege dafür, dass die Praxis der Intervention bei häuslicher Gewalt im Sinne der Interventionskette verbessert wurde und reibungsloser funktioniert.

- Die polizeiliche Intervention hat sich stark in Richtung täterorientierter Intervention und besserer Unterstützung für die Opfer verändert. Die vielerorts neu geregelte Maßnahme der Wegweisung des Täters aus der Wohnung wurde in das Handlungsrepertoire der Polizei bei häuslicher Gewalt aufgenommen. Unsere Studien zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt in Berlin ergaben, dass die im Interventionsprojekt BIG erarbeiteten Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ in vielen Fällen umgesetzt werden. Die Umsetzung gelingt bislang hauptsächlich hinsichtlich des Umgangs mit Täter und Opfer, weniger hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung (siehe WiBIG 2004 b). Weiterhin zeigen unsere Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, dass bei den befragten Betroffenen die Zufriedenheit mit Polizeieinsätzen hoch ist (WiBIG 2004 a).
- Zur Beratung nach Wegweisung oder allgemein nach polizeilicher Intervention wurden oder werden Interventionsstellen eingerichtet, die den Betroffenen pro-aktiv



Beratung anbieten. In Mecklenburg-Vorpommern konnte schon nach kurzer Zeit erreicht werden, dass die Datenübermittlung von der Polizei an die Interventionsstellen weitgehend gelingt. Die pro-aktive Kontaktaufnahme zu den Klientinnen gelingt ebenfalls und wird von ihnen nur selten abgelehnt (WiBIG 2004 a). In vielen Regionen, in denen es keine Interventionsstellen gibt, hat sich die Entwicklung in Gang gesetzt, dass andere Einrichtungen die Beratung nach Wegweisung übernehmen oder pro-aktive Beratung konzipiert wird.

In Berlin hat die Mobile Intervention der Hotline die Aufgabe übernommen, Frauen den Zugang zu anderen Institutionen und Einrichtungen zu erleichtern. Als ein wichtiges Arbeitsfeld bildete sich die Begleitung zum Familiengericht heraus. Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Mobiler Intervention und Polizei gelingt gut. Unsere Evaluation der Mobilen Intervention zeigte, dass Begleitungen zum Familiengericht vor allem dann stattfanden, wenn die Mobile Intervention in Kooperation mit der Polizei tätig war (WiBIG 2004 a).

In Hannover hat sich eine gut funktionierende Weisungspraxis in Täterkurse etabliert, sodass im Männerbüro seit Jahren immer mehrere Gruppen parallel durchgeführt werden. Das Männerbüro hat sein Angebot mittlerweile ausdifferenziert und bietet auch Kurse für Männer mit Migrationshintergrund an. In Schleswig-Holstein lässt sich beobachten, dass die Zahl der Weisungen in Täterprogramme stetig anwächst (WiBIG 2004 c).

7.4.2 Dem Bild der Interventionskette widersprechende Praxis

Unsere Begleitung der Interventionspraxis in den unterschiedlichsten Regionen machte jedoch auch deutlich, dass in vielen Fällen die Interventionskette nicht wie idealtypisch gedacht von Anfang bis Ende durchlaufen wird.

Folgende Beispiele aus unserer Begleitforschung zeigen die Heterogenität der Interventionsverläufe in der Praxis sowie Brüche in der konzipierten Interventionskette.

1) Betroffene gelangen auf unterschiedlichen Zugangswegen in das Interventionssystem

Ierstintervention ist nicht immer polizeiliche Intervention.

Unsere Evaluation der Mobilen Intervention der Berliner Hotline ergab, dass in knapp einem Viertel der Mobilen Einsätze überhaupt keine Polizei beteiligt war. In fast 17% der 240 Einsätze wurde die Polizei durch die Beraterinnen hinzu gerufen und nicht zuvor von der Klientin. In den Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns suchten 169 Klientinnen und Klienten (von 942) Beratung, die nicht durch die Polizei ver-



mittelt wurden, obwohl die Interventionsstellen zur Beratung nach polizeilicher Intervention eingerichtet wurden. Das entspricht einem Anteil von 14% aller in den Interventionsstellen im Erhebungszeitraum Beratenen (siehe WiBIG 2004 a).

■ Polizeiliche Intervention ist nicht immer ein Polizeieinsatz.

Die Evaluation des Modellversuchs Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7 ergab, dass 12% der Platzverweise ausgesprochen wurden, ohne dass zuvor ein Polizeieinsatz stattgefunden hatte. In diesen Fällen erschienen die Geschädigten in der Regel auf der Polizeidienststelle und erstatteten Anzeige.

■ Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz werden auch ohne polizeiliche Intervention gestellt.

So führen z. B. die Mobile Intervention der Berliner Hotline sowie die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern immer wieder Gerichtsbegleitungen für Frauen durch, die zuvor keine polizeiliche Intervention in Anspruch genommen hatten (WiBIG 2004 a).

■ Opfer können auf sehr unterschiedliche Weise Zugang zum Unterstützungssystem erlangen.

Aus Gesprächen mit der Gerichtshilfe ist beispielsweise bekannt, dass dort auch Frauen ankommen, für die die Gerichtshilfe die erste Möglichkeit zur Beratung darstellt, obwohl die Gerichtshilfe ganz am Ende der Interventionskette steht.

Es gibt Beispiele, dass Partnerinnen von Teilnehmern der Täterkurse durch die Kontaktaufnahme der Tätereinrichtung erstmalig von Frauenunterstützungsmöglichkeiten erfahren haben (WiBIG 2004 c).

■ Die Teilnehmer von Täterprogrammen gelangen nicht alle auf justiziellem Wege dorthin.

Die vorläufige Auswertung der Daten zur Evaluation der Täterprogramme ergab, dass etwa 10% der Teilnehmer sich selbst bei der Tätereinrichtung zur Teilnahme am Programm meldeten. Auch über Beratungsstellen wurden Täter vermittelt (WiBIG 2004 c).

2) Die idealtypische Abfolge der Interventionen ist nicht immer gegeben

■ Polizeiliche Intervention führt nur in einer Minderheit der Fälle zu einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz.

Unsere Evaluation der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ergab, dass
↑ zivilrechtliche Schritte nur für einen Teil der Klientinnen und Klienten in Frage kamen, →

nämlich 23% (219 von 965). In der Betroffenenbefragung nannten die Klientinnen und Klienten unterschiedliche Gründe, warum ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz für sie nicht in Frage kam, darunter z. B., dass sie sich nicht weiter bedroht fühlten bzw. dass die Wegweisung „Strafe genug“ gewesen sei oder aber auch, weil sie Angst hatten, dass die Bedrohung dann schlimmer werden könnte. Die Begleitung der Mobilen Intervention in Berlin zeigte, dass die Polizei in einigen Fällen einen Platzverweis gegen den Täter aussprach, die Geschädigte aber nicht zum Gericht gehen wollte (siehe WiBIG 2004 a).

█ Einzelne Interventionsschritte gestalten sich sehr hochschwierig.

Die Expertinneninterviews mit Beraterinnen der Interventionsstellen bzw. der Mobilen Intervention und aus der Betroffenenbefragung gaben Hinweise darauf, dass Frauen dann wesentlich leichter und schneller einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz positiv beschieden bekommen, wenn sie durch Expertinnen und Experten begleitet werden.

█ Polizeiliche Ermittlungsarbeit führt nur selten zu strafrechtlichen Konsequenzen für die Täter.

Die Aktenanalysen in den Anwaltschaften Berlin und Flensburg zeigten, dass mehr als zwei Drittel aller Strafverfahren häuslicher Gewalt mit einer – für die Täter meist folgenlosen – Einstellung enden. Für viele Geschädigte bricht damit die Interventionskette in strafrechtlicher Hinsicht ab. Dass nicht alle Geschädigten Strafverfolgung für den Täter wünschen, belegen die Daten zur Mitwirkungsbereitschaft von Geschädigten. So stellen nicht alle Geschädigten einen Strafantrag, viele ziehen ihn wieder zurück, andere möchten keine Aussage gegen den Beschuldigten machen. Es gibt jedoch auch Hinweise darauf, dass selbst bei hoher Mitwirkungsbereitschaft von Geschädigten immer wieder Verfahren eingestellt werden und ohne Konsequenzen für den Täter bleiben (siehe WiBIG 2004 b).

█ Krisenintervention führt nicht immer zu längerfristiger Unterstützung für Opfer und ihre Kinder.

Die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern leisten vor allem Krisenintervention und Beratung zu rechtlichen Fragen. Ein Großteil der Beratungen war dementsprechend in nur einer Woche beendet (74%). Nur knapp über die Hälfte der Klientinnen und Klienten wurden an andere weitergehende Unterstützungseinrichtungen weitervermittelt.

█ Einmalige Intervention reicht in manchen Fällen nicht aus.

Alle Einrichtungen und Institutionen, die im Bereich häusliche Gewalt tätig sind, haben mit Betroffenen zu tun, die wiederholt Intervention in Anspruch nehmen. Bei den Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern hatten 9% der Klientinnen und



Klienten zwei oder mehr Beratungsverläufe (siehe WiBIG 2004 a). In solchen Fällen greift das auf einmaliges Durchlaufen ausgerichtete Konzept der Interventionskette zu kurz.

7.4.3 Ursachen

Diese nichtlineare Inanspruchnahme der Interventionskette kann unterschiedliche Ursachen haben:

1) Betroffene nutzen die Interventionskette nicht linear

Die Arbeit der Interventionsprojekte und ihrer Wissenschaftlichen Begleitung hat verdeutlicht, dass von häuslicher Gewalt Betroffene keine homogene Gruppe sind, sondern gemäß ihrer unterschiedlichen Lebenssituation und Bedürfnislage unterschiedliche Art und Intensität von Intervention benötigen bzw. wünschen.

Dass gewaltbetroffene Frauen sich beispielsweise entscheiden, nach einem Polizeieinsatz mit anschließender pro-aktiver Beratung keinen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz zu stellen, kann mit einer erfolgten Versöhnung mit dem Täter oder dem Wunsch zusammenhängen, der Beziehung eine zweite Chance zu geben. Auch die destruktiven Auswirkungen der Gewalt verhindern in vielen Fällen, dass Frauen nach der Erstintervention weitere Schritte im Sinne der Interventionskette gehen. Manche haben zu große Angst vor den Konsequenzen weiterer Maßnahmen, andere befürchten oder wissen, nur an einem anonymen Ort wie einem Frauenhaus wirklich sicher vor weiterer Gewalt zu sein.

Ein ebenfalls nicht zu vernachlässigender Grund, warum Betroffene sich gegen weitere Intervention entscheiden, ist das Gelingen der vorherigen Interventionen. So kann beispielsweise die polizeiliche Wegweisung des Täters eine derart sanktionierende Wirkung entfalten, dass eine weitere Gefährdung vorerst ausgeschlossen zu sein scheint. Solche Fälle stellen einen Erfolg der Intervention bei häuslicher Gewalt dar, auch wenn die Interventionskette nicht wie idealtypisch vorgesehen, von Anfang bis Ende durchlaufen wird⁵⁵.

2) Die konzipierte Interventionskette funktioniert noch nicht und muss noch aufgebaut werden

Die Veränderung der Praxis bei häuslicher Gewalt in den unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen gestaltet sich als langwieriger Prozess, und auch für das reibungslose Ineinandergreifen der Interventionen müssen zunächst die Rahmenbedingungen geschaffen und dann an der Umsetzung gearbeitet werden. Wenn in der

⁵⁵ Zu den hier beschriebenen Bedürfnissen und Entscheidungen von Betroffenen häuslicher Gewalt hinsichtlich weiterer Intervention siehe die Ergebnisse der Betroffenenbefragung in den Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommerns, WiBIG 2004 a.



Praxis die Interventionskette in vielen Fällen noch nicht funktioniert, die Intervention also abbricht, zeigt dies Handlungsbedarf für das weitere Optimieren der Intervention auf.

So werden beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern noch immer nicht in allen Fällen die Daten über einen erfolgten Polizeieinsatz an die Interventionsstellen weiter geleitet (siehe WiBIG 2004 a). Auch kommt es immer noch vor, dass Familiengerichte nicht rechtzeitig über Anträge auf Schutzanordnungen oder Wohnungszuweisungen befinden und Betroffene weiter der Gefahr ausgesetzt sind oder an einen sicheren Ort wie z. B. ein Frauenhaus flüchten müssen⁵⁶. Hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionierung häuslicher Gewalt ist nach wie vor eine hohe Quote an für Täter folgenlos eingestellten Verfahren festzustellen und selbst bei strafrechtlicher Sanktionierung der Tat erfolgen bislang vielerorts nur selten Weisungen in Täterprogramme. Aber selbst bei erfolgter Weisung fehlt es bislang an der Umsetzung von Sanktionen für Täter, die sich der Weisung widersetzen und nicht am Programm teilnehmen (WiBIG 2004 b).

3) Die aufgebaute Interventionskette reicht nicht aus und muss ergänzt werden

Die Heterogenität der von Gewalt Betroffenen und ihrer Lebenssituationen, aber auch derjenigen, die diese Gewalt ausüben, erfordert eine Ergänzung der ursprünglich als vollständig gedachten Interventionskette. Die Umsetzung der Interventionskette scheitert beispielsweise dann, wenn Täter die polizeiliche Wegweisung aus der Wohnung verletzen oder sich über zivilrechtliche Schutzanordnungen hinwegsetzen. Auch für Täter, die das Angebot einer strafjustiziellen Weisung in ein Täterprogramm ablehnen bzw. gegen Bewährungsauflagen dieser Art verstoßen, fehlt es bislang an Sanktionen (WiBIG 2004 b).

Hinsichtlich der Opfer weist die Interventionskette Lücken auf, wenn sie beispielsweise nach polizeilicher Intervention in einem Krankenhaus behandelt werden müssen und es keine aufsuchende Beratung dorthin gibt oder wenn eine Inanspruchnahme mehrerer Stationen der Interventionskette an fehlenden muttersprachlichen Beratungsangeboten für Migrantinnen scheitert.

Weiterhin wurde deutlich, dass die Interventionskette bislang die von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder zu wenig in den Blick nimmt. Viele Mütter wollen keine weiteren Schritte einleiten, sobald sie unsicher sind, welche Auswirkungen dies für die Kinder haben wird. Momentan hängen Interventionssschritte zugunsten von Kindern stark davon ab, ob einzelne engagierte Professionelle oder die Mutter dies in die Wege leiten.

⁵⁶ Diese Erfahrungen wurden der Begleitforschung aus mehreren Interventionsprojekten berichtet. Auch Beraterinnen machten entsprechende Aussagen.



7.5 Handlungsbedarf

7.5.1 Die lückenlose Inanspruchnahme der Interventionskette gewährleisten

Interessant ist, dass auch in Interventionsprojekten, in denen die Kooperation gut funktioniert und (fast) alle relevanten Stellen beteiligt sind, nicht automatisch eine lückenlose Praxis gelingt. Die hier entscheidende Frage lautet deshalb nicht, wie Kooperation und Vernetzung noch verbessert werden kann, sondern wie die Vernetzungsgremien die Praxis ihrer Einrichtungen und deren Zusammenarbeit im Einzelfall verbessern können, also ob und wie die Praxis jedes einzelnen Kettengliedes funktioniert bzw. ob und wie die Schnittstellen zwischen den Kettengliedern funktionieren.

Funktionieren an einzelnen Stellen vor Ort Bestandteile nicht richtig oder fehlen gar, ist die entscheidende Frage, wie mit den lokalen Gegebenheiten so gearbeitet werden kann, dass die Funktion und Ziel des Kettengliedes oder Teilstückes trotzdem erfüllbar ist, obwohl die Kette nicht vollständig ist. Ein Beispiel: Wie kann vor Ort auch eine Inverantwortungnahme von Tätern erreicht werden, wenn es noch keine Täterarbeit gibt?

Um die Mängel in der Umsetzung lückenloser Intervention identifizieren zu können, braucht es weiterhin die Interventionskette als Leitbild optimierter Intervention bei häuslicher Gewalt.

7.5.2 Der Heterogenität der Betroffenen Rechnung tragen

Nicht alle Betroffenen haben das Bedürfnis, die Interventionskette von Anfang bis Ende zu durchlaufen. Andere sind aufgrund der destruktiven Auswirkungen der Gewalt dazu nicht in der Lage. Bestimmte Gruppen von Opfern (und Tätern) durchlaufen nur Teilstücke der Kette, überspringen einzelne Stationen oder nutzen nur eine, je nach ihrer spezifischen Situation.

Daraus ergibt sich, dass kein Bestandteil der Interventionskette sich darauf verlassen darf, dass die Betroffenen die vorigen Bestandteile schon durchlaufen haben und die nachfolgenden noch durchlaufen werden.

Das bedeutet, dass jede einzelne Institution oder Einrichtung ihren Interventionsauftrag so gut wie möglich erfüllen muss⁵⁷. In ihrer Untersuchung von Polizei, Sozialdienst und Frauenhaus in der Schweiz kommt Corinna Seith zu einem Ergebnis, das unser Nachdenken über die Interventionskette bestätigt:

⁵⁷ Eine bekannte und verbreitete Maxime sagt, dass die Vernetzung immer nur so gut ist, wie die Arbeit der Einzelnen, die sich vernetzen.



„Anhand der Studie über die drei Institutionen ist deutlich geworden, dass potentiell jede Institution mit Gewaltfällen konfrontiert ist und sich die Klientel nur partiell überschneidet. Grundsätzlich sollte es keine Rolle spielen, bei welcher Institution gewaltbetroffene Frauen zuerst Hilfe suchen. Beim Erstkontakt kommt es vor allem darauf an, dass die jeweilige Institution professionell mit der Gewaltsituation umgeht. Das Ziel institutionellen Handelns sollte darin bestehen, durch frühzeitige Interventionen weitere Viktimisierung zu verhindern und die Frauen durch alle Phasen der Gewaltbeziehung pro-aktiv zu unterstützen. Dies setzt eine gute Koordination und konzertiertes Handeln der Institutionen voraus.“ (Seith 2003, S. 243-244)

Jedes Kettenglied kann für einzelne Betroffene Erstanlaufstelle sein und muss in diesen Fällen die Verantwortung der Erstintervention annehmen. Das bedeutet zunächst umfassende Information für das Opfer. Es muss abgeklärt werden, in welcher Situation und mit welchen Voraussetzungen das Opfer kommt. Weiterhin muss geklärt werden, ob der Bedarf des jeweiligen Opfers durch den eigenen Interventionsauftrag abdeckbar ist oder wer ggf. weiter tätig werden sollte. Dazu muss jede Institution und Einrichtung um die Existenz und den jeweiligen spezifischen Auftrag anderer Einrichtungen wissen. Dies wird durch gut funktionierende Kooperationsgremien geleistet.

Da jedes Kettenglied für einzelne Betroffene auch die vorläufig letzte Station darstellen kann, sollten die einzelnen Institutionen und Einrichtungen in dem Bewusstsein tätig werden, dass ihre Intervention gegebenenfalls für sich steht und trotzdem hilfreich und sinnvoll ist (z. B. ist eine polizeiliche Wegweisung auch dann wichtig, wenn danach keine gerichtlichen Schritte folgen). Den Erfolg der eigenen Intervention allein am weiteren Durchlaufen der Interventionskette zu messen, überfordert die Beteiligten und wird der heterogenen Realität häuslicher Gewalt nicht gerecht.

Die Kooperationspraxis der Interventionsprojekte brachte die bedeutende Erkenntnis hervor, dass die unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen, die die Interventionskette bilden, jeweils von sich unterscheidenden Zielgruppen genutzt werden (WiBIG 2004 a). Es kann demnach nicht von allen Betroffenen erwartet werden, die Interventionskette im idealtypischen Verlauf zu nutzen.

Durch die Vielfältigkeit der Problematik häusliche Gewalt ist jede Institution und Einrichtung mit einer enormen Bandbreite von Anforderungen konfrontiert, die durch die unterschiedlichen Fälle häuslicher Gewalt an sie gerichtet werden. Kein Bestandteil der Interventionskette kann es sich demnach leisten, lediglich den eigenen idealtypisch zugedachten Part in der Interventionskette zu erfüllen. Die heterogene Praxis erfordert die einzelfallbezogene Bedarfsabfrage sowie die bedarfsgerechte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen.



7.5.3 Differenzierte Lösungen für komplexe Probleme finden

Das übergeordnete Ziel der Interventionen bei häuslicher Gewalt ist der nachhaltige Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt. Nicht immer sind die Interventionen jedoch auch dazu geeignet und in der Lage, dieses Ziel sofort zu erreichen. In manchen Fällen greifen die durchgeführten Maßnahmen nicht oder führen erst nach Wiederholungen zum Ziel. Häusliche Gewalt ist ein zu vielschichtiges Phänomen, als dass in allen Fällen die gleichen Maßnahmen Wirkung zeigen können.

Deshalb ist es wichtig, sich in der Praxis nicht von „Wiederholungsfällen“ entmutigen zu lassen. Das Betrachten von „Wiederholungsfällen“ als Misserfolg wird der Bandbreite des Phänomens häusliche Gewalt nicht gerecht und führt zur unnötigen Entmutigung der Professionellen in der Intervention.

Es sollte von vorne herein mitgedacht werden, dass bei manchen Opfern Interventionen mehrmals erfolgen müssen, bis ein weiterer Schritt in der Kette gegangen werden kann. Bei manchen Tätern wiederum greifen die bislang konzipierten Maßnahmen gar nicht. Wenn Opfer hartnäckig verfolgt und bedroht werden, stoßen viele Maßnahmen an ihre Grenzen. An dieser Stelle sind sowohl die Institutionen und Einrichtungen als auch ihre Kooperationsgremien gefragt, das Repertoire an Maßnahmen noch zu erweitern, um für ausreichende Sicherheit sorgen zu können.

Reichen die in der Interventionskette konzipierten Maßnahmen nicht aus, um Schutz und Sicherheit zu gewährleisten, bleibt für betroffene Frauen oft nur der Gang in ein Frauenhaus. In anderen Fällen möchten die Opfer keine gerichtlichen Schritte gegen den ihnen nahe stehenden Täter einleiten, möchten nicht alleine am Ort der Gewalt verbleiben oder sind in solch krisenhafter Verfassung, dass sie weiter gehende Unterstützung benötigen. Auch in diesen Fällen bietet sich der Schutzraum Frauenhaus an. Für die Polizei stellt der Gang des Opfers in ein Frauenhaus jedoch häufig eine Enttäuschung dar. Es erscheint nach Einführung der Wegweisung und des Gewaltschutzgesetzes wie ein Rückfall in alte Verhältnisse, in denen es diese neuen Möglichkeiten in der Wohnung zu bleiben noch nicht gab (siehe WiBIG 2004 b). Es kommt nun darauf an, die Entscheidung einer Frau, ins Frauenhaus zu gehen, nicht als Scheitern der Interventionskette, sondern als Zeichen eines besonderen Unterstützungs- bzw. Schutzbedarfs bzw. als Hinweis auf besonders hartnäckige und vielleicht auch heimtückische Bedrohung zu sehen und ernst zu nehmen.

7.5.4 Das Leitbild Interventionskette weiter entwickeln

Es hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich konzipierte Interventionskette nicht hinreichend geeignet ist, die Realität der Intervention bei häuslicher Gewalt abzubilden. Ein zu starkes Festlegen auf den idealtypischen Verlauf der Interventionskette kann zu Frustration führen, wenn Betroffene „Sonderwege“ gehen wollen oder „aussteigen“. Das

↑ Wissen darum, dass es unterschiedliche Zielgruppen gibt, die erstens unterschiedliche →

Institutionen und Einrichtungen nutzen und zweitens unterschiedliche Bedürfnisse haben, kann den Kooperationsgremien den Umgang damit erleichtern.

Jedes Modell vereinfacht zwangsläufig ein komplexes Geschehen, um das Wesentliche deutlich hervortreten zu lassen. So auch das Modell der Interventionskette. Es stellte die Schnittstellen zwischen den Institutionen in den Mittelpunkt und machte diese als Schwachstellen sichtbar. Gleichzeitig hatte das Modell ungewollte Nebenwirkungen. Es lässt sich nicht gänzlich vermeiden, dass das Bild Erwartungshaltungen weckt, wie Betroffene sich zu ihrem eigenen Besten verhalten sollten, um in den Genuss der verbesserten Schutz- und Unterstützungsangebote bzw. ihrer neuen Rechte zu kommen. Diese Erwartungshaltungen müssen bewusst gemacht und reflektiert werden, sonst besteht Gefahr, dass sie sich gegen Betroffene wenden und die Errungenschaften der Interventionskette in Frage stellen.

„Die Gefahr besteht, dass das Scheitern institutioneller Maßnahmen den Frauen als Unentschiedenheit und Unwilligkeit angelastet wird, obwohl die Ursachen eigentlich in institutionellen und interinstitutionellen Barrieren liegen.“ (Seith 2003, S. 244)

Erwartungshaltungen dieser Art werden befördert, wenn einzelne Stationen der Interventionskette ihre Praxis bei häuslicher Gewalt in Abhängigkeit von anderen Stationen definieren. So wurde z. B. im Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz die polizeiliche Wegweisung als „flankierende Maßnahme zum Gewaltschutzgesetz“ definiert. Dies führte zu der Auslegung, dass Wegweisungen nur dann angemessen sind, wenn Geschädigte im Anschluss daran Anträge auf zivilrechtlichen Schutz stellen. Ist dies nicht der Fall – was zurzeit eher die Regel als die Ausnahme ist –, wird bei wiederholter Gewalt nicht mehr weggewiesen, und Betroffene erlangen nicht den größtmöglichen Schutz.

Dieser Auswirkung des Leitbilds Interventionskette kann begegnet werden durch Fortbildung und fachliche Diskussion, die die Komplexität der Problematik häuslicher Gewalt vermittelt, die Wahlfreiheit bei der Hilfesuche betont und auf die Qualität der jeweiligen Intervention achtet. Es scheint ein Spagat zu sein, das hier gelingen sollte: Einerseits eine klare Verpflichtung durch Handlungsleitlinien und Checklisten, andererseits ein Bedarf an Flexibilität beim Umgang mit der Interventionskette. Dafür ist fachliche Kompetenz erforderlich. Auch andere Forschung kommt zu diesem Ergebnis.

„Der Kriminalisierungsansatz hat jedoch seine Grenzen. Weil beispielsweise nicht alle Macht- und Kontrollstrategien die Kriterien für eine Qualifizierung als Delikt erfüllen, die Maßnahmen erst zu einem relativ späten Zeitpunkt ansetzen und sich nur ein kleiner Teil der Frauen an die Polizei wendet, kommen Interventionen, die in verschiedenen Phasen ansetzen und dem jeweiligen Kontext angepasst sind, eine ebenso große Bedeutung zu.“ (Seith 2003, S. 243)



Ein zu starkes Festhalten am Bild der klassischen Interventionskette hat insgesamt folgende Nachteile:

- Es kann bei den in der Intervention und Unterstützung Engagierten zu Frustration und Motivationsverlust führen, wenn Betroffene andere Wege gehen, als die Interventionskette vorsieht.
- Es entsteht ein Erwartungsdruck für die Betroffenen, die vorgesehene Kette wie geplant in Anspruch zu nehmen.
- Die eigenständige Bedeutung jeder einzelnen Intervention wird zu wenig gesehen.
- Es wird verkannt, dass Maßnahmen nicht immer sofort zum umfassenden Schutz führen und ggf. mehrfach wiederholt werden müssen.
- Der Blick auf die enorme Bandbreite der Anforderungen, die durch die unterschiedlichen Betroffenen an jede einzelne Einrichtung und Institution gerichtet werden, wird verstellt.
- Es können Erfolgsmeldungen unterschlagen werden: Ein Polizeieinsatz z. B. kann ausreichen, um die Gewalt zu beenden. Ein Beratungsangebot kann ausreichend Schutz organisieren, auch wenn keine gerichtlichen Schritte folgen.
- Der Blick dafür, dass die unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen durch unterschiedliche Zielgruppen genutzt werden, wird verbaut.

Dennoch ist ein Leitbild gelingender Intervention weiterhin von Bedeutung. Es dient den Institutionen und Einrichtungen sowie ihren Kooperationsgremien als Orientierung, ihre Arbeitsteilung zu reflektieren, die Maßnahmen und deren Ineinandergreifen kontinuierlich zu verbessern. In diesem Sinne hat sich die Interventionskette bereits bewährt.

Als Leitfragen für die Weiterentwicklung sowohl des Leitbildes Interventionskette als auch der Praxis schlagen wir vor:

- Wurde ausreichend bedacht, dass in manchen Fällen wiederholte Interventionen nötig sind? Gibt es spezielle Maßnahmen für Wiederholungsfälle⁵⁸?

⁵⁸ Als gelungenes Beispiel für spezifische Intervention bei wiederholter häuslicher Gewalt ist das Modellprojekt in der Killingbeck Division der Polizei von Yorkshire in Leeds zu nennen (Hanmer et al. 1999). Das Projekt hatte die Reduzierung wiederholter Viktimisierung durch häusliche Gewalt zum Ziel und setzte sowohl täter- als auch opferbezogene Interventionen ein. Mit jeder Gewalttat wurden Täter und Opfer in ein höheres Interventionslevel eingestuft. Je höher der Level, desto intensiver Unterstützung und Schutzangebote für das Opfer sowie desto härter die Warnungen, Kontrollen und Sanktionen für den Täter. Insgesamt konnte das wissenschaftlich begleitete Projekt die Anzahl wiederholter Polizeieinsätze sowie die Zahl chronischer Wiederholungstäter reduzieren (Hanmer et al. 1999; siehe ausführlicher auch WiBIG 2004 b).



- Wie unterscheiden sich die Zielgruppen/Nutzenden der an der Interventionskette beteiligten Einrichtungen und Institutionen? Stehen für alle Zielgruppen ausreichend Interventionsmaßnahmen zur Verfügung?
- Wo bzw. für welche Gruppen von Betroffenen sind noch Lücken in der Interventionskette, die entweder durch die Gründung neuer Angebote oder durch das Hinzuziehen anderer Einrichtungen geschlossen werden können?
- An welchen Stellen gestalten sich für bestimmte Gruppen von Betroffenen die Schnittstellen zwischen den Interventionen schwierig? Beispielsweise: Wie kann ein aufsuchendes und begleitendes Beratungsangebot bereitgestellt werden, das denjenigen, die es benötigen, eine Unterstützung für den Weg zum Familiengericht oder in ein Frauenhaus bereitstellt?

Bislang ist noch zu wenig bekannt, wie die einzelnen Stationen der Interventionskette genutzt werden. Um der komplexen Wirklichkeit bei häuslicher Gewalt gerecht zu werden, sollten zukünftig komplexere Modelle entwickelt werden. Anlässlich des Auswertungsworkshops mit den begleiteten Interventionsprojekten, Interventionsstellen und Expertinnen und Experten aus Polizei und Justiz im Dezember 2003 stellte WiBIG die Interventionskette zur Diskussion und schlug vor, sie zu einem Interventionsnetz auszubauen, um mehrere Stationen und flexiblere „Ein- und Ausstiege“, also eine bedarfsgerechte Nutzung, zuzulassen. Die Anwesenden äußerten die Sorge, dass das Bild eines Interventionsnetzes zu beliebig und zu unüberschaubar wirkt und nicht die zwingende Notwendigkeit zur Bearbeitung konkreter Schnittstellen im interinstitutionellen Handeln aufweist.

Bislang liegen mehrheitlich Erkenntnisse über Bewohnerinnen von Frauenhäusern und ihre Lebenssituation und Erfahrungen bei der Hilfesuche vor (vgl. Hagemann-White et al. 1981; Hagemann-White 2002) bzw. über einzelne Stationen der Interventionskette (vgl. Leuze-Mohr 2001). Über einen Großteil der Betroffenen und ihre gelingende oder misslingende Suche nach Unterstützung ist bislang kaum etwas bekannt. Welche Rolle die Institutionen, die die Interventionskette bilden, für diese Gruppe spielen, kann noch nicht gesagt werden. Um mehr über die Nutzung der Interventionskette in Erfahrung zu bringen, ist weitere Forschung nötig, die den Verlauf der Hilfesuche und Beendigung von Gewaltverhältnissen sowohl anhand von Fallgeschichten, als auch anhand der Nutzung von Stationen der Interventionskette nachvollziehbar macht. Auf dieser Grundlage kann das Modell weiterentwickelt werden.



VIII.

Elemente guter Praxis und Hinweise auf gesellschaftlichen Fortschritt

Die Ergebnisse unserer Erhebungen und Befragungen beleuchten die Problematik häuslicher Gewalt aus mehreren Perspektiven und erlauben Schlussfolgerungen, die zu Empfehlungen für ein Grundgerüst guter Praxis in der Intervention bei häuslicher Gewalt sowie der Unterstützung der Betroffenen und ihrer Kinder führen. Im Folgenden beschreiben wir Elemente guter Praxis und erläutern sie. Dabei orientieren wir uns an einem Kriterienkatalog, der von einem britischen Autorinnenteam (Humphreys et al. 2000) vorgelegt wurde. Unsere Forschungsergebnisse können diesen Katalog bestätigen, weiterentwickeln und ausdifferenzieren.

Unter Elementen guter Praxis sollen **Entwicklungen** und **Errungenschaften** verstanden werden, die in der Praxis erprobt werden konnten und die sich aus Sicht der Praxis bewährt haben. Teilweise wurden diese von uns evaluiert. Wir ließen sie aus der Perspektive von Expertinnen und Experten in mehreren Praxisfeldern und möglichst auch aus der Perspektive der Betroffenen bzw. Beteiligten einschätzen. Die Elemente stellen Kriterien für die Bewertung von Praxis gegen häusliche Gewalt dar und bilden eine Bewertungsgrundlage für die Aktivitäten eines Gemeinwesens in diesem Bereich.

Diese Entwicklungen und Errungenschaften weisen auf eine **Qualitätsentwicklung** hin:

- Sie sollten als Strategie verfolgt bzw. als Ergebnis angestrebt werden;
- Die Begleitforschung ist der Meinung, dass sie mehrheitlich auch unter suboptimalen Bedingungen umgesetzt werden können;
- Sie sind mehrheitlich auch unabhängig voneinander umsetzbar;
- An ihrem Vorhandensein sollten sich die Praxis und die Politik messen lassen müssen;
- Sie können als Parameter für weitere Evaluation der Praxis gelten.

Wir sind uns bewusst, dass die folgende Zusammenstellung von Elementen eine optimale Zustandsbeschreibung ergibt, die nur langfristig erreicht werden kann. Die aktuelle sozialpolitische Entwicklung wirkt vielerorts dem Erreichen dieses Ziels entgegen, indem z. B. Frauenhäuser geschlossen und für neuartige Unterstützungspraxis keine Mittel bereitgestellt werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass bereits das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Elementen auf eine Entwicklung zu verbessertem Opferschutz und verbesserter Intervention hinweist. Allerdings kann diese Anzahl nicht völlig beliebig sein. Einige Elemente wie das Vorhandensein rechtlicher Normen und die Vereinbarung sinnvoller, verbindlicher Definitionen sowie eines erklärten

↑ politischen Willens, gegen Gewalt im privaten Raum einschreiten zu wollen, sind als →

Grundlage für qualifizierte Intervention und Unterstützung zu sehen. Gibt es keinen geeigneten rechtlichen Rahmen für Angebote an Schutz und Unterstützung, keine Eingriffsbefugnisse usw., wird häusliche Gewalt ausschließlich als Privatsache angesehen und behandelt werden. Ohne (haushalts)rechtlichen Rahmen ist z. B. auch eine staatliche Förderung von Schutz- und Unterstützungsangeboten nicht möglich, ohne politische Willenserklärung werden sie nicht eingerichtet bzw. wieder abgebaut. Ohne eine sinnvolle Definition häuslicher Gewalt kann es keine effektive Intervention und keinen wirksamen Schutz geben. Umgekehrt kann es jedoch auch sein, dass gesetzliche Bestimmungen und Definitionen Papier bleiben und auch der politische Wille sich ausschließlich in der Veröffentlichung von Aktionsplänen ausdrückt und keine Umsetzung in die Praxis stattfindet. Im Vorhandensein und der Qualität von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen sowie der Effektivität und Qualität staatlicher Intervention drückt sich aus, inwieweit aus den Basiselementen eine Praxis resultiert, die den Betroffenen nützt und geeignet ist, Gewaltverhältnisse zu verändern. Ohne Fortbildung erfolgen keine Einstellungsveränderungen und entwickelt sich keine Kompetenz und Motivation, neue Maßnahmen umzusetzen. Das Zusammenwirken der Elemente untereinander und der Anschluss aneinander zu einem System von Schutz, Unterstützung und Veränderung ist es, worauf es ankommt. Um diese Prozesse zu reflektieren und zu entwickeln, sind Verfahren des Monitoring und der Evaluation erforderlich.

Wir verstehen das hier vorgestellte Modell von Elementen guter Praxis als ein Instrument, einen Leitfaden, an dem sich Praxis orientieren kann. Dieses Instrument setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, die in Wechselwirkung zueinander stehen und nicht in zwingender chronologischer Reihenfolge. So nimmt z. B. das Gelingen von interinstitutioneller Kooperation Einfluss auf Inhalt und Umfang von Fortbildung und auf die Qualität und Verbindlichkeit von Leitlinien und Handreichungen für die Praxis. Einige Komponenten sind Voraussetzung für andere: Im Bereich der Unterstützung von Betroffenen werden Informationen über Gewalt und Gefährdung gewonnen, die es erst ermöglichen, eine an Fragen der Sicherheit orientierte Praxis zu entwickeln. Wir haben diese Komponenten in eine übersichtliche Struktur gebracht, Elemente guter Praxis aufgelistet und in Einzelaspekte (Bausteine) aufgegliedert. Aus diesen können Schlussfolgerungen für Qualitätsstandards gezogen und Empfehlungen für die Entwicklung guter Praxis und die erforderlichen Ressourcen abgeleitet werden.



Basiselemente: Rechtliche Normen (1), Definitionen (2) und politischer Wille (3)

Bereich Umsetzung und Durchführung:

- Richtlinien (4)
 - Sicherheitsorientierung (5)
 - Spezialzuständigkeiten (6)
-

Bereich Angebote für Zielgruppen:

- Gewaltbetroffene (7)
 - Mitbetroffene Kinder (8)
 - Gewalttätige (9)
 - Information für Betroffene sowie die Öffentlichkeit (10)
-

Bereich Kooperation: (11)

- Einzelfallbezogene Kooperation
 - Interinstitutionelle, strukturelle Kooperation
-

Bereich Bildung und Evaluation:

- Fortbildung (12)
 - Dokumentation und Monitoring (13)
 - Evaluation (14)
-

Diese Elemente werden um eine Reihe Best-Practice-Beispiele ergänzt. Die ausgewählten Beispiele sollen zeigen, dass es bereits eine Vielzahl von Vorbildern und Vorlagen gibt, die Auflistung erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

8.1 Basiselemente

1. Basiselement guter Praxis: Klare gesetzliche Grundlagen für verbesserte Intervention und verbesserten Schutz vor Gewalt

Gesetzliche Grundlagen im Zivil-, Straf- und Polizeirecht stecken den Rahmen gesellschaftlicher Normen ab, in dem die Problematik häuslicher Gewalt politisch und fachlich verhandelt wird. Sie verdeutlichen den politischen Willen, Gewalt im privaten Raum nicht als Privatsache zu behandeln, sondern als Menschenrechtsverletzung ernst zu nehmen, sowie den Anspruch der Geschädigten auf Schutz und Hilfe anzuerkennen. Sie nehmen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu häuslicher Gewalt und damit auf die Möglichkeiten der Betroffenen, in ihrem sozialen Umfeld auf Schutz- und Unterstützung zu treffen, und sie geben ein eindeutiges Signal an gewalttätige Personen, dass ihr Verhalten nicht geduldet wird. Damit wirken sie präventiv. Sie regeln die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden, stecken einen Rahmen für die institutionelle Reaktion auf häusliche Gewalt ab und schaffen Rechtssicherheit in der Interventionspraxis.



Bausteine:

Verankerung von Schutz- und Sanktionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt in allen Rechtsbereichen

- Verankerung der Möglichkeit der längerfristigen Wegweisung der gewalttätigen Person aus der Wohnung und der Möglichkeit von kurzfristigen Kontakt- und Näherungsverboten im Polizeirecht.
- Verankerung der Möglichkeit der längerfristigen Wohnungszuweisung an von häuslicher Gewalt Betroffene bzw. Bedrohte, der Möglichkeit längerfristiger Kontakt- und Näherungsverbote sowie der Möglichkeit des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt im Zivilrecht.
- Verankerung der Möglichkeit des Schutzes vor häuslicher Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für von Gewalt betroffene Eltern im Familienrecht.
- Verankerung der Möglichkeit der Verfolgung häuslicher Gewalt im öffentlichen Interesse im Strafrecht.

Orientierung an einer geeigneten Definition:

- Keine Beschränkung der rechtlichen Schutzmöglichkeiten auf Ehe und Partnerschaft, sondern Einbezug anderer Gewaltverhältnisse im sozialen Nahraum.

Interaktion zwischen Recht, Unterstützungspraxis und Angeboten zur Verhaltensänderung für Gewalttätige

- Verknüpfung polizeilicher und rechtlicher Schutzmöglichkeiten mit Beratungsangeboten für Betroffene.
- Rechtliche Möglichkeit der Weisung in soziale Trainingskurse und Empfehlung an die Strafverfolgungsbehörden, diese Weisung anzuwenden, sowie Verfahren, die Einhaltung der Weisungen zu kontrollieren.
- Fachliche Kriterien für die Nutzung von rechtlichen Entscheidungsspielräumen. Die Kriterien sollten interinstitutionell abgestimmt werden.

Praxisbeispiele:

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Interventionsstellen, die Beratung nach polizeilicher Intervention anbieten, durch einen Erlass der Frauenbeauftragten des Landes beauftragt. So konnten Fragen des Datenschutzes geregelt und die Beratung in die Intervention eingebunden werden.



In Schleswig-Holstein wies der Generalstaatsanwalt in einem Runderlass alle Staatsanwaltschaften an, die Möglichkeit der Weisung in Täterprogramme zu nutzen.

2. Basiselement guter Praxis: Definition häuslicher Gewalt als Basis für institutionelles Handeln

Es ist unabdingbar, dass diejenigen, die in Fällen häuslicher Gewalt intervenieren oder unterstützende Angebote machen, ein Verständnis von der Problematik haben und über klare Abgrenzungsmöglichkeiten verfügen. Was alles unter häuslicher Gewalt verstanden wird, ist ebenso wichtig zu klären wie die Frage, welcher Terminus – sei es „häusliche Gewalt“ oder „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ – in der Arbeit der eigenen Institution verwendet werden soll. Erst eine klare und einheitliche Definition erlaubt das Führen einer Fallstatistik und das Erheben vergleichbarer Daten quer zu den Institutionen. Erst dies ermöglicht die Überprüfung, ob Veränderungen in der Interventions- und Unterstützungspraxis greifen und ob neue rechtliche Normen zur Anwendung kommen. Deshalb ist es sinnvoll, Definitionen interinstitutionell abzustimmen und nicht in jeder Institution einzeln und abweichend zu erarbeiten. Definitionen, die eine effektive und hilfreiche Praxis leiten sollen, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, die in den Bausteinen formuliert werden.

Bausteine:

- Erarbeiten und Abstimmen der Definition in interinstitutionellen Kooperationsrunden.
- Pragmatische Formulierung, die jedoch die Komplexität der Problematik nicht unzulässig vereinfacht.
- Geschlechtsneutrale Formulierung.
- Einigkeit über die Abgrenzung zu Kindesmisshandlung und anderen Formen der Gewalt.
- Keine Beschränkung der Definition auf körperliche Gewalt, sondern Integration von sexualisierter Gewalt, Stalking und der Bedeutung von Bedrohung, Macht und Kontrolle.
- Keine Beschränkung der Definition auf Gewalt in der Ehe.
- Verschriftlichung und Verbreitung der Definition in Behörden und Einrichtungen.
- Fortbildung zur Einführung der Definition.

Praxisbeispiel:

- Die Berliner Polizei überarbeitet die Definition häuslicher Gewalt im Leitfaden für den
- ↑ Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt, nachdem sich die ursprüngliche Fassung als zu kompliziert und wenig praxistauglich erwiesen hatte. →

3. Basiselement guter Praxis: Eindeutiger politischer Wille und Aktionspläne

Es hat sich gezeigt, dass ein eindeutiger politischer Wille, häusliche Gewalt ernst zu nehmen und nicht zu dulden, eine zentrale Antriebskraft für gesellschaftliche Veränderung ist. Dieser politische Wille drückt sich einerseits in Gesetzesreformen aus (vgl. 1. Basiselement) und zeigt sich andererseits sehr deutlich in der Förderung von Schutz- und Unterstützungsangeboten durch die öffentliche Hand (vgl. Elemente 6 bis 10). Einbrüche beim Erhalt dieser Angebote senden ebenso wie ein Versagen staatlicher Intervention ein Signal aus, dass häusliche Gewalt kein ernstzunehmendes Delikt darstellt, sondern reine Privatsache ist, und damit ein Problem, das privat gelöst werden muss.

Von besonderer Bedeutung sind politische Konzepte, wie ein Land oder eine Stadt gedacht, gegen häusliche Gewalt vorzugehen. An diesen Aktionsplänen kann sich die Praxis der Behörden und Einrichtungen orientieren. In diesen Aktionsplänen sollte die Förderung von Kooperationsgremien und ihre Koordination verankert werden, um sie nachhaltig abzusichern.

Weiterhin geben die sozialstaatlichen Regelungen, die für Menschen in Notlagen gedacht sind, Auskunft darüber, inwieweit tatsächlich die Bereitschaft besteht, bei häuslicher Gewalt Hilfe anzubieten. Initiativen gegen Armut oder soziale Ausgrenzung fördern die Möglichkeit, dass Opfer Gewaltverhältnisse verlassen und reduzieren Gewalt verstärkende Faktoren.

Bausteine:

- Aktionspläne gegen häusliche Gewalt auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.
- Parlamentarische Überprüfung der Umsetzung der Aktionspläne.
- Kostenloser Schutz vor Gewalt für die Opfer.
- Soziale Sicherung in kritischen Lebensphasen.
- Keine Abschiebung von Gewaltopfern.
- Ausreichende Ausstattung von Schutz- und Unterstützungsangeboten.
- Förderung von Kooperationsgremien und der Koordination von Kooperation.
- Förderung von Forschung und Evaluation.



Praxisbeispiele:

Landesaktionspläne gibt es inzwischen in vielen Bundesländern, z. B. in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Berlin, Hessen (in Vorbereitung), Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat das Interventionsprojekt KIK zum Bestandteil des Konzepts „Nachhaltiges Schleswig-Holstein“ erklärt.

8.2 Bereich Umsetzung und Durchführung

4. Element guter Praxis: Etablieren und Anwenden von Leitlinien/Richtlinien/Handreichungen für die Praxis

Leitlinien bzw. Handreichungen für die Praxis übersetzen die Gesetze und Definitionen in Anwendungsschritte für die jeweiligen Praxisfelder. Unsere Untersuchung identifizierte sie als eine unverzichtbare Operationalisierung, ohne die vieles auf dem Papier stehen bleibt und nicht zur Umsetzung gelangt. Leitlinien sind geeignet, das Verständnis von häuslicher Gewalt, das eine Institution sich erarbeitet hat, auf allen Ebenen bekannt und zur Richtschnur der Praxis zu machen. Sie erläutern das Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt, vereinheitlichen die Praxis und tragen dazu bei, dass Fortschritte in der Institution durchgesetzt werden. Sie sollten alle Angehörigen der Institution zu fachlich korrektem Vorgehen verpflichten und Kritik ermöglichen, wenn gegen sie verstoßen wird. Ihre Reichweite und Verbindlichkeit sollten festgeschrieben werden.

Bausteine:

- Die Leitlinien und Handlungsempfehlungen sind fachlich auf die jeweiligen Praxisfelder ausgerichtet.
- Die Leitlinien legen fest, wie die Institution ihre Aufgabe bei häuslicher Gewalt versteht und wann sie mit anderen Institutionen kooperiert.
- Der verpflichtende Charakter – ob es Leitlinien oder Richtlinien, Handlungsempfehlungen oder Handlungsanweisungen sind – orientiert sich an der Organisationsstruktur und den Weisungsmöglichkeiten der Institution.
- Hohe Verbindlichkeit der Leitlinien und hohe Akzeptanz in der Institution durch innerinstitutionelle Fortbildung und Diskussion.
- Ergänzung von Leitlinien durch Checklisten für schnelles Überprüfen und als Gedächtnisstütze in akuten Situationen.



- Verankerung von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen, Weitervermittlung an andere Einrichtungen sowie Vereinbarungen des Informationsaustauschs und der Datenweitergabe an andere Einrichtungen in den Leitlinien.
- Verfahren zur Überprüfung der Richtlinien in der Praxis und zur Kontrolle ihrer Einhaltung sowie geklärte Zuständigkeiten für diese Aufgabe.

Praxisbeispiele:

Im Rahmen der Evaluation des Modellprojekts SIGNAL in einer Berliner Universitätsklinik wurde ein Handbuch für die Praxis erstellt. Für das Gesundheitswesen beispielhaft sind auch die Arbeit der Bundeskoordination Frauengesundheit (BKF) sowie die Materialien von RIGG-Rheinland-Pfalz für das Gesundheitswesen.

Der Leitfaden für die Polizei bei einem Einsatz „Häusliche Gewalt“ in Mecklenburg-Vorpommern regelt die Kooperation im Anschluss an einen entsprechenden Einsatz.

Im Land Berlin wurden die Einführung der neuen Leitlinien durch intensive Fortbildungsarbeit begleitet.

RIGG erstellte einen Ermittlungsleitfaden und Checklisten für Staatsanwaltschaften. Innerhalb der Berliner Polizei wurde eine Struktur spezialisierter Zuständigkeiten für die Thematik häuslicher Gewalt auf der Ebene der Direktionen und der Dienststellen geschaffen.

5. Element guter Praxis: An Sicherheitsfragen orientierte Praxis

Das Thema Sicherheit hat eine besondere Bedeutung, wenn es um Gewalt geht. Sicherheit ist das Ziel der Intervention und das Ziel der Beratungs- und Unterstützungsprozesse. Sicherheit vor Gewalt ist das zentrale Kriterium, an dem die Praxis ihren Erfolg messen kann. Alle Maßnahmen, die im Kontext häuslicher Gewalt ergriffen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Betroffenen und ihrer Kinder erhöhen oder gefährden.

Beim Abklären und Organisieren von Sicherheit werden Kriterien für die Interaktion von Betroffenen und Expertinnen und Experten gebraucht. Es muss berücksichtigt werden, dass Betroffene selbst sehr oft am besten ihre Gefährdung einschätzen können, andererseits sehr oft in das Gewaltverhältnis eingebunden und nicht in der Lage sind, für ihren Schutz zu sorgen. Deshalb ist ein zweigleisiges Vorgehen erforderlich: Einerseits ist erwiesen, dass eine von außen herbeigeführte Atempause geeignet ist, eine Loslösung aus Gewaltverhältnissen und ein freies Planen der Zukunft zu ermöglichen. Deshalb sind staatliche Interventionen auch gegen den Willen der Betroffenen unverzichtbar. Andererseits kann eine Intervention das Gefährdungspotential erhöhen. Deshalb müssen Betroffene angehört und ihre Ängste ernst genommen werden. Sie brauchen Wahlmöglichkeiten, um einen Weg wählen zu können, der ihnen



ein subjektives Sicherheitsgefühl vermittelt. Sie dürfen aber nicht auf die Inanspruchnahme bestimmter Maßnahmen, wie z. B. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz, verpflichtet werden.

Auch Angebote zur Verhaltensänderung für Gewalttätige sollten die Sicherheit der Betroffenen im Blick haben und notfalls Maßnahmen ergreifen, wenn deren Sicherheit gefährdet ist.

Bausteine:

- Bedarfsgerechtes Angebot an stationären, anonymen, kostenlosen, geschlechtsspezifischen Schutzangeboten.
- Freie Wahl der Schutz- und Unterstützungsangebote durch die Betroffenen bei Berücksichtigung von Fragen des Kinderschutzes.
- Kriterien für die Sicherheitsplanung mit von häuslicher Gewalt Betroffenen.
- Kriterien für die Sicherheitsplanung mit Kindern und Jugendlichen in Familien mit häuslicher Gewalt.
- Anhören der Einschätzung der Betroffenen zu Fragen ihrer Sicherheit.
- Modelle von Sicherheitsplänen für Betroffene sowie für Kinder und Jugendliche.
- Regelungen für Vertraulichkeit und Anonymität in der Beratung Betroffener.
- Informationen über Wohn- und Unterkunftsmöglichkeiten für Gewalttätige, die aus der Wohnung gewiesen wurden.
- Vertragliche Regelungen für die Einschränkung von Datenschutz und Vertraulichkeit in der Beratung und pädagogischen/therapeutischen Arbeit mit Gewalttätigen.
- Erstellen von Gefährdungseinschätzungen in Täterprogrammen.
- Regelungen des Datenschutzes, die die Weitergabe personenbezogener Informationen nach Polizeieinsätzen an autorisierte Interventionsstellen ermöglichen. Die automatische Datenweitergabe, die darauf verzichtet, den Betroffenen in akuter Krise eine Einverständniserklärung abzuverlangen, ist zu bevorzugen.
- Regelungen für eine unbürokratische gegenseitige Information von Polizei und Zivilgerichten zur Beschleunigung von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und zum schnellen Erkennen von Verstößen gegen polizeiliche bzw. gerichtliche Auflagen.



Praxisbeispiele:

Frauenhäuser haben sich als unverzichtbarer Bestandteil von Schutz und Unterstützung für misshandelte Frauen erwiesen. Sie werden vielerorts ergänzt durch Beratungsstellen, inzwischen auch durch Interventionsstellen.

In Frauenhäusern wurden Sicherheitspläne sowohl für Frauen als auch für Kinder entwickelt.

Als niedrigschwelliges Angebot sind Telefon-Hotlines zu nennen, wie die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt im Land Berlin oder die landesweite Helpline in Schleswig-Holstein. Die Datenweitergabe durch die Polizei an die Interventionsstellen ist in Mecklenburg-Vorpommern beispielhaft geregelt.

6. Element guter Praxis: Spezialzuständigkeiten für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt in Institutionen

Die Einrichtung von Spezialzuständigkeiten hat Vorteile für eine kompetente Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt. Diese bündeln Kompetenz und Erfahrung und entwickeln schneller als andere Bereiche einer Institution eine Routine im Umgang mit ihrem Spezialthema. Sie verdeutlichen, dass es sich um einen Arbeitsbereich handelt, der spezialisierte Fachkenntnisse erfordert. In ländlichen bzw. dünn besiedelten Regionen, in denen Fälle häuslicher Gewalt in verhältnismäßig kleiner Zahl zur Bearbeitung anfallen, tritt das Problem fehlender Routine und mangelnder Vertrautheit mit neuen Gesetzen bzw. Richtlinien in diesem Arbeitsfeld besonders deutlich auf. Spezialzuständigkeiten können dafür sorgen, dass die anfallenden Fälle häuslicher Gewalt innerhalb einer Kommune oder einem Landkreis bzw. einer Institution gebündelt werden.

Spezialzuständigkeiten sind auch geeignet, die Verankerung der Thematik häusliche Gewalt als Aufgabe einer Institution voranzubringen. Wenn auf allen Ebenen der Hierarchie einer Organisation und auf allen Arbeitsebenen geklärt ist, wer für dieses Thema zuständig ist, besteht weniger Gefahr, dass neu entwickelte Praxis wieder einschläft. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Einrichtung von Spezialzuständigkeiten durch breite Fortbildung flankiert wird und kein Abschieben der Thematik häusliche Gewalt bedeutet. Spezialzuständigkeiten sind aber auch geeignet, über kollegiale Fortbildung und regelmäßige Information in Teamsitzungen und Arbeitsbesprechungen innerhalb einer Organisation die Belegschaft mit aktuellen Informationen zu versorgen. Darüber hinaus fungieren sie als Ansprechpartnerinnen bzw. -partner in den lokalen oder regionalen Kooperationsstrukturen.



Bausteine:

- Sonderdezernate in Amts- und Staatsanwaltschaften.
- Spezialisierte Beamtinnen und Beamte bei der Polizei, die eine kompetente Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt innerhalb der Polizei fördern.
- Spezialisierte Beamtinnen und Beamte in der Ausländerbehörde und dem Sozialamt.
- Spezialzuständigkeiten im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)/Jugendamt, vor allem dann, wenn geregelte Meldungen durch die Polizei vereinbart wurden bzw. der ASD die Funktion der Erstberatung nach Polizeieinsätzen übertragen bekam.

Praxisbeispiele:

Sonderdezernate in Amts- bzw. Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt gibt es inzwischen häufiger. In Schleswig-Holstein wurde die Einrichtung dieser Stellen landesweit durch den Generalstaatsanwalt verfügt.

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Fälle häuslicher Gewalt innerhalb der Polizei sind in mehreren Bundesländern tätig.

Einige Frauenhäuser konnten in bilateraler Absprache spezialisierte Zuständigkeiten im Jugendamt vereinbaren.

8.3 Bereich zielgruppenspezifische Angebote

7. Element guter Praxis: Spezifische und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt Betroffene

Das Angebot an Schutz- und Beratungsangeboten muss bestimmten konzeptionellen Anforderungen entsprechen. Es muss dem Bedarf der Betroffenen entsprechen und darf ihnen den Zugang nicht erschweren. Neben hochschwelliger Einrichtungen wie Frauenhäusern werden niedrigschwellige Angebote wie eine Telefonhotline benötigt. Es muss im Notfall zu jeder Tageszeit eine Hilfsmöglichkeit und Krisenintervention erreichbar sein.

Die Beratung ist ergebnisoffen. Sie orientiert sich am Beratungsbedarf und an den Ressourcen der Betroffenen und respektiert ihre Entscheidungen. Es darf weder zur Trennung noch zum Familienerhalt gedrängt werden. Das subjektive Sicherheits- bzw. Bedrohungsgefühl muss sorgfältig ermittelt und besprochen werden. Ziel ist, Gewalt zu beenden und Sicherheit herzustellen. Diesem Ziel wird versucht auf einem Weg näher zu kommen, der für die Betroffenen subjektiv gangbar ist.



Häusliche Gewalt – verstanden als systematische Misshandlung und Kontrolle – ist nach vorliegender Forschung mehrheitlich eine Gewalt, die von Männern in ihren intimen Beziehungen zu Frauen ausgeübt wird. Deshalb bedarf es frauenspezifischer, parteilicher Angebote. Innerhalb der lokalen bzw. regionalen Kooperation muss jedoch auch ein Angebot für männliche Opfer häuslicher Gewalt vorgehalten und bekannt gemacht werden.

Der Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und möglichen zusätzlichen Problemen, wie Krankheit, Alkohol, Armut, soziale Isolation usw. muss gesehen werden. Der Beratungszugang muss daher nicht nur verstehend und einfühlsam, sondern auch ganzheitlich sein. Auch für Menschen mit Migrationshintergrund müssen ausreichend spezialisierte Angebote zur Verfügung stehen. Mit Fachberatungsstellen und anderen Einrichtungen für spezifische Probleme ist Kooperation nach gemeinsam vereinbarten, verbindlichen Verfahrensweisen einzurichten.

Da die Betroffenen sich in ihren Bedürfnissen, ihrer Lebenssituation und Lebensplanung, ihren zusätzlichen Problemlagen, ihrer familiären Situation, ihren sozialen und finanziellen Ressourcen, der Ausprägung, Dauer und Intensität der erlebten Gewalt sowie ihren individuellen Möglichkeiten zur Bewältigung von Gewalterlebnissen unterscheiden, wird ein vielschichtiges und flexibles Spektrum an Unterstützungsangeboten benötigt. Alle Einrichtungen, die Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt anbieten, brauchen ausreichende Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, klare fachliche Qualitätsstandards guter sozialer Arbeit sowie ausreichende Ressourcen.

Die folgenden Bausteine beschreiben ein Unterstützungssystem, das eng mit staatlichen Institutionen kooperiert und der Komplexität der Problematik ebenso gerecht wird wie der Unterschiedlichkeit der Beteiligten. Während einige Angebote unverzichtbar sind und nur in Form eigenständiger Einrichtungen existieren können – wie z. B. Frauenhäuser – können andere Angebote an bestehende Institutionen angebunden werden, wie Rechtsberatung oder eine Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Männer. Der Indikator für gute Praxis „bedarfsgerechte Unterstützungsangebote“ steht für das Bemühen eines kommunalen oder regionalen Unterstützungsnetzwerks, möglichst alle genannten Bedarfe in Kooperation abzudecken, auch wenn nicht für jeden Aspekt eine eigene Einrichtung geschaffen werden kann und muss.

Bausteine:

■ Wahlmöglichkeit eines passenden Schutz- und Unterstützungsangebots für betroffene Frauen.

■ Ausreichendes Angebot an anonymen Schutzeinrichtungen für Frauen. Die Anzahl wird auf den Bedarf abgestimmt, je nach Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsstruktur. Die Aufnahme ist freiwillig. Kinder und Jugendliche werden mit ihren Müttern aufgenommen. Die Dauer des Aufenthalts orientiert sich an der individuellen

↑ Notlage. Während des Aufenthalts wird Beratung und Unterstützung angeboten. →

- Ausreichenden Zugang und geeignete Räumlichkeiten für behinderte Frauen.
- Anlaufstelle für männliche Opfer häuslicher Gewalt.
- Mehrsprachige Krisenintervention und Beratung.
- Wohnortnahes, gut erreichbares ambulantes Beratungsangebot.
- Kostenlose Rechtsberatung.
- Pro-aktives Kriseninterventions-, Informations- und Beratungsangebot nach Polizeikontakten.
- Telefonische und wenn gewünscht aufsuchende Akutberatung zu jeder Tageszeit.
- Angebot an aufsuchender Beratung für Betroffene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mobil sind.
- Angebot der praktischen Unterstützung und der Begleitung zu Gerichten oder Ämtern.
- Pro-aktive Kontaktaufnahme nach Abschluss einer Krisenintervention und Erstberatung (Follow up).
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und dem Jugendamt bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe und des Kinderschutzes.
- Kooperationsvereinbarungen mit Polizei und Justiz.
- Kooperation mit Einrichtungen, die Täterprogramme anbieten.
- Kooperation mit kompetenter Paarberatung.
- Kooperation mit anderen Fachberatungsstellen wie Suchtberatung, Schuldenberatung, Erziehungsberatung usw.
- Verpflichtung auf Qualitätsstandards.

Praxisbeispiele:

Die Frauenhauskoordinierung erarbeitete im bundesweiten Werkstattgespräch „Fachliche Grundsätze für die Beratung von Frauen im Bereich häuslicher Gewalt“, die als Grundlage für Qualitätsstandards dienen können.

- Aufsuchende Beratung bieten z. B. die Mobile Intervention in Berlin, die
- ↑ Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sowie der ASD in Stuttgart an. →

Eine fallbezogene Zusammenarbeit findet zwischen der Interventionsstelle Neubrandenburg und der dortigen Männerberatungsstelle statt.

8. Element guter Praxis: Eigenständige Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben

Die Auswirkungen von häuslicher Gewalt gegen die Mutter bzw. von Gewalt zwischen den Eltern sowie der Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche müssen gesehen und bei der Gestaltung der lokalen oder regionalen Kooperation berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche, die in Familien mit häuslicher Gewalt leben, haben einen eigenständigen Bedarf an Schutz, Information und Beratung. Die Gefährdung bzw. die Belastung von Kindern und Jugendlichen muss im unmittelbaren Gespräch mit ihnen abgeklärt werden und darf nicht ausschließlich über die Einschätzung der Eltern oder Dritter zustande kommen. Das Miterleben von Gewalt bedeutet eine Kindeswohlgefährdung. In vielen Fällen ist es als eine Form der Gewalt gegen das Kind anzusehen. Diese Tatsache bedeutet eine Aufforderung an die Jugendhilfe, tätig zu werden, sie darf jedoch nicht in eine Beschuldigung des von Gewalt betroffenen Elternteils gekehrt werden. Andererseits darf unmittelbare Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht nur durch die Person, die häusliche Gewalt ausübt, vermutet werden, sondern es muss auch eine mögliche Gefährdung durch den von Gewalt betroffenen Elternteil geprüft werden. Gute Praxis achtet auf die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen und sieht die Bedeutung ihrer familiären Bindungen, ohne diese Bindungen zu mystifizieren oder die Verantwortung für Entscheidungen über das Kindeswohl auf die Kinder und Jugendlichen abzuwälzen. Anzustreben ist eine ausgewogene Kombination von Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, Unterstützung gewaltbetroffener Eltern, Angebote für gewalttätige Eltern unter der Prämisse von Schutz vor Gewalt.

Bausteine:

- Kostenlose unbürokratische Angebote von sozialpädagogischen Hilfen und Therapie werden bereit gestellt.
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Schutz- und Beratungseinrichtungen bei häuslicher Gewalt und Jugendämtern.
- Verpflichtende Fortbildung in den Jugendämtern. Landesjugendämter bzw. Jugendverwaltungen fördern die Fortbildung.
- Beteiligung der Jugendämter an der lokalen bzw. regionalen Kooperation, und der Landesjugendämter an der landesweiten Kooperation.
- Kooperationsvereinbarungen der Schutz- und Beratungseinrichtungen mit kompetenter Erziehungsberatung.



- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Leitlinien für die Interventionspraxis, speziell den Leitlinien für den Polizeieinsatz und für das Vorgehen der Jugendämter.
- Alters- und kindgerechtes Kriseninterventions- und Beratungsangebot nach einem Polizeieinsatz.
- Frauenhäuser sind so gestaltet, dass sie sowohl mit kleinen Kindern als auch mit älteren Jugendlichen beiderlei Geschlechts aufgesucht werden können. Sie sind ausreichend mit qualifizierten Mitarbeiterinnen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgestattet. Die räumliche Ausstattung entspricht den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.
- Kinderschutzdienste gewähren Beratung und Unterstützung nicht nur bei Gewalt gegen Kinder, sondern auch bei Miterleben häuslicher Gewalt.
- Kinder- und Jugendnotdienste nehmen auch in Fällen häuslicher Gewalt schnell und unbürokratisch Mädchen und Jungen in Not auf, die ihre Familie verlassen wollen oder müssen. Es gibt geschlechtsspezifische Notdienste.
- Altersgemäße und auch geschlechtsspezifische Gruppenangebote für Mädchen und Jungen in dieser Lebenssituation.
- Altersspezifische Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche zum Thema häusliche Gewalt.
- Kostenlose telefonische Notruflinie für Kinder und Jugendliche, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema häusliche Gewalt fortgebildet sind.
- Unterrichtsmaterialien für jede Schulart und Klassenstufe zum Thema häusliche Gewalt. Lehrkräfte werden zum Thema fortgebildet.
- Häusliche Gewalt ist Thema in der Aus- und Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher.

Praxisbeispiele:

Der Kindernotdienst Berlin erreichte in Kooperation mit BIG, dass er auch in Fällen häuslicher Gewalt Kinder beraten und aufnehmen darf.

In Karlsruhe wurden in einer Kooperation des Frauenhauses mit dem Kinderbüro der Stadt Gruppen für Mädchen und Jungen konzeptioniert und angeboten, die im Kontext häuslicher Gewalt leben.

Bei BIG wurden Unterrichtseinheiten zum Thema häusliche Gewalt erarbeitet.



Die Interventionsstellen in Rostock und Schwerin haben ein Konzept für die Beratung von Kindern und Jugendlichen nach polizeilicher Intervention entwickelt.

Das Frauenhaus Verden bietet online-Beratung für Kinder und Jugendliche während der Schulzeit an, die durch Lehrerfortbildung begleitet wird.

Vom Diakonischen Werk wurden in einer bundesweiten Expertinnenrunde Materialien zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt erarbeitet.

9. Element guter Praxis: Angebote der Verhaltensänderung für Gewalttäter

Im Sinne einer Gewaltprävention und eines verbesserten Opferschutzes gehört zu guter Praxis in Intervention und Unterstützung ein Angebot für Gewalttätige. Bislang wurden die Opfer weitgehend damit alleine gelassen, Anstrengungen zur Veränderung und zur gewaltfreien Gestaltung von Beziehungen zu unternehmen. Zur Inverantwortungnahme des Staates bei Gewalt im privaten Raum gehört auch die Förderung in diesem Bereich. Wegen der geschlechtsspezifischen Ausprägung häuslicher Gewalt sind diese Angebote geschlechtsspezifisch zu konzipieren und zu gestalten. Die für Männer angebotenen Beratungen bzw. sozialen Trainingskurse sind durch Absprachen im kommunalen oder regionalen Unterstützungsnetzwerk durch eine Anlaufstelle für gewalttätige Frauen zu ergänzen.

Da soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer als ein Beitrag zu mehr Sicherheit und Opferschutz zu verstehen sind, bedarf es einer engen Kooperation mit Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen. Für dieses Arbeitsfeld ist die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Übertragung internationaler Qualitätsstandards erforderlich.

Bausteine:

■ Angebote für Freiwillige und für über die Justiz Vermittelte.

■ Gruppenangebote für gewalttätige Männer.

■ Anlaufstelle für gewalttätige Frauen.

■ Wenn erforderlich Angebote in anderen Sprachen.

■ Verbindliche Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden.

■ Verbindliche Kooperation mit Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für Frauen.

■ Verbindliche Kooperation mit Jugendämtern und Kinderschutzeinrichtungen und
↑ Thematisieren väterlicher Verantwortung. →

- Kooperation mit Suchtberatung.
- Kooperation mit Paarberatung.
- Verpflichtung auf Qualitätsstandards und Erfolgskriterien.
- Einbindung in lokale und regionale Kooperationsbündnisse.

Praxisbeispiele:

Die Landesstiftung Baden-Württemberg stellte 750.000 Euro für Täterprogramme zur Verfügung. Das Justizministerium Schleswig-Holstein finanziert die regionalen Täterprogramme.

Das Männerbüro Hannover arbeitet aktiv im Interventionsprojekt HAIP mit und bietet Gruppen für gewalttätige Männer an. Dabei wird mit der Staatsanwaltschaft kooperiert und in festgelegtem Umfang Rückmeldung gegeben.

Die Einrichtungen in Schleswig-Holstein, Berlin und Freiburg, die Täterprogramme anbieten, kooperieren ebenfalls mit der Staatsanwaltschaft.

Das Männerbüro Hannover bietet soziale Trainingskurse auch in türkischer Sprache an. Das Kinderbüro der Stadt Karlsruhe veröffentlichte auf seiner Internetseite „Anforderungen aus Sicht der Frauen und Kinder an die Arbeit mit Gewalttätern im Rahmen von Ehe und Partnerschaft“.

Mitarbeiterinnen von Brücke e.V Elmshorn, Männerbüro Hannover und dem Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) diskutieren Angebote für gewalttätige Frauen.

10. Element guter Praxis: Öffentlich zugängliche Information über Rechte, Intervention, Schutz- sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt.

Gesetze und Eingriffsmöglichkeiten, die schützen wollen, und Unterstützungsangebote, die Sicherheit organisieren und die weitere Perspektive klären helfen wollen, entfalten nur dann ihre Wirksamkeit, wenn sie bekannt sind und genutzt werden können. Bleiben sie den Zielgruppen, für die sie gedacht sind, unbekannt, stehen sie nur auf dem Papier, ohne zur Veränderung von Gewaltverhältnissen beizutragen. Deshalb sind Informationsmaterialien und persönliche Informationsmöglichkeiten von großer Wichtigkeit. Auch wenn der Nutzen von gedruckten Broschüren zwangsläufig begrenzt ist, so kann doch nicht auf schriftliche Information verzichtet werden, z. B. in Form von Notfallkarten. Betroffene haben dann wenigstens eine Telefonnummer, die sie anrufen können, wenn sie sich entschlossen haben, Hilfe zu suchen. Telefonische Informationsangebote sind eine notwendige Ergänzung.



Information für die allgemeine Öffentlichkeit hat für Betroffene eine besondere Bedeutung, denn sie wenden sich vor allem an ihr familiäres bzw. soziales Umfeld, wenn sie Hilfe suchen. Öffentlichkeitsarbeit kann dazu beitragen, dass verbreiteten Vorurteilen entgegen getreten wird und Betroffene auf mehr Verständnis stoßen und verlässlichere Informationen erhalten.

Bausteine:

- Notfallkarten für die Hilfesuche, die z. B. von der Polizei ausgehändigt werden.
- Auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten erreichbare telefonische Informations- und Beratungsangebote.
- Broschüren über die Rechte und Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt, die an öffentlichen Orten ausliegen.
- Plakate und ähnliche Hinweise auf Schutzangebote bzw. Telefonhotlines in der Öffentlichkeit, auch z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln und Tageszeitungen.
- Mehrsprachige Information, abgestimmt auf die Bevölkerungsstruktur.
- Altersgerechte Information und Notfallkarten für Kinder und Jugendliche an ihnen zugänglichen Orten in der Öffentlichkeit und z. B. in Schulen.
- Information, die die Nachbarschaft und das soziale Umfeld Betroffener anspricht und Hinweise für deren Unterstützung bzw. das Organisieren von Sicherheit gibt.
- Information, die Gewalttäter anspricht und auf Angebote zur Verhaltensänderung hinweist.
- Initiativen des Presserates und der Rundfunkräte, die verharmlosender oder sensationalisierender Sprache in der Berichterstattung entgegenwirken, den Opferschutz fördern und korrekte Informationen verbreiten.
- Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (über Printmedien, Filmmaterial, Ausstellungen, CD-ROM etc.), die über die Dynamik und Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt aufklärt.

Praxisbeispiele:

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt bietet im Land Berlin von 9.00 bis 24.00 Uhr telefonische Krisenintervention und Beratung an.



Die Frauenbeauftragte der Stadt München hat im Rahmen der Kampagne „Aktiv gegen Männergewalt“ eine Broschüre herausgegeben „Was Nachbarinnen und Nachbarn tun können bei häuslicher Gewalt“.

Beispiele für erfolgreiche lokale Kampagnen sind die in München oder Ludwigsburg.

Die BIG-Hotline macht ihr Angebot im U-Bahn-Fernsehen bekannt.

KIK-Schleswig-Holstein führte landesweit eine Plakatkampagne durch, auch mehrsprachig. Auch in Trier wurde eine Plakatausstellung zu Gewalt gegen Frauen durchgeführt, bundesweit verliehen und als Postkartenserie vervielfältigt.

Bei KIK und bei CORA-Mecklenburg-Vorpommern wurden Einkaufstaschen mit Parolen gegen häusliche Gewalt bedruckt und verteilt.

Die vom BMFSFJ herausgegebenen CD-ROMs AVA1 und AVA2 bieten Information für Betroffene und Professionelle in zeitgemäßer Form.

8.4 Bereich Kooperation

11. Element guter Praxis: Institutionalisierung der Kooperation zwischen Institutionen und Einrichtungen

Interinstitutionelle Kooperation hat sich als unverzichtbarer Bestandteil einer effektiven Interventionskette und eines auf Sicherheit bedachten Unterstützungsnetzes erwiesen. Sie findet bilateral und multiprofessionell statt, bezieht sich sowohl auf das konkrete Vorgehen im Einzelfall als auch auf eine übergreifende Abstimmung von Zuständigkeiten. Kooperation bleibt allerdings oft eine bloße Absichtserklärung und Äußerung guten Willens, wenn sie nicht verbindlich geregelt wird. Oft sind es Einzelne, die für ihre Einrichtung an Kooperationsgremien teilnehmen und die interdisziplinäre Arbeit strukturell oder auf den Einzelfall bezogen entwickeln, teilweise ohne Entlastung am Arbeitsplatz oder sogar in ihrer Freizeit. Kooperation muss gewollt und nicht nur geduldet sein. Will eine Organisation mit anderen kooperieren, braucht sie Verfahren und Regeln, in denen das Ineinandergreifen der beidseitigen Information, Übernahme und Abgabe von Aufgaben und die Rollenverteilung vereinbart werden. Kooperationsvereinbarungen lösen die Beteiligung an Kooperationsgremien sowie die fallbezogene Zusammenarbeit von dem individuellen Engagement Einzelner und nehmen sie in den Aufgabenkatalog und das Selbstverständnis der Organisation auf.

Bausteine:

▮ Verbindliche Delegation von Vertreterinnen oder Vertretern aller verantwortlichen Institutionen in die regionalen oder lokalen Kooperationsgremien.



- ▮ Abstimmen und Beschließen von bilateralen Kooperationsvereinbarungen zwischen allen verantwortlichen Institutionen.
- ▮ Abstimmen und Beschließen von gegenseitiger Information.
- ▮ Abstimmen und Beschließen eines Gesamtkonzepts der Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt für die Kommune, die Region oder das Land.
- ▮ Beachten von Regeln für gelingende Kooperation.
- ▮ Bereitstellen von Ressourcen für die Koordination der Kooperationsgremien.

Praxisbeispiele:

Die Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt schaffen interinstitutionelle Kooperationsbündnisse auf Ebene der Länder oder Kommunen.

Die Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt legte einen Katalog von Regeln für gelingende Kooperation sowie die Kooperation fördernde bzw. hindernde Faktoren vor.

Im Stuttgarter Interventionsprojekt STOP wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem ASD und der Fraueninterventionsstelle (FIS) sowie zwischen der FIS und der Männerinterventionsstelle (MIS) getroffen.

Beispiele für hauptberufliche Koordination sind BIG, CORA, FRIG und STOP, Beispiele für nebenberufliche Koordination sind KIK und GIP, Beispiel für ehrenamtliche Koordination ist HAIP.

8.5 Bereich Bildung und Evaluation

12. Element guter Praxis: Kompetenz entwickeln und erweitern – Fortbildung, Training und spezialisierte Zuständigkeiten

Um kompetent bei häuslicher Gewalt intervenieren und unterstützen zu können, bedarf es eines Basiswissens zum Thema und eines berufsfeldspezifischen Spezialwissens. Beides sollte bereits in der Ausbildung vermittelt und durch Fortbildungen gestützt werden. Fortbildung sollte sowohl verpflichtend als auch freiwillig angeboten werden. Sie sollte geeignet sein, gesellschaftlich verbreitete Mythen und Vorurteile über häusliche Gewalt in Frage zu stellen, korrekte und aktuelle Informationen zu vermitteln, die Bereitschaft zur interinstitutionellen Kooperation zu fördern und Handlungskompetenzen, Handlungssicherheit und Rechtssicherheit zu erweitern. Die Verankerung der Thematik häusliche Gewalt in der Aus- und Fortbildung eines Berufsstandes oder einer Organisation verweist

↑ darauf, dass diese Verantwortung für die Bekämpfung der Gewalt übernommen haben. →

Bausteine:

- Verpflichtende Fortbildung zu häuslicher Gewalt in allen Behörden, die verantwortlich mit der Intervention bei häuslicher Gewalt befasst sind: Polizei, Familiengericht, Amtsgericht, Gerichtsvollzieher, Staats- und Anwaltschaften, Strafgericht, Jugendamt, Sozialamt, Ausländeramt.
- Angebote behördeninterner sowie interinstitutioneller/interdisziplinärer Fortbildung.
- Fortbildungsangebote für alle Einrichtungen und Berufsgruppen, die geeignet sind, häusliche Gewalt zu erkennen und Unterstützung zu vermitteln: Kindergärten, Schulen, soziale Arbeit, freie und stationäre Jugendarbeit, Rechtsanwaltschaft, Gesundheitswesen.
- Einbinden der Schutz- und Beratungseinrichtungen in die behördliche Fortbildung.
- Fortbildung der Schutz- und Beratungseinrichtungen über gesetzliche Neuerungen und neue Forschungsergebnisse.
- Fördern kollegialer Fortbildung.
- Aufnahme der Thematik häusliche Gewalt in die Ausbildung der oben genannten Berufsgruppen.

Praxisbeispiele:

Die Jugendämter in sechs Berliner Bezirken haben ihre Belegschaft in Kooperation mit BIG in Fachtagen zum Thema häusliche Gewalt fortgebildet.

In Berlin sind Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern in die Polizeifort- und Ausbildung eingebunden.

In Mecklenburg-Vorpommern wird Polizeifortbildung durch Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen durchgeführt.

Die Frauenhauskoordinierung führte in Kooperation mit BIG Train-the-Trainer-Seminare für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen durch, um für die Fortbildung von Polizei, Justiz und Jugendamt zu qualifizieren.

BIG entwickelte ein Curriculum für die Jugendamtsfortbildung.



13. Element guter Praxis: Dokumentation und Monitoring von Veränderungsprozessen und der Implementierung neuer Praxis

Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit gibt Hinweise auf Veränderungen der Inanspruchnahme, des Unterstützungsbedarfs oder der Reaktion auf innovative Praxis. Sie ermöglicht damit eine Planung, die sich an den Bedürfnissen der Zielgruppen orientiert. Die Veränderung von Praxisroutinen in Behörden und Einrichtungen und die Implementierung innovativer Angebote bedeuten einen in der Regel längerfristigen Prozess. Dieser sollte durch ein kontinuierliches Monitoring begleitet und überwacht werden, da Personen ebenso wie Organisationen die Tendenz haben, in gewohnte Verhaltensweisen zurückzufallen. Dokumentation und Monitoring sind geeignet, Schwachstellen und Strukturprobleme sowie Widerstände innerhalb der Organisation aufzudecken und der Diskussion zugänglich zu machen. So kann es gelingen, die Thematik häusliche Gewalt und gute Praxis in allen infrage kommenden Institutionen zu verankern. Es empfiehlt sich, das Monitoring und das Bearbeiten von Konflikten bei der Einführung neuer Praxis nicht nur behördenintern durchzuführen, sondern einer unabhängigen, vom Kooperationsbündnis autorisierten Stelle zu übertragen.

Bausteine:

- Erarbeiten und Abstimmen von Dokumentationsinstrumenten im Kooperationsgremium.
- Dokumentation der Inanspruchnahme in Institutionen, die verantwortlich bei häuslicher Gewalt sind.
- Diskutieren der Ergebnisse im interinstitutionellen Austausch und Angleichen der Verfahren, damit es möglich wird, Daten zu vergleichen und Vermittlungswege zwischen den Institutionen zu verfolgen.
- Organisieren des Monitoring und Angebote der Konfliktvermittlung durch eine autorisierte Stelle.

Praxisbeispiele:

Die Beteiligten am Stuttgarter Interventionsprojekt STOP arbeiten daran, ihre Dokumentationsweise so aufeinander abzustimmen, dass vergleichbare Daten daraus hervorgehen.

Die Frauenhauskoordinierung arbeitet an einer bundesweit einheitlichen Statistik der Frauenhäuser.

Das Netzwerk der Interventionsprojekte in Baden-Württemberg (NIP) arbeitet an einer landesweit einheitlichen Statistik in den Unterstützungseinrichtungen.



Die Frauenberatungsstellen im Land Berlin arbeiten an einer Vereinheitlichung ihrer Statistik.

Im Land Berlin wurde häusliche Gewalt als ein Kriterium in die Jugendhilfestatistik eingeführt.

Der Allgemeine Sozialdienst Halle führt eine interne Statistik über Fälle häuslicher Gewalt im Vergleich mit Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.

Die Koordinierungsstelle von BIG führt Konfliktvermittlung (Clearing) bei Intervention und Kooperation bei häuslicher Gewalt durch.

14. Element guter Praxis: Evaluation der Praxis

Die Bereitschaft einer Institution, nicht nur Absichtserklärungen zu geben, dass sie ihre Praxis verbessern wird, sondern dies auch evaluieren zu lassen, zeugt von einem Interesse an nachhaltiger Veränderung und Qualitätssicherung. Externe Evaluation, die die Perspektive der Betroffenen bzw. Beteiligten an Intervention sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Unterstützungsangeboten erfasst, gibt Rückmeldungen an die Praxis, ob Verbesserungen greifen, Richtlinien zur Umsetzung kommen und den Bedarf treffen. Werden Instrumente zur Evaluation entwickelt, ist dies ein Hinweis darauf, dass ein Interesse der Organisation daran besteht, das Erreichen von Zielen zu überprüfen und Qualitätssicherung zu betreiben.

Bausteine:

■ Regelmäßige Selbstevaluation und phasenweise externe Evaluation zur Überprüfung der Ziele.

■ Regelmäßige Berichterstattung an das Kooperationsgremium.

■ Beteiligung an Forschungsprojekten.

■ Theorie-Praxis-Transfer.

Praxisbeispiele:

Die Teilnehmenden am Expertinnen-/Expertengremium bei BIG haben sich verpflichtet, regelmäßig schriftlich und standardisiert über Entwicklungen in ihren Bereichen bzw. Verwaltungen zu berichten und legen diese Berichte der Koordinierungsstelle zur Weitergabe an die anderen Beteiligten vor.

Die Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt hat ein Verfahren entwickelt und verwirklicht, wie Evaluation und Theorie-Praxis-

↑ Transfer mit größtmöglicher Transparenz und unter fachlicher Beteiligung der Praktikerinnen und Praktiker durchgeführt werden kann. →

8.6 Perspektive

Die hier vorgestellten 14 Elemente guter Praxis bieten einen Bezugsrahmen für Planung von Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt sowie für die Weiterentwicklung der Praxis. Die Umsetzung der Elemente in einer Kommune, einem Landkreis oder einem Land trägt zur nachhaltigen Bekämpfung der Gewalt auf einem hohen fachlichen Niveau bei. Die Vielzahl der Beispiele aus der Praxis zeigt die Ergebnisse jahrelanger Arbeit in diesem Feld und gibt Anlass zu Optimismus. Die großen Lücken, die noch bestehen, stimmen nachdenklich und sollten zu weiterer Aktivität motivieren. Besorgniserregend ist, dass vielerorts zurzeit Angebote eingestellt oder abgebaut werden, während Ausbau und Ausdifferenzierung erforderlich sind.

Die Elemente weisen auch auf zukünftigen Forschungsbedarf und Bedarf an Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis hin.



IX.

Zusammenfassung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung

An dieser Stelle werden die gesamten Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitforschung zusammengefasst dargestellt. Diese Zusammenfassung beinhaltet somit sowohl die Ergebnisse des vorliegenden Bandes zur Arbeit der Interventionsprojekte als auch die Ergebnisse aus den drei praxisnahen Bänden (WiBIG 2004a, WiBIG 2004b, WiBIG 2004c). Die Ergebnisse können schließlich verbunden mit den Elementen guter Praxis zu ausgewählten Empfehlungen gebündelt werden.

9.1 Tragfähige Strategien

9.1.1 Rahmenbedingungen für die Verbesserung von Intervention und Unterstützung schaffen


Für Aufgabengebiete wie häusliche Gewalt, denen keine Institution allein gerecht werden kann, sind Kooperationsbündnisse unverzichtbar. In den Interventionsprojekten haben sie eine feste institutionelle Arbeitsform gefunden, durch die verbindliche Veränderungen bewirkt werden können.

Interventionsprojekte erreichen eine nachhaltige und umfassende Veränderung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Interventionsprojekte können den Erfolg ihrer Aktivitäten daran messen, ob es ihnen gelingt,

- Top-down-Strategien mit Bottom-up-Strategien zu koppeln,
- Strukturen und Aktivitäten auf Landesebene mit regionalen Strukturen und Aktivitäten zu verschränken,
- Arbeitsergebnisse fest in institutionellen Strukturen zu verankern,
- Kooperationsgremien verbindlich und bedarfsgerecht zu etablieren,
- Innovationsfähigkeit im Kooperationsbündnis zu erhalten.

Die Funktion einer unabhängigen Koordinierung erweist sich für eine erfolgreiche Arbeit der Interventionsprojekte auch über eine längere Dauer als unabdingbar.

Koordination war der Schlüssel zum Aufbau von Interventionsprojekten, und entscheidende Aufgaben, wie etwa die Gewinnung neuer Kooperationspartner, kehren immer 

wieder. Sie wird noch für eine unbestimmte Zeit und in regional unterschiedlichem Umfang gebraucht, wenn die angestoßenen Veränderungsprozesse nachhaltig wirken sollen. Anforderungen an Koordination passen sich dem Entwicklungsstand eines Projektes an.

Die Befragung von beteiligten Fachkräften am Ende der Evaluationslaufzeit ergab, dass sie mehrheitlich zwar die Realisierungschancen der bislang eingeleiteten Veränderungen positiv sahen, gleichzeitig aber vielfältigen Handlungsbedarf feststellten und nicht davon ausgingen, dass sich die Ergebnisse ohne weiteres Zutun durchsetzen würden. Die Zufriedenheit mit der Arbeit der Koordination war hoch, und ihr wurde mehrheitlich weitere Notwendigkeit zugesprochen. Die Investition in Koordination kann mit einer Investition in Qualitätssicherung bzw. in Prävention verglichen werden.

I Bei länger bestehenden Kooperationsbündnissen entwickelt sich ein neues Anforderungsprofil für die Koordinierung.

Dazu gehören:

Qualitätssicherung: Implementation in die Breite einer Organisation unterliegt anderen Gesetzmäßigkeiten als das Erproben in Modellversuchen. Außerdem kann die Auseinandersetzung mit hoch engagierten und kompetenten Kooperationspartnern an den Runden Tischen darüber hinweg täuschen, dass noch bei weitem nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institution über diese Kompetenzen verfügen und in Fällen häuslicher Gewalt entsprechend denken und handeln. Die begonnenen Prozesse müssen kontinuierlich beobachtet und evaluiert werden.

Die Sicherung von Ergebnissen und von entwickelter Qualität ist eine Aufgabe, für die dauerhaft Verantwortung übernommen werden muss. Institutionen und Individuen haben die Tendenz, „rückfällig“ zu werden, in alte Arbeitsweisen zurückzukehren.

Der Koordination kommt die **Aufgabe des Informationsmanagements** zu. Um Veränderungsprozesse bzw. die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen beobachten und überprüfen zu können, werden Strukturen der institutionsinternen und der gegenseitigen Information im Kooperationsbündnis benötigt.

Vernetzung der Vernetzung: Für eine Ressourcen schonende Gestaltung der Zusammenarbeit ist es hilfreich, auf existierende Strukturen zurückzugreifen und wenige Parallelstrukturen aufzubauen. Interventionsprojekte fordern zur Teilnahme an ihren eigenen Kooperationsgremien auf, können aber auch im Gegenzug Delegierte in bereits existierende Vernetzungen schicken, um das Thema häusliche Gewalt dort hineinzutragen. Hier empfiehlt sich ein Zugehen auf bestehende Gremien wie z. B. die ärztlichen Qualitätszirkel, die Arbeitskreise „Kindschaftsrecht“ der Jugendämter oder die Kriminalpräventiven Räte.



9.1.2 Die Interventionskette als Leitbild zur Orientierung der Beteiligten entwickeln

In den Interventionsprojekten gelang es, das Leitbild der Interventionskette – Sinnbild für Ineinandergreifen und Lückenlosigkeit von Intervention – in der öffentlichen Diskussion zu verankern; es wurde von allen beteiligten Einrichtungen und Institutionen getragen. Das Leitbild fördert die Identifikation der Beteiligten mit der gemeinsamen Idee sowie deren Motivation zu engagiertem Handeln.

Die Praxis konnte sich in der Auseinandersetzung mit und Orientierung am Leitbild entscheidend weiter entwickeln. Herausforderung für die Zukunft wird sein, das Bild der Interventionskette offen für die wirkliche Vielfalt der Realität häuslicher Gewalt zu halten.

9.1.3 Lernprozesse in Organisationen organisieren

Veränderte Vorgehensweisen werden nur in der Breite umgesetzt, wenn ein neues Bewusstsein über die Problematik häuslicher Gewalt sowie Einsicht in die Notwendigkeit koordinierten Vorgehens erreicht werden. Daher ist es ein Ziel von Interventionsprojekten, durchgängig das Bewusstsein in den beteiligten Institutionen zu verändern. Fachtagungen und berufsspezifische Fortbildungen zu häuslicher Gewalt sind wichtige Instrumente für die Verankerung des Themas häusliche Gewalt und eine veränderte Wahrnehmung des Problems.

Im Rahmen der Arbeit fast aller begleiteten Interventionsprojekte wurden zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen (Polizei, Justiz, Jugendämter, Gesundheitswesen, Beratungsstellen) initiiert und durchgeführt. Die Ergebnisse der über mehrere Jahre durchgeführten Evaluation polizeilicher Fortbildungsveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt und zur Einführung der polizeilichen Wegweisung zeugen beispielhaft von gelingenden Lernprozessen in Institutionen. Deutlich wird aber auch der weitere Bedarf an Fortbildung.

Fortbildungen fördern die Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt und dessen institutionelle Verankerung.

Der Begleitforschung war es nicht möglich, die Wirkung von Fortbildungen systematisch zu erfassen. Für die Polizei ist jedoch festzustellen, dass die Teilnehmenden dort die Problematik häuslicher Gewalt mit Expertinnen und Experten anderer Professionen diskutieren und ihre berufsspezifischen Sichtweisen erweitern konnten. Sie wirkten selbst als Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und brachten ihre Erkenntnisse in ihren Arbeitsalltag hinein. In regelmäßigen Bildungscontrollings berichteten sie von Einstellungsänderungen bei ihren Kolleginnen und Kollegen.



Aus den Berliner Fortbildungen erwachsen Initiativen und von der Polizeiführung geförderte Arbeitszusammenhänge zum Thema häusliche Gewalt. Daraus resultierte letztlich die Erkenntnis der Notwendigkeit institutioneller Verankerung und mündete in das System von festen Zuständigkeiten für häusliche Gewalt in der Berliner Polizei. Diese auf allen Organisationsebenen verankerten Zuständigkeiten können als Ertrag der Fortbildung betrachtet werden.

Auch nach breit umgesetzter Fortbildung für Polizeiangehörige besteht weiterhin großer Bedarf an Information sowie nach Austausch und Diskussion.

Gut vermitteltes Grundwissen weckt Bedürfnisse nach genaueren Kenntnissen. Informationsbedarf bestand sowohl zum Thema häusliche Gewalt als auch zu den Möglichkeiten polizeilicher Intervention. Bis zu 60 der befragten Teilnehmerinnen und Teilnehmer polizeilicher Fortbildungsveranstaltungen wünschten weitere Fortbildungen. Die Mehrheit sprach sich für mehrtägige Veranstaltungen aus. Ein großer Teil (bis zu 47%) wünschte mehr Zeit für Diskussion sowie den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen.

Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stellen eine von polizeilicher Seite bevorzugte, Zeit und Kosten sparende Form der Informationsvermittlung dar. Sie eignen sich bei der Einführung neuer Vorgehensweisen wie der polizeilichen Wegweisung jedoch nur bedingt. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass bei entsprechenden Veranstaltungen letztlich Fragen offen blieben sowie Zweifel und Unsicherheiten nicht genügend bearbeitet werden konnten. So fühlten sich nur 20% der Befragten richtig sicher auf den Berliner „Modellversuch Platzverweis“ vorbereitet. 60% fühlten sich nur grundsätzlich vorbereitet und vertrauten auf die Praxis. Weitere 20% fühlten sich nicht ausreichend vorbereitet und äußerten weiteren Informations- und Klärungsbedarf.

Neben differenzierten Informations- und Fortbildungsangeboten kommen obligatorischen Schulungen und der festen Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Ausbildung verschiedener Berufsgruppen ein großer Stellenwert zu.

Angebote zum Thema häusliche Gewalt sind unverzichtbarer Bestandteil berufsbegleitender Fortbildung. Sie werden jedoch häufig nur von einem kleinen Teil bereits am Thema Interessierter wahrgenommen. Es müssen aber auch breite Kreise von Berufsgruppen erreicht werden, die professionell mit häuslicher Gewalt zu tun haben. Wichtig ist auch die Verankerung häuslicher Gewalt als eigenständiges Thema in der betrieblichen, schulischen und universitären Ausbildung mit der Problematik befasster Berufsgruppen. Dadurch wird häuslicher Gewalt der Stellenwert beigemessen, der ihr sowohl gesellschaftlich als auch in der jeweiligen beruflichen Praxis zukommt.



Die Verankerung des Themas häuslicher Gewalt z. B. in der polizeilichen Aus- und Fortbildung entspricht auch dem Interesse befragter Polizistinnen und Polizisten: Bis zu 61% der Befragten sprachen sich dafür aus. Die Notwendigkeit der festen Verankerung wurde von im Beruf Stehenden zum Teil deutlich höher eingeschätzt als von Polizeischülerinnen und -schülern und Studierenden.

9.2 Nachhaltige Veränderung

9.2.1 Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt

Zur Untersuchung von veränderter Praxis führte WiBIG qualitative und quantitative Erhebungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen einzelner Kooperationspartner von Interventionsprojekten durch⁵⁹. Die Ergebnisse zeigen, welche Veränderungen möglich sind, sie markieren aber auch Bereiche, in denen die Umsetzung von Veränderung besondere Schwierigkeiten bereitet. Sie lassen keine Aussagen über den derzeitigen Praxisstand in Einrichtungen, Institutionen und Behörden zu, die nicht im Kontext von Kooperationsbündnissen arbeiten.

Indem Polizei und Staatsanwaltschaft aktiv handeln oder untätig bleiben, repräsentieren sie die Haltung des Staates gegenüber häuslicher Gewalt. Beide Institutionen beteiligen sich vielerorts aktiv an Kooperationsbündnissen.

Zur Verbesserung polizeilicher Praxis wurden im Rahmen der Arbeit von Interventionsprojekten Leitlinien und Checklisten für den Einsatz bei häuslicher Gewalt entwickelt. Dies sollte zum einen die präzise Erfassung aller relevanten Informationen des Notrufes ermöglichen und zum anderen Handlungsanweisungen geben, um die polizeiliche Intervention den spezifischen Erfordernissen von Gewalt im privaten Raum besser anzupassen.

Es wurden, in manchen Bundesländern flächendeckend, Sonderzuständigkeiten bei Polizei und Amts- oder Staatsanwaltschaften eingerichtet. In Amts- und Staatsanwaltschaften wurden vereinzelt behördeninterne Anweisungen ausgegeben, die Verfahren häuslicher Gewalt nicht mehr auf den Privatklageweg zu verweisen und wenn möglich auch ohne die Mitwirkung der geschädigten Personen die Tat öffentlich anzuklagen.

Seit 2002 hat in fast allen Bundesländern eine Änderung der Polizeigesetze stattgefunden. Gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsbefugnisse zur Bekämpfung häuslicher Ge-

⁵⁹ Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004b, Band „Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.



walt – Wegweisungen, Betretungsverbote bzw. längerfristigen Platzverweise – wurden eingeführt. Es herrscht eine uneinheitliche Sprachregelung, es gibt leicht variierende Eingriffsvoraussetzungen und Ausgestaltungen der einzelnen Normen, im Kern schaffen sie aber alle dasselbe: Die Befugnis der Polizei, eine gewalttätige Person für einen bestimmten Zeitraum (je nach Bundesland zwischen 10 und 28 Tagen) aus einer Wohnung zu verweisen.

Zur Einschätzung der Praxis hat die wissenschaftliche Begleitung vielfältige Erhebungen durchgeführt, beispielsweise schriftliche Befragung von Polizeibeamtinnen und -beamten zu Einsätzen häuslicher Gewalt, schriftliche Befragung von Frauen zu Polizeieinsätzen, Auswertung von insgesamt 959 Strafakten in zwei Sonderdezernaten (Übersicht im Anhang).

9.2.1.1 Häusliche Gewalt – für die Polizei keine Privatsache mehr

Die Polizei nimmt häusliche Gewalt als Straftat wahr und ist zunehmend bereit, auf der Grundlage der Leitlinien täterorientiert zu intervenieren.

Anzeichen dafür, dass häusliche Gewalt von polizeilicher Seite nicht länger als Privatangelegenheit betrachtet wird, sind u. a. ein veränderter polizeiinterner Sprachgebrauch, Präferenzen bei der Wahl polizeilicher Interventionsmittel sowie die Akzeptanz der neuen Begrifflichkeiten und Eingriffsmaßnahmen.

Fast alle befragten Polizistinnen und Polizisten befürworteten den neuen Einsatzauftrag „häusliche Gewalt/h.G.“, nur Einzelne lehnten ihn strikt ab. Eine große Mehrheit sah Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und hielt einen Polizeieinsatz für unbedingt angebracht.

Befragungen sowohl von Polizeibeamtinnen und -beamten als auch von betroffenen Frauen ergaben Hinweise, dass die in Interventionsprojekten erarbeiteten Leitlinien in Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt umgesetzt wurden. Die Umsetzung gelang vor allem hinsichtlich des Umgangs mit Opfern und Tätern und Täterinnen.

Die meisten der 36 befragten Frauen berichteten von einem schnellen und auch zahlreichen Erscheinen der Polizei am Tatort. Oft war sie innerhalb von zwanzig Minuten vor Ort, überwiegend sogar innerhalb von zehn Minuten. Auch die Zahl der anwesenden Einsatzkräfte zeugt von einem Ernstnehmen der Notrufe bei häuslicher Gewalt. Bei drei Viertel von 153 evaluierten Einsätzen waren auch Polizistinnen vor Ort. Opfer und Täter und Täterinnen wurden fast immer in getrennten Räumen befragt.

Die Maßnahme der Wegweisung des Täters/der Täterin bei häuslicher Gewalt aus der Wohnung ist Bestandteil neuer polizeilicher Praxis.



Lange Zeit wurde bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt vorrangig darauf abgestellt, das Opfer zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Solange es keine Möglichkeit gab, Täter und Täterinnen über mehrere Tage aus der Wohnung zu verweisen, stellte dies auch in vielen Fällen die einzige Möglichkeit dar, für das Opfer eine sichere Situation herzustellen.

Beginnend mit Modellversuchen in einzelnen Bundesländern wurden in Deutschland von der Polizei seit Mitte 2000 Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt für mehrere Tage bzw. Wochen aus der Wohnung verwiesen. Seit 2002 werden in nahezu allen Bundesländern bei häuslicher Gewalt polizeiliche Wegweisungen ausgesprochen. Ihr Anteil an den dokumentierten Fällen häuslicher Gewalt lag zwischen 7% (Modellversuch Platzverweis Berlin) und 60% (Modellphase STOP-Stuttgart). Die breite Spanne resultiert aus einer unterschiedlichen Grundgesamtheit und Statistikführung. Zu der Interpretation von Quoten müssen die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die jeweiligen polizeilichen Verfahrensweisen sowie die Art der Statistikführung berücksichtigt werden. Eine niedrige Wegweisungsquote ist daher nicht gleichbedeutend mit einer unzureichenden Verankerung der Maßnahme, eine hohe Quote spricht nicht automatisch für eine breite Anwendung der Wegweisung. Entwicklungen können daher nur regional verfolgt werden. In Berlin konnte ein zunehmender Anteil von Wegweisungen verfolgt werden. Wurden 2002 im regional begrenzten Berliner Modellversuch Platzverweis in 7% der Fälle häuslicher Gewalt eine längerfristige Wegweisung ausgesprochen, lag der Anteil 2003 landesweit bei 10%.

Die Einführung der polizeilichen Befugnis, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt für einen definierten Zeitraum aus einer Wohnung zu verweisen, hat den Beamtinnen und Beamten Rechtssicherheit gegeben. Nach gesetzlicher Verankerung der polizeilichen Wegweisung sprachen sich 67% dafür aus, eine Wegweisung anzuordnen.

Die polizeiliche Praxis zeigt Verbesserungsbedarf im Bereich der Beweissicherung.

Fälle häuslicher Gewalt wurden weiterhin im vereinfachten Ermittlungsverfahren bearbeitet: In 11% bis 65% der Verfahren haben entweder die Beschuldigten oder die Geschädigten keine Ladung zu einer persönlichen Vernehmung bekommen. Dieses Verfahren wird von Expertinnen und Experten der Polizei und Anwaltschaft als den Erfordernissen häuslicher Gewalt nicht angemessen bewertet. Die Aufforderung an Beschuldigte und Geschädigte, Umstände und Verlauf des angezeigten Geschehens in Schriftform zu verfassen, stellt häufig eine Hemmschwelle dar, zu reagieren. Unterschiedliche Sprachkompetenzen und Bildungsniveaus erhöhen diese Barriere.

Die Polizei hat zum Teil nach einem Einsatz keine weiteren Schritte der Beweiserhebung unternommen. Beschuldigte und Geschädigte erhielten in diesen Fällen weder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, noch wurden sie am Tatort vernommen oder wurden zur späteren Vernehmung auf einer Polizeidienststelle geladen. →

Ein Einstellungsbescheid von der Anwaltschaft war die nächste behördliche Reaktion nach der Anzeigenerstattung.

Zum Zeitpunkt der Erhebungen hat die Polizei kaum Fotos von Verletzungen oder dem Tatort gefertigt und nur wenige Spontanäußerungen notiert. Je nach Untersuchung fotografierten in 1% bis 3% der Verfahren die Beamtinnen und Beamten Verletzungen von Geschädigten. Bei einer Quote von insgesamt über 80% Körperverletzungsdelikten besteht hier ein hohes Verbesserungspotenzial.

Auch Beweismittel wie Spontanäußerungen, die in Kombination mit Aussagen von Beamtinnen und Beamten u. U. eine Aussage der geschädigten Person vor Gericht entbehrlich machen könnte, hatte die Polizei nur sehr selten notiert.

9.2.1.2 Defizite bei der Sanktionierung

Bei der Umsetzung koordinierter Intervention in Fällen häuslicher Gewalt konnte die Ebene der Strafverfolgung bisher noch nicht in gleichem Maße eingebunden werden wie die Ebene der Gefahrenabwehr durch die Polizei.

An der Schnittstelle zur Strafverfolgung endet in vielen Fällen immer noch die staatliche Intervention. Während Interventionsprojekte einen Schwerpunkt auf die Entwicklung und Umsetzung einer lückenlosen Interventionskette gelegt haben, die vom polizeilichen Einsatz bis zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz reicht, sowie auf Brücken, die den Betroffenen durch zugehende Beratung gebaut werden, um die Möglichkeiten dauerhaften Schutzes auszuschöpfen, gelang es bislang nicht ausreichend, die Strafverfolgung an diesem Prozess zu beteiligen und in ein Gesamtkonzept zur (staatlichen) Intervention bei häuslicher Gewalt einzubinden.

Polizei und Justiz unterscheiden sich in den Ausgangsbedingungen ihrer Arbeit gegen häusliche Gewalt, in ihrem Zugang zu den Tatbeteiligten und dem Zeitpunkt des Kontakts mit ihnen sowie in ihrer Konstruktion der Problematik häusliche Gewalt. Während die Polizei unmittelbar in Gewaltsituationen Kontakt zu Opfern und Tätern und Täterinnen hat und die Reaktion festhalten kann, kommen die Strafverfolgungsbehörden erst nach Ablauf von Wochen und durch Akten in Kontakt mit den Geschädigten. Die Wahrnehmung von Geschädigten und Beschuldigten durch die Amts- und Staatsanwaltschaften ist eine andere als durch die Polizei.

Die Strafverfolgungsbehörden kennen von Gewalt Betroffene nur als Zeuginnen und Zeugen, nicht als Opfer, während bei der polizeilichen Intervention die Betroffenen eindeutig als Opfer gesehen werden. Dies hat Folgen für die Erwartungshaltung sowie für die Wahrnehmung von Unterstützungsbedarf. Während die Polizei eher mit positiven Reaktionen der Betroffenen rechnen kann, wenn sie neue Maßnahmen wie die Wegweisung einsetzt, treffen die Strafverfolgungsbehörden häufig auf Ablehnung. Dies kann das Engagement für die Problematik häuslicher Gewalt reduzieren.



| Eine Sanktionierung häuslicher Gewalt durch die Anwaltschaft findet selten statt. Das Ziel eines entscheidenden Richtungswechsels hin zu konsequenter Strafverfolgung kann bisher nicht umgesetzt werden.

Die Untersuchung von Ermittlungsverfahren aus zwei verschiedenen Anwaltschaften hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Verfahren eingestellt wurde. In 95,8% (347) bzw. 81,7% (488) der Verfahren haben die Dezenturinnen und Dezenturen keine öffentliche Klage gegen die Beschuldigten erhoben. In beiden Untersuchungen wich die Quote von der der behördeninternen Statistik ab, denn beide Behörden wiesen einen geringeren Anteil an Einstellungen aus. Hiernach beliefen sich die Zahlen auf 89,8% bzw. 69,8%. Festzuhalten bleibt aber, dass selbst, wenn man die niedrigste offizielle Zahl der Einstellungen zugrunde legt, die Anwaltschaften mindestens zwei Drittel der Verfahren häuslicher Gewalt eingestellt haben.

Die Zahlen umfassen alle Arten von Einstellungen. Die am häufigsten gewählte Form der Einstellung des Verfahrens war die nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung. Das ist ein Verfahrensausgang, der für die Beschuldigten keinerlei rechtliche Konsequenzen hat.

| Die Umsetzung der Forderung, in der Regel das besondere öffentliche Interesse zu bejahen und Verfahren häuslicher Gewalt nicht auf den Privatklageweg zu verweisen, schafft einen adäquaten prozessualen Rahmen für diese Verfahren, löst aber allein das Problem der hohen Einstellungsquoten nicht.

Ein deutlicher Unterschied der beiden Untersuchungen zeigte sich in der Frage, warum die Dezenturinnen und Dezenturen Täter und Täterinnen nicht anklagten. Die eine Anwaltschaft handelte im Rahmen ihrer Dienstanweisung. Es wurden dort in der Regel das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und kaum Fälle auf den Privatklageweg verwiesen. Diese Aspekte spielten für die Einstellung der Verfahren keine Rolle mehr. Hier lautete der am häufigsten genannte Grund für eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO die mangelnde Nachweisbarkeit des Tatvorwurfs (83%, 342 der 408 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO).

Die Dezenturinnen und Dezenturen der anderen Anwaltschaft haben ihre Einstellung überwiegend damit begründet, dass ein besonderes öffentliches Interesse nicht vorliege oder in einem Drittel der Fälle die Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen.

Trotzdem ähnelte sich in beiden Untersuchungen die Höhe des jeweiligen Anteils der Verfahrenseinstellungen. Die veränderte Verfahrensweise der einen Anwaltschaft konnte entgegen den Erwartungen das Problem hoher Einstellungsquoten nicht lösen.



Der Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Geschädigten zur Mitwirkung an einem Strafverfahren und dem Verfahrensausgang ist signifikant. Bei der Bearbeitung der Fälle folgt der Lauf des Verfahrens in der Regel dem Willen der Geschädigten.

In vielen Fällen lehnten es Dezentertinnen und Dezenten ab, gegen den Willen der geschädigten Person ein Strafverfahren zu führen; sie interpretierten das Ausbleiben einer Mitwirkung an der Strafverfolgung als Willensäußerung der Geschädigten. Aspekte wie die Sicherheit der Geschädigten, Wahrung ihrer Entscheidung, aber auch mangelnde Strafwürdigkeit spielten hierbei eine Rolle. Zudem werteten die Dezentertinnen und Dezenten das Beweismittel der Zeugenaussage der Geschädigten in den meisten Fällen als unverzichtbar für die Erhebung der öffentlichen Klage.

Handlungsspielräume und Klärungsbedarf für die Amts- und Staatsanwaltschaften werden sichtbar.

Amts- und Staatsanwaltschaften bearbeiten die Verfahren häuslicher Gewalt häufig im Spannungsfeld zweier widerstreitender Interessen. Die Lebensumstände und Lebensplanung sowie die Bedürfnisse eines Anteils von Geschädigten sind nicht mit der Zielrichtung der konsequenten Strafverfolgung in Einklang zu bringen. Daraus resultiert, dass ein gewisses Maß an „erfolglosen“ Verfahren wahrscheinlich zu akzeptieren ist. Andererseits sind die Geschädigten in vielen Fällen dem unmittelbaren Druck des Täters ausgesetzt, sich dafür einzusetzen, dass die Strafverfolgung nicht fortgesetzt wird. Die Tatsache, dass eine Frau zur Mitwirkung an der Strafverfolgung nicht bereit ist, kann sogar auf eine besondere Bedrohung hinweisen.

Hilfreich für den Umgang mit dem Dilemma scheint zu sein, die Situation der Geschädigten so zu erfassen, dass eine genaue Abklärung des Ausmaßes ihrer Mitwirkungsbereitschaft möglich ist. Durch persönlichen Kontakt kann sowohl dem Ziel der Zeugenmotivierung als auch darüber hinaus dem Opferschutz entscheidend gedient werden. Bisherige Strafrechtsreformen haben den Bereich des Opferschutzes bereits betont, setzten aber überwiegend zum Zeitpunkt einer Hauptverhandlung an und greifen damit zu kurz.

So bestand am Ende der Evaluationslaufzeit auf mehreren Ebenen Klärungsbedarf:

- Wie wollen die Strafverfolgungsbehörden mit der oft ausbleibenden Kooperation durch die Geschädigten in ihrer Funktion als Zeuginnen und Zeugen umgehen?
- Wie kann Unterstützung für die Zeuginnen und Zeugen zu einem frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens eingebunden werden?
- Wie kann organisiert werden, dass Amts- und Staatsanwaltschaften einen größeren Fokus auf den Kontakt zu den Geschädigten, den potenziellen Zeuginnen und Zeugen, legen?



9.3 Das Netz der Hilfen dichter weben – Entwicklung des Unterstützungssystems im Kontext von Interventionsprojekten

Durch veränderte polizeiliche Praxis ist großer Beratungsbedarf entstanden, der neue Anforderungen an Beratung stellte.

Die staatliche Intervention bleibt für die von häuslicher Gewalt Betroffenen und ihre Kinder nicht ohne Folgen und entspricht nicht immer den meist unklaren Erwartungen oder Wünschen, die Betroffene an Intervention haben. Sie kann sogar Krisen verschärfen oder auslösen, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen oder Handlungsbedarf entsteht. Vielerorts setzte sich deshalb die Einschätzung durch, dass nicht gewartet werden kann, bis Gewaltopfer von sich aus Beratungsstellen oder Frauenhäuser aufsuchen, sondern dass ihnen offensiver Information und Beratung angeboten werden müsse. Beispiele aus dem Ausland ermutigten diejenigen, die in Unterstützungseinrichtungen oder bei der Polizei dieses Ziel verfolgten. Die Komm-Struktur der Unterstützungslandschaft bei häuslicher Gewalt erfuhr daher Ergänzungen.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Interventionsprojekten konnte die Entwicklung innovativer Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt mitverfolgt werden. Die hier vorgelegten Ergebnisse resultieren aus der Evaluation zweier neuartiger, zugehender Formen der Unterstützung⁶⁰. In Mecklenburg-Vorpommern wurden Interventionsstellen mit pro-aktiver Beratung eingerichtet. Im Anschluss an polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt kontaktieren sie nach automatischer Datenweitergabe unmittelbar die Betroffenen und bieten Beratung und Krisenintervention an. Sie wurden – angelehnt an das österreichische Vorbild – als Bindeglied zwischen polizeilicher Intervention und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten eingerichtet. In Berlin hat die von BIG gegründete Hotline bei häuslicher Gewalt eine Mobile Intervention geschaffen, die in Krisensituationen aufsuchende Beratung und Unterstützung für Frauen anbietet. Mobile Intervention wird täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr bereitgehalten und berät auf Wunsch Frauen in ihrer Wohnung oder an einem anderen Treffpunkt; sie wurde häufig im Kontext polizeilicher Intervention angefragt.

Beide Angebote, die Interventionsstellen und die Mobile Intervention, fasst die Begleitforschung als zugehende Angebote zusammen, weil sie Opfer häuslicher Gewalt von den Mühen des Weges (Mobile Intervention) oder des Schrittes der Kontaktaufnahme (Interventionsstellen) entlasten. Die Erkenntnisse basieren unter anderem auf der Auswertung von 1194 Beratungsverläufen in den fünf Interventionsstellen, einer schriftliche Klientinnenbefragung (87 Fragebögen) sowie der Auswertung von 335 Anfragen und 240 durchgeführten Einsätzen der Mobilen Intervention.

⁶⁰ Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.



Die zugehenden Unterstützungsangebote sind geeignet, den Bedarf zu decken, der durch veränderte polizeiliche Praxis und zivilrechtliche Möglichkeiten entsteht.

Befürchtungen, dass betroffene Frauen den pro-aktiven Ansatz ablehnen oder sich dieser destruktiv auswirken könnte, weil die Betroffenen sich entmündigt oder erneut zum Opfer gemacht fühlen, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil erwies sich die pro-aktive Beratung als Beitrag zur Bestärkung der Betroffenen im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbstmächtigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben.

Nur 35 der 809 Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen, zu denen die Kontaktaufnahme gelang (5%), lehnten eine Beratung ausdrücklich ab. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme scheint von Bedeutung zu sein. Je später die Kontaktaufnahme gelang, desto häufiger wurde die Beratung abgelehnt: In 23 von 35 Fällen waren bereits drei bis sieben Tage seit dem Polizeieinsatz verstrichen.

Pro-aktiver Beratung gelang es, auch diejenigen von häuslicher Gewalt Betroffenen mit Information und Unterstützung zu versorgen, die von sich aus keinen Unterstützungsbedarf an Beratungsstellen heranzutragen würden. Sei es,

- weil sie sich subjektiv nicht als unterstützungsbedürftig sehen, obwohl sie Gewalt erleiden und ihnen Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten fehlen,
- weil sie glauben, dass ihr Fall „nicht schlimm genug“ ist, um Unterstützung zu „verdienen“,
- weil sie verängstigt oder resigniert sind, nicht mehr aktiv Hilfe suchen bzw. nicht mehr auf Hilfe hoffen.

Aufsuchende Beratung und Begleitung erwies sich für einige Zielgruppen als unbedingt erforderlich und für andere als ausgesprochen entlastend.

- Als flankierende Maßnahme ist aufsuchende Beratung für viele wichtig, denen es besonders schwer fällt, den Weg zur Beratungsstelle zurückzulegen (z. B. Frauen mit kleinen Kindern, Frauen im Rollstuhl oder mit anderen einschränkenden Behinderungen).
- Aufsuchende Beratung ebnet Gruppen von Betroffenen den Weg in das Unterstützungssystem und erreicht das Klären nächster Schritte für die, die durch starke Krise, dauerhafte psychische oder körperliche Einschränkungen oder anders eingeschränkte Ressourcen nicht aus eigener Kraft nächste Schritte hätten gehen können.

Erst durch zugehende – also pro-aktive oder aufsuchende – Beratung erhalten viele Betroffenen die Informationen, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und

↑ Beratung überhaupt aufnehmen zu können.



I Die zugehenden Unterstützungsangebote erreichen neue Zielgruppen.

Den neuen Angeboten gelang die Kontaktaufnahme auch zu von häuslicher Gewalt Betroffenen, die keine Information über Möglichkeiten der Intervention und des Schutzes haben und die ihre Rechte ebenso wenig kennen wie das örtliche Beratungsangebot. Die Auswertung der Beratungsdokumentationen in den Interventionsstellen ergab beispielsweise, dass mehr als ein Drittel der Betroffenen bezüglich der häuslichen Gewalt zuvor keinen anderen Kontakt zu irgendwelchen Beratungs- oder Unterstützungseinrichtungen hatte.

Zugehende Beratungsangebote waren auch geeignet, den Kinderschutz/die Jugendhilfe in das Verfahren einzubinden, den Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt in Erfahrung zu bringen und an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten. Durch die aufsuchende Beratung der Mobilien Intervention konnte beispielsweise die Situation der beteiligten Kinder erfasst werden und bei Bedarf der Kindernotdienst hinzugezogen werden.

Zugehende Beratung hat sich auch sehr für die Zielgruppe von Migrantinnen – insbesondere denjenigen mit geringen Deutschkenntnissen – bewährt. Die erforderliche Sprachmittlung kann sehr viel einfacher organisiert werden, wenn die Nachfrage nach Beratung nicht unerwartet kommt, sondern der Zeitpunkt von der Beraterin bestimmt werden kann. Wurde bereits auf dem Fax der Polizei angegeben, dass Sprachmittlung erforderlich ist, kann eine Dolmetscherin die Beraterin im Einsatz begleiten oder telefonisch zugeschaltet werden. Auch dem Beratungsbedarf derjenigen Migrantinnen, die in sozialer Isolation leben und die Strukturen des deutschen Hilfesystems nicht kennen, kann so gut entsprochen werden.

I Zugehende Angebote brauchen eine Einbettung in ein Unterstützungssystem, andere Einrichtungen wie Frauenhäuser werden dadurch nicht überflüssig.

Die neuen zugehenden Beratungsangebote ergänzen bestehende Einrichtungen und können sie nicht ersetzen. Im Gegenteil: Sie sind auf sie angewiesen. Stationäre Angebote wie Frauenhäuser wurden nicht überflüssig, stattdessen ebneten der pro-aktive Ansatz und die aufsuchende Beratung vielen Frauen den Weg dorthin, die ihn aus eigener Kraft nicht gefunden hätten.

Überall dort, wo pro-aktiv und aufsuchend gearbeitet wird, werden auch Betroffene erreicht, für die die polizeilichen und/oder juristischen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen. Sie benötigen die Möglichkeit, in einer Schutzeinrichtung unterzukommen, z. B. weil sie so geängstigt sind, dass sie kurzzeitig an einen sicheren Ort gehen, von dem aus sie in ihre Wohnung zurückkehren, sobald sie die Krise durchstanden bzw. Sicherheit organisiert haben, oder weil sie anhaltend bedroht sind, und aus diesem Grund an einen sicheren Ort flüchten müssen, von dem aus sie längerfristige

↑ Schutzmaßnahmen beantragen und/oder sich eine neue Wohnung suchen.



Die zugehenden Unterstützungsangebote decken strukturelle Barrieren des Hilfesystems auf und senken die Schwellen. Sie tragen zum Funktionieren der Interventionskette bei und helfen, deren Schwachstellen zu erkennen und nachzubessern.

Aufsuchende Krisenintervention sowie Begleitung sehen Betroffene in ihrem Lebensumfeld und gehen die Wege der Hilfesuche mit ihnen gemeinsam. Auf diese Weise kann ein Einblick aus der Perspektive der Betroffenen gewonnen werden, welche Veränderungen hilfreich sein können und nach welchen subjektiven Kriterien die Stationen der Interventionskette genutzt bzw. nicht genutzt werden. Strukturelle Barrieren des Hilfesystems wie fehlende Sprachmittlung, komplizierte bürokratische Vorgänge oder unklare Zuständigkeiten werden durch die Begleitung aufgedeckt.

Die neuen Angebote senken die Schwelle ins Hilfesystem und verbessern die Chancen der Betroffenen, die Form der Beratung oder des Schutzes zu wählen, die ihren Bedürfnissen, ihrer Gefährdung und ihrer Lebenssituation entspricht.

Zugehende Beratungsangebote entlasten die Polizei.

Die Polizei sieht in den akuten Einsatzsituationen oft einen großen Unterstützungsbedarf der Betroffenen und ihrer Kinder. Diesen zu decken, liegt weder in ihrer Kompetenz, noch ist es ihr Auftrag. Der Bedarf seitens der Polizei an jederzeit abrufbarer Krisenintervention und Beratung für die Betroffenen ist groß. Dort, wo es dieses Angebot nicht gibt, wird von der Polizei oft versucht, es auf Umwegen, z. B. in bilateralen Absprachen mit einzelnen Stellen, zu erreichen.

Kann die Polizei die Information an eine Interventionsstelle weitergeben und davon ausgehen, dass am Folgetag Kontakt aufgenommen wird bzw. kann sie eine aufsuchende Krisenintervention hinzuziehen, wenn unmittelbarer Bedarf besteht, können die Beamtinnen und Beamten sehr viel besser weiter ihrer Arbeit nachgehen und wissen die Betroffenen gut versorgt. Dann geraten sie auch seltener in Konflikte wegen ihres hohen Zeitdrucks.

Zugehende Beratung ist geeignet, Sicherheit zu organisieren, auch wenn die polizeilichen oder gerichtlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Betroffenen ein ausreichendes Sicherheitsgefühl zu vermitteln.

9.4 Täter in die Verantwortung nehmen – Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten

Mit dem Entstehen von Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt wurde verstärkt gefordert, Täter häuslicher Gewalt für ihre Gewalthandlungen in die Verantwortung zu nehmen. Darüber, wie eine Inverantwortungnahme der Täter auszusehen

↑ hätte, gab es lange Zeit keine einhellige Meinung. Häusliche Gewalt kann oder wird →

nach geltendem Recht in der Regel nicht mit Freiheitsentzug sanktioniert, die Auferlegung von Geldstrafen kann dazu führen, dass das Opfer aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit dem Täter ein weiteres Mal (mit)geschädigt wird. In Anlehnung an ausländische Modelle wurde daher eine Weisung der Justiz zur Teilnahme an speziellen so genannten sozialen Trainingskursen bzw. Täterprogrammen als Mittel der Wahl vorgeschlagen.

Täterprogramme sind in Deutschland ein relativ neues und innovatives Arbeitsfeld mit einer sehr dynamischen Entwicklung. Die Einbindung von Täterarbeit in Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt nimmt seit 2002 stark zu. Einige wenige Einrichtungen können mittlerweile auf mehrere Jahre Erfahrung mit dem Angebot von sozialen Trainingskursen im Kontext von Interventionsprojekten zurück blicken. Viele stehen aber damit erst am Anfang.

Zielgruppe der begleiteten Täterprogramme waren ausschließlich Männer. Die konzeptionelle Ausgestaltung variierte in den einzelnen Programmen. Verbindliche bundesdeutsche Standards für die Täterarbeit sind in der Entwicklung. Es handelt sich bei Täterarbeit um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (Ex)Partnerinnen bearbeiten. Die hierbei verwendete Methodik ist vielseitig und noch am ehesten als kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientiert zu bezeichnen. Die von WiBIG evaluierten Kurse umfassten zwischen 12 und 26 Sitzungen, die wöchentlich in Gruppenform stattfanden.

Wenn auch nicht einheitlich in Deutschland, so gelangte speziell im Kontext von Interventionsprojekten die justizielle Weisung doch auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen zur Anwendung und gewann langsam an Bedeutung. Größte praktische Relevanz haben zurzeit Auflagen auf der Ebene von Amts- und Staatsanwaltschaften. Vorgehensweise und Kriterien für die Erteilung von Auflagen gestalten die einzelnen Behörden individuell. Scheint ein Täter geeignet, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Stimmt er zu und schließt das Programm ab, erfolgt in der Regel keine weitere Sanktion. Bricht er ab oder wird von der Teilnahme ausgeschlossen, soll gegen ihn Anklage erhoben werden.

WiBIG hat über einen Zeitraum von 3 Jahren die Täterarbeit von acht Einrichtungen evaluiert. Sechs davon arbeiteten im direkten Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, zwei im engeren Umfeld von Interventionsprojekten. In die Auswertung gingen insgesamt 1.201 Erhebungsbögen (Klienten- und Gruppenverlaufsbögen) ein sowie Interviews mit Gruppenleitungen, Teilnehmern und Partnerinnen (Überblick im Anhang)⁶¹.

Die Teilnehmer, die über eine justizielle Weisung in die Programme gelangt sind, waren in der Regel Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens wegen Körperver-

⁶¹ Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.



letzung. Der am häufigsten genannte Tatvorwurf war der der einfachen Körperverletzung, ein Drittel der Teilnehmer wurden der gefährlichen Körperverletzung beschuldigt.

Knapp zwei Drittel der Männer, die ein Programm beginnen, schließen es ab.

Von 322 Tätern, die mit den Einrichtungen Kontakt aufgenommen haben, lagen sozialstatistische Daten vor. Von ihnen haben 213 ein Täterprogramm begonnen, davon haben 137 (64%) das Programm abgeschlossen. 76 Teilnehmer schlossen die Kurse nicht ab, von ihnen brachen 56 das Programm von sich aus ab, und 20 wurden von den Einrichtungen ausgeschlossen. 77% der Abbrüche erfolgten in der ersten Kurshälfte.

Von allen dokumentierten Tätern häuslicher Gewalt (322) verweigerten 29% (94) die Teilnahme und weitere 5% (15) wurden von den Einrichtungen nicht zum Programm zugelassen.

Die dokumentierten Täter zeichnen sich durch ein verhältnismäßig niedriges Niveau der Schulbildung aus.

Gut die Hälfte der dokumentierten Täter (52%) verfügte über einen Hauptschulabschluss. Weitere 12% besaßen keinen Schulabschluss. Nimmt man für die Bundesrepublik das Bildungsniveau als Indiz für soziale Schicht, so lassen die Daten folgendes Muster erkennen: An Täterprogrammen, die im Kontext polizeilicher Intervention und Justiz arbeiten, nahmen vorrangig Männern aus den unteren sozialen Schichten teil. Sie werden vermutlich überproportional häufiger für häusliche Gewalt erfasst und sanktioniert. Hingegen verblieben Männer mit einem Mittelschichtshintergrund deutlich häufiger in den Kursen und schlossen sie ab. Hier war Potenzial für Verbesserungen erkennbar: Einerseits könnten Polizei und Justiz aufmerksamer darauf achten, dass häusliche Gewalt in der Mittelschicht ebenso wahrgenommen und sanktioniert wird. Die Einrichtungen, die Täterarbeit anbieten, könnten andererseits ihre Kurse konzeptionell weiterentwickeln, um erfolgreicher mit Männern aus eher bildungsfernen Milieus zu arbeiten.

Einige sozialstatistische Merkmale wirken sich förderlich auf den Abschluss eines Täterprogramms aus.

Der Zusammenhang zwischen folgenden Faktoren und einem Abschluss des Programms hat sich als statistisch signifikant erwiesen.

Niveau des Schulabschlusses: Teilnehmer mit einem höheren Schulabschluss haben die Programme häufiger abgeschlossen. Je höher der Schulabschluss, desto größer war die Wahrscheinlichkeit, das Programm abzuschließen.

Einkommen: Männer, die das Programm abgeschlossen haben, bestritten häufiger ihren Lebensunterhalt auf der Grundlage einer eigenen Arbeitsleistung als diejenigen, die das Programm abgebrochen hatten.



ITäter, die aufgrund einer justiziellen Weisung oder Auflage an einem Täterprogramm teilnehmen, schließen dieses signifikant häufiger ab als Teilnehmer ohne einen justiziellen Hintergrund.

Eine justizielle Weisung kann offenbar die Motivation steigern, die Anforderungen einer Täterprogrammteilnahme durchzuhalten. Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind, melden sich nur selten aus eigener Motivation in Einrichtungen, die verhaltensändernde Maßnahmen für diese Zielgruppe anbieten. Oftmals ist gerade deshalb ein äußerer Druck nötig, ein Täterprogramm aufzunehmen.

IEs gibt Anzeichen dafür, dass Täterprogramme bei Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken können, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen führen. Dadurch ist Täterarbeit sinnvolle Ergänzung zu bisherigen Maßnahmen/Angeboten im Interventionskontext gegen häusliche Gewalt, wenn die Arbeit spezifizierten Qualitätsstandards entspricht.

Aus der Sicht der Gruppenleitungen zeigten die meisten Teilnehmer positive Veränderungen in ihrer Einstellung zu ihrer (Ex)Partnerin oder gegenüber Frauen im Allgemeinen. Zum Kursende wurde von der jeweiligen Kursleitung eine größere Akzeptanz der Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin sowie eine größere Übernahme für die Verantwortung der eigenen Gewalttätigkeit dokumentiert. Ferner wurde bei abschließenden Teilnehmern die generelle Sozialkompetenz, die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Konfliktfähigkeit besser eingeschätzt als zu Anfang. Ähnliche Eindrücke äußerten einige Partnerinnen der Teilnehmer, die im Laufe der Evaluation befragt wurden.

9.5 Weitergehende Erfolge von Interventionsprojekten – Von regionaler Innovation zu gesellschaftlicher Veränderung

Interventionsprojekte waren die ersten Kooperationsvorhaben, die eine konkrete Organisationsform für interinstitutionelle Zusammenarbeit finden und festigen konnten. Sie hatten insoweit eine **Pionierrolle**⁶².

Interventionsprojekte sind eine geeignete Organisationsform, um das Thema häusliche Gewalt auf **verschiedenen Ebenen** zu bearbeiten. Die Verbesserungen im

⁶² Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis – Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.



Problemfeld häuslicher Gewalt, die durch die Interventionsprojekte angestoßen und erreicht werden konnten, liegen

- auf der Ebene von Gesetzen und Erlassen. Diese fest verankerten Ergebnisse (Polizeigesetze, Gewaltschutzgesetz, etc.) bestimmen sowohl das Handeln wichtiger relevanter Institutionen als auch den öffentlichen Diskurs über häusliche Gewalt nachhaltig.
- auf der Ebene von Organisationsstrukturen. Große staatliche Institutionen wie die Polizei oder Amts- und Staatsanwaltschaften haben Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt in ihrer Struktur verankert. Das Thema konnte in Aus- und Fortbildungen verankert werden. Das Unterstützungssystem konnte um zugehende Angebote ergänzt werden, und es wurden Wege gefunden, Täter zur Veränderung ihres Gewaltverhaltens aufzufordern.
- auf der Ebene des persönlichen Engagements, Denkens und Handelns relevanter Akteure.

Interventionsprojekte haben sich darüber hinaus als geeignet erwiesen, gewachsene **konträre Sichtweisen** zu **verschränken**. Dies zeigt sich exemplarisch in den Feldern Frauenschutz und Kinderschutz. Vertreterinnen und Vertreter von Jugendämtern, Familiengerichten und Kinderschutzeinrichtungen als Kooperationspartner zu gewinnen, gehörte zu den schwersten Aufgaben der Kooperationsbündnisse. Das Arbeitsfeld der **Unterstützung von Frauen** bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext. Das Arbeitsfeld des **Kinderschutzes und der Jugendhilfe** stellt Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund des Generationenverhältnisses als Gewalt durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext. Es mussten historisch bedingte Gräben überwunden werden und die Arbeit mit unterschiedlichen Opfergruppen miteinander verknüpft werden. Dies wurde vielerorts begonnen. Damit wurde ein Raum dafür eröffnet, die Betroffenheit der Kinder von Gewalt gegen die Mutter (und ggf. auch durch die Mutter) erstmals an einem Ort zum Thema zu machen. Dem Ziel der Interventionsprojekte, mehr Kooperation zwischen den Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen einerseits und denen für Kinder andererseits zu etablieren, wurde näher gekommen.

Die Arbeit der Interventionsprojekte hat **Ausstrahlungswirkung** in andere Arbeitsfelder. Die Dynamik der Veränderung durch Kooperation bei häuslicher Gewalt, wie sie in den Interventionsprojekten begonnen wurde, ist geeignet, von angrenzenden Institutionen, Einrichtungen und Arbeitsfeldern aufgegriffen zu werden und kann zu selbständigen Initiativen veränderter Praxis führen. Die Idee verbindlicher interinstitutioneller Kooperation bei häuslicher Gewalt konnte beispielsweise in den Gesundheitsbereich hineingetragen werden. Auch wenn noch nicht absehbar ist, ob sich das Arbeitsmodell „Interventionsprojekt“ dort als die geeignete Form für Kooperation erweisen wird, so ist deutlich geworden, dass vielfältig und an vielen Orten versucht wurde, in der gesundheitlichen Versorgung eine breitenwirksame Anlaufstelle für



eine eigene „Interventionskette“ zu schaffen, und dass Initiative und Verantwortung hierfür nicht einer gesundheitlichen Institution überlassen wurde; Vertrauen wurde vielmehr in den Weg der interinstitutionellen Kooperation gesetzt. Dies ist ein Ausstrahlungseffekt der erfolgreich arbeitenden Interventionsprojekte.

Die Interventionsprojekte haben insgesamt mit ihrer Organisationsstruktur und demokratischen Arbeitsweise einen **gangbaren Weg** für die Bearbeitung von **Querschnittsthemen** gebahnt. Sie können deshalb Modell für gesellschaftliche Veränderung auch in anderen Problemfeldern sein, für die sich ein interdisziplinärer und interinstitutioneller Zugang anbietet.

Interventionsprojekte haben den Weg zur **Entwicklung von Standards guter Praxis** bei häuslicher Gewalt geebnet. Durch das koordinierte interinstitutionelle Vorgehen und die Entwicklung modellhafter guter Praxis konnte eine Basis der Verständigung über häusliche Gewalt erreicht werden, die die Entwicklung und Akzeptanz von Standards guter Praxis ermöglicht. Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse kann die Begleitforschung einen Katalog von Elementen guter Praxis vorlegen, der ein erster Schritt hin zu Standards sein kann.

9.6 Elemente guter Praxis und Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen kann die Begleitforschung orientiert an **ausgewählten Elementen guter Praxis** folgende zentrale Empfehlungen aussprechen.

Klare gesetzliche Grundlagen für verbesserte Intervention und verbesserten Schutz vor Gewalt

In die Polizeigesetze der Länder sollten bundesweit Spezialnormen zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt eingeführt werden. Spezialnormen fördern die Rechtssicherheit der Einsatzkräfte. Sie verdeutlichen in besonderer Weise den politischen Willen zum Eingreifen bei häuslicher Gewalt.

An Sicherheitsfragen orientierte Praxis

Alle Maßnahmen, die im Kontext häuslicher Gewalt ergriffen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Betroffenen und ihrer Kinder erhöhen oder gefährden.

Ziel von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten ist der Schutz der betroffenen Opfer. Täterarbeit anbietende Einrichtungen sollten den Kontakt zu der (Ex)Partnerin bzw. zum (Ex)Partner als festen Bestandteil ihrer Praxis etablieren.



Spezialzuständigkeiten für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt in Institutionen

-
- Zur dauerhaften Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Polizei sollten personenunabhängige Strukturen geschaffen werden. Bewährt haben sich Koordinatoren/Multiplikatoren-Modelle (wie z. B. in Berlin und Rheinland-Pfalz), aber auch andere feste Zuständigkeiten (wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern und Hannover).
 - Amts- und Staatsanwaltschaften, die Verfahren häuslicher Gewalt noch nicht in Sonderzuständigkeiten bearbeiten, sollten jeweils Sonderdezernate einrichten. Sie sollten einem regionalen Kooperationsverbund zu häuslicher Gewalt beitreten oder die Zusammenarbeit, soweit diese noch nicht vorhanden ist, initiieren.
-

Spezifische und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt Betroffene

-
- Pro-aktive Beratung muss nach jeder polizeilichen Intervention im Rahmen häuslicher Gewalt angeboten werden.
 - Die Komm-Struktur der Beratungseinrichtungen sollte um Angebote aufsuchender Beratung und Begleitung ergänzt werden.
 - Zugehende Beratung und Krisenintervention bei häuslicher Gewalt muss in ein dichtes Hilfenetz eingebettet sein, das auch weiterhin stationäre Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser beinhaltet.
-

Eigenständige Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben

-
- Der eigenständige Bedarf an Schutz, Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt muss wahrgenommen werden. Die Gefährdung bzw. die Belastung von Kindern und Jugendlichen muss im unmittelbaren Gespräch mit ihnen abgeklärt werden und darf nicht ausschließlich über die Einschätzung der Eltern oder Dritter zustande kommen.
 - Die Jugendhilfe muss in Kooperationsbündnisse einbezogen sein.
-

Angebote der Verhaltensänderung für Gewalttäter

-
- Täterarbeit sollte regelmäßig mit den Strafverfolgungsbehörden und Frauenunterstützungseinrichtungen kooperieren. Dies sichert die Ziele der Verbindlichkeit und des Opferschutzes ab.
-

Institutionalisierung der Kooperation zwischen an der Intervention und Unterstützung beteiligten Institutionen und Einrichtungen

-
- Interinstitutionelle Kooperation braucht einen Ort, spezifische Gremien und eigene Ressourcen.
 - ↑ ■ Koordinierung muss weiterhin fester Bestandteil von Kooperationsbündnissen und →

abgesichert sein. Sie muss sich den neuen Anforderungen weiterentwickelter Praxis stellen.

I Kompetenz entwickeln und erweitern

I Fortbildung und Ausbildung zum Thema häusliche Gewalt sollte in allen beteiligten Institutionen verankert werden. Ihr Fortbestand ist weiterhin abzusichern. Die Inhalte sollten dem sich weiter entwickelnden Wissen über die Vielschichtigkeit häuslicher Gewalt angepasst werden.

I Die Amts- und Staatsanwaltschaften sollten den Zugang zu den Betroffenen optimieren, um schon im Ermittlungsverfahren deren Mitwirkungsbereitschaft für die Strafverfolgung zu gewinnen.

I Dokumentation und Monitoring von Veränderungsprozessen und der Implementierung neuer Praxis

I Eine mit den Staatsanwaltschaften sowie Zivil- und Verwaltungsgerichten abgestimmte standardisierte Dokumentation von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt ist notwendig.

I Evaluation der Praxis

I Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung erfordern interne Dokumentation sowie externe Evaluation



X.

Forschungsperspektiven und weiterer Forschungsbedarf

Die Wissenschaftliche Begleitung hat die neuen Unterstützungsangebote wie auch ihre Verschränkung mit bestehender Praxis einerseits und die staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt sowie deren Veränderung andererseits in den Blick genommen. Außerdem wurden die meist noch sehr jungen Täterprogramme untersucht. Die Entwicklung der Interventionsprojekte – der Institutionalisierung von Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt – wurde über mehrere Jahre begleitet. In allen Feldern, die wir bearbeitet haben, stießen wir an Grenzen und auf Probleme, aus denen Schlüsse für weiteren Forschungsbedarf gezogen werden können.

Es ist zurzeit nicht möglich, die Inanspruchnahme mehrerer Stationen der Interventionskette nachzuvollziehen, und deshalb können nur Aussagen über die Inanspruchnahme einzelner Angebote bzw. die Anwendung einzelner Maßnahmen gemacht werden. Während auf der einen Seite in Interventionsprojekten und an Runden Tischen am Funktionieren der Interventionskette gearbeitet und gefeilt wird, fehlen auf der anderen Seite Erkenntnisse über den Verlauf von Intervention und Hilfesuche. Dies liegt vor allem an Mängeln der Dokumentation. Zwar führt z. B. die Polizei in Berlin seit 2001 eine Statistik, in der Fälle häuslicher Gewalt ausgewiesen werden. Wie oft aber seitens der Polizei Krisenintervention oder Beratung organisiert wurde, wird nicht festgehalten. Ob im Anschluss zivilrechtliche Schritte eingeleitet wurden, ist nur im Einzelfall bekannt. Die Statistik der Gerichte erhebt nicht systematisch, welche Maßnahmen der Polizei einem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vorangingen. Die Interventionsstellen in Mecklenburg Vorpommern und die Mobile Intervention in Berlin führen eine detaillierte Statistik über ihre Inanspruchnahme und können Aussagen darüber machen, wo sich die Klientinnen am Ende der Beratung bzw. der Einsätze aufhalten. Sehr oft wissen sie auch, ob sie sich in Sicherheit befinden, teilweise haben sie Information darüber, welche weiteren Maßnahmen seitens der Klientinnen ergriffen wurden, selten jedoch über deren Ausgang. In den Berliner Frauenberatungsstellen, die per Weiterschaltung den Hotline-Dienst an den Werktagen abdecken, wird hingegen nicht festgehalten, ob eine neue Klientin den Kontakt zur Beratungsstelle oder zu deren Rechtsberatung über die Hotline bekommen hat oder anderweitig darauf aufmerksam wurde. Auch in Berliner Frauenhäusern wird nicht systematisch dokumentiert, ob Frauen über die Hotline oder die Mobile Intervention an diesen Ort vermittelt wurden. Aussagen über den Erfolg von Weitervermittlung am Telefon und das Gelingen von Anbindung an Unterstützungsangebote in der Stadt bleiben der subjektiven Einschätzung der Beraterinnen überlassen.



Versuche, das Konzept der Interventionskette zu überprüfen und ihre Sinnhaftigkeit zu belegen, müssen an diesen Dokumentationslücken scheitern⁶³. Es bleibt offen, ob Betroffene die empfohlenen Unterstützungsangebote erreichen oder ob sie „auf der Strecke bleiben“. Weshalb einige betroffene Frauen Angebote zu ihrem Schutz nicht nutzen und was sie daran hindert bzw. was sie als ein passendes Angebot ansehen, bleibt ebenfalls oft unbeantwortet.

10.1 Forschungsperspektiven im Bereich der Unterstützungspraxis

Hinter der lückenhaften Dokumentation der Frauenfacheinrichtungen steht neben chronischem Zeit- und Personalmangel auch eine Haltung von Vorsicht und Misstrauen gegenüber dem Staat, die eine lange Geschichte hat. Die Beraterinnen versuchen, ihren Klientinnen die zugesicherte Anonymität zu gewährleisten und sie vor staatlichen Zugriffen zu schützen. So wird z. B. immer wieder von einem Jugendamt im Frauenhaus nachgefragt, ob die Mitarbeiterinnen nicht im Gespräch erfahren hätten, wer der Vater eines Kindes ist, den die Frau nicht hatte angeben wollen, oder die Ausländerbehörde forscht nach, ob sich „illegale“ Frauen im Haus aufhalten. Solche Vorfälle geben dem Wunsch, Statistik zu verweigern, neue Nahrung. Es kann aber vor allem bei den autonomen Frauenhäusern generell eine bewusste und als politisch verstandene Zurückhaltung bezüglich der Dokumentation ihrer Arbeit beobachtet werden⁶⁴. Bereits Angaben zu Alter, Erwerbsstatus oder Herkunft und Sprache der Bewohnerinnen gelten vielen als personenbezogene Daten, die an die Geldgeber weiterzugeben ein Unterlaufen der Anonymität bedeute. Die Initiative der bundesweiten Frauenhauskoordinierung, die Dokumentation der Frauenhäuser zu verbessern und zu vereinheitlichen, gestaltet sich seit Jahren mühsam und droht, an der Verweigerungshaltung zu scheitern.

Eine Analyse des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs, Auswirkungen der neuen Rechtslage und der veränderten Interventionspraxis und eine dementsprechend bedarfsgerechte Planung von Unterstützung sind deshalb kaum möglich. Regionale Unterschiede in der Nutzung von Angeboten oder Unterschiede in der Nutzung durch einzelne Zielgruppen sind ohne verlässliche Dokumentation ebenfalls schwer erklärbar.

Die Chancen, dass es gelingt, Erkenntnisse über die Entwicklung des Unterstützungsbedarfs und der Unterstützungspraxis zu erlangen, indem der Druck auf die Einrich-

⁶³ Im Rahmen der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt wurde z. B. das Ziel verfolgt, durch ein Angleichen der Statistiken der beteiligten Institutionen und Einrichtungen eine bessere Vergleichbarkeit der Inanspruchnahme zu erreichen und zu überprüfen, inwieweit die angestrebte Weitervermittlung Betroffener an geeignete Unterstützungsangebote gelingt (vgl. Kavemann et al.: Evaluation des Projektes STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt, Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, August 2003).

⁶⁴ Eine Ausnahme sind die Frauenhäuser in Trägerschaft der Caritas, die schon immer eine ausführliche Statistik führen und Entwicklungen in ihrer Nutzung gut belegen können.



tungen erhöht wird und ihnen unter Zwang Statistiken abgefordert werden, stehen schlecht. Der Erkenntnisgewinn aus unwillig geführter und daher unzuverlässiger Dokumentation ist gering.

10.2 Forschungsperspektiven im Bereich der staatlichen Intervention

Die vorliegende Untersuchung konnte nur einen Ausschnitt aus dem Bereich der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt beleuchten. Der Fokus lag auf der Auswertung von amts- bzw. staatsanwaltschaftlichen Arbeitsroutinen in drei ausgewählten Regionen und im Kontext der Arbeit von Interventionsprojekten. Aufgrund kleiner Zahlen konnte die strafgerichtliche Verfahrensweise wenig berücksichtigt werden. Das Material lässt keine Rückschlüsse zu auf die Behandlung von Verfahren häuslicher Gewalt in Amts- und Staatsanwaltschaften, die nicht in einem Kooperationsverbund arbeiten oder nicht in Sonderdezernaten organisiert sind. Auch die Arbeit der Polizei konnten wir nur in Ausschnitten mit in unsere Auswertung aufnehmen.

In unserer Erhebung war die Untersuchung von Veränderungsprozessen geplant. Wir waren daran interessiert, festzustellen, ob und wie die in den Interventionsprojekten geführte Diskussion über konsequente Strafverfolgung von häuslicher Gewalt sich in der Praxis niederschlägt. Die Stichprobe der Aktenauswertung in Flensburg wurde u. a. im Hinblick auf diese Fragestellung aus dem Fallaufkommen zweier aufeinander folgender Jahre gezogen. Es hat sich aber gezeigt, dass dieser Zeitraum zu kurz war, um bereits Veränderung messen zu können. Wichtig wäre eine längerfristige vergleichende Untersuchung. Fragen nach einer Veränderung von Praxis über mehrere Jahre sowie nach Arbeitsroutinen in Amts- und Staatsanwaltschaften innerhalb und außerhalb eines Kooperationsverbundes könnten hiermit beantwortet und Kriterien für die Optimierung der Praxis erarbeitet werden.

Bisher ist häusliche Gewalt in der polizeilichen und amtsanwaltschaftlichen Arbeit nur dort punktuell untersucht worden, wo eine Tat durch die schriftliche Anzeigenaufnahme bei der Polizei im Strafverfolgungssystem sichtbar geworden ist. Unklar ist bisher, wie sich die Fälle von der Entgegennahme eines Notrufes in der Funkleitzentrale der Polizei bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht entwickeln. Dies würde ein umfassenderes Bild des Problemkreises vermitteln und mögliche polizeiliche Auswahlprozesse sichtbar machen.

10.3 Forschungsperspektive im Bereich der Täterarbeit

Die wissenschaftliche Begleitung der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt umfasste die Evaluation der Arbeit von bundesweit acht Einrichtungen, die Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten anboten. Sie verfügen über unterschiedliche Erfahrungen →

mit diesem Arbeitsfeld und sind unterschiedlich lange in den jeweiligen Interventionsprojekten eingebunden. Ihre Konzepte unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Dauer der Programme und der Kursleitung. Alle Einrichtungen arbeiten sowohl mit Freiwilligen als auch mit justiziell gewiesenen Männern. Die Untersuchung konnte auftragsbedingt nur einen spezifischen Ausschnitt von Täterarbeit beleuchten. Bei einigen Einrichtungen konnten mehrere Kursdurchläufe in die Evaluation einbezogen werden, bei anderen reichte die Laufzeit nur für die Erhebung von ein oder zwei Kursen.

Untersucht wurde vor allem der Zugang und die Zusammensetzung der Kurse, welche Teilnehmer sie abschließen und welche sie abbrechen. Es konnten verschiedene sozialstatistische Merkmale analysiert werden, die sich förderlich auf den Abschluss eines Täterkurses auswirkten. Diese Aussagen beziehen sich jedoch auf alle während des Erhebungszeitraumes dokumentierten Teilnehmer aller begleiteten Kurse. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Teilnehmerzahl in den einzelnen Programmen war es nicht möglich, die Teilnehmer der verschiedenen Programme miteinander zu vergleichen. Die Frage, welches Programm bzw. welches Konzept für welche Männer am geeignetsten erscheint, kann anhand des vorliegenden Materials noch nicht beantwortet werden. Es wäre aber für die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Diskussion von Standards in der Täterarbeit wichtig, Näheres darüber zu wissen, ob die zur Zeit durchgeführten Programme vielleicht bereits unterschiedliche Gruppen von Teilnehmern erreichen und halten können. Weitere Erhebungen über Teilnehmer verschiedener Täterprogramme könnten hierzu Aufschluss geben.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Frage von erkennbaren Verhaltensänderungen bei den Teilnehmern, somit der Wirksamkeit und des Erfolgs von Täterarbeit. Die Einschätzung erkennbarer Einstellungs- und Verhaltensänderungen erfolgte durch die Kursleiterinnen und -leiter aufgrund ihrer Wahrnehmung der Teilnehmer im Laufe der Trainingskurse. Auch bei vorsichtiger Interpretation der Ergebnisse sind bei den Männern Veränderungen auf der Einstellungs- und Verhaltensebene zu verzeichnen. Die Sicht der Kursleiterinnen und -leiter stellt aber nur einen Ausschnitt aus der Lebensrealität der Männer dar. Um fundierte Aussagen über die Wirkung von Täterarbeit machen zu können, muss bei der Dokumentation von eventuellen erneuten Gewalthandlungen und anderen Verhaltensänderungen die Alltagsrealität der Männer möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Zwar geben die Interviews mit Teilnehmern sowie Partnerinnen Auskunft über Selbst- und Fremdeinschätzungen von Verhaltensänderungen. Es konnten jedoch nur einige Partnerinnen von Teilnehmern befragt werden. Letztlich können aber nur sie (bzw. auch neue Partnerinnen) Auskunft darüber geben, ob und welche erkennbare Wirkung durch die Teilnahme an einem Täterprogramm zu verzeichnen ist. Nötig wären daher breiter angelegte Befragungen von Partnerinnen von Teilnehmern von Täterprogrammen, aber auch von Teilnehmern selbst.

Die Frage der Nachhaltigkeit von Verhaltensänderungen kann nur über die Beobachtung eines längeren Zeitraumes nach Beendigung der Programmteilnahme beantwortet werden. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung waren Follow-up-Erhebun- →

gen laufzeitbedingt jedoch nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Die letztlich über drei Jahre laufende Evaluation war ursprünglich nur für zwei Jahre vorgesehen und beschränkte sich auf anfangs vier Einrichtungen, von denen nur eine bereits über Erfahrungen in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt verfügte. Über die Nachhaltigkeit der zu verzeichnenden Verhaltens- und Einstellungsänderungen können daher ebenfalls noch keine Aussagen gemacht werden. Hierzu besteht jedoch dringender Forschungsbedarf.

10.4 Forschungsperspektiven im Bereich der Kooperation

Die Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt konnten bereits wichtige Verbesserungen in der Arbeit gegen häusliche Gewalt erreichen. Die weitere wissenschaftliche Begleitung dieser Kooperationszusammenhänge würde weitere Erkenntnisse darüber erbringen, wie sich Kooperation unter den sich verändernden Bedingungen gestaltet und welche weiteren Arbeitsfelder eingebunden werden müssten. Die Begleitung von Implementierungsprozessen würde Auskunft dazu geben können, unter welchen Bedingungen institutionalisierte Kooperation und ihre Koordination erforderlich sind. Es könnten weitere Erkenntnisse gewonnen werden, welche Faktoren die Verantwortungübernahme durch Institutionen fördern bzw. was der Verankerung des Themas häusliche Gewalt sowie der Implementation neuer Maßnahmen und Vorgehensweisen entgegensteht.

10.5 Konsequenzen für weitere Forschung

Die Begleitforschung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt und der von ihnen hervorgebrachten neuen Praxis durch ein universitäres Forschungsprojekt, das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen und Jugend gearbeitet hat, konnte Zugang zu Beraterinnen und Betroffenen gewinnen. Dies hatte zum einen mit der gewählten Arbeitsweise zu tun, die großen Wert auf Transparenz und Rückkopplung legte, und zum anderen mit der Expertise und Erfahrung der Forschenden. Die Praktikerinnen in den Frauenfacheinrichtungen ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Amts- bzw. Staatsanwaltschaften konnten sich sicher sein, dass „ihre“ wissenschaftliche Begleitung sich solidarisch zur Zielsetzung der Arbeit verhält und dass sie und ihre Einrichtung durch den fachlichen Input aus der Wissenschaft, die Rückmeldung von Zwischenergebnissen und die Identifizierung von Klärungs- und Handlungsbedarf aus der Begleitforschung Gewinn ziehen konnten. Der Prozessnutzen der Evaluation (Patton 1998) wurde für alle Beteiligten erfahrbar gemacht. Die wissenschaftliche Begleitung trug dabei auch zur Verständigung zwischen Berufsgruppen und Arbeitsfeldern bei. Dabei blieben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konsequent in der Rolle der Forschenden, die einen Außenblick zu wahren haben, und achteten darauf, dass ihre Arbeit nicht mit dem Auftrag der Koordinatorinnen vermischt oder verwechselt wurde.



Diese Arbeit hat gezeigt, wie eine Verzahnung von Forschung und Praxis möglich ist und welche weiterführenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Es wurde aber auch deutlich, welche Bereiche bislang nicht erfasst werden konnten und was dies für Lücken an Erkenntnisgewinn bedeutet. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

■ Eine umfangreichere Befragung von Nutzerinnen pro-aktiver und aufsuchender Beratung steht z. B. noch aus, der Vergleich zwischen den Zielgruppen, die von unterschiedlichen Einrichtungen erreicht werden bzw. die unterschiedliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen, sollte weitergeführt werden. Da der Weg zu den Klientinnen über die Unterstützungseinrichtungen führt, ist ein Vertrauensverhältnis auch für dieses Vorhaben als Voraussetzung zu sehen. Wenn die Arbeit, die WiBIG zwischen 1998 und 2004 begonnen und vorangetrieben hat, fortgesetzt würde, könnte für Einrichtungen, die mit gleichen oder ähnlichen Zielgruppen arbeiten, ein systematischer, interaktiver Evaluationsprozess entwickelt werden. Das Funktionieren und die Nutzung der Interventionskette könnten transparent gemacht und durch eine verbesserte und empirisch fundierte Schwachstellenanalyse die Praxis des Opferschutzes optimiert werden. Neben der Arbeits- und Wirkungsweise neuer, modellhafter Praxis könnten die Veränderungen im Feld der sozialen Arbeit und der Intervention bei häuslicher Gewalt untersucht und Auswirkungen bzw. Ausstrahlungen der Neuerungen auf bestehende Praxis identifiziert werden. Prozesse des Umdenkens und des Wandels würden intensiv in den Blick genommen und der fachlichen Diskussion zugeführt. Der begonnene Prozess der Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung würde fortgeführt.

■ Dringend notwendig ist des Weiteren eine umfangreichere Opferbefragung in Bereich der staatlichen Intervention. Anforderungen an Ermittlungs- und Strafverfahren von Geschädigten häuslicher Gewalt sind bisher nur auf theoretischer Ebene diskutiert und aus der Sicht der Polizei und Strafverfolgungsbehörden formuliert. Die bislang praktizierte Kontaktaufnahme und der Umgang mit den Geschädigten scheinen wenig geeignet zu sein, sie zu einer aktiven Mitwirkung in einem Strafverfahren zu motivieren. In Deutschland ist wenig darüber bekannt, wie Geschädigte häuslicher Gewalt ihre Kontakte zu Polizei und Justiz bewerten. Leuze-Mohr (2000) hat mit ihrer Untersuchung einen Grundstock für die Beantwortung der Frage nach Ursachen und Motivationen für den Verzicht von Frauen auf Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt gelegt. Es gilt weiter zu untersuchen, wie Geschädigte in Ermittlungs- und Strafverfahren eingebunden werden können. Sehr viel versprechend wäre eine qualitative Aktenanalyse, die Erkenntnisse darüber erbringen könnte, wie die Strafverfolgungsbehörden das Problem häuslicher Gewalt als Gegenstand ihrer Arbeit verstehen und konstruieren und mit welchem Opfer- und Täterbild sie arbeiten.

■ Künftige Forschung im Bereich Täterarbeit müsste über eine ausreichende Laufzeit zur Erfassung möglichst vieler Teilnehmer aus unterschiedlichen Einrichtungen und zur Einbeziehung von Follow-up-Erhebungen verfügen. Weiterhin sollten die Einbeziehung von Polizei- und Justizakten zur Erhebung von eventuellen Rückfällen und Sanktionen sowie multiperspektivische, fallbezogene Analysen zur Einbeziehung

↑ möglichst vieler unterschiedlicher Erfahrungen vorgesehen sein. →

Die Forschungsarbeit von WiBIG hat gezeigt, dass Evaluation gelingen kann, wenn nicht nur Zahlen erhoben, sondern in intensivem Kontakt mit den Expertinnen und Experten deren Bedeutung ermittelt wird. Sowohl die Bedürfnisse der Betroffenen als auch die fachliche Sicht und die Interessen und Sachzwänge der Einrichtungen fanden Berücksichtigung, Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt konnten aus mehreren Perspektiven beleuchtet werden. Auf diesem Weg kann Praxis weiter begleitet und weiterentwickelt werden.



XI.

Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS FRAUENGESUNDHEIT IN MEDIZIN, PSYCHOTHERAPIE UND GESELLSCHAFT E.V. (2004): LUST AUF DIALOG. FRAUENGESUNDHEIT UND MIGRATION. DOKUMENTATION DER 10. JAHRESTAGUNG AM 01. UND 02. NOVEMBER 2003 IN BERLIN. BREMEN.
- BESAMUSCA-JANSSEN, MIEKE/SCHEVE, SIGRUN (1999): INTERKULTURELLES MANAGEMENT IN BERUF UND BETRIEB. FRANKFURT AM MAIN.
- BIG (O.J.): ALTE ZIELE AUF NEUEN WEGEN – BERLINER INTERVENTIONSPROJEKT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT
BIG E. V. (2002): IHR RECHT BEI HÄUSLICHER GEWALT. BERLIN.
- BINGEL, IRMA/SELG, HERBERT (1998): KINDER IM FRAUENHAUS, IFB-FORSCHUNGSBERICHT NR. 3, INSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG, UNIVERSITÄT BAMBERG.
- BMFSFJ (2004): NATIONALER AKTIONSPPLAN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND „FÜR EINE KINDGERECHTE WELT“, SCHLUSSDOKUMENT DER KOMMISSION GEWALTFREIHEIT – ARBEITSGRUPPE „AUFWACHSEN OHNE GEWALT“. BERLIN.
- BRÜCKNER, MARGRIT (2003): MISSHANDELTE FRAUEN UND IHRE KINDER: TRIANGULIERENDE FUNKTION VON FRAUEN- UND KINDERHILFSEINRICHTUNGEN. IN: LANDESJUGENDAMT BERLIN, INTERDISZIPLINÄRE FACHTAGUNG „KINDER UND HÄUSLICHE GEWALT“ 12./13. JUNI 2002 BERLIN, DOKUMENTATION.
- BRZANK, PETRA (2003): HÄUSLICHE GEWALT BEI PATIENTINNEN EINER ERSTE-HILFE-VERSORGUNG, MAGISTERARBEIT IM POSTGRADUALEN STUDIENGANG PUBLIC HEALTH AN DER TU-BERLIN.
- BUSSMANN, KAI-D. (2000): VERBOT FAMILIALER GEWALT GEGEN KINDER. ZUR EINFÜHRUNG RECHTLICHER REGELUNGEN SOWIE ZUM (STRAF-)RECHT ALS KOMMUNIKATIONSMEDIUM. KÖLN.
- DAIGLER, C./KASCHUBA, G./MAURER, S./STAUBER, B./WONNEBERGER, E. (1997): VERNETZUNG IN KONKURRENZ – KONKURRENZ IN DER VERNETZUNG. IN: MÜLLER, S./REINL, H. (HRSG.): SOZIALE ARBEIT IN DER KONKURRENZGESELLSCHAFT. BEITRÄGE ZUR NEUGESTALTUNG DES SOZIALEN. VERHANDLUNGEN DES 2. BUNDESKONGRESSES SOZIALE ARBEIT. NEUWIED, KRIFTEL, BERLIN.
- DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN UND BIG E.V. (HRSG.) (1999): POLIZEILICHES HANDELN IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT. LEITLINIEN. BERLIN.
- DÜRMEIER, WALTRAUD (1999): AUSWIRKUNGEN DES NEUEN KINDSCHAFTSRECHTS – ERSTE ERFAHRUNGEN IN DER BERATUNG VON FRAUENHAUSBEWohnerINNEN. IN: JAHRESHEFT 1999 DER FRAUENHILFE MÜNCHEN. MÜNCHEN.
- EMPFEHLUNGEN DES 13. DEUTSCHEN FAMILIENGERICHTSTAGS, NEUE JURISTISCHE WOCHENZEITUNG, 20/2000, S. 1464.
- FEGERT, JÖRG M. (2000): ALTES NEUES KAMPFFELD UMGANGSRECHT. IN: DOKUMENTATION ZWEI JAHRE KINDSCHAFTSRECHTSREFORM, PDS-FRAKTION IM BUNDESTAG. BERLIN.
- FEGERT, JÖRG M. (2001): PARENTAL ALIENATION ODER PARENTAL ACCUSATION SYNDROME? (TEIL 1 UND TEIL 2), KIND-PRAX, 1/2001 UND KIND-PRAX, 2/2001.
- FRAUENHAUSKOORDINIERUNG E.V. (2001): ARBEITSMATERIALIEN: STATISTIK FRAUENHÄUSER UND IHRE BEWOHNERINNEN. BEWOHNERINNENSTATISTIK 2001. FRANKFURT AM MAIN.



- FRAUENHAUSKOORDINIERUNG E.V. (2003): ARBEITSMATERIALIEN: STATISTIK FRAUENHÄUSER UND IHRE BEWOHNERINNEN 2001.
- GLASL, FRIEDRICH (1997): KONFLIKTMANAGEMENT. BERN.
- GLOOR, DANIELA; MEIER, HANNA; BEARISWYL, PASCALE; BÜCHLER, ANDREA (2000): INTERVENTIONSPROJEKTE GEGEN GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT. GRUNDLAGEN UND EVALUATION ZUM PILOTPROJEKT HALT-GEWALT. BASEL.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL (1992): STRATEGIEN GEGEN GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS. BESTANDSANALYSE UND PERSPEKTIVEN. PFAFFENWEILER.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL (2002): GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS ALS GEGENSTAND SOZIALWISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG UND THEORIEBILDUNG: RÜCKBLICK, GEGENWÄRTIGER STAND, AUSBLICK. IN: DACKWEILER, REGINA-MARIA; SCHÄFER, REINHILD (HRSG.): GEWALTVERHÄLTNISSE. FEMINISTISCHE PERSPEKTIVEN AUF GESCHLECHT UND GEWALT. FRANKFURT/MAIN.
- HAGEMANN-WHITE, CAROL/KAVEMANN, BARBARA (1981): HILFEN FÜR MISSHANDELTE FRAUEN, BMJFG (HRSG.), STUTTGART.
- HANMER, JALNA (2002): MAINSTREAMING SOLUTIONS TO MAJOR PROBLEMS: REDUCING REPEAT DOMESTIC VIOLENCE. IN: KAREN BULLOCK, NICK TILLEY (HRSG.): CRIME REDUCTION AND PROBLEM-ORIENTED POLICING. DEVON.
- HANMER, JALNA/GRIFFITHS, SUE/JERWOOD, DAVID (1999): ARRESTING EVIDENCE: DOMESTIC VIOLENCE AND REPEAT VICTIMISATION. POLICE RESEARCH SERIES, PAPER 104. LONDON.
- HEILIGER, ANITA (2001): PAS. DAS PARENTAL ALIENATION SYNDROME. EINE FIKTION MIT SCHWERWIEGENDEN FAMILIENRECHTLICHEN FOLGEN. IN: SOZIALMAGAZIN, 26. JHG. 6/2001. S. 24 FF.
- HELLBERND, HILDEGARD/BRZANK, PETRA/WIENERS, KARIN/MASCHEWSKY-SCHNEIDER (2004): HÄUSLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN: GESUNDHEITLICHE VERSORGUNG. DAS S.I.G.N.A.L.- INTERVENTIONSPROGRAMM. BONN.
- HELLBERND, HILDEGARD/WIENERS, KARIN (2002): GEWALT GEGEN FRAUEN IM HÄUSLICHEN BEREICH. GESUNDHEITLICHE FOLGEN, VERSORGUNGSSITUATION UND VERSORGENGSBEDARF. IN: JAHRBUCH KRITISCHE MEDIZIN 35, HAMBURG.
- HENSCHEL, ANGELIKA (HRSG.) (2003): MANCHMAL TUT ES WEH, DARÜBER ZU REDEN. KINDER ALS OPFER HÄUSLICHER GEWALT – ERGEBNIS EINES THEORIE-PRAXIS-SEMINARS. FACHHOCHSCHULE NORDOSTNIEDERSACHSEN. LÜNEBURG.
- HESTER, MARIANNE/PEARSON, CHRIS (1998): FROM PERIPHERY TO CENTRE – DOMESTIC VIOLENCE IN WORK WITH ABUSED CHILDREN. BRISTOL.
- HESTER, MARIANNE/RADFORD, LORRAINE (1996): DOMESTIC VIOLENCE AND CHILD CONTACT ARRANGEMENTS IN ENGLAND AND DENMARK. BRISTOL.
- HORAK, CHRISTIAN (1998): STAKEHOLDER MANAGEMENT FÜR NONPROFIT-ORGANISATIONEN, CONTRAST CONSULTING. WIEN.
- HUMPHREYS, CATHERINE/HESTER, MARIANNE/HAGUE, GILL/MULLENDER, AUDREY/ABRAHAMS, HILARY/LOWE, PAM (2000): FROM GOOD INTENTIONS TO GOOD PRACTICE. MAPPING SERVICES WORKING WITH FAMILIES WHERE THERE IS DOMESTIC VIOLENCE. BRISTOL.
- KAVEMANN, BARBARA (2000): KINDER UND HÄUSLICHE GEWALT – KINDER MISSHANDELTER MÜTTER. KINDESMISSHANDLUNG UND VERNACHLÄSSIGUNG, JAHRGANG 3, HEFT 2, S. 106-120.
- KAVEMANN, BARBARA/LEOPOLD, BEATE/SCHIRRMACHER, GESA/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2001): MODELLE DER KOOPERATION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES BERLINER INTERVENTIONSPROJEKTES GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (BIG). BAND 193 DER SCHRIFTENREIHE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. STUTTGART.



- KELLY, LIZ (1994): THE INTERCONNECTEDNESS OF DOMESTIC VIOLENCE AND CHILD ABUSE. CHALLENGES FOR RESEARCH, POLICY AND PRACTICE. IN: MULLENDER, A., MORELEY, R. (HRSG.): CHILDREN LIVING WITH DOMESTIC VIOLENCE. LONDON.
- KINDERBÜRO STADT KARLSRUHE (HRSG.) (2000): KINDER ALS OPFER VON PARTNERGEWALT – MÖGLICHKEITEN KINDGERECHTER INTERVENTION. DOKUMENTATION DER FACHTAGUNG VOM 14.8.00. MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERAMTS 4/2000. KARLSRUHE.
- KINDLER, HEINZ (2002): PARTNERSCHAFTSGEWALT UND KINDESWOHL. EINE META-ANALYTISCH ORIENTIERTE ZUSAMMENSCHAU UND DISKUSSION DER EFFEKTE VON PARTNERSCHAFTSGEWALT AUF DIE ENTWICKLUNG VON KINDERN. FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS. ARBEITSPAPIER, DEUTSCHES JUGENDINSTITUT.
- KÖCKERITZ, CHRISTINE (2002): LEBENSUMSTÄNDE, ENTWICKLUNGEN UND ERFAHRUNGEN VON KINDERN AUS GEWALT KONTEXTEN. IN: ARBEITSGEMEINSCHAFT EVANGELISCHER FRAUENHÄUSER (HRSG.): KINDER LEBEN IM FRAUENHAUS, STUTTGART.
- LANGMAACK, BARBARA/ BRAUNE-KRICKAU, MICHAEL (1995): WIE DIE GRUPPE LAUFEN LERNT. WEINHEIM.
- LEOPOLD, BEATE/KAVEMANN, BARBARA/SCHIRRMACHER, GESA/HAGEMANN-WHITE, CAROL (2002): FORTBILDUNGEN FÜR DIE INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT. AUSWERTUNG DER FORTBILDUNGEN FÜR POLIZEIANGEHÖRIGE SOWIE JURISTINNEN UND JURISTEN. ERGEBNISSE DER EVALUATION DURCH DIE WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG. STUTTGART.
- LERCHER, LISA/HABERL, MICHAELA/VOGGENEDER, KARIN/GEISLER, MARION (HRSG.) (1997): WENN DER PAPA DIE MAMA HAUT. KINDER AUS DEM FRAUENHAUS ZEICHNEN UND ERZÄHLEN. RUHNMARK.
- LEUZE-MOHR, MARION (2001): HÄUSLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN – EINE STRAFFREIE ZONE? WARUM FRAUEN ALS OPFER MÄNNLICHER GEWALT IN DER PARTNERSCHAFT AUF STRAFVERFOLGUNG DER TÄTER VERZICHTEN – URSACHEN, MOTIVATIONEN, AUSWIRKUNGEN. BADEN-BADEN.
- LUHMANN, NIKLAS (1970): SOZIOLOGISCHE AUFKLÄRUNG. AUFSÄTZE ZUR THEORIE SOZIALER SYSTEME. KÖLN.
- MAIER, FRANZISKA (2000): PSYCHOMOTORISCHE GRUPPENARBEIT MIT KINDERN, DIE UNTER DEN AUSWIRKUNGEN DER GEWALT GEGEN SIE SELBST UND DIE MUTTER LEIDEN. IN: JAHRESHEFT 2000 DER FRAUENHILFE MÜNCHEN. MÜNCHEN.
- MEYSEN, THOMAS (2002): BRÜCKEN VOM GEWALTSCHUTZGESETZ ZUR KINDER- UND JUGENDHILFE. IN: DAS JUGENDAMT, HEFT 2/2004, S. 61-69.
- MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2003): DOKUMENTATION DER FACHTAGUNG DES MINISTERIUMS IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM MINISTERIUM FÜR JUSTIZ „UMSETZUNG DES KINDETSCHUTZRECHTS – VERNETZUNG DER PROFESSIONEN“. MAINZ.
- MULLENDER, AUDREY/MORLEY, REBECCA (1994): CHILDREN LIVING WITH DOMESTIC VIOLENCE. PUTTING MEN'S ABUSE OF WOMEN ON THE CHILD CARE AGENDA. LONDON.
- MUTSCHLER, ROLAND (1998): KOOPERATION IST EINE AUFGABE SOZIALER ARBEIT. ZUSAMMENARBEIT UND VERNETZUNG ALS PROFESSIONELLE VERPFLICHTUNG, BLÄTTER DER WOHLFAHRTSPFLEGE 3+4, 1998, 145. JAHRGANG. S. 49 FF.
- NUSPL, BEATE (1999): GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ARBEIT MIT JUNGEN IM FRAUENHAUS. IN: JAHRESHEFT 1999 DER FRAUENHILFE MÜNCHEN, MÜNCHEN.
- PELED, EINAT (HRSG.) (1997): INTERVENTION WITH CHILDREN OF BATTERED WOMEN: A REVIEW OF CURRENT LITERATURE. CHILDREN AND YOUTH SERVICES REVIEW, 19 (4), S. 277-299.
- PENCE, ELLEN; MCMAHON, MARTA (1998): DAS DAIP-PROJEKT IN DULUTH/USA. EINE ERFOLGREICHE INTERVENTIONSSTRATEGIE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. IN: ANITA HEILIGER, STEFFI HOFFMANN (HRSG.) AKTIV GEGEN MÄNNERGEWALT. KAMPAGNEN UND MASSNAHMEN GEGEN GEWALT AN FRAUEN. MÜNCHEN.



- PIETSCHMANN, KATJA (2002): ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IM FRAUENHAUS – EINE HANDREICHUNG. IN: ARBEITSGEMEINSCHAFT EVANGELISCHER FRAUENHÄUSER (HRSG.): KINDER LEBEN IM FRAUENHAUS. STUTTART.
- PROJEKT HÄUSLICHE GEWALT (2003): ANDREA BUSKOTTE: NETZWERKE IN NIEDERSACHSEN: ERFAHRUNGEN MIT KOOPERATIONSGREMIEN UND ANFORDERUNGEN FÜR EINE EFFEKTIVE VERNETZUNG, VORTRAG FÜR DIE TAGUNG „EIN JAHR NIEDERSÄCHSISCHER AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG HÄUSLICHER GEWALT“ AM 6.11.2003.
- PROKSCH, ROLAND (2000): BEGLEITFORSCHUNG ZUR UMSETZUNG DER NEUREGELUNGEN ZUR REFORM DES KINDSCHAFTSRECHTS (1. ZWISCHENBERICHT, TEIL 1 UND 2) BMJ (HRSG.). BERLIN.
- RABE, HEIKE (2002): DER TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BEI HÄUSLICHER GEWALT. IN: STREIT, FEMINISTISCHE RECHTSZEITSCHRIFT, HEFT 3, S. 111 FF.
- RIGG – RHEINLANDPFÄLZISCHES INTERVENTIONSPROJEKT GEGEN GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN (2002A): ABLAUFDIAGRAMM DER INTERVENTIONEN, WWW.RIGG-RLP.DE JULI 2004.
- RIGG – RHEINLANDPFÄLZISCHES INTERVENTIONSPROJEKT GEGEN GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN (2002B): DIE BESONDERE SITUATION VON MIGRANTINNEN IN FÄLLEN VON GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN. MATERIALIEN NR. 5. WWW.RIGG-RLP.DE JULI 2004.
- ROMMELSPACHER, BIRGIT (1995): DOMINANZKULTUR. TEXTE ZU FREMDHEIT UND MACHT. BERLIN.
- ROOSEVELT, THOMAS R. (2001): MANAGEMENT OF DIVERSITY. NEUE PERSONALSTRATEGIEN FÜR UNTERNEHMEN. WIESBADEN.
- SALGO, LUDWIG (2000): KINDSCHAFTSRECHT – VOM APPELL ZUR NORM. IN: DOKUMENTATION ZWEI JAHRE KINDSCHAFTSRECHTSREFORM, PDS-FRAKTION IM BUNDESTAG. BERLIN.
- SCHRÖER, HUBERTUS (1997): UNTERNEHMENSLEITBILD. IN: HAUSER, ALBERT/NEUBARTH, ROLF/OBERMAIR, WOLFGANG: MANAGEMENT-PRAxis. HANDBUCH SOZIALER DIENSTLEISTUNGEN. NEUWIED, KRIFTTEL, BERLIN.
- SEITH, CORINNA (2003): ÖFFENTLICHE INTERVENTIONEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT. ZUR ROLLE VON POLIZEI, SOZIALDIENST UND FRAUENHÄUSERN. FRANKFURT AM MAIN/NEW YORK.
- SELLACH, BRIGITTE (2000): NEUE FORTBILDUNGSMATERIALIEN FÜR MITARBEITERINNEN IM FRAUENHAUS. BAND 1: GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS. BAND 191 DER SCHRIFTENREIHE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. STUTTART.
- SELLACH, BRIGITTE (2000): GEWALTVERHÄLTNISSE UND KINDSCHAFTSRECHT. IN: DOKUMENTATION ZWEI JAHRE KINDSCHAFTSRECHTSREFORM, PDS-FRAKTION IM BUNDESTAG. BERLIN.
- SENGE, PETER (2001): DIE FÜNFTE DISZIPLIN, 1990, 8. AUFLAGE 2001. STUTTART.
- VERBUNDPROJEKT (2001): BERICHT ZUR GESUNDHEITLICHEN LAGE VON FRAUEN IN DEUTSCHLAND. SCHRIFTENREIHE DES BMFSFJ. STUTTART.
- WENDT, WOLF RAINER (1997): AUF DEM WEG ZUR LERNENDEN ORGANISATION, BLÄTTER DER WOHLFAHRTSPFLEGE 9, 1997, 144. JAHRGANG.
- WiBIG (1999): DOKUMENTATION DES WORKSHOPS „KINDER UND HÄUSLICHE GEWALT“, 18. JANUAR 1999 IN BERLIN.
- WiBIG (2004A): NEUE UNTERSTÜTZUNGSPRAXIS BEI HÄUSLICHER GEWALT, BMFSFJ (HRSG.)
WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE
- WiBIG (2004B): STAATLICHE INTERVENTION BEI HÄUSLICHER GEWALT, BMFSFJ (HRSG.)
WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE
- WiBIG (2004C): TÄTERARBEIT IM KONTEXT VON INTERVENTIONSPROJEKTEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, BMFSFJ (HRSG.) WWW.BMFSFJ.DE STICHWORT → FORSCHUNGSNETZ → FORSCHUNGSBERICHTE



Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
Sommer 2004

Gestaltung:
KIWI GmbH, Osnabrück

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01 / 90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag – Donnerstag 7 – 19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute

